This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 478293

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

eſammelte Aufſätze.

Geſammelte Aufſätze

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle
k. k. öſterr. Miniſter a. D.

Erſter Band.

Tübingen 1885.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Gen. Lib
Hardman
5-18-49
539271
2 v.

H
35
.S28
v.1

Vorwort.

Die nachfolgende Veröffentlichung bedarf zu ihrer Einführung nur weniger Worte.

Sie wird zwei kleine Bände umfassen.

Veranlaßt ist sie durch wiederholt und vielseitig an den Verfasser ergangene Wünsche.

Auch den früheſten Aufsätzen wird vielleicht zugestanden werden, daß die Gedanken, welche in denselben — vielfach unter heftigem Widerspruch der Zeitgenossen — vor bald dreißig Jahren vertreten worden sind, eben jetzt mehr und mehr zur Anerkennung und Verwirklichung gelangen.

Die wenigen Zusätze sind besonders erkenntlich gemacht.

Stuttgart, August 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Darwinismus und Socialwiſſenſchaft	1
Abbruch und Neubau der Zunft	37
Vergangenheit und Zukunft der deutſchen Gemeinde	46
Der moderne Adelsbegriff	57
Gegen die ſachliche Priorität der Unfallverſicherung	105
Die neueſte badiſche Agrarenquete	142
Die Kartelle	150
Menſch und Gut in der Volkswirthſchaft oder der ethiſch-anthropologiſche Standpunkt in der Nationalökonomie mit beſonderer Rükſicht auf die Grundprincipien der Steuerlehre	158
Die ethiſche Seite der nationalökonomiſchen Lehre vom Werthe .	184
Die Anwendbarkeit der verſchiedenen Unternehmungsformen . .	196
Kornzoll, Währung und volkswirthſchaftlicher Feſtlandverein . .	282

Darwinismus und Socialwissenschaft[1]).

Die hochtrabende, gegen das stets bescheidene Auftreten Darwin's sehr unangenehm abstechende Art und Weise, in welcher gewisse Unfehlbare der „Descendenztheorie" jetzt in die Socialwissenschaft pfuschen, indem sie über Concurrenz, Egoismus, Gleichheit, Recht u. s. w. orakeln, läßt es wohl als angezeigt erscheinen, eben diese socialen Thatsachen mit Rücksicht auf die zeitgenössische Geistesströmung genauer unter den Sehwinkel der allgemeinen Entwicklungstheorie zu rücken. Es wird sich dabei zeigen, daß die einfache fadengerade Anwendung der Formeln der zoologischen Entwicklungstheorie auf die Thatsachen der menschlichen Gesellschaft auf Hacken stößt und daß die Socialwissenschaft es nicht nöthig hat, sich von gewissen Streifpatrouillen der Zoologie ihre Bestialisirung diktiren zu lassen. Von den eigenen Ausgangspunkten der zoologischen Entwicklungstheorie aus läßt sich ein ne sutor ultra crepidam! gegen die schnell fertigen und absprechenden Urtheile, die wir im Auge haben, unschwer begründen.

Wir verwerfen die socialwissenschaftliche Gültigkeit der Selections-(Zuchtwahl-)Lehre nicht, behaupten vielmehr, daß die sociale Welt der historisch bekannten Civilisation das einzige Gebiet ist, für welches die Wahrheit der „Auslese" durch den Daseinskampf sich vollkommen als Thatsache erweisen, nicht blos als Vermuthung beglaubigen läßt. „So dunkel — so resumirten wir a. a. O.[2]) — die ersten Anfänge der Civilisation (in genetischer Hinsicht) sind, so betritt die Selectionslehre mit den empirisch bekannten Gesellschaftsthatsachen einen günstigeren Boden. Weder mit bloßen Hypothesen über Artenbildungen, die über ungeheure Zeiträume sich erstrecken und hiedurch der Feststellung durch un-

1) Aus der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" 1879, II. Heft.

2) Bau und Leben des socialen Körpers II, 47.

mittelbare Beobachtung sich entziehen, hat es die sociologische [1]) Entwickelungslehre zu thun. Noch sind die Dimensionen der Vorgänge, die sie zu beobachten hat, von unfaßbarer, sinnlich unwahrnehmbarer Kleinheit. Noch entschlüpft ihr das Werden der geistigen Thatsachen des Gesellschaftslebens. Noch sind ihr die innerlichen (psychischen) Vorgänge unzugänglich, welche in die Entwickelung der Civilisation eingreifen. Vielmehr läuft der gesellschaftliche Fortschritt und Rückschritt — zumal in unserer Epoche — rasch vor unserem Auge ab; es bedarf nicht der Jahrtausende und Jahrhunderttausende für die unmittelbare Beobachtung. Die socialen Entwicklungsvorgänge sind nicht mikroskopischer Art, obwohl sie nach ihrer besonderen Natur eigenthümliche Methoden der Beobachtung erheischen. Die wirkenden seelischen Kräfte sind Eigenschaften der Seele des Gesellschaftserforschers selbst. Die Civilisation ist die vergeistigtste Sphäre der Schöpfung und schon länger auch „psychogenetisch", nach ihrem geistigen Werden, von der Kulturgeschichte beobachtet worden. Die Gesellschaftslehre ist also hinsichtlich der Erklärung der Entwickelung besser daran als die Zoologie."

Die sociale Entwickelung erfolgt wirklich auf Grund unaufhörlicher Veränderungen, Anpassungen und Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Dieser Boden ist der sociologischen mit der zoologischen Entwickelungslehre gemein. Allein der gesellschaftbildende Daseinskampf der Menschen unter sich und mit der Natur zeigt dem Blick sofort *eigenthümliche* Subjecte, Ordnungen, Interessenobjecte, Waffen und Kampfmittel, Anpassungs- und Vererbungsformen, eigenthümliche Arten und Folgen der Daseins- und Interessenkämpfe. Auf der Eigenthümlichkeit der Ausgestaltung aller dieser Umstände des entwickelnden Daseinskampfes beruht aber auch die Eigenthümlichkeit der durch sie ausgewirkten ächt menschlichen Gesellschaftsbildung, das Wesen der Civilisation.

Für die Socialwissenschaft sind eben diese Eigenthümlichkeiten von vorwiegendem Interesse. Ihre Aufgabe ist es, dieselben hervorzuheben. Den Zoologen dürfen wir diese Aufgabe weder zumuthen, noch überlassen. Nicht zumuthen! Denn ihnen liegt bis jetzt die zugleich spezielle und universelle Beschäftigung mit den Thatsachen menschlicher Gesellschaft zu ferne, als daß sie mehr denn Aphoristisches leisten könnten. Nicht überlassen! Denn man verschuldet es dann, daß die Formulirung der Selectionslehre für die sociale Entwickelung ihr Maß einseitig an den Thatsachen der Thierentwickelung abnimmt, was der

1) Wir gebrauchen diesen durch Comte und Spencer eingeführten Ausdruck, obwohl wir so gut wie die Schulmeister wissen, daß socius ein lateinisches und logos ein griechisches Wort ist.

sociologischen Entwickelungslehre einen mehr oder weniger starken Beigeschmack von Bestialität geben muß.

Die ersten Zoologen sind indessen weit entfernt, hier der Socialwissenschaft mit einigen diktatorischen Machtsprüchen lästig zu werden. Groß in seiner Bescheidenheit erweist sich auch hier namentlich Ch. Darwin selbst. Er verfolgt zwar seine Theorie in interessanten Anwendungen auch auf das Gebiet des socialen Lebens unter Benüzung der Untersuchungen von Galton und Gregg. Aber er will nicht kurzhin mit einigen beiläufigen Bemerkungen die socialen Zuchtwahlvorgänge abmachen. Er bemerkt, daß der Fortschritt der Civilisation nicht mehr ganz auf wildem Existenzkampfe beruhe, und unterläßt es, eine sämmtliche (menschlich-sociale wie bestiale) Entwickelungsthatsachen umspannende Formel der natürlichen Zuchtwahl aufzustellen. „Bei hoch entwickelten Nationen — sagt er und geht damit sogar zu weit — hängt der beständige Fortschritt in einem untergeordneten (?) Grade von natürlicher Zuchtwahl ab; denn derartige Nationen ersezen und vertilgen einander nicht so, wie es wilde Stämme thun."

Nicht so wie es wilde Stämme thun. Gewiß! Aber Daseinskampf erfüllt auch die civilisirteste Gesellschaft, nicht blos im Kriegs-, sondern auch im sogenannten Friedenszustande. Aus den Entscheidungen dieses Kampfes, aus den Zurichtungen für ihn, aus den Siegen, Niederlagen, Verdrängungen und abweichenden Anpassungen im Gefolge der Machtentscheidungen des socialen Daseinskampfes gehen Fortbildungen und Verbildungen hervor. Die sociale Entwickelung ist bis zu ihren höchsten Thatsachen, bis zur Entstehung, Vergrößerung und Auflösung der Staaten, das Ergebniß gewaltthätiger Zusammenstöße, listiger Uebervortheilungen, friedlicher Interessenkämpfe und Rivalitäten. Ueber diesen Kämpfen ist keine einheitlich und planmäßig leitende Hand für die Wissenschaft sichtbar; wir haben daher die sociale Entwickelung auch als Produkt der „natürlichen" Zuchtwahl, der sog. Auslese im Daseinskampfe anzusehen. In vollem Maße, wie wir sehen werden, nicht „in untergeordnetem Grade", „hängt der beständige Fortschritt der Civilisation von natürlicher Zuchtwahl ab".

Sehen wir uns nun die eigenthümlichen Erscheinungen der natürlichen Auslese auf socialem Gebiet — oder wie wir von hier ab sagen wollen, der socialen Auslese — in Kürze etwas näher an.

1) Der Kampf mit vereinten Kräften, die Thatsache der Gesellschaft selbst.

Der Kampf der Menschen unter einander und wider die Natur wird mit vereinten Kräften geführt. Es sind immer mehr Collectiv-

ſubjekte, Collectivkräfte, welche im Ringen ums Daſein auftreten. Schon jene den Menſchen auszeichnenden Fähigkeiten der Sprache und der Vernunft ſelbſt, die wichtigſten Elemente, auf welchen die Zuſammenlegung menſchlicher Collectivkräfte beruht, wie wir an anderem Orte eingehender angedeutet haben [1]), haben ſich mit der ſteigenden Nöthigung des Menſchen zu collectivem Daſeinskampf geſteigert.

Hienach erklärt ſich die ſocialwiſſenſchaftlich oberſte Thatſache der Geſellſchaft ſelbſt nach der Selectionstheorie.

Die Erfahrung zeigt, daß die menſchlichen Geſellſchaften vom kleinen Anfang enger Hordenverbände zu rieſigen Reichen und Verkehrskreiſen der Civiliſation emporwachſen. Die Erfahrung zeigt auch, daß dieſes Wachsthum als Wirkung zahlloſer Kämpfe des Krieges und des Wettſtreites ſich einſtellte. Dieſe Kämpfe erweiſen ſich nicht als Thatſachen einer die Geſchichte überwaltenden menſchlichen Vorſehung (Regierungskunſt), ſondern als ein des menſchlich einheitlichen Planes entbehrendes Zuſammenſtoßen und Rivaliſiren im Daſeinskampfe, d. h. als Vorgänge natürlicher Zuchtwahl.

Wenn ſo die Entwickelung der Geſellſchaft induktiv durch die Geſchichte dargethan werden kann, ſo läßt ſie ſich auch deduktiv aus der Entwickelungstheorie ableiten. Etwa ſo: das „herrſchendſte“ Weſen, der Menſch, konnte zur Herrſchaft über die Erde nur gelangen — und jedes weltherrſchende Menſchenvolk konnte zum Weltgeſchichtsvolke nur dadurch werden, daß der Menſch, beziehungsweiſe ein Volk, im Laufe der thatſächlichen Entwickelungsgeſchichte die höchſte Macht erlangte. Die höchſte Macht wird aber erreicht durch Vereinigung der Einzelkräfte und zwar durch Vereinigung der in aufſteigender Geſellung ſprachlich und geiſtig beſt erzogenen Einzelnkräfte. Civiliſirte Völker ſind zu dieſer größten Collectivkraft erwachſen durch organiſirtes Zuſammenwirken von arbeitstheilig angepaßten geiſtigen Einzelkräften, welche ſelbſt theils Individuen, theils Gemeinſchaften niedrigerer Ordnung ſind. Auf keinem anderen Wege ließ ſich ſo viel Macht bilden als auf dem Wege des Zuſammenwirkens von Willenskräften, welche je in ihrer geſonderten Wirkſamkeitsſphäre die höchſte Energie zu entfalten die Möglichkeit haben. Kurz: die civile Geſellſchaft iſt die größte lebendige Collectivkraft, ſie mußte als die höchſte und ſich fortgeſetzt ſteigernde irdiſche Macht aus der fortſchreitenden Ausleſe des „natürlichen Schöpfungsproceſſes“ hervorgehen. Civiliſation, Geſellſchaftsbildung an der Spitze der irdiſchen Schöpfung, iſt ein nothwendiger Schluß der Deduktion aus der Entwickelungs-

1) Bau und Leben B. IV (14. H.-Abſchn.).

theorie, wie sie eine unbestreitbare Thatsache der Erfahrung ist. Der Begriff der Gesellschaft selbst erhält durch die Entwicklungstheorie die vollste und einfachste genetische Begründung. Die Socialwissenschaft freilich gab diesem ihrem ersten Begriff bisher keine zureichende Erklärung, ja sie hat ihn überhaupt kaum einer genetischen Untersuchung unterzogen.

Die menschliche Gesellschaft ist aber nicht blos durch Vereinigung von Menschen, sondern auch durch Vereinigung der Menschen mit den Gütern, durch die Beihilfe der nutzbaren Gegenstände der belebten und unbelebten Natur, zur größten Macht erwachsen. Nackte unbewaffnete Menschenkräfte ließen sich weder vereinigen, noch würden sie größte Macht bilden. Die Erfahrung zeigt, daß arme Völker untergiengen und daß der Mensch durch Vermögensbildung zur Herrschaft gelangt ist. Civilisation ist vereinte Menschen- und Naturkraft. Das Volksvermögen selbst ist aber das Ergebniß des Produktionskampfes mit der Natur, seine Vertheilung ist der Niederschlag von Erwerbskämpfen unter den Menschen. Der materielle Zuwachs zur Macht der Civilisation ist daher ebenfalls nicht ohne sondern durch den allgemeinen Selectionsproceß zu Stande gekommen.

Die Gesellschaft tritt als stärkste Vereinskraft real im Staate auf. Im Staate ist die Gesellschaft einheitlich wollende und mit einheitlicher Macht ausgestattete Collectivkraft. Der Lebenstrieb oder das Streben, im Kampfe mit der Uebermacht der Natur und der menschlichen Feinde zu überleben, führt zu diesem einheitlichen Wollen und Handeln mit vereinter Kraft. Im weiteren Verlaufe der Daseinskämpfe muß sich der Maßstab der Staatseinheit steigern; denn immer größere Naturgefahren und Naturwiderstände, immer stärkere Feinde im Innern und nach außen müssen bewältigt werden. Die primitiven Gemeinwesen, welche ihre staatliche Organisation nicht immer intensiver durch staatseinheitliche Ausbildung der vorhandenen Volkskräfte und immer extensiver durch Zugesellung fremder Kräfte, — durch Allianz, Föderation, Union — verstärken, werden vernichtet oder von andern Völkern durch Unterwerfung zu der höheren Staatseinheit gezwungen, die sie selbst versäumen. Stets und in immer höherem Maße kehren die Nöthigungen des Daseinskampfes zur staatlichen Vereinigung der Kräfte wieder. Das Staatenwachsthum ist durchaus ein Produkt natürlicher Zuchtwahl.

Der menschlichen Gesellschaft in ihrer Willens- und Machteinheit, d. h. dem Staate, fallen gewisse Grundaufgaben naturgemäß zu. Worin bestehen diese? In der Besiegung aller Widerstände, welchen nur die in einheitlichem Wollen verwendete staatliche Gesammt-

macht gewachsen ist, und in der Bekämpfung aller Kräfte und Zustände, welche die Willens- und Machteinheit der Gesellschaft hindern und schwächen. Dieß ergiebt als Staatsaufgaben: das Militärwesen, große öffentliche Arbeiten zur Besiegung übermächtiger Naturwiderstände, Unterstützung integrirender Glieder der Gesellschaft in Noth- und Schwächezuständen, aber auch die Niederhaltung des Gewalt- und Ueberlistungskampfes im Interesse der Gesellschaft! Denn die Bewältigung äußerer Feinde und gewisser gewaltiger Naturkräfte ist nur durch vereinte Kraft des ganzen Volkes durchführbar, und wilder Gewalt- und Ueberlistungskrieg im Innern zerstört die Gesellschaft in ihrer Einheit und Einigkeit. Die Erfahrung zeigt nun wirklich, daß die Aufgaben des Staates wirklich in der obenbezeichneten Gruppirung aufgetreten sind. Die empirische Abgrenzung der Staatsthätigkeit steht mit den Konsequenzen der Selectionslehre in vollem Einklang.

Andererseits ist die Erhaltung der civil gewordenen Menschen nicht dadurch bedingt, daß der Staat alle Kämpfe der Selbsterhaltung für die in ihm zur Einheit des Wollens und Handelns vereinigten Glieder führe; durch staatliche Centralisation und Bevormundung aller Funktionen wird nicht die höchste Gesammtmacht zu menschlichem Leben erlangt. Auch ist nicht jeder Kampf im Innern der Gesellschaft auszuschließen, sondern nur der Gewalt- und Ueberlistungskampf; Kämpfe befruchtenden Wettstreites, Meinungskämpfe aller Art sind als Träger einer die Gesellschaft vorwärts bringenden Entwickelung statthaft, ja nicht blos statthaft, sondern unerläßlich. Die individuelle Streitenergie friedlicher Art ist daher vom Staate in Gesetzgebung und Verwaltung zu befördern.

Nicht Alles — sagten wir soeben —, was die Gesellschaft zum Ueberleben in den Daseinskämpfen zu thun hat, soll und darf sie durch den Staat thun. Der Zahl nach überwiegen jene Akte der Selbsterhaltung, welchen die Kraft der Theile der Gesellschaft gewachsen ist. Diese Theilkräfte bewältigen die hauptsachlich sie angehenden Aufgaben mit zureichender Kraft vollkommener weil aus unmittelbarem Interesse. Am vollkommensten, wenn sie untereinander rivalisiren. Die friedliche Rivalität in der Selbsterhaltung der Theile bringt den socialen Körper in seinen Elementen vorwärts: sie ist ein unentbehrliches Stück fortlaufender natürlicher Auslese; wer sie negirt, verneint wirklich die Grundlagen des Fortschrittes der Civilisation; jener Socialismus, welcher die freie Regsamkeit und Rivalität der Individuen und Theilvereine der Gesellschaft beseitigte, würde die Gesellschaft zurückwerfen.

Die selbstständigen Theilkräfte, welche mit der Natur, mit Feinden, mit mitbürgerlichen Rivalen den täglichen Kampf um das Dasein

führen, die socialen Streitsubjekte, sind nun verschiedener Art. Es sind theils Individuen, theils Familien, theils künstliche Gemeinschaften; letztere wieder sind freie (private) Vereinigungen, wie heutzutage die Vereine, Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, theils zwangsverbindliche Gesellungen territorialer und beruflicher Interessensolidarität, Verbände des öffentlichen Selbstverwaltungsrechts, Kommunen und Berufskorporationen. Allen diesen Theilkräften bleibt ein guter Theil der Selbsterhaltung überlassen; der Spielraum der individuellen Thätigkeit, der Vereinswirksamkeit, der öffentlichen Selbstverwaltung wird nie ausgehen. Es werden zwar immer mehr Aufgaben sich einstellen, denen die Kraft des Individuums und der Familie nicht mehr gewachsen ist. Darum braucht aber noch nicht der Staat die individuelle Selbsterhaltung und das Familienleben zu absorbiren. Die partielle Zusammenlegung der Kräfte in freien Privatverbänden, sowie in beruflicher und territorialer Selbstverwaltung reicht vielfach aus, ja sie leistet Besseres.

So ergiebt sich eine ganze Reihe geschichtlich in fortgesetzter Veränderung und Fortbildung begriffener socialer Macht- und Subjektformen, Familien-, Individual-, Associations-, Korporations-Einheiten, neben dem Staat. Die fortdauernde Arbeit der socialen Auslese im Daseinskampf mit der Natur, mit Feinden und mit bürgerlichen Rivalen bringt die wirksamsten Subjekt- und Machtformen zur Geltung und Entwickelung. Die stärkste siegt. Für verschiedene Aufgaben erweisen sich nun bald Individuen, bald Privatverbände, bald Selbstverwaltungskörper als die stärkere Kraft. Die verschiedenen Subjektformen kommen daher neben einander zur Anwendung, jede an den Orten ihrer specifischen Wirksamkeit. Durch ihre Macht, ihre im Daseinskampfe sich bewährende Tüchtigkeit kommt jede zur Geltung. Die Ausbreitung der Individual- und Familienthätigkeit, die Begrenzung des Geltungsgebietes aller so verschiedenartigen Verbände des privaten und öffentlichen Rechts, ist also selbst ein Ergebniß natürlicher Auslese; an anderem Orte haben wir dieß eingehend dargelegt[1]). Die größte Gesammtkraft zum Leben erhält hienach der Mensch nicht durch Auffaugung aller Kräfte in die einheitliche Staatskraft, sondern durch verhältnißmäßige Ausbreitung auch der Individual-, Privat-, Vereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit je im Gebiete ihrer größten specifischen Wirksamkeit.

Die Gesellschaft schließt zweitens — so sagten wir — den Fortgang innerer Kämpfe überhaupt nicht aus. Dieselbe kann die größte

1) Bau und Leben B. II.

Collectivkraft bleiben und als Staat die höchste Macht in den Kämpfen der Gesammterhaltung bewähren, wenn auch ihre Mitglieder mit einander um materielle und ideelle Vortheile ringen. Dieser innere Kampf ist erst von da an mit dem Bestande der Gesellschaft unverträglich, wo er der einheitlichen Zusammenfassung der Glieder zum Wollen und Handeln sich entgegenstemmt, indem er den Egoismus auf Kosten des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe züchtet, oder wo der innere Streit wieder die Gestalt bestialen Vernichtungs- und Aussaugungskampfes annimmt, welcher die Elemente der Gesammtkraft zerstört und schwächt. Nicht alles Ringen der Individuen, Vereine und Selbstverwaltungskörper um materielle und ideelle Vortheile, um Einkommen, Güter, Ruhm, Ehre, führende Stellung, Wahlauszeichnung u. s. w. zerstört den Gemeinsinn und die Einheit oder gar die Elemente der Gesammtmacht der Gesellschaft. Außerdem wirken besondere moralisirende Vorkehrungen den spaltenden Wirkungen jener Daseins- und Interessenkämpfe entgegen, welche auch im Zustande sog. Friedens das Innere der Gesellschaft erfüllen. Endlich können diese Wettkämpfe eine Gestaltung erfahren, durch welche besondere Siegespreise materieller und ideeller Art überwiegend als Prämien für Verdienste um die Gesammtheit ertheilt werden. Soweit es möglich ist, die Rivalität im Innern der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung der Einigkeit und ohne Züchtung des zerspaltenden Egoismus zu entflammen und solcher Rivalität eine gemeinnützige Wirkung zu geben, ist sie von bester Wirkung für den Fortschritt der Gesellschaft. Denn sie ist fortdauernde Auslese, welche in allen Sphären des socialen Lebens alle Kräfte anregt, die besten Kräfte zur Führung erhebt und zu Herrschaft und Ausbreitung bringt, den gesunden Ideen den Sieg verschafft. Je mehr aber alle materiellen und geistigen Elemente, aus welchen die riesige Collectivkraft der Gesellschaft sich zusammensetzt, einzeln sich vervollkommnen und je unter die Leitung der Besten (ἄριστοι) zu stehen kommen, desto größer wird die Macht jener Collectivkraft. Der Fortschritt der Civilisation verlangt daher auch für den Friedenszustand fortdauernden Kampf und Auslese im Kampf, aber Kampf, in welchem nicht Gewalt und List, sondern der Werth der Güter, Personen und Ideen für den Sieg entscheidend wird und für die Auslese des Werthvolleren vernünftige Erwägnng als maßgebende Instanz bestellt ist. Finden wir denn nicht selbst in derjenigen Sphäre der Gesellschaft, in welcher diese als machtvolle Gemeinschaft, als Staat sich darstellt, Rivalität um Anstellung und Wahlstimmen, Wettstreit und Kampf der Ideen, Auslese der Anzustellenden und zu Wählenden nach dem Ausweis der Tüchtigkeit, Diskussion der politischen Ideen nach Zweckmäßig-

keitsgründen? Der ganze Bau guter Staatsverfassungen ist auf die Geltung fruchtbarer Rivalität und Auslese angelegt.

2) Die Erscheinungen der Variation, der Anpassung und der Vererbung in der socialen Welt [1]).

Die Grundlage für den Fortschritt des socialen (geschichtlichen) Schöpfungsprocesses ist der unaufhörliche Fluß der *Veränderung*, welchem Individuen, Vereine, Körperschaften und ganze Staaten sowohl leiblich als geistig, sowohl mit ihrem Personal- als mit ihrem Güterbestand unterliegen. Die Aenderungen der Außenwelt, die Wechsel im Naturleben, sorgen schon für gesellschaftliche Veränderung. Ebendahin wirkt auch das Auftauchen neuer Generationen und Aufleuchten neuer Ideen. Aenderung bringt jeder Sieg im materiellen Interessen- und im ideellen Meinungskampfe; immer neue sociale Stellungen entstehen, hohe und niedrige; herrschende Ansichten tauchen auf und verschwinden; die wechselnden Ergebnisse des Erwerbskampfes verändern die Vertheilung des Volksvermögens. Aus diesen und aus anderen Gründen ist die sociale Welt täglich voll von zahllosen Variationen der ringenden Subjekte und der Conjunkturen. Die Kampfplätze und die Rennbahnen des socialen Lebens sind daher stündlich anders abgesteckt und besetzt, von stets neuen Conjunkturen beherrscht. Kein anderes Lebensgebiet ist so reich an Variation, wie das der höheren Civilisation. Der sociale Körper ist das zusammengesetzteste System von Stoffeinheiten und Kräften, er ist daher an Wechselwirkungen seiner Theile untereinander und mit der äußeren Natur, und — da aus diesen Wechselwirkungen die *Veränderungen* hervorgehen — an Veränderungen reicher als jeder lebloſe Körper, jedes Thier und jede Thiergesellschaft. Dieß um so mehr, da die Wechselwirkungen des Lebens immer mehr aus vernünftiger Erwägung hervorgehen und in rascher Folge neue Aenderungen planmäßig vorgenommen werden.

Die socialen Aenderungen sind im Großen und im Kleinen theils passend, theils unpassend, theils *Anpassungen*, theils *Verbildungen*.

Beide sind im Einzelnen theils unbeabsichtigt, theils beabsichtigt.

Je höher die Civilisation steigt, desto mehr bedachte Anpassungen giebt es, zugleich sind desto bösartigere und boshaftere Verbildungen möglich. Indem planmäßig angepaßte Einzeln- und Collectivkräfte in kriegerischen Streit und in friedlichen Wettkampf gerathen, muß aus

1) Vgl. Bau und Leben II, 152 ff.

dem vernünftigen Anpassen auch jener raschere Fortschritt, jene höhere Vervollkommnung hervorgehen, welche wir an der Entwickelung der Civilisation wahrnehmen; indem andererseits Verbildungen zum „Bösen“ ebenso wie Anpassungen zum „Guten“ wenigstens vorübergehend zu wohl berechneter und vorbereiteter Uebermacht gelangen können, so ist auch der Verfall in der civilen Welt in rascherer Weise und höherem Grade möglich. Nach beiden Seiten ist es also die Eigenthümlichkeit steigenden Uebergewichtes planmäßiger Anpassung, was die sociale Entwickelung eigenthümlich macht.

Die planmäßige bewußte Anpassung vollzieht schon der Einzelne, um im harten Kampfe des Lebens mindestens übrig zu bleiben und wo möglich obenan zu kommen. Dieselbe wird aber auch vom Gemeinwesen durch den Staat gefördert und vollzogen, z. B. im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen, in der Ordnung des Lehrlingswesens, in der militärischen Abrichtung. Da die zur socialen Selbstbehauptung erforderliche Macht immer größer wird, erhöhen sich auch die Maßstäbe socialer Anpassung und daher treten in der socialen Welt nothwendig einheitliche gemeinsame Anstalten der Anpassung, der geistigen Bildung und der mechanischen Machtausbildung auf.

Immer ist sociale Anpassung inhaltlich so viel als Bildung social existenzfähiger Kraft.

Die stärkste sociale Lebenskraft wird nun erreicht durch Gemeinschaft einer Mannigfaltigkeit specifisch ausgebildeter Kräfte; im gemeinen Sprachgebrauch heißt diese Anpassung der socialen Lebenskraft *Vereinigung* und *Theilung der Arbeit*.

Jedem Lebenshinderniſſe gegenüber eine überlegene *specifische* Kraft, jedem der mannigfaltigen Lebenshinderniſſe gegenüber die *besonders* geeignete Kraft, gegen die Gesammtheit der Widerstände eine *Gesammtheit* mannigfaltiger besonderer Kräfte herzustellen, das ist das Geheimniß socialer Machtbildung, dieß der Inhalt der sog. Arbeitstheilung. Letztere ist rationelle Anpassung. Die rasch arbeitende Mühle des socialen Daseinskampfes zwingt zu besonders rascher und hochgradiger Arbeitstheilung; denn in der socialen Auslese steigern sich die Ansprüche an lebensfähige Macht sehr rasch. Die Arbeitstheilung oder „divergente Anpassung“ verbunden mit Arbeitsvereinigung geht aus allen Daseinskämpfen nothwendig hervor und ihr symbolischer Formausdruck, Harmonie mannigfaltiger charakteristischer Bildtheile, gefällt dem Lebensgefühl, ist ästhetisch schön [1]). Ganz besonders ist hochgradige Arbeitstheilung nothwendiges Produkt — nicht blos „Triebfeder“ — der *socialen* Auslese.

1) S. Bau und Leben B. IV.

Dieſe abweichende Anpaſſung vollzieht ſich aber im ſocialen Leben ähnlich wie im thieriſchen Leben. Jedes der ringenden Weſen giebt ſich ſiegend oder weichend die beſondere Anpaſſung, durch die ſeine Lebensfähigkeit am größten wird; ſo entſteht Mannigfaltigkeit und durch die Mannigfaltigkeit der Divergenzen in der ſocialen Anpaſſung wird das Maximum von ſocialem Leben möglich [1]).

Das Ueberwiegen bewußter künſtlicher Anpaſſung macht die ſociale Ausleſe gleichwohl nicht zu einem Vorgang der von Darwin ſog. künſtlichen im Gegenſatz zur natürlichen Zuchtwahl. Die ſociale Ausleſe bleibt trotzdem nur der complicirteſte Fall natürlicher Zuchtwahl. Der Streitausgang züchtet, nicht Eine einzige ausleſende Inſtanz überwaltet die ſociale Vervollkommnung durch Ueberlebenlaſſen („Züchtung") der paſſendſten Kräfte. In tauſendfältigen Ringkämpfen ſiegt die Uebermacht, die größere Tüchtigkeit, der größere Reichthum, die überlegene Schlauheit, der Eindruck auf Käufer, Wähler, Umworbene, Anſtellungsbehörden u. ſ. w. Weder die Anpaſſungen, noch die Ausleſen des Paſſendſten entſpringen Einem Plan. In hundertfältigem neben einander ablaufendem Ringen erlangen die leiblich, geiſtig, ökonomiſch oder ſonſt ſtärkeren Streitparteien je ſelbſtändige Siege und überleben. Die ſociale Ausleſe iſt hienach trotz der künſtlichen mehr und mehr rationellen Anpaſſungen, zwiſchen denen ſie als Sieg des Stärkeren von Statten geht, nur eine eigenthümliche Form der natürlichen Ausleſe, aber ſie iſt keine Ausnahme von der letzteren. Vielmehr iſt auf dem Standpunkt univerſeller, die ſocialen Entwicklungsvorgänge einſchließender Formulirung der natürlichen Zuchtwahl jenes Verfahren des Thierzüchters, welches Darwin künſtliche Zuchtwahl genannt hat, nur ein beſonderes Moment an der natürlichen Zuchtwahl in der Geſellſchaft, eine künſtliche Anpaſſung für Zwecke des Sieges in ſocialen Intereſſenkämpfen; um Abſatzgewinn oder Ehre oder Prämien kämpft der Thierzüchter, indem er aus den paſſendſten Individuen noch paſſendere weiter züchtet.

Auch für die ſociale Entwickelung iſt weiter das Princip der *Vererbung* maßgebend. Die mächtigſten ſocialen Einheiten behaupten ſich und vererben ihre perſönliche, materielle, ökonomiſche und politiſche Uebermacht; die ſchwächſten verkommen und werden für die Weiterentwickelung einflußlos. Auf den zahlloſen Sproſſen der ſocialen Leiter, welche ſich als eine Gradation der ſocialen Lebensfähigkeit darſtellt, ſtehen die verſchiedenen Exiſtenzen nicht blos und nicht ganz durch ihr eigenes Verdienſt, ſondern dadurch, daß ihnen leiblich und geiſtig durch

1) Eine genauere genetiſche Begründung der Lehre von der Arbeitstheilung iſt im 2. Bande meines Werkes gegeben.

die Zeugungs- und Erziehungsthätigkeit der Eltern, durch Vermögenserbschaft, durch überlieferte Rechte die zur socialen Existenz nöthige Ausstattung vererbt worden ist. Aber eigenthümlich gestalten sich auch diese Vererbungsvorgänge bei der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft allerdings.

Die leibliche Fortpflanzung ist zwar auch social ein wesentlicher Träger der Vererbung, aber nicht der einzige. Tradition von Vermögen durch die Erbschaft im e. S. des Wortes, Tradition des ganzen Bildungsschazes der Vergangenheit und der neuzeitlichen Ideen durch Ueberlieferung, Uebung, Unterricht, Propaganda kommt hinzu. Was die materielle Vererbung betrifft, so werden nicht blos elterliche und verwandtschaftliche Vermögen den Leibesnachkommen übergeben, sondern Anstaltsvermögen den Berufsnachfolgern zur Handhabung ausgefolgt. Die ganze Gesellschaft betheiligt sich bei den rationell beherrschbaren Vererbungsvorgängen, damit möglichst Viele die geistig beste Anpassung erhalten, welche zuerst nur ein Einzelner erworben hatte; Unterricht, Volksbildung, Erziehung, Gymnastik, Exercitium, öffentliche Darbietung der Bildungsschäze in allgemein zugänglichen Bibliotheken und Gallerien treiben weit über private Leibesvererbung hinaus und gestalten sich zu allgemeiner Ausbreitung der besten persönlichen Anpassungen und der der geistigen Bildung zu Grunde liegenden Nervenanpassungen. Auch der Vererbungsproceß erhebt sich in der socialen Welt zu einer Collectivaction, er ist hier geistiger geartet und inhaltsvoller. In Folge dessen überwiegt mit steigender Civilisation immer mehr die „progressive Vererbung" der Neuanpassungen die „konservative Vererbung". Die Propaganda der Neuerung gewinnt Macht gegen bloße Tradition des Herkömmlichen. Dieser Umstand hat wieder wesentlichen Antheil an dem rascheren Fortschritt menschlich socialer Entwickelung [1]).

3) Der Streit in der menschlichen Gesellschaft.

Ruhe ersehnt das religiöse Gemüth; die Erfahrung zeigt, daß selbige auch im socialen Gebiet auf Erden nicht zu finden ist. Nach den Hütten des Friedens strebt das Herz; aber voller Frieden ist auch innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu finden. Der „Frieden" unter Menschen bedeutet nur die Abwesenheit des mit Gewalt und List durchgeführten Streites, nicht des Streites überhaupt.

Recht und Moral schließen den Gewaltkampf und die Ueberlistung

1) Näheres Bau und Leben II, 197 f.

aus. Dagegen den Wettkampf der Interessen, das Ringen der Ideen regeln sie und fördern sie, sofern sie die Freiheit des Mitkämpfens sicherstellen und die Früchte der gewaltlosen Kämpfe, den Erwerb, die Austräge, die abschließenden Urtheile und Wahlergebnisse schüzen.

Der sociale Frieden ist also zwar ein Zustand der Beugung von Gewalt und Ueberlistung zwischen Menschen, aber kein Zustand der Abwesenheit aller Interessengegensäze, kein Stillstand alles Ringens, kein Ruhen alles Meinungsstreites. Das wäre auch ein Kirchhofsfriede, die Stille des Grabes und des Ruhens aller Entwickelung. Davon zu schweigen, daß gegen die äußere Natur stets und gegen Feinde im äußeren und inneren Kriegszustand der Streit der Gewalt und der Ueberlistung fortdauert. Allerdings wiegt zwischen Menschen der „friedliche" Streit, der Wettkampf, welcher durch Auswahl und Urtheil Dritter —, und der Kampf auf Konzessionen und Kompromisse, der durch Vertrag der Streitenden Entscheidung findet, immer mehr vor. Dieß ist die Eigenthümlichkeit des socialen Streitlebens.

Woher kommt selbst dem Menschen der Civilisation der unaufhörliche Streit, was sind die Triebfedern der Streiterregung?

Es sind zunächst dieselben, welche vom Darwinismus für die übrigen Sphären der Schöpfung behauptet werden.

Es gilt die Angriffe schädlicher Kräfte der anorganischen und der organischen Natur abzuwehren, was für immer ein äußerst umfassendes Gebiet schonungslos geführten Sicherungskampfes gegen die äußere Natur ergiebt.

Es gilt die Stillung des Hungers und Durstes des Menschen selbst, was den Occupations- und Productionskampf gegen die Natur täglich im größten Umfange neu und nach Maßgabe des Wachsthums der Bevölkerung und ihrer Lebensansprüche immer stärker erweckt.

Aber jener Sicherungs- und dieser Productionskampf gegen die Natur wird, obzwar mit Gewalt und List, doch immer mehr künstlich, immer mehr rationell, immer mehr collectiv, also auch eigenthümlich.

Den Streit erhebt auch nicht blos die Natur wider den Menschen, der Mensch wider die Natur, sondern der Mensch wider den Menschen: um Nahrung und Reichthum, um geschlechtliche Gunst, um gesellige Geltung, Ehre, Ruhm und Glanz, um den Sieg von Ideen, um die Geltung von Meinungen und Glaubensüberzeugungen entbrennt Streit. Der Erwerbskampf oder der Streit, aus welchem die Vertheilung des Einkommens hervorgeht, die Rivalität der geschlechtlichen Zuchtwahl, der Kampf um Vortheile aller Art, um Mehrgewinn und Mehrgeltung, der Kampf der politischen, religiösen, ästhetischen und wissenschaftlichen Ueberzeugungen erhebt sich tausendfältig und täglich aus dem Trieb

der physischen Selbsterhaltung, noch mehr und in eigenthümlich menschlicher Weise aus dem Streben nach materiell bevorzugter Stellung, nach socialer Mehrgeltung, nach Ehre und Herrschaft der besseren und gemeinnützigeren Ideen.

Gewalt und List entscheiden noch immer nur zu umfassend auch auf diesem weiten Streitfelde. Doch mehr und mehr entscheidet der Werth der Personen, Güter und Ideen und wird dieser Werth in gemeinnützig geregelten Entscheidungen und Auslesepocessen festgestellt.

Neben perennirendem Sicherheits- und Produktionskampf gegen die Natur, neben dem periodischen äußeren Krieg wider feindliche Staaten und Völker, neben dem fortlaufenden inneren Krieg der Justiz, der Polizei und der Privaten wider bürgerliche Feinde, Verbrecher und Schmarotzer aller Art — erhebt sich immer mehr das gewaltlose und ehrliche, vis und dolus ausschließende Ringen von Einzelngegnern und der Wettlauf um Zuerkennung des höheren Werthes durch Käufer, Richter, Preisrichter, öffentliche Meinung, Wählerschaften, Obrigkeiten und repräsentative Majoritäten. Eine rationell mit Rücksicht auf den höheren Werth durchgeführte und gesellschaftlich mit Rücksicht auf den gemeinen Nutzen geregelte, also eine menschlich eigenthümliche Streitführung erlangt zwischen Menschen, namentlich zwischen Bürgern das Uebergewicht. Freilich stellt sich dieses Uebergewicht nur langsam fest; aber es findet sich doch ein und die höchsten ideellen und materiellen Besitzthümer der Menschheit, ja alle besseren, intellectuellen, moralischen und ästhetischen Tugenden des Menschen, selbst die höheren Grade der Religiosität sind, wie in Band II—IV von „Bau und Leben" nachgewiesen ist, durch die Auslese dieses edler geformten Daseinsstreites mitbedingt.

Aus thierähnlichen Daseinskämpfen heraus hebt der erste Fortschritt an. Thierähnlicher bestialer Streit ist noch lange nicht verschwunden, bestiale Eigenschaften werden noch heute in den thierisch gebliebenen Sphären des socialen Schlachtfeldes gezüchtet. Aber rein thierisch ist der Daseinsstreit unter Menschen nicht mehr zu nennen und einer weitgehenden ferneren Veredlung treibt die sociale Auslese, zum Unterschiede von der behaupteten Auslese in der Thierwelt, entgegen.

Der Selbsterhaltungstrieb in allen seinen Aeußerungen — als Nahrungstrieb, als Geschlechtstrieb, als Streben nach bevorzugter Existenz, zuletzt als Streben nach bürgerlicher Erhaltung und als Gemeinsinn — erweckt täglich millionenfältigen Streit und der Fortschritt des materiellen Reichthums, der politischen Macht, der Wissenschaft, der Kunst, der Religiosität, der Bildung und Sprache geht aus der

natürlichen Zuchtwahl dieſes Streites hervor, wie wir a. a. O. genauer beſcheinigt haben.

Zwar die Thatſache des Selbſtmordes ſcheint die Civiliſation ſchaffende Wirkſamkeit des ſtreitrüſtigen Selbſterhaltungstriebes zu widerlegen. Doch iſt dieß nur ſcheinbar. Die Selbſtmörder ſind ſchon im ſocialen Streit, direct oder im Wege der Vererbung, irgendwie verkommen. Die Hand, die ſie an ſich legen, iſt durch den Proceß der negativen Socialausleſe in Bewegung geſetzt, mancher Selbſtmord iſt eine Erſcheinung natürlicher Zuchtwahl.

Wodurch kommen die zahlloſen Streitfälle, welche von Menſchen unter ſich und gegen die Natur auszukämpfen ſind, zur Entſcheidung? Was ſind die Factoren der ſocialen Streitentſcheidung?

Wir antworten: die Uebermacht und nichts als die Uebermacht.

Die Macht, — aber nicht blos, vielmehr immer weniger die — Gewalt!

Eine doppelte Uebermacht iſt es, welche den Ausſchlag des Sieges giebt.

Den Sieg verſchafft einmal die ſubjektive Uebermacht der ſtärkeren Partei. Nur nicht oder doch nicht mehr überwiegend die Macht der Fauſt, der Kralle und des Gebiſſes, nicht mehr blos die Liſt, ſondern die Uebermacht der Gründe und des vor ſocialen Urtheilsinſtanzen erwieſenen Werthes, die Uebermacht der Autorität, des Wiſſens, der geiſtigen Bildung, der Technik, des Kapitals, der Aſſociations- und Staatskunſt u. ſ. w. Eigenthümlich geſtalten ſich alſo wieder die ſocialen Uebermachtsverhältniſſe ſchon nach der ſubjectiven Seite.

Bei der Entſcheidung des Streites kommt aber auch eine äußere Gewalt, die Uebermacht günſtigen Zufalles, die Gunſt der Conjunktur, maßgebend in Betracht.

Die aus eigener Kraft ſtärkere Partei wird noch mehr des Sieges ſicher, wenn ihr die äußere unbeherrſchbare Verkettung des Naturlaufes und des ſocialen Geſchehens zu Hilfe kommt; ein aus ſich ſchwächerer Kämpfer kann Sieger werden, wenn ihm der Zufall, das Glück, beſonders und mehr als ausgleichend zulächelt.

Der Zufall hat Vieles im Gang der thieriſchen Entwickelung entſchieden; Hebungen und Senkungen der Erdrinde z. B. waren für die Entwickelung von Flora und Fauna von höchſtem Einfluß. Für die ſociale Entwickelung ſpielt er ebenfalls eine große, aber auch eine vielfach eigenthümliche Rolle; gegen die unbeſiegbare Macht herrſchender Majoritäts-Dummheit kämpfen ſelbſt die erſten Geiſter vergebens.

Merkwürdig ist es, daß die Menschen bewußt den Zufall zur auslesenden Macht in ihrem Interessenstreit erheben, so in Spiel und Wette.

Betrachten wir schließlich die Folgen des socialen Kampfes um Interessen und Vortheile, Ideen und Ideale! Eine kurze Betrachtung wird uns da sofort alle eigenthümlichen negativen und positiven Thatsachen der socialen Entwickelung als Wirkungen des Daseinskampfes, als Ergebnisse der natürlichen Auslese enthüllen.

Die Kämpfe werden häufig unentschieden eingestellt oder abgebrochen. Zwei einander feindliche Parteien schließen Frieden, weil keine entschiedenen Sieg erringen kann. Der Angriff der Gewalt und List wird abgewehrt. Zwei Parteien, die einander einen vortheilhaften Vertrag abzuringen suchten, gehen ohne Vertrag auseinander. Zwei Erwerbsconcurrenten behaupten neben einander den Markt. Zwei große politische oder religiöse Parteien halten einander im Schach. Auch dieser Fall unentschiedenen Ausganges der socialen Kämpfe ist für die sociale Entwickelung nicht verloren. Der Streit veranlaßt beide Streitparteien zur besseren Anpassung, erzeugt ihre Neigung zu gegenseitiger Anpassung und zu Ausgleichung der Interessen, übt, stärkt, erprobt ihre Kräfte. Das sociale Kräftegleichgewicht zwischen lebensfähigen Parteien wird immer wieder hergestellt.

Der andere Fall ist mehr oder weniger entschiedener Sieg der einen, mehr oder weniger entschiedene Niederlage der andern Partei.

Die Folge für den Sieger ist die Gewinnung der Vortheile, um welche gekämpft wurde, die Erlangung von Besitz, Herrschaft, Macht, Ehre, Autorität. Als die entschieden stärkere Partei wird das Siegreiche maßgebend für die weitere Entwickelung, erlangt es mithin Nachahmung und Verbreitung.

Das Loos, welches dem unterliegenden Theile blüht, ist ein sehr verschiedenes.

In vielen Fällen ist fortdauernd noch immer Vernichtung Folge des socialen Streites. Im Sicherungskampf gegen die Natur werden bald die schwächeren Menschen, bald und immer häufiger die schädlichen Einflüsse, Pflanzen und Thiere vernichtet. Im Produktionskampf mit der Außenwelt werden eine Masse Materialien in ihrem natürlichen Bestande zerstört, Pflanzen vernichtet, Thiere getödtet; aber auch nicht wenige Menschen verunglücken mit Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen. Im äußeren Kriege fallen Tausende und sind ganze Völkerschaften zu Grunde gegangen; selbst Racen verschwinden noch in der neuen Zeit. Im inneren Kriege, welchen hier die Verbrecher, Betrüger, Gauner, Schmarotzer gegen die Gesellschaft erheben und dort die Gesellschaft durch den starken Arm des Staates

gegen die genannten inneren Feinde führt, ist Vernichtung, Hinrichtung, Untergang des Mord-, Betrugs- und Schmarotzerei-Opfers, Selbstmord ein häufiger Ausgang. Zwei Parteien, welche ohne Dazwischentreten einer dritten Macht, aber auch ohne List und Gewalt um Verständigung und Ausgleichung ihres Interessenstreites ringen, kommen oft zu einem Vertragsabschluß, welcher sich als Löwenvertrag erweist; Elend und Verzweiflung, Tod, Bankerott, Auflösung, Selbstmord, kurz der Untergang physischer und moralischer Personen wie ihres Vermögens stellt sich häufig als Folge selbst des friedlichen Ringens auf Vertrag ein; man denke an die Opfer des Wuchers, an jene der Verführung, der Börsenspekulation, der unglücklichen Ehen, der schädlichen Handelsverträge, an die Vernichtung der kleinen Geschäfte, Bahnen, Staaten u. s. w. durch Austrags-Nöthigungen der Großen. Nicht minder kann die Concurrenz im Erwerb und die Rivalität auf allen anderen Gebieten vernichtend wirken; physischer Untergang im Elend, Vermögensvergeudung, Auflösung der concurrenzunfähigen Geschäfte, Verzweiflung und Selbstmord der Rivalen sind Folgen des friedlichen Wettkampfes welche hienach aus dem Gange der socialen Entwickelung nicht ganz verschwinden.

Indessen trägt auch diese traurigste und thierähnlichste Endigung menschlicher Daseinskämpfe, die in allen aufgezählten Fällen der Vernichtung sich darstellt, negativ zur Entwickelung bei. Denn sie streicht das Lebensunfähige, Verkommene, Verlotterte, Zurückgekommene, aus dem Buch des Lebens aus; in ihr vollzieht sich eine dem Ueberleben des Passenden günstige Auslese negativer Art.

Immerhin tritt die Vernichtung als Ausgang des Streites in steigendem Maße zurück, da sie die Bildung socialer Kraft hindert. Dem vernichtenden Ausgang des Streites wird vorgebeugt theils durch das verständige Einlenken in wechselseitig nützliche Anpassung oder Arbeitstheilung — von welcher Streitfolge alsbald die Rede sein wird —, theils durch besondere Maßregeln der Versicherung, der Unterstützung, der Mildthätigkeit, wodurch die Gesellschaft ihre irgend noch lebensfähigen Glieder über die Noth hinüberzubringen sucht, um sie durch bessere Anpassung wieder auf den Fuß eigener Lebensfähigkeit zu bringen und in ihnen einen Theil der socialen Lebenssubstanz auch für die Gesellschaft zu retten; rationelle Armenpflege und Mildthätigkeit widersprechen der socialen Zuchtwahl nicht.

Die obigen Fälle der Vernichtung treten freilich ein, auch wo Recht und Moral den offen gewaltthätigen und den überlistenden Vernichtungskampf ausschließen. Der Zufall und das Unglück, die physische, ökonomische, intellectuelle und moralische Schwäche führen zum

Untergang, auch wenn der Gewaltthätigkeit der Arm gebunden ist und der überlegenen List das Fangnez durch Recht und Moral zerrissen wird. Völlig verhüten läßt sich die Kampffolge der Vernichtung auch im Inneren der civilisirten Gesellschaft nur dann, wenn Sitte und Recht dem Uebel der Uebervölkerung und der Uebergründung wirksam entgegentreten, ein höchst schwieriges Problem, welches an anderem Orte entwickelt ist[1]). Wenn Uebervölkerung und übermäßige Gründung über die entwickelungsgeschichtlich gegebene Grenze der Ausdehnung und Ausdehnbarkeit der Subsistenzmittel hinaus stattfindet, wenn immer wieder überzählige Existenzen entstehen, welche weder durch Wanderung noch durch arbeitstheilige Anpassung an Ort und Stelle sich lebensfähig erhalten können, so kann höchstens die Vernichtung durch die Hand des Mitbürgers, nicht aber die Vernichtung durch Selbstmord, durch Elend, durch Klima und Kälte, durch lebensgefährliche Arbeit verhindert werden. Wenn die Ueberzähligen es unterlassen, Streit auf Leben und Tod gegen die Gesellschaft und die Mitbürger zu erheben, so erliegen sie in Hunger, Blöße und Krankheit dem feindlichen Einflusse der äußeren Natur. Uebrigens ist jene Ergebung in den Untergang nie eine allgemeine geworden; die „Elenden" und Ausgestoßenen kehren zum Kriegszustand zurück, sie suchen durch Verbrechen, Schwindel, Ausbeutung und Schmarotzerei den Untergang auf Andere abzuwälzen und gehen, wenn dies nicht gelingt, durch den Arm der Strafjustiz zu Grunde. Eigenthümlich sind so schon die Formen des socialen Vernichtungskampfes.

Eine dritte Folge der Niederlage in den socialen Daseinskämpfen ist das Ausweichen, das Entweichen an einen anderen Ort oder in einen anderen Beruf, wo die Bedingungen des Ueberlebens für den Unterlegenen noch gegeben sind.

Was in der zoologischen Selectionslehre die Erscheinung der Migration, das sind in der sociologischen Entwickelungslehre die Erscheinungen der Auswanderung und des Umzuges im Inlande (Freizügigkeit).

Der Sicherungs- und Produktionskampf mit der Natur ist voll von Verdrängung und von Ausweichen: ungeheure todte Massen werden aus ihrer natürlichen Lage gebracht, die Gewässer eingedämmt und abgelenkt, die Wogen gebrochen, die Wasser abgeleitet, die Blitzstrahlen in den Boden geführt, wilde Pflanzen und Thiere über den Rand des civilisirten Territoriums zurückgeworfen. Der Krieg gegen äußere Feinde endete oft genug durch Entweichen in größtem Maßstab; das

1) Bau und Leben B. II.

unterliegende Volk gerieth in den Strudel der Völkerwanderung oder gab es Territorialbesitzungen auf. Im Krieg der inneren Feinde und gegen innere Feinde sind freie Entfernung und gewaltsame Isolirung von gefährlichen Subjekten, Flucht der Verbrecher und Einsperrung, ganz gewöhnliche Erscheinungen. Aber auch in der Concurrenz der Lohnarbeiter und der Spekulationskapitalien, im Ringen der politischen und religiösen Parteien ist Auswanderung der Besiegten, Verlassen des bisherigen Wohnortes, Aufsuchung neuer Subsistenzorte eine ungemein häufige Erscheinung. Auswanderung und Abzug charakterisiren den socialen Daseinsstreit durch ihr häufiges Vorkommen. Sie ersezen das härtere Loos der Vernichtung durch das zwar noch harte aber relativ mildere Loos des Entweichens aus der Heimath. Sie ermöglichen eine Masse Leben.

Das sind die Streitwirkungen, auf welchen die Ausbreitung menschlichen Lebens über die Erde beruht, die Grundvorgänge der Weltcivilisation. Schon in den Anfängen der Civilisation sind sie relativ häufig, da der Mensch noch größere Schwierigkeiten hatte, sich durch Arbeitstheilung, durch abweichende Anpassung an Ort und Stelle, lebensfähig zu erhalten.

Auswanderung und Abzug sind demgemäß auch Rettungsmittel der Unterlegenen und Wege der Erhaltung socialen Materials für die Gesammtcivilisation des Landes und der Erde.

Die Gesellschaft begünstigt sie durch die Transportanstalten und regelt sie durch das Recht. Die unantastbare Berechtigung der Auswanderungsfreiheit und der Freizügigkeit ist auf ihre wohlthätige Funktion im Spiel der socialen Auslese zurückzuführen. Beide sind wenigstens da vollkommen begründet, wo an Ort und Stelle und im Inlande im Wege der arbeitstheiligen Anpassung kein weiterer Existenzspielraum geöffnet werden kann, und unschädlich, wo die Bevölkerung gewohnheitsmäßig die Wege abweichender arbeitstheiliger Anpassung einschlägt, ehe sie zum Wanderstab greift, also in Zeiten der Uebervölkerung, in Ländern dichter Bevölkerung. Nicht so ganz in Zeiten dünner Bevölkerung und der Unbeholfenheit zu neuen Anpassungen; Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit sind nicht naturgemäße Grundrechte der Jugend und des Mittelalters der Völker, gewiß aber für die moderne Gesellschaft wohl begründet. Nur hören Auswanderung und Abzug, wenn sie massenhaft auftreten, nicht auf, Zeichen der Beengung und des Nothstandes zu sein, obwohl sie als Mittel der Erhaltung der Unterlegenen sich darstellen.

Eine fernere Gattung socialer Streitwirkungen ist die abwei-

chende Anpassung, das, was die Nationalökonomen Arbeitstheilung, die Zoologen divergente Anpassung nennen.

Auf Divergenz der Anpassung beruht die Mannigfaltigkeit und Lebensfähigkeit der einzelnen Organismen und der ganzen organischen Natur; durch sie wird, wie Darwin und Andere nachgewiesen haben, die Ausnüzung aller Lebensbedingungen durch Wesen von ungleichen Ansprüchen und hiemit das mögliche Maximum von Leben erreicht.

Der Vorgang der arbeitstheiligen Anpassung ist als sociale Lebenserscheinung in seinem Wie völlig durchsichtig. Er tritt eigenthümlich entfaltet in der socialen Welt auf. Sein Uebergewicht über alle anderen Arten des Streitausganges bezeichnet das Wachsthum der Civilisation. Auf diesem Uebergewicht beruht die Anhäufung sich wechselseitig nüzlicher Kräfte, d. h. der Fortschritt zu nüzlicher Gemeinschaft und Verkehr, mit a. W. die Gesellschaftsbildung; in dem Maße als sich Arbeitstheilung überwiegend als Folge des socialen Kampfes einstellt, geht der Vernichtungs- und Verdrängungskampf unter Menschen auf relativ kleinere Dimensionen zurück.

Indessen sind verschiedene Formen der abweichenden Anpassung zu unterscheiden.

Zunächst begegnet uns die ausweichende oder isolirende Divergenz der Anpassung. Der unterliegende Theil akkommodirt sich an andere, vielleicht nicht glänzendere aber zunächst mehr Existenzaussicht gewährende Lebensbedingungen; aber er wird nicht Glied einer Gemeinschaft der Lebensarbeit, vollzieht keine eigentliche Arbeitstheilung. Hiedurch ergiebt sich zwar — analog wie bei den ähnlichen Erscheinungen der pflanzlichen und thierischen Natur — mehr und mannigfaltigeres Leben, aber nicht mehr Lebensgemeinschaft. Jenes Ausweichen und Auseinandergehen, worauf in der Natur die Spaltung, Entfernung und Mannigfaltigkeit der Arten von Varietäten beruhen soll, wird begünstigt, nicht ebenso der Zusammenschluß der mannigfaltiger gewordenen menschlichen Existenzen zu Verkehr und arbeitstheiliger Lebensgemeinschaft. Die letztere wird wenigstens so nicht schon vollzogen, sondern besten Falles erst vorbereitet. Immerhin verknüpft sich mit der Auswanderung und dem Umzug in der Regel eine neue Anpassung, die Auswanderer werden andere, leben in ihrer neuen Heimath sicherer, aber zunächst bleiben sie isolirt und greifen nicht in den Völkerverkehr ein. Doch findet Solches nur für die Urzustände in relativ bedeutendem Maße statt.

Der zweite Hauptfall der Divergenz der Anpassung ist wechselseitig nüzliche oder Gesellschaft und Verkehr bildende Divergenz der Anpassung, die Arbeitstheilung. Diese erhält die Unterlegenen,

die sich abweichend anpassen, nicht blos sich selbst, sondern gliedert sie als Theilnehmer eines Verkehrs, als Bestandtheile einer Gemeinschaft, einer machtvolleren Collectivkraft ein. Sie ist eben dashalb in hervorragender Weise gesellschaftbildend und den Siegern und Starken, wie den Unterlegenen und Schwachen nüzlich. Auf ihr hauptsächlich beruht die Entwickelung der Civilisation, zu ihr haben sich in fortschreitendem Maße die Menschen erhoben.

Diese Hauptart der abweichenden Anpassung hat stets zwei Seiten: einmal die mannigfaltige andersartige Anpassung, die Arbeitstheilung im e. S., sodann die Verknüpfung mit Anderen zur Lebensgemeinschaft durch Verkehr, wechselseitige Dienstleistung, Tausch, Association, Verschmelzung, Fusion, Allianz, Union u. s. w., d. h. die sg. Arbeitsvereinigung.

Die gesellschaftliche Arbeitstheilung geht theils durch den Unterwerfungszwang des Siegers vor sich, theils durch freie Verständigung und freiwillige Anpassung. Wir unterscheiden hienach unfreie und freie Arbeitstheilung als Wirkungen des socialen Streites.

Die unfreie Divergenz der Anpassung stellt sich namentlich ein als Folge des gewaltthätigen und überlistenden Streites. So werden im Produktionskampf mit der Natur die nutzbaren Kräfte, Pflanzen und Thiere zu Hilfsmitteln und Gehilfen des Menschen gemacht; sie sind als mannigfaltig angepaßte Güter im Vermögen des Menschen mit diesem und unter sich zu einer Collectivkraft vereinigt, leisten dem Menschen nicht blos, sondern werden auch von diesem gepflegt und unterhalten. Aus dem Völkerkriege und aus den Gewalt- und Ueberlistungskämpfen innerhalb der älteren Gesellschaften geht ebenfalls unfreie Arbeitstheilung hervor; die Kriegsgefangenen, welche zuvor getödtet wurden, werden Sklaven; ganze Völker wurden zu dienenden Kasten und Klassen herabgedrückt; die Masse der Volksgenossen kann von weltlichem und geistlichem Adel in den Stand der unfreien Arbeitstheilung, der Leibeigenschaft, Frohnpflichtigkeit, Zinsknechtschaft versezt werden, indem sie durch Gewaltthat, Drohung, Vermögensübermacht, Wucher, fromme List zur misera contribuens plebs herabgesezt wird. Eben weil in älterer Zeit der Gewalt- und Ueberlistungskampf noch stark herrscht, so erfüllt auch durch Jahrhunderte und Jahrtausende Unfreiheit der Arbeit und herrschaftliche Ausbeutung der lezteren die Geschichte der Völker. Sie ist die nicht zu überspringende Mittelstufe zwischen thierischem Vernichtungskampf und dem Kampf, welcher in freie Arbeitstheilung und in Führung der persönlich Besten oder wahre Aristokratie ausläuft. In dieser Uebergangszeit hat die unfreie Divergenz der Anpassung ihren großen Werth. Sie ist in hohem

Maße gesellschaftbildend, hält die Elemente, die sonst entwichen, immerhin wenn auch zwangsweise zusammen, verdichtet die Bevölkerung unter Ausbildung von Unterschieden der Arbeitskraft, schafft feste Gemeinschaft, erspart den Unterworfenen die Vernichtung, sichert den Herrschenden die ersten freien Ueberschüsse zur Ausbildung der Kriegsmacht, der Herrschaft, der Verwaltung, der Erziehung, des Kultus wie zu den Künsten der Muße und des Lebensgenusses.

Eine viel reichere und edlere Gesellschaftsbildung geht aber aus der freien Divergenz der Anpassung auf höheren Stufen der socialen Auslese und der civilen Schöpfung hervor.

Die freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung ist niemals Folge des Sicherungs- und Produktionskampfes mit der Natur; dieser führt, wenn er siegreich ist, zur Vernichtung oder zu unfreier Dienststellung im Vermögen des Menschen. Freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung geht in der Regel auch nicht aus den Vergewaltigungs- und Ueberlistungskämpfen des äußeren und des inneren Krieges hervor; politische, ökonomische, persönliche Abhängigkeit und Ausbeutung ist die gewöhnliche Folge des äußeren und inneren Krieges, wenn diese nicht in Vernichtung und Verdrängung besteht; nur selten sind wenigstens in früheren Zeiten die Völkerkriege in freie Union zu größerer Staatsgemeinschaft, die Bürgerkriege in allgemeine Freiheit der streitenden Klassen, Stände und Konfessionen ausgelaufen. Um so reichere Frucht der Arbeitstheilung und der Gesellschaftsbildung tragen das Ringen um wechselseitige Verständigung durch Vertrag und der Wettstreit: der Wettstreit um Erwerb oder die Concurrenz, der Wettstreit um Herrschaft, um Macht, um Ehre, um Ruhm, um die freie Anerkennung, Achtung und Liebe der Mitbürger.

Der Vertrag, wenn er kein Löwenvertrag (s. o.) wird, beruht eben auf wechselseitig nüzlicher Anpassung; Völker und Private geben im Vertrag einander nach, geben und empfangen durch beiderseitige Aenderung der bisherigen Stellungen. Der Gehalt solcher Verträge ist wechselseitig nüzliche Divergenz der Anpassung; der Frieden, den Verträge stiften, der Nutzen, welchen sie der Gesellschaft einbringen, beruht eben hierauf, gleichviel ob und wieweit sie Theilungs- oder (und) Vereinigungsverträge sind.

Der Wettkampf, in welchem dritte Parteien zwischen den Kämpfern entscheiden, die Gewinnconcurrenz, der Wahlkampf, die Anstellungsrivalität, der Bewerbungsstreit jeder Art, erweist sich desto fruchtbarer an freier Theilung und Vereinigung der Arbeit, je mehr die privaten oder öffentlichen Urtheiler und Wähler nach dem wahren Werthe der Wettkämpfer, der rivalisirenden Leistungen und Produkte

entſcheiden. Daher iſt die Concurrenz und Rivalität überhaupt ſocial fruchtbarer, als die Erſtickung aller Rivalität in Gleichheit der politiſchen und ökonomiſchen Knechtſchaft oder in der Iſolirung, was die feudalen Kritiker der jetzt herrſchenden kapitaliſtiſchen Concurrenz gewöhnlich ebenſo vergeſſen wie die Negation jeden Wettſtreites durch gewiſſe Richtungen des Socialismus dieß vergißt. Selbſt wenn der Wettſtreit ohne völlige Niederlage endet, veranlaßt er alle Theile zu fortgeſetzter Aenderung und Verbeſſerung der Anpaſſung, zur Entwickelung der ſtarken Seiten der Individualität, zur Verwerthung der beſonderen Vortheile des Ortes und der Situation, wogegen ſchwache Poſitionen verlaſſen werden. Zwingend iſt dieſe Wirkung, wenn die Concurrenz und Rivalität Niederlage gebracht hat; die Niederlage im Wettſtreit der Intereſſen und der Ideen nöthigt zu beſſerer Anpaſſung oder zum Berufswechſel, zur Verbeſſerung und Aenderung der Parteiprogramme, zur Neuerung und Erweiterung der Geſchäfte, zur Aſſociation, Union, Verſchmelzung und zum Kompromiß mit Gegnern und mit Dritten. Andersartige und beſſere Anpaſſung hier und neue Gemeinſchaft dort, Verbindungen und Verkehr ſind die Wirkung des Wettſtreites der materiellen, politiſchen und ſonſtigen Intereſſen. Specifiſche Ausbildung der Einzelnkräfte, Mannigfaltigkeit derſelben, Verkehr, Austauſch und Zuſammenwirken der letzteren ſind die Folge eines durch Recht und Sitte wohl geregelten und gegen Rückfälle in Gewalt und Liſt möglichſt geſchützten Wettſtreites. Die Tüchtigkeit kommt oben an, das Untüchtige muß ſich beſſern und anderweit nützlich machen, das Maximum von Collectivkraft entſteht.

Alles dies um ſo raſcher, umfaſſender und vollkommener, wofern die Theilung und Vereinigung der ringenden Arbeitskräfte in Freiheit und mit ungebundener Berückſichtigung der Umſtände ſtattfinden kann. Den Gipfel geſellſchaftsbildender, wahrhaft civiliſatoriſcher Wirkung erreicht daher die ſociale Ausleſe in der Geſtalt des freien Vertragskampfes und Wettſtreites. Und weil nur dieſer Geſtaltung der ſocialen Ausleſe die größte Collectivkraft entnommen werden kann, ſtellt ſich die Freiheit, verbunden mit dem Kampf auf freie Verſtändigung und mit Rivalität aller Art, unfehlbar ein.

Je edler das Intereſſe beim Wettſtreit wird, je weniger einſeitig um materielle Vortheile, je mehr um den Sieg hoher Ideen und um die Liebe und Achtung der Mitbürger gerungen wird, deſto höher wird die Civiliſation ſteigen, deſto mehr wird Gemeinſinn gezüchtet werden, weil Rivalität dieſer Art ſchon dem Objecte nach nicht dem zerreißenden Egoismus der Geld- und Ehrſucht Vorſchub leiſtet. Zur Zeit haben wir ein Uebergewicht dieſer höchſten und edelſten Form der Ri-

valität leider noch so wenig in der Politik als in der Volkswirthschaft erreicht.

Die vorstehende Durchführung der Zuchtwahllehre auf dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaft hat uns durchaus eigenthümliche Thatsachen in der Ausgestaltung der socialen Selection enthüllt. Sie dürfte aber ebenso entschieden dargelegt haben, daß die wichtigsten Erscheinungen der gesellschaftlichen Welt, vor Allem die Thatsache der Gesellschaftsbildung selbst, nur besondere Formen der Variation, der Anpassung, der Vererbung, der Streiterregung, Streitentscheidung und Streitwirkung darstellen. Sobald man dieß erfaßt hat, stellt sich die ganze Civilisation — nicht blos ein Theil, — und zwar in vollem Maße, nicht in „untergeordnetem Grade", als Produkt eines allgemeinen Entwickelungsmechanismus, als Wirkung der natürlichen Auslese, als Ergebniß eines partielle Rückbildungen nicht ausschließenden Fortschrittskampfes dar. Demgemäß haben wir an a. O. das Gesez der socialen Entwickelung dahin formulirt: „Die fortschreitende Gesellschaftsbildung oder Civilisation, die höchste Stufe der Schöpfung, ist das unausbleibliche Produkt der menschlichen Daseins- und Interessenkämpfe, welche von individuellen und collectiven Kräften theils unter einander, theils gegen die äußere Natur, mit den wachsenden Mitteln der menschlichen Geistes-, Körper- und Vermögensausstattung und innerhalb einer durch Recht und Sitte gesezten Streitorganisation ausgekämpft, — durch den Trieb individueller und collectiver Selbsterhaltung, durch den Fortpflanzungstrieb, durch den Eigennuz, durch gemeinnützige Verbesserungsbestrebungen erweckt und in immer höherem Grade erneuert —, um Befriedigung nicht blos der sinnlichen Nothdurft, sondern mehr und mehr um ein steigendes Maß höherer materieller und ideeller Lebensansprüche geführt, — durch Zufall, durch Spiel, durch äußeren und inneren Krieg, durch freien Austrag und durch vielgestaltige Urtheilsinstanzen des Wettstreites entschieden werden, und dahin führen,

„daß im Einzelnen die relativ besten Anpassungen sowohl angeregt als zur Herrschaft, Ausbreitung und Ueberlieferung gebracht, dagegen die relativ schlechtesten Anpassungen, die Entartungen und fremdartigen Bildungen vernichtet, wieder ausgestoßen oder zur Verbesserung genöthigt werden,

„und daß im Ganzen ein wachsendes Maß geistiger und materieller Kräfte für die collective Führung des menschlichen Daseinskampfes sich anhäuft, daß immer mannigfaltigere Gliederung und innigere Gemeinschaft der physischen Arbeitskräfte, sowie der zugehörigen Güterausstattungen eintritt, d. h. daß immer mehr Gesellschaftsbildung, bürgerliche Gemeinschaft, Civilisation entsteht."

Damit ist wenigstens die Civilisation genetisch nach Grundsäzen der natürlichen Zuchtwahl erklärbar.

Doch bedarf es noch einer Verwahrung!

Man hat gesagt, mit der Annahme der Geltung natürlicher Zuchtwahl im Gebiete der socialen Entwickelung sei die moralische Weltordnung negirt. Allein die negative Ausleſe oder Ausmusterung des Unpassenden und die positive Ausleſe oder der Sieg des Passenderen ist ja das einzig empirisch erkennbare Stück eines „moralischen Weltgerichtes". Der Mechanismus der socialen Ausleſe dient dem Fortschritt der Schöpfung zur Höhe einer moralischen Welt.

Das metaphysisch-religiöse „Ansich" dieser die Unvollkommenheit alles Irdischen theilenden Ordnung, der „jenseitige" Grund des Guten und des Bösen an ihr, liegt „jenseits" der Grenze aller empirischen Erkenntniß. Daß die socialwissenschaftliche Selectionslehre keine metaphysischen Enthüllungen geben kann, ist ein Loos, welches sie mit aller strengen Erfahrungswissenschaft theilt. Es ist ihr nicht zum besonderen Vorwurf zu machen.

Die sociale Selection verhütet und unterdrückt allerdings nicht das Böse, sie gestattet vorübergehend sogar die Herrschaft des letzteren als der unter gewissen Conjunkturen stärkeren Macht. Allein an der Thatsache selbst, welche von ihr erklärt wird, ist die sociologische Selectionslehre darum doch nicht schuldig. Die lezte Wirkung der natürlichen Ausleſe ist die Herausbildung der civilisirten Gesellschaft als der stärksten lebensfähigen Collectivkraft. Diese Kraft kann weder zu Stande kommen, noch fortbestehen und sich erhalten ohne alle jene Bedingungen, welche als die wesentlichen Bestandtheile der „moralischen Weltordnung" gelten.

Ohne Liebe und Gemeinsinn der Gesellschaftsglieder ist der Zusammenhalt der Gesellschaft unmöglich.

Ohne Unterstützung der Schwachen in der Noth, ohne Neuanpassung derselben durch eine rationelle zugleich erziehende und besſernde Armenpflege giengen der Gesellschaft brauchbare Elemente der Kraft verloren; ohne Mildthätigkeit würden auch die starken Elemente in eine dem Gemeinsinn schädliche Verrohung verfallen, so daß nicht einmal Gleichgiltigkeit gegen Unglück und Armuth als Postulat der sociologischen Selectionstheorie erwieſen werden kann.

Aber auch ohne freiheitliche Selbstbewährung und individuelle Regsamkeit aller Einzelnen für sich und in ihrem Berufskreise (Sittlichkeit) ist die Gesellschaft schwach, da sie nur stark sein kann, wenn ihre Componenten möglichst sittlich reagiren.

Ohne gesellschaftliche, äußerlich und innerlich zwingende Ordnung der Variationen, Vererbungen, Streitführungen, Streitentscheidungen und Streitfolgen — vom Standpunkt der Gesammterhaltung —, ohne eine Ordnung also, welche den Vernichtungskampf ausschließt, das fruchtbare Ringen der Interessen und Ideen entfesselt, die verdienten Erfolge sicher stellt — ohne eine solche Ordnung, d. h. ohne Sitte und Recht, ohne Religion und Gewissen, ist die Ausbildung und Erhaltung der riesigen Collectivkraft Gesellschaft gar nicht möglich.

Durch diese Ordnungen wird erst aus dem wilden, zerreißenden, spaltenden, bestialen Daseinskampf ein civiler, gesellschaftsbildender, zusammenführender menschlicher Existenzkampf. Dieser Ordnungen des Rechtes und der Sitte, welche die individuellen Selbsterhaltungsakte aus dem Gesichtspunkt der Collectiverhaltung regeln, sind der Volkswirthschaft so nöthig, wie dem staatlichen und sonstigen Ringen der socialen Kräfte. Die Anarchie der volkswirthschaftlichen laissez faire ist durch eine wirklich sociologische Formulirung der Selectionslehre a limine abzuweisen.

Alle wesentlichen Stücke des Inventars der sg. moralischen Weltordnung erklären sich hienach genetisch gerade durch die sociologische Selectionslehre. Die letztere negirt nicht, sondern erklärt und begründet den wissenschaftlich überhaupt nachweisbaren Bestand einer sittlichen Weltordnung, einer fortschreitenden moralischen Vervollkommnung, eines ethischen Weltgerichtes. Die Religiosität sogar findet im Proceß der socialen Auslese ihre Entwickelung und fortschreitende Läuterung; denn die Erfahrung einerseits des Leidens, Jammers und Elendes, welches an den menschlichen Daseinskampf sich stets heftete und heften wird, andererseits die Erfahrung der relativen Vervollkommnung, welche aus der uralten Arbeit der socialen Auslese hervorgeht, hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, in der geistigen Natur des Menschen die zwei Pole der Religiosität — das Erlösungsbedürfniß und das Streben nach Vollkommenheit, die Gottesfurcht und die Seligkeitshoffnung — zu erwecken und zu läutern; ohne die Erfahrungen des Menschenherzens in der socialen Selection dürfte sich die Thatsache der Religiosität nach ihrer empirischen Seite psychogenetisch wohl kaum erklären lassen.

In keiner Weise läßt sich die absolute Berechtigung des Egoismus aus einem richtig gefaßten socialwissenschaftlichen Darwinismus erklären oder gar rechtfertigen. Es mag so sein, daß wie die Zoologen sagen, „von der Selbstlosigkeit der Polypen zum Egoismus der Wölfe eine Entwickelung", ein Fortschritt stattgefunden hat.

Der Egoismus der Wölfe vermag aber keine menschliche Gesellschaft aus sich zu entwickeln. Zur höchsten irdischen Macht, welche aus der natürlichen Auslese hervorgeht, konnte aus den moralischen Eigenschaften bloßer, reiner und gemeiner Menschenwölfe eine „Entwickelung" nicht stattfinden; der Zustand des „homo homini lupus" ist von Horde gegen Horde einmal ein „Naturzustand" gewesen, aber dieser Naturzustand war gewiß das Gegentheil des civilen Gesellschaftszustandes. Der letztere ist schlechterdings unmöglich, wenn zwei Bedingungen fehlen: kraftvolle Selbstbethätigung und Selbstbehauptung aller um die Existenz ringenden Subjekte und Hingebung an das Ganze, nebst Freiheitsbeschränkung durch Recht und Moral im Interesse der Erhaltung des Ganzen. Mußte aus dem Laufe der „natürlichen Schöpfung" die Civilisation hervorgehen, so mußten Umstände eintreten, welche die Liebe und Hingebung, den Gehorsam gegen Recht und Sitte, die Achtung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft ebenso begünstigten, und züchteten, wie andere Umstände die Energie der Selbstfürsorge und den Grundsatz, daß Jeder sich selbst der Nächste ist, befestigen mußten. Die schlechthinige Souveränetät und Verherrlichung des Egoismus ist nicht entfernt ein nothwendiges Postulat des Darwinismus. Daß Darwin persönlich diese Consequenz nicht gezogen hat, sei nebenbei erwähnt.

Macht geht vor Recht! Dieser Satz, sagt man, sei unabweisbar, sobald man die sociale Gültigkeit der natürlichen Zuchtwahl anerkenne. Auch diese Unterstellung ist vollkommen unbegründet. Die Rechtsordnung ist zwar geschichtliches Produkt, daher jeder Zeit mehr oder weniger unvollkommen und der Möglichkeit der Verletzung nicht enthoben, aber sie erstarkt doch nothwendig durch den Vervollkommnungszwang der socialen Auslese und durch den Sieg der im Rechte vollkommeneren Völker.

Dagegen ist mit der sociologischen Selectionslehre eine heute noch weit verbreitete falsche Auffassung des Rechtes und der Gerechtigkeit schlechthin unverträglich, die Auffassung nämlich, daß *Gleichheit ein angeborenes Menschenrecht* und oberste Forderung der Gerechtigkeit sei.

Viele Socialisten haben auf den Sand dieses Gerechtigkeitsprincips gebaut und zwar zum großen Nachtheil ihrer Lehre.

Angeboren ist nur die Kraft zu ringen, und die angeborene Kraft der Individuen ist nothwendig ungleich. Wir sagen nothwendig ungleich; denn in den persönlichen Eigenschaften überliefert die Vererbung Resultate der uralten Auslese, diese Auslese hat immerfort Ungleichheiten geschaffen und erzeugt solche stets neu, weil weder gleich große,

noch gleichartige Kräfte aus den socialen Daseinskämpfen hervorgehen, sondern stärkere und schwächere, so und anders angepaßte. Nicht blos die Vergangenheit hat Ungleichheiten und Ungleichartigkeiten angehäuft, die sich vererben, sondern die Zukunft wird deren immer neue aus der socialen Auslese hervorgehen lassen. Volle Gleichheit und volle Gleichartigkeit ist unerreichbar.

Die absolute Gleichheit erscheint im Lichte der Selectionslehre als ein Hirngespinnst, mit welchem sich eine sociale Theorie nur kompromittiren kann. Es ist grobe Verläumdung, die Theorie der angeborenen Gleichheit und denjenigen Socialismus, welcher auf solche Gleichheit sich stützt, dem Darwinismus an die Rockschöße zu hängen. Der letztere hat es kaum nöthig, einen so falschen Vorwurf auch nur abzulehnen.

Dennoch giebt es Gleichheit im Sinne der Ausgleichung. Diese Ausgleichung liegt nicht darin, den Hervorragenden die Köpfe durch demokratischen Territorismus abzuschlagen, sondern darin, das wirklich Hervorragende so an die Spitze gelangen zu lassen, daß die hervorragenden Kräfte hervorragend dem Ganzen dienen und daß größere Leistungen ihrem Vorzug an Einkommen, Ehre, Macht, Ansehen, Achtung entsprechen. Dahin bringt es auch die Auslese.

Die sociale Auslese hat ferner den Zug zur Rechtsgleichheit, im Sinne der Befugniß Aller zum Streit um die Güter des Lebens, im Sinne der Abschaffung der Privilegien. Das Recht wird nur dann Bestand haben, wenn es den gemeinnützigen Gebrauch aller angeborenen Kräfte unter gleichen Bedingungen mehr und mehr Allen gestattet. Keinem darf das Recht verwehren, von seiner Kraft im Daseinskampf für die Zwecke seiner Selbsterhaltung Gebrauch zu machen. Das ist Rechtsgleichheit, aber nicht der Art, um passend als angeborenes Menschenrecht bezeichnet zu werden.

Die Erfahrung zeigt wirklich, daß immer mehr Vorrechte, Privilegien verschwinden. Die Gleichheit in dem Sinne, daß Alle unter denselben Bedingungen mit der Macht persönlicher Tüchtigkeit in dem friedlichen Streit um alle Güter und Vortheile ringen dürfen, gewinnt immer mehr Geltung. Die Vorrechte des Adels sind gefallen; um alle Erwerbsvortheile dürfen jetzt alle concurriren. Die Aemter sind neuestens Allen nach Verhältniß ihrer Tüchtigkeit zugänglich erklärt. Diese Erfahrungsthatsachen sind wirklich eine nothwendige Folge der natürlichen Zuchtwahl. Nur jene Gesellschaft erreicht und erhält die zum Ueberleben erforderliche steigende Kraft, welche allmälig alle und je die tüchtigsten Kräfte auf allen Gebieten des socialen Ringens emporhebt und hiemit allgemein höhere Anforderungen der Leistungsfähigkeit zur

Geltung bringt. Vorrechte, welche der Steigerung der Volkskraft zu historisch höheren Maaßen der Lebensfähigkeit im Wege stehen, werden daher gestürzt. So müssen immer mehr alle Kräfte zum friedlichen Ringen zugelassen und Alle zum Siege und zum Genusse der Siegeserfolge nach Maßgabe der Tüchtigkeit berechtigt werden. Die erwähnte Gleichheit Aller vor dem Recht ist ein Machtpostulat der socialen Selbsterhaltung. Als solches, nicht als angeborenes Urrecht bringt die Gleichheit auch unaufhaltsam und in immer reinerer Weise durch. Sie ist nicht Princip, sondern nothwendiges Geschichtsergebniß, Ausdruck des Zwanges der socialen Auslese zur Entbindung aller und der besten Kräfte, also Bestätigung der natürlichen Zuchtwahl. Die Negation des Privilegiums ist Aufhebung von Hindernissen der Wirksamkeit der socialen Auslese.

Und nicht blos das Recht, überall um die Güter des Lebens zu ringen, wird mehr und mehr Allen zu Theil. Die Gesellschaft macht auch immer mehr Anstrengungen positiver Ausgleichung, darauf gerichtet, Allen das Mitkämpfen unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Eine Gesellschaft, in welcher die Volksmasse roh und ungebildet ist, unterliegt im Völkerkampfe einer anderen, welche Allen ein gewisses Minimalmaß der Bildung sichert. In den Anstrengungen für den allgemeinen Volks- und Jugendunterricht liegt eine mächtige Gegenströmung gegen extreme Ungleichheit. Die völlig rohen Volksglieder lassen sich weder für die Staatsmacht als Wähler und Soldaten, noch für die Industriemacht als Producenten erfolgreich verwenden, wenn nicht allen ein gewisses gleiches Minimalmaß der Bildung ertheilt wird, wenn nicht Veranstaltungen getroffen werden, den Talenten der Armuth den Weg der Bildung zu höheren Wirkungskreisen zu erschließen. Die Gesellschaft als Collectivkraft erträgt das Zurücksinken der Schwachen auf allzu tiefe Stufen erblicher Ungleichheit nicht. Sie muß die Schwachen zu den siegreichen Elementen und höheren Schichten heraufheben, worin eine Ausgleichuug künstlicher Art liegt.

Nicht daß möglichst Wenige hohe Ausbildung und hohe Lebenshaltung erlangen, sondern daß möglichst Viele möglichst hohe und Jeder möglichst nach Verhältniß seiner Leistungen höhere Maaße seiner Lebenshaltung erreiche, ist der Ausgleichungsweg, auf welchem die bürgerliche Gesellschaft zu höchster Lebenskraft gelangt. Ihr Lebensinteresse ist es daher, nicht die Oberen zu den Gemeinen herabzudrücken, sondern die unteren möglichst zum Mittelstandsniveau und die Tüchtigsten aller Schichten zu den höchsten Gesellschaftsstufen gelangen zu

laſſen. Dieſe Ausgleichung iſt offenbar Forderung der Selectionstheorie, nicht ihre Negation, nothwendiges Ergebniß, nicht Aufhebung der ſocialen Ausleſe. Die fragliche Tendenz iſt unzweifelhaft eine Ausgleichungstendenz, aber eine nach oben gerichtete, Demokratismus, welcher die wahre Ariſtokratie zur Geltung bringt. Auf dieſe Weiſe laſſen ſich die Bemühungen aller großen Staatsmänner begründen, den Mittelſtand zu ſtärken, und läßt ſich alles dasjenige, was an den Forderungen einer Verbeſſerung des Looſes der unteren Klaſſen Wahres iſt, auf unwiderlegliche Weiſe begründen.

Der agitatoriſche Socialismus wird mit den Berufungen auf abſtrakte Gleichheits- und Gerechtigkeitsprincipien Nichts erreichen; denn dieſe laſſen ſich nicht begründen. Die erreichbare und hiſtoriſch mögliche Macht höherer Bildung und Lebenshaltung der Lohnarbeiter wird er aber mit Hülfe der Selectionslehre als Forderung der Geſammterhaltung, als Bedingung der Lebenskraft der Geſellſchaft, unanfechtbar begründen können. Freilich fallen, wenn er dieſen Weg einſchlägt, ganz von ſelbſt jene Illuſionen und Utopieen, durch welche der demokratiſche Socialismus des Umſturzes verdächtig wurde; denn dann kann nicht von abſtrakter Gleichmacherei, nicht von Mißachtung der erblich befeſtigten angeborenen Tüchtigkeit, nicht von Gleichheit aller Einkommen, nicht von Zertrümmerung auch der den höheren Leiſtungen entſprechenden höheren Geltung, nicht von Oſtracismus gegen die zur Führung berufenen geborenen und gebildeten Ariſtokraten, nicht von Negation des Wettſtreites und der Arbeitsconcurrenz, nicht von der künſtlichen Niederhaltung des Fleißigeren und Tüchtigeren, nicht von der Wiederauflöſung der ſchon gewonnenen großen Collectivkräfte in Zwerggeſchäfte, nicht von Negation des Staates oder Anarchie, nicht von plötzlichen Totalumwälzungen geſetzlicher oder revolutionärer Art die Rede ſein. Denn das Alles widerſpricht dem unverbrüchlichen Geſetz der ſocialen Ausleſe. Es iſt unſere feſte und ſchon vor dem October 1878 ausgeſprochene Ueberzeugung, daß ein Frieden zwiſchen der alten Geſellſchaft und der demokratiſchen Arbeiterbewegung nur durch beiderſeitiges Zurückgehen auf die entwickelungsgeſchichtlichen Anforderungen des ſocialen Zuchtwahlgeſetzes hervorgehen kann. Die Socialdemokratie wird hiedurch gereinigt und von dem befreit werden, was ſie des ſocialen Umſturzes verdächtig macht. Die alte Geſellſchaft aber wird alles Gute retten und ſich vor Allem das langſame Fortſchrittstempo reformatoriſcher Entwickelung ſichern. Kommuniſtiſche Gleichmacherei, der Tod aller Entwickelung, wird von der richtig erfaßten ſociologiſchen Selectionslehre ebenſo widerlegt, wie der wahre ſociale Fortſchritt von ihr begünſtigt wird, indem ſie die Kraft- und

Freiheitsentwickelung auch der unteren Klassen als nothwendige Voraussezung der wachsenden Macht der bürgerlichen Gesellschaft erweist.

Ein Zug selbst zur Ausgleichung der materiellen Voraussezungen des Daseinskampfes liegt tief in der Ordnung der socialen Auslese begründet. Auf den höheren Stufen der Civilisation entstehen immer mehr Anstalten des öffentlichen Rechtes, welche eine Verwerthung der persönlichen Tüchtigkeit unabhängig vom Privatvermögen gestatten. Dieser Zug der socialen Entwickelung beschränkt später jene mehr oder weniger zufällige Privatübermacht, welche auf vererbtem Reichthum, nicht zugleich auf hervorragender persönlicher Tüchtigkeit beruht. Die Erfahrung zeigt, daß die Anstalten des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Schule, der Wissenschaft sich immer weiter ausbreiten. Ihre Verrichtungen waren früher mehr oder weniger Sache der Familien und der Privaten. Wo jezt Staats- und Selbstverwaltung nach öffentlichem Rechte besteht, bestand früher Patrimonialrecht und Privatherrschaft, gestüzt auf Vermögensübermacht der Familien, bez. der Privaten und der Familienhäupter. Zu diesen Anstalten der öffentlichrechtlichen Staats- und Selbstverwaltung gesellen sich in neuerer Zeit immer mehr auch Produktions-, Verkehrs- und Umsazgeschäfte; Post, Eisenbahn, Telegraph, Wasserleitung, Straßenwesen, Reinigung von Auswurfsstoffen, Bankwesen fallen bereits massenhaft in die Sphäre des öffentlichen oder gemischten (öffentlichen-privaten) Betriebes. Diese ganze Entwickelung stellt sich wirthschaftlich betrachtet als praktischer Socialismus, als Zwangsgemeinwirthschaft, als öffentlich-rechtlicher Verband zur Bestreitung, theilweise zur direkten Beschaffung materieller Bedürfnisse dar. Kein vernünftiger Mensch wird diesen längst anerkannten praktischen Socialismus der Staats- und der Selbstverwaltungs-Anstalten gänzlich negiren; nur über seine richtige Begrenzung kann Zweifel und Streit entstehen. Im Allgemeinen wächst er immer mehr, er hat sich jezt schon zu Milliarden öffentlichen Vermögens verkörpert. Dieses Wachsthum aber gestattet viele Emancipation der persönlichen Tüchtigkeit von dem Zufall der privaten Vermögensübermacht. Im Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Universitäts-, Stiftungs- und dergleichen Vermögen werden nämlich riesige materielle Mittel von Generation zu Generation als Gesammtvermögen, beziehungsweise als Collectivkapital vererbt. Zur Handhabung dieser Schäze können stets die persönlich Tüchtigsten ohne Ansehen des Privatvermögens berufen werden. Der persönlichen Tüchtigkeit werden im Interesse der betreffenden Anstalten selbst die größten materiellen Mittel zur Verfügung gestellt. Jedes zur Ausbildung gelangende persönliche Talent kann im Dienste des Staates

und der öffentlichen Selbstverwaltung ohne Privatvermögen den höchsten Einfluß und entsprechende Vorzüge an Einkommen, Ehre und Macht erreichen. Die Wirkung der materiell-ökonomischen Ungleichheit, welche an die privaten Erwerbskämpfe sich heftet, wird immer mehr durch den Zug der socialen Entwickelung zur Ausgestaltung von ständigen Anstalten der Staats- und Selbstverwaltung corrigirt und überwunden. Je mehr auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete (im socialen Stoffwechsel) die Gründung solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes zunehmen wird, desto mehr müßte auch hier die Ungleichheit des Privatvermögens als Schranke des Sieges persönlicher Tüchtigkeit Abbruch erleiden.

Wird dieß stattfinden? Einigermaßen im Gebiete der Industrie und vielleicht des Handels, schwerlich in der Landwirthschaft [1]), aber auch dort gewiß nur langsam und allmälig. Die ganze Entwickelung der Technik geht überwiegend darauf aus, daß Alles groß angefangen werden muß. Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung u. s. w. werden Gemeindeanstalten. Der Transport gestaltet sich immer mehr zur Staatsanstalt. Es ist möglich, daß jedes fernere Jahrhundert für andere Gebiete jeziger Privatindustrie Staats- und öffentliche Selbstverwaltung vortheilhafter erscheinen läßt. Nicht blos wegen seiner unzureichenden Größe, sondern wegen seiner Unbeständigkeit und wegen der Schwäche der privaten Betriebsdisciplin wird das Privatkapital bald da, bald dort schwächer und schwächer. Collectives Anstaltsvermögen läßt sich in beliebiger Größe, unabhängig vom Privatinteresse des Einzelnkapitals, nachhaltig und unter Ausstattung mit öffentlichrechtlich disciplinirter Arbeit herstellen. Diese Richtung auf beschränkte Hervorbildung direct gesellschaftlicher Anstalten des öffentlichen Rechtes ist Ausfluß der socialen Zuchtwahl. Diese hinterläßt ja fortschreitend stärkere Kräfte, allgemeinere Bedürfnisse, größere Maßstäbe lebensfähiger Macht, gewaltigere Kunstverfahren. Der betreffende Zug zur Aufhebung der Abhängigkeit des Talentes vom Privatvermögen liegt also im Gesez der socialen Zuchtwahl selbst begründet.

Nur darf man nicht vergessen, daß dieser Weg der Ueberwindung materieller Ungleichheit durch Collectivwirthschaft nichts von dem an sich trägt, was der utopische Socialismus verlangt. Das große Vermögen wird so nicht zertrümmert, sondern besser und dauernd gesichert. Nicht für alle, auch die privaten und kleinen Verhältnisse, sondern nur für die großen und allgemeinen wirklich gesellschaftlichen Functionen und nach Maßgabe des geschichtlichen Bedürfnisses und der Technik ist

1) Vgl. m. „Inkorporation des Hypothekarkredites".

anstaltliche Collectivwirthschaft am Plaze. Eine plötzliche und allgemeine Umwälzung in der Richtung öffentlichrechtlicher Collectivwirthschaft widerspricht dem Wesen der socialen Auslese, welche stets kleinem Streit für kleine und private Kräfte Raum lassen wird und den großen Betrieb nur langsam zur Reife bringt. Endlich kann nicht daran gedacht werden, den Wettkampf der persönlichen Tüchtigkeit innerhalb der Collectivinstitutionen zu ersticken und den Besseren durch den Schlechteren ausbeuten zu lassen, also der Aristokratie des persönlichen Werthes den Raum zu verstellen; denn im öffentlichen Dienst muß das Talent und Verdienst erst recht unabhängig vom Glückserbe des Privatreichthums zur Geltung kommen können.

Die individuelle Freiheit ist mit der socialen Zuchtwahltheorie nicht nur nicht unverträglich, sie erscheint als nothwendiges Produkt der socialen Auslese, und wird nur durch die sociale Selectionslehre ursachlich erklärbar.

Die menschliche Gesellschaft wird nur dadurch zur größten Macht, daß alle ihre Elemente die Möglichkeit und den Trieb haben, ihre Kraft vollständig zu entfalten. Jede Gesellschaft, welche den individuellen Thätigkeitstrieb erstickt, geht zu Grunde; nur die Gesellschaften, welche jede Partikel der socialen Gesammtkraft sich voll entfalten lassen, überleben, indem sie höchste Macht erlangen.

Je stärkere Machtansprüche die sociale Auslese durch Herausarbeitung immer mächtigerer Rivalen stellt, desto größer ist die Nöthigung, die einzelnen Kräfte innerhalb der Bedingungen des staatlichen Zusammenhaltes und der Ordnung sich frei üben und entfalten zu lassen. Hohe Maaße der Freiheit sind daher zwar nicht „Principien" und angeborene Urrechte, desto mehr aber unausbleibliche Ergebnisse und Bedingungen des Fortschrittes zu höherer Civilisation. Die Geschichte der bürgerlichen Freiheit bestätigt dieß erfahrungsmäßig.

Freie Regsamkeit aller Kräfte ist ein Bedürfniß hoher Civilisation nicht bloß auf dem Gebiete der Staats- und der Selbstverwaltung. Staaten ohne Regsamkeit der Bürger, ohne Initiative der Regierungen, ohne Verantwortlichkeit der Aemter, ohne freien Kampf der Meinungen sind und werden so schwach, wie Privatgeschäfte, deren Herren dem Schlendrian und deren Lohnarbeiter der Trägheit und Denkfaulheit verfallen sind. Individuelle Regsamkeit, Verantwortlichkeit und Freiheit der Glieder ist unbedingte Voraussetzung zur Herausbildung größerer Collectivkraft. Keine Spielart des Socialismus wird sich legitimiren als jene, welche den Nachweis zu führen vermag, daß die Reformen, die der Socialismus will, auch innerhalb des collectiv organisirten Theils der Produktion sowohl bei Dirigenten als bei Voll-

zugsarbeitern mehr Initiative, Betriebsamkeit, Fleiß, Verantwortlichkeit und Controle sichern, als bei den vergleichsweise in Betracht kommenden Privatgeschäften vorhanden ist. Bewiesen ist die Verwerflichkeit jedes die individuelle Freiheit ausschließenden Socialismus. Zu beweisen aber ist die Vereinbarkeit auch der Collectivproduktion mit individueller Betriebsamkeit der Theilnehmer. In hoc signo vinces! müßte der Wahlspruch des nichtutopischen Socialismus sein.

Selbstverständlich ist die Verwerflichkeit jeder socialen Theorie, welche den Wettstreit, die Concurrenz, die Rivalität negirt. Der Wettstreit ist die höchste Form der vervollkommnenden Auslese. Ausschließung alles Wettstreites ist daher Verneinung jeder höheren Civilisation. Insbesondere ist die Ausschließung des Wettstreites mit den tüchtigsten Rivalen — etwa die völlige Aufhebung der internationalen Concurrenz mit den Angloamerikanern — civilisationswidrig.

Die sociale Zuchtwahltheorie muß deshalb die kommunistische Tendenz auf Beseitigung aller Concurrenz unbedingt verwerfen. Wer den Wettstreit aus der menschlichen Gesellschaft ausschließt, verneint den Fortschritt. Concurrenz im allgemeinen Sinn der Rivalität ist ein unverzichtbarer Grundsaz der höheren Civilisation. Ein Gesellschaftszustand, der irgend welche Concurrenz hat, steht höher als ein concurrenzloser Zustand mit Ausbeutung der Schwachen durch Gewalt und Ueberlistung. Die hier sich ergebenden Erwägungen kehren sich unbedingt zugleich gegen die Utopie der Concurrenzlosigkeit und gegen die reactionäre Verherrlichung concurrenzloserer älterer Gesellschaftszustände.

Eine ganz andere Frage ist es, ob jetzt schon der stärkste Grad und die vollkommenste Art der Concurrenz erreicht sei, ob die jetzt herrschenden Formen des Wettstreites die einzig möglichen oder die civilisatorisch wirksamsten seien.

Unter Concurrenz versteht man gegenwärtig zumeist die Erwerbsconcurrenz der Privatkapitalien. Diese Concurrenz ist gewiß höchst fruchtbar. Sie einfach aufheben, hieße die Productivität der Volkswirthschaft auf einen um Jahrhunderte niedrigeren Stand zurückschrauben. Es giebt auch da kein rückwärts sondern nur ein vorwärts. Nicht aufzuheben ist die Concurrenz, sondern sicher zu stellen, zu regeln, zu vervollkommnen, zu verallgemeinern.

Wenn sich aber erweisen ließe, daß innerhalb collectiver Wirthschaft von Anstalten des öffentlichen Rechtes eine wirthschaftlich fruchtbarere, geregeltere, von Krisen freiere, edlere, allgemeinere Rivalität — Rivalität nicht blos um fortzuerhaltende Besoldungsabstufungen sondern um Ehre, Achtung und Liebe — sich entfesseln lasse, so würde, soweit und als dieß allmälig eintreten würde, auch eine öffentlichrecht-

lich geregelte Concurrenz vollkommen gerechtfertigt werden können. Sie müßte vorgezogen werden.

Nun ist es offenbar falsch, daß nur die materielle Erwerbsconcurrenz die Kräfte zu fruchtbarem Streit anrege. Der Streit in Staat, Kirche, Wissenschaft und Schule, die Rivalität im öffentlichen Dienste, beweist Jedermann klar das Gegentheil; denn hier zeigt sich öffentlicher Dienst vom Wetteifer auch um ideellere Interessen gefördert.

Auch ist keineswegs erwiesen, daß die Erwerbsconcurrenz der Privatkapitalien stets lebendig sei. Nur zu umfassend negiren die Kapitalisten die Concurrenz durch Monopole, Coalitionen und Fusionen.

Die Concurrenz unter den Lohnarbeitern läßt unendlich viel zu wünschen übrig und hat den Höhepunkt der Entwickelung sicher noch lange nicht erreicht. Daß Beamte in öffentlichen Berufsämtern nicht ebenso eifrig in Wettstreit treten können, als Privatlohnarbeiter, wird wohl Niemand behaupten wollen; daß die Vorsteher der Staats- und Kirchen-Anstalten vom Ehrgeiz nicht ebenso zu großen Leistungen angefacht werden können, wie Kapitalisten von der Gewinnhoffnung dazu vielfach angestachelt sind, ist wohl auch nicht als ausgemachte Sache anzusehen.

Gewiß ist, daß die reine und ausschließliche Concurrenz um den Geldvortheil moralisch ungünstig wirkt. Sie züchtet einen materialistischen Zeitgeist und drängt die edleren Triebe zurück. Eben die höhere moralische Entwickelung der Menschheit verlangt also, daß der sociale Fortschritt auch auf andere Rivalität, nicht blos auf Geld-Concurrenz gestützt werde, und unerwiesen ist es, daß der Wettstreit um andere als materiell ökonomische Erfolge in öffentlichen Institutionen weniger Wurzel schlagen könne, als in privaten Speculationsunternehmungen.

Dieß Alles erscheint uns ebenso wahr, wie uns die Beseitigung des Wettstreites überhaupt als eine undiscutirbare Utopie gilt. Noch in der Candidatur um unentgeltliche Ehrenämter und um stille Vertrauensstellungen wetteifert man um Einfluß, Achtung und Liebe. Der Socialismus hat daher seine Sache von vornherein verloren, wenn er nicht, statt die Concurrenz einfach zu negiren, vielmehr bessere, allgemeinere, fruchtbarere, edlere Formen der Concurrenz als möglich nachweist. Führte er aber diesen Nachweis, so hätte er jede Gefahr verloren, so stünde er innerhalb der „ewigen" Grundsätze des Gesellschaftslebens, und da er nur eine langsame Verbesserung der Concurrenz, nur einen allmäligen Ersatz der privatkapitalistisch materiellen Concurrenz nachweisen und bewerkstelligen könnte, so wäre von „Umsturz„ keine Rede. Nur die Negation aller und jeder Concurrenz und die Läugnung der historischen relativen Berechtigung auch der Privatkapi-

talsconcurrenz ist Etwas, was als Anfechtung der „ewigen“ und der „historischen“ Grundlagen der Gesellschaft zu bekämpfen ist. Die kapitalistische Concurrenz ist nicht die letzte, höchste und einzige Form der ökonomischen — geschweige politischen — Rivalität, aber sie ist so lange berechtigt, als sich keine fruchtbarere und höhere Form des ökonomischen Wettstreites nachweisen läßt. Besser als Concurrenzlosigkeit ist selbst die „Concurrenzanarchie“ des herrschenden Kapitalismus.

Was wir im Vorstehenden bemerkt haben, beruht nicht auf einem Meinungswechsel und datirt nicht von gestern. Schon vor dem 21. Oktober 1878 hat der Verfasser öffentlich die sociologische Selectionstheorie formulirt und darauf seine Kritik dessen gestützt, was ihm am Socialismus Irrthum erscheint.

Durch die wenn auch nur aphoristischen Ausführungen vorstehenden Artikels hoffe ich wenigstens bescheinigt zu haben, daß die Grundthatsachen der socialen Welt und der socialen Entwickelung als eigenthümliche Erscheinungen und Producte des allgemeinen Entwickelungsgesetzes sich nachweisen lassen und daß die Selectionstheorie die „ewigen“ Grundsäze der Ethik und die wirklichen „Grundlagen“ der Gesellschaft nicht nur nicht anficht und bedroht, sondern bestätigt und stärkt. Für die specielle und vollständige Begründung dieser Ansichten muß ich freilich auf die systematische Grundlegung in Band II—IV meines Werkes „Bau und Leben des socialen Körpers“ verweisen.

Abbruch und Neubau der Zunft[1]).

Auf allen Lebensgebieten ist eine Zersetzung und Umbildung der alten Kulturformen wahrzunehmen. Ein Uebergang, allgemein und großartig, wie zuvor kaum einer dagewesen, kennzeichnet die in mächtigen Wehen kreisende Zeit. Kaum irgendwo sonst geht dieser allgemeine Proceß so gründlich und fühlbar von Statten, als im Kreise des wirthschaftlichen und des von letzterem so wesentlich bestimmten sonstigen gesellschaftlichen Lebens.

Doch ist es vielfach bei der Zersetzung des Alten geblieben, ohne daß neue organische Bildungen, dem Bedürfniß des neuen Lebens entsprechend, an die Stelle der alten getreten wären.

Namentlich ist in Hanthierung und Gesellschaft überall die frühere corporative Gliederung innerlich aufgelöst worden, ohne den zeitgemäßen Ersatz zu erhalten. An die Stelle der Mannigfaltigkeit gemeinwesiger Bildungen, die in der lebendigsten Wechselwirkung standen und erhebend auf die Einzelnen sowohl als auf das Ganze wirkten, ist ein starrer Dualismus getreten, welcher auf die eine Seite die ungegliederte Masse der isolirten Individuen, auf die andere den Staat mit seiner drückenden mechanischen Vielregiererei gestellt hat. Dort hat der Atomismus, die allgemeine Zerfahrenheit, zu einer wachsenden Kluft zwischen massenhaftem Reichthum und Armuth der Masse geführt; hier hat die Staatsgewalt bei aller Routine den Gegensatz nicht zu bewältigen vermocht, bei wachsenden Ansprüchen des Budgets sinkt sie in finanzielle Bedrängniß. Aus diesem vernichtenden Cirkel, welcher im Einzelnen in der mannigfachsten Weise wiederkehrt, ist nur auf Einem Wege herauszukommen. Es sind jene zwischen Individuum und Staat mitten inne stehenden Einigungen wieder aufzusuchen, welche mit der höheren Kraft einer größeren Gemeinschaft die Kenntniß der

---

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 1. Heft, geschrieben im Herbst 1855.

Bedürfnisse der Genossen und das Interesse, sie zu befriedigen, verbinden, und auf dem Felde, auf dem sie zu Hause sind, des Erfolges der gemeinsamen Anstrengung sicher sein können.

In der That hat das Bedürfniß des Lebens bereits nach allen Seiten hin die Keime solcher neuen organischen Verbindungen ausgestreut, welche die wirthschaftlichen und socialen Gegensätze je auf ihrem eigenthümlichen Gebiete aus sich selbst heraus zu überwinden suchen. Ueberall ringen die gleichen oder ähnlichen Interessen darnach, sich um ihren natürlichen Schwerpunkt zu gruppiren, um neue Mittelpunkte in freier Gliederung sich zu sammeln. Es gilt nur, sie in der festen Richtung auf das gemeinsame Ziel zusammenzuleiten.

Der bezeichnete synthetische Proceß ist namentlich im Gewerbeleben im engeren Sinn unverkennbar, wie er denn hier auch vorzugsweise Bedürfniß ist. Ist doch gerade von hier die Losung ausgegangen: die „Association", worauf nicht bloß eine völlige Umkehr von Wirthschaft, Gesellschaft und Staat, sondern eine ganze Weltanschauung begründet werden wollte, ist zunächst aus dem Bedürfniß des gewerblichen Lebens heraus verlangt und begründet worden.

Wir setzen uns vor, den Inhalt jener Syntheſe gerade auf diesem Gebiete zu erfolgen, die Elemente der neuen Gliederung und Organisirung des Gewerbelebens zu sammeln und den Riß für den Neubau des gefallenen Gebäudes zu suchen. Dieser Versuch scheint freilich nicht eben zeitgemäß in dem Augenblick, wo die zünftige Form des Gewerbelebens in dem einzigen großen Staate, der sie noch aufrecht erhielt, abgebrochen zu werden im Begriffe ist; indem wir dennoch den neuen österreichischen Gewerbegesetzesentwurf in der Hauptsache aus vollem Herzen begrüßen können, zeigen wir schon, daß wir das Auge auf etwas Anderes, als die Wiederherstellung des bisherigen Zunftzwangs gerichtet haben.

Ueber das Ziel der folgenden Darstellung konnten wir nach einigem Nachdenken nicht im Zweifel bleiben. Die äußere Form der mittelalterlichen Ordnung des Gewerbelebens ist bis auf unsere Tage stehen geblieben. Je mehr der Geist und Inhalt aus ihr wich, desto strenger wurde sie festgehalten und das neue wirthschaftliche Leben fort und fort in das alte knappe Kleid gezwängt. Ja, es gibt ganze Klassen, welche nur in der Handhabung des Zunftzwangs das Heil des Gewerbestandes erblicken. Ein Extrem ruft das andere hervor. Neben dem Ruf nach zünftigem Schutz der kleinen Gewerbe erheben sich Stimmen in Menge, welche den ganzen Plunder des Zunftwesens sammt und sonders in die Rumpelkammer geworfen sehen möchten. Diese wollen Gewerbefreiheit nicht nur im Sinne der Entfernung aller

Schranken individueller wirthschaftlicher Entwicklung, sondern auch im Sinne der Abwesenheit jeglicher gemeinsamen Ordnung. Es ist jedoch gleich fehlerhaft, vom Alten nichts aufopfern, als alles wegwerfen zu wollen. Das jetzige und künftige Gewerbsleben hat andere Ziele und daher andere Wege, als das hingegangene; — allein einer gemeinsamen Ordnung kann es nicht entrathen.

Das Institut der Zunft war seit lange zur Monopolisirung des lokalen Marktes mißbraucht, Stadt gegen Stadt, Gewerbe gegen Gewerbe abgeschlossen, aller Schwung des allgemeinen gewerblichen Fortschritts erlahmt, „der Zopf, der hing dem Zunftzwang hinten." Der letztere kann nicht mehr wieder auferstehen.

Jener radikale Umsturz des früheren Zunftzwangs, der erst jetzt allgemeine Thatsache werden will, ward von der Wissenschaft schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts empfohlen. So verschieden der Standpunkt der nationalökonomischen Systeme im Uebrigen war, über die Gewerbefreiheit ward man einig. Der ganzen auf die individuelle Freiheit zielenden geistigen Strömung des vorigen Jahrhunderts mußte sie einleuchten. Der Consequenz des physiokratischen Standpunkts, der die eben bezeichnete Zeitrichtung wie kein anderer zum allgemeineren Hintergrund hatte, entsprach sie vollkommen. Auch der Lehre und Schule Adam Smiths, welche — nur auf empirischem Wege — vielfach zu den ganz gleichen Anschauungen gelangte, mußte die Abschaffung des Zunftzwangs und die Freiheit des gewerblichen Betriebs unbedingt zur wissenschaftlichen Forderung werden. Wie klar die Gebrechen der damaligen zünftigen Ordnung des Gewerbelebens hellsehenderen Staatsmännern bereits geworden waren, beweist Filangieri, wenn er im XIV. Kapitel des Systems der Gesetzgebung sagt: „Alle Gesetze, welche die Concurrenz der Künstler und Professionisten als das hauptsächliche Beförderungsmittel des Kunstfleißes aufheben oder einschränken, sind eben so viel Geißeln der Künste und Manufacturen; dahin gehört vor Allem das Meisterrecht oder die Innungen ... Die Eitelkeit und der Ehrgeiz der Gesetzgeber, Alles reguliren und leiten zu wollen; ihre Unwissenheit, die sie immer verleitete, zu geradegehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, welche die Freiheit der Bürger vernichten, ohne nur ihre Absicht zu erreichen, alle diese Beweggründe (er führt noch eine Reihe an) haben dem höchst schädlichen Systeme der Innungen und Meisterschaften in Europa Ursprung (?), Dauer und allgemeine Aufnahme verschafft ... Beständige Processe, tolle Händel, betrügerische Eingriffe, die eine Gesellschaft gegen die andere ausübt und die selbst die Glieder einer Gesellschaft sich gegen einander zu

Schulden kommen lassen, beträchtlicher Zeitverlust durch unnütze Solennitäten und geheimnißvolle Pflichten, die Nothwendigkeit, eine und dieselbe Manufactur durch die Hände vieler Professionisten verschiedener Innungen gehen zu lassen, unausgesetzte Neckereien und Verfolgungen, welche die interessirten Magistratspersonen dieser lächerlichen Republiken gegen die Professionisten ausüben, welche sich in ihrer Profession auszuzeichnen suchen, dieß sind die traurigen Folgen einer schädlichen, ungerechteten Anordnung, welche den Fortgang der Künste hemmt und das persönliche Eigenthum des Bürgers verletzt." Könnte heute, wo reichere Erfahrungen und klarere Bedürfnisse vorliegen, in beredterer Weise der Stab über den Zunftzwang gebrochen werden?

In Deutschland jedoch, namentlich in mittel- und süddeutschen Staaten rückte die Wissenschaft viel unschlüssiger gegen die Zwingburg der Zunft ins Feld. Noch in diesem Jahrhundert fand sich auf den Lehrstühlen Sinn und Schonung für das alterthümliche Institut. Obwohl die Doctrin fast allgemein von Smith beherrscht war, so wußte man doch vermöge jenes bekannten wissenschaftlichen Dualismus, welcher in der Volkswirthschaftspolitik das aufrecht erhielt, was er in der abstracten Wirthschaftslehre opfern mußte, Inconsequenzen der vorliegenden Art zu rechtfertigen. Das bedeutendste Werk dieses Standpunktes ist Meerbachs „Theorie des Zunftzwangs oder Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung, Leipzig 1808." Der Verfasser übt die Kritik in der umsichtigsten und besonnensten Weise. Obwohl die Gewerbefreiheit bereits nicht bloß Forderung der Oekonomisten aller Länder, sondern Bedürfniß des Lebens zu werden begann und eben im Begriffe stand, von Frankreich aus in Norddeutschland sich einzubürgern, so konnte diese Kritik sich doch nicht entschließen, die ganze bestehende Ordnung über den Haufen zu werfen. Sie warf Vieles weg, hielt aber doch ganz genau jenes Justemilieu inne, das seither der Standpunkt der vielen Gewerbeordnungen gewesen ist, die als Brücke des allmähligen Uebergangs vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit dienen sollten.

Die Wissenschaft war aber immerhin gegen die Staatspraxis eine lange Zeit in großem Vorsprung. Zwar wurde schon im Reichsschluß von 1731 den widerspenstigen Zunftverwandten die Gewerbefreiheit als Teufel an die Wand gemalt: „Wir und das Reich (sagt der Kaiser) dörfften leicht Gelegenheit nehmen, nach dem Beispiel anderer Reiche alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen." Allein es war dieß eine bloße Drohung und sollte nichts anderes sein. Es bedurfte der vorherigen völligen Umbildung der ganzen Volkswirthschaft auf ganz neuen Grundlagen, ehe der Staat,

wenigstens im größten Theil Deutschlands, erst zu einer laxen Handhabung des Zunftzwangs, zum bloßen polizeilichen Geschehenlassen gegen den gewerblichen bellum omnium contra omnes, dann zum Uebergangssysteme der in dieses Jahrhundert fallenden Gewerbeordnungen und endlich zur Einführung der Gewerbefreiheit sich herbeiließ. Dieß war außer in Norddeutschland der allgemeine Entwicklungsgang. Er war langsam und stetig, aber er war um so sicherer. Er ist noch nicht einmal überall am Ziele angelangt, aber er hat sich durch nichts aufhalten lassen; alle Restauration auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens ist fast spurlos an diesem Entwicklungszug vorübergegangen. Weder die in Adam Müller ausgesprochene staatswirthschaftliche Romantik der früheren Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, noch der restauratorische Drang, der jetzt die Zeit erfüllt, vermochte hier eine Rückwendung herbeizuführen. Oesterreich, von dem wir selbst im vollen Streben nach materieller Verjüngung nicht den leichtsinnigen Umsturz noch brauchbarer Pfeiler einer konservativen Ordnung erwarten dürfen, proclamirt zur Stunde offen und rückhaltslos die Gewerbefreiheit. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Es gehört keine Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß der Zunftzwang bald aus seinen letzten Stellungen verdrängt sein wird. Die Gewerbefreiheit wird in Kurzem als der eine unumstößliche Grundpfeiler einer zeitgemäßen Neuordnung des Gewerbelebens überall in praktischer Geltung stehen.

In einem Augenblick, da ein mächtiger Staat im Begriffe steht, seinen bedrängten Kleingewerben die morsche Krücke des zünftigen Schutzes zu entziehen, ist es gewiß nicht unzeitig, und jedenfalls gehört es zur Vollständigkeit des hier versuchten geschichtlichen Abrisses, wiederholt auf die machtvollen volkswirthschaftlichen Elemente, welche mit unaufhaltsamer Gewalt diese Entwicklung herbeigeführt haben, hinzuweisen und an ihrer unläugbaren Berechtigung die des früheren Zunftzwangs zu messen. Diese Prüfung führt zu einer glänzenden Rechtfertigung der Sprengung der alten Fesseln, der allseitigen gewerblichen Befreiung des Individuums. *Wenn daneben überall das Bedürfniß einer neuen, allgemeinen, aber auf ganz andere und höhere Zwecke angelegten genossenschaftlichen Ordnung des Gewerbfleißes hervortritt*, so dient dieß nur zur Rechtfertigung des Grundgedankens dieser Arbeit.

Wendet man nämlich den Blick zurück auf die ganze geschichtliche Entwicklung des gewerblichen Lebens seit dem Ableben der Zunft in ihrer mittelalterlichen Bedeutung, so laufen alle Fäden auf Einen Schlußpunkt hin: sowohl das zünftige Gewerbeleben selbst durch Ueberspannung des Zunftzwangs, als die Wissenschaft, die Gesetzgebung und vor

allem die völlige Umkehr der früher die Volkswirthschaft bestimmenden wesentlichen Potenzen drängen auf die Gewerbefreiheit hin. Diese ist unantastbares Postulat jeder neuen Ordnung des Gewerbelebens, wie sie auch praktisch bald allgemein sich durchgerungen haben wird.

Allein auf allen Punkten tritt auch das Bedürfniß einer neuen, den Widerstreit der einzelnen gewerblichen Interessen in sich versöhnenden genossenschaftlichen Ordnung hervor. Das Bild der mittelalterlichen Zunft zeigt die umfassende Kraft eines gemeinsamen Verbandes für den Gewerbsgenossen, seine allgemein sittliche und seine hohe politische Bedeutung. Es zeigt aber weiter, daß mit der Differenziirung der Corporationen gegen den Staat und gegen einander die specifische Aufgabe einer jeden sich zu vertiefen hatte, mit andern Worten, daß die Zunft sofort ihren eigentlichen Beruf, die gewerbliche Entfaltung des Genossen reicher zu entwickeln, gründlicher zu erfassen hatte. Der fernere Entwicklungsgang, der durch Ueberspannung der Bande des Zunftzwangs dessen gänzlichen Bruch herbeigeführt hat, gibt den Fingerzeig, daß die genossenschaftliche Reorganisation des Gewerbelebens nur auf Grund der vollen wirthschaftlichen Freiheit des Genossen auszuführen ist. In der That schließt nur der Zunftzwang, nicht ein genossenschaftlicher zünftiger Verband die Gewerbefreiheit aus. Gewerbefreiheit und genossenschaftlicher Verband sind nur entgegengesetzte Pole, die sich aber auch hier anziehen und durch deren Wechselverknüpfung ein Strom frischen Lebens in die Ordnung des Gewerbfleißes geleitet und darin erhalten werden wird.

Um den Segen eines auf wirklicher Interessengemeinschaft ruhenden gewerbsgenossenschaftlichen Lebens in alle Regionen des Gewerbfleißes zu leiten, muß die genossenschaftliche Gliederung eine allgemeine werden. Sie muß wo möglich alle Zweige der Industrie und des Handwerks umfassen.

Das Bedürfniß, durch gemeinsame Anstrengung der Genossenschaft den Gliedern eine Stütze zu geben, ist ein so allgemeines, der Associationstrieb dagegen, der aus freien Stücken die Vergesellschaftung zu einer allgemeinen erheben würde, ist wenigstens im deutschen Gewerbeleben so erstorben, der Staat hat für seine umfassende gewerbspolizeiliche und gewerbspolitische Aufgabe eine solche allgemeine Ordnung so nöthig, daß sie von ihm auch zum gesetzlich allgemeinen Institute erhoben werden muß.

In diesem Merkmale der gesetzlichen Allgemeinheit, nicht in der ausschließlichen Ausübung eines bestimmten Gewerbes nach einer bestimmten Ordnung ist der „zünftige" Charakter der neuen genos-

ſenſchaftlichen Gliederung, wenn für ſie der Name überhaupt beibehalten werden will, zu ſuchen.

Die Genoſſenſchaft hat mit poſitiver Hülfe in den Hausſtand des Mitglieds dann einzugreifen, wenn derſelbe bedroht iſt, durch Kriſen irgend welcher Art in Auflöſung zu gerathen. Der Familienvater wird alt, gebrechlich, krank, oder er ſtirbt, oder Theuerung ſtört das Gleichgewicht von Ausgabe und Einnahme, da der Arbeitsverdienſt mit dem Preiſe der Lebensmittel aus Gründen, die hier nicht zu erörtern ſind, nicht nur nicht ſteigt, ſondern in der Regel ſinkt: für alle dieſe Fälle ſind Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Unterſtützungskaſſen aller Art und Reſervefonds bewährte Mittel. Die Aufgabe der Genoſſenſchaft iſt es, ſie durch ihren autonomiſchen Zwang zu allgemeinen Inſtituten zu erheben, jeden Einzelnen zu veranlaſſen, daß er zeitig den Nothpfennig einlege, der ihm und den Seinigen mit Zinſeszinſen und jener Vermehrung zurückerſtattet wird, welche nur die umfaſſende Anlage und Gemeinſchaft der Anſtalt und der einer ſachgemäßen Verwendung ſichere Wohlthätigkeitsſinn der beſſer geſtellten Genoſſen nachhaltig und ohne Erſchöpfung zu bewirken vermag. Wir wollen auch hier nicht weitläufig ſein.

Die einzelnen Gruppen gleicher oder verwandter gewerblicher Intereſſen bedürfen einer organiſirten Vertretung gegen die höheren Verbände, in denen ſie ſtehen, gegen Gemeinde und Staat, eines Organs für den wechſelſeitigen Verkehr mit denſelben. Nur in ſeiner genoſſenſchaftlichen Organiſation vermag das Gewerbeleben auf Gemeinde und Staat den gebührenden Einfluß zu üben und wieder das Objekt der daher kommenden Einwirkungen zu werden.

Die Bedeutung der reorganiſirten Zunft für die ſtädtiſche Gemeinde wird eine ganz entſcheidende, die neuerbaute Zunft ein Grundſtein auch für den ſo nöthigen Neubau der Gemeinde werden. Das Gemeindeleben liegt, wie die bisherige Zunft, ſeit Jahren an unheilbarem Siechthum krank. Man braucht kein hellſehender Kopf zu ſein, um eine Analogie der Gründe des ſchwindſüchtigen Lebens beider zu entdecken. Die Gemeinde iſt dermalen nichts als das loſe Aggregat der Bürgerrechtsinhaber und ſteht auf dem Punkt, von dem noch geſtaltungsloſeren Begriff der Einwohnerſchaft ausgefüllt zu werden; ſie iſt ohne alle organiſche Gliederung für die organiſche Vollziehung ihrer eigenthümlichen Aufgaben. Sie iſt daher innerlich loſe und unverbunden, wie ein Sandhaufen; ihre ſocialen Aufgaben werden ohne die Wärme einer von lebendigem Gemeinſinn erfüllten Genoſſenſchaft erfüllt und kommen daher bei aller mechaniſchen Anſtrengung, bei allen finanziellen Opfern nicht zur Löſung. Dieß zeigt ſich am deut-

lichsten in der Armenpflege, deren bodenlose Beschaffenheit und erschöpfende Ansprüche jetzt am meisten dazu beitragen, die Augen über dem Abgrund zu öffnen. Den Krebsschaden der öffentlichen Armenpflege bildet ihr Mechanismus, welcher eben aus der inneren Unverbundenheit der Gemeindeglieder entspringt. Die Gesammtkraft vermag es bei dem Mangel innerer Gliederungen um den Schwerpunkt gemeinsamer Interessen gruppirter Einigungen nicht, das einzelne Bedürfniß je nach seiner Besonderheit zu erfassen, dem einzelnen Interesse in seiner Art zu dienen; es folgt daher eine aller sittlichen Wärme baare, aller Mannigfaltigkeit entkleidete Armenpflege, Mattigkeit und Erschlaffung des Gemeindelebens, wie es die Zeit lehrt. Dabei ist ein erdrückendes Gemeindebudget der traurige, aber leider unvermeidliche Doppelgänger wachsenden Elends der Einzelnen. Solche Verhältnisse sind zu verkehrt, als daß nicht das Leben sich in entsprechenden Neubildungen Luft machen sollte. Viele der socialen Aufgaben, welche die Gemeinde künftig durch eine auf natürlicher innerer Gliederung fußende Verwaltung zu erfüllen haben wird, haben sich freie Organe geschafft in den täglich sich mehrenden Privatvereinen und Veranstaltungen für Armenwesen, Erziehung, Bildung u. dergl. Zwecke mehr. Man kann aber nicht sagen, daß sie überall ihre natürliche Grundlage gefunden haben, und jedenfalls ermangeln diese Bestrebungen der organischen Verknüpfung und Beziehung auf die gemeinsamen Ziele. Dagegen würden unter Anderem die reorganisirten Zünfte mit ihren oben entwickelten genossenschaftlichen Bestrebungen für Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinde eine ganz naturgemäße Grundlage werden. Um wieder einen Hauptpunkt hervorzuheben, so würde die „Zunft" das hauptsächliche Organ der Armenpflege für den industriellen Theil der städtischen Bevölkerung werden. Die Gemeinde müßte durch sie ihre Armengelder in die betreffenden Bedürfnißkreise leiten. Man würde durch bloße Stärkung der genossenschaftlichen Veranstaltungen mit verhältnißmäßig kleinen Mitteln sichere Erfolge in Hebung der Armuth erzielen. Die Armenlast würde in erster Linie nicht auf der Schulter der Gemeinde, sondern auf der der Zunft liegen, deren specifische genossenschaftliche Aufgabe es eben ist, die Quellen der Armuth in den ihr zugehörigen Kreisen zu verstopfen und die Elemente dauernden Wohlstandes zu erhalten und zu nähren. Von selbst würden dann auch die Bedenken fallen, welche vom Standpunkt der gemeindlichen Armenpflege gegen die Uebersiedlungsfreiheit, das nothwendige Correlat der Gewerbefreiheit und einer richtigen Ordnung des neueren Gewerbelebens überhaupt, erhoben werden.

Dem Staate würden die reorganisirten Zünfte sowohl als be-

rathende, wie als ausführende Organe seiner gewerbspolitischen Aufgabe die wesentlichsten Dienste leisten.

Um im Gebiete des Gewerbfleißes ein reges korporatives Leben zu bewirken, sind *größere Verbände* nöthig. In größeren Gewerbsstädten, in besonders industriereichen Gegenden ist daher natürlicher Boden für unsere Organisation. Nicht so, wo andere Verhältnisse obwalten. Die Vereinigung der Gewerbsgenossen eines größeren Bezirks zu Einem Verbande stößt bald auf räumliche Grenzen, über welche hinaus ein lebendiges Genossenschaftsleben nicht mehr möglich ist; in diesem Fall ist nur in Zusammenwerfung verwandter Gewerbe ein Ausweg zu suchen. Allein auch hiebei wird man in vielen Fällen bald auf eine Grenze stoßen, und seltenere Gewerbsbetriebe in der Diaspora, vielleicht ganze Handwerke, werden einer genossenschaftlichen Verbindung völlig widerstreben. Alle diese Verhältnisse erheischen gleichmäßig, daß ein Gewerbegesetz, welches eine genossenschaftliche Gliederung des Gewerbelebens einzuführen bestimmt wäre, der Staatsgewalt den freisten Spielraum in Demarkation der Genossenschaftsbezirke und in Combination verwandter Gewerbe je nach örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen zu gewähren hätte.

Indem wir schließen, fühlen wir selbst nur zu deutlich, daß unsere Vorschläge lückenhaft sind und das Einzelne nicht erschöpfen; wir wollten aber auch keinen Gewerbegesetzesentwurf liefern. Um so fester sind wir von der Richtigkeit und Ausführbarkeit des Grundgedankens überzeugt:

die allgemeine genossenschaftliche Gliederung ist nicht nur ein Bedürfniß für das Gewerbeleben selbst, für welches sie gerade das praktische Complement der Gewerbefreiheit ist, sondern auch für Gemeinde und Staat. Wir sind namentlich überzeugt, daß freie Associationen dem Bedürfnisse, zumal in Deutschland, nicht genügen[1]).

---

1) Vrgl. zu diesem Aufsatz die übereinstimmenden Grundgedanken meines „korporativen Hülfskassenzwanges“ (Tübingen 1882).

Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde[1]).

Die Bestrebungen im öffentlichen Leben der Gegenwart tragen, im Unterschied zu denen der nächst hinter uns liegenden Periode, ein gemeinsames charakteristisches Merkmal. Sie drängen, wo und wie man sie betrachtet, die Ueberzeugung auf, daß die Zeit eine Zeit des Bindens, nicht mehr des Lösens, des Aufbauens, nicht mehr des Einreißens ist; „die kritische ist in die synthetische Periode übergegangen," wenn wir die Bezeichnung der tiefen Saint-Simonistischen Geschichtsbetrachtung gebrauchen dürfen. Die neuen Zeitprobleme sind eben aus diesem Grunde, verglichen mit der negativen Arbeit der vergangenen revolutionären Periode, zugleich viel mühseliger und schwieriger, zugleich aber auch viel fruchtbringender. Jene synthetische Tendenz, der positiver gewordene Charakter der neuen Zeitpolitik, welche sich in ihrer stofflichen Auslassung auf das weite Gebiet der Gesellschaft bereits den unterscheidenden Namen der Socialpolitik vindicirt hat, ist nun überall zu beobachten, wenn auch überall erst Anfänge und Ansätze der positiven Neubildungen, mit welchen die Zeit kreist, zu bemerken sind. Eine Syntheſe, wie die Zeit sie vielleicht leiden mag, ist im vorigen Heft dieser Blätter für das Gewerbeleben entwickelt worden[2]). Es mag im Folgenden ein ähnlicher Wurf mit der Gemeinde versucht werden.

Der Staat ist das zum Selbstbewußtsein und zu selbstbewußtem Handeln einheitlich sich zusammenfassende Gemeinwesen. Durch sein Organ, durch ein aus dem Centrum in die sociale Peripherie sich verzweigendes Beamtenthum, empfindet er als Centralorgan jede Disharmonie des Körpers, die Leiden jedes Gliedes, die Störung der Funktionen des Einen durch das Andere mit centraler Stärke und reagirt hiegegen mit centraler Macht durch eine

---

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 2. Heft, geschrieben im Winter 1855/1856.

2) S. „Abbruch und Neubau der Zunft".

intelligente, wohlwollende Verwaltung. Seine Schranken sind: die Freiheit aller Glieder als die freie organische Funktion eines Jeden, die Gleichheit aller Glieder der Gesellschaft als die allgemeine berufliche Verwendung eines Jeden. Dem Objekte nach sind Gesellschaft und Staat und — nehmen wir den verwandten Begriff hinzu — Nation dasselbe; alle umfassen das Gemeinwesen. *Nation* ist dieses, soferne es abstrahirend von seiner inneren gesellschaftlichen Gliederung oder staatlichen Einheit als Individuum andern individuellen Gemeinwesen gegenüber dasteht, wobei die Sprache, Geschichte und Abstammung den Individualisirungsgrund bilden. *Staat* ist es, soferne es sich einheitlich in sein Centrum reflektirt und mit dem Interesse des allgemeinen Wohls die centrale Empfindung mit centraler Stärke thätig auf sich zurückwirft. *Gesellschaft* ist es, soferne es sich als organische Personenordnung peripherisch gliedert und aufschließt. Nationalität, Staat, Socialität sind verschiedene Bezüge einer und derselben menschlichen Gemeinschaft, desselben Körpers, welcher dann der gesundeste ist, wenn die gesellschaftliche Gliederung organisch durchgebildet ist, sich kräftig durch sein Centrum auf sich zurückwirft und mit nationaler Bestimmtheit gegen Außen sich abmarkt. Jedes Gemeinwesen strebt überall und zu allen Zeiten diese drei gebrochenen Seiten in sich harmonisch zu entwickeln: mit Nothwendigkeit, denn die Harmonie dieses Dreiklangs ist eben die volle Erscheinung der Idee des Organismus, die, wie sie allem Lebenden, auch dem höchsten Lebenden, dem menschlichen Gemeinwesen, Ordnung und Gestalt gibt.

Nach welchen der drei Seiten ist unser Gemeinwesen in der Entwicklung zurückgeblieben? An straffer Regierungs-Einheit und Thätigkeit, an starken Staatsgewalten fehlt es uns offenbar nicht. Wie lange und wie laut klagen wir über Absolutismus, Vielregiererei, Schreiberei, Regierungsmechanismus; wir haben uns doch nicht umsonst heiser geschrieen? Es fehlt offenbar an der Entwicklung der beiden anderen Bezüge unseres Gemeinwesens: an der *nationalen Zusammenfassung* und der *organischen gesellschaftlichen Durchgliederung*.

Einen evidenten Beweis hiefür liefert schon ein Blick auf den Niedergang der jüngsten Bewegungsjahre in der öffentlichen Stimmung. Die Revolution war eine verschränkt formal-, social- und nationalpolitische; in allen drei Beziehungen hat sie fehlgeschlagen, sofern in keiner Beziehung ein bestimmtes Ziel erreicht wurde. *Der politische Formalismus aber hat völligen Bankerott gemacht*, während jeder unbefangene Beobachter der öffentlichen Stimmung weiß, *daß das nationale Bedürfniß klarer als je im öffent-*

lichen Bewußtsein sitzen geblieben ist, und die „sociale Frage“, „sociale Reform“, ist geradezu die Losung des Tages geworden.

Die organische Durchgliederung der modernen Gesellschaft nach eigenem Wesen und Gesetz ist die sociale Frage in des Wortes umfassendster Bedeutung. Eine innerlich eben so reiche, praktisch eben so nothwendige Aufgabe wie die nationale, und ihr, wie gezeigt, schon begrifflich ebenbürtig. Wir dürfen ihren Inhalt, weil es für unsere specielle Aufgabe wesentlich ist, näher entwickeln.

Die große sociale Krankheit ist die Desorganisation der Gesellschaft, ihr Anorganismus; der Abscheß ihrer Desorganisation ist der Pauperismus.

Eine bloß mechanische Armenpflege gleicht der bloßen Entfernung der Zersetzungsprodukte eines in Auflösung begriffenen Körpers. Die Erfahrung bestätigt es bis ins Kleinste. Der Magen, der heute gefüllt wird, gähnt morgen wieder; die Bettlerhand, in die man heute den Groschen drückt, ist schon morgen wieder offen; das Proletariat, das voriges Jahr mit großen Kosten übers Meer geschafft wurde, sieht schon heuer seine Lücke wieder ausgefüllt. Und die schlechten Säfte verderben und entkräften auch die guten; die mechanische Armenpflege erschöpft auch die Wohlhabenden.

Um dem Pauperismus zu begegnen, muß man seine Quelle verstopfen, die Gesellschaft organisch gliedern. Dann wird die Wiedereinbürgerung des abstrakten Staatsbürgers in die Ordnung seiner concreten socialen Bezüge die Bürgschaft seiner Existenz und Wohlfahrt werden. Die Armenpflege greift dann an die Quelle, sie geschieht mit Kenntniß der concreten Verhältnisse und mit genossenschaftlicher Wärme. Der Strom des Pauperismus, der mit allen mechanischen Mitteln an Einem Punkt nicht ausgeschöpft werden kann, wird durch den Sonnenstrahl genossenschaftlicher Hülfe tropfenweise an seinen tausend kleinen Quellen verdunstet werden.

Es ist das Eigenthümliche des revolutionären Freiheitsbegriffs, daß er die Freiheit als möglichste Losgebundenheit des Einzelnen vom Staat und von allen andern Einzelnen auffaßt und erstrebt. Er ist eben damit der schlechthin antisociale, der Staat und Gesellschaft auflösende; die letzteren kann er eigentlich ohne schreiende Inconsequenz gar nicht zulassen. Mit um so größerer Gewalt reagirt daher der Staat gegen solches Freiheitsstreben; der revolutionären Freiheit folgt mit innerer Nothwendigkeit und nach geschichtlicher Erfahrung immer die Despotie auf dem Fuße. Fassen wir dagegen die Freiheit als die

Freiheit jedes Glieds in seiner organischen Funktion, so dient dem Begriffe des Organismus gemäß zugleich jedes allen andern; es ist frei, indem es fest und innig mit dem Haupt und den andern Gliedern verbunden ist, und diese dienen hinwiederum ihm. Nur mit organischer Durchgliederung der Gesellschaft ist also eine Freiheit des Gehorsams möglich, die zugleich ihre Gewähr in sich hat. Gegen den Uebermuth des Centralorgans (Staatsgewalt) schützt die Hülfe der Genossen; jedes Glied ist zugleich mitempfindend und mitempfunden; isolirt würde es dem Anprall despotischer Gewalt unterliegen, im Corporationsgenossen oder Gesellschaftsgliede wird die ganze Genossenschaft verletzt und reagirt als solche mit gesammelter Kraft. Darum ist die sociale Gliederung die beste Bürgschaft gegen den Despotismus. Sie ist aber zugleich auch der Damm gegen unten für die Staatsgewalt; an der Corporation empfängt diese die feste Säule der Ordnung, dieselbe tritt dem subjektiven Uebermuth des Individuums entgegen und läßt es nicht nach Belieben die Schranken seiner socialen Sphäre überspringen. Die Staatsgewalt hinwiederum, die in einer organischen Gemeinordnung ihre organische Stelle einnimmt, reagirt mit centraler Empfindlichkeit gegen die sociale Selbstüberhebung eines Glieds über das andere, gegen die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken. Nur die organische Durchgestaltung des Gemeinwesens entfaltet daher den Freiheitsbegriff zu einem allseitig praktischen, zu einem freien Dienen Aller gegen Alle.

Eine ebenso reale Erfüllung gibt sie der *Gleichheitsidee*. Die Utopie einer arithmetischen Gleichheit verwirklicht sie freilich nicht; die wäre nur als die allgemeine Nullität zu realisiren. Eine Gegend mit lauter gleichen Erscheinungsgegenständen nennt man eine Wüste oder Einöde; sollen wir denn die Gesellschaft als die *Personeneinöde*, als die Menschenwüste wünschen? Nimmer. Sie soll eine harmonische Einheit des Verschiedenartigen sein, in welcher jeder Theil an seinem Platz und das Ganze schön ist. Diese Aufgabe erfüllt eben die Lösung des socialen Problems nach seiner universellen Auffassung. Bürgern wir das Individuum in seine zugehörigen Interessenkreise ein, so werden wir eine Mannigfaltigkeit allgemeinen Wohlstandes entwickeln; denn sein Leiden wird dann das Leiden der Gesellschaft, seine Anstrengungen ihre Anstrengungen, sein Wohl ihr Wohl, seine sociale Bürgschaft wird seine sociale Geborgenheit. Der Staat schützt gegen die Beherrschung der Genossen, die Genossen haben das solidäre Interesse, den Uebergriffen des Staats ihre Gesammtkraft entgegenzustellen. Wenn die negative Freiheits- und Gleichheitsidee der revolutionären Periode zur unfreien Gleichheit der allgemeinen Armuth und zur gleichen Unfreiheit der allgemeinen Knechtschaft führt, so leitet die

organiſche Freiheit und Gleichheit unſeres Standpunktes zur freien Ungleichheit mannigfaltigen Wohlſtandes und zur ungleichartigen Freiheit in der Ordnung.

In dieſer Weiſe wird die Idee der organiſchen Geſellſchaftsgliederung zu einer die Freiheit und Gleichheit verwirklichenden. Sie iſt ihrem Weſen nach die Feindin alles Deſpotiſchen, alles kaſtenmäßig Abgeſonderten und Bevorrechteten. Gerade weil ſie dem germaniſchen Gemeinweſen von je eigen geweſen iſt, hat ſich dieſes vor dauernder anorganiſcher Maſſentheilung, vor der Erſtarrung der Glieder zu Kaſten zu wahren verſtanden. Entwickeln wir ſie für unſere moderne Geſellſchaft, ſo wird die moderne Kaſtenkluft von Reich und Arm ſich ſchließen, die materielle Knechtſchaft gebrochen werden und Freiheit und Gleichheit wird eine ſchöne Wahrheit werden.

Immer iſt es ein hoher Gewinn, der Richtung, in welcher die Entwicklung des Lebens treibt, feſt bewußt zu werden. Dieß iſt die Vorausſetzung aller vernünftigen Thätigkeit; und hätten wir durch die voranſtehende allgemeine Feſtſtellung des ſocialen Problems, die wohl in manchem neu und jedenfalls unſere eigene geiſtige Errungenſchaft iſt, etwas in dieſer Richtung genützt, ſo wäre uns dies ſchon genug. — Gerade auf dem ſocialen Gebiete iſt aber die zweite ſchwierigere Aufgabe die Durcharbeitung des allgemeinen Princips ins Einzelne; denn die Geſellſchaft iſt an ſich der Inbegriff größter Mannichfaltigkeit und reichſter Gliederung, der Grundgedanke muß aufs verſchiedenartigſte durchgeſtaltet werden. Wir verſuchen es auf einem beſchränkten Gebiete.

Ehe wir dieſes betreten, dürfen wir noch eine allgemeine Lehre an die Spitze ſtellen.

Sie betrifft die Socialform der modernen Geſellſchaft. Aus Ueberdruß an der ordnungsloſen zerfahrenen Gegenwart idealiſirt man gerne vergangene Zeiten, um in ihnen das Beſſere finden zu können, was man für die Gegenwart ſucht. Wenn wir im Bewußtſein der ſocialen Aufgabe nach einer ſocialen Form für die organiſche Ordnung der Geſellſchaft ſuchen, ſo fällt der Blick in erſter Linie auf die mittelalterliche Corporation. Weil damals die Corporation Wohlſtand gezeugt und erhalten, Freiheit verbürgt und beſchützt, organiſche Gleichheit gewirkt und die ſubtile Syntheſe des primus inter pares eine Wahrheit ſein zu laſſen vermocht hatte, möchten wir für die ähnlichen Bedürfniſſe der Gegenwart flugs auf dieſe Form zurückgreifen. Aber andere Zeiten andere Formen; man darf nicht neuen Moſt in alte Schläuche faſſen. Die ſtaatswiſſenſchaftliche Romantik vergißt ſo gerne dieſen Spruch, idealiſirt eine alte Geſellſchaft,

verſenkt ſich ins Mittelalter, um aus der Gegenwart zu verſchwinden. Davor kann nicht genug gewarnt werden; man entfremdet den zeitgemäßeſten Ideen die Theilnahme der Zeitgenoſſen, das Fortſchreitenwollen über das Beſtehende hinaus wird unverſehens zum Rückſchritt hinter das Beſtehende zurück, die beſte Abſicht verfällt dem Haſſe oder Gelächter der nichtbeachteten Gegenwart. So will von manchen Seiten die Corporation in der mittelalterlichen Geſtalt ins Leben zurückgalvaniſirt und als organiſche Gliederungsform der modernen Geſellſchaft beibehalten werden. Als ob ſie nicht unwiederbringlich im Strom der Zeit dahin gegangen wäre. Das moderne Gemeinweſen müßte gerade ſeine zwei weſentlichſten Momente: eine ſtarke Centralgewalt und die induſtrielle Wirthſchaftsgrundlage n i ch t haben, um die mittelalterliche Corporation als allgemeine Socialform wieder haben zu können; es wird dieß durch wenige Worte klar werden.

Das moderne Gemeinweſen iſt nicht hauptlos; unſer Mittelalter war die „kaiſerloſe" Zeit, obwohl es Kaiſer hatte und wir keine. Die Gegenwart leidet eher an Hypertrophie, als an Atrophie des ſtaatlichen Centrums. Das charakteriſtiſche Merkmal des Mittelalters dagegen war die Abſorption des Staats durch die Geſellſchaft, die Ausübung der Staatsgewalt durch die geſellſchaftlichen Glieder. Eben darum haben alle weſentlichen Corporationsformen deſſelben weſentlich politiſche Funktion und Bedeutung, geiſtliche wie weltliche, adelige Bünde wie ſtädtiſche, die Hofgemeinde in ihrer Art wie die Stadtgemeinde. Sobald der aufſtrebende Fürſtenſtaat ihnen dieſen politiſchen Gehalt aus dem Marke ſaugt, zerfallen ſie kraftlos, unfähig, durch Vertiefung ihrer ſocialen Aufgabe den politiſchen Machtverluſt zu decken. Wollten wir wieder mittelalterliche Corporationen ſchaffen, ſo müßten wir den Staat wieder von der Höhe ſeiner centralen Aufgabe ſtürzen. Wollten wir, wir könnten es glücklicherweiſe nicht; wir vermögen es nicht mehr, aus dem Extrem der herrſchenden Geſellſchaftsloſigkeit in das andere der mittelalterlichen Staatloſigkeit zurückzufallen. Aber wir können es vernünftigerweiſe auch gar nimmer wollen; es gehört ja zum Begriff organiſcher Gliederung des Gemeinweſens, daß es nicht bloß Glieder, ſondern auch ein Haupt habe. Halten wir daher die Errungenſchaft der abſoluten Periode als ein Kleinod feſt; hören wir endlich auf, das Verdienſt öffentlicher Beſtrebungen erſt mit der Oppoſition gegen Träger und Organ der Staatsidee, gegen Fürſtenthum und Beamtenthum anfangen zu laſſen; dieſe werden dann ihrerſeits aus der negativen Reaktion zur Aktion übergehen, die dem Centrum des Gemeinweſens mehr als allen Gliedern zuſammen als eigentliche Aufgabe angehört. Und iſt es denn nöthig, daß jede geſellſchaftliche Intereſſengemeinſchaft wieder

nach staatlicher Krone geize? Ist nicht, seit die Gesellschaft auf das Fundament der persönlichen Vermögensart, des Kapitals und des industriellen Erwerbs gestellt ist, die eigentlich gesellschaftlich Aufgabe eine so tiefe geworden, sind nicht die socialen Interessengemeinschaften so verschlungene, so innerlich reich, so des höchsten Ehrgeizes, der besten Kräfte würdige geworden, daß sie sich mit der socialen Vertiefung ihrer Zwecke begnügen und dem Kaiser geben können, was des Kaisers ist? Eine politisch indifferente, aber social um so tiefere Gesellschaftungsform ist daher die für die Gliederung der modernen Gesellschaft angezeigte. Schon aus diesem Grunde müssen wir von der Corporation in ihrem mittelalterlichen Charakter absehen.

Der industrielle Charakter der modernen Gesellschaft weist aber von selbst auf die positive Eigenschaft der ihr adäquaten Socialform. Das Walten des freien und beweglichen, des persönlichen Wirthschaftselements in der gesellschaftlichen Ordnung der Personen verlangt, daß auch die Personenkörper beweglichere seien, daß sie in schnellem Wechsel die Atome müssen frei anziehen und wieder schnell und frei entlassen können. Mit Einem Wort, *die industrielle Gesellschaftsordnung verlangt eine freiere und flüchtigere Socialform.*

Und hat sie nicht das Leben selbst schon gebildet? Man braucht in der That kein scharfes Auge, um die rechte zu entdecken: *Association*, Genossenschaft, nicht Corporation ist die Socialform der industriellen Gesellschaft. Gerade sie und nur eben sie ist fähig, das industrielle Grundelement der Gesellschaft in eine organische Ordnung zu fassen und es damit conservativ zu machen, ohne es zu knechten. Der spröderen Corporationsform werden die industriellen Gemeinschaften immer widerstreben; wer die mittelalterliche Corporation als Grundform des organischen und darum conservativen Neubaues der modernen Gesellschaft reactiviren wollte, könnte höchstens den Grundbesitz, und weil auch er industrialisirt ist, diesen kaum organisch fassen; den gewerblichen Grundstock der Gesellschaft müßte er ungeordnet und darum der Ordnung jeder Zeit feindselig, liegen lassen. Und doch gilt es gerade ihn in die organische Ordnung zu bringen.

Es ist eine der gefährlichsten fables convenues, nur der Grundbesitz sei conservativ, der industrielle nicht. Dieses Vorurtheil ist kaum etwas anderes, als der Ausdruck der Unfähigkeit, neuen Lebenselementen die eigene Ordnung aufzufinden, die sie doch immer zugleich mit sich auf die Welt bringen. Suche man sie doch, so braucht man nicht die Geld- und Creditwirthschaft, die unverrückbare Grundlage der Zeit, die man nicht entbehren kann, während man sie auszurotten sucht, mit Haß zu verfolgen, und zu längst zerschlagenen Formen zu greifen. Man

macht das gefürchtete bewegliche Vermögen conservativ, indem man ihm seine adäquate Ordnung gibt. Die sociale Form dieser letzteren ist die zwar unpolitische und nicht die spröde Abschließung der mittelalterlichen Corporation zeigende, aber social desto tiefere und intensivere Genossenschaft.

Was sich so eben aus dem eigensten Wesen der jeweiligen Gesellschaft für diese als ihre eigenthümliche Form ergeben hat, entspricht auch dem allgemeinen Formgesetz der Gesellschaftsgeschichte. Rohere Zeiten lieben sprödere und sinnlichere Formen, mit fortschreitender Kultur vereinfachen, verflüchtigen und vergeistigen sie sich. *Die moderne Gesellschaft verlangt die Corporation als Association*; selbst indem sie ihrer negativen Voraussetzung, der allgemeinen freien Entwicklungsfähigkeit des Individuums, ihre positive Kehrseite und praktisches Complement durch Einfügung in den Schutz und die Gesammtkraft der Associationen geben will, selbst indem sie bindet, bindet *sie nicht knechtend und dauernd, sondern frei und auflösbar*. Der naturwüchsige sociale Bildungstrieb der Zeit, als dessen specifischen Ausdruck der öffentliche Instinkt die Association ansieht, bestätigt, was sich uns in begreiflicher Weise aus dem allgemeinen Wesen der Gesellschaft verglichen mit dem speciellen Wesen der gegenwärtigen Gesellschaft erschlossen hat.

„Durchgliederung der *modernen* Gesellschaft nach *ihrem eigenthümlichen Formgesetz*“ ergiebt sich sonach als eine sociale Aufgabe der Zukunft im weitesten, alle speciellen „socialen Fragen“ pathologisch und anatomisch mitbestimmenden Sinne des Worts.

Die socialen Wehen und die socialen Bestrebungen der ganzen Gesellschaft sind nun im engeren Rahmen der *Gemeinde* mikrokosmisch vor uns hingestellt.

Sie vor Allem ist ein desorganisirter Gesellschaftskörper; sie bedarf der organischen Durchgliederung. In ihr hat die sociale Zersetzung eine an dem Wohlstand nagende Ortsarmenpflege ins Leben gerufen; denn der Abscess der desorganisirten Gesellschaft kehrt in ihr örtlich, der Pauperismus als ein lokaler wieder. Mit der größten Anstrengung, mit erschöpfender Armentaxe vermag man ihm nicht zu steuern.

Der Gemeindesinn liegt in bedenklicher Ermattung; alle Batterien liberaler Gemeindegesetzgebung vermochten ihn nicht zu electrisiren. Mit Betrübniß haben sich die liberalen Vorkämpfer für Gemeindefreiheit gefragt: woher dieses Siechthum des communalen Gemeinsinnes? Haben wir doch allgemeines Wahlrecht erkämpft und den Einfluß des Staats auf das geringste Maß gebracht. Als ob in einem innerlich

aufgelösten Gemeinwesen ein Gemeinsinn möglich wäre, als ob in einem anorganischen Körper jeder Theil ein mitfühlender und mitgefühlter sein könnte!

Vergleichen wir die Gemeinde mit der gewerbsgenossenschaftlichen Gruppe, der Zunft. Der Krystallisationspunkt dieser Personenordnung ist ein einfaches, homogenes Interesse, nämlich die gewerbliche Förderung der Einzelnen durch gemeinsame Veranstaltungen. Oder mit der Kirche, soferne sie nicht die spirituelle Gemeinschaft der Heiligen, sondern die sociale Personenordnung der zu gemeinsamem Cultus verbundenen Glaubensgenossen ist: der Einigungspunkt ist hier das religiöse Interesse. Wie anders bei der bürgerlichen Gemeinde! Sie ist nicht eine nach Maß und Art eines einfachen Gemeininteresses gruppirte Personenordnung, sondern der persönliche Ausdruck des allgemeinen örtlichen Interessenorganismus, mit einem Wort eine zusammengesetzte Corporation (Association). Gerade durch dieses bezeichnende Moment der materiellen Allgemeinheit der örtlichen Interessengemeinschaft wird die Gemeinde der Mikrokosmus der Gesellschaft, und als solcher spiegelt sie in ihrem Centrum auch das Centrum der Gesellschaft, den Staat, ab. Viele Erscheinungen der Gemeindegeschichte erklären sich nur aus letzterem Verhältniß; die staatliche Ueberhebung der mittelalterlichen Gemeinde ebenso, wie ihr geschichtliches Gegenstück — die absolutistische Verkehrung in eine Polizei- und reine Staatsanstalt.

Noch ein anderes Moment hebt wenigstens die moderne Gemeinde auf eine über die übrigen Socialgruppen hervorragende Stufe: sie kehrt territorial in publicistisch überall gleichartiger Weise wieder. Sie ist die alle Staatsgenossen erfassende, das ganze Territorium bezirksweise bedeckende allgemeine Gemeinschaft.

Durch beide Momente, die materielle und territoriale Universalität der von ihr repräsentirten Interessengemeinschaft, tritt die Gemeinde an die Spitze aller Gesellschaftsgruppen. Hieraus aber folgt zweierlei.

Der instinktive legislatorische Drang im Gebiete des Gemeindewesens löst sich dadurch zu klarer Berechtigung auf. Der Staat trachtet die Gemeinde mit Recht zum nächsten Ausgangspunkte seiner centralen Einwirkung auf Reorganisation der Gesellschaft zu wählen. Weil sie gegen den Staat als Mikrokosmus der Gesellschaft gravitirt, kann er sie nicht wie andere Corporationen in die Freiheit gegenseitiger Indifferenz entlassen, sondern unterwirft sie seiner Einwirkung sowohl gesetzgeberisch im sogenannten Gemeinderecht, als verwaltungsmäßig in fortdauernder Controle.

Andererseits ergibt sich aber, daß die Gemeinde nicht mit Einem Wurfe geordnet werden kann, weil sie als zusammengesetzte Social-

gruppe erst die einfachen Organismen in sich zu selbstständiger Ordnung kommen lassen muß, ehe sie als das Ganze ein Harmonisches darstellen kann.

Daher wird der Schwerpunkt der Gemeindepolitik in der nächsten Zukunft nicht hauptsächlich im Gebiete des bisher sogenannten Gemeinderechtes liegen, dieselbe wird weniger in der Regelung des Machtverhältnisses zwischen Gemeindebehörden und Staat und in der Organisation der ersteren sich bewegen, sondern mit dem organischen Durchbau der Basis sich beschäftigen. Man braucht nur für die Zeichen der Zeit einen feinen Sinn zu haben, so kann man darüber nicht im Zweifel bleiben.

Das Zeichen der Zeit auch in der Gemeinde ist das in üppiger Fülle aufblühende Vereinswesen für alle möglichen Zwecke der örtlichen Gesellschaft. Nach allen Seiten sind auch in der Gemeinde die Keime neuer organischer Bindung ausgestreut, welche die socialen Aufgaben und Disharmonieen anf ihrem eigenthümlichen Gebiete zu bewältigen suchen. Die Fortentwicklung des Gemeindewesens ist auf seine sociale Basis zurückgefallen.

Diesen Ordnungstrieb, der sich von selbst in der zeitgemäßen associativen Socialform durchzusetzen sucht, befördere man auf alle Weise. Man wird von Seiten des Staats nicht umhin können, zu diesem Zweck den Gesellschaften in der Gemeinde und den Gemeinden selbst ein höheres Maß von Autonomie einzuräumen; es wird wieder Lokalstatuten geben, welche im uniformen Polizeistaat keinen Platz hatten. Wenn, wie schon ein kurzer Einblick in die Gemeindegeschichte es ergiebt, die mittelalterlichen Gemeindeformationen bloß Lokalrechte, Stadt- und Hofrecht und eine unentwirrbare Fülle von Corporationsstatuten („Artikeln") zeigen, wenn umgekehrt die revolutionäre Periode nur sogenanntes Gemeinderecht erzeugt hat, so wird die kommende organische Entwicklung des Gemeindewesens Beides, sociale Autonomie und staatliches Gemeinderecht in organischer Ineinanderbildung aufweisen. Handelt es sich doch nicht darum, die Gemeinde als eine staatlich selbstständige Korporation, sondern als einen unter dem vollen organischen Einfluß der centralen Staatseinwirkung stehenden, gesellschaftlich übrigens sein eigenes Leben führenden Socialkörper von vertieftem socialem Zweckinhalt zu verwirklichen. Die nächste Aufgabe aber ist der Durchbau des Fundaments, die spätere erst jener der Spitze. Die Gemeindereform liegt daher zunächst in der Beförderung des organischen Ordnungsprozesses, den das Leben selbst angesetzt hat, in der obern Region des bisher sogenannten Gemeinderechts werden erst spätere Zeiten die Schlußsteine einsetzen können.

Sobald man die ſociale Bürgſchaft in eine organiſche Mannigfaltigkeit genoſſenſchaftlicher Bürger- und Bürgſchaften auflöst, ſo bietet man mehr als jene armenrechtliche Garantie gegen das Verhungern. Wenn ſich die jetzige mechaniſche Armenpflege in ein allgemeines ſociales Selfgovernment zur repreſſiven und prophylactiſchen Beſeitigung der Armuth aufgelöst haben wird, wird das Armenrecht mehr als erſetzt ſein. Die Armenpflege der ſtädtiſchen Behörde wird dann nicht mehr die jetzige unmittelbare ſein, aber befreit vom jetzigen Alpdrücken wird ſie ſich qualitativ nur um ſo höher darſtellen. Wir haben ſonach den Intereſſen der Humanität bereits ein höheres Genüge gethan, ſtatt ſie der Freizügigkeit zu opfern.

Freilich gilt das Geſagte zunächſt nur vom Armenrecht für die arbeitsfähige und zum Theil für die arbeitsfähig geweſene Armuth; denn nur dieſe kann ein lebendiges Glied in Genoſſenſchaften geweſen ſein und in den Genuß genoſſenſchaftlicher Pflege treten. Allein gerade dieſe Klaſſe iſt das enfant terrible der Zeit. Wer ihr Armenrecht vom Halſe ſchafft, ſchafft eigentlich das Armenrecht ganz ab. Für die arbeitsunfähige und unglückliche Armuth wird die Privatmildthätigkeit und Stiftung, welche an ihr ihren eigentlichen Pflegling haben, werden freie Beiträge aus öffentlichen Kaſſen genügen. Und ſelbſt die Beibehaltung des öffentlichen Armenrechts für dieſe immer beſchränkte und genau auszuſcheidende Klaſſe hat nichts Unzukömmliches.

Der moderne Adelsbegriff[1]).

Bei der gegenwärtigen Conjunktur in der inneren Politik mancher deutschen Staaten kann man nicht gerade frohen Muthes und mit dem Vertrauen auf unbefangene Beurtheilung an die begriffliche Begründung einer Reform des deutschen Adels gehen. Man muß mit ziemlicher Sicherheit in Rechnung nehmen, beim großen Haufen nicht bloß, sondern selbst bei gebildeten und sonst unbefangenen Leuten als advocatus diaboli verdächtigt und beargwöhnt zu werden, wenn man ohne vorgefaßte Meinung, ohne daß man mit der Sache schon in verneinendem Sinne fertig ist, die Prüfung der Frage anfaßt. Die öffentliche Meinung ist nun einmal, mag dieß verschuldet haben wer es will, in dem blinden Glauben befangen, bei jeder Adelsreform, bei jeder Regung des Standes überhaupt, könne es sich nur um feudale Restauration handeln. Daß die moderne Gesellschaft selbst für jeglichen Adel unempfänglich und spröde sei, ist ja einer der obersten Glaubenssätze der negativen politischen Orthodoxie, welche zur Zeit noch die tonangebende für die Menge ist.

Um bei solcher Stimmung der öffentlichen Meinung das unbefangene Urtheil eines weiteren Leserkreises für unsere Frage zu gewinnen, ist zum voraus die Bescheinigung beizubringen, daß es sich dabei — wenigstens nach der folgenden Behandlung der Frage — um eine verdeckte Wiederherstellung alter Privilegien, um einen reactionären Gegenstoß gegen die antifeudalen Errungenschaften des Liberalismus weder handelt noch handeln kann. Man braucht zu diesem Zwecke nur den wahren Zusammenhang des vorliegenden Reformproblems mit einer Reihe ähnlicher Zeitprobleme und mit der allgemeineren socialen Zeittendenz herzustellen. Tritt die Frage hiedurch in ihr wahres Licht, so fühlen sich vielleicht auch die Mißtrauischen veranlaßt, einer detail-

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 3. Heft, geschrieben im Frühjahr 1856.

irten Erörterung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jene Bescheinigung aber glauben wir ohne viel Umschweif liefern zu können.

Wer den Proceß der Zerstörung der feudalen Vorrechte des Adels in seinem ganzen Verlaufe leidenschaftslos zu verfolgen und zu würdigen vermag, muß zugeben, daß derselbe durch die Aufhebungsgesetze der letztvergangenen Bewegungsjahre zum Abschluß gelangt ist. Man wird uns, wir wissen es, die gegenwärtig schwebenden Ablösungsstreitigkeiten zwischen Standesherren und Volksvertretungen entgegenhalten. Steigt da nicht wahrhaftig das Gespenst des „saatenzertretenden", „bauernschindenden" Ritters von den Burgtrümmern nieder und setzt sich als unheimlicher Gast an den Tisch der Gegenwart? Ist dieß nicht die alte, privilegienhafte Kaste, die sich aalzähe von Neuem windet, der man so viele Nägel in den Kopf geschlagen, die man so oft abgeschafft hat, und sind nicht die vom Adel aufgestellten Reformprogramme wahlverwandte Erscheinungen, die gleißnerischen Begleitscheine rein feudaler Rückschrittstendenzen?

Es kann so doch nur die Verblendung argumentiren. Der Ablösungsstreit kann Niemanden, dem nicht die politische Leidenschaft mit dem Kopfe davon läuft, im Licht feudaler Restauration erscheinen. Die neuaufgetischten Ablösungsfragen sind und bleiben jedenfalls nur Fragen der Liquidation eines bereits entschiedenen geschichtlichen Processes. Wie man daraus die Losung: „Einigung aller bürgerlichen Parteien", d. h. ein neues Kreuzige gegen allen Adel hat ableiten können, wäre ganz unbegreiflich, wenn die Wortführer ein neues Feldgeschrei nicht um jeden Preis nöthig gehabt hätten. Ein Wort — Ein Königreich um ein Wort! Wir fürchten, die Freude wird eine kurze sein und der Lockruf nicht dazu verfangen, wieder einen großen Haufen unter die diskreditirte Fahne zu schaaren. Viel Verständniß für die Zeit, großen politischen Scharfblick können wir wahrhaftig an jenem Unionsprojekt nicht bewundern, höchstens die Consequenz des Standpunktes, der es auch in seiner letzten Phase zu nichts weiterem als zu einer großartigen Negation bringt. Demjenigen aber gehört Nichts von der Zukunft, der sich nicht aus der vollzogenen Negation der alten zur Position der neuen Lebensformen der Gesellschaft zu erheben vermag.

Den Gedanken einer Reform des deutschen Adels hat nicht erst die allerjüngste Zeit concipirt. Er lebte in den Stein und Andern, und der frische organisatorische Geist, welcher nach den napoleonischen Kriegen der Gesellschaft ein neues Gefüge zu geben und alle brauchbaren Elemente der alten Lebensordnung in die neue zu verschmelzen trachtete, suchte auch dem Adel eine eigenthümliche Stellung in der neuen Gesellschaft herauszufinden, strebte eine moderne Revision des

Adelsbegriffs an. Montesquieus Gedanke von der Bedeutung des „Mäßigungsorgans“ galt bei den Politikern. In dem Adel selbst war das Gefühl seiner „ewigen“ Bedeutung für das Gemeinleben wiedererwacht und die bürgerlichen Mitstände wollten ihm neidlos eine adäquate politische Stellung wieder einräumen; in den damals begründeten Landesverfassungen wurde auch solchen Theilen des Gesammtstandes, die keinen bundesrechtlichen Titel geltend machen konnten, hervorragende politische Stellung eingeräumt.

Allein in allen damaligen Auseinandersetzungen ist doch noch ein restauratorischer Aufguß, die Unreife eines noch nicht ganz freien Standpunktes bemerkbar. In den folgenden Decennien hat es der Adel auch keineswegs zu einer seiner politischen Sonderstellung entsprechenden socialen Stellung gebracht. So lange ihm das Bürgerthum seine feudalen Rechte streitig machen, so lange er sie so theuer als möglich zu verkaufen suchen mußte, so lange mit Einem Wort die Verlassenschaftsauseinandersetzung der alten Zeit nicht liquid war, so lange konnte das dreifache Erz der Standesvorurtheile hüben und drüben nicht schmelzen, konnte von lebendiger Erfassung des modernen adeligen Berufs nicht die Rede sein. Um so zeitgemäßer muß jetzt nach Vollendung jenes Processes die Inangriffnahme des Reformproblems erscheinen.

Jetzt beweist auch der Adel selbst, und zwar in hervorragenderen Mitgliedern desselben, die man als seine Repräsentanten betrachten darf, daß sie mit alten Vorurtheilen gebrochen haben und in der herrschenden Desorganisation des Standes das unaufhaltsame Werk der Geschichte erblicken. In dem „Beitrage zur Frage der Reorganisation des deutschen Adels“ sagt der hochadelige Autor: „Der Untergang der wichtigsten Adelsrechte ist nicht die Folge von zufälligen Gewaltthaten, sondern einer allmähligen Fortentwicklung sowohl der socialen als politischen Zustände .... Die (Adels-) Genossenschaft verzichtet ausdrücklich auf die Wiederherstellung besonderer Herrschaftsrechte über andere Klassen der Bevölkerung. Es gilt das sowohl von den untergegangenen politischen Rechten der Landeshoheit und Patrimonialgerichtsbarkeit als von den vormaligen gutsherrlichen Rechten auf Frohndienste und unablösbare Reallasten.“ „Rien n'est bête comme un fait“: davon wird man doch diejenigen, welche solches schreiben, überzeugt halten müssen! Der Adel, als der alte, erklärt sich todt, aber gerade deßhalb kann und will er sich neugebären: „la noblesse est morte, vive la noblesse“. Wann die letzten Blätter vom Baume gefallen, cirkulirt das Frühlingsleben neuer Entwicklung; nach Abstoßung der Reste der alten Vorrechte muß sich eine neue Aristokratie als Krone der neuen

positiven Evolution des Gemeinlebens zu entwickeln streben. Schon so erscheint im allgemeinen der Drang des Adels nach Reform und Verjüngung als ein gesunder, als ein in den socialen Entwicklungsverhältnissen der Zeit natürlich begründeter.

Wie seit lange nicht mehr, sieht man den Adel sich wieder ins allgemeine Leben der Gesellschaft einlassen. Er übernimmt in großartiger Weise die Hegemonie gemeinnütziger Unternehmungen und Bewegungen. Er tritt in dieser Beziehung besonders markirt in dem Gebiete auf, in welchem das Leben der Gegenwart pulsirt, in dem einst so unritterlichen, banausischen, spießbürgerlichen Kreise der wirthschaftlichen, der materiellen Interessen. Auch er weckt viele schlummernde Kräfte durch Stiftung von Industrien, Banken, Eisenbahnen; er zeigt sich als Träger des landwirthschaftlichen Fortschritts; Schutz der nationalen Arbeit, Hebung der unteren Klassen und ähnliche Zwecke finden an den hervorragendsten Gliedern des Standes willige Patrone. Sie selbst sind bei diesen Unternehmungen interessirt, sagt man; — nur um so besser! Es ist eines der tiefsten Gesetze im wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, daß große und kleine Existenzen, Hohe und Niedere einander bedingen und nöthig haben: die Ordnung des Gemeinwesens ist einer Leiter vergleichbar, auf welcher, um weiter zu steigen, ebenso die Höheren alle Niederen nach sich ziehen, als die Niederen die Höheren emportragen müssen. Es herrscht eine wechselseitige Förderung der Interessen und wohl der Zeit, die sie nach langem Kampfe der Sonderinteressen wieder zu entwickeln vermag!

Sonderentfaltung der *Stände* steht mit ihrem freien Verkehr unter einander, *Sonderstellung jedes* Individuums in einem bestimmten je durch seine Verhältnisse ihm angewiesenen Stande steht mit der *Individualfreiheit aller* Einzelnen keineswegs in einem ausschließenden Gegensatz, im Gegentheile setzt das Eine das Andere voraus. Jedem soll der Weg in alle Sphären der Gesellschaft offen stehen; aber jeder soll, um eine bestimmte Stellung einzunehmen, die Voraussetzungen gerade dieser Stellung erfüllen. Die allgemeine Entwicklung ist davon abhängig, daß die einzelnen Funktionen der Gesellschaft ihre besonderen ständischen Organe haben; denn die Gesundheit eines jeden Organismus ist dadurch bedingt, daß die einzelnen Glieder ihre typische Sonderausbildung in aller Schärfe empfangen. Die Individualfreiheit erhält ihre praktische Erfüllung erst dadurch, daß jedes Individuum — mit aller Freiheit der Wahl allerdings und ledig der Fesseln des Kastenrechtes — an dem bestimmten ständischen Platze der Gesellschaft, den ihm seine Verhältnisse anweisen, seine Stelle einnehmen, und je auf diesem Boden seine individuelle Entwicklung suchen kann.

Nur auf diesem Wege ist die reale Erfüllung des noch so inhaltslosen Freiheitsbegriffes möglich. Mit Einem Worte: eine wahrhaft praktische Allgemeinfreiheit ist nur auf dem Wege einer ständischen Gliederung möglich, welche in Recht und Sitte den Kastengeist, den Geist der ständischen Ausschließlichkeit, vermeidet und bei welcher trotz allem organischen Sondergepräge der Stände doch ein lebendiger Verkehr zwischen ihnen, eine stetige freie Assimilation der wahlverwandten Elemente stattfindet. Schon die Alten haben diesen Satz als die Quintessenz aller socialpolitischen Weisheit begriffen, er wird einst das A und das O der noch jugendlichen Gesellschaftswissenschaft sein. Tacitus legt im 27. Kapitel des 13. Buchs seiner Annalen den dort Räsonnirenden das goldene Wort in den Mund: Non frustra majores, cum ordinum multitudinem diviserent, libertatem in communi posuisse.

Je weniger nun diese entscheidende Einsicht unter der Menge gegenwärtig noch Eingang gefunden hat, für desto bedeutsamer müssen die Reformbestrebungen des Adels angesehen werden, soferne und wenn dieser Stand im Geiste derselben das Werk seiner Wiedergeburt in die Hand nimmt. Verbindet er mit gesundem ständischen Sonderbewußtsein Empfänglichkeit für alle verwandten Elemente der übrigen Gesellschaft, tritt er, wie wir dies für den Kern des heutigen Adels zu bescheinigen versucht haben, in materieller und geselliger Beziehung (im „commercium“ und „connubium“), in freien lebendigen Verkehr mit derselben, so ist er vorzugsweise geeignet, jene Syntheſe der Allgemeinfreiheit und der ständischen Ordnung gleichsam vorbildlich für die ganze Gesellschaft zur Vollziehung zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt gewinnt das Reformproblem des Adels unter den Aufgaben socialer Reform für die übrigen Stände genau dieselbe hervorragende Stellung, welche der Adel unter den Ständen überhaupt einnimmt. Wir werden vielleicht mit wenigen Sätzen die eben ausgesprochene Auffassung verdeutlichen dürfen.

Setzen wir die sociale Vergangenheit Deutschlands seit dem Ableben der mittelalterlichen Lebensordnung und seit der Reformation in Beziehung zu unserem eben ausgesprochenen Fundamentalsatz, daß Individualfreiheit und ständische Gliederung einander nicht nur nicht ausschließen, sondern zur gegenseitigen praktischen Erfüllung nöthig haben, so läßt sich dieselbe sehr einfach charakterisiren: weder der eine, noch der andere Abschnitt dieser Periode, weder die Zopf- noch die revolutionäre Zeit zeigt ein Zusammenwalten der beiden gesellschaftlichen Grundkräfte und gerade darum ist weder die eine noch die andere eine gesunde oder wahrhaft freie gewesen. In der Zopfzeit war die Gesellschaft keine freie, in der revolutionären keine geordnete, jene litt an

starrer Unterschiedenheit, diese an anorganischer Unterschiedslosigkeit. Die Revolution hat den Zopf, die Kastenunterschiede, die Privilegien niedergelegt. Dieß ist ihre hohe Bedeutung und ihr Recht. Aber sie hat sich ins andere Extrem einer Freiheit gestürzt, die alle organische Ordnung zerstört hat, alle ständischen Unterschiede haßt. Die errungene Freiheit ungehinderter persönlicher Entwicklung eines Jeden hat sich damit nur selbst das Mittel ihrer praktischen Erfüllung abgeschnitten, gleichsam den Balken abgesägt, auf dem sie sitzen sollte. Die Individuen haben dadurch den höheren Halt verloren, den jedem Einzelnen je seine Standschaft gewähren soll und der Gesellschaftskörper hat die Schärfe organischer Gliederung und damit die Frische und Gesundheit eingebüßt. Die Zeit, die es in der Freiheit so herrlich weit gebracht, ist in klägliches Siechthum gesunken und muß ihren freien Bürgern Steine statt Brod bieten. Die ganze Misere der Zeit führt in letzter Instanz auf das sociale Grundübel der Standlosigkeit zurück, die ekelhaftesten Zeiterscheinungen in Sitte, Gesellschaft, Politik wurzeln daselbst. Kokettirt doch dieselbe Zeit, welche dem Götzen einer absoluten Freiheit und Gleichheit dient, welche alle ständischen Unterschiede niedergerissen hat, am allermeisten mit den letzteren. In Frankreich, wo man es mit dem Cultus der Gleichheit am weitesten getrieben, ist nur noch ein Stand, die Aristokratie des Amtes, übrig geblieben: wie jagen sie da nach den Insignien dieses Standes, wie sucht jeder seine Brust mit einem Orden zu bedecken, den er zu 20 Franken von einem Trödler kauft! Wie jammervoll, sechs Jahre nach dem Rausche der Egalité muß man Verordnungen gegen falsche Orden erlassen! Und ganz hieher gehört das Nobelthun der Zeit überhaupt, ihr „aristokratisch-demokratischer Wechselbalg", wie es ein Aufsatz in einem früheren Hefte dieser vaterländischen Zeitschrift so treffend bezeichnet hat. Gegen den allgemeinen Neid, welcher hinter dem allgemeinen Vornehmthun steckt, gegen den Luxus, soweit er eine beklagenswerthe Erscheinung ist, gegen das in die allgemeine noble Passion umgeschlagene Gleichheitsbewußtsein gibt es nur das einzige Heilmittel einer freien ständischen Gliederung. Die Aufgabe der Zeit, der Wendepunkt zu einer entschiedenen Besserung der socialen Zustände liegt in der Rückkehr von dem Extrem der isolirten Freiheit, in Verbindung ständischer Ordnung mit der errungenen individuellen Freiheit, der „ordinum multitudo divisa" mit der „libertas in communi posita."

In Wirklichkeit verdanken auch alle blühenden Epochen der Gesellschaftsgeschichte ihr Glück nur der Bethätigung dieses Satzes. Den Liberalen von heute schauert die Haut, wenn sie an die gesellschaftlichen Zustände des Mittelalters auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung

zurückdenken. Wie schief ist ihre Ansicht in vieler Beziehung! Wir gehören nicht zu denen, welche mit sehnsüchtigen Blicken nach jenem Zeitalter zurückblicken, und leben des tröstlichen Glaubens, daß unsere Zeit die Voraussetzungen einer Zukunft ausreift, welche viel glücklicher sein wird, als das Mittelalter in der romantischsten Verklärung gedacht werden kann. Aber in Einem Punkte waren jene Zeiten wenigstens relativ glücklicher, als die unserige: es erfüllte sie nicht der sociale Neid, der heutzutage alles ansteckt und ein frohes, inniges Gemeinleben vergiftet. Die Urkunden aus jenen finstern Zeiten bezeugen es in naiven Weisen, daß die verschiedenen Stufen der Freien, der Unfreien und der Uebergangsstände neidlos einander ihre sehr ungleichen Rechte gönnten. Die Abwesenheit dieses Neides, die relative sociale Befriedigung ruhte freilich auf einem Fundament, welches der materiell und geistig reicheren und glücksfähigeren Gegenwart völlig fehlt. Die Einzelnen waren in ihren Stand eingebürgert und hatten dadurch einen Boden unter den Füßen, auf dem sie sich heimisch fühlten; die Heimath aber liebt der Mensch und zieht sie der Fremde vor, wenn diese auch paradiesisch ist. Dieß Verhältniß machte auch den unterworfenen Ständen ihre Lage erträglicher. Ferner war der Uebertritt von einem Stande in den andern, die gegenseitige Assimilation der wahlverwandten Elemente viel häufiger, als man sich gewöhnlich vorstellt; die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene. Die heutige Ritterschaft führt ihrem Ursprung nach überwiegend auf mittelalterliche Bauern und auf Unfreie zurück, welche letztere in der Uebergangsstufe des Dienstmannenverhältnisses durch Talent und Verdienst die geistige Anwartschaft und durch Belehnung die materielle Voraussetzung adliger Standschaft erwarben. Das Volkslied pries es, daß der Unfreie Ahnherr von Kaisern werden könne. Der steigenden und fallenden Welle ständischen Platzwechsels war also auch die feudale Region nicht unerreichbar. So vollzog das Mittelalter zur Zeit, da es eine blühende Gesellschaftsordnung war, die Synthese ständischer Gliederung und eines relativ freien Verkehrs, und gerade deßhalb genoß es eines Grades relativer Befriedigung, für welche bloß der einseitige Freiheitsstandpunkt von heute keine Vorstellung und keinen Maßstab hat.

Mit den vorstehenden Anmerkungen sprechen wir natürlich nicht die Ansicht aus, die heutige Gesellschaft solle sich flugs die mittelalterliche Ordnung aneignen. Kann man denn neuen Most in alte Schläuche fassen? Nichts hat mehr zur Diskreditirung der Idee ständischer Gliederung, zur Mißachtung der eigensten Zeitaufgabe geführt, als die Kurzsichtigkeit ihrer Anhänger, welche einen mehr oder weniger mittelalter-

lichen Modus der Durchführung empfohlen haben. Die Zeit selbst hat die ihr angemessenste Form ständischer Gliederung herausgefunden und füllt sie in tausendfach verschiedener Weise mit ihrem bunten Inhalt. Die Genossenschaft, die Association ist der Typus, unter welchem das moderne Gemeinleben allen seinen vielfältigen und flüssigen Stoff ständisch abzuformen vermag.

Eine genossenschaftliche Reorganisation ist ausgesprochenermaßen auch das hauptsächliche Ziel der beantragten Reform des Adels.

1) Der Begriff des Adels in der modernen Gesellschaft.

Ueber den Grundbegriff des Adels, seine allgemeine Idee, welche in den verschiedensten geschichtlichen Erscheinungsformen immer dieselbe sein muß, ist man eigentlich von jeher einig gewesen: der Adel soll das ganze Gemeinleben des Volkes in seinen Elementen und seinem wirklichen Leben in sich zusammenfassen, mit andern Worten er soll der ständische Mikrokosmus der Gesellschaft sein [1]).

Sonach haben wir den volkswirthschaftlichen, den geistigen, den socialen und den politischen Lebensinhalt des Adels in der modernen Gesellschaft nachzuweisen.

1) Der wirthschaftliche Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Der Adel, welcher in seiner Wirthschaft die ganze Volkswirthschaft zur concreten Darstellung bringen soll, könnte seiner Idee nicht volle Genüge leisten, wenn seine wirthschaftliche Basis entweder bloß eine agrikole oder bloß eine industrielle wäre. Die moderne Volkswirthschaft hat aber neben der Sonderentwicklung der Landwirthschaft und der Industrie je für sich ein drittes Gebilde hervorgetrieben, welches beide intensiv zusammenfaßt, die industrielle Grundwirthschaft. Und hier nun, es kann kein Zweifel sein, hat der Adel seine wirthschaftliche Stellung einzunehmen, in der industriellen Grundwirthschaft hat er sein wirthschaftliches Leben zu leben; denn durch industriell bewirthschafteten großen Grundbesitz stellt er sich an die Spitze der gesammten Volkswirthschaft.

Man erlaube uns, die wahrhaft adelige Qualifikation des großen industriellen Grundbesitzes und Grundbetriebes in Kürze etwas näher darzulegen.

---

1) Das weitere wesentliche Moment, daß er diese Universalität als Grundadel national, nicht kosmopolitisch, ausprägt, ist in der folgenden Entwickelung nicht vernachläßigt, sondern mittelbar mit enthalten. Wir erkennen dasselbe selbstverständlich nach seiner ganzen Bedeutung an. (Der Herausg., 1885.)

Zunächst verschmelzen sich in der industriellen Grundwirthschaft beide Arten des Kapitals, das Grund- und das bewegliche oder eigentliche Kapital. Das bewegliche Kapital tritt in den Boden, steigert bis zu hohem Grade die Ertragsfähigkeit des Gutes und hebt so das feste Maß des natürlichen Elements, die feste Größe der Bodenausdehnung bis zu einem gewissen Grade auf. Hinwiederum hält der Boden dem beweglichen Kapital sein festes Gesetz entgegen in dem bekannten Satz, den Senior als eines der vier Grundaxiome der Wirthschaftslehre bezeichnet hat, in dem Satze, daß der Befruchtung des Bodens durch steigende Kapitalverwendungen progressiv steigende Hindernisse entgegentreten. Beide Vermögensarten verschmelzen sich also in der großen Grundwirthschaft in ihrem ganzen Wesen.

Ebenso treten in derselben beide Hauptarten der Arbeit in allen ihren Nuancen in lebendige Verbindung. Körperliche und geistige Arbeit, praktischer und rationeller Betrieb, bäuerliche und technische Arbeit wirken ebenso zusammen, wie sie wieder besonders neben einander auftreten. Das Gesinde erscheint neben den Technikern der industriellen Nebenbetriebe und als Zusammenfassung dieser Seiten haben wir den Gutsbeamten und zwar Verwalter und Rentbeamten, den einen nach der Seite der praktischen, den andern nach der der geistigen Gesammtleitung der adeligen Wirthschaft abgeschattet. Der tüchtige Grundbesitzer selbst leitet alle Elemente der wirthschaftlichen Arbeit persönlich in sich zusammen. Er ist mechanisch thätig, wenn auch nur zur körperlichen Kräftigung und Stärkung, er studirt die nützlichste Bewirthschaftungsweise, er dirigirt und gibt dem Verwalter und Rentbeamten Weisung und die Grundzüge und Wirthschaftsplane an. Aber er ist nicht Direktor, wie der Kaufmann auf dem Comtoir oder der Fabrikherr im Laboratorium, nicht Schreiber, wie sein Rentbeamter. Er faßt also wohl alle Seiten wirthschaftlicher Arbeit in seinem Betrieb zusammen und bringt sie andererseits in Bediensteten aller Art, sei es Gesinde oder seien es Gutsbeamte, zu besonderer Darstellung; aber er selbst ist doch nicht vorherrschend nur die Spitze seines Vermögensbetriebs, wirft nicht in diesen die Summe seiner persönlichen Kraft und seines Lebens, und gerade dadurch geht er über den bloßen großen Landwirth, ebenso wie über den bloßen Großindustriellen hinaus und gravitirt gegen seine höhere Socialbestimmung, welche eine geistige sein muß; denn wenn der Adelige Leben und Bestimmung seines Volkes in sich zur concreten Darstellung bringen soll, so muß auch seine geistige Bestimmung seine wirthschaftliche überwiegen, seine Persönlichkeit muß von der wirthschaftlichen Seite ihrer Existenz nach ihren drei höheren Sphären, nach der geistigen, socialen und politischen Bestimmung hin gerichtet

sein. Die ideale Größe adeligen Berufes erscheint schon hier, indem die höchste denkbare Höhe wirthschaftlicher Stellung, die der Adel persönlich einnimmt, gegen seine persönliche Bethätigung in den nichtwirthschaftlichen Sphären wieder zurücktritt.

Im Resultate der Wirthschaft des großen Grundbesitzes, in der *industriellen Grundrente*, treten alle Arten der Rente, die reine Kapitals- und die reine Bodenrente, wie alle Arten des Lohns lebendig zusammen. Auch in dieser Beziehung vermittelt also die Wirthschaft des großen Grundbesitzes die gegensätzlichen Elemente in concreter Weise. Weiterhin ist aber die industrielle Grundrente nicht bloß ein Maßstab für die ökonomische Höhe der Gutswirthschaft selbst, sondern ein zuverlässiger Grademesser für die Entwickelung der gesammten Volkswirthschaft; denn durch den Absatz ihrer Boden- und Industrieprodukte, wovon ihre industrielle Grundrente abhängig ist, ist die adelige Großwirthschaft in die Zustände der entferntesten Theile der Volksökonomie verflochten.

Dasselbe universelle Gepräge, wie nach der Seite der Produktion, trägt die adelige Wirthschaft auf ihrer *consumtiven* Seite. In dieser Beziehung faßt der Adel die Genüsse von Stadt und Land und die charakteristischen Eigenschaften städtischen und ländlichen Verbrauchs zusammen. Er genießt so viel freien oder Luxuswerth, wie der Städter, aber er vergeudet ihn nicht in schnellem Leben, nicht in flüchtigem Genusse, nicht rein zu persönlichen Liebhabereien, in welchen ein rein industrieller Erwerb so leicht aufgeht; denn: wie gewonnen, so zerronnen. Vielmehr legt er einen größeren Theil seines Luxusverbrauches in Gutsverschönerung, in Schloßkunstbauten, in größerer Verwendung für Kunst und für dauerhaftere Familienwerthe an. Wir wollen dieß nicht weiter ausführen, obwohl sich viel Schlagendes sagen ließe.

Wir haben bis jetzt immer den *großen* Grundbesitz als wirthschaftliches Substrat des Adels ohne weitere Begründung aufgestellt. Diese Begründung braucht kaum nachgeholt zu werden. Offenbar ist nur ein großer Grundbesitz fähig, jene erhabene wirthschaftliche Stellung aus sich zu entwickeln, während der mittlere Grundbesitz zu bäuerlicher Landwirthschaft und der kleine zur rein arbeitsmäßigen Garten- und Spatenwirthschaft berufen ist. Im mittleren Grundbesitz ist das natürliche Element, die gegebene Bodenfläche, zu klein, um neben und in der Landwirthschaft Industrie, und zu groß, um die Landwirthschaft rein industriell zu betreiben; der Zwergwirth muß seinen Mangel, die Knappheit der zugemessenen Scholle, durch die Mühen persönlichen Fleißes, das mangelnde natürliche Element durch das persönliche der Arbeit ersetzen, und nur der große Grundbesitzer kann Industrie

und Landwirthschaft, Bauern- und Gartenkultur innerlich in einander über- und äußerlich neben einander hintreten lassen.

2) Der geistig sittliche Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Schon im vorigen Abschnitt hat die wirthschaftliche Höhe adeliger Stellung im Gesammtleben auf eine noch größere geistige Höhe derselben im Gemeinleben hingewiesen. In der That predigen es die Staatsweisen der alten Zeit, wie die neueren Staatsmänner und Socialpolitiker, daß zu großem Besitz Bildung und Erziehung, zum Adel des Wappens Adel der Gesinnung, des Muthes, des Geistes und des Anstandes kommen müsse. Feine Sitte und Bildung, sittliche Integrität, Tapferkeit und Selbstständigkeit des Charakters haben von je als geistige Attribute des Adels gegolten. Das Mäcenatenthum der Kunst, das Patronat geistigen Fortschritts steht obenan auf der Pflichtentafel adeligen Berufs. Luther schrieb an den Adel deutscher Nation, um seinen Händen den Kampf, den er erhoben, anzuvertrauen.

Neuere haben sich begnügt, diese alten Ermahnungen dem neuen Adel ins Gewissen zu reden. Uns scheint dieß nicht genügend. Es muß der Nachweis geführt werden, daß der Adel seiner Idee gemäß fähig sei, auch das geistige Gesammtleben zu repräsentiren und kraft gewisser Einrichtungen alle Seiten auch der sittlich-intellektuellen Volksgliederung, und zwar der heutigen in sich zusammenlaufen zu lassen. Wir sagen der heutigen: denn das geistige Gesammtleben zeigt in verschiedenen Perioden noch viel größere Unterschiede, als das materielle, und da wir eine Revision des Adelsbegriffs für die moderne Gesellschaft anstreben, müssen wir gerade im geistigen Leben dieser letzteren die specifische Stellung des modernen Adels nachweisen.

Jede bestimmte Gesellschaft besitzt eine geistige Gliederung. Man wird hiegegen nicht den Einwand erheben, die ganze Fülle des Geistes sei in jedes Menschen Brust gegossen, jeder brauchte nur daran zu pochen, so quelle ihm alles ewige Wasser. Wir wissen es wohl, daß die geistigen Güter es sind, deren jeder theilhaftig werden kann, und daß jeder bis zu einem gewissen Grade das geistige Gesammtleben lebt. Allein die volle geistige Entfaltung des Menschengeschlechts, wie die fortschreitende Vergeistigung des physischen Lebens geschieht im Wesentlichen durch geistige Arbeitstheilung. Auch die geistigen Güter vertheilen sich in verschiedenem Maße auf verschiedene Stände, durch ihre sonstigen Verhältnisse bedingt und sie bedingend. Kurz das geistige Gesammtleben ist eine organische Ordnung. Die Stellung des Einzelnen in dieser Ordnung ist freilich und muß zum Unterschied von der materiellen Lebensordnung eine freie sein. Wenn der materielle Besitz nicht jedem zugänglich ist, so soll es der geistige sein. Die Anlage dazu hat

jeder in sich. Die freie Entwicklung dieser Anlage, der freie Zutritt zu dem geistigen Besitze, diesem höheren Quell auch der materiellen und der socialen und politischen Erhebung, soll durch die Mittel des Gemeinwesens verbürgt werden, soferne die Anwendung derselben nöthig ist: hier und nirgends anders wurzelt ja die Berechtigung des Bildungszwangs und der umfassendsten Nationalanstrengung für unentgeltlichen oder wohlfeilen Unterricht, für sittliche und religiöse Bildung; hienach kann jeder seine Stellung in der geistigen Ordnung des Gesammtlebens selbst bestimmen oder soll es wenigstens können. Dennoch wird jeder dieselbe nach seiner individuellen geistig-sittlichen Begabung wählen oder finden. Eine erhabene Weisheit des Schöpfers der socialen Lebensordnung der Menschen liegt darin, daß er geistig alle frei und geistig jeden besonders geschaffen hat, daß geistige Freiheit eines jeden und seine geistige Besonderheit aus derselben individuell-geistigen Anlage fließen. Es bildet sich hierdurch eine freie Ordnung des geistigen Gesammtlebens, welche auf die arbeitstheilige Lösung der materiellen und geistigen Aufgabe des Menschengeschlechts eintretend, eine ständische wird, ohne ihre Freiheit einzubüßen.

Diese geistige Ordnung nun wird mit der Entwicklung des Gesammtlebens in steigender oder fallender Linie sich entwickeln. Sie wird vielgliedriger sein, sich mehr ins Einzelne verzweigen, wenn die Entfaltung desselben eine reichere ist; sie ist noch Knospe, alle ihre Glieder werden näher zusammengerückt sein, wo überhaupt das Gesammtleben noch nicht auf hoher Stufe der Entwicklung steht. Nichts lehrt dieß deutlicher als eine Vergleichung des geistigen Güterlebens des Mittelalters und dessen der Neuzeit, und hiemit kommen wir mitten in die Sache hinein.

Dort bemerken wir, was heute unversöhnliche geistige Gegensätze sind, innig beieinander und ineinander. Glauben und Wissen, Gefühl und Verstand, Frömmigkeit und Frohsinn, Theorie und Erfahrung ꝛc. sind ineinander gewickelt, wie die Blätter in der Knospe. Wie so anders heute! Mit dem Fortschreiten der organischen Hervorbildung des Gemeinwesens, mit der Verdrängung einer geringen Anzahl von Ständen durch eine unzählbare Menge sichtbarer und unsichtbarer Associationen ist jeder einzelne Ansatz jener unentwickelten geistigen Ordnung zu einem selbstständigen Gliede geworden und das ganze Gemeinleben ist voll von geistigen Gegensätzen in ständischer Vertheilung. Wissenschaft und Glauben, Schule und Kirche, Universität und Kloster, Bureaukratie und Geistlichkeit, Theorie und Erfahrung, Herz und Verstand, sittliche und intellektuelle Bildung sind von einander geschieden, bezeichnen ebensoviele Gegensätze im Leben der Gesellschaft. Sie treten nicht bloß

innerhalb der einzelnen Menschenbrust auf, in welcher Eigenschaft von ihnen hier überall nicht die Rede sein kann, sondern in ständischer Vertheilung und ergeben hiedurch eine weitgegliederte geistige Ordnung der heutigen Gesellschaft.

Hinsichtlich des Gegensatzes von Glauben und Wissen läugnet z. B. niemand, daß ganze Stände vorherrschend auf den einen oder andern Ton gestimmt sind. Man gehe aufs Land: der bäuerliche, von Wissenschaft und Theorie unberührte Betrieb ist daselbst die unversiegbare Quelle des Glaubens. In der Macht der natürlichen Kräfte, die ihm nur dienen, indem er sich ihrer festen Regel, den unabänderlichen Gesetzen ihres geheimen Waltens unterwirft, wird der Landmann ewig den unmittelbaren Fingerdruck der Gottheit spüren und mit religiöser Unmittelbarkeit zähe am Glauben wie an seiner Scholle hängen, ihn unmittelbar festhalten, wie sein unbewegliches Vätererbe. Und dann gehe man in die Stadt voll emsigen Schaffens und persönlicher Anstrengung, welche unaufhörlich den Stoff geistig belebt, die Naturkräfte in die Maschine schirrt als unterworfenes Wesen, ist dort eine andere Stimmung möglich, als hohes geistiges Selbstbewußtsein, als der Dünkel: wie wir's so herrlich weit gebracht? Es tritt uns da das athemlose geistige Vagabundiren von Projekt zu Projekt entgegen, jene Veränderlichkeit, die für den Bauern Wind ist, eine Ueberschätzung des Wissens gegen den Glauben und als unvermeidliches Ingrediens im Pathos der Aufklärung jene Handwerksburschenfrivolität, die charakteristischer Weise gerade im gegenwärtigen Zeitraume einseitigen industrialistischen Dranges eine nie gekannte Höhe erreicht hat. Eben da ist der Sitz politischer Neuerungssucht, der Unzufriedenheit, des Räsonnirens über alte und neue Bürgermeister und noch andere hohe Personen, der Stoff, welcher an unverstandenen socialen Theorien Feuer fängt. Hiegegen ist der Bauer wohl conservativ, d. h. er gießt das kalte Wasser seiner Passivität auf den revolutionären Paroxysmus, regt sich nur, wo ein Stück Profit für ihn heraus sieht, so handgreiflich wie ein Stück von seinem Kittel. Aber wie unbrauchbar ist er als Element des Fortschritts, und ständische Elemente des Fortschritts kann der Staatsmann vielleicht noch weniger entbehren, als die der zähen Forterhaltung; wie fest knöpft derselbe den Beutel zu für jede allgemeine Ausgabe des Staats, deren Nutzen man ihm nicht an den Fingern herunter buchstabiren kann, bei Ausgaben für höhere Nationalgüter, wie ist er hier so flink auf der Oppositionsbank, während der Städter Gut und Blut mit der Zunge anbietet.

Selbst Gegensätze, wie der von Theorie und Erfahrung, um welchen so viele Menschen von geringer Bildung sich noch balgen,

treten in ständischer Vertheilung auf: wie gründlich verachtet die graue Theorie der Spießbürger, der in seiner bescheidenen Wirthschaft mit gerade zureichendem Verstand und entsprechendem Kapital im unentfliehbaren Circel seines Mittelstandslebens herumschnurrt!

Allein nicht bloß an die materiellen Berufsstände knüpfen sich sittlich geistige Unterschiede; das Gleiche ist bei den geistigen Berufsständen selbst der Fall. Wie wenig halten sich bei Beamten verschiedener Art, bei Gelehrten, Geistlichen ꝛc. die Verstandes- und die Charakterbildung, Unterricht und Erziehung die Wage! Auch in der Gliederung dieser Stände trifft man geistig-sittliche Stimmungen und Eigenschaften in eigenartiger ständischer Vertheilung.

Viele klagen nun über dieses ständische Auseinandergehen des geistigen Lebens, sie erblicken darin eine Zerfaserung des geistigen Gefüges der Gesellschaft und schreiben diesem Verhältniß alle Zeitgebrechen zu. Jeremiaden dieser Art ertönen von allen Seiten. Mit Unrecht und mit Recht.

Mit Unrecht, denn wir glauben, es könnte der kulturgeschichtliche und statistische Beweis erbracht werden, daß unsere Zeit an Bildung und Sittlichkeit intensiv und extensiv vor keiner früheren zurücksteht. Die Gesellschaft als Ganzes und die Einzelnen stehen geistig, wie materiell, entschieden auf höherer Stufe.

Mit Recht, weil denn doch niemand die geistige Zerfahrenheit, den Mangel an gehöriger Wechselwirkung der geistigen Elemente auf einander wird läugnen wollen, weil jedermann wünschen muß, daß es in dieser Beziehung besser werde, wenn es auch im Allgemeinen gegen früher nicht schlimmer steht. Es ist namentlich anzuerkennen, daß es der Zeit an gedrungenen Persönlichkeiten, an ganzen Männern fehlt, woran ältere Zeiten reicher waren, indem diese bei ihrem Freisein von den tiefen und scharf entwickelten geistigen Gegensätzen von heute die innere unmittelbare Kraft und Kernhaftigkeit der Persönlichkeit nicht zerstörten.

Womit soll man aber dieser Zerfahrenheit begegnen? Offenbar nicht dadurch, daß man die ständische Differenzirung des geistigen Güterlebens aufhebt, was man nicht kann und wodurch die Blüthe der heutigen Kultur geknickt würde, sondern dadurch, daß man ihr eine ständische Concentration des geistigen Gesammtlebens entgegenstellt.

Ein Sammelpunkt der geistigen Einzelkräfte der Nation, ein spiritus rector einer gleichmäßigen geistigen Gesammtentfaltung, eine centripetale Gegenmacht gegen die einseitige Entwicklung kann nun gar wohl ein Stand sein, wie der Adel, zu dessen Begriff es gehört, das geistige, wie das materielle Gesammtleben zur concreten ständischen Darstellung

zu bringen. Wo anders sollen wir die führenden Männer herbekommen? Fruchtbar an ihnen kann eben der Schooß desjenigen Standes sein, welcher alle Elemente des sittlich-geistigen Gesammtlebens in sich zusammenzuleiten hat.

Noch neuerlich hat man die Race als unvermeidliche Voraussetzung erblichen Geschlechtsadels erklärt, der sittlich-geistigen Bedeutung des Standes das Substrat der Geblütsvorzüglichkeit geben zu müssen gemeint. Wenn auch Geschlechter Generationen hindurch durch besondere Befähigung sich ausgezeichnet haben, so sind diejenigen nicht gezählt, welche schnell degenerirten. Wie viel altes Dynasten-, wie viel Ritterblut mag heute wieder in bürgerlichen Adern fließen! Es ist ferner die Frage nicht beachtet, wie weit an der Fortleitung der Befähigung fester Familienbesitz schuldig war. Und eine Antwort darauf wird auch wohl nie gegeben werden. Es wäre daher rathsam, aus der Geblütsvoraussetzung entschieden herauszugehen; denn es wird ihr stets die radikale Frage und, wie wir aus nichtradikalen Gründen glauben, mit vollem Recht entgegentreten:

„Als Adam grub und Eva spann,
Wer war denn da ein Edelmann?"

Die Racevoraussetzung ist zudem eine völlig unnöthige. Die Stellung des Adels im geistigen Gesammtleben ist, so umfassend sie ist, doch nicht so eminent, daß jeder Adelige die Spitze jedes Zweiges des geistigen Gesammtlebens bilden müßte. Die geistigen „Sommitäten", die Celebritäten in Kunst, Wissenschaft, Kirche ꝛc. sind von jeher weniger aus dem Schooße des Adels hervorgegangen, als aus dem der bürgerlichen Stände, welche in ihrer ständischen Besonderheit ein viel fruchtbarerer Boden für die Auszeitigung von Specialitäten sind. Die Idee des Adels verlangt es gar nicht, daß aus ihm jene meteorartigen Erscheinungen aufsteigen, jene blendenden, aber trotz ihrem Glanze häufig ebenso einseitigen Persönlichkeiten. Denn es ist nicht sein Begriff, alle und bloß die Specialitäten zu umfassen, sondern als Stand und in seinen Gliedern das geistige Gesammtleben nach seinen wirklichen Mischungsverhältnissen darzustellen. Seine geistige Funktion ist wesentlich eine vermittelnde, eine allvermittelnde allerdings. Er hat nicht die höchste Potenz jeder separaten Richtung in sich zu entwickeln, sondern nur alle geistig-sittlichen Kräfte in ihrem wirklichen Verhältniß und im Gleichgewicht zu einander concret in seine geistige Adelsqualifikation zu verschmelzen. Es müssen die Adelsgenossen nicht an sich die gelehrtesten und die frömmsten und die weisesten und die tapfersten und die erfinderischsten sein; die Specialitäten müssen aus den speciellen Ständen kommen, wie dieß auch von jeher der Fall gewesen ist. Die Pioniere

des technischen Fortschritts, die großen Erfinder entspringen aus dem Gewerbestande, die katholische Kirche rekrutirt im Bauernstande, die Gelehrten kommen aus den bürgerlichen und Beamtenständen. Aus dem Adel kommen oder sollen kommen die vielseitigen Männer.

Zur Aneignung einer Universalbildung aber, welche das geistige Nationalleben im Durchschnitte darstellt, genügt die durchschnittliche menschliche Befähigung. Die Hauptsache liegt an der Erziehung und am Unterricht.

Nicht die Racebefähigung, sondern die auf der Continuität des adeligen Familienbesitzes und auf der Vielseitigkeit der praktischen Lebensstellung beruhende Continuität und Universalität der Standesbildung und der Erziehung verschafft dem Adelsstande sein eigenthümliches Primat im geistigen Gesammtleben.

Die Kraft sittlicher Erziehung, welche im Familienbewußtsein liegt, unterschätzen wir nicht. Wir gründen das Familienbewußtsein nur nicht auf das Geblütsvorurtheil, sondern auf den edleren Titel des historischen Familienverdienstes. Es verehre nur der Adel seine Ahnenbilder, es schwelle die Brust des Ritters, der Churfürsten unter seine Vorfahren zählt, er vertiefe sich sittlich und geistig in die Lichtgestalten der Familienerinnerung; dorther fließt die Milch, welche adeligen Sinnes Nahrung ist. Publius Scipio, das Prototyp eines antiken Adeligen, zeigt uns, welche sittliche Kraft aus der Quelle der Familienerinnerung zu schöpfen ist [1]).

Um Träger einer Bildung von derjenigen Universalität werden zu können, wie sie die Idee des Adels fordert, genügt die durchschnittliche geistige Anlage; um die letzte zu einer adeligen Bildung für die einander folgenden Generationen auszuzeitigen, zu einer erblichen geistigen Qualifikation der Adelsgeschlechter zu erheben, hiezu ist jedoch die Continuität der Familienbildung erforderlich, wie sie nur ein familienhafter großer Grundbesitz ermöglicht. Es wirkt in letzterem die geistige Funktion des Adels auf seine materielle Basis zurück; die familienhafte Eigenschaftung adeligen Grundbesitzes ist, in welcher Form sie immer

---

1) Sallust bemerkt, Jugurtha 4: Saepe audivi, P. Scipionem, praeterea civitatis nostrae praeclaros viros solitos ita dicere, cum majorum imagines intuerentur, vehementissime sibi animum ad virtutem accendi. Scilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in sese habere, sed memoria rerum gestarum eam flammam egregiis viris in pectore crescere, neque prius sedari, quam virtus eorum famam atque gloriam adaequaverit.

auftreten mag, eine Forderung und Voraussetzung der wirklichen Erfüllung der geistigen Standesfunktion. Wir werden dies unten bei der Organisationsfrage wohl zu beachten haben.

Und fragen wir nun am Schlusse dieses zweiten Abschnittes, ob der Kern dessen, was man gegenwärtig Adel nennt, auch in geistiger Beziehung seiner Idee, der mikrokosmischen Zusammenfassung des Nationallebens, entspreche oder gerecht zu werden wenigstens den Anfang gemacht habe? Wir glauben mit einem Ja antworten zu dürfen. Daß auch in dieser Beziehung noch nicht Alles ist, wie es sein sollte, wer möchte es läugnen! Der Stand hat in geistiger und sittlicher Beziehung seine dunkeln Schatten und ist namentlich in diesen Beziehungen durch die schlechten Eigenschaften einer proletarischen Schichte verunreinigt, die in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft den Kern verdunkelt und den ganzen Stand im Mißkredit erhält. Er leidet aber in dieser Beziehung nur an derselben Entwicklungskrankheit, wie alle übrigen Stände, da er wie diese mitten in einer gänzlichen socialen Umbildung begriffen ist, und die momentane Verunreinigung begründet keine weitere Consequenz, als daß bei der Reorganisation des Standes auf den Abzug der jetzigen und der künftig sich bildenden schlechten Säfte in organischer Weise Bedacht genommen werde. Im Ganzen kann nicht geläugnet werden, daß der Stand, wenigstens der begüterte Kern desselben, einen entschiedenen Anlauf genommen hat, auch in geistig-sittlicher Beziehung seiner Idee für das moderne Gemeinleben nachzukommen. Jedenfalls muß ihm, wie kaum einem andern Stande, die Fähigkeit zuerkannt werden, seine Bildungsatmosphäre mit allen Elementen des geistigen Gesammtlebens zu erfüllen. Der Adel gibt seinen Söhnen die höhere humanistische und akademische Bildung; in der praktischen Richtung auf die Bewirthschaftung des Familienguts lenkt er sie auf Naturwissenschaft und Technik hin; neben der Universitätsbildung geht der Besuch der höheren landwirthschaftlichen Schulen her. Auf den Familienbibliotheken finden neben den Klassikern technische Schriften Zulassung und ein Theil der Zeit wird dem praktischen Experimentiren gewidmet. Schon rein wissenschaftlich ist die Bildung eine viel umfassendere, wohl meist keine sehr specielle, aber eine viel allgemeinere. Es läßt sich ferner gar nicht läugnen, daß Unterricht und Erziehung, innere und äußere Bildung, die Richtung auf die Willens- und Charakterentwicklung und die auf Intelligenz beim Adel in der Regel mehr im Gleichgewicht stehen, als bei einem anderen Stande als solchem. Bei den geistigen Berufsständen findet man häufig eine einseitige Verstandesbildung auf Kosten der Charakterentwicklung, und nur zu oft fehlt es ihnen an äußerer Haltung, an Verleiblichung der inneren geistigen Potenz, während

bei den materiellen Berufsständen aus Erziehung und Unterricht leicht Beschränktheit, bloße Abrichtung und Handwerksdressur, bei den Beamten, welche im Dienste der straffwirkenden Staatsgewalt sind, geistige Automatie und Puppenhaftigkeit wird. Solch einseitiger Entwicklung gegenüber findet sich in den Kreisen edler Häuser harmonische Vereinigung der Erziehung und des Unterrichts, der Verstandes- und der Willensbildung, eine Abrundung der ganzen persönlichen Erscheinung, jene aristokratische Tournure, welche, wenn sie auch oft seicht genug ist, den unbehülflichen Spiritualisten der Schichten der Geistesarbeit gewöhnlich Respekt einflößt und von den Stutzern zwar nicht erreicht, aber nachgeahmt wird. Auch erscheint unter dem Adel wohl häufiger als unter andern Ständen ein Zusammenklang des religiösen und des wissenschaftlichen Sinnes, des Glaubens und des Wissens, frommer und freier Anschauung. Natürlich treten diese gegensätzlichen Elemente bei ihm nicht in bewußter Vermittlung auf, wie bei einem nach dem Prälatenkreuz aspirirenden Theologen von guter philosophischer Schule, sondern sie erscheinen recht concret neben und durch einander, und finden in der Persönlichkeit des Edlen von selbst ihr gegenseitiges Gleichgewicht; der voltärianische Cavalier, wie der patriarchalisch schlichte Landbaron und der ungeschliffene bornirte Krautjunker sind kaum mehr Charakterfiguren der heutigen Gesellschaft. In Geselligkeit, Sitte, Bildung, Weltanschauung verbindet der Adelige Stadt und Land, zwischen denen er seinen Aufenthalt theilt, er ist der „nobelste“ Städter in seinem Hotel, der „flotteste“ Bauer in seinem Schloß, er ist weder „Protze“, noch „Großbauer“ allein, sondern er ist beides in concretester Verschmelzung unter Abstumpfung der geistigen Einseitigkeiten Beider.

Der Adelige ist neuerdings in geistig-sittlicher Hinsicht als ein potenzirter Bauer charakterisirt worden. Wir glauben, der Ausdruck ist nicht ganz glücklich gewählt; denn der Edelmann ist wie in ökonomischer, so in geistiger Beziehung zugleich ein potenzirter Städter und muß es nach der Idee seines Standes sein.

Wenn man im Leben des Adels den städtischen und ländlichen Typus auseinanderhalten will, so muß man vielmehr Folgendes sagen: das wirthschaftliche Leben des Adels ist weniger auf den industriellen, städtischen, als auf den ländlichen, den „Grundton“ gestimmt, und dieß Verhältniß ist auch das richtige deßhalb, weil Grund und Boden das elementare Element der ganzen Volkswirthschaft auf allen Stufen ihrer Entwicklung ist. Dagegen muß das geistige Leben des Standes eher auf den städtischen Ton, auf den Ton freier Anschauung, progressiver Auffassung, bewußter Bildung gestimmt sein; denn Freiheit und Fortschritt ist das Element des Geisteslebens. Ein Blick ins

Leben lehrt, daß dem auch wirklich so ist; die feinere Bildungs- und Anschauungsweise schlägt im geistigen Leben des Adels vor der ländlichen vor.

Dieses antipolarische Verhalten des materiellen und des geistigen Schwerpunkts der Adelsqualifikation ist nur die letzte Consequenz der Adelsidee, welche auf diese Weise das Wesen sowohl der materiellen als geistigen Hälfte des Gesammtlebens und zugleich das wesentliche Verhältniß beider zu einander schon in der Qualifikation des Standes auf den concretesten Ausdruck bringt. Es schließt sich damit die Betrachtung der zweiten höheren Seite des Adelsbegriffs in der entsprechendsten Weise ab.

3) Der *sociale* Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Avoir, savoir, — *pouvoir* ist ein altes Motto für den Inhalt des Adels. In den zwei vorstehenden Abschnitten ist das avoir und savoir, die universelle Anlage des Standes für das materielle und geistige Gesammtleben, dargelegt worden. Es ist nun die aktuelle Bethätigung der beiden abstrakten Potenzen im wirklichen Gemeinleben, es ist das sociale und politische pouvoir des Standes, die Mächtigkeit desselben in der socialen Peripherie wie am politischen Centrum des Gesammtlebens zu entwickeln.

Zunächst fassen wir in diesem dritten Abschnitt die sociale Funktion des modernen Adels ins Auge und vornämlich seinen socialen *Beruf*.

Was ist der eigenthümliche sociale Beruf des modernen Adels, seine eigenthümliche Aufgabe im modernen Gesellschaftsleben im engeren Sinn?

Verwandt mit allen lebendigen Gliedern der thätigen Gesellschaft durch seine materiell und geistig universelle Qualifikation, verflochten in alle Bewegungen zu dem gemeinsamen Ziele durch die Allseitigkeit seines Interesses hat er *Beförderung der harmonischen Gesammtentfaltung des Gesellschaftslebens* zur eigenthümlichen socialen Aufgabe, zu der er ebenso die allseitige Kraft (Mittel und Befähigung), als das allgemeinste Interesse hat. Die Eigenthümlichkeit auch des socialen Adelsberufes ist seine *Universalität*.

Die Wirkung einer großen Persönlichkeit in einem speciellen Gebiete des Gemeinlebens wird in der Regel eine unendlich tiefere und einschneidendere sein, als die eines gewöhnlichen Adelsgenossen, aber nie wird sie eine so viel-, ja allseitige sein, wie die des letzteren in einem bestimmten Kreise der Gesellschaft und die des Standes im ganzen Gebiete des Gemeinwesens ist. Social ist der Grundadel Etwas wie das Schwungrad der gesellschaftlichen Gesammtentfaltung, welches durch sein Eigengewicht einseitige Schnelligkeit in der einen und das Zurück-

bleiben in anderer Richtung abschneidet, durch Mäßigung und Beschleunigung die harmonische Gesammtbewegung herstellt, nicht in bewußtem Plane, sondern mit dem Instinkt, den seine Stellung eingibt.

Hiedurch ist der Adel im wirklichen Leben der Gesellschaft in besonderer Weise obenan; zwischen den einzelnen Arten von Aristokratie unter den speciellen Berufsständen herrscht in gewissem Sinn nur ein quantitativer Fortgang, von jenen besonderen Arten der Aristokratie zur Adelsaristokratie aber ist ein qualitativer Fortschritt. Der scheinbar so fließende Unterschied zwischen Aristokratie im allgemeinen und Adelsaristokratie läßt sich nur durch die Unterscheidung der Besonderheit und der Allgemeinheit des socialen Berufs ganz bestimmt präciſiren und nach allen Seiten befriedigend durchführen.

Besonders reichhaltig zeigt sich der universelle sociale Beruf des Adels in der modernen Gesellschaft wiederum aus keinem andern Grunde, als weil diese letztere früheren Gesellschaftsperioden gegenüber viel mannigfaltiger und vielseitiger entwickelt ist. Je schärfer in der modernen Gesellschaft die geistigen und materiellen Gegensätze hervortreten, je mehr in ihren Einzelnregionen ein tausendfältiger und scheinbar unversöhnlicher Kampf der Sonderinteressen wühlt, desto umfassender wird die Aufgabe desjenigen Standes, welcher diese Gegensätze zu versöhnen, ins Gleichgewicht einer gleichmäßigen Entwicklung zu bringen hat.

Bereits zeigt der begüterte Kern des Standes, daß er diese seine Aufgabe begriffen hat, und nirgends tritt dieß mehr hervor, als in der Hegemonie, welche er in den Associationsbestrebungen der Zeit übernommen hat. Mit Recht ist der Associationstrieb als die sociale Signatur der Zeit und als die Bürgschaft socialer Besserung prädicirt worden. In üppiger Fülle sprossen überall die Vereine für bestimmte geistige oder materielle Zwecke auf, die großartigsten Aufgaben werden namentlich im materiellen Leben immer mehr durch Association zu lösen gesucht. Der höhere, d. h. begüterte Adel hat bei diesen allgemeinen Zeitbestrebungen nicht bloß einen großen, sondern einen eigenthümlichen, sagen wir — seinen eigenthümlichen Theil auf seine Schulter genommen. Es ist namentlich die Stiftung, Gründung, die Leitung, das Patronat, was bei gemeinnützigen Vereinen und Unternehmungen aller Art seine Rolle ist. Nicht als Entrepreneur, nicht als technischen Direktor, nicht als bloßen Großaktionär, sondern als Präsidenten, d. h. als höhere persönliche Einheit der Vereine treffen wir die Adelsaristokraten. Es tritt auf diese Weise auch innerhalb des Rahmens einzelner Bestrebungen die Allgemeinheit des socialen Adelsberufs hervor. Ein kleiner, aber ein schlagender Zug!

Von Interesse ist es, den socialen Beruf des Adels mit dem Be-

rufe der Beamten, der Lehrer, der Kirchendiener ꝛc. etwas näher zu vergleichen. Man hat oft behauptet, der ſociale Beruf des Adels habe ſich in die Funktionen dieſer Berufsſtände aufgelöst. Wie verkehrt iſt dieſe Behauptung!

Alle jene Stände machen aus ihrem Berufe Profeſſion und vollziehen auch ihre geiſtige Aufgabe mehr oder weniger mit einer nützlichen Einſeitigkeit. Sie kümmern ſich nicht, ob die Geſammtentwicklung eine harmoniſche ſei. Sie verſpüren dieß auch gar nicht; ihre ökonomiſche Baſis und ihr materielles Intereſſe iſt von dem materiellen Geſammtleben abgeriſſen dadurch, daß ſie unperſönliches Einkommen beziehen, unperſönlich inſofern, als es ohne Rückſicht auf die wirklichen Leiſtungen des jeweiligen Beamten auf die Stelle fixirt iſt. Sie leben ebenſo in einer eigenen von dem Geſammtleben mehr oder weniger losgeriſſenen geiſtigen Welt; der geiſtige Horizont des Beamten beſchränkt ſich auf die bureaukratiſche, der des Geiſtlichen auf ſeine kirchliche Welt, der Gelehrte flüchtet ſich in ſeine Wiſſenſchaft, unbekümmert, ob der Staat zuſammenfällt. Jeder dieſer Stände dient Einem beſonderen Intereſſe, einem ſehr bedeutenden vielleicht, aber er dient nur dieſem, mit Einem Wort der ſociale Beruf dieſer Stände iſt ein mehr oder weniger einſeitiger.

Der Adel dagegen, in welchem alle Elemente des Geſammtlebens, alle geiſtigen und materiellen Intereſſen gleichſam in perſönlicher Spitze zuſammenlaufen, iſt derjenige, welcher jede Disharmonie der Entwicklung verſpürt und jede aufzulöſen das beſondere Intereſſe und die beſondere Kraft hat; er empfindet jegliche Störung des Geſammtlebens, jeden Rückgang deſſelben; Steigen und Fallen des allgemeinen Wohlbefindens tritt ihm äußerlich in genauſter Meſſung an der Bewegung der induſtriellen Grundrente entgegen. Darum iſt ein auf der Höhe ſeines materiellen und geiſtigen Berufs ſtehender Adel vor allen andern Ständen befähigt, das allgemeine Patronat des ſocialen Fortſchritts zu üben.

4) Der politiſche Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Der politiſche Inhalt des Adelsbegriffs iſt derjenige, welcher dem allgemeinen Bewußtſein am geläufigſten iſt. Montesquieu hat in dieſer Beziehung das Richtige dauernd feſtgeſtellt. Bekanntlich iſt es das Princip der Mäßigung, welches er dem Adel als politiſche Funktion unterlegt hat.

Unter Mäßigung verſteht er ebenſo Mäßigung des deſpotiſchen Stillſtandes als der radikalen Treibhausentwicklung. Der Adel ſoll Hemmung und Pendel im Uhrwerke des Staatslebens ſein, welches dadurch vor zu raſchem Ablaufen und zu baldigem Stillſtand bewahrt werden ſoll. Mit Einem Wort, der Adel hat die Funktion, die gleichmäßige Bewegung im Staatsleben zu ermöglichen, er erfüllt alſo auf

diesem vierten obersten Gebiete ganz dieselbe Aufgabe, die wir als seine specifische in den drei vorhergehenden Abschnitten dargelegt haben; der politische Inhalt des modernen Adelsbegriffs ist nur früher als der übrige erkannt worden.

Montesquieu und nach und mit ihm Andere haben die politische Stellung des Adels so ausgesprochen, daß daneben kaum etwas zu sagen übrig bleibt. Indessen mag es nach den politischen Erfahrungen des letzten Jahrzehnts nicht überflüssig erscheinen, an diese vergessene Weisheit kurz zu erinnern.

Im zweiten Kapitel des zweiten Buches seines esprit des lois bemerkt Montesquieu: „Die Staatsaffairen müssen vorwärts gehen, sie müssen in gewissem Schritte gehen, der weder zu langsam noch zu schnell ist. Das Volk (der Pöbel) hat stets entweder zu viel oder zu wenig Trieb. Bisweilen wirft es mit seinen hunderttausend Armen Alles um, und bisweilen geht es mit seinen hunderttausend Füßen nicht schneller als ein Insekt.“ Man theile die politische Geschichte des westeuropäischen Festlandes seit 1848 in ihre zwei natürlichen Abschnitte, halte den Siebenmeilenschritt von 1848 und 1849 neben die langsame Tausendfüßlerei und Kriecherei von nachmals und man hat die schlagendste Illustration dieses Bildes. Daß dieses Hin- und Hergeworfenwerden zwischen den Extremen nichts taugt, leuchtet heute wohl Allen und selbst den gestürzten politischen Größen ein, die sich mit dem abgedroschenen Dogma von der ewigen Wechselfolge von Aktion und Reaktion zu trösten suchen. Allerdings folgen Aktion und Reaktion einander regelmäßig wie Ebbe und Fluth; so lange das öffentliche Leben nicht stagnirt, geht darüber ein ewiger Wellenschlag, der Wechsel progressiver und conservativer Staatslenkung. Allein es handelt sich darum, daß nicht die Extreme unaufhörlich aufeinander platzen, der Wellenschlag keine gefährliche Brandung sei. Das Staatsschiff wird sonst um jeden Schritt, den es vorwärts gethan, wieder zurückgeschleudert und nützt sich ab, ohne von der Stelle zu kommen.

Burke hat gesagt, im schlimmsten Falle sei der Adel der unentbehrliche Ballast im Fahrzeuge des Staats. Despoten und Umstürzer suchen ihn gleich geschäftig hinauszuwerfen. In der That ist der Tyrannenhaß gegen den Adel ein alter. Die alte Welt hatte ihr eigenes Sprüchwort dafür: Dionis legatio. Die großen französischen Staatsabsolutisten haben Krieg auf Tod und Leben gegen die Adelsgenossenschaften geführt. Richelieu erklärte, in der Monarchie müsse man vor Allem die Dornen der (Adels-) Genossenschaften vermeiden, welche der Grund aller Ungelegenheit seien, und Montesquieu macht über diesen

Satz die schneidende Bemerkung: „Quand cet homme n'aurait pas eu le despotisme dans le coeur, il l'aurait eu dans la tête.“

Der andern Seite ist der Adel gleich unbequem, weil er für die revolutionären Schnellfüßler Blei an der Ferse ist. Sie schaffen ihn daher ab, sobald sie nur können; sie verdächtigen ihn als Helfershelfer der Tyrannei, wie ihn die Tyrannen als das Haupt der Rebellion verfolgen.

Der politische Haß beider Extreme gegen den Adel beweist am meisten für seine politische Unentbehrlichkeit und den wahren Charakter seiner Stellung in einem geordneten Staatswesen, in welchem er die Bürgschaft bürgerlicher Freiheit und die feste Säule der Ordnung, der Freund und Verbündete zugleich der Völker und der Fürsten sein soll. Ohne einen selbstständigen Adel ist jenes Vertrauen nicht möglich, „das, weil es die Fürsten von der Furcht entbindet, Völker und Fürsten von der mißtrauischen Vorsicht der Tyrannei befreit“. Von dem Mangel an diesem Vertrauen weissagt aber Burke, man werde dann „Verschwörungen und Mordprojekte durch provisorische Mordbefehle und provisorische Confiskationen abtreiben, und die lange Schreckensliste finsterer und blutiger Maximen, der einzige Leitstern jeder Macht, die sich nicht auf wechselseitiges Vertrauen im Gebietenden und Gehorchenden gründe, werde das allgemeine Handbuch aller Regierungen werden“.

Der Adel wird aber seine Funktion der politischen Mäßigung, welche dem heutigen Gemeinleben so nothwendig ist, als irgend einem früheren, unter verschiedenen politischen Entwicklungsverhältnissen in verschiedener Weise zu üben haben. Wie ist es nun gerade im modernen Gemeinwesen mit dieser seiner politischen Funktion beschaffen, welches ist in diesem die passende politische Stellung des Adels?

Die Antwort faßt sich in dem Einen Satz zusammen: Die politische Stellung des Adels im modernen Staatsleben kann nicht eine *regierende*, *aber sie muß eine hervorragend repräsentative sein*.

Die selbstständige Darstellung der Staatsidee in Fürstenthum und Beamtenthum hat die politische Stellung des modernen Adels ganz eigenthümlich bestimmt. Wie alle Stände, ist auch er aus dem gouvernementalen Theil der Centralfunktion des Gemeinwesens völlig verdrängt und ist nur im Verfassungsleben, im Bildungsproceß des Centralwillens, auf hervorragenden Platz gestellt.

Hiedurch scheidet sich auch die neuere *wissenschaftliche* Betrachtung der politischen Stellung des Adels aufs bestimmteste von jeder früheren. Die Differenzirung der Staats- und Gesellschaftsidee hat die alte Auffassung des Adels völlig von der Stelle gerückt. Zuvor

erscheint die gesellschaftliche und politische Funktion des Standes nicht getrennt, die sociale Hegemonie des Adelsaristokraten in dem von ihm beherrschten socialen Gebiete erscheint als eine politische Regierungsherrlichkeit in diesem Gebiet und die Gesammtheit der Adelsaristokraten führt das Regiment im Gemeinwesen. Die heutige Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse duldet keinen Schatten von Adelsregierung mehr. Jede noch so klein angelegte Restauration, welche diesem Gesetze der Zeit widerstreitet, kann nur für den Stand selbst unheilvoll sein. Freue er sich, daß die Reste alter Herrschaftsrechte endlich abgelöst sind, und hüte sich vor jedem Rückschritt in dieser Beziehung. Eine bureaukratische Restauration feudaler Herrschaftsrechte des Adels kann heutzutage nur in eine Bureaukratisirung des Standes ausschlagen und wird das Ansehen und die Selbstständigkeit desselben nicht erhöhen.

Hat nun der Stand seine Regierungsrechte eingebüßt, so hat ihm derselbe Entwicklungszug der Dinge, der sie ihm genommen, reichen Ersatz gegeben durch eine eminente Stellung in der Repräsentation des Volkskörpers gegenüber der Regierung. Da er nach seiner materiellen und geistigen Qualifikation und in seinem wirklichen socialen Leben die Quintessenz des Volkskörpers sein kann, tritt der Adel in politisch-repräsentativer Beziehung mit Recht als besonderer Stand an der Spitze der allgemeinen Landesrepräsentation auf. Er ist berufen, als besondere erste Kammer oder, wo bloß ein einziger Repräsentativkörper am Platze wäre, als besondere Adelscorporation eine hervorragende einflußreiche Stellung einzunehmen.

Die constitutionelle Sonderstellung des Adels ist keineswegs eine Anomalie, sondern eine dem wirklichen Verhältnisse des Standes zum Gesammtleben der Nation entsprechende Einrichtung.

Nur müssen die im Begriffe selbst liegenden Grenzen genau eingehalten werden.

Für's Erste ist und bleibt der Stand — Stand. Ob er gleich die ständische Quintessenz des Gesellschaftskörpers und in jeder Beziehung die concrete Zusammenfassung desselben sein kann, ist er die Gesammtnation nicht selbst. Er darf daher zwar an der Spitze der politischen Repräsentation derselben stehen, aber er darf die Volksrepräsentation nicht ganz oder nahezu absorbiren. Es mag Angesichts mancher bestehenden Verfassungseinrichtungen nicht ganz ungeeignet sein, an dieses ne nimis zu erinnern. So nothwendig es ist, durch Einrichtung einer ersten Kammer oder durch Stärkung des Adelselements innerhalb der Volkskammer das Schwungrad in die Staatsmaschine einzusetzen, so darf man doch nie vergessen, daß dieß in der richtigen Proportion geschehen muß. Sonst bewirkt der Theil des Mechanismus, welcher

die Aufgabe hat, für die gleichmäßige Bewegung des Ganzen zu sorgen, daß Alles zusammen stille steht. Damit ist natürlich wieder nicht gesagt, daß der politische Einfluß des Standes mit dem Zollstab an der Proportion abgenommen werde, welche zwischen dem Grundbesitz des Adels und der übrigen Landesgrundfläche herrscht. Ist doch ganz abgesehen von den wesentlichen Unterschieden in der Persönlichkeit der Besitzer eine bestimmte Grundfläche schon wirthschaftlich ganz anders qualificirt, wenn sie im Nexus eines bäuerlichen oder eines industriellen Bodenbetriebs steht.

Für's Zweite darf der Adel selbst am wenigsten dulden, daß ein Pseudoadel die Stelle einnehme, welche nur dem wahren Adel gebührt, daß nicht der Beamten- und Titularadel durch eine politische Unterschiebung an seine Stelle trete. Für Pairs, die nur aus Beamten und Generalen geschnitzt sind, läßt sich kein tieferer Rechtfertigungsgrund finden. Nur der Adel, welcher die wirthschaftliche und geistige Ordnung des Gemeinlebens als Stand in sich zusammenfaßt, ist berufen, den Gesammtkörper selbstständig zu vertreten und für die Continuität der politischen Entwicklung desselben zu sorgen. Er allein ist auch dazu fähig, weil er allein, ökonomisch selbstständig und durch Bildung und Erziehung unabhängig, der Laune von oben und unten zu trotzen vermag. Ein solcher Adelssenat, dessen Mitglieder ökonomisch und sittlich-geistig auf der Höhe ihres Standes stehen, wird sich auch nicht von den „Moniteurs" schulmeistern und anhalten lassen müssen, die Landesinteressen zu studiren; denn er ist der leibhaftige Ausdruck der Landesinteressen und der Lebensbedürfnisse. Der Schwerpunkt der ersten Kammern oder der ständischen Spitze der Volkskammer muß also in wirklichem Adel liegen. Dieß schließt nicht aus, daß einzelne Richtungen des Gesammtlebens in ihren hervorragendsten Vertretern eine hervorragende Stelle in der Landesrepräsentation finden. Das geistige Leben kann in den Repräsentanten der Wissenschaft, der Kirche u. s. w., das materielle in Notabeln der Landwirthschaft und Industrie vertreten werden. Der concentrirte Inhalt des politischen Adelskörpers gewinnt auf diese Weise durch Schärfung seiner besonderen Seiten. Allein diese Beimengung darf die vernünftige Grenze nicht überschreiten; ein Uebergewicht der Notabeln und Specialitäten trübt die Idee, welche allein einen Senat neben oder in dem Volkshaus rechtfertigt. Der besondere repräsentative Körper würde seine Gedrungenheit verlieren und in Abhängigkeit verfallen, seiner Aufgabe untreu werden, der Bewegung des Staatskörpers Gleichmäßigkeit und Stetigkeit zu verleihen, einen Damm zugleich gegen Umsturz und gegen Willkür zu bilden.

Die politiſche Standſchaft des Adels erſcheint in Deutſchland in zweifacher Geſtalt: als *erbliche* und *nicht erbliche*. Genauer betrachtet ergänzen ſich beide gegenſeitig.

Der ſehr große adelige Grundbeſitz, welcher ohne Wahl der Genoſſen kraft perſönlichen Rechtes im Rathe der Nation ſitzt, verbürgt der politiſchen Sondervertretung des Adels (und damit dem politiſchen Leben des ganzen Volkes) Sicherheit, Dauer, Stetigkeit der Anſchauung; mit Einem Wort, er überträgt die Eigenſchaften desjenigen Elementes, auf welchem ſeine hervorragende Stellung ruht, auf das politiſche Leben. Dagegen tritt der gewählte Theil als Träger des geiſtigen, perſönlichen Elementes auf und trägt die geiſtige Creme des Standes in die hohe Körperſchaft. Die erbliche Standſchaft verbürgt Stabilität und Selbſtſtändigkeit, die nichterbliche Bewegung, Intelligenz und Fortſchritt. So leitet der Stand auch auf der höchſten Spitze ſeiner Stellung die entgegengeſetzten Pole des Gemeinlebens in einander und verwirklicht auch hier im höchſten Sinne des Worts ſeine Idee, die concrete Darſtellung des Geſammtlebens.

Ueberblicken wir nun die Reſultate, welche wir durch Reviſion des Adelsbegriffs im Hinblick auf die vier Geſichtspunkte erzielt haben, ſo ergibt ſich, daß ein Adel, welcher in materieller, geiſtiger, ſocialer und politiſcher Beziehung die moderne Geſellſchaft zur mikrokosmiſchen Darſtellung brächte, nicht nur möglich, ſondern auch nothwendig und zum Theil ſchon wirklich iſt.

Es iſt ein allgemeines Geſetz organiſchen Lebens, *daß je weiter die Sonderentwicklung geht, deſto feiner und energiſcher die Organe des Zuſammenhaltes gebildet ſeien*. Das materielle und geiſtige, das ſociale und politiſche Leben der neuen Zeit hat zum charakteriſtiſchen Merkmal die weitgetriebene Differenziirung der Stände; um ſo energiſcher und complicirter muß die *einheitliche Zuſammenfaſſung ſein*.

Der moderne Adel, der ſeiner Idee nach dieſer Concentration als Organ dient, hat denn auch in jeder Beziehung eine feinere Anlage, einen reicheren und beſtimmteren Inhalt gezeigt. Wie viel höher iſt ſeine wirthſchaftliche Stellung, wie viel erhabener ſeine geiſtig-ſittliche Funktion, wie umfaſſend iſt ſeine ſociale Aufgabe, wie präcis, abgegrenzt und doch inhaltsvoll iſt die politiſche Stellung, die er einzunehmen hat! Der Stand ſollte da nicht ſäumen, den alten Adam auszuziehen und den neuen anzulegen.

Die Feinheit und Tiefe des Berufes neuzeitlichen Adels zeigt ſich in letzter höchſter Geſtalt, wenn man die vier Seiten ſeines Inhalts, welche entwickelt worden ſind, in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe betrachtet.

Der Adel faßt nicht nur je das materielle, geistige, sociale und politische Gesammtleben concret zusammen, sondern von den vier Seiten ist immer jede in den drei übrigen gehalten. Der Edle gibt sich nicht einseitig an das wirthschaftliche Leben hin, wie es selbst der reichste Kaufherr und Fabrikant und der begütertste Bauer und bloße Landwirth thut, und steht dennoch auf der höchsten Stufe wirthschaftlicher Stellung. Allein er verfällt auch nicht dem Hyperintellectualismus der reinen Bildungsstände, er vergräbt sich nicht in Bücher und stolpert nicht auf dem gemeinen Erdboden, indem er sich in höhere Welten vertieft. Den socialen Beruf übt er nicht nach einem System und Plane, wie die amtlichen und außeramtlichen Theoretiker. Seine politische Funktion ist nicht handwerksmäßige Administration. An der geistigen, socialen und politischen Persönlichkeit des Adels zieht das wirthschaftliche Interesse immer gerade schwer genug, um ihr festen Boden und einen sicheren Standpunkt unter den Füßen zu erhalten. Auch ist sein Einkommen nicht ein rein amtliches, wie dasjenige des Beamten, der Lehrer, der Geistlichen, d. h. sein Einkommen ist von seiner persönlichen wirthschaftlichen Thätigkeit, obwohl diese fast nur in Oberaufsicht, in Bestimmung und Controle des allgemeinen Wirthschaftsplanes besteht, in bestimmter Weise bedingt. Die universelle Anlage des Standes kommt also auch auf diesem Punkte zur Erscheinung: seine geistig-sittliche Funktion ist gewiß eine so hohe als die der geistigen Berufsstände, und sie ist eine hauptsächliche, aber er hat nicht bloß diese, wie die geistigen Berufsstände; es wird aber auch sein Einkommen immer noch von einer wirthschaftlichen Betheiligung bedingt, es kann nicht die reine Besoldung sein. Wenn nun die höheren Seiten der Persönlichkeit der Edlen weder von der niederen absorbirt werden, noch sich von ihr loslösen, so herrscht doch ein ganz unverkennbares Uebergewicht des höheren Lebenszweckes über den wirthschaftlichen; dieser ist nicht das Ziel der geistigen Anstrengungen, sondern Träger und Mittel der höheren Bethätigung und Aufgabe. So soll und muß es sein, wenn das Leben des Adels das concrete Abbild des Gesammtlebens sein soll. Denn im größten Maßstab dient die materielle Existenz bloß der geistigen.

Indem sich dermaßen der ideale Inhalt des Adelsbegriffs in Harmonie abschließt, ist uns der Edle im vollsten Sinn ein „ganzer" Mann, an dem nichts vor- und nichts zurückschlagen darf; und er ist dieß für jede Gesellschaft um so mehr, je entwickelter und vielseitiger das Leben derselben ist.

2) Die Folgerungen für die Reorganisation des deutschen Adels.

Eine Hauptaufgabe der Reorganisation des Standes, der allgemeine Rahmen, in welchem auch seine Umbildung stattfinden muß, ist die Bildung der Adels*genossenschaft*.

Der Adel hat eine neue genossenschaftliche Einigung (Innung und Verinnigung) vielleicht mehr als ein anderer Stand nöthig; denn er ist der Isolirungstendenz der revolutionären Zeit besonders stark verfallen und hat viel an Zusammenhalt verloren. Er ist noch in anderer Beziehung *desorganisirt*. Während es den wahrhaft adeligen Elementen der Gesellschaft an natürlichen genossenschaftlichen Berührungspunkten gebricht, kleben dem Stande Elemente an und werden ihm beigezählt, deren Persönlichkeit nichts weniger als adelig qualificirt ist. Der Adel als Stand ist heutzutage wenig mehr als der Inbegriff einer Summe von Familien und gar Individuen (Titularadel), welche kein anderes gemeinsames Merkmal haben, als eine gewisse Gleichartigkeit des Namens und der Titulatur. Die Inhaltslosigkeit des heutigen Titelwesens aber kennt Jedermann. Die Neuverknüpfung aller Personen und Familien von wahrhaft adeliger Eigenschaft, welche das dringende Bedürfniß des Standes ist, oder die Herstellung einer genossenschaftlichen Reform des Adels schließt also eine Purifikation des Standes in sich. Eine solche ist dem Adel wenigstens so nöthig als einem andern Stande, da er mit Produkten socialer Desorganisation, mit proletarischen Elementen, welche keinen organischen Abzug finden, reichlich behaftet ist.

Die genossenschaftliche Sammlung des Adels hat aber bei aller Verwandtschaft mit der ähnlichen Aufgabe anderer Stände wieder etwas Ausgezeichnetes. Sie nimmt unter den Associationsbestrebungen der Zeit eine hervorragende Stelle ein. Und dieß Verhältniß ist werth, mit einigen Sätzen näher bezeichnet zu werden.

Die vielen Genossenschaften (Vereine), welche der strotzende Associationstrieb der Gegenwart hervortreibt, zeichnen sich alle durch ein eigenthümliches Merkmal aus, nämlich durch die *Specialität des Zwecks*. Das Eigenthümliche der modernen Association der mittelalterlichen Corporation gegenüber ist es, *daß sie sich auf Einen oder wenige Gemeinzwecke beschränkt*. Die mittelalterliche Corporation zog so gerne die ganze Persönlichkeit der Genossen ein. War auch ihr Hauptzweck entweder ein wirthschaftlicher oder ein höherer sittlicher, immer zog sie mehr oder weniger auch die übrigen Interessen der Genossen in ihren Bereich und suchte sich zu einem Ge-

meinleben von sowohl sittlicher, religiöser, politischer als von materieller Substanz auszubilden, als einen Staat im Staat, als eine Gesellschaft innerhalb der Gesellschaft zu konstituiren. Umgekehrt scheint in der Gegenwart das Prinzip der Arbeitstheilung, welches die Privat- wie die Volkswirthschaft durchwaltet, auf alle genossenschaftliche Verfolgung gemeinsamer Interessen eingetreten zu sein. Keiner der Genossen wirft seine ganze wirthschaftliche und sittliche Persönlichkeit in den Anziehungskreis bloß Eines Vereins. Die frei sich entwickelnde Individualexistenz sucht in mehreren Vereinen mehrere genossenschaftliche Lehnen, um keinem ganz hingegeben, von keinem allein abhängig zu sein.

Es vollzieht sich auf diese Art in der dem Wesen der Zeit völlig adäquaten Weise die Synthese der Individualfreiheit und der ständischen Ordnung. Denn die geistige und materielle Höhe der Zeit beruht auf dem ungehinderten Walten und der freien Entwicklung der individuellen Persönlichkeit. Dieß ist Eine große Thatsache der Gegenwart; will man diese Wirkung, so muß man auch überall die Ursache wollen. Eine zweite große Thatsache des gegenwärtigen Gemeinlebens ist die weit gediehene Theilung der Gesammtaufgabe und der Gesammtarbeit. Es genügt heutzutage nimmer, die ganze Bevölkerung in drei oder vier Klassen aufzutheilen. Es sind bei der heutigen Theilung in Vollziehung der Gesammtaufgabe unzählige Stände vorhanden, welche bei der herrschenden Freiheit individueller Bethätigung den raschesten Personenwechsel, den schnellsten Ab- und Zugang von Mitgliedern, erfahren.

Angesichts dieser Thatsachen kann nur die Association mit ihren charakteristischen Merkmalen der Specialität des Zwecks und der Geschmeidigkeit in Anziehung und Abstoßung der Mitglieder die Form ständischer Gliederung sein, welche dem heutigen Gemeinleben entspricht. Die Association ist die Innung der Gegenwart und Zukunft.

Die Adelscorporation nun ähnelt auf den ersten Blick allerdings der mittelalterlichen Corporation, sowohl was den Umfang des genossenschaftlichen Zwecks, als was die Dauer und Stärke des Einflusses auf die Gesammtpersönlichkeit des Genossen betrifft.

Wir werden nämlich sehen, daß die Adelsgenossenschaft nicht bloß ein oder einige wenige gemeinsame Interessen der Genossen zu verfolgen hat, sondern daß sie die Genossen in der ganzen Vielseitigkeit ihrer materiellen und sittlich-geistigen Bezüge zu entwickeln, daß sie auf das gesellige Leben des Standes einzuwirken suchen muß, daß sie endlich als politischer Körper auftritt. Und dem großen Zweckumfang der Adelscorporation entspricht es dann, daß ihre Genossen für die Regel

andere genoſſenſchaftliche Verbände nicht aufſuchen, ſondern an der Geſammtbürgſchaft der Adelscorporation ihr Genüge finden.

Man mißverſtehe uns in Betreff der letzteren Worte nicht! Wohl treten Adelige in einer Menge von Vereinen auf und es ſollen ſich die Edlen überall an die Spitze der Aſſociationen ſtellen, welche allgemeine Intereſſe fördern. Die Genoſſenſchaft dieſer Art dient aber dem Adel nur als Medium ſeines ſocialen Berufs in der bürgerlichen Geſellſchaft, nicht als Mittel eigener Geſammtbürgſchaft.

Vielmehr hat die Adelsgenoſſenſchaft formell eine corporative Anlage und vertritt die Gemeinde.

Es hat einiges Intereſſe, den letzteren Vergleich zu verfolgen. Die Adelsgenoſſenſchaft vertritt ſchon im gewöhnlichen Sinne die Stelle der Gemeinde für den Adelsgenoſſen. Ein Stammgut, wie wir es als wirthſchaftliche Vorausſetzung reeller Adelsgenoſſenſchaft aufſtellen müſſen, wird in der Regel kein in die Gemeindemarkung eingeſätes, ſondern ein arrondirtes, ein faktiſch (wie rechtlich) geſchloſſenes ſein. Es wird für die Regel eigene Markung zu bilden haben und von den benachbarten Gemeindemarkungen zu eximiren ſein. Seinem induſtriöſen Betrieb nach gehört es der bäuerlichen Markung ohnedieß ſo wenig an, als der Grundherr ſeiner eigenthümlich qualificirten Perſönlichkeit nach der Genoſſenſchaft der Bauern angehört. In jeder Beziehung iſt alſo die Exemtion des Stammgutes und des Stammgutsbeſitzers von einem gewöhnlichen Markungs- und Gemeindeverband gerechtfertigt und erſcheint als das natürliche Verhältniß. Für dieſe Exemtion der Stammgüter und die Gemeindeloſigkeit der Adelsfamilien wird nun die Adelscorporation das natürliche Surrogat, ſie iſt die Adelsgemeinde, eine Gemeinde, die ſich auszeichnet ebenſo durch die wirthſchaftliche Gleichartigkeit des Beſitzes und der materiellen Intereſſen, worauf ſie ſich erſtreckt, als durch die ſittlich-geiſtige Wahlverwandtſchaft der Perſonen, welche ſie umfaßt. Die Adelskorporation iſt daher recht eigentlich die Gemeinde[1]) der Edlen. Sie iſt dieſes noch in anderem höherem Sinne: ſie verſchmelzt die Eigenthümlichkeit aller ſpecifiſchen Arten der Gemeinde zu einer höheren Potenz. Als Complex der induſtriell wirthſchaftenden Stammgutbeſitzer verbindet ſie die wirthſchaftliche, geſellige und geiſtige Eigenthümlichkeit der ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden zu höherer Einheit, ſie legt die lokale Beſtimmtheit ab, wie die Großſtadtgemeinde und nimmt als Inbegriff der exemten Güter und wegen der hervorragenden Stellung ihrer Glieder im Kreis- und Pro-

---

1) Vergl. das vorige Heft der Deutſchen Vierteljahrsſchrift S. 324—354.

vinzialverband und in der Landesvertretung eine höhere politische Bedeutung an.

Man verfolge die Vergleichung der Adelskorporation mit irgend einem Verein nach irgend einer Seite, überall schlägt das Merkmal der Universalität als Kennzeichen der Adelsgenossenschaft durch. Immer kommt der character indelebilis des Standes zum Vorschein.

Und darin liegt mehr als ein zufälliger Anklang der allgemeinen Idee vom Adel. Wenn nämlich die Genossenschaft für Entwicklung und Erhaltung des Standes sorgen soll, was unbezweifelt ihre Aufgabe ist, und wenn dieser Stand als solcher alle Elemente des Gesammtlebens und dieses selbst concret in sich zusammenfassen soll, so muß auch die Adelsgenossenschaft darauf abzielen, in ihrem Leben und durch ihre Thätigkeit alle jene Elemente zusammenzuleiten, das ganze Dasein und alle Interessen des Standes ungetheilt zum Gegenstand ihrer Pflege und Entwicklung zu machen. Kurz, weil der fortgeschrittenen ständischen Theilung des Gemeinlebens eine stärkere ständische Concentration des letzteren im Leben des Adels entsprechen muß, ist der Zweckumfang der Adelsgenossenschaft dem aller übrigen Associationen gegenüber ein so universeller und umfassender. Zeigt in Folge dessen eine moderne Adelsgenossenschaft in Ansehung der Vielseitigkeit ihrer Aufgabe noch universellere Anlage als irgend eine mittelalterliche Corporation, so verhält sich dieß doch nur in formeller Beziehung so, der Inhalt ihrer Aufgabe ist ein ganz und gar moderner. Es wird dieß durch das Folgende hinreichend dargethan werden. Es soll nämlich sofort die Adelsgenossenschaft in zweifacher Beziehung näher betrachtet werden, in Hinsicht auf Subjekt und Objekt, auf Mitgliedschaft und Zweck des Vereins.

Erstens: die Mitgliedschaft der Adelsgenossenschaft.

Die erste Frage hinsichtlich der Mitgliedschaft an der modernen Adelsgemeinde ist die nach den Voraussetzungen derselben. Die Antwort ist aus dem Bisherigen leicht abzuleiten.

Die erste materielle Voraussetzung ist ein Grundbesitz, groß genug, um den adeligen Besitzer zur industriellen Grundwirthschaft hinzudrängen. Denn die letztere faßt die gesammte Volkswirthschaft concret zusammen, und schon wirthschaftlich das Gesammtleben zu repräsentiren, ist ja eine und die unterste Seite adeliger Aufgabe.

Es versteht sich von selbst, daß das Maß des qualificirenden Grundbesitzes allgemein gar nicht ausgesprochen werden kann. Hätten wir ein Adelsstatut für einen bestimmten Kreis und für eine bestimmte

Zeit hier zu entwerfen, dann natürlich wäre eine bestimmte Minimalgrenze für das qualificirende Maß des Grundbesitzes aufzustellen. Da uns dieß nicht obliegt, so erlauben wir uns nur eine Bemerkung über den Maßstab: die Größe adeligen Grundbesitzes wird nicht nach der Quadratruthe, nach Morgen und Jaucherten zu bestimmen sein; es ist vielmehr ein dynamischer Maßstab aufzusuchen, welcher die wirthschaftliche Kraft des Bodens mißt. Weiß doch jedermann, daß 600 Morgen in einer Gegend mehr werth sein, d. h. höhere wirthschaftliche Kraft besitzen können, als 1200 in einer andern. Zu dynamischer Messung nicht untauglich dürfte die Steuersumme des Großgutes sein, etwa in der Weise, daß festgesetzt würde: bei einer Landesgrundsteuersumme von bestimmter Größe müßte ein Großgut, um qualificirt zu sein, diese oder diese bestimmte Summe entrichten.

Die Größe qualificirenden Grundbesitzes läßt sich noch aus anderen Gründen nicht absolut angeben. Durch das Größer- oder Kleinerwerden der Verhältnisse des wirthschaftlichen Gesammtlebens kann sie zeitlichen Wechseln unterworfen sein. Außerdem kann die Politik der Bodenvertheilung ändernd einzugreifen möglicher Weise veranlaßt sein.

Die Rücksicht auf die Vertheilung des Bodens ist von Alters her ein Hauptgegenstand staatsmännischer Aufmerksamkeit gewesen; sie war ein Grundton in den älteren Gesetzgebungen; „modum agri inprimis servandum antiqui putavere.“ Bei den Alten aber war es die Gefährlichkeit der Latifundien, was auf die Bedeutung der Grundbesitzvertheilung hinwies, wogegen in der neuesten Zeit die Bodenzersplitterung mit ihren übeln Folgen den Blick der Staatsmänner mit erneuter Stärke auf die Frage hingelenkt hat.

Dem agrarpolitischen Gesichtspunkt, unter welchen hienach die Frage der Adelsreorganisation tritt, wird übrigens zu großes Gewicht beigelegt; er ist für die Adelsfrage in der Neuzeit nicht entscheidend. Die Erhaltung des Grundadels ist vielmehr eines der Mittel der Agrarpolitik; dadurch, daß als erste und fundamentalste Voraussetzung reeller Adelseigenschaft großer und zwar, wie sofort weiter dargethan werden wird, familienhafter großer Grundbesitz aufzustellen ist, wird der Adel für den Staatsmann ein natürlicher, praktischer Anhaltspunkt für die volkswirthschaftlich wichtige Erhaltung einer gehörigen Anzahl großer Grundbesitzungen.

Die zweite Voraussetzung aktiver Adelseigenschaft ist die Familienhaftigkeit des erforderlichen Grundbesitzes.

Mit diesem Erforderniß tritt gleichsam die geistige Qualifikation des Adels bestimmend in die wirthschaftliche ein.

Damit der Adel wirklich jene Universalität der sittlich-geistigen

Bildung besitze, welche die Standesidee fordert, ist eine generationenweise Continuität „standesmäßigen Lebens“ in Unterricht, Erziehung Geselligkeit ꝛc. erforderlich. Die ökonomische Voraussetzung dieser Continuität aber ist die Dauer, mit andern Worten die Familienhaftigkeit des großen Grundbesitzes. Die Großgüter des Adels müssen Familiengüter sein. Dieses unterscheidende Merkmal des Adelsgutes gegenüber dem Großgrundbesitz im allgemeinen führt als Wirkung und als Ursache auf den persönlichen Unterschied der Adelsgutsbesitzer und der bloßen Großgutsbesitzer zurück; es kann auf keinen andern zurückführen.

Die Art und Weise familienhafter Bindung des Gutes kann nun eine sehr verschiedene sein. Die Wahl desselben wird rein aus concreten Verhältnissen, sogar aus territorialen Eigenthümlichkeiten der Rechtsgewohnheit zu bestimmen sein. Wir haben daher nur wenige allgemeinere Bemerkungen anzuknüpfen.

In Definirung des adeligen Erbrechtes wird einestheils das in Sitte und Recht Eingelebte, es wird alte Rechtssitte zu berücksichtigen sein; das Erbrecht des englischen Adels z. B. scheint dem deutschen nicht zu behagen, es soll ihm daher das Fremdartige auch nicht aufgedrungen werden. Auf der andern Seite mag ein erhöhter individueller Einfluß des jeweiligen Stammgutsbesitzers auf das künftige Geschick des Gutes nicht ganz unzeitgemäß erscheinen. Die industriöse und dadurch gewissermaßen persönlichere Natur, welche das heutige Adelsgut durch die industrielle Grundwirthschaft anzunehmen berufen ist, scheint auch einen erhöhten persönlichen Einfluß der jeweiligen Besitzer zu rechtfertigen. Alte deutsche Erbrechtsgewohnheit entzieht allerdings den unbeweglichen Besitz dem persönlichen Belieben und gibt dem letzteren bloß das bewegliche Vermögen anheim. Gut! Wenn aber das unbewegliche Vermögen halb die wirthschaftliche Natur des beweglichen annimmt, wie es charakteristischer Weise beim modernen Adelsgut früheren Bemerkungen gemäß der Fall sein soll, so könnte gerade für dieses eine Art Verschmelzung des unfreien Intestat- und des freien Testamentsrechts innerlich tief begründet sein. Wir könnten in dieser Beziehung auf englische Einrichtungen dieser Art verweisen. Welcher Einfluß indeß dem jeweiligen Besitzer eingeräumt werden wollte, Eine Grenze müßte immer bleiben: das Gut muß in seiner Integrität bei der Familie erhalten bleiben, es darf durch keine individuelle Beliebung seiner unveräußerlichen und untheilbaren Eigenschaft als Familiengut beraubt, nicht willkürlich veräußert, vermindert und unter die Minimalgrenze herab getheilt werden. Diese Grenze muß die Adelsgenossenschaft selbst der Familienautonomie setzen, deren freiem Walten sie es im Uebrigen überlassen kann, ob sie die älteren steiferen Formen

des Familiengutserbrechtes durch freiere persönlichere ersetzen, ob sie eine neue, der Zeit und den heutigen Verhältnissen vielleicht entsprechendere Rechtsgewohnheit erzeugen wolle.

Mit der Philantropie ist es derzeit kaum mehr nöthig wegen der Singularität des adeligen Familiengutserbrechtes zu streiten. Traurige Erfahrungen haben dargethan, daß jene Philantropie am Ende auf nichts anders hinausläuft, als darauf, alle Kinder arm und güterlos werden zu lassen, damit keines das ganze Gut habe. „Getheilet Gut kommt nicht auf die vierte Brut," sagt das alte Sprüchwort. Es gilt dieß wie vom Bauerngut, so auch vom Stammgut des Adels. Die unbegrenzte Theilung des Grundes und Bodens ist ein widersinniger Trotz gegen die eigenste Natur desselben, gegen seine schlechthin nicht wegzuräumende Eigenschaft des festen Maßes. Getheilt wächst er bei aller persönlichen Anstrengung nicht wieder auf seine frühere Höhe an, weder in intensiver noch in extensiver Hinsicht; nur das bewegliche Vermögen vermag dieß. Die unbegrenzte, von einer gedankenlosen Humanität geforderte Theilbarkeit des Bodens ist somit das wahrhaft Unvernünftige und Unnatürliche. Die überschüssigen persönlichen Elemente der Grundbesitzfamilien jeder Art haben ihren Platz da zu suchen, wo der Vermögenstheil, welchen sie besitzen, die persönliche Kraft und Tüchtigkeit vorherrschenden Werth hat: in Industrie und im Dienste des geistigen Gesammtlebens. Treten sie dieser bestimmt vorgezeichneten und höheren Zwecken dienenden Anordnung entgegen, zertrümmern sie ihr Besitzthum, so hat kein Glied der ganzen Familie weder wahrhaften Grundbesitz, noch kann irgend eines seine Persönlichkeit gehörig geltend machen, es kommen nur alle herunter, statt daß zum Mindesten Eines hinaufkommt; die philantropische Unvernunft ewiger Erbtheilung endet mit dem Verfall und dem sicheren Untergang der ganzen Familie. Die Erfahrung lehrt außerdem, daß, wo der Grundbesitz einem zertrümmernden Erbrecht widerstanden hat, für die präsumirten Nichterben besser gesorgt wird. Die wirthschaftliche Kraft eines ansehnlichen Familiengutes ist stark genug, um alle Kinder mit gehörigem beweglichem Vermögen, mit einem Kapital an Kenntnissen und Bildung gerade für diejenigen Lebensstellungen auszustatten, welche sie einer weisen Ordnung zufolge außerhalb des väterlichen Gutes zu suchen haben. Schon Friedrich List hat diese Thatsache sprechend hervorgekehrt.

Betreffend die persönlichen Voraussetzungen aktiver Adelseigenschaft: wenn es, wie oben nachgewiesen wurde, die Aufgabe des Adels ist, die Spitze und persönliche Zusammenfassung der Nation auch in geistig-sittlicher Hinsicht zu sein, so ist zu wahrer Adelseigenschaft

der einzelnen Genossen erforderlich, daß dieselben den persönlichen Erwerb von Bildung, und zwar eigentlich adeliger Bildung nachweisen. Hieraus folgen mit strengster Consequenz die zwei persönlichen Voraussetzungen wahrer Adelseigenschaft, einerseits persönliche höhere Bildung und andererseits adelige Abstammung oder durch Akt des allgemeinen Willens geschehene Edelerklärung (Erhebung in den Adels- oder Fürstenstand).

Der Besitz persönlicher höherer Bildung und sittlicher Makellosigkeit ist der Ritterschlag der Neuzeit.

Die andere persönliche Voraussetzung adeliger Qualifikation ist adelige Abstammung oder durch einen Akt des öffentlichen Urtheiles vollzogene Edelerklärung.

Es kann jemand hohe geistige Bildung besitzen, sittlich untadelhaft sein und doch wahrer Adelspersönlichkeit mangeln; es kann ihm nämlich das specifische Moment einer das geistig-sittliche Gesammtleben in ihrer Bildung zusammenfassenden Persönlichkeit abgehen. Gesichert wird diese Eigenschaft für die Regel durch die adelige Familienzugehörigkeit. Die durch die letztere verbürgte Art der Erziehung, des Unterrichts, der Anschauung, die sittliche Kraft, die an sich in dem historischen Familienbewußtsein und der Familienerinnerung gelegen ist, nicht die Geburt ist es, was die adelige Qualifikation der sittlich-geistigen Bildung verbürgt. Also nicht Racenvorurtheil, das wir aufs Entschiedenste bekämpft haben, sondern der universelle Charakter, der auch die geistige Eigenschaftung des Standes auszuzeichnen hat und der durch die adelige Familienangehörigkeit, beziehungsweise durch die Continuität des Familienbesitzes, verbürgt und dem Stande erhalten wird, drängt dazu, adelige Abstammung (oder Adelung durch die Staatsgewalt) als Voraussetzung reeller Adelseigenschaft, gleichsam als die moderne „Ahnenprobe" aufzustellen.

Der dargelegte Grund dieses Erfordernisses verlangt jedoch nur adelige Geburt des Vaters, nicht auch der Mutter, nur des adeligen Mannes, nicht auch seiner Ehefrau. Denn die männliche Bildung, Anschauungs- und Denkweise bestimmt den geistig-sittlichen Ton der Familie; die Frau hat stets auch die Aufgabe, die Geschlechter und das Blut der Gesellschaft zu vermischen, diese Funktion sollte nicht gehemmt werden. Die Mißheirath muß daher auch bei dem hohen Adel aufhören, ein rechtlicher Begriff zu sein. Wir wollen natürlich nicht sagen, daß der Adel sich zum Grundsatz machen soll, Tänzerinnen und Schauspielerinnen zu heirathen; die geselligen Verhältnisse des Standes werden übrigens die überwiegende Mehrzahl der Ehen von selbst zu

ſtandesgemäßen machen. Nur iſt kein zureichender Grund, eine bürgerliche Blutmiſchung rechtlich auszuſchließen.

Wir haben nun als die vier Bedingungen, deren Erfüllung die Adelsgenoſſenſchaft von ihren aktiven Mitgliedern zu fordern hat, gefunden: großen Grundbeſitz, familienhaften Grundbeſitz, perſönliche höhere Bildung, durch adelige Familienangehörigkeit verbürgte Adelsperſönlichkeit oder adelige Abſtammung (wenn dieſer uneigentliche auf Racenvorurtheile deutende Ausdruck gebraucht werden will). In der Familienhaftigkeit des Grundbeſitzes trat die geiſtige Qualifikation des Standes beſtimmend auf die wirthſchaftliche ein, umgekehrt zeigt ſich im Erforderniß der auf der Continuität des Familienbeſitzes beruhenden Adelsperſönlichkeit der Einfluß der wirthſchaftlichen auf die geiſtige Qualifikation des Standes. Und ſo wird in dem gegenſeitigen bedingenden Ineinanderübertreten ſelbſt der Vorausſetzungen adeliger Eigenſchaft die Harmonie des adeligen Berufes, ſo zu ſagen die concrete Univerſalität des Standes offenbar.

Legen wir nun den gefundenen vierfachen Maßſtab moderner Adelseigenſchaft an die beſtehende Geſellſchaft an, ſo ergibt ſich, daß es hauptſächlich der begüterte Kern des älteren Erbadels iſt, welcher demſelben gerecht zu werden vermag. Der begüterte alte Adel iſt der Grundſtock des neuen und daher die Baſis einer Adelsreorganiſation. Denn für ihn treffen alle vier Bedingungen, im Stammgut die zwei ſachlichen, in perſönlicher und familienhafter Bildung die zwei perſönlichen, wirklich zu.

Auf der andern Seite ergibt eine einfache Betrachtung des loſen Complexes von Perſonen und Familien, welcher heute Adel genannt wird, daß nicht Alles, was jetzt edler und gnädiger Herr titulirt wird, den aufgeſtellten Vorausſetzungen entſpricht, noch je wird entſprechen können. Es iſt weiterhin klar, daß fort und fort überſchüſſige Zweige auch aus den begüterten Familien aufſproſſen werden, welchen zum mindeſten die fundamentale Vorausſetzung des Stammgutbeſitzes abgehen wird. Daneben werden wilde Zweige aus der bürgerlichen Geſellſchaft heraufranken, welche nur der Veredlung, einer geſelligen Aſſimilation mit nachfolgender Verleihung des Adelsbriefes, bedürfen, um dem alten Adel neue Lebenselemente und friſches Blut zuzuführen. Die organiſche Abſtoßung der überſchüſſigen alten und die organiſche Aufnahme neuer Elemente wird namentlich in einer Zeit, in welcher eine völlige Regeneration des Standes dringendes Bedürfniß iſt, von der höchſten Bedeutung ſein. Wir gehen daher im Folgenden auf die organiſchen Beſtimmungen über Ab- und Zugang der Genoſſenſchaft etwas näher ein.

Abgang und Zugang der Genossenschaft. Nichts hat den Adel so sehr seinem heutigen Verfalle zugeführt, als der Mangel an einem organischen Abzug derjenigen Glieder, welche nicht oder nicht mehr alle Voraussetzungen wahrhafter Adelseigenschaft erfüllen. Der Stand ist dadurch ebenso von sich selbst aus, als wegen der zertrümmernden Einflüsse der Zeit in Auflösung und Desorganisation hineingerathen. Die Elemente, welche beim socialen Stoffwechsel nicht an die organisch richtige Stelle gelangen, sondern an einem Platze des gesellschaftlichen Organismus sich ablagern, an welchen sie nicht assimilirbar sind, heißt man heutzutage Proletariat; nur diese Definition erschöpft den Begriff des Proletariats. Der Adel nun hat, wie so viele andere Stände, unterlassen jene Elemente in naturgemäßer Weise aus sich abzuleiten, er ist daher proletarisch so stark angegriffen worden.

Das adelige Proletariat aber ist es, welches den ganzen Stand in Verruf gebracht hat. Das adelige Proletariat ist seit Catilina das staats- und gesellschaftsgefährlichste gewesen. „Arme Edelleute — sagt ein gründlicher Kenner der Sittengeschichte [1]) — sind ihrer Natur nach der Ruhe der Staaten gefährlich, weil sie besser erzogen, des Wohllebens gewohnt, mit Waffen vertraut, der Arbeit unlustig, zum Aufruhr und zur Glücksjagd neigen. Diesen Hang zu entkräften, bleibt alsdann der Staatsverwaltung nichts übrig, als ihrer Geburt und ihrem Namen noch wesentlichere Vortheile — hier Pfründen, dort Pensionen und Officierstellen — einzuräumen und vorzuhalten. Point d'Honneur und Esprit de Corps, Ehre und Zusammenhalten vermögen viel über sie, aber nicht alles. Ambition, Talent, Libertinität zeigen ihnen andere Zwecke. Es flohen Tausende aus Frankreich bald aus Furcht, bald aus Nachahmung, bald aus Treue; aber die verwegensten und geistreichsten, wohl auch die ausgezeichnetsten blieben und wurden Anführer. Darum haben die Einrichtungen viel für sich, wenn der unbegüterte, nachgeborene Sohn des Edelmannes gesetzmäßig in den Stand der Plebejer zurücktritt, bis ihn Erwerb oder Erbschaft wieder in den höheren hebt."

Eine solche Einrichtung hat „nicht nur viel für sich," sondern sie muß als integrirender Bestandtheil ins Adelsinstitut eingesetzt werden. Und namentlich in Betreff des jetzigen Adels läßt sich gar nicht einsehen, wie er ohne dieselbe neue Kraft und Frische wiedergewinnen könnte. Es ist einer der praktischsten Punkte der Adelsreorganisation, für die organische Ueberführung dieser Elemente an diejenigen Stellen des Gemeinwesens zu sorgen, an welche sie hingehören.

Und wo sie hingehören, kann ja gar nicht zweifelhaft sein. Was

1) Gagern, Resultate der Sittengeschichte II, 173.

ist es, was denselben zur adeligen Volleigenschaft fehlt? Stammgutbesitz. Können die Nachgeborenen — wir setzen hier Erstgeburtsrecht als geltend voraus — ein Familiengut nicht durch Kauf oder Ehe oder auf anderem Wege erwerben, so haben sie keine adelige Volleigenschaft. Diese Consequenz ist unerbittlich. Was sie dagegen gleichwie der glücklichere Bruder besitzen, ist höhere geistige Bildung. Und hiedurch ist ihnen aufs Bestimmteste der Weg zu den höheren Bildungsständen gewiesen. Das Gebiet ihrer Bethätigung, ihr organischer Platz im Gemeinleben ist das Staatsamt, der Heerdienst, das Kirchenamt, überhaupt jede Stellung, in welcher das Gemeinwesen einer dem öffentlichen Dienste hingegebenen sittlich und geistig hochstehenden Persönlichkeit das amtliche Einkommen der „Besoldung" surrogirt. In der Regel wird das Stammgut sogar bewegliches Vermögen für die Nachgeborenen schaffen. Dieses kann hinreichend sein, um — ein seltenerer Fall — jedem Nachgeborenen ein Familiengut erwerben zu können, und dann wird der letztere ohne weiteres Vollbürger der Adelsgenossenschaft. Oder es kann zu Erwerbung einer hervorragenden Stellung im gewerblichen Leben dienen und hieran hat sich der Sprosse edlen Geschlechtes heutzutage nicht zu schämen; die Zeit hat die gewerbliche Thätigkeit so geadelt, daß die letztere des Nachgeborenen Wappen nicht entehrt. Und wenn das bewegliche Erbe der Nachgeborenen nur dazu diente, trotz ihrer Stellung in öffentlichen Aemtern Unabhängigkeit der Existenz und des Charakters zu stärken und zu sichern, so wäre dieß ein Dienst, der für die Nation ersprießlich wäre.

Der mittelalterliche Adel hat für damalige Verhältnisse ganz consequent die richtigen Grundsätze verfolgt, und noch verdankt der englische Adel seine fortdauernde Lebenskraft und seine innige Verknüpfung mit der Nation wesentlich der organischen Ueberführung der überschüssigen Elemente in die übrige Gesellschaft.

Mit großer Sorgfalt war der mittelalterliche Adel darauf bedacht, seine Nachgeborenen in Kirchenämtern, Klöstern und Stiftern unterzubringen. Im allgemeinen wurde streng zwischen Junkerthum und Ritterthum, zwischen ruhendem und aktivem Adel, zwischen Anwartschaft und wirklicher adeliger Qualifikation unterschieden [1]).

Der englische Adel befolgt die richtigen Maximen, wie bemerkt, zu seinem größten Vortheil. Er treibt seine Aeste beständig in die administrativen, militärischen und geistlichen Aemter. Dadurch sichert er sich einen großen Einfluß, der doch nur von Wenigen beklagt wird.

---

1) Hierher gehören u. A. die Rechtssätze: Nul ne nait chevalier. — Nobilis fit, generosus nascitur.

Auch in die bürgerlichen Erwerbsstände schiebt der englische Adel seine überzähligen Söhne ab. Während dadurch die Basis des Familiengrundbesitzes ungeschmälert bleibt, webt sich der Stand unaufhörlich in die Gesammtgesellschaft ein. Bei scharfer socialer und politischer Sonderstellung findet auf diese Weise eine unaufhörliche persönliche und familienmäßige Vermittlung mit den übrigen Ständen statt und es kommt wesentlich daher, daß das englische Volk den Adel noch kaum beneidet, trotz seiner scheinbaren Privilegien ihn als Fleisch von seinem Fleisch ansieht und als Gewährsmann seiner Freiheit werthschätzt. Diese Stimmung geht bis in die untersten Regionen der Gesellschaft, bis zu den Klassen, in welchen auf dem Continent der blasse Neid und communistisches Gelüste rege ist. Mit gerechtem Stolz hat jüngst das englische Nationalblatt bei Gelegenheit der Londoner Friedensfeste darauf hingewiesen, daß in England jeder General, Bischof, Minister, Herzog unter die Hefe der Gesellschaft gehen dürfe, ohne sich einer Insulte auszusetzen. Der englische Adel, wie er leibt und lebt, ist eben noch ein Beweis für die Wahrheit des Satzes, den wir als das schon von Tacitus ausgesprochene Grundaxiom der Gesellschaftswissenschaft oben bezeichnet haben, daß ein relativ sogar scharfes ständisches Sondergepräge die allgemeine freie Wechselbeziehung der Stände und umgekehrt diese jenes nicht ausschließe; der Adel eben könnte seiner ganzen Stellung nach das Ineinanderwalten der beiden Grundkräfte zum vollendetsten Ausdruck bringen. Der englische Adel ist in der That ein machtvoller und bei der Nation beliebter, weil er in die Nation verwachsen ist, ohne seinen ständischen Sondercharakter aufzugeben, und weil er den letzteren beibehält, ohne ausschließend geworden zu sein. Der deutsche Adel gehe hin und thue deßgleichen, so wird ihm Macht und wird ihm Gunst wieder zufallen.

Man hat nun häufig die Bemerkung gemacht, es sei eine Beleidigung der bürgerlichen Stände, wenn man ihnen den „Auswurf des Adels“ zuschiebe. Allein diejenigen Elemente, welche der Adel abgibt, träufelt er nicht als verdorbene Säfte in das Blut der bürgerlichen Gesellschaft, sondern er übergibt seinen Ueberschuß der letzteren, weil derselbe einer bürgerlichen Existenz zuzustreben durch seine Verhältnisse angewiesen ist. Nicht Auswurf eines fremden Standes, sondern verwandte Elemente assimilirt sich der Bürgerstand durch das organische Uebertreten der Nachgeborenen des Adels.

Noch weniger liegt in der Maßregel eine Entehrung oder gar eine Schwächung des Standes selbst. Denn jene bürgerliche Verzweigung dient seiner Aufgabe der Vermittlung des Gesammtlebens, befestigt ihn im Herzen des Bürgerthums, während durch die ungeschmälerte Erhal-

tung der eigentlichen Besitzbasis die Sonderstellung und der Sondereinfluß des Standes erhalten werden.

Endlich erleiden auch die Uebertretenden kein Unrecht und keine Einbuße: bleiben ihnen doch geistige und häufig noch materielle Mittel genug, um ihrem Ehrgeiz volle Genüge in jenen höheren Stellungen zu schaffen, welche in der Regel einseitiger und weniger universell, aber in ihrer Einseitigkeit oft eingreifender und glänzender sind. Eine Einbuße erleiden sie nicht, weil sie durch ihren Uebertritt ihr ganzes Geschlecht und vor allem sich selbst vor proletarischem Verkommen bewahren.

Somit ist der Grundsatz, nur Denjenigen Genossenschaftsrecht einzuräumen, welche alle Voraussetzungen wirklicher Adelseigenschaft erfüllen, nicht bloß der an sich allein vernünftige, sondern auch der allseitig gerechte, billige und nützliche.

Die engere Familie des volladeligen Stammgutsbesitzers ist nun natürlich von dem Zwecke und den Wohlthaten der Genossenschaft deßhalb nicht ausgeschlossen, weil nicht jedes Glied selbst ein Stammgut besitzt. Die Gattin, die unselbstständigen Descendenten und Ascendenten bilden gleichsam einen Theil der Persönlichkeit des Familienhauptes. Dieses repräsentirt allein, wirkt allein bei den aktiven Funktionen der Genossenschaft mit, aber jene haben als Theil seiner Person an den Vortheilen des Verbandes, beziehungsweise des Standes, Theil.

Es darf gefordert werden, die Adelsangehörigkeit auch auf Eine oder mehrere Generationen in der Familie der Nachgeborenen forterben zu lassen, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen. Offenbar werden diese Seitenfamilien gesellig in Umgang und Sitte noch länger dem Stande angehören, und dieß wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Häupter derselben hervorragende Stellen in Aemtern, in Würden oder auch im werkthätigen Leben einnehmen werden. Diese Stellungen mit ihrem amtlichen oder nicht amtlichen Einkommen gewähren die materiellen, die dem Familienhaupt nothwendige Bildung und der Umgang mit dem Stande gewähren die geistigen Mittel, wodurch die abzweigenden Linien auf der sittlich-geistigen Höhe der Hauptlinien sich werden erhalten können. Es ist daher im Grunde genommen keine Singularität, sondern strenge Folgerichtigkeit, daß die ererbte Adelseigenschaft auf mehrere Generationen den Seitenlinien erhalten bleibe, vorausgesetzt, daß sie mittelst jener höheren Stellungen ihrer Häupter die geistige Standesebenbürtigkeit in sich fortleiten und daß sie sich in sittlich-geistiger Beziehung auf dem Niveau des Standes erhalten. Es wird aus der an diese Voraussetzung geknüpften Fortdauer der ererbten Adelseigenschaft ein wirksamer Antrieb für die Tüchtigkeit und die Er-

haltung der Seitenfamilien und ein erheblicher Nutzen für das gemeine Wesen durch Bildung eines höheren an zuverlässige Familien angelehnten Staatsdienerthums entstehen. Welche Aemter, welche Stellungen — des werkthätigen Lebens namentlich — die Kraft erhalten sollen, die ruhende Adelseigenschaft bis zu bestimmten Graden der Seitenlinien fortzuleiten, darauf kann derzeit und an dieser Stelle keine Antwort gegeben werden. Das Institut könnte erst mit den fortwachsenden, künftigen Lebensverhältnissen seine Ausbildung empfangen. Ein kasuistisches Eingehen auf die Frage kann daher füglich unterlassen werden. Vorläufig wäre es das Angemessenere, einen bestimmten nicht zu weit gehenden Grad allgemein festzusetzen. Würden dadurch in einzelnen Fällen noch wahrhaft adelige Elemente vorzeitig ausgeschlossen werden, so würde bei dem herrschenden Bedürfniß des Standes nach Erweiterung und Stärkung der gute Wille der Adelsgenossen und der Staatsgewalt leichte Abhülfe schaffen.

Eines wird für Ausführung aller Grundsätze, welche wir über regelmäßige und geordnete Ableitung der überschüssigen Elemente des Standes so eben entwickelt haben, unerläßlich sein, nämlich eine gänzliche Reform des Titelwesens, welches geschichtlich nachweisbar wie bei allen Ständen so auch beim Adel mit der zunehmenden ständischen Desorganisation in Verfall gerathen ist.

(Ueber einen organischen Anschluß des Titularadels werden wir im Folgenden zu einer kurzen Aeußerung veranlaßt sein.)

Der Adel muß umgekehrt auch mit Begierde aus der Gesellschaft verwandte Elemente zu sich heranziehen. Zwar hat der alte Adel seine Basis nach modernem Style umzubauen begonnen und ist in einer zeitgemäßen materiellen und geistigen Verjüngung begriffen; er hat auf dem Boden des heutigen Gemeinlebens Posto gefaßt und sucht seine moderne Stellung immer mehr herauszufühlen. Aber dieß genügt nicht. Der Stand muß sich durch stetige Aufnahme neuer Elemente mit dem Blute und dem Geiste des jeweiligen bürgerlichen Gemeinlebens anzufrischen suchen. Würde eine Adelsreorganisation vergessen, hierauf in organischer Weise Bedacht zu nehmen, so wäre dieß ein das ganze Werk in Frage stellender Mißgriff.

Der ganze Charakter des modernen Gemeinlebens, sein schnellerer Stoffwechsel, die größere Geschmeidigkeit der Standesunterschiede ist ohnehin gegen altadelige Ausschließlichkeit. Die Welle des Glückswechsels hebt, trägt, versenkt im Strome der Zeit Geschlechter, wie Individuen, Jugend und Alter folgt auch für sie und das Absterbende muß dem Jungen Platz machen. Die neuere Zeit ist dazu angethan, den gesellschaftlichen Stoffwechsel zu einem rascheren zu machen, als er

es ehedem war. Wenn auch das Wort: „der Vater schnellt, der Sohn hält, der Enkel fällt“, vorzugsweise auf die industriellen Geschlechter anwendbar ist, und der Adel auf der Basis des Familienguts seinen Stamm länger erhalten kann und — soll er seiner Idee nachleben können — erhalten muß, so ist doch auch sein Stammbaum dem rascheren Lebenstempo nicht entrückt. Stetige Heranziehung neuer Geschlechter wird daher einem modernen Adel größeres Bedürfniß, als einem früheren sein. Die organische Zuleitung frischer Elemente aus der bürgerlichen Gesellschaft ist ebenso wesentlich, als die Ueberführung der überschüssigen in dieselbe.

Natürlich dürfen nur Elemente zugeführt werden, welche alle Voraussetzungen reeller Adelseigenschaft erfüllen.

Dieß ist unumgängliches Naturgesetz der Adelsbildung und hat sich in jeglichem Zeitalter, wenn auch in verschiedener Form, geltend gemacht. Die Bildung des mittelalterlichen Adels z. B. geschah völlig unter den ausgesprochenen Voraussetzungen. Die Verbindung größeren Familienbesitzes mit hervorragender sittlich-geistiger Befähigung und Bethätigung, oder der letzteren mit dem ersteren war es, was damals Adel schuf. Schöffenamt, Waffentüchtigkeit, Hofamt ꝛc. bildeten die Leitern, auf welchen der Grundbesitzer in den Stand sich emporschwang. Eine wahre Adelsfabrik war das Dienstmannenverhältniß oder das Institut der sogenannten Ministerialität aus keinem andern Grunde, als weil es von selbst alle materiellen und persönlichen Voraussetzungen adeliger Eigenschaft in den concreten Fluß der Standesbildung zusammenleitete; denn in diesem Verhältniß wurde für persönliche Dienstleistung dem geistig und sittlich befähigten Unfreien familienhaft erblicher und untheilbarer (Lehens-) Grundbesitz zu Theil, im Umgang mit dem Stande wurde seine und seiner Familie Bildung eine adelig vielseitige, es fehlte daher kein adelndes Moment, welches dem Ministerialen nicht gleichsam von selbst sich angebildet hätte. Deßhalb war jenes Verhältniß so fruchtbar in Bildung des mittelalterlichen Adels. Auch die höhere Geistlichkeit des Mittelalters war wirklicher Adel aus keinem andern Grunde, als weil sie hohe persönliche Eigenschaften mit großem festem Grundbesitz verband.

So kann auch der moderne Adel nur unter Erfüllung, nicht durch Umgehung, der Voraussetzungen wahrer Adelseigenschaft unter den bürgerlichen Ständen rekrutiren. Immer muß wahrhaft adelige Persönlichkeit, welche kraft einer Erklärung des Inhabers der Staatsgewalt oder kraft einer allgemeinen gesetzlichen Präsumtion dokumentirt sein muß, mit familienhaftem großem Grundbesitz oder dieser mit adeliger Persönlichkeit zusammen kommen, um wirklichen Adel zu bilden.

Das Vorhandensein bloß des einen oder des andern Elementes erzeugt halben Adel. Halber Adel ist der Beamten-, der Verdienst- überhaupt der Titularadel. Dieser gründet sich auf hervorragende persönliche Befähigung und Bethätigung. Verdienste im Feld, im Rathe der Nation, in Wissenschaft und Erfindungen, in Veranlassung socialer Verbesserungen u. s. w. verleihen den Titel auf diesen geistigen Ritterschlag; um aber den Personaladel zum (erblichen) Volladel zu erheben, muß durch Selbsterwerb oder durch einen Akt des dankbaren Nationalwillens der adäquate Grundbesitz hinzukommen.

Auf der andern Seite ist großer Grundbesitz ohne Hinzutritt geistig-sittlicher Adelspersönlichkeit nicht fähig, adelige Standschaft zu verleihen. Die Persönlichkeit des Geldmanns oder gar des Güterschlächters, welcher ein Rittergut ankauft, erleidet durch dieses Rechtsgeschäft noch keine adelige Metamorphose. Nimmt auch ein Solcher in der Bezirks- oder Provinzialorganisation des Grundbesitzes hervorragende Stellung gleich dem Adel ein, dem Stande, der Adelsgenossenschaft gehört er nicht schon wegen seines Grundbesitzes an.

Wenn nun der Besitz einer oder mehrerer Voraussetzungen adeliger Volleigenschaft die fehlenden nicht ergänzen kann, so begründet er dagegen eine natürliche Anwartschaft auf den Volladel. Auf der einen Seite sind nämlich Grundbesitzer, welche ihre Güter arrondiren, familienhaft schließen und industrielle Grundwirthschaft treiben, auf der andern Seite höher Gebildete, Gelehrte, Beamte, Militärs ꝛc., welche die geistige Qualifikation des Adels in ihrer Person sowie an ihrer Familie verwirklichen und vielleicht auch schon die maßgebende Anerkennung dafür durch Personaladel erworben haben, diejenigen jungen Triebe, welche durch Veredlung in der einen oder andern Richtung dem Adel frische Kraft und junges Blut zuzuführen vermögen.

Für den Adel ist es daher von höchstem Interesse, mit diesen Gesellschaftskreisen in organische Verbindung zu treten. Mit dem großen Grundbesitz ist die letztere durch die verwandte Stellung im Bezirks-, Kreis-, Provinzialverband hergestellt. Mit der Geistesaristokratie, mit dem Personaladel, läßt sich eine andere Verknüpfung herstellen. Wir sehen hier ab von der geselligen Vermischung, die stets eine freie sein wird. Dagegen würde ein Institut, dessen Wesen oben näher entwickelt wurde, nämlich die Fortleitung ruhender Adelseigenschaft in den unbegüterten adeligen Seitenlinien durch höhere Stellung im öffentlichen Leben, dazu benützt werden können, den Titular- und Amtsadel in organischen Contakt mit dem wirklichen Adel zu bringen. Denn innerhalb der Aemter und Stellungen, welche einerseits den adeligen Collateralen ruhende Adelseigenschaft erhalten und andererseits den bürger-

lichen Trägern der Würde Titularadel gewähren würden, kämen Geburtsadel und reiner Verdienstadel in die natürliche persönliche Berührung. Beide würden dabei gewinnen, jener durch Heranziehung junger Zweige des Standes, der Verdienst- und Amtsadel durch Eintritt in die Sphäre adeliger Bildung und Gesellschaft. Der Titularadel würde so aus seiner bureaukratischen Isolirung, wie aus seiner Eifersucht gegen den Erbadel herausgetrieben werden und an innerem Gehalt wie an äußerem Glanze gewinnen. Brauchen wir zu sagen, daß dieß alles noth thue?

Träfen nun in einer bestimmten Persönlichkeit, welche von der einen oder andern Seite an den Adel herangetreten ist, alle Voraussetzungen adeliger Volleigenschaft zusammen, so wäre dieselbe durch einen Akt des öffentlichen Urtheils als edel zu erklären. Dieser Akt ist dem Ermessen der subjektiven Spitze des Gemeinwesens, dem Inhaber der Staatsgewalt, anheimzustellen. Adelung und Fürstung gehört zu den Prärogativen des Staatsoberhauptes und hat immer dazu gezählt. Es wäre leicht, dieß aus dem Wesen der Sache näher zu begründen. An dieser Stelle gehen wir darüber weg. Auch befassen wir uns nicht mit den Grenzen eines etwaigen Präsentations-, beziehungsweise Prüfungs- und Protestationsrechtes, welches der Adelsgenossenschaft bei oder gegen Aufnahme neuer Geschlechter einzuräumen wäre. Das Richtige wird im speciellen Falle leicht zu finden sein.

Zweitens: der Zweck der Adelsgenossenschaft.

Wenn der Zweck der Genossenschaft ist, die Genossen zu entwickeln, ihrer individuellen Kraft eine Gesammtkraft zum Stützpunkt zu geben, so kann kein Zweifel über den Zweckinhalt der Adelsgenossenschaft bestehen. Die genossenschaftliche Gesammtbürgschaft muß auf Entwicklung und Erhaltung der Adelsqualität in den einzelnen Mitgliedern, sowie auf die Leitung der socialen und politischen Funktion des Standes abzielen.

Der Adelsqualität haben wir vier Voraussetzungen unterstellt. In Anbetracht ihrer wird daher die Aufgabe der Adelsgenossenschaft eine vierfache:

a) ökonomische Gesammtbürgschaft. Die Genossenschaft ist durch gemeinsame Anstrengungen darauf bedacht, die Großgüter des Adels auf die wirthschaftliche Höhe, welche ihnen der Idee des Standes nach ziemt, zu erheben und auf derselben zu erhalten. Gemeinsame Institute für Kredit, Meliorationen, technische Förderung der industriellen Grundwirthschaft u. s. w. können errichtet werden. Es wird

weiter für die Familien Sorge zu tragen sein, damit die Wirthschaft des jeweiligen Stammgutbesitzers nicht übermäßig belastet werde; hieher gehört die genossenschaftliche Armenpflege im weitesten Sinn. Errichtung von Kassen zu Ausstattung und zum standesmäßigen Unterhalt von Töchtern und Wittwen wird ein schöner Zielpunkt der gemeinsamen Anstrengung in dieser Beziehung sein und der Stiftungstrieb der reicheren Genossen wird diesen und ähnlichen Veranstaltungen gewiß erleichternd unter die Arme greifen.

b) Die Erhaltung der Integrität und des familienhaften Charakters der Adelsgüter. Es muß zu diesem Zwecke der Genossenschaft, beziehungsweise ihren Organen, eine entsprechende Aufsicht eingeräumt und zur Pflicht gemacht werden. Aus freien Stücken oder auf Klage der gefährdeten Anwärter wird der Vorstand gegen familienstatutswidrige Veräußerung, überhaupt gegen Verringerung der Substanz des Gutes das Erforderliche einzuleiten befugt sein. Es ist dieß nur im weiteren Sinne die Führung der Realmatrikel.

c) Ein dritter Gesichtspunkt ist die Sorge für die persönliche Bildung der Mitglieder der Genossenschaft. Hieher gehört die Gründung von Bildungsveranstaltungen aller Art, Einfluß auf die Vormundschaft über Alters- und Geistesunmündige, Disciplin gegen die Verletzung der Standesehre durch einzelne Mitglieder, Prüfung des wirklichen Erwerbs persönlicher Bildung durch die Mitglieder (die moderne Ritterprobe!).

d) Ueberwachung des Familienbestandes der Genossen, mit andern Worten Führung der Personalmatrikel. An die Verzeichnung des Besitzwechsels in den Familiengütern hat sich eine regelmäßige Ueberwachung der Personalbewegung der Genossenschaft überhaupt anzuschließen. Es sind die Veränderungen in den einzelnen Kategorien der Mitglieder, es ist Zu- und Abgang der Genossenschaft im Auge zu behalten. Indem all diese Veränderungen zu legalisiren sind, wird die Führung der Personalmatrikel zu einer modernen „Censur", die in keiner Beziehung unbillig, aber in mannigfacher Weise heilsam, für Kraft, Reinheit und Ehre des Standes unentbehrlich sein wird.

So wird schon aus Entwicklung, Erhaltung und Ueberwachung der Adelsqualität der Genossen nach dem vierfachen Inhalt der letzteren eine reichhaltige Aufgabe der Genossenschaft. Was in dieser Beziehung so eben in Linien gesagt worden ist, wäre in Bogen weiter auszuführen.

Die Aufgabe der Genossenschaft geht aber noch weiter. Sie hat das wirkliche Leben des Standes in Gesellschaft und Staat fortlaufend zu beeinflussen.

e) Was die sociale Bethätigung des Standes in der ganzen Peripherie des Gemeinlebens betrifft, so kann die Genossenschaft natürlich keinen Katechismus aufstellen, um ihn von den Gliedern beschwören zu lassen. Jeder Genosse muß seinem socialen Beruf in freier Weise und auf eigenem Wege gerecht zu werden suchen. Soferne aber der Stand sein eigenes gesellschaftliches Leben lebt, sofern er sich gesellig als Stand zusammenfaßt, kann die Genossenschaft mit organischen Einrichtungen einwirken. Sie wird natürlich keinen „Codex der Ehre", adeliger Sitte und des Anstandes abfassen, aber sie wird durch Veranlassung passender Standesfeste, Zusammenkünfte u. s. w. auf gesellige Veredlung und durch diese auf höhere Zwecke hinwirken. Das Aufleben eines modernen Adels wird eigenthümliche Vereinigungen, jedoch anderer Art als die Turniere, mit sich bringen.

Der letzte und hervorragendste Zweck der Adelsgenossenschaft ist

f) die politische Organisation des Standes.

Wenn der Adel im peripherischen Gemeinleben, in der Gesellschaft einen unendlich reichen, aber in seiner Mannigfaltigkeit allen statutarischen Regeln sich entziehenden Beruf hat und nur in der gesellschaftlichen Zurückbeziehung auf sich selbst einige Organisation annimmt, so steht er im centralen, d. h. politischen Gemeinleben in sehr bestimmter, genau fixirter Stellung. Sein politisches Verhältniß zur Staatsgewalt und zu den übrigen Ständen, und daher seine Stellung im Verfassungsmechanismus muß genau festgestellt sein. Deßhalb wird auch die politische Organisation des Standes in dem Statute jeglicher Adelsgenossenschaft den verhältnißmäßig am präcisesten formulirten Theil ausmachen.

Die politische Stellung der einzelnen Adelsgenossenschaft kann nun eine sehr mannigfaltige sein. Derselbe Adelige kann ja als Mitglied des einen Verbandes Standesherr sein, d. h. individuelle Standschaft besitzen, als Mitglied eines weiter reichenden Verbandes nur an kollektiver Standschaft Theil nehmen. Gewisse Standesherren könnten selbst bei einer politischen Repräsentation Gesammtdeutschlands Virilstimme führen. Unter diesen Verhältnissen unterlassen wir es füglich, die möglichen Arten deutscher Adelsgenossenschaften in politischer Beziehung schematisch durchzusprechen.

Dagegen wird der allgemeine Satz aufzustellen sein, daß je begüterter der einzelne Genosse oder je „höher" sein Adel ist, desto größer das äußere Gebiet und desto vorherrschender der politische Zweck der betreffenden Adelsgenossenschaft sein wird. Je größer der Stammbesitz der Mitglieder, desto mehr fällt die sociale Gesammtbürgschaft derselben auf die einzelnen Familien und die einzelnen Besitzungen zurück; der

politische Zweck tritt vorherrschend in den Vordergrund und das Statut der Genossenschaft wird fast nur auf die Matrikelführung Behufs geordneter Ausübung der politischen Standschaft Bezug haben.

Wir haben mit Bedacht gesagt, der politische Zweck einer Genossenschaft des hohen Adels werde der *vorherrschende* sein; wäre er der ausschließliche, so wäre für den Augenblick jede genossenschaftliche Verknüpfung des hohen deutschen Adels eine zwecklose deßhalb, weil beim Mangel einer Repräsentation von Gesammtdeutschland [1]) es an dem vernünftigen Zielpunkt fehlen würde. Allein eine genossenschaftliche Sammlung des hohen Adels hat noch andere Zwecke und wird noch andere Wirkungen äußern. Schon die gesellige Annäherung und Vereinigung des hohen Adels würde unvermerkt eine persönliche Einheit der materiellen, geistigen, socialen Interessen Deutschlands anbahnen, welche nicht ohne politische Folgen bleiben könnte. Sie würde ein nationales Band werden, fester und machtvoller, als irgend eine über Nacht zusammengeleimte und wieder zerstiebende nationale „Partei". Millionen Köpfe sind schwerer unter Einen Hut zu bringen, als Hunderte, die dazu eine bestimmte genossenschaftliche Organisation haben. Stehen diese Hunderte auf der Höhe ihrer adeligen Stellung, so vertritt jeder Tausende, ihre Genossenschaft wird der concrete Ausdruck der ganzen Nation und daher ein fähiger *Träger* des *Einheitsgedankens* werden. Der deutsche Adel aber hat kein besseres Mittel, sich festzusetzen im Herzen der Nation, als wenn er der Idee der nationalen Einigung in ihren berechtigten Grenzen dienen wird.

Am Schlusse dieser Abhandlung angekommen, dürfen wir wohl die Hoffnung hegen, bei unsern bürgerlichen Lesern das Mißtrauen zerstreut zu haben, welches sie uns wohl entgegengebracht haben. Eine verkappte Empfehlung des alten Adels mit feudalen Privilegien auf Kosten des Bürgerthums wird wohl kein Unbefangener hinter den vorstehenden Erörterungen wittern wollen. Wenn unsere Ausführung gegen irgend einen Stand schneidend ist, so ist sie es gegen den Adel selbst; wir haben ja diesem den Rath geben müssen, sich einer starken Amputation zu unterziehen und alle die verdorbenen Glieder abzuschneiden, welche nicht reelle Adelseigenschaft im strengen Sinne der oben dafür entwickelten Voraussetzungen aufweisen können. Allen andern Ständen kann ein in unserem Sinne restituirter Adel nur willkommen sein. Oder sollen ihn die Armen und Niedrigen verwünschen, wenn er den allgemeinsten socialen Beruf übt? sollen ihn die Bauern hassen, wenn er ihnen den landwirthschaftlichen Fortschritt bringt? oder

1) Jetzt — 1885 — ist dieß anders!

die Induſtriellen, wenn er große Unternehmungen anregt und leitet? oder die geiſtigen Berufsſtände, wenn er die allgemeine Bildung vermittelt, die Künſte und die Muſen liebt, religiös und wiſſenſchaftlich iſt? oder die Bureaukraten, wenn er auf alle Regierungsrechte verzichtet und dafür den Beamten die ſocialen Aufgaben da abnimmt, wo ſie dieſen eine Laſt werden? oder dürfen ihn die Freunde politiſcher Freiheit ſervil nennen, wenn er der einzige haltbare Damm gegen den Abſolutismus iſt? oder ſollen ihn die Fürſten verfolgen, wenn er kein Rivale der königlichen Autorität mehr iſt, dagegen die Volksſtrömung in ſicherem Bette erhält[1])? oder ſoll der Adel allen Ständen fremd ſcheinen, wenn er die geiſtige und materielle Subſtanz Aller in ſich trägt und mit allen verwandt iſt? Widerſinnig! Nur einen unterſchobenen Adel wollen wir nicht, einen ſolchen, welcher nicht aus adeligem Holze gehauen iſt. Gemachte Pairs, die ſich wie Schuljungen hofmeiſtern laſſen müſſen, ſind eben kein Adel; en effet, Messieurs, on ne fait pas une aristocratie, hat ſich Odillon Barrot in einem klaſſiſch gewordenen Satze auf der franzöſiſchen Tribüne ausgedrückt. Der Adel, deſſen Ideal wir oben aufgeſtellt, iſt ein anderer, ſeine Pflicht nicht kleiner, als ſein Recht. Nähert ſich der deutſche Adel dieſem Ideale, dann mag wieder der Tag kommen, an welchem ihn die Wohlmeinenden aller Stände gerne „zu ſich herzugebracht" ſehen und mit dem Worte des Weiſen begrüßen werden: „Omnes boni nobiliati semper favemus."

---

1) Auch Cäſar ſpricht die Furcht aus: ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur!

Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung [1]).

Die dritte Unfallversicherungsvorlage Deutschlands und die erste dergleichen Vorlage im Wiener Reichsrathe haben den socialpolitischen Meinungsstreit aufs neue entfacht. Dieß nicht bloß in der Assecuranzpresse, in welcher sich die Uebertragung der Technik der Privatversicherung auf die Verwaltung auch der Zwangskassen mit bekannter Unfehlbarkeit hervordrängt, sondern auch in amtlichen Kreisen, welche die Abstimmung im Bundesrathe vorbereiten. Bald werden auch wieder die parlamentarischen Sitzungssäle von dem alten Streite wiederhallen.

Dieser Streit wird kaum mehr um das Princip der Zwangsversicherung, wohl aber um die Ausführung dieses Princips geführt: um die Frage der Erfüllung des Kassenzwangs ausschließlich durch Zwangskassen, um die Frage der Gliederung nach Reichs- oder Landes-, oder nach Reichs- und Landesverbänden, um die Frage der berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung gleicher, oder der territorialen Zusammenfassung mannigfaltiger Berufsrisiken, um die Betheiligung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an den Lasten und an den Verwaltungsbefugnissen, um die Art der Aufbringung der Beiträge entweder durch einfache „Umlage" oder durch Prämienreservirung, und um verschiedene andere Punkte der Ausführung des Unfallkassenzwanges.

Dieser Streit hat bis jetzt noch wenig Klärung erfahren. Man kann in einer Frage, für welche genau zutreffende Vorgänge aus der Erfahrung gar nicht, oder was die deutschen Knappschaftskassen und die österreichischen Bruderladen betrifft, doch nur sehr beschränkt und administrativ nicht völlig vergleichbar vorliegen, in einer Frage ferner, in welcher der Parteigeist vielfach zuerst auf das Partei- und Agitationsinteresse speculirt, eine rasche, allgemeine und durchgreifende Klärung der Geister billigerweise auch gar nicht erwarten. Durch Mangel an Erfahrung und durch Parteileidenschaft ist jedoch die Verworrenheit der öffentlichen Meinung allein nicht veranlaßt. Man darf sich nicht

1) Aus der „Allgemeinen Zeitung" 1884, Nro. 49 ff.

verhehlen, daß auch für die nur dem Interesse der Sache zugewendete Würdigung der eben schwebenden Unfallversicherungsvorlagen ein anderes großes Hinderniß der richtigen Orientirung und der Auffindung sicherer Entscheidungen besteht, und zwar ein Hinderniß von cardinaler Bedeutung. Wälzt man dieses Hinderniß nicht weg, so wird, glauben wir, auch beim besten Willen die Verständigung ausbleiben, der Leitstern für den sicheren Kurs der praktischen Socialpolitik fehlen, ein guter Erfolg nicht erreicht werden. Dieses Hinderniß besteht darin, daß man die Unfallversicherung nicht als Glied — und zwar als verhältnißmäßig sehr untergeordnetes Glied — der gesammten Arbeiterversicherung, nicht als organischen Bestandtheil eines Ganzen nothwendig ineinandergreifender, allerdings nur schrittweise nacheinander einzuführender Maßregeln der socialen Gesetzgebung behandelt. Es ist, als ob die Unfallversicherung für immer eine Sache für sich bleiben sollte, während sie in der allgemeinen Invalidenversicherung als Glied aufgehen wird. Man gibt ihr die sachliche, nicht bloß die zeitliche Priorität, und nimmt bei der zur Entscheidung stehenden Ausgestaltung ihrer Organisation auf die weiter beabsichtigten und nothwendigen Zweige des Hülfskassendienstes keine oder doch nicht die erforderliche Rücksicht. Wesentlich deßhalb findet man für die wichtigsten Einzelfragen die durchgreifende Entscheidung nicht und läuft man Gefahr, ein Stück dem Leben fremder und der Weiterentwicklung des Hülfskassenwesens abträglicher Arbeiterversicherung zu schaffen. Mag die Unfallversicherung immerhin zeitlich die Priorität haben, sachlich muß sie von Anfang an auf einen integrirenden Bestandtheil eines Ganzen angelegt werden, welchem als viel wichtigere Glieder die allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung, vielleicht selbst die Erwerbslosigkeitsversicherung zuwachsen sollen. Dieser Punkt kann eben jetzt, unmittelbar vor den Berathungen des Bundesraths und des Reichstages, beziehungsweise des österreichischen Reichsraths, nicht nachdrücklich genug betont werden.

Die deutsche Vorlage hängt nun allerdings nicht so völlig losgelöst für sich in der Luft, wie die österreichische. Das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 hat wenigstens die unentbehrliche Grundlage aller Versicherung dauernder Erwerbsunfähigkeit (der Unfalls-, Siechthums- und Altersversicherung) geschaffen, indem die Krankenversicherung, d. h. die Versorgung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, zuvor eingeführt worden ist. Hiemit wurde wenigstens die Frage der Versorgung der ersten (dreizehn) Wochen der Unfallsinvalidität, mit dieser die Unfallversicherung selbst für neun Zehntel aller Fälle, nämlich der Fälle einer bloß zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit, bei Seite geschafft. Logisch und praktisch ist die Krankenversicherung als Versorgung zeit-

weiliger Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzung für die Versorgung der dauernden Erwerbsunfähigkeit. In den deutschen Knappschaftskassen wie in den österreichischen Bruderladen, in den großen englischen Arbeiterorden wie im Hülfskassenwesen der englischen Gewerkvereine, eben so bei allen vorauseilenden Versuchen der Organisation durch einzelne humane Fabrikanten und Gutsherrn, hat sich die sachliche Priorität der Krankenversicherung vor der Unfalls-, Gebrechlichkeits- und Altersversicherung geltend gemacht. Es ist mit größtem Dank anzuerkennen, daß die deutsche Reichsregierung nach dem Scheitern der ersten Unfallsvorlage vorurtheilsfrei den Bau der Vorstufe nachzuholen sich entschlossen, daß sie das Krankenkassengesetz inzwischen eingeführt hat; die nicht unerheblichen, aber durchaus nicht unverbesserlichen Mängel des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 kommen neben dem Verdienste dieser sich selbst corrigirenden Initiative kaum in Betracht.

Ganz anders in den Reichsrathsländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hier ist ein Unfallversicherungsgesetz von auch sonst höchst zweifelhaftem Werthe eingebracht, während ein Krankenkassengesetz noch aussteht. Hienach entbehrt die österreichische Vorlage nicht bloß aller klaren Gedanken über den organischen Zusammenhang mit der die Unfallversicherung an Bedeutung weit überragenden erst später einführbaren Altersversicherung; sie kommt praktisch schon mit der Versorgung derjenigen Unfälle in das Gedränge, welche eine nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit erzeugen und daher kassentechnisch durch die Krankenversicherung zu erledigen sind. Allerdings hilft sich die österreichische Regierung durch einen kühnen Griff. Die Arbeitgeber sollen die Krankenversorgung der ersten vier Wochen der Unfallerwerbsunfähigkeit leisten, sie können dafür an die Armengemeinden und Alimentationspflichtigen den Regreß nehmen. So wird hier die Frage der Carenz der ersten Wochen, die bei der Berathung der ersten deutschen Unfallsvorlage bekanntlich eine negativ mitentscheidende Rolle gespielt hat, anscheinend einfach gelöst. In Wirklichkeit droht die österreichische Vorlage einen Rattenkönig der widerwärtigsten Prozesse zu erzeugen, welche dem Publikum schon den ersten unbedeutenden Anfang positiver Socialgesetzgebung gründlich versalzen werden. Sie bringt die große Menge vorübergehender Erwerbsunfähigkeiten von der fünften bis zur dreizehnten Woche in die Behandlung des weiteren Verbandes, für welchen sich dieselben gar nicht eignen, obwohl schon die Erfahrung der österreichischen Bruderladen selbst — in der steyerischen Eisenindustrie z. B. ist Unfallerwerbsunfähigkeit bis dreizehn Wochen für die Regel Gegenstand der Krankenfürsorge — diesen Punkt erfahrungsmäßig ins Reine gestellt hatte. Das allergefährlichste aber ist, daß die principielle Be-

laſtung des Arbeitgebers mit den Koſten der erſten vier Wochen eine förmliche Prämie auf Simulation und auf leichte Selbſtverſtümmelung in ſolchen Zeiten ſetzt, wo Erwerbsloſigkeit droht oder wo die Arbeiteragitation überflüſſige Hände — die Marx'ſche „induſtrielle Surplusarmee" — des Lohnkampfes wegen aus dem Arbeitsangebot herauszuwerfen ein Intereſſe hat. Mag man ſonſt über die öſterreichiſche Regierungsvorlage urtheilen wie man will, ſo wird ſich nicht läugnen laſſen, daß ſie praktiſch wie logiſch ein „Hyſteron Proteron" darſtellt: ſie ſtellt die Unfallverſicherung in die Luft, indem ſie den ſpäteren Organiſationsact vor dem erſtnothwendigen vollziehen will. Es wäre ſicherlich ſehr zweckmäßig und im Intereſſe der ſocialpolitiſchen Action des öſterreichiſchen Miniſteriums ſelbſt gelegen, wenn man die Erledigung der Unfallverſicherung bis nach der, dem Motivenbericht zufolge, anſcheinend nahe bevorſtehenden Einbringung eines Krankenkaſſengeſetzes vertagen würde. Dieſe Taktik hätte ſchon die Erfahrung mit dem erſten deutſchen Entwurf nahe legen können!

Es handelt ſich jedoch keineswegs bloß darum, der Unfallverſicherung den richtigen Unter- und Vorbau der Krankenkaſſen-Geſetzgebung zu ſichern, ſondern auch und noch weit mehr darum, ſie ſo anzulegen, daß dieſelbe ſpäter beim Fortſchritt zur bereits beabſichtigten allgemeinen Invaliditäts- und Altersverſicherung auf einfache und geſunde Weiſe mit dieſer zu einem Ganzen ſich zuſammenfüge, daß die verſchiedenen Zweige der Arbeiterverſicherung nicht zerhackt und in Folge deſſen unwirthſchaftlich neben und außereinander ſtehen bleiben. Man kann ja wohl, da die Krankenverſicherung keine Anſprüche und Leiſtungen von unabſehbarer Dauer begründet, ſehr leicht Mängel in der organiſchen, in der wirthſchaftlich und ſocialpolitiſch zweckmäßigen Anfügung der Krankenverſicherung an die Verſorgung jeder Art dauernder Erwerbsunfähigkeit beſeitigen und verbeſſern, aber nicht ebenſo leicht die Unfallverſicherung mit der ſonſtigen Invaliditäts- und mit der Altersverſicherung in ein geſundes Verhältniß ſetzen, wenn die Unfallverſicherung verfehlt ausfallen würde, weil ſie ohne voraus klare Rückſicht auf die ſpätere, indeſſen ſchon beabſichtigte und praktiſch ungleich belangreichere Altersverſicherung conſtruirt würde. Wird dagegen dieſe Rückſicht geübt, ſo ergeben ſich umgekehrt ſogar die Entſcheidungen für die jetzt ſchwebenden Streitfragen der Organiſation der Unfallverſicherung ſelbſt in ſehr einfacher Weiſe, wie wir in den folgenden Ausführungen überzeugend nachweiſen zu können hoffen.

Bei dieſer Auffaſſung haben wir die Praxis und die Erfahrung, ſo weit von einer ſolchen auf dieſem Gebiete ſchon die Rede ſein kann,

auf unserer Seite. Dieß dürfen wir wohl sogleich mit wenigen Hinweisungen andeuten.

In dem so eben erschienenen Hefte der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1884, Heft 2)", in welchem auch bezüglich der Hülfskassen der englischen Gewerkvereine und der österreichischen Knappschaften thatsächliche Mittheilungen von stringentem Interesse für die jetzigen Gesetzgebungsfragen enthalten sind, findet sich eine überaus lehrreiche Mittheilung des Hrn. Toussaint über einen nun schon durch 34 Jahre mit vollkommenem und steigendem Erfolge durchgeführten Fall vereinter Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung.

Diesen Vorgang aus der Praxis stellt die Hülfskasse der mechanischen Spinnerei und Weberei des Hrn. Steinheil zu Rothau im Elsaß dar. Hr. Steinheil, der Gründer dieser Hülfskassen, welche alle Zweige der Versicherung gegen dauernde und gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in eine innige, ebenso einheitliche als wahrhaft fruchtbare Verbindung zu setzen verstanden hat, ist ein Praktiker, welchem wenn irgendjemand ein Wort in diesen Dingen gebührt. Nun warnt gerade er in einer Broschüre auf das eindringlichste davor, nicht disjecta membra zu schaffen, das einheitliche Band zwischen Kranken-, Unfalls- und Altersversicherung nicht zu vernachlässigen. In einer Broschüre spricht er die von der fraglichen Abhandlung der Tübinger Zeitschrift citirten Worte aus: „Will die Reichsregierung neben derjenigen Organisation, durch welche die Unfallversicherung und die Krankenversicherung realisirt wird, später noch andere Anstalten gründen, welche die Invalidenversicherung durchführen? Das wäre eine kolossale Komplication! Soll dagegen jene Organisation später auch die Invalidenversicherung tragen, dann ist es absolut nothwendig, daß von vornherein die Gesetzgebung auch die Invalidenpension (Alterspension) ins Auge fasse. Wird nicht gleich von Anfang diese wichtigste Leistung und schwerste Last der gegenseitigen Versicherung berücksichtigt, so werden die Schwierigkeiten unüberwindlich sein, wenn später diese Aufgabe gelöst werden soll. Will man uns zwingen, unsere nun seit 34 Jahren bestehende und prosperirende „société de secours mutuels" in zwei verschiedene Abtheilungen abzutheilen oder wird man uns so fortbestehen lassen?" Diese Frage eines socialpolitischen Praktikers von bester Bewährung darf man wohl beherzigen. Ihre richtige Lösung wird jene verdienten Pionniere socialpolitischer Organisation beruhigen, welche freiwillig über das jetzt allgemein Erstrebte schon längst und weit hinausgegangen sind; das wenigere Gute, was jetzt gesetzlich verallgemeinert werden will, wird dann nicht zum Feinde des Besseren werden, was

Einzelne — im Elsaß unter dem Antriebe der französischen Hülfskassengesetzgebung — in gelungenster Weise schon verwirklicht haben. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit, daß die Rothauer Hülfskasse des Hrn. Steinheil die Mitgliedschaft auf den Zwang des Arbeitsvertrages begründet, also „Fabrikkasse" ist; daß die Firma sehr reiche Beiträge geleistet hat und fortgesetzt leistet; daß die Gewährungen an Alters- und sonstiger Invaliditätshülfe mittelst der wachsenden Zinsen aus ersparten Kapitalien uud mittelst allmählig gesteigerter Beiträge fortgesetzt haben erhöht werden können; daß die Kasse ohne jegliche privatversicherungstechnische Wirthschaft mit Deckungskapitalien dennoch einen blühenden Stand erreicht hat; daß sie solchen behauptet hat, obwohl ihr der den Zwangskassen eventuell zustehende Rückhalt an einem Landes- und Reichsverband fehlt; daß die Arbeiter an der Verwaltung durchgehends betheiligt sind; daß die Unfallversicherung gar nicht besonders organisirt ist, sondern als untergeordneter Theil in der allgemeinen Invaliditätsversicherung mit enthalten ist; endlich, daß das Deckung gebende Reservevermögen wesentlich local — namentlich auch für Zwecke der Beschaffung von Boden und Häusern — ausgeliehen und verwaltet wird. In den 34 Jahren des Bestandes der Rothauer Kasse haben im Mittel jährlich betragen die Einnahmen: für Kranken- und Invalidenversicherung 8602 Frcs., wovon 2244 von der Firma und 1337 aus dem zinstragenden Kassenvermögen; die Ausgaben für dieselben Zwecke: 7553 Frcs., wovon 2956 auf Invalidenpensionen, 2148 Frcs. für Krankengeld, 1909 Frcs. für Arzt und Apotheker, neben 156 Frcs. für Mädchenaussteuer und 183 Frcs. für Begräbnißgelder. Die abgesonderte Wittwenkasse nahm jährlich im Mittel 1509 Frcs. ein, wovon 630 Frcs. Beitrag der Firma, und gab 1509 Frcs. aus. Nach Procenten vertheilten sich die Ausgaben in den 34 Jahren wie folgt: 29,2 Proc. für Krankengeld, 40,2 Proc. für Invalidengeld, 25,9 Proc. für Arzt und Apotheker, 2,2 Proc. für Mädchenaussteuer, 2,5 Proc. für Begräbnisse. Das Kranken- und das Invalidengeld stieg allmählich von 40 auf 50, dann auf 60, neuestens auf 80 Centimes. Das verwaltende Comité besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich den 3 Chefs des Hauses, weiter aus 3 von den Spinnern, 3 von den Webern, 2 von den Färbern gewählten Mitgliedern. Die ganze Erfahrung der Rothauer Hülfskasse thut dar, daß der glückliche Erfolg einer vollständigen Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, ein Erfolg, welcher trotz der Concurrenz nicht versichernder Etablissements erzielt worden ist, lediglich dem intimen Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei organischer Verschmelzung aller einander tragender Zweige des

Hülfskassendienstes zu verdanken ist. Diese Erfahrung sollte die Organisation des gesetzlichen Kassenwesens keinesfalls in den Wind schlagen!

Wir führen weiter an, daß auch bei gesetzlichen Bergwerks- und Hüttenkassen, trotz der hohen Unfallsrisiken fraglicher Erwerbszweige, z. B. bei den steierischen Bruderladen, die Versorgung der dauernden Unfallsinvalidität in der allgemeinen Invaliden- und jene der vorübergehenden Unfallsinvalidität in der Kranken-Versicherung aufgeht. Die Unfallversicherung spielt, wie des weiteren gezeigt werden wird, auch im englischen Hülfskassenwesen eine sehr untergeordnete Rolle und hat sich hier sowohl bei den friendly societies als bei den Gewerkvereinen weitaus nicht zuerst in den Gesichtskreis des praktischen Bedürfnisses gedrängt. Allerdings hat England erst seit 1880 ein Haftpflichtgesetz.

Die Erfahrung, soweit eine solche im gesetzlichen und im freien Kassenwesen des Inlandes und des Auslandes überhaupt vorliegt, spricht somit für die hier vertretene Auffassung: die Ausgestaltung der Unfallversicherung hat auf jene ferneren und viel wichtigeren Ziele der Invaliditätsversorgung, zu welchen der Fortschritt stattfinden soll und welche großartig in einzelnen Gewerben und in einigen Ländern schon erreicht sind, voraus Rücksicht zu nehmen. Wir gehen nur nicht so weit, die angeführten Erfahrungsthatsachen für die Verneinung auch der zeitlichen Priorität der Unfallversicherung zu verwerthen. Wir verlangen nicht, daß man in Deutschland mit der Unfallversicherung bis nach oder wenigstens bis zur Einführung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung zuwarte. Die schrittweise Einführung hat bei allgemeiner zwangsweiser Versicherung anders vorzugehen als beim freien Hülfscassenwesen. Bei den englischen Gewerkvereinen ist sogar die Erwerblosigkeitsversicherung, an welche die Zwangsversicherung jetzt kaum denken mag, zuerst zur Entwicklung gebracht und erhält sie sich allda noch heute im Vordergrunde. Die gesetzliche Unfallversicherung läßt sich der Zeit nach ohne Gefahr vor der Alters- und Erwerbslosen-Versorgung einführen, die aus ihr entspringende Belastung ist verhältnißmäßig untergeordnet, sie ist nur für einen Theil der Betriebs- und Geschäftsarten Bedürfniß und daher in ihrer finanziellen Tragweite unbedenklicher; andererseits ist das Elend aus der durch Betriebsunfälle verursachten Erwerbsunfähigkeit social besonders augenfällig und anstößig; die zwangsweise Unfallversicherung ist legislativ besser vorbereitet und durchgearbeitet, in Deutschland ist sie wegen der Mißstände, welche das einmal bestehende Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 mit sich geführt hat, ein anerkanntes Bedürfniß; auch die Vorstufe der Krankenversicherung ist dafür geschaffen. Es fällt uns daher nicht ein, im Deutschen Reiche die weitere Vertagung der Unfall-

versicherung bis nach oder bis zu der Einführung der Altersversicherung zu verlangen. Nur desto mehr wird aber an der Forderung festgehalten werden dürfen, daß bei der Organisation der Unfallversicherung der sachlichen Priorität der Altersversicherung kein Eintrag geschehe, daß dabei kein Schritt gethan werde, welcher für die Einführung der bedeutsameren Altersversicherung wirthschaftlich oder socialpolitisch nachtheilig wäre, kein Schritt, welcher der naturgemäßen Verschmelzung und Verknüpfung sämmtlicher Zweige des Hülfskassendienstes den Weg verlegen würde.

Was sind nun jene Zweige der Arbeiterversicherung und des Hülfskassendienstes, vor welchen der Unfallversicherung die sachliche Priorität nicht gebührt, auf welche vielmehr schon bei der Einrichtung der Unfallversicherung, sofern man letztere der Zeit nach vorangehen läßt, voraus eine maßgebende Rücksicht zu nehmen ist? Diese Frage kann man sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Erfahrung des Hülfskassenwesens heraus entscheiden. Auf beiden Wegen ergibt sich dieselbe Antwort.

Nach der Natur der Sache hat die Arbeiterversicherung des Hülfskassenwesens die Aufgabe, durch gegenseitige Hülfe für die Versicherten und ihre Angehörigen die wirthschaftliche Nothdurft sowohl im Falle der Erwerbsunfähigkeit als im Falle der Erwerblosigkeit sicherzustellen. Der voll entwickelte Hülfskassendienst umfaßt also theils die Hülfe für die Erwerbsunfähigen, theils die Hülfe für die Erwerblosen.

Die Versorgung der Erwerbsunfähigen gliedert sich nach der einen Seite in die Versorgung der zeitweiligen (gewöhnlich bis dreizehnwöchigen) Erwerbsunfähigkeit oder die Krankenversicherung, nach der anderen Seite in die Versorgung der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der weiteren Unterscheidung der Unfalls-, der Alters- und der sonstigen (außer durch Unfall und Alter veranlaßten) Dauerunfähigkeit.

Die Unterstützung besteht in beiden Fällen theils in der Reichung ärztlicher und arzneilicher Hülfe, welche auch für die Dauerinvaliden am besten auf die Krankenkassen gegen Vergütung angewiesen wird, theils in der Reichung von Unterhaltsmitteln an Geld und (oder) an Naturalgenüssen und Naturalbezügen (Krankengeld, beziehungsweise Invalidengeld).

Die Versorgung gegen die wirthschaftliche Noth, welche für Erwerbsfähige aus Erwerblosigkeit entspringt, gliedert sich in die Unterstützung vereinzelter Erwerblosigkeit und in die Unterstützung allgemeiner Erwerblosigkeit bei allgemeinen Erwerbsnothständen (Krisen). Freie Kassen haben diese zwei Fälle des Dienstes der Erwerblosenhülfe nicht nothwendig zu scheiden. Bei Zwangskassen würde die Scheidung

in gewöhnliche oder laufende Erwerbloſenhülfe und in Kriſenhülfe nicht zu umgehen ſein, wenn die Erwerbloſigkeitsverſicherung gerecht und erfolgreich zugleich ſtattfinden, wenn die außerordentliche Anſammlung vor und die Beitragseinhebung in Kriſen geordnet vor ſich gehen ſoll.

Es iſt hier nicht der Ort und jetzt nicht die Zeit, in eine genauere Unterſuchung über das genaue Wie allgemeiner geſetzlicher Erwerbloſigkeitsverſicherung einzutreten, obwohl wir über dasſelbe eine genaue Vorſtellung zu beſitzen glauben und uns vorbehalten, hierauf zurückzukommen. Genug, daß gerade die Erwerbloſigkeitshülfe, die gewöhnliche und die außerordentliche, vom Arbeiterſtande als das erſte und höchſte Bedürfniß angeſehen wird, daß dieſelbe von den engliſchen Gewerkvereinen in großartiger Weiſe bereits organiſirt iſt und daß die jetzige im Grund communiſtiſche Armenpflege nur beim Gelingen der Erwerbloſenverſicherung hoffen kann, ihrer ſchwierigſten Aufgaben enthoben zu werden. Auf Rechnung der Erwerbloſenverſorgung kann auch die Krankenverſorgung der Erwerbloſen erfolgen und den Krankenkaſſen gegen Koſtenvergütung übertragen werden.

Die Arbeiterverſicherung des Hülfskaſſenweſens hat zur Hauptaufgabe, die vorhandene Erwerbsunfähigkeit und Erwerbsloſigkeit zu verſorgen. Sie umfaßt weder in erſter Linie noch in vollem Maße auch die Verhütung und Unterdrückung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerbloſigkeit. Doch darf ſie, ſoweit ihr Hauptdienſt dieß verlangt und geſtattet, auch dieſe Aufgaben in ſich aufnehmen, ſie darf und kann der Stützpunkt einer großartigen und das ganze Reich durchziehenden Einrichtung für Unfalls- und Krankheitsverhütung, für Friedens- und für Schiedsgerichte, für Arbeitsnachweiſung, für Herbergs- und Reiſeunterſtützung, für Beilegung von Lohnkämpfen, für Verhütung von Strikes, für Abſcheidung der ordentlichen Gewerbereiſenden vom Vagabundenthum, für Sammlung freiwilliger Spar- und Verſicherungseinlagen werden, wie Verfaſſer dieſes nachgewieſen hat [1]). Die geſetzlichen Hülfskaſſen können ganz beſonders auch den Strikes, für welche neueſtens ſelbſt die Kaſſen der engliſchen Gewerkvereine verhältnißmäßig nur ſehr wenig mehr aufwenden, mit Erfolg vorbeugen, wenn es gleich unzuläſſig iſt, die Arbeitgeber mit Beiträgen für die Sammlung von Kampfgeldern zu belaſten; durch die allgemeine Hülfskaſſenorganiſation erhalten alle nationalen Berufsſchichten einen feſten Zuſammenhang und zugleich die Organe und Träger der Friedensſtiftung und Friedenserhaltung, wofern über Höhe der Löhne, Arbeitsdauer und Gewerkſchafts-

1) „Der corporative Hülfskaſſenzwang". 2. Ausgabe mit Entwurf eines vollſtändigen Hülfskaſſen-Reichsgeſetzes. Tübingen, Laupp'ſche Buchhdlg. 1884.

gebräuche Streit ausgebrochen ist oder auszubrechen droht. Auch diese die gewaltigsten Interessen des socialen Friedens und der Sicherheitspolizei umfassenden zweitlinigen Ziele des Hülfskassenwesens darf man auf keinem Punkte und bei keinem Schritte der Einführung des letzteren außer Acht lassen.

In allen Zweigen seines Waltens, bei der Erwerbloſenversorgung ebenso wie bei der Versorgung der Kranken und der Invaliden, gliedert sich der Hülfskassendienst schon nach der Natur der Sache weiter in zwei Theile, welche allerdings in stetem Zusammenhang zu verbleiben haben. Die Hülfe ist zu reichen theils in obligaten, ordentlichen Mindestgewährungen, auf welche jedes Mitglied im Unglücksfall Anspruch hat, theils in facultativen, außerordentlichen Genüssen, deren Gewährung vom freien Ermessen der Kassenorgane abhängt und außerordentliche individuelle Bedürftigkeit des Unterstützten voraussetzt. Dem ordentlichen Kassendienst fügt sich so ein außerordentliches Unterstützungswesen an, welches um so unentbehrlicher ist, je knapper — Knappheit ist für die Anfänge, besonders des Zwangskassenwesens, von der Vorsicht geboten! — die obligaten Leistungen der Mindestversorgung bemessen sind. Die Unterstützungskasse hat bei besonderer individueller Hülfsbedürftigkeit der Genossen in die Lücke zu treten. Nur durch sie wird es möglich, außerordentlichem Unglück gerecht zu werden, Krankenhülfe auch über die ordentliche Frist hinaus zu leisten, schon einer früheren Invalidität bei geringem Dienstalter und Pensionssatz Zulagen zu geben, Erwerbloſe über die Zeit des obligaten Anspruches hinaus zu unterstützen, die erwerbsunfähigen Genossen in Anstalten zu geben, besonders bedrängte Wittwen und Waisen außerordentlich zu berücksichtigen, an nothleidende dritte Hülfskassen Gaben zu verabreichen. Die facultative Unterstützung ist eine wesentliche Ergänzung des obligaten Hülfskassendienstes. Bei freien Kassen können der obligate und der facultative Dienst verschmolzen werden; bei gesetzlichen Zwangskassen werden beide besser auseinander gehalten, obwohl auch hier beide einfach und beweglich in einander greifen müssen.

Die Sicherstellung gegen wirthschaftliche Noth setzt jedoch nicht bloß außerordentliche Zuschüsse der Genossenschaft, sondern auch ergänzende Selbsthülfe der Versicherten, Privatersparung und Privatversicherung, voraus. Die letztere ist und bleibt zwar Sache des freien Willens jedes Versicherten. Dennoch hat auch die Genossenschaft ein Interesse, dem freien Spar- und Sicherstellungstrieb Vorschub zu leisten; denn je mehr frei zurückgelegt wird, desto weniger bedarf es außerordentlicher Unterstützungen seitens der Genossenschaft. Es ist daher Sache der letzteren, dem freiwilligen Sparen und Versichern unmittelbar und

mittelbar entgegenzukommen. Die Hülfskasse wird nicht verhindert werden dürfen, Spareinlagen und Versicherungsprämien unmittelbar miteinzuheben und an bestehende oder besonders zu gründende Spar- und Versicherungsanstalten abzuführen, beziehungsweise aus diesen zurückzuziehen. Sie wird befugt werden dürfen, einen Theil der gesetzlichen Beiträge des Versicherten dem letzteren als eine Ersparniß gut zu schreiben, welche nur im Verhältniß der wirklichen Kassenbezüge des Versicherten sich aufzehrt, aber bei Nichtinanspruchnahme oder geringer Inanspruchnahme dem Versicherten und seinen Rechtsnachfolgern verbleibt; bei dieser Verquickung von Ersparung und Zwangsversicherung steht die Ersparung im Verhältniß zur Selbstfürsorge des Versicherten und zur freiwilligen Carenz desselben; je mehr er der Genossenschaft erspart, spart er zugleich für sich selbst. Die Combination, welche mittelbar eine Sparkasse verwirklicht, liegt im Interesse der Genossenschaft.

Der Natur der Sache nach gliedert sich sohin der vollständige Hülfskassendienst in die Kranken- und die Invaliden-Versorgung der Erwerbsunfähigen, in die laufende Versorgung und die Nothstands-Unterstützung der Erwerbslosen; beiderlei Leistungen sind theils obligate Mindestgewährungen, theils wohlthätige (facultative) Zuschüsse. Zu der Unterstützung der Kranken, Invaliden und Erwerbslosen können allgemeine Maßregeln der friedens- und schiedsrichterlichen Thätigkeit, Functionen der Krankheits-, Unfalls- und Erwerbsstreit-Verhütung, der Erwerbsnachweisung und der Reiseunterstützung, der Sammlung von freiwilligen Spar- und Versicherungseinlagen im Dienste der Selbsthülfe der Genossen, hinzukommen.

Ausgeführt wird dieser Dienst wieder der Natur der Sache nach thunlichst durch berufliche, weiterhin durch ortschaftliche Zusammenfassung der Genossen erst desselben Berufes und dann desselben Erwerbsortes, in ineinandergreifenden Orts-, Landes- nnd National-(Reichs-)Verbänden.

Die engeren Verbände dienen vor allem der Krankenhülfe, der freien Unterstützung, der Einhebung aller Beiträge und der Anweisung der Kassenleistungen, der genossenschaftlichen Kontrole gegen Mißbrauch jeder Art, wogegen die weiteren Verbände hauptsächlich mit der Invalidenlast, mit der Centralisation des ausführenden Dienstes, mit Subsidiärbelastungen zu Gunsten nothleidender engerer Verbände, mit Aufsichts- und Schiedsgerichts-Befugnissen zu belegen und zu betrauen sind.

Diese Gliederung des Dienstes und der Organisation verlangt die Natur der Sache. Dieselbe Gliederung ist aber auch durch das praktische Bedürfniß in der erfahrungsmäßigen Entwicklung der freien und

der schon bestehenden gesetzlichen Hülfskassen zur Geltung gebracht worden. Dem Bild eines vollständigen Zwangshülfskassendienstes, welches im Vorstehenden durch logische Entwicklung aus dem Wesen und der Aufgabe der Hülfskassen gewonnen ist, entspricht auch die Wirklichkeit und die Erfahrung. Am vollkommensten ist die erfahrungsmäßige Entwicklung der ausgebildetsten Hülfskassen die es gibt, nämlich der Hülfskassen der englischen Gewerkvereine (trade unions). Es ist eben im jetzigen Augenblick höchst lehrreich für die deutsche Gesetzgebung, den neuesten Stand des Hülfskassenwesens der englischen Gewerkvereine kennen zu lernen. Wir kennen denselben durch die berufenste Feder, durch die Darstellung Howells in der „Contemporary Review" — eine Darstellung, deren Richtigkeit vom Hauptredner auf der Wanderversammlung der englischen Gewerkvereine ausdrücklich und, wie es scheint, ohne Widerspruch von anderer Seite hervorgehoben worden ist.

In Deutschland ist die Ansicht noch immer verbreitet, die Kassen der englischen Gewerkvereine seien ganz vorwiegend Strike-Kassen — Kassen zur Unterstützung derjenigen, welche beim Kampf um den Lohn, um die Arbeitszeit, um die Bräuche und Interessen der Gewerkschaft (trade) erwerblos werden. Nichts ist nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge so irrig, wie diese Annahme, und auf dem letzten Wandercongreß der Gewerkvereine ist selbige auch sehr eingehend abgewiesen worden.

Im letzten Septemberheft der „Contemporary Review" gibt George Howell für die Periode 1876 bis 1881, welche besonders kritisch und erwerblos war, eine vollständige Darstellung des Hülfskassendienstes von sieben typischen Gewerkvereinen, welche freiwillig, aber streng berufsgenossenschaftlich organisirt sind. Diese Hülfskassen haben in den fünf Jahren 1876 bis 1880 an Strike-Unterstützungen (suspension benefits, contingent benefits, grants for our own and other trades u. dgl.) nur 158,061 Pfd. St. verausgabt, dagegen für den übrigen Hülfskassendienst in derselben Periode 1 200 000 Pfd. St. Der eigentliche Hülfskassendienst steht also weitaus im Vordergrunde selbst bei den Gewerkvereinen. Neuestens hat der Strike in guten Jahren sogar kaum 1 Procent der Einnahmen bei einzelnen Gewerkvereinen verschlungen. Auf der letztjährigen Wanderversammlung berühmte man sich dieses entschiedenen Rückganges auf den eigentlichen Hülfskassendienst. Auch die Gewerkvereine sind jetzt unmittelbar überwiegende Hülfs-, nicht Strike-Kassen. Mittelbar freilich ist der Kassenzusammenhang auch ein Schutz gegen Lohndruck und Lohnstreit. Mittelbar würden aber umgekehrt auch gesetzliche Hülfskassengenossenschaften den früheren Hauptzweck englischer Gewerkvereinskassen, die Beeinflussung

des Lohnkampfes, erreichen; denn die Zwangskassen werden dem Arbeiterstand ein für die Lohnregulirung, sowie für die Verhütung und schiedsrichterliche Schlichtung von Lohnstreit äußerst wirksames nationales Gefüge von allgemeinster Ausdehnung verschaffen; sie besteuern den Arbeitgeber für Hülfskassenzwecke, was freien Kassen nicht möglich; sie ergreifen alle Berufsgenossen; sie wirken, da der Versicherungsbeitrag allgemein für jeden Berufsarbeiter aufzubringen sein wird, weit gewisser auf einen Stand des Lohnes, welcher die Beitragsleistung erschwinglich macht, hin. Daher sind solche Zwangskassen als Hülfskassen von den Hülfskassen der englischen Gewerkvereine innerlich durch keine so tiefe Kluft geschieden, als man in Deutschland anzunehmen sich gewöhnt hat und in keiner Richtung wären sie weniger leistungsfähig als die englischen Gewerkvereinskassen, wofern man ihnen berufsgenossenschaftlichen Geist und lebendige Selbstverwaltung innerhalb guter Aufsicht einzuhauchen und zu erhalten verstehen wird.

Dieß vorausbemerkt, ist es eben jetzt für die deutsche Gesetzgebung überaus interessant zu sehen, wie die englischen Gewerkvereine den eigentlichen Hülfskassendienst entwickelt haben und wie sie ihn behandeln.

Der ordentliche Wochenbeitrag des Mitgliedes ist für die Regel 1 Shilling; außerordentliche Beiträge von 1 bis 1¾ Schillinge werden in Krisen und anderen Nothfällen für eine beschränkte Anzahl von Wochen eingehoben. Die Ueberschüsse guter Jahre werden auf kritische Jahre übertragen. Die Arbeitgeber zahlen keine Beiträge.

Diese beschränkten Einnahmen dienen nun wirklich zwei verschiedenen Arten von Leistungen, obligaten und facultativen. Jene heißen „according to rule“; es sind die ordentlichen regelmäßigen Kassengewährungen, worauf im Bedarfsfalle jedes Mitglied Anspruch hat. Diese sind „benevolent grants“, wohlthätige Verwilligungen, facultative Erweisungen, „Unterstützungen“ (s. o.).

Die freien Unterstützungen machen jedoch nur einen geringen Theil der gesammten Leistungen der Kassen aus, im Jahr 1881 z. B. nur 4005 Pf. St. gegen 216,000 Pf. St. im Ganzen, 1876 bis 1880 36,000 Pf. St. gegen 1,357,000 Pf. St. im Ganzen. Zwangskassen, welche bei ihrer Allgemeinheit und Zwangsverbindlichkeit genöthigt sind, Höhe und Dauer der obligaten Reichungen eher niedriger zu halten, werden den ergänzenden fakultativen Unterstützungen einer- und der Beförderung privaten Sparens und Versicherns andrerseits eine erhöhte Bedeutung beizulegen haben; sie werden namentlich Aufbesserungen der Mindestgewährungen so durchzuführen haben.

Die obligaten Kassenleistungen der Gewerkvereine Englands zerfallen wirklich in die oben aus logischer Zergliederung sich ergebenden

zwei Hauptzweige: nämlich erstens in die Unterstützung der Erwerbsunfähigen, und zwar sowohl der Kranken (sick pay), als der Invaliden (dauernd Erwerbsunfähigen), nebst Leistung von Begräbnißgeld (funeral allowances); zweitens in die Unterstützung der Erwerbslosen (out of work). Die Unfallversicherung scheint bis jetzt in der umfassenden Kranken- und Invalidenversicherung aufzugehen, ausgenommen die Fälle, in welchen der Verunglückte seinen bisherigen Erwerb nicht fortsetzen kann; in solchen Fällen werden einmalige Abfertigungen (accident bonuses) von 100 Pf. St. für die Regel, auch 150 Pf. St., gewährt.

Als Hauptsache tritt in kritischer Zeit die Erwerbslosenhülfe hervor. Sie ist stets bedeutend; bei allgemeinen Erwerbsstockungen überwiegt sie weitaus die Leistungen aller übrigen Zweige des Hülfskassendienstes. In den Jahren 1876 bis 1880 verschlang die Erwerbslosenunterstützung (donation benefit, out of work) 807,459 Pf. St. gegen 586,007 Pf. St., welche für Kranken-, Begräbniß-, Alters- und Unfallshülfe verausgabt wurden. In nicht kritischen Jahren tritt allerdings die Krankenhülfe gleichgewichtig oder stärker hervor; im Jahre 1882 z. B. mit 68,345 Pf. St. gegen 62,566 Pf. St. für Erwerbslosen-, 38,195 Pf. St. für Alters-, 6168 Pf. St. für Unfalls- und 5675 Pf. St. für Strikeversicherung.

Die Tragfähigkeit der Kassen erweist sich darin, daß die größten Schwankungen im Jahresbedarfe überwunden worden sind, indem im Jahre 1878 161,461, im Jahre 1879 291,583 Pf. St. für die 8 bis 10 Shilling wöchentlichen Erwerbslosengeldes verausgabt werden konnten. Die Hauptreichung an Erwerbslose ist nicht mehr die Reiseunterstützung zur Fortschaffung Erwerbsloser; denn bei allgemeinen Erwerbsnothständen erhält jeder Bezirk so viel „Hände" zugeschoben, als er wegbringt, für den Stand im ganzen ist da das Reisegeld hinausgeworfen. Die Erwerbslosenhülfe ist überwiegend Hausunterstützung (home donation) geworden.

Die Gesammtsumme von 807,000 Pf. St., aufgebracht von 120,974 Arbeitern in fünf kritischen Jahren lediglich für Erwerbslosenhülfe, ist geradezu großartig zu nennen. Wir heben diese Thatsache der gewerkvereinlichen Erwerbslosenversorgung deßhalb mit besonderem Nachdruck hervor, weil sie beweist, daß der Gedanke an den einstigen Fortgang auch der Zwangskassen zur Hauptwohlthat des Hülfskassendienstes, zur Erwerbslosen- und Krisenunterstützung, keine Utopie ist, sondern die Erfahrungsprobe einer großartigen Durchführung bereits für sich hat. Es wird sich nur darum handeln, die Organisation der gesetzlichen Hülfskassen so anzulegen, daß derselbe Geist, der so großartige freie Lei-

stungen ermöglicht hat, sich auch unter Kassenzwang voll entfalten kann. Das wird daran liegen, daß die finanziellen Voraussetzungen dieser Leistungsfähigkeit — die Uebertragung (virement) zwischen den verschiedenen Zweigen des Hülfskassendienstes, die Ansammlung von Ueberschüssen in guten Jahren, in Krisen die Ausschreibung außerordentlicher Kassenbeiträge von beschränkter Dauer und Höhe auf die Mitglieder und etwaige Sparguthaben — ebenfalls begünstigt, beziehungsweise zur Entwicklung gebracht werden. Gesetzliche Kassen werden für die Leistung der Erwerbslosenhülfe sogar viel für sich voraus haben. Davon abzusehen, daß sie creditfähiger sind, können sie den Arbeitgeber zu Beiträgen heranziehen, welche den rationellen Ersatz der Armensteuern bilden. Die Versicherten selbst können die Beiträge eher leisten, wenn alle Berufsgenossen des Landes beitrittspflichtig sind und daher der Lohn eher um den Betrag der Beiträge sich höher stellt. Selbst öffentliche Hülfe in äußersten Nothfällen ist möglich. Auch in den Zwangskassen kann einem Mißbrauch der Erwerbslosenhülfe sehr wirksam vorgebeugt werden; man braucht nur die Beiträge der Versicherten (Arbeiter) zum Theil als Sparguthaben gut zu schreiben, welches eventuell die Kassenbezüge des Inhabers mit zu bestreiten hat; von dem Guthaben bliebe jedem Mitgliede, welches keine Erwerbslosenhülfe in Anspruch nimmt, der ganze Betrag, jenem, welches wenig Erwerbslosenhülfe sucht, ein entsprechender Theil übrig; mit der Erschöpfung des Guthabens durch lange und häufige Bezüge des Inhabers aber würde jeder Anspruch auf Erwerbslosenhülfe aufhören. Es ist klar, daß bei einer solchen Einrichtung, welche die freien Kassen der Gewerkvereine allerdings nicht haben und nicht benöthigen, auch eine Zwangskasse an die Erwerbslosenhülfe herantreten könnte, ohne einen Mißbrauch durch die Versicherten befürchten zu müssen; denn die letzteren zehrten, indem sie an der Genossenschaft zehren, zugleich an ihrem eigenen Sparguthaben und bereiten sich endlich den Verlust alles weiteren Unterstützungsanspruches. Diese nach Hasbach[1]) zuerst an einer großen friendly society mit großem Erfolg versuchte, dem englischen Pastor Best zu verdankende Combination von Sparbank und Versicherung ließe sich wahrscheinlich für die Erwerbslosenhülfe gesetzlicher Kassen sehr wirksam verwerthen. Wir wollen jedoch hier nur feststellen, daß Erwerbslosigkeits- und Krisenversicherung keine bloße Idee mehr ist, sondern in großartigem Maßstabe bereits Verwirklichung gefunden hat.

Im Uebrigen zeigt bei den englischen Gewerkvereinen auch der andere Hauptzweig des Hülfskassendienstes, die Versorgung der Kranken

1) Wilhelm Hasbach, „Das englische Arbeiterversicherungswesen", 1883.

und der Invaliden, einen hohen Grad der Entwicklung und die früher durch Deduction nachgewiesene Art der Veräftelung. Die Unterstützung im Fall der Erwerbsunfähigkeit beträgt bei den verschiedenen Gewerkvereinen 9 bis 12, durchschnittlich 10 Shilling per Woche an Krankenunterstützung; das Wochengeld an Altersinvalide findet sich mit 2½ bis 11, durchschnittlich 7½ Shilling, fixirt; das Leichengeld beträgt 7 bis 12 Pf. St. für Männer, meist 5 Pf. St. für Frauen; die freien Unterstützungen an Einzelne (benevolent grants) dürfen 6 Pf. St. nicht übersteigen. Die vergleichsweise materielle Bedeutung dieser verschiedenartigen Unterstützungen der Erwerbsunfähigen geht aus folgenden Ziffern hervor. Es wurden verausgabt für

	1881	1876—1880
Krankenversicherung (sickpay inclusive vorübergehende Unfälle)	66,626 Pf. St.	313,566 Pf. St.
Altersversicherung (superannuation)	34,227 „ „	118,196 „ „
Leichenversicherung (funeral allowances)	18,622 „ „	89,810 „ „
Unfallsversicherung (accident bonuses)	6,209 „ „	28,305 „ „
Freie Unterstützung (benevolent grants)	4,005 „ „	36,196 „ „
Dagegen Erwerbslosenunterstützung	90,405 „ „	807,059 „ „
Strikeversicherung (1882)	5,675 „ „	158,061 „ „

Diese Zahlen und Zahlengliederungen aus der Erfahrung beweisen genügend die Richtigkeit unserer Voraussetzung. Sie zeigen auch, daß es kein „Sprung ins absolut Dunkle" ist, wenn die Reichsregierung neben der Krankenversicherung, der Unfallsversicherung und den an sich untergeordneten Hülfskassendiensten für Begräbniß-, Wittwen- und Waisenunterstützung zugleich die allgemeine Invaliditäts-, namentlich die Altersversicherung in Aussicht nimmt. Die englischen Gewerkvereine haben in freier Verbindung bloß der Arbeiter diesen ganzen Dienst in nationalen Berufsverbänden (7 Hauptvereinen aus 1542 Elementarverbänden) bereits entwickelt und die Erwerbslosenhülfe noch dazu! Dieselbe Aufgabe haben unter Mitbetheiligung der Arbeitgeber die gesetzlichen Knappschaftskassen und Bruderladen, haben ferner einzelne Fabriken, wie die schon angeführte zu Rothau, zu bewältigen gewußt, ohne daß ihnen dabei die Allgemeinverbindlichkeit der Versicherung gegen jede Art von Erwerbsunfähigkeit so zu statten kam, wie solche bei Kassenzwang den nationalen Berufsverbänden zu statten kommen müßte. Der Umstand, daß die Altersspensionskassen den mindest gut organisirten Theil des Hülfskassenwesens der englischen Gewerkvereine darstellen, darf unseren weiteren Ausführungen zufolge weder an der Möglichkeit der Altersversicherung überhaupt, noch an der Zulässigkeit

bloßer Deckung der Altersrenten durch Umlagen und aus Reservefonds irre machen.

Neben den Hülfskassen der Gewerkvereine stehen in England die zahllosen friendly societies, welche sich gar nicht oder doch nur mehr weniger als berufseinheitliche Verbände darstellen. Mit vielen Gebrechen behaftet, von Parasiten der verschiedensten Art im Namen der Freiheit durch ein ganzes Jahrhundert hindurch oft und stark ausgebeutet, haben sie dennoch sehr Gutes, zum Theil Vorzügliches und Großartiges geleistet. Was sie leisten, ja mehr und mehrerlei, könnte auch durch Zwangskassen außerberuflicher Art, nämlich durch ein System von Ortshülfskassen geleistet werden, welche auch die Gesindeleute, Taglöhner, Hausindustriearbeiter, Saisonarbeiter u. s. w. durch gesetzlichen und statutarischen Zwang an sich ziehen würden. Dieses subsidiäre Hülfskassensystem außerberuflicher Art gehört jedoch nicht hieher. In meiner schon angeführten Schrift findet sich der Versuch des Organisationsbildes auch eines solchen, die Armenkassen weiter entlastenden Hülfskassendienstes.

Schon nach den beschränkten Erfahrungen, welche bis jetzt auf dem Gebiete des Hülfskassenwesens gegeben und im Vorstehenden vorgeführt worden sind, erhellt auf das Klarste, daß die Unfallversicherung sachlich den Schwerpunkt des Hülfskassendienstes nicht bildet. Nicht bloß von der Krankenversicherung wird dieselbe an Bedeutung weit überragt, sondern auch von der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, von der Erwerbslosigkeits- und Krisenversicherung, sowie von den berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen für Verhütung und Unterdrückung der Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit, wahrscheinlich sogar auch von der freien Unterstützung. Die Unfallversicherung ist bis jetzt außerhalb Deutschlands und vor dem Haftpflichtgesetz nicht als abgesonderter Hülfskassenzweig ausgebildet gewesen. Sie geht und ging für die Masse der vorübergehenden Betriebsunfälle in der Krankenversicherung, für die übrigen in einer allgemeinen Invalidenversicherung auf, höchstens daß Abfindungen für solche Unfallsinvaliden gegeben werden, welche den bisherigen Erwerbszweig verlassen müssen oder ganz erwerbsunfähig werden.

Wenn wir gleichwohl schon im Eingang d. Abh. nicht in der Lage waren, aus dieser Thatsache den Schluß abzuleiten, der Unfallversicherung gebühre nicht einmal die zeitliche Priorität der gesetzgeberischen Verabschiedung, und wenn wir an derselben Stelle die Reichsregierung darob nicht tadeln konnten, daß sie die Unfallversicherung früher in Angriff genommen hat als die Altersversicherung, so ist doch um so entschiedener daran festzuhalten, daß die Unfallversicherung sachlich nicht

die Priorität hat, daß sie den Rücksichten der Organisation der übrigen wichtigeren Zweige des Hülfskassendienstes sich voraus fügen muß, und daß sie bei abgesonderter Einführung nicht weiter auszugreifen hat, als ein praktisches Bedürfniß hiefür vorliegt.

Ist dieß richtig, so wird es leicht, die Licht- und die Schattenseiten, bezw. die Mängel, Einseitigkeiten und Lücken der jetzt schwebenden Gesetzesvorlagen richtig zu erkennen, sie klar nachzuweisen und die Streitfragen durchgreifend zu entscheiden.

In erster Linie kann hienach die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die „Grundzüge" der neuesten deutschen Vorlage auch in der Unfallversicherung einen praktisch und taktisch gleich glücklichen Rückzug vollziehen, indem sie die Unfallversicherung vorläufig nur so weit ausdehnen, als das Haftpflichtgesetz von 1871 gegenständlich reicht. Ein Bedürfniß, den Haftpflichtprocessen durch organisirte Unfallversicherung ein Ende zu machen, liegt wirklich vor. In Oesterreich, wo industrielle Haftpflicht noch gar nicht besteht, ist kein dringender Grund für zeitlich frühere und abgesonderte Verabschiedung der Unfallversicherung abzusehen. Wäre das deutsche Haftpflichtgesetz gegenständlich weniger ausgedehnt, so würde sich eine noch stärkere Einschränkung als die in den neuesten Grundzügen getroffene empfehlen, und wäre dann die gleichzeitige Ordnung der Unfall- mit der übrigen Invaliditätsversicherung vorzuziehen.

Eine zweite Lichtseite der neuesten gegenüber der vorletzten Vorlage ist mit Rücksicht auf die Weiterbildung des Hülfskassenwesens darin zu erkennen, daß die Gliederung der Unfallversicherung im Grundrahmen streng berufsgenossenschaftlich ist. Die Gefahrenclassification ist nun der berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung untergeordnet, indem nirgendsmehr die Genossenschaft nach der Gefahrenclasse abgegränzt, sondern innerhalb jeder Berufsgenossenschaft der einzelne Betrieb nach einem Gefahrentarif eingeschätzt werden soll. Hiedurch kommt die Gliederung der Unfallversicherung auch jener berufsgenossenschaftlichen Gliederung, welche für die Alters- und Erwerbslosigkeitsversicherung, für die Zwecke der Arbeitsnachweisung und Lohnstreit-Entscheidung, für genossenschaftliche außerordentliche Unterstützungen unbedingt erforderlich sein wird, voraus weit mehr entgegen. Ganz richtig ist hiebei auch die Bestimmung, daß alle Angehörigen desselben Geschäftes, auch wenn sie verschiedenartig beschäftigt sind, in den Kassenverband der Angehörigen des Hauptbetriebs einzubeziehen sind; als unzerreißbar innerhalb der Berufszusammengehörigkeit muß die Zusammengehörigkeit der Arbeiter jedes Geschäfts behandelt werden, wenn lebendige persönliche Hülfsgemeinschaft gedeihen soll. Wenn an der nunmehrigen Formulirung des Princips berufsgenossenschaftlicher Glie-

derung überhaupt etwas auszusetzen bleibt, so ist es etwa dieß, daß nicht förmlich ausgesprochen ist, es sollen, so weit das Material für einen leistungsfähigen Kassenverband nur immer vorhanden ist, in erster Linie Kassenverbände aus Geschäften derselben Berufsart, also reine oder einfache Berufshülfskassen, erst Mangels der Möglichkeit der Bildung solcher einfachen Kassen gemischte Kassen aus Geschäften verschiedenartiger Berufe und auch die gemischten Kassen möglichst nach der Berufsverwandtschaft gebildet werden. Für die einfachen Berufsverbände würde dann auch die Einschätzung nach dem Gefahrentarif überhaupt entbehrlich. Immerhin gestatten die Bestimmungen der Ziffer 8 und 9 der „Grundzüge" den Reichsbehörden einen ganz entscheidenden Einfluß auf eine derartige Abgrenzung der Verbände zu nehmen. Die vorgesehene Gliederung nach — doch wohl auch localen, nicht bloß beruflichen? — Sectionen innerhalb jeder Berufsgenossenschaft sichert weiter einen Organismus, welcher der berufsgenossenschaftlichen Ausgestaltung der weiteren und höheren Ziele des Hülfskassendienstes voraus förderlich ist. Es ist nur zu wünschen, daß die deutsche Reichsregierung bei Verabschiedung und bei Ausführung des Gesetzes keine Linie weiter von dem Princip der berufsgenossenschaftlichen Haupt- und Untergliederung sich abdrängen lasse. Jede weitere Entfernung von dem eingenommenen Standpunkte ist ein der Weiterentwicklung des Hülfskassenwesens in den Weg gewälzter Stein, ein Nachtheil für den Arbeiterstand, ein Schaden für den socialen Frieden, ein Stück Tummelplatz für agitatorischen Mißbrauch.

Der berufsgenossenschaftlichen steht die rein territoriale Gliederung gegenüber. Nach der letzteren würden alle welcher Berufsart immer angehörigen Versicherten eines größeren Territorialdistrictes zu einer Kasse verbunden werden. So schlägt es der österreichische Entwurf vor, welcher gar den Handelskammerbezirk zur Territorialeinheit der Unfallversicherung für alle in diesem Bezirk betriebenen Berufsarten vorschlägt! Was man für dieses reine Territorialprincip anführt, ist schlechterdings nicht stichhaltig. Das reine Territorialprincip hat natürliche Anwendbarkeit nur für jene Kategorieen Versicherungspflichtiger, welche zu Berufsgemeinschaften sich nicht vereinigen lassen oder wegen besonderer Gründe aus Berufsgenossenschaften entfernt werden müssen; die gemischte „Orts-Hülfskasse" ist nur ein Surrogat für den Fall der Ausdehnung des Kassenzwanges auf Taglöhner, Gesindeleute, Hausindustriearbeiter u. s. w. Im übrigen und so weit möglich hat der Verband berufsgenossenschaftlich zu sein. Wenn man sagt, berufsgenossenschaftliche Verbände leistungsfähiger Art lassen sich nicht bilden, so widerspricht dem nicht bloß die ganze Erfahrung der deutschen

Knappschaftskassen und der österreichischen Bruderladen, sondern auch die Erfahrung des Hülfskassenwesens der sieben großen englischen Gewerkvereine, welche bei nationaler Spannweite trotz des Mangels an Beiträgen der Arbeitgeber den vollen Hülfskassendienst, von welchem die Unfallversorgung nur einen sehr untergeordneten Theil bildet, auf glänzende Weise bewältigt haben. Deßgleichen spricht dagegen die Erfahrung von einfachen Fabrik-Hülfskassen, welche trotz ihrer völligen Isolirung die Leistungsfähigkeit sogar für den ganzen Umfang der Versorgung dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht bloß behauptet, sondern fortschreitend gesteigert haben; wir erinnern an die Rothauer Kasse. Die gegentheiligen Ausführungen im Motivenbericht des österreichischen Entwurfs sind um so weniger stichhaltig, wenn, wie es in diesem Entwurfe der Fall, ein allgemeiner Reichsreservefonds vorgesehen wird, der von allen Verbänden zusammen angesammelt wird — ein Fond, aus welchem die Verbindlichkeiten leistungsunfähig gewordener Kassen bestritten werden sollen, und von welchem auch heimzahlbare Vorschüsse im Fall von Massenverunglückungen gegeben werden könnten. Die Leidenschaft für das reine Territorialprincip ist nur begreiflich, wenn man in bureaukratischer Bevormundungssucht die Entstehung lebendiger innerer Gemeinschaft der Berufsgenossen verhindern will. Der Territorial-Mischmasch dient der rein bureaukratischen Beherrschung und der Vielschreiberei, zumal wenn, nach der Absicht des österrrichischen Entwurfes, die Abänderung der Kassengebiete einfach in die Willkür des Ministeriums des Innern gelegt ist, für welches der Versicherungsbeirath ein ganz überflüssiges, unschädliches und einflußloses fünftes Rad sein würde. Das sog. „versicherungstechnische" Princip der Vereinigung verschiedenartiger Risiken hilft hier auch nicht. Es verliert eben für nationale Verbände zwangsverbindlicher Art seine lediglich für den privatwirthschaftlichen Versicherungsbetrieb vorhandene Bedeutung. Wenn aber je ein Zweifel darüber bestehen sollte, ob die Unfallversicherung nicht lieber in rein territorialer Weise durch Mischung aller bezirksangehörigen Berufe, statt in wirklichen Berufsgenossenschaften nationaler Art organisirt werden soll, so muß derselbe fallen, sobald man an die Fortbildung zur Alters- und Erwerblosigkeitsversicherung, zur Organisation der facultativen Unterstützung, der Arbeitsnachweisung, des Lohnschiedsgerichtes u. s. w. denkt. Für diese ferneren und höheren Aufgaben ist die berufsgenossenschaftliche Gliederung die allein leistungsfähige, jedenfalls die weit leistungsfähigere. Da diese Fortbildung für den Arbeiterstand solchen Hülfsbedürfnissen entgegenkommt, welche die Unfallversicherung an Bedeutung weit überragen, so liegt die stramme Festhaltung der berufsgenossenschaftlichen

Gliederung auch im wahren Interesse des Arbeiterstandes. Dieselbe kann nur kurzsichtigen Agitatoren widerwärtig sein. Vom Interesse der Herstellung des socialen Friedens, von der Pflege eines fruchtbaren Bewußtseins der Berufs- und Geschäftsgemeinschaft, von dem Zusammenhalt und der Versöhnung im Lohnstreit ganz zu schweigen!

Eine dritte Frage, welche Gegenstand des Streites ist, betrifft die Ausdehnungsweite und die innere Territorialgliederung der Berufsgenossenschaften.

Die dritte deutsche Vorlage schlägt mit Recht für die Unfallversicherung feste, von den Berufszweigen unter Reichsaufsicht zu bildende Reichsverbände beruflicher Art vor, wogegen die österreichische Vorlage in die Willkür des inneren Ministeriums gestellte Verbände nach Handelskammerbezirken vorschlägt. Reichsverbände sind wirklich „für die Regel" erst vollkommen leistungsfähig. Reichsverbände werden noch mehr unentbehrlich sein, wenn einst die Erwerbslosigkeits-, insbesondere die Krisenversicherung sich soll realisiren lassen, wenn man künftig die allgemeine Arbeitsnachweisung und hiemit einen einheitlichen nationalen „Arbeitsmarkt" zum Ersatz des planlosen Wanderns und zur Bekämpfung des Vagabundirens soll organisiren können. Gegen den Reichsverband ist also gerade von dem hier vertretenen Standpunkte aus gar nichts einzuwenden, so wenig, wie gegen ein Reichsversicherungsamt. Das letztere wird bei weiterer Ausdehnung des berufsgenossenschaftlichen Hülfskassendienstes auf die Altersversicherung geradezu unentbehrlich werden. Es ist aber bei Ueberlassung der Kassenorganisation an die Berufsschichten selbst (§. 8 der Grundzüge) schon für die Organisation der Unfallversicherung unbedingt erforderlich. Courtenay hatte schon in den zwanziger Jahren für die englischen friendly societies eine besondere Versicherungscentralstelle vorgeschlagen, die gewiß Millionen Verluste verhütet hätte, wenn sie nicht durch einen im Namen der Freiheit geführten Petitionssturm von den Schmarotzern des einheitlosen und freien Hülfskassenwesens erdrückt worden wäre; in ihren Wandercongressen und ihren Congreßleitern haben auch die Gewerkvereine faktisch centrale Controlorgane des Hülfskassendienstes.

Eine andere Frage ist es, ob denn zwischen dem Reichsverband und den einzelnen Unternehmungen, deren Arbeiter versicherungspflichtig sind, gar kein Mittelglied stehen soll. Landesverbände — Kreis-, Provinzial- oder sonstige Regionalverbände — und innerhalb der letzteren wieder lokale Elementar-Verbände kommen als solche Zwischenglieder in Betracht. Dieselben sind ganz unvermeidlich, wenn man zur Alters- und Erwerbslosigkeitsversicherung, zur fakultativen Unterstützung, zur Organisation der Arbeitsnachweisung fortschreiten wird. Warum

sie jetzt umgehen, wenn ihre Einschiebung für die wirthschaftliche und für die gerechte Durchführung schon der Unfallversicherung von Vortheil ist!? Diese letztere Voraussetzung trifft aber vollkommen zu. Je weiter der Verband, desto unbedenklicher wird man pensioniren, desto weniger wird man auf wiedereintretende Erwerbsfähigkeit und auf Simulation achten, desto weniger wird man den Halbinvaliden und Revaliden theilweisen und erneuten Erwerb ausfindig machen, desto weniger wird von den in Aussicht genommenen Befugnissen zur Verhütung von Unfällen ein zureichender und geschickter Gebrauch gemacht werden.

Bei den freien Kassen kann, weil sie auf freiem Interesse aller Genossen beruhen, viel eher eine Centralisation stattfinden; bei Zwangskassen muß, so weit es die Leistungsfähigkeit nur immer gestattet, die Last und Verwaltung der Versicherung auf die engeren Verbände, also vom Reichsverband gegen den Landesverband, vom Landesverband gegen den Lokalverband, welcher naturgemäß der Krankenkassenverband ist, zurückverlegt werden. Der engste Verband selbst muß vom Interesse der Arbeitgeber und der Versicherten getragen werden. Wenn es sich, woran wir nicht im geringsten zweifeln, um den Hintergedanken politischer Centralisation auf Kosten der Bundesstaaten nicht, sondern nur um die Sache handelt, nun dann stelle man den sachlich schon von der Unfalls-, noch mehr von der Alters- und Krisenversicherung gebotenen Schwerpunkt des Landes- und des Elementarverbandes sogleich her und belaste beide auch für die dauernde Erwerbsunfähigkeit! Das einleuchtend Richtige scheint uns zu sein: Vereinigung aller Reichsverbände zur Bildung eines Reichsreservefonds im Interesse der Entlastung der Reichskasse von der vorgeschlagenen Reichsgarantie für leistungsunfähig gewordene Kassen; dann die einzelnen Fach- oder Berufsreichsverbände, einfach oder so weit nöthig gemischt, welche nach Ablauf einiger Jahre seit Eintritt der Dauerinvalidität bis 50 Proc. der Invalidenlast zu tragen haben; als Glieder dieser Reichsberufsverbände Landesverbände, einfache bezw. nach Sectionen gemischte, welche die übrige definitive Invalidenlast bestreiten und bezüglich der aus ihnen hervorgehenden Invaliden eine Reihe von Jahren in Degressivraten auch für einen Theil der Reichsverbandlast aufzukommen haben; endlich Elementarverbände (die Krankenkassen). Letztere hätten nicht bloß die ganze Versorgung der ersten dreizehn Wochen einschließlich des Krankengeldes zu leisten, sondern auch auf eine Reihe von Jahren mäßige Degressivraten an ihren Landesverband zu zahlen. Sie wären dagegen berechtigt, Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben und Zuschläge zu den ordentlichen Tarifsätzen auf Rechnung des Unternehmers zu erheben, wofern

er die erwähnten Sicherheitsvorkehrungen unterläßt oder wenn er bei örtlich isolirtem Betriebe wiederholt der Kasse besondere Belastung bringt; Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit Geldstrafen zu belegen; endlich auch die Lohnarbeiter zu den Unfallkosten, wie die Arbeitgeber zu der Versorgung der ersten Wochen heranzuziehen.

Sogar daran kann gedacht werden, innerhalb der Krankenkasse die beiderlei Mitglieder für gute Verwaltung direkt zu interessiren, den Arbeitgeber durch Belastung mit einer mäßigen Unfallsgebühr für jeden aus seinem Geschäfte hervorgehenden Invaliden, den Versicherten dadurch, daß man ihm außer den Nachtheilen der Carenzzeit und der nicht vollen Entschädigung auch ein positives Gegeninteresse gegen eigenen Mißbrauch (Verstümmelung und Simulation) einhaucht. Dieses unmittelbare Interesse ließe sich dadurch erzeugen, daß ein Theil des Beitrags der Versicherten den letzteren als Sparguthaben zugeschrieben würde, welches ihnen als Eigenthum in so weit verbleibt, als es durch mäßige Mitverwendung für Invalidität nicht erschöpft wird. Wir haben von einer derartigen Verwerthbarkeit des Best'schen Princips, der Combination von Sparbank und Versicherungskasse, weiter oben in anderem Zusammenhange schon geredet.

Mit solcher Veranlagung, welche bei weiterer Ausdehnung des Hülfskassendienstes ohnehin unumgänglich sein wird, wäre es vollkommen erreicht, daß das Interesse guter, gerechter und sparsamer Verwaltung der Unfallskassen zu Trägern hätte: zuerst die Versicherten und ihre Arbeitgeber, dann die Elementarverbände, als welche die Krankenkassen sich ergeben, weiter die Landesverbände, zuletzt die Reichsverbände. Die Krankenkasse wäre dann die organische Grundeinheit, die Hüterin ebenso der Wirthschaftlichkeit als der Gerechtigkeit, das Organ eindringlichster Controle und moralischer Zucht, die Geberin außerordentlicher Unterstützungen bei besonderer Bedürftigkeit unter knappster Bemessung der obligaten Reichungen, die Pflegerin und Beratherin der Invaliden, das Organ der Wahrnehmung, der Anzeige und Nachweisung wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit. Der Elementarverband selbst wäre durch die Mitinteressirtheit sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber unterstützt. Man darf wohl sagen, daß nur bei diesem Bau von unten auf die gesetzliche Hülfskasse allgemein so viel wird leisten können, wie partiell freie Kassen vom Schrot und Korn der englischen Gewerkvereinshülfskassen haben leisten können.

Die vorliegenden Entwürfe über Unfallversicherung haben an dieser Stelle ihren verwundbarsten und schwächsten Punkt. Der deutsche Entwurf schließt zwar „Sectionen" nicht aus und scheint auch den Landesverband zulassen zu wollen, da der Reichsverband nur „in der Regel"

(„Grundzüge“. §. 5) eintreten soll. Allein der Landesverband ist allgemein nothwendig, wie der Reichsverband, und der Elementarverband ist es als Grundlage des Landes- und des Reichsverbandes. Die Bildung von Sectionen ist eine Sache aller drei Verbände in dem Fall, wo einfache Berufs- und Geschäftsverbände sich nicht bilden lassen, und daher Angehörige verschiedenartiger Berufs- und Betriebsweisen zu gemischten Verbänden zusammengefaßt werden müssen. Nicht bloß der Elementarverband fehlt in den Entwürfen fast ganz, sondern auch die ausreichende Interessirung der Arbeitgeber und der Versicherten an der guten Verwaltung der Verbände. Sicher ist, daß mit einer solchen Organisation die Altersversicherung und die weiteren hohen Ziele der Hülfskassengenossenschaften sich nicht würden durchführen lassen. Der Ausblick auf die Weiterbildung des Hülfskassenwesens entscheidet daher durchgreifend gegen die falsche Manier, vom weitesten zum engsten, von oben nach unten, von außen nach innen zu bauen, die Mittelglieder und Elemente aber zu vernachlässigen und interesselos zu machen. Allein schon der Erfolg der Unfallversicherung für sich allein würde unter dieser falschen Construction schwer leiden. Die Entwürfe beweisen es. Da ist einmal gar keine ausreichende Fürsorge für die einfache Erledigung und Abkürzung der Masse unbedeutender Unfallskrankheiten getroffen. Der weitere Verband oder wenigstens sein „Vertrauensmann“ muß, wenn wir recht auffassen, die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erledigen; die Krankenkassen sind, obwohl sie die Kosten des Heilverfahrens bis 13 Wochen zu tragen haben, durch den „Arbeiterausschuß“ völlig unzureichend vertreten, da dieser Ausschuß auf die Verhütung der Unfälle gar keinen unmittelbaren Einfluß hat; der „Arbeiterausschuß“ ist eigentlich gar kein wirklicher Ausschuß der Arbeiter, sondern der Krankenkassen, in welchen — die freien Kassen ausgenommen — auch die Arbeitgeber die Wahl mittelbar stark beeinflussen; der Arbeiterausschuß hat aber auch kein Interesse, die mehr als dreizehnwöchentliche Invalidität hintanzuhalten, eher das Gegentheil; es ist nach §. 33 der „Grundzüge“ zwar zulässig, bei wieder eintretender Erwerbsfähigkeit die Pension aufzuheben, aber ein Interesse, dieß herbeizuführen, die Simulanten und Revaliden herauszufinden, den einmal pensionirten Arbeiter überhaupt weiter zu controliren, liegt in der ganzen vorgeschlagenen Organisation gar nicht, nur der Postbote hat noch Berührung mit dem Invaliden; die ganze Organisation erhält einen harten, den Arbeitern unfreundlichen Zug nur deßhalb, weil man die weitesten und weiteren nicht aus den engsten Verbänden hervorgehen läßt. Mit einem Schlage verschwinden alle diese Schattenseiten auch an der Unfallversicherung, wenn man den anderen Weg einschlägt.

Die Reichsregierung hat schon bis jetzt eine große Selbstverläugnung in der ganzen schwierigen Frage bewiesen; sie hat den Fehler korrigirt, die Unfallversicherung vor der Krankenversicherung zu verabschieden; sie hat das Gefahrenklassenprincip auf das mögliche Anwendungsgebiet wieder eingeschränkt; sie hat in der Frage des Reichszuschusses nachgegeben. Darf man nicht hoffen, daß sie auch in diesem cardinalen Punkte sogleich auf den nach der Natur der Sache allein richtigen Weg schon bei der Unfallversicherung wieder einlenkt? Beim Fortschritt zur Altersversicherung wird dieß ja doch geschehen müssen! Wenn denn doch der deutsche Entwurf bei beruflich gemischten Kassen die „Section" schon zuläßt, wenn derselbe die Krankenkasse thatsächlich für die Heilkosten der ersten dreizehn Wochen bereits heranzieht, warum soll das letztere nicht auch organisch geschehen, weßhalb will man Sectionen auch nach Ländern nicht gelten lassen? Weßhalb will man die Krankheits- und Unfallsbeiträge nicht zusammen durch den Elementarverband einheben, um den Arbeitgeber nur einmal zu belästigen?

Bei den freien Invalidenkassen, wie bei den Bruderladen sind die Arbeiter an den Lasten und an der Verwaltung betheiligt. Beim Fortgang zur Altersversicherung, Erwerbloſenversorgung und Arbeitsnachweisung sind Elementarverbände unter Mitverwaltung der Arbeitnehmer ganz unentbehrlich. In bestehenden Fabrik-Invalidenkassen, z. B. der Rothauer, hat sich die Mitbelastung und Mitverwaltung des engeren Verbandes und in ihm der Arbeiter glänzend bewährt. Warum also die Unfallversicherung durch eine solche Umgehung des Localverbandes und der Arbeiter, welche dauernd doch nicht haltbar ist, gründlich gefährden!

Bedenke man doch, was hier im Interesse der Sache — und die Hauptsache auch für die Arbeitgeber ist die Minimalbelastung — auf dem Spiele steht! Wenn die engeren Verbände und durch sie die Arbeiter nicht interessirt sind, Unglück und Simulation zu verhüten und die wieder eintretende Erwerbsfähigkeit aus der Pension zu bringen, so wird ein förmlicher Antrieb geschaffen, zweifelhafte Dauerinvalidität für alle Zeit zu pensioniren und „überflüssige Hände" auf Kosten der Unternehmer für immer aus dem Wege zu schaffen, kurz, es wird ein faulenzendes Pensionistenthum begünstigt. Durch die Abwälzung des Heilverfahrens der ersten dreizehn Wochen auf die Krankenkassen wird diese Gefahr nicht annähernd beseitigt. Es erwächst nur eine zweite Gefahr: die Unternehmer werden gegen leichte Betriebsunfälle in dem Maße gleichgültiger, als ihr Beitrag zu den Krankenkassen geringer ist, während die Krankenkassen, obwohl zu denselben Leute zu zahlen haben, welche eine Unfallsgefahr weder bieten, noch selbst für Unfälle Ver-

ſicherung finden, nicht einmal ein Mittel haben, auf die Verhütung von leichtem Betriebsunglück direct erfolgreich einzuwirken. Es gibt ſchlechterdings kein anderes Mittel, beide Gefahren gründlich zu beſeitigen, als wenn man auch die Betriebsunternehmer direct an den Unfallskrankenkoſten und die Arbeiter mäßig an den Invalidenkoſten, beide durch Vermittlung der Organe des gemeinſchaftlichen Krankenkaſſenverbandes, betheiligt. Dann erſt iſt die Wirthſchaftlichkeit der Verwaltung allſeitig geſichert, nicht bloß die Gerechtigkeit, um deren willen man den Pappenſtiel der Vertretung des Arbeiterausſchuſſes im Schiedsgericht anzuflicken doch nicht umhin gekonnt hat. Die ganze Organiſation wird auch wirthſchaftlicher für den Unternehmer, nicht bloß würdiger für die Arbeiter. Sie wird verſöhnender und für den ſocialen Frieden fruchtbarer im allgemeinen Intereſſe. Warum alſo — fragen wir nochmals — eine Organiſation jetzt vorenthalten, welche für die Unfallverſicherung nicht weniger paſſend iſt als für die ferner zu belebenden Zweige des Hülfskaſſendienſtes, für letztere aber keinesfalls ſich wird vorenthalten laſſen?

Die Fortlaſſung des Landes- und des Localverbandes aus der Unfallverſicherung wird auf den Satz geſtützt, daß die Unfallskoſten zu den Productionskoſten gehören, dieſe aber vom Unternehmer zu tragen ſeien. Dieſer Satz iſt jedoch eine ganz willkürliche Behauptung. Bei den freien und bei den ſchon beſtehenden geſetzlichen Hülfskaſſen ſteht derſelbe nicht in Geltung. Wäre er richtig, ſo müßte ſchließlich alle Verſicherungslaſt, mindeſtens aber die Ausgabe für die nicht in Verletzungen beſtehenden Krankheiten vom Unternehmer getragen werden; die durch ungeſunde Beſchäftigung der Arbeiter veranlaßte Erkrankung erzeugt wahrſcheinlich mehr Erwerbsunfähigkeit als der Betriebsunfall. Die Behauptung beruht aber auch auf einer volkswirthſchaftlich ganz falſchen Vorſtellung. Nicht der Unternehmer trägt und ſoll tragen die Unfallskoſten, ſondern die Nation, indem die Conſumenten entſprechend höhere Preiſe zahlen, bezw. zahlen ſollen. Der Unternehmer ſchießt die Hülfskaſſenprämien nur vor, wie er bei Erzeugung von verzehrungsſteuerpflichtigen Artikeln die Steuer vorſchießt. Dieſe Vorſchußleiſtung iſt eine unmittelbare, ſo weit er die Beiträge auf eigene Rechnung leiſtet, eine mittelbare, ſofern er entſprechend höhere Löhne auf die Dauer zahlen muß, wenn und ſoweit er die Beiträge für Rechnung des Verſicherten leiſtet. Der letzte Träger der Prämien wie der indirecten Steuern iſt die Nation, in der Gliederung des conſumirenden Publikums. Weder der Verſicherte, noch der Arbeitgeber, noch der Staat ſind normaler Weiſe Träger der Laſt, ſie ſind nur vorſchußweiſe Bezahler. Man kann daher auch nicht ſagen:

das Krankengeld trage der Arbeiter! das Unfallgeld trage der Arbeitgeber! die Altersrente trage der Staat! Für die Agitation wäre dieß wohl sehr günstig — die Krankenkassen gehören dann der Agitation und die überflüssigen Hände werden Staatspensionäre — richtig ist die Ansicht nicht. Vielmehr gilt der Satz: die vorschußweise Leistung werde so eingerichtet, daß dabei die Hülfskassenverwaltung am besten gedeiht! Danach hat der Staat höchstens für den Anfang degressive Beiträge zu leisten, um den Ueberwälzungsproceß der Einführungszeit zu beeinflussen. Im übrigen sind sowohl die Arbeitgeber als die Versicherten an den Lasten ebenso wie an der Verwaltung eines jeglichen Zweiges des Hülfskassendienstes in vorschußweiser Bezahlung zu betheiligen, weil, wenn und soweit dieß im Interesse einer guten Verwaltung gelegen ist. Die Einzahlung der Beiträge an die Kasse ist so einzurichten und so zu vertheilen, daß alle zusammen, Arbeiter und Unternehmer, engere und weitere Verbände, das höchste Interesse einer so wirthschaftlichen als gerechten Durchführung eingeflößt erhalten. Diese Rücksicht gebietet Betheiligung beider, der Arbeiter und der Arbeitgeber, und zwar an der Last und Verwaltung jedes Zweiges der Versicherung, beider durch das Medium der Krankenkasse, welche als die organische Grundeinheit des ganzen Hülfskassenwesens sich darstellt.

Die Anknüpfung auch der Unfallversicherung an diese Grundlage wird und kann später nicht ausbleiben, sie wäre aber auch jetzt schon möglich; denn die abgesonderte Erfassung nur der unfallversicherungspflichtigen Mitglieder von Krankenkassen mit den Beiträgen für die Unfallsinvaliden läßt sich in provisorischer Weise ohne jede Weitschweifigkeit durchführen. Soweit die Unfallversicherung genossenschaftlich schon organisirt ist, sind die Kranken- und die Invalidenkasse für die Regel organisch verbunden und die Arbeiter so an den Lasten wie an der Verwaltung betheiligt. Mittelbar ist sogar schon bei der neuesten deutschen Vorlage die Krankenkasse wenigstens zu den Lasten herbeigezogen, sofern sie das Heilverfahren der ersten 13 Wochen der Unfallsinvalidität — nicht auch das Krankengeld? — zu bestreiten haben würde, was ihr allerdings ein genügendes Interesse an der Unfallsverhütung nicht einflößt.

Eine fernere Streitfrage dreht sich um die Art der Aufbringung und Sicherstellung der Entschädigungsrenten. Es gibt hiefür zwei Systeme. Entweder bringt jede Genossenschaft den Bedarf auf, welcher zur Entrichtung der im betreffenden Verwaltungsjahre fälligen Renten erforderlich ist, oder bringt sie den Bedarf auf, welcher erforderlich ist, um für die in jedem Jahr sich ereignenden Unfälle die Entschädigungsrenten bis zu deren Erlöschung zu decken; in letzterem Falle sind Theile

der Prämien (Umlagen) als Deckungskapital zu reserviren und auf Zinsen anzulegen. Das erste System hält auch der dritte deutsche Entwurf fest, obwohl nach der unfehlbaren Meinung der Schildhalter privatwirthschaftlicher Versicherungstechnik eigentlich Jeder ein dummer Junge ist, welcher dieses „Umlagen"-System für die gesetzlich ewig dauernden Versicherungsgenossenschaften — wohlverstanden nur diese — als ganz geeignet ansieht. Das andere System beliebt und empfiehlt mit ziemlicher Emphase die österreichische Vorlage.

Für die Anwendung des zweiten privatwirthschaftlichen Rentenversicherungssystems auch auf öffentliche dauernde Zwangskassen wird erstens die gesicherte Leistungsfähigkeit geltend gemacht. Als ob große dauernde Nationalverbände mit gesetzlich gesicherter Dauer der Kundschaft, mit innerer Gliederung, mit angehäuften Special- und General-Reservefonds leistungsunfähig werden könnten, wenn sie unter richtiger, versicherungstechnischer Aufsicht eines Reichsversicherungsamtes stehen, während es freie und gesetzliche Kassen gibt, welche ohne jede eindringende Aufsicht selbst in der Altersversicherung leistungsfähig geblieben sind! Die Erfahrung, daß einzelne gesetzliche und gewerkvereinliche Kassen anfänglich zu wenig Beiträge einzogen, spricht noch lange nicht dafür, daß die öffentlichen Versicherungskassen des Kassenzwanges nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik verwaltet werden müssen, sondern für etwas ganz anders. Zwangskassen werden ohne Deckungskapital für jedes Mitglied ganz leistungsfähig bleiben, wenn sie von der technischen Aufsichtsstelle angehalten werden, stets so hohe Beiträge einzuziehen, um ausreichende Reserve- und Zuschußfonds zurückzulegen; wenn sie bei steigendem Risico zu rechtzeitiger Erhöhung der Prämien veranlaßt werden; wenn sie die Befugniß erhalten oder sogar dazu gezwungen werden können, Deficits nach dem System der englischen Gewerkvereine auch durch vorübergehende Zuschläge und durch Uebertragung aus anderen Zweigen des Hülfskassendienstes zu decken; wenn alle zur Dotation eines allgemeinen Reservefonds beigezogen werden, aus welchem auch für eine bankerotte Kasse, wenn überhaupt je eine bankerott werden sollte — nur bei privaten und freien Kassen für kleine Leute ist der Bankerott bis jetzt massenhaft vorgekommen — die dabei Versicherten dennoch sicherzustellen. Das alles kann und soll für Zwangskassen sichergestellt werden, ohne daß das „Umlagesystem" aufgegeben zu werden braucht. Bei der Aufsicht, welche für sie vorgesehen ist, kann das Umlagesystem mindestens so sicher operiren, als die privatwirthschaftliche Versicherungstechnik der Prämienreserven, da den Zwangskassen die Mitgliedschaft oder die Zutheilung an neue Verbände absolut gesichert bleibt. Die „Deckung"

ist corporativ, nicht für jedes versicherte Individuum ist abgesondertes Kapital zu reserviren.

Die Einwendung der österreichischen Vorlage, daß beim Umlagesystem die jährlichen Beiträge eine für die sichere Geschäftsrechnung unerträgliche Veränderlichkeit erfahren werden, ist völlig unstichhaltig. Man kann doch auch bei diesem System die Beiträge für eine längere Periode nach dem mittleren versicherungstechnisch wahrscheinlichen Jahresbedarf regeln, die Ueberschüsse der guten Jahre zurücklegen, und sie in Unglücksjahren zusetzen; man kann in einen aus jährlich gleichen Zuschlägen gebildeten Specialreservefonds greifen; man kann Uebertragungen der Ueberschüsse aus anderen Kassenzweigen, selbst ersetzbare Vorschüsse aus dem Stammvermögen gestatten. Die sehr stabile Regulirung der Beitragssätze ist gerade beim Umlagesystem, wenn es unter einer versicherungstechnisch intelligenten Aufsicht steht, für Zwangskassen in fast idealer Weise durchführbar.

So gestaltet — die uncontrolirte Altersversicherung der „freien" Kassen gewisser deutscher und englischer Gewerkvereine war eben nicht so gestaltet — ist das Umlagesystem für gesetzliche Genossenschaftskassen das geeignetere. Es beeinträchtigt die Selbstverwaltung weniger, es ist einfacher, vor allem ist es der localen Anlegung der Versicherungsfonds weit günstiger. Das letztere fällt volkswirthschaftlich besonders schwer in die Wagschale, wie noch besonders nachgewiesen werden wird. Das Beharren der deutschen Vorlage bei dem Umlagesystem ist daher nur zu billigen.

Eine empfindliche Lücke der „Grundzüge" ist dagegen dieß, daß sie nicht darauf bedacht sind, möglichst von Anfang jene volle Höhe der Beitragssätze eintreten zu lassen, welche zur Versorgung einer vollen Invaliden-Generation erforderlich ist. Die hiebei sich ergebenden Ueberschüsse wären allmählig zuzusetzen, je mehr man dem „Beharrungszustand" der Rentenlast sich nähert; die Beiträge brauchten bei dieser Annäherung nicht zu steigen. Andernfalls werden für die anfänglich zu wenig eingehobenen Beiträge später immer höhere Beiträge, als nach Grundsätzen der Privatversicherungstechnik nöthig wären, eingehoben werden müssen. Dieß wird je länger desto mehr ein großes Uebel sein. Dieses Uebel würde vielleicht von der Industrie, trotz des internationalen Concurrenzkampfes, getragen werden können, wenn es für immer nur bei der Versicherung der Unfallsinvalidität sein Verbleiben hätte. Es wird aber sehr empfindlich werden, wenn dann später die ganze Altersversicherung mit gleicher Behandlung hinzukäme. Schon für den Fortgang zur Altersversicherung kann die Unterlassung von engeren und weiteren Reservefonds bei der Unfallversicherung recht hinderlich werden. Es wäre offenbar ein bedenkliches Vorgehen, wenn

die deutsche Vorlage für den Anfang nur den Betrag der Jahresrentenbezüge der zuerst geringzähligen Invaliden umlegen wollte. Vielmehr wäre den Unfallskassen zur Pflicht zu machen, daß sie sogleich mindestens so viel umlegen, als nöthig ist, um den jährlich anfallenden Invaliden bis ans Ende die Rente auszahlen zu können, und aus den so entstehenden Reserven die Renten für die Invaliden der Einführungsperiode zu bestreiten. Sobald dann eine volle Generation in Versicherung steht oder der sogenannte „Beharrungszustand" erreicht ist, wird man einfach zur Umlage der annähernd beharrenden Jahresschuldigkeit an Entschädigungsrenten schreiten, und das einfache System wird dann ohne wesentliche Aenderung der anfänglichen Beitragssätze in seine volle Geltung eintreten können. Diese Einrichtung empfiehlt sich, wir wiederholen es, aus mehreren Gründen. Einmal, damit nicht die gehässige Steigerung der Umlagen durch eine Generation den Fortgang zur Altersversicherung erschwere. Zweitens, um genügende Abfindungskapitale bereit zu haben, woferne später die Verbände anders zu gruppiren wären, als es jetzt für die bloße Unfallversicherung geschieht; denn für die vor der Aenderung invalid gewordenen Mitglieder wäre dann bis an ihr Lebensende voraus gesorgt und aus den Reserven könnte die Zuweisung an neue Verbände ohne Belastung der letzteren leicht bestritten werden. In Aussicht auf die weitere Ausdehnung des Hülfskassendienstes erschiene uns selbst die provisorische Anwendung der Technik der Privatrentenversicherung beruhigender, als ein Umlagensystem, welches die Umlagen anfänglich zu niedrig stellen würde und dann durch eine Generation die Beitragssätze anschwellen ließe. Für den Fortgang zur Altersversicherung und für die Correctur anfänglicher — ja doch nicht zu vermeidender — Fehler in der Gruppirung der Verbände ist es unbedingt erforderlich, daß bis zum Eintritt des Beharrungszustandes so große Reserven angesammelt werden, als erforderlich sind, um für die bis dahin anfallenden Unfallsinvaliden die Mittel zur Leistung der Entschädigungsrente bis zum Ablauf der Versicherungszeit ausscheiden zu können. Mit Hülfe eines Specialreservefonds läßt sich dieser große Zweck so einfach durchführen, daß auch in diesem Punkt auf ein Nachgeben der Reichsregierung zu rechnen sein wird. Das Umlagesystem selbst bleibt intact.

Richtigerweise kann und soll die gesetzliche Versicherung nach dem Vorbild freier Fabrikkassen, z. B. der Rothauer-Kasse, in den Kapitalrücklagen eher weiter gehen. Sie soll namentlich im Anfang, so lange nur ein Theil des Hülfskassendienstes eingeführt ist, einige Zuschußfonds ansammeln, deren Zinsen dann dauernd eine niedrigere Stellung der Beitragssätze gestatten. So würde der Nation der internationale Con-

currenzkampf für immer leichter gemacht werden. Die Ansammlung des Zuschußfonds läßt sich mit aller Sicherheit bewerkstelligen. Nicht bloß durch leichte Zuschläge zu den mittleren Normalbeiträgen. Es kann auch geschehen durch anfänglich mäßigere Begrenzung der Rentensätze, durch Zuweisung von Ueberschüssen und freien Zuwendungen an die Zuschußfonds, durch Ansammlung aller Fabrik- und Kassenstrafgelder, durch mäßige Diensteintritts- und Dienstaustrittsgelder, durch mäßige Kassenbeitrittsgelder, durch höhere Procentuirung der Jugendbeiträge Unverehelichter, durch einmalige Verehelichungsgelder (da ja Wittwen und Waisen für die Kasse höhere Leistungen drohen) und auf andere Weise. Je weniger man einen „socialen Schutzzoll" will, desto wünschenswerther ist diese Einrichtung. Die bewährte Rothauer Kasse bestreitet bereits nach 34 Jahren etwa 13 Proc. der Ausgaben aus den Zinserträgen ihrer Ansparungen.

Principiell für das Umlagesystem mit corporativen Zuschuß- und Reservefonds (statt individuellen Prämienreserven) eingenommen und davon überzeugt, daß dieses System bei guter Durchbildung mehr leisten kann als die privatwirthschaftliche Reservirungstechnik, aber auch, daß dasselbe die Reservebildung während der Einführungsperiode analog durchführen kann und soll — wollen wir doch nicht für alle Fälle das System der individuellen Prämienreservirung ablehnen. Es giebt bei der Unfall- wie bei der Altersversicherung Fälle, wo das System solcher Prämienreservirung — wenn nicht für jedes Mitglied, doch für jeden Invalidirungsfall — sich entschieden empfehlen mag. Diese Ausnahmefälle bestärken jedoch nur die Regel. Solche Fälle gibt es in der That und es wird mehrere solche immer geben. Gemeinsam ist diesen Fällen das Merkmal, daß sie in den Organismus der berufsgenossenschaftlichen Versicherung sich entweder gar nicht oder zuerst nicht einfügen, oder daß die Kassenverbände keine Gewähr der Dauer haben, welche doch die Voraussetzung des Umlagesystems ist. Wir nennen Fabrikverbände von einer Ausdehnung, welche sie dazu eignet, selbständige Landes- oder doch Elementarverbände zu bilden. Werden sie als solche anerkannt, was sehr wohl in Frage kommen kann, so müssen sie, da der einzelne Geschäftsbetrieb eine bis zum Ende aller Versicherungsansprüche reichende Dauer nicht gewährleisten könnte, Prämien auf Reservebildung nach Maßgabe der Privatversicherungstechnik entrichten und die Reservekapitale sicherstellen. Dasselbe gilt von Fabrikkassen, welche schon bisher die Unfallversicherung und mehr als die Unfallversicherung geübt haben, für den Fall, daß sie während der Einführungszeit die Versicherung abgesondert fortzusetzen ermächtigt werden. Einen dritten Fall, welcher schon für das bevorstehende Unfallgesetz sehr in Frage kommen kann, stellen solche

Geschäftsbetriebe dar, welche wegen isolirter Lage sich der genossenschaftlichen Controle entziehen, oder solche, welche so eigenartig sind, daß sie mit berufsverwandten Erwerbszweigen sich nicht zusammenfassen lassen, oder solche, welche ihrer besonderen Gefährlichkeit wegen einer Genossenschaft nicht wohl zugeschoben werden können, oder solche, welche von einer Genossenschaft auf Grund von richtigen Thatsachen müssen ausgeschieden werden dürfen, oder solche, welche eine Section für sich innerhalb weiteren Verbands zu bilden haben, oder solche, welche einem sehr vergänglichen, unausgedehnten Productionszweig angehören. Solche und ähnliche Geschäfte sollen immerhin Prämien nach der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik auch dann reserviren, wenn sie unter Kassenzwang stehen und einer öffentlichen Kasse angeschlossen werden. Für beruflich sehr gemischte Kassen von unbeständiger Mitgliederzahl oder für Communalhülfskassen, wenn der Unfall- und Altersversicherungszwang einst auf weitere Kategorien von Personen ausgedehnt und im engeren Verband auf Communalhülfskassen begründet werden sollte, kann auch im System des Kassenzwanges und der Zwangskasse die Prämienreservirung und Deckungskapitalswirthschaft sich als das Bessere und Einfachere empfehlen. Offenbar bestärken aber alle diese Ausnahmen die Regel. Unseres Dafürhaltens ist es nicht ausgeschlossen, im Interesse natürlicher erster Anlegung der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsverbände schon in der Unfallversicherung dem Reichsversicherungsamt die Befugniß einzuräumen, für die vergänglichen, isolirt gelegenen und schwer controlirbaren, beruflich eigenartigen, geringzähligen Betriebe und Sectionen das System der Prämienreservirung ausnahmsweise eintreten zu lassen. Bei der zweckmäßigen Ausdehnung der Unfallversicherung z. B. auf alle Mitglieder der „Baukrankenkassen" des Gesetzes vom 15. Juni 1883 würde dieß selbstverständlich sein. Diese Ausnahmeverfügungen würden gestatten, für die Abgrenzung der Unfallsverbände viele Elemente auszuscheiden oder doch zu isoliren, welche später die Fassungsfähigkeit des Verbandes für die Altersversicherung erschweren oder beeinträchtigen werden.

Die Vermögensanlage der gesetzlichen Invaliden-, zunächst der Unfallinvalidenkassen, ist ein Punkt, welcher die wichtigsten Interessen umschließt. Auch für ihn läßt sich nur im Ausblick auf die weitere Ausdehnung des Hülfskassendienstes eine ganz sichere Entscheidung finden. Bei der Vermögensanlage sind nicht bloß die Grundsätze der Sicherheit und der Bereitschaft, sondern auch die Grundsätze der localen Fructificirung und der nutzbringenden Verwendung für die eigensten socialpolitischen Zwecke der Genossenschaft fest ins Auge zu fassen und sicherzustellen. Bei der Sammlung von Reserve- und Zuschußfonds

der Unfallversicherung wird es sich immerhin schon um Summen handeln, deren volle Auffaugung in Centralkassen volkswirthschaftlich nicht wünschenswerth ist. Beim Fortgang zur allgemeinen Altersversicherung der Arbeiter würde dieß noch mehr der Fall sein; bedenke man nur, daß schon die private Lebensversicherung in die Milliarden geht. Hier tritt nun ein neuer Vortheil des Umlagesystems ins Licht; das letztere bedarf für die Dauer keine Deckungsfonds, sobald der Beharrungszustand erreicht ist. Weiter ist jedoch die Gliederung in locale, territoriale und nationale Verbände auch Bedingung für die Decentralisation und für die socialpolitische Fruchtbarkeit der Anlage der Zuschußfonds und der Stammfonds überhaupt. Jeder engere und jeder weitere Verband kann seine ewigen Fonds local ausleihen, er kann sie auch so erfolgreich als sachgemäß für die eigensten socialpolitischen Zwecke der Kasse — in Bauvorschüssen, in Grundstücken auf Verwerthung zu Zeitpacht und Miethe der Genossen u. s. w. — anlegen. Seine eigenste Natur treibt ihn hiezu. Hier tritt ein neuer Grund für das Zwangskassensystem mit Umlageverfahren, mit Gliederung vom Localverband aus, mit decentralisirter Anlage der allmählich zu bildenden ewigen Zuschußfonds hervor. Hoffentlich trifft das bevorstehende Gesetz entsprechende Bestimmungen bezüglich der Bildung der Reserve- und Zuschußfonds und deren Anlegung. Die weitere socialpolitische Verwerthung dieser Fonds ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch Begünstigung der Erwerbung von Grundbesitz, durch Gewährung lebenslänglicher Pacht und Miethe, durch Bau- und Wohnungsverbesserung vom eigenen Häuserbesitz der Kassen und Kassengenossen aus, durch Sicherstellung eines Theils des nationalen Immobilienbesitzes für die arbeitenden Klassen kann unabsehbar viel für den socialen Frieden gewirkt werden. Es handelt sich auch da nicht um Träumereien. Auch kleinster Grundbesitz und sicheres Wohnen machen conservativ. Die Rothauer Fabrikkasse hat wesentlich dadurch so günstig gewirkt, daß sie ihr eigenes Stammvermögen zum Immobiliarbesitz-Erwerb der Genossen verwendet hat. Auf dem letzten Wandercongreß englischer Gewerkvereine hat ein Hauptredner ausgesprochen, daß die Vereine, nachdem sie ihr Hülfskassenwesen in der Hauptsache durchgebildet haben, zwar nicht auf Politik, aber desto mehr auf die Beeinflussung der communalen Gesundheits- und Wohnungspolizei sich zu werfen haben. Diese Beeinflussung wird gesetzlichen allgemeinen Hülfskassen ganz von selbst gelingen, je mehr sie sich selbst und durch ihre Vermittelung den Mitgliedern Grund- und Häuserbesitz, zu Eigenthum und lebenslänglicher Pacht und Miethe, verschaffen werden. Aus dem Schoße einer positiven Reformpolitik sprießt eben eine gesunde Frucht

um die andere hervor, auch die Wohlthat der drei f der englischen Agrarbestrebungen (fair rent, fixity of tenure, free sale). Gerade beim Ausblick auf die großen Summen, welche ewigen Hülfscorporationen an Stammvermögen für Zwecke der Rentenversicherung allmählich zuwachsen werden, kann nicht genug darauf gedrungen werden, einer socialpolitisch fruchtbaren und möglichst decentralisirten immobilen Anlegung des unangreifbaren Theils der Genossenschaftsactiven gesetzlich den Weg zu ebnen.

Die dritte deutsche Vorlage und der österreichische Entwurf haben die richtige Auffassung gemein, daß sie wenigstens für die Unfallversicherung den Kassenzwang auch ausschließend zurch Zwangskassen durchführen. Mit der unseligen und verhängnißvollen Zulassung freier (eingeschriebener) Kassen zur Erfüllung des Kassenzwanges, wie sie bei den Krankenkassen durchdrang, wird in der Unfallsvorlage entschieden gebrochen. Mit gutem Grunde! Die freien Kassen dienen nicht einmal dem Arbeiterstande selbst, sondern nur der Agitation, welche feste Berufsverbände mit inniger und regelmäßiger Berührung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht wünscht; der Agitation ist ein Kassen-Mischmasch von Angehörigen verschiedenster Berufe bequem und willkommen. Die Agitatoren jeder Partei, die fortschrittlichen wie die socialdemokratischen, die conservativen, wie die lichtfreundlichen haben selbstverständlich die Neigung zu den „freien Kassen". Dem Arbeiter selbst ist damit aber nicht gedient. Er verliert nur den Beitrag der Arbeitgeber, wie z. B. in den eingeschriebenen Kassen des deutschen Krankenkassengesetzes, und außerdem wird ihm, wenn er gebrechlich und alt ist, also erst recht hülfsbedürftig ist, von der freien Kasse der Eintritt ebenso wie von der Fabrik die Dienstaufnahme erschwert. Das öffentliche Interesse berufsgenossenschaftlicher Fixirung eines Jeden bei seinem Geschäfts- und Berufsverband, wie das Interesse des Arbeiterstandes verlangen gleichmäßig, daß der Kassenzwang auch durch Zwangskassen durchgeführt werde. Immerhin läßt sich die freie Krankenkasse zur Noth noch zweckmäßig controliren, wenn sie gleich in socialpolitischer Hinsicht weniger wünschenswerth ist als die Geschäfts- und Berufskrankenkasse. Dagegen die facultative Durchführung auch der Unfallversicherung durch andere und die Durchführung der Altersversicherung durch wieder andere freie Kassen würde nicht bloß ein kaum controlirbares Kassenwesen, sie würde geradezu ein wüstes Chaos, einen socialpolitischen Häckerling an Stelle berufsgenossenschaftlicher Gliederung und Gemeinschaft ergeben. Man braucht nur an den Fortschritt und an die Vollendung des Hülfskassenwesens zu denken, so findet man, daß schon reine Zwangskassen isolirt neben einander und ausschließlich

je für einen Zweig des Hülfskassenwesens nicht bestehen können, daß sie organisch ineinandergreifen müssen. Daß aber in jedem Zweig der specielle Berufsverband von jedem Versicherungspflichtigen nach Belieben nicht auch noch durch Eintritt in freie Kassen durchbrochen werden darf, ist einleuchtend. Entweder „Kassenfreiheit und freie Kassen" oder „Kassenzwang und Zwangskassen". Ein Mittelding für das vollständige Hülfskassenwesen gibt es nicht. Wenn schon die organisirte Zwangskrankenkasse als einzig und allein gesunde Basis der beruflichen Versicherung gegen Invalidität anzusehen ist, so darf jedenfalls die Invalidenkasse selbst bei Kassenzwang nur gesetzliche Berufs-, sog. Zwangskasse werden. Hoffentlich wird der in den Grundzügen kundgegebene Wille ausreichen, zu verhindern, daß nicht auch im Unfall-, wie voriges Jahr im Krankenversicherungswesen die verhängnißvolle Zwitterbildung freier Kassen zur fakultativen Erfüllung des Kassenzwanges schließlich breiten Spielraum erlange.

Der dritte deutsche Entwurf fügt stillschweigend den Unfallverband an den Krankenkassenverband, indem das Heilverfahren für die ersten dreizehn Wochen den Krankenkassen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 überlassen bleibt. Diese lose und wie nachgewiesen unzureichende Verknüpfung hat im Interesse der „freien" Krankenkassen noch weiter geschwächt oder beseitigt werden wollen. Damit die „freien Kassen", welche der politischen Agitation dienen, ihren Zulauf und Zutrieb nicht verlieren, wird man die ganze Unfallkrankenlast (der ersten dreizehn Wochen) den Unternehmern zuschieben oder doch den Krankenkassen nur bis zu vier Wochen auferlegen wollen. Man wird sich auf den österreichischen Entwurf berufen, welcher jedoch nur deßhalb den Unternehmer bis zur fünften Woche mit den Krankenkosten belastet, weil es in Oesterreich die Krankenkassen noch nicht gibt. Auch die österreichische Unfallsvorlage konnte weder ganz in die Luft bauen, noch alle kleinen Unfälle in die Unfallversicherung einbeziehen, sie beweist aber gar nichts für die Entlastung der Krankenkassen von der zeitweiligen Krankenversicherung der Unfallsinvaliden. Ebenso wenig, wie schon dargelegt ist, der ja gar nicht haltbare Satz, daß aller Unfallsschaden den Productionskosten beizuzählen und von den Unternehmern zu tragen sei. Der wahre Grund der Lobpreisung der österreichischen Vorlage und der Aufstellung des erwähnten Trugsatzes liegt vielmehr in dem Streben, dem agitatorischen Gebrauch der freien Kassen auf Kosten organisirter berufsgenossenschaftlicher Versicherung Luft zu machen und freie Luft zu erhalten. Dem zu Liebe würde lieber auch die Unfallversicherung im Namen der „Freiheit" verpfuscht und selbige mit den Unfallskrankheiten von kurzer Zeit zweckwidriger und unwirthschaftlicher Weise be-

laſtet werden. Das iſt des Pudels Kern! Wenn die freien Kaſſen, die keine Beiträge bei den Arbeitgebern einheben dürfen, die erſten dreizehn Wochen Unfallsverſorgung für ihre verunglückenden Genoſſen zu beſtreiten haben, ſo wird der Zutrieb zu den freien Krankenkaſſen etwas erſchwert; das iſt die Rechnung der Agitation. Für den Geſetzgeber gibt ſie keinen Grund ab, daß man entgegen der Uebung der Bergwerks-Invalidenkaſſen und gegen das klare Intereſſe, die zeitweiligen Unfallserkrankungen für den weiteren Verband der Invalidenverſicherung möglichſt bei Seite zu ſchaffen, den Krankenkaſſen und ihren Verſicherten die Laſt der Verſorgung ganz abnehme und ihnen damit jedes Intereſſe gegen Mißbrauch der kurzfriſtigen Unfallsunterſtützung raube. Mit gleichem Grunde müßte man alle anderen mehr als vierwöchigen Erkrankungen behandeln, da ſie ja großentheils der Ueberarbeitung oder der Geſundheitsſchädlichkeit des Betriebes entſpringen, ohne in äußeren Körperverletzungen zu beſtehen. Man müßte auch ſie der allgemeinen Invalidenkaſſe zuſchieben, wenn dieß die Verwaltung auch noch ſo ſehr erſchweren und den Mißbrauch der Verſicherung des weiteren Verbandes geradezu herausfordern würde. Hoffentlich hält auch in dieſem Punkt die Reichsregierung an ihrem Standpunkt feſt. Wenn hiedurch der ſchwere Mißgriff ſchrankenloſer Zulaſſung der Wahl der freien Kaſſe zur Erfüllung des Krankenkaſſenzwanges auf mittelbare Weiſe geheilt wird, ſo iſt dieß für die Sache, für den Arbeiterſtand und für den ſocialen Frieden nur wünſchenswerth.

Einen letzten Geſichtspunkt für die bevorſtehende Unfallverſicherung legt der Ausblick auf den beabſichtigten ſpäteren Fortgang zur Altersverſicherung nahe. Dieſer Geſichtspunkt betrifft die Höhe der Unfallspenſion. Der Betrag der letzteren iſt auch im neueſten Entwurf nicht niedrig gegriffen: für Verletzte 66⅔ Procent des Lohnes bei Ganz-, 50 Procent höchſtens bei Halbinvalidirung und 50 Procent höchſtens für Wittwen und Waiſen neben 20 Procent für bedürftige Aſcendenten getödteter Betriebsverunglückter. Dieſe Sätze entſprechen der hohen Geſinnung, welche auch die Invaliden der Arbeit und deren Angehörige nicht „auf dem Kehrichthaufen verenden“ ſehen mag. Doch hat man auch an das Niedrige zu denken. Die Entſchädigungsrente dürfte keinesfalls höher gegriffen werden, ohne daß ſie den Reiz zur Selbſtverſtümmelung, zum Betriebsſelbſtmord und zur Simulation in erheblichem Grad hervorrufen würde. Hat man nicht zu fragen, ob denn auch alle anderen Arten von Invaliden der Arbeit, auch die Alters- und Siechthumsinvaliden, in jedem Falle eben ſo hoch werden penſionirt werden können, wenn einmal die allgemeine Invaliden- einſchließlich Alters- und Siechthumsverſicherung eingeführt werden wird? Dieſe Frage muß

man leider verneinen. Wenn schon den Invaliden der Staatsarbeit, den öffentlichen Beamten, die Höhe der Pension nach Verhältniß der Dienstzeit zugebilligt wird, wenn hier in der Regel fünf- bis zehnjährige Dienstzeit gar nicht berücksichtigt, für die ersten zehn Jahre aber nur 40 Prozent und von da ab für jedes Jahr etwas mehr gereicht wird, so wird nach dem Vorgang von Bruderladen und Knappschaftskassen auch bei Invalidirung der Arbeiter der Industrie ähnlich verfahren werden müssen. Sonst wird, je weiter die Verbände sind und je weniger der Lokalverband den Schwerpunkt der Verwaltung bildet, jeder vom Dienstalter unabhängige Anspruch auf Pension einen höchst gefährlichen Reiz der Simulation, des Betriebsselbstmordes und der Gesundheitsvernachlässigung bilden. Wenn aber dieß bei der Alters- und Siechthumsversicherung droht, so doch bis zu einem gewissen Grad auch bei der Unfallversicherung. Die letztere wird gerade in so lange, als Alters- und Siechthumsversicherung noch nicht besteht, die Alternden und Siechen zur Erlangung der Vortheile der Unfallversicherung hintreiben. In so lange wird also die Unfallversicherung erst recht nicht mehr, eher weniger zu bieten haben, als Altersinvaliden derselben Dienstzeit einst werden erlangen können. Daher wird sehr ernstlich zu erwägen sein, ob nicht für die Zeit bis zur Einführung der Altersversicherung die ordentlichen Sätze und die Höchstsätze der Pension etwas niedriger zu bemessen wären, d. h. ob nicht Betriebsinvaliden, welche vor Erreichung einer gewissen, wenn auch nur fünfjährigen Dienstzeit verunglücken, unbedingt als Halbinvaliden zu behandeln wären. Die Thatsache der Dienstzeit wird sich auch ohne alsbaldige Einführung eines Hülfskassenbuches, welches jedem Versicherten seine Dienstzeiten bescheinigt, beim Invalidirungsverfahren feststellen lassen; beim Fortschritt zur Altersversicherung wird die individuelle Ersichtlichkeit der einzelnen Dienstzeiten jedes Versicherten durch ein persönliches Versicherungsbuch übrigens doch kaum zu umgehen sein.

Die Gesammtheit der vorstehenden Ausführungen hat nun wohl manchem Leser, welcher die Geduld gehabt hat, uns bis hieher zu folgen, drei Sätze bewiesen: Erstens: der Zeit nach darf die Unfallversicherung sehr wohl zuerst angefaßt werden. Zweitens: sie kann jedoch nur bei umsichtiger Bedachtnahme auf die sachliche Priorität der ferneren und wichtigeren Dienste des Hülfskassenwesens richtig angelegt werden. Endlich drittens: wenigstens die neue deutsche Unfallsvorlage kann nur in der Kritik gewinnen, wenn letztere voraus die weiter anschließenden Zweige des Hülfskassendienstes mit berücksichtigt; die unter diesem Gesichtspunkt wahrnehmbaren Lücken und Mängel lassen sich ohne umstürzende Eingriffe ergänzen und verbessern.

Die neueste badische Agrarenquete[1]).

Eine agrarpolitische Publikation von größtem Werth liegt vor in den soeben (Dez. 1883) ausgegebenen „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, veranstaltet durch das Großh. Ministerium des Innern" (4 Bde.).

Das Werk übt an 37 Gemeinden, welche für alle Bodenarten, klimatischen Lagen, Kulturzonen und Betriebsweisen typisch sind, die eindringendste Untersuchung. Es bietet dadurch weit mehr, als eine das ganze Land umfassende Erhebung bieten könnte; denn eine allgemeine Erhebung hätte so tief nicht gehen können. Es bietet aber auch mehr, als individuelle Gutachten leisten können; denn diesen steht die Befugniß amtlicher Ermittelungen nicht zur Seite. So ist die vorliegende Arbeit einzig in ihrer Art und verbreitet über die wichtigste und meistumstrittene Tagesfrage der Socialpolitik eine Fülle von Licht.

Wenigstens für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Zustände von ganz Südwestdeutschland ist die badische Erhebung von maßgebender Bedeutung. Baden ist ein Land mit überwiegendem Kleinbesitz. Die „gemischten Betriebe" (Grundbesitz von Gewerbetreibenden und Taglöhnern) in der Größe von 0 bis 10 Morgen (0 bis 3,6 ha) — 160 581 an der Zahl — machen 72 % aller landw. Betriebe aus und umfassen 28,5 % der Gesammtfläche; die kleinbäuerlichen Betriebe (10 bis 20 Morgen (von 3,6 bis 7,2 ha), 38 900 an der Zahl, machen 17,5 % aller Betriebe aus und umfassen 24,3 % der Gesammtfläche; die mittelbäuerlichen Betriebe mit 20 bis 50 Morgen (7,2 bis 18 ha) sind 18 346, 8,3 % der Gesammtzahl und 24,3 % der Gesammtfläche; der großbäuerlichen Betriebe mit 50 bis 100 Morgen (18 bis 36 ha) sind es nur 3721 oder 1,6 % der Gesammtzahl und 11,3 % der gesammten Bodenfläche; Betriebe mit 100 bis 500 Morgen (36 bis 180 ha) giebt es nur 1177 oder 0,5 % der Gesammtzahl und 8,4 % der Gesammtfläche; Güter mit 500 Morgen und mehr giebt es nur 21, d. h. 0,01 % der Gesammtzahl und 0,6 % der Bodenfläche. Der

1) Aus der Tübinger „Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft" 1884.

gemischte und der bäuerliche Betrieb umfassen also nahebei 90 % aller Besitzungen, und ebenso 90 % der Gesammtfläche. Das Großherzogthum ist demnach für Südwestdeutschland typisch, was die Besitzvertheilung betrifft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Betriebsweisen, da Baden in den 37 Erhebungsgemeinden alle wesentlichen Typen der fränkischen, der hessischen, der pfälzischen und der altwürttembergischen Betriebsweisen umschließt. Die badische Enquête ist daher eine äußerst werthvolle Ergänzung der übrigen Erhebungen neuester Zeit, welche wir anderen Regierungen, namentlich derjenigen Preußens, verdanken. In drei Bänden werden die Einzelnberichte über die 37 Typen mitgetheilt. Ein vierter resumirender Band stellt die Ergebnisse übersichtlich und erklärend zusammen... [Folgt eine Uebersicht der Thatsachen und Urtheile auf 30 Seiten, pag. 414–444.]

Das Ergebniß der Enquête ist im Ganzen wohl ein erfreuliches, soferne es abermals jede Schwarzseherei Lügen straft, welche auf eine retrograde Agrarpolitik hinarbeitet. Es liefert andererseits kein Wasser auf die Mühle des Optimismus, welcher in dieser besten der volkswirthschaftlichen Welten aus dem thatlosen Gehenlassen die Sphärenharmonie ertönen läßt. Ebensowenig spricht es für den Pessimismus, welcher auf den Kampf mit dem „Unabänderlichen" voraus verzichtet. Die Enquête führt in allen Theilen eine äußerst beredte Sprache über die Hauptursache und unversiegliche Quelle der Mißstände und über die positiven Mittel der Abhülfe, wenn sie auch den Beweis erbringt, daß selbst im „Zwergwirthschafts-Winkel" Deutschlands die Dinge keineswegs so unheilbar liegen, um die richtigen Mittel als unanwendbar erscheinen zu lassen.

Nicht einmal die an einigen Stellen der „Ergebnisse" durchbrechende Anschauung, daß eigentlich wenig zu machen sei, weil das Wetter (Mißernten), die Kargheit des Bodens, die Kleinheit der Markungen, die Einseitigkeit der Produktion, die Schollenkleberei und der Landhunger der Bevölkerung als mehr oder weniger unabänderliche Ursachen vorhandener Mißstände sich herausstellen, hält wie uns scheint einer tieferen Betrachtung Stand. Umgekehrt beweisen diese Umstände, welche den Niedergang besonders begünstigen, nur dieß, daß ihnen da, wo sie obwalten, positiv mit besonderer Energie entgegengewirkt werden muß.

Das centrale Uebel ist auch nach der badischen Enquête ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen und Pachtungen der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hülfe schrankenloser Ueberschuldungen finden Uebernahms- (Anerbschafts-), Kauf- und Pacht-

Ueberzahlungen statt, welche bewirken, daß ehestens bei ungünstigen Ernte- und Absatz-Conjuncturen, sowie bei Nothfällen, für Befriedigung des Nothkredites und für ausdauernde Anstalts- oder Selbstversicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist; daß dem Betriebskredit und damit dem Betriebsfortschritt durch den Besitzkredit der Raum voraus verstellt ist; daß die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzverschuldung an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestoßen werden. Die centrale Gegenwirkung gegen dieses centrale Uebel kann nur darin bestehen, daß der produktive Kredit und der Nothkredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengung des die Ueberzahlungen begünstigenden Besitzkredites andererseits eine öffentlichrechtliche, jedes gesunde Kreditbedürfniß unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in kommunalen oder in staatlichen Kredit- und Versicherungsanstalten. Das Nähere über eine dem entsprechende Gestaltung des Kredit- und Pachtwesens habe ich an anderem Orte dargelegt [1]). Wenn ich eine Bestärkung meiner dießfälligen Ansichten nöthig gehabt hätte, die badische Enquête hätte sie mir auf jedem Blatte geliefert.

Alle übrigen Maßregeln der Enquêtevorschläge mögen im Einzelnen vortrefflich wirken. Ohne eine öffentlichrechtliche Gestaltung des Kredit- und Pachtrechtes, welche dem Nothkredit und Betriebskredit neben dem Grunderwerbungskredit — durch Zurückhaltung des letzteren und der Pachtschillinge innerhalb der Grenzen eines Theils des Ertragswerthes — den entsprechenden Spielraum sichert, wird man nicht zur Festigung des kleinbäuerlichen und gemischten Besitzes, nicht zum erforderlichen Betriebsfortschritt, nicht zur Besiegung des Schlendrians, nicht zur rechtzeitigen Abstoßung der überschüssigen Arbeitskräfte, nicht zur Endigung des periodischen Wechsels zwischen Ueberzahlung und Nothverkauf, nicht zur Abschneidung eines thatsächlich wucherischen Güterschachers, nicht zu wohlfeilem und wucherfreiem Real- und Personalkredit gelangen.

Es möge gestattet sein, dieß den Diagnosen der „Erhebungen" gegenüber wenigstens aphoristisch nachzuweisen, wobei ich den Leser bitte, den Sinn der aphoristischen Bemerkungen, woferne er dafür Interesse hat, aus meiner „Inkorporation des Hypothekarkredites" selbst näher zu interpretiren.

Wir stimmen den „Ergebnissen" darin bei, daß als Hauptursache der theilweise vorhandenen wirthschaftlichen Bedrängniß eine Reihenfolge schlechter Ernten und Elementarschädigungen unzweifelhaft her-

1) Die Incorporation des Hypothekarkredites. Tübingen, Laupp'sche Buchhdlg. 1883.

vortritt. Nur ist daraus nicht eine thatlose Resignation, vielmehr dieß abzuleiten, daß der Stand der Landwirthe eben gegen die Stöße der mageren Jahre und der Elementarschäden widerstandsfähig zu machen ist. Dieß ist erreichbar: erstens durch möglichst wohlfeilen Kredit mit nöthigenfalls stundbarer Verzinsung und Ratentilgung, zweitens durch öffentlichrechtlich veranstaltete Versicherung oder durch Selbstversicherung gegen Hagel-, Vieh- und Ueberschwemmungsschaden. Beides aber ist dadurch bedingt, daß der Grundbesitzer nicht schon in Besitzüberschuldung (aus freihändigem Gutskauf, Erbausgleichung) von dem Eintritt einer Reihe magerer Jahre überrascht werden könne. Inwieferne dieß durch öffentlichrechtliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredites im Einzelnen sichergestellt werden kann, hat Referent am angef. Orte nachgewiesen.

Als zweite hauptsächliche Ursache theilweiser Bedrängniß des kleinbäuerlichen Besitzes tritt uns die Ueberzahlung der Grundstücke und ihrer Nutzungen bei Gutsübernahmen durch Kauf und Pacht aus allen Blättern der Enquête entgegen. Fast alle Einzelnberichte stimmen darin überein. Das Abspringen der Liegenschafts-Kaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerthe während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Uebel, ein Uebel, welches auch die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschaften gegen Mißjahre, Elementarschäden und Entwickelungskrisen (Auslandconcurrenz), sowie die Unfähigkeit, intensiv (kapitalreich) zu wirthschaften, Fortschritte zu machen und der Conjunctur sich anzupassen, wesentlich herbeiführt. Diese schon von Rodbertus glücklich erkannte eigentliche Quelle des Uebels zu verstopfen, ist also die Grundaufgabe der Agrarpolitik auch nach Ausweis der badischen Enquête. Wie das geschehen könnte, ist der Hauptgegenstand der Erörterungen, welche Referent in der schon erwähnten „Incorporation" gepflogen hat.

Wie wenig das „Anerbenrecht" an sich diesem Uebel steuern kann, zeigt recht anschaulich gerade die badische Enquête, indem die Gemeinden des gesetzlich oder gewohnheitsmäßig ungetheilten Gutsüberganges auf Einen Erben besonders überschuldet erscheinen, und zwar nicht trotz, sondern wegen des Anerbenrechtes! Dieß deßhalb, weil bei den badischen Anerbschaften Gutsübernahme über statt unter dem Ertragswerth nicht ausgeschlossen ist. Das Anerbenrecht kann nur dann nützlich wirken, wenn das Gut zu „billigem" Anschlag den Anerben zufällt, wie in den Höferechtsprovinzen Norddeutschlands, d. h. wenn der Uebergabe- hinter dem Verkehrswerth zurückbleibt. Das Anerbenrecht ist aber, wie Referent a. a. O. gezeigt hat, nicht unbedingt nothwendig, um die Uebergabswerthe in der Nähe des Ertragswerthes

zu erhalten, und einstimmig sind die Berichte auch der badischen Enquête darüber, daß die Aufhebung der gleichen Erbtheilung in den Gegenden, wo letztere besteht, einfach undurchsetzbar sein würde. Andererseits beweist die Enquête auch Nichts gegen das Anerbenrecht an sich, sondern nur gegen überschuldende Gutsübernahmen bei Anerbenrecht. Die immer wiederkehrende Betonung des Satzes, daß das Anerbenrecht in ursächlicher Beziehung zu den landwirthschaftlichen Bedrängnissen stehe, trifft nicht das Anerbenrecht, sondern den überschuldenden Charakter des badischen Anerbenrechtes, die Erbüberzahlung, gegen welche rechtlich ganz sichere Vorkehrung getroffen werden kann.

Die badische Enquête liefert auf das Reichlichste neues Material für die Erkenntniß, daß die Preise der Grundstücke durchaus nicht durch den — nach Abrechnung verhältnißmäßiger Wirthschafter-Eigenlöhne — sich ergebenden Reinertrag bestimmt werden. Verkehrswerth und Reinertragswerth fallen nicht zusammen, weder bei aufsteigender, noch bei abwärtsgehender Bewegung. Daraus entspringt selbst bei höchst intelligenter Landwirthschaft die Agrarnoth, die Ausbeutung und theilweise Vernichtung des produktiven Bauernstandes in ewig neuem Turnus, einmal durch Ueberzahlung und Ueberschuldung, dann durch ruinöse Subhastationspreise. Daher muß auch die Bemühung der Agrarpolititik sich darauf koncentriren, jenen Reinertragswerth, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs-, Pacht- und Erb-Rechtes zu machen. Die unbeschränkte Zulassung der Ueberzahlungs- und der Schleuderpreise ohne Rücksicht auf den natürlichen (Reinertrags-) Werth ist die Quelle des Uebels. Unmittelbar — etwa durch civilrichterliche Ermäßigungen oder Erhöhungen wegen læsio enormis — läßt sich der natürliche Werth dem Ueberzahlungs- und Verschleuderungs-Verkehrswerth gegenüber vielleicht zur Geltung bringen; Gladstone hat für den Pachtverkehr diesen Weg in der irischen Landakte nicht verschmäht. Gewiß aber läßt sich eine große Wirkung in derselben Richtung auf mittelbare Weise erzielen, u. A. durch die von mir am a. O. vorgeschlagene Gestaltung des Grundkredit- und Besitzübertragungs-Rechtes. Andernfalls werden die stets sich erneuernden agrarischen Mißstände dem revolutionären Drang nach „Nationalisirung des Bodens“ immer mehr Vorschub leisten (H. George, Collectivismus).

Auch im Agrarerbrecht ist auf dasselbe Ziel loszusteuern. Der Gutsübergang an den „Anerben“ zum natürlichen Bodenwerth, d. h. zu dem Werth, bei welchem der Uebernehmende bestehen kann, ist der

normale Werth, wogegen der Ueberzahlungs- oder Verschleuderungs-Verkehrswerth der abnorme Uebergabswerth ist. Die Testamentsfreiheit und das „Anerbenrecht“ sind daher, wenn sie nach dem Maßstab der Ueberlassung zum natürlichen Grundwerth ausgestaltet werden, normale Rechtssatzungen, keine Mittel singulärer Bevorzugung, also auch rechtspolitisch natürliche gemeinrechtliche, nicht singuläre und privilegienhafte Institutionen. Die Zugrundlegung extremer Verkehrswerthe weit über oder unter dem Ertragswerthe ist vielmehr auch beim Erbgang das, was aller Gerechtigkeit Hohn spricht. Sowohl beim gemeinrechtlichen Erbgang als beim Anerbenrechte ist zur Zeit eine solche Zugrundlegung möglich, ja die Regel. In Baden konnten demnach genau diejenigen Uebelstände, welche durch das Anerbenrecht bekämpft werden wollen und anderswo aus der gemeinrechtlichen Erbtheilung hervorgehen, aus dem Anerbenrecht selbst sich entwickeln. *Nicht ein bestimmtes Erbrechtssystem, sondern die Geltung des natürlichen Grundwerthes bei jedem historisch begründeten Erbrechte ist die Hauptsache.* Wo diese Geltung gesichert ist, wie nach unserer Ansicht mittelst der am angef. Ort vorgeschlagenen Institutionen, bleibt Grund und Boden auch am leichtesten bei derselben Familie, und ist Nichts so grundlos, als die Meinung, womit die „N. Pr. Z.“ gegen meine „Inkorporation“ das Gruseln der Alterkonservativen erregen zu sollen geglaubt hat, daß die korporative Beeinflußung des Hypothekarkredites und des agrarischen Besitzwechsels die ewige „Rotation“ des Grundbesitzes bedeute. Gerade das Gegentheil wäre, verglichen mit den in Baden aus gemeinem Erbrecht und aus Anerbenrecht entspringenden Ueberschuldungen und Besitzwechseln, der Fall.

Besonders labil erscheint nach der Enquête der landwirthschaftliche Wohlstand dort, wo die Produktion eine einseitige Richtung auf einzelne, durch ganze Reihen von Jahren mißrathende Objekte angenommen hat, und wo Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht gegeben ist, wo die Gemarkung klein und wo der Boden schlecht ist. Daraus ergiebt sich jedoch, soweit die Gewerbepolitik nicht helfen kann, für die Agrarpolitik selbst nur das Eine: darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bevölkerung gegen Mißjahre widerstandsfähig bleibe, daß sie an die Orte außerlandwirthschaftlichen Erwerbes rechtzeitig abgeleitet werde, daß sie in der Heimath Nebenverdienst aufsuche, daß ihr die „Schollenkleberei“ erschwert und unmöglich gemacht werde. Dieß Alles zusammen bewirken die Ausschließung unproduktiver „Besitzüberschuldung“ und die Sicherstellung des „Nothkredites“, wie dieß der Referent in der „Inkorporation des Hypothekarkredites“ nachzuweisen bemüht ist. Eben in

Orten mit den erwähnten Verhältnissen ist es nothwendig, die Uebersahlung des Bodens mittelbar zu erschweren und hiedurch die Bevölkerung rechtzeitig zu „abweichender Erwerbsanpassung" zu vermögen.

Das Festhalten am technischen und ökonomischen Schlendrian hat nur theilweise üble Lagen herbeigeführt. Indessen wird auch dieser Schlendrian durch Nichts so wirksam bekämpft, als dadurch, daß für den produktiven Landwirthschaftsbetrieb freier Raum geschaffen und erhalten, m. a. W., daß ausreichendes Betriebskapital gesichert und jede entbehrliche Arbeitskraft, welche den Hof beschwert, zu anderer Arbeit gedrängt wird. Dieß Alles bewirkt mittelbar die Beschränkung der unproduktiven Kaufs- und Pachtüberschuldung im Wege der „Inkorporation des Hypothekarkredites", wie Referent a. a. O. näher nachgewiesen hat. Mit Hülfe reichen Betriebskapitals, wohlfeilen Kredites, größerer Arbeitsersparung läßt sich auch die Concurrenz der extensiv wirthschaftenden Colonialländer ohne weitere Steigerung der Getreide- und Mehlzölle bestehen.

Geklagt wird über die „Schollenkleberei" und über die Uebersetzung mit Arbeitskräften. Dieses Uebel ist unvermeidlich, so lange jeder durch schrankenlose Ueberschuldung zu selbstständigem Gutsbesitz zu gelangen hoffen darf und das Kapital für den Ersatz theurer Menschenkraft durch die Besitzerwerbung vorweggenommen ist.

Geklagt wird ferner über die Nachtheile der Gemengelage und Parcellirung, über ungenügenden Ackerfutterbau, über Unterlassung der Umwandlung schlechter Aecker, Reutfelder, Rebberge und Weiden in Wald. Am a. O. ist gezeigt, wie der Mangel an Betriebskapital, in Folge von Besitzüberschuldung, die Heilung der technischen und ökonomischen Betriebsgebrechen hindert und wie die Kreditorganisation als Stützpunkt auch der Besitzabrundung und als Damm der extremen Parcellirung zu wirken vermag.

In der übelsten Lage befinden sich einige Seekreisgemeinden in Folge des Wuchers, der mit dem Vieh beginnt, und in Folge der spekulativen Zwangsverkäufe in Klumpen (en gros) zu Schleuderpreisen auf späteren Wiederabsatz in Parcellen zu Schwindelpreisen (spekulativer Güterhandel im Kreise Konstanz). Referent hat am a. O. gezeigt, wie gerade diesem Unwesen durch öffentlichrechtliche Beeinflussung des Hypothekarkredites und des Pachtwesens begegnet werden kann. Ebendaselbst ist nachgewiesen, wie sicher, allgemein und wohlfeil der bäuerliche Personal- und Betriebskredit an den Hypothekarkredit — unter Austreibung des Kredit-, Kauf- und Verkaufswuchers aus dem letzten und verborgensten Winkel — angelehnt werden kann. Uebrigens verhalten wir uns gegen die Vorschläge in der Enquête, betr. den Klumpenverkauf,

rschwerung des leichtfertigen Güterverkehrs durch Steuerfristen ., nicht ablehnend.

üderlichkeit und Luxus haben als Ursachen wirthschaftlicher Beniß nur in sehr geringem Umfang nachgewiesen werden können. e sich finden, sind sie mehr Folge- und Begleiterscheinungen des rganges. Es versteht sich von selbst, daß die Einschränkung des redites auf wirkliche Nothlagen, wie sie vom Referenten in der rporation" vorgeschlagen ist, auch dem Lumpenkredit direkt und lt steuern würde.

Die Beschränkung des Kredites auf einen Theil des Ertragswerthes, jenes Ziel, auf welches als agrarpolitischen Brennpunkt alle durch adische Enquête eröffneten Erfahrungseinsichten hinweisen, braucht für jede Klasse von Grundbesitzern die gleiche zu sein. Die Verung darf, wie die Enquête zeigt, für Taglöhner und Kleingütler Nebenverdienst weiter gehen, als für reine und eigentliche Bauern. : Lehre kann jedoch innerhalb der öffentlichrechtlichen Organisation Hypothekarkredites nach örtlichen und sogar nach persönlichen Verissen alle Berücksichtigung finden, wie Referent gerne anerkennt. Loses Ueberschuldungsrecht ist dagegen auch für die Kleingütler Taglöhner weder wünschenswerth, noch — da es Ueberzahlung nstigt — vortheilhaft. Die Besitzüberschuldung der Kleingütler) übrigens in den Ergebnissen zu optimistisch beurtheilt. Die ermen Thatsachen beweisen nur, daß die Kleingütler die Zinsen aus tigem Arbeitslohn erschwingen, d. h. daß die Zinsbelastung sogar : den Gutsertrag hinausgreift. Begünstigung dieser extremen Aufung des Arbeitsertrages durch eine den Landerwerb begünstigende ulläre Gestaltung des Kreditrechtes folgt daraus mit Nichten!

Nach alledem scheint das Ergebniß der badischen Enquête zwar n jede retrograde Agrarpolitik, aber nicht für das Laissez faire sprechen. Referent fühlt sich in den von ihm a. a. O. begründeten erzeugungen durch die bisher unübertroffenen Erhebungen der baen Regierung nur bestärkt, ganz besonders auch in der Ansicht, ; die Ueberschuldung noch keineswegs so weit gediehen ist, um unbar zu sein.

Die Kartelle[1]).

Kleinwächter hat sich ein Verdienst erworben, indem er das Produktions- und Absatzkartell als volkswirthschaftliche Organisation durch die hier anzuzeigende Schrift[2]) zur Diskussion stellte. Sein Thema ist ein zeitgemäßes, theoretisch wie praktisch von Interesse.

Die allgemeinen Auseinandersetzungen des Verfassers mit den Standpunkten des Socialismus und Individualismus, welche für Kleinwächter ein persönliches Bedürfniß gewesen sind, lassen wir vorläufig bei Seite, um auf den eigentlichen Gegenstand der Schrift, das Kartell und die Bedeutung desselben für die volkswirthschaftliche Organisation, einzugehen.

Kleinwächter — frappirt wie viele Zeitgenossen über das immer stärkere und unverhülltere Auftreten des Kartells in der „Zeit der Concurrenz" — hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, über das Kartell Gutachten und Aeußerungen im privaten Wege einzuziehen. Den hieraus gewonnenen Thatbestand skizzirt er ungefähr wie folgt:

Fünf Arten von Kartellen treten zur Zeit hauptsächlich auf:

1) Kartelle, bei welchen die Bestellung nach gemeinsamer Verabredung gewonnen und die Produktion in irgend welcher Weise unter die kartellirten Werke zu gleichmäßiger Beschäftigung vertheilt wird. Die Leitung liegt in der Hand eines Centralbureaus. Der Kartellzweck wird in verschiedener Weise erreicht. Bald übernimmt der Reihe nach jedes Werk öffentlich ausgeschriebene Lieferungen (Eisenbahnmaterial u. dgl.), indem es einen verabredeten niedrigsten Preis stellt. Oder es darf, wenn die Bestellung vom Consumenten direkt und ohne öffentliche Offertverhandlung erfolgt, das Werk die Bestellung nur bis zu einem bestimmten Quantum zu bestimmtem niedrigem Preise übernehmen und hat das Mehr entweder abzulehnen oder nur zu einem höheren Preis zu übernehmen, dessen Extraertrag ganz oder theilweise

1) Aus der Tübinger „Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft" 1883.

2) Fr. Kleinwächter, die Kartelle, ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirthschaft, Innsbruck, Wagner 1883, 245 S.

an die übrigen Werke hinauszuzahlen ist. Oder das Centralbureau vertheilt, wenn bei ihm die Bestellung einläuft, das Quantum unter die kartellirten Werke nach der Leistungsfähigkeit, bezw. Reihe. Diese erste Kartellform, die relativ organisirteste, ist auch die seltenste und beschränkt sich nahezu ganz auf die Schienen-, Wagen- und Lokomotiv-Fabrikation. Sie setzt genaue wechselseitige Kenntnißgabe der Verhältnisse jedes kartellirten Werkes, genaue wechselseitige Controle der kartellirten Werke voraus, wie sie nur bei örtlich concentrirten Industriezweigen möglich ist.

2) Kartelle, bei welchen sowohl das Maximalquantum der Produktion jedes Geschäftes, als auch ein Minimalpreis des Artikels festgesetzt wird. Diese Kartelle kommen nach den bei Kleinwächter eingelaufenen Notizen hauptsächlich in der Roheisenbranche vor, soweit deren Artikel kurante Preise, annähernd gleiche Qualität und geringe Sortenverschiedenheit haben.

3) Kartelle, welche lediglich die Menge der Produktion regeln, während jedes kartellirte Werk die Preise für das ihm erlaubte Quantum nach Belieben bestimmen kann. Derartige Kartelle bestehen namentlich in der Kohlenindustrie.

4) Kartelle auf Minimalpreise bei unbeschränkter oder doch nur mittelbar beschränkter Produktion des Einzelnen (so unter Bierbrauereien).

5) Kartelle ohne Produktions- nnd ohne Preis-Limitirung, mit dem bloßen Inhalt geographischer Theilung des Absatzgebietes. So zwischen elsässischen und altdeutschen Baumwollfirmen unmittelbar nach Einverleibung des Elsasses, zwischen englischen und festländischen Baumwollfabriken, zwischen ausländischen und deutschen Spiegelglas- und Zinkwerken.

Soweit die dem Verfasser zugegangenen Notizen ein Urtheil gestatten, sind die Kartelle höchst gebrechliche Gebilde, vergängliche Coalitionsmonopole. Nicht immer üben die Kartellisten Treu und Redlichkeit gegeneinander, soweit Produktion und Absatz nicht schon ihrer Natur nach (so bei Kohlen und Bier) öffentlich evident werden. Daß die Kartelle dazu dienen, künstliche Einschränkung des Angebotes und hiedurch hohe Preise zu ermöglichen, wurde von des Verfassers Gewährsmännern gleichlautend in Abrede gestellt (S. 159). Dagegen wird geklagt, daß die Kartelle dazu dienen, *den Schutzzoll, welcher ihnen den inneren Markt sichert, zur Unterbietung auf fremdem Markte zu benützen, indem man sich für niedrige Auslandpreise durch hohe Inland-Kartellpreise ranzionirt.*

Dieß die Thatsachen. Folgt die Würdigung und die volkswirth-

schaftspolitische Verwerthung derselben (S. 160 ff.). Der Verfasser gewinnt hiebei eine sehr günstige — nach unserer Ansicht eine zu günstige — Meinung von den Kartellen. Er findet durch sie folgende zwei Vortheile angebahnt: Beschränkung der Produktion auf den Bedarf und Ermöglichung stetiger Beschäftigung aller Concurrenten durch Theilung der Bestellungen. Auf daß die Kartelle es zu Stande bringen, an Stelle der jetzigen „anarchischen Produktionsweise" ein Gleichgewicht im Gang von Produktion und Consumtion herzustellen und für die Zukunft im großen nationalen und internationalen Maßstabe das zu werden, was die Zünfte für die Lokalwirthschaft des Mittelalters gewesen sind, — dazu sind nach der übrigens immer bescheiden ausgedrückten Meinung des Verfassers nur zwei Dinge nöthig: die Bekleidung der Kartelle mit korporativen Rechten zur Geltendmachung der Verabredungen nach innen und ein gesetzlicher Zusammenschluß zur ausschließlichen Versorgung des nationalen Bedarfes, letzteres jedoch mit den korrelaten drei Einschränkungen einer Befugniß des Staates:

erstens zur Concessionirung von Concurrenzgeschäften nach Bedarf,

zweitens zur Ermäßigung des Zolltarifes (mittelbarer Preisregulirung),

drittens endlich zur Tarifirung (direkten Preisregulirung).

Auf diesem Wege ergäbe sich die nach Ansicht des Verfassers richtige Organisation der nicht für den Lokalabsatz arbeitenden Industrie; den Lokalinnungsverband hält er — nach u. A. mit Recht — nicht für allgemein anwendbar, er hält denselben nur bez. der örtlichen Nahrungsmittelgewerbe für wiederherstellbar.

Man kann fragen, weshalb der Verfasser es unterlassen hat, die unter dem Namen „Kartell" vorkommenden Erscheinungen noch allgemeiner aufzufassen und zu klassificiren. Es giebt ja außer den Produktions- und Absatzkartellen „der Werke" andere Kartelle. Und zwar nicht blos die Coalitionskartelle der Arbeitgeber einschließlich der Bühnenvorstände, deren die Schrift kurz gedenkt, sondern auch andere z. B. die Transport-Kartelle. Allein dem Verfasser stand es frei, seine Untersuchung auf die Produktions- und Absatzkartelle selbst zu begrenzen.

Stärker vermißt man eine allgemeine Analyse des Kartells im Verhältniß zu Coalition, Verein, Gesellschaft, Fusionsmonopol u. dgl. Das Kartell ist ja eine ganz eigenthümliche Form föderativer Art der Machtzusammenlegung freier und coordinirter Einzelnkräfte im Gegensatz zu Leih- und Dienstverhältnissen, zu obrigkeitlich organisirten Verbänden und zur unitarischen Verschmelzung (z. B. auf wirthschaftlichem Gebiet zur Fusion).

Folgenreicher wird der Fehler, welcher darin besteht, daß der Verfasser an der Coalition die schwächste Seite kaum entdeckt, jedenfalls nicht genügend betont. Der Zweck des Kartells ist durchaus nicht bloß, ja unmittelbar überhaupt nicht die Herstellung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Produktion. Viel unmittelbarer ist das Interesse einer den Kartellirten günstigen monopolistischen Preisstellung. Die Hauptsache, die Vertretung der Interessen des Publikums, ist ja deßhalb in den Kartellen unmittelbar nicht gewahrt.

Es giebt nun nur zwei Möglichkeiten der Sicherstellung dieses obersten allgemeinen Interesses. Entweder die Fortdauer der unbeschränkt freien Concurrenz (einschließlich der Freiheit des jederzeitigen Austrittes und der Kartellsprengung); damit ist Kleinwächter's Forderung korporativer Exequirbarkeit der Kartellverbindlichkeiten kaum in Uebereinstimmung zu bringen. Oder man schreitet zur Privilegirung ganzer Großproduktionszweige der Nation an je ein Kartell fort, mit dem Correctiv jener dreifachen von Kleinwächter vorgeschlagenen Staatseinmischung (Concessionirung von Concurrenten, obrigkeitliche Preisregulirung, Schutzzollermäßigung).

Für diesen zweiten Fall ist nun gar keine Sicherheit gegeben, daß der Staat dieser immer nur gelegentlichen Aufgabe gewachsen ist, daß die concessionirten Concurrenzen dem Kartellmonpol sich nicht anschließen, daß die kartellirten Privatgeschäfte sich stets verständigen. Verständigen sie sich nur durch korporative Majorisirung, so ist eben keine kartellirte sondern eine korporative oder in Kl.'s Sinn schlimm socialistische Produktion vorhanden, und zwar auf eine Weise, wobei das Postulat einer von Kleinwächter verehrten Darwinistischen Eigenthumstheorie, die Wirkung des Eigenthums als drastischen „Herrschaftsmittels", viel weniger verwirklicht wäre, als bei Korporations-, Communal- oder Staatseigenthum an gewissen Produktionsmitteln.

Wir sind auch nach der Lektüre des Buches im Zweifel, ob das „Kartell" eine dauernde und allgemeine Wirthschaftsform der Zukunft werden kann. Es wird vielleicht theils als eine Erscheinung des Durchganges durch gebrechliche Vereinsmonopole zu großen dauernderen Privatmonopolen und Privatfusionen sich erweisen, theils weiterer anstaltlich öffentlicher Wirthschaftsorganisation Bahn brechen, indem seine Mängel zu solcher Heilung drängen würden.

Die bloße Verleihung des korporativen Klagerechtes gegen perfide Kartellgenossen wird besten Falles dazu beitragen, daß die stärksten Kräfte auf ein Kartell sich von Anfang nicht einlassen; wäre dem so, so würde die Maßregel das jetzige Konkurrenzsystem nicht nur nicht

bessern, sondern thatsächlich hinhalten, oder es würden die stärksten Kräfte streben, ohne die Zwischenstufen labiler Kartellmonopolle sogleich das dauernde Privat- oder Fusionsmonopol zu forciren. Wir wünschen nun namentlich eine unreife Ausdehnung staatlich-kommunal-korporativer Produktion nicht und können ebendeßhalb dem Gedanken eines Kartell-Produktionsmonopols unter staatlicher Regulirung, dessen Fehler sofort weiter drängen würden, das Wort nicht reden.

Seine in dem Eingang dieser Anzeige skizzirte Auffassung der Gewerbepolitik der Gegenwart und Zukunft bekräftigt der Autor durch die Stellungnahme zu anderen Auffassungen, wobei ihn die schon oben kurz erwähnte und von ihm in dieser Zeitschrift ohne Widerspruch vertretene Theorie des Eigenthums als „Herrschaftsmittels" leitet.

Die Darwinistische Rechtfertigung des Privatkapitals als „Herrschaftsmittels" ist, wie doch kaum nachgewiesen zu werden braucht, ganz ungenügend, um Socialismus, Rechtsstaat, allgemeines Stimmrecht u. s. w. abzuurtheilen. Wenn Darwinistische Zoologen über ihren Leisten hinweg in die Socialwissenschaft herübergegriffen und die „Unfreiheit" nicht bloß erklärt sondern sogar gerechtfertigt haben, so ist dieß zwar ein unstatthafter und nichts beweisender Uebergriff, aber die unmittelbare Anwendung der Theorie der brutalen Macht unter den Voraussetzungen heutiger Civilisation bleibt immerhin an Zoologen psychologisch begreiflich. Dagegen kann doch Niemand, der socialwissenschaftlich über die Bedingungen der Herrschaft, Autorität und Macht auch nur einmal umfassend nachgedacht hat, der Meinung bleiben, daß durch die Theorie des Privateigenthums als Herrschaftsmittels der Drache des heutigen Socialismus (im Sinne der Reaktion gegen extremen Individualismus und Liberalismus) todtzuschlagen sei. Auf diesem Wege vermögen wir dem Herrn Verfasser nicht zu folgen.

Privatkapital giebt wirthschaftliche Herrschermacht! Herrschaft und Ordnung muß sein! Also fort mit den die Autorität aufnestelnden Socialisten und Rechtsstaatlern und Anhängern des allgemeinen Stimmrechts! Anathema sit! Die Arbeiter haben ordre zu pariren! Das ist die Quintessenz der vom Autor angewendeten Theorie des Privatkapitals als Herrschaftsmittels.

Diese Theorie übersieht offenbar Thatsachen von entscheidender Bedeutung, deren einige anzuführen hier genug ist.

Erstens giebt nicht bloß das Privateigenthum, sondern auch familienhaftes und korporatives und kommunales und staatliches Eigenthum, also „Collectiveigenthum", Beherrschungs- und Anherrschungsmacht, wofür von der Urzeit an bis zur Staats- und Communalwirthschaft der Gegenwart die Geschichte fortlaufend Zeugniß ablegt. Darum

wollen ja eben die Socialdemokraten Staatseigenthum und nur Staatseigenthum an den Produktionsmitteln, weil es stärker ist als Privatkapital und dieses erschlagen würde; sie können sich dabei fast mit mehr Recht auf den Darwinismus stützen, als die Herrschaftsmitteltheorie des Privatkapitals.

Zweitens beruht Herrschaft nicht bloß auf materiellem Eigenthum, sondern auch auf immateriellen Eigenthümlichkeiten: auf der freien Zustimmung und Anhänglichkeit der Beherrschten, auf Begeisterung für die herrschende Sache, auf geistiger Ueberlegenheit der Führer und Herrscher, auf religiös-sittlicher Zucht und Selbstbeherrschung des Volkes, auf korporativer Gewohnheit und auf vielen anderen Imponderabilien. Es kommt nur darauf an, in der für jede Zeit passenden Weise aus dem ganzen Komplex immaterieller wie materieller Herrschaftsmittel die historisch geeigneten Herrschaftsformen hervorgehen zu lassen. Auf der heutigen Civilisationsstufe hängt die Wirthschaftlichkeit in der Oekonomik, und hängen Macht und Gehorsam im Staatsleben, in ungewöhnlichem Maaße unter Anderem von der inneren Mitinteressirtheit und dem geschonten Selbstgefühl der Massen ab, welche schon so viel Bildung und Macht und Interessenbewußtsein besitzen, um nicht mehr als „Waare" oder als misera contribuens plebs behandelt werden zu können. Eben das Interesse der Erhaltung und Bildung von Macht und Herrschaft für modernes Wirthschafts- und Staatsleben fordert eine Abfindung mit der zur Macht gewordenen Freiheitsidee. Das wissen sehr gut jene Führer der Arbeiter, welche die Arbeiter als Macht organisirt und über sie eine Autorität von seltener Stärke erlangt haben. Das Herrschaftsinteresse selbst nach der Seite der ideellen Faktoren aller Autorität widerlegt die Theorie des exclusiven Privateigenthums als Herrschaftsmittels und zwar gerade auf Darwinistischem Standpunkt des Herrschaftsrechtes alles dessen, was Macht besitzt. Die Probleme der volkswirthschaftlichen Organisationsformen und des allgemeinen Stimmrechtes sind unter den gegebenen Verhältnissen der Gegenwart und wahrscheinlichen Zukunft unendlich complicirter als der Gewährsmann Kleinwächter's annimmt. Es gab auch nie für längere Zeit Herrschaft rein aus dem individuellen Privateigenthum, sondern immer zugleich aus Autoritäts- und Unterwerfungsverhältnissen imponderabler Art heraus, wie dieß am bäuerlichen Eigenthum bis jetzt zutrifft und wohl noch für lange Zeit sich bewähren wird.

Drittens bilden sich Bedürfnisse einer Massenbildung von Besitz heraus, welche in der Form des Privateigenthums ohne Bedrohung der

Gesellschaft gar nicht mehr befriedigt werden können. Anstaltliches Collectiveigenthum entsteht und muß entstehen.

Die immaterielle wie materielle Herrschafsbasis wird allerdings geschwächt, wenn die Ideen der „Freiheit", „Gleichberechtigung" u. s. w. im Sinne des Naturrechts gefaßt werden und wenn daraus ein „Collectiveigenthum" abgeleitet wird, kraft dessen Jeder in Alles in jedem Augenblick dreinredet. Allein Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des potenzirten Individualismus und Liberalismus, nicht der „Socialistik", in welche nur die Socialdemokratie und der Nihilismus dieselben hineintragen. Freiheit, Gleichberechtigung, Brüderlichkeit ꝛc. ꝛc., welche als reife Ergebnisse der kulturgeschichtlichen Entwicklung von unschätzbarem Werthe sind, aber als solche auch nur relative Geltung erlangen, werden eben von zahlreichen social- und verfassungspolitischen Schriftstellern, welchen man mit dem Namen „Socialismus" und „Kommunismus" etwas anhängen will, u. A. auch vom Referenten, als naturrechtliche Postulate des Individualismus nicht bloß nicht gehätschelt sondern entschieden abgelehnt [1]). Man kann sich nun das Vergnügen erlauben, die längst eingestoßenen Thüren des individualistischen Naturrechtes nochmals kritisch einzurennen und dabei links und rechts Windmühlenflügel herunterzuschlagen, aber jenen „Socialismus", d. h. Antiindividualismus, welcher die Naturrechtspostulate selbst verwirft, kann man mit diesen Donquixotthieben nicht verwunden. Referent kann sich auch hinsichtlich des allgemeinen Stimmrechtes auf eine kühl dynamische Würdigung (Bau und Leben I, 568 ff.) berufen.

„Collectiveigenthum" — gleichviel ob familienhaftes oder korporatives oder kommunales oder staatliches — bedeutet für Diejenigen, welche ob dieser Benennung getadelt werden, nicht ein anarchisches Miteigenthum Aller an Allem. Letztere Vorstellung ist ein Ausbruch aus dem Gehirn des extremsten Individualismus. Wir verstehen darunter anstaltliches Eigenthum. Daß dieses autoritär sein kann und mit Ordnung und Herrschaft verträglich ist, beweist die Erfahrung auf das Umfassendste, sobald es in jeder seiner Formen auf das Gebiet seiner specifischen und historischen Anwendbarkeit begrenzt wird. Nun wird aber vom Antiindividualismus das Privateigenthum nicht negirt, sondern nur daneben das „Collectiveigenthum" und zwar ebenso Familien-, wie öffentliches, ebenso Corporations-, wie Communal- und Staatseigenthum, als relativ berechtigt vertreten.

---

1) Vgl. „Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie". Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung 1885.

betracht aller dieſer Thatſachen begreifen wir es nicht ganz, wächter die Theorie des Privateigenthums als Herr- ſo wie er thut, bewundern und gleichzeitig im Korporativ- ſt eine Form von „Socialismus“ begründen kann, welcher rken — für den Referenten zu ſtarken — Tropfen Staats- verſetzt iſt. Wir könnten auch nicht zugeben, daß ſeine vor dem Begriff des „Collectiveigenthums“, wenn ſie auf zielte, welchen Referent mit dieſem Wort verbunden hat, e Berechtigung hätte.

Mensch und Gut in der Volkswirthschaft

oder der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprinzipien der Steuerlehre [1]).

I.

Einige halten die Nationalökonomie für eine vollendete Wissenschaft, in welcher die Jüngern nur noch ausmeißeln könnten, was die Aeltern bloß ins Rohe gehauen haben; und diese, meint man, hätten das Meiste auch schon ins Feine gearbeitet. Andere, es sind hauptsächlich die Moralisten und Theologen, sehen die Nationalökonomie als noch rohe Theorie des Mammonismus, als den Katechismus jener weitverbreiteten modernen Religion an, welche das goldene Kalb anbetet. Unter diesen letzteren verlangen Einige eine Fundamentalreform der Nationalökonomie; aber ohne sachmäßige Kenntniß dieser Disciplin fordern sie mit ihrer pathetischen Censur nur die Geringschätzung und das Lachen des Oekonomisten heraus. Die Uebrigen aber halten die Nationalökonomie überhaupt für eine materialistische Disciplin, deren Berührung den moralischen und theologischen Disciplinen schade und welche von einer ethischen Lebensauffassung gemieden werden müsse; sie sind für eine Reform der Nationalökonomie vollends bedeutungslos.

Forderte man uns in kurzen Worten unser Gesammturtheil ab, so müßten wir sagen, daß wir die Nationalökonomie durchaus nicht

---

1) Dieser Aufsatz ist im August 1861 geschrieben und in Heft 4 der D. V.J.Schr. von 1861 abgedruckt. Man hat an demselben die Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen als verfehlt bezeichnet; da das Einkommen den periodischen individuellen Antheil der Personen am Produkt der Nationalarbeit bedeute, so lasse sich dasselbe in einen rohen und einen reinen Theil nicht zerfällen, es lasse sich wohl zwischen Roh- und Rein-Ertrag, nicht aber zwischen Roh- und Rein-Einkommen unterscheiden. Ich will auch heute (1885) über die größere Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Begriffsbestimmung nicht streiten und beschränke mich darauf, zu bemerken, daß auf dem Standpunkt der nachfolgenden Abhandlung der Ertrag nicht als rein unpersönliches Produkt des Objektes gefaßt werden darf und daß er dieß auch gar nicht ist, da überall ihn der Mensch schaffen hilft. Im

für vollendet und abgeschlossen halten, daß wir aber auch weder die prätensiösen Reformpredigten einer aus der Abstraktion schöpfenden Moral- und Rechtsphilosophie, noch das erhabene welt- und wirthschaftsscheue Pathos einer gewissen andern Richtung für eine sehr zweckmäßige Einleitung des hier nothwendigen und im Falle des Gelingens unübersehbar folgenreichen wissenschaftlichen Fortschrittes halten.

Weßhalb wir die Nationalökonomie als Wissenschaft nicht für geschlossen ansehen, wird die ganze folgende Abhandlung darlegen, und, wie wir hoffen, auch einigermaßen rechtfertigen.

Den hochverdienten Größen der älteren Wissenschaft wird hiemit nicht zu nahe getreten; ohne Smith, Say, Rau, Hermann u. A. wäre die Nationalökonomie nicht, was sie ist, und was jene praktisch für den Fortschritt des neunzehnten Jahrhunderts gewirkt, vermag jeder Unterrichtete mit Händen zu greifen. Allein wohl Mann für Mann werden Diejenigen, welche in neuerer Zeit die Nationalökonomie mit einem offenen Auge für die bei ihr anklopfenden Zeitfragen wissenschaftlich tiefer zu ergründen gesucht haben, das dunkle Gefühl oder die klare Einsicht gewonnen haben, daß dieselbe so, wie jene Celebritäten sie überliefert haben, nicht geschlossen und vollendet ist, daß sie das Bedürfniß eines entschiedenen Fortschrittes hat und verspürt. Die französische, englische, italienische, deutsche Literatur erstrebt eine ethischere Begründung, überhaupt eine Vertiefung der Disciplin.

Wir haben durch die Ueberschrift dieser Abhandlung bereits angedeutet, auf welchem Wege *wir* den Fortschritt suchen, dessen die Nationalökonomie bedürftig ist und nach welchem auch die mit ihr sich berührenden Wissenschaften verlangen. Nicht das erworbene und zu

---

Uebrigen hat diese vor 24 Jahren geschriebene Abhandlung einen vollständigen Erfolg gehabt; ihre Auffassung ist unter dem anderen Namen der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ in Theorie und Praxis der Besteuerung zur Geltung gekommen und das damals seinem Zenith zustrebende „Manchesterthum“ ist jetzt genau so angesehen, wie vor 24 Jahren in dieser Arbeit. Auch alle anderen Konsequenzen haben Anerkennung gefunden; der „ethische“ Standpunkt ist viel später von einer ganzen Schule angenommen worden. Die einzige Lücke des Aufsatzes, die ich anerkenne, besteht darin, daß er unterließ, den Grundrentenbezug der nicht selbst wirthschaftenden Grundbesitzer durch den außerwirthschaftlichen realen Gesellschaftsberuf so zu rechtfertigen wie zu begrenzen, und die Möglichkeit des Zinsrentenbezuges auch als eine sociale Nothwendigkeit der zum Selbsterwerb unfähigen Existenzen zu beleuchten. Indessen liegen diese Konsequenzen voll und ganz in der 1861 ausgesprochenen Begründung des ethisch-anthropologischen Standpunktes. Der gegenwärtige neue Abdruck enthält keine andere Zuthat, als die wenigen durch Klammern [ ] bezeichneten Worte.

erwerbende Gut, das Chrema (χρῆμα), sondern in Erwerbung und Verwendung der Güter der Mensch (Anthropos, ἄνθρωπος) muß in den Mittelpunkt der Nationalökonomie gestellt, als Ausgangs- und als Zielpunkt alles Wirthschaftens betrachtet werden. Und zwar ist das letztere nicht als ein Naturproceß anzusehen, etwa vor sich gehend, wie der physische Proceß des Athmens und des Blutumlaufes, sondern als ein Reich ethischer Bethätigung, wobei der Mensch als ein Wesen erscheint, welches [gesellschaftlich] mit bewußtem Willen seine Zwecke setzt (sittlich von setzen, ethisch von ἔζειν = setzen) und erstrebt, als ein Reich der Kulturthätigkeit, nicht des Naturprocesses. In diesem Sinn verlangen wir eine ethisch-anthropologische, statt einer „chrematistischen" Nationalökonomie.

Wenn so der sittliche Mensch, der Kulturmensch, als Centrum der Nationalökonomie erscheint, so soll dieß doch nicht der Mensch, wie ihn Ideologen sich denken und Andern anempfehlen, sondern der erfahrungsmäßige, wirkliche, der empirisch in der Geschichte sich entwickelnde, der kulturhistorische Mensch sein. Mit andern Worten die Reform der Nationalökonomie hat eine exaktere, realere Anthropologie, welche nicht bloß den einzelnen oder durchschnittlichen, sondern den thatsächlichen, den gesellschaftlich und geschichtlich mannigfaltigen Menschen zum Gegenstand der Forschung macht.

Die Aufgabe der Wirthschaft ist es allerdings, die äußeren Mittel für die ganze sinnlich-geistige Existenz des Menschen zu beschaffen und auf die hiefür zweckmäßigste Weise zur Verwendung zu bringen. Allein es fehlt viel, daß deßhalb die Wirthschaftslehre den Menschen selbst nur als Mittel betrachten, daß sie ihn hinter die Güter, als die Mittel seiner diesseitigen Entwicklung, zurücktreten lassen, daß sie das Gut über den Menschen setzen dürfte. Der Mensch bleibt nicht bloß der herrschende Zielpunkt, dessen Entwicklung alle Oekonomie dient, sondern im Wirthschaften selbst ist er das herrschende Agens. Jede Nationalökonomie, welche über dem Gut den Menschen, über dem Reichthum an materiellen Gütern die Fülle menschlicher Eigenschaften und Lebenszwecke vergißt, welche als Kräfte und als Zielpunkte der Wirthschaft die Richtung geben, wird nothwendig äußerlich und schließt sich in zu engem Kreise ab; denn gerade das mannigfaltigste, das treibende Element in der Wirthschaft, den Menschen, läßt sie nur in einigen abstrakten Begriffen und Formeln zu, etwa in einem allgemeinen Begriff der Arbeit, des Bedürfnisses, des Interesses und dergleichen. Den wirklichen Menschen wie er leibt und lebt, in seiner thatsächlichen Entwicklung, in nationaler, politischer, moralischer, religiöser Beziehung, im Unterschied der Alter und Geschlechter, in der Gliederung der Fa-

milien und der Stände erfaßt sie nicht, obwohl sich nachweisen läßt, daß alle diese Verhältnisse in machtvollster Weise die Wirthschaft bestimmen und jene abstrakten Formeln der Doktrin durchbrechen, welche man durch abstrahirende Eingrenzung in einen bloß mathematischen Zahlenausdruck gar auf die höchste wissenschaftliche Höhe geschraubt zu haben glaubte, während man ihr gerade dadurch die letzte ethische Faser, das letzte Merkmal einer echt humanen, einer Kulturwissenschaft abgestreift hatte.

Indessen suchen wir diesen allgemeinen Bemerkungen sogleich concrete Anwendungen für die Wissenschaft zu geben. Nur dadurch können wir hoffen, der hier vertretenen Richtung nachhaltigen Anklang zu verschaffen.

II.

Fast auf jedem Blatt eines nationalökonomischen Compendiums tritt uns die Lehre von den „drei Produktivfaktoren“ oder „drei Güterquellen“ entgegen.

Für diese Hauptlehre ergibt der ethisch-anthropologische Standpunkt die durchgreifendste Umgestaltung.

Jene drei sogenannten „Faktoren“ oder „Quellen“ sind: Arbeit, Kapital und Natur.

Hobbes hat sie zum erstenmal, wie es scheint, genannt als labor, parsimonia (Ersparung, Kapitalisirung), proventus terrae et aquae (de cive XIII, 14 und Leviath. 24); Baco hatte neben einander als Güterquellen genannt: Sparsamkeit, Ackerbau, Gewerbfleiß, Handel, Handelsgesellschaften, Zinswucher, neue Erfindungen, Monopolien, Königsdienst und Erbschleicherei. Letztere Zusammenstellung mag den Lachmuskel manchen Lesers, dessen ökonomisches Wissen nach Smith und Say gedrillt ist, erregen und an jenes Haushaltungsbuch erinnern, worin „Schuhe und Weißzeug“ neben einander rubricirt waren. Im Ganzen genommen ist aber die von Hobbes bis auf die Gegenwart überlieferte Dreitheilung der Güterquellen nicht viel erhabener. Sie ermangelt eines festen logischen Abschlusses, der dialektischen Schärfe, der ethischen Auffassung des Produktionsprocesses überhaupt.

Die Analyse ergiebt sofort, daß der einzige „Faktor“ in der Produktion der Mensch ist und daß es diesem als dem willenbegabten Agens gegenüber nur eine Sachenwelt als Objekt der menschlichen Thätigkeit giebt. Die ganze bisherige Lehre von den Güterquellen krankt an dem Grundübel, die Bewegung der Produktion, welche wesentlich ein ethischer Proceß, bewußte Willensbethätigung an der Außenwelt ist, auf das Naturbild der Quelle zurückzuführen und hiemit eben

das echt Menschliche, das Freie, Sittliche, Kulturmäßige aus diesem Proceß wegzuschwemmen, — Arbeit, Kapital und Natur zu drei neben einander quellenden Sprudeln zu machen, an welchen man den Reichthum abschöpft.

Auch Natur und Kapital, an sich und abgesehen vom Faktor Arbeit, als zwei besondere Faktoren neben und auseinandergestellt, machen eine unklare Unterscheidung aus; denn im Kapital wirkt die Natur und die Natur selbst wird im Kulturboden, wie in irgend einem beweglichen Hülfsmittel der Wirthschaft, kapitalisirt, ebenso kapitalisirt, wie andererseits die geistigen Kräfte, die Arbeitskraft als geistig-sinnliche Potenz, durch Bildung, Erziehung, Unterhalt u. s. w. kapitalisirt werden.

Wirklich hat man auch von der unklaren und äußerlichen Scheidung von Natur und Kapital aus in fernere Unklarheiten sich verwickelt, und selbst die größten Autoritäten der Nationalökonomie streiten sich noch jetzt unter einander über ihre verschiedenen Anwendungen eines gemeinschaftlichen falschen Ausgangspunktes. Die Einen verengen ihren Naturfaktor unvermerkt zu Grund und Boden und Häusern, zum unbeweglichen Natursein: als ob in der beweglichen Hanffaser, welche man verspinnt, in der Eisenstange, welche der Schmied verarbeitet, nicht auch die Natur wirkte! Oder spielt die Unterscheidung von unbeschränkt und beschränkt erreichbaren Naturdingen herein, so daß etwa Luft und Licht Natur, das Eisen in der Axt Kapital genannt wird. Allein die ökonomisch wichtige Unterscheidung zwischen beschränkt und unbeschränkt erreichbaren Außendingen raubt den beschränkt vorhandenen Naturgütern gewiß so wenig die Natureigenschaft, als die so eben erwähnte Unterscheidung der Beweglichkeit und der Unbeweglichkeit.

Oder man unterschied viertheilig: Naturkräfte und menschliche Kraft, Grundstücke und (bewegliche) Kapitalien als nebeneinanderströmende Güterquellen. Allein auch diese Unterscheidung ist fließend und entbehrt des festen Haltes; selbst die menschliche Kraft hat Naturgrundlage, Grundstücke und bewegliche Kapitalien sind durch in ihnen wirkenden Naturkräfte von Bedeutung.

Es ist einleuchtend, daß die die ganze Nationalökonomie als rother Faden durchziehende Theorie von den drei oder vier Güterquellen ihren Grundfehler in der Verwischung des ethischen Charakters des Produktionsprocesses hat. Das Wirthschaften und in demselben das Produciren ist ein Gebiet menschlicher Willenshandlungen, ein Kultur-, nicht ein Naturproceß. Das Grundverhältniß in der Gütererzeugung ist also eine Beherrschung der Sachenwelt als des Objektes durch den Menschen als Subjekt. Es findet somit hier kein „Zusammenwirken", kein Zusammenströmen verschiedener „Quellen", wie in der Natur und

im chemiſchen Proceß, kein mechaniſches Coefficientenverhältniß mathematiſcher „Faktoren“, ſondern eine Beſtimmung der bewußtloſen und willenloſen Außenwelt durch einen herrſchenden bewußten und vernünftigen Willen ſtatt. Nicht die Natur, nicht das Kapital „wirkt“ für die Erzeugung, ſondern an ihrem Naturleben wird durch die producirende perſönliche Kraft (Arbeit) mittelſt Beſitz und Anwendung ſchon erworbener Hülfsmittel (Kapital) eine für die Lebenszwecke des Menſchen nützliche Richtung bewirkt.

Die Lehre von den drei Güterquellen, ſo wie ſie — die Nationalökonomie beherrſchend — beſteht, iſt nicht bloß deßhalb unethiſch und verkennt nicht bloß deßhalb die wahre Stellung des Menſchen in der Wirthſchaft, weil ſie „Natur“ und „Kapital“ als ebenbürtige und aktive Faktoren an die Seite der „Arbeit“ treten läßt, ſondern auch dadurch, daß ſie die „Natur“, das „Kapital“ und den Menſchen nur oder vorherrſchend in Beziehung auf die Produktion auffaßt, daß ſie die Lehre von der Conſumtion und durch ihre Herrſchaft über die Syſtematiſirung der Lehre von der Gütervertheilung auch dieſe materialiſtiſch verkümmert. Ihretwegen kommt der Menſch nur in Beziehung auf ſeinen Produktiveffekt (Arbeitskraft) zur Meſſung und Beachtung, während doch die Produktion für den Menſchen iſt. Der Gütervorrath (Kapital) kommt ebenfalls faſt ausſchließlich in Beziehung auf die Produktion in Betracht; der „Verbrauchsvorrath“ (stock for immediate consumption nach Smith) kann neben dem Produktionsvorrath keine fruchtbare Unterſcheidung gewinnen; die „Conſumtion“ iſt ein ſtiefmütterlich behandeltes Kapitel; die Luxusfrage, die häusliche Einrichtung, zahlreiche dem Volksmund und Volksſinn täglich gegenwärtige ökonomiſche Beziehungen ermangeln noch immer der ſyſtematiſchen Unterſuchung. In dem Beiwagen, Einſchiebſel oder Anhängſel des Syſtems, in der Lehre von der Gütervertheilung, welche bezeichnender Weiſe nie ein organiſcher Beſtandtheil des Syſtems zu werden vermochte, kam zwar das Ziel aller Produktion, der Einfluß auf die Geſittung, welcher ſie die äußeren Mittel ſchafft, einigermaßen in Betracht, indem in der Lehre von Zins, Lohn, Unternehmergewinn, Grundrente die wirthſchaftliche Lage verſchiedener Klaſſen der Geſellſchaft beobachtet wird. Allein dieſe Klaſſen ſind wieder nur die aus der Organiſation der Produktion, nach der Theilung der „Güterfaktoren“ gebildeten Klaſſen und es fehlt viel, daß die unmittelbare Beziehung der Vertheilung und der Conſumtion der Güter zur geſellſchaftlichen Geſittung oder daß der Einfluß dieſer auf die Produktion eine genügende Beachtung ſchon gefunden hätte. So lange die Nationalökonomie an ihre Spitze die Lehre von den drei Produktivfaktoren ſtellt und an

der Betrachtuug eines einzigen derſelben, an der Arbeit, ihre Betrachtung der wirthſchaftlichen Perſönlichkeit und der Geſellſchaft abſchließt, kann allerdings der Fortſchritt gar nicht erwartet werden. Und eine ſo unethiſche Auffaſſung konnte am wenigſten die ökonomiſche Volkspersönlichkeit in ihrer ganzen concreten Mannigfaltigkeit begreifen, ſo daß die Nationalökonomie unſeres Erachtens bis auf den heutigen Tag wie lucus a non lucendo Nationalökonomie heißt.

III.

Die „Grundrente" als reines „Geſchenk der Natur", des Bodens, anzuſehen, dazu liegt auf den erſten Blick viel Reiz vor. Ihr Bezug durch Privateigenthümer ſcheint dann eine Uſurpation, ein Privilegium, ein dauernder und ſich wiederholender Raub am gemeinen Gut des Volkes zu ſein. Ganz anders, wenn man auch für die Bodenproduktion feſthält, daß daran ſtets die wirthſchaftliche Perſönlichkeit den beſtimmenden Antheil nimmt, daß die im Boden fixirte Naturkraft das geleitete, abhängige Element iſt, daß auch die beſte Bodenqualität für ſich kein Produktions-„Faktor" iſt, ſondern, je intenſiver die Kultur deſto mehr der angeſtrengteſten perſönlichen Bethätigung, der Pflege ganzer Generationen einer Familie zur Erzielung des höchſten Ertrages im Intereſſe der Geſammtheit, bedarf.

Der Fall beſonderer Einnahmen in Folge der verſchiedenartigen Qualität der Produktionsbedingungen kommt nicht bloß im Bodenbetrieb und in der Bauunternehmung, ſondern in allen Zweigen wirthſchaftlicher Bethätigung vor. Der Schauſpieler von beſonderem Talent hat ſeinen Prioritätsbezug in höherer Gage, der qualificirte Gelehrte im hohen Honorar ſeiner Bücher und Vorleſungen, der General und Miniſter in ihren ſtarken Gehalten, der Jude aus ſeinem nationalen Maklertalent in den vielen Procenten; der Kaufmann, Fabrikant, Gewerbsmann haben in beſonderen „Conjunkturen", Erfindungen, Handwerksvortheilen, verdientem oder unverdientem Renomée der Firma, in vorzüglichen Bezugs- und Abſatzquellen, in den Pfiffen und Kniffen der Börſe und Spekulation, in dem Glücksſpiel der Ernteausfälle, der Kriegs- und Handels-Wechſelfälle, in der Laune der Moden u. ſ. f., hundertfältige Beihülfen zu Extrabezügen. Wollte man die daraus fließenden Gewinne ſämmtlich confiſciren (es wäre freilich unausführbar), ſo verlöre die Volkswirthſchaft ihren kräftigſten Sporn und Reiz, ſie verlöre die Richtung auf wirthſchaftlichſte Auswahl der Produktionsbedingungen. Jene vom Neid empfohlene Confiskation der Grundrente und der tauſendfältigen grundrenteähnlich entſtandenen Ueberſchüſſe ſchadete dem gemeinen Weſen, ſtatt ihm zu nützen.

Wohl mag es sein, daß der Rentenbezug aus Boden von besonderer Qualität und in Folge dieser Qualität mehr constant ist, als der Extrabezug aus besonderen persönlichen Fähigkeiten und aus sachlichen Vortheilen in Handel und Industrie, daß er deßhalb steuerlich leichter zu ergreifen ist, daß er, um ein dauernder zu sein, wenigstens bei extensiver Wirthschaft geringere und weniger anhaltende wirthschaftliche Bethätigung erheischt, als der Bezug analoger Ueberschüsse in andern persönlicher gearteten Erwerbsgebieten. Im Allgemeinen bleibt es unzweifelhaft: erstens, daß das Ueberschußverhältniß, welches in der Bodenwirthschaft als Grundrente stets erscheint, zwar wechselvoller, aber keineswegs unbedeutender, sogar viel zufälliger und glücksmäßiger, das ganze übrige Wirthschaftsleben, Industrie, Handel, Diensterwerb durchwaltet; zweitens: daß, je rationeller und intensiver die Landwirthschaft und je beweglicher der Verkehr in Grundeigenthum wird, desto mehr das Ueberschußverhältniß der Grundrente demjenigen in der ganzen übrigen Volkswirthschaft ähnlich wird; drittens: daß aber zu keiner Zeit die Produktionskostendifferenz, welche Grundrente heißt, rein und scharf genommen bloße Folge der wirthschaftlichen Qualitätsverschiedenheit des Bodens, sondern immer mehr oder weniger, stets aber in nicht festzustellender Proportion, Resultat verschiedenartiger persönlicher Bewirthschaftung ist. Was den zweiten dieser Sätze betrifft, so bleibt gegen die Tendenz besonderer Belastung der Grundrente noch überdieß zu bemerken, daß in Zeiten intensiver Wirthschaft die Differenz der natürlichen Qualität weniger herrschend und starr, in Zeiten extensiver Wirthschaft aber, bei Reichthum an günstigen natürlichen Produktivbedingungen, nicht so empfindlich ist. Ich habe zuerst in meiner „Nationalökonomie" (1. Aufl.), und so viel ich weiß, als der erste diese durchgreifenden Sätze geltend gemacht.

Weil man das Kapital als einen wirkenden Güterfaktor auffaßte, sah man es auch als eine selbstständige „Einkommensquelle", die Kapitalrente als sein reines Produkt [nicht als Folge des Privateigenthums an den Produktionsmitteln] an, wie man die Grundrente als Geschenk des Bodens betrachtete.

Dieß ist irrig, das Kapital selbst rentirt nicht, ergibt nichts. Nur die Arbeit producirt mit Hülfe des Kapitals, verwandelt das letztere in neue Güterformen. Es giebt keine selbstständige Kapitalrente, sondern nur neue Werthe und Werthüberschüsse, welche die Arbeit in ihrer reproducirenden Thätigkeit mit Hülfe des Kapitals, der Produktionshilfsmittel, erzielt [und mittelst des Eigenthums an den Produktionsmitteln erreicht].

Die Lehre vom Unternehmergewinn ist lange durch die Zwischen-

frage getrübt worden, ob derselbe Kapitalrente oder Lohn der Arbeit oder Prämie des Risikos für den Unternehmer sei. Hätte man sich dabei auf den anthropologisch-ethischen Standpunkt gestellt, so hätte man sich unschwer klar gemacht, daß zwischen dem Antheil der Arbeit und demjenigen des Kapitals am Gewinn überhaupt keine feste Abscheidung möglich ist; daß der Gewinn auch nicht Zins aus dem Kapital sein kann, da der Zins ein Darlehensverhältniß voraussetzt, der Unternehmer aber nur durch eine Fiktion zugleich Kreditor und Debitor ist; daß ebenso die Frage, ob und in wie weit der Unternehmergewinn Lohn der Arbeit des Unternehmers sei, genau genommen eine Absurdität ist, da der Lohn ein Dienstmiethverhältniß voraussetzt, der Unternehmer aber doch nicht sich selbst miethet, außer zum Zweck einer calculativen Fiktion in den Büchern.

Namentlich der Zins, die „Kapitalrente" aus dem Darlehensverhältniß, unterliegt vielfach der falschen Würdigung, als sei er Rente aus dem Kapital ohne Zuthun menschlicher Arbeit. Diese durch die naturalistische ältere Lehre von den drei Einkommensquellen beförderte gemeine Auffassung hat sehr nachtheilig gewirkt, namentlich den Haß gegen die sogenannte Kapitalisten- (Zinsrentner-) Klasse als eine Klasse von Drohnen und Privilegien herausgefordert. Nicht das Kapital bewirkt den Werthüberschuß, bewirkt überhaupt Einkommen, sondern die Arbeit am Kapital. Diese letztere kann entweder vom Eigenthümer vollzogen werden oder von einem Andern, welchem der Eigenthümer die Nutzung gegen Vergütung überläßt. Sie kann von den Beliehenen je nach ihrer Fähigkeit sogar viel erfolgreicher vollzogen werden, als von den Eigenthümern, weßhalb eben der Kredit eine volkswirthschaftlich so nützliche Funktion ist. Der Zins ist eben deßhalb nicht Entgelt für eine ohne Zuthun zu beziehende Kapitalrente, sondern Entgelt für die überlassene Verwerthung eines Kapitals, welches in der Regel vom Beliehenen vortheilhafter als vom Eigenthümer bewirthschaftet werden wird. Weit entfernt, freies „Geschenk des Kapitals" zu sein, ist der Zins Preis einer abgetretenen Nutzung, eines nur durch Arbeit zu erzielenden und durch fremde Arbeit besser zu erzielenden Einkommens. Die Abtretung selbst aber erfordert eine Thätigkeit in der Kreditanlage und Zinsverwaltung und heischt hiefür sogar einigen Aufwand, namentlich bedingt sie die Uebernahme fast unausbleiblicher Verluste.

IV.

Vom Standpunkt der Schule aus ist es eine Häresie, wenn man an dem Felsen der Steuertheorie, am Princip der Reineinkommens-

besteuerung, rüttelt. Wir glauben aber nicht unbedacht zu handeln, wenn wir die wissenschaftliche Festigkeit jenes Felsens wirklich in Zweifel ziehen. Und diesen Zweifel auszusprechen, obwohl man fast allgemein das Gegentheil annimmt und obwohl auf der Annahme des Gegentheils die Gerechtigkeit der „rationellsten" Finanzsysteme der Gegenwart beruht, halten wir uns wissenschaftlich um so mehr für verpflichtet, als hiebei für die einzelnen Klassen von Staatsbürgern ein Interesse von Millionen Gulden jährlich auf dem Spiele steht.

Der Grundsatz: „das reine Einkommen eines Volkes oder die Reinerträge sind die Quelle, aus der die sämmtlichen Steuern zu bestreiten sind" (Rau, Finanzw. I, § 250, und ähnlich auch noch L. Stein, Finanzw.) steht seit A. Smith in der Steuertheorie fest. Ein solches Axiom ist, heben wir es schon im Anfang hervor, die nothwendige steuertheoretische Consequenz desjenigen Standpunktes, welchen A. Smith der Nationalökonomie zugewiesen hat. Dieser Standpunkt charakterisirt sich dadurch, daß die Bedeutung der Wirthschaft in der Vermehrung des Reichthums, des äußeren Güterbestandes, gesucht wird. Das Volksvermögen hat hier vorherrschend durch den Kapitalwerth, d. h. durch seine Bedeutung für die Vermehrung des äußeren Güterbestandes (Kapitalisirung) Bedeutung. Auf diesem Standpunkt muß die Besteuerung, um gerecht zu sein, die Steuerfähigkeit an dem Kapitalwerth des Vermögens abnehmen. Der Kapitalwerth des Vermögens aber empfängt sein Maß am Reinertrag der Bestandtheile, für die einzelne Persönlichkeit summarisch im Reineinkommen der letzteren; denn eben im Reinertrag zeigt das Vermögen seine Fähigkeit, Werthüberschüsse zu bringen, zu kapitalisiren, am Reineinkommen also empfängt es das Maß seines Kapitalwerthes.

Der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie ist von dieser Einseitigkeit frei. Er wird zwar hervorheben, daß das Wirthschaften nicht bloß für die Befriedigung der sogenannt unproduktiven Verzehrung vor sich geht, daß vielmehr in der Gesellschaft das erwerbende, reproducirende Vermögen immer erhalten, ja verbessert und vermehrt werden muß, daß also das Kapitalisiren und fortlaufende Produciren Tugend und Pflicht ist. Aber unser Grundsatz wird auch sein müssen, daß der Mensch nicht lebt, um zu erwerben und Mammon anzuhäufen, sondern daß er fortgesetzt erwirbt, um fortgesetzt seine ganze sinnlich-vernünftige Persönlichkeit zur höchsten Entfaltung zu bringen. Nach dem ethisch-anthropologischen Standpunkt wirthschaftet der Mensch nicht wesentlich um zu gewinnen, sondern um, allerdings mit Hülfe eines stets unterhaltenen Grundstockes von Gütern (Kapital), seine sinnlich-vernünftige Entwicklung materiell sicherzustellen. Die Be-

deutung des Vermögens tritt daher wesentlich in der ganzen Mannigfaltigkeit der Verwendungen hervor. Die fundamentale Consequenz des ethisch-anthropologischen, statt des chrematistischen Standpunktes der Nationalökonomie für die Steuerlehre ist es daher: daß nicht bloß die kapitalmehrende, sondern jede andere Verwendung des Vermögens, allerdings je nach Art und Umständen verschieden, der Besteuerung unterliegt.

Die Tragweite dieses Satzes erhellt aus Folgendem:

1) Fürs Erste ist klar, daß jener Satz, obwohl er die Consumtionssteuern nicht rechtfertigt, wie sie sind, doch ihre principielle Zulässigkeit unmittelbar in sich schließt.

Die Rechtfertigung der Consumtionsbesteuerung besteht jetzt darin, daß gewisse Aufwendungen auf das Reineinkommen schließen lassen und deßhalb nach dem Princip der Reineinkommensbesteuerung steuerbar seien. Dieß ist falsch. Die sogenannte Genußverwendung der Güter ist wenigstens eine ebenso wesentliche, ja sie ist die höhere persönliche Richtung der Vermögensverwendung. Die wirthschaftliche Persönlichkeit nach dieser Seite auf die ganz heterogene und incommensurable, im Reineinkommen meßbare Erwerbsseite derselben zu reduciren, ist daher an sich ein verfehltes Beginnen, welches keinen tieferen Grund hat; denn der Reineinkommensbetrag ist nicht der Generalmaßstab zur Bemessung aller Verwendungsarten, in welche sich das Vermögen bricht, in welchen es seine Bedeutung vollzieht.

2) Durch die Anlegung der verschiedenen andern Maßstäbe wird auch der qualitativ-dynamische Gesichtspunkt in Bemessung der Steuerpersönlichkeit, wie derselbe der Forderung der Progressivsteuer zu Grunde liegt, verwirklicht werden, jedoch ohne die zwecklose Ungerechtigkeit, welche bis jetzt der Progressivsteuer als einem falschen Mittel für einen an sich richtigen Gedanken anklebt. Der Gedanke der Progressivsteuer, einer Besteuerung des Einkommens nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression, krankt bis jetzt an dem Widerspruch, daß die Progressivsteuer in dem Streben, die mannigfach qualificirte Vermögenspersönlichkeit steuerhaft zu ergreifen, gleichwohl nur das Reineinkommen zum Maßstab der in allen Radien des Kulturzwecks nuancirten wirthschaftlichen Persönlichkeit macht, die verschiedenartigen Relationen derselben nur am Reineinkommen mißt, und dann durch eine springende Scala an letzterem doch nur einen mechanischen und fremdartigen, irrationellen und zwecklosen Maßstab gewinnt; zwecklos deßhalb, weil endlich der geometrische Progreß das ganze Reineinkommen verschlingt, eine Unterbrechung desselben aber an irgend einem bestimmten Punkte stets willkürlich ist. So irrig nun die Progressivsteueridee in

der Ausführung ist, so richtig ist der ihr zu Grunde liegende Instinkt einer qualitativ mannigfaltigen steuerlichen Bemessung der Vermögenspersönlichkeit. Die Progressivsteuer ist eine instinktmäßig richtige Reaktion gegen die auf einer rein chrematistischen Nationalökonomie fußende Steuertheorie, ausgegangen von einem höheren anthropologischen Standpunkt in der Würdigung der Vermögens- nnd Steuerpersönlichkeit, aber doch befangen geblieben in dem einseitigen Maßstab des bekämpften Standpunktes, in dem Maßstab des Reineinkommens. Nicht der kritische Grundgedanke, sondern die Art der Ausführung ist in der Theorie der Progressivbesteuerung falsch.

Unser oben begründeter Standpunkt aber gestattet, einerseits dem Berechtigten in der Idee der Progressivbesteuerung gerecht zu werden, andererseits die Irrthümer der Ausführung zu vermeiden, indem er nicht, wenigstens nicht hauptsächlich durch eine springende Scala am Einkommen, sondern durch besondere steuerliche Ergreifung der verschiedenen Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit, je nach ihrer Qualität, die Bürger in ihrer wahren Steuerqualifikation zu treffen und das Princip der politischen Gerechtigkeit zu verwirklichen sucht, wonach der Bürger auch in steuerlicher Beziehung nicht arithmetisch-mechanisch (κατ' ἀριθμόν), sondern nach der dynamischen Befähigung (κατ' ἀξίαν nach Aristoteles) zu ergreifen ist.

3) Die Finanzpraxis gestattet, wie früher erwähnt, keinen oder nur einen sehr geringen Abzug für Aufwand bei Berechnung des steuerbaren Zinseinkommens. Die Finanzpraxis hätte, wenn sie dabei nur nicht auf das Princip der Reineinkommensbesteuerung sich berufen würde, weniger Unrecht. Das Zinseinkommen fließt im Durchschnitt, die Ausnahmen lassen sich bestimmen, den wohlhabenden und wohlhabendsten Bürgern zu, denjenigen, welche eine ganz besonders entwickelte und daher auch besonders steuerfähige Vermögenspersönlichkeit haben. Die stärkere Besteuerung des Zinseinkommens, mittelst der Nichtgestattung des Unterhaltsaufwandes an der steuerbaren Summe, ist daher unter gewissen von der Sache geforderten Modifikationen wohl zu rechtfertigen. Die wesentlichen Gründe, welche die herrschende gegnerische Theorie für die Besteuerung des Zinsroheinkommens anführt: Verhinderung des müssigen Rentenzehrens, größere Steuerfähigkeit der Zinsrentnerklasse, das schon lange Bestehen der stärkeren Besteuerung der Renten u. dgl. sind consequent nur von unserem Standpunkt aus anzuwenden; denn nur dieser geht davon aus, das Vermögen in der Qualität seiner Verwendung und der Persönlichkeit, die sein Träger ist, anzusehen, nicht im bloßen Maße seiner Reinertragssumme. Vom andern Standpunkt aus wäre das Beharren der Praxis

bei der Zinsroheinkommensbesteuerung principiell nicht zu rechtfertigen, selbst wenn diese Praxis schon seit dem „ersten jüdischen Finanzminister" in Egypten bestanden hätte. Auch die steuerliche Freilassung ganz kleiner Zinseinkommen, z. B. der Wittwen und Waisen, rechtfertigt sich nach unseren Principien leicht; wir sagen: nach Principien, nicht bloß mit Rücksicht auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Einhebungskosten.

4) Aehnlich begegnet unser steuertheoretischer Standpunkt der Praxis weit versöhnlicher in Beziehung auf die Besteuerung von Lohn- und Besoldungseinkommen. Die meisten Gelohnten und Besoldeten beziehen ein Reineinkommen nicht, sie bilden keine oder geringe Ueberschüsse über den nöthigen Personalaufwand hinaus. Die Besteuerung ergreift sie dennoch, stark und zum Theil viel zu stark, theils mit indirekten Steuern, theils durch direkte Besteuerung entweder des Roheinkommens oder eines Reineinkommens, welches nicht das wirkliche Reineinkommen dieser Stände ist, indem zum Unterhalt ihrer Arbeitskraft thatsächlich der größere Theil dieses Reineinkommens verschlungen werden muß. Das Princip der Reineinkommensbesteuerung nun kann diese Praxis nicht rechtfertigen, oder, wo sie es versucht, nur scheinbar. Anders verhält sich die Sache von unserem Standpunkt aus. Auch die Masse der Arbeiter und Besoldeten, welche in der Regel gar keine oder verschwindend kleine Reinüberschüsse machen und machen können, besonders die höher Besoldeten, entwickeln auf Grundlage ihres immer wieder ganz in Ausgaben zerfließenden Roheinkommens eine mehr oder weniger ausgebildete und steuerfähige Persönlichkeit. Eine Einkommenssteuer als steuerlicher Durchschnitt ihrer Vermögenspersönlichkeit, wozu noch die verschiedenen Klassen verschieden treffende, die Steuerlast qualitativ vertheilende indirekte Steuern kommen, läßt sich von unserem Standpunkte aus im Allgemeinen wohl vertheidigen.

5) Ohne die Fälle weiter zu mehren, in welchen eine gegen die Reineinkommenstheorie zäh festgehaltene Praxis mit unserer Auffassung übereinstimmt, gedenken wir noch der Erbschaftssteuer. Wir sind nicht Freunde ungemessener Erbschaftssteuern und des Communismus nach dieser Seite. Allein dem natürlichen Gefühl scheint uns denn doch die allerdings consequente Forderung der Schule zu widersprechen, wonach die Erbschaftssteuer als das volkswirthschaftliche Stammvermögen und nicht das Reineinkommen ergreifend verworfen wird. Von unserer Anschauung aus glauben wir auch hier die Erbschaftssteuer consequenter Weise anders ansehen zu müssen: da und sofern der Erbschaftserwerb die ganze Persönlichkeit der Erben steigert, so ist die steuerliche Persönlichkeit des Erben eine wesentlich kräftigere geworden, seine größeren Mittel sind momentan flüssig, eine Erbsteuer ist principiell und praktisch

gerechtfertigt für eine Theorie, welche auch im Steuerwesen vor allem den Menschen in seiner mannigfaltigen und beweglichen Vermögenspersönlichkeit, nicht den sehr fließenden und nicht einmal hinlänglich analysirten Begriff des Reineinkommens zum Compaß nimmt.

6) Eine Theorie, welche „das reine Einkommen eines Volkes für die Quelle der Bestreitung sämmtlicher Steuern" erklärt, kann nicht ohne einen starken logischen Sprung sofort auch jedes reine Privateinkommen für steuerpflichtig erklären. Das reine Volkseinkommen ist nicht gerade die Summe aller reinen Privateinkommen, sondern die letzteren sind sehr häufig und immer großentheils Bruchstücke der Zerschlagung von „Stammvermögen". Das Stammvermögen eines Volkes kann z. B. zurückgehen, ganze Klassen können dabei durch Verarmung aller Uebrigen große Reinerträge ziehen, z. B. bei jener traurigen, aber in der Völkergeschichte keineswegs seltenen Entwicklung einer Geldoligarchie auf Grundlage einer nebenhergehenden Massenverarmung. Die Besteuerung des Privatreineinkommens schöpft daher keineswegs immer und durchgehends aus dem reinen Volksreineinkommen. Die Schule macht hier einen dialektischen Sprung, welcher für sie sehr praktisch ist und sie glücklich dahin führt, nicht chrematistisch das unmeßbare, zerfließende Objekt des Volksreineinkommens, sondern anthropologisch doch die concrete einzelne Persönlichkeit — unbesorgt um das Verhältniß ihres Reineinkommens zum Volksreineinkommen — zur Grundlage zu nehmen. Die Schultheorie begeht hier unläugbar eine klaffende Inconsequenz.

7) Auch den Laien in Nationalökonomie und Finanzwissenschaft ist der heiße Streit bekannt, welcher über eine einzige aber allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer gekämpft worden ist und gekämpft wird. Diesem Bestreben muß unser Standpunkt in der That die Anerkennung versagen. Anthropologisch, wie er ist, vermag derselbe die Vermögens- und Steuerpersönlichkeit nicht blos auf einen Generalnenner, die periodische Größe des Vermögens oder Einkommens, zu bringen, sondern er muß die Bedeutung des Vermögens auch nach der Qualität seiner mannigfaltigen besonderen Verwendungen für die menschliche Persönlichkeit ermessen. Die Größe des Vermögens oder des Einkommens giebt nur einen durchschnittlichen Maßstab der auf ihm ruhenden wirthschaftlichen Persönlichkeit, deren Bedeutung sich erst in der Verwendung offenbart. Eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer würde daher, selbst wenn sie ausführbar wäre, an sich allein doch nicht gerecht sein, sondern die Anlegung noch anderer Maßstäbe, namentlich mittelst der indirekten Besteuerung, sowohl vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit, als von demjenigen der Volkswirthschaftspolitik,

bedürfen. Wir behaupten: die einzige allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer wäre ungerecht, weil sie incommensurable Verhältnisse der verschiedenartigen Klassen von Vermögens- und Steuerpersönlichkeiten unter Einen Generalnenner, unter den Maßstab des Einkommens oder des Vermögenstauschwerthes zwängen, weil sie die Individualität der Steuerpersönlichkeit, welche auf Grundlage gleicher Einkommens- oder Vermögenswerthgröße ganz verschieden sich entwickeln, in ganz verschiedenem Maße steuerfähig sein kann, nivelliren würde.

8) Allerdings wird die Besteuerung des Einkommens eine auch auf unserem Standpunkt anzuerkennende bleibende Nothwendigkeit sein. Die Einkommenssteuer hat den Charakter einer aushülfsweise wohl zulässigen Besteuerung der durchschnittlichen Verwendung. Man denkt sich gewöhnlich unter Reineinkommen den Theil des einkommenden Vermögens, welcher nicht direkt der Reproduktion, sondern direkt der Genußverwendung dienen wird oder dienen kann. Es ist nun nicht ausführbar, die Verwendung genau in ihre einzelnen Qualitäten zu verfolgen, eine qualificirte Besteuerung nach der vollen Reinheit unseres Standpunktes durchzuführen. Die Praxis wird daher auch den arithmetisch-mechanischen Maßstab zu Hülfe nehmen, den Genuß im Durchschnitt der Größe des Reineinkommens zu erfassen suchen, aus welchem die Genußmittel geschöpft werden. Eine Durchschnittsbesteuerung des Reineinkommens nach höherem und selbst des Roheinkommens nach niedrigerem Procentsatze ist daher unentbehrlich, wie sie denn auch umfassend in diesem Geiste stattfindet. Diese Durchschnittsbesteuerung wird aber doch wieder qualitativ, theils indem sie den Procentsatz der Einkommenssteuer nach der Art des Einkommens verschieden abstuft, theils indem man das Vermögen noch durch die Aufwandssteuern und sonst in besonderen Durchschnitten trifft, oder indem man selbst das Princip der Progressivbesteuerung modificirt anwendet.

Noch viel evidenter, als die Einkommenssteuern, ließen sich die Ertragssteuern: Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer u. dergl. als Verwendungssteuern nachweisen. Rau selbst (Finanzwissenschaft) ist in Beziehung auf dieselben in einiger Verlegenheit, indem er zugibt, daß durch sie die „Einkommensquellen", nicht die persönlichen Reineinkommen ergriffen werden, und indem er dieß als eine Abweichung vom puren Princip der Reineinkommensbesteuerung nicht läugnen kann. Statt nun aber die Einkommensquellen „Kennzeichen" der Einkommensvertheilung zu nennen und die Ertragssteuern als indirekte Einkommenssteuern zu vertheidigen, wäre es doch wohl weit einfacher, dieselben als eine Art der Verwendungssteuern, nämlich als Erwerbsverwendungssteuern anzusehen. Unserem Standpunkt liegt diese Auffassung nahe.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen mußten wir diese Bemerkungen einschieben, welche die Einkommens- und Ertragssteuern im Lichte einer Verwendungssteuer darstellen, während sonst die Steuertheorie umgekehrt jede Aufwandssteuer als indirekte Einkommenssteuer nachzuweisen beflissen ist. Beide Standpunkte zeigen eben auch hier in ihren fast unwillkürlich entgegengesetzten Consequenzen ihren entgegengesetzten Ausgangspunkt.

V.

Klar, aber praktisch wenig beachtet, ist es, daß alles Vermögen in beharrlicher Verwandlung begriffen ist. Da der Mensch sein Subjekt ist, da dessen Bedürfnisse wechseln, da die im Vermögen dem Menschen dienstbar gemachte Sachenwelt ihre Naturrichtung wieder annimmt, da endlich und namentlich der Verbrauch der Güter Kraft und Bedürfniß zur Erzeugung neuer Güter gibt, so unterliegt die ganze Vermögenswelt der Nothwendigkeit beharrlicher Verwandlung. Das Vermögen ist kein todter Schatz, aufgehäuft für sich, wie es der chrematistischen Auffassung naturgemäß nahe liegt, nicht ein Baum, von dem sich die Jahreseinkommen wie die Früchte, nicht ein Bergwerk, von dem sie sich wie die Erzstufen ablösen, sondern es pulsirt in beharrlicher Wandlung, je nach seinen Theilen in verschiedenem Tempo und Turnus. Indem es verwendet wird, theils für den Unterhalt der Person, ihrer privaten, socialen und ihrer (mit der Steuer zu bestreitenden) staatlichen Existenzbedingungen, theils (als Kapital) für neue Erzeugung, wird es immer reproducirt, und indem das neue Vermögen reproducirt wird, erfüllt das alte in Unterhalt und Vernutzung seine Bestimmung, — die endlose Kette alles Lebens!

Dieser Proceß der Vermögenswandlung wird vom Menschen [gesellschaftlich] mit Hilfe des Tauschverkehrs vollzogen, und hiemit zum Wechselprocesse der Ausgaben und der Einnahmen; Ausgaben und Einnahmen sind, sich deckend, Revers und Avers des in beharrlicher Wandlung begriffenen Vermögens. Die Summe der Einnahmen ist das Roheinkommen; es ist der Tauschwerth des Vermögens in der Reproduktion aus früherem Vermögen. Nur das Roheinkommen ist etwas Reales, obwohl es keineswegs periodisch gleichmäßig aus den Kosten fließt; nur aus ihm wird gelebt, erworben und genossen. Die Tauschwerthbilanz gegen das frühere zur Reproduktion beitragende Vermögen hat nur buchhalterische Existenz. In der Reproduktion ist das alte Vermögen ein anderes, mit anderer Bedeutung für die Persönlichkeit, ein unter neuen Werthkonjunkturen zu verwendendes und wiederum zu reproducirendes geworden; aus ihm schöpft der Mensch Alles, ohne

daß eine Grenzlinie zwischen dem Roh- und Reintheil, ohne daß das Verhältniß seines Tauschwerthes und der Kosten es thatsächlich in zwei Theile sonderte; der Mensch genießt und erwirbt mit ihm in neuer Proportion, unter neuen Werthaussichten, mit neuen persönlichen Kräften.

Das Tauschwerthverhältniß des Roheinkommens zum Tauschwerth der dafür gemachten Ausgaben oder zu den Kosten ist zwar keineswegs gleichgültig, der Calculation des Reineinkommens darf eine Bedeutung nicht abgesprochen werden; denn der Tauschwerth ist Resultat der gesellschaftlichen Schätzung, er hat daher objektivere Gültigkeit. In der Gesellschaft lebt ein Jeder, es ist daher gut, daß Jeder in der Reproduktion seines Vermögens mindestens denselben Tauschwerth für das Roheinkommen zu erreichen suche, als der Tauschwerth des dafür verwendeten Vermögens (Kosten) war. Allein der Tauschwerthüberschuß des Roheinkommes über die Ausgabe oder das Reineinkommen darf denn doch nicht der einzige Sehwinkel des Volkswirthes und Finanzmannes werden; das Reineinkommen kann sogar etwas sehr zufälliges sein, da die den Tauschwerth bestimmenden Conjunkturen zwischen dem Ausgabe- und dem Einnahmemoment sehr wechseln können, und da das im Tauschwerth liegende gesellschaftliche Werthurtheil die individuelle Bedeutung des ausgegebenen und des einkommenden Vermögens nicht genau ausdrückt.

Wenn man so das Vermögen nicht als todten Schatz, sondern als in beharrlicher Reproduktion, in flüssigem Stoffwechsel begriffen und daher der mannigfaltigsten Disposition fähig ansieht, so läßt sich auch sehr leicht begreifen, weßhalb Steuererschöpfung nicht so bald eintritt, weßhalb die Steuerpolitik an verschiedenen Punkten ansetzen kann und doch sicher sein darf, die im Vermögen gerissenen Lücken schnell wieder ausgefüllt zu sehen. Nur wenn man den Stamm des Vermögens als etwas Fixes, Unbewegliches ansieht, ihn gleichsam stereotypirt, wenn man den lebendigen von der Persönlichkeit bewegten Fluß des Reproduktionsverhältnisses nicht zu begreifen vermag, wenn man eine todte chrematistische, nicht eine lebendig anthropologische Auffassung der Volkswirthschaft hat, dann wird man auch in der Steuertheorie dem Reineinkommen die bisherige beherrschende Bedeutung beilegen, statt das Roheinkommen mit seiner mannigfaltigsten Disponibilität für Erwerbs- und Genußverwendungen als die reale Voraussetzung der Besteuerung aufzufassen.

VI.

Die Gewinnung des ethisch-anthropologischen Standpunktes war gegen jene Ideologien nothwendig, welche den Markt der öffentlichen

Meinung beherrschend, zwar mit Ueberzeugung und Talent, aber in extremer Einseitigkeit vertreten werden.

Wir haben hier den Cultus im Auge, welcher gegenwärtig mit der freien Association getrieben wird, jene Negation der Wirthschaftspolizei, jene Auflösung aller festen politischen Gliederung der Volkswirthschaft, welche nach dem alten Dogma vom laissez faire, laissez passer gefordert wird. Uns scheint es, daß hier die Gegenwart nicht minder in unreifen Ideologien und oberflächlichen Theorien sich überstürzt, wie nur je zuvor in irgend welchen andern, und daß der Rückschlag nicht ausbleiben wird.

Diese Ideologien sind, auf einen kurzen Ausdruck gebracht, ungefähr folgende: der Staat hat mit der Volkswirthschaft nichts mehr zu thun, er schützt sie höchstens in der Justiz, alle übrige „Bevormundung" hat ein Ende und Alles vollzieht man „frei" und „selbstverantwortlich", individuell und in der „freien" Association. Ferner: da die Zünfte in ihrer alten Gestalt schädlich und unhaltbar waren, so dürfen neue Associationen keinen „öffentlichen" Charakter mehr haben. Ferner: da bisher der centralisirende Polizeistaat sich ungebührlich in die Volkswirthschaft eingemischt, so muß die Wirthschaftspolizei ganz aufhören. Das Sonderinteresse ist der Regulator alles Wohls; laßt es nur in der freien Concurrenz walten, so wird Alles von selbst gut; der „Polizeistaat" kann sich pensioniren lassen! Das bisherige staatswirthschaftliche System war reiner Unverstand; schafft es ab und das goldene Zeitalter höchsten Glückes in höchster Individualfreiheit beginnt! So hört man es auf den Märkten, auf den Congressen, in den wirthschaftlichen Gesellschaften, und diese vermeintlich liberale Waare hat Curs in aller Welt und verwirrt die Begriffe selbst in den sehr ehrenwerthen Ständeversammlungen.

Es macht wohl nicht populär, ist aber keineswegs überflüssig, diesem Schwindel ein ernüchterndes Wort zuzurufen. Vielleicht haben wir dazu um so eher eine Berechtigung, weil wir schon vor dem modernen Anschwellen der fraglichen Agitation in diesen und in andern Blättern dem Abbruch der alten Zunftausschließung, der volkswirthschaftlichen Autonomie im zukömmlichen Maße, der wohlthätigen Wirkung freier Concurrenz selbst in internationaler Beziehung, der Eingrenzung der Wirthschaftspolizei auf das natürliche Maß das Wort geredet haben, zu einer Zeit, als wenigstens in Süddeutschland und Schwaben diese Richtung noch wenig Anklang hatte.

Die bezeichneten theoretischen und legislativen Ueberstürzungen beruhen in der Regel auf einem falschen Begriff vom „Interesse", das in freier Concurrenz und selbstverantwortlicher Autonomie an-

geblich Alles zum Beſten führt. Der falſche Begriff des Intereſſes aber beruht auf einer unzureichenden Analyſe der wirthſchaftlichen Perſönlichkeit, auf dem Mangel anthropologiſcher Grundlegung der Wiſſenſchaft.

Jeder menſchliche Lebenszweck als Ziel perſönlichen Strebens iſt ein Intereſſe. Strebt nun aber der Einzelne nur für ſich? und wenn er dieß thäte, könnte daraus das Glück Aller im Spiel der freien Concurrenz von lauter Egoiſten hervorgehen? Eine exakte anthropologiſche Beobachtung verneint jene allgemeine und ausſchließliche Exiſtenz des Egoismus im ethiſchen Leben. Der geſunde Menſchenverſtand ſagt Jedem, daß wenn das Intereſſe in jenem Sinne waltete, die Geſellſchaft der freien Concurrenz der Intereſſen nur eine Wolfsgeſellſchaft (homo homini lupus nach Hobbes) ſein könnte. Dennoch predigt man die Weisheit von den Dächern, daß das Privatintereſſe im Sinn des Egoismus Alles von ſelbſt zum Beſten lenke, und dieſe ſehr bequeme und unverantwortliche Politik, welche die Staatskunſt auf das Nichtsthun ſetzt, wird als letzte Blüthe der modernen Staatsmannſchaft geprieſen, die ſchwierigſten Probleme werden überall mit der einfachen Formel des laissez faire, laissez passer niedergeſchlagen.

Andere ſtellen nun dem Privatintereſſe als ethiſche Gegenkraft im Menſchen ein Gemeinintereſſe, einen „Zug zum Communismus“, entgegen, weiſen mit Benthams blendendem, aber wenig tiefem Raiſonement das öffentliche Intereſſe als das höchſte Privatintereſſe der Einzelnen nach. Beruht etwa dieſe Annahme wirklich auf richtiger Beobachtung der menſchlichen Natur? Wahrlich nein. Wenn der Menſch nicht purer Egoiſt, iſt er wirthſchaftlich auch nicht Wechſelbalg von mein und dein. Der ethiſch-ſinnliche Menſch iſt ein weit feineres Gebilde, ein Inbegriff verſchiedener Triebe, Anlagen, Bedürfniſſe. Das „Gemeinintereſſe“, der „communiſtiſche Zug“ als bewußter Hang des Einzelnen iſt wirklich ſehr ſchwach gegenüber dem Privatintereſſe. Die Behauptung eines Gleichgewichtes beider in der ſittlichen Natur des Einzelnen entſpricht der Wahrheit nicht. A. Smith wußte wohl, was es bedeutete, als er für die praktiſche Nationalökonomie ſeine Theorie der „Sympathie“ leichten Kaufes über Bord warf, und Baudrillart hat mit feiner Ironie neuerdings gegen die Bentham'ſche Identität von Privat- und Gemeinintereſſe bemerkt: $^1/_{36000000}$ Antheil am Gemeinintereſſe in jedem Franzoſen halte dem geſammten Privatintereſſe eines Jeden doch ſchwerlich die Wage. Es iſt ſogar ein Glück für die menſchliche Geſellſchaft, daß jedem Einzelnen das Privatintereſſe als ſtärkerer Trieb eingepflanzt iſt, denn die freie Sympathie für Andere; im individuellen Streben entwickelt ſich die Kultur ſtärker und allge-

meiner, und tausendmal mannigfaltiger, als im Liebesüberfluß für Andere. Als der Schöpfer die Menschheit nicht als Polypenstamm, sondern als Gesellschaft sittlicher Individualitäten schuf, war auch schon die Macht des Privatinteresses in der ethischen Anlage des Menschen entschieden.

Will man gegen den Egoismus ein Correctiv finden, so darf man ihm nicht eine imaginäre andere Seite der moralischen Natur, das Gemeingefühl, als gleich schweres Gegengewicht anhängen. Erst in Ehe, Familie, Gemeinde, Nationalverband, im Einfluß der Rechtsorganisation (des Staates), der Kirche, der Erziehung u. s. f. findet der nackte Egoismus seine Correction. Oder vielmehr, indem der Mensch zugleich als Glied dieser Organismen lebt und strebt, strebt er bewußt und unbewußt, frei oder gezwungen, für Andere; und indem er für sich strebt, stellt sich die Identität der individuellen und der socialen Interessen her, ergibt es sich, daß das Privatstreben nicht zugleich reiner Egoismus ist.

Ebendeßhalb aber bedarf die Nationalökonomie, um die weder im Egoismus, noch im „Gemeinsinn", noch in einem Contrebalancespiel beider beruhende Harmonie der Volkswirthschaft zu begreifen, einer realen anthropologischen Untersuchung der menschlichen Persönlichkeit und der Institute, in welche sie verwoben ist. Auch Ehe, Familie, Geschlecht, Nationalität, Kirche, Erziehung u. s. w., mit Einem Wort der erst in ihnen concrete sociale Mensch ist Objekt einer realen, anthropologischen, in gewissem Sinn naturwissenschaftlichen Volkswirthschaftslehre. Wie außerordentlich bedeutend sind beispielsweise die Familie und Verwandtschaft für den Kredit, für die Richtung der Consumtion, für den Kapitalisirungstrieb, wie bedeutend das Geschlechts- und Altersverhältniß, wie strafen sich alle jene mechanischen Theorien über Herrschaft des Egoismus oder des „Gemeinsinnes" in der Wirthschaft Lügen, wie ärmlich ist die Entscheidung der wichtigsten Probleme bloß aus der auf die Macht des Egoismus gebauten Wunderkraft der freien Concurrenz, deren Wirkung tausendfältige Störungen hat, welche man insgesammt als die volkswirthschaftliche vis inertiae bezeichnen könnte, und welche u. A. vom Staat durch das praktische Recht aufzulösen sind.

In derselben Richtung ist denn auch das Princip der Selbstverantwortlichkeit und als Consequenz davon nach der rechtlich politischen Seite die Tendenz einer absoluten Selbstverwaltung, die Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit freier Association und die übertriebene Staats- und Polizeischeue der modernsten Volkswirthe einer bedeutenden Einschränkung und anthropologischer Berichtigung bedürftig.

Die individuelle Selbstverantwortlichkeit ist eine Pflicht, soweit die

Kraft reicht, und nützlich, weil sie zur Entwicklung der vorhandenen Kraft nöthigt; die Freiheit erzieht zur Freiheit und die eigene Verantwortung zur eigenen Kraft. Aber Freiheit und Selbstverantwortlichkeit sind eine Härte und eine Unwahrheit, wenn man sie zur Aussetzung der schwächeren Gesellschaftsglieder, zur Praxis der Allbeglückung durch bloße freie Concurrenz anwendet. Denn nicht Alle sind gleich kräftig, die Rothhaut nicht wie der Yankee. Nicht Alle können gleich selbstverantwortlich sein, nicht Alle sind in der Lage, ihre Kräfte auch wirklich zu entwickeln, nicht Alle wollen sie ohne Sporn entwickeln, nicht Alle fänden in dem tausendfältigen Gewirre der privaten Interessen jene rechte geradeste und sicherste „Richtung", welche durch das „Recht" in Polizei- und in Justizverwaltung das Rechtsorgan oder der Staat gibt. Daher ist die bloße Verweisung auf die eigene Kraft nicht bloß gegen arbeitsunfähige Arme, sondern auch sonst je nach den Kulturverhältnissen eine Härte, die Abschaffung derjenigen geselligen Institutionen, welche, wie namentlich der Schulzwang, eine wirkliche Kraftentwicklung auch der Schwachen bringen, eine Grausamkeit. Dieses hervorzuheben ist der Gegenwart um so nothwendiger, weil nicht bloß eine mit dem individuellen Können übereinstimmende Selbstverantwortlichkeit eingeführt werden will, sondern unter der Parole der Abschaffung des Staatsdespotismus zugleich solche Institutionen abgeschafft werden sollen, ohne welche die allgemeine Selbstverantwortlichkeit in einen Krieg Aller gegen Alle, in Ausbeutung der Schwachen durch die Starken ausarten und uns die Geißel geldoligarchischer Zustände bringen würde. Die Noth des Schwachen spannt in der freien Concurrenz freilich seine Kräfte, aber oft zu spät, oft nicht genügend, oft nur einseitig. Die Noth ist eine gute Schule, aber nicht die einzige, sie soll nicht die erste, sondern die letzte sein. Das Princip der Selbstverantwortlichkeit im Extreme der Atomisirung ist Angesichts der socialen Anlage des Menschen in der Volkswirthschaft und überall sonst eine Unwahrheit, aus welcher nur einseitige und auflösende Consequenzen gezogen werden können.

Selbstverwaltung, rechtliche Selbstbestimmung der eigenen Angelegenheiten, ist wohl eine berechtigte Forderung, zumal in der Reaktion gegen eine lange Periode allwaltender Vollziehung des Staatszweckes bloß aus dem Centrum der Gesellschaft hervor. Es ist die sittliche Bestimmung jedes einfachen und jedes zusammgesetzten Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft, gerade so die Rechtsaufgabe, wie die Wirthschaftsaufgabe zu vollziehen, seinen Angelegenheiten selbst rechtliche Bestimmung zu geben, sie so zu richten, daß ihr Zweck aufs vollständigste erfüllt wird. Selbstverwaltung ist demgemäß nicht bloß ein Recht,

ſondern eine Pflicht; berechtigt iſt auch jede nothwendige Form dafür, z. B. die Aſſociation. Allein die Richtung der endlichen Seite aller Kultur oder das u. A. in Juſtiz und Polizei ſich vollziehende Rechtsleben iſt eine Funktion, welche, wie ſie der peripheriſchen Ausbildung in den einzelnen Gliedern oder der Autonomie bedarf, ebenſo eine Centralfunktion, ein Centralorgan, d. h. den Staat im engeren Sinn des Centralorgans der ſtaatlichen Rechtsgeſellſchaft nothwendig hat; denn der ökonomiſche, kirchliche und ſonſtige Menſch iſt nicht ein Weſen ganz für ſich, ein Eremit, ſein wahres Privatintereſſe nicht Egoismus und Losgebundenheit, ſondern er iſt in tauſend Fäden geſellſchaftlich verſchlungen und daher für die praktiſche Richtung im Geſellſchaftsleben auch einer einheitlich ordnenden Hand, eines Centralorgans, bedürftig. Wenn einerſeits dieſe Centralfunktion ſich mit der Autonomie der Einzelnen, Aſſociationen, Corporationen verknüpfen muß, um ſtatt des centraliſirenden Abſolutismus ein harmoniſches, organiſch freies Staatsleben zu ergeben, ſo bedarf andererſeits auch die Autonomie die centralen Funktionen, um ſtatt der Anarchie das harmoniſch geordnete Staatsleben übrig zu laſſen. War der centraliſirende Abſolutismus der Bureaukratie in der Volkswirthſchaft, wie überall, vom Uebel, ſo wäre es nicht minder der den Staat atomiſirende Abſolutismus der Autonomie, die mittelpunktſcheue, im eigentlichen Sinn anarchiſche, antipolitiſche Staatsauffaſſung, welche Regierung und Staatspolizei gerne auch in ihren organiſchen centralen Funktionen verſtümmeln möchte und bloß durch das Vereinsweſen und durch einen Dilettantismus von Centralklubs, welche alle Gewaltthätigkeit ohne die techniſche Fähigkeit der Bureaukratie beſäßen, die ſtarke Hand feſter Centralorgane im Staate erſetzen will. Dieſe Richtung iſt eine Utopie. Zahlreiche Einrichtungen (juſtitielle und polizeiliche) auch des Wirthſchaftslebens können nur central, nur mit Zwang, nur in ſtändigen Rechtsorganismen vollzogen werden, der abſtrakte und principielle Haß „öffentlicher“ Organe des Wirthſchaftslebens, polizeilicher Zwangseinrichtungen, völlige Verwerfung aller Wirthſchaftspolizei des Staates, der Wunderglaube an die allwaltende Kraft der Aſſociation ſind eine Verkennung der ſocialen und politiſchen Natur des Menſchn, eine oberflächliche Mißachtung des Weſens des Staates, utopiſche Seifenblaſen einer unklaren Agitation. Vor allem liegt die Verkennung eines oberſten Grundſatzes gerade der Nationalökonomie darin, wenn man ſelbſt die centrale Aufgabe dilettantiſch durch Clubs ſtatt arbeitstheilig durch beſondere ſtändige Organe, wenn man ſie bloß durch Ein Werkzeug, die Juſtiz, nicht auch durch das andere, die Polizei, vollziehen zu können meint, und doch ſofort in den Aſſociationen ſelbſt, in ihren Leitern und Bureaus, einen

neuen keineswegs leistungsfähigeren, aber zum Theil anmaßlicheren Bureaukratismus erschafft.

VII.

Die vorangehenden Erörterungen haben unversehens einen polemischen Zug gegen praktische Zeitrichtungen angenommen. Wenden wir uns nun noch mit einer Anzahl kurzer Fingerzeige wieder der herrschenden nationalökonomischen Doktrin zu.

Wenn die letztere namentlich Mühe hat, die Wirthschaft zu den idealeren Lebensgebieten in ein einfaches und ungezwungenes Verhältniß zu setzen, so besteht für den ethisch-anthropologischen Standpunkt diese Schwierigkeit nicht.

Die Volkswirthschaft ist uns die Gesellschaft in ihrer Bethätigung, die Außenwelt zum Mittel der sämmtlichen Zwecke der Gesellschaft zu machen, wie der Staat die Gesellschaft als Rechtsorganismus [Organ der Macht- und Willenseinheit], die Kirche als Inbegriff der Religionsvereinigung, die Schule als Inbegriff der Vollziehung des Bildungszweckes ist. Jede Seite durchdringt die andere. Die Wirthschaft als Finanz den Staat und die Kirche, der Staat als Rechtsorgan in Justiz und Polizei die Wirthschaft und die Kirche; die Kirche, Schule, Kunst durchdringen religiös, moralisch, intellektuell und ästhetisch durchgeistigend die Wirthschaft und den Staat.

Die Wirthschaftslehre hat eben deßhalb alle übrigen Seiten des Gesellschaftslebens nicht bloß als Ziele, denen sie die Mittel schafft, ins Auge zu fassen, sondern auch nach ihrer Einwirkung auf Erzeugung und Verwendung jener Mittel, als Agentien in der Wirthschaft selbst zu betrachten. Die anthropologische Nationalökonomie ist deßhalb so weit entfernt, die Volkswirthschaft von irgend einer der andern Seiten des Gesellschaftslebens abzutrennen.

Demgemäß meidet sie die antipolitische Utopie des volkswirthschaftlichen Staatshasses moderner Bestrebungen, welche in ihrer Vergötzung freier Association doch wieder eine Staats- und Polizeianalogie, eine mittelalterlich anarchische freilich, improvisiren müssen und eine wohlbegründete Scheu haben, die letzte Consequenz zu ziehen und z. B. Abschaffung der Polizei auch im Geldwesen, Abschaffung derselben auch in Schule und Gemeinde zu empfehlen.

Die anthropologische Nationalökonomie vermag ferner die reiche Berührung der Wirthschaft mit der Kunst, die Nothwendigkeit der ästhetischen Durchwaltung auch der Welt der bloß zweckmäßigen Mittel aufzufassen, Geschmack und Form, den Formenwechsel der Mode, zur ökonomischen Erörterung zu bringen. Diese Verhältnisse, deren öko-

nomische Wichtigkeit auch die bloße Nationalökonomie der Tauschwerthe nicht leugnen kann, sind bis jetzt so gut wie nicht beachtet. Und doch ist klar, nicht bloß, daß sie an sich wichtig sind, sondern auch, daß in der ästhetischen Durchdringung der Güterwelt eine höhere Gestaltung, die Versüßung des sauren Schweißes liegt, der seit dem Fluch an der Arbeit klebt.

Die anthropologische Nationalökonomie steht mit Moral, Religion, geistiger Bildung nicht auf gespanntem Fuße. Sie zeigt die Nothwendigkeit der materiellen Güter dieser Welt, aber auch ihre Verträglichkeit und ihren Zusammenhang mit den höheren Lebensgütern. Sie erkennt freudig an, was Moral, Religion, intellektuelle Bildung, was ihre Anstalten für die Arbeit (Fleiß), die Kapitalbildung (Sparsamkeit), für die ökonomische Zuverlässigkeit (Kredit-, Gesinde-, Dienstverhältnisse u. dergl.), für die Leistungsfähigkeit der Arbeit, für Fortschritt und Frieden im wirthschaftlicheu Gesellschaftsleben leisten; sie anerkennt für die Wirthschaft die Herrschaft der geistig-sittlichen Agentien, der Person über die Sache, des Geistes über das Fleisch. Daß nur im Zusammenhang mit der Kunde der gesammten sittlichen, religiösen, intellektuellen, politischen Zustände des Volkes, seiner Erziehungs- und Bildungsanstalten eine eigentliche Nationalökonomie, statt eines kosmopolitischen Systems der Privatökonomie, sich erringen läßt, wird von ihr anerkannt. Eben wenn das wirthschaftliche Leben nicht als sittliche Pflicht für die ganze Gesittung aufgefaßt, wenn es nicht als religiöse Pflicht geübt ist, wird es des inneren Friedens stets entbehren, wird es als den Menschen erniedrigende Hingabe an die Materie, als widrige Anstrengung und Mühe empfunden werden. Als die socialen Theorien ihren Arbeiterphalansterien den christlichen Herrgott geraubt, begannen sie in ihren Theogonien und theokratischen Religionsphilosophien einen Herrgott der Arbeit und des Sinnengenusses mit patriarchalischen Oberpriestern der Arbeit einzusetzen; Religion und Moral zeigten sich selbst in dieser Fratze als eine ökonomische Nothwendigkeit. Die Versuche einer religiösen Durchdringung der modernen Industrie in den Kolping'schen Gesellenvereinen, in den Lyoner Industrieklöstern für Fabrikarbeiterinnen, in so merkwürdigen Erscheinungen, wie die des Werner'schen Bruderhauses in Württemberg, zeigen, so wenig sie das Modell einer modernen Industrieorganisation bilden können, dennoch die Bedeutung und die Zukunft des religiösen Elements für eine Reform des chrematistischen Wirthschaftslebens in sittlich-menschlichem Geiste. Die Anstalten der idealen Lebenszwecke, Kirche, Schule u. s. w. werden daher in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie aus ihrer transscendentalen Weltscheu gegen die Kunde der Volkswirthschaft heraustreten,

um durch Aufgeben eines unpraktischen Supranaturalismus den überpraktischen Supramaterialismus der modernen Volkswirthschaft zu besiegen. Uns scheint es, daß dabei beide Seiten gewinnen müßten.

Diese Bemerkungen zeigen insgesammt, wie wenig die ethisch-anthropologische Nationalökonomie feindlich und unvermittelt den idealen Disciplinen gegenübersteht, wie sehr sie die Einheit des materiellen mit dem ideellen Kulturleben wahrt.

Es erklärt sich hier einfach, wie oft die nützlichsten Dinge ökonomisch keinen oder sehr geringen Werth haben. Es erklärt sich, weßhalb die Nationalökonomie instinktmäßig das ethische Moment hervorhob, indem sie den Werth auf die (die Nützlichkeit willensmäßig erstrebende) Arbeit — oder auf die Seltenheit zurückführte, welche den ethisch-ökonomischen Proceß des wirthschaftlichen Handelns nothwendig macht.

VIII.

Das Eigenthum ist der Herrschaftskreis der Person in der materiellen Sachenwelt. Es beruht auf der Arbeit oder Bethätigung der Persönlichkeit an der Außenwelt und hat andererseits zum *Gesetz seines Gebrauches* die vollständige Verwendung für persönliche Zwecke, das vernünftige Bedürfniß; denn für diesen Zweck ist das Gut bestimmt. Es ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die Persönlichkeit.

Daraus folgen die wichtigsten Sätze in größter Einfachheit: je intensiver, persönlicher die individuelle Bethätigung an der Außenwelt, je gesonderter das individuelle Leben der Person, desto individueller (privater) das Eigenthum; bei sehr extensiver Wirthschaft im Nomadenthum, in den ersten Ackerbaustufen ist deßhalb ein agrarischer Communismus erklärlich und historisch überall vorhanden gewesen, von der Ackervertheilung der Sueven, welche Cäsar berichtet, bis zum neueren Ackercommunismus in Rußland, mit welchem u. A. Haxthausen Westeuropa bekannt gemacht hat.

Auch die sittliche Grenze des *Eigenthumsrechtes* ergibt sich leicht, wenn man den Gesittungszweck, das vernünftige Bedürfniß der *Persönlichkeit*, als Gesetz der Verwendung der Güter ansieht. Die Persönlichkeit soll ihre vernünftigen Zwecke auf Grundlage der im Eigenthum befindlichen Güter entwickeln. Die Persönlichkeit ist nun nicht bloß eine individuelle, sondern auch eine *sociale*, und der ökonomische Eigenthumsinhalt muß *beide* Seiten decken. Manche Güter sind ihrer Natur nach Bedürfniß nicht bioß einer, sondern mehrerer Persönlichkeiten.

Ein absolutes Privateigenthum giebt es eben deßhalb nicht, weil es keine rein isolirten Persönlichkeiten und fast keine Güter gibt, welche

bei dem lebendigen ſocialen Zuſammenhang auf den Werth aller
gen einwirkten, nicht einem ſocialen Bedürfniß entſprächen. Die
ßige Grenze des poſitiven Eigenthumsrechtes mag daher immer-
eine weite ſein; ſie kann doch nicht bis zum Abſolutismus des finn-
ten Gebrauches und bis zur unbeſchränkten Privatverfügung über
rgemäß gemeinſame Güter ausgedehnt werden. Wenn man alſo die
erwelt anthropologiſch als Subſtrat der thatſächlichen Ordnung der
ſchaftlichen Bedürfniſſe auffaßt, ſo wird man den ganzen Irrthum
s abſoluten und abſtrakten Privateigenthums einſehen.

Die hohe Bedeutung dieſer Sätze für das Recht der Beſteuerung,
Expropriation, der Legalſervituten, für Polizei gegen muthwilligen
derb von Korn, gegen Erſäufung und Verödung der Grundſtücke,
die Rechtfertigung der Majoriſirung bei Drainage, Feldregulirung
dgl. iſt ebenſo naheliegend als tiefgreifend. Auch das iſt ein
gniß für die Bedeutung eines Standpunktes, welcher den thatſäch-
en Menſchen in den Mittelpunkt der ſocialen Güterwelt ſtellt.

Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werthe[1]).

Die Nationalökonomie hat es mit dem dem äußeren Umfang nach größten und allgemeinsten, mit dem der Art nach mannigfaltigsten Gebiete vernunftbewußter Willensäußerungen zu thun. Ihr Gebiet ist ethischer Art, das Gebiet desjenigen Handelns, welches die äußeren Mittel für alle, auch die idealsten Zwecke geselligen Lebens durch die frei schaffende, ihres sittlichen, vernünftigen Zweckes sich bewußte That gewinnt, desjenigen Handelns, an welchem und in welchem für die Masse des Volkes die Regeln der Moral und der Religion ganz vorzüglich [praktisch] zur Erscheinung gelangen, eines Handelns, welches überall die Schöpfung der geradlinigen Zweckmäßigkeit in schönen Formen vergeistigt, eines Handelns, welches der inneren Willensbedingung durch Moral und Religion und der äußerlichen Willensbedingung durch das Recht nirgends entbehren kann und nirgends entbehren will. Der Methode nach sucht die Nationalökonomie ihre Gesetze allerdings mit Hilfe der Erfahrung; ihre Methode ist in der Hauptsache nicht die spekulativ konstruirende. Allein auch die Disciplinen, welche sich gerne κατ' ἐξοχήν die ethischen nennen, haben sich neuerdings vielfach bequemt, aus der Höhe der spekulativen Unfehlbarkeit herabzusteigen und an der Hand einer realen, fast naturwissenschaftlich analysirenden Anthropologie empirische Pfade zu wandeln. Im Uebrigen hat selbst die Nationalökonomie der spekulativen Methode niemals ganz entbehrt; auch ist die Frage, ob die Nationalökonomie die Würde einer ethischen Disciplin sich beimessen dürfe, überhaupt keine Frage der Methode. Der entscheidende Punkt ruht darin, ob sie das ökonomische Volksleben als ein Gebiet freithätigen Willens, durchwaltet von allen

1) Akademisches Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Wilhelm. Tübingen, 27. Sept. 1862. Vrgl. meine Ausführungen gegen Hermanns Werth- und Preistheorie, Tübinger Ztschr. 1870, S. 122 bis 179.

sittlichen und sinnlichen Kräften der menschlichen Persönlichkeit, und mit Bewußtsein gerichtet auf die allseitige Erfüllung der sittlich vernünftigen Lebenszwecke ansehe. Diese Anschauung nimmt nun die Nationalökonomie für sich in Anspruch [1]). Ihr ist die Wirthschaft auch eine Seite der Verwirklichung des Guten, diejenige, welche nach der gegebenen irdischen Bedingtheit des Menschen die Natur um des übrigen Guten willen überwindet, äußere „Güter" als Mittel für die verschiedenen Arten des Guten (das Kapital z. B. als Mittel für Erzeugung des wirthschaftlich Guten) schafft. Die Ethik aber hat es mit der Darstellung des Guten nach allen Beziehungen und in Angemessenheit an alle Lebensverhältnisse zu thun.

Die ethische Dignität der Nationalökonomie wird am besten in den Grundlehren der letzteren sich erweisen lassen, besonders an der Lehre vom Werth.

1. Die Ableitung des Begriffes.

Oekonomie ist nur, wo in bewußtem Schaffen die Außenwelt zum Mittel menschlicher Zwecke bestimmt wird. Keine Oekonomie ist z. B. das Athmen, so lange es blos ein durch den Organismus naturgesetzlich geschehendes unbewußtes Aneignen der Luft ist, keine Oekonomie ist die naturgesetzlich organische Aufnahme der Wärme oder des Lichtes durch den Körper. Wären für jedes Bedürfniß alle corelaten äußeren Mittel fertig vorhanden, so bedürfte es einer bewußten Thätigkeit für ihre Erlangung nicht, eine ethische Wirkung auf die Außenwelt wäre beseitigt, ein Wirthschaften gäbe es nicht. Dem ist aber nicht so. Unter allen lebenden Wesen ist der Mensch am meisten darauf hingewiesen, auch in der Ergänzung aus der Außenwelt sein eigenes Product zu sein, die meisten äußeren Lebensbedingnisse sich selbst zuzurüsten, statt wie die Pflanze und wie in der Hauptsache auch die Thierwelt sie blos anzunehmen und als schon fertig vorzufinden. Bei ihm vollzieht sich die mit seiner irdischen Anlage gegebene Nothwendigkeit der Ergänzung aus der Natur nicht vorherrschend als naturgesetzlicher Proceß, sondern als voller ethischer Act, als ein Hauptinhalt des Kulturlebens.

Der Inhalt aller Oekonomie ist nach dem Vorigen Bestimmung der äußeren Dinge zu Mitteln menschlicher Zwecke, der Inhalt des ökonomisch Guten sind daher Außendinge zu Mitteln menschlicher Zwecke erhoben, — „Güter". Die Güter gewordenen Außendinge sind Güter

---

1) Vergl. D. V.J.Schr. 1861. 4. Heft: „Mensch und Gut in der Volkswirthschaft".

nur, indem sie die Beziehung, Mittel für menschliche Zwecke zu sein, potentiell oder actuell wirklich besitzen und dieselbe vom Menschen durch zweckbewußte Aneignung empfangen haben; der in das Meer versinkende Diamant ist kein Gut mehr, wenn er auch Jahrtausende lang seine physischen Eigenschaften behält, er hat seine Eigenschaft für das menschliche Auge zu glänzen verloren. Eine potentielle oder actuelle vom Menschen mit bewußtem Willen gestaltete Beziehung zwischen Person und unpersönlichen Außendingen ist also stets erforderlich, wenn vom Wirthschaften und von wirthschaftlichen Gütern soll die Rede sein können.

Diese Beziehung läßt sich nun sowohl von Seite des wirthschaftlichen Objectes als von Seite des wirthschaftlichen Subjectes auffassen. Objectiv ist sie die Brauchbarkeit, subjectiv der Werth des Gutes. Brauchbarkeit (Dienlichkeit, Nützlichkeit) ist die Tauglichkeit der Sache, einem menschlichen Zwecke (welcher in seiner von der Person getragenen Richtung auf ein äußeres Substrat zum ökonomischen Bedürfniß wird), zu dienen. Werth aber ist die Bedeutung, welche das Gut vermöge seiner Brauchbarkeit für das ökonomische Zweckbewußtsein der wirthschaftlichen Persönlichkeit hat. Der Werth ist also die ethische Seite des Gutes, er ist dasjenige Moment, welches das menschliche Handeln am Gute bestimmend der Regulator alles Güterlebens wird und die Technik zur Oekonomie gestaltet.

2. Der Werth als die bewegende Macht der Wirthschaft.

Nächstliegend ist nun die Aufgabe, die beherrschende Stellung des Werthes in der Volkswirthschaft und die ihm innewohnenden Gesetze selbst eben aus dem ethischen Charakter des Wirthschaftsprocesses abzuleiten. Die Lösung dieser Aufgabe liegt schon im Bisherigen.

Die Sachen, welche in die wirthschaftliche Welt verflochten werden, sind in ihrem Schicksal abhängig von der Bedeutung, welche ihnen das wirthschaftliche Subject beilegt, womit nicht gesagt ist, daß diese subjective Schätzung und somit der Werth ein Produkt der Laune sein müßte. Nur wenn wir den oben erwähnten Fall setzen, daß alle äußeren Mittel für menschliche Lebenszwecke sich ohne Handeln, ohne ethische Vermittlung dem Menschen darböten, mit anderen Worten, nur wenn die Wirthschaft ein Naturproceß und nicht ein ethischer Proceß wäre, könnte der Werth keine Rolle spielen, überhaupt nicht existiren; denn alsdann wäre keine Willensanregung und ethische Bewegung gegeben und die der menschlichen Subsistenz dienenden Außen-

dinge träten ihrer Bedeutung nach gar nicht ins menschliche Bewußtsein. Die Luft zum Athmen hat in der Regel gar keinen Werth, so unentbehrlich nützlich sie ist, außer etwa für den Taucher, welcher sie durch einen sinnreichen Apparat gewinnen muß, oder für den Schmied und Hüttenarbeiter, welcher sie durch die Gebläse anzieht; Brauchbarkeit aber im Sinne der Dienlichkeit für die menschliche Subsistenz überhaupt besitzen Luft, Wasser, Sonnenlicht im höchsten Maße. Sobald dagegen durch menschliche Thätigkeit, wirthschaftlich-ethisch, die Außendinge auf die menschlichen Zwecke thätig bezogen werden müssen, ist die Bedeutung des Gutes im Zweckbewußtsein des Subjectes das bewegende Princip aller Oekonomie.

In der ethischen Auffassung der Nationalökonomie tritt nachgewiesener Massen der Werth mit voller Schärfe in das Licht derjenigen hohen Bedeutung, welche ihm von den Oekonomisten empirisch stets beigelegt worden ist.

3. Der Werth als wirthschaftlicher Regulator des gesellschaftlichen Güterlebens.

So lange der Werth nur als verschwommene unmeßbare Schätzung im ökonomischen Einzelnbewußtsein Existenz hat, so lange wird er zwar für das einzelne wirthschaftliche Subject nicht ohne Bedeutung sein, er wird auch in dieser unvollkommenen, innerlichen und individuellen Erscheinungsweise das normirende und bewegende Prinzip des ökonomischen Thuns bilden. Allein jene elektrisch zündende Wirkung, wie sie durch die Presse z. B. die wissenschaftliche Geistes- und die politische Willensbewegung hat, fehlt noch dem die Bethätigung an der Sachenwelt bestimmenden Werthbewußtsein. Die Schätzung z. B., welche der Eremit über die einfachen Gegenstände seines Haushaltes anstellt, bestimmt zwar die Richtung seiner Production und die Art seiner Konsumtion; dasselbe ist im Haushalt einer ländlichen Einzelfamilie der Fall. Aber das Werthbewußtsein ist noch ein rohes, die nach ihm sich richtende wirthschaftliche Thätigkeit eine schwerfällige, träge und stumpfe. Ein Gemeinbewußtsein des Werthes und ein Ausdruck für dasselbe wird sich nun bilden, indem das Wirthschaften Vieler in Folge der Arbeitstheilung ein gemeinsames oder vielmehr wechselseitig sich ergänzendes wird. Ein äußerer Ausdruck des Werthes erscheint alsdann in dem Maße der andern Güter, welche man im Tausche erhält. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, desto mehr nimmt die Bedeutung des Tauschwerthes gegenüber der Werthung zu

eigenem Gebrauch (Gebrauchswerth) zu [1]). Die Tauschbedeutung oder der Tauschwerth findet seinen äußeren Ausdruck nun eben im Tauschäquivalent oder Preise. Der Tauschwerth hat aber hiemit einen allgemeinen Maßstab noch nicht empfangen; denn er hat so viele Preisausdrücke, als Tauschgüter gegen einander ausgetauscht werden. In der Periode des Tauschhandels kann ein Stück Zeug zum Werthmaß Vieh, Oel, Eisen, Gewürz, Glas u. s. w. haben, und kein Gut ist sicher, sein Werthmaß im Tauschäquivalent irgend eines dieser Güter auch nur immer zu finden. Den weiteren Fortschritt bringt das Aufkommen eines allgemein giltigen Tauschgutes, des Geldes, in welchem Gebrauchswerth und Tauschwerth zusammenfallen, dessen Gebrauchsbedeutung darin liegt, daß es Tauschinstrument ist. Im Geldpreise der Weltmärkte empfängt das individuelle Werthbewußtsein den Maßstab einer communis opinio über den Werth und die Herrschaft des Ausdruckes der öffentlichen Meinung über den Güterwerth im Geldpreis der Weltmärkte wird um so unwiderstehlicher, je mehr die Individuen nur einzelne Räder im großen Triebwerk der Arbeitstheilung sind, und im Engros-Preise des Weltmarktes der Werth nicht mehr an dem individuellen Zwiespalt von Bedarf und Befriedigung sich bestimmt. Das Eindringen der sogenannten Geldwirthschaft ist daher durch Angewöhnung eines einheitlichen, gemeingültigen, genauen Werthmaßes für die meisten Güterschätzungen an culturhistorischer Wirksamkeit der Erfindung der Schreib- und Buchdruckerkunst vergleichbar; beide haben sich auch parallel entwickelt; wenn die Presse das Instrument ist, wodurch der Gedanke überhaupt die auf einmal die ganze Gesellschaft entzündende Gewalt gewonnen hat, so ist es der Geldpreis, dessen Bewegung steigernd und mäßigend an tausend Punkten zumal auf die ökonomische Ameisenwelt einwirkt, neue Kombinationen anregend, alte auflösend; die Preisnotiz über eine Liverpooler, Londoner oder Amsterdamer Auction kann in wenigen Tagen auf dem ganzen europäischen Continente Tausende von großen und kleinen Speculationen, in Millionen von Familien Einschränkungen und Ausdehnungen des Haushaltes erzeugt, nach zwei Monaten in den fernsten Colonialländern neue Betriebspläne angeregt haben. Der Geldpreis ist eben der jeweilige Ausdruck des gesellschaftlichen Werthbewußtseins, die magische Wirkung der Preisnotirung der Weltmärkte der glänzendste sociale Beweis von der ethischen Bedeutung des Werthes.

Wie das allgemeinste, so ist der Geldpreis allerdings auch das indifferenteste Maß des Werthes. Er sagt noch Nichts aus über die

1) Vgl. Roscher, Grundl. der Nationalök. § 6 letzter Absatz.

individuelle Bedeutung des Gutes für die Persönlichkeit, welche dasselbe gebraucht. Güter, welche in ihren Geldpreisen äquivalent sind, können in ihrer Bedeutung für den Gebrauch sich sehr verschiedenartig verhalten. Dieses Verhältniß ist sehr wichtig, z. B. für alle Streitfragen, in welchen aus einem Aequivalenzverhältniß des geldgemessenen Tauschwerthes verschiedener Gütermengen argumentirt wird. Sagt etwa der abstrakte Freihändler: der unbeschränkte Freihandel kann Nichts schaden, da man ja nur eintauscht, was man bezahlen kann, so beweist dieses auf die Geldwerthäquivalenz der Tauschmengen gestützte Argument zu viel und daher Nichts; denn eine Nation, welche fortgesetzt für Millionen Luxusgegenstände eintauscht, während sie diese Millionen besser für Nahrung, Kleidung, geistige Bildung, als Brod, Bücher u. s. w. verwenden würde, kann bettelarm werden, obgleich der Geldwerth dessen, was sie empfängt, dem Geldwerth der nützlicheren Gegenstände, welche sie hingiebt, vollständig gleich sein wird. Sieht man hiebei vollends auf den Umstand, daß vom Standpunkt der nationalen Cultur aus die verschiedenen Produktionszweige, deren Produkte im Geldpreis äquivalent sind, den verschiedensten Culturwerth haben können, zehn Techniker z. B., welche in einer Maschinenfabrik angestellt sind, einen weit größeren als hundert Steinbrecher oder zweihundert Klöpplerinnen, so wird es vollends einleuchtend, daß aus der Geldwerthbilanz im Tauschverkehr einzelner Wirthschaften und ganzer Nationalwirthschaften sich für die Behauptungen, für welche man daraus Beweisgründe zu entlehnen gesucht hat, selten ein richtiger Schluß ziehen läßt. Andererseits folgt hieraus für die angeregte Streitfrage allerdings auch nicht dieß, daß die nationale Wirthschaftspolitik überall mit dem Schutzzoll bei der Hand sein müsse. Lediglich das Argument des abstrakten Freihandels, welches rein materialistisch aus der Aequivalenz des individuell indifferentesten Werthausdruckes, des geldgemessenen Tauschwerthes, folgert und die verschiedenartige Bedeutnng übersieht, welche verschiedene Gütermengen von gleichem Geldpreise in Produktion und Konsumtion für die ganze Entwicklung der nationalen Kultur besitzen, wollte hier in seiner innerlichen Nichtigkeit um so eher zurückgewiesen werden, als es eben neuestens aus Anlaß des preußisch-französischen Handelsvertrages beliebt worden ist, den Uebergang zum Freihandel durch die Thatsache zu rechtfertigen, daß Gewinn an Geldwerth auf beiden Seiten stattfinde.

Voraussetzung für eine der wahren Cultur dienende Differenzirung des abstrakten Tauschwerthes der disponibeln Geldfonds jeder Wirthschaft zum concreten Gebrauchswerthe ist Aufklärung der Menge des Volkes über eine ihrem wahren Wohl dienende Klassifikation der Bedürfnisse und über die ökonomische Nutzbarkeit der Güter. Und dieses

Verhältniß weist abermals auf die innige Beziehung des Wirthschaftslebens zum höheren Culturleben hin. Dafür, daß die Lehrer geistige Genüsse, Bildung u. s. w. hoch schätzen, daß sie in Folge dessen willig seien, vom abstrakten Werthvorrath mehr für Bücher, edle Musik, kirchliche, politische, nationale Zwecke, als für Schnaps, Zechen, Spektakel und Tafelfreuden auszugeben, hat nicht die Volkswirthschaft zu sorgen. Dieß ist vielmehr Sache derjenigen gesellschaftlichen Organismen, (der Kirche, Schule, Wissenschaft, des Staates), welche die religiöse, moralische, intellektuelle, rechtlich-politische Richtung des Volkes und daher auch die Richtung der Güterverwendungen hiefür beherrschen und lauter erhalten sollen. Das Amulett verliert den Werth mit der Aufklärung, die Burg mit dem Landfrieden, schlimme Moden jeder Art mit Läuterung des ästhetischen Geschmackes und der Sitte; wachsender religiöser Sinn baut Dome oder stellt sie wieder her, steigender Kunstsinn füllt die Gemächer mit veredelnden Bildern, sich vermehrender Bildungsdrang baut Museen und Schulen. Moral, Kunst, Wissenschaft, Religion, alle Potenzen, welche in sittlicher und sinnlicher Beziehung den Menschen auf wahre Cultur hinlenken, beherrschen das Werthbewußtsein und hiemit das ökonomische Leben. Die Nationalökonomie erkennt auf diesem Punkte an, daß die Reinheit des Werthbewußtseins, die Richtigkeit der Werthklassifikation, in Folge dessen die Richtung der Güterproduktion und der Consumtion, von dem sittlichen Geist der Gesellschaft überhaupt bedingt ist. Dieser Geist kann ein guter oder ein schlechter sein und danach ist auch die Richtung der das Wirthschaften durchherrschenden Werthbewegung eine gute oder eine schlimme. Der Werth aber als der persönlich Charakter, welcher dem Gute aufgeprägt ist, ist im einen wie im andern Fall bestimmend, Träger des guten und des schlimmen Einflusses. Gegen eine *materialistische* Auffassung der Werthlehre selbst hat sich die Nationalökonomie unbewußt und bewußt dadurch aufgelehnt, daß sie neben der indifferenzirenden, die individuelle Güterbedeutung im abstrakten Werthmaß aufhebenden Ueberschätzung des geldgemessenen Tauschwerthes die Bedeutung des Gebrauchswerthes immer wieder mit Nachdruck zur Geltung zu bringen suchte. Dieß hat zumal die deutsche Nationalökonomie in ihren Ausführungen über Schätzung des Nationalvermögens gegenüber den englischen Oekonomisten gethan, welche die Volkswirthschaft nicht selten wie vom Standpunkt des Kassiers eines Spekulationsgeschäftes, wie hinter einem Hauptbuch sitzend, aufgefaßt haben und den Werth fast nur in der Form des Tauschwerthes kennen und anerkennen [1]).

1) Roscher l. c. S. 7, Anm. 4, sagt: „A. Smith kennt den Gegensatz von value in use und in exchange, ohne sich jedoch um den ersten Begriff weiter

4. Der Werth im Kreislauf von Production und Konsumtion.

Die regulirende Macht des Werthes zeigt sich denn auch in der Bewegung von Produktion und Konsumtion nach allen Seiten hin.

Die ökonomischen Grundbegriffe Kosten und Marktpreis sind nur besondere Erscheinungen des Werthes innerhalb der reproduktiven Fortbewegung der Volkswirthschaft, jene der Werthausdruck der verwendeten Güter, dieser der Werthausdruck der neu entstandenen Güterelemente. Auf der Differenz beider beruht das Tempo in der Bewegung der Produktion. Bei eintretender Indifferenz muß diese Bewegung nothwendig zur Ruhe kommen; denn ist die Bedeutung des zu reproducirenden Gutes, an dem objektiven Maaße des verkehrsmäßigen Geldpreises gemessen, nur dieselbe oder eine geringere als der Werth der schon vorhandenen, kostenweise der Reproduktion zu opfernden Güter, so kann, insolange die Produktion ein von vernünftigem Zweckbewußsein erfüllter ethischer Proceß ist, eine Produktionsthätigkeit nicht angeregt, beziehungsweise fortgesetzt werden. Die thätige Reproduktion setzt eine durch sie zur Ausgleichung zu bringende Differenz der Kosten und des Marktpreises voraus.

5. Brauchbarkeit und Gebrauchswerth.

Diejenigen Kontroversen der Werthlehre, welche in der Begriffsbestimmung von Brauchbarkeit und Gebrauchswerth ihr Centrum haben, finden, wie uns scheint, in einer ethischen Auffassung der Werthlehre eine ungezwungene Erledigung. Eine solche Auffassung bestätigt namentlich die Resultate der Untersuchungen von Hildebrandt[1]) und von Knies[2]) über die von Proudhon[3]) behaupteten Antinomieen zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth.

Brauchbarkeit im Sinne von Nützlichkeit und Gebrauchswerth sind, wie schon oben hervorgehoben worden ist, keine identischen Begriffe. Brauchbarkeit ist Dienlichkeit der Sache für den Menschen überhaupt,

---

zu kümmern. Er hat in dieser Hinsicht unter seinen Landsleuten nur allzuviel einseitige Nachfolger gehabt, so daß z. B. Ricardo, princ. ch. 28, geradezu fragt: was kann der Tauschwerth mit der Fähigkeit zu nähren und zu kleiden gemein haben?

1) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft.

2) Die nationalökonomische Lehre vom Werthe. Tübinger Zeitschrift für die ges. Staat wissenschaft. Jahrgang 1855.

3) Contradictions, philosophie de la misère.

Gebrauchswerth ist die dem Menschen in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit bewußte, von ihm geschätzte Nützlichkeit. Gebrauchswerth kann dem Menschen ein Gut nicht sein, das ihm schlechterdings keine, auch nicht eine imaginäre Brauchbarkeit darbietet; aber nützlich, sogar unentbehrlich können dem Menschen Dinge sein, welche ihm beim Gebrauch schlechterdings nicht werth sind (Licht, Luft). Der Gebrauchswerth involvirt daher zwar die Brauchbarkeit, aber nicht umgekehrt die Brauchbarkeit den Gebrauchswerth; ein Glas, welches zerbricht, verliert seinen Werth, weil es unbrauchbar wird, aber das Wasser wird für den Menschen nicht unnütz, wenn er es weder beim Gebrauche, noch zum Tausche werth hält, wenn es ihm weder gebrauchs- noch tauschwerth ist. Das Moment nun, welches, um die Brauchbarkeit gebrauchswerth im wirthschaftlichen Sinne zu machen, zur Brauchbarkeit weiter hinzutreten muß, liegt eben darin, daß das Gut vom Menschen in bewußter Thätigkeit, ethisch, wirthschaftlich erst zum Mittel seiner Zwecke bestimmt und gewonnen werden muß. Wasser an einer Quelle ist so gut wie werthlos; es ist aber dem Eisenbahnpassagier an Haltstationen bereit gehalten, dem Bierbrauer mit Vorrichtungen in die Brauerei geleitet, gebrauchs- und in Folge dessen selbst tauschwerth.

Nach dieser ethischen Auffassung der Werthlehre ist daher nicht anzuerkennen:

a) daß gewisse, absolut tauschwerthlose Dinge, wie die sogenannten freien Güter, dennoch den höchsten Gebrauchswerth zu haben pflegen [1]); denn was gebrauchswerth ist, ist in der Regel auch tauschwerth, außer soferne eben die Tauschbarkeit aus besonderen Ursachen mangelt; nicht aber ist, was sogar bis zur Unentbehrlichkeit brauchbar (nützlich) ist, darum auch gebrauchswerth; eine Antinomie zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth besteht daher nicht, wäre aber dann nicht zu läugnen, wenn durch Vernachlässigung des subjektiv-ethischen Momentes im Werthbegriff Brauchbarkeit und Gebrauchswerth ununterschieden durcheinandergeworfen werden;

b) von der ethischen Auffassung der Werthlehre, welche Brauchbarkeit und G.-Werth unterscheidet, ist die Klage der Socialisten [2]) darüber nicht anzuerkennen, daß Dinge, die einen höheren Gebrauchswerth haben, dennoch einen geringeren Tauschwerth fänden, als solche mit geringerem Gebrauchswerth (1 Centner Eisen gegen einen Centner Gold), daß

---

1) Vergl. Roscher l. c. 2. Aufl. S. 6.

2) Auch Proudhon, Système des contradictions économiques, chap. 2. Vgl. dagegen Hildebrandt, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I, 316 ff. und Knies l. c.

ferner in Theurungen beim Gleichbleiben des Gebrauchswerthes der Tauschwerth steige und daher eine Vernichtung von Gebrauchsvorräthen zur Erhöhung des Nationalreichthums führen könne, endlich, daß die Arbeit und die Intelligenz im Fortschritt der ökonomischen Cultur immer mehr Gebrauchswerth liefern, ohne mehr, wenigstens ohne entsprechend mehr Tauschwerth dafür zu finden. Diese seiner Zeit zu beunruhigenden socialistischen Angriffen auf die Gerechtigkeit der wirthschaftlichen Gesellschaftsordnung mißbrauchten angeblichen Antinomieen sind nur von scheinbarer Wahrheit. Jene scheinbaren Gegensätze beruhen insgesammt auf der Verwechslung von Brauchbarkeit und Gebrauchswerth. Wer letztere Begriffe in der angegebenen Weise zu scheiden weiß, wird

α) in Abrede stellen, daß ein Pfund Eisen mehr Gebrauchswerth habe, als ein Pfund Gold. Wie mir scheint, nicht so sehr deßhalb, weil ein Pfund Gold eine höhere concrete Brauchbarkeit („concreten Gebrauchswerth") hat, als Eisen [1]); denn in Beziehung auf die rein objektive Brauch*barkeit* sind zwei verschiedenartige Güter in der Hauptsache incommensurabel, was im gegebenen Fall vollkommen klar ist, wenn man die Brauchbarkeit von Korn und Gold, statt von Eisen und Gold neben einander hält; commensurabel sind sie nur in ihrem Gebrauchswerth, d. h. in ihrer Gebrauchsbedeutung für das ökonomische Bewußtsein, in welchem sie eine Klassifikation finden. Nun ist aber der Gebrauch von Gold für ganz legitime Bedürfnisse doch mindestens so bedeutend, als der von Eisen, z. B. für ein Brautpaar zu Ringen, und bei gleichem Bedürfniß nach beiden wird dasjenige Gut in bestimmter Quantität zum Gebrauche das werthvollere sein, welches größere Anstrengung (Arbeit, Kosten u. s. w.) verursachen würde.

β) In Korntheurungen bleibt bei steigendem Tauschwerth (höheren Geldpreisen) der Gebrauchswerth derselben Menge von Getreide nicht derselbe, sondern er steigt gleich dem Tauschwerth, wie sich dieß namentlich an dem wirthschaftlicheren Gebrauche des Getreides zeigt. Die Intensität des Bedürfnisses, der subjektive Hauptfaktor des Werthes, ist in Hungerjahren eine größere, obwohl dasselbe Quantum Getreide von gleicher Qualität zu seiner Befriedigung hinreicht. Ebenso ist die Anstrengung zur Erlangung des gleichen Quantums (entferntere Beifuhr) im Hungerjahr eine größere, als in Jahren des

1) Roscher l. c. S. 8.

Ueberflußes. Freilich wechselt dieses Verhältniß mit der Zeit; je mehr die Civilisation durch Aufhebung der Schranken des Transportes dazu gelangt, auch in geringen Erntejahren über die Befriedigung der Nothdurft *subjektiv* Gewißheit zu geben, und *objektiv* die Erntevorräthe der mageren und der fetten Länder in schnellem und leichtem Transport auszugleichen desto mehr verliert der Getreidewerth der Hungerjahre an dem Faktor der Steigerung des Gebrauchs- und Tauschwerthes durch blinde Panik, einen Faktor, welcher ehedem so verheerend und auch Wucher begünstigend wirkte; desto mehr verliert auch die *King'sche* Regel[1]), welche kurz als *geometrisch*-progressives Steigen (Sinken) der Getreidepreise bei *arithmethischer* Progression der Ernteausfälle (Erntezunahmen) zu bezeichnen ist, an ihrer Furchtbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft.

Endlich ist

γ) das Gleichbleiben oder gar Sinken des Tauschwerthes bei quantitativ und qualitativ höherer Leistung der sich höher entwickelnden Arbeiterklasse nur eine scheinbare Antinomie. Indem Arbeitswille und Arbeitsintelligenz steigen, wird mit gleicher Kraft ein größeres Resultat an Gütern erzielt, eine gleiche Güterquantität wird in Folge hievon weniger gebrauchs- und weniger tausch*werth*, obwohl sie vielleicht in Folge besserer Technik brauch*barer* geworden ist. Wirkt in allen Produktionsgebieten dasselbe Gesetz, so daß etwa die Produkte des Maurers, Tischlers, Eisenarbeiters zugleich an Gebrauchs- und Tauschwerth verlieren, so ist die Folge davon nicht ein allgemeines Kleiner-, sondern ein allgemeines Größerwerden der im Tausche äquivalenten Güterquantitäten [das Gleichbleiben der Umstände der Vertheilung vorausgesetzt]. Beispiel: 10 Spinner erzeugten 1800 10, 1860 100 Pfund Garn in gleicher Zeit, und 10 Ackerbauer 10, beziehungsweise 100 Scheffel, beide Klassen theilen sich zu gleichen Theilen in den Garn- und den Kornbedarf. Von den zwanzig Personen hat nun 1860 jede 5 Scheffel und 5 Pfund Garn, 1800 hatte eine jede nur ½ Scheffel und ½ Pfund Garn zu verbrauchen. Das Ergebniß für die Arbeiterklasse wäre also ein sehr günstiges, obwohl der Gebrauchs- *und* Tauschwerth von Garn und Korn pro Pfund und Scheffel erheblich abgenommen hätte. Eine fortschreitende

1) Vgl. Roscher l. c. S. 103.

Erniedrigung des Tausch- und Gebrauchswerthes gleicher Güterquantitäten, nicht Erhöhung ist ein Triumph der ökonomischen Civilisation; denn sie ist der Ausdruck dafür, daß der Mensch um so freier von der Materie ist, je unwerther diese ihm wird. Darum bezeichnet auch die Beobachtung, daß bei Abnahme der Güterquantität der Gebrauchs- und der Tauschwerth des Restes (bei Theurungen) steigen können, zwar eine in jedem vorkommenden Falle zu bedauernde und mit allen tauglichen Mitteln abzuwehrende Wendung, aber keine Disharmonie in der ökonomischen Weltordnung; denn nicht Steigerung des Gebrauchswerthes (obwohl der Brauchbarkeit) und des Tauschwerthes gleicher Güterquanten, sondern ihre Erniedrigung, ist Aufgabe ökonomischer Gesittung, Zeichen des Reichthums oder Erfolg der fortschreitenden wirthschaftlichen Ueberwindung der Außenwelt. Jenes Werthsteigen des Restes bei Abnahme der Gesammtquantität ist nur das Uebel selbst, dessen Ueberwindung ein Ziel der ökonomisch socialen Einrichtungen ist.

Auf die bisherigen, großentheils aphoristischen Ausführungen müssen wir uns an dieser Stelle beschränken. Vielleicht haben sie den Zweck, welchen sie verfolgten, nicht ganz verfehlt. Dieser Zweck ging dahin, an der begrifflichen Bestimmung des Werthes und an der Verwendung dieser Bestimmung zur Beleuchtung einiger tiefgreifenden Streitfragen der national-ökonomischen Werthlehre das ethische Wesen der Wirthschaft und die Bedeutung einer ethischen Auffassung der Wirthschaftslehre zu bescheinigen und auch für die ökonomische Welt den sittlichen „Menschen als das Maß aller Dinge", nach dem Wort des alten Weltweisen, darzustellen.

Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen[1]).

Das wirthschaftliche und das sociale Leben der Gegenwart, welches in so mannigfaltigen Formen und in so großem Umfang der Association sich bedient, ist nicht wenig dabei interessirt, über die Voraussetzungen und die Grenzen der Anwendbarkeit der verschiedenen neben der Privatunternehmung emporgekommenen Formen der Unternehmung zu klarem Bewußtsein zu gelangen.

Die morphologische Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen wie jedes anderen Inhaltes der gesellschaftlichen Cultur hat noch nicht entfernt diejenige Beachtung gefunden, welche ihr Seitens der Wissenschaft gebührt.

Die betreffenden Untersuchungen haben auch ein tiefgreifendes praktisches Interesse; denn einzelne der associativen Formen der wirthschaftlichen Bethätigung sind die Gefässe, in welchen große Neubildungen und Umgestaltungen des Culturlebens eben jetzt sich vollziehen, so die Actiengesellschaft und die Genossenschaft.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat schon vor 13 Jahren über den hier angeregten Gegenstand Betrachtungen gepflogen, welche seitdem mehrfach Berücksichtigung gefunden haben[1]). Die nähere Beobachtung einerseits des so eben in Oestreich, nach zwei äußerst glücklichen Ernten, grassirenden Actienfiebers, andrerseits der in der Wiener

---

1) Aus der „Zeitschr. f. die ges. Staatsw." 1869. (In Wien geschrieben.)

2) Deutsche V J.Schrift 1856, 4. Heft: „Das heutige Actienwesen". In demselben Hefte der „D. V.J.Schr." befindet sich ein Aufsatz (von R. v. Mohl) über denselben Gegenstand unter dem Titel: „Die Aktiengesellschaften, volkswirthschaftlich und politisch betrachtet". Dieser den Geist des „Polizeistaates" athmende Artikel ist unbegreiflicher Weise wiederholt mir zugeschrieben worden. Die von mir vertretene Anschauung ist seitdem in der Gesetzgebung zur vollen Anerkennung gelangt. Im J. 1857 hat sie mir persönliche Schmähungen eingetragen. Vgl. meine „Abwehr" gegen Moritz Mohl: „Auf groben Klotz 'nen groben Keil" (in Pickfords Monatschrift 1858).

Arbeiterwelt lebendigen Tendenz auf Genossenschaften haben den Verfasser zu einer noch eingehenderen Analyse der verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Unternehmung hingeführt. Einige der hiebei gewonnenen Gesichtspunkte wagt er im Folgenden der wissenschaftlichen Beurtheilung von Fachgenossen zu unterstellen:

I.

Der gewöhnliche Begriff der wirthschaftlichen Unternehmung, um deren verschiedene Formen es sich handelt, ist: selbstständiger Einsatz hauptsächlich von Kapitalvermögen zur wirksamsten Schaffung von Mitteln der Bedürfnißbefriedigung.

Dieser selbstständige Einsatz wirthschaftlicher Kräfte wird bestimmt sein

entweder durch die Concurrenz um den Kapitalprofit: privatwirthschaftliche oder spekulative Unternehmungen, deren ökonomisches Regulativ der private Gewinn ist,

oder durch Bestrebungen für wirthschaftlichste (mit möglichst geringem Opfer möglichst wirksame) Bedürfnißbefriedigung aus Beweggründen des Gemeinsinns, aus Liebe zu den Angehörigen, zu dem Nebenmenschen, dem menschlichen Fortschritt u. s. w.: gemeinwirthschaftliche Unternehmungen, öffentliche „Institutionen".

Die letzteren haben bei Lösung ihrer Aufgabe den Eigennutz gar nicht zum Motiv oder bringen doch außer dem Eigennutz vorwiegend andere Triebfedern zur Geltung. Ein Verein, eine Ortsgemeinde, die Staatsgemeinschaft eines Volkes machen aber doch für wirthschaftliche Zwecke selbstständige Vermögenseinsätze, sie repräsentiren im weiteren Sinn Unternehmungen zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Sachgüter und Dienste, die sie in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit mit möglichst geringem Aufwand menschlich persönlicher Kraft, also wirthschaftlich, herzustellen suchen.

Der Sprachgebrauch nennt bloß den spekulativen selbstständigen Einsatz wirthschaftlicher Kräfte für den Gewinn Unternehmung. Und wir werden nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen im Folgenden vergleichen. Doch können wir eine allgemeine Bemerkung, betreffend die gemeinwirthschaftlichen Formen der Unternehmung im weiteren Sinn, schon unserer Vertheidigung wegen nicht unterdrücken.

Die gemeinwirthschaftlichen Formen sind an und für sich von der nationalökonomischen Betrachtung nicht auszuschließen. Das thatsächliche Vorwiegen der geschlossenen Corporation, der Zunft, der Commune, der Staatsgemeinschaft für die Lösung gewisser Aufgaben menschlicher Bedürfnißbefriedigung, zumal in älterer Zeit, — der cultur-

historisch sich vollziehende vielfältige Ersatz dieser Formen selbstständigen Vermögens- und Arbeits-Einsatzes für die betreffenden Zwecke durch andere freiere Formen der Gemeinwirthschaft (Vereinswesen) und durch die Privatunternehmung, — die Untauglichkeit gemeinwirthschaftlicher Organisation für die Masse der heutzutage in die privatwirthschaftliche Domäne fallenden Culturaufgaben, — diese und andere Thatsachen können ihre volle Erklärung nur finden, wenn auch vom Standpunkt der ökonomischen Maxime nachgewiesen wird: weßhalb für gewisse Zwecke, wenigstens in bestimmten Culturepochen und unter der Voraussetzung wirksamer, über den Eigennutz hinausliegender anderweitiger psychologischer Motive, die vollkommenste Bedürfnißbefriedigung mit geringstem Aufwand des Menschen an Arbeit und Unlust, durch gemeinwirthschaftlichen Einsatz erzielt wird. Viele Erscheinungen der Culturgeschichte hinter uns, viele und darunter die eingreifendsten social-ökonomischen Probleme vor uns, erheischen die ökonomische Analyse ebenso der gemein- wie der privatwirthschaftlichen Formen der Unternehmung.

Der Verfasser vermag in keiner Weise die Richtigkeit der Bemerkungen Rümelins anzuerkennen, daß die Nationalökonomie alle Vortheile einer fruchtbaren Methode aufgebe, wenn sie bei Erforschung der volkswirthschaftlichen Hergänge von der alleinigen Hypothese abweiche, welche den Menschen in wirthschaftlichen Dingen als vom Eigennutz getrieben annehme. Eine falsche Methode wäre es freilich, nicht alle wirkenden Kräfte so viel nur möglich in der Betrachtung zuerst zu isoliren und in ihrer besonderen Wirksamkeit nachzuweisen. Allein, wo es sich um die vollständige Erklärung eines Produktes aus verschiedenen mitwirkenden Factoren handelt, ist es nicht blos falsch, den Hauptcoefficienten nicht zu isoliren und selbstständig zu bestimmen, sondern es ist ebenso falsch, nur diesen Coefficienten und nicht auch die anderen Factoren, diese natürlich wieder in erster Linie je für sich, zu bestimmen und dann ihr gemeinsames Produkt zu erklären. Das letztere mag seine Schwierigkeiten haben und wird nicht sogleich vollkommen gelingen. Allein nachdem die liberale Nationalökonomie seit den Physiocraten und Adam Smith die Volkswirthschaft unter der Hypothese der alleinigen Triebfeder des Eigennutzes erklärt hat, kann es nicht verfehlt sein, unter Festhaltung der Ergebnisse der liberalen Nationalökonomie auch die anderen Coefficienten zu untersuchen. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, daß die wirksamste Gestaltung der Außenwelt zum vollkommensten und vollständigen System von Werkzeugen [1]) des persönlichen Lebens nicht überall, nicht zu jeder Zeit

1) ὄργανα nennt Aristoteles die ökonomischen Güter.

in gleichem Maße nur den Eigennutz zur Grundlage hat. Will man aber die anderen Motive: Familienliebe, politischen Gemeinsinn, Begeisterung für Wissenschaft und Glauben, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w. nur als andere Formen des Eigennutzes ansehen und diesen in diesem weiteren Sinn als die ausschließliche Triebfeder des wirthschaftlichen Handelns bezeichnen, so sind eben Geldeigennutz, Ehreigennutz, Familieneigennutz, Eitelkeitseigennutz u. s. w. so abweichende Spielarten des angeblichen einzigen psychologischen Motivs der menschlichen Wirthschaft, daß sie als sehr abweichende Spielarten des Eigennutzes, welchen erfahrungsmäßig verschiedene wirthschaftliche Organisationsformen entsprechen, auch abgesondert untersucht werden müssen; jede Art ist alsdann wieder zu isoliren, und in ihrer besonderen Wirkung zu untersuchen und hiedurch die Beurtheilung von Producten ihres Zusammenwirkens zu ermöglichen. Die Verwischung des Verschiedenartigen, nicht aber die gesonderte Beobachtung aller verschiedenen zusammenwirkenden Größen ist ein Fehler der Methode. Nur derjenige Nationalökonom, welcher das privatwirthschaftliche System in der Darstellung mit der ökonomischen Analyse der nicht vom Privateigennutz bewegten gemeinwirthschaftlichen Vorgänge zusammenwirft, giebt die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis und läßt das feste logische Gefüge seiner Sätze auseinanderfallen. Natürlich droht nicht einmal die Gefahr des letztgenannten Verlustes Denjenigen, welche überhaupt nichts erklären, außer was der Eigennutz wirkt, freilich auch oft genug den Eigennutz da hineininquiriren, wo er nicht herauszufinden ist. Der Fortschritt der Untersuchung liegt doch darin, den ganzen „Complex" wirkender Kräfte aufzulösen und ihre „Massenwirkung" zu beobachten[1]).

---

1) Rümelin sagt in der werthvollen Abhandlung über den „Begriff eines socialen Gesetzes", Tüb. Zeitschr. 1868, 1. Heft, u. A.: „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben, nicht ausschließlich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere physische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politische, religiöse Motive herein . . . In demselben Maß, als der Nationalökonom sich von jener Abstraction losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, giebt er die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis . . . Er holt und schafft sich Lehnsätze auf eigene Faust; er kann dabei immer noch anregend, fruchtbar, geistvoll sein, aber das feste, logische Gefüge seiner Sätze fällt ihm aus einander." Wir gestehen, diese Sätze für mehrfach schief zu halten. Man schafft eben keine „Lehnsätze aus andern zum Theil erst zu schaffenden socialen Wissenschaften", wenn man für die Erklärung aller Verwirklichungen der ökonomischen Maxime und nur für sie noch andere psychologische Motive in Betracht zieht.

So wenig zugegeben werden kann, daß die öffentlichen Institutionen ein fremdartiges Object für die Nationalökonomie seien, so lassen wir sie doch in den folgenden Betrachtungen bei Seite und fassen nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungen ins Auge.

Ihr gemeinsames Agens ist die Concurrenz um den Kapitalprofit (Kapitalrente); die wirkende wirthschaftliche Triebfeder ist das Streben nach materiellem Gewinn. Die Frage von der Anwendbarkeit der verschiedenen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen wird daher zusammenfallen mit der anderen Frage: was sind die Bedingungen höchster Rentabilität für verschiedene Arten von Unternehmungen?

Die Rentabilität der privatwirthschaftlichen Unternehmung setzt zweierlei voraus: einmal die Verfügung über Vermögen zu spontanem Einsatz und selbstständigem Wagniß und zweitens die Fähigkeit, das Kapitalvermögen am richtigen Orte einzusetzen und dessen Verwandlung in höhere Werthformen aufs wirthschaftliche durchzuführen. Bei jeder Unternehmung ist Beides zugleich erforderlich: die objective Macht, Vermögen einsetzen zu können, welches die Folge früherer wirthschaftlicher und rechtlicher Vorgänge ist, und die subjective Fähigkeit zum wirthschaftlichen Einsatz und Umsatz des Kapitalvermögens. Die Vergeltung dieses doppelten, sich in beiden Seiten deckenden Productivbeitrages des Unternehmers zur arbeitstheiligen Gütererzeugung der Nation ist der Kapitalprofit. Dieser ist aus zwei Gründen nicht mit Zins oder Lohn zu verwechseln: erstens, weil er abweichend vom Zins nur durch das Mitwirken des subjectiven Opfers des Risico und der Sorge gezogen wird und weil er abweichend vom Lohn nur unter Voraussetzung von Kapitalvermögen als objectivem Ergebniß früherer Wirthschaftlichkeit dem Unternehmer zufällt, zweitens, weil er nicht, wie Zins und Lohn, voraus bestimmt ist.

Die Verpächter, Vermiether, Zinsgläubiger unterscheiden sich vom Privatunternehmer, Actionär, Genossenschaftsmitglied dadurch, daß jene ohne das neue persönliche Opfer eigenen directen Wagnisses ihr Vermögen, durch Wagniß Anderer vermittelt, der Volkswirthschaft leihen, diese ihr Vermögen, das objective Product früherer eigener oder fremder Arbeit, unmittelbar auf eigene Gefahr, also mit neuer persönlicher Leistung, einsetzen; denn wenn gleich mittelbar auch der Gläubiger wagt, so haftet doch vorher das Eigenvermögen des Schuldners für die Gefahr, und durch Risicoprämien im Zuschlag zum reinen Zins läßt der Gläubiger sich bei sich selbst durch den Schuldner gegen Gefahr versichern.

Der Lohnarbeiter aller Gattungen unterscheidet sich dadurch vom Unternehmer in jeder Gestalt, daß er stets nur aus Auftrag, auf Be-

ſtallung hin thätig wird. Jener dient, wogegen der Unternehmer, ſelbſt noch in der ſcheinkonſtitutionellen Souveränetät des in der Generalverſammlung votirenden Actionärs, den durch ſein Kapitalvermögen concentrirten Productivkräften Anſtoß oder aber ſelbſt volle Leitung giebt, alſo herrſcht. Die Spontaneität des Einſatzes von Kapitalvermögen auf einem beſtimmten Unternehmungsgebiete und die Spontaneität der geſchäftlichen Leitung, wie ſie noch in der bloßen Anſtellung und Wahl von Directoren, Verwaltungsräthen und Rechnungsreviſoren hervortritt, iſt die ſubjective Leiſtung, welche den Unternehmer in jeder Geſtalt vom Lohnarbeiter unterſcheidet.

Dieſe Spontaneität beruht auf der unzertrennlichen Verknüpfung mit eigenem oder eigenem und fremdem Vermögen, durch welches der folgſame Complex productiver Kräfte beherrſcht werden kann.

Der ſpontane Character der Unternehmerleiſtung gegenüber demjenigen der dienenden Arbeit und des leihenden Kapitalvermögens — man kann ſagen gegenüber der Arbeitsleihe und der Vermögensleihe — iſt ohne die unzertrennliche Verbindung der zwei vom Menſchen zu ſtellenden Factoren der Production, von Arbeit und Kapital, undenkbar. Das „Riſico", das „Wagniß", worin denn doch immer das volkswirthſchaftliche Verdienſt des Unternehmers geſehen wird, iſt Kapitalleihe in ſpontaner perſönlicher Leiſtung, welch letztere mindeſtens in der Sorge für das Kapital, und da, wo mit fremdem Vermögen unternommen wird, in ſpontaner perſönlicher Leiſtung eines dem Gläubiger haftenden Garantiekapitals beſteht. Die Spontaneität des paſſiven Wagniſſes und der aktiven Diſpoſition hat die objective Grundlage des Kapitalvermögens. Die ſynonymen Begriffe „Unternehmung", „Geſchäft", „Etabliſſement" deuten die Spontaneität an; ſie bezeichnen ein Auffichnehmen, Schaffen, ein ſelbſtſtändiges Einrichten und Sicheinſetzen.

Der Unterſchied des Kapitalprofits, als der Vergeltung der Unternehmerleiſtung, von Zins und Lohn als Vergeltung der Kapital- und der Arbeitsleihe, wonach jener ein voraus ungewiſſes Ergebniß eines durchgeführten Betriebes iſt, dieſe aber voraus beſtimmte Abfindungen überlaſſener Nutzungen ſind, — zeigt nur die Konſequenz des hervorgehobenen Unterſchiedes der Leiſtung einerſeits des Unternehmers, andererſeits des Lohnarbeiters und Leihkapitaliſten.

Durch die vorſtehenden Bemerkungen wollen wir nicht eine neue Begründung der Lehre vom Unternehmergewinn, ſondern nur eine kurze Bezeichnung unſerer Auffaſſung der Unternehmung geben. Von ſelbſt verſteht ſich dabei dieß: wir läugnen nicht, daß im rohen Unternehmergewinn Lohnelemente, Aequivalente einer vom Kapitaleinſatz

unabhängigen dienenden Arbeit sein mögen, welche dann eben ausgeschieden gedacht werden müssen, bevor der reine Gewinn als Aequivalent der unzertrennlichen spontanen Einsetzung von Arbeit und Kapital sich berechnet; es sind ja im rohen Lohn und Zins auch Risiken enthalten. Und ebenso bedarf es keiner langen Verwahrung dagegen, daß mit der obigen Auffassung, welche die Unternehmerleistung sowohl von der Arbeits- als von der Kapitalleihe grundsätzlich scheidet, nicht auch die heutige Betheilung der Lohnarbeit, des Leihkapitals und der Unternehmung am Ertrag der nationalen Productivcooperation sofort als Ideal der Gerechtigkeit vertheidigt wird. Die letztere Frage liegt nicht auf dem Wege der hier zu führenden Untersuchung.

II.

Die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen wird sich an die schon gemachte Unterscheidung der objectiven und der subjectiven Voraussetzungen der Unternehmungsfähigkeit, und weiterhin an die Unterscheidung der einzelnen subjectiven Erfordernisse der Unternehmung anschließen müssen. St. Mill geht bei der Lehre vom Kapitalprofit von derselben Anschauung aus, indem er den gross profit auflöst: 1) in Vergeltung der Enthaltsamkeit, welche auch der Vermögensleihe im Zins zu Theil wird; 2) in Vergeltung des Risico während der Unternehmung; 3) in Vergeltung der aufgewendeten Geschicklichkeit (II, ch. 15 und sonst).

Die objective Voraussetzung ist Kapitalvermögen. Sie muß gegeben sein als schon festgestellter Ausgangspunkt, als Stamm, wie das Wort Kapital, ohne welches von Unternehmung nirgends die Rede ist, bestimmt ausdrückt.

Von der Existenz des Kapitalvermögens, der Art seiner Bildung, seines Wachsthums, seiner Wiederauflösung ist die Fähigkeit, das Maß, die Art, die Dauer des subjectiven Risico und der subjectiven Betriebsamkeit durchaus abhängig. Jene objective Voraussetzung muß daher nach ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit, in den verschiedenen privatwirthschaftlichen Formen zu unternehmen, zuerst untersucht werden. Ihr lassen wir dann die Untersuchung der subjectiven Unternehmerleistung folgen, die in Vermögensrisiko, Betriebsamkeit, Arbeitswertheinsatz besteht und als Summe persönlicher mit Sorge und Anstrengung verbundener Thätigkeit noch Arbeit im weitesten wirthschaftlichen Begriff des Wortes heißen mag [1]).

Als verschiedene Formen der speculativen Unternehmung werden

1) Die Unternehmerthätigkeit ist Arbeit, nur nicht dienende Arbeit.

auseinandergehalten werden: 1) die Privatunternehmung, 2) die offene Gesellschaft, 3) die Commandit-Gesellschaft (stille Gesellschaft), 4) die Actiengesellschaft, 5) die Genossenschaft. Zugleich werden die Mischformen: die industrial partnership, die Tantiemenbetheiligung der Arbeiter, Beachtung finden.

Auf einer gewissen Seite wird die Erwähnung der Genossenschaft in der Reihe der speculativen Unternehmungen Anstoß erregen. Indessen ist Gewinn, positiver oder negativer (Ersparung), auch ihr Leitstern. Wir halten es den Vergötterern und den Hassern der Genossenschaft gegenüber fest, daß diese Unternehmungsform grundsätzlich den Boden der kapitalistischen, speculativen Wirthschaftsorganisation der Gegenwart nicht ganz verläßt. Ihre Profite können, um dieß beiläufig hervorzuheben, wie die Profite einer Bourgeois-Unternehmung, je nach den Verkehrsereignissen sogar eine „Ausbeutung Anderer", („Fremdthum", „Diebstahl" nach socialistischem Vorwurf) werden, und eine Ausbeutung ungleich leistender aber gleich betheiligter Genossen durcheinander ist im größten Maßstab möglich.

Das Verhältniß der Unternehmung zu Lohnarbeit und Leihkapital wird im Anschluß an die Erörterung der verschiedenen Unternehmungsformen in so weit zu erwägen sein, als die Verschiedenheit der Unternehmungsform jenes Verhältniß berührt und von ihm berührt wird.

A) Die objective Voraussetzung der Unternehmung.

1. Das Kapitalvermögen überhaupt.

Die Bildung, Fortbildung und Veränderung des Kapitalvermögens, welches die objective Grundlage des subjectiven Kapitalrisico ist, bildet den ersten Gegenstand unserer vergleichenden Untersuchung.

Wir unterscheiden das für die Gründung nöthige Kapital (Kapitalvermögen) und die quantitativen Aenderungen des Kapitals nach der Gründung.

1) Jenes ersterforderliche Kapitalvermögen der Unternehmer ist entweder im Momente der Gründung bei Privaten oder Erwerbsgesellschaftern durch Eigenvermögen oder Kredit schon vorhanden oder ist es mit dem Augenblick der Gründung erst zu bilden.

Der erstere Fall trifft bei der Privatunternehmung und sämmtlichen Formen der Erwerbsgesellschaft (Collectiv-, Commandit-, Actien-Gesellschaft) zu. Der zweite Fall charakterisirt jede Art von Genossenschaft (Productiv-Genossenschaft, Kreditgenossenschaft u. s. w.).

a) Die bereits vorhandene Verfügung über Kapital oder das Kapitalvermögen ist aber sehr verschieden:

α) was die Quantität betrifft:

Die Kapitalkraft der Privatunternehmung ist von dem individuellen Vermögen des Privatunternehmers abhängig und kann nur nach seinem individuellen Real- und Personalkredit ausgedehnt werden. Jede Form der erwerbsgesellschaftlichen Association schon vorhandener Kapitale gestattet dagegen für rentable Unternehmungen eine beliebig große Mehrung des Kapitalvermögens.

Rentabilität überhaupt vorausgesetzt kann eine willkürliche Kapitalquantität durch die Actiengesellschaft für einen Unternehmungszweck koncentrirt werden. Dieß ist die Stärke der Actienunternehmung. Die Collectivgesellschaft und die stille[1]) Gesellschaft haben in Hinsicht auf die Kapitalquantität zwar keine Begrenzung durch Vermögen und Kredit einer einzigen Person, wohl aber dadurch, daß das Vertrauen stiller Theilhaber zu Geranten, die unabhängig und doch auf fremde Gefahr disponiren, ein begrenztes ist, ferner dadurch, daß der Verband persönliche Bekanntschaft und Controle voraussetzt und daher eine enge numerische Begrenzung der Theilhaberschaft mit sich bringt, weiterhin dadurch, daß große Privatvermögen im Streben nach völliger Unabhängigkeit in der Kapitaldisposition und nach ausschließlichem Bezug des Gewinnes die wirthschaftliche Gemeinschaft der Collectiv- und Commanditegesellschaft nicht gerne eingehen, dadurch, daß reich gewordene Geranten die Gemeinschaft aufzulösen die Neigung haben, endlich dadurch, daß bisher reiche Privatunternehmer entweder herabgekommene Etablissements, entwerthete Anlagekapitalien, durch die Collectiv- und namentlich Commandite-Association zu ungebührlichem Verkaufspreis von sich abzustoßen trachten oder wenn sie wirklich rentable Privatkapitalbestände durch Ueberführung in derartige Gesellschaftsbetriebe abzugeben suchen, eben von einem individuellen Unvermögen der alleinigen persönlichen Fortführung der Gesellschaftsleitung bestimmt sind und nun auch ihr großes Vermögen zum größten Theile aus der Anlage zurückzuziehen ein Interesse haben. In letzterem Falle ist die quantitative Ausdehnung der Kapitalkraft z. Th. von Täuschung der Commanditisten abhängig, von einem Moment, was nicht blos moralisch unsauber, sondern auch nicht von Dauer ist.

Der Keim der Auflösung vieler offenen Geschäfte liegt häufig darin, daß sie blos der erste Nothbehelf eines noch nicht sehr vermögenden Gesellschafters sind, welcher dann mit dem Erstarken seiner Kapitalkraft das Band der Association mit drastischen Mitteln zerreißt; der Todeskeim einer Menge von Commanditegesellschaften liegt darin, daß nicht

1) Commandite- und stille Gesellschaft unterscheiden wir nicht.

mehr rentable Anlagekapitale Anderer zu einem imaginären Kapitalwerth abgeben werden wollen. Darin liegen starke Schranken für die Anwendung dieser Unternehmungsformen. Collectiv- und Commandite-Gesellschaft haben zwar die Fähigkeit, die private Kapitalkraft quantitativ zu steigern, ihr Vorzug in besonderen Fällen liegt jedoch weit weniger in der kapitalistischen Expansionsfähigkeit, als auf der Seite der Vervielfältigung der persönlichen Betriebsamkeit. Letzteres wird unter 2. nähere Begründung finden.

Für die Commanditactiengesellschaft, eine Mischform von Commandite- und Actiengesellschaft, zeigen sich die Charaktermerkmale beider letzteren Unternehmungsformen gemischt auch in Hinsicht auf die Quantität des erst aufzubringenden Kapitals.

β) Die Qualität des Kapitalvermögens.

Kapitalvermögen ist Herrschaft über ökonomische Güter zum Gütererwerb. Die Qualität des Kapitalvermögens ist daher bestimmt durch alle diese Herrschaft beeinflussenden persönlichen Umstände.

Die qualitative Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen nach dem Kapitalvermögen wird daher erschöpft durch die Erörterung der Abhängigkeit des einem bestimmten Unternehmungszweck gewidmeten Kapitals von der Persönlichkeit der verschiedenen Unternehmungen.

Hiebei treten uns die bedeutensten Unterschiede sofort entgegen.

Das private Unternehmungskapital theilt das Schicksal der wirthschaftlichen Gesammtexistenz des Privatunternehmers. Es wird daher, wenn es persönliche oder Familienzwecke erheischen, der Unternehmung auch wieder entzogen. Wohl können dann durch Veräußerungen andere Privatvermögen an die Stelle des gründenden und fortsetzenden Vermögens treten. Dieser Wechsel kann und will aber nicht immer zur rechten Zeit ausgeführt werden, und schon darin liegt eine Schwäche der Privatunternehmung, abzusehen davon, daß mit dem Vermögensfortbestand auch die Continuität der geschäftlichen Leistung (s. unten) in Einem Geist, nach guter Tradition, verknüpft ist.

Auch Collectiv- und stille Gesellschaften unterliegen diesem Schicksal, sofern in den „persönlich haftenden" Gesellschaftern die ganze wirthschaftliche und sonstige Persönlichkeit in den Gang der Unternehmung eingreift. Dagegen zeigt sich bei der Actiengesellschaft eine völlige Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Gesammtperson der Unternehmer. Von 1000 Actionären können 999 völlig verarmen; das Actienkapital bleibt davon ganz unberührt, und löst sich nur aus Gründen auf, die das Schicksal der Actienunternehmung selbst betreffen.

Besonders nachtheilig kann die solidarische Verknüpfung der Unter-

nehmung mit der ganzen Privat- und Familienwirthschaft dann werden, wenn der Unternehmer die Lust zu seinem Geschäft verliert, — wenn er in einem zweiten und dritten Geschäfte unglücklich oder unsolid wird, in dessen Ruin jede andere seiner Unternehmungen mit hineingerissen wird, — wenn seine Familie von Unglück betroffen wird, sein Haushalt schlecht geführt wird, — wenn die Unternehmung in den Erbgang kommt, getheilt oder einem Haupterben belastet und mit geschwächtem Betriebskapital übergeben wird. Hunderte von Krisen brechen aus solchem Anlaß über Privatunternehmungen aus; nicht immer tritt eine ungetheilte Uebergabe der Unternehmung an einen neuen mit zureichender Kapitalkraft ausgestatteten Unternehmer ein. Die Actiengesellschaft, welche ihr ganzes Kapital von den Privatschicksalen der Actionäre frei macht und dieses Kapital als selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit hinstellt, hat hier durch Ausmerzung störender Einflüsse eine vergleichsweise Stärke.

Bei Collectivunternehmungen ist jene Abhängigkeit zwar eine geringere insoferne, als Störungen außerhalb der Unternehmung nie alle Unternehmer zugleich ergreifen werden. Immerhin sind auch sie diesen Störungen und Unterbrechungen ausgesetzt.

Nicht ganz dasselbe gilt von der Genossenschaft. Wohl wechselt sie in ihrem Mitgliederbestande; sie ist jedoch durch ihre Reserven, durch die Einlagen und durch fortlaufende Beitritte in der betrachteten Beziehung mehr gefestigt, als Privatunternehmung und Collectivgesellschaft.

Unter den Störungen des Geschäftsvermögens durch die physische Individualität des Eigenthümers treten der Tod des letzteren und der hieran sich anschließende Erbgang, die Erbtheilung unter mehrere Erben, die Belastung des Geschäftes mit fremdartigen Renten und Schulden hauptsächlich hervor.

Diesen Störungen unterliegt die Actiengesellschaft gar nicht; ihr gegebenes Kapitalvermögen wird durch den Tod noch so vieler Actionäre oder aller Directoren und Verwaltungsräthe direct nicht berührt, sondern höchstens mittelbar, insofern als Aenderungen in der Betriebsamkeit für das Geschäft vor sich gehen. Unter den anderen associativen Formen der Unternehmung wird wohl die Genossenschaft am wenigsten von dem Ableben der Kapitaleigenthümer berührt. Dagegen ist aus diesem Anlaß die Privatunternehmung bedenklichen Krisen ausgesetzt. Das Erbrecht vermag diese Schwäche der Privatunternehmung theilweise zu überwinden, wenn es die ungetheilte Vererbung, sei es ab intestato durch Majorat, sei es durch Fideicommiß und entails, durch Testirfreiheit von einer Generation in die andere durchführt und durch-

zuführen gestattet; man rühmt die englische Anwendung der Testamentsfreiheit zur ungetheilten Erhaltung der Geschäftsvermögen über den Tod des jeweiligen Inhabers hinüber. Allein die erbrechtliche Isolirung des Vermögens für den Unternehmungszweck hat theils erhebliche Bedenken wie Majorat und Fideicommiß, theils wird von der (an sich unbedenklichen) Testamentsfreiheit kein Gebrauch gemacht, theils wird der ungetheilt bleibende Unternehmungscomplex durch Abfindungskosten in seiner Kapitalkraft, namentlich in seinem Betriebskapital, geschwächt. Das englische Privatgeschäft erstrebt durch Renten- und Lebensversicherung zu Gunsten der Nacherben dieses zu überwinden. Gewiß eine lobenswerthe Tendenz der englischen Mittelklassen! Bei großer Familie ist sie jedoch schwierig und nur unter Aufwendung vieler Ersparnisse für die Versicherung durchzuführen.

So zeigt sich denn die Actiengesellschaft darin als die stärkste Unternehmungsform, daß ihr gegebenes Kapitalvermögen den Wechselfällen der Erbtheilung und Erbsveräußerung vollständig entzogen ist. Unternehmungen, welche die unbedingte Continuität einer breiten Kapitalbasis verlangen, lieben die Form der Actiengesellschaft wesentlich auch deßhalb, weil diese Form jene Basis von allen individuellen Zufälligkeiten im Leben der Kapitaleigenthümer losmachen.

b) Unternehmungen, welche ihren Kapitalfonds erst bilden:

Eine solche Unternehmung ist die Genossenschaft, welche mit dem Zweck der wirthschaftlichen Versorgung der Genossen — durch Credit, Consumsgegenstände, Rohstoffe, Verkaufsgelegenheiten, landwirthschaftliche Maschinen, gewerbliche Hilfsanstalten, Häuser, oder durch die Betheiligung der Arbeiter am Kapitalprofit (Productivgenossenschaft) — den Charakter einer Zwangssparkasse für die Genossen verbindet. Hervorgegangen aus dem Bedürfniß kleiner gewerblicher und bäuerlicher Privatunternehmungen, durch Betheiligung an den Betriebsvortheilen der Großkapitale der Concurrenz dieser die Spitze bieten zu können, ergriff sie von selbst ihre Aufgabe, die Genossenschaft immer zugleich zur Anstalt der Kapitalbildung, zu einer obligatorischen Sparkasse zu machen.

Vor Allem die Productiv- und die Credit- und die Baugenossenschaft tragen diesen Charakter an sich. Das Merkmal eignet jedoch allen Genossenschaften, im Gegensatz zu den Erwerbsgesellschaften, welche schon fertige Kapitaltheile an sich ziehen, die Bildung solcher wenigstens nicht selbst organisiren, außer soweit der Reservefond bedacht wird.

Die Genossenschaft ist auch deßhalb ein Gegenstand, auf welchem der Blick jedes an gesunder Socialreform theilnehmenden Beobachters

mit großem Wohlgefallen haften muß, weil sie bei ihrer Einführung der kleinen Unternehmung in die Vortheile des größeren Kapitals und — in der Productivgenossenschaft — bei der Einführung der Lohnarbeiter in die Stellung des Unternehmers den Genossen die Aufgabe auferlegt, selbst die Basis zu bilden, auf der sie als Unternehmer emporkommen sollen. Ohne diese Elementarbildung des Kapitalvermögens würden die Genossen auch der Elementarschule der Unternehmereigenschaften entbehren, eine Bemerkung, welche unseres Wissens gegen Lassalle's Crispinustheorie von der Geschwindbildung des Genossenschaftskapitals durch Staatskredit noch nicht vorgebracht worden, jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht allgemein gewürdigt ist.

Die Genossenschaft als Unternehmungsform eignet sich nun wegen ihrer eigenthümlichen Art der Aufbringung des Unternehmungskapitals in keinem Falle für Unternehmungsobjecte, welche von allem Anfang an eines großen Kapitals bedürfen. Keine Handwerker- oder Bauern- oder Arbeiter-Genossenschaft wird je daran denken können, eine Eisenbahnlinie, die ein Glied des Weltverkehrs ist, in die Hand zu nehmen, oder mit einem Großhandelsgeschäfte zu beginnen. Schon hierin sind der erträumten Universalanwendung der Genossenschaft, an Stelle der bisherigen Unternehmungsformen des Kapitals der Bourgeosie, sehr bestimmte Grenzen gezogen; noch andere werden an anderem Orte hervortreten.

Es ist schwer, sich vorzustellen, daß die Genossenschaft jemals ausschließlich derjenigen Unternehmungen sich bemächtige, in welchen, wie im Großhandel und großen Communikationswesen, das Kapitalvermögen den die Arbeit weit überwiegenden Productionsfactor bildet. Zwar ist es denkbar und durch die Erfahrung bestätigt, daß eine Reihe von Privatunternehmungen durch Kapitaltheilchen, die in den letzteren erübrigt werden, einzelne große Kapitale genossenschaftlich zu ihrem Gebrauche herstellen können: Magazine, landwirthschaftliche Maschinen, Walken und Appreturanstalten, Betriebskapitale für einzelne Anschaffungen; hier geht eben die genossenschaftliche Institution mit Turnus- und Simultan-Nutzungen und mit einzelnen collectiven Betriebskapitalsfunctionen als gemeinschaftliche Voraussetzung in die Einzelwirthschaften ein. Auch ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, daß die Genossenschaft große flüssige Kapitale für den Waarenhandel und Leihverkehr zu concentriren vermag; die Creditgenossenschaftsbewegung setzt in der Gegenwart jährlich Hunderttausende an neuen Kapitalien an und die englische Cooperativbewegung zeigt in den großen Central distributive stores genossenschaftliche Großhandelsgeschäfte.

Ein District von Genossenschaftsfabriken könnte wohl auch einmal eine Districts-Eisenbahn bauen, einen Genossenschaftskanal anlegen, eine cooperative Dampferlinie gründen. Allein wenn man der genossenschaftlichen Unternehmung eine noch so großartige Zukunft prophezeihen mag, immer ist der Betrieb von Genossenschaftsunternehmungen mit vorwiegendem Kapital abhängig: einmal von der Existenz von Ueberschüssen in andern Genossenschaftsbetrieben, wie denn der große englische distributive store die Masse kleiner Consumvereine und die von Schulze-Delitsch projectirte genossenschaftliche Centralbank die Masse der kleinen Creditgenossenschaften zur Voraussetzung hat; zweitens wird der Betrieb dieser Großkapitale auf die ausschließende Clientel der zugehörigen Genossenschaften und kleinen Privatunternehmungen beschränkt bleiben. Die Großkapitalswirthschaft wird daher, wo für allgemeine Bedürfnisse von Anfang große Kapitale concentrirt werden müssen, den nichtgenossenschaftlichen Großkapitalien am längsten verbleiben, so lange die wirthschaftliche Welt nicht von den Genossenschaften ganz bedeckt ist. Und dahin würde es ein langer Weg sein.

Man wird fehlgehen, diese Schranke als eine Schattenseite der Genossenschaft darzustellen. Dieselbe ist vielmehr eine Garantie, daß die Genossenschaft, wenn sie je die überwiegende Unternehmungsform würde, nur langsam und gesund und nur in eine ergänzende Großkapitalswirthschaft hineinwachsen würde. Die letztere würde ein Zusatzstück zu einer Masse von vorübergehenden Genossenschaften werden, welche die Masse der Bevölkerung ökonomisch, sittlich und politisch schon selbstständig gemacht hätten; sie würde öffentliche Institution einer Genossenschaft von Genossenschaften. Die allmälige Beschreitung des Geschäftsgebietes, wo das große fixe oder flüssige Kapital den Ausschlag giebt, ist der Genossenschaft nicht verwehrt; allein praktisch, wie logisch kann dieß erst der Abschluß der Bewegung werden. Und ob nicht andere Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die universelle Anwendung der Genossenschaft beeinträchtigen und die endliche Beherrschung der Großkapitalswirthschaft durch die Genossenschaft in Frage stellen, wird in den folgenden Abschnitten mehrfach zu erörtern sein.

Mit der Gründung von Großkapitalunternehmungen zu beginnen, ist keinesfalls Sache der Genossenschaft.

2. Aenderungen im Unternehmungsvermögen.

Die Veränderung des Unternehmungsvermögens ist, wenn man dieselbe quantitativ bestimmt, entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung des Kapitals, positiver oder negativer Art. In Hinsicht

auf Kapital-Mehrung und Minderung verhalten sich nun die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

a) Die Vermehrung ist bei Privatunternehmungen, Genossenschaften, im Wesentlichen auch bei Collectivgesellschaften zwar eine nur allmälige, aber auch eine anhaltende.

Bei Actiengesellschaften kann die Vergrößerung plötzlich in größtem Betrage vollzogen werden, sie stellt aber hier kein allmäliges so zu sagen organisches Wachsthum dar.

Das Privatgeschäft hat die Tendenz, allen Reinertrag, welchen der persönliche Verbrauch des Eigenthümers und seiner Familie übrig läßt, als Kapitalzuwachs aufzunehmen. Diese Tendenz ist durch verschiedene Ursachen herbeigeführt. Die Kraft der Trägheit, auf dem schon betretenen Boden zu bleiben und hier sich auszudehnen, trägt das Ihrige dazu bei; Bauern kaufen lieber Aecker, die zu 2—3% rentiren, als daß sie ihr neues Kapital in neue Anlagen mit reichlicherer Verzinsung stecken. Zwingend wirkt die Concurrenz, welche zur vollsten Aneignung der Vortheile des größeren Kapitalvermögens gebieterisch auffordert; in der nationalökonomischen Lehre von der Kapitalbildung wird sehr häufig dieser Kapitalbildungszwang der Concurrenz ganz ignorirt oder kaum angedeutet, während er bei derjenigen Klasse, welche am meisten neues Kapitalvermögen (aus ihren Unternehmungsgewinnen) bildet, oft von überwiegender Bedeutung ist. Was aber noch weiter die Ursachen sein mögen, die Thatsache selbst, daß das Privatkapital bis zur Grenze der Rentabilität der Kapitalvergrößerung einen inneren Drang der Ausdehnung hat, ist außer allem Zweifel.

Bei der Collectiv- und stillen Gesellschaft, bei letzterer in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter, ist ähnliches, nur nicht in gleichem Grade und nicht mit gleicher endgiltiger Wirkung wahrzunehmen. Neben der Gesellschaftsunternehmung werden leicht Geschäfte anderer Art vom einzelnen Gesellschafter privatim verfolgt, denen die kapitalisirten Reinerträge aus der Gesellschaftsunternehmung zuwachsen. Oder dient die Stärkung der Kapitalkraft des einen Genossen dem Streben, das Band der gemeinsamen Unternehmung zu lösen und diese letztere, unter Ausstoßung des Kapitals der Gesellschafter, in ein Privatgeschäft überzuführen. Zahllose Associéschaften lösen sich mit der Kapitalserstarkung einzelner Gesellschafter auf.

Viel kräftiger, wenn auch ebenfalls allmälig, ist der Vergrößerungstrieb des Genossenschaftskapitals. Diese Unternehmungsform zeigt auch hier besonders starke Lichtseiten. Nicht blos der Zwang der Concurrenz und der Reiz der Rente drängen, wie beim Privatgeschäft, zur Ausdehnung des Kapitalvermögens bis auf eine gewisse, sofort näher

zu bestimmende Grenze hin, sondern die den Unternehmungszweck begleitende Function der Genossenschaft ist Kapitalbildungszwang. Es erfolgen immer neue Einlagen oder Zurücklegungen aus den Dividenden zum Reservefonds, Beiträge solcher, welche die Genossenschaft blos als Platz der höheren Verzinsung aufsuchen, ohne selbst eine Versorgung mit Kredit, wohlfeilem Einkauf, Rohstoffen, Maschinen, Arbeitsgelegenheit u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Austritte Einzelner führen nicht zu plötzlichem Rückschlag, etwa so wie das Privatgeschäft durch Todesfall und Erbgang in seinem organischen Wachsthum unterbrochen wird. Sogar der Kredit als fremde Kapitalquelle der Genossenschaft kann eine besonders kräftige Unterstützung der Kapitalkraft der Genossenschaft werden, insoferne als die mit den Verhältnissen der Genossenschaft bekannten oder die bei ihr zugleich mit directem Kapitalrisico in Genossenseigenschaft betheiligten Leihkapitalisten hauptsächlich Gläubiger werden und entweder in Folge dieser näheren Bekanntschaft sowie des eigenen Interesses nicht kündigen wollen, oder wegen Eingehung zweckmäßig angeordneter Fristen für die Kapitalzurückziehung, im kritischen Moment nicht rasch der Unternehmung sich entfremden dürfen. In allen diesen Hinsichten zeigt die genossenschaftliche Unternehmung — gesunde Wirthschaftsführung auch hier vorausgesetzt — eine besonders gesunde Kapitalkraft.

Allerdings hat das Anwachsen der genossenschaftlichen Kapitalkraft auch eigenthümliche Grenzen.

Den Neubetheiligungen weiterer Genossen steht der Rücktritt älterer entgegen. Die Ausdehnung der Geschäfte hat ihre bestimmte Grenze an den Bedürfnissen der Genossenschaft: das Kapital der Handwerkerbank am Kreditbedürfniß der Genossen, — das Bedürfniß der Anschaffung von Lebensmitteln, Rohstoffen, Absatzgelegenheiten, Maschinen an dem Lebensmittel-, Rohstoff-, Maschinen-Bedarf, an der Leistungsfähigkeit der Genossen für den Absatz, — das Kapital der Productivgenossenschaft der Lohnarbeiter an der Quantität Arbeit, welche die Genossen durch die Productivgenossenschaft vortheilhafter zu verwerthen suchen. Die Genossenschaften haben die Grenze der Kapitalausdehnung an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiß, Fähigkeit, Kreditwürdigkeit u. s. w.; denn sonst werden sie, zumal bei solidarischer Gesammtbürgschaft Aller für Alle leicht eine Ursache des Ruins. Was Aristoteles über den engen Familiencommunismus gegenüber dem Platonischen weitern Staatscommunismus bemerkt: daß, wie das Süße durch viel Wasserzuguß, so die Familiengemeinschaft durch Erweiterung die Süßigkeit für die Einzelnen verliere, — dieß gilt von der Genossenschaft: ihre Erfolge verschwinden über eine gewisse numerische Grenze hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht

mehr zu controliren vermögen. Bei der Productiv- und Kreditgenossenschaft trifft dieß in strengster Weise zu; es gilt aber, soweit die Solidarbürgschaft Anwendung findet, von allen Genossenschaften. Die erfahrungsmäßige Aengstlichkeit, ja Engherzigkeit einzelner Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder bestätigt dasselbe. Mit der Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist aber auch das Kapitalwachsthum begrenzt.

Diese innewohnenden Grenzen des Kapitalzuwachses bei der Genossenschaft sind nicht geeignet, die Gesundheit dieser Unternehmungsform herabzusetzen, sondern lassen sie besonders hochschätzen. Denn damit hat sie gegen die plutokratische Ausartung und zufällige Quantität des Privat- und Actienkapitals inneren Halt, eine für die Volkswirthschaft wohlthätige Stetigkeit. Von ihr gilt nicht die Anklage, daß das Kapital im endlosen Thalerhecken seinen Zweck habe, nicht der Aristotelische Vorwurf wider die alte Bourgeoisie: τῆς χρηματιστικῆς οὐ πέρας· πάντες γὰρ εἰς ἄπειρον αὔξουσιν οἱ χρηματιζόμενοι τὸ νόμισμα [1]).

Soweit das genossenschaftliche Kapital sich mehren kann, vollzieht es seine Expansion allmälig. Es erdrückt nicht durch plötzlich angeschwollene Kapitalübermacht die Concurrenten, und den Zurückbleibenden selbst steht die Anwendung der Genossenschaft frei. Sie hat in sich die Gewähren ruhiger, nicht zur Gleichgewichtsstörung hindrängender Mehrung der Kapitalskraft der kleinen und mittleren Leute.

Ein ganz anderes Bild bietet in Ansehung des Kapitalzuwachses die Actiengesellschaft dar.

Der reine Gewinn fließt in ebenso vielen Kanälen auseinander, als die Gesellschaft Actionäre hat. Er geht entweder im persönlichen Verbrauch der Actieninhaber oder in anderen Unternehmungen auf, welchen diese sich zuwenden. Die Actienunternehmung selbst empfängt regelmäßig die aus ihrem Reingewinn geschöpfte Vermehrung des Nationalkapitals zu ihrer eigenen Ausdehnung nicht.

Die Bestrebung der Actionäre geht auf die hohe Dividende und den durch die Dividendenhöhe bestimmten hohen Verkaufswerth (Kurs) der Actien. Je größer die Zahl der Actien ist, desto stärker ist diese Tendenz, zumal wenn dann regelmäßig die Actien als Inhaberpapiere Gegenstand einer besonderen Speculation der Börse sind. Das organische Wachsthum aus sich selbst ist hier abgeschnitten.

Zwar wird ein Reservefonds von der Actiengesellschaft angelegt. Allein häufig sind die Zuwendungen an den letzteren gering genug, und wo sie beträchtlicher sind, dienen sie der Bedeckung außerordent-

1) Pol. I, 3. 18: Der Erwerb durch Fruktifizirung des Geldkapitals ist ohne Grenze.

licher Unglücksfälle und der Auffüllung der Dividenden magerer Jahre aus den Rücklegungen der fetten Jahre, nicht der allmäligen Ausdehnung des Actienkapitals. Es ist eine Seltenheit, daß das letztere durch zu starke Amortisation an dem fixen Kapitale über den Betrag der wirklichen Abnutzung hinaus anwächst, und die große Widerstandsfähigkeit, welche Privatunternehmungen in kritischen Zeiten wegen vollzogener Amortisation ihrer alten Kapitale, wenn auch in Folge einer soliden Fiction, zu entwickeln vermögen, fehlt den Actiengesellschaften.

Schreiten die letzteren zu Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von neuen Actien, so geschieht es sogleich in größerem Maßstabe und plötzlich. Nach dieser Seite werden Actiengesellschaften für Unternehmungen sich eignen, welche nicht blos von Anfang große Kapitale heischen, sondern auch stoßweiße starke Kapitalvermehrungen bedingen, z. B. für Eisenbahnen, wenn sie ihren großen alten Linien neue, dem ancien réseau ein réseau nouveau beifügen. Die Genossenschaft ist für diese Fälle nicht anwendbar.

b) Die Verminderung des Unternehmungskapitals und seine Uebertragung auf andere Gebiete.

Die quantitative Veränderung kann auch in einer Verminderung bestehen. Diese Verminderung ist ein wirthschaftliches Gebot dann, wenn der bisherige Unternehmungszweig entweder in Folge einer Kostenermäßigung bei anderer Technik oder wegen Sinkens der Nachfrage und damit der Preise, nicht mehr rentirt. Diese Nothwendigkeit der Herabsetzung des Unternehmungskapitals, die Verkleinerung der Geschäfte, tritt hundertfach ein. Das Kapitalvermögen kann hiebei ohne Verlust sich erhalten, aber es muß eben ganz oder theilweise eine andere Anlage suchen, der bisherigen Unternehmung entzogen werden.

Diese Einschränkung auf dem eigenen und die Abstoßung auf andere Unternehmungsgebiete geht nun wieder für die verschiedenen Unternehmungsformen mit einem ungleichen Maße von Leichtigkeit von Statten. Gleiches Verhältniß der Vertheilung des Gesammtkapitals auf Anlage und auf Betrieb vorausgesetzt — ist die Uebertragung der Kapitale in neue Unternehmungen leichter für das Privat-, das offene und das Commandit-Geschäft, als für die Genossenschaft und für die Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft erhält durch den Unternehmungszweck ihre Individualität, sie ist ein von der Persönlichkeit der Actionäre losgelöstes Vermögen. Der glückliche Erfolg erfordert es, daß dieses einer fremden Direction auf Risico der Actionäre anvertraute Vermögen statutarisch einem bestimmten und begrenzten Unternehmungsgebiete zugewiesen sei; Vagheit und Vielerleiheit in der statutarischen Zweckbe-

stimmung ist vom größten Uebel. Die Umstellung des Unternehmungskapitals zu neuartigen Unternehmungen verlangt daher eine durchgreifende Verfassungsänderung, eine ganz neue Verfassung der künstlichen wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Die Actiengesellschaft wird daher oft eine theilweise Heimzahlung des Kapitals der Veränderung der ganzen Richtung des Unternehmens vorziehen. Allein auch dieß hat seine Schwierigkeiten und der unbeschäftigte oder schwer zu beschäftigende Theil des Kapitals muß schon beträchtlich sein, um theilweise Heimzahlung des Stammkapitals zu veranlassen. Leichter allerdings vollzieht sich die Verminderung durch Tilgung von Obligationen (Prioritäten), welche der Actienunternehmung eine elastischere Quantitätsbestimmung ihres Kapitals ermöglicht; Sprünge sind aber auch darin schwierig. Schwerfällig bleibt für die Actiengesellschaft jede Art der dauernden Kapitaleinschränkung. Und nicht immer sind dauernde Herabsetzungen wünschenswerth.

Die Actiengesellschaft wird sich daher, alle anderen Beziehungen als gleich vorausgesetzt, vorzugsweise für Betriebe eignen, welche dauernd denselben Zweck verfolgen, einem unaufhörlichen Bedürfniß entgegenzukommen. Diese Beschränkung ergiebt sich auch dadurch, daß nach der Seite der Betriebsamkeit die Actiengesellschaft vom Wechsel der Person und der persönlichen Eigenschaften der Kapitaleigenthümer unabhängig ist und die Betriebsleituug neu bestellt werden muß, wenn der Zweck der Unternehmung wechselt.

Hier greift auch der Unterschied von Anlage- und Betriebskapital bedeutend ein.

Unternehmungen mit vorwiegend fixem Kapital, namentlich wenn die Abnützung einfach wieder zu ersetzen ist, werden sich für die Actiengesellschaft mehr eignen, als Unternehmungen mit Vorwiegen solchen Betriebskapitals, welches in kürzestem Kreislauf immer neue Einsetzungen seinem ganzen Betrage nach suchen muß.

In der That ist die Masse des Actienkapitals von heute in die großen Verkehrsanstalten gesteckt, deren wirthschaftliche Wesenheit in dem Uebergewicht des fixen, im Maße der Abnutzung gleichartig zu erneuernden Kapitals liegt.

Der Waarengroßhandel, welcher unter neuen Conjuncturen in immer neue Speculationen sein vorwiegend flüssiges Kapital einkleidet („investirt"), ist auch unter dem hier angeregten Gesichtspunkte, freilich nicht blos und nicht hauptsächlich unter diesem, in der Form der Actienunternehmung fast immer unglücklich gewesen.

Allerdings eigenschaften sich von den Kreditgroßgeschäfts-Aufgaben eben diejenigen für die Actienunternehmung, welche in Gestalt einer

gleichbleibenden einfachen Technik gleichmäßig wiederkehren, wie das Wechselscompt-, das Lombard-, das Hypotheken-Bankgeschäft. Trotz dem Vorwiegen des Betriebskapitals weisen die Disconto-, Lombard- und Hypothekenbanken die besten Ergebnisse auf, wofür außer dem hier hervorgehobenen Erklärungsgrunde allerdings noch andere Umstände (s. u.) entscheidend in die Wagschale fallen. Eine andere moderne Bankgattung, der Credit-Mobilier oder die Gründungsbank, hat außer sonstigen Schwierigkeiten auch die gegen sich, daß sie einem sehr ungleichmäßigen Bedürfniß gegenübersteht. Periodisch und stoßweise brechen die Gesellschaftsunternehmungen durch. Oft tauchen in einem Jahre Dutzende neuer Gesellschaftsgeschäfte auf, an deren Entbindung die Gründungsbanken Antheil nehmen, und dann kommen wieder viermal längere Perioden, in welchen der Gründungsgeist schläft. Die Gründungsbanken hätten nun freilich die schöne Aufgabe, nicht blos zu gründen und gründungsschwangere Geschäftsperioden zu entbinden. Sie sollten die nachfolgende Zeit des Gründungsschlummers zur ersten Warte der Pflegekinder benützen, bis diese entwöhnt sind und auf eigenen Füßen stehen können. Einer erziehenden, consolidirenden Fürsorge durch wirthschaftliche Mächte, welche Erfahrung in großen Geschäften, viel Intelligenz und Kapital zur Verfügung haben, bedürfen die meisten jungen Actienpflänzlinge. Würden die Gründungsbanken, statt blos in Agiotage einen ungebührlichen Hebammenlohn zu ziehen und mit diesem davon- und einer neuen Gründung zuzulaufen, wirklich mit einer längeren Acclimatisirung sich befassen und erst, wenn ihre Setzlinge festgewurzelt sind, in einer zweiten Periode die Bevogtung neuer Gründungen übernehmen, so könnte diese Bankart noch zu Ehren kommen, welche im Pereirischen Crédit Mobilier, wegen gemeiner Mißehe mit dem napoleonischen Cäsarismus, kein eigentliches fair trial gehabt hat. Allein die menschlichen Leidenschaften sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit, daß diese Reform bald eintreten werde. Die österreichischen Gründungsinstitute von 1868 haben eben wieder fabrikmäßig das „Emissionsgeschäft", d. h. den agiotirenden Umschlag ihres Kapitals in täglich neuen Emissionen von Actien und Prioritätsobligationen, betrieben; man hat wiederum alle Warnungen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft ihnen schon vor geraumer Zeit entgegenhielten, als mürrische Beschränktheit in den Wind geschlagen, ja noch im jetzigen Augenblick (9. März 1869), da die Reaction sichtbar eingetreten ist, kommen doch täglich neue Gründungen aufs Tapet, bei welchen ähnlich wie in Law's Tagen Namen des Adels und der Bourgeoisie sich gleichmäßig feil stellen.

Will das Gründungsgeschäft nur als Emissionsagiotage, nicht als

Befestigung neuer Unternehmungen, betrieben werden, dann eignet es sich ohne Zweifel für besondere Actienbanken schon deßhalb nicht, weil ihm das gleichmäßig andauernde Geschäftsobject fehlt. Das große Privatbankgeschäft, welches in Zeiten der Gründung der Vergrößerung von Actienkapitalien dient und eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen und für geordnete Einrichtung der Gesellschaften persönlich trägt, im Uebrigen dem Hauptbankgeschäft in Disconto, Lombard u. s. w. sich nicht entzieht und zu diesem zurückkehrt, wird jenen periodischen Hebammendienst des sogen. Gründungsgeschäftes tauglicher besorgen. Ausschließliche Gründungsbanken kommen von dem Gründungsgeschäft aus inneren Gründen schwer ab, sie gleiten auf der schiefen Ebene der Papierausgabe immer rascher, nach den Gesetzen der Geschwindigkeit des Falls, in den Morast des Schwindels hinab; denn nach den zuerst eingestrichenen Gründungsgewinnen richtet sich der Kurs der Actien und die Hoffnung der Actionäre, und diese glaubt man im alten, einfachen, gleichmäßig betriebenen Bankgeschäft nicht mehr erfüllen zu können. Für die financial companies Englands seit 1864 und für die österreichischen, pilzartig aufgeschossenen Gründungsbanken von 1867 bis 1869 hat sich diese Gefahr verwirklicht. Dem Gedeihen der Gründungsactienbanken steht, außer gewissen Mängeln der Betriebsamkeit, auch die quantitative Unbeständigkeit des Geschäftsobjectes entgegen, beziehungsweise die verfassungsmäßige und moralische Schwierigkeit sei es der rechtzeitigen Rückkehr in den Nothhafen des regelmäßigen, anhaltenden Bankbetriebes, sei es der periodischen Hingabe an die wirkliche Befestigung der bevogteten Unternehmungen. Dieselben enden daher abermals nach blendendem Anfange mit großen Enttäuschungen. Dafür zeugen die Nachweise, welche der englische Economist (Januar und Februar 1869) über die endliche schlechte Rentabilität der englischen Finanzcompagnieen, verglichen mit den Renten der Disconto-, Lombard- und Realcreditinstituten, giebt. Die österreichischen Institute werden auf die Dauer Mühe haben, ganz aus den Gründungsbahnen zurückzulenken; ihre nicht regelmäßig bekannt gegebene Depositenschuld — zum Theil im Contocorrent („Giro" nach österreichischer Banksprache), zum Theil gegen verzinsliche „Kassenscheine" mit 8—30tägiger Kündigungsfrist eingegangen — mag je nach der unbekannten Größe dieser Schuld eine Ursache besonderer Verlegenheit werden.

Die Mittheilungen des englischen Economist sind im Wesentlichen folgende:

1) Rentabilität des Leihgeschäftes im gewöhnlichen Actienbankgeschäfte (Escompte-, Giro-, Lombard-, Hypothekar-Geschäft) 1868:

15	Banken	mit	5,302.767	Pfd.	St.	Kapital	über	20% Divid.
20	„	„	5,439.439	„	„	„	„	15—20 „ „
16	„	„	15,015.930	„	„	„	„	10—15 „ „
36	„	„	14,082.379	„	„	„	„	5—10 „ „
3	„	„	1,350.000	„	„	„	„	3—10 „ „
10	Banken	mit	41,190.515	Pfd.	St.	Kapital.		

2) Rentabilität der „Financial companies“ 1868:

9	Compagnieen	über 10%	910.000	L. St. Kap.
6	„	„ 5—10%	4,796.000	„ „ „
1	„	unter 5%	1,800.000	„ „ „
7	„	zahlten keine Dividende	4,288.114	„ „ „

Sieht man näher zu, so haben überdies sechs unter den neun rentablen Banken $^{2}/_{3}$ ihres Capitals im Colonialleihhandel (colonial lening trade), nicht im Creditmobiliargeschäft angelegt; die anderen drei arbeiteten im örtlich abgeschlossenen Kreis als Provinzialbanken. Auch von 16 Gesellschaften mit 5—10% Rente wurde zugleich stark in gewöhnlichem Lombard- und Hypothekarcredit gearbeitet. Letztere Thatsachen lassen die nachhaltige Rentabilität der Gründungsbanken in noch anderem Lichte erscheinen. Manche Gründungsbank aus der Zeit von 1854—56 konnte und manches gleichartige englische und österreichische Institut aus der Zeit von 1864 kann sich nur erhalten, indem es bei Zeiten die Schifflein der bevormundeten Unternehmungen verläßt und in den Nothhafen des gewöhnlichen Bankgeschäftes zurücksteuert, wo immer Beschäftigung ist, weil das Personal- und Realcreditbedürfniß der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels sich immer wieder erneuert, nicht aber der Actienschwindel eines blöden Publikums, welches mindestens auf die Dauer eines ziemlich langen Katzenjammers die Leimruthen der Gründungsagiotage meidet.

Die Privatunternehmer, die Collectivgesellschafter, die Geranten der stillen Gesellschaft führen bei einer vollen Freiheit der Disposition das Kapital rasch, wie es die Conjunctur heischt und die stattgehabte Kapitalfixirung gestattet, auf andere Unternehmungsgebiete über. Am leichtesten vermögen dieß die Privatunternehmungen, weiterhin die offene Gesellschaft durchzuführen, welche denn auch nach thatsächlicher Erfahrung Waarenhandel am erfolgreichsten betreiben und im Bankgeschäft privatim oder als „Consortien“ auch Gründungsgeschäfte nicht schwer vollziehen.

Eigenthümlich verhält sich im Hinblick auf das in Frage stehende Verhältniß die Genossenschaft.

Sie ist aus verschiedenen Ursachen nicht fähig, ihr Unternehmungsobject rasch zu wechseln. Sie hat in sich selbst die Kräfte der Direction,

aber nur für das bestimmte, den Genossen ersprießliche Geschäft. Als Productivgenossenschaft hat sie ganz bestimmte Arbeitsfähigkeiten von Spinnern, Maurern, Schneidern, Pianofortemachern u. s. w. zu beschäftigen. Das genossenschaftlich aufgebrachte Kapital dient ganz begrenzten, die Privatwirthschaft ergänzenden Aufgaben. Eine Abweichung von den letzteren droht die Gesellschaft in Atome auseinander zu sprengen. Die Genossenschaft wird sich daher nur dauernden Unternehmungszielen zuwenden können. Sie thut dieß im Consumverein, der Magazins-, Rohstoff-, Creditgenossenschaft ganz unzweifelhaft.

Der Umfang ihrer Geschäfte hat aber auch in der Veränderung ein bestimmtes Maaß: das Bedürfniß, beziehungsweise die productive Leistungsfähigkeit der Genossen. Mit dem Bedürfniß selbst wächst und mindert sich das Kapital, welches Beschäftigung findet. Der Bedarfsumfang selbst wechselt zugleich mit der Anzahl der Genossen, mit dieser daher die Größe des Genossenschaftskapitals selbst. So ist der Genossenschaft eine dem wirklichen Bedarf folgende Elasticität wie der Ausdehnung so der Zusammenziehung des Geschäftskapitals gesichert. Auch diese Seite der Genossenschaft hat viel Licht.

Freilich wird bei dieser günstigen Anschauung zweierlei vorauszusetzen sein: Einmal das Genossenschaftskapital wird gleichmäßig von denjenigen Genossen aufgebracht, welche die ihnen dienliche wirthschaftliche Veranstaltung der Genossenschaft wirklich benützen. Der Vermögensantheil derjenigen, welche blos Kapital auf höheren Gewinn einlegen, muß in mäßigen Grenzen gehalten werden, und die Größe der Kapitalbetheiligung der anderen Genossen darf nicht zu sehr von einander abweichen, oder muß sie, wenn ungleich, mit dem Maaß der Benützung der genossenschaftlichen Veranstaltung ins Verhältniß gesetzt sein. Andernfalls verliert bei Austritten der blos mit Guthaben betheiligten oder derjenigen Genossen, deren Kapitalbeitrag zur Benützung der Genossenschaft im Mißverhältniß steht, die Genossenschaft die hervorgehobene Elasticität und Stetigkeit.

Zweitens: darf das Kapital nicht vorwiegend eine langwierige Fixirung eingehen, da sonst vor vollendeter stufenweiser Ausnutzung entweder die Masse der Genossen von Austritten, denen neue Beitritte nicht gegenüber stehen, zurückgehalten werden muß, oder aber die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (Kapitalfixirungen) einem zusammenschmelzenden Reste von Genossen unmöglich wird. Genossenschaften haben sich bis jetzt, im Gegensatz zu Actiengesellschaften, sehr wenig den Betrieben mit überwiegender Kapitalfixirung zugewendet, sondern blühen in Geschäften mit vorwiegendem Betriebskapital, allerdings bei dauerndem Unternehmungszwecke. Der Consumverein und

die Creditgenossenschaft geben hiefür Zeugniß. Die gelungenen Productivgenossenschaften haben ebenfalls starkes Betriebskapitalbedürfniß: Maurer-, Schneider-, Pianoforte-Genossenschaften, welche eines bedeutenden Materialfonds bedürfen. Dasselbe zeigt sich mit der Rohstoffgenossenschaft. Die Magazinsgenossenschaft miethet ihr Local, hat jedenfalls ein leicht veräußerliches Anlagekapital. Die Baugenossenschaft, wofern sie nicht vorwiegend Zwangssparkasse ist; sondern selbst baut, bindet entsprechend die Kapitaleinlagen [1]).

Zur zahlenmäßigen Beleuchtung des eben Bemerkten giebt die Schulze-Delitsch'sche Genossenschaft reiches Material; die Handwerkerbanken und Consumvereine überwiegen weitaus.

Die beiden Erfordernisse — gleichmäßige Kapitalbetheiligung der Genossen und Vermeidung starker Kapitalfixirungen — erfüllt nun die Genossenschaft aus eigenem innerem Drang. In ersterer Beziehung ist sie ja ein ächt demokratisches gleichheitliches Geschöpf, wie dieß viele Statuten beweisen. Die bei Productivgenossenschaften allein gefährliche Tendenz auf einseitige Kapitalfixirungen wird bekämpft durch das Hauptziel dieser Genossenschaft, die erfolgreiche Beschäftigung von Lohnarbeitern, die sich erst zu kleinem Kapitalbesitz aufschwingen und aus letzterem die zu fixirenden Kapitale beischaffen müssen; das Uebergewicht des fixen Kapitals hat so an dem Zweck und dem Vermögen dieser Unternehmungsform eine nahe Grenze.

3. Das Unternehmungskapital und der Kredit.

Jede Form der Unternehmung stärkt ihre Kapitalkraft durch fremdes Kapitalvermögen im Wege der Vermögensleihe, insbesondere des Kredits.

Man kann zunächst fragen: wo hört das Unternehmungskapital auf und wo fängt das Leihkapital, der Kredit, an?

Diese Frage ist um so berechtigter, als Theoretiker, welche in Fabrikation neuer Eintheilungen ein Verdienst erblicken und der Welt die Gnade schenken, neue Nomenclaturen lernen zu dürfen, sogar die Uebernahme und Zeichnung einer Actie als einen Act des Kredites gegen die Actiengesellschaft erkennen wollen und von einem besonderen Gesellschaftskredit reden, welchen der Zeichner einer Actie als Gläubiger gewähre. Wo solche babylonische Sprachverwirrung gestiftet werden kann, ist die obige Frage am Platze.

Als Unternehmer erscheint uns Jeder, welcher unmittelbar, selbst, Kapital an eine Unternehmung wagt. Demgemäß erscheint uns der

---

1) Vgl. Engels interessantes „Reformprincip" der Sparkassen.

Genosse einer Genossenschaftsunternehmung, welcher auf Gewinn und Verlust an dem Geschäft sich betheiligt oder, wie meist der Fall ist, die Solidarhaftung mit eingeht, i. w. Sinn als Unternehmer. Ein solcher ist in unseren Augen auch der Actionär, selbstverständlich sodann der offene, aber auch der stille Gesellschafter. Alle liefern nicht blos Vermögen gleich einem Gläubiger, sondern sie unternehmen auf eigene Gefahr ein Geschäft ohne Bürgschaft eines anderen ersthaftenden Vermögens, sie bringen das persönliche Opfer einer fortdauernden Sorge in Bezug auf das Risiko. Die unmittelbare Betheiligung auf Gewinn und Verlust ist das Unterscheidende. Der Gläubiger trägt nur mittelbar ein Risiko, ihm haftet — normaler Weise — das Vermögen des Unternehmers, und bestehen darüber hinaus Risiken, so läßt er diese bei sich selbst durch höheren Zins versichern oder escomptirt er die Gefahr im niedrigen Kurs, zu welchem er die Forderung erwirbt.

Bei einer Vergleichung der Creditfähigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen lassen wir jene secundären Credite bei Seite, welche aus dem regelmäßigen Umlauf der Betriebskapitale entspringen, und welche für die Regel einen Unternehmer ungefähr gleich stark gegen seinen Vormann als Schuldner und gegen seinen Nachmann als Gläubiger ins Buch bringen. Im Folgenden denken wir nur an die Vergrößerung des regelmäßigen Unternehmungskapitals durch fremdes Vermögen, an primären Credit. Auch in Beziehung auf diesen verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

Die Privatunternehmung trifft auf gewisse nahe Grenzen in Anwendung dieses Credits. Dieser geht über einen aliquoten Theil ihres verpfändbaren Vermögens regelmäßig nicht hinaus. Aus verschiedenen Gründen: einmal, weil das Unternehmungsvermögen eine selbstständige, unveräußerliche Persönlichkeit nicht ist, sondern in die wirthschaftliche Gesammtexistenz des Privatunternehmers — der offenen Gesellschafter und der Geranten bei offener und stiller Gesellschaft — verflochten ist und Wechselfällen unterliegt, die außerhalb der Unternehmung, mehr oder weniger unberechenbar, sich ereignen. Die Existenz der physischen Unternehmerpersönlichkeit ist übernächtig. Schon was das Vertrauen des Gläubigers betrifft, geht daher der Privatcredit über die Grenze des auch unter Entwerthungen des Pfandobjektes noch übrigbleibenden Pfandwerthes des Unternehmervermögens, beziehungsweise über den durch Wechselstrenge muthmaßlich sicher erreichbaren Werth des Betriebsvermögens nicht hinaus.

Auf Seiten des Schuldners wirken dringende Beweggründe der dauernden Verschuldung entgegen: die Concurrenz mit schuldenfreien Unternehmern und die schon hervorgehobene Bestrebung des Privatge-

schäftes, seine Erübrigungen bei sich selbst anzuhäufen, also Schulden abzuzahlen. Der dem Unternehmer vor Allem eigene Selbstständigkeitstrieb wirkt der dauernden Verschuldung entgegen.

In fast noch höherem Grade ist die genossenschaftliche Unternehmung der dauernden Verschuldung abgeneigt. Nur Angehörige der Genossenschaftskreise leihen der Genossenschaft gern, zumal für den Anfang. Bei solidarischer Haftung ist man aber Seitens der genossenschaftlichen Verwaltung vorsichtig mit der Benützung des Credits; die zahlungsfähigsten Genossen sitzen wohl meist in der Verwaltung, übernehmen also die größte Gefahr. Die Genossenschaft wirkt als Zwangssparkasse langsam aber sicher auf eine Zunahme der eigenen Kapitalkraft der Genossenschaft hin und stößt fremdes Leihvermögen ab. Ihre Natur ist gegen sprungweise Ausdehnung und Einschränkung der Geschäfte, auch derer auf Creditgrundlage (s. o.). Den wirklich aufgenommenen Credit vermag aber die Genossenschaft, namentlich wenn sie mit Kündigungsfristen vorsichtig gewesen ist und wenn sie auf genossenschaftliche Creditinstitute sich einst stützen wird, fast sicherer als die Privatunternehmung festzuhalten; denn ihre Gläubiger sind naturgemäß ihre reicheren Genossen, welche als solche interessirt sind, die Unternehmung nicht zu gefährden, und welche aus unmittelbarer Nähe die Lage hinlänglich kennen, um sich nicht unbegründeter Panik hinzugeben. Die Genossenschaft hat eine von der physischen Existenz und der moralischen Lebenshaltung der einzelnen Genossen unabhängige Dauer. Und doch ist die moralische Persönlichkeit nicht so losgelöst von der Persönlichkeit der Genossen, um einen thatsächlich unaufhörlichen Credit zu begünstigen.

Wesentlich anders stellt sich die Creditfähigkeit der Actiengesellschaften dar, sowie ihr Drang, dauernd den Credit zu benützen.

Die Actiengesellschaft ist eine von dem persönlichen Schicksal der Actionäre vollständig losgelöste Vermögenspersönlichkeit. Sie ist in der Regel und naturgemäß für die Dauer constituirt, und zwar ist sie ebenso regelmäßig und naturgemäß ein großes Kapitalvermögen, da sie für Zwecke, deren Kapitalbedarf das Privatvermögen Einzelner weit übersteigt oder nur von wenigen Privaten gedeckt werden könnte, durch Gesellschaftung das größte Unternehmungsvermögen aufzubringen gestattet. Die Actienunternehmung ist ein mehr oder weniger großes, dauerndes und ein völlig selbstständiges „Zweckvermögen".

Einer solchen Macht kommt ähnlich, wie dem Staate, und aus denselben Gründen, wie beim öffentlichen Credit, das Leihvertrauen der Gläubiger selbst da noch kritiklos entgegen, wo den schon besprochenen Unternehmungsformen längst Mißtrauen begegnet und der Credit

bereits kostspielig wird. Dieß steigert sich, wenn der öffentliche Credit durch Zinsengarantieen den Actienunternehmungen zu Hilfe kommt; dieses bedenkliche Reizmittel, dessen harte Kehrseite, in Folge der Centralisation des Leihkapitals bei Actiengeschäften, in der Kapitalverödung der volkswirthschaftlichen Peripherie besteht, mag wirklich begründet sein aus Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen, oder die Folge corrumpirender Bemühungen großer Geldmächte sein, wie solche Bemühungen nur zu oft mit großem Erfolg Regierungs- und Vertretungsorgane des Staates bestechen. Bei Staatsgarantie wird das Vertrauen der Leihkapitalisten oft geradezu ein blindes.

Die obigen Umstände erklären es, daß Actiengesellschaften gleich den Staaten und großen Corporationen einen unkündbaren ewigen Credit finden. Sie können Obligationen ausgeben, wie der Staat, unkündbar, ohne Tilgungsplan oder unter Hinausgabe immer neuer „Serien".

Diese Creditfähigkeit des Actiengroßkapitals hat zweifelsohne auch ihre gute Seite. Beispielsweise die Actienhypothekenbanken können deßhalb, weil sie unkündbaren Credit finden, auch unkündbaren Credit gewähren mit annuitätenmäßiger, dem langsamen Wiedereingang des Werthes der unbeweglichen Kapitalfixirungen entsprechender Tilgungsweise. Die Actiengesellschaften können die großen Geschäfte von Anfang an durch Ausgabe von Obligationen groß anlegen und nach Bedarf plötzlich ins noch Größere erweitern. Solcher Geschäfte bedarf die Neuzeit, obwohl es noch immer fraglich ist, ob sie nicht einst bei einer mehr demokratischen Richtung des Staatslebens öffentliche Institute werden, wie es heute schon viele Eisenbahnen kleinerer und freier Staaten sind und die englischen und schweizerischen Bahnen nach der Forderung einzelner Agitatoren werden sollen.

Unzweifelhaft bietet aber der große Credit der Actiengesellschaften, der viel zu spät auf scharfe Kritik zu stoßen pflegt, dieselben großen Gefahren dar, wie der öffentliche Credit der Staaten und der Gemeinden, welchem er in vielfacher Hinsicht nahe kommt. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen, sobald nachgewiesen sein wird:

daß die Actiengesellschaft auch als Schuldnerin keinen sehr starken Drang zur Beseitigung einmal eingegangener Schulden hat.

Während nämlich Privat-, Genossenschafts-, selbst Collectiv- und Commanditegeschäfte die aus ihnen selbst gezogenen Reinerträge, soweit sie über den persönlichen Verbrauch der Unternehmer hinausreichen, gern bei sich selbst anlegen und entweder die Schulden absolut tilgen oder relativ d. h. im Verhältniß zum wachsenden Stammkapital mindern, strebt die Actiengesellschaft nach der größten Dividende, und zwar

ürs nächste Jahr, häufig unter Hintansetzung der nachhaltig hohen Ertragsfähigkeit. So verlangen es die Actionäre. Die Direktoren und Verwaltungsräthe vermögen sich diesem Verlangen selbst beim besten Willen nicht vollständig zu entziehen. Dieser Wille ist jedoch häufig nicht der beste. Die leitenden Personen haben ein Interesse am hohen Kurs, den sie als die Eingeweihtesten am besten ausnützen können; der hohe Kurs setzt aber hohe Dividenden voraus. Ist es doch nicht selten, daß dieselbe Rücksicht die der wirklichen Abnutzung des fixen Kapitals entsprechenden Abschreibungen hintanhält. Große Zurücklegungen aus dem Reinertrag, für den Zweck der Tilgung einer unkündbaren und daher nicht unbequemen Schuld, liegen daher nicht in dem natürlichen Streben der fraglichen Unternehmungsform. Es ist ähnlich wie beim Staats- und Gemeindekredit.

Manche Unternehmungen halten absichtlich das Stammkapital schmal und wirthschaften von Anfang mit ausgedehntem Credit. So die Unternehmungen, welche von Anfang an einen beträchtlichen Theil des benöthigten Kapitals durch Ausgabe von Obligationen oder sogenannten Prioritätsactien aufbringen, oder Banken, welche fortgesetzt mit verzinslichem Depositencredit und unverzinslicher Banknotenschuld, mit dem Erlös von Pfandbriefausgaben Geschäfte machen und möglichst wenig Stammkapital von Anfang einrufen oder schon eingezahltes wieder zurückgeben, was von der neustzeitlichen Schwindelwuth selbst Gründungsbanken, unter Berufung auf die Praxis der Londoner Actien-Depositenbanken, angerathen worden ist.

Die Versuchung zu dieser bedenklichen Uebung liegt nahe. Je kleiner das Stammkapital ist, desto größer wird bei gegebenem Gewinn die Dividende per Actie, desto höher der Curs, desto besser können die Eingeweihten nebenbei agiotiren. Die Actionäre gewinnen, weil die Obligationäre oder Deponenten zu mäßigem Zins Kapital genug liefern. Sicher ist dann freilich der ganze Betrieb nicht. Was kümmert aber entfernte Gefahr den dividendengierigen Actionär, den tantièmebeglückten Direktor und Verwaltungsrath! Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens thäte wohl daran, sich hierum zu bekümmern, und je nach den einzelnen Geschäftsarten ein verschieden bemessenes Einzahlungsminimum festzuhalten. Er kann es auch nicht mit gleichgiltigen Augen betrachten, ob eine Kapitalminderung durch Herabsetzung der Actienzahl oder durch Herabsetzung des Einzahlungsbetrages für die der Zahl nach unveränderten Actien stattfinde. Er muß Ersteres wünschen. Die Gewähr der Einberufbarkeit des nicht eingezahlten Reservekapitals ist desto geringer, je kleiner die erste Einzahlung ist. Die Gefahr einer viel zu starken Verdünnung des wirklich einbezahlten Stammkapitals ist gegen-

wärtig eine nicht geringe; denn die Gründungsagiotage lockt um so mehr Spieler zur Börse, je geringer das Angeld der Theilnahme an der Speculation ist.

Vorstehende Bemerkungen stützen sich auf Thatsachen. Bekanntlich ist bei Banken und Bahnen das Stammkapital nicht viel größer, ja nicht einmal so groß, als das ihnen anvertraute Kapital. Die österreichischen Eisenbahnen zeigen in ihren Passiven 553 Mill. fl. Prioritäten und 487 Mill. fl. Actienstammkapital. Die Hypothekenbanken arbeiten mit einer starken Pfandbriefschuld; die österreichische Bodencreditanstalt z. B. hat auf 4,8 Mill. fl. eingezahlten Actienkapitals 20 Mill. Pfandbriefe, 60 Mill. Domänenpfandbriefe, wofür freilich Unterpfänder haften, aber außerdem 10 Mill. fl. Depotconto, 5½ Mill. verzinsliche Kassenscheine (für Depositen). Bekannt ist die riesige Ausdehnung des Depositencredits im modernen Bankwesen.

Die preußischen Privatbahnen hatten Ende 1867 an concessionirtem Kapital 594½ Mill. Thlr., hievon 278 Mill. Thlr. in Prioritätsobligationen. Die Tilgung ist eine langsame; denn nur 10,8 Mill. Thlr. dieser Summe waren Ende 1867 amortisirt [1]).

Hier ist auch der sogenannten „Refundirung" der Garantievorschüsse des Staates zu gedenken.

Es ist etwas Treffliches um dunkle Namen für unsaubere Sachen! Die kraft der Zinsgarantie mit heimzahlbaren Vorschüssen bedachten Eisenbahnen sind nach verschiedenen Gesetzgebungen verpflichtet, die Vorschüsse aus erlangten höheren Reinerträgen — beispielsweise wenn diese über eine achtprozentige Kapitalverzinsung hinausreichen — heimzuzahlen, etwa so, daß die Hälfte des Ueberschusses über eine achtprozentige Rente hinaus zur Abbezahlung dient. Dieß sucht man durch „Refundirung" in Obligationen zu umgehen. Die rasch abzuzahlende Schuld an den Staat wird hiedurch in eine gar nicht oder nur langsam zu tilgende Rentenschuld gegen Private verwandelt. Bedrängte Finanzminister freuen sich der Heimbezahlung durch Refundirung, weil nun der Vorschuß mittelst Veräußerung der Refundirungseffekten auf einmal eingeht. Die Schuldverwandlung von Zinszuschüssen ist aber bedenklich. Sie setzt eine rasche Entlastung in eine lange Rentenbelastung um, welche ein dauernder Hemmschuh der wohlfeileren Bedienung des Publikums wird. Der augenblickliche Gewinn durch die Dividenden- und Kurssteigerung weiß die nachhaltig wohlthätige Entlastung aus außerordentlichen Gewinnen zu beseitigen. Selbst zur Refundirung in vermehrten Actien entschließt man sich; denn trotz der Vermehrung

1) S. die stat. Nachr. der preuß. Eisenbahnen, Band 15, S. 112.

bleibt die Dividende hoh, der Curs der Actie deßgleichen, die alten Actionäre gewinnen zunächst, da die neuen Actien angesichts hoher Dividenden den Curs wenig drücken und die Refundirung zu hohen Cursen der Actie sich vollzieht. Diese Zinsgarantie-Refundirungspraxis hat sehr bedenkliche Seiten, wie das Zinsgarantiesystem, aus welchem sie erwachsen ist.

Das Ergebniß vorstehender Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen kann für die Actiengesellschaft in den Augen derjenigen nicht günstig erscheinen, welche noch zopfig genug sind, die Unternehmung auf Grundlage dauernder Schulden für nicht wünschenswerth zu halten. Wir gestehen, daß wir auf der Privat- und auf der Genossenschaftsunternehmung gerade deßhalb mit besonderem Wohlgefallen den Blick ruhen lassen, weil wir in ihrer inneren ökonomischen Natur ein Widerstreben gegen eine dauernde Schuldenwirthschaft wahrzunehmen glauben.

Dieses Widerstreben schätzen wir um so höher, je trostloser der Anblick der volkswirthschaftlichen Verheerungen ist, welche durch das grenzenlose Schuldenmachen der Staaten, Gemeinden und der quasi öffentlichen Actienunternehmungen angerichtet werden. Sehen wir doch unsere vom Feudalismus befreite Neuzeit durch die grenzenlose öffentliche und quasiöffentliche Creditanspannung in eine Schuldknechtschaft ganz unerwarteter Art versinken. Die misera contribuens plebs, welche die Zinsen steuert, nährt eine vielfach zunehmende Plutokratie, welche nicht einmal persönlichen Zusammenhang mit den Zinsknechten hat, wie es beim Feudalismus der Fall war, der doch seinen Naturalüberfluß theilweise wieder freigebig verwendete. Mit dem grenzenlosen öffentlichen und quasiöffentlichen Credit steigt der Zinsfuß, steigt die Zahl derjenigen, welche ohne Arbeit nur von der Arbeit Anderer leben können, steigt der Einfluß der Börse auf die nationale Vermögensvertheilung in plutokratischer Richtung. Es läßt sich nicht läugnen, daß unsere Zeit da und dort stark die Züge jener antiken Geldoligarchie zeigt, deren abschreckendes Bild Plato und Aristoteles übereinstimmend gezeichnet haben, deren politische Parallele die Tyrannis und deren Gegenstück auf Seiten der Masse der Socialismus war. Vielleicht hätten Aristoteles und Plato deren politische Wirkung noch ergreifender geschildert, wenn sie die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen Cäsarismus und Plutokratie zu analysiren verstanden hätten. Schon trachten alle Edeldenkenden und Tieferblickenden nach Heilmitteln dieser volkswirthschaftlichen und staatlichen Entartung. Sie sind leicht zu finden, wenn die Völker den Muth haben wollen, sie zu finden. Ein Hauptdamm gegen die Plutokratie liegt in freiheitlicher Staats-

wirthschaft, welche auch öffentliche Schulden tilgt, wie es Schweizer, Deutsche, Amerikaner noch immer und in großem Maaßstabe vollziehen. Mit diesem Damm wird, wie der unproduktiven Verzehrung selbst, so auch dem faulen Rentnerleben Arbeitsfähiger gesteuert werden und mit dem niedrigen Zinsfuß der Mittel- und der Arbeiterstand erstarken. Wenn der letztere heute schon mit klarem Bewußtsein demonstrirt: der Rentner von 100,000 fl. Rente kommandirt bei durchschnittlichem täglichem Arbeitslohn von Ein Gulden jährlich über 100,000 Arbeitstage oder über 330 Arbeitsjahre Anderer ohne entsprechendes eigenes Verdienst um das Gemeinwesen, — wenn überall der mittlere und kleine Unternehmer die Maßlosigkeiten des öffentlichen und des Actiencredites, hinter dessen Bedienung durch die Großbanken die Bedienung der Landwirthe, Gewerbs- und Kaufleute durch locale Creditorganisation noch immer weit zurückbleibt, mit höheren Zinsen büßen muß und sich dessen bewußt wird, so wächst allerdings die Gefahr der socialen Revolution, deren starke Gährstoffe in Berlin und in Wien für jeden denkenden Beobachter wahrnehmbar sind. Wer der politischen und socialen Revolution am meisten Vorschub geleistet haben wird, werden dann diejenigen sein, welche sie am meisten beklagen werden; denn sie haben die organische politisch-ökonomische Reformentwicklung durch Mißbrauch des öffentlichen Credits, durch cäsaristische Staatswirthschaft vereitelt. Die normale Entwicklung unterhält neidlos eine Anzahl edler Großvermögen, aber sie geht gegen die Plutokratie, solang eben der gesunde volkswirthschaftliche Entwicklungsproceß nicht gestört wird. Mit der freiheitlichen Ordnung des Staatskredites wird es aber nicht gethan sein. Auch die künstliche Steigerung des Actiencredites wird zu zügeln sein — vielleicht auch durch unumgängliche Tilgungsvorschriften. Die Natur der Actienunternehmung neigt zum Mißbrauch des Credits. Die hierbezeichnete Gefahr ist kein Gebilde furchtsamer Einbildungskraft in einer Zeit, in welcher ehrliche Leute unter den praktischen Börsenmännern dem Credit förmlich Krieg erklären und ihn in jeder Form verwerflich finden [1]); der öffentliche und quasiöffentliche Credit ist so stark mißbraucht worden, daß sich diese äußerste Reaction erklärt.

Der Credit der nicht actienmäßigen Unternehmungsformen birgt nicht dieselben Gefahren in seinem Schooß; denn sie fördern die Kapitalbildung, nicht die Kapitalvernichtung, wirken also auf Erniedrigung des Zinsfußes und drängen zur Arbeit und Unternehmerthätigkeit hin, sie finden den nöthigen Credit bei Leuten, welche nicht Drohnen der Volkswirthschaft sind.

1) Guèrre au crédit par A. Bouron, banquier. Paris 1868.

Noch lange freilich ist der Actiencredit nicht so mißbraucht und in einem Mißbrauch so schädlich als der öffentliche Credit. Aller Beachtung werth ist aber auch die Maßlosigkeit des ersteren. Die Actionäre und Obligationäre mancher neuen Gesellschaft werden gut daran thun, bei Zeiten hierüber nachzudenken.

B) Das subjective Element der Unternehmung.

Wir haben das objective Element der Unternehmung erörtert, das Kapitalvermögen als Voraussetzung alles Unternehmens selbstständig betrachtet, und wenden uns nun der subjectiven Unternehmerleistung zu.

Zunächst eine Bemerkung zur Beseitigung eines denkbaren Mißverständnisses. Auch das Vorhandensein von Kapitalvermögen ist die Wirkung subjectiver Leistungen: einer positiven, welche das Kapitalvermögen bildete und bewahrte, und einer negativen, welche sich der Verzehrung des Vermögens enthielt. Diese Leistung ist jedoch der Zeit nach eine der Anwendung in der Unternehmung vorausgehende, ihr objectiver Niederschlag ist der äußere Bestand eines für Unternehmungszwecke verfügbaren Vermögens. Wir durften in diesem Sinn von dem Kapitalvermögen als der objectiven Voraussetzung der Unternehmung sprechen.

Mit seiner Anwendung in der Unternehmung sind neue und fortlaufende persönliche Leistungen des Unternehmers verknüpft, welche wir den subjectiven Productivbeitrag des Unternehmers nennen. Diese subjectiven Leistungen bewegen sich auf der objectiven Grundlage, in deren Bewirthschaftung sie bestehen.

Sie sind:

1) der Einsatz von Kapitalvermögen an und für sich auf ungewissen Gewinn oder Verlust, das Risico verbunden mit persönlicher Sorge; das Risico rein für sich erscheint als eine passive Function;

2) die active Betriebsamkeit, welche den günstigsten Anlageort ermittelt, fortlaufend die Conjuncturen beobachtet, die wirthschaftlichste Formverwandlung des Kapitals leitet und controlirt und mit Hilfe der Buchhaltung studirt, Ausdehnung und Einschränkung der Geschäfte anordnet, die Lohnarbeit, welche für das Unternehmen Verwandlungsform eines Theils des Betriebskapitals ist, organisirt.

Diese mannigfaltigen subjectiven Leistungen des Unternehmers könnte man die Betriebsamkeit nennen, als deren Hauptbestandtheile erscheinen: Calculation des Unternehmergewinnes; daher richtige und rechtzeitige Anlage und Anlageveränderung; Verkleinerung und Vergrößerung des Betriebes; Leitung der wirthschaftlichen Kapital-Formverwandlung durch gute Buchhaltung, durch richtige Auswahl, Zusam-

ordnung und Controle der Lohnarbeit, durch Ermittlung der wirthschaftlichen Proportionen von Anlage- und von Betriebskapital.

3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft über die active Kapitaldisposition der Betriebsamkeit hinaus, z. B. in derjenigen Arbeit des auf eigene Rechnung producirenden Tischlers, welche über diese Betriebsordnung und Betriebsleistung hinausgeht und selbst den Hobel führt.

Unsere nächste Aufgabe ist hienach die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Beziehung auf diese verschiedenen Elemente der subjectiven Leistung des Unternehmers.

1) Das Risico, die Gewinnhoffnung und die Verlustgefahr,

fällt bei jeder Form der Unternehmung den Unternehmern zu. Es kann vom Unternehmer nicht abgewälzt werden, ohne daß der Unternehmer aufhört, Unternehmer zu sein, und von Niemand kann etwas unternommen werden, ohne daß er Unternehmer insoweit wird, als er das Risico übernimmt („unternimmt"). Die stille Theilhaberschaft, die industrial partnership, das genossenschaftliche Risiko macht die Commanditisten, die Partner-Arbeiter, die Genossen zu Unternehmern und Mitunternehmern im weiteren Sinn.

Für die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Hinsicht auf das Risico ist lediglich die Frage entscheidend: ist das Risico ungetheilt? und wenn nicht, wie ist es getheilt?

Ungetheilt ist es bei der Privatunternehmung, getheilt bei allen associativen Unternehmungsformen.

Bei diesen ist es wieder verschieden begrenzt.

Das Risico vertheilt sich in den Unternehmungsassociationen in erster Linie: pro rata der Kapitaleinlage, soweit die Haftbarkeit auf die Kapitaleinlage überhaupt beschränkt ist, und auch wo sie weiter geht, insolange, als die Einbuße den Werth der Kapitaleinlagen nicht überschreitet. Ueberschreitet sie aber diese Grenze, so steht in zweiter Linie bei gemeinsamen Unternehmungen mit unbegrenzter und solidarischer Haftbarkeit ein zweites Risico: nach dem Vermögen und nach dem der Unternehmung kreditirten Arbeitswerthe.

Actiengesellschaften nun haften in Frankreich und Deutschland, und seit dem Sieg der limited liability (beschränkten Haftbarkeit) auch in England, nach der Kapitaleinlage, wenigstens für die Regel. Dagegen beruht die offene Gesellschaft, die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber und für den Geranten, sowie die Genossenschaft auf dem Grundsatz der unbegrenzten Solidarhaftung, — die deutsche Genossenschaft wenigstens nach dem neuesten Genossenschaftsrecht.

Die scharfe Unterscheidung und Ordnung des Verhältnisses von

Kapitalwerthrisico und Arbeitswerthrisico ist im Leben und im Rechte noch zu wenig vollzogen, wir lassen sie hier bei Seite.

Man hat also drei Fälle: individuell ungetheiltes und unbegrenztes Risico in der Privatunternehmung, durchaus getheiltes und begrenztes Risico in der Actiengesellschaft, getheiltes, aber eventuell unbegrenztes Risico in der offenen Gesellschaft und Genossenschaft, sowie in der Commandite-Gesellschaft für die Geranten.

Der erste Fall oder das Privatgeschäft:

Die Ungetheiltheit des Risico mit dem ganzen Vermögen hat für Unternehmungen, für welche sich Kapitale zu ungetheiltem Risico finden und der Unternehmer zugleich die erforderliche Betriebsamkeit besitzt, die allerbesten Folgen; denn sie ist die Bürgschaft der Wirthschaftlichkeit im Betrieb sowie in der eigenen Ausführungsarbeit. Der volle Antrieb, für den ausschließlichen Gewinn zu wagen, hat den vollen Zügel der ausschließlichen Verantwortlichkeit mit dem ganzen Privatvermögen. Die Privatunternehmung ist daher überall da die kräftigste Unternehmungsform, wo der ungetheilt Wagende auch der Leitung und Ausführung des Geschäftes gewachsen ist, zu dessen wirthschaftlichster Führung ihn das ausschließliche und volle Risico mehr als alles Andere veranlaßt.

Zweiter Fall: die so eben ausgesprochene Voraussetzung trifft aber nicht durchaus zu, und dann empfiehlt es sich, das Risico möglichst abzuschwächen oder ganz abzuwälzen.

Wohl kann man Verwaltern den Betrieb übergeben, aber nun fällt eben durch diese Theilung zwischen Risico einerseits, Betriebsamkeit und Ausführung andererseits, der Vortheil des Privatunternehmens hin; Verwaltung eignet sich nur, wo die Controle leicht ist, und dann selbst hat sie Schlimmes genug im Gefolge, da die selbst im Kleinen treuen Sachwalter zu den Seltenheiten gehören. Vermögenspersönlichkeiten, die ihrer Natur nach keine oder eine schwache eigene Betriebsamkeit haben, wälzen daher durch Uebertragung des Vermögens auf fremdes Betriebsrisico das eigene Risico ab: im Wege des Darlehens, der Miethe, der Pacht oder wenden sie sich zu solchen Unternehmungen, die an die Betriebsamkeit des Eigenthümers und seines Verwalters geringere Ansprüche machen. Mündelgelder, Wittwenvermögen, Staatsvermögen, sowie Stiftungs- und Gemeindevermögen werbender Natur, Fideicommißvermögen suchen im Kredit, in Mieth- und Pachtgrundstücken, im Forstbesitz am besten ihre Anlage, wie dieß auch von der Erfahrung bestätigt wird. Und selbst hier ist die bloße Verwaltung der Vermögensanlegung, die bloße Aufsicht durch Verwalter und Sachwalter, häufig genug von unbefriedigendem Ergebniß.

Zeigen sich schon hier Grenzen für die Anwendbarkeit des ungetheilten Risico der Privatunternehmung, so gesellt sich dazu in manchen Fällen die Nothwendigkeit der Theilung des Risico, weil umfassende und starke Risiken (grosse aventure im w. S.) nur von wenigen Privatvermögen, wenn überhaupt von einem einzigen getragen werden können. Wo die Verlustgefahr eine hohe, das zu betretende Unternehmungsgebiet ein mehr oder weniger unberechenbares ist, da ist Theilung des Risico unbedingt erforderlich, wenn die für das Ganze vielleicht äußerst nützliche Unternehmung — eine große Eisenbahn, ein unterseeischer Telegraph — überhaupt zu Stande kommen soll. Das Risico muß hier getheilt und begrenzt werden können.

Bei unbegrenzter Haftbarkeit würde eben der großen Gefahr wegen die Unternehmung nicht zu Stande kommen. Die Actiengesellschaft mit der Theilung des Risico und nach dem Grundsatz der begrenzten Haftbarkeit ist diese unentbehrliche Unternehmungsform für große Geschäfte mit unberechenbarer Rentabilität, für grosse aventure im weitesten aber eigentlichsten Sinne des Wortes [1]). Sie wird unter dieser Voraussetzung auch vorzugsweise angewendet.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Bemerkungen für die Gesetzgebung:

1) das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit — abgesehen von seinen anderen Nachtheilen und seiner Vereitelung in der Praxis [2]) — ist auch deßhalb verfehlt, weil es eine Unternehmungsform für das gewagte, experimentirende Großgeschäft geben muß, dessen Durchführung häufig die Voraussetzung der allgemeinen Entwicklung ist;

2) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften und das materielle Eingreifen der politischen Verwaltung in den Betrieb des Actiengeschäftes sind — abgesehen von den großen Nachtheilen der Bestechung der Beamten, der Einschläferung der Kritik des Publikums und der Hintertreibung der Concurrenz Seitens monopolsüchtiger Kapitalmächte — auch deßhalb verfehlt, weil bei Unternehmungen, vor deren Unberechenbarkeit sogar das geschäftserfahrene große Kapital zurückschreckt, noch viel weniger von Beamten das Horoskop der Ertragsfähigkeit gestellt werden kann.

Der dritte Fall

zeigt Theilung des Risico pro rata der Einlagen mit eventueller Solidarhaft der Gesellschafter und Genossen Dritten gegenüber. Dieses Verhältniß hat seine besonderen Vortheile und daher ihm eigene Gebiete

---

1) Vergl. mein gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft.

2) S. mein ges. System.

der Anwendbarkeit. Gegen außen gilt es oft, solidarisch das Gesammtvermögen Aller einzusetzen, gegen innen durch die Solidarhaftung die Gewissenhaftigkeit und Controle unter den Genossen zu schärfen; z. B. bei Uebernahme von Anlehen durch Consortien, — bei Führung eines Geschäftes an mehreren Orten und in mehreren Functionen zugleich, an jedem Ort und in jeder Function durch Einen Gesellschafter, so beim Handel, — bei Genossenschaften, weil sie die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach außen stärken müssen und weil durch Solidarhaft die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Controle der letzteren Seitens der Genossen angeeifert wird.

Die Solidarhaft beschränkt den Kreis der Gesellschafter und Genossen auf die Grenzen der wechselseitigen persönlichen Bekanntschaft; denn über diese Grenzen hinaus wird sie gefährlich. Auch dieses Moment hindert die Genossenschaft an grenzenloser Ausdehnung ihres Betriebes. Eine weitere gute Folge der Solidarhaft für die Genossenschaft, die durch die „Solidarität" erzielte „Solidität" des Creditnehmens und Creditgebens, ist schon hervorgehoben.

2) Die Betriebsamkeit.

Dem passiven Risico entspricht die Berechtigung und Neigung zum activen Betrieb, zur Geschäftsleitung.

In der That ist keine Unternehmung zu finden, bei welcher die Träger des Risico nicht mindestens insoweit an der Betriebsamkeit Theil hätten, daß sie die Aufstellung oder Beibehaltung der Verwalter beherrschen würden. In der Actiengesellschaft ist diese erste und letzte Aufgabe der Betriebsamkeit den Actionären überall wenigstens formell gesichert. Selbst der stille Gesellschafter, welchen das französische Handelsrecht in Mundsperre gegen die Geranten versetzt hat, setzt durch den Vertrag einen Verwalter seines Vermögens ein, welchen er auf seine Betriebseigenschaften prüft, oder hat er durch Kündigung der Theilhaberschaft einen Einfluß. Die Genossenschaft, eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art, drückt ebenfalls den Einfluß der Genossenschaftsgeneralversammlung auf den Betrieb nicht bis Null herab. Einige Selbstthätigkeit in Bestimmung des Betriebes ist also mit dem passiven Geschäftsrisico stets verknüpft.

Indessen unterscheiden sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr durch den Umfang der activen Betriebsamkeit, welchen die Unternehmer bethätigen. Das Maß activer bestimmender Betriebsthätigkeit ist am geringsten bei der Actiengesellschaft und bei den stillen Theilhabern der Commanditegesellschaft, viel größer bei der Genossenschaft, am stärksten bei der ohne Verwalter thätigen Privatunternehmung.

Verglichen mit der Actiengesellschaft zeigt das Privatgeschäft auf diesem Punkte seine stärkste Seite.

Die nähere Untersuchung hat zwischen der Gründung einer Unternehmung und der Fortführung, bezw. Umgestaltung einer schon gegründeten Unternehmung zu unterscheiden.

Von der Gründung können vor Allem die Actiengesellschaften, in hohem Maße aber auch die Genossenschaften sagen: c'est le premier cas, qui coûte. Die Privatunternehmer und die sammt und sonders persönlich haftenden offenen Gesellschafter überlegen den Schritt der Gründung, welcher auf lange Zeit der entscheidende ist, mit besonderer Sorgfalt, weil die Gründer selbst ungetheilt, beziehungsweise solidarisch haften.

Mit der Gründung wird besonders Gefahr verknüpft sein, wo das fragliche Geschäft starke Kapitalfixirungen verlangt; denn auf lange Zeit ist hier ein großes Kapital in eine Unternehmung gebannt und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Actiengesellschaft begegnet von Anfang einer großen Schwierigkeit darin, daß ihre Gründung eine selbstständige Speculation ist, welche von den Gründern realisirt wird, bevor Fehler der Gründung offenkundig und den Gründern schädlich werden. Diese Gefahr steigert sich dadurch, daß die Actiengesellschaft sich aus andern Gründen, hinsichtlich der dauernden Fortführung des Geschäftes, für Betriebe mit starken Kapisalfixirungen eigenschaftet.

Die Aufbringung des Actienvermögens findet erst statt, nachdem über die Gründung entschieden ist. Eine Gründergesellschaft, ein Gründersyndicat („Schwindlicat") legt selbst sich für das erst zu beschaffende Kapital die Gründungsbefugniß bei. Von einem Rifico überhaupt ist bei dieser auf lange entscheidenden Initiative häufig gar keine Rede, indem kein Gründer eine Actie behalten muß, wenn er nicht will. Sogar die moralische Verantwortlichkeit kann er von sich weisen, indem er der Wahl in die Direction und in den Verwaltungsrath sich entzieht, wofern überhaupt beim Verwaltungsrathsunrath im Actienwesen von moralischem Verantwortlichkeitsgefühl heute die Rede sein kann. So kommt es nur zu leicht, daß nicht die Gründung eines nachhaltig rentablen Geschäftes, sondern die rentable Agiotage durch Gründung Gesellschaften ins Leben ruft. Der sattsam bekannte Gründungs- und Ausgabeschwindel bedroht die Actiengesellschaft gerade im Zeitpunkt der Geburt. Die Entbindung wird Selbstzweck und die Ursache des Unterganges.

Ganz anders bei der Privatunternehmung und bei der offenen Gesellschaft. Die Gründer tragen auf die Dauer ausschließliche oder

solidarische Verantwortlichkeit. Anders auch bei Genossenschaften; bei der Gründung der Genossenschaft treten zwar auch Patrone auf, welche die erste Bildung der Unternehmung ins Werk setzen, dagegen kann hier, weil es sich nicht um Heranziehung schon bestehender Kapitale in Form namenloser Kapitalbetheiligung, sondern um mühsame Bildung von Kapitalantheilen durch persönlich haftende Genossen handelt, von der Gründungsagiotage nicht die Rede sein. Die Gründungspatrone übernehmen Solidarhaft. Die Gründungsgefahr der Genossenschaften ist nicht die Agiotage, sondern die Unerfahrenheit und Unwissenheit, nicht der Mangel an moralisch verantwortlicher Initiative, sondern der Sanguinismus der Reformhoffnungen.

Auch die erste Veranlagung des der Unternehmung gewidmeten Kapitals, nicht blos die erste Bildung der Actiengesellschaft, hat bedenkliche Klippen. Actiengesellschaften haben, abgesehen von Actien-Kreditanstalten, viel Vermögen als Anlagekapital festzulegen. Hiebei wird nun nicht sehr wirthschaftlich und treu zu Werke gegangen.

Fast alle österreichischen Bahnen leiden an einem viel zu kostspieligen Bau, und nicht blos die österreichischen Bahnen. Die Actiengesellschaften in der Industrie bauen die flottesten Werkgebäude. Auf den geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten. Die Lieferungen für den Bau werden in unsauberer Weise vergeben; der Kommerzienrath X und der Graf Y, Gründer und Verwaltungsräthe, schließen mit ihren Brüdern xX und yY Lieferungsvertäge auf Holz, Schienen u. s. w., welche in Ansehung der Beschaffenheit des Gelieferten viel zu hohe Preise verwilligen. Scheinbar niedrige Preise sind doch betrügerisch, weil bei schlechter Bauaufsicht schlecht gebaut wird; ein abschreckendes Beispiel aus neuester Zeit ist die Kaschau-Oderberger Bahn. Die Directoren lassen sich Wohnungspaläste bauen. Diese Unsauberkeiten steigern sich durch die Zinsgarantie, wenn neben dieser keine strenge Bauaufsicht des Staates herläuft; der Staat steht durch die Zinsgarantie, im Falle von Deficits, für eine minimale Verzinsung auch des größten Baukapitals ein. Auch in Frankreich ist in den Baukonti auf die Staatsgarantie schwer hineingesündigt worden.

Mächtige Interessen beuten so, wie bei der Konstituirung, auch bei der ersten Anlage der Gesellschaftsunternehmung das Actienvermögen aus. Die zur Kritik berufene Presse läßt sich auf großen Geldplätzen oft nur zu leicht ein goldenes Schloß vor den Mund legen und rühmliche Ausnahmen hievon dringen nicht durch.

Bei Unternehmungen öffentlichen Characters, namentlich Eisenbahnen, hat davon das Gemeinwesen dauernden Nachtheil. Denn das hohe Baukapital macht hohe Gestehungskosten, diese bewirken hohe

Tarife. Das Unternehmen selbst hat Jahre und Jahrzehnte zu thun, um sich das ihm von den Gründungsschmarotzern eingeimpfte Gift aus dem Leibe zu bringen.

Die Gesetzgebung über Actienwesen hat unseres Erachtens diese organische Gründungsschwäche der Actienunternehmungsform noch nicht genügend beachtet. Sie wird die Gründer zu viel nachhaltigerer Verantwortlichkeit herbeiziehen, die Bauschwindeleien viel mehr klagbar machen müssen, als es jetzt der Fall ist. Nicht eine Aufsicht der politischen Verwaltung, deren vereinzelte Organe leicht bestochen werden und die daher leicht den Bock zum Gärtner setzt, ist hier erforderlich, sondern die civilrechtliche allzufrühe Losschälung der Gründer von ihren Kindern und die Vermengung der Geschäfte des Sachwalters und des Privatspeculanten in der Person der Gründer und der Verwaltungsräthe wird bekämpft werden müssen, so daß keine „Decharge" der Generalversammlung von der Verantwortung dieser Beschwindelung befreit. Dieses Problem ist gesetzgeberisch allerdings nicht leicht zu lösen, aber seine Lösung ist auch nicht unmöglich. Die einschränkende Gesetzgebung dieser Richtung wird von allen Jobbers und Agioteuren als ein Attentat auf die wirthschaftliche Freiheit verschrieen werden, während sie blos eine Beschränkung der Freiheit der Beutelschneiderei ist. Man wird sich hiedurch nicht irre machen lassen dürfen; die solide Entwicklung der Actienunternehmung, welche durch die Schwindelperioden auf lange Zeit unterbrochen wird, kann nur gewinnen, und sie stellt ein viel legitimeres Interesse dar, als die Freiheit des Börsenschwindels in Actien.

Besondere Beachtung verdient die Gründung der Commanditgesellschaften, namentlich der Commandit-Actiengesellschaften.

Gründer werden zwar die Geranten sein, deren Interesse es ist, eine rentable und wohlfeile Anlage des Kapitals zu suchen. Die gesunde Commandit- und Commandit-Actiengesellschaft haben an dem Risico der Geranten einige Gewähr gegen den Gründungsschwindel. Allein neue Gefahren treten hier auf, welche in anderem Zusammenhange schon oben angedeutet worden sind. Die Commandit-Actiengesellschaft namentlich wird dazu mißbraucht, um entwerthete Privatunternehmungen, welche sonst nicht theuer losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen, oder um überschätzte Geschäftstalente den stillen Actien-Theilhabern gegen viel Geld anzuhängen. Namentlich der Fall kommt häufig vor, daß ein reicher Mann mit berühmter Firma sich „zum Opfer bringt", indem er sein „renommirtes" Privatgeschäft an eine Actiengesellschaft verhandelt, und „auf einige Jahre" „aus Gefälligkeit" sich der Führung des Geschäftes noch unter-

zieht. In Wahrheit ist das nach außen glänzende Geschäft innen schon faul und will losgeschlagen werden; um die Unsauberkeit der Operation zu verhüllen, ist der bisherige Privatunternehmer so gefällig, als Gerant oder Director vorläufig an der Spitze zu bleiben. Aber mit diesem „vorläufig" wird, wenn der Gerant nunmehr seinen Antheil in Commanditactien veräußert, jede Garantie beseitigt. Hunderttausende sind in den letzten zwanzig Jahren einem leichtgläubigen Publikum auf diese Weise in allen Ländern abgeschwindelt worden. Die Gesetzgebung, z. B. die französische, ist zwar in Beziehung auf die „beigebrachten Werthe" (apports) viel einläßlicher geworden, doch wird kaum behauptet werden können, daß sie schon auf der Höhe der Erforderniße eines moralischen Geschäftsbetriebs stehe [1]).

---

1) Das furchtbarste Beispiel des hier erörterten Uebelstandes ist aus neuerer Zeit das Hans Overend Gurney u. Cp. in London. Es stürzte im Jahr 1866, und der Freitag, an welchem sein Sturz in der City bekannt wurde, ist als black Fryday dauernd dem Gedächtniß der Londoner Geschäftswelt eingeprägt. Jetzt stehen die Geranten dieser Firma vor dem Criminalgericht wegen betrügerischer Verwandlung in eine Gesellschaft im J. 1864; die 1864 von der alten Firma gebildete Gesellschaft entspricht dem Begriff der festländischen Commandite-Actien-Gesellschaft. Die Köln. Ztg. schreibt aus Anlaß der Verweisung vor das Strafgericht über diesen Fall:

„Den Nachfolgern des alten Quäkers Gurney (viele behaupten, schon diesem selber) waren die ungeheuren Geschäfte über den Kopf gewachsen, richtiger gesagt: sie hatten sich die Geschäfte über den Kopf wachsen lassen. Verleitet durch ihr Glück und ihre ungeheure Kapitalskraft, verließen sie den einem Bankgeschäfte streng vorgezeichneten Weg, verabsäumten die goldene Regel von der steten Verfügbarkeit ihrer Geldmittel, und steckten diese in Unternehmungen, aus denen, wie sie wissen mußten, weder Kapital noch Zinsen beliebig rasch herausgezogen werden konnten. So liehen sie, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, einer ostindischen Schifffahrtsgesellschaft 578 000 Pf. St., einer Eisengießerei 510 000 Pf. St. und einer griechischen Dampfschiffahrtsrhederei 144 000 Pf. St. Von diesen drei Gesellschaften existirt heute keine mehr. Bei der ersten giengen an 100 000 Pf. St., bei den beiden letzten gieng alles verloren. Aehnliche Verluste erlitten sie bei Privatfirmen: bei einem Hrn. Howard 331 765 Pf. St., bei einem Hrn. Garraway 160 000 Pf. St. bei einem Hrn. Koch 310 000 Pf. St. Die Liste ließe sich fortsetzen, doch die obigen Zahlen werden genügen und, in Thaler übertragen, hoffentlich auch imponiren, zumal wenn wir hinzufügen, daß Overend-Gurney im Jahr 1864 für 75 Mill. Pf. St. Geschäfte machten. Erwiesen ist bis zur augenscheinlichen Klarheit, daß das alte Haus schon im genannten Jahre seinem Sturz zueilte, und daß dessen Chefs, wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen waren, ihn vor sich sehen mußten. Doch mögen sie damals noch gehofft haben, sich retten zu können. Ein Haus von so ungemessenem Kredit, das über so ungeheure Hülfs-

Nächst der Gründung kommt die Betriebsamkeit für ein schon gegründetes Geschäft, der „Umtrieb", die Betriebsleitung in Betracht. Die Betriebsleitung besteht: im Disponiren des Kapitals, in der Organisation und Controle der Lohnarbeit, in der Controle der Material- und Werkzeugverwendung, in der Einrichtung und Beeinflussung der Rechnungs-, Kassen- und Buchführung.

Zuerst das richtige Disponiren des Kapitals nach dem Wechsel der Marktpreise, der Technik und des Geschmacks!

---

mittel verfügt, und aus seinem legitimen Escomptegeschäft früher einen Jahresnutzen von 175 000 Pf. St. bezog, braucht in der That sich nicht allzu rasch verloren zu geben. Am Ende jedoch ergeht es in solcher Lage großen Firmen nicht besser als kleinen. Um sich zu retten, greifen sie nach den gewagtesten Mitteln, machen immer höhere Einsätze, schließen Compromisse mit ihrem kaufmännischen Gewissen ab und — werden bankerott an Ehr' und Vermögen. So gieng es dem alten Hause. Schon 1864 befand es sich in den Händen des Zufalles, und, was noch schlimmer ist, in den Klauen rücksichtsloser Blutsauger und Speculanten. Hätten die Inhaber der Firma von ihren Büchern auch weiter keine Kenntniß gehabt, als daß sie einen Beamten des Bankerottgerichtshofes, der von ihrem Geschäftsverkehr und ihren schlechten Schulden mehr wußte als ihnen lieb war, mit einem Jahrgehalt von 5000 Pf. St. erkaufen mußten, nicht damit er für sie arbeite, sondern nur damit er reinen Mund halte, so hätte es ihnen schlechterdings kein Geheimniß mehr sein können, daß die Firma thatsächlich bankerott sei und — das war der Augenblick, in dem der Versucher an sie herantrat. Zu jener Zeit stand der Schwindel mit den Actiengesellschaften im höchsten Flor. Jeder Tag sah deren zu Dutzenden entstehen, und schon waren einzelne theils gute, theils schlechte Privatfirmen in Actiengesellschaften von beschränkter Haftbarkeit aufgegangen. Weßhalb nicht auch das weltberühmte Haus Overend und Gurney? Eines Morgens wurde England durch die Neuigkeit überrascht, daß auch dieses an eine Compagnie übergegangen sei. Das Publikum bezahlte die Actien hastig zu hohen Prämien, kleine Rentiers zumal, pensionirte Offiziere, Wittwen mit vielen Töchtern und schmalem Einkommen griffen gierig zu, nur die gewiegte Kaufmannswelt hielt sich fern; denn ihr waren Overend und Gurney seit geraumer Zeit schon etwas verdächtig. Letztere verkauften also ihr Geschäft, wohl wissend, daß ein großer Theil von dessen aufgeführten Activen aus schlechten und geradezu werthlosen Schulden bestand, und bequemten sich, nebenbei Theilhaber der neuen Compagnie zu werden, welcher sie ein bankerottes Geschäft verkauften, wohl wissend, daß durch ihr völliges Austreten der Credit der jungen Compagnie von Beginn an geschädigt werden würde. In diesem Schritt liegt, wenn er gerichtlich nachgewiesen werden kann, das Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, in dem Schritte nämlich, wissentlich ein bankerottes Geschäft als ein gewinnreiches verkauft und die Käufer oder die Actionäre betrogen zu haben."

Bei vorwiegendem Anlagekapital umfaßt das Disponiren des Unternehmungskapitals in jeder Betriebsperiode nnr einen Theil vom Werth des Gesammtvermögens; das Anlagekapital ist ja für die einzelne Betriebsperiode nur in einem beschränkten Theil seines Nutzungswerthes auszuschöpfen, z. B. Maschinen, Werkgebäude, Wasseranlagen werden nur allmälig ausgenützt. Die Kapitaldisposition beschränkt sich hier in Ansehung des Anlagekapitals auf die Reparatur, die Bereithaltung der Abschreibungswerthe, die Erneuerung („Reädification", Neumontirung u. s. w.) der verschiedenen fixen Kapitalbestandtheile. Daher ist wohl die erste Veranlagung eines überwiegend in Anlagen bestehenden Kapitals entscheidend für das dauernde Schicksal einer Unternehmung, die jährliche Disposition über das „stehende" Kapital tritt aber verhältnißmäßig zurück und läßt sich nicht schwer beaufsichtigen. Hiefür ein Beispiel!

Den „statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen" (XV. Bd.) entnehmen wir die Notiz, daß auf 531 Mill. Thlr. concessionirtes Anlagekapital der Privatbahnen der Erneuerungsfonds 1867 einnahm 19 Mill., wovon 10½ Mill. Bestand aus dem Vorjahr, 5,4 Mill. Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen, 1 340 000 Thlr. Erlös für ausrangirte Schwellen, Schienen, Locomotiven, Wagen und 518 000 Thlr. an Zinsen. Die Ausgaben des Erneuerungsfonds derselben Privatbahnen betrugen rund 7 Mill. Thlr., hierunter 3,9 Mill. Thlr. für Schwellen- und Schienenerneuerung, 2,7 Mill. Thlr. für Erneuerung von Transportmitteln, 340 000 Thlr. für Brückenerneuerung. Also auf 500 Mill. Thlr. Anlage 7 Mill. Thlr. Erneuerung, und diese Erneuerung geschah durch leicht controlirbare Operationen!

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, welches den Materialbestand, Waarenvorrath, die Kasse für Lohnzahlung und Anschaffungen umschließt. Das ganze Betriebskapital ist periodisch, oft wöchentlich und halbwöchentlich, wie bei Bäckereien und Schlächtereien, monatlich, halbjährig, jährlich umzuschlagen, wie in Fabriken mit raschem Absatz und kurzer Lagerung, wie namentlich im Handel. Jede Betriebsperiode stellt aufs Neue die Frage: wie viel und welche Art von Stoffen und Waaren, in welchem Zeitpunkte, auf welchem Markte, mit welchen Creditfristen soll aus dem Betriebskapital erworben, wie soll das Erworbene abgesetzt werden? wie ist die Kasse zu disponiren? welche Ausdehnung ist nach dem jetzigen Stand der Löhne der Lohnarbeit, welche dem Maschinenkapital zu geben? soll ein Theil des Lohnfonds in Maschinenkapital fixirt werden? u. s. w. In einer Unternehmung mit vorwiegendem Betriebskapital, also namentlich im Handel, ist der Betriebsleiter täglich, stündlich, wöchentlich mit eingreifenden Entscheidungen der Kapitaldisposition behelligt. Er steht Conjuncturen gegen-

über, deren fehlerhafte Berechnung leicht zu entschuldigen ist, bei welchen er daher die Unternehmung zum Vortheil eines anderen ihm mehr am Herzen liegenden Geschäftes fast täglich belasten kann, ohne daß ihm eigentliche Veruntreuung nachgewiesen werden könnte.

Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital verlangen daher eine Betriebsform, wobei der Betriebsleiter eine ungetheilte und unbegrenzte Verantwortlichkeit trägt; denn nur dann wird er die hohen täglichen Ansprüche des Kapitalumtriebes an die Sorgfalt, Wirthschaftlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung vollziehen. Verwaltet er dagegen fremdes Kapitalvermögen, so wird er leicht läßig, untreu und unterliegt der Versuchung, als Privatmann Geschäfte mit der Gesellschaft zu schließen, die dieser nachtheilig sind, schlechte Geschäfte dem anvertrauten, gute dem eigenen Vermögen zu buchen.

Diese Gefahr liegt der Actiengesellschaft und der Commandite-Actiengesellschaft besonders nahe. Criminal- und Zuchtpolizei-Processe in Menge bestätigen sie. Durch Tantièmenbetheiligung der Betriebsleiter wird die Gefahr nur theilweise überwunden.

Was schon oben unter dem Gesichtspunkt der raschen Veränderung des Unternehmungsobjectes hervortrat, bestätigt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche an eine betriebsame Kapitalverfügung: daß die Actiengesellschaft, einmal und mit Glück gegründet und angelegt, für Unternehmungen mit vorwiegendem Anlagekapital sich im Allgemeinen besser eigenschaftet, als für Geschäfte, in welchen das rasch kreisende Betriebskapital vorwiegt.

Die Handelscompagnien alter und neuer Zeit sind der Concurrenz der größeren Betriebsamkeit des Privathandels und der solidarisch verpflichteten offenen Handelsgesellschaft unterlegen. Die Exportgesellschaften auf Actien haben fast ohne Ausnahme Bankerott gemacht; in Oestreich liegt gegenwärtig eine solche unter dem Hammer. Zum Waarenhandel eignet sich die Actiengesellschaft nicht.

Das meiste Actienkapital der Neuzeit liegt in den großen Communicationsanstalten; an der Statistik Oesterreichs wird dieß unten nachgewiesen werden. Die Communicationsanstalten haben nun wirklich ein entschiedenes Uebergewicht des fixen über das flüssige Kapital. An der größten österreichischen Eisenbahn und an der größten österreichischen Schiffahrtsgesellschaft mag dieß ziffermäßig nachgewiesen werden. Nach dem Hauptrechnungsabschluß der Südbahn vom 31. Dezember 1867 (Länge des österreichischen und des italienischen Netzes zusammen 520 Meilen) betrugen die Activa:

1) Betriebskapital:

Contocorrentsaldi	562 764	fl.
Kassen in Wien, Insbruck, Turin,	1 651 508	„
Effecten des Reservefonds	3 337 510	„
Cautionseffecten	4 312 168	„
Ausstehende Betriebseinnahmen	2 910 386	„
Guthaben an die K. K. Staatsverwaltung	2 035 278	„
zu realisirende Empfangsanweisungen	592 751	„
diverse Debitoren	8 618 694	„
	23 021 059	fl.
Materialvorräthe	8 261 464	fl.
Alles zusammen	31 282 523	fl.

wofern alle Bestandtheile vorstehender Posten dem Betriebskapital zugerechnet werden dürfen, was z. B. hinsichtlich der Cautionseffecten und der Reservefonds-Effecten bestritten werden könnte. Die Tracirungsspesen neuer Linien (119 813 fl.) werden als generelle Kapitalfixirung anzusehen sein; sie können ignorirt werden.

2) Anlagikapital.

A) Kosten des Baues und der ersten Einrichtung		
a) Wien-Triester Linie und Zweigbahnen	27 294 890	fl.
Kärntner Linie	25 421 878	„
Kroatische Linien	14 348 807	„
b) Ungarische Linien	41 869 682	„
c) Nord- und Südtiroler Linien	31 201 820	„
d) Venetianische Linien	27 801 728	„
e) Lombardische Linien	40 183 977	„
f) Central-italische Linien	48 256 547	„
g) Piemontesische Linien	47 799	„
B) Ankaufpreis		
a) der italienitschen Linien	22 616 761	„
b) der Wien Triester Linie	63 689 433	„
c) der piemontesischen Linien	70 563 753	„
Insgesammt:	413 297 015	fl.

Der Ankaufspreis ist ein Aequivalent fixen Kapitals, verschwindende Beträge ausgenommen, und zwar weit überwiegend des Baukapitals. Das Baukapital zusammen mit dem angekauften Betriebsmaterial repräsentirt also einen Anlagekapitalwerth von 413 297 075 fl.

C) Das (derzeitige) Betriebsmaterial, welches, da die „Materialvorräthe" ausgeschieden sind, fast ganz als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist und hauptsächlich im Fahrpark besteht, ist beziffert mit 52 330 087 fl.

D) Immobilien	1 909 055	fl.

Das ganze Anlagekapital dieser jetzt größten mitteleuropäischen Bahn beträgt hienach

Baukapital ꝛc.	413 297 075	fl. ö. W.
fixes Betriebsmaterial	52 430 087	„ „ „
Immobilien	1 909 055	„ „ „
zusammen	467 536 217	fl. ö. W.
Das ganze Betriebskapital	31 282 000	„ „ „

wovon das Meiste auf Kasse und Guthaben, nur 8—9 Mill. auf Materialvorräthe fallen.

Auf rund 500 Mill. fl. Gesammtkapital fallen daher nur 30 Mill. oder 6 Procent Betriebskapital, nur 8 Millionen oder 1½ % flüssiger Materialwerth.

Ein ähnliches Verhältniß findet sich bei der größten europäischen Binnen-Dampfschiffahrtsgesellschaft vor. Nach dem Rechnungsabschluß vom 31. Dez. 1867 hatte die K. K. privilegirte erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft 37 286 223 fl. Activa, hierunter

1) Betriebskapital:

a) Materialvorräthe	337 749	fl. ö. W.
b) diverse Debitoren	2 522 587	„ „ „
c) Cassabarschaft	1 313 172	„ „ „
d) Platzwechsel und Devisen	130 557	„ „ „
e) noch unveräußerte Loose der Anleihe von 1857	572 355	„ „ „
f) deponirte Effecten	13 034	„ „ „
g) Anspruch an den Fiscus (nicht anerkannt)	394 323	„ „ „
h) Sonstiges	69 000	„ „ „
	5 352 777	fl. ö. W.

Nach Abschlag der Posten für unveräußerte Anlehensloose und Anspruch an den Staat rund 4 400 000 fl. ö. W.

2) Anlagekapital:

a) Werth der 720 eisernen Schiffe	14 497 048	fl. ö. W.
b) Werth des Schiffinventars	1 272 403	„ „ „
c) Werth der Gebäude	2 663 411	„ „ „
d) Baukosten der Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	6 866 024	„ „ „
e) Ankaufkosten der Fünfkirchener Kohlengruben	2 763 565	„ „ „
f) Werth der hölzernen Schiffe	84 184	„ „ „
g) Werth der Werften uud Werkstätten	2 202 586	„ „ „
h) Werth der Dampfmaschinen	409 436	„ „ „
i) Werth der Dampfkessel	311 229	„ „ „

k) Stationsinventar	826 500	fl. ö. W.
l) Werth der Winterhafen	32 330	„ „ „
zusammen:	31 932 616	fl. ö. W.

Hienach entfallen auf das Gesammtkapital von 37¼ Mill. rund 32 Mill. Anlagekapital und 5 Mill. Betriebskapital. Das Betriebskapital macht nur 13—14% des Gesammtkapitals, der Materialvorrath wenig mehr als 1 Procent des letzteren aus.

In Großhandelsgeschäften wird ziemlich genau das Gegentheil zutreffen! Das Hauptanlagekapital des Handels: Straßen, Transportmittel, Häfen, Entrepots, liefert ja das Gemeinwesen und, sowie Actiengesellschaft für Communicationswesen. Der Waarenvorrath ist im Handel die Hauptsache.

Unserem Satze von der Nichtqualification der Actiengesellschaft zu Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital scheint die Erfahrungsthatsache zu widersprechen, daß das Bankwesen nächst dem Communicationswesen am meisten Actienkapital beschäftigt. Die Bank, wie der Waarengroßhandel, arbeitet fast nur mit Betriebskapital. Unter den Activen der österreichischen Nationalbank nach dem Abschluß vom 31. Dez. 1867 figuriren unter 440 Mill. nur 3 519 000 fl. für „Gebäude in Wien und Pesth und gesammten fundus instructus". Unter den Activen der „Creditanstalt" erscheinen unter demselben Datum bei 141 430 000 fl. Gesammtbetrag nur 111 829 fl. für Inventar und 1 855 856 fl. für „Realitäten" in Wien und bei den Filialen und Agenturen, zusammen also nicht mehr als 2 Mill. fixes Kapital.

Gleichwohl dürfte die große obenerwähnte Ausnahme unseren Satz nur bestärken; denn aus alter und neuer Erfahrung schon ist weiter oben nachgewiesen worden, daß nur diejenigen Bankgeschäfte als Actienbetriebe sich bis jetzt bewährt haben, welche eine einfache, gleichmäßig fortlaufende, fast mechanische, daher leicht controlirbare und begrenzbare Betriebsleitung zulassen. Escompte-, Lombard-, Hypothekar-Banken zählen dahin. Hier ist der Mißbrauch durch zweckmäßige Bestimmungen über Wechselcensur und Wechselcensorenbestellung, durch gattungsmäßige Bestimmung der lombardfähigen Werthpapiere, durch Verbot der Beleihung der Unterpfänder an Bankverwaltungsmitglieder, durch vorsichtige Entwerfung der Statuten und durch eine mäßig scharfe Controle der Actienbankdirection hintanzuhalten. Noch immer aber sind die glücklichen Actienbanken wirklich vorwiegend Escompt-, Lombard- und Hypothekenbanken, wie die weiter oben mitgetheilte Notiz des Londoner „Economist" beweist.

Dasselbe gilt vom Versicherungsbetrieb, in welchem eine fast mechanische Anwendung fester Regeln und Tarife neben verzweigtem

Agentenwesen genügt. Das Versicherungsgeschäft nimmt im Actienbetrieb die dritte Stelle ein. Es heischt großes Kapital, aber nur als Garantiefond zur Deckung von Risicen. Es neigt daher zur Theilung der Risicen im Actienbetrieb.

Es giebt nun weiter Geschäfte, deren dispositiver Betriebsamkeit eine Privatperson überhaupt nicht gewachsen oder nicht jeder zufällige Inhaber eines Privatvermögens nach seiner Persönlichkeit gewachsen ist.

Die 500 Mill. Gulden Kapital der Südbahngesellschaft könnte ein Einziger ebenso wenig disponiren, als er sie allein aus seinem Privatvermögen und Privatcredit aufbringen oder allein risciren könnte, wenn sein Vermögen je so weit reichen würde. Wo die Disposition des Kapitalvermögens durch ihren Umfang und ihre räumliche und technische Getheiltheit über die Leistungsfähigkeit der individuellen Betriebsamkeit hinausreicht, wo also auch im Falle der Privatunternehmung, Verwaltung, aufgetragene Betriebsamkeit, einzutreten hätte, wo das Geschäft in viele Fachdepartements, Filialen, Agenturen u. s. w. auseinandergeht, ist trotz getheiltem und begrenztem Risico der Gesellschafts- und Genossenschaftsbetrieb nicht weniger leistungsfähig, als der Privatbetrieb; ja er bietet darin sogar einen Vortheil, daß die erforderlichen Kräfte der obersten Leitung unabhängig von dem Zufall der persönlichen Befähigung der Privatunternehmers bestellt werden können. Die persönliche Scheidung von ausschließlichem Risico und von Betriebsleitung wird hier unter gewissen Voraussetzungen zum entschiedensten Vortheil. Meist nun tritt dieser Fall ein, wo überhaupt umfassende quasiöffentliche Geschäfte in Frage sind: Eisenbahnen, Dampferlinien, Omnibuslinien u. s. w.

Um das Interesse des Verwalters, sobald dieser einmal unumgänglich ist, anzuregen und zu steigern, hat selbst die Actiengesellschaft mindestens so viele und starke Reizmittel als die Privatunternehmung, hohe Gehalte, Steigerung der letzteren mit der Dauer des Geschäftes, Tantièmen, Einlagen (Actienbetheiligung).

Die Collectivgesellschaft und die Genossenschaft sind auf diesem Punkte sogar überlegen; denn sie machen die vielfachen Betriebsleiter solidarisch mit dem ganzen Vermögen haftbar.

Die offene Gesellschaft multiplicirt die Unternehmerpersönlichkeit. Mit gleichem Interesse waltet an verschiedenen Plätzen und in den verschiedenen Departements eines Geschäftes eine und dieselbe rührige, in gleichem Geist zusammenwirkende Betriebsamkeit. Dieß ist der große Vorzug der offenen Gesellschaft, welcher den Nachtheil der Vielköpfigkeit in der Betriebsleitung und der Versuchung zu Unterschlagungen selbst überbieten kann. Wo also das gleiche Geschäft zugleich in Fabrik,

Comptoir und auf der Reise, im Mutterort und in Filialen (Exporthandel), zu treiben ist, wo wie bei Anlehen und Actienemissionen und in den Arbitragegeschäften eine gleichzeitige und gleichinteressirte Thätigkeit auf verschiedenen Handels- und Börsenplätzen erfordert wird, da giebt auch das Collectivgeschäft bessere Resultate, als die Cooperation einer Privatunternehmung mit Agenten und Commissionären.

Die Commanditegesellschaft gestattet, die Betriebsamkeit eines durch eigenes Kapitalrisico mehr und mehr gefesselten Talentes der Bewirthschaftung des stillen Kapitals zuzuwenden. Ueber diese Lichtseite, wie über die Schattenseiten der furchtbar mißbrauchten Commanditegesellschaft, brauche ich Früherem [1]) Nichts hinzuzusetzen.

Die Genossenschaft gestattet, die zum Betrieb meist befähigten Genossen an die Spitze zu stellen, und macht diese durch Gewinn- und Verlust-Betheiligung, und weiter durch die Solidarhaft, in persönlicher Weise mit ihrem Beutel für die Kapitaldisposition haftbar. Die Genossenschaft vermeidet zweierlei: die Abhängigkeit vom Zufall der Betriebsfähigkeit des Privatunternehmers und die privatwirthschaftliche Unverantwortlichkeit des Verwalters von Privat- und von Actienvermögen. Die Genossenschaft kann deßhalb im Umtrieb starker Betriebskapitale sehr Bedeutendes leisten, wie der Erfolg des Consumvereins, der Rohstoffgenossenschaft und vor Allem der Creditgenossenschaft beweist.

Schwierig ist es für die Genossenschaft, schon von Anfang Betriebsleiter zu finden, welche in der betriebsamen Disposition des Kapitals bereits geübt sind. So weit die Genossenschaft aus der Schichte der Lohnarbeit hervorgeht, wird es an geschulten Betriebsleitern nicht selten fehlen, und schon aus diesem Grunde kann die Productivgenossenschaft nicht plötzlich die Unternehmungen der Bourgeoisie verdrängen. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens setzt die Schulung von Lohnarbeitern für die Unternehmerbetriebsamkeit voraus. Diejenigen Genossenschafter dagegen, welche, wie bei den deutschen Consumvereinen, Handwerkerbanken u. s. w., mehr der Welt des Kleingewerbes angehören, haben auch deßhalb geringere Schwierigkeiten, weil ihnen für Kapitaldisposition und Comptabilität bereits die Tradition und Uebung von Leuten zu Gebote steht, welche gewöhnt sind, Geschäfte selbstständig zu führen, wenn diese Geschäfte auch klein sind. Vielleicht ist auch dieß einer der Erklärungsgründe der Erscheinung, daß die Consumvereine und Handwerkerbanken sich rascher verbreiten, als die Productivgenossenschaften. Indessen ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß die nöthige Schulung in selbstständiger Betriebsamkeit von Arbeitern erreicht werde;

1) Vgl. mein „gesellschaftl. System".

denn man darf nicht verhehlen, daß verschiedene Umstände, welche schon jetzt der Beseitigung entgegengehen, die höhere moralische und intellectuelle Entwicklung der Massen bis auf den heutigen Tag so stark niedergehalten haben. Es gehört keine hohe Annahme von der Bildungsfähigkeit des Volkes dazu, um eine allmälige Erhebung vieler Individuen des jetzigen Lohnarbeiterstandes zur genossenschaftlichen Betriebsfähigkeit zu erwarten. Die Langsamkeit der bisherigen Entwicklung beweist gar Nichts gegen die Genossenschaft.

Eine zweite Betriebsleistung ist die Kassenführung und Rechnungsführung.

Die Kassencontrole ist gewiß die sorgfältigste in der Privat- und in der Collectivunternehmung; reservirt sich doch häufig der Privatunternehmer die ausführende Kassenthätigkeit selbst. Jede Art der Verwaltung wird denselben Grad der Vorsicht, welchen der Privatgeschäftsmann in der Rechnungsführunng anwendet, nicht entfalten. Doch ist die Trennung der Kassenführung und Buchhaltung in associativen Unternehmungen eine Sicherung gegen Unterschlagung durch die Direction und die Verantwortlichkeit der Direction für strenge Kassencontrole eine Sicherung gegen Untreue der Kassierer. Am meisten ist bei noch unerfahrenen Productivgenossenschaften in diesem Betreff zu fürchten. Bedeutende Schwierigkeit bietet diese Seite der Geschäftsleitung auch den Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften nicht. Die letzteren bedürfen erst einer Schule nach dieser, wie nach anderen Seiten der Betriebsamkeit; diese Schule kann, wenn auch allmälig, gewonnen werden. Die aus der Kleinunternehmung hervorgewachsenen Genossenschaften haben diese Schule rasch durchgemacht.

Die ferneren Momente der Betriebsamkeit: Organisation der Lohnarbeit, Controle der letzteren, Material-, Werkzeug-, Maschinen- und Baukapitals-Controle gestalten sich für die genossenschaftliche Unternehmung, innerhalb der engeren Grenze ihrer Kapitalkraft, sehr günstig, günstiger als für die übrigen associativen Unternehmungsformen. Wenn erst, wofür jetzt gesorgt wird, die Volksbildung in Beziehung auf Kassen- und Buchführung gesteigert würde, so würde sich diese Behauptung in noch vollkommenerem Maaße bewahrheiten.

Der Genossenschaftsleiter ist den Lohnarbeitern nicht fremd, sondern primus inter pares unter ihnen und er wird nicht blos selbst durch seine Risicen zur Betriebsamkeit angehalten, sondern er hat, was die Controle der Creditwürdigkeit, des Fleißes und der Qualität der ausführenden Arbeit, die Controle der Schonung des Material- und Arbeitsmittel-Kapitals betrifft, eine sehr leichte Aufgabe, weil in der Genossenschaft Fleiß, Qualität der Arbeit, gewissenhafte Schonung des

Kapitals eigenste Interessen der Arbeiter sind, und weil jeder Genosse aus eigenem Antrieb Aufseher des andern ist. Wohl vermag auch der Privatunternehmer die ausführende Arbeit, die in der Stellung zu ihm Lohnarbeit ist, theils durch Controle und Aufsicht, theils durch Stücklohn und Tantième zu discipliniren, aber wo bei nothwendiger Zerstreuung der ausführenden Arbeit und bei hohem Anspruch an die Qualität des Productes die Aufsicht nicht zureicht oder der Stücklohn seinen Zweck verfehlt, da ersetzt Nichts anderes die hervorgehobenen Vortheile der Genossenschaft; diese ist denn auch, wie an anderem Ort von mir schon hervorgehoben ist [1]), auf dem Gebiete zerstreuter und qualificirter Ausführungsarbeit besonders glücklich gewesen. Die genannten Vortheile wirken wenigstens bei mäßiger Ausdehnung der Genossenschaft. In so lange ist die Controle durch kapitalbetheiligte Genossen wirksamer als die Controle durch die blöde Schafheerde der Actionäre oder durch die Commanditisten, die verurtheilt sind, „stille zu sein mit Harren".

Die Privatunternehmung bewältigt diese letzterörterten Schwierigkeiten um so leichter, je mehr der Privatunternehmer an der ausführenden Arbeit sich noch selbst zu betheiligen vermag oder je mehr er über solche ausführende Arbeitskräfte verfügt, welche mit ihm gemeinschaftliches Interesse haben. Die Familie ist für die kleine gewerbliche und ländliche Wirthschaft deßhalb eine so kräftige Unternehmungseinheit, weil auch die dem Familienhaupt folgsamen Arbeiter mit dem ersteren eine durch väterliche Auctorität und Familienliebe gefestigte Interessengemeinschaft unterhalten. Die Meisterfamilie des zünftigen Mittelalters stellt in dieser Hinsicht eine natürliche unmittelbare, noch nicht durch moderne National- und Social-Oekonomie reflectirte „Genossenschaft" dar. Im Kleingewerbe, in der Cultur vieler Handelspflanzen, welche sehr viele ausführende Arbeit, und zwar interessirte, intelligente, örtlich zerstreute und daher schwer controlirbare Arbeit verlangen, in der Verfertigung façonirter artistischer Industrieprodukte, welche denn auch zur Hausindustrie neigen, wird die Familie als Einheit der ausführenden Arbeit und als förmliche Unternehmungseinheit dauernd eine große Kraft bewahren. Ergänzend wird ihr die Genossenschaft zur Herstellung gemeinsamer größerer Betriebseinrichtungen zu Hilfe kommen [2]).

---

1) Siehe m. „gesellsch. System" und Tüb. Zeitschr. 1864, S. 596. 739.

2) Letzterer Proceß vollzieht sich schon in der Landwirthschaft. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landw. Vereins für Rheinpreußen (1868) enthält folgende interessante hieher gehörige Daten: „1. Zu den bereits früher bestehenden 33 Creditvereinen sind 12 neue Darlehenskassenvereine (6 im

Die der Arbeitstheilung correspondirende Ordnung der Arbeit innerhalb der einzelnen Unternehmung setzt eine gewisse Autorität der Betriebsleitung gegenüber der ausführenden Arbeit voraus.

Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbroel, 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken) nach dem System von Raiffeisen, welches nach den Beschlüssen verschiedener Generalversammlungen als das für die Rheinischen Verhältnisse zweckmäßigste erachtet wird, hinzugetreten. — 2. Neu entstanden ist der auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Roer-Hagelversicherungsverein. Derselbe hat sich bereits über 18 Kreise ausgedehnt und beabsichtigt, sich über die ganze Provinz auszudehnen. Die versicherten Werthe betragen 1 045 179 Thlr. in 940 Policen. Neue Versicherungsvereine sind angemeldet: 1. in der Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperführt; derselbe hat im ersten Jahre 6 Pf., im zweiten und dritten 4 Pf. auf den Thaler genommen; beide letzten Jahre schloßen mit einem ziemlichen Bestande ab; der Verein hat sich über seine ursprüngliche Grenze ausgedehnt, im Kreise Anerkennung gefunden und die Gemeinden 2. Kreuzberg und 3. Thier zur Bildung ähnlicher Vereine veranlaßt, von denen der letztere schon über 500 Stück Rindvieh versichert; 4. in Brotdorf, Kreis Merzig, 5. im Köllerthal, Kreis Saarbrücken, 6. in der Gemeinde Bischmisheim, 7. in Gersweiler, 8. Kilburg, Kreis Bitburg nach dem Normalstatut auf S. 343 der Zeitschr. d. I. B. f. Rheinpreußen, Jahrgang 1867. Drei weitere Vereine nach diesem Statut sind in der Bildung begriffen für die Gemeinden Bitburg, Rittersdorf und Bickendorf. — 3. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht. Behufs Ankauf und Unterhaltung von Zuchtstieren sind Genossenschaften gebildet worden: a. durch das Casino zu Dilkrath, Kreis Kempen, für 2 Stiere, b. durch das Casino zu Holzweiler, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, c. durch das Casino zu Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 75 Kühen, ferner zur Einführung von Holländer Kälbern zur Anzucht, d. zu Kirchdaun, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, e. durch die Casinos zu Gelsdorf, Bölingen und Meckenheim zur Anschaffung und Unterhaltung eines englischen Zuchtebers. — 4. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen: a. Dampfdreschmaschinen sind auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden: 1. durch das Casino zu Herrstein (Birkenfeld), die 8pferdige Maschine (aus der Fabrik zu Carlsruhe) braucht 8 Ctr. Kohlen per Tag und drischt 3000 Garben bei 60 Zoll Trommelweite, sie hat vom September bis Ende November in 11 Gemeinden gedroschen, darüber 848 Thlr. verdient, bei einem Betriebskostenaufwande von 345, mithin in 10 Wochen einen Ueberschuß von 503 Thlrn. geliefert. Drescherzins ist 1½ Thlr. für die Stunde, sie kostet incl. Transport 2486 Thlr., 2. durch das Casino zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, 3. durch das Casino zu Münstermaifeld, 4. zu Polch Kreis Mayen, 5. zu Billig, Kreis Mayen, 6. zu Wadern, Kreis Merzig. b. Göppelmaschinen, an 5 Orten, Hilden, Erkelenz, Aldekerk, Wickrath, Dilkrath: die Genossenschaft zu Wickrath leiht die Maschine (Zins pro Tag 2 Thlr.) an Mitglieder und Nichtmitglieder,

Autorität besaß in hohem Grade die feste Unternehmungseinheit der zünftigen Familie. Autorität hat in hohem Maaße der Privat-

---

c. Mähmaschinen an 2 Orten, Aldekerk und Meiderich, d. Säemaschinen an 2 Orten, zu Dilkrath und Hilden, Kreis Düsseldorf; die Maschine in Hilden (System Garret), (Fabrikant Knapp in Neuß) hat 231 Thlr. gekostet und gesäet 168½ Morgen à 4 Sgr. per Morgen für Mitglieder der Genossenschaft und 5 Morgen zu 5 Sgr. für Nichtmitglieder. Die Einnahme des ersten Jahres betrug 11 Thlr. — e. Landwirthschaftliche Geräthe (Croskillwalzen, Exstirpatoren, Untergrundpflug, Häckselmaschine, Buttermaschine) an 7 Orten, Masholder, Mötsch, Rittersdorf, Nattenheim, Hilden, Wickrath, Dilkrath. Der Creditverein zu Euren hat einen Dombasle'schen Pflug von Stahl, einen Coleman'schen Exstirpator und einen Untergrundspflug angeschafft und verleiht dieselben unter folgenden Bedingungen: 1. das Ausleihen geschieht durch den Verwahrer derselben, Mitglieder des Creditvereins erhalten diese einzelnen Geräthe gegen eine Entschädigung von 4 Sgr. pro Tag, Nichtmitglieder zahlen 5 Sgr.; 2. Jeder, der diese Geräthschaften anleihet, hat sie beim Gebrauch so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären; 3. werden die Geräthe während der Gebrauchszeit beschädigt, so muß er sie auf eigene Kosten wieder in Stand setzen lassen; die eingehenden Gelder werden zum Ankaufen von Ackergeräthschaften verwendet; 4. die entliehenen Geräthe sind nach dem Gebrauche dem Aufbewahrer gehörig gereinigt zurückzugeben; die Säumigen haben die Wiederbeischaffungskosten zu tragen; den Mitgliedern des Creditvereins können diese Kosten von ihrem Guthaben in Abzug gebracht werden. — 5. Genossenschaften für Saatbeschaffung, von Pflanzen und Futtermitteln haben sich 9 gebildet, zu Bitburg (Bezug von 4000 Pfd. Provencer Luzernesamen), Wickrath (Bezug von 50 Tonnen Rigaer Lein: Preis 20 bis 25 Procent unter dem Marktpreise; der Lein wurde an Mitglieder zu den Selbstkosten, an Nichtmitglieder mit einem Aufschlage von 10 Procent abgelassen, Dilkrath (Bezug von Samen), Gelsdorf (Bezug Eldenaer Kartoffeln) Ahrweiler (Bezug von 76 000 Portugieser Reben), Neuenahr (2600 Reben von zur Traubenkur brauchbaren Trauben), 33 Ctr. Diezer Saatkartoffeln, 43 Arten Obstbäume), Binsfeld (200 Obstbäume), Blankenheim (400 Ctr. Heiligenstädter Kartoffeln), Adenau (500 Ctr. Proskauer Kartoffeln); Genossenschaften für künstliche Düngmittel sind 5 entstanden, zu Gräfrath, St. Hubert, Rheinhausen, Anhausen, Wickrath. — 6. Ueber „Genossenschaften für gemeinsame Ausnutzung von landw. Produkten" enthält der Bericht folgendes: „neue Genossenschaften dieser Art sind nicht zu meiner Kenntniß gelangt; ich kann daher nur über den Fortgang der dahin gehörenden vor zwei Jahren gegründeten Käserei zu Bitburg Folgendes berichten: ermuntert durch den bisherigen Absatz und durch die Zuerkennung der silbernen Medaille bei der vorigen Generalversammlung zu Saarlouis richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk darauf, die Fabrikation immer mehr zu vervollkommnen; sie sandte zu der internationalen Käseausstellung in Bern einen Kommissar, um die dortigen Fortschritte in der

unternehmer, der Collectivgesellschafter, der Gerant, der Direktor der Actiengesellschaft; denn er kann die Arbeiter entlassen und regelt innerhalb gesetzlicher Normativbestimmungen, die ihn dem Lohnarbeiter gegenüber theils unterstützen, theils beschränken, frei die Dienstordnung seines Geschäftes. Der Betriebsleiter einer Genossenschaft hat der dienenden Arbeit gegenüber einen schwierigeren Stand. Die Genossenschaft ist eine demokratische Republik im Kleinen. Die Genossen, welche als Arbeiter im Genossenschaftsgeschäft dienen, bilden die Masse des souveränen Volkes, welches periodisch sein Directorium für das Regierungsgeschäft wählt. Wie die schwache Seite der demokratischen Republik im Gebiet der Regierungsautorität liegt, so hat die Genossenschaftsunternehmung

---

Fabrikation kennen zu lernen, 314 Käse waren dort ausgestellt; sie wurden nach Geschmack, Feinheit, Augen und äußerer Form à je 5 Punkte geprüft. Die höchste Nummer war mithin 20. Die Emmenthaler nahmen den ersten Rang ein: 27 Laibe erhielten 20 Punkte, 24 Laibe 19 Punkte. Diese 51 Stück wurden prämiirt. Der Entschluß der Genossenschaft zu Bitburg ward schnell gefaßt, sie ließ den Käsemeister aus Emmenthal, welcher die preisgekrönten Käse des Herrn Lehmann in Kirchberg gefertigt hatte, nach Bitburg kommen, um den dortigen Schweizer Käsemeister weiter zu instruiren. Seine Anwesenheit war von sichtlichem Nutzen: die jetzige Fabrikation unterscheidet sich von der früheren durch zweckmäßigere Bereitung des Labes, durch feineres Käsen, weniger Wärme beim Dicklegen und größere beim Einrühren, durch stärkeres Pressen und höhere Formen; die sonstige Behandlung bleibt dieselbe. Es werden täglich ca. 1000 Pfund Milch gearbeitet, welche im Sommer einen Käse von 90 Pfund, im Winter von 100 Pfund aus der Presse gewogen ergeben. Die Käse bedürfen 4—5 Monate Lager und Behandlung, schwinden dann noch ½ Procent. Es wird kein Rahm abgenommen. Aus der Käsemilch wird Vorbruch und Zieger gemacht, die unmittelbar verkauft, bei mangelndem Absatze aber verbuttert werden. Die abfallenden Molken sind ein treffliches Futter für Schweine und Jungvieh. Bis jetzt wurden den Mitgliedern ½ Sgr. pro Pfd. = 1¼ Sgr. pro Quart Milch nach sechs Monaten vergütet und der Ueberschuß den Einrichtungs- und Fabrikationskosten gut geschrieben. Für gute Waare ist der Absatz ein unbegrenzter. Es sind bereits mehrere Käsereien im Projecte. Die Direction der Local-Abtheilung kann zur Errichtung genossenschaftlicher Käsereien und Butterfabrikation nur rathen. Ein Hauptvortheil solcher Anstalten liegt ihres Erachtens darin, daß sie wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder durch Fabrikation oder durch Aufzucht von Kälbern zu verwerthen. Nur bei der Aufzucht vorzüglicher Kälber von guter Race gelingt es, eine höhere Rente durch die Aufzucht zu erzielen, als durch die Fabrikation. Es wird daher nur das Vorzügliche aufgezogen, während bisher fast Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich geringe Waare und schlechtere Preise liefern mußte."

eine ihrer größten Schwächen in der Schwierigkeit disciplinarische Autorität der Geschäftsleitung über die dienenden Genossen. Ein Act wohl begründeter Disciplin Seitens des Vorstandes mag zu den gehäßigsten Umtrieben führen und den Keim der Auflösung in die Genossenschaft tragen. Diese Schwäche ist unleugbar vorhanden und muß aufgewogen werden, theils durch anderweitige Vortheile, theils durch eine zweckmäßige Organisation. Die andern Gegengewichte liegen hauptsächlich darin, daß der mitwagende Arbeiter weniger Disciplin und Autorität nothwendig macht; denn ihn disciplinirt sein Risiko und seine Gewinnhoffnung, sowie die höhere Bildung, welche Voraussetzung der Ausbreitung der Genossenschaft ist; freie Zucht tritt in der Genossenschaft an die Stelle der äußern Disciplin. Die zweckmäßige Organisation der Autorität ruht darin, daß die Disciplin juryartig organisirt und der Vorstand mit durchreichender Autorität auf längere Zeit ausgestattet wird.

Bekanntlich haben die dauerhafteren unter den Produktivgenossenschaften vielfach eine Art Dictatur auf sich genommen und damit ein Stück „Imperialdemokratie" organisirt. Man sieht: auch die wirthschaftliche Demokratie trägt einen Zug zum Imperialismus in sich, wenn sie den für die wahre demokratische Republik nothwendigen hohen Grad allgemeiner Bildung der Bürger (Genossen) noch nicht besitzt. Aber mit diesem Ausweg eines wirthschaftlichen Imperialismus sind auch analog jene Gefahren verbunden, welche der aus der Demokratie aufsteigenden politischen Tyrannis eigen sind.

Ein letztes Moment der Vergleichung ist noch zu erörtern: die Stellung der Betriebsleitung zum Unternehmungskapital. Davon ist die Dispositionsfähigkeit abhängig.

Diese Stellung ist sehr einfach bei der Privatunternehmung. Den Betrieb beherrscht der Kapitalist, direct oder durch Auftrag an seine Verwalter, Contremaitres, Factoren u. s. w. Die Disposition über das Kapital ist hier nur sich selbstverantwortlich. Der Privatunternehmer hat nur sich selbst zu fragen, wenn er irgend eine Disposition trifft; er ist unumschränkter Selbstherrscher, aber der politischen Einherrschaft gegenüber mit dem großen Unterschied, daß in Folge des ausschließlichen Risico die Verantwortlichkeit eine ebenso absolute ist, wie die Gewalt. Der Privatunternehmer verbindet die unbedingte Handlungsfähigkeit mit dem unbedingten Risiko. In dieser ungetheilten persönlichen Verknüpfung der Handlungsfähigkeit und des Risico liegt die ungemeine Kraft der Privatunternehmung.

Im Gegensatz zu ihr beschränken alle auf Association fußenden Unternehmungsformen die Disposition der Betriebsleitung.

Am wenigsten geschieht es bei der Commandite-Gesellschaft. Allein nur um den Preis der Einflußlosigkeit der Mitwagenden erhält sich hier die unbedingte Dispositionsfähigkeit für den Geranten. Diese Gestaltung der Stellung zum Genossen der Gefahr schlägt logisch und erfahrungsmäßig in Enteignung des letzteren um. Immerhin wird die Unternehmungsform der stillen Gesellschaft da, wo es auf unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt, der Privatunternehmung an Anwendbarkeit am nächsten kommen.

Der Collectivgesellschaft fehlt es, die Uebereinstimmung der solidarisch verbundenen Gesellschafter vorausgesetzt, an Dispositionsfähigkeit nicht. Nur trifft eben die Voraussetzung der Willenseinheit in dem innerlich gleichberechtigten Unternehmungsdirektorium nicht immer zu. Dann hat sie wirthschaftlich analog alle Schattenseiten der Collegialregierung, des Direktoriums einer aristokratischen Republik: Planlosigkeit, Widerspruch, Intrigue, wechselseitige Uebervortheilung, Familienhader, und trotz der Interesseneinheit gegen außen geht sie endlich doch der Auflösung und dem Zerfall zu. Die Collectivgesellschaft, welche dieß vermeiden will, fügt sich thatsächlich nicht selten der Präsidentschaft Eines Gesellschafters und nähert sich thatsächlich, wenn nicht formell rechtlich, der kräftigen Präsidentschaft des einzigen Geranten einer stillen Gesellschaft.

In denjenigen Fällen, in welchen aus anderen schon entwickelten Gründen die Collectivgesellschaft am meisten anwendbar ist, tritt übrigens auch die Gefahr der Reibung am wenigsten hervor. Es wurde gezeigt, daß die offene Gesellschaft wegen der Vervielfältigung einer voll interessirten Unternehmerpersönlichkeit für getrennte Zweige Eines Geschäftes oder für Geschäftsabzweigungen nach anderen Orten nothwendig sei. Da ist denn auch jedem sein besonderer Kreis gezogen und mit der technischen und räumlichen Sonderung nimmt die Gefahr der Reibung der gleichberechtigten Disponenten ab. Daß die Gefahr wirksam auch durch Familienbande bekämpft werden mag, ist von mir an anderem Orte schon hervorgehoben [1]).

Gehemmt ist die Dispositionsfähigkeit der Betriebsleitung auch in der Actiengesellschaft. Der Direktor ist dem Verwaltungsrath und dem Revisionsausschuß, diese sämmtlichen Organe sind der Generalversammlung verantwortlich; zu einzelnen Verfügungen hat der Direktor die vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig. So ist es wenigstens formell geordnet, und diese formale Ordnung hemmt die Handlungsfähigkeit des Directors verglichen mit derjenigen des Privat-

1) Siehe mein „gesellschaftl. System".

nnternehmers. Diese Beschränkung ist übrigens in der Ordnung; denn der Direktor trägt nicht die ausschließliche privatökonomische Verantwortlichkeit. Wo es auf ganz unbeschränktes augenblickliches Handeln ankommt, wird die Hemmung der Dispositionsfähigkeit des Dirigenten den Actienbetrieb schlechter stellen, als das Privatgeschäft, z. B. im Waarengroßhandel.

In Wirklichkeit ist es mit dieser Beschränkung des Directoriums und Verwaltungsrathes durch Verwaltungsrath, bez. Generalversammlung traurig genug bestellt. Man hat es nicht mit einer wahrhaft constitutionellen, sondern mit einer bureaukratisch scheinconstitutionellen Regierungsform in der Actiengesellschaft zu thun. Bei dieser Regierungsform ist, wie im Staat, so in der Actiengesellschaft, der gute Erfolg von der Tüchtigkeit des Regenten, der Direction, von der reellen moralischen Verantworlichkeit der obersten Verwaltung abhängig. Taugt der Director Nichts und sind die Verwaltungsräthe Namen gebende Marionetten oder gefräßige Raupen, welche zu Sinecuren hinaufgekrochen sind, so macht diese Regierungsform Bankerott, wie die scheinconstitutionelle Monarchie mit ihrer unfaßbaren Bureaukratie. Dieser logischen Consequenz entspricht auch die Erfahrung. Ein moralisch und intellectuell tüchtiger Director ist für eine Actiengesellschaft den höchsten Preis werth, und nächstdem gilt es, die Verwaltungsräthe der Zahl nach zu beschränken, die wenigen Verwaltungsräthe aber auch zu beschäftigen und gut zu bezahlen, hiedurch eine größere moralische und juristische Verantwortlichkeit der ganzen obersten Verwaltung herbeizuführen. In der neueren Zeit hat man freilich die gegentheilige Bahn eingeschlagen; man hat, nur um in den Volksvertretungen Patrone zu gewinnen, unnöthige Verwaltungsrathssinecuren geschaffen, z. Th. sich abpressen lassen. Dieß ist vom Uebel; denn je größer das Collegium, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Thätigkeit und Tantièmewürdigkeit des Einzelnen. Noch verkehrter ist die Theorie, einem derartigen Verwaltungsrath der Direction gegenüber weite Befugnisse anzuweisen, welche den Director zum Handlanger der Verwaltungsräthe machen, die Verwaltungsräthe selbst aber von einer reellen Verantwortlichkeit loszuzählen; eine solche verfehlte Theorie [1]) mag für die Verwaltungsräthe bequem sein, der Sache selbst entspricht sie nicht.

Die Handlungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebsleitung hat an der souveränen Mitbestimmung der Genossen sehr relle Schranken.

Die Genossenschaft ist bereits als eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art bezeichnet worden. Diese Staats- und die analoge

1) Bei Stein, Verwaltungslehre, 1. Band.

Unternehmungsform leidet nicht, wie die scheinconstitutionelle Monarchie und das Regiment der Actiengesellschaft, an Schwäche der moralischen Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht an der Gefahr des langsamen Verkommens im bureaukratischen Schlendrian und Corruptionswesen, nicht am Mangel reeller Verantwortlichkeit, sondern im Gegentheil an einem Uebermaß der Controle, an der Gefahr permanenter Agitationen und Fractionen, jähen Wechsels im Regiment, an einem Zuviel der wirklichen Verantwortung, an einem Uebermaß der Veränderung.

Die Betriebsleitung einer Genossenschaft ist der fortlaufenden Kritik des nicht allzuzahlreichen Kreises der mitwagenden Genossen ausgesetzt. Der Geist dieser Unternehmungsform würde verläugnet werden, wenn nicht alle Betriebsorgane der Controle der Genossen sich unterwerfen wollten, wenn das Princip der Souveränetät der einfachen oder qualificirten Majorität mißachtet werden wollte. Dabei ist die Stellung des Regierungsorgans oft eine schwierige, unangenehme, undankbare. Die schlechtesten Elemente können die gehäßigsten Agitatoren werden und den Verein in Anarchie stürzen, wenn er sich bethören läßt. Gerade die strenge Pflichterfüllung, die umsichtige Kapitaldisposition, wie die Handhabung berechtigter Disciplin Seitens der genossenschaftlichen Betriebsleitung, kann die gefährlichsten Zettelungen erwecken.

Die Genossenschaft kämpft auf diesem Punkte mit einem großen Uebelstand. Sie setzt als wirthschaftliche Unternehmungsform reife, besonnene, moralisch tüchtige, intelligente, entsagungsfähige Mitglieder voraus, gerade so wie die demokratische Republik nach einem alten Wort unter allen Regierungsformen am meisten Bürgertugend zur Voraussetzung hat. Dasselbe zeigte sich schon hinsichtlich der Ausführung der Arbeitskontrole, gegenüber den Genossen-Arbeitern, was hier hinsichtlich der Controle der Kapitaldisposition Seitens der Genossen-Kapitalisten hervortritt.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß von den Genossenschaften diejenigen am raschesten zur Entwicklung gelangen, bei welchen die Genossen am wenigsten und nicht täglich der Betriebsleitung in die Karten sehen, bei welchen ein Ausschuß für sich, durch seine eigene Solidarhaft wirksam controlirt, einer wirksamen Execution fähig ist. Dieß trifft für die Consumvereine, Creditgenossenschaften (Handwerkerbanken), Magazinsgenossenschaften, Baugenossenschaften wirklich zu. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die selbstständige Privatwirthschaft der Genossen in einzelnen Beziehungen, im Kredit, im Rohstoff- und Lebensmittelbezug, immer zugleich in der Kapitalbildung, zu ergänzen. Es könnte sie, wer Freund neuer Namensschöpfungen in unserer der gemeinsamen Terminologie gar sehr entbehrenden Wissenschaft zu sein

wagt, ergänzende, secundäre Genossenschaft nennen, während die Produktivgenossenschaft, welche in erster Linie Beschäftigung der Genossen mit Profitbetheiligung, die Auflösung ihres Privaterwerbs in Genossenschaftserwerb, zum Ziele hat, primäre Genossenschaft hieße; letztere hat den Genossen primär die privatwirthschaftliche Existenz zu schaffen. Ganz natürlich ist es, daß die ergänzende Genossenschaft bei ihrer vorwiegenden Kapitalbewirthschaftung, bei ihrem Zweck, den Kredit- und Waarenhandel, den Bezug und Absatz, die Benützung der Maschinen zu Gunsten „kleiner Leute" zu gestalten, weit weniger mit den Schwierigkeiten der demokratischen Regierungsform zu kämpfen hat, als die mit souveränen Dienstnehmern, mit Arbeiter-Kapitalisten, wirthschaftende Productivgenossenschaft.

Die letztere hat sich wegen Schwierigkeit einer sicheren Kapitaldisposition, sowie mit Rücksicht auf die Arbeitsordnung, allerdings dadurch zu helfen gesucht, daß sie Dictaturen aufgestellt hat. Die Arbeiterführer nehmen auf einige Zeit absolute Gewalten an, und wo dieß geschehen, haben sich Genossenschaften vor Anarchie bewahrt [1]). Indessen dieser Nothbehelf der wirthschaftlichen Volkssouveränetät, sich einem ökonomischen Imperialismus in die Arme zu werfen, ist ebenso gewagt, wie die Unterwerfung unter den Cäsarismus der Staatsrettung, unter dessen politischen und finanziellen Mißbrauch gegenwärtig der Staat Frankreich und die Stadt Paris bankerott zu werden und zur Revolution zurückzukehren im Begriffe stehen. Die Tyrannis genossenschaftlicher Dictatoren kann in die kraßeste Ausbeutung und Ausbeutelung der souveränen Arbeitergenossenschaft ausschlagen. Dieser Ausweg kann nicht die definitive Lösung sein oder ist solche Lösung eine socialökonomische Reform, welche Teufel mit Belzebub austreibt. Genossenschaftsdictaturen können noch schlimmer wirthschaften, als Directoren und Verwaltungsräthe gewisser Actiengesellschaften und als Geranten gewisser Commandit- und Commanditactien-Geschäfte.

Hienach ist es zu begreifen, weßhalb jetzt auch in Deutschland außer und statt der Productivgenossenschaft die industrial partnership Englands mit größerer Aufmerksamkeit aufgegriffen wird.

Die industrial partnership betheiligt Lohnarbeiter an bereits bestehenden, mit schon gebildetem Kapital arbeitenden Privatgeschäften und Erwerbsgesellschaften. Die schon bestehenden Unternehmungen lassen in einer steigenden Quote die dienende Arbeit zur Kapitalbetheiligung bei sich zu. Die Schwierigkeit der anfänglichen Concentration größerer Kapitale, deren gordischen Knoten Lassalle für die Lohnarbeit

1) Vgl. Villaumé, meine Anz. Tüb. Ztschr. 1864.

mit dem communistischen Schwert des Staatskredites durchhauen wollte, ist hiebei beseitigt. Wir glauben indessen, daß dieß nicht der einzige Vortheil der industrial partnership ist. Sie läßt zweitens eine feste Autorität der Betriebsleitung vorläufig fortbestehen und dieselbe, selbst bei fortdauernder Fortführung der Aufsaugung der Privatunternehmung durch wachsende Partnerschaft der Lohnarbeit, nur sehr allmälig zurücktreten. Die Gefahren der industriellen Demokratie werden also aufgewogen. Partnerschaft sichert drittens schon geschulte Betriebsamkeit der Unternehmungsbetheiligung der Partner.

Wesentliche Anfangsschwierigkeiten der Productivgenossenschaft, die wir hervorheben mußten, mindert die Partnerschaft. Freilich wird in der Partnerschaft auch der Gegensatz zwischen Bourgeois- und Genossenschaftskapital auf die Dauer nicht so vollständig bewältigt, wie in der reinen Genossenschaft. Die industrial partnership wäre hienach als eine Uebergangsform zum System einer nur langsam sich ausbreitenden Productivgenossenschaft anzusehen. Selbst diese Uebergangsform wird vermuthlich nicht im Sturm ihren Weg machen [1]).

---

1) Eine in den Blättern vor einiger Zeit angekündigte Schrift von Engel über industrial partnership haben wir nicht zu Gesicht bekommen. Von einem praktischen Versuch in Deutschland berichtet der „östreichische Oekonomist“ aus Berlin: Der Berliner Fabrikant Borchert, jun. hatte zu Anfang des Jahres 1868 allen seinen Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an seiner Fabrik als Mitunternehmer zu betheiligen, und ihnen außerdem zugesagt, den Productionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmäßig zu repartiren. Der erste Bericht über den Erfolg dieses Versuches ist von hohem Interesse. Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, fand Ende Februar die Verkündigung des auf die Arbeit entfallenden Bonus, wie auch der Dividende auf das in dem Geschäfte engagirte Anlags- und Betriebskapital, statt. Herr Borchert machte die erfreuliche Mittheilung, daß, da das verflossene Geschäftsjahr ein durch gute Conjuncturen gesegnetes gewesen und ein reichlicher Productionsgewinn erzielt worden sei, der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21 405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlte Gehalte und Arbeitslöhne (excl. Directions- und Oberbeamtengehalte) 2106 Thlr. 15 Sgr., also circa 10% betrage. Er vertheilt sich jedoch nicht gleichmäßig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückarbeiter zugleich, oder nur Stückarbeiter sind, oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Classen zu scheiden. Die erste Classe empfing auf 8088 Thlr. Löhne 1164½ Thlr. Bonus, d. h. $14^4/_{10}$%, die zweite Classe auf 2789 Thlr. 301 Thlr., d. h. $10^8/_{10}$%, die dritte Classe auf 6376 Thlr. 459½ Thlr., d. h. $7^2/_{10}$%, die vierte Classe auf 4155 Thlr. nur 149½ Thlr. oder $3^6/_{10}$%. Ein Meister dieser 4. Classe hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr.

Der dritte Hauptbestandtheil der subjektiven Unternehmerleistung wird in der Regel mit der Lohnarbeit zusammengeworfen. Dieß kann jedoch nur in sehr uneigentlichem Sinne geschehen. Diese Arbeit ist eben keine Lohnarbeit, weil ihre Vergeltung nicht ein voraus fixirter Preis der Arbeitsleistung ist; die Vergeltung ist keine Lohnvergeltung, sondern ähnlich dem Unternehmergewinn abhängig von dem ungewissen Absatzpreis der Produkte. Der auf ungewisse Vergeltung eingelegte Werth des Arbeitseffekts ist daher ähnlich dem eingelegten Kapitalwerth ein Risiko. Die Qualität der Arbeitsleistung selbst ist hievon durchaus beeinflußt; denn von guter Leistung hängt die Vergeltung dieser Arbeit ab, während der Zeitlöhner festen Lohn hat, was auch die Rente aus dem Betrieb schließlich sein mag.

Man wird wohl, wenn man alle mit persönlicher Anstrengung verbundene, nützliche Bethätigung Arbeit nennt, zwischen der anordnenden Arbeit der Betriebsamkeit und der ausführenden Arbeit

---

gebracht. Wie aber gewöhnlich die bestgelohnten Arbeiter am wenigsten sparen, so hatte sich dieser nur sehr schwach mit Kapital im Geschäft betheiligt. Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres von 4 Oberbeamten mit 9764 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg., von 2 Unterbeamten mit 1650 Thlr. und von 26 Arbeitern mit 3107 Thlr, 10 Sgr., zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit 14 521 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. gemacht worden. Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5% berechnet sich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage, auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. Außerdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von $8^{86}/_{100}$% = 1227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. erzielt. Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

Arbeitslöhne	20 425	Thlr.	—	Sgr.	Bonus	1845	Thlr.	— Sgr.
Capitalzins	128	„	4	„	Dividende	228	„	18 „
Summa	20 553	Thlr.	4	Sgr.	+	2073	Thlr.	18 Sgr.

Totalsumme 22 626 Thlr. 22 Sgr.

Jedem Beamten und Arbeiter ward eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage entfallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparconto oder auf Antheilconto stehen zu lassen. Herr Borchert hatte auf seinen Bonus verzichtet und ihn theilweise einem verunglückten, doch nun bald wieder hergestellten Arbeiter, theilweise dem Gewerbemuseum überwiesen. Ein solch günstiges Resultat hatten die Arbeiter nicht erwartet. Sie sprachen Herrn Borchert ihren freudigen Dank durch ein kräftiges Hoch aus, in das sie auch den mitanwesenden Geheimrath Dr. Engel, den Vertheidiger der englischen Industrial partnerships auf deutschen Boden, einschlossen. Das gute Ergebniß des ersten Versuchsjahres hat eine große Zunahme der Kapitalbetheiligung seitens der Arbeiter zur Folge gehabt.

unterſcheiden können und müſſen. Die letztere iſt eine verſchiedene, je nachdem ſie auf unbeſtimmte Vergeltung vom Unternehmer als zweites perſönliches oder Arbeitswerths-Riſiko neben dem Kapitalriſiko eingeſetzt wird, oder ob ſie und inſoweit ſie gegen vorher fixirten Lohn geleiſtet wird.

Die erſtere Gattung der ausführenden Arbeit iſt aus naheliegenden pſychologiſchen Gründen die qualificirtere, was auch die Erfahrung ausnahmslos beſtätigt. Ihre höhere Qualifikation theilt ſich, wo der Unternehmer unter den Lohnarbeitern ſelbſtausführend mitarbeitet, den Leiſtungen der Lohnarbeiter mit, was einer der großen Vortheile des kleinen bäuerlichen und gewerblichen Betriebes iſt, welcher die Lohnarbeiter auf das moraliſche Niveau des Meiſters emporhebt, während der der ausführenden Arbeit entfremdete Unternehmer als singe — ſo nennen ihn franzöſiſche Arbeiter — von ſeinen Lohnarbeitern geäfft und um nützliche Arbeitszeit betrogen wird.

Die ausführende Arbeit iſt vielfach dienende Arbeit, Lohnarbeit, ihre Beiziehung zur Unternehmung geſchieht durch locatio conductio operarum. Allein auch ein großer Theil der Betriebſamkeit kann Lohndienſt werden; ſo in der Actiengeſellſchaft mit ihren beſoldeten Directoren, und zwar nicht zum Vortheil dieſer Unternehmungsform. Ausführende Arbeit iſt nicht nothwendig Dienſt- oder Lohnarbeit, Betriebſamkeit nicht nothwendig ſpontane Unternehmerthätigkeit; man hält dieß nicht immer genau genug feſt.

Die ausführende Arbeit des Unternehmers iſt nur in ihrem Zuſammenhang mit den übrigen Productivbeiträgen des Unternehmers richtig zu würdigen. Dieſelbe iſt einerſeits eine Erweiterung des Riſiko um den Werthbetrag der Arbeitseinlage, welcher ſich aus den Unterhaltskoſten berechnen läßt; der Lohnarbeiter läßt ſich mindeſtens dieſe Koſten fix zuſichern. Andererſeits iſt ſie die Folge des eigentlichen Kapitalriſicos, da das Kapitalriſico auch das Arbeitsriſico nach ſich zieht und dieſes der glücklichen Durchführung des erſteren dient. Der Kern des Arbeitwerthriſicos beſteht in dem Streben, den vortheilhaften Kapitalumtrieb, die Wertherhöhung des Kapitals in ſeiner Formverwandlung zu ſteigern. Es ſteht mit Kapitalriſico und Betriebſamkeit in unzertrennlicher Wechſelwirkung, was es in jeder Hinſicht von der Lohnarbeit unterſcheidet. Man könnte es als Zuſatz der Momente 1 und 2 auffaſſen. Auch hier noch zeigt ſich die im Eingang hervorgehobene unzertrennliche Einheit des objectiven und des ſubjectiven Moments aller Productivleiſtung des Unternehmers.

Dieſe Bemerkungen ſind Angeſichts altbekannter Erfahrungsthatſachen ſehr praktiſch.

Der Stücklohn und die Tantième ziehen den Lohnarbeiter auf den höheren Standpunkt des Unternehmers hinauf.

Jedoch nur theilweise; denn nur die eine Seite des selbstständigen Wertheinsatzes äußert in der Tantième (Gewinnbetheiligung) ihre Wirkung, nämlich die Gewinnaussicht. Die gegenüberstehende Verlustgefahr wirkt da noch nicht.

Höher eigenschaftet sich die ausführende Arbeit der offenen Gesellschafter und der Genossenschafter, weil für sie auch die Verlustgefahr ein Beweggrund des Handelns ist. Die Genossenschaft disciplinirt in vorzüglicher Weise die ausführende Arbeit, indem sie die Genossen in Unternehmer umzubilden bestrebt ist. Ein Gleiches erfolgt, wo ein Theil der Gewinne den Arbeitern als Betheiligung am Geschäftskapital zugeschrieben wird (industrial partnership). Beiderlei eigenthümliche wirthschaftliche Geschäftsgestaltungen gehen davon aus und beruhen in ihrem Erfolg darauf, daß die ausführende Arbeit wirksamer, daß an den todten Kosten (faux frais) der Controle, der Verwahrlosung des Kapitals und der Arbeitszeitunterschlagung durch Lohnarbeiter ohne Risico erspart wird. Die ungeschiedene Einheit von Risico, Betriebsamkeit und eigeninteressirter ausführender Arbeit, welche im älteren Privatunternehmen vorhanden war, wird geschieden, für alle Theilnehmer an der Unternehmung, hier wiederzugewinnen gesucht. Die Frucht dieser Verselbstständigung und höheren Versittlichung aller Produktivkräfte würde, wenn sie allgemeiner gelingen könnte, die persönliche, wirthschaftliche, und weiterhin sociale und politische Befreiung und Erhebung der Massen sein.

Noch wichtiger ist die Consequenz einer richtigen Beurtheilung der ausführenden Unternehmerarbeit für die Frage der Gewinnvertheilung in den Produktivgenossenschaften. Diese Folgerung liegt in dem Satze: die Einsetzung der Arbeitskraft durch die Genossen ist nicht die Leistung der gewöhnlichen Lohnarbeit, sondern ist eine der Unternehmerleistung theils gleiche, theils wesensverwandte Leistung durch eigenes Arbeitswerthrisico und durch gesteigerte Qualität derjenigen Arbeit, welche Kapital- und Arbeitswerthe riscirt. Eine Theilung des Gewinnes zwischen den Genossen als Kapitalisten und als Arbeitern, pro rata der Kapitaleinlagen und der in der Betriebsperiode eingelegten Arbeitsmengen, ergiebt sich hieraus von selbst als gerechtfertigt.

Nicht die Unterschätzung der Bedeutung des Kapitalwerthrisicos, wie es der Socialismus zu thun liebt, nicht die Hinabsetzung aller Unternehmerleistung auf Eine Stufe mit der Lohnarbeit, von der sich die Unternehmerleistung vielmehr gänzlich unterscheidet, — ist das Richtige. Der Fortschritt liegt in der Verallgemeinerung aller drei Bestandtheile der Unternehmerleistung, womit dann auch ungebührliche Kapitalprofite

fallen könnten, und in der Steigerung der Lohnarbeit zu einem selbstständigen, auch die ausführende Arbeit höher eigenschaftenden Arbeitswerthrisico, wie solches der Unternehmer in der activen Betriebsamkeit und in der Betheiligung an der ausführenden Arbeit dem Kapitalwerthrisico hinzufügt. Dies führt zur ökonomischen und sittlichen Reform der Volkswirthschaft, zur Beseitigung einer Arbeits-Sklaverei der Einen und einer plutokratischen Faulenzerei der Anderen und zur Verselbständigung Aller in einem die patriarchalische Arbeitsorganisation weit übertreffenden Maaße.

Nach der vorstehenden Beurtheilung der subjectiven Unternehmerleistungen wäre nur noch die Ergänzung der Unternehmerthätigkeit durch dienende Arbeit in Betracht zu ziehen.

Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen wurden schon im Bisherigen eingeflochten, insbes. bei der Kritik der Productivgenossenschaft und der Privatunternehmung in Hinsicht auf die Arbeitskontrole. Es zeigte sich, daß die Arbeitsleihe (Dienstmiethe), wie die Kapitalleihe, die Unternehmung mit schwierigen Aufgaben belaste und daß wenn Lohnarbeit zu stark an die Stelle der Betriebsamkeit und eigenen Ausführungsthätigkeit des Unternehmers trete, die Vortheile der Privatunternehmung hinfällig werden. Die Produktivgenossenschaft, nebst der alten Arbeitseinheit der Familie erschien durch ihre Ersparung der todten Kosten der Controle und durch Steigerung des Nutzeffectes jeglicher in der Unternehmung zu vollziehenden Arbeit in besonders vortheilhaftem Lichte. Leicht ließe sich nachweisen, wie die mit eigener Ausführungsthätigkeit verknüpfte Privatunternehmung und die Genossenschaft einer maßlosen Ausdehnung ihrer Arbeitskraft durch Lohnarbeit ebenso widerstreben, wie einer maaßlosen Ausdehnung ihrer Kapitalkraft durch Kredit. Die oben aus Anlaß der Kreditergänzung des Kapitalvermögens gemachten Bemerkungen ließen sich analog hinsichtlich der Lohnarbeit durchführen. Wir verzichten hierauf der Kürze wegen.

III.

Im nachfolgenden Abschnitt brauchen die Ergebnisse unserer besonderen Untersuchung der verschiedenen Unternehmungsformen nur gesammelt zu werden, damit die vergleichsweise Bedeutung und relative Anwendbarkeit jeder einzelnen übersichtlich zur Erscheinung gelange.

1) Die Privatunternehmung.

Vorzüge: organisches Wachsthum der eigenen Kapitalkraft, — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung, —— persönliche Vereinigung des ausschließlichen, ungetheilten und unbegrenzten Wag-

nisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit, — volles bewußtes Wagniß schon bei der Gründung, — Fähigkeit, der Conjunktur zu folgen, Kapitale auf neue Plätze zu übertragen, — Sorgfalt der Controle über die dienende Arbeit, — unbedingte Autorität der letzteren gegenüber, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leiten und an der Ausführung sich betheiligen kann.

Mögliche Nachtheile: Individuelle Beschränktheit, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der Kapitalkraft, — Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Befähigung zum Betrieb, — Unzulänglichkeit der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit größerer Geschäfte.

2) Die offene Gesellschaft.

Vorzüge: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risico mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der activen Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäftes.

Nachtheile: Plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risico, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Ausbeutung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken.

3) Kommanditegesellschaft:

Vorzüge: Vermehrung der Kapitalkraft, — Möglichkeit der Beschäftigung großer Unternehmertalente, — unbegrenzte Haftung des Geranten.

Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals, — Beschwindelung durch Uebertaxation der Beibringen, — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber, — Getheiltheit des Risico bei Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugniß des Geranten.

4) Die Actiengesellschaft:

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung großer Zwecke, — Theilung gefährlicher und umfassender Risicen, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Continuität des Großkapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachtheile: Hang zu maßloser dauernder Verschuldung, — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über großes fremdes Vermögen ohne

genügende privatwirthschaftliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Conjunctur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Directoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

5) Die Productivgenossenschaft.

Vortheile: Bildung und fortwährende, jedoch stätige Stärkung der Kapitalkraft, — Widerstreben gegen maßlose und dauernde Verschuldung — Verharren bei der gewählten Unternehmung, — innewohnendes Maßhalten hinsichtlich der Ausdehnung und der Veränderung des Betriebes, — Interessirtheit aller leitenden und aller ausführenden Arbeit, auch der jeder Aufsicht sich entziehenden, — Ersparniß an den todten Kosten der Controle und der Kapitalverschleuderung, — Grundlage für einen neuen Mittelstand.

Nachtheile: Schwierigkeit, das erste Kapital genügend aufzubringen, — anfänglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsamkeit, — Mangel an zwingender Autorität, — inneres Factionswesen, — Schwerfälligkeit in Veränderung des Unternehmungszweckes, daher zunächst nur langsame Ausbreitung möglich.

Je nachdem das einzelne Geschäft die Vorzüge der einen oder der anderen Unternehungsform erheischt und die Nachtheile derselben nach seinem besonderen Charakter zurücktreten läßt, ist die betreffende Unternehmungsform die specifisch anwendbare.

An Beispielen hiefür haben wir es nicht fehlen lassen. Speciell für die Actiengesellschaften liefert der nachfolgende Anhang zahlenmäßige Belege aus Oestreich.

Nach Gattungen zusammengestellt klassificirt sich, diesem Anhang zufolge, das östreichische Actienunternehmungskapital in folgender Ordnung:

	Eingezahltes Actienkapital.	Prior.-Oblig.
I. Kommunikationsanstalten:		
A) Eisenbahnen	487 574 000 fl. ö. W.	472 765 000 fl. und 81 000 000 fl. Bons
B) Dampfschifffahrt	31 695 000 fl. ö. W.	9 045 000 fl.
	518 269 000 fl. ö. W.	562 810 000 fl.
II. Kreditanstalten:	192 305 000 fl.	188 131 367 fl. (Pfandbriefe)
III. Versicherungen:	15 176 000 fl.	— —
IV. Industrial- und Commercial-Actiengesellschaften in Actien:		
A) Bergbau und Hüttenwesen:		14 393 450 fl.
B) Zuckerfabriken		9 789 000 „

C) Spinnereien	6 179 000 fl.
D) Dampfmühlen	2 689 000 „
E) Papierfabriken	2 653 000 „
F) Bierbrauereien	2 308 000 „
G) Gasbeleuchtung	1 213 000 „
H) Chemische Fabriken	1 000 000 „
I) Eisenwaarenfabrikation	945 000 „
K) Glas- und Thonwaaren	180 000 „
L) Export- und Importgesellschaft	131 000 „ [1])
M) Sonstiges unbedeutend	
	41 480 000 fl.
V. Diverse andere	1 677 672 fl.

(wovon 1 370 000 Bad-, Schwimm- und Brunnen-Anstalten gehören.)

Von 770 Mill. eingezahlten Actienkapitals kommen hienach allein auf Eisenbahnen (neben 563 Mill. Anlehen und Bons) 519 Mill. fl. Actien, auf Banken 192 Mill. fl., auf Versicherungen 15 Mill. fl., auf Bergbau 14 Mill. fl., auf keinen Zweig der Industrie i. e. S. 10 Mill. fl.

Hiemit bestätigt sich Alles früher Bemerkte. Der Bergbau verlangt viel, gewagtes und fixes Kapital. Spinnereien eignen sich wegen Größe der Etablissements, wozu bei der entscheidenden Bedeutung des Mechanismus in diesem Industriezweig die Concurrenz zwingt, zum Actienbetrieb. Dieselben fixiren überdieß, gleich Zuckerfabriken, Brauereien, Mühlen sehr viel Kapital; die Stoffe und Vorräthe, womit sie wirthschaften, setzen in ihrer Anschaffung, Umwandlung, Lagerung und Veräußerung dem Actienbetrieb zwar nicht unbedeutende, aber doch auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das wenn auch absolut geringe, relativ bedeutende Auftreten dieser Industrieen in Actienform findet überdieß für Oestreich seine Erklärung darin, daß es hier gilt, durch die betreffenden Etablissements die massenhaften, rohen Bodenprodukte in concentrirte Werthformen für den Export und für den Consum in Großstädten (Bierbrauereien bei Wien) überzuführen. Ein Land mit großem Productenreichthum und schwachen industriellen Privatkapitalien wird leicht dazu kommen, die genannten an die Landwirthschaft unmittelbar sich anschließenden Industriezweige durch Kapitalassociation ins Leben zu rufen. Bankerotte fehlen nicht.

Die diversen Bad-, Brunnen-, Schwimm-Actienanstalten widersprechen ebenfalls dem über Actiengesellschaften Bemerkten nicht.

Aus allen Notirungen der Börsen Europas, aus den Kurslisten

---

1) Die Hotel-Gesellschaften gaben auch in Oesterreich, wie sonst, keine guten Renten.

des Londoner „Economiſt“ haben wir uns überzeugt, daß Communicationsanſtalten, Banken (jointstock Banks), Verſicherungsanſtalten (insurance companies), Bergwerke (minig shares) überall den Grundſtamm des thatſächlichen Actienbetriebes ausmachen. Da dieſe Unternehmungsgattungen die in vorſtehender Abhandlung gegebene Analyſe der Actien-Unternehmungsformen genau beſtätigen, ſo kann der Verfaſſer den vorſtehenden Beitrag zur wirthſchaftlichen Formenlehre der menſchlichen Geſellſchaft mit einiger Beruhigung ſchließen.

Anhang.

Die östreichischen Actiengesellschaften[1]) in ihrer Vertheilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete.

1) Nur die diesseits der Leitha registrirten Gesellschaften sind in der folgenden Statistik aufgenommen. — Die Mittheilungen verdanken wir der k. k. administr. Statistik.

Schäffle.

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital		
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
A. Eisenbahn-Gesellschaften.					
Gesellschaft der k. k. priv. Kais. Ferdinands-Nordbahn . .	Wien	1835	61 479 5/10	1 050	64 553 524
Gesellschaft der südlichen 2c. Staats-Eisenbahnen . . .	„	1858	750 000	200	150 000 000
Oesterreich. Staatseisenbahn-Gesellschaft	„	1855	396 845	200	92 803 561
Gesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn	„	1856	150 000	210	31 803 561
Gratz-Köflacher Einsenbahn- u. Bergbau-Gesellschaft . .	„	1854	14 487	200	2 897 475
Gesellschaft der böhmischen Westbahn	„		60 000	200	12 000 000
Außig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	„	1856	9 797	210	2 100 000
Gesellschaft der Karl-Ludwig-Bahn	„	1857	119 654	210	22 260 000
Gesellschaft der Lemberg-Czernowitzer-Bahn	„		62 500	200	12 412 040
Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft .	„	1856	69 984	210	10 318 392
Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn . .	„	1856	75 000	210	15 747 459
Gesellschaft der Kronprinz-Rudolfsbahn	„	1866	139 851	200	27 970 200
Gesellschaft der Kaiser Franz Josefsbahn	„	1866	160 083	200	32 016 600
Actien-Gesellschaft der Busthěrader Bahn	Prag	1853	7 040	525	3 696 000
Turnau-Kraluper Eisenbahn-Gesellschaft	„	1863	20 000	200	4 000 000
Brünn-Rossitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Brünn	1856	256 10 290	525 200	2 192 400
Gesellschaft der Preßburg-Tirnauer Bahn	Preßburg	1838	5 500	210	1 148 986
					487 574 490

für Communicationen 1867.

Prioritäts-Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Proc. d. eingezahlten Actien-Kapitals
Betrag	Betrag			An Zinsen	An Super-Dividende	
Gulden						
18 978 735	.	20 272 080	6 222 307	52.50	110.00	14.42
193 565 096	81 109 856	23 200 395	8 236 964	10.00	3.20	6.60
91 160 037	.	27 067 458	8 865 253	10.00	7.00	8.50
49 426 050	.	9 544 114	4 283 524			
1 181 100	.	393 242	143 765			
11 736 000	.	2 096 146	1 040 372	10.00	.	5.00
1 199 950	.	689 974	249 328	10.50	10.50	10.00
21 000 000	.	6 371 355	2 184 077	10.50	.	5.00
12 000 000	.	1 469 846	882 245	10.00	4.00	7.00
31 208 975	.	4 591 871	1 838 287	10.50	3.02	6.43
9 790 450	.	1 789 486	778 812	10.50	.	5.00
27 970 200	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	274 021	171 040	26.25	13.75	7.62
3 000 000	.	705 461	443 639	10.00	2.00	6.00
450 000	.	351 569	156 510	12.00	.	.
99 000	.	124 104	113 683	.	.	.
472 765 593	81 109 856	98 991 122	35 609 806			

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital		
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
B. Dampfschifffahrts-Gesellschaften.					
K. k. priv. Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft . . .	Wien	1830	41 500	525	21 787 500
Wörther Seedampfschifffahrts-Gesellschaft	Klagenfurt	1853	36	500	18 000
Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd	Triest	1833	17 509	525	9 192 225
Dampf- und Segelschifffahrts-Gesellschaft	Prag	1822	3 000	210	630 000
Moldau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	"	1865	340	200	68 000
					31 695 725
C. Brückenbau-Gesellschaften.					
Brückenbaugesellschaft . . .	Aschach		12	1 050	12 600
Prager Kettenbrücken-Gesellschaft	Prag		2 038	210	427 980
Actien-Verein der Kais. Elisabeth-Kettenbrücke	Tetschen		1 500	210	315 000
					755 580

Prioritäts-Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Proc. d. eingezahlten Actien-Kapitals
				An Zinsen	An Super-Dividende	
Betrag	Betrag					
Gulden						
9 000 000	.	12 688 598	9 661 686	26.25	15.75	7.62
.	.	4 011	4 947	.	.	.
.	.	8 921 135	8 440 044	21.00	.	4.00
45 000	.	228 174	195 668	5.25	.	2.50
.	.	10 173	10 826	.	.	.
9 045 000	.	21 852 091	18 313 171			
.	.	4 110	4 065	.	.	.
.	.	61 425	16 835	10.50	11.00	10.23
189 000	.	31 907	31 666	12.00	.	5.71
189 000	.	97 442	52 566			

II. Actien-Gesellschaften für Credit 1867.

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital			Pfandbriefe im Umlaufe	Gesammter Geld-Verkehr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Kapitals
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Actienbetrag					An Zinsen	An Super-Dividende	
			Gulden									
Gesellschaft der k. k. priv. öst. Nationalbank . . .	Wien	1816	150 000	735	110 250 000	59 381 000	3 608 990 529	9 113 200	1 659 671	36.75	11.30	6.53
Gesellsch. der k. k. priv. allgem. österr. Bodencredit-Anstalt	Wien	1864	60 000	200	4 800 000	80 256 900	459 403 122	5 160 169	3 837 661	4.00	7.00	13.75
Pfandbriefanstalt des steiermärk. Sparkasse-Vereines	Gratz	1866	.	.	.	1 005 300	842 284	41 819	37 531	.	.	.
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	Prag	1864	.	.	.	11 446 600	4 585 432	533 305	529 205	.	.	.
Galizischer Creditverein . .	Lemberg	1841	.	.	.	16 080 840	12 811 870	79 163	59 573	.	.	.
Ungar. Bodencredit-Institut	Pest	1863	.	.	.	18 349 700	25 422 879	191 814	119 478	.	.	.
					Rentenscheine	1 611 027						
Niederösterr. Escomptebank .	Wien	1853	14 000	500	7 000 000	.	1 069 205 436	2 145 313	1 567 613	25.00	16.00	8.20
Anglo-österr. Bank [1]) . .	Wien	1863	110 000	200	6 000 000	.	735 592 578	3 871 766	705 932	3.00	18.00	35.00
Steiermärk. Escomptebank .	Gratz	1864	3 445	200	689 000	.	24 867 659	142 410	82 608	10.00	6.00	8.00
Commercialbank	Triest	1858	9 686	500	4 843 000	.	248 870 244	435 506	374 863	25.00	4.50	5.90
Gewerbebank	Laibach	1867	1 000	100	100 000	.	.	.	.	.	.	.
Böhmische Escompte-Gesellschaft	Prag	1863	10 000	200	1 046 140	.	107 672 782	488 125	427 417	5.00	6.07	10.54
Escompte-Gesellschaft . .	Warnsdorf	1804	1 100	200	195 400	.	3 739 088	69 668	55 008	10.00	.	5.00
Mährische Escomptebank .	Brünn	1862	10 000	200	2 000 000	.	60 035 673	420 517	280 972	10.00	3.90	6.95
Ungarische Commercial-Bank	Pest	1841	3 016	500	1 508 000	.	88 854 129	310 330	223 111	25.00	25.50	10.10

Erste ungarische Gewerbebank	Pest	1864	1 868	200	373 600	.	18 133 991	124 776	91 428	10.00	6.00	8.00
K. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	Wien	1855	250 000	200	50 000 000	.	1 239 359 000	6 610 675	2 172 897	10.00	4.70	7.35
K. k. priv. österr. Pfandleih-Anstalt[2]	Wien	1864	30 000	200	3 600 000	.	110 311 067	931 623	573 520	7.20	4.00	9.33
		.	.	.	192 305 140	188 131 367	7 818 697 759	30 670 179	12 799 488	.	.	.

Anm. 1) Dieses neuerdings vielerwähnte [nachher verkommene] Creditmobiliar-Institut hat einen sehr dehnbaren statutarischen Wirkungskreis. Die „Anglobank" soll nämlich dazu dienen, „die finanziellen und commerciellen Beziehungen zwischen England und Oesterreich zu erleichtern und zu befördern."

Die Geschäftsgegenstände derselben sind: a) Alle Geschäfte einer Depositen- und Discont-Bank, die Escomptirung von Wechseln, Anweisungen und sonstigen kaufmännischen Verpflichtungs-Urkunden; b) die Leistung von Vorschüssen auf Staatspapiere, Verpflichtungsscheine, Actien und Obligationen von Industrie-Unternehmungen, Conossamente; c) Handel in Münzen und edlen Metallen und Leistung von Vorschüssen auf dieselben; d) Ausführung von Börsen-Operationen für eigene oder fremde Rechnung; e) die Einhebung und Realirung von Annuitäten (Renten), Zinsen und Dividenden, die Anlegung von Geldern gegen Unterpfand, Ankauf und Verkauf von öffentlichen Creditpapieren, Actien, Privat-Schuldscheinen und sonstigen Werth-Effecten, Waaren und was immer für Gütern und zwar alles dieß für fremde Rechnung; f) die Uebernahme von Anlehen an den Staat oder an einzelne Kronländer oder Gemeinden oder an Eisenbahn-Gesellschaften oder öffentliche oder Privat-Vereine; g) Uebernahme von allen Finanzgeschäften, welche der Gesellschaft von der kais. Regierung übertragen werden; h) überhaupt die Unternehmung, Durchführung und Verhandlung aller Dienste, Geschäfte und Angelegenheiten, welche die financiellen und commerciellen Beziehungen zwischen Oesterreich und England befördern oder zur Entwicklung der industriellen und commerciellen Quellen des österr. Staates beitragen und in das Gebiet eines Bank-Institutes gehören, mit Ausnahme der Ausgabe von Banknoten.

Anm. 2) Zweck: Effecten, Pretiosen, Waaren und Werthpapiere zu belehnen, ihre Betriebskapitalien durch Annahme von Geldern in laufender Rechnung zu vermehren und daher Kassenscheine (verzinsliche Depositenscheine auf Inhaber) zu emittiren.

Diese Gesellschaft führt seit Beginn des Jahres 1869 die Firma „k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank" und in ihrem gleichzeitig erweiterten Geschäftskreise ist sie zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes; b) zu allen Geschäften einer Depositenbank; c) zur Belehnung von Werthpapieren, Producten, Waaren; zu deren commissionellen Ein- und Verkaufe, sowie zum Kaufe, Verkaufe, Tausche und zur Verpfändung aller Arten von Werthpapieren für eigene Rechnung mit Ausnahme ihrer eigenen Actien; d) zur Errichtung von Lagerhäusern und zur Ausstellung von Lagerscheinen (Warrants); e) zur Betheiligung an der Errichtung commercieller inländischer Unternehmungen; f) zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung, sowohl gegen Kassascheine als auch gegen Einlagsbücher.

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft	Wien	1824
Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Anker . . .	Wien	1858
Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „Vindobona"	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „österreich. Gresham"	Wien	1862
Rückversicherungs-Gesellschaft „Securitas"	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien[1]**).**		
Gesellschaft „Compagnia degli amici assicuratori" . .	Triest	1818
Gesellschaft „Azienda assicuratrice"	Triest	1822
Gesellschaft „Assicurazioni generali"	Triest	1831
Gesellschaft „Intrepida compagnia di assicurazioni" . .	Triest	1832
Gesellschaft „Riunione adriatica di Sicurta"	Triest	1838
Gesellschaft „Società assicuratrice"	Triest	1845
Gesellschaft „Austria assicuratrice"	Triest	1851

1) Die Nachweisungen dieser Versicherungsanstalten beziehen sich auf das Jahr 1866.

für Versicherungen 1867.

Zweck.	Actiencapital: Zahl der emittirten Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Aktie	Actiencapital: Eingezahltes Kapital	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie: An Zinsen	Ertrag der Actie: Super-Dividende	Ertrag in Perc. des eingez. Actien-Capit.
		Gulden						
Versicherung gegen Feuer- Elementar- und Hagelschäden, an Gütern bei Transporten, dann auf das Leben der Menschen, ferner Aussteuer- und Renten-Versicherung.	2 000	1 575 eing. 60%	3 150 000	.	.	[1]).	.	.
Jegliche Versicherung auf das Leben der Menschen.	500	2 000	600 000	3 633 624	3 590 676	30.00	30.00	10.00
Versicherungen gegen Schaden durch Brand oder Blitzschlag, durch zufälligen Bruch von Spiegeln und anderen Glastafeln, gegen Schaden, welchem Transportgüter zu Land u. Wasser ausgesetzt sind, gegen Hagelschlag, endlich Lebensrenten- und Aussteuer-Versicherungen.	2 000	1 000 eing. 30%	600 000	3 569 365	3 156 514	15.00	35.00	16.66
Versicherung der pünktlichen Rückzahlung von Forderungen auf Hypotheken, der pünktlichen Rückzahlung der Zinsen von Hypothekar-Forderungen; Erwerbung hypothekarischer Forderungen mittelst Cession; Erwerbung und Weiterverkauf von Realitäten; Besorgung der Zahlung von Steuern und anderen Abgaben u. s. w.	2 500	2 000	1 500 000	197 964	40 110	30.00	24.00	9.00
Versicherung jeder Art, welche vom menschlichen Leben abhängen, dann Ausstattungen jeder Art.	200	5 000	300 000	1 059 760	1 046 031	[2]).	.	.
Von den durch in- und ausländische Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen gegen Feuersgefahr, gegen Elementarschäden, bei Gütertransporten und auf das Leben d. Mensch. Rückversicherung zu übernehmen.	2 000	1 000	2 000 000 8 150 000	1 249 156	1 129 156	50.00	10.00	6.00
See- und Flußtransport-Versicherungen.	150	1 050	157 500	92 124	90 999	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4 000	1 000	4 000 000	1 499 948	1 413 282	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4 000	1 050	4 200 000	.	.	.	.	.
Seetransport-Versicherungen.	149	1 000	149 000	78 838	77 723	20.00	.	2.00
Versicherung gegen Feuer- und Transportschaden und Lebensversicherung.	4 000	1 000	4 000 000	6 181 241	6 268 820	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluß- und Landtransporten.	162	1 000	162 000	86 086	82 636	10.00	.	1.00
Versicherung gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	319	1 000	319 000	.	.	.	.	.

1) Diese Gesellschaft setzte 1867 ihre Geschäfte unter dem veränderten Namen „Donau" fort, begann jedoch ihre Wirksamkeit erst mit September desselben Jahres.

2) Wurde keine Dividende vertheilt.

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Gesellschaft „Stabilimento commerciale d'assicurazione“	Triest	1851
Gesellschaft „Rinovata allanza di assicurazione“ . .	Triest	1857
Gesellschaft „Nuovo banco veneto di assicurazioni“ . .	Triest	1857
Gesellschaft „Rinovata greca Concordia di assicuratori“	Triest	1858
Gesellschaft „Compagnia nationale d'assicurazioni“ . .	Triest	1859
Gesellschaft „La fiducia“	Triest	1860
Gesellschaft „Rinovata unione assicuratrice“	Triest	1862
Gesellschaft „Fenice triestina“	Triest	1865
Gesellschaft „Nuovo stabilimento di assicurazioni“ . .	Triest	1865
Gesellschaft „Liburnia riunione assicuratrice“ . . .	Lussinpiccolo	1840
Gesellschaft „Amica società assicuratrice“	Lussinpiccolo	1852

IV. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
a) Bergbau- und Hüttenwerks-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Buchscheidner Eisenwerks-Gesellschaft in	Wien	1855
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft in	Wien	1856
Kronstädter Bergbau- und Hütten-Actienverein in . .	Wien	1859
Berg- und Hüttenwerks-Actiengesellschaft „Store“ in .	Wien	
Böhmen.		
Eisenindustrie-Gesellschaft	Prag	1863
Kohlenbauverein	Reichenberg	1833
Böhm. erzgebirg. Bergbau-Gesellschaft	Joachimsthal	1866
Vierzehn Nothhelfer und Franz Joseph-Elisabeth-Silberzeche	Kuttenberg	1866

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

Zweck	Actiencapital: Zahl der emittirten Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Capital	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie: An Zinsen	Ertrag der Actie: Super-Dividenden	Ertrag in Perc. des eingez. Actien-Capit.
		Gulden						
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluß- und Landtransporten.	332	1 050	348 600	183 501	164 219	48.00	.	4.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	230	1 050	257 250	52 879	55 228	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	230	1 050	257 250	88 591	85 596	16.53	.	1.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	139	1 000	139 000	80 087	74 118	15.00	.	1.50
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	185	1 000	185 000	51 828	47 591	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	500	300	150 000	65 487	60 812	9.15	.	3.05
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	158	1 000	158 000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	150	1 050	157 500	167 470	159 880	20.00	.	1.90
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	206	1 050	216 300	149 470	147 708	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	156	1 000	156 000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	318	525	164 101	9 673	5 798	.	.	.
			15 176 501					

für industrielle Production 1867.

Actiencapital: Anzahl der Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Actiencapital	Geschäftsgebarung: Einnahmen	Geschäftsgebarung: Ausgaben	Geschäftsgebarung: Ueberschuß	Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Cap.
	Gulden					
399	1 050	418 950	375 782	361 274	14 508	[1])
5 930	250	1 482 500	525 403	367 164	158 239	10.67
Act. 3 322 / Intsch. 309	1 000	3 631 000	510 000	603 000	.	.
4 110	200	822 000	240 000	240 000	.	.
22 500	200	Prior. 3 366 000 / 4 500 000	6 398 252	6 372 444	25 808	
Antheilsch. 55	600	33 000	?	?	?	?
407	?	?	3 625	9 213	.	
128	.	.	1 066	874	.	

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Mähren.		
Actiengesellschaft für Schiefer-Bergbau	Olmütz	1866
Franz-Joseph-Elisabeth-Silberzeche neu entstanden .		1867
b) Bierbrauerei-Actien-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste Brauerei Actiengesellschaft	Wien	1862
Hütteldorfer Bierbrauerei	Wien	1862
Bräuhaus-Unternehmung	Brünn	1847
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Erste Gesellschaft für Brauerei	Triest	1865
c) Chemische Produkten-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreichischer Verein für chemische und metallurg. (Außig) Produktion	Wien	1857
d) Dampfmühlen-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Dampfmühlen-Actiengesellschaft	Wien	1841
Actiengesellschaft der Szegediner Exportdampfmühle und Wasserwerke	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Dampfmühlen-Gesellschaft	Triest	1856
Böhmen.		
Erste k. k. priv. Dampfmühlen-Gesellsch. am Smichow	Prag	1855
K. k. Dauermehl-Fabrik	Reichenberg	1860
e) Eisenwaaren-Fabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Wöllersdorfer Blechfabrik . .	Wien	1848
Ternitzer Walzwerk und Bessemerstahl-Fabrikations-Actiengesellschaft	Wien	1867
Mähren.		
Zeughütten-Actiengesellschaften	Friedrichsdorf	1858
f) Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreich. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wien	1854
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wr. Neustadt	1860

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichungsverfahren.

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actienkap.
Anzahl der Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
1 000	(40% eingez.) 400	16 000	721 354	713 120	8 234	5.14
.	.	.	.	.	.	.
		14 393 450				
5 980	100	598 000	?	?	?	[1]) ?
160	5 000	800 000	1 337 308	1 303 195	34 133	4.26
40	5 250	210 000	.	.	.	.
3 500	200	700 000	?	?	?	[1]) ?
		2 308 000				
2 000	500	1 000 000	1 350 082	998 270	351 812	35.18
3 150	500	1 260 000	?	?	?	5.00
500	1 000	500 000	?	?	?	8.00
100	3 250	325 000	Mehlverkauf 696 212	Getreideank. 789 660	?	?
80 fünftel / 80 ganze	5 250	504 000	185 061	127 868	57 193	11.34
480	210	100 800	22 162	14 944	7 217	7.16
		2 689 800				
200	1 050	210 000	323 828	305 828	18 000	8.57
5	180 000	710 000	.	.	.	.
128	210	25 600	36 875	35 820	1 055	4.12
		945 600				
4 086	266 50	1 072 575	313 040	204 895	108 145	10.08
564	250	141 000	65 000	53 000	12 000	8.51
		1 213 575				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
g) Glas- und Thonwaaren-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Böhmen.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Porzellan- und Thonwaarenfabrik am Smichow	Prag	1852
h) Handelsgesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österreichische Ex- und Import-Actiengesellschaft	Wien	1865
Böhmen.		
Böhmische Industrie- und Productenhalle	Prag	1856
i) Papierfabrik-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns		
Actiengesellschaft der Papierfabrik zu Klein-Neusiedl	Wien	1837
Actiengesellschaft der Pittener Papierfabrik . . .	Wien	1859
Böhmen.		
Actiengesellschaft der Heinrichsthaler Papierfabrik .	Prag	1866
Mähren.		
K. k. priv. Maschinen-Papierfabriks-Actiengesellschaft	Olleschau	1864
k) Spinnfabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Turnauer Kamgarnfabrik . .	Wien	1838
Actiengesellschaft der Böslauer Kamgarnfabrik . .	Wien	1845
Teesdorfer Spinnfabriks-Actiengesellschaft	Wien	1857
Böhmen.		
Verein der Baumwollgarnspinnerei zu Schlan . .	Prag	1845
Actiengesellschaft der Tetschner Flachsspinnerei . .	Prag	1864
Mähren.		
Actiengesellschaft der Maschinen-Flachsgarnspinnerei .	Heidenpiltsch	1849
Actiengesellschaft der Flachsspinnerei	Friedland	1853
Actiengesellschaft der mechanischen Flachsspinnerei .	Mährisch-Schönberg	1846
Schlesien.		
Flachsspinnerei-Gesellschaft	Lichtenwerden	1866
Actiengesellschaft der mechanischen Flachsspinnerei .	Freudenthal	1866

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Kap.
Anzahl der Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
50	5 250	262 500	180 424	172 042	8 382	3.19
1 090	200	131 180	Ist im Concursverfahren.			
620	525	122 508	12 792	11 670	1 122	0.91
		253 688				
40	25 000	1 000 000	1 071 889	1 032 998	38 891	3.88
1 207	500	630 800	491 091	439 666	51 425	8.52
1 700	500	850 000	?	?	?	?
500	400	200 000	207 343	225 613	.	.
		2 653 500				
120	11 000	1 320 000	3 603 155	3 587 747	15 408	1.16
1 260	500	630 000	?	?	?	?
2 520	500	1 260 000	198 294	169 014	29 280	2.32
80	5 250	420 000	167 030	191 166	.	.
1 988	200	399 600	446 924	414 178	32 746	8.19
500	1 000	500 000	706 542	656 723	49 819	9.96
1 260	500	630 000	1 049 409	1 007 399	42 010	4.00
1 200	525	630 000	600 284	564 913	35 371	5.61
35	4 000	140 000	213 267	203 032	10 235	7.21
500	500	250 000	836 813	836 739	.	.
		6 179 600				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
l) Zucker-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Martinitzer Zucker- und Spiritus-Fabrik	Wien	1867
Böhmen.		
Zuckerfabriks-Actiengesellschaft	Prag	1866
Actien-Zuckerfabrik	Kolin	1864
Actien-Zuckerfabrik	Pecek	1863
Actieu-Zuckerfabrik	Podebrad	1864
Bauernverein für Zuckerfabrikation	Kuttenberg	1867
Zuckerfabrik	Welin	1867
Mähren.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik . . .	Brünn	1857
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik . . .	Möbvitz	1857
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Jaronowitz	1864
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Keltschan	1865
Schlesien.		
Zucker-Raffinerie Actiengesellschaft	Troppau	1864
Galizien.		
Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation	Tlumacz	1853
m) Andere industrielle Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österr. Thüren-[1], Fenster- und Fußboden-Actiengesellschaft	Wien	1865
Druckfabriks-Actiengesellschaft	Neunkirchen	1866
Küstenland.		
Salinen-Consortium	Capodistria	1824
Salinen-Consortium	Pirano	1861
Dalmatien.		
Assoziatione maritima di Sabioncello	Ornbich	1865

1) Diese Gesellschaft ist in Liquidation begriffen.

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actienkap.
Anzahl der Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
1 831	200	366 200	890 000	930 000	.	.
465	2 000	930 000	?	?	?	?
800	300	240 000	196 122	183 900	12 222	5.09
167	800	133 600	?	?	?	?
650	300	195 000	154 599	145 355	9 244	4.74
320	625	200 000	203 010	210 910	.	.
800	300	240 000	133 004	162 453	.	.
Act. 2.387 / Antheilsch. 233	200 / 10	279 730	422 941	347 574	75 367	26.94
1 332	210	279 720	658 528	583 348	75 180	26.87
500	400	200 000	327 390	299 679	27 711	13.85
525	1 000	525 000	585 521	543 509	42 011	8.00
5 500	400	2 200 000	3 046 000	2 911 000	135 000	6.13
8 000	500	4 000 000	?	?	?	[1]) ?
		9 789 250				
600	1 000	600 000	?	?	?	?
200	5 000	1 200 000	3 122 759	2 978 795	144 000	12.00
66	?	?	20 461	14 414	6 047	.
272	?	?	73 177	27 953	45 224	.
540		135 000	44 215	2 155		
		1 935 000				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. der Enns.		
Dianabad-Actienunternehmung	Wien	1840
Sophienbad-Actiengesellschaft	Wien	1845
Hotel- und Pensionats-Actienverein für Ischl	Wien	1864
Pyrawarth Bad-Actiengesellschaft	Wien	1865
Salzburg.		
Badanstalt-Actiengesellschaft	Salzburg	1865
Heilbad-Actiengesellschaft	Hofgastein	1828
Steiermark.		
Gleichenberger und Johannesbrunnen Actienverein	Gratz	1834
Schießstatt-Actienverein	Gratz	1833
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Anstalt für Mineralbäder	Monfalcone	1838
Böhmen.		
Actienverein für die Civilschwimmanstalten	Prag	1854
Centralverein für Flachs- und Hanf-Zubereitungsanstalten	Prag	1840
Mähren.		
Transporthausverein	Iglau	1851
Schießstätte-Actienverein	Mähr. Ostrau	
Erste Seiden-Industrie Actiengesellschaft	Prag	1866

für ſpecielle Zwecke.

Actiencapital			Geſchäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Cap.
Anzahl der Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actiencapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberſchuß	
	Gulden					
2 500	200	500 000	78 937	47 841	31 086	6.21
840	525	441 000	64 620	57 900	6 720	1.52
1 000	200	200 000	21 955	7 089	14 866	7.43
1 000	200	200 000	3 071	3 335	.	.
196	500	80 000	?	?	?	?
325	25	8 125	1 300	1 200	100	1.23
1 000	105	105 000	?	?	?	?
210	100	21 000	?	?	?	?
106	210	20 000	900	800	100	0.50
2 039	105	26 195	8 236	10 855	.	.
100	525	52 500	?	?	?	?
300	21	1 490	583	644	.	.
Antheile 450	5.25	2 362	2 062	1 806	256	10.83
100	200	20 000	?	?	?	?
		1 677 672				

Kornzoll, Währung und volkswirthschaftlicher Festlandverein[1]).

Die Verdreifachung des Eingangszolles auf Weizen, entsprechend auf die andern Getreide-Arten und das Mehl, das ist die neueste Kunde, geeignet, nicht bloß in Deutschland selbst, sondern auch im Auslande, zumal bei unseren östlichen Nachbarn, den Bundesgenossen von Skiernievice, die Gemüther und die Interessen auf das Tiefste aufzuregen.

Wird der Antrag der Reichsregierung durchgehen? Bei der offenbaren und schweren Noth der Landwirthschaft ist dieß wahrscheinlich. Der Weizenpreis steht niedriger als je während des ganzen letzten Jahrhunderts. Diese Thatsache wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Vertretung der Mehrheit des Volkes — diese Mehrheit ist der Stand der Landwirthe — zwingend beherrschen. Neuwahlen, unter der Losung: für oder gegen den Kornzoll, würden zur Zeit schwerlich zu Gunsten der Gegner des Getreidezolls ausfallen. Bei dieser Fügung der Umstände will wenigstens der Einsender sich und den Lesern weitere theoretische Erörterungen über Vortheile und Nachtheile des Kornzolls und über das gleiche Recht auf Schutz, welches der Landwirthschaft wie der Industrie gebührt, möglichst ersparen.

Dieß schließt nicht aus, sich den großen Ernst der Maßregel, welche einen Zoll von mindestens fünfzehn Procent des Werthes bedeutet, recht klar zu machen.

Es ist im allgemeinen wohl wahr, daß die Welt Geld hat, wenn der Bauer es hat. Es ist aber auch wahr, daß, wenn der fremde Bauer kein Geld hat, der deutsche Exporteur nach fremden Ländern auch weniger absetzt. Es ist ferner wahr, daß der Getreidezoll, wenn

---

1) Aus der Münchener Allg. Ztg. vom 27. und 28. Januar 1885. Vergleiche meine Vertretung der mitteleuropäischen Zollannäherung in der „D.V.J.Schr." von 1858 an, erneut in meiner „Steuerpolitik" 1880. Im Juli 1885 kam die Frage erneut in die öffentliche Erörterung.

er wirksam sein soll, nicht ganz vom Bäcker und Zwischenhändler, sondern mehr oder weniger vom Consumenten, auch von dem Arbeiter der Industrie, namentlich der Export-Industrie, beziehungsweise von dem Industrie-Capital, wenn es billiger bietende Concurrenten im Auslande antrifft, zu tragen sein wird. Es ist weiter nicht gewiß, ob selbst bei 3 Mark Zoll oder noch mehr die Landwirthschaft alsbald im Gelde schwimmen oder auch nur erheblich kaufkräftiger für die das Inland versorgenden Industrien werden wird. Wenn aber nicht, so hat weder der Bauer noch der Industrielle erheblich mehr Geld und wird es nicht viel besser werden. Der Appell an die Furcht in militärischen Dingen soll ein deutsches Herz nicht schrecken; in wirthschaftlichen Fragen aber darf man wohl zu erwägen geben, ob andere Staaten nicht auch ihrerseits ein sauve qui peut veranstalten werden, welches in Erhöhung der Industriezölle auf deutsche Waaren und ganz gewiß in der Erhöhung der Kornzölle sich äußern wird. Z. B. Oesterreich gegenüber, welches durchschnittlich jedes dritte oder vierte Jahr östliche und nördliche Einfuhr von Korn und Mehl bisher nöthig hatte, ist auch das letztere nicht ganz zu übersehen. In Ungarn tobt ein sehr schroffer nationaler Prohibitionismus schon jetzt wild vor den Mauern. In Frankreich stehen erhöhte Vieh- und Korn-Einfuhrzölle unmittelbar bevor. In den Vereinigten Staaten regt sich mächtiger denn je eine Politik, welche Amerika auch industriell für die Amerikaner haben will. In der brittisch-nordamerikanischen „Dominion" und in der eben jetzt politisch enger zusammenstrebenden Colonialwelt Australiens kann jeden Augenblick derselbe Ausschließungsgeist Erfolge erringen. Man muß hienach in Deutschland jedenfalls darauf gefaßt sein, daß das Ausland herüberschießt, wenn wir hinüberschießen. Auch hat man sich darüber klar zu werden, daß die deutschen beim Export bedeutend betheiligten Industrieen ihrerseits Ausgleichungszölle, d. h. directe Exportprämien, verlangen werden, und zwar leicht möglich mit wirklichem Rechte.

Offenbar Grund genug, die in alle Verhältnisse tiefeingreifenden Maßregeln gründlich zu überlegen, namentlich aber die Frage aufzuwerfen, ob nicht, wenn die Erhöhung denn doch nicht abgewehrt werden kann, soll oder will, nicht diese oder jene andere Maßregel weiter nöthig wäre, damit die jetzt vorgeschlagene Getreidezoll-Erhöhung die erwartete und wünschenswerthe Wirkung auch wirklich erreiche und unsere Exportindustrie nicht erschlage. Um diese Frage zu beantworten, ist es jedoch nöthig, einige Thatsachen festzustellen, namentlich aber die Vorfrage nach den Ursachen des niedrigen Getreidepreises aufzuwerfen.

Ein Nothstand liegt unzweifelhaft für die europäische Landwirth-

schaft vor. Die Getreidepreise sind, wie sogar der Londoner „Economist" zugibt, „phänomenal niedrig". Allerdings auch die Preise der meisten Rohstoffe, der Halbfabricate und der Ganzfabrikate. Alle Jahresrückblicke der volkswirthschaftlichen Presse stellen dieß in wahrhaft melancholischer Eintönigkeit und Einstimmigkeit fest. So trostlos aus allen Branchen haben die Neujahrsübersichten des Londoner „Economist" nicht so bald gelautet.

Alle Welt ist darüber einig, daß die Concurrenz des ausländischen Getreides den Nothstand der deutschen Landwirthschaft, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich veranlaßt hat. Man wird diese Annahme im allgemeinen zugeben dürfen, wenn man sich nur immer bewußt bleibt, daß auch die Grundverschuldung, der Mangel an Betriebskapital und das daraus entspringende Zurückbleiben in der Betriebsamkeit selbst Miturſachen sind, welche nicht vernachlässigt werden dürfen und durch den Getreidezoll nicht wesentlich beseitigt werden können.

Wer sind denn aber die Concurrenzfeinde der europäischen Landwirthschaft? Diese Frage läßt sich am besten aus den Ziffern der Einfuhr nach dem ersten Industrielande Europa's, nach England, beantworten. Es wurden an Weizen eingeführt in Millionen Centnern (Hundertweight = 50,8 Kilogr):

	1883	zehn erste Monate 1884:
aus Rußland	11,9	4,5
„ Deutschland	2,6	0,8
„ der Türkei	1,4	0,49
„ den Vereinigten Staaten	22,8	21,7
„ Brittisch-Ostindien	9,1	6,5
„ Australasien	2,3	4,1
„ Brittisch-Nordamerika	1,7	1,4.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß der festländische Weizenabsatz, auch der russische, ungarische, rumänische und türkische, unter der Concurrenz Amerikas, Indiens und Australasiens leidet. In den ersten zehn Monaten des vorigen Jahres ist ersichtlich namentlich Australasien emporgekommen, welches in zehn Monaten 4 Mill. Centner gegen 2,3 im ganzen vorigen Jahr nach England warf, während Ostindien in denselben Monaten keine fünf Sechstel des vorjährigen Absatzes nach England erreichte. Allem Anscheine nach ist Australien ein sehr gefährlicher Concurrent; es hatte 1883 erst 7 Millionen Acres (der Acre = 40 Ares) unter Getreide-, 3,65 Millionen Acres unter Weizen-Cultur, mit einem Weizenertrag von 45 Millionen Bushel (à 60 engl. Pfd.).

Die angegebenen Ziffern zeigen zugleich, daß dem absoluten Betrage nach Nordamerika noch immer der gefährlichste Concurrent unserer Landwirthschaft ist; denn es warf auch im Jahr 1884 in den ersten zehn Monaten 21,7 Millionen Centner nach England, 12,8 Mill. von der Ostküste der Vereinigten Staaten, 7,5 aus den Staaten am Stillen Weltmeer, 1,4 aus Brittisch-Nordamerika.

Dennoch ist auch in den Vereinigten Staaten des Jammers über den Nothstand der Landwirthschaft kein Ende. In ihrer Noth beginnen die Farmer schon wieder einen Granger-Kampf gegen die dortigen Eisenbahnen, und die Noth muß wirklich groß sein, wenn die Nachricht des englischen „Economist" richtig ist, daß in Kansas-City Wälschkorn sogar zur Feuerung verwendet wird, weil es der Kohle gegenüber das wohlfeilere Heizmaterial geworden ist. In England stand Ende des Jahres 1884 Weizen per Centner 7,3 Schilling gegen 9,4, 9,6 und 11,3 Schilling in den drei vorhergehenden Jahren. Amerika wird im ungeheuren Ueberfluß an Getreide arm an den Getreidepreisen, zu welchen es losschlagen muß. Vom vorigen Monat wird der Absatzpreis in Cents (100 = 4 M. 20 Pfg.) angegeben (per Bushel = 60 engl. Pfd. = 27 Kilo) wie folgt: für Weizen Dakota 46, Minnesota 50, Michigan 70, Nebraska 42, Jowa 55, Illinois 63, Indiana 67, New-York 83, Kansas 45, Missouri 62. Am Markt in New-York stand der Dopelcentner Weizen noch nicht auf 14, in Chicago kaum auf 12 Mark. Das erklärt einen Londoner Weizenpreis von 14,6 Mark pro 100 Kilo und den tiefen Fall der Weizenpreise auf dem Festlande.

Was sind die Ursachen dieses Preistiefstandes der Cerealien? Sind die Ursachen als dauernd oder als ganz vorübergehend anzusehen? Je nach der Antwort, welche hierauf zu geben ist, wird man auch darüber urtheilen können, ob der Kornzoll überhaupt helfen kann, ob er nicht mit anderen Maßregeln verknüpft werden muß, ob der Kornzoll auf längere Zeit eine Nothwendigkeit bleiben wird, ob es sich wirklich um vorübergehenden Schutz zur Erhaltung unserer Körnerproduction oder um Schutz des Ueberganges zu anderen Productionsweisen und Productionsgegenständen handelt.

Zwei Erklärungen, welche an der Oberfläche und am nächsten liegen, werden nicht als ausreichend angesehen werden dürfen. Nach der einen wäre der jetzige Tiefstand der Getreidepreise der Nachklang der schlechten Ernten Europa's; diese haben die Colonialländer zu einer Uebertreibung der Production veranlaßt, welche jetzt nicht mehr oder doch nicht rasch und genügend eingeschränkt werden kann. Nach der andern wäre die Niedrigkeit der Preise durch die gute Ernte Europas im letzten Jahre acut geworden. Beide Umstände haben in einer und derselben

Richtung gewirkt und den jetzigen Hochdruck auf die Preise bewirkt. Wir würden sonach unter „Ueberproduction" des Auslandes und unter den Folgen der letzten Ernte Europa's leiden.

Diese Ansicht enthält immerhin einen guten Theil Wahrheit. England brauchte im vorigen Jahr um 24 Millionen Centner Weizen weniger einzuführen als im Jahre 1883 (43 gegen 67 Millionen Centner), 8 Millionen weniger aus Rußland, 5 weniger aus Amerika, 3 weniger aus Indien, 1½ weniger aus Deutschland. Dieß mußte den vom Auslande kommenden Druck auf den Getreidepreis erhöhen. Allein schon die einzige Thatsache, daß wenigstens Australien seine Einfuhr in England auch im Jahre 1884 so stark zu erhöhen vermocht hat, beweist, daß man nicht erwarten darf, eine Mittelernte Europa's oder eine schlechte Ernte, die unter allen Umständen kein Glück bedeuten würde, werde mit Sicherheit durch Steigerung der Preise Ersatz geben können. Bevor Indien und Australien in Concurrenz getreten sind, bereitete Amerika allein so bei schlechten wie bei guten Ernten niedrige Preise. Der Nothstand wird länger dauern.

Man ist schnell fertig mit der Erklärung, wenn man die überseeische „Ueberproduction" für den Nothstand verantwortlich macht. Vielleicht liegt die Ueberproduction von Weizen in Deutschland. Die Ueberproduction erklärt noch nichts, sie ist selbst erst zu erklären. Dieselbe ist Wirkung eines zusammengesetzten Ganzen besonderer Ursachen.

Bei dem einen und größten Concurrenten, den Vereinigten Staaten, wird allerdings eine mehr oder weniger vorübergehende Ueberproduction angenommen werden dürfen. Während der schlechten europäischen Erntejahre gewann daselbst der Weizenbau eine solche Ausdehnung, daß der Absatz in Europa so flott wie zuvor auch dann nicht hätte fortgehen können, wenn Indien und Australien nicht so stark in die Concurrenz eingetreten wären. Allein viel Hoffnung darf man auf diese Thatsache nicht bauen. Das einmal in Cultur genommene Weizen- und Mastfutterland kann auch dort nicht so leicht wieder verlassen werden, und die dortigen Landwirthe können auch fortan bei mäßig wiedererhöhten Preisen ausbieten; diese würden für die europäische Landwirthschaft noch immer Verlust oder wenigstens keinen Gewinn geben, welcher dem Bauern viel Geld verschafft. Dasselbe gilt noch weit mehr von der indischen und australischen, theilweise auch von der russischen Concurrenz. Solche Concurrenz dauert auch bei den jetzigen Preisen fort; die australische Einfuhr allein hat auch im Jahre 1884 noch erheblich zugenommen. Die „Ueberproduction", welche ohne künstliche Hülfe sich nicht erhalten kann, besteht ersichtlich auch in Europa selbst. Eben darin liegt der ungeheure Ernst der Lage.

So handelt es sich um die Frage: können, wollen und müssen wir unsere jetzige Bodenwirthschaft völlig ändern oder nicht? Die Aenderung kann in zwei Richtungen gedacht werden: als Fortschritt zu höherer Intensität der Bodennutzung, zu noch arbeits- und kapitalreicherer Pflanzen- und Thierproduction, wie sie den Colonialconcurrenten nicht möglich ist, oder als Rückgang auf extensivere Bodennutzung, welche sich mit geringerer Productmenge zufrieden gibt, weil sie diese wenigstens unter Beihülfe der Natur wohlfeiler herstellen kann. England hat bereits seine Weizenfläche bedeutend eingeschränkt und die ewige Weide ausgedehnt, was sich in erheblichem Grade für Deutschland noch nicht nachweisen läßt. Seit 1870 ist in England das Weizenfeld von 3,77 auf 2,75 Millionen Acres (à 40 Ares) zurückgegangen, die ewige Weide hat sich von 22 auf 25 Millionen Acres gehoben. Der Drang zu ähnlichen Uebergängen ist überall auch in Deutschland bereits zu spüren. Von allen Seiten wird der Rath gegeben: schränkt den Weizenbau ein; erzeugt die lohnendsten Handelspflanzen, Thiere und Thierproducte; nur so entgeht man dem Rückfall auf jene extensivere Stufe der Bodenwirthschaft, welche bei der Dichtigkeit unserer Bevölkerung, bei der Höhe des im Boden steckenden Kapitals und bei der Erb- und Kaufverschuldung des europäischen Grundbesitzes gleichbedeutend wäre mit allgemeiner und intensiver Verarmung.

Dieser Rath ist gewiß nicht zu verachten, die empfohlene Betriebsrichtung bietet sicherlich immer noch einen Spielraum der Selbsthülfe von nicht zu verachtender Ausdehnung. Der Zollschutz soll nicht so weit gehen, um von der Betretung dieses Weges irgendwie abzuhalten oder wieder abzulenken.

Nur ist damit allein nicht geholfen, und die Landwirthe können mit diesem Rathe nicht sehr stark getröstet werden. Der Uebergang zu intensiverer Pflanzen- und Thierzucht hat seine ziemlich engen Gränzen und unterliegt auswärtigen Bedingungen, welche nicht beherrschbar sind. Nicht alle Böden sind der intensiveren Wirthschaft zugänglich; große Flächen deutschen Bodens sind in der Sprit- und Zuckererzeugung intensiver ausgenützt worden mit der Folge der jetzigen drangvollen Zuckerkrisis und Spiritusflaue. Das Getreideangebot des Auslandes kann so groß werden, daß der Körnerbau weit über das mögliche und wünschenswerthe Maß zurückgedrängt wird. Ausschließend Butter, Käse, Hopfen, Wein, Obst, Tabak erster Qualität können wir nicht bauen. Wir dürfen es aber auch nicht wegen der Zukunft; bei der künftigen Volksverdichtuug im Auslande verzehrt dieses früher oder später seine Frucht selbst und müssen wir in der Hauptsache unsern Brodbedarf selbst decken. Dazu kommt, daß der Uebergang vom Körner-

bau zu intensiverer Bodenwirthschaft davon abhängig wäre, daß im In- und Auslande die Industrie erheblich kaufkräftiger würde und daß das Ausland unsere Producte abnähme, statt seinen Markt den Erzeugnissen unserer Gewerbe- und Landwirthschaftsindustrie zu schließen. Diese Bedingungen sind eben jetzt weniger als je gesichert.

Das Ausland beginnt, sich ebenfalls wieder mehr abzuschließen, hebt die eigene Industrie und bedrängt Europa selbst mehr und mehr mit den Erzeugnissen des intensiveren Bodenanbaues und der Industrie. Von Indien und Amerika aus bekämpfen ausgewanderte europäische Capitalien und Unternehmer — von Indien aus mit den Vortheilen viel niedrigeren Preises der Arbeit und der Productionsmittel — den Gewerbe- und Landwirthschaftsfleiß des alten Europa. Dieses wäre also selbst dann, wenn es für immer gesichert wäre, in der Colonialwelt frei zugelassen zu werden, nicht gewiß, die intensivste Zone der Weltwirthschaft zu werden und zu bleiben. Man kann daher nicht daran denken noch es wünschen, daß wir für immer überwiegend unser Brod aus dem Auslande beziehen. Wir können uns auf die Gunst der freien Zulassung im Auslande nicht für immer verlassen. Die verantwortliche Leitung der deutschen Volkswirthschaftspolitik und die deutsche Landwirthschaft werden daher mit dem Rathe des Ueberganges zu intensiverem Betriebe sich nicht zufrieden geben, so wünschenswerth und vortheilhaft es ist, ihn soweit zu befolgen, als dafür Spielraum gegeben ist.

Wenn somit unter allen Umständen eine positive Hülfe auf handelspolitischem Gebiete nicht wird verweigert werden können, so fragt es sich, worin die positiven Maßregeln bestehen sollen. Diese aber lassen sich nicht richtig finden, bemessen und combiniren, wenn man sich nicht die einzelnen Ursachen der Concurrenz-Ueberlegenheit des überseeischen Auslandes möglichst klarlegt und dieselben auf ihre wahrscheinliche Dauer ansieht.

Zu den dauernden Haupturſachen überlegener Ausland-Concurrenz gehört ohne Zweifel die im letzten Jahrzehnt von Statten gegangene Verbilligung aller Frachten zu Wasser und zu Land in Folge der verbesserten Transport- und Verladungstechnik, der Herabsetzung der Canalgebühren, der Eisenbahnbauten, der Flußcorrectionen u. s. w. Diese Ursache der fremden Concurrenzfähigkeit wird sich zum Nachtheile Europa's eher noch steigern, und es wird gut gehen müssen, wenn auch nur diese Steigerung durch geschickte Handhabung des Tarifwesens im Inlandverkehr Europa's soll parirt werden können. Die Aufhebung des mittelbaren Schutzes, welcher bislang in den hohen Kosten des

intercontinentalen Transportes lag, die Frachtverbilligung für überseeisches Getreide, ist überhaupt nicht mehr rückgängig zu machen.

Eine zweite Ursache überlegener Concurrenz ist, wenigstens was Indien betrifft, die viel größere Billigkeit der landwirthschaftlichen Arbeit. Die dortige Niedrigkeit der Löhne beruht theils auf der größeren Bedürfnißlosigkeit des Arbeiters, welche klimatische und sociale Ursachen hat, theils und sehr wesentlich auf der stärkeren Kaufkraft des Geldes, auf der Europa gegenüber viel größeren Höhe des Geldwerthes, was eine allgemeine Niedrigkeit der Waarenpreise und der Löhne bedeutet. Diese Ursachen der Ueberlegenheit Indiens werden theils absolut fortdauern, anderntheils nur sehr langsam schwinden. Sie begründen, wenn man die europäische Landwirthschaft nicht anderswie schadlos halten kann und dieselbe doch nicht zurücksinken lassen will, einen Schutzzoll bis zur Höhe des durch die Kosten der Versendung nach Europa nicht ausgeglichenen Productionsvortheils von Indien. Nun ist die Ausgleichung des Geldwerthes zwischen Europa und Asien vielleicht für ein ganzes Jahrhundert oder noch länger das schlimmste Mene Tekel der europäischen Volkswirthschaft, wie dieß von Einsichtigen schon vor Jahren für den Zeitpunkt der Frachtverbilligung öffentlich in Aussicht gestellt worden ist. Das aus Europa gekommene Kapital ist schon mächtig an der Arbeit, die niedrigen Löhne und Stoffpreise Ostasiens auszunützen, aber das ist doch erst ein Anfang. Wie weit sich dieses steigern, wie lange es dauern wird, bis die Ausgleichung des Geldwerthes eingetreten sein wird, läßt sich heute von Niemand sagen. Einsender will daran vorläufig nur zwei Bemerkungen knüpfen. Die eine geht dahin, daß die genaue Ermittelnng der Ueberlegenheit Asiens in Beziehung auf die Wohlfeilheit der Production zu den ersten Voraussetzungen einer sicher und bedacht vorgehenden Handelspolitik Deutschlands gehört. Die andere Bemerkung gilt der Thatsache, daß die fragliche, unseres Erachtens gefährlichste Art Ueberlegenheit uns gegenüber weder Australien noch Amerika, weder Rußland noch Oesterreich besitzen; diese Länder haben vielmehr und erlangen immer mehr ein solidarisches Interesse mit uns, um die eigene Volkswirthschaft gegenüber der Wucht der asiatisch-indisch-chinesisch-japanesischen Concurrenz zu schützen. Auf die praktischen Folgerungen aus dieser Bemerkung ist zurückzukommen.

Eine dritte Ursache der Ueberlegenheit, speciell der amerikanischen, der australischen, auch der russisch-südeuropäischen Concurrenz liegt nicht in der größeren Wohlfeilheit der Arbeit und der sachlichen Productionsmittel, sondern in den Vortheilen des Bodens, des Betriebes, der Eigenthums- und der Verschuldungsverhältnisse.

Wenn man von den Vortheilen des Bodens spricht, so denkt man in der Regel nur an „natürliche“ Ueberlegenheit durch den „unerschöpflichen“ Reichthum des Bodens an pflanzlichen Nährmitteln. Man überschätzt dieses Moment. Solcher Reichthum ist der schwarzen Erde Rußlands, dem Prärieboden, der sich vom Ohio bis zum Redriver und am Saskatschewan in Brittisch-Nordamerika hinzieht, allem Anscheine nach auch größeren Gebieten Australiens, nicht abzusprechen. Dennoch beruht nicht hauptsächlich darauf die Ueberlegenheit der überseeischen Concurrenz. Einstimmig und mit größtem Nachdruck bekennen es wenigstens die Sachverständigen in den Berichten des amerikanischen Census von 1880, daß es vielmehr die Leichtigkeit der Bearbeitung mit Maschinen und mit verbesserten Geräthen, daß es die Gunst der Witterung in der Saat- und Erntezeit, die Sorgfalt in der Wahl und Veredlung des Saatgutes, die Assortirung, Mischung, Lagerung und Versendung der Körner ist, was der Concurrenzfähigkeit des amerikanischen Prärieweizens und der Körnerproduction in den pacifischen Staaten Uebermacht gibt und zu Hülfe kommt. Das Gleiche gilt von der Production in Brittisch-Nordamerika und, wie wir wenigstens vermuthen möchten, auch Australiens. Das ist als wahr schon deßhalb anzunehmen, weil bei Beginn der Landwirthschaft auf Colonialboden die Arbeit und die Bekämpfung der Naturgefahren theuer sind, so daß die Energie und Rationalität des Betriebs zusammen mit der Leichtigkeit der Bearbeitung und mit der Gunst des Wetters die genannten Nachtheile aufwiegen müssen, um den Productionserfolg und die Concurrenzfähigkeit sicher zu stellen. Der enorme Reichthum an natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird sein ganzes Gewicht erst bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und bei wohlfeilerer Arbeit erlangen, dann aber mehr Anlaß hoher Bodenrente für die Eigenthümer des betreffenden Vorzugslandes als eine Gefahr für die europäische Production werden. Derselbe wird zuerst die Production jener ausgedehnten Colonialländereien bedrücken, welche in den Concurrenzländern selbst neben dem fruchtbarsten Boden bereits unter den Pflug genommen sind und darunter immer mehr genommen werden.

Es fragt sich nun, wie lange der auf leichter mechanischer Bodenbearbeitung beruhende Productions- und Concurrenzvortheil dauern wird und ob noch viel Boden von der Qualität des amerikanischen Prärie-Weizengebietes vorhanden ist. Droht solcher Boden für lange preisbestimmend zu werden, wird immer mehr solcher Boden in der Zukunft gegen uns in die Concurrenzlinie einrücken, so ist auch für länger und in erhöhtem Maße ein Schutzbedürfniß der europäischen Landwirthschaft zu gewärtigen, beziehungsweise zu befriedigen.

Die erwähnte Frage läßt sich nicht mit solcher Bestimmtheit beantworten als wünschenswerth wäre.

Ueber die Ausdehnung überlegenen Qualitätbodens in Indien, Australien, Afrika u. s. w. haben wir ausreichende und zuverlässige Kenntniß nicht. Von den Vereinigten Staaten allerdings erfahren wir aus interessanten Mittheilungen des Census von 1880, daß bis zum Jahre 1900 das besiedelbare Land völlig in Besitz genommen sein wird und daß in den Landgebieten mit besonders fruchtbarem Boden sehr viel vom Gesammtfarmland schon jetzt unter den Pflug genommen ist, woraus man schließen kann, daß eine verhältnißmäßig kleine Zunahme der amerikanischen Bevölkerung selbst genügen wird, um Amerika zu nöthigen, daß es seinen eigenen Bedarf theils den leichtest bearbeitbaren Böden mit größeren Kosten, theils geringeren Böden zu ungünstigeren Productionsbedingungen abringen muß. Dieser Punkt der Sättigung der günstigsten Productionsbedingungen durch den steigenden Bedarf der zunehmenden Bevölkerung in den Concurrenzländern selbst muß auch in Australien, Asien und Afrika eintreten. Bis er jedoch eintritt, gilt es, theils unserer Landwirthschaft Schutz zu gewähren, theils den heimischen Bedarf an Erzeugnissen der Landwirthschaft so zu steigern, daß letztere zu intensiver Wirthschaft im Pflanzenbau und in der Thierzucht übergehen kann, sobald die Ausgleichung in der Colonialwelt selbst vollzogen ist. Als ewig ist die Ueberlegenheit, welche in der Leichtigkeit mechanischer Bodenbearbeitung und im theilweisen Besitz ausgedehnten Primabodens dermalen liegt, keinesfalls anzunehmen, so daß an einen ausgedehnten dauernden Verzicht auf die Körnerproduction in Deutschland aus diesem Grunde nicht gedacht werden muß. Hier handelt es sich wirklich nur darum, unserer Landwirthschaft Sicherheit gegen Entwickelungs- und Uebergangskrisen der Weltwirthschaft zu geben, möglichst im Zusammenstehen aller alten Culturländer des festländischen Europa. Es ist auch hierauf zurückzukommen.

Jene weitere zeitweilige Ueberlegenheit, welche der amerikanische und australische Colonist seiner höheren persönlichen Betriebsamkeit und der geringeren Verschuldung verdankt, ist ebenfalls nicht wesentlich durch den Zoll, sondern durch den Fortschritt der Betriebsamkeit in Europa selbst, durch Darbietung billigen Productivcredits und durch Verhinderung der unproductiven Besitzüberschuldung aus Erbabfindungen und aus Güterüberzahlungen abzuwehren. Ein Ausgleichungszoll darf auch nicht so hoch gegriffen werden, daß er den Antrieb zum Fortschritt zu ersticken und die Reformen im Gebiete des Immobiliar-Verkehrsrechtes, wovon in diesen Blättern wiederholt und einläßlich die Rede war, noch länger zu verzögern im Stande wäre. Uebrigens wird so lange

als der Doppelcentner Weizen in London nur 15 Mark notirt, auch ein Zoll von 3 Mark den deutschen Landwirth nicht auf das Faulbett bringen. Die Bedrängniß wird immer noch stark genug sein, um intensiv auf Verbesserung der Credit- und Eigenthumsverhältnisse hinzudrängen. Immerhin legt sich hier die Frage sehr nahe, ob nicht der Kornzoll zu einem Theile seines Betrages vorläufig nur für kürzere Frist zu verwilligen wäre. Auch verdient es eine eindringende Untersuchung, ob bei unseren Concurrenten nicht andere Nachtheile den Vortheil der Betriebsenergie und Schuldfreiheit des Bodens aufwiegen. Und zu bemerken bleibt, daß man sich sehr täuschen würde, wenn man glauben wollte, in den Vereinigten Staaten sei das Farmland durchgehends unverschuldetes und freies Eigenthumsland; nach dem wiederholt erwähnten Census von 1880 finden sich unter der Zahl der Farmen bis zu 20 und 30 Procent Pachtfarmen für die nicht ganz jungen Staaten und Territorien angegeben, und die hypothekarische Verschuldung ist rechtlich nicht ausgeschlossen.

Als eine letzte Ursache der Bedrängniß, in welcher die westeuropäische Landwirthschaft schmachtet, wird immer stärker — zuerst von England aus (im „Bullionist") und jetzt auch in den Schriften des „Vereins für internationale Doppelwährung" sowie in Bittschriften an den deutschen Reichstag — der gegenwärtige Währungszustand der civilisirten Welt angegeben. Man bringt die Noth der deutschen Landwirthe sehr eindringlich in Zusammenhang mit der Steigerung des Goldwerthes und mit dem Sinken der Kaufkraft des Silbers, sowie mit dem Steigen des Goldagio's in den östlichen Papierwährungsländern Europa's. Diese Diagnose ist wenigstens der Beachtung und der näheren Untersuchung werth. Es wäre fast zu wünschen, daß hier der eigentliche Sitz des Uebels läge; alsdann ließe sich die Abhülfe im Gebiete der Währungspolitik durch Uebergang des europäischen Festlandes und der amerikanischen Union zur internationalen Doppelwährung fast plötzlich ausführen, der grüne Tisch einer internationalen, längst in Aussicht genommenen und endlich einmal stattfindenden Währungsconferenz wäre der Operationstisch für den staatlichen Eingriff in den Sitz des Leidens der europäischen Landwirthschaft.

Der Leser wird jedoch zuerst fragen, wie so kann der Uebergang zur Goldwährung und die Entwerthung des Silbers als die Ursache oder doch als eine Hauptursache der volkswirthschaftlichen Krisen bezeichnet werden?

Die Antwort lautet dahin: die Währung Ostindiens ist die einfache Silberwährung; das Silber hat sich seit der wirklichen Einführung der Goldwährung in Deutschland gegen Gold um mindestens

16 Proc. entwerthet; das Rennen um die Goldvorräthe in den vollzogenen und beabsichtigten Uebergängen zur einfachen Goldwährung und die Entmünzung großer Silbermassen hat den Goldwerth erhöht oder was dasselbe ist, allgemein die Goldpreise der Waaren und Dienste in den Goldwährungsländern gedrückt, wie dieß wenigstens behauptet wird, der nachgerade allgemeine Preisrückgang in Europa wäre die Folge der Goldwerthsteigerung; in Ostindien dagegen zahlt man noch immer in Silber (Rupees), die dortigen Inland-Silberpreise der Arbeit und der Productionsmittel folgen aber nur sehr langsam der Steigung des Goldagio's im Verkehr mit Europa; nur die aus Goldländern eingeführten Waaren steigen im Preise, nicht die in Indien producirten Waaren; der Silberpreis der dortigen Lohndienste und Productionsmittel behauptet die alten Preissätze lange fort, die Productionskosten in Silber sind daher nicht entsprechend so gestiegen wie die Silberpreise der aus Goldländern bezogenen Waaren. Dieß begünstigt die Ausfuhr indischer Landwirthschafts- und Industrieproducte nach Europa und hemmt den Absatz europäischer Producte in Indien; denn man kauft Weizen in Indien um Silber zu einem nach den alten Kostenmaßen geregelten Preis, verkauft dagegen den Weizen in Europa gegen Gold, bezieht daher, wenn der europäische Weizenpreis in Gold nicht ebenso stark herabgeht, als der Silberwerth gegen Gold sinkt, eine Prämie bis zu 16 Procent, welche einzig der Verschiedenheit der Währung und dem Sinken des Silberwerthes zuzuschreiben ist. Der indische Weizen kann daher auch wegen der absonderlichen Gunst der Währung für den ostindischen Producenten entsprechend billiger in Europa ausgeboten werden. Die deutsche Goldwährung hat gewirkt und wirkt fortwährend wie eine Importprämie für den Absatz indischer Producte in Europa. Seit dem Sinken des Silberwerthes in Folge des Ueberganges von Deutschland zur einfachen Goldwährung war die indische Weizeneinfuhr begünstigt; seitdem hat sie auch thatsächlich begonnen, und mit dem fortschreitenden Sinken des Silberwerthes gegen Gold hat sie sich immer mehr gesteigert. Dieselbe wird noch stärker werden, wenn der Silberwerth durch Suspension der Blandbill in den Vereinigten Staaten und durch Fortschritte der Goldwährung in Europa noch weiter ins Unabsehbare herabgedrückt wird. Der ganze Effect des Weizenzolls kann hiedurch rasch neutralisirt werden. Wie die Entwerthung des Silbers wirkt die Entwerthung des Papiergeldes in Oesterreich und in Rußland; das dort steigende Goldagio ist eine Prämie auf die Ausfuhr ungarischen und russischen Weizens nach Goldländern. Daher liegt die Hebung des Uebels im Uebergang zur internationalen Doppelwährung und in der Rückkehr Oesterreichs und

Rußlands zur Metallwährung auf Grund des internationalen Bimetallismus. Damit wird zugleich ein Wiederaufblühen der Industrie verbunden sein, indem die Ursache des allgemeinen Preisrückganges, die Goldwerthsteigerung, alsbald hinfällig und die Landwirthschaft kaufkräftiger geworden sein wird.

Dieß ist die Schlußfolgerung verschiedener Bimetallisten in Hinsicht auf den bestehenden agrarischen Nothstand. Mit einigen Einschränkungen ist dieselbe der Beachtung würdig. Werden wir uns über diese Einschränkungen klar!

Offenbar ist die internationale Währungsanarchie nicht die einzige Ursache der niedrigen Preise des Weizens. Nordamerika hat keine vorwiegende Silberwährung gehabt und doch hat es uns zuerst ohne Indien schwer bedrängt und drückt noch jetzt schwer mit seiner Concurrenz auf unsere Landwirthschaft. Die australischen Colonien, obwohl sie Indien im Export nach Europa einzuholen noch jetzt im Begriff sind, besitzen die Silberwährung unseres Wissens nicht, können also auch aus der Silberentwerthung eine Exportprämie nicht ziehen. Beide, Amerika und Australien, werden fortfahren, uns noch einige Zeit gefährlich zu sein, selbst wenn ein internationaler Doppelwährungsverein entstehen würde. Die indische Concurrenz selbst beruht nicht bloß auf der Begünstigung durch die Entwerthung der indischen Silbervaluta gegen Gold, sondern, wie wir gezeigt haben, auf der Höhe des Geldwerthes daselbst überhaupt, d. h. auf der seit Jahrhunderten bestehenden und wohl noch lange dauernden Niedrigkeit der Geldlöhne und der Waaren-Geldpreise. Daher wäre es jedenfalls verfehlt, nur währungspolitisch den europäischen Landwirthen Hülfe bringen zu wollen und die Währungsfrage unbedingt mit der Frage des Schutzes der Landwirthschaft und festländischen Zollannäherungen zu verquicken. Gerade Indien gegenüber wird wegen des Geldwerthes überhaupt auf sehr lange Zeit ein Ausgleichungs-Eingangszoll für Getreide nöthig sein können. Auch die übrigen schon bezeichneten Maßregeln werden offenbar durch die währungspolitische Abhülfe nicht überflüssig gemacht.

Dieses alles voraus zugegeben, verdient die bimetallistische Strömung der Agrarpolitik ruhige Erwägung. Es ist immerhin möglich, daß die Goldwerthsteigerung und die Silberentwerthung an dem chronischen und allgemeinen Preissturz schon mehr oder weniger Antheil haben, und daß hiedurch die Concurrenz Indiens noch besonders verschärft ist. Daher ist wohl darauf zu sehen, nach dieser Seite die schon bestehenden Störungen zu heben und die erst. drohenden zu verhüten. Die allgemeine Preisverflauung schließt die bimetallistische Deutung nicht unbedingt aus. Wäre erstere gleichwohl hauptsächlich dem Druck der

Colonialconcurrenz überhaupt und der hiedurch bewirkten Kaufunfähigkeit der europäischen Landwirthe zuzuschreiben, so kann es gleichwohl nicht schaden, wenn man bei Zeiten dafür sorgt, daß die Krisis nicht durch weitere starke Silberentwerthung noch verschärft und selbst der Kornzoll illusorisch gemacht wird. Die künstliche Erschwerung der Lage der europäischen Landwirthschaft durch die internationale Währungsverwirrung wäre eben auch möglichst bald zu heben. Daran ist kaum zu zweifeln, daß, wenn der Silberwerth weiter sinkt, die indische Getreide-Concurrenz wachsen und der Nothstand unserer Landwirthschaft sich noch steigern wird. Deßgleichen die Concurrenz Rußlands, Oesterreichs und Rumäniens, wenn das Goldagio dort steigt, und die Papierwährung sich weiter entwerthet; die Erhöhung des Kornzolls kann in ihrer Wirkung durch weitere starke Silberentwerthung völlig vereitelt werden. Zum Zollschutz müßte daher die Ordnung der Währungsstörungen hinzukommen, um der Landwirthschaft Deutschlands völlige Sicherheit zu geben.

Läßt sich diese Maßregel durchführen und wagen? Es läßt sich davon wenigstens reden, wofern außer England, welches für die internationale Doppelwährung in absehbarer Zeit nicht zu gewinnen sein wird, die übrige civilisirte Welt die internationale Doppelwährung annehmen wird und wenn für Indien wenigstens das Beharren bei der Silberwährung durch England fest zugesagt bleibt. Es müßten auch Oesterreich und Rußland für Metallwährung, und zwar durch Anschluß an die internationale Doppelwährung, gewonnen werden. Andernfalls ist das Gewicht, welches Deutschland in die Wagschale der Doppelwährung werfen kann, nicht hinreichend verwerthet.

Werden aber Oesterreich und Rußland für die Rückkehr zur Metallwährung in naher Zeit zu gewinnen sein?

Gegen die Wiederherstellung der Valuta arbeitet in diesen Ländern das Sonderinteresse der Industrie und des landwirthschaftlichen Exports; denn die Valuta-Entwerthung wirkt hemmend wie ein Schutzzoll auf die Einfuhr und steigernd auf die Ausfuhr.

Dagegen fällt das finanzielle Interesse beider großen Reiche schwerwiegend auf die Seite der Wiederherstellung der Metallwährung; denn das Goldagio belastet wegen der in Gold verzinslichen bedeutenden Schuldbeträge den österreichischen und den russischen Staatsschatz sehr erheblich, während eine Umrechnung der Silberverpflichtung zum letztzehnjährigen Durchschnitts-Kurs — für Oesterreich etwa 1 fl. = 1 M. 75 Pf. in Gold — Niemand, auch nicht den Staat, verletzt.

Dazu fehlt es gegenwärtig weder der österreichisch-ungarischen Nationalbank, noch dem russischen Reichsschatz an erheblichen Gold- wie

Silbermassen, welche nur durch mäßige Anlehen langsam verstärkt zu werden brauchten, um das Wagniß der Rückkehr zur Baarzahlung ohne jegliche Gefahr zu gestatten.

Der Friede ist durch den Dreikaiserbund voraussichtlich für längere Zeit so gesichert, daß für die Wiederaufnahme der Baareinlösungen Opfer gebracht werden können, ohne daß man zu befürchten hat, es werde alsbald die Nöthigung zur Emission neuen uneinlösbaren, sich abermals entwerthenden Papiergeldes wieder eintreten.

Die Gesammtheit der Umstände ist also zu einer gleichmäßigen Lösung der Währungsfrage für das ganze festländische Europa wie geschaffen. Wird man die Industriellen und Landwirthe der zwei östlichen Nachbarreiche für die Rückkehr zur Metallwährung ebenfalls interessiren können?

Das ist in der That möglich, und zwar durch ein Mittel, welches zugleich der deutschen Industrie für die Belastung durch die Kornzölle auf nicht europäischen Weizen mehr oder weniger Entschädigung gibt. Dieses Mittel wäre der Abschluß von (combinirten Währungs- und) Differentialzoll-Verträgen zwischen den drei Kaisermächten mit offenem Beitritt für alle festländischen Mächte, dahin gerichtet: erstens binnen bestimmter Frist die festländischen Währungszustände zu ordnen, zweitens an der Zwischenzolllinie das Getreide und Vieh einerseits, gewisse Industrieartikel der Vertragsstaaten andererseits zu bestimmten niedrigeren Sätzen als nach dem Außenzolltarif für überseeische Producte ein- und austreten zu lassen. Der Festlandsverein bliebe ein fristlich kündbares und völkerrechtliches Verhältniß, um keine Nation in ihrer Souveränetät zu binden. Dennoch würde die bald sich entwickelnde Solidarität der materiellen Interessen nachhaltigen Bestand gewährleisten und dem europäischen Frieden gewaltige Bürgschaften dauernder Erhaltung weiter verschaffen.

Jeder Staat zöge an der Zwischenzolllinie alle Finanz- und die ermäßigten Schutzzölle für sich selbst ein; jede Finanzgemeinschaft bliebe beseitigt.

Ein Ausschuß von Vertretern der Vereinsmächte, ähnlich den schon bestehenden internationalen Commissionen, regelt und leitet die Controle der Vertragsausführung. Einsender dieses hat diesen Vorschlag eines Festlandvereins schon vor drei Jahren öffentlich kundgegeben.

Nach dem Tage von Skierniewice und angesichts der gleichen Bedrängniß der festländischen Landwirthschaft fällt der Vorschlag jetzt vielleicht auf fruchtbareren Boden. Er wäre die größte Friedensbürgschaft.

Der Vereinsvertrag kann verhältnißmäßig rasch zu Stande gebracht werden, da jeder Regierung die Noth der Unterthanen auf die Nägel brennt und die osteuropäische Landwirthschaft für Differentialzölle in der Einfuhr nach dem westlichen Festlande die Concession in der Währungsfrage gern machen wird.

Jedes Land behielte immer noch im Zwischentarif mehr oder weniger Industrieschutz. Für die Herabsetzung der Zollsätze an den Zwischenlinien würde die Industrie durch die emporschnellende Kaufkraft der Landwirthschaft reichlich entschädigt werden. Der Verein könnte, was die Währung betrifft, fast sofort und was den begünstigten Zwischenverkehr anbelangt, spätestens mit Beseitigung des letzten Meistbegünstigungsvertrags mit den dem Verein nicht angehörigen Ländern in Kraft treten.

Der Gedanke eines europäischen Festlandvereins wird übrigens nicht bloß durch die währungspolitische Bekämpfung des Nothstandes der europäischen Landwirthschaft, sondern durch die ganze Lage der Dinge nahe gelegt. Die volkswirthschaftliche Individualisirung ganzer Festländer ist die nächsthöhere Stufe der Entwicklung über die nationalwirthschaftliche Gemeinschaft hinaus. Darauf beruht unsere Schwäche, daß das europäische Festland der überseeischen Welt gegenüber getheilt ist. Ist es derselben gegenüber zu derselben continentalen Einheit zusammengefaßt, welche die Colonialreiche der Neuzeit sammt Indien und China mehr oder weniger schon besitzen, jedenfalls immer intensiver erstreben, so ist Europa den Stößen und Püffen der überseeischen Wirthschaftsentwicklung und Geldwerthausgleichung entrückt.

Es ist noch für lange das volkreichste Gebiet, innerhalb dessen der Stachel der Concurrenz scharf genug wirkt.

Auf dem eigenen Boden des alten Europa fände sowohl die festländische Industrie wie die Landwirthschaft gesicherten und begünstigten Absatz, und selbst durch Kornschutzzoll gegen das überseeische Ausland — man braucht ihn nicht gegen alle Colonialländer gleich zu stellen — würde man der festländischen Industrie nicht so viel schaden, als der gesicherte und vermehrte europäische Absatz ihr nützen würde; eine Ausgleichung der Interessen von Industrie und Landwirthschaft wäre gewonnen. Der Verkehr mit Oesterreich und Rußland hätte wieder eine feste Geldbasis. Die nationale Selbständigkeit wäre gleichwohl hinreichend gewahrt. Der jetzige anstößige National-Prohibitionismus und Protectionismus, welcher eben doch einen Rückfall bedeutet, würde einer continentalen Wirthschaftseinheit Platz machen. Europa hätte zwar für lange den sicheren wirthschaftlichen Schwerpunkt in sich selbst erlangt. Doch würde der Festlandverein nicht den Fortschritt von der

nationalen zur weltwirthschaftlich menschheitlichen Wirthschaftsfreiheit, dafür aber den naturgemäßen Fortgang von der nationalen Wirthschaftsausschließung zur continentalen Gliederung der Volkswirthschaft des ganzen Festlandes bedeuten. In den Raum zwischen nationaler und internationaler Concurrenz wäre das Mittelglied einer continentalen Verbindung eingeschoben, ohne doch die in den Tarifen der Zwischenzolllinien verbürgte nationale Selbständigkeit wirthschaftlicher Entwicklung zu gefährden.

Es liegt nahe, daß an eine solche Verbindung auch leicht Vereinbarungen sich anlehnen ließen über eine Gleichmäßigkeit der Steuerregulirungen, wodurch das Unwesen verdeckter Exportprämien beseitigt würde, deßgleichen Vereinbarungen über die Sicherstellung socialpolitischer Regelungen gegen Störungen durch die europäische Concurrenz. Der Gedanke einer volkswirthschaftlichen Festlandstaaten-Allianz wird jedenfalls den Kornzoll und den Währungsschutz erst recht wirksam machen, ohne der Industrie ins Fleisch schneiden zu müssen. Wenn je, so sind jetzt die Umstände gegeben, ihn allen wirthschaftlich nothleidenden Völkern plausibel und den Regierungen derselben annehmbar zu machen. Er bringt raschere und ausgiebigere und nachhaltig sicherere Hülfe als irgend ein Zukunftsstaatenverein am Congo oder irgend ein erst zu gründendes deutsches Colonialreich — Schöpfungen, welche Einsender dieses übrigens nicht verachten will.

Gesammelte Aufsätze

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,
[illegible]

Zweiter Band.

Inhalt:

Die Wiederherstellung der Mittelklasse in Oesterreich.
Die Handelskrise von 1873 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf den Bankbruch.
Der neue Börsenbruch des Jahres 1873.
Die [illegible] Handelsbank und [illegible]
Zur Theorie der Ordnung der Staatsschulden.
[illegible]
Zur Theorie der Polizei.
Die [illegible] Kanäle, und die [illegible] Gebührenpflicht zur [illegible] Stimmgebung.
Zur Frage der Prüfungsanstalten für die Kandidaten der höheren Staatsämter.

Tübingen 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Gesammelte Aufsätze

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle
k. k. österr. Minister a. D.

Zweiter Band.

Tübingen 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Gen. Lib.
Ha. dmen
5-18-49
539271

H
35
.S28
v.2

Inhalt.

	Seite
Die Wiederherstellung der Metall-Valuta in Oesterreich . . .	1
Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen	23
Der große Börsenkrach des Jahres 1873	67
Der konstitutionelle Bundesstaat von großmittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien	137
Zur Theorie der Polizei	158
Die römische Tabellen- und die englische Ballottfrage zur geheimen Stimmgebung	205
Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Candidaten des höheren Staatsdienstes	227
Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes	241

Die Wiederherstellung der Metall-Valuta in Oesterreich [1]).

I. Der Inhalt der Forderung.

Hiemit entspricht der Unterzeichnete dem Ersuchen um eine Begutachtung der österreichischen Währungsfrage, indem er seinerseits die Bitte um Nachsicht einlegt. Um solche Nachsicht zu bitten, ist der Verfasser besonders dadurch veranlaßt, daß die Verständigung über den Gegenstand Einstreuung theoretischer Erörterungen bedingt, wie sie dem praktischen Politiker in der Regel wenig behagen.

Voraus sei jeder Zweifel darüber abgeschnitten, was hier unter Valuta und Wiederherstellung der Valuta verstanden wird, voraus auch das Ergebniß einbekannt, zu welchem das Gutachten führen wird.

Der Verfasser versteht unter Valuta jedes gesetzliche Zahlungsmittel, ob nicht metallischer, ob metallischer Art, und unter Wiederherstellung der Valuta den Uebergang von der Papier-Valuta zu einem solchen metallischen Werthmesser und Zahlungsmittel, in welchem der mit Metallwährung überhaupt verträgliche Umlauf an Staatsnoten und Banknoten gesetzlich und thatsächlich wieder einlösbar gemacht ist.

Die „Wiederherstellung" ist nicht vorweg als Rückgang auf grobe Silbermünze (Kurant) im Fünfundvierzigguldenfuß verstanden. Ob die Metallvaluta in Silber und auf welchem Münzfuß sie herzustellen ist, muß erst untersucht werden. Wenn eine solche Untersuchung ergeben würde, daß die „Valutawiederherstellung" ein Rückgang auf Zahlung im Silbergulden nicht werden soll, dann wäre freilich der Ausdruck „Wiederherstellung" nicht richtig. Vielmehr würde es sich um die Bildung einer ganz neuen Metallvaluta handeln und die schwierigste Aufgabe würde alsdann — wenn die neu zu bildende Valuta die einfache Goldwährung sein müßte — darin bestehen, den Fuß der Umrechnung der alten Papier- und Silber-Schulden, sowie der alten Silber-

1) Ein Gutachten aus dem J. 1882.

und Papier-Steuersätze in die Einheiten der neuen Metallwährung gerecht und glücklich zu bestimmen.

Die „Wiederherstellung der Valuta" ist auch in anderer Hinsicht ein viel zu allgemeiner Ausdruck, um ganz präcis zu sein. In welcher Metallvaluta soll die Baarzahlung wieder aufgenommen werden: in Kurantgeld einer Einfachwährung? oder in den zweierlei Kuranten der Doppelwährung? Im ersteren Fall: in der Gold- oder in der Silberwährung? Bleiben die Staats- und die Banknoten ein Bestandtheil der Landes-Gesammtvaluta? mit anderen Worten: sollen sie den Zwangskurs, die gesetzliche Zahlkraft, beibehalten? In diese und andere präcisere Fragen löst sich die kurze Frage auf: „soll die Valuta wiederhergestellt werden?"

Dabei schicke ich noch Eines voraus. Die Bezeichnungen einfache Währung — sagen wir Einfachwährung — und Doppelwährung sind genau genommen unrichtig, obwohl ich mich auch in diesem Gutachten dem „usus tyrannus" geduldig fügen muß. Scharf gedacht giebt es keine reine Einfachwährung; denn sie ist praktisch nicht möglich. Die Gesammtheit der gesetzlichen Zahlungsmittel, also „die" Währung eines Landes, besteht außer dem Kurantgeld stets aus mehreren anderen gesetzlichen Zahlmitteln, für welche durch das Gesetz eine „gesetzliche Werthrelation" zum Kurant bestimmt ist und bestimmt sein muß. Zwischen Silberkurant (Silberguldenstück) und den Zwanzigkreuzerstücken z. B. besteht auch eine gesetzliche Werthrelation und zwar eine künstlich gemachte: 4500 Kreuzer österr. Silberscheidemünze sind gesetzlich gleich 45 Gulden Kurant gesetzt, obwohl erst in 7500 Kreuzern Silberscheidemünze der Silbergehalt von 45 fl., d. h. von Einem Zollpfund feinen Silbers, enthalten ist. Ebenso verhält es sich mit dem Billon und mit der Kupferscheidemünze gegenüber dem Kurant beider Einfachwährungen; auch hier ist das Werthverhältniß gesetzlich fixirt: 100 Pfennig Kupfergeld gleich 1 Mark Gold, 100 Kreuzer österreichisches Kupfergeld gleich 1 Silbergulden österreichischer Währung. Endlich verhält es sich auch nicht anders mit dem Papiergeld, wenn dasselbe innerhalb der Metallwährung Zwangskurs gegen Einlösbarkeit besitzt und dadurch Währungsbestandtheil ward; es bildet mit dem Metallkurant und mit dem Scheidemünzgeld zusammen eigentlich eine Doppel- oder Tripel- und sogar Quadrupelwährung mit der gesetzlichen Werthrelation: 1 fl. Schein gleich 1 fl. Gold oder gleich 1 fl. Silber oder gleich 1 fl. Gold sowohl als Silber. Papiergeld macht so genau besehen mit Einfachwährung-Kurant eine Doppelwährung und mit Doppelwährung-Kurant eine Tripelwährung aus u. s. w. Dieses Gutachten wird zeigen, daß solche Ansicht berechtigt ist. Doch unterwirft

sich dasselbe, wie schon bemerkt, dem herrschend gewordenen Sprachgebrauch und versteht unter den Einfachwährungen die Ordnungen, in welchen ausschließend entweder nur Gold oder nur Silber (neben unterwerthig geprägter Scheidemünze für den Kleinzahlungsverkehr) das gesetzliche Zahlungsmittel bildet, dagegen unter Doppelwährung jene Ordnung der Landeswährung, in welcher Gold- und Silberkurant-Münzen zu einer gesetzlichen Werthrelation — etwa Goldgewicht 15½ werthvoller als dasselbe Silbergewicht — nebeneinander gesetzliche Zahlkraft besitzen und Gold und Silber zu dieser Relation unbeschränkt unter den Prägestock gebracht werden können. Dabei setze ich überall voraus, daß auch nach der Wiederaufnahme der „Baar"-, d. h. der Metallzahlungen, den einlösbaren Noten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlmittels — innerhalb bestimmter Grenzen (Nennwerthgrößen) und gegen Einlösungspflicht in Metallkurant — belassen werden wolle.

Dieß vorausgeschickt, will ich sogleich auch auf das Ergebniß hinweisen, zu welchem die Untersuchungen der nächsten Abschnitte führen werden: der sofortige und unvorbereitete Uebergang zu einer der drei denkbaren Metallwährungen begegnet großen Bedenken, vielleicht erwiese er sich sogar als ein leichtfertiges, in den Anfängen des Ueberganges stecken bleibendes Wagestück.

II. Die praktische Bedeutung der Valutawiederherstellung.

Was will man mit der Wiederherstellung erreichen? Diese Frage steht obenan, wenn man eine gewissenhafte Erledigung finden will.

Die Antwort ist einfach: die Wiederherstellung der Metallvaluta soll einen beständigeren Werthmesser bringen. Dieselbe soll die Uebel des Agios in Noten für Metallgeld und des Disagios von Papiergeld gegen Metall nachhaltig beseitigen. Der oberste Alles entscheidende Gesichtspunkt ist möglichste Werthbeständigkeit, d. h. Kaufkraftbeständigkeit — „Stabilität", „Konstanz" — des Geldes als allgemeinen Werthmessers und als allgemeinen Zahlungsmittels.

Worin liegt nun die Bedeutung möglichster Beständigkeit der Kaufkraft des Geldes? Worin bestehen die Uebel des Schwankens im Geldwerthe? worin wieder die besonderen Uebel der Geldwerthminderung („Geldentwerthung"), worin die besonderen Uebel der Geldwerthsteigerung („Geldkaufkraft-Erhöhung")?

Darauf muß ich in wenigen Sätzen zuerst eingehen!

Im Falle der Geldwerthsteigerung vollzieht sich für die Waaren und die Dienste ein allgemeiner Preisfall (Baisse), allgemeine Geldpreisverbilligung. Diese setzt sich nur langsam durch von Artikel zu Ar-

tikel, von Arbeitsgattung zu Arbeitsgattung. Bis sie durchgesetzt ist, findet, da die Preise nicht schon allgemein dem neuen Werthniveau der Währung sich angepaßt haben, ein allseitiger Verlust, Einschränkung der Production bei Preissturz, Abnahme der Nachfrage nach Arbeit, Abnahme der Geschäftsgewinne und Löhne statt; die Production und die „productiven" Klassen leiden schwer, allgemein und chronisch. Es gewinnen dagegen alle jene, welche fixirte Geldlöhne (Besoldungen) und Geldzinsen (unkündbare Renten) aus der Zeit niedrigeren Geldwerthes her fortbeziehen. Und zwar gewinnen sie auf Kosten der steuer- und zinszahlenden productiven Schichten; denn sie beziehen noch die früher stipulirte Geldsumme, die nun für sie tauschkräftiger geworden, für die Schuldner aber schwerer zu beschaffen ist.

Im Falle der Geldentwerthung tritt genau das Umgekehrte ein: Geldpreissteigerung aller Waaren und Dienstleistungen, einseitige Begünstigung der productiven Klassen, Steigen der Gewinne und bald auch der Löhne, allgemeiner „Aufschwung", sogar Schwindelspeculation so lange, bis die allgemeine Vertheurung durchgesetzt ist. Dagegen Verlust an den fixen Renten aus älterer Zeit und an den nicht erhöhbaren Löhnen (fixen Geldbesoldungen).

Das Eine, wie das Andere ist ein Uebel, daher die möglichste Stabilität der Währung ein oberstes Ziel.

Immerhin ist die Geldentwerthungskrisis ein viel geringeres Uebel, als die Werthsteigerungskrisis. Denn jene kommt der Masse der productiven Klassen zu gute; von den Rentnern leiden mehr die Inhaber unkündbarer Forderungen; von den Lohnarbeitern leiden überwiegend die fix besoldeten öffentlichen Diener, für welche übrigens die Staatsgewalt in solchen Zeiten leichter Besoldungserhöhungen durchsetzt.

Einem hohen Grade der Werthschwankung ist eine uneinlösbare Papiervaluta ausgesetzt. Eine solche ist daher als eine Abnormität anzusehen, welche nur als nothwendiges Uebel ertragen werden darf, aber zu beseitigen ist, sobald dieß ohne größere Uebergangsübel geschehen kann.

Die Kreditsurrogate des Geldes erlangen die Bedeutung einer selbstständigen faktischen einfachen Landeswährung, sobald sie einerseits Zwangskurs besitzen und andererseits uneinlösbar geworden sind. Eine solche Papiervaluta ist vielen und starken Schwankungen, zuerst der Entwerthung und dann der Werthzurückgewinnung (bis zum Metallpari), ausgesetzt. Die Uebel der Geldentwerthung wechseln mit jenen der Geldwerthsteigerung. Die Entwerthungsperioden sind zwar für die Industrie im Ganzen weniger nachtheilig, als die Zeiten der Werth-

rückkehr zum Metallpari. Indessen erzeugen auch sie Uebel genug, erregen Schwindel, die ganze Speculation und der Handel werden eine Lotterie. Jede Wirthschaft kommt ins Schwanken, besonders aber die größte, der Staatshaushalt. Volks- und Staatshaushalt werden unsolid und von einer Reihe akuter und chronischer Störungen heimgesucht. Da in das Ausland, soweit letzteres Metallwährung aufrechterhält, baar gezahlt werden muß und die Zahlungsmittel hiefür nur mit steigendem Aufgeld (Agio) in Noten erlangt werden können, so lähmt die Papiergeldentwerthung den Einfuhrhandel und wirkt wie ein Schutzzoll. Sie steigert den Notenbedarf für Metall-Zinszahlungen in's Ausland; im Staatsbudget erscheinen Millionen für Agio oder „Münzverluste". — In Zeiten des Zurücksinkens des Agio leidet dagegen die Ausfuhr und steigt der Trieb, in fremder Währung sich zu verschulden.

Daher ist „Wiederherstellung der Valuta" eine für die Dauer unumgängliche Aufgabe.

III. Besonnenheit in der Durchführung.

Die Darlegung im vorhergehenden Abschnitt macht es begreiflich, daß die „Wiederherstellung der Valuta" ein allgemeines und dringliches Verlangen, so zu sagen ein Glaubenssatz der politischen Solidität, geworden ist.

Allein selbst solchen Dogmen gegenüber muß man kritisch sein. Eine kurze vorbereitende Erwägung wird zeigen, daß gerade in unserem Falle die wiederherstellende Staatskunst sehr besonnen vorgehen muß!

Eben nach den Grundsätzen des vorigen Abschnittes ergeben sich sofort drei Einschränkungen von selbst:

erstens darf die Wiederherstellung nicht selbst eine starke Preisrevolution herbeiführen;

zweitens muß die Metallwährung, auf welche schonend zurückzugehen ist, einen erheblich höheren Grad der Werthbeständigkeit nachhaltig in Aussicht stellen;

drittens muß auch wirkliche Gefahr auf dem Verzuge sein, wenn großen Opfern und schweren Bedenken entgegen das Werk der Wiederherstellung sofort und rasch durchgeführt werden soll!

Ich wende diese Sätze auf das obschwebende Problem der Wiederherstellung der österreichisch-ungarischen Valuta an.

Vor Allem stoße ich da auf die Thatsache, daß unsere Papiervaluta schon jetzt — vor der Wiederaufnahme der Baarzahlungen — den

Gleichwerth (Pari) mit dem Silbergeld seines Nennwerthes, dem Gulden österreichischer Währung, so gut wie wiedergewonnen hat, und kein Kenner unserer staatswirthschaftlichen Zustände wird die Annahme sanguinisch finden, daß dieser Gleichstand ohne förmliche Baarzahlungswiederaufnahme annähernd auf so lange behauptet werden *kann*, als unserem Staatswesen äußerer Frieden beschieden bleibt.

Der jetzige Zustand, gegen denjenigen einer sofort wiederhergestellten Silberwährung gehalten, bietet demgemäß insolange, als Frieden bleibt, nahezu schon Das, was mit der raschen Wiederherstellung der Silbervaluta erreicht werden will, ohne daß die Finanzminister zur Einziehung von Staatsnoten und von Banknoten ein Anlehen von cca. 500 Millionen Gulden und die Jahreszinsen für ein solches Anlehen aufbringen müssen. Ob die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Silber schon jetzt dieses Opfer werth sei, ist daher eine Frage, welche sehr wohl aufgeworfen werden darf und weiterhin auch ihre Beantwortung finden wird.

Und steht es denn weiter außer allem Zweifel, daß durch die Herstellung der Silberzahlung die Währungsentwerthung *nachhaltig*, d. h. auch für den Kriegsfall, beseitigt werden würde? Ich werde in Abschnitt IV. näher darthun, daß dem nicht so wäre. Wenn aber dieß richtig ist, so kommt es ziemlich auf Eines hinaus, ob vor dem Krieg die Banknoten gegen Silber bei der Bankkasse einlösbar sind oder nicht, so lange nur auf dem Markt das Pari zwischen Papier- und Silbergulden behauptet wird. Die Zinsen der Wiederherstellungskosten werden aber erspart, wenn es vorläufig beim jetzigen Zustand sein Bewenden behält.

Wie verhält es sich denn für den Kriegsfall? Die Antwort hierauf kann mit voller Bestimmtheit gegeben werden. Wenn ein großer Krieg ausbricht, so wird er den Staatskredit erschüttern und neue Notenausgaben zu Hunderten von Millionen nothwendig machen, *es sei denn, daß vorher staatswirthschaftliche Gegenmaßregeln getroffen wären*, welche *zur Zeit noch gänzlich mangeln*. Somit würde, wenn wir uns übereilten, das Pari so wie so verloren gehen, ob die Noten zuvor einlösbar gemacht wären oder nicht; der Zwangskurs wird aufs Neue dekretirt werden. Und daraus ergiebt sich: nicht die sofortige Herstellung der Silbervaluta ist das Erste, was noththut. Die Schaffung einer staatswirthschaftlichen Lage des Staates, welche uns gestattet, auch in einen großen Krieg zu gehen, ohne sofort wieder zur Banknotenpresse zu greifen und den Zwangskurs dekretiren zu müssen, ist die erste und entscheidende That.

Alle diese Erwägungen, welche von Ueberhastung abmahnen, treffen

auch zu, wenn eine der zwei anderen Metallvaluten, Goldwährung oder metallische Doppelwährung, geplant werden will.

Die einfache Goldwährung verbürgt offenbar weder eine größere Geldwerthstätigkeit, noch ist sie ohne Weiteres gegen neues Umfallen bei einem großen Kriege gefeit.

Der volle, gewaltig vermehrte Wettlauf ums Gold beim Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung könnte vielmehr selbst bewirken, daß der Goldwerth noch beträchtlich steigt. Alsdann entstünde viel größeres Uebel, als wir bei Silberentwerthung und unter vorläufigem weiterem Zuwarten im jetzigen Silberparizustand erleiden. Erneutes Goldagio im Kriegsfall wäre wieder nur ausgeschlossen, wenn staatswirthschaftlich jene metallische Kriegsbereitschaft, die bis jetzt fehlt, vorher erreicht wäre. Diese Bereitschaft zu erlangen, nicht aber unvorbereitet zur Goldwährung überzuspringen, wird daher die Aufgabe der österreichischen Staatskunst sein, auch wenn man beabsichtigte, zur Goldwährung überzugehen.

Dieselben Ergebnisse giebt die Erwägung des dritten Falles, nämlich der Eventualität eines Ueberganges zu metallischer Doppelwährung. Ohne vorherige Erlangung der Kraft, im Kriegsfall staatswirthschaftlich dem Zwangskurs und der Suspension der Baareinlösung widerstehen zu können, ist der Uebergang auch zur Doppelwährung gewagt. Es wäre fraglich, ob der letztere die Gewinnung eines stabileren Werthmessers bedeutet. Hat er diese Bedeutung nicht, so ist er auch das finanzielle Opfer von 20 Millionen fl. jährlicher Metallzinsen für das zur Tilgung der Staatsnoten erforderliche Silber- und Goldanlehen nicht werth.

Uebrigens ist vorläufig eine Metall-Doppelwährung überhaupt nicht erreichbar. Man kann den Uebergang dazu weder selbstständig (autonom), noch durch Vertrag mit dritten Staaten (konventionell) vollziehen. Nicht autonom, weil die unbeschränkte Silberprägung uns sofort alles Gold, das alte und das neuangeschaffte, entziehen würde! Nicht konventionell, da die allein anlehnungsfähige lateinische Union selbst dem Umfallen nahe ist, England und Deutschland aber bis jetzt den Beitritt zu einem bestandfähigen Doppelwährungs-Weltbunde verweigern oder vertagen.

Hienach empfiehlt sich allen drei möglichen Metallwährungen gegenüber die größte Umsicht und Besonnenheit, nicht trotz, sondern wegen der „politischen Solidität“! Nicht, daß Nichtsthun damit empfohlen werden will. Energie in der Schaffung der positiven Voraussetzungen des sicheren Ueberganges zu einer der Metallwährungen ist der Wahlspruch, welchen ich in Abschnitt V. hochhalten werde.

IV. Die Gefahr des Steckenbleibens im Uebergangsstadium.

Noch eine andere Vorerörterung allgemeiner Art ist zu pflegen.

Offenbar kann man den Endzweck der Metallwiederherstellung, die nachhaltig größere Stabilität des allgemeinen Werthmessers und Zahlungsmittels, nur dann erreichen, wenn man sicher ist, den Uebergang nicht blos einleiten, sondern ihn in absehbarer Zeit auch vollziehen zu können.

Niemand kann unbedingter, als der Verfasser dieses, zugeben, daß eine „reine" Metallwährung, d. h. eine zur vollen Wahrheit gewordene, eine vollständig durchgeführte Metallwährung, als ein unschätzbares Gut für ein Volk anzusehen und daß dieselbe große Opfer werth sei. Zu dieser vollständigen Durchführung einer neuen Währung gehört jedoch sehr viel.

Gilt es die volle Durchsetzung der Silberwährung, so muß man nicht blos den Betrag der Staatsnoten einziehen, um im Uebrigen den Verkehr den Banknoten zu überweisen. Es bedürfte einer noch viel breiteren Silberbasis, wenn es die reine oder vollständige Silberwährung werden sollte. Andernfalls hätte man gesetzlich und faktisch doch nur eine Silber-Papier-Doppelwährung, welcher die Neigung innewohnt, den Gleichstand von Silber und Noten bei der ersten Krisis wieder zur Entzweiung zu bringen. Wird man die großen Opfer der „vollen" Durchführung der Volksvertretung abringen, und zwar blos, um eine Silbercirculation zu erlangen?

Soll es dagegen rein und vollständig die Goldwährung werden, so braucht man eine Serie von 100 Millionen-Goldanleihen. Gewiß wird uns auch für eine Goldwährung der Athem ausgehen, ehe wir den Weg halb zurückgelegt haben. Es sei denn, daß wir alle Vorbereitungen zuvor getroffen und uns ein so ausdauerndes als umsichtiges Zurücklegen des Weges erdacht haben.

Ein kurzer Blick auf die Währungslage solcher Länder und Völker, welche mehr Steuerkraft, weniger Schulden und mindestens gleiche politische Energie besitzen, wie Oesterreich-Ungarn, wird genügen, hochfliegende Erwartungen in Hinsicht auf rasche Erlangung irgend einer reinen, d. h. vollständig durchgeführten Metallwährung zu beseitigen.

In der That, was sehen wir!? Auch solche Staaten, welche nie am Agio laborirt haben, besitzen die reine Währung, die sie auf dem Papier haben, in Wirklichkeit nicht; sie stecken in Uebergängen, deren Ende unabsehbar ist, und sind in unfertigen Halbheits- und Mischungs-

zuständen hängen geblieben. Eben das ist die fast allgemeine Währungs-Krankheit auch der Metallländer. Und dieser ihr Zustand ist es, welcher seit 1859, da der „Neujahrsgruß" Napoleons III. Baron Bruck's schönstes Glück mit zwei Worten zu nichte machte, auch für Oesterreich-Ungarn die Wiederherstellung der Valuta gewaltig erschwert und den Zeitpunkt der Vollendung des Werkes augenblicklich unabsehbar gemacht hat. Das Hangen der Metallländer in den genannten Zuständen ist nicht ohne vieles Bangen, nicht so lockend, um unsere zum Silberpari zurückgekehrte Papierwährung mit großen Opfern nur durch einen dieser Halb-Zustände zu ersetzen. Dabei beachte man wohl: nicht gerne und freiwillig bleibt die Währungspolitik der fraglichen Metallländer auf den Beinen stehen, welche durch die relative Abnahme der Goldproduction und durch den Wettlauf zur einfachen Goldwährung hinkend geworden sind. Oesterreich würde ebenso unwillkürlich „hinkende Währung" erhalten!

Den Staaten der lateinischen Union ist die „reine", „volle" Doppelwährung in ein gesetzliches und thatsächliches Gemisch der Metalldoppelwährung und beider metallischen Einfachwährungen umgestanden. Die freie Silberprägung ist ganz eingestellt, die restirende alte Circulation aber viel zu groß, um die bescheidene Rolle der Scheidemünze innerhalb des Goldverkehrs zu spielen. Der Unionsvertrag läuft mit 1886 ab und der nächste Vertrag mag bestenfalls ein Prolongationsvertrag sein, an welchem die Eventualliquidations-Klausel das Bedeutendste sein wird [1]).

In den Vereinigten Staaten ist es kaum anders. Die Silberprägung ist nicht ganz eingestellt, wie es wenigstens dann geschehen müßte, wenn man an die Stelle der Mischwährung die reine Goldwährung hätte setzen wollen oder können. Jedes Jahr weiter läßt den Silberdollar weit über die Grenzen einer Scheidemünzcirculation innerhalb „reiner" Goldwährung hinausgreifen. Wann und ob das sich ändern wird, ist mit Sicherheit nicht abzusehen.

In Deutschland besteht zwar gesetzlich die einfache Goldwährung, aber thatsächlich nicht die reine und volle. Selbst ein Bismark ist im Umschlagen aus der Silberwährung stecken geblieben. Deutschland hat thatsächlich eine hinkende, d. h. eine gemischte Währung, in welcher die Silberscheidemünze und das Kreditgeld annähernd so stark sind, wie die Goldcirculation.

Weder die gesetzlichen Doppelwährungen, noch die gesetzlichen Ein-

---

1) Vgl. den inzwischen zu Stande gekommenen Vertrag vom 12. Dez. 1885, welcher obige längst ausgesprochene Ansicht bewahrheitet hat. Anm. d. H.

fachwährungen haben hienach in den genannten großen Staaten reine, d. h. vollständig durchgeführte Währungen zu werden und zu bleiben vermocht. Nur England mit der Gold- und Indien mit der Silberwährung haben annähernd thatsächlich und gesetzlich „reine" Währung.

Kann Oesterreich-Ungarn kühner in das Wagniß sich stürzen, als Deutschland oder die amerikanische Union? Es ist zu fürchten, daß es sehr bald im Uebergang stecken bliebe. Dann würde höchst wahrscheinlich — im Falle der Wahl der Goldwährung — das theuer angeschaffte Gold unter der Anziehungskraft der Banken Frankreichs, Englands und Deutschlands in den Danaidenfässern der Goldschuldverzinsungen und der passiven Handelsbilanzen wieder versickern. Der ganze Anlauf würde bald mit Enttäuschungen enden.

Für Oesterreich-Ungarn geht daraus hervor, daß die Gewißheit, eine vollständige Metallwährung in absehbarer Zeit zu Ende führen zu können, auch deßhalb nicht gegeben ist, weil die uns umgebende Metallwährungswelt in Krisen sich befindet. Und auch dieß spricht für weiteres Zuwarten.

V. Staatswirthschaftliche Kriegsbereitschaft gegen erneute Valuta-Entwerthung.

Nicht blos die ungesunde Währungslage anderer großer Länder, sondern auch die allgemeine politische Lage kommt entscheidend in Betracht. Unsere Zeit hat revolutionäre Spannungen und geht vielleicht mit beispiellos „großen" Kriegen schwanger.

Wirkliche Gefahr von inneren Revolutionen, heißen sie politisch, national oder social, fürchte ich nun nicht. Ich kann deren Vorhandensein nicht zugeben. Es ist im Doppelreich Oesterreich und Ungarn weit weniger Zündstoff für einen großen inneren Brand, als die Welt außerhalb Oesterreichs glaubt. Einen neuen Umsturz der Währung und eine damit verbundene Preisrevolution fürchte ich von Revolutionen in Oesterreich wenigstens nicht in dem Maße, um damit die Vertagung der „Wiederherstellung" begründen zu dürfen.

Anders liegt die Sache nach außen hin. Aeußere Kriege sind möglich, möglich in einem Maßstab, wofür die Weltgeschichte bisher Gleiches nicht aufzuweisen hat. Käme ein solcher Krieg und endete er mit Katastrophen, so müßte die kaum wiederhergestellte Valuta aufs Neue in den Abgrund bodenloser Entwerthung stürzen. So großer Aufwand, wie ihn im nächsten Krieg die Millionen Krieger — Linie, Landwehr, Landsturm, Marine — verschlingen werden, kann dem kühnsten Finanzpolitiker die Haare zu Berge treiben. Wäre man also

immer noch in der Lage, solchen Riesenbedarf nur mit der Notenpresse aufbringen zu können, so wäre im Kriegsfall die Erneuerung des Agio unausbleiblicher, als sie es jemals gewesen ist.

Dennoch möchte ich nicht deßhalb schon und deßhalb allein die Wiederherstellung der Valuta widerrathen; denn damit könnte sie bis zu den griechischen Kalenden vertagt werden wollen.

Es kommt allein darauf an, ob wir Aussicht haben, so starke Allianzen, ein so gutes Heer und einen so großen metallischen Militärschatz zu besitzen, um mit Aussicht auf entscheidende erste Erfolge ins Feld gehen zu dürfen. Haben wir diese Aussicht, so darf eine gewissenhafte Politik die Wiedergewinnung normaler Währungszustände auch jetzt ruhig ins Auge fassen.

Die zwei ersten dieser drei Vorbedingungen treffen, so viel ich weiß, zu.

Die Allianz mit Deutschland ist so stark, um Europa zu trotzen. Sie ist auf beiden Seiten, wie ich glaube, ehrlich gemeint. Je früher der konfessionelle Gegensatz zur Ruhe kommt und der Nationalitätenhader schweigt, der vor dem Rufe des Kriegsherren in Wien verstummen wird, desto eher wird diese Allianz die Feuerprobe aushalten.

Die beiderseitigen Heere sind stark, wohlgeübt und gut ausgerüstet. Ein endgültiges Urtheil hierüber steht freilich nicht mir zu, und halte ich mich deßhalb nicht dabei auf.

Die dritte der genannten Voraussetzungen trifft leider so wenig zu, daß schon ihretwegen an den sofortigen Rückgang auf die Metallwährung überhaupt nicht gedacht werden darf. So lange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, halte ich jede für die Wiederherstellung geopferte Million für eine Vergeudung.

Wenn Oesterreich-Ungarn schon für das erste Vierteljahr oder Halbjahr eines Krieges, selbst eines im Bunde mit Deutschland aussichtsvollen und wirklich glücklichen Krieges, abermals zu der Notenpresse und zum Zwangskurs greifen muß, so ist ein Wiederemporschnellen des Silber- wie des Goldagios fast sicher in Rechnung zu nehmen. Es wären die mäßigeren Opfer für die Herstellung einer Silbervaluta vergeudet, die noch größeren Opfer eines Ueberganges zur einfachen Goldwährung wären umsonst gebracht. Die Forterhaltung einer auf das Pari zurückgewichenen Papierwährung bleibt so lange vorzuziehen, als wir in dieser staatswirthschaftlich schwachen Lage uns befinden. Die Beseitigung dieser unserer staatswirthschaftlich schwachen Lage ist die wahre aktive Währungspolitik des nächsten Jahrzehntes!

Nach meiner reiflich erwogenen Ueberzeugung ist der einzig sichere Weg, welcher zur Wiederherstellung der Valuta führt, die Bereithaltung eines starken Kriegsschatzes in Gold, in Devisen und in Silber. Wollen wir uns dieses Opfer nicht auferlegen, so verzichten wir lieber auf die Wiederherstellung der Metallvaluta.

Dieser Schatz müßte so hoch bemessen sein, um dem Staat die Verzinsung der Gold- und Silber-Schulden und die Mittel für den Unterhalt des Heeres für drei bis vier Monate (durch Entnahme von Banknoten gegen volle Silberdeckung) zu sichern. Je schwächer bis jetzt Oesterreichs Kriegskredit ist, desto unerläßlicher ist diese Schöpfung. Die letztere ist übrigens nicht blos volkswirthschaftlich und währungspolitisch zweckmäßig. Sie deckt sich auch finanziell, indem sie das Borgen in der Krisis zu ruinösen Bedingungen den Finanzministern ersparen wird. Ein Schatz-Anlehen in dem bezeichneten Ausmaße, auf einmal oder in Jahresraten aufgebracht, wäre somit die erste große positive Maßregel der Wiederherstellung der Valuta!

Diese centrale Vorbereitungs- und Bereitschafts-Maßregel des Staates ließe sich auf das zweckmäßigste durch andere begleitende Vorsichten und Vorkehrungen verstärken.

Weiterer Kontrahirung von Goldschulden des Staates, der Gesellschaften und der Korporationen wäre entgegenzuwirken.

Es versteht sich weiter von selbst, daß die Erhebung der Zölle auch fortan nur in Gold stattfinden darf.

Weiter sollten die Hinausabrechnungen aus dem Geldpost-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verkehr auf möglichst kurze Termine gestellt werden, um Staat und Reich durch den Krieg nicht bei größerer Abrechnungsschuld betreffen zu lassen.

Die Anlegung des Jahres-Ueberschusses der zu gründenden Postsparkassen in Staatsrente sollte unter besonderem Vorsichern vor sich gehen. Ich finde diese Sicherheiten darin, daß ein starker Reservefond in Gold, Silber und Metallwechseln angesammelt und bereit gehalten wird, um in der Krisis ohne Verluste den ersten run der Büchelinhaber zu bestehen. Andernfalls wird die Staatsrente, in welcher die Ersparnisse angelegt sind, zu Nothkursen auf die Börse geworfen werden. In dem kritischen Momente wird der Handelsminister dem Finanzminister bei den Geldleuten Conkurrenz machen. Der reine Ueberschuß der Sparkassenverwaltung gebührt in erster Linie deren eigener Sicherheit, nicht dem Friedensfiskus. Der Zinsfuß der Postsparkasse darf so niedrig gestellt werden, daß wirklich die Dotation eines rasch anwachsenden Sicherheitsbaarfondes erfolgen kann. Ich will nicht ausführen, wie sehr auch dieser zweite Fond dazu beitragen würde, im

Anfang eines großen Krieges den Rückfall in's Gold- und Silberagio, das heißt neuen Geldwerthschwankungen akutester und verheerendster Art entgegenzuwirken; die Maßregel würde nicht blos den Sparern sondern auch dem obersten Zweck der Valutaherstellung, der nachhaltigen und probehaltigen Stetigkeit des Geldwerthes, wirklich dienen.

Als weitere Sicherung könnte in Frage kommen, ob nicht alle Gesellschaften, welche Gold- und Silberschulden contrahiren, den Gold- und Silberzinsbedarf je für einen bestimmten nächsten Zeitabschnitt in Kasse zu halten hätten.

Außerdem hätte die Bankpolitik immerfort mit Nachdruck auf einen ausreichenden Baarvorrath der österreichisch-ungarischen Bank, namentlich in Gold und Devisen, hinzuwirken.

Der Inbegriff dieser Maßregeln bedeutet den ersten wahren und ernsten Anfang der „Valutaregulirung", gleichviel, ob man die einfache Silber- oder die einfache Gold- oder die Gold-Silber-Doppelwährung in Aussicht nimmt. Mono- und Bimetallisten, Anhänger der Gold- und der Silberwährung, können darin sich vereinigen. Denn dieser praktische Anfang präjudicirt weder dem Silber-, noch dem Gold-Monometallismus, geschweige dem Bimetallismus! Die daraus erwachsenden Lasten sind finanziell erschwinglich und, wie ich vermuthe, geringer, als die Lasten eines Silber- oder Goldanlehens von 500 Millionen Gulden, der geringsten Summe für die sofortige Wiederaufnahme des Ueberganges zur „vollen" Silber- oder Goldwährung.

Bis diese Vorbereitung durchgeführt ist, wird dann vielleicht auch die internationale Währungslage der lateinischen Staaten, der Vereinigten Staaten und Deutschlands zur Entscheidung oder wenigstens zur Klärung gekommen sein!

VI. Gold-, Silber- oder Doppelwährung in Sicht?

Welche der drei Metallwährungen ist zu wählen? Zu wählen ist jetzt gar keine, wie dieß der vorige Abschnitt bereits begründet hat. Wohl aber kann man nicht zeitig genug sich klar darüber werden, unter welchen Umständen und Modalitäten *eventuell* für die eine oder die andere der drei Währungen die Entscheidung zu treffen wäre.

1) *Die Silberwährung.*

Für die Wahl dieser Währung scheinen folgende Gründe zu sprechen:

Oesterreich hat schon Millionen von Silberthalern und Silbergulden in Umlauf gesetzt, welche nach Beseitigung der Staatsnoten rasch in den Umlauf zurückgedrängt werden würden. Man kann diesen Umlauf

schon jetzt bis zu dem Umfang, welchen das Silbergeld in Rolle der Scheidemünze selbst innerhalb eventueller Goldwährung einnehmen darf, weiter vermehren, wenn die Silberanschaffung demnächst vortheilhaft durchzuführen ist.

Ohne Geldwertherhöhung und ohne Geldentwerthung, ohne jede Preisrevolution, gienge man vom alten in den neuen Zustand über.

Kein Schuldner, kein Staatsdiener und — so lange das Silberpari fortbesteht — auch kein Industrieller könnte sich über den Valutawechsel billiger oder rechtlicher Weise beschweren.

Die Silberanlehen wären im Ausland, bei Frankreich wie bei Deutschland, gewiß unter relativ günstigen Bedingungen zu haben.

Man würde — sagen Viele — nicht zu befürchten haben, daß die Silberentwerthung in das Bodenlose weiter gienge. Eher würde sie eine Zeit lang zum Stehen kommen. Die lateinische Münzunion und Amerika, wie Indien, bleiben am Ende doch Silberzuflußbecken.

Begänne aber auch die Silberentwerthung von Neuem, so würde sie doch nur die geringeren Uebel der Geld e n t werthung bringen, während der Uebergang zur einfachen Goldwährung die viel schwereren Uebel der Geldwertherhöhung, den Preissturz aller Waaren und Dienste, in Aussicht stelle.

Doch nur einen Augenblick können diese Gründe so verführerisch sein, um j e t z t zur Silberwährung greifen zu lassen. Würde man denselben jetzt schon praktische Folge geben, so würde höchst wahrscheinlich bald die schwere Enttäuschung auf dem Fuße folgen.

Für den österreichisch-ungarischen Verkehr hätte der Ersatz der Staatsnoten und der kleinen Banknotennennwerthe durch die Silberwährung auch selbst dann, wenn dieser Ersatz keine Opfer erheischen würde, nicht den geringsten Reiz. Der Verkehr ist durch vierzig Jahre an das bequemere Papiergeld gewöhnt. Nicht Dank, sondern Murren würden die Finanzminister vom Publikum ernten.

Die Finanzminister hätten selbst gar keinen unmittelbaren Vortheil für ihre Budgets zu erwarten. Es wäre volkswirthschaftlich kaum Etwas gewonnen, staats- und finanzwirthschaftlich besten Falles Nichts verloren und Nichts gewonnen. Die Silberzinsen des Staates würden insolange, als das Silberpari auch bei Unauslösbarkeit erreicht bleibt, in keiner Weise relativ leichter aufgebracht werden. Die Goldzinsen aber müßten nach wie vor mit Agio aufgebracht werden, und am Budgetposten „Münzverlust" würde sich kaum viel ändern.

Dazu käme, daß gerade durch die Rückkehr zur vollen einfachen Silberwährung die Silberentwerthung beschleunigt und gesteigert werden k ö n n t e.

Dieß geschähe, wenn Deutschland die Gelegenheit zur Abstoßung seines entmünzten Silbers beim Schopfe faßte und damit thatsächlich erklären würde, es habe dem Gedanken der internationalen Doppelwährung endgültig den Abschied gegeben. Dasselbe geschähe, wenn die Staaten der lateinischen Münzunion zum Silberabstoßen schritten. Beide Eventualitäten würden den Silberwerth möglicher Weise viel tiefer hinabdrücken, als er bleiben wird, so lange Deutschland Thalersilber und die Münzunion ihren Silberumlauf im jetzigen Ausmaß behalten.

Des einströmenden Silbers dürfte und könnte aber Oesterreich-Ungarn sich nicht erwehren. Es dürfte sich dessen nicht erwehren, weil es zur vollen, reinen Durchführung der Silberwährung großer Silbermassen bedarf. Es könnte sich dessen nicht erwehren, da die frühe Schließung der Münzstätten für freie Silberprägung eine erhebliche Wertherhöhung für Guldensilber, bezw. Banknoten, gegen gleiches Gewicht anderen Silbers hervorrufen könnte. Somit wäre die Beschleunigung und Verschärfung des Werthsturzes von Silber immerhin nicht nur eine denkbare, sondern auch eine für Oesterreich-Ungarn besonders gefährliche Folge unvorbereiteter und verfrühter Rückkehr zur einfachen Silberwährung. Solche Silberentwerthung könnte den Finanzministern Oesterreich-Ungarns nicht gleichgültig sein; denn sie würden an der Last der Silberzinsen Nichts ersparen, für staatliche Sachgüter und Dienste aber müßten sie mit steigenden Silberpreisen bezahlen und deßhalb entweder die Sätze der jetzigen Steuern erhöhen oder neue Steuern aufbringen, ohne dem Staat damit mehr Sachgüter erwerben und mehr Arbeitskräfte anwerben zu können, als zuvor.

Dürften für so zweifelhafte Vortheile der vollen Silberwährung jährlich 25 Millionen Silber-Zinsen mehr aufgebracht werden? Diese Frage muß ich verneinen.

Dieß um so mehr, wenn sich im Weitern wirklich ergeben sollte, daß eine ausgedehnte internationale Doppelwährung für Oesterreich-Ungarn von größtem Vortheile und das Mittel wäre, den Uebergang zur Metallwährung am meisten zu erleichtern. Die Eventualität vertragsmäßiger Doppelwährung würde Oesterreich, nun „reiner" Silberstaat geworden, selbst hintertrieben haben. Es hätte mehr oder weniger dazu beigetragen, solche Doppelwährung vollends zu vereiteln, wenigstens auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben.

2) Die einfache Goldwährung.

Voll und „rein" würde auch diese Art der Metallwährung nur dann zu erreichen sein, wenn man mindestens 500 Millionen Gold in Anleihen zum Ersatz von eben so viel Staats- und Banknoten aufbringen würde.

Schon staatswirthschaftlich ist dieses Opfer groß und übersteigt vorläufig den Vortheil der Beseitigung des Goldagios aus dem Haushalt des Staates und aller österreichisch-ungarischen Goldschuldner. Ich schlage die Ausmerzung des Goldagios gewiß nicht gering an, aber 20 bis 25 Mill. fl. neuer Goldsteuern ist dieselbe doch wohl nicht werth, wenn und so lange wir jetzt bei Friedenszeit das Silberpari unserer Papiervaluta ohne jedes Opfer behaupten können, andererseits in einem Zustande uns befinden, bei welchem ein großer Krieg der Goldwährung sofort wieder den Garaus zu machen droht.

Viel bedenklicher erscheint der Uebergang zur vollen Goldwährung, — in welchem man übrigens, wie schon gesagt, noch weit gewisser stecken bleiben würde, als das Deutsche Reich trotz dem Bezug der französischen Milliarden darin stecken geblieben ist, — unter dem volkswirthschaftlichen und politischen Gesichtspunkt.

Der Werth von Gold gegen Silber würde wohl noch mehr gesteigert werden! Das wäre nicht blos für die nichtösterreichische Goldwelt, die Oesterreich sonst Nichts angeht, aber der Rückwirkungen wegen nicht ganz gleichgültig sein kann, sehr nachtheilig. Die Goldwährung würde eine weitere Entwerthung des österreichischen Silberbesitzes, unserer eigenen Silbergeldemissionen, bedeuten.

Hiezu käme ein noch viel größeres Uebel, w o f e r n e der Silbergulden gesetzlich unserem Goldgulden gleichgerechnet werden wollte. Damit giengen wir von einem Silbergulden, welcher augenblicklich cca. 1 Mark 60 Pfennige deutsches Gold oder zwei Franks Gold französisch auf dem Markt werth ist, zu einem Gulden über, welcher zwei Mark oder zweieinhalb Franks Gold gleich wäre. Das heißt: wir würden freiwillig unseren Silber- und Papiergläubigern den Zinsfuß für immer um zwanzig Procent aufbessern und um ebensoviel die ziffermäßig gleichbleibenden Abgaben- und Steuernsätze erschweren, da die letztern nun im Gold- statt im Silber- und Papiergulden entrichtet werden müßten. Das obige „Wofern" braucht daher nur ausgesprochen zu werden, um den Uebergang vom Silber- zu diesem Goldgulden unmöglich erscheinen zu lassen.

Wenn aber dieß, so müßte man zu einer wirklichen oder scheinbaren Herabschätzung, einer „Devalvation", schreiten. Man müßte etwa das Achtguldengoldstück ohne Gehaltsvermehrung als Zehnguldengoldstück, den Goldgulden = 1,60 Mark Gold = 2 Franks, ausprägen.

Nach meiner und nach wohl begründeter Ansicht Anderer ist eine Devalvation wohl berechtigt, woferne die Entwerthung des Papiergeldes, wie dieß bei unserer Papiervaluta zutrifft, lange gedauert hat. Wenn die „abschätzende" Umrechnung nicht zu weit geht, so giebt oder

läßt sie im Durchschnitt den Gläubigern, den Besoldeten, den Bediensteten, den Steuerzahlern, den Waarenbesitzern das, was sie geliehen und verdient haben, was sie schuldig geworden sind, was sie billiger Weise anzusprechen haben. Daher gebe ich den Anhängern der Goldwährung für Oesterreich zu, daß die Devalvirung im „richtigen" Ausmaße eine vollständig berechtigte Maßregel und daß diese Maßregel ganz unumgänglich wäre, *wenn* die Goldwährung sich unbedingt und jetzt schon empfehlen würde.

Dieß ganz uneingeschränkt zugegeben, wäre dennoch vielleicht ein Nachtheil zu befürchtern, eine Erschütterung unseres Staatskredites.

Unsere Papierschuld- und Silberschuldgläubiger in der ganzen Welt würden über „Bankerott" klagen und „Verrath" schreien, wenn sie die Nichtgoldschulden nicht mit 2 Mark oder mit 2 Schilling englisch oder mit $2^1/_2$ Franks umgerechnet erhielten, auch wenn wir für die bestehenden Goldschulden solche Umrechnung selbstverständlich festsetzen würden. Das Geschrei wäre sehr ungerecht, aber es würde kommen und vielleicht mit Erfolg den Staatskredit angreifen. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie unser ehemaliges Versprechen der Zahlung in Thalern, welche vor Deutschlands Uebergang zur Goldwährung $^1/_{30}$ Zollpfund fein Silber bedeutet haben, in den Augen unserer Gläubiger nun auf einmal $^1/_{24}$ Zollpfund feines Silber bedeuten soll, obwohl doch nur Deutschland es war, welches die Silberthaler durch die gesetzliche Fiction des Gleichwerthes mit 3 Mark Gold im Werthe erhöht und die Thaler der Convention von 1857 zu Silber*werthzeichen* für 3 Mark Gold willkürlich umgesetzt hat. Die Finanzminister mögen sich in dieser Hinsicht lieber auf Shylock's als auf billig denkende Rentenbesitzer gefaßt machen! Doch gebe ich zu, daß man unter Umständen den Muth haben darf und muß, die Shylock's zu ignoriren.

Viel schwerer fällt in die Waage die ungemeine Schwierigkeit, das „*richtige*" Maß der Devalvirung, den „richtigen" Fuß der Umrechnung der Darlehens-, Besoldungs-, Lohn- und Zins-Forderungen und Verpflichtungen, festzustellen.

Die Vertheidiger einer gerechten und billigen Devalvation bezeichnen gewöhnlich den letztzehn- oder letztzwanzig- oder letztdreißigjährigen Durchschnittsgoldkurs der abzuschaffenden Papier-Valuta als den „richtigen" Fuß der Umrechnung. Die Anhänger der Goldwährung für Oesterreich-Ungarn dagegen empfehlen den dermaligen Kurs von cca. 1 fl. Papier und Silber = 2 Franks Gold für die Umrechnung.

Beide Sätze fallen jedoch nicht genau zusammen, und wer kann

ſagen, daß einer der beiden, daß nicht vielmehr ein dritter Satz „richtig“, d. h. billig und gerecht iſt?

Kommen doch ganz unbekannte und unberechenbare Größen dabei ins Spiel!

Wie hoch ſoll z. B. die Prämie ſein, welche die Silberſchuld- und Papierſchuld-Gläubiger dafür zu tragen haben, daß ihnen durch die Verwandlung ihrer Forderungen in Goldforderungen die Sicherheit gegen die Nachtheile weiterer Silberentwerthung gegeben wird?

Oder ſoll man ihnen eine ſolche Prämie gar nicht in Anſatz bringen? Die genannten Gläubiger werden das verlangen und vielleicht umgekehrt für ſich eine Prämie verlangen, weil ſie die angeblich ſichere Ausſicht verlieren, daß mit Eintritt der internationalen Doppelwährung der Silber- und Papiergulden — nach der geſetzlichen Werthrelation von 1 : 15½ — von ſelbſt zwei Mark oder zweieinhalb Franks Gold werth werden würde!

Oder: wie ſoll man die mögliche, ja wahrſcheinliche Folge der weiteren Steigerung des Goldwerthes beziffern?

Daß der gewaltige Goldbedarf, wie er zur Herſtellung einer „reinen“ öſterreichiſch-ungariſchen Goldwährung eintreten wird, die Steigerung des Goldwerthes zur Folge haben kann, läßt ſich nicht beſtreiten. Man ſetzt demnach den Umrechnungsfuß mit zwei Franks Gold noch zu hoch an, wofern der Goldwerth durch den Uebergang zur Goldwährung nachhaltig noch über ſeinen jetzigen Stand geſteigert werden würde, Oeſterreich würde in dieſem Fall durch die Umrechnung zum jetzigen Goldkurs des Silber- und Papiergeldes ſeinen Gläubigern ein Geſchenk machen.

Andererſeits vermag keine menſchliche Weisheit ſicher voraus zu beweiſen, daß die Goldwerthſteigerung eintreten muß, geſchweige von wann an, in welchem Maße und auf wie lange ſie eintreten wird.

Die Schwierigkeiten bei der Umrechnung der alten Papier- und Silberwährung auf die neue Goldwährung ſind hienach offenbar ſehr viel größer, als bei der Silberwährung.

Man glaubt allerdings den Stein der Weiſen gefunden zu haben, indem man ſagt: für Oeſterreich-Ungarn iſt eine kleinere Rechnungseinheit nöthig, nicht der Guldenfuß, ſondern der Franken-Münzfuß iſt das „Richtige“. Dieſe Behauptung iſt eine willkührliche Annahme und ſchwimmt in Unklarheiten. Ob wir bei Gelegenheit des Ueberganges zur Goldwährung den Münzfuß leichter machen und Franken prägen, oder fortfahren, die Hauptgoldmünzen Vier- und Achtgulden zu nennen, iſt eine ganz untergeordnete Sache, eine ſpecielle Münzfuß-, nicht eine allgemeine Währungs-Frage! Das Entſcheidende iſt, ob die Gleich-

setzung der neuen Goldkuranthauptmünze gleich 20 Mark Gold oder gleich 1 Pfund Sterling oder gleich 1 Zwanzigfrankstück oder ob eine vierte Art der Umrechnung gegen die Gläubiger, die Schuldner und die Steuerzahler billiger und gerechter und zugleich für die Forterhaltung der neuen Goldwährung zweckmäßiger ist.

Was für den Fortbestand der neuen Währung der zweckmäßigste Satz der Umrechnung wäre, läßt sich ziemlich sicher sagen. Das österreichische Goldstück müßte nicht blos unter dem Goldgehalt des Sovereign und des Napoleon, sondern selbst etwas unter dem Goldgehalt des Zwanzigmarkstückes ausgeprägt werden; denn bei solcher Prägung würde österreichisches Gold am ehesten in Oesterreich bleiben und am raschesten dahin immer wieder zurückkehren. Die größere Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Umrechnungssatzes wäre dagegen durch diese Zweckmäßigkeit nicht entfernt bewiesen.

Für Darlehens-, für Zins-, für Lohn-, für Sold- und Besoldungs-Forderungen, für schwebende Handelsschulden würde wohl je ein besonderer Satz als der billigere und gerechtere sich bescheinigen lassen. Man würde unter allen Umständen mit dem Beweis sich bescheiden müssen, daß der währungspolitisch zweckmäßige Satz der Umrechnung immer noch annähernd, d. h. im Durchschnitt der Ansprüche verschiedener Interessentenklassen, ein billiger und gerechter sei. Dieser Beweis würde sich meines Erachtens führen lassen.

Sollte demnach im Laufe der Jahre der Fall eintreten, daß wir zur einfachen Goldwährung übergehen müssen, so würde der Fuß der Umrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen — jedoch unter Rücksicht auf den alsdann bestehenden Goldwerth — festgestellt werden müssen.

Dieser Fall wäre jedoch nur dann gegeben, wenn ganz Westeuropa alsdann wirklich „reine" und „volle" Goldwährung hätte und damit der internationale Bimetallismus für immer, d. h. für unabsehbare Zeit, begraben wäre.

Dieser Fall ist jetzt nicht gegeben. Ich ziehe daher in Abrede, daß jetzt schon — noch vor der ersten Einleitung der Maßregeln, welche im Kriegsfall gegen den Rückfall ins Goldagio eine annähernde Sicherheit geben und noch vor der Klärung der internationalen Währungswirren — zur Einführung der Goldwährung, sei es unter welchem Münznamen immer, geschritten werden dürfe. Ich ziehe ebenso bestimmt des weiteren in Abrede, daß irgend Jemand jetzt schon beweisen kann, ob und in welcher Zeit unsere Hauptverkehrsnachbarn in ganz Westeuropa, einschließlich der Staaten der lateinischen Münzunion, die „volle" und „reine" Goldwährung haben werden.

Darum muß auch der Uebergang zur Goldwährung vertagt und nur dasjenige vorbereitet werden, was den Uebergang zur Goldwährung möglich macht und offen erhält, sobald die letztere als die zweckmäßigste Wahl sich erweisen würde.

Monometallisten gestehen selbst offen ein, daß voller Uebergang zur einfachen Goldwährung nur für Deutschland und einige Länder möglich, für die anderen Staaten undurchführbar, für die Papiervaluten- und Doppelwährungsländer der Gegenwart verständiger Weise unmöglich sei. Sie wollen, daß ein Theil der großen Länder Gold-, ein zweiter Silber-, ein dritter Doppelwährung aufrecht erhalte. Dem gegenüber ist allerdings zweierlei zu bemerken. Deutschland hat es nicht in der Hand, andere Länder von der Nachahmung seines gewaltigen Goldwährungsanlaufes abzuhalten; gelingt dieß aber nicht, so wird es auch alle schweren Uebel chronischer Goldwerthhausse zu tragen haben. Sodann würde der gewünschte Zustand einer Repartition der drei Währungssysteme über die verschiedenen Kulturstaaten keineswegs auch nur annähernd Dasjenige leisten, was die ausgebreitete Doppelwährung leisten kann: äußerste Eingrenzung der lokalen, temporären und relativen Geldwerthschwankungen; denn Gold und Silber würden auch, was den Geldgebrauchswerth betrifft, noch immer je eine selbstständige Werthbewegung in so vielen Gebieten, als es verschiedene Währungen giebt, weiter verfolgen; Ebbe und Fluth jedes Metalls in jedem Gebiete würden in den vielen kleinen Währungsbecken weder so rasch, noch so leicht Ausgleichung finden; jedes Land könnte jeden Augenblick durch Währungsänderungen das Gleichgewicht stören.

Gleichwohl werden jene gemäßigten Monometallisten damit vollständig in ihrem Rechte sein, daß sie sagen: quod licet Jovi, non licet bovi. Jene Länder, welche nur noch wenig Gold oder noch sehr viel Noten und Silber besitzen, wie Frankreich und die Papiervaluten-Staaten, würden durch baldigen und gleichzeitigen Uebergang zur einfachen Goldwährung sich ebenso unsinnig schädigen durch Silberentwerthung als durch Goldwerthhausse. Es ließe sich gar nicht voraus bestimmen, wie tief Silber gegen Gold nachhaltig und vorläufig fallen müßte. Man könnte eine irgend gerechte Umrechnung der alten Silber-, bezw. Papier-, bezw. Gold-Silber-Schulden in reine Goldschulden überhaupt nicht ermitteln, und eine ganze Kette von Produktions- und Handelsstockungen würde eintreten, kurz der Uebergang würde sich genau so vollziehen, wie er nach Früherem sich *nicht* vollziehen soll.

3) *Metallische Doppelwährung.*

Angenommen, daß die civilisirte Welt sich zum dritten Metall-Währungssysteme entschlöße, so würde die Wiederherstellung der Va-

luta auf dieſer Grundlage ſich weitaus am meiſten empfehlen. Das iſt eigentlich von keiner Seite beſtritten.

Ich beharre bei den — wie ich glaube — weder kosmopolitiſch ſanguiniſchen, noch ultranational kritiſchen Ausführungen, welche ich in meiner „internationalen Doppelwährung“ niedergelegt habe. Ich erlaube mir, auch hier auf dieſelben zu verweiſen, indem ich bemerke, daß die dagegen erhobenen Einwendungen mich bis jetzt in keinem Punkte eines Anderen überzeugt haben und daß ich inzwiſchen auch nicht zu der Auffaſſung mich habe bekehren können, die chroniſche Preisbaiſſe, welche wie ein Alp auf der Landwirthſchaft liegt, ſei nur durch den Uebergang Deutſchlands zur Doppelwährung bewirkt worden.

Eine ausgedehnte internationale Doppelwährung gewährleiſtet meines Erachtens auf nachhaltige Weiſe den höchſtmöglichen Grad künftiger Stabilität des Geldwerthes, entſpricht alſo, wie keine der beiden Einfachwährungen, dem untrennbaren nationalen und internationalen Volkswirthſchaftsintereſſe.

Sie gewährt aber auch die größten Vortheile für den Uebergang von der Papier- zur Metallwährung.

Währungsanlehen in Gold und in Silber beim Ausland wären leichter gemacht.

In dem Maße, als wir mit Hülfe von Silber- und Goldanleihen Staats- und Banknoten aus dem Verkehre zögen, würden Gold und Silber nebeneinander einſtrömen, wahrſcheinlich ohne jede, jedenfalls ohne empfindliche und ohne wiederholte Preisrevolution.

Die neuen Prägungen ließen ſich im Lande erhalten.

Man könnte in abſehbarer Zeit mit Sicherheit bis ans Ziel der vollen Wiederherſtellung, bis zur Beſeitigung von Papier aus dem kleinen und dem mittelgroßen Verkehr gelangen, ohne im Uebergang ſtecken zu bleiben.

Man liefe, wenn man nur zuvor die Sicherheiten für den Kriegsfall getroffen und gewonnen hätte (Abſchnitt V.), am wenigſten Gefahr, in das Agio zurückzuſinken.

Man könnte ſelbſt nach einer Agio wieder erzeugenden Kataſtrophe relativ am leichteſten zur Metall-Doppelwährung zurückkehren.

Oeſterreich hat daher kein Intereſſe, dem Siege eines ausgedehnten internationalen Bimetallismus entgegenzuarbeiten, ſo lange der letztere auch nur entfernt möglich bleibt.

Die Sache eines ſolchen Bimetallismus iſt wenigſtens nicht endgültig verloren. Die Zeit kann noch kommen, wo das weſteuropäiſche Feſtland zu einem Zoll-, Handels- und Währungs-Bund gerade deßhalb ſich zuſammenfügt, weil die Nachtheile der jetzigen nationalen Abſchließung

vollständig werden durchgekostet sein. Es ist mindestens möglich, daß Deutschland seine jetzige Zurückhaltung aufgiebt. Man könnte endgültig erwägen, ob nicht auch ohne England — wenn dieses für Indien das Angebot des Festhaltens an der Silberwährung aufrecht erhält — unter den nöthigen Vorsichten und zu einer alsdann erst zu bestimmbaren gesetzlichen Werthrelation — eine bimetallistische Union mit allen mitteleuropäischen Festland-Staaten und mit den Vereinigten Staaten ausführbar wäre.

Dabei halte ich mich von allen Illusionen frei. Ich weiß, daß in den nächsten Jahren auch auf diesem Wege die ausgedehnte internationale Doppelwährung sich nicht einstellen wird. Die Hoffnungen und die Wahrscheinlichkeiten können uns eben überhaupt ganz kalt lassen, so lange wir noch staatswirthschaftlich in einer Verfassung sind, in welcher wir ohne Leichtfertigkeit zum internationalen Bimetallismus ebensowenig hinübereilen können, als zur Silber- oder zur Goldwährung.

Es handelt sich nur darum, jenen Weg der Wiederherstellung, welcher nach Durchführung der erforderlichen staatswirthschaftlichen Vorbereitungen für die Valutawiederherstellung der günstigste *wäre*, unsererseits *nicht* verlegen zu helfen. Diese negative Unterstützung besteht darin, *jetzt* zu keiner der Einfachwährungen überzugehen. Der früheste Zeitpunkt, da es wieder in Frage kommen darf, ob wir zur Gold- oder zur Silberwährung übergehen sollen oder noch weiter auf das Zustandekommen des internationalen Bimetallismus warten wollen und dürfen, wird erst dann gegeben sein, wenn wir in der Lage sein werden, selbst in einen großen Krieg sicher — d. h. ohne die Gefahr alsbaldigen Rückfalles auf das Gold- und Silber-Agio und auf eine entwerthete uneinlösbare Papiervaluta — eintreten zu können. Auch, wenn der internationale Bimetallismus in lebensfähiger Ausdehnung schon bestände, dürften wir selbst ihm uns in unserem staatswirthschaftlich unfertigen Zustand dermalen nicht hastig in die Arme werfen. Wir müßten auch mit ihm warten, bis wir zur währungspolitischen Sicherheit für den Krieg uns vorbereitet hätten.

Damit ist nun erwiesen, was ich als Ergebniß dieser Untersuchungen voraus hingestellt habe: jedem der drei möglichen Metallwährungssysteme gegenüber des Weiteren mindestens so lang zuzuwarten, bis die vorbereitenden, jedoch sehr positiven Maßnahmen durchgeführt sind, welche in Abschnitt V. als unerläßliche Voraussetzungen der Valutawiederherstellung nachgewiesen wurden [1]).

1) Verfasser hält diese 1882 ausgesprochene Ansicht noch im Augenblick der Veröffentlichung des Gutachtens (1886) vollständig aufrecht.

Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen [1]).

„Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht."

„Unsere Finanzlage ist ohne Gleichen in der Geschichte" — mit diesen stolzen Worten leitete Präsident Buchanan in seiner Antrittsbotschaft vom 4. März 1857 die Besprechung der amerikanischen Geschäftslage ein. Wir stehen noch nicht am letzten Meilenstein desselben Jahres und die Zerrüttung der Geschäftsverhältnisse diesseits wie jenseits des atlantischen Meeres ist — „ohne Gleichen in der Geschichte". Die Dezemberbotschaft Buchanans klingt wie ein Klagelied!

Mit verheerender Gewalt ist die Lawine von den Ufern des Ohio, wo sie durch die wühlerischen Tritte einiger spekulativen Zeisige in Bewegung gesetzt worden, unaufhaltsam nach Osten gegangen, hat die atlantischen Staaten der großen Republik zerdrückt, um nach gewaltigem Sprunge über den Ocean in England und auf dem Festland des europäischen Continents niederzufallen und bis in die Ebenen um das baltische Meer (Norddeutschland, Polen, Skandinavien) zu verlaufen. In alle Geschäftszweige hüben und drüben hat sie größeren oder geringeren Stillstand gebracht. Wie der Dieb in der Nacht hat sie die auf schwindelnde Höhe gestiegene speculirende und producirende Welt überrascht. Im tiefsten politischen Frieden, nach allseitig reicher Ernte, stürzt derselbe Bau zusammen, welcher in Jahren der Theuerung und eines großen Kriegs einem Zauberschlosse gleich, das der Einöde entsteigt, sich aufgethürmt hatte. Bau und Zerfall streifen gleich sehr ans Staunenswerthe.

Der zu straff gespannte Bogen zerriß wie bekannt zuerst in den Vereinigten Staaten.

Schlagen wir die Börsenberichte nach, so finden wir seit Herbst 1856 das Jammerlied über die Baissiers, Bears (Bären), Contremi-

---

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1858 Heft 1.

neurs, wie die Spekulanten auf Kurserniedrigung im Börsenrothwälsch den Spekulanten auf Kurserhöhung (sogenannten Bulls, Haussiers) gegenüber bezeichnet werden, unaufhörlich abgeleiert. Alles wird dem „Brummen der Bären" zugeschrieben. Wie pragmatisch oberflächlich diese Interpretation ist, welche Blödigkeit erforderlich war, um sich durch solches Gewäsch leitender Börsenblätter zu einer Zeit einlullen zu lassen, als die gescheidteren Speculanten, die Ratten des sinkenden Schiffes der Spekulation, ihr Effektenporteseuille bereits leerten, und die Kurse über ihren Höhepunkt (erstes Halbjahr 1856) bereits hinaus waren, darüber braucht Weiteres nicht gesagt zu werden.

Das Signal der „Panic" (d. h. der völligen Auflösung und Erstarrung aller Kreditbewegung) in den Vereinigten Staaten war das Fallissement der Ohio Life Insurance and Trust Company, einer Aktienbank mit zwei Millionen Dollars Stammkapital. Das Fallissement wurde in den Blättern den schwarzen Verläumdungen der Baissiers zugeschrieben, welche auf die Kurse der Compagnieaktien drücken wollten, den Kredit der Bank erschütterten und dadurch wider eigenen Willen die Falliterklärung und Liquidation herbeiführten, welche ihre Urheber am meisten betroffen haben soll. Die Bank hatte starke Vorschüsse auf Werthpapiere westlicher Eisenbahnunternehmungen gemacht und hielt eine Agentur in Newyork, welche hier sehr bedeutende Geschäfte machte. Der Bankerott wurde in New-York am 24. August bekannt, und wie das heutige Geschäftsleben nun einmal sensitiv durch sein elektrisches Mittheilungssystem geworden ist, drückte die Panic überall auf einmal auf die Nerven des volkswirthschaftlichen Körpers. Daß ein so kleiner Anstoß — es sollen nach Zeitungsangaben nur 20,000 Dollars bei der Ohio Life etc. Company wirklich verloren worden sein — die Lawine in Bewegung zu setzen vermochte, ist der beste Beweis, daß nicht bloß an Einem Punkte Etwas, sondern überall Vieles faul gewesen ist, daß ein Tropfen vollends im Stande war, den Becher zum Ueberlaufen zu bringen.

Nicht bloß in Cincinnati, dem Wohnsitz der Ohio Life Insurance and Trust Company, ging alles wild durcheinander. In wenigen Wochen waren in Newyork und einigen Neuenglandstaaten schon an 200 meist große Kaufhäuser gefallen, große Bahnverwaltungen durch den Alp ihrer Wirthschaft mit unverantwortlich großen schwebenden Schulden, die jetzt nicht mehr zu decken waren, zu Boden gedrückt, Waaren sanken jählings im Preise, auf der Effektenbörse fanden namentlich in den Papieren der maß- und kopflos unternommenen Bahnen Zwangsverkäufe statt, welche die Kurse dieser ganzen Gattung von Werthpapieren ganz unglaublich drückten. Denkwürdig wird sol-

gende Ueberſicht über die Kursbewegung einiger hauptſächlichen Bahnaktien bleiben. Wir wählen Cleveland-Pittsburg, Erie, Illinois-Central, Reading. Der Kurs vom December vorigen Jahres, welchen wir voranſtellen, repräſentirt nicht einmal den höchſten Stand, und dennoch welch jäher Fall!

	Cleveland-Pittsburg;	Erie;	Illinois Central;	Reading;	Discont und Lombardzinsfuß, Procent.
Jahr 1856.					
15. December	56¼	60⅜	118⅞	83⅜	5—6
Jahr 1857.					
18. Auguſt	35	30¾	114	70⅛	—
24. Auguſt [1])	20	25½	111	65	—15
1. Sept.	14½	19⅜	90	53	12—24
15. Sept.	16¼	20⅛	94	49	15—18
29. Sept.	9¼	13¾	85	36	60—100
14. October [2])	8½	7¾	72½	33	60—100
27. October	8¾	10⅛	82	27	24—48
17. Nov.	12	17⅛	97	41½	Lombard bis zu 6% herab.

In demſelben Maße, als dieſe Papiere, fielen andere Bahnaktien und Bankaktien, letztere durchſchnittlich um 20—50 Procent. Zum Theil war beſondere Mißverwaltung die Urſache, wie bei der Croß-Milwaukeebahn, deren Aktien im December 1856 auf 74, am 28. September 1857 auf 9 ſtanden, in Folge der Entdeckung einer erſchwindelten Dividende. Bei den oben genannten Bahnen lag aber eine ſolche beſondere Veranlaſſung nicht vor, vielmehr ſtanden ihre Verhältniſſe zum Theil wenigſtens entſchieden beſſer als im Vorjahre. Der Grund der beiſpielloſen Kurserniedrigung, welche in acht Wochen (18. Auguſt bis 14. Oktober) 75 Procent betrug (Cleveland-Pittsburg fielen in dieſem Zeitraum von 35 auf 8½), iſt hauptſächlich in der dringenden Geldnoth, d. h. in dem Bedürfniß gelegen, um jeden Preis diſponible Mittel zu ſchaffen. In der That wurden Staats- und Städteſchuldſcheine und Eiſenbahnbonds (Prioritätsobligationen) nur gedrückt, indem ſie um jeden Preis auf den Markt geworfen wurden. „Baria rident“, ſagen die Börſenberichte in ihrem Münchhauſenlatein über das in jenen Tagen waltende Bedürfniß nach flüſſigem Kapital, für welches die fabelhaften Zinſe von 5—8 Procent per Monat (60—100 per Jahr!) bezahlt wurden.

1) Sturz der Ohio Life Insurance Company.

2) Suſpenſion der Baarzahlungen Seitens der Newyorker Stadtbanken.

In den Vereinigten Staaten fast so wenig als in Europa ist es die Fonds- und Effekten-, sondern die Waarenbörse, über welche jetzt (Herbst 1857) der Sturm am verheerendsten hereingebrochen ist. Auf dem Waarenmarkte waren seit Jahren alle Segel ausgespannt worden, um die Waarenpreise und die Waareneinfuhr ins wirklich Unerhörte zu steigern. Das Wachsthum der Aus- und Einfuhr überflügelte das Wachsthum der Bevölkerung, beziehungsweise die muthmaßliche Verbrauchsfähigkeit, ums Zwei-, Drei-, Vierfache. Freilich ist es wahr, daß diese Verbrauchsfähigkeit unter ungewöhnlichen Conjunkturen selbst eine Zeit lang außergewöhnlich sich ausdehnte. Man wird z. B. den Einfluß der hohen Getreidepreise bei starker Ausfuhr nach Europa als wesentliches Moment der unerhörten Spannung der Spekulation nicht außer Acht lassen dürfen. Der Farmer und seine Frau, welche im Seidenkleid vor dem Blockhaus promenirt und am Kuhstall im rolling chair sich schaukelt, sind immer geneigt, ihre Bedürfnisse zu vermehren, wenn sie günstige Absatzverhältnisse haben. Dieß war der Fall, die Ueberreizung der Spekulation in Luxusartikeln war die Folge. Allein der Fehler des Handels war es, eine ausnahmsweise Fügung der Verhältnisse für eine dauernde zu nehmen. Einfuhrartikel wurden auf Einfuhrartikel gestapelt. Die Landesproduktenausfuhr nach Europa nahm mit eingetretenem Frieden und besseren Ernten ab. Gleichwohl wirthschaftete man fort, als stünde man unter der alten Conjunktur. Man suchte die hohen Preise, die sich bei starker Nachfrage für Luxus- und für nothwendige Bedürfnisse gebildet hatten, hinzuhalten, was nicht anders möglich war, als dadurch, daß man die Vorräthe massenhaft auf Lager legte und der Consumtion entzog, welche sie bei natürlichem Herabgehen der Preise stetig verzehrt haben würde. Allein die Lagerung erforderte Kapital, beziehungsweise Kredit, sie verlangte Steigerung des umlaufenden Kapitals durch Darlehensaufnahme, durch Anspannung des Wechselkredits, welche zu unglaublicher Wechselreiterei führte, durch Stipulation langer Zahlungstermine, auf welche die europäischen Häuser zu ihrem jetzigen Verderben [1]) eingingen.

Ein Kreditgebäude muß sich so in die Luft zimmern, so leicht, daß ein Windhauch es endlich zusammenblasen kann. Geht ein einziges Glied aus der Fuge, so stürzen alle andern, bleibt eine Zahlung aus,

---

1) Die meisten Geschäfte wurden mit 6-, 8-, 9monatlichem Zahlungstermin abgemacht. In Folge der Krisis würden nach durchschnittlicher Schätzung der Handelsblätter die europäischen Absender 12—24 weitere Monate zu warten haben; doch dürfte diese Schätzung etwas übertrieben sein.

findet nicht ganz genau der calculirte Absatz zur calculirten Zeit und zum calculirten hohen Preise statt, so fällt dann mit Einem Ring die ganze papierene Kette auseinander.

Die gute Ernte in Europa nun wurde das Verhängniß dieser Spekulation, wie die schlechte in Amerika 1837 die überspannte Sehne zum Reißen brachte. Verfolgen wir die Preiskurante von Newyork, so hatte unter ungeheurer Ausdehnung des Bankkredits vom Ende des Jahres 1856 bis Mai, Juni, Juli 1857 eine allgemeine Steigerung der Preise, trotz enormer in den Einfuhrlisten angezeigter Zufuhr stattgefunden. Im Juni bis August aber macht sich mit fallenden Kornpreisen bei allen Artikeln „Flauheit" bemerkbar, der Bankenkredit ist bis auf's Aeußerste angespannt, der Wechselkredit bis auf die höchste Spitze „geritten", bei stockendem Absatz fehlt es daher durchaus an Kapital, um durch Vermehrung der umlaufenden Betriebsmittel die Waaren noch länger auf Lager, die Preise noch länger auf der erschwindelten Höhe zu erhalten. — Das unbestimmte unfaßbare Etwas, das „Vertrauen", weicht, während Geschäftsberichte und Handelsblätter noch sagen, „die Lage des Geldmarkts an sich sei ganz gesund, es fehle blos an Vertrauen." In Wahrheit aber fehlte es an der Möglichkeit, durch weitere Kapitalverwendung den künstlich geschaffenen Zustand hinzuhalten, und bei einzelnen Artikeln, so namentlich bei den übersteigerten Brodstoffen und „Provisionen" (Speck, Käse, Fleisch ꝛc.) wußte man in Folge der bescheerten gesegneten Ernten schon gewiß, daß die wilde verwegene Jagd bald in den Abgrund stürzen müsse. Vertrauen und Mißtrauen, Kredit und Mißkredit sind nicht etwas für sich Seiendes, das weg sein kann oder auch nicht, ob die Volkswirthschaft gesund oder krank sei, wie der Hut von einem gesunden oder kranken Kopf abgezogen werden kann, sondern sie sind wie Heiterkeit und Traurigkeit, die den gesunden, beziehungsweise den kranken Körper als solchen mit Nothwendigkeit begleiten, der frische oder der giftige Athem eines gesunden oder eines faulen Organismus.

Der vorstehende, in seinen allgemeinen Zügen geschilderte Proceß des overtrading läßt sich in Zahlen genau verfolgen. Die Statistik der Aus- und Einfuhr und die Preisbewegung im Zusammenhalt mit der Bewegung der Bankausweise, welche nur zu sehr der Ausdruck der allgemeinen Kapital- und Kreditbewegung sind, ergeben unwiderleglich den wirklichen Thatbestand.

A. Einfuhr [1]) Newyorks.

Ueberſichten:

1)	Import im Monat Mai			Import in den erſten 5 Monaten 1. Jan.—31. Mai		
	1855 Mill. Doll.	1856 Mill. Doll.	1857 Mill. Doll.	1855 Mill. Doll.	1856 Mill. Doll.	1857 Mill. Doll.
Zu direkter Verzollung . . .	8,08	12,39	5,45	37,87	67,78	62,76
Dagegen auf Tranſitolager genommen	2,33	3,73	10,50	11,11	12,24	29,57
Zollfreie Güter .	1,15	2,15	1,67	6,57	9,84	8,26
Zuſammen	11,56	18,27	17,62	55,55	89,86	100,59
2)	Oktober			Für die 10 Monate 1. Jan. bis 31. Oct.		
	1855 M. D.	1856 M. D.	1857 M. D.	1855 M. D.	1856 M. D.	1857 M. D.
Zum Conſum verzollt	12,08	9,93	2,79	96,75	138,83	17,31
Auf Tranſitolager genommen . .	2,37	2,83	7,35	21,56	31,33	64,21
Zollfreie Güter .	1,08	0,96	1,78	11,33	15,66	17,28
Zuſammen	15,53	13,72	11,92	129,64	185,82	198,80

B. Ausfuhr [2]) Newyorks.

3)	Im Mai			In den erſten 5 Monaten		
	1855 M. D.	1856 M. D.	1857 M. D.	1855 M. D.	1856 M. D.	1857 M. D.
Einheim. Waaren	5,07	5,56	6,04	22,38	29,50	29,05
Fremde Waaren .	0,602	0,315	0,464	4,80	1,69	2,96
Zuſammen	5,67	5,86	6,51	27,29	31,19	32,02
4)	Für October			Für die 10 erſten Monate 1857		
Einheim. Waaren	6,61	6,12	6,49	46,42	63,46	53,72
Fremde Waaren .	0,23	0,20	1,18	7,47	3,51	8,25
Zuſammen	6,84	6,33	7,51	53,89	66,97	61,97

Dieſe vier Ueberſichten enthalten den Schlüſſel in die innerſten Geheimniſſe der amerikaniſchen Handelskriſis. Die zwei erſten die Einfuhr Newyorks betreffenden legen vor Allem eine auffallende Thatſache nahe, die nämlich, daß im Jahr 1857 gegen die beiden Vorjahre ungeheuer viel, das Zwei-, Drei- und Vierfache, „auf Tranſitolager (Zollſpeicher) genommen“ wird. Dieß eben beweist, daß trotz ſtockendem

1) Ausgenommen Contanten (Baares).
2) Ausgenommen Contanten.

Absatze die Einfuhr in gleichem Maße, ja stärker als in den Vorjahren, vor sich, aber statt für den wirklichen Consum auf den Stapel ging, daß enorme Vorräthe auf dem Lager hingehalten wurden, in einem Maße, welches nur bei äußerster Anspannung des Kredits möglich war und zu einem jähen Bruch führen mußte. Einen schlagenderen Beweis für das Vorhandensein eines ungeheuren overtrading (Handelsüberspekulation) als die provisorische Waarenlagerung von 1857 gegenüber derjenigen von 1856 und 1855 kann es kaum geben.

Die Uebersichten 3 und 4 über die Ausfuhr Newyorks in heimischen Produkten beweisen das ungefähre Stehenbleiben der Waarenausfuhr seit 1855, während die Einfuhr, laut Zollstatistik, 1851—1855 um 50—60 Procent gestiegen war. Ist es ein Wunder, daß das in solchem Maße gestörte Gleichgewicht zwischen der Handelsthätigkeit und der Consumtionsfähigkeit einen Bruch der eben erlebten Art herbeigeführt hat?

Wie empfindlich dieser Bruch der unnatürlich überspannten Sehne der Waarenspekulation und der Preissteigerung gewesen, ergibt sich durch eine Vergleichung der Newyorker Preiscurante aus verschiedenen Zeitpunkten des Jahres 1857. Das Jahr begann schon an sich unter hohen Preisen, aber trotzdem daß schon im Anfang des Jahres ungemein viel von der Einfuhr auf Lager ging und eine Ueberfüllung des Marktes somit offenbar war, und obwohl die Ausfuhr eher zurück als vorwärts ging, vermochte doch die stapelnde Spekulation Preise noch um 20—30 Procent, im Durchschnitt um 7 zu steigern.

Allein im April bis Juli war in allen Artikeln der Höhepunkt erreicht, im August beginnt der jähe Fall und im November stehen Preise im Durchschnitt niedriger, als im Dezember 1856. Wir haben uns die Mühe genommen, von den etlichen 300 Artikeln des Preiscourants der Newyorker Handelszeitung 27 der wichtigsten, Woche für Woche, vom Dezember 1856 an zu verfolgen. Sie stehen am 25. November 1857 fast alle unter dem Kurse vom 14. Dezember 1856, und verglichen mit ihrem höchsten Stand (Mai—Juli 1857) zeigen im November die meisten Artikel einen Preisrückgang von 20—30 Procent ihres höchsten Standes; einzelne sind um 40—50 Procent, wenige um weniger als 10 Procent im Preise herabgesunken. Die Notirungen des angeführten Preiszettels umfassen freilich diejenigen Artikel nicht, in welchen die größte Ueberspekulation stattgefunden hat, die Manufakte im engeren Sinn (Seidenstoffe, Wollstoffe ꝛc.) Ihr Preisschicksal faßt aber die Newyorker Handelszeitung (vom 10. November 1857) in die lakonischen Worte zusammen: „Der durch die Geldklemme Anfangs vorigen Monats gänzlich in Stockung gerathene Auktionsverkauf fremder

Manufakturwaaren ist wieder aufgenommen; die Preise waren jedoch durchschnittlich um 25—30 Procent niedriger als bei Beginn der Saison. Für Importeurs ist die Saison als gänzlich geschlossen zu betrachten." Vom 25. November schreibt dasselbe Blatt: „Alle der Mode unterworfenen Artikel werden mit 10—20 Procent unter Einkauf gerne abgegeben." Selten ist eine Handelskrise so sehr wie die jetzige das Correktiv unnatürlicher Uebertheurung gewesen. —

Daß die amerikanische Krisis von 1857 wie die von 1837 zahlreiche Fallissemente, in England, Frankreich und bei der inzwischen stattgehabten Ausdehnung der Handelsbeziehungen zu Deutschland auch in unserem Vaterlande zur Folge haben mußte, war vorauszusehen. Europa hatte dießmal das Kapital zu den amerikanischen Bahnen und Schifffahrtsunternehmungen hergegeben, den Manufaktenmarkt unter Gewährung langsichtiger Zahlfristen überführt, und nicht einmal diese Fristen konnten und wollten die Amerikaner einhalten.

Die Springfluth der über den atlantischen Ocean herüberziehenden Krisis mußte zuerst die englische Küste erreichen. England hat den bedeutendsten Handel mit Amerika.

Die indisch-chinesischen Wirren lagen schon seit zwei Monaten wie ein Alp auf dem englischen Markte. Das Signal zur Panic aber gab die Liverpooler Borough Bank, welche bei momentaner Unschätzbarkeit ihrer auf Amerika lautenden Activen mit 5 Millionen Pfund Sterling fallirte. Ihr auf dem Fuße folgte das im besten Rufe gestandene Haus Dennistoun mit 3 Millionen Pfund Sterling Passiven. Der Schatzkanzler sprach in seiner Unterhausrede vom 4. December zur Begründung der Suspension der Peelsakte die Ueberzeugung aus, daß dieses Haus eine solide Geschäftsführung hatte. Und dennoch stürzte es. Fast gleichzeitig suspendirten zwei große schottische Banken, von denen die eine, die City of Glasgow Bank, bereits (im ersten Drittel Decembers) sich wieder erholt hat, während die Western Bank of Scotland mit Verlust von 2,020,254 Pfund Sterling liquidirte. Von diesen Häusern und Banken ist bekannt, daß sie der Stoßwelle, die von Newyork herüberkam, erlagen; die genannten Banken hatten zu Geschäften im amerikanischen Handel zu viel Kapital dargeliehen. So gewiß der erste Krach von Liverpool, der Zwillingsschwester Newyorks, kam, so brach nun auf einmal auch Alles, was sonst faul war, zusammen, ob es im deutschen oder baltischen oder amerikanischen Handel über das Maß seiner Mittel zu tief sich eingelassen hatte. Bis zum 12. November, dem Tage der theilweisen Suspension der Peelsakte durch die Regierung, waren, wie Disraeli am 4. December im Unterhaus berechnete, 85 Firmen mit 42 Millionen Pfund Sterling Passiven ge-

fallen. Die nächsten acht Tage dauerten die Fallimente hageldicht fort, ließen dann einige Wochen nach, um nach Beginn Decembers durch Rückwirkung der hamburgisch-scandinavischen Katastrophe abermals häufiger zu werden. Wenn, was keine übertriebene Annahme ist, die Fallimente nach dem 11. December so umfangreich waren, als die vorherigen, so wären die Passiven falliter englischer Firmen auf achtzig Millionen Pfund Sterling anzuschlagen.

Was nun die Ursachen der Handelskrisis in England betrifft, so stoßen wir auch hier vor Allem auf eine maßlose Ausdehnung des kaufmännischen Kredits, welche umfassend bis zu förmlichen Betrügereien ausartete. An schmeichelnden Stimmen, welche noch dann, als das Hochwasser bereits Alles zu überschwemmen drohte, versicherten, der nationale Handel und die nationale Industrie seien im Kerne gesund, hat es freilich in England so wenig als in den Vereinigten Staaten gefehlt. Es war die baare Lüge. Scheinbar allerdings hatte es seine Richtigkeit damit, daß man „nur auf Bestellung, nichts auf's Lager" arbeitete. Eine Anzahl kaufmännischer Roués und Betrüger auf allen Plätzen machte „Bestellungen" über „Bestellungen", diese gingen aber nicht in den Consum über, sondern sie kamen aufs Lager, zwar nicht des Fabrikanten, aber auf dasjenige der kaufmännischen Spekulation; in Liverpool, in London, in Hamburg, und namentlich in Newyork, wo wir die Anschwellung der Transitolagerung oben in erschreckenden Zahlen nachzuweisen vermochten, thürmte sich der Waarenstapel. Und diese Stapelung wurde wie in den Vereinigten Staaten, so auch in England nur durch eine unerhörte, ja unglaubliche, häufig betrügerische Anspannung des Wechselkredits möglich. Die sachverständige und unterrichtete Londoner Finanzkorrespondenz der Indepandance Belge führt als bankrottgerichtlich officielle Thatsachen an, ein gemeiner Londoner garde de magazin mit einigen 100 Pfund Sterling Vermögen habe für 400,000 Pfund Sterling (4,800,000 fl.) Wechsel in Umlauf zu bringen gewußt, also in solchem Maße in Waaren spekulirt. Glasgower Häuser zahlten Londoner vermögenslosen Krämern für die Namensunterschrift auf ihren Wechseln (Indossirung) eigene Jahrgehalte, um durch längere Indossantenreihen ihrer Wechsel ihren Wechselkredit künstlich zu heben. Die schmählich bankrotte schottische Western Bank hatte 85 theils zahlungsunfähige, theils erdichtete Correspondenten! Ein schwedischer Correspondent eines Londoner und Hamburger Hauses gab für 4 Millionen Thaler Wechsel aus, während sein Vermögen Null war! —

Wäre die gesetzliche Einrichtung und die faktische Gebahrung des Bankwesens auch nicht so praktisch in Schürzung und Lösung des

Knotens einer Handelskrisis verflochten, als es wirklich der Fall ist, so müßte das englische Bankwesen in seinem Verhalten zur letzten Krisis schon den Banktheoretiker bis aufs Aeußerste in Anspruch nehmen. Wie reich an Enttäuschungen die Handelskrisis für die Geschäftswelt ist, noch reicher daran ist sie für den Troß der Bankdoctrinäre.

Was Wenige so nahe geglaubt [1]), die Meisten als fast unmöglich geläugnet hatten, ist eingetroffen, die Peelsakte ist in ihrer vermeintlich bedeutsamsten Festsetzung abermals zu Schanden geworden; unter allen haben die schottischen Banken, welche ein festländischer Bankdoctrinär um den andern unerschütterlich auf Felsgrund gebaut erklärte, das kläglichste Fiasko gemacht und den schwersten Fall gethan.

Das Princip der illimited Liability, d. h. der unbeschränkten Haftbarkeit aller Banktheilhaber mit ihrem ganzen Vermögen, war bisher für die Gesellschaften des Bankerwerbs beibehalten worden, während es für die sonstigen Erwerbsgesellschaften durch neuere Akten aufgegeben worden war. Es sollte dem mit den Banken verkehrenden Publikum besondere Sicherheit gewähren, und deutsche Anhänger dieser Anschauung hatten nichts Wichtigeres zu thun, als dieselbe Sicherheit auch für deutsche Bankinstitute und Erwerbsgesellschaften aller Art ausschließlich zu empfehlen. Wie schlecht aber muß sich das Princip in England bewährt haben, wenn das anerkannteste volkswirthschaftliche Wochenblatt, der Economist, in seiner Nummer vom 12. December 1857 Angesichts der neuesten Erfahrung wegwerfend darüber urtheilt: „daß das Princip der beschränkten Haftbarkeit eine bessere Klasse von Aktionären und Gesellschaftsdirektoren sichern müsse, daß es zu größerer Vorsicht des Publikums bei Geschäften mit den Banken führen und zu einer umsichtigeren Leitung drängen würde, daß selbst im Falle eines Bankbruchs die Gläubiger Aktieninhabern mit beschränkter (aber bestimmter) Haftbarkeit gegenüber sicherer sein würden, als bei solchen, welche mit ihrem ganzen Vermögen zu haften verpflichtet sind, ist, wie wir glauben, von der öffentlichen Meinung nicht mehr bezweifelt. Wie die Erfahrung zur Genüge gezeigt hat, ist unbeschränkte Haftbarkeit in der Theorie gar keine Haftbarkeit in der Praxis." Die Times äußert sich in demselben Sinn. Headlams Resolutionsantrag im Unterhaus zu Gunsten des Princips der beschränkten Haftbarkeit wurde aus formellen, nicht aus materiellen Gründen beseitigt. Wir wollen uns nicht weiter über diese Frage verbreiten, es ist genug darüber gesagt, wenn wir bemerken, daß die unbeschränkte Haftbarkeit als obligatorischer

1) Wir sind in dieser glücklichen Minderheit; vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 79.

Rechtsgrundsatz eine ganz illusorische Garantie ist: weil sie auf Seiten des Publikums ein unbestimmtes Sicherheitsgefühl an die Stelle der bei jedem einzelnen Geschäfte prüfenden, immer wieder ein bischen revidirenden Vorsicht, und auf Seiten der Banken ein unbestimmtes, der angeblichen unbeschränkten Haftbarkeit entschlüpfendes Vermögen an Stelle eines beschränkten, aber bestimmten setzt. Den Worten des „Economist" in dieser Beziehung ist nichts beizufügen. Wir haben die Sache bloß deßhalb näher berührt, da bisher das Princip unbeschränkter Haftbarkeit bei Banken, zusammen mit der Banknotenpolizei der Peelsakte und mit der Organisation der schottischen Banken, in der Imagination gewisser Bank-Unfehlbaren den Grundpfeiler des großbritannischen Bankwesens ausmachte. Diese drei Pfeiler haben sich als die schwächsten erwiesen und sind zuerst gefallen.

Als ganz irrig hat sich die Ansicht erwiesen, daß übertriebene Banknotenausgabe die Hauptursache der Handelskrisis sei.

Daß wirklich nicht die Verhältnisse des Zettelumlaufes, sondern die eigentlichen Kreditgeschäfte der Banken und mit den Banken den Knotenpunkt bilden, hat die neueste Krisis auch in England so deutlich wie die von 1847 bewiesen. Der Schatzkanzler selbst in seiner Unterhausrede vom 4. December hat hierauf mit allem Nachdruck hingewiesen. Die Reihe der Bankfallissements, sagte er, habe die Liverpooler Boroughbank eröffnet mit 5 Millionen Pfund Sterling Passiven; sie gehöre, wie alle Liverpooler Kreditinstitute, zu den Nichtzettelbanken. Gefolgt sei am 10. November Haus Sandemann mit 3 Millionen Depositenschuld. Von da an sei kein Depositum der Privatbanken vor Rückforderung sicher und alle Privatbanken genöthigt gewesen, Baarvorräthe aufzuhäufen, um einem möglichen Run die Stirne bieten zu können; ein einziges Londoner Haus (Gurney) zahlte an Einem Tag 800,000 Pfund Sterling Depositen aus. Dieß habe es den großen Geldinstituten unmöglich gemacht, reichlich zu discontiren; die Depositen, die aus den Privatbanken weggiengen, floßen, als jederzeit kündbare Nothfonds, der Bank von England zu, und die Banken selbst, welche sich passiv verhielten, deponirten bei der Bank von England auf kurze Kündigung, so daß man das merkwürdige Phänomen beobachtete, daß mitten in der Krisis (4—12. November) die Depositen bei der Bank von England stark zu- statt abnahmen. „Dieß war nicht ein Vertrauens-, sondern ein Alarmzeichen", bemerkte der Schatzkanzler. Von den beiden falliten schottischen Banken, Western und City B. of Glasgow, sagte der Schatzkanzler wörtlich: „Es fand kein Andrang der Notengläubiger auf diese Banken statt; als sie ihre Thore schloßen, war keine Note mehr als gewöhnlich zur Annahme dargeboten worden

ein Beweis, daß ihr Falliſſement aus Verpflichtungen anderer Art entſprang. Jedermann," fährt er fort, „wer mit den Thatſachen bekannt iſt oder aus ihnen ſich unterrichten will, muß zu dem Schluſſe gelangen, daß das Falliſſement dieſer Banken ganz unabhängig von ihrer Notenemiſſion iſt." Ihr Geſchäftsſtand im Zeitpunkt der Zahlungseinſtellung beweist dieß vollkommen:

	Stammkapital:	Notenumlauf:	Depoſitenſchuld:
	Millionen Pfund Sterling.		
Weſternbank	1,5	0,455	6,0
City of Glasgow	1,0	0,352	3,0

Beide Banken hatten einen ſehr bedeutenden Baarvorrath, wenn man ihn bloß neben den Notenumlauf hält. Es war eine ihre geſetzliche Verpflichtung weit überſchreitende Baarhaltung, und doch wurden ſie fallit; ſie wurden es durch die übergroßen Verpflichtungen für Depoſiten [1]), welche ſie in gewagten oder unglücklichen oder ſchwindleriſchen Geſchäften angelegt hatten und nun plötzlich decken ſollten. Alſo auch hier iſt nicht Mißbrauch der Zettelausgabe, ſondern Leichtſinn im eigentlichen Bankiersgeſchäft und Leichtgläubigkeit des Publikums im Depoſitengeben die Urſache des Falles geweſen. Ganz das gleiche gilt von der Northumberlandbank. Sie war, wie die Liverpooler Boroughbank, überhaupt keine Zettelbank.

Der Schatzkanzler erkannte den faulſten Fleck des overbanking in den jeden Augenblick kündbaren (on call) verzinslichen Depoſiten. Disraeli ſchrieb das Uebel gewiß noch richtiger einem „mismanagement of European capital," einer allgemeinen Mißleitung des europäiſchen Kapitals zu, welche unter dem Reiz verſchiedener gewöhnlicher und außerordentlicher Verhältniſſe, Ereigniſſe und Leidenſchaften hervorgerufen worden ſei. Recht aber hatte der Schatzkanzler ohne Zweifel, wenn er mit allem Nachdruck darauf hinwies, daß nicht in der currency (dem Geld- und Notenumlauf), ſondern in der neueren faſt ſchwindligen Entwicklung des Depoſitenweſens und in den leichtſinnigen Krediten, welche mit den ſo flüſſig gemachten Kapitalien gewährt wurden, alſo in der Mißverwaltung des eigentlichen Bankgeſchäftes, die Hauptmittel der Ueberreizung des Spekulationsgeiſtes liegen.

Man denke nur daran, in wie großem Maßſtab die Londoner und Liverpooler Aktienbanken das Depoſitengeſchäft treiben. Sie zahlen für Gelder, die bei ihnen niedergelegt werden, häufig 1 Procent über

1) Unter den Deponenten der Weſternbank befanden ſich nicht weniger als 26,000 mit Einlagen unter 20 Pfund Sterling! Dieſe „kleinen" Leute ſtürzten auf die Bank beim Ausbruch der Kriſe los.

dem Zinsfuß der Bank von England. Dieselben müssen natürlich, um Gewinn zu machen, noch höhere Zinsen gewinnen. Diese aber werden nur für mehr oder weniger gewagte Unternehmungen bezahlt, und so dient jenes verzinsliche Depositengeschäft allerdings zu starkem Anreiz des wagehalsigen Unternehmungsgeistes.

Dieses Geschäft ist die Hauptarterie, durch welche der im Volke neugebildete Grundstock der „Ersparnisse" alsbald in die Unternehmung hinübergeleitet und befruchtet wird. Von den 160 Millionen Pfund Sterling, welche nach Newmarch im Londoner Bankgeschäft als Betriebsfonds dienen, wird wohl fast ein Drittel im Wege der Depositen eingehoben. Einen Begriff davon, wie riesenhaft das Depositenwesen seit zwei Jahrzehnten sich entwickelt hat, gibt folgende Uebersicht des Geschäftsstandes der acht größeren Londoner Aktienbanken:

	1840	1845	1853	1856
	Millionen Pfund Sterling			
Einbezahltes Kapital .	1,2	2,1	2,6	3,5
Depositen	3,3	10,0	21,6	36,8

Die Banken halten hiernach 11—12mal so viel Depositen, als ihr Stammkapital beträgt. Im Jahre 1857 steigerten sich die Depositen noch beträchtlich; die Westminsterbank allein soll im September 10—12, die Unionbank 8 Millionen Pfund Sterling (120 und 96 Millionen Gulden!) im Depositenbestand gehabt haben. Ihren Baarvorrath sollen die Londoner Aktienbanken während der Krise auf das Doppelte und Dreifache des Bullion der Bank von England gesteigert haben, da ein Run der Depositengläubiger von ihnen befürchtet wurde. —

Gleichzeitig mit der Krisis in England und zum Theil schon vorher hatten sich über das ganze Festland hin die Vorboten einer bald hereinbrechenden Handelsverwirrung gezeigt. Alle Banken steigerten ihren Zinsfuß, Kurse fielen, der Waarenmarkt war überall gelähmt. Die Bank von Frankreich gebrauchte ihre kaum erworbene Emancipation vom Wuchergesetz, um den Discont auf die Höhe von 10 Procent zu steigern, sie, welche Jahrzehnte lang (1820—47) zu 4 Procent und 1852—53 auf höheren Antrieb zu 3 Procent escomptirt hatte. Die preußische Bank ließ sich durch Regierungsverordnung von dem gesetzlichen Zinsfuß für Lombard entbinden. Die Abnahme des Banknotenumlaufs bei der französischen und bei den preußisch-deutschen Banken bewies eine Ermattung des Güterumlaufes und Werthverkehrs. Gleichzeitig aber flossen wie in England so auch in Frankreich und sonst Depositen (Conti correnti) den Banken zu, ein Zeichen, daß es hier wie dort vielfach weniger an Kapital, als an dem Vertrauen, dasselbe in fremde Unternehmungen selbst zu begeben oder selbst zu verwenden

fehlte, und der Unternehmungsgeist mehr noch den Muth als die Mittel verloren hatte.

Auch in Europa war die Börsenkrisis schon vorüber, wie folgende Uebersicht der Kurse zeigt:

	Mai Juni 1856	Mai 1857	Aug. 1857	Okt. 1857	Dec. 1857	Januar 1858
Darmstädter Kreditbank	400—420	270	276	241	204	233
Dessauer Kreditbank	115—120	83½	77	63½	35	43
Discontogesellschaft	124	106	112	103	91	100
Crédit mobilier	1980 [1])	1300	985	900	690—720	870—9
Oesterreichische Kreditaktien	240	105	200	181	165	191
Franz-Josephs-Orientbahn	108 (Okt. 1856)	60¾	52	44	48¾	52
Französische Ostbahn	1000	790	700	685	660	682

Zwischen obigen Kursständen der Darmstädter Kreditaktien: 420 gegen 204, der Wiener Kreditaktien: 240 gegen 165, des französischen Crédit mobilier: 1980 gegen 680 — während 15—18 Monaten — liegen zwar zahllose Opfer der „Börsenhinrichtungen" begraben: Kellner, Köchinnen, Commis, Journalisten, Officiere, Beamte, Geistliche und Adelige, haben sich zwischen den notirten Zahlen zu Dutzenden, ja Hunderten an der Donau wie an der Seine und an der Spree ruinirt. Allein der Kursrückgang in den Papieren der Gattung hatte sich bis Herbst in der Hauptsache schon vollzogen gehabt, in zwar nicht langsamem, doch aber auch nicht jähem Falle. Nur so ist es zu erklären, daß der jetzige Stoß die Fondsbörse nicht so stark zu erschüttern vermochte, als es Viele mit Zittern, Andere mit unverholen schadenfreudigem Verlangen erwartet hatten, daß die Kreditbanken, die Matadore der Effektenbörse, sich im Feuer besser bewährten, als man hoffen konnte, wenigstens nicht stürzten; es hat bis jetzt keines der neuen festländischen „Kreditinstitute", nicht einmal der Pariser Flügelmann derselben, „umgeworfen". Die Handelskrisis kam wie der Dieb in der Nacht; die Börsekrisis aber hatte seit Einem Jahr chronisch angedauert, der Anprall kam nicht plötzlich, wie über den Handel. Zeit gewonnen Alles gewonnen!

Den Umfang des über Europa wirklich hereinbrechenden kaufmännischen Unglücks auch nur mit annähernder Vollständigkeit anzugeben, geht über die Grenzen dieser Arbeit hinaus und wäre auch

---

1) Der Nennwerth einer Aktie des Pariser Crédit mobilier beträgt 500 Franks. Die 40 Procent Dividenden haben das Publikum verlockt, Ein zufälliges Jahresergebniß bis zum vierfachen Betrag des Nennwerths zu kapitalisiren. Auch jetzt steht übrigens, wie man sieht, der Kurswerth noch 70 Procent über dem Nennwerth.

wegen Mangels an zuverlässigem Material gegenwärtig unmöglich. Wir haben uns mit kurzer Charakteristik zu begnügen, und werden nur auf dem Brennpunkt der festländischen Krisis, Hamburg, etwas ausführlicher verweilen, weil es als deutscher Seeplatz uns am meisten interessiert und die Geschichte seiner Schreckenstage schon jetzt in genaueren Umrissen vollständig bekannt ist.

Frankreich ist, was Viele überrascht und die französische Regierungspresse zu begeistertem Lobe der Regierung hingerissen hat, verhältnißmäßig wenig von der Krise berührt worden. Freilich vieles sonst öffentliche Unglück kommt heutzutage in Frankreich nicht zur Oeffentlichkeit. Paris sah sich von der Handelskrisis zu der lokal günstigsten Jahreszeit — vor Neujahr mit seinen Einkäufen — überkommen, und Paris ist Frankreich. Dieß linderte einerseits den gefährlichsten Augenblick und hat vielleicht den Zusammenbruch manches Geschäftes wenn nicht aufgehoben, doch verschoben. Im Allgemeinen aber werden die Befürchtungen der Aengstlichen sich schwerlich bewahrheiten. Reichlich strömt das Kapital wieder auf den Markt und nach Neujahr wird auch das unausbleibliche Unglück leichter bewältigt werden können, als wenn es gleichzeitig mit der englischen und nordischen Katastrophe auf den Gipfelpunkt gestiegen wäre. Freilich Arbeiter feiern zu Tausenden oder arbeiten kurze Zeit, wie Zeitungen und Privatbriefe und noch glaubhafter als sie die sehr bedeutenden Rückgänge in den Fonds der Sparkassen darthun.

Die natürliche Ursache, wegen welcher Frankreich relativ weniger gelitten, ist nicht so schwer aufzufinden. Das Feld, auf welchem Paris und Frankreich während der abgelaufenen Schwindelperiode am meisten und wahrscheinlich mehr als ein anderes Land gesündigt haben, war die Aktien-, Obligationen- und Fondsbörse. Hier hatte man den Schwindel ins Unglaubliche getrieben, Millionen mit 1 Franks-Aktien zu sammeln gesucht, und wie aus einem famosen Proceß des Jahrs 1857 erhellte, die Aktienscheine auf der Tenne mit Besen durcheinander gefegt, um ihnen das Ansehen couranter Waare und dadurch Kredit zu geben, ein Faktum, welches der Nachwelt sprechender erscheinen wird, als einige Bände Börsengeschichte der letzten Jahre, und daher aufbewahrt zu werden verdient. Allein, wie schon oben ausgeführt, dieser Schwindel war in einer 1½ Jahre anhaltenden Börsenkrisis, deren dunkelste Flecken die Flucht der Nordbahndiebe, welche mit 5 Millionen gestohlener Aktien an der Börse gewirthschaftet hatten, und der Proceß Thourneyssen bilden, größtentheils liquidirt, als die Handelskrisis hereinbrach. Größere Katastrophen, wie etwa der oft prophezeite Fall des Crédit mobilier, blieben noch aus.

Die Waarenspekulation aber scheint in Frankreich weit weniger als anderwärts übertrieben worden zu sein. Die zur Zeit noch bestehende Handelspolitik Frankreichs verhinderte an sich diejenige Ausdehnung im Handel mit fremden Manufakten und Produkten, wie sie in Hamburg, England und — namentlich seit der Aufstellung des mehr freihändlerischen Tarifs — in den Vereinigten Staaten stattzufinden vermochte. Frankreichs auswärtiger Handel ist unter den Fesseln des Protectionismus überhaupt ein relativ geringfügiger, kaum halb so groß wie der englische. Kein französischer Hafenplatz hat nur annähernd die Bedeutung von Hamburg. Der Hauptgrund, warum Frankreich weniger leidet, ist also kein anderer, als der, daß sein auswärtiger Handel relativ unbedeutender ist, als derjenige der hauptsächlich heimgesuchten Staaten. Eine zweite Ursache mag darin zu suchen sein, daß der französische Export auf zuverläßigere Märkte ging. Der steigende Absatz nach Algerien, den Barbaresken, der Levante und dem pontischen Ländergebiet-macht einen beträchtlichen Theil des letztjährigen Wachsthums der französischen Ausfuhr aus. Ebenso der brasilianische Export. Marseille, welches jenen Handel vermittelt, hatte ebendeßhalb nicht nur relativ, sondern absolut wenig zu leiden; ihm floßen während der Krise sehr viele Goldrimessen aus Konstantinopel für den dortigen Absatz zu, indem das im Orientkrieg zum schätzungsweisen Betrag von 8 Millionen Pfund Sterling in die Levante gegangene Gold jetzt stark in Waarenzahlungen zurückzukommen scheint. Havre allerdings scheint um so stärker betroffen worden zu sein. Wenigstens wollten von dorther der Regierung die außerordentlichsten Maßregeln soufflirt werden; Havre's Handel aber geht hauptsächlich nach Amerika.

In Einem Artikel sind die Franzosen starke Exporteure, und in diesem haben sie auch schwer gelitten: in Seidenmanufakten. In Lyon war die Krise so heftig als nur irgendwo innerhalb eines einzelnen Handels- und Industriezweiges. Nach Lyon hat die französische Regierung eine halbe Million Francs zur Beschäftigung und Besänftigung der Arbeiter geworfen, dort hat sie außerordentliche Maßregeln ergriffen, um wankende Fabriken zu erhalten. Die November-Zollausweise ergeben für die seidenen Gewebe eine Ausfuhr im Verhältniß von nur 1386 gegen 2131 in 1856 und 2008 in 1855. Wie relativ überhaupt das gerühmte Verschontbleiben des französischen Handels von der Krisis ist, davon geben dieselben Zollausweise in ihren die Zollspeicherung betreffenden Angaben Zeugniß. Es lagen in französischen Entrepots:

Ende November	1857	1856	1855	
Kaffee	210,709	89,475	146,975	Kilogramm,
Wolle	142,515	79,514	50,018	"
Colonialzucker	156,033	77,349	110,403	"

Wie unwahr die Schmeichelei der französischen Regierungspresse, daß die Weisheit der Regierung Frankreich vor einer eigentlichen Katastrophe bewahrt habe, sein mag, die Anerkennung darf man der französischen Regierung nicht versagen, daß sie mit Festigkeit die in Frankreich besonders verführerische Bahn der Staatshülfe vermieden hat. Man machte ihr von den Börsen aus die alte Zumuthung, dem zerlumpten Spekulanten den Rock mit Papierfetzen zu flicken, Zwangskurs der Noten zu dekretiren und mit dem fabricirten Kapital darauflos discontiren zu lassen.

Eine erstaunliche Haltung während der allgemeinen Handelsverwirrung bewies die Schweiz. Kein Land hat einen relativ so starken Exporthandel wie die Schweiz. Besonders mit Amerika ist ihr Handelsverkehr sehr bedeutend. Selbstverständlich mußte sich unter diesen Umständen die Krisis in der helvetischen Republik sehr fühlbar machen. Doch von Fallissementen ist die Schweiz fast ganz verschont geblieben. Wo eine Wunde aufbrach, wie in dem Züricher Seidehandel, war sie schnell wieder bedeckt. Diese außerordentliche Erscheinung dürfte aber auf den Voraussetzungen ruhen, welche den schwerst heimgesuchten Ländern von Anfang gefehlt hatten oder abhanden gekommen waren, Stärke der Umtriebskapitalien, Vorsicht in Anspannnng des Wechselkredits, Nüchternheit in der Kundenannahme zeichnen unseres Wissens den schweizerischen Handel aus. Wohl kein Volk treibt den Handel so familienmäßig, wie das schweizerische, welches mit den Waaren immer auch einen Sohn oder Neffen oder Schwager als Commanditeführer in das ferne Absatzland schickt, und daher die große Sicherheitsgarantie hat, „mit eigenen Leuten" zu arbeiten, mit eigenen Augen auch in der Ferne den Gang seiner Geschäfte zu verfolgen.

Dieselbe glänzende Haltung wie der schweizerische hat auch der niederländische Handel bewährt. In Amsterdam und Rotterdam brachen nur wenige Bankerotte aus und den Passiven standen viele Aktiven gegenüber. Starke Betriebsfonds und die geschäftliche Nüchternheit sind es allem Anscheine nach gewesen, welche auch den holländischen Handel vor der Solidarität des eingebrochenen Welthandelbankerottes bewahrt haben. Mynheer verkehrt stark mit John Bull, hat viel Handel mit Bruder Jonathan, starke Verbindung mit Hamburg, Norddeutschland und Skandinavien, er hat Banken und Bankiers, und blieb dennoch im allgemeinen Falle rings um ihn aufrecht, zum abermaligen Beweise,

daß nicht blos die Institutionen und die äußere Umgebung, sondern die freie Selbstbeherrschung des Volkes das nationalwirthschaftliche Glück oder Unglück machen oder abwenden.

Gehen wir zu Deutschland über, so treffen wir in Südwestdeutschland wohl dieselben Rückschläge, welche eine Welthandelskrise überall hin verbreiten muß, Einschränkungen in der Arbeitszeit, theilweise Entlassung der Arbeiter u. s. w., aber keine massenhaften Fallissements [1]). Der eigentliche „Platz" Südwestdeutschlands, Frankfurt, ist zwar nicht von Verlusten, aber von der Bankerottepidemie völlig verschont geblieben. Die Frankfurter schreiben gerne der angeborenen Solidität ihres Platzes diese glückliche Widerstandskraft zu. Wir mögen diese Selbstgefälligkeit nicht stören, aber als eine Hauptursache wird von den Unbefangenen die relative Unbedeutendheit des Waarenhandels gegenüber dem Börsengeschäft angesehen. Im Aktien- und Obligationenhandel war auch in Frankfurt und Umgebung gesündigt und das Börsenfieber von dort aus in mehr süddeutsche Herzen und Beutel eingeschleppt worden, als man gemeinhin zugesteht und als ans offene Tageslicht gekommen ist. Allein die Buße dieser Sünden war auch hier langsam schon vollzogen und nahe am Ende, als das Strafgericht über die kaufmännische Welt hereinbrach. Im Wechselgeschäft aber, in der Uebernahme fremder Wechselverbindlichkeiten, soll sich, soviel uns in Erfahrung zu bringen möglich ist, der Frankfurter Platz während der letzten Jahre eher solider gestaltet haben, als er es früher schon war. Die Praxis, ohne vorhandene Deckung keinen in Frankfurt domicilirten Wechsel zu acceptiren, sich nicht wechselrechtlich für dessen Bezahlung verbindlich zu machen, soll, im umgekehrten Verhältniß zu Hamburg, noch allgemeiner geworden sein, so daß Schaden durch Einreihungen in unsolide kaufmännische Wechselketten an sich vermieden wurde. Die so gewonnene Stärke war allerdings eine Frucht der Solidität des Platzes.

Oesterreich und Preußen sind von der commerziellen Krisis ebenfalls in dem Augenblicke ergriffen worden, als auf ihren Haupteffektenbörsen Wien und Berlin der Papierschwindel bereits seine letzten Streiche empfing. Welthandelsplätze wie Hamburg entbehrend, empfanden sie die Schmerzen der Handelsverwirrung weniger concentrirt, wohl aber mit ziemlicher Empfindlichkeit in der ganzen Peripherie der nationalen Produktion. Einzelne kaufmännische Fallissemente kamen indessen in Oesterreich vor, schon ehe die nordische Katastrophe rückwirkte; so

1) In Württemberg fallirten drei Bankhäuser mit bedeutenden Passiven. Eine Zettelbank hatte Württemberg von sich ferne gehalten, und dennoch — !

der Bankerott des Pesth-Wiener Hauses Boscowitz, welcher im Herbst eine wahre Panik in Wien verbreitete und mit dem letzten famosen Börsenruin, dem des angesehenen Wechselnotars und Verwaltungsrathes an der österreichischen Kreditanstalt Dr. Zugschwerdt, fast zusammenfiel. Auch auf den österreichischen Plätzen ergibt die Krankheitsdiagnose dieselben Resultate, wie überall sonst. „Unter den Hunderten von Geschäften", bemerkte die Oesterreichische Zeitung vom 2. December, „welche in Oesterreich bereits der gerichtlichen Abmachung verfielen, gibt es nur wenige, von welchen behauptet werden kann, daß sie nicht durch Kreditgewährungen, die weit ihre Kräfte und Mittel überragten, zum Sturze kamen. Die Gefälligkeitsaccepte, die Wechselreiterei, das Trassiren auf Grund hinterlegter Wechsel, und alle ähnlichen Operationen haben in der Ueberspannung der Kreditgewährung ihren Ursprung. Mit welcher Sorglosigkeit wurden Domicile von vermögenslosen Anfängern, die kaum ihre Namen zeichnen konnten, an Zahlungsstatt genommen; und die Waarenerzeuger und Grossisten glaubten dennoch, daß hiedurch Kapitale und Zinsen ins Portefeuille gewandert seien"!

Wie wenig in Preußen seit Ausbruch der Handelskrisis die Effektenbörse gelitten hat, geht aus der Statistik der preußischen Fallissements bis Mitte December hervor. Nach der Berliner Nationalzeitung fallen von den seit Beginn der Krisis bis Mitte December angekündigten 134 Conkurseröffnungen nur 56 auf Berlin, von diesen nur 2 auf die Börse, und diese nicht in Folge von Verpflichtungen des Papiermarktes, sondern in Folge der Beziehungen zu fremden in Stockung gekommenen Firmen. Nicht die unbedeutendsten Bankerotte fielen in die Kreise der Rittergutsbesitzer, welche mit der baltischen Spiritus- und Landesproduktenspekulation zu tief verfangen waren und in dem plebejischen Tournier der Wechselreiterei eine sehr traurige Gewandtheit bekundeten; skandalöse Durchgänge im „high life" in Folge von Wechselverschuldung werden namentlich aus dem Posen'schen berichtet.

Der eigentliche Brennpunkt der Handelsverwirrung ist Hamburg gewesen. Trotz der starken Betheiligung an dem amerikanischen Handel hatte doch der Zusammenbruch in den Vereinigten Staaten Ende August die Hamburger Börse vorerst ziemlich ruhig gelassen; man wiegte sich in der Zuversicht, daß Hamburg, seit lange der solide Platz par excellence, auch diese Krisis verhältnißmäßig leicht überstehen werde, und klopfte sich selbstgerecht an die Brust, daß solch wilder Schwindel, wie bei John Bull und Bruder Jonathan, an der Elbe nicht getrieben worden sei. Obwohl die andauernde Höhe des Disconts ein schlechtes Wetter-

zeichen war, so trug andererseits die Heimlichkeit der Wechselstempelausweise u. A. dazu bei, den Schaden noch nicht bloß zu legen. Auch die allgemeine Baarzahlungseinstellung der amerikanischen Banken, der Beginn der Krisis in England Ende Oktober, drückte die Hamburger Kaufleute noch nicht nieder. Als jedoch die englische Krisis ihrem Höhepunkt nahe gekommen war, englisch-scandinavische und englisch-deutsche Häuser (Hoare, Buxton und Compagnie, Sillem, Josling, Boldemann, Cox und Compagnie u. s. w.) stürzten, brach der Schrecken um so plötzlicher los. Gleichzeitig mit dem Stoße von Westen kamen vom baltischen Meer Hiobsposten, aus Danzig, Stettin, Königsberg. In der zweiten Woche (8—15) des November discontirten die zwei neuen Hamburger Discontobanken bis dahin bestgeglaubte Wechsel nur noch zu 9½ bis 10 Procent. In der Woche vom 15—21. wuchs der Mißkredit in Folge neu bekanntwerdender auswärtiger Fallissemente, und bereits fanden auch Suspensionen auf dem Platze statt. Jedermann, der stark in Wechselaccepten steckte und Sicherheitsstellung für dieselben nach dem sonst wenig gebrauchten Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung fürchtete, verzagte; ein Börsenanschlag der beiden Banken am 20. November, daß sie bei nothleidenden Wechseln Schonung üben würden, verfehlte seinen beruhigenden Zweck vollkommen; die Panik unter den Börsenbesuchern brach nun allgemein aus. Sachverständige Augen- und Ohrenzeugen versichern, daß, wenn der Handlungsvorstand (Commerzdeputation) diesen Augenblick ergriffen hätte, die Börse zum Selbstvertrauen und zur Selbsthülfe aufzurufen, es nicht unmöglich gewesen wäre, aus dem allgemeinen Zusammenbruch, so viel als überhaupt zu retten war, ohne Staatsintervention zu retten. Statt dessen wurde zunächst nur ein zwar unschädlicher, aber äußerlicher Verband angelegt, um dann später in den extremsten Vorschlägen sich athemlos zu überstürzen. Am Sonntag, dem 22. November, beriethen die Commerzdeputirten. Da die Schwierigkeit des Wechseldisconts das Hauptsymptom der Börsenkrankheit war, so ging man auf das Symptom los und beschloß: 1) einen Garantiediscontoverein zu gründen mit dem Zwecke, Wechseln durch Beisetzung des Vereinsgiros zum Discont zu verhelfen, hiedurch das gesunkene Vertrauen der Disconteure wieder zu beleben, mit den erhaltenen baaren Einschüssen selbst zu discontiren. Schon am folgenden Tag wurde Mittags der Plan an der Börse von dem Wechselmäkler Samme vorgebracht. Abends 4 Uhr waren bereits 10 Millionen Mark Banco (Mark Banko = ½ Thaler), bis zum folgenden Tag 13 Millionen gezeichnet. Und in der Frühe des 24. trat der Garantiediscontoverein in Thätigkeit 10 Procent des Gezeichneten waren sofort einzuzahlen. Die Schnelligkeit, womit diese

Maßregel der Selbsthülfe organisirt war, beweist, welche Mittel der Unterstützung in dem freien Willen und der eigenen Kraft der Börse noch vorhanden waren. Die Einlösung einer Anzahl Wechsel durch die Firma Salomon Heine und der ziemliche Erfolg der Aufforderung an solvente Häuser zu früherer Einlösung ihrer Wechsel waren weitere Symptome der Lebenskraft der Börse. Der Garantiediscontoverein erwies sich aber sogleich als unzureichend. Wechsel ohne Indossament des Vereins waren nun gar nicht mehr anzubringen. Nachdem etwa 12 Millionen Mark Banco von der Direktion mit dem Giro des Vereins versehen (indossirt) waren, stellte dieser seine Thätigkeit schon am 28. November ein; Manche bezweifelten, ob der statutenmäßig sogleich geleistete Einschuß von 10 Procent (etwa 1,300,000 Mark Banco) zur endlichen Deckung der Verluste hinreichen werde. Nach dem Fehlschlagen dieser erst ganz freien Maßregel eines Garantiediscontovereins wurden nun nach einander verschiedene Maßregeln der Staatsintervention von der Börse mit einem an die blühendsten Scenen des Jahres 1848 erinnernden Terrorismus gefordert, von dem Handlungsvorstand meist formulirt, von der Bürgerschaft mit überstürzter Eile, vom Senat meist mit besonnenen Modifikationen angenommen. Diese Maßregeln sind der Reihe nach: 2) die Errichtung eines Staatsleihinstituts zur Faustpfandbeleihung „couranter, nicht leicht verderblicher Waaren und solider Werthpapiere" bis zu $^2/_3$ ihres Marktwerthes durch sogenannte Kammermandate, welche im Betrag von höchstens 15 Millionen Mark Banco ausgegeben werden sollten. Diese Kammermandate sind nichts anderes, als von der Verwaltung des neuen Instituts auf die Staatskasse ausgestellte Solawechsel, welche bis spätestens 1. Juli 1858 laufen durften. Auch diese Maßregel reichte nicht durch. Die Beleihung zu $^2/_3$ der laufenden Preise konnte nicht viel über $^1/_3$ der wirklichen Einkaufspreise als Vorschuß ergeben, und damit war den auf den ganzen Betrag des Einkaufspreises übernommenen Wechselverbindlichkeiten nicht nachzukommen. Die Beurtheilung der „Solidität" der Werthpapiere war der Belehnungscommission überlassen. Sie war natürlich nicht im Stande, den „einigen ersten" tief in Wechselaccepten steckenden Häusern auszuhelfen, deren Aktiva überhaupt weniger in Waaren und Wechseln bestanden. Nach sechstägigem Bestehen der Anstalt, welche am 27. November vom Bürgerconvent beschlossen und schon am 28. ins Leben getreten war, waren nur zwei Millionen Kammermandate begeben, welche erst von den Empfängern in baar Geld umzusetzen waren. Die Versilberung war Anfangs schwierig und erst nach einigen Wochen zu 4—5 Procent Discont leicht möglich. Am 30. November und in den ersten Tagen des Decembers hatte inzwischen die Erschütterung eine ent-

setzliche Heftigkeit erreicht. Am 29. November war das Fallissement der Firma Ullberg und Cramer, welche durch ganz Scandinavien den besten Klang und Millionen Mark Tratten im Umlauf hatte, eine ausgemachte Thatsache. Das große scandinavische Haus Pontoppidan „wankte". Protestirte Wechsel aus Amerika, England, Scandinavien liefen in überwältigender Menge ein und verlangten Sicherheitsbestellung. Man schätzte die bis Anfang December eingelaufenen protestirten Wechsel auf weit mehr als 100 Millionen Mark Banco und Forderungen in diesem Betrag mußten wenigstens für einige Zeit als ausgestrichen gelten. Am 2. December betrug die Zahl der bis zu den kuruliſchen Sesseln vordringenden Fallissements bereits 62, der 3. December brachte 10 weitere Falliten mit 8 Millionen Mark Banco, die zwei nächsten Tage 24 Bankerotte zur Kenntniß. An der Börse ging Alles drunter und drüber. Die solide Sparkasse wurde von der arbeitenden Klasse in wenigen Tagen mit 500,000 Mark Banco Forderungen überlaufen. Die stolzen Matadore und Größen der Waarenbörse motivirten mit dem finis Hammoniae die außerordentlichsten Maßregeln: Moratorien, Zwangskurs der Kammermandate, Emission von 40 Millionen Mark Banco Zwangspapiergeld, Antastung des Silberschatzes der alten Girobank, Suspension des Artikel 29 der deutschen Wechselordnung. Der künftige Geschichtschreiber dieser Tage wird in den sonst der Diskussion offenen Spalten der großen Hamburger Blätter (Correspondent, Nachrichten, Börsenhalle) weit weniger als im Annoncenbeiwagen reichen Stoff finden, indem sich hier die sonderbarsten Vorschläge tummelten. Nicht die erbgesessene Bürgerschaft, diese alterthümliche, nach Kirchspielen abgetheilte Landsgemeinde der bevorrechteten, mit Grundbesitz angesessenen Minderheit der Hamburger Einwohnerschaft, nicht das Organ der Kaufmannschaft, die Commerzdeputation, haben das Verdienst, dem Terrorismus der Börse und den extremen Rathgebern Widerstand geleistet zu haben. Die mit wiederholter Hintansetzung der alten constitutionellen Formgesetze so zu sagen permanente Bürgerschaft wußte nichts eiligeres zu thun, als die meisten obgenannten, auf der Börse ersonnenen und von der Commerzdeputation mit tribunizischem Ungestüm dem Senat zur Verabschiedung angesonnenen Maßregeln zu den ihrigen zu machen. Das Veto des Senats verhinderte den Zwangskurs der Kammermandate, die Emission von 30 Millionen Zwangspapiergeld, die Aufhebung des Sicherheitsbestellung verlangenden Artikels 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Der Senat hat hiedurch aufs neue die Bedeutung und Widerstandskraft des besonnenen aristokratischen Verfassungselements gegenüber dem Drang der demokratischen Tagesmeinung bewährt; wenn man ihm vorwarf, er sei

„300 Jahre hinter der Zeit zurück," so ist dieß gewiß viel weniger wahr, als das andere Börsenwort: „die Kaufmannschaft sei im Schuldenmachen der Zeit um 300 Jahre vorausgegangen." Im Uebrigen wußte er nur die den Handels- und Staatskredit nothwendig auf lange ruinirenden Vorschläge, nicht so die Staatsintervention überhaupt, abzuwehren. — Nächst der Errichtung der Staatsleihanstalt wurde schon 5 Tage später, 2. December, in einem eiligst berufenen Raths- und Bürgerconvent 3) ein milderes Liquidationsverfahren, dann am 5. und 6. December 4) die Errichtung einer Staatsdiscontokasse mit 15 Millionen Bancogeld (Silber, statt 30 Millionen Papiergeld, wie die Commerzdeputation wollte) beschlossen, behufs Discontirung nothleidender Hamburger Wechsel zu etwas mehr als 6 Procent Zins und auf nicht länger als Ende 1858. Als dem Beschluß zufolge 5 Millionen Mark Banco statutwidrig der Girobank entnommen und die 10 weiteren Millionen durch Anlehen von der österreichischen Nationalbank gesichert waren, wurde 5) am 12. December zu der weiteren außerordentlichen Maßregel geschritten, die 10 von Oesterreich erhaltenen Millionen Mark Banco Silber zur Rettung von „einigen ersten und allergrößten" besonders bedrängten Häusern anzuwenden. Eine Siebener-Vertrauenscommission des Raths und der Bürgerschaft wurde gebildet, nach bestem Ermessen die fragliche Summe zur Abwendung der Insolvenz fraglicher Häuser zu verwenden. Außerdem erhielt die Kämmerei die Befugniß, für die Bedürfnisse der Staatsdiscontokasse weitere 5 Millionen Mark Banco aufzunehmen, so daß mit den 15 Millionen Kammermandaten und den 15 Millionen Mark Banco, welche schon am 6. December für die „allgemeine" Staatsdiscontokasse bewilligt waren, nunmehr 35 Millionen Mark Banco (17 Millionen Thaler) aus der Staatskasse zur Subvention des Handels bewilligt waren.

Die Einführung eines mildern Liquidationsverfahrens war wie die vorhergegangene Einrichtung einer Staatsleihanstalt aus der Praxis der großen Handelskrisis, welche 1799 Hamburg heimgesucht hatte, copirt. Die Maßregel ging darauf hinaus: in Fällen, wo der Schuldner nur zeitweilig sich zahlungsunfähig glaubt und der Ansicht ist, schließlich seine Gläubiger für voll befriedigen zu können, solle es demselben zustehen, innerhalb dreier Tage nach Zahlungseinstellung beim Handelsgerichte die Zusammenberufung seiner Gläubiger zu beantragen behufs Herbeiführung der Administration oder Mitadministration des Vermögens. Die Gläubigerversammlung hat nach Wahl entweder der Administration oder der Mitadministration die Verwalter zu wählen, welche binnen spätestens vier Wochen den Vermögensstatus

vorzulegen haben. Alsdann steht es der Gläubigerversammlung frei, die Administration beizubehalten oder das förmliche Fallitverfahren herbeizuführen. Die ganze Maßregel wurde ohne allen Widerstand angenommen und hatte dann etwas Bedenklicheres sicherlich nicht, wenn hinsichtlich der Sonderabfindungen mit einzelnen Gläubigern, d. h. für die Massesicherheit, die gehörige Vorsicht getroffen, wenn überhaupt die Suspension des gewöhnlichen Fallitverfahrens schließlich rein von der Gläubigerversammlung selbst abhängig war. Unter dieser Voraussetzung war die Maßnahme selbst zum Vortheile der Gläubiger. Allein hierin scheint gegenüber der ähnlichen Maßregel von 1799 (welche wir ihrem Wortlaut nach leider nicht zur Hand haben) nicht das Erforderliche geschehen zu sein; eine sehr sachverständige Correspondenz im Bremer Handelsblatt, welche wir im Vorstehenden mehrfach benützt haben, bemerkt (Nr. 26 December 1857): „Zum Leidwesen Redlichgesinnter ist dießmal eine Bestimmung ausgelassen, welche 1799 dem hier bei Fallissements häufig vorkommenden Unwesen der kurz vorhergehenden Deckung nicht fälliger Schulden entgegentrat. Dem Vernehmen nach sind den jetzt administrirten Massen zum Schaden der Gesammtheit der Berechtigten viele Aktiva durch vorher gemachte Cessionen an einzelne bevorzugte oder befreundete Gläubiger entzogen." Bis zum 20. December hatten sich bereits 120 Hamburger Firmen unter das mildere Liquidationsverfahren vom 2. December gestellt. Vom Ende December berichtet die zuverläßige „Reform": „Das Administrationsverfahren stößt bereits auf mannigfache Schwierigkeiten, da es an Mitadministratoren mangelt, weil manche der vorgeschlagenen Personen sich selbst nicht gesichert genug halten, daß ihnen nicht heute oder morgen ein Gleiches passire. Die Beziehungen nach auswärts verwickeln sich immer mehr, die Administrirenden können kaum mehr durchfinden, die Ausstände schwinden theilweise in Nichts, an eine Dividende, wie sie 8 Tage zuvor vielleicht noch in Aussicht stand, ist oft nicht mehr zu denken, und Diejenigen, welche sich in der Erwartung unter den Schutz der Gerichte begaben, daß ihre Masse eine so gute sei, um ihnen noch einen Ueberschuß zu sichern, finden sich gewaltig getäuscht. Bei alle dem fügen sich nachträglich noch immer mehr Firmen der Verordnung vom 2. December als dem einzigen sicheren Wege, um einem vollständigen Konkurse auszuweichen." In den „Hamburger Nachrichten" vom 2. Januar 1858 sind wieder etliche 30 Administrationen bekannt gemacht.

Die Verwilligung von 15 Millionen Mark Banco am 6. und weiteren 5 Millionen Mark Banco am 12. December für Dotirung einer Staatsdiscontokasse, sowie die ebenfalls am 12. December

beschlossene diskretionäre Verwendung von 10 Millionen Mark für fünf sogenannte erste Häuser war von heftigen Scenen an der Börse und in den Kirchspielverhandlungen begleitet. Am 3. und 4. Dezember hatte man an der Börse mit Sturmpetition und Massensuspension gedroht, wenn nicht die außerordentlichen Maßregeln, die verlangt wurden, ergriffen würden. Allerlei extreme Maßregeln zur Beschaffung von Staatsmitteln für Einlösung undiscontirbarer Wechsel wurden vorgeschlagen und die Verwendung von Staatsgeldern für Discont privater Wechsel damit gerechtfertigt, daß der Staat 1842 zur Entschädigung des Grundeigenthums die Feuerkasseanleihe aufgenommen habe, eine Analogie, welche, abgesehen von andern Unähnlichkeiten, schon deßhalb gar nicht zutrifft, weil der Staat damals eine rechtliche Verpflichtung in Folge des Staatsversicherungszwangs der Feuerkasse hatte. Statt den verlangten 40 oder 30 Millionen Zwangspapiergeld stimmte der Senat angeführtermaßen einer Silberanleihe von 15 Millionen Mark Banco zu. Die Beschaffung geschah zu 5 Millionen durch Eingriffe in den gesetzlich unantastbaren Silberschatz der Girobank, mit Hinterlegung von sicheren dem Staatsschatz gehörigen Papieren (Eisenbahnaktien). Dieß war zwar nicht der erste Fall, indem schon 1672 und 1760 für politische Zwecke Eingriffe stattgefunden hatten; es war auch praktisch wenig Bedenkliches an der Maßregel, da wie bei den Krisen von 1763 und 1799 ungewöhnliche Silbermassen der Bank zugeströmt waren [1]). Immerhin lag darin eine Antastung des bisher ängstlich gehüteten Grundsatzes der absoluten Sicherstellung der Bankvaluta.

Zehn Millionen lieferte Oesterreich. In der Person des Ministerraths Brentano hatte Oesterreich einen competenten Fachmann zur Untersuchung der Verhältnisse nach Hamburg geschickt, wo die Firma seines Generalkonsuls Merk nicht am wenigsten in Bedrängniß war; Heckscher, ehemaliger deutscher Reichsminister unter Erzherzog Johann, wie Merk, begab sich nach Wien. Ohne Zaudern gewährte die österreichische Nationalbank die beanspruchte Hülfe, welche die preußische Bank aus unbekannten Gründen verweigert hatte. Dieser auffallende Schritt erregte überall in Deutschland die größte Sensation. Die zu 6 Procent verzinslichen, bis Ende 1858 rückzahlbaren 10 Millionen Mark wurden ohne Verzug mit einem Expreßtrain nach Hamburg gebracht. Allein noch war der Schatz, der an der Donau erhoben wurde, an der Elbe-

1) Die Bank veröffentlicht keinen Zahlenausweis. Ausweise über ihre früheren Geschäftsstände wurden bekannt durch die Ausraubung der Bank im November 1813. Hieraus ergibt sich, daß ihr Silberschatz in und nach Krisen am stärksten war: 1799 38 Millionen gegen 7 Millionen im Jahr 1789 und 1763 10½ Millionen gegen 6 Millionen im Jahr 1757.

mündung nicht angelangt, als es ruchbar wurde, daß die bisherige Intervention des Staates nicht durchreiche. Die Staatsleihanstalt hatte nichts gefruchtet, weil an der „allgemeinen“ Schwierigkeit des Wechseldiscounts der Fehler liegen sollte. Man suchte abzuhelfen durch die „allgemeine“ Staatsdiscontokasse vom 6. Dezember, und diese half nichts weil „einzelne“, d. h. große Häuser es waren, welche der Druck undiscontirbarer Wechsel besonders traf. Man zog endlich die letzte Consequenz und gab einer Vertrauensbehörde freie Hand, die zwei Drittel der sechs Tage vorher für die Staatsdiscontokasse bewilligten Summe für die „einigen allergrößten“ Häuser zu verwenden. Nicht ohne Widerstand ging diese letzte vom Senate vorgeschlagene Maßregel bei der Bürgerschaft durch. Schon die Form, in welcher das Ansinnen der Staatshülfe für einige wenige Häuser gefordert wurde, war Vielen anstößig, sofern der Bürgerschaft kein genauer Aufschluß über Stand und Ursachen der Verschuldung, keine Nachweisung darüber gegeben wurde, ob muthmaßlich die Staatshülfe die fünf großen Häuser, die nicht einmal genannt wurden, übrigens überall bekannt waren, ihrem drohenden Verhängniß auf die Dauer auch wirklich entreißen werde. Man sagte in den Berathungen der Bürgerschaft einfach, der Sturz der betreffenden Häuser werde das ganze Staatswohl untergraben. Ein für die Maßregel eingenommer Oberalter knüpfte an die Mainzer Explosion an und bemerkte, wenn in einer brennenden Stadt Pulverthürme seien, so müßten sie vor Allem geschützt werden, wenn nicht die ganze Stadt in die Luft gehen solle. Außerdem wurde erinnert, daß man bei dem Brande von 1842 zur Rettung der Eckhäuser viele Häuser gesprengt habe; es müsse auch jetzt alles geschehen um die Eckhäuser der Börse zu retten. Die Appellation an das allgemeine Wohl, welche, seit die Welt steht, alle äußersten Maßregel unter ihre Fittige hat nehmen müssen, befriedigte Viele so wenig, als die angeführten Gründe, womit man das Noli me tangere der Geschäftsführung der „ersten“ kuruliſchen Häuser zu decken bemüht war. Den Muth der Offenheit und die Fahnentreue bewährte da, wo eine bisher so freihandelsstolze Kaufmannswelt um Staatsunterstützung selbst auf den Knieen lag oder passiv sie gewähren ließ, der nationalökonomische Schriftsteller Herr H. S. Hertz. Im Michaeliskirchspiel äußerte er: „Da die Discontokasse befugt ist, gegen nach ihrem Erachten gute Wechsel Geld herzugeben, so ist es klar, da auch neuerdings ausgestellte Wechsel nicht ausgeschlossen sind, daß die großen Häuser, deren Ruin droht, keinen ihrer großen Berufsgenossen zu einer Verbürgung als Wechselschuldner bewegen können. Es muß deren Solvenz also von den zu einem Urtheil competentesten Personen angezweifelt sein. Man will demnach nicht sowohl großen

Häusern ihre Zahlungsfähigkeit erhalten, sondern geradezu den Kredit insolventer Börsenmänner unterstützen, weil die Folgen des Zusammenbrechens derartiger großer, schadhafter Häuser mit Schrecken und Angst gefürchtet werden. Insolventen Häusern kann aber nur durch eine Vermögenshingabe auf Kosten aller Staatsangehörigen und des Staatskredits, aber nicht durch Darleihen geholfen werden. Läßt man jetzt der drohenden Insolvenzerklärung ihren Lauf, so wird alles Faule an der Börse zusammenbrechen, an dieser aber so gereinigt Hamburgs Welthandel wieder aufblühen; wenn dagegen der Staat es übernähme, heute auch noch seinen Kredit ohne alle nachzuweisende Sicherheit großen insolventen Börsenmännern herzugeben, so würde der Mißkredit nicht nur diese, sondern auch den Staat und den Handel Hamburgs zum großen Schaden des Gemeinwesens jetzt und in Zukunft treffen."

Wir glauben nicht, daß sich gegen dieses scharfe Urtheil im gegebenen Falle etwas Triftiges wird einwenden lassen. Die Kritik der in den Schreckenstagen der Hamburger Börse ergriffenen außerordentlichen Maßregeln ist einfacher, als es Anfangs scheinen will.

Erfreulich sind alle Maßregeln der Selbsthülfe, welche direkt vom Handelsstand ausgehen, wie die Gründung des Garantiediscontovereins am 23. November, oder diese Nächstenhülfe anregen, wie die Aufforderung zur früheren Wechseleinlösung an die Vermöglichen, auch die Einführung eines dem freien Willen der Gläubiger anheimgestellten milderen Liquidationsverfahrens oder die Errichtung einer Waaren- und Werthpapier-Beleihungsanstalt mit privaten Mitteln, wodurch das solide Bremen, Antwerpen, andere Plätze und Hamburg selbst in früheren Zeiten und jetzt sich geholfen haben. Ein Privatdiscontoverein girirt und discontirt nur solche Wechsel, welche eine reelle Werthunterlage haben, eine private Vorschußbank nur solche Waaren, welche und so weit sie nach Lage der Dinge einen verdienten Realkredit begründen, d. h. nur innerhalb der allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätze. Solche Eingriffe hören auf, wo sie nach wirthschaftlichen Grundsätzen nicht mehr funktioniren können, wie der Garantiediscontoverein schon nach fünf Tagen seine Thätigkeit einstellte.

Es wird zwar, so lange wir nicht in jene Phase sozialer Entwicklung eingetreten sind, welche nach dem Ideal der gemüthlichen Anarchie Proudhons den Staat als entbehrlich in den Ruhestand versetzt, nicht behauptet werden dürfen, daß der Staat nie und nirgends direkt dem bedrängten Handelsstand mit seinen Finanzen zu Hülfe eilen dürfe. Es gibt Fälle einer vis major, wo der durch unverschuldete und unvorhersehbare Ereignisse aus den Fugen geworfene Handel nur durch die ebenfalls außerordentliche Hülfe einer höheren Macht, des Staates, und

zwar ohne Verletzung der höheren sittlichen Prinzipien der Volkswirthschaft, wieder in Gang gebracht werden kann. Und ganz offenbar wird in solchen Fällen das Maß und Bedürfniß der Staatshülfe in einer reinen Handelsrepublik relativ stärker sein, als in einem Staate mit allseitig entwickelter Volkswirtschaft; der Hamburger Senat wird an sich mit der Staatshülfe weiter gehen dürfen, als die österreichische, preußische oder selbst die englische Regierung. Wenn in Folge des großen Brandes der Kredit bedeutender oder unbedeutender Häuser ungegründet Noth gelitten, wenn die Ausraubung der Silberbank durch Davoust im Jahre 1813 einzelne mit starken Conti betheiligte Firmen beeinträchtigt hatte, wenn wie im Jahre 1848 eine Revolution gleich dem Dieb in der Nacht hereinbricht und die vorsichtigsten Handelsoperationen augenblicklich an den Rand des Verderbens bringt, dann mag die Regierung einer Handelsrepublik immerhin berechtigt, ja verpflichtet sein, mit der Staatshülfe für den unglücklichen Handel einzutreten, nicht bloß Privat-Discontogarantievereine veranlassen, sondern Staatsdiscontokassen und Staatsleihbanken selbst gründen dürfen. Man stelle sich das „Hervorblühen neuen Lebens aus den Ruinen" nur nicht so einfach, das Vernarben einer öffentlichen Calamität nur nicht so leicht vor. Viel aufgewendetes, geistiges und materielles Kapital geht verloren durch so revolutionäre Vermögens- und Personenwechsel, wie sie eine große Krisis für den volkswirthschaftlichen Organismus bedingt. Wenn ein Godefroy die Hälfte seiner Schiffe durch ein feindliches Geschwader verlöre und dadurch an den Rand des Verderbens geriethe, und man hülfe ihm bei Aussicht auf Erfolg, so wäre hierdurch dem Hamburger Handel ein Kapital gerettet, das für ihn so bald nicht reproducirt werden würde. Und ähnliche Beispiele lassen sich manche denken.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn der Handelsstand die Krisis ganz und gar allein heraufbeschworen, wenn er allein vermessen Millionen aufs Spiel gesetzt hat, um den Preis eines Artikels zu schrauben oder geschraubt zu erhalten, wenn er leichtsinnig in eine unsolide Wechselkette sich hineingeknüpft oder gar gewerbsmäßig durch Wechselausstellung geschwindelt hat, wenn er, um dem consumirenden Publikum Preise zu diktiren, die gewagtesten Spekulationen angesponnen, wenn er unvorsichtig Kunden angenommen oder ihnen vertraut hat. Dann verlangt es das unverbrüchlichste Recht der volkswirthschaftlicheu Ordnung, verlangt es das Interesse des ausgebeuteten Consumenten, verlangt es das Prinzip der wirthschaftlichen Freiheit, deren Wechselseite die Selbstverantwortlichkeit ist, daß dem Gericht, welches die Volkswirthschaft selbst über künstliche Eingriffe in ihre Ordnung verhängt, freier Lauf gelassen werde, daß des Leichtsinnigen Vorsicht durch Strafe

gestärkt, des Uebermüthigen Monopolgeist gedemüthigt werde. Läßt der Staat in solchen Fällen Staatshülfe eintreten, so begeht er ein Unrecht an sich selbst, untergräbt er das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit, die Wurzel der Solidität und des dauerhaften Bestandes des Nationalhandels, und indem er mit schreiendem Unrecht aus dem Beutel derjenigen, zu deren Nachtheil die wirthschaftliche Ordnung vermessen gestört worden ist, die Strafe zahlt, jagt er dennoch einem Phantom nach, wenn er glaubt, unter solchen Voraussetzungen seine „ersten Häuser" oder — nach dem Ausdruck des Hamburger Oberalten — seine „Pulverthürme" zu retten. Wenn nicht überhaupt, und zwar zum Schaden des in so lange sieche bleibenden Gesammthandels, die Explosion bloß hinausgeschoben wird, so glimmen jene Thürme doch allmählig ab; sie haben sich selbst gerichtet, ihren Credit dauernd untergraben, und andere müssen an ihre Stelle treten. Durch vis major hereingebrochenes und durch die höhere Macht des Staates abgewendetes Unglück mag den Kredit nicht untergraben, und „erste" Häuser mögen sich alsdann halten; durch Leichtsinn oder spekulativen Uebermuth herbeigeführte, aber durch Staatshilfe aufgehaltene oder beseitigte Insolvenz macht den Kredit dauernd ungesund.

Eine unbefangene Diagnose der Hamburger Handelsverwirrung ergibt nun aber, daß die Katastrophe als kein äußeres sondern als ein selbstverschuldetes Unglück anzusehen ist.

Die Lage im Kreuzungspunkte des baltischen, deutsch-österreichischen, englischen und amerikanischen Handels wird zwar immer in Anschlag zu bringen sein, wenn man es erklären will, warum Hamburg der intensivste Heerd der Verwirrung gewesen ist. Wenn aber der äußere Reiz noch so groß ist, die Selbstbestimmung und die Schuld werden beim stärksten Maße dageweseuer Verführung nicht aufgehoben. Wenn Lübeck bei geringerem Reiz relativ stärker gesündigt, so hat die andere Drillingsschwester Bremen bei nicht viel weniger günstiger Gelegenheit der Verführung im Ganzen widerstanden, der maßlosen Wechselreiterei, welche Hamburgs Unglück gemacht hat, sich enthalten, die Schuld und daher die Strafe vermieden.

Es ist ferner wahr, daß nicht Alle in dem Maße ihrer Schuld von einer Handelsverwirrung betroffen werden. Die neueste Krisis wird dieß an mehr als einem Falle lehren; aus der Hamburger Krisis von 1799 macht uns der alte Büsch schlagende Beispiele namhaft. Wer z. B. durch Insolvenz eines Waarenkunden leidet, von dem er einen Wechsel empfing, kann als Indossant des Wechsels durch die ihm nicht bezahlte Waare selbst zur Zahlung im Betrag der Waarenschuld veranlaßt sein. Und nicht immer ist es selbst dem Vorsichtigen möglich, aus

dem unentfliehbaren Cirkel einer unsoliden Wechselkette sich unverkürzt herauszuwinden; sehr leicht büßt der halb unbewußt darein Verwickelte stärker, als der welcher sie angezettelt hat. Aber solche Fälle kann der Staat nicht herausfinden, noch darf er sie, wenn er anders die kaufmännische Vorsicht nicht tödten will, zum Behufe der Staatshülfe herauslesen.

Entfernter Leichtsinn mag dutzendfach das Fallholz für Hamburger Firmen gebildet haben; ganz gewiß aber ist, daß in der Hauptsache schuldiger Leichtsinn, ja gewerbsmäßige Wechselreiterei, gewerbsmäßige Benützung des alten Firmenkredits als Handelswaare, daß die Anspannung des Kredits neben dem Geschäftsfonds im durchschnittlichen Verhältniß von 6 gegen 1, die Ursache der bedeutendsten Fallissemente und der drohenden Insolvenz auch der „ersten Häuser" gewesen ist. Um Palmöl, Spiritus, Getreide im Preise zu halten, häufte man Kredit auf Kredit, Wechsel auf Wechsel und acceptirte ohne alle Deckung. Drei der fünf Firmen hatten für 50 Millionen Mark Banco allein im Dezember und Januar fälliger Tratten auf sich laufen, wie glaubwürdig versichert wird; von einzelnen Häusern werden noch monströsere Verhältnisse namhaft gemacht. Der Betrag der umlaufenden Hamburger Wechsel betrug bei Ausbruch der Krisis nach zuverlässigen Schätzungen wenigstens 300, wahrscheinlich aber mehr als 350 Millionen Mark Banco.

Einer jener außerordentlichen Fälle der Staatshülfe lag ganz offenbar nicht vor.

Es wird unter solchen Voraussetzungen schon dieß nicht leicht zu rechtfertigen sein, daß die Leihkasse mit Staatsmitteln dotirt wurde. Wenn sie auch auf reelle Werthe Vorschüsse gewährt hat, machte sie eine den jeweiligen statischen Verhältnissen der Handelslage widersprechende Hinhaltung der Waaren und damit eine abermalige künstliche Preisconjunktur denen möglich, welche durch eigene Schuld sich ins Verderben gestürzt oder wenigstens leichtfertig dem Zuge der tollkühnen Gewinnsucht sich angeschlossen haben. Die Staatshülfe in solchem Falle ist Beihilfe zur Spekulation auf hohe Preise auf Kosten der Consumenten.

Wenn man aber vollends nach dem nothgedrungenen Aufhören eines freien Discontogarantievereins eine Staatsdiscontoanstalt recht eigentlich deßhalb errichtete, weil Waaren zur Beleihung nicht vorhanden und die drückenden undiscontirbaren Wechsel keine „soliden Werthpapiere" waren, welche durch Kammermandate hätten beliehen werden können, wenn man also die Staatsdiscontocasse geradezu für unsolide Papiere, für Fleder-wische der Wechselreiterei, errichtete, wenn endlich diese Kasse schon nach wenigen Tagen zum Staatszuschuß an Haus MM. und Haus PP. wurde, ihres allgemeinen Charakters sich entkleidend, so bedeutete das

einen Schritt auf dem Wege des Staatscommunismus, und zwar jenes schlimmen Communismus, welcher die Kleinen für die Großen, das consumirende Publikum für verwegene Handelsmonopolisten gefährdet. Die Bestunterrichteten wissen zur Zeit nicht einmal, ob die Subvention von 10 Millionen für die bevorzugten Häuser, von denen nach Zeitungsnotizen ein einziges 5½ Millionen Mark Banco Staatszuschuß erhielt, die Insolvenz endgültig abwenden wird. Wenn es wahr sein würde, daß sie den sechsfachen Kredit auf ihren Geschäftsfond gehäuft, so würde ein Preisabschlag von 17 Procent, und ein stärkerer ist in mehreren Hauptartikeln eingetreten, sie bankerott machen können. Man glaube aber nur nicht, daß diese Häuser, auch wenn der jähe Ruin von ihnen abgewendet ist, nach wie vor als „Eckhäuser" dastehen werden. Staatshülfe in Fällen, wo nicht äußeres Unglück, sondern höhere oder nackte Schwindelei die Handelsblüthe knickt, verhindert nur die schnelle Ausscheidung des unheilbar Kranken und die Schnelligkeit in der Heilung des Handelskörpers.

Auf den Ruinen des Hamburger Handels ist von der politischen Tagespresse das Hie Preußen, Hie Oesterreich so laut erhoben worden, daß die Sache als zur Krisis gehörige politische Zeiterscheinung hier verzeichnet werden muß. Die Verweigerung der Millionenanleihe des Hamburger Senates von Seiten Preußens und die augenblickliche Gewährung von Seiten Oesterreichs bedürfen unseres Dafürhaltens der starken Contrastirung, welche daran geknüpft wurde, nicht. Von Oesterreich war es ein volkswirthschaftlich unverfänglicher und ein politisch kluger Schritt, die Anleihe zu gewähren, schnell und darum doppelt zu geben, aber auch Preußen hat anerkennenswerthe Gründe für seine Weigerung angegeben. Sein Standpunkt der Forderung gegenüber war überhaupt ein anderer als der Oesterreichs.

Oesterreich hatte vielleicht direktere Handelsinteressen zu schützen, indem es die Hülfe schnell ermöglichte. Es konnte diese Hülfe bringen, ohne eigenen Aufwand, ohne Gefahr, ja mit Gewinn von Zinsen für den auf die Dauer der Anleihe vollkommen todten Silberschatz der Bank und mit Gewinn für den Bank- und Staatskredit in der öffentlichen Meinung, ein Moment, das Angesichts der Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen nicht gering anzuschlagen ist. Der Hamburger Staat ist ein sicherer Schuldner; die 6procentige Verzinsung war ein baarer Gewinn; die 10 Millionen Mark Banco Silber waren bis zum Rückzahlungstermine, dem 31. December 1858, völlig entbehrlich, da erst mit 1. Januar 1859 die österreichische Nationalbank, laut Artikel 24 des deutschen Münzvertrags (vom 24. Januar 1857), die Silberzahlung wieder aufzunehmen haben wird.

Preußen hat Metallwährung, seine Bank eine starke Notencirkulation, die auf der Basis des Metallvorraths ruht. Es hatte vielleicht weniger direkte Handelsinteressen in Hamburg zu schützen. Es hat durch die ganze Krisis seinem eigenen Handelsstand, der die Regierung um außerordentliche Maßregeln, um (die in Lübeck beliebte) Aufhebung des Artikels 29 der A. D. W. O., um Abänderung der Conkursordnung für „materiell sufficiente Massen" bestürmte, mit aller Energie den lauteren Grundsatz entgegengehalten: der Handelsstand möge wie seine Chancen so sein Risiko selbst tragen, durch Lockerung der Selbstverantwortlichkeit werde der Hauptpfeiler einer gesunden Geschäftsentwicklung, die Vorsicht, untergraben. Durfte man nicht diesen Grundsatz einem fremden Handelsstand gegenüber festhalten, und hatte man nicht das Recht, die Mittel, welche die eigene Volkswirthschaft benöthigen konnte, für die Zwecke einer Staatsintervention zu versagen, welche man selbst principiell verwarf? Dabei war, wie Herr v. Manteuffel in seiner Depesche vom 12. November an den preußischen Geschäftsträger in Hamburg betont, zweifelhaft, und ist es noch jetzt zweifelhaft, ob die verlangten Millionen den gehofften Erfolg geübt haben würden. Die Weigerung Preußens und die offene Motivirung derselben hat in Hamburg unangenehm berührt, wie die Sprache der Hamburger Organe bewies, welche den leitenden Regionen nahe stehen; die Weigerung mag insofern auch unpolitisch gewesen sein. Als verfehlt vom Standpunkt der ökonomischen Kritik ist sie darum nicht anzusehen. Ein Lob Oesterreichs für die bundesfreundliche Hülfe an Hamburg bedingt nicht nothwendig einen Tadel Preußens. Nicht nur konnten verschiedenartige subjektive Anschauungen bei beiden Regierungen mit wirklicher Berechtigung sich geltend machen, sondern auch die thatsächlichen Verhältnisse, von welchen beide auszugehen hatten, waren verschieden.

Wir haben im Bisherigen den äußeren Verlauf der Hamburger Krisis zu schildern und die getroffenen Maßnahmen zu beurtheilen gesucht. Als die Grundursache der Verwirrung wird man bereits den Kreditmißbrauch, die Wechselreiterei kennen, an deren endloser Schraube ein mit den baaren Betriebsfonds, dem reellen Eigenkapital gar nicht mehr im Verhältniß stehender Handel fortbewegt und Spekulationspreise aufgewirbelt wurden.

Hamburg hat die politischen Wechselfälle von 1848 nicht weniger leicht, als die Handelskrisen von 1847 und 1825 und als den Brand von 1842, überstanden kraft seines soliden Handelsgeistes. Dieß eben begründete auf dem Platze selbst eine Zuversicht und in der ganzen Welt einen Kredit, ohne welche der Kreditmißbrauch von 1857 auf seine wirkliche Höhe niemals hätte geschraubt werden können; man darf

dieß als einen der Haupterklärungsgründe der besonderen Heftigkeit der Katastrophe nicht außer Acht lassen.

Allein die Großväter haben auch in Hamburg vollständig erlebt, was 1857 die Enkel sahen. Wenn man heute die Geschichte [1]) der Krisis von 1799 in Ursachen und Verlauf verfolgt, so ist man oft versucht, eine Vorausbeschreibung von 1857 darin zu finden. Der Hamburger nationalökonomische Schriftsteller Hertz hat den guten Gedanken gehabt, einfach des ehrwürdigen Büsch's „geschichtliche Beurtheilung der 1799 entstandenen großen Handelsverwirrung" auflegen zu lassen und nur in einer Anzahl Glossen die Parallele mit der Verwirrung von 1857 herzustellen. Die Conjunktur der französischen Kriege war es damals allerdings, was den Handelsgeist bis zur maßlosen Wechselreiterei überreizte. Die letztere selbst aber war ganz dieselbe wie heute, und ist von Büsch beschrieben, als hätte er um Neujahr 1858 die Feder geführt. Der Disconto war auf 10, 12, ja 15 Procent gestiegen. Die seit 1793 maßlos gesteigerten Preise fielen (Mai—November) jählings wie folgende Verhältnißzahlen beweisen:

	Brasil. Zucker.	Domingokaffee. per Pfund	Virginiatabak.
1793	11 15/16	10	2
1798	15 5/8	15	7 1/2
1799, Januar	18 3/8	19	9 5/16
1799, December	6 1/2	12 1/4	4 5/16

Bis November hatten 59 Häuser mit 28 Millionen Passiven Zahlung eingestellt. Eine Staatsleihanstalt mit 1 Million Mark Banco war schon am 8. Mai vom Senat bewilligt und am 13. September nach Ausbruch der wirklichen Katastrophe ausgedehnt worden. Am 18. September bildete sich ein Discontoverein. Am 9. Oktober wurde die Metallbeleihung der Bank erleichtert, durch Raths- und Bürgerschluß vom 17. Oktober das strenge Conkursverfahren gemildert. Die Diskontokasse erlitt keine Verluste. 1800 stiegen die um 50 Procent gefallenen Waarenpreise allmählig wieder um 15 Procent und mehr, und „1800 war eines der günstigsten Jahre für den Hamburger Handel."

Schon 1763 hatte eine heftige Krisis Hamburg heimgesucht und ward auch damals eine Leihanstalt mit Staatsmitteln dotirt. Der Schlag war von Amsterdam gekommen, wohin man verwickelte Wechseloperationen getrieben hatte und wo große Bankhäuser gefallen waren.

---

1) Die Literatur derselben ist vollständig zu finden bei Soetbeer: „Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Bank- und Geldfragen" S. 55. Ebenda eine gute Darstellung.

Wir haben, indem wir dem verheerenden Lauf der Handelsverwirrung Schritt um Schritt gefolgt sind, auch die speciellen Ursachen der einzelnen Ausbrüche kennen gelernt. Wenn wir überall „Ueberhandel", Wechselmißbrauch, leichtsinniges Kreditgeben getroffen, wenn wir viele und überraschende Anklänge an die Katastrophen der früheren Handelsgeschichte gefunden haben, so dürfen wir uns mit dieser pragmatischen Darstellung der Geschichte der letzten Krisis noch nicht begnügen.

Die menschlichen Leidenschaften, sich gleichbleibend im Wechsel der Erscheinungen, haben sich als dieselben erwiesen, wie sie früher waren. Aber die äußeren Einflüsse, wodurch sie entzündet wurden, waren ganz andere und eben diese äußeren Einflüsse prägen der dießmaligen Handelsverwirrung ihren Charakter besonderer Heftigkeit und Ausdehnung, den eigenthümlichen Stempel einer Weltkrisis, auf.

Man kann sowohl allgemeine wirthschaftliche als besondere politische und äußere Ursachen nachweisen.

Zu den allgemeinen wirthschaftlichen Ursachen zählen:

1) die Goldentdeckungen, welche direkt durch vermehrte Waarenansprüche und indirekt durch Lohnsteigerung (um durchschnittlich 30 Procent in Europa während der letzten 7 Jahre nach Tooke) sowie durch Ausdehnung der Unternehmergewinne die Consumtionsfähigkeit mit nie dagewesener Schnelligkeit und Ausdehnung vermehrten;

2) der Ausbau des modernen Verkehrsmittelsystems, welcher der Hauptsache nach ins letzte Jahrzehnt fällt: derselbe hat bald die ganze Welt durch Telegraphie und Dampftransport zu Wasser und zu Land verknüpft, den Absatz nach allen Seiten erleichtert, die terra incognita der alten Kulturgebiete wie diejenige des fernen Asiens ins Netz des Welthandels gezogen, den Gesammtmarkt während des letzten Jahrzehnts, nach der trockenen Sprache der Handelsstatistik, wenigstens verdoppelt; daß einem solchen Aufschwung viel Hefe in der Kredit-, Waaren- und sonstigen Spekulation sich ansetzen mußte, erscheint eben so natürlich, als daß durch die Herbeiführung eines wahren und allgemeinen Weltverkehrs eine Weltkrisis, was die Handelsverwirrung von 1857 allen ihren Vorgängerinnen gegenüber ist, überhaupt erst möglich wurde;

3) die seit 1846 nach allen Seiten eingetretenen Zollannäherungen und Zoll-Herabsetzungen: nothwendige Begleiterinnen der kosmopolitischen Gestaltung des neueren Güterlebens haben sie, wie die beiden schon angeführten Ursachen, die Consumtionskraft und die wirkliche Produktion steigern müssen. Im engsten Zusammenhang mit der so hervorgerufenen weltwirthschaftlichen Tendenz des allgemeinen Güterlebens steht

4) die allgemeine Umgestaltung der privatwirthschaftlichen Betriebs-

weise, der immer allgemeinere Uebergang vom Handwerks- zum Fabrik-, vom Klein- zum Großbetrieb; das Gesetz aller Entwicklung ist die fortschreitende Sonderhervorbildung; die nothwendige Folge der weltwirthschaftlichen Ausdehnung des Güterlebens ist der Betrieb der speciellsten Aufgaben mit der ganzen Macht wirthschaftlicher Kraft, d. h. Arbeitstheilung, specialisirender Großbetrieb; diese Umbildung ist nie so intensiv und massenhaft vor sich gegangen als in den letzten acht Jahren. In der stofferzeugenden, in der stoffverarbeitenden und in der Consum vermittelnden Industrie hat sich fast jeder Individualbetrieb auf eine Specialität mit ganzer, so viel möglich potencirter Kraft geworfen; hierin aber liegt ein mächtiges Moment möglicher Uebererzeugung, möglichen Ueberhandels, namentlich so lang die ganze Gestaltung eine neue ist. Der Hamburger Grossist z. B., welcher Schiffe mit Kaffee befrachtet und Millionen nur in diesen Artikel gesteckt hat, kann durch Tollkühnheit oder schlechte Berechnungen zu weit größeren Störungen im allgemeinen Gleichgewicht des Handels beitragen, und ist andererseits viel abhängiger von der Conjunctur, z. B. einer schlechten Ernte, die im Absatzlande die Consumtionskraft vermindert. Man darf nie vergessen, daß die neuere Oekonomik die einzelnen Faktoren der volks- und weltwirthschaftlichen Statik viel gewaltiger, individueller und darum selbstischer gestaltet hat, daß daher Störungen des Gleichgewichtes nicht nur leichter möglich sind, sondern auch öfter und umfassender vorkommen werden.

Man mag Vieles von der Heftigkeit der letzten Krisis auf die Neuheit dieser Gestaltungen und auf die allgemeine Unerfahrenheit in neuen Wirthschaftsformen setzen, man darf aber nicht erwarten, daß die größere Macht und Freiheit zu Störungen so bald mit einer allgemeinen Selbstbeherrschung sich paare, daß Weltkrisen, wie die jetzige, nicht wieder kommen, nicht noch öfter und rascher vielleicht sich wiederholen werden [1]). Wie im Meere die Gleichgewichtsstörung höhere Wellen wirft als im Teiche, und wie im Zimmer nur Zugwinde, in der freien weiten Luft Stürme vorkommen, so bedingt die zunehmende Erweiterung des Güterlebens von der Lokal- zur Volks- und von dieser zur Weltwirthschaft immer stärkere Krisen. Es wird sehr wohl

---

1) Schon Büsch klagt über die Hamburger Verwirrung von 1799 mit Rücksicht auf die Krisis von 1763: „Sollte denn etwa das, was jetzt vorgeht, auch darin seinen Grund haben, daß Menschen so leicht in Gruben fallen, welche ihren Vorwesern verderblich wurden, weil sie nicht mehr dieselben Menschen sind? Sollte eine jede neue Generation von Handelsleuten neues Lehrgeld geben müssen, um die ihr nöthige Klugheit und Vorsicht zu erneuern?“

gethan sein, sich nicht zu sehr auf die Wirkung der jetzigen Züchtigung zu verlassen, sondern — si vis pacem, para bellum — vorzusehen durch Haltung größerer Betriebsfonds Seitens der Geschäftsherrn, durch vermehrte Theilnahme an den Anstalten zu außerordentlicher Hülfe Seitens der Arbeiter, auch bei Zeiten auf die Zeichen, welche Bank- und Handelsstatistik und der warnende Finger der Wissenschaft gewähren, achten zu lernen. Nur so wird es den Soliden möglich werden, sich der Solidarität mit den Schwindlern, die es immer geben wird, und dem Untergang in Krisen zu entreißen.

Neben den vier bisher aufgeführten allgemeinen Momenten sind einige besondere Faktoren zu nennen, welche der abgelaufenen Periode Spannung und excentrische Entwicklung gegeben haben und den jetzigen Bruch mit herbeiführen halfen, nämlich

5) die politischen Erschütterungen von 1848—49,

6) der orientalische Krieg und

7) die Fruchtbarkeitsverhältnisse der letzten sieben Jahre.

Die politischen Unruhen von 1848—50 vertrieben eine Menge Kapital aus der europäischen Staatsschuld. Ein großer Theil desselben warf sich nach den Vereinigten Staaten und suchte in den dortigen Staats-, Städte- und Gesellschaftsschuldscheinen und Aktien ein Unterkommen. Es war dieselbe Bewegung, welche 1824 das durch Reduction aus der engl. Staatsschuld vertriebene englische Kapital zum Beleihen der neugebackenen südamerikanischen Republiken und zu den abenteuerlichsten auswärtigen Minenunternehmungen hinführte. Bis 1854, von wo an die atlantische Kapitalflucht aufhörte, waren schätzungsweise 1000 Millionen Gulden wenigstens in amerikanische Werthpapiere übertragen und hatten dem jenseitigen Börsenleben, der dortigen Bahnspekulation und indirekt der ganzen transatlantischen Volkswirthschaft den raschen Aufschwung gegeben, welcher über kurz oder lang eine jähe Unterbrechung erfahren mußte. Im Uebrigen jagte das Kapital, einmal von der Fondsanlage abgelenkt und aus dem Sicherheitshafen hinausgesteuert, mit Dividendengier der Anlage in der Produktions-, Handels- und Verkehrsinduſtrie [1]), in der Commandite, in Fabrik-, Bergwerks-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsaktien und in Obligationen nach. Und hiezu war eben bei dem nach zweijähriger Unterbrechung doppelt schnellen Aufblühen der Produktion, bei dem eben jetzt eintretenden Ausbau des neuen Verkehrssystems die reichste Gelegenheit ge-

1) Von den 18,000 Millionen Franks, welche in Eisenbahnen angelegt sind, ist die Hälfte erst seit 1849 aufgewendet worden (Journal des Chemins de fer December 1857.)

boten. So wirkten die politischen Erschütterungen steigernd auf die materielle Spekulation ein, welche zum Leidwesen der politischen Kapitalmacher auf die politische Spekulation folgte.

Der orientalische Krieg erhöhte die Spannung der immer schneller pulsirenden Volkswirthschaft in mannigfachster Beziehung. Er consumirte für Milliarden Güter, Kriegsvorräthe aller Art, Bekleidungsgegenstände, Schiffe und Schiffsmaterialien, was die Produktion aneiferte, die Preise steigerte und die Spekulation durch Lieferungen erhitzen mußte. Er trug eine Menge Goldes nach dem Orient, rüttelte dort die stagnirende Consumtionskraft in solchem Maße auf, daß sie den Feldzug und die Anwesenheit der Kriegsheere überdauert hat; der Krieg hat dem Levante-Handel nach Ausweisen der Handelsstatistik einen nachhaltigen Aufschwung und vermehrte Verkehrsmittel hinterlassen. Wegen Unterbrechung des russischen Handels wurde aus den westlichen Vorräthen, aus dem Produktenreichthum Nord- und Südamerikas, Scandinaviens, aus den österreichischen Kornkammern geschöpft; der Handel suchte sich während zeitweiliger Verlegung der alten Wege ganz neue auf, welche einmal eröffnet fortbestanden. Namentlich wurde seit 1854 der amerikanische Handel durch Kornabsatz nach Europa gespornt.

Die Fehlernten in den ersten Jahren des laufenden Jahrzehnts, zusammentreffend mit darauffolgendem Verschlusse der russischen Vorräthe durch den Krieg, bewirkten eine selten dagewesene Prosperität der landwirthschaftlichen Kreise. Diese wuchs, als sich bei außerordentlicher Conjunctur trotz reicher Ernte hohe Preise erhielten. Dieß steigerte den Verbrauch der zahlreichsten Klasse ins Niedagewesene und eben hiedurch die industrielle Hervorbringung. Durch Meliorationen des Bodens und der Betriebsmittel, durch Anwendung aller Errungenschaften der mechanischen und chemischen Technik beflügelte der sich industrialisirende Grundbesitz die allgemeine Bewegung noch mehr. Aber die außerordentliche Conjunctur konnte, wenigstens in gleichem Maße, nicht fortdauern. Mehrere gute Ernten nacheinander und die Wiederaufschließung der russischen Vorräthe stürzten zuerst den improvisirten amerikanischen Getreide- und Mehlhandel und alsdann die Preise in Europa. Die Vereinigten Staaten exportirten nach Europa:

	Weizen	Werth	Mehl	Werth
	Mill. Bushel	Mill. Doll.	Mill. Barrels	Mill. Doll.
1850	0,92	0,64	1,74	7,0
1853	7,4	4,3	4,3	14,7
1855	1,3	1,3	1,4	10,8

Die Preise in Europa fielen. Der Quarter Weizen kostete in England 1854—56 im Durchschnitt 70—80 Schilling und war December 1857

auf 40—50 gefallen. Es ist leicht begreiflich, welch außerordentliche Kaufkraft das amerikanische Farmerthum und der europäische Grundbesitz durch die Conjunctur von 1852—55 erhalten mußten, wie sehr dieß die industrielle Produktion zuerst anreizen, wie sehr aber auch der nachkommende plötzliche Preisfall und das Aufhören ungewöhnlicher Marktgebiete den ganzen Aufschwung lähmen mußten. Ein so starker Contrast von mageren und fetten Jahren bedingte einen gleichen Contrast und Wechsel in der allgemeinen Waarenconsumtion. Hiedurch sind die Ernteverhältnisse des Jahrzehnts ein Hauptfaktor der letzten Krisis geworden. Ungleicher Gang, zu schneller Antrieb und zu plötzlicher Rückgang reißen der Handelsmaschine, wie jeder Maschine, Zähne durch alle Räder hindurch aus.

Ohne das Zusammenwirken aller bisher entwickelten Ursachen wäre es gar nicht möglich gewesen, daß die Spannung nicht eher zum Bruche führte und daß die Verwirrung so allgemein wurde. Kriege, Mißernten, politische Erschütterungen, Aenderungen der Zollverhältnisse, schnelle Eröffnung neuer Märkte und Colonien haben früher für sich allein größere oder kleinere Handelsverwirrungen angerichtet, aber dieselben waren partiell und ihr Knoten schürzte sich in kürzerer Zeit. Alle die aufgezählten Umstände mußten zusammenkommen, damit eine sechsjährige, mit Dampf vorwärts treibende Spekulationsperiode durch die ganze Welt bestehen und dann in einer Weltkrisis endigen konnte.

Ein Trost ist es, daß die stattgehabte Uebertreibung als die nothwendige Begleitungskrankheit einer reellen, einer beispiellos großartigen Entwicklung anzusehen ist. Die Grundlagen dieser Entwicklung: die neueren Verkehrsmittel, die nach innen und außen, nach dem Morgen- und dem Abendland, nach den Ländern des Gold- und denen des Fruchtkorns, nach dem Land der Flegel und dem der Zöpfe, die verdoppelten Märkte, endlich die moderne Technik mit ihrem unendlich gesteigerten Nutzeffekt sind als dauernde Fortschrittselemente geblieben. Aus ihnen muß sich schnell neue Blüthe entwickeln. Dauernde und gesunde, nicht zufällige und krankhafte Triebkräfte sind es gewesen, welche jener herrlichen und in der Geschichte beispiellosen Entfaltung zu Grunde lagen, die von zeitweiligem Paroxysmus und zeitweiliger Abspannung schon nach dem allgemeinen Gesetze des Lebens nicht frei bleiben konnte. Wenn allerdings den Dithyramben einer bacchanalischen Börse gegenüber das Wort, welches wir über unsere Arbeit geschrieben, durch den Jammer der eben erfolgten Katastrophe in seiner ganzen Bitterkeit zur Erinnerung gebracht wird, so ist doch kein Zweifel, daß die vielen Ruinen bald mit neuem gesunden Leben werden überwachsen sein, und zwar um so früher, je weniger die Politik und die elementaren Mächte

widrige Winde bringen werden. Der weltwirthschaftliche Aufschwung der Periode 1850—1857 ruht auf breiterer und weniger zufälliger Grundlage, als derjenige von Hamburg vor dem großen Fall von 1799. Und doch „war 1800 eines der günstigsten Jahre für den Hamburger Handel."

Schon segelt (Anfang 1858) die Börse wieder mit dem vollen Winde der Haussebewegung, die Staatspapiere erreichen einen seit Jahren nicht erlebten Kurs, und auch in den Werthen, welche wie die Kreditakien wegen ihrer unsicheren Rentabilität immer nur für gewagte Kapitalanlagen geeignet sein werden, hat sich die Börse unerwartet schnell, vielleicht zu schnell, belebt. Der Zinsfuß der Banken ist mit Neujahr von der beispiellosen Höhe von 10 Procent auf das normale Niveau herabgegangen und überall fehlt es in Folge der ungeheueren Contraktion des Wechselumlaufes an Wechselmaterial, um die überall reich vorhandenen Baarmittel in Discont anzulegen; ein plötzlicher embarras de richesses! Auch die Bestellungen kehren wieder, und mancher im ersten Sturmlauf der Panic niedergetretene Halm richtet sich wieder auf, viele Firmen decken an ihren Passiven mehr, als während des Quartals der Handelsverwirrung geglaubt wurde. Bei Fortdauer ungetrübten Friedens, im Genuß guter Ernten darf man hoffen, auch den Handel und die Industrie von der akuten Krankheit sich schnell erholen zu sehen.

Wenn hienach eine nachhaltige Unterbrechung für den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Jahrzehntes nicht zu fürchten ist, so wird man doch wohl thun, für die Zeit wiederkommenden Gedeihens sich das Bild und die Hauptursachen der vorhergegangenen Verheerung wohl einzuprägen. Fassen wir in diesem Sinne unsere Untersuchungen nochmals zusammen, so ergeben sich folgende

Schlußresultate:

1) Nach Beschwichtigung der Wellen der politischen Bewegungen (1848—1851) warf man sich mit Hast auf alle Zweige des wirthschaftlichen Erwerbes, die Industrie und den Verkehr (Eisenbahnen ꝛc.), auf alle Zweige der Produktion durch Gründung neuer Unternehmungen, Umbildung und Vergrößerung der alten, endlich auf den Vertrieb der durch Verkehrs- und Produktionsvermehrung unendlich gesteigerten Waarenmenge. Die Gleichgewichtsstörung zwischen verfügbarem und wirklich nothwendigem Kapital machte sich bald fühlbar. Die Börse beschwerte eine ungeheuere Masse sogenannter Zukunftswerthe aus Unternehmungen, die erst halb fertig waren und so schnell nicht reif werden konnten, daher die vom Sommer 1856 bis Ende 1857 dauernde chronische Börsenkrisis sich einstellte. Das sowohl durch Masse der Produktion als durch

künstliche Uebertheuerung aller Waaren gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Handel fand seine Wiederherstellung später, aber so plötzlich, wie die elektrische Spannung der Luft im Gewitter zur Ausgleichung kommt. Im Bereiche des Großhandels, in dessen Händen die Waare vor dem durch den Detailhandel geleiteten unmittelbaren Verbrauch sich befindet, platzte das Gewitter, was um so unvermeidlicher war, als eine durch Kredit unterhaltene spekulative Einsperrung und Stapelung der Waaren mit einer nie dageweſenen Allgemeinheit stattgefunden hatte. Vier Monate dauerte jenes Unwetter im Handel, als dessen Anfangspunkt der Sturz der Ohio Life Insurance Company am 24. August 1857 anzusehen ist und dessen letzte Donnerschläge mit Ende 1857 verhallten. Die Nachwehen freilich werden länger anhalten, der Concurs ist erst erklärt, liquidirt war er mit Anfang 1858 nirgends.

2) Die Krisis von 1857 war von einer Allgemeinheit und Heftigkeit und hat Auswüchse des wirthschaftlichen Lebens an den Tag gebracht, wie keine frühere. Nicht der Rechtfertigungs-, aber der Erklärungspunkt hievon liegt darin, daß die dießmalige Krisis in der Hauptsache nicht wie früher von partiellen Störungen (Fehlernten, Kriegsconjunkturen), sondern von einer allgemeinen Prosperität, der Folge eines ohne Gleichen großartigen weltwirthschaftlichen Neu- und Umbildungsprocesses, bewirkt worden ist. Diese Prosperität, deren außerordentliche, überall und in allen Handelszweigen wirksame Ursachen oben zusammengefaßt worden sind, gab nach allen Seiten einen vergleichsweise müheloſen Gewinn, indem viele Vermögenselemente wie durch Zauberschlag verdoppelten Nutzeffekt hatten. Das menschliche Herz ist unersättlich, die Uebertreibung war unvermeidlich. Und wie seinem eigenen, so vertraute man dem fremden Glückssterne, und es ergab sich hiedurch zur Fortbewegung der Dampfentwicklung von Handel und Industrie jener Kreditmißbrauch, bei dem es im einzelnen Falle immer schwer ist, zu entscheiden, ob er mehr auf Selbsttäuschung oder Täuschung Anderer beruht.

3) Der Kreditmißbrauch schwindelte sich an Einer Schraube vorzugsweise empor, am Wechsel. Der Wechsel, dieses vermöge seiner formellen Rechtsstrenge unentbehrliche kaufmännische Zahlmittel, diente durchaus nicht mehr bloß zur Uebertragung reeller Werthe, er wurde nicht bloß gezogen auf wirkliche Waarenempfänger oder auf Geschäftsfreunde, welche mit dem Aussteller durch Bande eines reellen Geschäftsverkehres und durch Ueberzeugung sicherer Solvenz verknüpft waren. Der Wechsel wurde, sobald wirkliches Kapital zu mangeln begann, gezogen zu keinem andern Zwecke, als um ein fictives Kapital, Zahl-

mittel ohne reelle Werthunterlage, zu schaffen und sich zu erhalten. So wurde nicht bloß die einfache Form dessen, was der Kaufmann Wechselreiterei nennt, die Ausstellung neuer Wechsel zu keinem anderen Zweck, als zur Deckung der fälligen, gehandhabt. Dieses einfachste Mittel, eine einmal geschaffene Kapitalfiction fortzufristen, genügte nicht. Man bildete förmliche Complotte, um durch Nachahmung der allgemeinen formellen Eigenschaften des guten Wechsels dem schlechten Wechsel den Kredit und Kurs solider Wechsel zu erwerben; ein Zwickauer Kistenmacher acceptirte eine Million Mark Banco für sechs Groschen Provision per Wechsel [1]), ein Havelberger Krämer von 5000 Thalern Vermögen vier Millionen Mark Banco. Man häufte Unterschriften, die nichts zu bedeuten hatten; ein englisches Haus hatte dreißig gewerbsmäßige Indossanten, welche an ihrem angeblichen Wohnort vom Bankerottgericht gar nicht aufzufinden waren [2]). So wurde es möglich, den Wechsel als Zahlmittel in Lauf zu setzen, und wenn er verfiel, ihn mit einem neuen Zahlungsversprechen zu decken, bis endlich die ausgegebenen und aufgehäuften fingirten Werthsummen in einer schuldigen oder einer unschuldigen Hand als das, was sie von Anfang waren, als werthlose Papierfetzen und Lumpenprodukte, hängen blieben. Von Hamburg sollen förmliche „Kreditreisende" ausgegangen sein, um das Blancoaccept ihres Hauses, welches jedem Wechsel in Scandinavien den Laufpaß gab, wie eine Waare feilzubieten. Nicht auf die Deckung und Solvenz Seitens des Trassanten, sondern nur auf die Provision sah man, als man durch Accepte in die strenge Wechselzahlungsverbindlichkeit sich einließ. Mit der Biegsamkeit des kaufmännischen Sprachgebrauchs nannte man dieß „Gefälligkeitsaccept." Der beste Fall war allerdings der, wenn das Blancoaccept, die Annahme des Zahlungsversprechens ohne reellen Schuldgrund und vorhandene Deckung, aus leichtsinniger Gefälligkeit und in leichtsinniger Ueberschätzung der eigenen Mittel geschah. Gefälligkeit im Schuldenübernehmen ist jedoch keine Tugend des Handels. — Eine Vorbeugung gegen die Wiederkehr ähnlicher Mißbräuche kann nur von der freien Vorsicht des Handelsstandes erwartet werden. Die Strafe, welche die Krisis dem Wechselmißbrauch und der Connivenz zur Wechselreiterei hat angedeihen lassen, war schwerer und durchgreifender als irgend ein Gesetz sie verhängen konnte.

4) Von Hamburger Häusern — man würde Unrecht thun, zu sagen, von Hamburg — und ihren Commanditen wurde der Wechselmißbrauch besonders stark in allen Abstufungen getrieben. Aeußere

---

1) Nach der Berliner Bank- und Handelszeitung.

2) Nach dem Economist.

Verhältniſſe, welche die Schuld der Schuldigen begreiflicher Weiſe nicht aufheben, geben hiefür einen Erklärungsgrund: der von Hamburg nach allen Theilen der Welt ausſtrahlende Handelsverkehr, die bisherige ſeit 60 Jahren allen Stürmen trotzende Solidität des Platzes, die Abweſenheit aller ſonſtigen papierenen Werthzeichen, die Abweſenheit einer centralen, auch den Kreditmißbrauch der größten Häuſer zeitig wahrnehmenden Kreditanſtalt, die Baſirung des Wechſelgeldes auf die unabänderlich gleiche reine Silbervaluta des Bancogeldes verliehen dem Hamburger Wechſel eine Geſuchtheit, eine Umlaufsweite, einen ausſchließlichen Spielraum und eine Controleloſigkeit, welche ebenſo die Verführung zum Mißbrauch, als die Größe des letzteren erklären.

5) Ueberall beweist die Kriſis, daß der Wechſel in weit höherem Grade als der Bankzettel zur Fiction von Kapitalien mißbraucht worden iſt. Man darf ſogar ſagen, daß nur in Amerika, wo vermöge der Decentraliſation des Bankweſens und der Weite aller Verkehrsverhältniſſe der Zettel faktiſch die Rolle des reinen Wechſels annimmt, der Zettel zur Kapitalfiktion mißbraucht worden iſt. In Europa war Hamburg der am meiſten heimgeſuchte Platz; es hat keine Zettelbank, ſondern die bloße Metallwährung, eine Currency vom reinſten Overſtone'ſchen Waſſer. In England, wo nächſt Hamburg und Scandinavien die Verwirrung am größten war, hatten die in der Regel als die gefährlichſten angeſehenen Zettelbanken (Privatbanken und Aktienbanken der Provinz) in ihrer Notencirkulation abgenommen, und nur diejenige Bank, welche am feſteſten ſtand, dieſelbe ausgedehnt. Am wenigſten heimgeſucht waren die Handels- und Induſtrieſtaaten Niederlande und Schweiz; die niederländiſche Bank aber hatte für 72 Millionen Gulden Zettel im Umlauf, der ſchweizeriſche Bankennexus 12 Millionen Franks! Frankreich hatte ſeit 1849, Preußen ſeit 1856 ſtark vermehrte Notencirkulation; ſie wurden relativ wenig heimgeſucht. Schon dieſe Hinweiſungen genügen, die faktiſche Unrichtigkeit jener abſoluten Doctrin darzuthun, welche von der „Fabrikation fiktiver Kapitalien durch Notenüberſchwemmung" alles Unglück herleitet [1]). Welche eingebildete Bewandtniß es mit der „Notenüberſchwemmung", dem overissuing der engliſchen Bankdoktrinäre, hat, haben wir gelegentlich dargethan.

6) Im Bankweſen hat ſich vielmehr als das gefährlichſte Element

---

1) Der neueſte Ausbruch dieſer Weisheit iſt das anonyme Schriftchen: „die Banknoten und die Noth der Banken", Berlin 1858," welches mit galoppirender, conſeqnenter Weiſe in die nihiliſtiſche Negation alles Kredites verfallender Logik zu Werke geht und auf ſeine faktiſchen Prämiſſen die verkehrteſten Schlüſſe baut.

das verzinsliche, zu gewagter Anlage in Discont und Darlehen treibende Depositum von kurzer Kündigung erwiesen. Nicht als imaginäres, sondern als höchst reelles Kapital entflieht es den Banken gerade in der Noth, sobald der leiseste Hauch des Mißtrauens weht. Die in der letzten Krisis vorgekommenen Bankruns sind fast ausschließlich von Depositengläubigern ausgeführt worden. Für England z. B. verweisen wir in dieser Beziehung auf die Aussagen des englischen Schatzkanzlers. Schon vor Ausbruch der Krisis haben wir in diesen Blättern auf das verzinsliche Depositum hingewiesen als auf das gefährlichste, weil unzuverläßigste Element der Bankmittel. Doch trat in der Krisis an hervorragenden Beispielen auch die Erscheinung auf, daß gutbeglaubigte Bankinstitute großen Depositenzufluß erhielten, welcher durch ihre Vermittlung ein sehr werthvoller Helfer in der Noth geworden ist. Schon deßhalb und weil die Gefahren des verzinslichen Depositums nur durch die interessirte Vorsicht eines die Sicherheit dem Risicozins vorziehenden Publikums abgewendet werden können, würden gesetzliche Beschränkungen, welche eine Hauptarterie der Kapitalbefruchtung unterbinden würden, nicht am Platze sein. Dagegen muß der Staat von sich aus, soweit er kann, für Banköffentlichkeit sorgen, welche die Vorsicht und das Urtheil des Publikums anregt und erleichtert.

7) Nichts hat, um es schließlich zu sagen, so gründlichen Bankerott gemacht, als der doktrinäre Absolutismus der ökonomischen Theorie und Praxis. Während man in Europa in Doctrin und Gesetzgebung dem Phantom der Zettelüberschwemmung als einziger Gefahr nachjagte, schuf die Wechselreiterei Hunderte von Millionen fictiver Werthe; während die Aktiengesellschaften Alles ruiniren sollten, überließ sich die Privatindustrie im Handel, welcher seiner Natur nach von je die individuelle Wirthschaftsform vorherrschend für sich hat wählen müssen, Uebertreibungen aller Art und brachte die Krisis auf den Gipfelpunkt; während die absoluten Freihändler der Hansestadt und der scandinavischen Plätze um Staatsunterstützung auf den Knieen lagen, mußten die bureaukratisch gescholtenen Regierungen Frankreichs und Preußens das Princip der selbstverantwortlichen Freiheit im Handel vertreten; während die Notendeckung der Bank von England als die stärkste Seite des Institutes erschien, machte gerade sie Fiasco; während bisher die großen Bankinstitute einander in blindem Nachahmungstrieb die geringsten Zinsfußänderungen nachmachten, emancipirten sie sich dießmal mit Erfolg und ließen — bloß nach den concreten Verhältnissen des heimischen Geldmarktes sich richtend — Wochen lang Differenzen von 4 Procent im wechselseitigen Bankzins bestehen. Die Beispiele ließen sich häufen, in welchen die absolute Doctrin, der theoretische und prak-

tiſche Schlendrian, vor den Erfahrungen und Nothwendigkeiten der Kriſis zu Schanden geworden ſind. Auf dem Gebiete der Oeffentlichkeit ſcheint uns vor Allem die Aufgabe der wirthſchaftlichen Geſetzgebung und Verwaltung zu liegen. Wenn der Staat im Civil- und Handelsrecht, in der Gewerbeordnung, in der Gewerbeconceſſion, in der Beförderung und rechtzeitigen Veröffentlichung der volkswirthſchaftlichen Statiſtik die ganze volkswirthſchaftliche Bewegung in den durchſichtigen Spiegel der Oeffentlichkeit zu reflektiren trachtet, auch wo es unbequem iſt, ſo unterſtellt er der wirthſchaftlichen Freiheit die praktiſche Intelligenz, der Selbſtverantwortlichkeit die praktiſche Freiheit, ſichert er ſowohl die mannigfaltigſte Entwicklung als die allgemeinſte Controle. Dem Auge der wirthſchaftlichen Oeffentlichkeit tauſende von Facetten und immer ſchärfere Spiegelflächen anzuſchleifen iſt eine Aufgabe der Geſetzgebung, deren Löſung den Fortſchritt regeln und die wirthſchaftliche Selbſtbeherrſchung allgemein machen kann. Einſeitige Beſchränkungen verkrüppeln nur den Fortſchritt, gewerbliche Staatsaufſicht und Staatsintervention, eine das Correlat der andern, treiben den Mißbrauch nur auf unverfolgbare Abwege, untergraben die freie Mäßigung, ſtumpfen die wirthſchaftliche Selbſtbeherrſchung, die geſchäftliche Sittlichkeit, die Solidität ab, und ſetzen den Affentrieb der Nachahmung und des Schlendrians an die Stelle der einzeln erwägenden Vorſicht.

Der „große Börsenkrach“ des Jahres 1873 [1]).

Im Mai des Jahres 1873 brach endlich das Strafgericht über ein Schwindeltreiben herein, wie es seit den Lawschen Orgien der *rue Quincampoix* nicht erlebt worden war.

Fünf Jahre lang, besonders aber im Jahr 1872 und noch zu Beginn des Jahres 1873, hatte es geschienen, als ob die Bäume der Spekulation wirklich in den Himmel wachsen sollten. An fast allen großen Börsenplätzen hatte der Aktienschwindel einen seit Law nicht dagewesenen Umfang und Cynismus erreicht. Aber nirgends hat, bis jetzt wenigstens, der tolle Tanz um das goldene Kalb mit solchem Schrecken ein Ende genommen wie in Wien.

Als der „große Wiener Krach“ wird in der Handelsgeschichte jener schauderhafte Zusammenbruch stets erwähnt werden, welcher im Anfang Mai über die Wiener Börse hereinkam und — mit Unterbrechungen und Erholungen von nur wenigen Tagen und Wochen — nun schon ein ganzes halbes Jahr bis Ende October fortwährt, ohne seinen völligen Abschluß, vielleicht ohne nur den tiefsten Tiefstand erreicht zu haben. Und als ein furchtbar abschreckendes Beispiel, als ein trauriges Zeichen der sittlichpolitischen Zustände, als Beleg des rohesten, von besitzenden Klassen betriebenen Kommunismus und Raubgeschäftes wird dieser Zusammenbruch und was ihm vorangieng immerdar genannt werden.

Daher ist es nicht unangemessen, diesen Proceß, obwohl er zur Stunde (Ende Oktober) factisch und für die Geschichtsschreibung noch nicht abgeschlossen ist, sofort in seinen thatsächlichen Details zu fixiren. Zwar ist er nur eine neue Bestätigung dessen, was für die nationalökonomische Wissenschaft in Hinsicht auf die engen Grenzen productiver Anwendbarkeit der Aktiengeschäftsform und in Beziehung auf den Mißbrauch dieser Geschäftsform zur Rupfung der kleinen Vermögen mehr-

1) Aus der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ 1874, 1. Heft.

fach und hinlänglich festgestellt ist. Andererseits war die Heranzeitigung des „großen Krach" und sein bisheriger Verlauf doch auch von vielfach eigenthümlichen Erscheinungen begleitet, welche bei anderen Börsenkrisen nicht so hervortraten. Man muß deßhalb schon im frischen Anblick und Gedächtniß erst der Orgien, dann der Jammerzustände, deren Schauplatz die alte Wiener Börse in der Strauchgasse, dann die provisorische Börse am Schottenring gewesen ist, die Thatsachen aufzeichnen und der Wissenschaft aufbewahren. Und so sollen die folgenden Erörterungen die Kritik und das Raisonnement zwar nicht ausschließen, aber doch hauptsächlich frisch gesammelte erste Beiträge zur Geschichte und Statistik des „großen Wiener Krachs" liefern. Es bleibt vorbehalten, auf den Abschluß der Katastrophe und auf andere Schauplätze der 1873er Spekulationskrisis zu gelegener Zeit zurückzukommen.

I. Der „Krach" eine spezifische Börsenspekulationskrisis. Verheerungen im Kurs der Spekulationspapiere.

Zuerst soll constatirt werden, daß der seit Anfang Mai bis heute fortdauernde „Krach" eine ausgeprägte Aktienspekulationskrisis bedeutet.

Ein wildes Agio von 200, 300, 400, 500%, welches die „leichten", wie die „schweren" Papiere erreicht hatten, sank mit der Werthfiction, worauf es beruht hatte, ein. Es war daher kein Halt in diesem Zusammensturz. Die Seifenblase eingebildeten Werthes einmal geplatzt, ließ sich durch Staatshilfe, durch die Suspension der Bankakte, welche Mitte Mai verfügt wurde, durch Garantievereine und Hilfskomite's nicht wieder zusammensetzen.

Der reelle Handel und die Industrie sind zwar nicht unberührt geblieben; doch waren es der Bankerotte in diesem Bereiche verhältnißmäßig nur wenige. Die Nationalbank konnte dem reellen Handel reichlich Hilfe bringen. Freilich war auch viel Handel- und Industriekapital seinem eigentlichen Zweck entfremdet und dem Spiel zugewendet worden. Die Industriellen und Kaufleute, welche so handelten, fielen wohl; doch nicht als Industrielle und Kaufleute, sondern als die professionellen Spieler, in die sie sich verwandelt hatten, wurden sie fallit.

Selbstverständlich schrieen alle Börsenstrolche, als sie vom verdienten Schicksal im Nacken gefaßt waren: „Handel und Industrie sind in Todesgefahr", „die Börse läßt sich von der Volkswirthschaft nicht trennen", „der Staat muß um des Handels und der Industrie willen der Börse helfen." Dem Finanzminister und der Nationalbank wurden alle Unmöglichkeiten zugemuthet. Aber alle Erfahrungen seit

einem halben Jahr beweisen das Gegentheil. Es sind sehr wenige Firmen in Handel und Industrie gefallen. Unter den Gefallenen ist vielleicht keine einzige, welche dem Börsenspiel ganz fremd gewesen wäre. Nur der mit dem Baubankenschwindel und mit dem Uebermaß der Eisenbahngründung unmittelbar verbundene „Aufschwung" der großstädtischen Baugewerbe und der Eisenindustrie, von den „Maschinenziegeleiaktiengesellschaften" an bis zu den Schienenwalzwerken, sowie der Schwung der Luxusindustrie, welche für die Börsenspieler und ihre Angehörigen gearbeitet hatte, sind merklich, — was die Eisenindustrie betrifft, sogar in bedauernswerther Weise jetzt erlahmt. Dagegen im Ganzen genommen (geschweige in Anbetracht der seit Jahr und Tag sich steigernden Abnahme des industriellen und landwirthschaftlichen Exportes und Angesichts der ausgesprochenen Fehlernte von 1873, welche in einem vorwiegend ackerbautreibenden Reich alle Consumtions- und Absatzverhältnisse mächtig verschiebt) — im Ganzen genommen und in Anbetracht des Gesagten ist es Wunder zu nehmen, daß in Handel und Industrie nicht viel mehr und viel eclatantere Fallimente vorgekommen sind. Der „volkswirthschaftliche Aufschwung" der letzten Jahre, welchen die cisleithanische Thronrede am Vorabend des Krachs noch gerühmt hat, war eben vorwiegend ein Gebäude von spekulativen Werthfictionen; sein Zusammenbruch mußte wohl furchtbar in die Taschen der betrogenen, z. Theil auch der betrügenden Spieler einschlagen, desto weniger war es nothwendig, daß der beispiellose Börsenkrach in den Bereich des reellen Handels und der reellen Industrie seinen vollen Stoß fortsetzte. Die relative Festigkeit des Staatskredits, der Staatseinnahmen, des Agio, des Geldstandes, des Handels und der Industrie über die ganze halbjährige Dauer der Krisis ist sehr erklärlich.

In der That es war eine ausgesprochene Börsenspekulationskrisis, der Ausgang eines gewaltigen Roulettespiels. Alle Thatsachen sprechen hiefür.

Vor Allem ist der Umstand zu erwähnen, daß es bis gegen Oktober an Geld zur Discontirung reeller Wechsel und zur Belehnung solider Papiere eigentlich keinen Augenblick gefehlt hat. Dagegen an guten Werthen, worauf die Nationalbank, die Kreditanstalt, das Hilfscomite, Rothschild u. s. w. sehr gerne Vorschüsse gegeben haben würden, fehlte es gar sehr.

Die Notencirkulation der Nationalbank schwoll, trotz der Suspension der Bankakte (volle Baardeckung der Noten über 200 Mill. fl. hinaus), nur wenig an, ihr Wechsel- und Lombardportfeuille entleerte bald wieder seine erste außergewöhnliche Füllung. Thatsächlich war die Bankakte kaum außer Wirkung; denn das erste Institut erhielt bis Oktober

den über 200 Millionen fl. hinausgehenden Betrag seiner Notencirkulation fast ganz mit Baargeld und auswärtigen Metallwechseln („Devisen") bedeckt. Dafür spricht folgende Uebersicht:

	Baarvorrath.	Devisen.	Banknoten im Umlauf	Wechselportefeuille.	Lombard.
1. Jan.	142,0 Mill. fl.	4,7 M. fl.	318 M. fl.	167,4 M. fl.	28,6 M. fl.
5. März	142,8	4,7	300	150	26,8
7. Mai	143,1	4,8	321	167	27,9
14. „	143,1	4,8	329	173	32,4
21. „	143,1	4,3	344	187	38,6
4. Juni	143,1	4,8	342	185	44,5
30. Juni	144,4	5,8	338	180	46,1
31. Juli	145,1	5,7	344	166	55
31. Aug.	145,3	5,3	339	157	54
30. Sept.	144,9	5,0	338	156	55
13. Nov.	144,5	4,3	373	195	58.

Im September ist, trotz der Ansprüche der Saison, der Escompte der Nationalbank schwächer als zu Anfang des Jahres. Die Banknotencirkulation nahm unter der Suspension der Bankakte wohl in den ersten 10 Tagen um 23 Millionen zu, gieng aber sofort wieder zurück. Erst die neue Kulmination der Krisis im Oktober reißt den Notenumlauf mächtig empor, die Bank hilft ausgiebigst.

Die beredte Sprache obiger Ziffern der Nationalbankausweise wird auch durch alle Korrespondenzen aus Geschäftskreisen bestätigt.

Schon unter dem 20. Juni schreibt ein Wiener Korrespondent des Frankfurter „Actionär": „Unseres Wissens hat das Haus Rothschild die Uebernahme einiger Millionen auf Contocorrent zu 2% per annum abgelehnt; ebenso wiesen die Kreditanstalt, die Sparkasse und die (n. ö.) Escomptebank u. A. die verzinslichen Einlagen größerer Beträge zurück." Neben der Geldabundanz, klagt der Korrespondent weiter, grassire die Kreditnoth. „Dieß ist ein krankhafter Zustand des Geldmarktes." Ganz gewiß ein krankhafter Zustand, welcher jedoch schlagend beweist, daß es absolut unbelehnbare, weil fast ganz fictive Werthe waren, welche damals fort und fort zusammenbrachen!

Eine zweite merkwürdige Erscheinung ist die Thatsache der Stabilität der Staats- und Bankvaluta, sowie des Kurses der Staatsrente.

Letztere schwankte nur um wenige Procente im Werthe.

Die Festigkeit der Valuta erhellt aus folgender Ziffernübersicht über die Wiener Notirung des Silberguldens:

2. Januar	106.75,	also	Agio	6.75	%	
1. März	108.	„	„	8	„	(erster Getreideimport nach langer Zeit)
1. Mai	107.90	„	„	7.90	„	
8. Mai	108.—	„	„	8.—	„	
10. Mai	107.65	„	„	7.65	„	
17. Mai	111.60	„	„	11.60	„	(Bankakte suspendirt)
6. Juni	110.50	„	„	10.50	„	
18. Juni	112.50	„	„	12.50	„	
27. Juni	109.25	„	„	9.25	„	
25. Juli	109.—	„	„	9.—	„	
28. August	106.75	„	„	6.75	„	
24. Sept.	108.60	„	„	8.60	„	
13. Oktob.	108.10	„	„	8.10	„	
20. Nov.	110.—	„	„	10.—	„	(Ankündigung der Papiergeldvermehrung.)

Also nicht mehr als sechs Procent entfernte sich in diesem furchtbar ereignißreichen Börsenhalbjahr (Mai—Oktober), das Agio von seinem niedrigen Neujahrsstande. Und im Augenblick der Culmination der Krisis (Oktober) war das Agio wieder genau so niedrig, wie Anfangs Mai und nur 1½% höher als Anfangs Januar. In Anbetracht der schlechten Ernte und der Nothwendigkeit von Getreideeinfuhren ist der niedrige Oktoberstand des Agio fast zu verwundern [1]).

---

1) Die österreichische Valuta ist eine uneinlösbare Doppel-Papierwährung von Staatsnoten, welche metallisch ganz ungedeckt, und von Noten der Nationalbank, welche zur Zeit zwar immer noch uneinlösbar, aber doch theils durch Bankdeckung, theils durch Baardeckung fundirt sind. Die Staatsnoten, eine Staatsschuld-Schöpfung des Finanzministers Becke aus dem Jahre 1866, sind auf 300 Mill. fl. Maximum für die Regel beschränkt, doch dürfen sie über 300 Millionen fl. ö. W. hinaus um so viel vermehrt werden, als die verzinslichen Salinenscheine, eine Art Tresorscheine, im Umlauf unter 100 Mill. fl. sinken; das eigentliche Maximum der Staatsnotencirkulation beträgt daher 400 Mill. fl. ö. W. Die Banknoten erfordern nach der „Bankakte" bis zum Umlaufsbetrag von 200 Mill. fl. nur bankmäßige Deckung durch näher bezeichnete sichere und kurzfällige Werthpapiere; jede darüber hinaus cirkulirende Banknote soll, nach der Analogie der Peel'schen Bankakte, voll durch Metall bedeckt sein, ohne daß in diese metallische Baardeckung der Vorrath der Bank an auswärtigen Metallwechseln (Devisen) einbezogen werden darf. Bis jetzt ist es, Dank hauptsächlich der soliden Bankleitung, gelungen, diese Schranken einzuhalten. Aber viele, nicht gerade saubere Einflüsse, rütteln bedenklich an dieser Grundlage und behaupten, daß für den „enormen volkswirthschaftlichen Aufschwung", welchen Oestreich genommen, ein Papierumlauf von 7—800 Mill. Gulden nicht genüge, — obwohl das Agio noch nicht verschwunden ist!! Eine Vermehrung der unbedeckten Staats- oder Banknoten sogleich um 2—300 Mill. fl.,

Die österreichische Staatsrente hatte an der Frankfurter Börse, deren Notizen die allerdings geringfügig gewesene Schwankung des Wiener Agio aus dem Rentenkurs eliminiren, seit 6 Monaten kaum 2% Schwankung. Dieses relativ außerordentliche Festbleiben des Rentenkurses will um so mehr sagen, je stärker die Bestrebungen waren, den Alpdruck der bedrängten Finanzlage Ungarns, welches 30 Mill. fl. zur Verzinsung der Rente beiträgt, auf den Kurs der österreichischen Rente fallen zu lassen.

Es können unmöglich starke Beträge von Staatsrente in den Händen der Spekulation gewesen sein; denn sonst hätten Nothverkäufe in Rente stattgefunden und diese hätten den Kurs gedrückt. Diese Betrachtung entspricht auch der fast allgemeinen Annahme, welche wir in Wien hinsichtlich des Placements der Staatsrente angetroffen haben. In einer Zeit, wo im Reportwucher 40—50% p. a. und mehr zu verdienen waren, verspürte natürlich das spekulative Börsenkapital keine Neigung für die 6—7% Zinsen aus Staatspapieren. Die Staatsrente lag der Börse gegenüber auf dem Isolirschemel „in fester Hand". Aber dennoch soll der „Racker von Staat" der Börse jetzt helfen!

Bemerkenswerth für jeden aufmerksamen Leser der Kursberichte in den zwei letzten Jahren ist es, daß wiederholt in den Momenten, da bereits die Seifenblase des Aktienschwindels zu platzen droht, die Staatsrente, die Loospapiere, die Eisenbahnaktien, die Prioritäten merklich stiegen, während die Kurse der eigentlichen Spekulationseffekten, namentlich der neufabrizirten „leichten" Papiere, förmliche erste Schlaganfälle erlitten. Offenbar realisirten die vorsichtigeren großen Spieler die Spielpapiere und zogen sich auf reelle Werthe zurück!

Eine dritte bezeichnende Thatsache für den Börsenspekulations-Charakter der Krisis ist die relative Festigkeit im Aktienkurs jener reinen Handelsbanken, welche dem Bedürfniß von Handel und Industrie im Escompte und Lombard (Werthpapierbelehnung) dienen, sowie der bereits gegründeten und im Betrieb befindlichen Transportanstalten.

Der Aktienkurs (Geldnotiz) bewegte sich für nachfolgende schwere Papiere wie folgt:

	1. Mai.	10. Juni.	5. Juli.	13. Aug.	13. Oct.
Oesterreichische Nationalbank	947	930	960	967	952
Ferdinandsnordbahn	2250	2175	2230	2075	2010
Staatsbahn	335½	327	326	332	325
Südbahn	192	184	182	186	159
Lloyd	575	—	537	490	460
Donaudampfschifffahrt	673	613	606	576	508

wie zu Becke's Zeit, ist der heißeste Wunsch der börsianischen und sonstigen Partei der Papiergeldvermehrung.

Diese Schwankungen sind sehr gering. Offenbar war das Kapital, welches den soliden Bank- und Transportunternehmungen sich zugewendet hat, dem Spiel sehr ferne gestanden. Dagegen hat die spekulative Börse, welche dem Staat jetzt ihre Verdienste vorjammert, nur wenig in diesen schweren produktiven Papieren besessen, sonst müßten sehr viel stärkere Kursrückgänge als Folgen von Nothverkäufen eingetreten sein. Erst im Oktober leiden diese „schwersten" Papiere unter Nothverkäufen (s. Abschn. III).

Welch total verschiedenes Bild erscheint uns in einer vierten Reihe von Thatsachen, die den Kurs der sogenannten „alten", „großen", „leitenden" Spekulationsbanken betreffen.

An der Spitze dieser Banken steht die „Kreditanstalt", zu deren Verwaltungsräthen der Abgeordnete und Financier Dr. Adolph Weiß gehört. Ihr nahe kommt die Anglobank (Anglo-Austrian), deren Kopf der geistreiche Graf Eugen Kinski ist. Neben „Kredit" und „Anglo" erscheinen Union-, Vereins- und Frankobank (franko-österreichische B.); Präsident der letzteren ist der frühere Minister Giskra.

In diese Reihe gehört auch noch der Wiener Bankverein, welcher mit wenig Stammkapital die kühnsten und großartigsten Gründungs-, Bahn- und Immobiliengeschäfte vollzog; in Oesterreich und Deutschland sind eine ganze Menge Kopieen des Bankvereins nach dem Wiener Original entstanden. Der Wiener Bankverein steht in einer höchst seltsamen Verbindung mit dem größten Immobiliarkreditinstitut Oesterreichs; er und „die allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt" haben nämlich dieselben Männer zu Direktoren, an der Spitze beider Institute steht der Präsident des liberalen Abgeordnetenhauses, einer der ersten Finanziers des Kaiserreiches, Freiherr von Hopfen.

Alle genannten Institute treiben zwar in größerem oder geringerem Umfang auch das gewöhnliche Escompte- und Lombardgeschäft. Aber sie lombardirten und reportirten (im sog. „Kostgeschäft") auch zu starken Beträgen die Börsenspekulation, übernahmen Eisenbahnbauten, „gründeten" und emittirten Aktien u. s. w. Mit Einem Wort sie waren mehr oder weniger zugleich kühne und großartige Spekulations- und Gründungsinstitute, Kreditmobiliers, Unternehmungsbanken. Mindestens schossen sie im Lombard- und Kostgeschäft (Report) der Börsenspekulation starke Kapitalien vor.

Ihre Papiere: „Kredit", „Anglo", „Franco", „Union", „Bankverein" wurden deßhalb auch Spielpapiere ersten Ranges und waren z. Th. von europäischer Bedeutung. In ihrem Kurs hatten sich starke Agios aufgethürmt. Dieses Agio ist nun plötzlich wie mit Einem Schwamm fast ganz weggewischt worden.

Die rasche Vernichtung des Agio dieser Papiere ist um so bemerkenswerther, als dieselben in den letzten 18 Monaten den exaltirten Spekulationen schon „zu schwer", schon nicht genug „Fantasiewerth" gewesen waren. Aber enorme Beträge, „giengen in ihnen stets um", namentlich in „Kredit" und „Anglo", im Comptantgeschäft und auf Zeit, effektiv und auf Differenz. Die seit einem halben Jahr fortschreitenden Kursrückgänge in diesen Papieren umfassen daher eine Unsumme von Verlust und umschließen eine nicht zu beziffernde Summe von Sorge und Jammer. Daß sie ein halb Jahr nach Ausbruch des „Krachs" nur immer tiefer sinken, beweist, wie wenig Ergiebigkeit man für die nächsten Jahre dem Kost-, Gründungs- und Unternehmungsgeschäft dieser Mischlinge von Handels- und von Kreditmobiliar-Bankbetrieb zuschreibt.

Ob gerade die jetzigen Kurse motivirt seien, soll und kann hier nicht untersucht werden. Wir lassen nur die Ziffern, die Kursthatsachen des letzten halben Jahres reden:

Kurs der	Kreditaktien	Anglo	Franko
2. Januar 1873	331	311	132
1. April	337	309	141
1. Mai	323	284	135
8. Mai	316	262	121
12. Mai	306	246	115
5. Juni	273	212	110
27. Juni	262	188	86
25. Juli	218	161	68
28. August	241	193	81
24. September	224	132	66½
13. Oktober	215	150	42½
Einbuße seit Januar	35%	52%	70%

Am 1. März 1872 hatten „Kredit" gar 353, Anglo 372 gestanden,
am 28. Oktober 1873 stehen „ 193, „ 112

Differenz: 160 fl. 260 fl.

oder in Procenten des Werthes
vom 1. März 1872 44% 70%.

Eingezahlt sind auf „Kreditaktien" 160, auf Anglo 120 fl. Das Agio, welches für jene 193 fl., auf diese 252 fl. am 1. März 1872 betragen hatte, ist nahezu verschwunden. Beide große Anstalten, zumal die Anglobank, welche den Charakter der Unternehmungsbank in höherem Grade repräsentirte, bestätigen mit dieser Kursbewegung lediglich eine alte Erfahrungsthatsache des Bankwesens.

Mit besonderer Spannung ist dem weiteren Lauf der Wiener Bankdioskuren: Bankverein-Bodenkreditanstalt entgegenzusehen. Wie schon bemerkt, ist Direktor beider Institute, der Freiherr von Hopfen, der letztjährige Präsident des österreichischen Abgeordnetenhauses.

Es stand der Kurs:

	Bodenkredit	Bankverein
2. Januar	278	368
1. April	297	374
1. Mai	294	356
8. Mai	290	335
12. Mai	280	260
5. Juni	283	238
27. Juni	383	178
25. Juli	—	163
27. August	250	179
13. Oktober	165	92
Kurseinbuße in %:	40%	75%

Am 28. Oktober stand Bankverein nur noch 43, hatte also beinahe 90% seines Januarkurses eingebüßt.

Die Bodenkreditaktie, 200 fl. nominal, ist mit 40%, also 80 fl. einbezahlt; ebenso die Aktie des Wiener Bankvereins. Letztere hat also nicht blos ein Agio von 4—500% eingebüßt, sondern ist bis zu 50% unter den Einzahlungsbetrag, und 37% unter ihre letzte Dividende gefallen!!

Mit dem Wiener Bankverein wahlverwandt erwiesen sich andere Institute, welche ebenfalls vorwiegend den Charakter von Gründungs- und Unternehmungsbanken an sich trugen und an ursprünglicher Geldkraft ziemlich zu den „alten," „großen" leitenden Banken heranreichten. Darunter sind hauptsächlich zu nennen: Unionbank, allgemeine österreichische Bank und Handelsbank, dann Vereinsbank, Anglohungarian und Frankohungarian. Bei ihnen erscheint des Börsenspieles Glück und Ende fast so drastisch, als beim Wiener Bankverein. Der fortgesetzte Krebsgang in den Aktienkursen dieser Kreditanstalten erhellt aus folgender Uebersicht:

	Oesterreich. allgemeine Bank	Unionbank	Handelsbank
2. Januar	259	264	290
4. Mai	302	243	282
11. Mai	265	127	250
12. Juli	137	133	116
13. Oktober	62	122	71
28. Oktober	30	98	58

Also durchgreifend gewaltiges Sinken!

Ferner standen	2. Januar	13. Oktober	28. Oktober	Kursverlust in runder Zahl
Anglohungarian	98	44	36	62%
Frankohungarian	98	34	15	84%
Vereinsbank	210	34	20	90%

Alle diese Institute sind bis jetzt wenigstens aufrecht geblieben.

Eine Menge anderer Unternehmungsbanken in Wien und in den Provinzialhauptstädten machten entweder schweren Bankerott, wie die Linzer Commercialbank, die steierische Kreditbank und die Wiener Wechslerbank, oder liquidirten sie mit großen Verlusten. In der Verwaltung der genannten falliten Banken befanden sich mehrere der hervorragenden Führer der herrschenden politischen Partei: Kaisersfeld, früherer Präsident des Abgeordnetenhauses und Landeshauptmann von Steiermark, bei der steierischen Bank; Graf Hartig vom Herrenhaus bei der Wechsler- und anderen Banken; verschiedene Notabilitäten bei der Linzer Commercialbank.

Je mehr jede dieser Banken entweder unmittelbar im Börsenspiel mitgewirkt, oder mittelbar in Lombard und Report (Kostgeschäft) die Börse unterstützt, oder „emittirt" und „gegründet" hatte, desto höher war erst der „Aufschwung des Agio" — man nannte diese Agiotage euphemistisch „Kursentwicklung" — desto plötzlicher und stärker brach aber auch der Krach herein. Offenbar beweist diese Bewegung des Aktienkurses aller bisher genannten Banken dasselbe, wie die Stabilität der „Rente", der Nationalbank, der alten Transportaktien und der Valuta, nämlich den specifischen Charakter einer Börsenspekulations-, einer wilden Agiotage- und Gründungskrisis.

Nun waren die bisher genannten Institute relativ das „grüne Holz" des jüngsten Wiener Bankwesens.

Was geschah erst am dürren?!

Um auf diese Frage zu antworten, müssen wir der Baubanken, der „Börsenbanken" und der „Maklerbanken" (nach einem Berliner Muster fabricirt), endlich des Raten- und Renten-Bankbetriebes gedenken. Den Charakter und das Schicksal dieser Bankspecialitäten, deren Aktien und Gründungen Objekt der wildesten Fantasiespekulation waren, haben wir zunächst kurz zu bezeichnen. Sie gehörten zu den sog. „Kartellbanken", wenn sie zu mehreren in Kartellen zusammengetreten waren.

Das Raten- und Rentenbankgeschäft wurde nicht blos von größeren Instituten mehr anständig, sondern auch von einer Menge von Privatgeschäften, Börsencomptoirs u. s. w. betrieben. Ratenweise Einzahlung auf Staatsrententitel und Lotterieeffekten, verbunden mit einer Spielassociation in Lotterielosen während der Einzahlungsperiode, machte

die Eigenthümlichkeit dieses neuerfundenen Bankbetriebes aus. Agenten bereisten das In- und Ausland und Tausende gaben ratenweise ihr Geld für Papiere, welche in 2—3 Jahren, nach erfolgter völliger Einzahlung, den Ratenzahlern zu liefern waren. Ein Prospekt, der uns vorliegt, verspricht auf 30 monatliche Einzahlungen à 5 fl. ö. W. (zusammen 150 fl.) nach 2½ Jahren nur 1 Obligation zu 100 fl. Silberrente, welche um 72 fl. ö. W., und noch ein Loos, das um 35 fl. für Jeden ohne Ratenbank zu haben war! Während der 2½ Jahre hatten die Ratenzahler Antheil an der Gewinnchance einiger Loose, deren effektiver Besitz zu Handen der Rentenbank jedoch keineswegs gesichert war! Für diese Gewinnhoffnung zahlten die Briefnehmer 43 fl. [150—(72+35 fl.)], und überließen den Bankiers das eingezahlte Kapital zu freiester Disposition während 2½ Jahren!

Besonders schwunghaft betrieb dieß Handwerk eine Firma Rothschild am Opernring, deren Unternehmer im August d. J. mit Hinterlassung eines einzigen Aktivprocentes ihrer Passiven durchgegangen sind! Tausende hatten geglaubt, sie hätten der Weltfirma Rothschild ihre Raten gezahlt!

Die Raten- und Rentenbanken waren raffinirte Depositenbanken, Institute, welche in Ratenform, unter dem Reiz der Theilnahme an einer Spielgesellschaft, das Geld des leichtgläubigen Publikums zu ihren Spekulationen herauslockten.

Die zweite Bankspecialität entwickelte der Schwindel in Gestalt der Maklerbanken, welche die eigentlichen Brutherde des Gründungs- und Börsenschwindels wurden. Sie belehnten und reportirten massenhaft alles Gründungspapier; sie ermöglichten die vorläufige Unterbringung der kaum gedruckten Aktienballen; sie erleichterten dem Publikum das Differenzenspiel, was die Anwälte dieser Herde der Gründungsseuche „Demokratisirung der Börse", „Popularisirung der Spekulation" nannten, während ein alter Finanzbaron vielleicht mit mehr Recht von „Encanaillirung" der Börse sprach.

Wir werden weiter unten die Maklerbanken näher charakterisiren. Hier ist nur zu erwähnen, daß selbst die Anglobank und die Bodenkreditanstalt sich „Maklerbanken" gründeten!

Am rasendsten und tollsten entfaltete sich eine dritte Bankspecialität, die der Baubanken. Natürlich zur „Abhilfe der Wohnungsnoth", während die von diesen Banken genährte Spekulation die Preise der Bauplätze, Häuser und Miethen erst recht steigerte.

Der Wiener Kurszettel der großen Blätter vom 1. Mai enthält 42 Baubanken, wovon an diesem Tage 19 wirklich eine Kursnotiz haben. Der Kurszettel am 13. Oktober zeigt diese Gesellschaften theils

in Liquidation, theils in dem tiefsten Niedergang; 13 derselben sind der Donauregulirung über den Sommer und Herbst 1873 eine Kaufschillingsrate von 1 Million schuldig und können das Geld allzusammen nicht auftreiben!! Eine Kursvergleichung der Mai- und Oktoberkurse jener hauptsächlichsten Baubanken, welche im Oktober noch notirt sind, ergiebt folgendes:

	18. Februar.	1. Mai.	13. Oktober.
allgemeine östr. Baugesellschaft	293¾	262	39
allgemeine Wiener Bau-A.G.	293	132	18.50
B.G. zur Herstellung billiger Wohnungen	74½	64½	17½
Eisenbahnbau-G.		95	30
Unionbau-G.	167⅛	150	50
Wiener Baugesellschaft		309½	97
Wiener Bauverein		102	26
Parcellirungs- und Baugesellschaft		142	25

Der Baubankenschwindel grassirte am ärgsten in Wien, wo die herannahende Ausstellung [1]) die Phantasie der ganzen Welt erhitzte. Aber in den Kronlandshauptstädten, namentlich in Gratz, war es kaum besser. In Wien betheiligte sich namentlich das renommirte Bankhaus Schey am „Realitätenhandel"; der Vertreter desselben wurde denn auch in den Krachtagen des Mai an der Börse tüchtig durchgeprügelt.

Der „österreichische Oekonomist" erzählt über diese Operationen (1873, p. 167) Folgendes:

„In rascher Aufeinanderfolge wurden von Herrn Baron Schey die „Real-Creditbank", der „Oesterreichische Sparverein", die „Austroitalienische Bank", der „Wiener Bauverein", die „Militär-Baubank" und die „Stadt-Baugesellschaft" gegründet. Diese sechs Gesellschaften entwickelten an der Börse eine maaßlose Agiotage und beförderten in unerhörter Weise den Baugrund-Schwindel. Der „Correspondent" meldet, daß vor beiläufig sechs Monaten die Wiener Baugesellschaft ein Haus am Graben um den Preis von 400,000 fl. angekauft, einen Preis, welcher in gar keinem Verhältnisse zu dem geringen

1) Die Weltausstellung von 1873 wurde unter dem Ministerium Potocki beschlossen (A. h. E. vom Mai 1870) und den Mächten sofort notificirt. Noch vor Eintritt des Ministeriums Hohenwart (6. Febr. 1871) wurde der Ausstellungsleiter ernannt (Januar 1871), ohne vorherige Ausarbeitung eines Organisationsstatuts. Letzteres konnte erst am 29. Sept. 1871 erfließen. Darin war der Austellungsdirektor dem Handelsminister unmittelbar verantwortlich gemacht für die Einhaltung des Kredites von 6 Mill. fl. Im Oktober 1871 fiel das Ministerium Hohenwart vor Inangriffnahme der 6 Mill. fl. Dennoch hat die den Ausstellungskredit fructificirende Presse im J. 1874 das in den zwei folgenden Jahren erwachsene Ausstellungsdeficit dem Kabinet von 1871 zugeschrieben

Erträgnisse des Hauses stand, denn es verzinste sich mit etwa 2½ Percent; gleich darauf wurde das Haus an den Wiener Bauverein um 550,000 fl. verkauft, welcher es sofort an seine Tochter, die Militär-Baubank, um den Preis von 700,000 fl. abtrat. Die Parteien, deren Miethe gesteigert wurde, kündigten und heute steht das Haus zum großen Theile leer. Seit jenem Zeitpunkte haben aber die Baugesellschaften, die Schey'schen voran, eine Steigerung der Baugrund- und Häuserpreise hervorgerufen und betrieben, welche das angeführte Beispiel als ein mesquines Kunststück erscheinen lassen. Häuser, welche ursprünglich 300,000 fl. gekostet haben, wurden mit 1½ Millionen fl. bezahlt. Hatte irgend eine Baugesellschaft an irgend einem unzugänglichen Punkte der Umgebung Wiens einige tausend Quadratklafter Baugrund zu fabelhaften Preisen erworben, so wurde sofort eine neue Baugesellschaft gegründet, deren Aktionäre dieselben zu doppelten oder dreifachen Preisen aufgehalst wurden; hatte eine Baugesellschaft überflüssige Baumaterialien, so wurde sofort eine Baumaterialien-Gesellschaft gegründet. In ähnlicher Weise wurden Bank- und Industrie-Gesellschaften in wildester Hast in's Leben gerufen. Der Born der Concessionen war unerschöpflich, die Ministerialkommission (Concessionsbehörde) ließ denselben bald stärker, bald schwächer fließen, in Folge dessen entstand ein Concessionsschacher, gegen welchen der berühmte Tulpenzwiebel-Handel Hollands als eine wahre Lappalie erscheint."

Unter den Gründungen nahmen ferner Eisenbahnen, und zwar auch ungarantirte Bahnen, eine bedeutsame Stellung ein. An diesen ungarantirten Bahnen ist für die „Aktionäre" viel Geld verloren gegangen, aber diese Concessionen hinterließen doch nützliche Spuren und ihre Papiere waren auch nicht das Hauptobjekt der Tripotage. Mehrere dieser ungarantirten Bahnen haben ihre Arbeiten in Folge des Krachs einstellen müssen; entweder konnten sie das Geld nicht beschaffen, oder verloren sie ihre Depositen bei bankerotten Banken [1]).

---

1) Man hat in spätkommendem Rathschlag gesagt, diese ungarantirten Bahnen hätten nie concessionirt werden sollen. Allein in einem Staate, in welchem die Bahnunternehmung nun einmal dem spekulativen Aktienkapital überlassen ist, hat diese Kritik keine Berechtigung. Entweder darf die Regierung nur auf Staatsbahnen eingehen, oder muß sie, wenn der Privatspekulation diese Schöpfungen öffentlichen Charakters einmal anvertraut werden, auch zugeben, ja wünschen, daß der spekulative Unternehmungsgeist ganz aus eigener Kraft Bahnen gründe und das spekulative Publikum seine Betheiligung daran selbst überlege. Es giebt nur das Eine oder das Andere. Wenn die in Ausführung begriffenen Bahnen nachträglich aus öffentlichen Mitteln zu Ende gebaut werden, so bestätigt dieß nur abermals, daß die Eisenbahn nicht der spe-

Aus allem Bisherigen geht bereits sattsam hervor, daß die Aktientripotage des „Gründerwesens" das Grundübel gewesen ist. Dieser Wahrnehmung entspricht denn auch die Statistik der „Emissionen."

Ein tüchtiges Fachblatt, „Schönbergers Handels- und Börsenbericht", rekapitulirt die Gründungen des Jahres 1872 für die östreichisch-ungarische Monarchie wie folgt: Nachdem im Jahre 1871 bereits 545 Mill. fl. Papier dem östreichischen Geldmarkt angeboten worden waren — darunter immerhin 305 Millionen für Bahnen, 47 für Staats- und Stadtanlehen, neben 115 für Banken —, kamen im Jahre 1872 261 Gründungen mit 1108 Mill. fl. Nominalkapital auf den Markt. Von diesen Gründungen und Emissionen des Jahres 1872 entfallen:

Rekapitulation der Gründungen und Emissionen in Oestreich-Ungarn im Jahre 1872.

	Zahl	Betrag in Mill. Gulden
Staats-Anlehen (ungarische)	1	40
Städte-Anlehen	7	14.8
Bank-Emissionen	87	420.95
Eisenbahn-Emissionen	35	251.11
Industrial-Emissionen:		
Assekuranzen	19	28.10
Bau-Gesellschaften	34	117.36
Eisenwerke, Maschinen- und Waggon-Fabriken	15	29.10
Kohlenwerke	8	11.85
Kohlen-Gesellschaften	2	6.10
Spinn- und Webe-Industrien	9	23.15
Transport-Gesellschaften	7	35.20
Zucker-, Bier- und Spiritus-Fabriken	9	20
Pfandbrief-Emissionen	5	46
Diverse Industrien	23	64.28
Summe der Industrial-Emissionen	131	381.14
Gesammtsumme aller Emissionen	261	1108

Von den gesammten Gründungen und Emissionen des J. 1872 in Oestreich-Ungarn, im Betrage von 1108 Mill. fl. entfallen: 5,48 oder ca. 6 Procent auf Staats- oder Städte-Anleihen. Die Banken nehmen das Gros der Emissionen mit 421 Millionen, gleich 38 Procent der Gesammtheit, in Anspruch. Die Industrie-Emissionen machen 264 Millionen, d. h. 24 Procent der Gesammt-Emmissionen aus. Die Bau-

---

kulativen, sondern der öffentlichen Geschäftsform ihrer Natur nach zuneigt. Eine nachträgliche Entschädigung der privaten Spekulation, der Concessionäre und Aktionäre der ungarantirten Bahnen, bleibt ungerechtfertigt.

Gesellschaften und Eisenbahn-Emissionen endlich betragen zusammen 370 Millionen gleich 33 Procent der Emissions-Summen.

So viel über das Quantum der Gründungen.

Wie es bei diesen Gründungen zugieng, schildert in drastischer Weise das Organ der „jungdeutschen" Partei, die „Deutsche Zeitung", ein Blatt, welches den „Alten", d. h. dem geldoligarchischen Kern und Gros der centralistischen Partei, scharf zusetzt. Die deutsche Zeitung schreibt: „Bei der Sensation, welche Lasker's Enthüllungen über das Berliner Gründerthum in allen deutschen Gauen hervorrufen, dürfte es nicht uninteressant sein, nach den Mitteln zu forschen, mit welchen unsere Wiener Gründer noch den Gesetzen des Staates und den Geboten der öffentlichen Moral seit Jahren ungestraft Hohn zu sprechen gewohnt sind. Fast Tag für Tag finden wir in den öffentlichen Blättern einen, oft auch mehrere Berichte über „constituirende General-Versammlungen", in deren jedem der Passus vorkommt, daß „„das zur Constituirung statutengemäß erforderliche Kapital von x Millionen bei der oder jener Bank eingezahlt worden sei."" Wie einfach, wie streng solid klingen diese Worte, und wie viel Schwindel steckt meistentheils in ihnen! Insbesondere manche unserer jüngern Banken machen es sich förmlich zum Geschäfte, Einzahlungen zu bestätigen, welche nie geleistet wurden, deren Leistung aber fingirt wird, um die sonst nicht thunliche Constituirung der neuen Gesellschaft zu ermöglichen. Man läßt einfach im Hauptbuche ein Folio für diese und jene derzeit noch ungeborne Gesellschaft eröffnen und auf diesem Folio eine — nicht erfolgte — Einzahlung eintragen. Sträubt sich der Buchhalter gegen einen solchen Auftrag, so wird die höhnische Frage an ihn gerichtet: „ob er sich vielleicht fürchte", woran man in stolzem Tone die Versicherung knüpft, daß der Verwaltungsrath sich seiner Verpflichtungen bewußt sei und die „Verantwortung trage", der Beamte aber zu gehorchen habe. Der Letztere gehorcht nun wirklich, einestheils um seinen Posten nicht zu verlieren, anderntheils in der gänzlich falschen Meinung, daß ihn der strikte Befehl des Verwaltuugsrathes nach jeder Richtung sicherstelle. Aus dem Hauptbuche kommt dann die falsche Creditpost in's Saldo-Conto, aus dem Saldo-Conto wird ein Auszug gemacht und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern notariell beglaubigt und so ist die Basis geschaffen, auf welcher „gegründet", das ist die neue Gesellschaft constituirt werden kann. -- Vorstehende Manipulation birgt aber eine große Gefahr in sich; die im Hauptbuche und Saldo-Conto als „Einzahlung" deklarirte Post müßte, wenn sie nicht fingirt wäre, nach buchhalterischen Fundamental-Sätzen eine Gegen-

post in der Kasse des betreffenden Tages haben, welche aber, weil eben die Post fingirt ist, in solchen Fällen nicht vorkommt. Wenn es also einer in der Buchhaltung bewanderten externen Person einfällt, dem Ursprunge der fraglichen Post nachzuforschen, so muß sie sofort auf die Fiktion kommen. Es wird daher die vorstehend charakterisirte Gründungsmethode derzeit nur noch von Lehrlingen in diesem edlen Handwerke angewendet; der ausgelernte Gründer aber macht es anders. Die Bank belastet nämlich die Concessionäre der neuen Gesellschaft für die dieser letztern selbst gutgeschriebene Einzahlung, und wenn dann die Gesellschaft konstituirt ist, so stellt sie das für sie angeblich eingezahlte Kapital ihren Concessionären wieder „zur Verfügung", das heißt die neue Gesellschaft wird, wie früher für die Einzahlung erkannt, so jetzt für die Rückerstattung der Einzahlung an die Concessionäre belastet. Wenn nun auch die diesem Manöver zu Grunde liegende Tendenz selbst für den Laien auf den ersten Blick erkenntlich ist, wenn auch gewiß nicht geleugnet werden kann, daß derartige Scheingeschäfte de lege ferenda strafbar sind und sein müssen, so darf man doch auf der andern Seite nicht übersehen, daß eine positive gesetzliche Bestimmung über deren Strafbarkeit derzeit nicht besteht und auch sehr schwer zu formuliren sein wird, wenn sie gegen Umgehungen nur einigermaßen sichergestellt sein soll. Jedenfalls hat die zweite Methode vor der ersten das voraus, daß sie buchhalterisch korrekt ist, das heißt nicht falsche Buchungen und mit diesen einen Betrug im Sinne des Strafgesetzes involvirt. — Die Comödie der Constituirung selbst ist in der That rührend. Ein bis zwei Dutzend Leute, Gründer von Geblüt und deren Helfershelfer, bilden die Akteurs, der Notar und sein Schreiber das stets dankbare Publikum, vor dem sich die Scene abspielt. Bei dem Ganzen ist nur das Eine merkwürdig, daß nämlich die Anwesenden einander nicht in's Gesicht lachen; der Vorsitzende, welcher „konstatirt", daß das Kapital eingezahlt sei, weiß, daß dies nicht wahr ist, daß er also lügt und nicht „konstatirt"; die Personen, vor welchen er „konstatirt", wissen, daß er sie anlügt; dieselben Personen wissen ferner, daß sie — wie dies meist der Fall — nicht Ein Stück Aktie gezeichnet und eingezahlt haben, geberden sich aber trotzdem als Aktionäre, und wählen und lassen sich wählen, wie es eben schon im vorhinein abgekartet wurde; der Notar, ja auch sein für derartige Veranlassungen speciell abgerichteter Schreiber werden, wenn sie sich auch aus leicht begreiflichen Gründen nicht einfallen lassen, es zuzugestehen, in den meisten Fällen ebenfalls wissen, was sie von der Sache zu halten haben — kurz, Jeder weiß, daß man ihm eine Comödie vormacht, aber Keiner lacht; der Notar nicht, weil sein Ansehen darunter leiden würde, sein

Schreiber nicht, weil er sich nicht traut, die „Aktionäre“ nicht, weil sie selbst mitspielen und wissen, daß den Schauspielern das Lachen auf der Bühne streng verpönt ist, und daß es ihnen bei Ueberschreitung dieses Verbotes nie wieder gelingen würde, die verscherzte Achtung ihrer „Brüder im Gründen“ zurückzugewinnen. Nach 1 bis 2 Stunden ist die Comödie beendet, wieder sind ein Dutzend Verwaltungsräthe mehr auf der Welt, wieder berechnet der Notar — es ist fast immer derselbe, in den betreffenden Kreisen als Specialist für geheime Gründer-Krankheiten allgemein bekannt — schmunzelnd, wie viele hundert Gulden Honorar er für die schwere Mühe seiner „Intervention“ beanspruchen kann, ohne allzu un—bescheiden zu sein. — Und nun wollen wir uns die Folgen solcher „wilder“ Gründungen ansehen. Die financirende Bank übergibt in der Regel sämmtliche oder doch den größten Theil der Aktien der neuen Gesellschaft an ein Syndikat und besorgt für Rechnung desselben den Verkauf der Stücke an der Börse. Glückt dieser letztere, dann ist Alles gut; mißglückt er aber, das heißt, gelingt es der Bank nur, einen Theil der Stücke zu verklopfen, dann werden die Syndikats-Mitglieder zur Leistung von Einzahlungen aufgefordert. Diese Leute verlieren aber meist weit lieber ihre Cautionen, als daß sie sich entschließen, ein unanbringliches Papier einzuzahlen und zu übernehmen. Die Bank müßte also, wenn sie die Einzahlungen erzwingen wollte, die widerhaarigen Syndikats-Mitglieder klagen; dazu aber hat sie keine Lust; denn erstens würde ein derartiger Proceß jahrelang dauern, zweitens das betreffende Effekt um den letzten Kredit bringen, drittens aber würden die Syndikats-Mitglieder zu „rumoren“ beginnen, und — die Bank hält sich wohlweislich an das berühmte Wort, daß, wer Butter auf dem Kopfe hat, nicht in die Sonne gehen möge. Was bleibt also übrig? Die nicht angebrachten Stücke werden entweder von der Bank oder von der neuen Gesellschaft übernommen und figuriren in deren Büchern als „eigene Effekten“. In der Bilanz werden dieselbeu dann zum Pari-Curse eingestellt, oder, wenn sie zu schlecht notirt sind, gar nicht angeführt. In diesem Falle ist nämlich gewöhnlich einer der Herren Verwaltungsräthe so freundlich, dieselben der Gesellschaft zu einem schönen Curse abzukaufen und auf seinen Conto zu nehmen. Natürlich läßt sich aber der Mann gleichzeitig einen Brief von der Gesellschaft geben, in welchem sie sich verpflichtet, sofort nach erfolgtem Bilanz-Abschlusse (!) ihm die Effekten zu demselben oder sogar einem etwas höheren Curse wieder abzunehmen.“

So kommt es, daß man in den vielen Fällen auch aus einer total verunglückten Financirung einen Gewinn „herausrechnet“. Die Bilanz wird genehmigt, das Absolutorium gegeben, die Dividende be-

ſtimmt und vertheilt, dem Verwaltungsrathe der Dank votirt, und — Alles iſt zufrieden. Wie lange? Darum kümmert man ſich für jetzt nicht; daß das nothwendige Reſultat ſolchen Treibens zuletzt denn doch der Bankerott ſein wird und muß, genirt die Herren auch nicht, denn — „Nach uns die Sündfluth!“

Solches Gründen verlangte eine gleichgeſtimmte Börſe. Hierüber ſchreibt der beſte Korreſpondent des Frankfurter „Aktionär“ am 1. Nov. 1872: „Quem Deus vult perdere dementat!“ Der Spruch des edlen Dichters paßt vollkommen auf die hieſigen Kliquen, die das große Wort an der Börſe führen. Sie ſind ausſchließlich aus jenen Hazardſpielern zuſammengeſetzt, die in den letzten „Epochen“ vielleicht nichts gewagt, aber doch viel gewonnen haben. Als Chef fungirt gewöhnlich ein Oberhazardeur, dem man gemeinhin den Beſitz von einer Million und darüber zutraut. Dieſe Kliquen rechnen nicht, wägen nicht und meſſen nicht, ſie wählen irgend ein Papier zum Ausgangspunkte ihrer Operationen und ſtürzen dann blind darauf los, wie der Stier auf den rothen Lappen. Anfangs ſieht die Börſe dem Treiben erſtaunt zu, dann zerbricht man ſich den Kopf über die Urſache des wilden Steigens, allerlei Gerüchte entſtehen gleichſam von ſelbſt und bevor man ſich über die Grundloſigkeit derſelben recht orientiren konnte, iſt die wilde Jagd bereits vorbei, der Gewinn eingeheimſt und wer ſchwarzer Peter geblieben, dem geſchieht Recht: warum war er auch ſo dumm! Die Kliquen lachen dann in die Fauſt, ſie glauben einen Meiſterſtreich vollführt zu haben; thatſächlich aber haben ſie nur die Henne geſchlachtet, welche die goldenen Eier legen ſoll, haben ſie das Vertrauen des Publikums untergraben und aus dem geregelten Börſengeſchäfte ein regelloſes wildes Spiel gemacht. Wohin das führen ſoll, wiſſen die Götter.“

II. Die Couliſſe vor dem Krach.

Die Schwindelzeit vor dem Krach iſt, wie der Blick auf jeden Börſenbericht erweist, durch die abnorme Aufgeblaſenheit der „Couliſſe“, die Zeit nach dem Krach durch die totale Zerſchmetterung und Vernichtung derſelben Couliſſe bezeichnet.

Noch am 22. November 1872 hebt der „Aktionär“ hervor, die Couliſſe ſei tonangebend geworden und habe ſich von dem „Schranken“ völlig emancipirt, darauf beruhe das luſtige Hauſſiren der Fantaſiewerthe, welches damals trotz eines ernſten warnenden Vorkraches (Herbſt 1872) wieder in Schwung kam. Nur wenige Tage nach dem Krach, im Mai und Juni 1873, hieß es ſchon: „Es giebt keine Couliſſe mehr, deßhalb giebt es kein Geſchäft, keine Börſe mehr! Schafft wieder eine

Coulisse, so haben wir wieder eine Wiener Börse", — die Schwindelbörse natürlich wie sie vor dem Krach in Blüthe stand.

Die Aufgeblasenheit der Coulisse vor dem Krach, ihre völlige Zerschmetterung durch den Krach erklärt vollkommen und sprechend das Wesen dieses „Krachs" als einer wilden Börsenspekulationskrisis.

Was ist der „Schranken"? was ist die „Coulisse"?

Der „Schranken" ist sachlich der Standort der Vertreter großer Börsenfirmen, der großen Geldmächte im Wiener Börsensaale, figürlich das Börsengroßkapital selbst.

Um ihn herum rasen die Wogen der Coulisse.

Der Name Coulisse ist unseres Wissens dem Pariser Börsenjargon entnommen. Sie bezeichnet sachlich jenen Raum des Börsensaals, wo die tobenden und schreienden Gruppen von Spekulanten zweiten, dritten und vierten Ranges umherwirbeln.

Im figürlichen Sinne wurde die Coulisse zur Bezeichnung der kleineren Börsenspekulation, worunter immerhin neugebackene „fünffache Millionäre" sich befanden. In noch weiterem Sinn ist die Coulisse das ganze turbulente Personal der Börsenspielaktionen, das zunächst um die ernste und äußerlich anständige Region des „Schrankens" im Börsensaal selbst sich bewegt, aber über den Börsensaal hinaus einen größeren oder kleineren Kometenschweif in die umliegenden Kafehäuser, die Börsencomptoire, die Provinzialbörsenagenturen erstreckt. Im weitesten figürlichen Sinn ist die Coulisse das ganze Spielerpublikum auf allen Stufen und Standpunkten außerhalb des „Schrankens", außerhalb der Sphäre des „leitenden" „befestigten" meist schon „alten" Großkapitals, das in der Börsenspekulation engagirt ist. Den Führer und Agenten dieser großen Coulisse macht die im e. S. sogenannte Coulisse, die Coulisse der „Faiseurs" und „Matadore" zweiten, dritten und vierten Ranges, welche theils für sich selbst, theils für das draußenstehende Spielpublikum an der Börse selbst thätig sind.

Nun, die Coulisse im weitesten Sinn oder das große Publikum des Börsenspiels ist eine sonderbar zusammengesetzte Compagnie.

Sie enthält neugebackene Millionäre, wie Köchinnen und Commis.

Der Hauptunterschied ihrer Elemente ist der, ob die Angehörigen Rupfer oder rupfbar sind.

Man hat die Coulisse einem großen Häringszug verglichen, welcher in der trüben Börsenfluth blöd in den offenen Walfischrachen der ruhig lauernden Schrankenmillionäre hineinschwimme. Das Bild ist vom Standpunkt der Volksvermögenstheilung nicht übel. Doch ist zu bemerken, daß die Coulisse nicht blos aus dummen Häringen und Gimpeln besteht. Es schwimmen und flattern in ihr Raubfische und Raub-

vögel der verschiedensten Art, welche die Mehrheit der Mitspieler listig abfangen und verschlingen. Eigentlich ist jeder Coulissier seinem subjektiven Streben nach ein Raubthier, er ist der frohen Hoffnung voll, daß er Andere verschlingen, nicht von Anderen verschlungen werden werde. Manchen solchen zweibeinigen Raubthieren gelingt es auch, sich bis zum mehrfachen Coulissen-Millionär anzufressen, wie denn die Wiener Coulisse vor dem „Krach" mehrere Dutzend solcher neugebackenen Geldgrößen enthalten haben soll. Allein, wie gewonnen, so zeronnen! Der Erfolg macht übermüthig und schließlich verschwinden die meisten der großen Coulissers, der „Matadore" und „Faiseurs", wenn wir das obige Bild festhalten wollen, im Rachen der ruhig lauernden großen Haifische, sie bleiben im Netze der Schranken-Könige hängen.

Auch der letzte „Krach" hat keine Schrankengröße ganz gestürzt, obwohl er die ganze Coulisse vernichtet hat. Es gilt in dieser durchaus entsittlichten Sphäre der Volkswirthschaft vollkommen der Satz: „Und der Große frißt den Kleinen und der Größte frißt den Großen."

In der That eine förmliche Methode der „Decapitalisation" des kleinen Besitzes durch das spekulative Großkapital ist es, was sich in den großen Rotationsperioden der Börsenbewegung vollzieht. Erst muß eine Coulisse Jahre lang herangezogen werden; denn plötzlich läßt sich eine neue Coulisse nicht auf die Beine stellen, nachdem die alte gefressen ist. Das Großkapital ist der Börsenspekulation förderlich, indem es sein Geld unter Belehnung der Spielpapiere (30% unter dem Kurswerth) oder im Report (unter Eigenthumsübertragung derselben Papiere an den Geldbeschaffer) den Spielern darleiht. Lombard und Report (Kost) füttern allmälig ein großes, zahlreiches und verwegenes Spielerpublikum auf. Unter den Karpfen der Coulisse läßt man einige rührige Hechte herumschwimmen. Es ist nun möglich, immer mehr zu gründen und zu emittiren. Die Eigenthumsform des Aktienantheils, eine bequeme Spielmarke, gestattet, allmählig die windigsten Fantasiewerthe der Coulisse und dem Publikum der Coulisse anzuhängen. Die Leithämmel der Coulisse wissen schon lange, bevor der Zusammenbruch erfolgt, daß die Masse des spielenden Publikums Blei und blauen Dunst mit blankem Silberwerth kauft. Sie „poussiren" doch immerfort die abenteuerlichsten Gründungen und Emissionen. Sie nehmen auf ihren Namen, was die Schranken-Mächte nicht offen selbst emittiren wollen, damit die „Respektabilität" nicht verloren gehe. Die „großen", „leitenden" Banken gründen Töchterinstitute, „patroniren" und gründen je ihre „Maklerbank", „Baubank", deren Feigenblatt die Blöße des ge-

meinen Mitspielens der Großen deckt [1]). Endlich ist die Zeit des Fischzuges gekommen. Das große Kapital „zieht sich zurück". Die hauptsächliche Form des „Rückzuges" ist das „Abstoßen der Depots." Das heißt: man prolongirt nicht länger die auf Werthpapierdepots gegebenen Darlehen, behält die reportirten Spielpapiere nicht länger in Kost. Binnen weniger Tage sieht sich das spielende Publikum Millionen Spekulationskredites entzogen. Die „schwachen Hände" müssen nun massenhaft ausbieten. Die Kurse weichen plötzlich, es beginnen die ersten convulsivischen Zuckungen. Die Banken, welche noch Depots belehnt halten, fordern dann neue „Zuschüsse" an Faustpfändern, damit zum Kurswerth des Tages das Faustpfand fort und fort einen Nennwerthüberschuß von 30% über das Darlehen repräsentire. Die Einforderung dieser Zuschüsse erzeugt neue Zwangsverkäufe. Das Zittern der Börse wird immer heftiger. Eines schönen Morgens stellt sich Panik und Krach ein und in wenigen Stunden ist die ganze Couliffe ein- und abgethan. Die Großen haben von da an gewonnen, von wo sie die neugegründeten oder die älteren Papiere zu getriebenen Kursen abgesetzt haben. Im Lombard oder Report können sie nur dann verlieren, wenn die Kurse plötzlich noch unter die 30% Unterbelehnung und unter den Prolongationssatz dauernd herunterfinken. Dieß begegnet aber den einigermaßen vorsichtigen Börsengroßmächten nicht oder nur selten. Auf dem Wendepunkt der wilden Jagd, wo es plötzlich in den Abgrund geht, sind entweder die Depots schon „abgestoßen", oder keine Phantasiewerthe in Belehnung und „Kost" der Großen befindlich.

Es bedurfte einer so ungeheuerlichen Uebertreibung des Spieles, einer so unvernünftigen Aufblasung der Couliffen-Seifenblase, wie solche dem letzten „Krach" vorangieng, damit umgekehrt große Häuser und Mobiliarbanken schwere Verluste erlitten. Der Einsturz des Agio war dieses Mal ein so plötzlicher, daß die 30% Unterbelehnung auch bei den „besseren" Spekulationspapieren vom Kursfall im Nu überholt waren, wie oben gezeigt worden ist. Der Kostwucher der Großen war dießmal, zum Theile wenigstens, in seinem eigenen Netze gefangen. Die „Depots" blieben in ihren Händen, und gelingt es nicht, eine neue Couliffe zu züchten und ihr mit neuem Agio die alten Werthe anzuhängen, so ist dieser so außerordentliche Zusammenbruch mit einigen Verlusten auch für erste Mächte der Börse verbunden. Es sollen viele

1) Gegen das Haus Rothschild fanden wir während der ganzen Epoche wilder Spekulation 1868—1873 keine den Ruf dieses Hauses antastende Beschuldigung erhoben.

solche „erste“ Spekulanten in den letzten Monaten sehr viel Asche sich auf das Haupt gestreut haben.

Die Heranfütterung der Coulisse und der Aktienspekulation mittelst Kostwuchers des großen Kapitals, hauptsächlich durch die vermittelnde Zwischenhand der Sensale und der schon erwähnten Börsen- und Maklerbanken, wird unter dem 6. Juni 1873 vom Frankfurter „Aktionär“ sehr gut gekennzeichnet, wenn es heißt: „Die jetzige Kalamität ist eine Reportkrisis, eine „Kost“-Katastrophe. Nachdem die östreichischen Staatsfinanzen einigermaßen in Ordnung gebracht waren, kam das Bank- und Associationswesen in Schwung. Der große Fehler der Zinsreduktion lenkte das Kapital und den Kredit von den Staatspapieren ab zu den Industrie- und Spekulationseffekten. Der Kurserhöhung folgte alsbald die Agiotage, der Agiotage glückten die Gründungen und plötzlich entstanden Luftgebäude, Fantasiepaläste. Die Nationalbank verschloß ihre Kasse der Effektenbelehnung, und man umging ihre Maßnahme durch Anfertigung von Reiterwechseln, so daß bei verändertem Geschäftsgange in Waaren sich dennoch das Wechselportefeuille vermehrte. Das Privatkapital hingegen verzinste man im Kostgeschäft an der Börse. Die Prolongation der Effektendepots mußte doppelten und dreifachen Ersatz geben für stockenden Produkten- und Waarenabsatz. Die eigenen Fonds und die durch Kredit herbeigeschafften Kapitalien wurden an die Börse geschleppt und durch Reportirung von Papieren verzinst. Binnen kurzem etablirten sich eigens Banken zu diesem Behufe: anderthalb Dutzend Maklerbanken hatten blos den Report, oder wie es hier heißt, die Kostnahme zum Zweck und zur Ausbeute. Der Reportwucher kam in Blüte. Das Geld wurde künstlich rar gemacht, der Kredit nach Laune gewährt oder verweigert, der Zinsfuß künstlich auf 40—50% p. a. gesteigert, oder für begünstigte Unternehmungen auf ein Minimum herabgesetzt. Alle neuen Unternehmungen sicherten sich zuerst die leichte und billige Unterbringung der zu emittirenden Aktien auf längere Zeit und die Syndikatstheilnehmer hatten hierdurch den Rücken gedeckt, bis das getriebene Agio ihre Waare mit Gewinn verkäuflich machte. Man konstituirte heute eine Aktiengesellschaft und ließ morgen die noch ungedruckten Aktien durch eine Bank belehnen, damit sie nicht zu Markte kommen. Die Anlockung zur Subscription oder fixen Uebernahme war dadurch unwiderstehlich; denn man hatte keine Geldauslage, keine Kapitalbesorgung, keine Effektenübernahme, all das ordneten die Agenten im Auftrage der Gründer und Emittenten unter Beistand des reportirenden Kapitals! Man hatte blos die Mühe, die Differenzen einzukassieren! Dieses Reportiren der Effekten wurde systematisch betrieben, wie sonst der Eskompte von Wechselbriefen. Häuser und Banken über-

ließen Millionen, sage Millionen den Maklern und Sensalen zur beliebigen Verwendung, weil man nebst dem Faustpfand an Werthpapieren mit mehreren Prozenten unter dem Tageskurs die Garantie des Vermittlers besaß. Das belehnte Papier ließ sich nebst dem Wucherzins eine exorbitante Provision aufrechnen, weil doch der müheloſe Gewinn Alles ersetzte. Die Clique der Gründer spekulirte auf diese Erleichterung der Kostnehmer und Allen voran die Maklerbanken häuften sorglos Millionen Effekten zweifelhaften Ursprungs und dubiösen Werthes, um durch den Report immense Dividenden zu verdienen. Wenn schon irgendwo die Voraussicht auf eine Baisse obwaltete, so hielt man eine Reaktion der Kurse um 10 oder 20% für das Maximum, und solchem Falle war man gewachsen. Selbst die soliden und bedächtigen Institute und Bankiers wiesen nur die Aktien neuer Unternehmungen zurück, nahmen jedoch ohne Anstand ältere bewährte Papiere in Prolongation, nachdem sie sich von Gründungen fernhielten und überhaupt ihre Effektenspekulation einschränkten. Die meisten Kapitalien, den „Krach" erwartend, befanden sich im Report und gerade dieses Verhältniß gab der Krisis den verhängnißvollen Ursprung und Verlauf. Die reportirenden Banken, Bankiers und Kapitalisten forderten unverweilte Deckung, sobald die Kurse fielen; bei dem ersten Sturm wurden Effekten zugeschossen. Allein der weitere Sturz der Kurse war von der Unrealisirbarkeit und fast Werthlosigkeit vieler Papiere, besonders jüngster Gründungen, begleitet, und der entzogene Kredit konnte durch nichts ersetzt werden. Die Reportkrisis wurde zur Epidemie und es gab kein Heilmittel für diese Pest. Die Kostnehmer oder Reporteure wurden krank, sie konnten ihren Klienten nicht beistehen und erschienen selbst hülfsbedürftig; namentlich die Maklerbanken, welche mit dem zehnfachen Betrag ihres Aktienfonds in belehnten Effekten vergraben waren, wollten durch Exekutionen sich Luft verschaffen, aber die angebotene Waare fand selbst zu niedrigstem Preise keine Nehmer. Der Zinswucher war in seinem eigenen Netze gefangen. Die Reporteure wurden plötzliche Besitzer von Effekten, die sie niemals besitzen mochten, und zu Kompensationskursen, welche die gewonnenen Interessen sammt einem Theile des Kapitals, wenigstens momentan, verschlangen. Die wohlhabendsten und honettesten (!) Sensale und Agenten waren außer Stande, die Verpflichtungen ihrer Kommittenten auf die eigenen Schultern zu lasten, nachdem gar keine Uebersicht über die Höhe und Größe der Ansprüche zu gewinnen war. Die deklarirten Insolvenzen fielen geringer in's Gewicht, als die verheimlichten und zu verheimlichenden, weil sonst jeder Ausgleich gestört würde. Die Häuser und Firmen mußten solvent erhalten werden, damit sie Zeit und Beihülfe gewinnen, den Anprall zu

pariren. Die Reporteure insgesammt sahen sich gezwungen, den Bewucherten unter die Arme zu greifen; man behielt die Sachen unrealisirbarer Depots in Kost oder nahm sie in festen Besitz gegen Abrechnung. Mit der Abwicklung dieser Reports wird die jetzige Krisis ihren Abschluß erreicht haben, nicht früher aber auch ganz unabhängig vom Stande der Kurse der verschiedenen Papiere. Das Kapital wird die Effekten, ob werthlos oder werthvoll, in Händen haben, statt der belehnten Spekulation. Diese gewaltsame Besitzumwechslung, wobei das reportirende Kapital der leidende Theil ist, hat die Katastrophe so furchtbar gestaltet; aber es ist die Strafe für die gewinnsüchtige Unterstützung des Schwindels. Die Kostnehmer, vor allen die Gründerinstitute, die Syndikatsanführer und Maklerbanken sind hart, aber gerecht bestraft, leider auch die verführten Theilnehmer. Die Reportkrisis ist eine lehrreiche, obwohl bittere Lektion!"

Zu den schmachvollsten Thatsachen, welche der Krach geoffenbart hat, gehört der Umstand, daß die „solidesten" alten Bahninstitute, ja wenn der „Aktionär" Recht hat, selbst Versicherungsanstalten ihre flüssigen Gelder millionenweise im Kostgeschäft verwendet haben. Bald nach Ausbruch des Krachs fand die Generalversammlung der K. Elisabethbahn statt (31. Mai). Der Verwaltungsrath mußte bekennen, daß er 3½ Mill. fl. im Kostgeschäft stecken habe, wovon 1¾ Millionen gedeckt seien und die übrigen 1¾ Mill. fl. wohl hereingebracht werden würden, wenn — die Kurse nicht weiter sänken. Der „Aktionär" sagt, daß der Präsident des Verwaltungsrathes, Baron Sch., aus seiner Tasche die ersten 1¾ fl. gedeckt habe; sollte es wahr sein, was in Wien behauptet wurde, daß Sch.'sche Baubankwerthe (s. oben) mit den flüssigen Betriebsmitteln der Elisabethbahn beköstigt waren? Die Kurse, auf deren Stehenbleiben die Hoffnung einer Rettung der anderen 1¾ Mill. fl. ruhte, sind seitdem enorm gefallen, wie bereits nachgewiesen ist. Der „österreichische Oekonomist" schreibt dem Reportwucher der großen Gesellschaften den letzten Hochdruck für den Schwindel, von Herbst 1872 an, zu: „„Die Aktien-Ueberschüsse der vornehmsten Eisenbahnen, die Cassa-Bestände aller industriellen Unternehmungen wurden in Contribution gesetzt. Die Verwaltungsräthe dieser Compagnien leiteten die „höchste Fructificirung" der vorräthigen Gelder mit höchst eigenen Händen. Alle Transport-Anstalten, alle Baubanken, alle Lokal-Industriegesellschaften waren Kostnehmer an der Börse. Die Elisabeth-, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, die Staatsbahn, die allg. österr. Baugesellschaft, die Tramway-Compagnie, Alles bezog Papiere jeden Kalibers und jeder Farbe. Sie alle, welche ehedem ihre Ueberschüsse bei der Credit-Anstalt oder der N.Oe. Escompte-Anstalt hinterlegt hatten,

trugen direkt ihr Schärflein herbei, der „Geldnoth der Maklerbanken“ abzuhelfen und die „Cours-Entwickelung“ der Papiere zu fördern. Solchen riesigen Anstrengungen vereinter Kräfte mußte doch endlich das Unmögliche gelingen, und der Courszettel des Vorfrühlings 1873 bewahrt der Nachwelt die denkwürdigen Resultate dieses unvergleichlichen Zusammenwirkens. Die Monate Januar und Februar 1873 stellten in Folge dieser neueröffneten „Hochquellen-Geldzuleitung“ einen „befriedigenden“ Zustand her, der mit aller Hast und allem Nachdrucke ausgebeutet werden sollte; — denn daß es mit der Hochfluth bald zu Ende sein werde, das fühlten die lechzenden, an unstillbarem Gelddurst leidenden Seelen nur zu sehr voraus. Nichts ist der Fieberhast zu vergleichen, mit welcher nun an das Werk der „Kapitals-Vermehrung“ durch Cartell-Verträge gegangen ward. Jede der kleinern und mittleren Banken und Baugesellschaften schuf eine fictive neue Gesellschaft, schloß einen fingirten Vertrag auf Halbpart oder andere Gewinnbruchtheile, räumte ihren Aktionären das Recht ein, die Aktien der eingebildeten neuen Unternehmung gegen ein Aufgeld von so und so viel Dutzend Gulden zu beziehen, — und hatte das Werk der Capitals-Vermehrung vollzogen, nebenbei aber einen mächtigen Syndikats-Gewinn eingestrichen. Mehreren dieser Banken lief das Wasser schon derart in die Gurgel, daß sie es bei einer Cartelage nicht bewenden ließen. Die Wiener Wechslerbank beispielsweise bemächtigte sich innerhalb weniger Tage des ganzen Kapitals des Wiener Kassenvereins, kündigte gleichzeitig sofort die Ausgabe von Aktien einer zweiten aus dem Stegreif vorgebrachten neuen Bank an, während sie auf ihre eigenen Interims-Scheine die Volleinzahlung ausschrieb. Das war ein allzudeutliches Symptom der Todesangst. Selbst dem Blindgläubigsten hätten da die Schuppen von den Augen fallen sollen. Man durfte das denken. Mit nichten! — Noch verflossen Wochen. Man konnte es mit Händen greifen, daß die ganze Cartelage-Machination nicht verfangen hatte. Die Cotirungs-Verweigerung, mit welcher der Finanz-Minister die Mißgriffe, die er begangen, beschönigen wollte, verzögerte eher den Ausbruch der Krise, als daß sie ihn herbeiführte. Und waren es etwa die privaten Kostnehmer, waren es die Verwalter fremden Gutes, die Administratoren der Eisenbahn-Kompagnieen und anderer industrieller Gesellschaften, welche jetzt mit Kündigung der Depots auftraten? Ging von diesen, die niemals hätten die Hand bieten dürfen zur Unterstützung eines unerhörten Schwindels, etwa der erste Anstoß zur Erschütterung des Kartenhauses aus? Bewahre! Waren doch dieselben Verwaltungsräthe, welche das Kostgeschäft mittelst Eisenbahn-Betriebseinnahmen führten, zugleich Gründer und Verwaltungsräthe von Banken und Bauunter-

nehmungen, Realitäten-Verkehrs-Gesellschaften und Makler-Instituten diverser Grade, die alle unterbringungsbedürftige Papiere in Masse auf ihrem Rücken hatten. Das Wirken mit „vereinten Kräften" sollte dauern bis zum letzten Augenblicke! Zähe und ausdauernd hielt die Verblendung alle Welt gefangen, die Haupt-Mitschuldigen wie die fern Betheiligten: — der hohe Kostzins war ein Köder, der allzu fest saß. Monatelang rang (Herbst 1872) der Schwindel mit der Todesgefahr. Vierzig Procent war der gewohnte Zins, den man für verpfändete Papiere zahlte; aber man zahlte ihn fort und fort, man vertheidigte Gulden um Gulden des Courses, man agitirte mit allen Mitteln der Tagespresse zu Gunsten einer neuen Aera der hausse. Man siegte unter Zuhilfenahme aller Ueberredungs- und Verführungsmittel, man zog mittelst des hohen Zinses das Geld des großen Publikums heran, man machte dadurch die Fortspinnung des Fadens möglich, aus dem der Strick gedreht wurde, welcher drei Monate darauf Allem zusammen ein blutiges Ende bereiten sollte. Die Maklerbanken waren faktisch allesammt im Monate November 1872 schon insolvent, wenn es ihnen nicht gelang, unter Zugeständniß fabelhafter Prolongations-Zinsen sich und ihre Depots fortzuschleppen, und mittelst einer forcirten künstlichen hausse eine Galgenfrist zu gewinnen. Wie wenig das fruchtete, haben wir gesehen. Die Folgen konnten nicht ausbleiben.""

Der „Aktionär" (N. 994) behauptet, dem Sensal Pautzen seien 20 Mill. fl. zum Report anvertraut gewesen!

Uebrigens war das künstliche Herfüttern der Coulisse nicht eine Specialität des österreichischen Geldmarktes. Ueberall wurde diese künstliche Fischzucht auf Börsenkarpfen betrieben. Will man ein anderes Bild, so kann man sagen: es ist ein förmliches Abdeckergewerbe, dessen Betriebsperiode Jahre umfaßt und welches immer wieder mit der Decapitalisation des kleinen Besitzes, der zum Spiel verlockt wird, endet. Die Coulisse platzt immer zusammen; der „Schranken" bleibt, und zwar in aller scheinbaren „Respektabilität", immerfort aufrecht.

Man darf daher auch wissenschaftlich den Aktienschwindel und das Gründungswesen nicht blos unter dem Gesichtspunkt unproduktiver Anwendung der Unternehmungsformen, sondern muß ihn noch weit eindringlicher, unter dem Gesichtspunkt ungesunder Volksvermögensvertheilung als eine förmliche Methode der Vernichtung der kleineren Vermögen durch das große Börsenkapital mittelst organisirter Spielkuppelei betrachten. Zu dieser Auffassung leiten alle Betrachtungen über die Coulisse hin.

Selbstverständlich läßt sich eine Coulisse, wie jene war, welche an der Wiener Börse vor dem großen Krach auf- und abwogte, nicht

wieder improvisiren. Spielerheere lassen sich so wenig als Soldatenheere aus dem Boden stampfen. Die Reihen derer, die etwas zu verspielen haben, sind jetzt arg gelichtet, sie werden sich in der dagewesenen Weise vielleicht nie wieder füllen. Darum ist es eine äußerliche Auffassung, wenn immer wieder den „leitenden" Banken zugerufen wird: „Belebt das Kostgeschäft, schafft eine Coulisse! Sonst könnt Ihr die bisherigen Dividenden nicht mehr geben!" Es ist wohl ganz richtig, daß die bisherigen Dividenden das Dasein eines zahllosen Gimpelheeres von Börsenspielern, die Existenz einer riesigen Coulisse zur Voraussetzung hatten. Aber dieselben Gimpel lassen sich nur einmal aufessen und deßhalb sind die jetzigen Kursrückgänge der leitenden Papiere, der Gründungs-, Unternehmungs- und Kostbanken ganz begründet; diese Institute haben zunächst nur noch die mageren Renten des gewöhnlichen Bankgeschäftes in unmittelbarer Aussicht. Der „Wiener Bankverein" zahlte für 1872 nicht weniger als 64 fl. Dividende auf 80 fl. Einzahlung, also 80% des Kapitals; wenn nach dem Krach, 8 Monate später, seine Aktie selbst nur 43 fl. notirte, so braucht sich hierüber dieses kühne Spielinstitut gar nicht zu verwundern. Es ist möglich, daß eine Reihe der Spielpapiere jetzt zu tief gedrückt ist; bei vielen wird dieß nicht der Fall sein und fette Dividenden der großen Spielbanken werden daher kaum so rasch wieder kommen.

Allerdings auch die Noth des Krachs wird vom Börsenwucher ausgebeutet. Die Klage verschiedener Spekulationsblätter, daß dem Leichenfeld der Wiener Börse der Leichenraub durch Spekulationshyänen nicht gefehlt hat, scheint richtig zu sein. Die Mehrzahl der emittirten Fantasieaktien war nur zum geringeren Bruchtheil einbezahlt. Man schreckte nun mitten in der Krisis die verarmten Aktionäre mit den Gerüchten der Einberufung der Restbeträge. Die Kurse verloren nochmals durch Wegwerfung die Hälfte, bis nach wenigen Tagen sich die Gerüchte als falsch herausstellten und die Wegwerfenden abermals gerupft waren. Auch die Liquidatoren einzelner unter den vielen liquidirenden Gesellschaften sollen ihre Stellung zum Leichenraub benützt haben. Es fehlen die abscheulichsten Proceduren des börsianischen Abdeckergewerbes dem corpus vile der hingeschlachteten Coulisse nicht. Die großen Banken dürften frei sein von der Schuld solcher Schändlichkeiten.

Die Erörterungen über jene Coulisse, welche die Voraussetzung des großen Krachs war, können wir nicht schließen, ohne mit einigen Worten der Wiener Börsenliquidation zu gedenken.

Es wurde wiederholt der Vorschlag gemacht, die vierzehntägige Liquidation (Zeitgeschäftsabrechnung) einzuführen. Diese setzt aber

ein vorwiegend kreditwürdiges Börsenpublikum voraus. Das war die Wiener Coulisse schon Jahr und Tag vor dem Krach nicht mehr. Jeder Versuch der Einführung der 14tägigen Liquidation scheiterte deßhalb. Es hieß die eigentliche Voraussetzung der weiteren „Kursentwicklung" geradezu untergraben, wenn man die 14tägige Liquidation eingeführt hätte. Die weitere „Kursentwicklung", d. h. die Agiotage ins Endlose, wollte aber fast alle Welt an der Börse und in den Journalen. Die Börsenkammer schwamm denn auch nicht gegen den Strom. Das „tägliche Arrangement" blieb mit all seiner wachsenden Unordnung und Stockung. Sollte die Spekulation so fortgehen, so mußte man eben auch die Coulisse in ihrer ganzen Unsauberkeit und Unverläßlichkeit, mit welcher 14tägige Liquidation unverträglich war, fortbestehen lassen.

Die Folge einer solchen Coulisse und der Toleranz gegen sie war dann freilich die, daß allgemach im Arrangement und der Ueberweisung Zustände eintraten, wie sie am ersten Geldmarkt eines Rechtsstaates für unmöglich gelten sollten. Ein Angeben „falscher Hände" kam im Arrangement dutzendmal vor, die Abwicklung stockte seit Monaten immer mehr, und endlich stand am 9. Mai 1873, nachdem die Coulisse bereits durch Hunderte von Insolvenzen gelichtet war, der Mechanismus der Börsenabwicklung einfach von selbst stille. Das achttägige Moratorium, welches an diesem Tage eintrat, war das Ergebniß früherer „Coulance" gegen den Schwindel und lediglich die Krönung dessen, was die Börsenpolizei lange her hatte dulden müssen. Natürlich war die Folge dieses halb unfreiwilligen, halb obrigkeitlich geschaffenen Moratoriums dieselbe, wie bei allen früheren Moratorien: das Sterbeglöcklein der Börse, welches die „Ausgebliebenen" ausläutet, hatte nachher erst unaufhörliche Arbeit. Der Frankfurter „Aktionär" schreibt im Mai: „Die Vorgänge an der Wiener Börse in jüngster Zeit werden bereits das Ausland belehrt haben, daß die Schönfärbereien der Journale nicht ernst zu nehmen sind. Man konnte dort lesen, daß ein großer Theil der Insolventen sich ausgeglichen hat und die Börse wieder besuchen wird. In Wahrheit haben sich von mehr als 500 declarirten Insolventen nicht mehr als 106 ausgeglichen und von diesen ist wieder gegen 68 Reklamation erhoben worden, so daß sich nur für 38 die Thore des Paradieses wieder geöffnet haben. Die effektuirten Ausgleiche sind geradezu schmachvoll, die besten lauten auf 10% sofort, 10% in 3 und 10% in 6 Monaten, und dabei behaupten die Insolventen merkwürdiger Weise, daß sie noch zu kurz kommen. Das achtägige Moratorium, das die Börsenkammer am Beginn der Krise gegen alle gesunde Vernunft und alle Rechtsgrundsätze bewilligte, hat das bewirkt. Die Herren benutzten diese Zeit zu einer offenen Prämie und als der verhängnißvolle Ent-

scheidungstag kam und die Börsenglocke vom Morgen bis zum Abend ertönte, um wieder neue Ausgebliebene zu verkündigen, da häufte sich das Exekutionsmaterial in einer solchen Weise, daß an einen geregelten Verkauf nicht mehr gedacht werden konnte; Gläubiger und Schuldner standen sich nun während der ganzen Zeit schroff gegenüber. Die ersteren behaupteten meistens zum tiefsten Course verkauft zu haben, während die andern nur den Cours vom Tage des Ausbleibens anerkennen wollten. Die Differenzen steigerten sich dadurch in einer Weise, daß Wer beispielsweise am 9. Mai nach seiner Rechnung mit fl. 100,000 passiv war, jetzt über eine Million schuldet."

Schon am 24. Nov. 1872 hatte der „Aktionär" geschrieben: „Wir wollen heute unseren Brüdern draußen im Reiche ein treues Bild entrollen, wie es gegenwärtig an der Wiener Börse aussieht. Die Consequenzen aus der Schilderung, die vielleicht allzu grell erscheinen wird, thatsächlich aber gedämpft genug ist, mag sich jeder Verständige selbst ziehen. Zur Sache! Die Unmasse der Effekten, mehr noch aber die Unmasse der Engagements machen die tägliche Liquidation äußerst schwierig, der Widerwillen des ebenfalls sehr reich gewordenen Arrangeurpersonales gegen eine angestrengte Thätigkeit macht sie aber geradezu unmöglich. Vergeblich versucht die Börsenkammer allerlei Palliativmittel, sie werden kopflos konzipirt und noch kopfloser ausgeführt: Als Beispiel mag folgende Scene dienen, wie sie sich vorgestern im Börsensaale abspielte. Die Börsenkammer hatte sich nach längerem Sträuben endlich bequemt, für einen Tag eine Pause im Arrangement eintreten zu lassen und war die gesammte Coulisse von dem gefaßten Beschlusse instruirt. Jedermann hatte sein Geschäft darnach eingerichtet und die Börse begann sich von der kleinen Panik zu erholen, die sie eben wegen der Unordnung im Arrangement befallen hatte. Kredit notirten 339½ nach 336 und Anglo 333 nach 330. Um den Beschluß der Börsenkammer dem Pubikum noch authentischer mitzutheilen, erließ der Generalsekretär eine bezügliche Kundmachung. Der Sekretär aber, dessen Haupttugend ist, daß er die telegrafischen Depeschen falsch liest, las auch diese Kundmachung falsch und ging von einem Coulissier zum anderen, um ihm anzuzeigen, daß noch an demselben Tage arrangirt werden müsse. Kredit fielen sofort bis 337 und Anglo bis 330½. In den Nebenpapieren war das Debacle geradezu immens. Zum Glücke bemerkte ein Börsenrath den Mißgriff noch rechtzeitig und ließ durch einen Diener ausschellen, daß heute nicht arrangirt werde. Darob großer Jubel in Israel, welcher durch die Depesche aus London, daß die englische Bank ihren Zinsfuß wahrscheinlich herabsetzen werde, nur noch verstärkt wurde. Das Getobe ging sofort von Neuem an, Kredit

gingen bis 340 und Anglo bis 334½. Das war aber Kinderspiel gegen das Treiben in den Nebenpapieren. Anglobauhank variirte zwischen 277 und 293 und die Allg. östreich. Baubank zwischen 169 und 185. Die Galgenfrist noch mehr als die Londoner Depesche hatte die wilde Hausse hervorgebracht. Heute ist die Unordnung wo möglich noch größer. Die Börsenkammer hat eine Kundmachung erlassen, wonach täglich arrangirt werden soll. Die Arrangeure aber verweigern den Dienst und haben im Vereine mit einigen Coulissiers festgesetzt, daß sie blos dreimal in der Woche, Montag, Mittwoch und Freitag, arrangiren. Das ist wohl gegen das Gesetz, wer aber will bei unseren chaotischen Zuständen dem Gesetze Recht verschaffen. Thatsächlich haben wir also die Liquidation, das heißt wir haben alle Mängel und nicht einen einzigen Vortheil derselben. Wir haben das Mißtrauen der Kostnehmer, welche sich auf längere Zeit engagiren sollen und auch dann nicht die Gewißheit haben, zu ihrem Gelde zu kommen. Wir haben das Mißtrauen der Coulisse gegen einander, da man beispielsweise heute Donnerstag schon per nächsten Montag handelt und dennoch die Differenz schon mindestens bis Dienstag ausstehen haben muß. Wir haben aber nicht die Vortheile der Liquidation, welche zunächst die Börse von dem Plebs säubern würde, der sie jetzt in gefahrdrohender Weise inficirt. Wir haben nicht den Vortheil, daß die geregelte Liquidation eine Beschränkung des Geschäftes und damit die Beseitigung des wilden Spieles und die Betheiligung des reellen Kapitals bringen würde. Und wir können diesen Vortheil nicht haben! Das Spiel hat bei uns derartige Dimensionen angenommen, daß nur eine Massenbetheiligung dieselben aufrecht erhalten kann, gerade so wie die modernen Schlachten nur mit sonst unerhörten Massen geschlagen werden. Die Leichenhaufen werden hier so groß sein wie bei Sedan und Metz, aber es handelte sich da um eine Staatsaktion, um ein sittliches Prinzip; die nackte ungeschminkte Jobberei — um nicht ein ärgeres Wort zu gebrauchen — feiert am offenen Tage ihre schamlosen Bacchanalien."

III. Ausbruch und seitheriger Verlauf der Krisis.

Nachdem das Arrangement des Börsenspieles und der Charakter seiner Theilnehmer geschildert sind, können wir dem Ausbruch und seitherigen Verlauf der Krisis nunmehr genauere Aufmerksamkeit schenken.

Es ist allerdings schwer zu bestimmen, von welchem Tage der „große Krach" zu datiren ist, ob schon vom 5. oder erst vom 9. Mai an.

Am 9. Mai kam der Mechanismus der Börse zum völligen Stillstand und der furchtbare Ernst der Lage zum allgemeinen Bewußtsein.

Noch am 1. Mai hatte die „Neue freie Presse", das leitende Blatt sich gegen „die Polterer wider Schwindel und Korruption" sehr polternd ausgelassen und die Welt in „die Stadt der bequemen Sitte, der schönen Frauen und der heiteren Gesänge" [1]) verführerisch eingeladen. Zur selben Zeit rühmte das Ministerium sogar in der Thronrede den beispiellosen „volkswirthschaftlichen Aufschwung"! Aber schon am 9. Mai jammert die „N. fr. Pr." also: „Ohne wahrnehmbaren (?) Anlaß, wie von Dämonengewalt erfaßt, ist das Gebäude zusammengebrochen, welches aus Aktien aufgebaut war und ein Nero fände dieselben Elemente grausamen Wohlgefallens vor, wie jener Cäsar an dem Brande Roms: Jammer, Elend, Vernichtung. Es schlagen keine Lohen zum Himmel empor, aber die Jammerrufe, der in ihrem Vermögen, in ihrer Existenz Vernichteten, sind nicht weniger furchtbar, als wenn sie sich mit den Flammenzeichen der Zerstörung mengten." Und in seinem Börsenbericht vom 9. Mai giebt das Blatt folgende Schilderung: „Die Börse war heute außer Rand und Band gerathen. Die Insolvenz-Erklärung eines bisher für felsenfest gehaltenen Geschäftshauses und die eines Spekulanten, dessen Vermögen man auf mehrere Millionen schätzte, raubte der Coulisse den letzten Rest von Vertrauen und Muth, den sie bisher noch bewahrte. Der General-Sekretär der Börse sah sich angesichts der drohenden Haltung des Börsenpublikums veranlaßt, das Arrangement und den Verkehr für einige Stunden zu sistiren, und eilte, von dem Vorgefallenen dem Vorstande der Börsenkammer Mittheilung zu machen. Indeß sammelten sich im Saale Gruppen, besprachen die Situation in der aufgeregtesten Weise, bewahrten jedoch noch so viel Ruhe und Mäßigung, daß es zu keinen ernsten Ausschreitungen kam. Später bestiegen Einzelne die Tische und hielten Anreden an die Coulisse, in welchen sie allerlei Vorschläge entwickelten. Während die Börsenkammer über die zu treffenden Maaßnahmen berieth und zu dem Einen Resultate gelangte, daß für heute Abends eine Versammlung der an der Börse vertretenen Banken und Bankiers im Lokale der Börsenkammer einzuberufen sei, wogten im Saale die Massen auf und nieder, füllten den Schranken und hielten fortwährend die Sensale ab, irgend ein Geschäft abzuschließen. Es war ein totaler Stillstand, und der heutige, zum größten Theile nur mit Gedankenstrichen gefüllte Courszettel, der in seiner Art einst eine seltene Merkwürdigkeit bilden wird, ist das Ergebniß eben dieser erzwungenen Enthaltung von den Ge-

1) Schluß des Leitartikels über die Eröffnung der Weltausstellung 1. Mai 1873.

schäften. Man blieb jedoch dabei nicht stehen. Einzelne gingen herum und haranguirten gegen die Banken und Firmen [1]), welche in der letzten Gründungsepoche sich hervorgethan, und erhoben nun die schwersten Vorwürfe gegen dieselben, welche sich dahin zusammenspitzten, daß die betreffenden Institute und Firmen ihre eigenen Schöpfungen in den Momenten der Gefahr treulos im Stiche ließen. Die von solchen Reden erhitzte Menge glaubte nun auch durch die That ihre Stimmung kundgeben zu müssen und versammelte sich vor den einzelnen Vertretern und Angehörigen der in Rede stehenden Häuser und insultirte dieselben nicht nur, sondern zwang dieselben zum Verlassen des Börsensaales. Von da ab bot der Börsensaal das Bild der größten Unordnung, und es war nahezu bedenklich, in demselben sich zu bewegen. Die Drohrufe wurden fortgesetzt und man beruhigte sich erst, als der aus der Sitzung der Börsenkammer herbeieilende landesfürstliche Commissär zur Räumung des Börsensaales in gütlicher Weise aufforderte. Dadurch wurde glücklicherweise der Börsenverkehr abgekürzt und weiteren Zwischenfällen vorgebeugt. Die wenigen Coursveränderungen ersehen die Leser aus dem Courszettel."

So geschehen am 9. Mai.

Allein schon am 5. Mai hatte der ganze Boden der Börse wie in einem Erdbeben erzittert. Verfasser, damals gerade in Wien anwesend, hörte schon an diesem Tage von urtheilsfähigster Seite den furchtbarsten Zusammenbruch als unvermeidlich bezeichnen. Sehr gut beschreibt der östr. „Oekonomist" den Zustand und Verlauf der Wiener Börse am 5., 6. und 7., dann am 9. und 10. Mai: „Wenn auch nicht ohne Bangigkeit und Unruhe, so doch nichts weniger als eines Ueberfalles gewärtig trat die Börse den denkwürdigen 5. Mai des Jahres des Krachs an. Die Course von Berlin und Frankfurt waren sogar höher eingetroffen und am Morgen gab man sich in Coulissenkreisen einer zuverläßlichen Stimmung hin. Ueberall die Prolongations-Schwierigkeit, das Drängen der Kostnehmer, die Rücknahme der verpfändeten Papiere zu beschleunigen, der tolle Lärm der Arrangeure, Kassiere und Scontisten, welche nichts als Meldungen von falschen Händen, nicht übernommenen Effekten und Wirrnissen in der Differenz-Rechnung zu machen hatten! Alles das verlieh dem Tage etwas unbeschreiblich Unheimliches." Und merkwürdiger Weise trat wieder ein ganz unerwarteter Anlaß auf, von dem man am wenigsten gedacht hatte, daß er den Tag eröffnen sollte. Aus Pest wurde telegraphisch gemeldet, daß die Franko-ungarische Bank eine Einzahlung auf ihre Aktien ausschreiben werde,

1) Einige bekamen an diesem Tag oder Tags darauf Schläge!

dieſelbe Franko-Ungariſche Bank, die vor kaum 14 Tage Generalverſammlung gehalten und die Auszahlung einer 12½ percentigen Super-Dividende für den erſten Juli beſchloſſen hatte! Eingeweihte hatten zwar ſchon lange dieſe Bank als eine halbbankerotte erklärt, ihre Direktion und Verwaltung als die ſchwindelhafteſte bezeichnet unter den ſchwindelhaften, deren ſich Transleithanien in hübſcher Zahl zu erfreuen hatte, aber man meinte, daß der Cours der Aktien wenigſtens über den Couponverfall werde gehalten werden können, und ſo ſtagnirte er auch ſeit vielen Wochen. Da platzte die Seifenblaſe! — Statt einzukaſſiren, ſollte man zuzahlen. Die Aktien fielen in wenigen Minuten von 98 auf 88. Der ſo jähe Abfall eines lange ruhig gehaltenen Papiers alarmirte in ungewohntem Maaße, und machte mit dem Gedanken vertraut, daß die Kriſe unverſehens losbrechen könne, ja ſchon an die Pforten des Hauſes poche. Und ſo war es! „Der ungariſchen Frankobank bleibt der Ruhm, den Reigen, der in aller Nacktheit ſich bloßſtellenden Credit-Inſtitute und ihres unheimlichen Todtentanzes eröffnet zu haben. Die Folge hat gelehrt, daß ſie dieſer bevorzugten Stellung in der Geſchichte der Bankleitungs-Proſtitution nicht unwürdig ſei. Die Art, wie ſie das Aktienkapital auf 14 Millionen erhöhte, wie ſie die Bezugsausübung der jungen Aktien mit Agio zu bewerkſtelligen wußte, wie ſie Gewinn in Ausſicht ſtellte, wo ſchon ein reichlich Stück Kapital verloren war, und wie endlich die Maske abgeworfen ward, als es zur Rettung zu ſpät war, das Alles weist der Franko-Ungariſchen Bank einen ganz nachbarlichen Platz neben den Wiener'ſchen bankerotten und halbbankerotten kleinen Inſtituten an, die wenigſtens ihr kleines Kapital und den großen Krach zur Ausrede hatten, während die transleithaniſche Anſtalt ſchon vor dem Ach und Krach all' dieſe Praktiken und Kniffe hatte brauchen müſſen, um nicht als verfallen zu erſcheinen."

Gleichzeitig mit der Hiobspoſt von Peſt traf die Anzeige ein, daß eines der anſehnlichſten Wiener Bankhäuſer, welches eine bedeutende Rolle an der Börſe zu ſpielen nicht aufgehört hatte, ſeitdem es beſtand, die Firma Mayersberg und Ruſſo, ſeine Zahlungen eingeſtellt habe. Schon 48 Stunden ſpäter hätte man ſolche Kleinigkeiten, wie die Inſolvenz eines Bankhauſes und die Bloslegung der Schwäche eines Bankinſtitutes gar nicht mehr der Beachtung werth gefunden. Am Mittag des 5. Mai aber wirkte das niederſchlagend, erſtarrend, wie das Erſcheinen eines Geſpenſtes, das heraufbeſchworen zu haben man ſich einzugeſtehen begann. „Das iſt der Anfang des Endes!" lautete der Abſchied und beſagte der Händedruck erfahrener Börſenleute, als das Glockenzeichen den Schluß dieſes verhängnißvollen Geſchäftstages ver-

kündete. „Wie werden wir uns wiederſehen?“ Die Frage war auf Aller Lippen.

Wir haben dieſe allerdings unweſentlichen und zufälligen Umſtände angeführt, unter welchen die Kataſtrophe der Wiener Börſe (welche eine Denkwürdigkeit ohne Gleichen in der Geſchichte des Effekten-Marktes behaupten wird) erfolgte, weil daraus doch manches Lehrreiche zu entnehmen iſt. Vor allem, daß im Börſenweſen nichts gering zu nehmen iſt, daß der Tropfen den vollen Kelch überfließen macht, und der zur Rettung ungenutzte Augenblick ohne Wiederkehr verloren iſt. Ein ſolcher verlorner Augenblick war der, wo die erſte Inſolvenz eines Börſenbankhauſes und die erſte Demaskirung eines Bankſchwindels eintrat. Statt den Kopf zu verlieren, war es Pflicht der Börſenleitung, die Zügel ſtramm zu ziehen und die Aufrechthaltung der Hausordnung mit allem Nachdrucke zu wahren. Die Courſe wären auch verfallen, die Inſolvenzen von Banken und Häuſern waren nicht abzuwenden; aber die Börſe als ſolche, die Ehre und die Poſition des Marktes war zu retten, die völlige Auflöſung hintanzuhalten, und gleichzeitig die Demoraliſation zu bekämpfen, die in Folge jener Auflöſung einriß.

Der 6. Mai war in dieſem Punkte der eigentlich entſcheidende Tag, denn da trat die abſolute Unentſchloſſenheit der Börſenleitung zu Tage, und mit ihm erwuchs die Zuchtloſigkeit und die Felonie der ohnehin ſchon ganz entarteten Spekulation. Am 6. Mai war es ſchon handgreiflich, daß die Kriſe in vollem Zuge ſei, daß die nächſte Liquidation eine ganz regelloſe und verheerende werden müſſe, und daß die Kammer Vorſicht und Wachſamkeit verſtärken müſſe. Die Courſe fielen an dieſem Tage nicht gar ſo rapid, alles Geſchäft vollzog ſich unter dem Drucke des gerechten Zweifels, ob auch dieſe Schlüſſe zu reellem Vollzuge kommen würden; es herrſchte daher jene Erſtarrung der Angſt und des Zweifels ob des Ungewiſſen! Inzwiſchen kam eine Inſolvenz-Meldung um die andere. Sie bezogen ſich nur auf Individuen dritten Ranges; denn es handelte ſich vorerſt nur um Abrechnung des früheren Liquidationstages, der noch leidliche Courſe eingeſtellt hatte.

Aber ſchon lief es wie ein Lauffeuer durch alle Kreiſe des betheiligten Publikums, flog es mit Blitzesſchnelle durch die Provinzen, daß es hoch an der Zeit ſei, ſich der Papiere um jeden Preis zu entledigen. Von allen Seiten ſtürmte es nun heran. Alles wollte losſchlagen, Alles kündigte, Alles drang endlich auf Uebernahme der verpfändeten Stücke. Angſtklopfenden Herzens wartete man das Reſultat des 7. Mai ab. Dieſer entſprach den Vorausſetzungen. Das Sterbeglöcklein hörte nicht mehr auf zu läuten. Banken, Häuſer, Faiſeurs, Agenten, Millionäre, Galopins, Würdenträger und Schleppträger,

Alles war unvermögend die Papiere zu übernehmen. Das Auskunftsmittel, eine Galgenfrist durch falsche Hände zu gewinnen, war auch nicht mehr lohnend: wozu sollte man die Maske noch länger tragen? Die Insolvenz-Erklärung der Börsen- und Kredit- und der Bankerott der Commissionsbank [1]) machten Sensation, viel mehr als begründet; denn wer Augen hatte, mußte den Sturz vorausgesehen haben. Aber für das Publikum, für die öffentliche Meinung, für den „Nimbus" war es der Todesstoß. Eine „Bank" bankerott! Und gar zwei auf einmal. Die Verwirrung stieg von Stunde zu Stunde, und mit ihr die Rathlosigkeit der Börsenkammer. Zur Krönung des Werkes beschloß diese der Börse vorgesetzte Behörde, daß die Zahlung der Differenzen verschoben, daß ein Moratorium zugestanden werde!

Man antwortete zwar auf die betreffende Gegenvorstellung, daß die Kassiere erklärt hätten, die Verwirrung sei so groß, daß sie nicht fungiren könnten. Das hätte die Kammer nicht ernst nehmen dürfen. „Wer nicht zahlt, ist insolvent" mußte es heißen; und man hätte hundert Insolvente weniger gehabt, die Wiener Börse aber in ihrer Ehre und Position unerschüttert erhalten.

Am 10. Mai proklamirte die Börsenkammer den officiellen Börsenbankerott, d. h. die Sistirung der Differenz- und Zinsenzahlung, die Suspendirung des Geschäftes. So alle Thore dem Vertragsbruche und der Demoralisation aufthun, wie mit dieser Licenz es geschehen, so die ohnehin gelockerte Disciplin des Hauses total untergraben, das hatte Niemand erwartet und hat Niemand gebilligt, als etwa die dadurch zu dem Vortheile des Zeitgewinnes Gelangenden. Und wozu benutzten sie diesen Zeitgewinn? Darüber nachzudenken, ob sie in Masse desertiren sollten oder aushalten und bei der Fahne bleiben. Die Wahl fiel Manchem schwer; aber die großen Beispiele, die Masseninsolvenzerklärung von Häusern, die man im Besitze reicher Mittel wußte oder glaubte, die Auflösung aller Ordnung, die Trostlosigkeit der Lage riß auch nicht Wenige mit fort, welche ohne jedes Moratorium gewiß Stand gehalten hätten. Und doch herrschte in vielen Kreisen noch immer eine (zumeist freilich erheuchelte) Ruhe und Zuversicht. Am Abende desselben Tages hielten die zwei wichtigsten Maklerinstitute, die Börsenbank und Maklerbank, ihre ordentliche Generalversammlung ab. Es herrschte wohl eine außerordentliche Niedergeschlagenheit und unbeschreiblich dumpfe Stimmung im Saale; aber der Verwaltungsrath ließ sich das nicht anfechten. Nur nebenher wurde der ausgebrochenen

1) Ihre Aktien waren am 17. Febr. bei 40% Einzahlung 140 notirt gewesen!

Krise Erwähnung gethan, und mit allem Nachdrucke die Versicherung gegeben, „daß selbst im Falle diese Krise weiter um sich greifen sollte, die Institute nichts zu besorgen hätten.“ Ihre Clientel sei so grundsolider Natur, daß man unbekümmert der Abwickelung aller ihrer Engagements entgegensehen könne. Darauf beantragte man mit aller Seelenruhe die Auszahlung einer Superdividende von 36 Gulden (für 80 eingezahlte Gulden, fast 50 Percent der Einzahlung!), und die — nur nothdürftig beschlußfähige — Versammlung hieß diesen hochherzigen Beschluß einstimmig gut. Wenige Tage noch, und die ganzen Aktien der Maklerbank waren um ein Fünftel der Summe käuflich, die man als Superdividende (am 1. Juli auszuzahlen) beschlossen hatte; die Börsenbankaktien nur weniges mehr! Es trat da wieder der Grundsatz des Wiener Börsenwesens der letzten Jahre in aller Schärfe zu Tage: man meinte so lange Andere über den Stand der Dinge täuschen zu können, bis man selbst ein Opfer dieser künstlich erregten Exaltation wurde, allen Halt und alle kühle Besonnenheit verlor. Wer nur immer in diesen tollen Kreis gezogen ward, verlor alle Energie des Denkens und Handelns. Dem Fernersehenden ist das kaum begreiflich zu machen. Er kann es sich nicht vorstellen, wie in ernsten Dingen, wo Rechnen eine so große Rolle spielt, das Berechnen ganz und gar bei Seite geschoben ward, und wie man an das Ungeheuerliche der Erscheinungen sich so gewöhnte, daß der Eintritt des Natürlichen und Normalen alle Welt erschreckte und erstarren machte. Mit Vertuschen und Verschieben meinte man noch in der Woche vom 10. bis 17. Mai die Katastrophe, wenn auch nicht aufhalten, so doch zu einem sanften Verlaufe führen zu können; wenigstens meinten es die zwischen Leben und Tod ringenden Banken. Die vorsichtigeren und der Gefahr mehr entrückten Institute aber sahen die Hoffnungslosigkeit unverschleiert.

Die in Drangsal Befindlichen glaubten jedoch soviel zu erzielen, daß sie wenigstens einen Theil ihrer Effekten zu erträglichen Coursen dem Publikum noch an den Hals werfen und sich selbst würden retten können; denn an der Börse selbst war nur mehr Spärliches anzubringen. Daher das Stürmen und Drängen, „die Staatsverwaltung möge, unter Zuhilfenahme der großen Geldinstitute rettend eingreifen.“ „Mit hundert Millionen Gulden wäre dem Markte geholfen“, hieß es. Die vornehmsten Dränger waren Parteien, die schon gründlich bankerott waren, da sie (wie es sich heute herausstellt) nicht ein Zwanzigstel der schuldigen Differenzen zu leisten vermögen, damals sonach im besten Falle nichts Eigenes mehr besaßen. Selbst dem Blindgläubigsten mußte es sich nahe legen, daß diese Zumuthung unannehmbar sei, daß hundert und selbst fünfhundert Millionen nicht hinreichen würden, dem Jammer

abzuhelfen, und daß es ein Absurdum sei, dem Peter und Paul seine werthlosen bedruckten Lumpen für schweres Geld abzunehmen, von dem man doch nicht wußte, wer es eigentlich hergeben sollte. So schleppte man sich noch ein paar Tage hin, immer näher der Erkenntniß, daß die Dinge einem unabsehbaren Verfalle zutrieben, und doch sich an jedem Hoffnungsstrahl sonnend, von dem man gleichwohl wußte, daß er einem künstlichen Gasapparate entströme. Am 17. Mai ward sogar von den „Sommitäten" der Finanzwelt die Parole ausgegeben, die Krise sei auf ihrem Höhepunkte angelangt, und Alles kehre zu günstigerer Wendung zurück. Niemand geringerer als das Haus Rothschild selbst war es, das diese Meinung verbreitete und (wir sind der Ueberzeugung) sie auch theilte. Der Pariser Staatsstreich, der Sieg der conservativen Kammermehrheit, Thiers' Fall, Mac-Mahon's Antrittsrede, Alles hatte eine so vortreffliche Börsenwirkung geübt, wie ungefähr der 2. December es seiner Zeit gethan. Wie wenig Berechtigung diese Anschauung hatte, sollte bald deutlich werden. Wirkungslos blieb jener Pariser Anstoß zur Courssteigerung gewiß nicht; aber auf die Krise hatte er nicht den entferntesten Einfluß und konnte auch keinen haben. Renten, Obligationen der industriellen Gesellschaften, Lottoeffekten, Alles was einer reellen Basis sich zu erfreuen hat, blieb nicht blos unerschüttert, sondern besserte sich sogar in der Courshaltung. Man suchte den geretteten Groschen durch Anlage in sichern Werthen vor der Versuchung zu bewahren, sich den Wogen der hochgehenden See der Spekulation anzuvertrauen. Alle die so dachten und handelten, hatten bald Grund, sich zu ihrer Vorsicht Glück zu wünschen. Die Aufrichtungsversuche kosteten fast noch zahlreichere und schwerere Opfer, als der erste und hauptsächlichste Zusammenbruch gekostet. Die Junitage waren noch verheerender, die Folgen der Selbsttäuschung und des Truges, der künstlichen Beschönigung und des Irreführens waren weit tiefer greifend, als man sich vorgestellt hatte.

Erst nach dem Sturze der Wechslerbank und bei Augenscheinlichkeit des unabwendbaren Ruines aller Maklerinstitute und der mit ihnen zusammenhängenden Banken, erst im Juni ließ man von den eitlen Versuchen ab, die Course künstlich zu heben. Die kleine Aushilfe, welche ein improvisirtes Comité durch Belehnung von Effekten geboten hatte, war absolut resultatlos geblieben, nur einige hunderttausend Gulden gingen den beitragenden Instituten und Häusern dabei verloren, die inzwischen leicht verschmerzt werden konnten. Der Jammer stieg von Tag zu Tag, und es meldete sich die Angst vor einer ernsten Handelskrise.

Dieser zu begegnen wurde alles Mögliche in Bewegung gesetzt.

Man gelangte endlich zur Wahrnehmung, daß die meisten der modernen „Werthe", so niedrig als denkbar gekauft, noch immer zu theuer seien, daß ihnen aller wirklicher „Werth" fehle. Auf diesen Höhepunkt gelangte die Krise erst in den jüngsten Tagen.

So ungefähr der „östreichische Oekonomist."

Wir führen die Chronik der Anzettelung und des Verlaufes des nun schon halbjährigen Kraches etwas genauer, als sie in den Ausführungen des „Oekonomist" skizzirt ist, im Nachfolgenden aus. Hiebei schicken wir die Bitte an den geneigten Leser voraus, nochmals die in Abschnitt 1 enthaltenen Ziffern der Kursbewegung leitender Papiere sich zuvor vergegenwärtigen zu wollen.

Versetzen wir uns in die Zeit $^3/_4$ Jahre vor dem Krach, in den Fasching des Jahres 1872 zurück.

Die Hausse war damals in wildester Furie entfesselt. Das „große ungarische Eisenbahngeschäft", in welches nach einander „Kredit", „Anglo" und Bankverein eingerückt waren, beschäftigte die Phantasie der Börse. Damals (15. Februar) notirten Kredit 352, Anglo 372, der Silbergulden 1. 12 (12% Agio). Ein Korrespondent des „Aktionär", welcher durch seine Besonnenheit hervorragt, charakterisirt die Wiener Börse um diese Zeit, wie folgt: „wie die tanzenden Derwische ihr Allah il Allah, so stoßen unsere Haussiers das monotone Wort „Eisenbahngeschäft" aus. Wir hatten schon mehrmals Perioden des Börsenschwindels, es wurde aber immer wenigstens der Schein gerettet. Jetzt opfert man auch diesen, wenn nur die mindeste Hoffnung zum Geldmachen auf anderer Leute Kosten vorhanden ist."

Schon breiten sich die Baubanken aus. Die Maklerbanken dringen durch. Ueber diese schreibt der „Aktionär" vom 8. Mai 1872 aus Wien: „Die Lanzirung eines neuen Papiers ist heutzutage eine sehr komplicirte Kunst geworden und erfordert die Anwendung eines ganzen geschäftlichen Apparates. Die größeren Agenten haben ihre Geschicklichkeit in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und werden nach wie vor die großen Geschäfte in Scene setzen, aber nicht mehr als Individuen, sondern so zu sagen, als moralische Personen." Ein anderer Korrespondent citirt um dieselbe Zeit die anderslautende Börsendefinition einer Bank: „Eine Bank ist eine unmoralische Person!"

Jetzt endlich (März) sucht die Regierung das Gründen und Emittiren zu zügeln, aber am 4. April schreibt der „Aktionär": „Fast jede Nummer der Wiener Zeitung bringt eine oder zwei neue Bankkonzessionen. Der Minister des Innern (von Lasser) wollte Anfangs nicht mehr als eine täglich zur Veröffentlichung gestatten, allein die Gründer

bestürmten ihn so lange, bis er die Bewilligung ertheilte, daß täglich deren zwei veröffentlicht werden" [1]).

Schon im April 1872 kommt ein Rückschlag. „Kredit" stehen Mitte April 335, Anglo 299, und ein (anderer) Korrespondent des „Aktionär" jammert: „Wir haben eine verhängnißvolle Woche hinter uns, alle eingeheimsten Gewinnste sind in den Wind zerstreut und „„leergebrannt ist die Stätte"". Die Gründer haben die Fettaugen abgenommen, theilten den unredlichen Gewinn und das Publikum wurde gebrandschatzt."

Aber schon am 25. April ist derselbe Korrespondent wieder froher Hoffnung voll: „Der Sturm hat sich gelegt, das Wetter ist vorübergegangen, die Faiseurs schreiten langsam vorwärts." Die Contremine streut zwar Lügen aus. „Aber einer dieser Modern-en Banditen wurde auf frischer That ertappt." So der Korrespondent des Aktionär [2]).

Bald schritten die Faiseurs wieder im Geschwindschritt vorwärts, obwohl in den Tagen des Umzugs aus der Strauchgasse in die neue provisorische Börse am Schottenring (6. Mai 1872) schon manchen Börsianer eine recht elegische Stimmung erfüllt zu haben scheint.

Im Juni schwimmt Alles wieder in seliger Hoffnung. Die im Juli bevorstehende französische Milliardenanlehe, dann das großartige Gelingen dieser Thiers'schen Finanzoperation schwellt alle Spekulantenherzen. Nicht einmal der Bankerott der Coulissengröße „Benjamin Sachs und Compagnie" erschüttert das Vertrauen. Man denkt nur daran, den Milliardenstrom nach Oestrreich zu leiten, zu welchem Zweck sogar der faktische Uebergang zur Metallvaluta durch Silbertrassirung der Wechsel, ja selbst der dem Spielgeist der Börse sonst so widerwärtige allgemeine und gesetzliche Rückgang auf die Metallvaluta vielfach erörtert und empfohlen wird.

---

1) Das klingt wohl komisch. Indeß auch die Regierung sah die Fruchtlosigkeit der Regierungskontrole ein. Nur war der Schwindel schon viel zu zügellos, als daß nicht die plötzliche Aufhebung der Regierungsgenehmigung das bisher Geduldete vernichtet hätte.

2) Er spielt auf den Coulissier Namens Modern an, welcher nachmals (nach dem Krach) die eingetretene Ersäufungsmanie ausnützen wollte, um scheinbar zu verschwinden. Derselbe legte seine Kleider am selben Punkte einer Donaukanal-Brücke nieder, wo im Monat Mai und Juni sich fast allnächtlich eine oder zwei Personen ins Wasser stürzten. Er betrieb aber den Selbstmord „modern", d. h. als Schwindel; denn statt sich in die Donau zu stürzen, floh er unter falschem Namen ins Ungarland, wo er nach einigen Wochen aufgegriffen wurde.

Anfangs Juli stellt sich mit der Bankdiscontoerhöhung eine kleine Erschütterung ein.

Im August 1872 beginnt der Haussejubel aufs Neue. „Nur der incarnirte Pessimist", schreibt ein Korrespondent des „„Aktionär"", der gewohnt ist, zu allen Zeiten das schärfste kritische Messer zu gebrauchen, kann es noch immer nicht über das Herz bringen, dem jetzigen Aufschwung aller Börsen ein Wort des Beifalls zu zollen." Der Finanzminister sucht Einhalt zu thun. Er will den Banken verbieten, „Junge" zu emittiren, bevor die alten Aktien voll eingezahlt sind. Die freche Spekulation kauft alte verlegene Bankkonceſſionen auf und weiß im Weg der sogenannten Kartellirung vermehrtes Speculationskapital in Eine Hand zusammenzuziehen. Diesen „Kartellbanken" scheint kein Ding unmöglich.

Da plötzlich im September schüttelt der erste starke Schauer den ganzen Börsenkörper. Um den 5. September ist die Geldklemme bereits sehr stark. „Das sauve qui peut ist plötzlich zur Parole des Tages geworden und alle Welt beeilt sich, den Ballast abzuwerfen, um das Fahrzeug der Spekulation für kommende Tage flott zu machen." Ende September, nach Veröffentlichung des Bankausweises und nach Sequestrirung der vom „Bürgerminister" Giskra mit verwalteten Lemberg-Czernowitzer Bahn hat die Contremine bereits die Oberhand.

Mitte Oktober steigt die Rente, während alle Fantasiewerthe fallen, zum Zeichen, daß die vorsichtigeren großen Ratten „das Schiff der Börsenspekulation" eilig verlassen. Und jetzt kann der eben citirte Korrespondent des Aktionär ebenso wenig den Optimismus, wie früher den Pessimismus, begreifen; er schreibt: „Nur incarnirte Optimisten wiegen sich in die Zukunftsträume... haussirender Tendenz."

Allein nochmals gelingt es, den Sturm zu beschwören. Die Masse der Coulisse giebt sich immer rasender „dem Kultus der Fantasiewerthe" hin, Anfangs Dezember tritt der Baubankenschwindel in sein Zenith, in welchem er nun Monate verharrt und „mit kaninchenhafter Fruchtbarkeit" immer neue „Realitäten(!!)-Institute" gebiert. Die „Hausse der lokalen Werthe" wird gepriesen.

Die Kreditanstalt dagegen und andere größere Institute „kündigen Depots" sonder Erbarmen. Seit Neujahr 1873 folgt sich in immer rascheren convulsivischen Schwingungen der Vorstoß der Hausse und der Rückstoß von „Derouten". Die Rupfer suchen davon zu kommen, die endgiltig Gerupften spielen immer mehr mit „lokalen" und „leichten" Werthen, wie der Börsenjargon sie nannte. Das massenhafte Abstoßen der belehnten Börsenwerthe ergiebt endlich April und Mai den großen Riß und Krach. Der „Oekonomist" schreibt hierüber: „Alle

wichtigen und folgenschweren Ereignisse, — sie mögen noch so nothwendige Konsequenzen bestehender Verhältnisse sein und sich aus dem natürlichen Laufe der Dinge selbstverständlich ergeben, — haben doch irgend einen zufälligen Anlaß aufzuweisen, der sie in Bewegung setzte. Auch der große Krach kann seinen Anstoß auf einen Umstand zurückführen, der so eigentlich ganz außer Verbindung mit den Zuständen war, die wir in unseren verschiedenen Darstellungen geschildert haben. Es war etwa um den 20. April, als Nachrichten aus Paris einliefen, welche in ernsten Geschäftskreisen Bedenklichkeit weckten. Man schilderte die Stimmung der Hauptstadt angesichts der bevorstehenden Nachwahlen als sehr erregt, und stellte für den Fall der Niederlage Remusat's, gegenüber dem Kandidaten der Radikalen Barodet, eine Börsenpanique in Aussicht. — Die Kreditanstalt, welcher die Dinge an unserer Börse lange schon im hohen Grade widerlich geworden, ward durch diese Mittheilungen im höhern Grade erregt, und — es reifte der Entschluß, sämmtliche Börsendepots zu kündigen und auch das Conto corrente einzuschränken. Es war keine Zeit zu verlieren. Die Pariser Wahlen waren auf den 27. April, einen Sonntag, festgesetzt. Bis da sollte Alles abgewickelt sein. Und in der That war die Woche vom 20. bis 27. ziemlich ausreichend, an 20 Millionen Gulden Effekten abzustoßen. Die Parole war gegeben, das Schicksal des Wiener Schwindels endgiltig festgestellt und besiegelt! Jene 20 Millionen Effekten mußten nun anderweitig untergebracht werden, während alle Welt, von ähnlicher Angst wie die Kreditanstalt ergriffen, lieber abzuschieben, als neue Kostgeschäfte zu entriren Willens war. — Die folgende Woche vom 27. April bis 5. Mai war die Zeit der stillen Gährung, des Brodelns und Kochens in den Eingeweiden der Börse. Die in ihrer Existenz bedrohten großen Faiseurs und kleinen Banken kämpften mit verbissener Verzweiflung, die Todesgefahr den allgemeinen Blicken zu verbergen. Man nahm alle Künste des Truges und Betruges zu Hilfe, um die Millionen Werthe, welche absolut herrenlos auf dem Markte herumschwammen, zu verstecken. Man reducirte die Course der als Pfand gegebenen Stücke, indem man zur Deckung neue Stücke hinzulegte; man — beruhigte, besänftigte, beredete den Kostnehmer mit dem Aufgebote aller Kniffe, nur um Zeit zu gewinnen. Inzwischen traten doch schon an jedem Tage Insolvenzen auf. — Die mäßige Coursreduktion fand schon viele Spekulanten zahlungsunfähig. Der Abfall seit Mitte April hatte die Kräfte der kleinen Leute schon erschöpft. Aber man wälzte alle Schuld auf den 27. April, auf die Wahl Barodet's und der andern sechs radikalen Abgeordneten, auf die Furcht vor einem Bouleversement, vor Wiederkehr der Communard-Wirthschaft,

vor neuem Konflikt mit Deutschland; kurz man gefiel sich in politischer Gespenstermalerei, einem Lieblingsgeschäfte der Börse, wenn sie Vorwände zur Entschuldigung ihrer eigenen Sünden und Verbrechen sucht. Man glaubte in diesem Hinweis auf politische Motive der Verstimmung eine Panacé zu finden; denn politische Einflüsse lassen controverse Ausdeutungen zu, sie werden zumeist und erfahrungsgemäß als vorübergehend betrachtet, sind darum bei weitem nicht so gefürchtet, als Krankheiten, welche aus der inneren Constellation des Geschäftes selbst entspringen, und die darum meist die allerverheerendsten und folgenschwersten sind. Das wußte man recht wohl, als man den harmlosen Barodet zum Helden des großen Dramas stempeln wollte, welches nun seinen Prologus zur Erbauung und Vorbereitung vorschickte." Das Eine steht fest, der erste und zufällige Anlaß zu den Kündigungen, welche die Kreditanstalt vornahm, sonach indirekt zur Beschleunigung der Krise selbst, war jenes Pariser Wahlergebniß, dessen Endergebniß bekanntlich etwas ganz Entgegengesetztes hätte herbeiführen sollen; denn in Folge der radikalen Wahlen fiel die Präsidentschaft Thiers und mit der neuen Regierung stieg die Rente um mehrere Franken und festigte sich die Pariser Börse ähnlich, wie sie nach dem Staatsstreich 1852 in Flor gerathen war. Wir haben dieses Zufallspiels, dieses Vergreifens von Ursache und Wirkung hier besonders erwähnt, weil die Börse nur zu oft in solche Irrthümer geräth und bei Motivirung der Vorgänge hartnäckig bei ihnen beharrt. Noch heute kann man hören, daß die Kreditanstalt mit ihren brüsken Depotkündigungen nicht absichtlich die Krise heraufbeschworen habe. Wie das kindisch ist! Der Mann, welcher die Donau an ihrem Ursprunge aufhalten wollte, damit Wien kein Wasser habe, war nicht unweiser als der solche Behauptungen aufstellt. Hätte die Kreditanstalt geahnt, welche Umwälzung bevorstehe, so würde sie lange vorher schon jene Papiere, die sie nunmehr so brüsk abstieß, nicht in's Haus genommen haben. Und wenn das genannte Institut nicht, zufällig von falschem Schrecken getrieben, der wirklichen Gefahr entging, wenn es die Papiere behalten hätte, so wäre mit der schweren Schädigung des ersten und wichtigsten der Mobiliar-Kreditinstitute des Landes die Krise nur noch verheerender geworden. Die Börse mußte Gott danken, daß ein bloßer „Zufall" die größeren Banken (Kreditanstalt, Anglo- und Frankobank, auch zum Theil Unionbank) vor Ueberfüllung mit der bodenlosen Entwerthung zuschreitenden Effekten bewahrt hatte. Trat die Besorgniß hervor, daß auch diese Anstalten ins Gedränge gerathen könnten, so war der Platz bis zu einem Punkte bedroht, der eine weit ärgere Katastrophe herbeigeführt hätte. Für die Anglobank trat übrigens ein anderer Zufall ein als bei der Kredit-

anstalt. Man hatte anfangs beschlossen, die Dividende nicht auszuzahlen, sondern bei dem Bezug der jungen Aktien in Rechnung zu bringen. Da sich hierüber Mißstimmung einstellte und die Vermuthung ausgesprochen wurde, daß die Bank die Barsummen zur Auszahlung des Coupons nicht besitze, darum die später zu leistende Einzahlung auf die jungen Aktien unberechtigter Weise heranziehe, so beschloß der Verwaltungsrath, eine Demonstration zu machen. Die Dividende sollte sofort ausbezahlt werden, die Einzahlung auf die jungen Aktien erst einen Monat später erfolgen. Man mußte sonach Kasse flüßig machen, und das geschah durch Abstoßen von Börsendepots, womit einige Millionen gerettet wurden.

Daß es vom „Vorkrach" im Herbst 1872 bis zum Hauptkrach im Mai 1873 noch so lange andauern konnte, ist nur durch ein Zusammentreffen besonderer Ursachen erklärlich. Unter diesen spielen die durch die bevorstehende Weltausstellung bewirkte Erhitzung des lokalen Wiener Spekulationsgeistes, die Anspannung aller Börsenkünste durch die Makler- und Börsenbanken, die maaßlose Ausdehnung des Report- (Kost-) Wuchers, die geduldete Unordnung im Börsenarrangement jedenfalls eine Hauptrolle.

So war der Zustand der Börse und der Coulisse vor dem 5., beziehungsweise 9. Mai 1873 gewesen. Daß, als nun der Krach an der Börse wie geschildert eintrat, der Zusammenbruch sofort ungeheuer verheerend wirken mußte, konnte nicht fehlen. Ueber die Wirkung der drei ersten „Krachtage" berichtet ein Börsenreferent des „Aktionär" (Nr. 1012) wörtlich: „Binnen wenigen Stunden waren Millionen Agio mit dem Schwamm von der Tafel weggewischt, binnen der nächsten 24 Stunden verzeichneten die Kurse eine Einbuße von Hunderten von Millionen und am dritten Tage waren die besten und beglaubigtsten Papierwerthe in starre Immobilien verwandelt." Acht Tage später, während inzwischen das Börsencomptoir Placht dem Konkurs und Gericht (mit 3 Millionen Passiven gegen elende Aktiven) verfallen war und Tausende kleiner Leute in der Residenz und in den Provinzialhauptstädten über ihr thörichtes Vertrauen jammerten, schreibt dasselbe Blatt: „Die jungen Millionäre, welche die elegantesten Equipagen und die schönsten Maitressen besaßen, eine stets offene Hand für die Armen, aber auch für die Kunst, noch mehr für die Künstlerinnen hatten, sind fast alle verarmt!" Besagter Placht hatte bis 40% Depotzins für das Geld gegeben, welches ihm „zur höchsten Fructificirung" übergeben wurde. Er war der Wiener Doppelgänger der Münchener Spitzeder. In allen Wiener Blättern stand zu lesen: „Die Folgen des Falliments Placht sind die traurigsten wegen der großen Anzahl von Personen,

die ihr Vermögen ganz oder theilweise dabei verlieren, fast ohne Aussicht auf einen irgendwie nennenswerthen Ersatz. Im Laufe des gestrigen Tages kamen nicht nur Leute aus allen Ständen der Residenz, sondern auch aus Wiener-Neustadt, Klosterneuburg, Baden ꝛc. hier an, in der Meinung, noch Etwas retten zu können. Die Nachricht, daß sie das Opfer eines herzlosen Betrügers geworden, wirkte auf dieselben wie der Blitzschlag. Als ihnen in der Kanzlei des Massevertwalters Dr. Kienböck die Mittheilung, daß das eingezahlte Geld verloren sei, bestätigt wurde, machte sich ihr Schmerz in Thränen, Wehklagen, Verwünschungen und Drohungen Luft. Einzelne waren einer Ohnmacht nahe. Die Beschädigten rekrutiren sich aus allen Ständen, in erster Linie sind es die Frauen, welche das von ihren Ehegatten erhaltene Geld nirgends besser angelegt wähnten, als bei Placht. Neben Köchinnen, Stubenmädchen und Bürgersfrauen erschienen gestern Gräfinen und Baroninen ꝛc., um ihre Forderungen anzumelden. An Männern aller Stände fehlte es unter den Beschädigten auch nicht. Der Feldmarschall-Lieutenant B. hat den Verlust von 30,000 fl. zu beklagen. Ein im 66er Kriege zum Krüppel gewordener Officier, der seit mehreren Monaten vergebens eine Stelle als Schreiber in einer Kanzlei sucht, hat sein ganzes Vermögen, bestehend aus 1300 fl., bei Placht deponirt. Derselbe hat trotz seiner Befähigung noch immer keine Stelle gefunden und ist nun durch Placht dem größten Elende preisgegeben. Ein Briefträger, beinahe 70 Jahre alt, verliert seine durch sein ganzes Leben mühsam zusammengesparten 600 fl. Ein Bauer aus Wiener-Neustadt, der für seine unmündigen Enkel, drei arme Waisen, je 500 fl. bei Placht deponirt hat, ist, da er auch sein übriges Geld im Betrage von 10,000 fl. dem Genannten zur „sicheren Kapitalsanlage" eingeschickt hat, total verarmt. Eine Wäscherin, die nächste Woche heirathen sollte, beklagt den Verlust ihrer Ausstattung per 150 fl. Die Wuth der Leute richtete sich nicht nur gegen Placht, sondern auch gegen jene gewissenlosen Betrüger, die als „Vertrauensmänner" angeblich die Manipulation des Spielconsortiums überwacht haben." Barodet-Placht!

Tag um Tag kommen nun Wochen lang Selbstmorde verzweifelter Spieler und betrogener Bankkunden vor. Namentlich viel Bankbeamte waren im Spiel engagirt, hatten in die Kassen gegriffen. Selbst bei der Kreditanstalt wurde der Kassier Pokorny, welcher durch 17 Jahre vollstes Vertrauen genossen hatte, mit einem Deficit von 430,000 fl. flüchtig (Anfangs Juni). 200 „unnumerirte Fiaker", welche der finanziellen Halbwelt als „Herrschaftswagen" gedient hatten, kamen auf die Plätze der „Numerirten" wieder zurück.

Alles, was bisher die Coulisse zu einem riesigen Schwindelballon

aufgeblasen hatte, schlug nun darauf los, daß sie platzen mußte. Alles „stieß die Depots ab", „kündigte unbarmherzig." Die Reporteure aller Sorten verlangten Zuschüsse über Zuschüsse. Es war trostlos und doch nicht zu helfen; es fehlte nicht an Geld, aber an belehnbaren Werthen, „es fehlte eine solvente und vertrauenswerthe Coulisse." Auch die Schuld der Börsenunordnung rächt sich jetzt. Niemand traute. Es gab auf einmal nur noch Baargeschäft; denn jeder betrachtete die Börse als eine „Gesellschaft, bei welche jeder Begriff von Ehre und Moral verloren gegangen, und welche nur durch einen vernichtenden Schwefelregen gereinigt werden konnte." („Aktionär.")

Doch schien mit Anfang Juni der stärkste Sturm bereits dahin gebraust zu sein. Da stürzte plötzlich die Wiener Wechslerbank, eine der kühnsten Börsenspielbanken, unter dem Druck des Andranges ihrer Kassenschein-(Depositen-)Gläubiger, zusammen. Der Eindruck dieses Fallissements war ein furchtbarer; von da an war der Kredit auch der großen leitenden Banken, — Nationalbank, niederösterreichische Escomptegesellschaft und etwa noch Kreditanstalt ausgenommen — erschüttert. Der Schlag traf um so schwerer, als die Wechslerbank noch acht Tage vorher in der unter Kontrole der Regierungsorgane gezogenen „Rohbilanz" einen Aktivsaldo von 400,000 fl. ausgewiesen hatte. Wie gefährlich es ist, den mitten in einem unaufhaltsamen Zusammensturz der Werthe aufgenommenen Bilanzen und zwar „roh" aufgenommenen Bilanzen den Stempel der Regierungsautorität aufzudrücken, das hat sich hier erwiesen. Gewiß war die Absicht des Finanzministers eine gute, aber die Wirkung war schlimm. Die Rohbilanzen vertuschten hier, täuschten dort, verstärktes Mißtrauen auf allen Seiten war die Folge. Erst von Juni ab datirt jener unerwartet tiefe Fall auch der leitenden Bankpapiere, wie er in den Uebersichten des Abschnittes I bereits dargestellt worden ist.

Die Wiener Wechslerbank hatte in die Kategorie der famosen „Kartellbanken" gehört. Diese, namentlich Börsen- und Maklerbanken waren von nun an sicherem Tode verfallen.

Der Bruch und Kurssturz der Banken veranlaßte zwar zu neuen Anstrengungen der Hilfe. Es wurde ein reicher Garantiefonds gezeichnet, an welchem die Nationalbank mit 1 Million sich betheiligte. Aber den Makler- und Börsenbanken, kartellirten und nichtkartellirten, war nicht mehr zu helfen. Die Depots, die ihnen in Händen blieben, ihre Effekten, ihre Forderungen, und folglich ihre Aktien waren heillos entwerthet.

Die verschiedenen Wiener Makler- und reinen Börsenspielbanken waren durch den Junisturm weggefegt. In der zweiten Hälfte dieses Monats stürzte auch die Wiener Gewerbebank „Fels", welche 4 Mill. fl.

anvertrautes Vermögen kleiner Leute verschwindelt hatte, und die Linzer Commercialbank, von welcher das oberösterreichische Publikum 1½ Millionen fl. Kassenscheine in Händen hatte. Der Jammer war noch ärger, als nach dem Falle des „höchsten Fruktificiers" Placht. Unter den Trümmern der letztgenannten Bank wurde auch das politische Ansehen einiger Häupter der „liberalen" Partei Oesterreichs, welche die Bank verwaltet hatten, begraben.

In den Generalversammlungen zur Liquidation der Wiener Börsenspielbanken spielen jetzt unnennbare Scenen. „Räuber", „Spitzbuben", „gebt den Raub heraus", fliegt es — commentirt durch geballte Fäuste — hinüber an die Tische der schlotternden Verwaltungsräthe, selbst wenn ein hochgeborener Graf und „angesehenes" Herrenhausmitglied Präsident einer oder mehrerer solcher sauberen Verwaltungsräthe war!

Die Börse aber ist eine öde Halle. „Das Baargeschäft schwingt sein Scepter auf dem kreditlosen Terrain" schreibt der „Aktionär" vom 26. Juni. So rasch war der ganze babylonische Thurmbau der Couliffe verschwunden!

Im August und September schienen bessere Zustände zurückkehren zu wollen. Die Kurse der „leitenden Bankpapiere" erlangen einige Erholung. In Baubanken belebt sich nochmals einigermaaßen die Spekulation; man glaubt, diese Werthe seien unnatürlich entwerthet. Aber mit dem Herbst „kracht" das Kartenhaus der Baubankspekulationen furchtbar zusammen, die Tausende des Wiener Publikums, welche in diesen Werthen früher gespielt hatten, stehen entsetzt der fortdauernden Katastrophe gegenüber. In Gratz, wo nächst Wien am meisten gespielt worden war, brach die steirische Kreditbank zusammen, welche unter der Mitverwaltung angesehener Parlamentskoryphäen, des Landtagspräsidenten und einiger anderer Volksvertreter [1]) gestanden war. Ueber diesen Bankbruch schreibt der liberale Korrespondent der Augsburger Allg. Zeitung aus Gratz wörtlich, wie folgt (22. Okt.): „Heute hat die erste Gläubigerversammlung der falliten steiermärkischen Kreditbank stattgefunden. Es stellt sich übrigens mit immer größerer Bestimmtheit heraus, daß nicht so sehr die unglücklichen Verhältnisse an der Wiener Börse den Sturz der Bank herbeigeführt haben, als vielmehr die heillose Wirthschaft, die hier herrschte, die ungezügelte Spielwuth, die von Seite der Direktion in den Klienten des Instituts noch gefördert wurde. Sogar die Beamten der Bank spielten (natürlich ohne Depot) und beschleunigten so den Ruin. Schon im vorigen Winter, also noch zur Zeit der Hausse, wurde dem Präsidenten des Verwaltungsraths ziffer-

1) Selbstverständlich fällt die Schuld nicht auf die ganze Partei.

mäßig nachgewiesen, daß das Institut, wenn diese Wirthschaft noch lange andauere, zu Grunde gehen müsse — zu Grunde gehen müsse selbst für den günstigen Fall, als an der Wiener Börse keine Katastrophe eintreten sollte. Trotzdem geschah absolut nichts, um das drohende Verhängniß abzuwehren. Was das Ergebniß des Konkurses anbelangt, so hängt dasselbe ganz von dem Verhalten der Wiener Gläubigerbanken ab, die einen nach Millionen zählenden Effektenbesitz der falliten Kreditbank zur Deckung ihrer Forderungen im Depot haben. Verstehen sich die Banken dazu, diese Börsenwerthe zu behalten und erst nach und nach zu realisiren, wenn sich die Kurse bessern, dann haben die Gläubiger Aussicht auf einen leidlichen Ausgleich — thun die Banken das aber nicht, werfen sie die Depots jetzt und auf einmal auf den Markt (was freilich wahrscheinlicher ist), dann dürften die Gesammtgläubiger nicht einmal 10 Proc. ihrer Forderungen vergütet erhalten. Die eigenen Aktien der steiermärkischen Kreditbank sind indessen unter allen Umständen absolut werthlos."

Das Schlimmste sollte erst noch kommen; dem Oktober war der tiefste Sturz vorbehalten. Das Messer gieng nicht mehr blos den Börsen-, Makler- und dergleichen Banken an die Kehle, sondern den ersten Instituten, insbesondere jenen ineinander verfilzten Bankanstalten, welche der Abgeordnetenhauspräsident Freiherr von Hopfen in seiner Leitung zusammenfaßte. Die Aktien des Wiener Bankvereins und der allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt unterlagen einem enormen Kurssturz. „Kredit", „Anglo", „Franko" und andere „leitende", „erste" Papiere geriethen aufs Neue in eine abwärtsgehende Werthbewegung, welche kaum noch der schwarzsichtigste Pessimist für geradezu unmöglich gehalten haben würde (s. Abschn. 1).

Zu Anfang Oktober traf in Wien die Kunde ein, daß Baron Hopfen in Paris, wo er Hilfe gesucht, mit leeren Taschen abgezogen sei. Es erfolgte von Paris aus ein enormes Ausgebot in Hopfen'schen Werthen. Der Bankverein und die Bodenkreditanstalt sahen ihre Aktienkurse jählings hinabstürzen. Und leider zeigte sich bald, daß hiezu aller Grund vorhanden sei. Die Pariser Wochenzeitschrift „Semaine financière" veröffentlichte einen Brief, welchen Baron Hopfen über ergangene Interpellation an die Pariser Aktionäre seiner Institute gerichtet hatte. Daraus gieng hervor, daß das erste Bodenkreditinstitut der Monarchie durch entwerthete Depots und Contocorrente in die schwerste Mitleidenschaft gezogen war; die Semaine financière bezifferte den Verlust schon am 4. Oktober auf 7 Millionen Franks.

Man mußte begierig sein, wie diese Dinge sich des Näheren auflösen würden. Nach den Statuten der Anstalt, auf deren Kredit

Papiere von europäischer Beliebtheit, Staatsdomänen- und Bodenkredit-Pfandbriefe, basirt sind, hätte man solche Vorkommnisse für unmöglich halten sollen. Das Institut war nächst der Hypothekenabtheilung der österreichischen Nationalbank eine Grundsäule des austro-ungarischen Realkredites. Es mußte sich moralisch, wie rechtlich verpflichtet erachten, seinem Berufe und dem allgemeinen Vertrauen zu entsprechen. Dem entgegen hat es eine Klausel seines Statutes zur Belehnung der Börsenspekulation im größten Maaßstab benützt und mit der Spekulationsbank des Bankvereins eine skandalöse Mißehe eingegangen, welche wenn die Blätter nicht übertreiben, die Verwaltungsräthe 8—10 Mill. fl. Privatdeckung gekostet hat!

Das Statut berechtigt allerdings die Direktion, die gegen Kassenscheine und im Contocorrent eingehenden Kassenbestände, soweit sie nicht in Hypothekardarlehen, in Escomptirungen und Belehnungen der eigenen Pfandbriefe Anlage finden, zur Gewährung von Vorschüssen auf an der Wiener Börse amtlich notirte Wertheffekten und zur Eskomptirung vollkommen sicherer in- und ausländischer Wechsel zu verwenden und Geschäfte für fremde Rechnung gegen Deckung zu besorgen. Offenbar verstehen darunter die Statuten ihrem Geiste nach nur vollkommen sichere Belehnungen von Börsenwerthen und die Besorgung fremder Geschäfte gegen sichere Deckung. Das aber wurde offenbar nicht eingehalten; denn die sicheren Börsenwerthe: Eisenbahnprioritäten, Transportaktien, Nationalbankaktien, Renten, Loose u. s. w. sind nicht so gefallen, daß an ihnen die Bodenkreditanstalt die geringste Einbuße hätte erleiden können. Die Bank muß mehr oder weniger unsichere Spekulationswerthe belehnt und fremde Geschäfte ohne genügende Deckung besorgt haben.

Letztere Vermuthung war es, welche hauptsächlich das starke Ausgebot und den Kurssturz der Bodenkreditaktien herbeiführte; denn offenkundig riß der Mißkredit des größten Contocorrentschuldners der Anstalt (des Wiener Bankvereins) die Aktien der Bodenkreditanstalt im Sturze der Bankvereins-Aktien mit fort.

Dieser Bankverein war am 14. Mai 1869 ins Leben getreten. Er wurde bald eine der kühnsten Spekulations- und Unternehmungsbanken, welche besonders in Ungarn große Geschäfte machte. Für das Jahr 1872 zahlte er, wie schon bemerkt, auf 80 fl. Einzahlung 64 fl. Dividende (80% des Kapitals) aus!

Der „Wiener Bankverein" hat den statutarischen Zweck, „Handels-, Finanz-, Industrie- und Immobiliargeschäfte jeder Art zu treiben", „Eisenbahnconcessionen zu erwerben", sich an fremden Unternehmungen aller genannten Richtungen zu betheiligen, sowie selbstständige Gesell-

schaften und Unternehmungen dieser Art ins Leben zu rufen und für dieselben die Ausgabe von Aktien und Obligationen zu besorgen. Der Bankverein war also von Haus aus eine uneingeschränkte Gründungs-, Emissions- und Unternehmungsbank. Und diesen Bankverein riefen 1869 die Direktoren der Bodenkreditanstalt ins Leben! Nicht genug hieran: sämmtliche Börsen-, Kassen- und Manipulationsgeschäfte einer solchen Bank wurden vertragsmäßig an die Bodenkreditanstalt im Kommissionswege übertragen! Auch hieran nicht genug: die Direktoren der Bodenkreditanstalt, Hopfen und Hartung, wurden von Anfang an und blieben Direktoren zugleich des Bankvereins! Alle „Börsen-, Kassen- und Manipulationsgeschäfte" für Spekulationen, welche sie als Direktoren des Bankvereins machten, besorgten sie „im Kommissionsweg" vertragsmäßig als Direktoren der ersten Immobiliarkreditanstalt des Reiches. Der Direktor beider Anstalten nahm zugleich den obersten Posten im parlamentarischen System des Staates ein. Dieser Fall verdient gewiß, in der Finanzgeschichte und in der Geschichte geldoligarchischer Verfassungen für immer aufbewahrt zu werden.

Bei solcher Verknüpfung der Bodenkreditanstalt mit der Börsenspekulation und bei solcher ökonomisch-politischer Bedeutung der leitenden Persönlichkeiten der Bodenkreditanstalt ist es nur zu natürlich, daß der Kurssturz des Wiener Bankvereins den „Credit foncier Oesterreichs" auf fast beispiellose Weise mit sich fortriß und daß nun im Oktober die Kurse selbst der allerersten Institute einem furchtbaren Krebsgang verfielen. Am 28. Oktober 1873 sind notirt:

Bodenkredit	193	vergl. hiezu 1. Abschn.
Anglo	102	
Union	96	
Franko	33	
östr. allg. Bank	30	
allgemeine Baubank	14	
franko-ung. Bank	15	
Nationalbank	838	
niederöstreich. Escomptebank	655	
Wiener Bankverein	40	

An diesem Tage schreibt ein Blatt der liberalen geldoligarchischen Partei folgende verzweifelte Worte: „Es giebt keine leitenden, sondern nur leidende Werthpapiere mehr, es gibt kein Effekt mehr, sondern nur Defekt — mit diesem Galgenhumor will sich die Börse über die beispiellos traurige Lage hinweg helfen. Wahrlich, auf dem ganzen Effektenmarkte ist nur Weniges mehr vorhanden, dem man einen Werth beilegt. Pfandbriefe und Prioritäten sind nur unter den drückendsten

Bedingungen an den Mann zu bringen, Escomptebank-Aktien, Nationalbank-Aktien, Bodenkredit fallen in einer Weise, welche auf vollständige Auflösung schließen läßt; für Bahnpapiere ist buchstäblich kein Geld aufzutreiben. Von der Vernichtung der Spekulationspapiere, von den lächerlichen Coursen der Coulisse geläufiger Papiere, von der Baubanken-Misère mit Allem, was drum und dranhängt, sei nicht die Rede mehr! Milliarden von Werthen sind bereits verschwunden und dennoch hat die Entwerthung ihre Grenze nicht gefunden." Der „Aktionär" beziffert die Kurseinbuße des Wiener Aktienbankkapitals (April bis Ende Oktober) auf mehr als 700 Mill. fl. ö. W. (Nr. 1035).

Nun schafften sich auch erste Institute Geld. Und jetzt erst sehen wir die „schweren" Reserven in Nothverkäufen losgeschlagen: der Kurs der Nationalbankaktie und bester Eisenbahnaktien fällt jetzt erst sehr stark (28. Oktober), während die Notencirculation der Nationalbank wieder auf 355 Mill. fl. (im November 373 Mill. fl.), ihr Escompte auf 194 Mill. fl. anschwillt.

Hoffentlich ist am 28. Oktober der tiefste Stand endlich erreicht worden. Am 29. Oktober kam in Folge der Nachricht, daß die Regierung der Börse materielle Hilfe bringen wolle, ein starker Hausseanlauf zu Stande.

Diese Hoffnung, daß der tiefste Stand erreicht sei, gründet sich nicht auf die Gewährung, sondern auf die endliche Nichtgewährung der staatlichen Geldhilfe. Seifenblasen lassen sich nicht wieder zusammensetzen. Wurde der Staatsschatz von der herrschenden geldoligarchischen Partei wirklich ausgiebig für die Börse mit Beschlag belegt, dann allerdings würde die Krisis noch nicht kulminirt haben, dann würden auch noch Rente und Agio sicherlich bald ganz eigenthümliche Sprünge gemacht haben. Dann würde den nothleidenden Instituten sicher nicht geholfen, desto gewisser dem Staatskredit geschadet worden sein.

IV. Einige besondere Ursachen des großen Börsenkrachs.

Der beispiellose Umfang und die lange Fristung des Spieltreibens, welchem der ebenso beispiellose Zusammenbruch nachgefolgt ist, sind nur erklärlich, wenn man nicht nur die Erleichterung des Spieles durch die Börsen- und Banktechnik und durch den Reportwucher (s. Abschn. 2), sondern die heutige Ausdehnung des Spielgeistes vollständig würdigt.

Die Sucht, ohne Arbeit rasch reich zu werden, ist heutzutage überall weit verbreitet. Auch in gewissen Kreisen Oesterreichs hat der leidige Spielgeist aus Ursachen, welche übrigens nicht ausschließlich auf den bekannten leichtlebigen und sanquinischen Sinn der Bevölkerung zu-

rückführen, eine sehr große Ausdehnung erlangt. Das beharrliche Lotteriespiel, welchem alle Geldwerthe und Geldeinkommen durch die schwankende Valuta unterworfen sind, hat in Oestreich den überall spuckenden Spielteufel noch größer gezogen als sonstwo.

Allerdings haben andere Länder in kurzer Zeit viel gethan, in die gleiche Linie einzurücken; wer das letzte Jahrzehnt hindurch an verschiedenen Orten unbefangen Beobachtungen angestellt hat, wird sich gewiß sehr hüten, nur gegen den östreichischen Spielgeist den Stein der Verdammniß aufzuheben. Es ist auch gänzlich unwahr, daß alle Klassen und Schichten der Bevölkerung gleichmäßig gespielt hätten; es ist z. B. nicht eine einzige Notabilität der nicht geldoligarchischen Parteilager, weder eine bürgerliche, noch eine aristokratische, noch eine „klerikale", durch die Folgen des Krachs prostituirt worden.

Weit verbreitet war immerhin das Spiel in Oesterreich, nicht blos zu Wien, sondern auch in den Kronlandshauptstädten und selbst auf kleinen Plätzen. Durch Eisenbahn und Telegraph reichte die „Coulisse" weit hinaus und umschloß eine so umfassende Spielergesellschaft, wie sie wohl selbst zu Zeiten Law's weder vorhanden, noch möglich war. Die „Neue freie Presse" (Nr. vom 10. Mai) schreibt z. B. aus Graz, 7. Mai: „Die geradezu unheimlichen Vorgänge, die sich seit drei Tagen an der Wiener Börse abspielen, haben hier die äußerste Bestürzung hervorgerufen. Es ist bekannt, daß alle (?) Welt in Graz das leidige Differenzspiel betreibt; der Kaufmann, dessen Geschäftsgang stockt, der Beamte, der seinen Gehalt behebt, der Pensionist, der sich die Kaution seiner Frau hat ausfolgen lassen — alles trägt seine wenige Groschen zum Bankier und spielt mit einer Leidenschaft, die nahe an Verrücktheit grenzt. Unter diesen kleinen Leuten hat die Deroute der letzten Tage entsetzlich gewirthschaftet. Indessen ist es öffentliches Geheimniß, daß auch große und angesehene Geschäftshäuser sich in einer sehr üblen Lage befinden."

Ueber die wirthschaftlich nachtheiligen Wirkungen des Spieles wäre es schwer, Neues zu sagen. Die Verderbniß des Arbeitssinnes und aller moralischen Selbstbeherrschung, die Verhöhnung der bürgerlichen Sittlichkeit war dieses Mal, wie sonst, die Folge der allgemeinen Agiotage. Der wahnsinnige Luxus und die Maitressenwirthschaft blühten üppigst auf. Man täuschte sich mit der „Produktivität" dieses Treibens, während vielmehr in der nachgewiesenen Weise eine Masse produktiven Kapitals vom Reportwucher in unproduktive Bahn gelenkt und der Zinsfuß gesteigert wurde; auch die nachtheiligen Wirkungen vom Standpunkt der Vertheilung des Volksvermögens wollen wir nicht eingehender behandeln. Eine Anzahl schmarotzender Elemente: Journalisten,

Maitressen und andere Prostituirte, zogen einen Theil des Spielgewinnes an sich. Aber hier hieß es meist: „wie gewonnen, so zeronnen", diese Vermögensübertragung führte großentheils zu Vermögensvergeudung. Im großen Ganzen war das Ergebniß ein plutokratisch-geldoligarchisches. Die Menge Spieler mit mittlerem oder kleinem Einkommen und Vermögen haben durch den Börsentrichter hindurch ihre Habe in den Sack der großen Vermögen rinnen lassen; die Coulisse ist vom Schranken verspeist. Die volkswirthschaftlichen Sedimentärgebilde, welche aus den trüben Wassern des Börsianismus sich niedergeschlagen haben, sind vergrößerte alte und einige neue Riesenvermögen. Aus diesen lassen sich vielleicht nochmals einige Reihen von Ringstraßenpalästen bauen, deren Glanz nur den Nichtkenner ihres Fundaments darüber täuschen kann, daß diese Paläste großentheils nur prunkende Leichensteine auf Massengräbern des Mittelstandes darstellen! Was da das Glänzende erscheint, ist in der Hauptsache Produkt eines äußerst ungünstigen Processes der Anhäufung von Riesenvermögen durch unproduktive Spekulation und Börsenspiel, eine plutokratische Ueberfüllung der Geldoligarchie der Hauptstadt auf Kosten des produktiven Mittelstandes und der Provinz. Wäre nicht in der Peripherie des Reiches noch ungeheuer viel kerngesundes Material an Menschen und an produktivem Vermögen, der Glanz der Börsen- und Ringstraßen-Geldoligarchie würde gewiß nur düstere Ahnungen für Oestreichs nächste Zukunft in den Augen eines unbefangenen Volkswirthes erwecken können. Indessen wir verweilen nicht länger bei diesen Betrachtungen; denn weniger allgemeine volkswirthschaftliche Kritik, als die Thatsachen und rückhaltlose Aufdeckung und Erklärung der Thatsachen haben wir zu liefern unternommen.

Auch die Frage der persönlichen Schuld oder Mitleidswürdigkeit der Spieler ist für diese Stelle eine sehr untergeordnete. Nur die für ihre Beantwortung maaßgebenden Thatsachen mögen gestreift werden.

Im Ganzen waren die meisten Spieler sich des Spielens wohl bewußt; jeder glaubte nur, daß nicht er schließlich den schwarzen Peter in der Hand behalten werde. Wer hierüber an Ort und Stelle selbst unbefangene Beobachtungen angestellt hat, kann nur der Bemerkung des „Frankfurter Aktionär" Recht geben, welcher aus Wien (8. Mai 1873) schreibt: „Es war eine Spekulation, die Nichts zur Basis hatte, als die Hoffnung des Einen, den Andern im letzten Moment noch täuschen und sich selbst retten zu können."

In manchen Fällen, wo ganz unerfahrene Leute ihr Vermögen einbüßten, mag das tiefste Mitleid am Platze sein; z. B. bei den Verlusten an Placht und dem „Fels". 96 unter 100 Spekulanten waren

bewußte Spieler. Ihr Treiben demoralisirte Alles; die einfachste Pflicht der Ehrlichkeit wurde verlacht, für Dummheit oder Heuchelei erklärt. Dem Freunde eines Kaiserlichen Ministers, welchem keine Bestechlichkeit nachgesagt werden konnte, wurde in einem Salon von Geldkönige bemerkt: „Ihr Bekannter ist entweder ein Esel, der an der Krippe steht und nicht frißt, oder ein so abgeseimter Betrüger, daß es nicht einmal die Börse merkt". Das Dritte, jene selbstverständliche Ehrlichkeit in den Sachen von mein und dein, für deren geringste Verletzung der kleine Dieb bestraft wird, galt für gewisse Kreise an „gescheidten" Leuten kaum mehr für denkbar. Insoferne ist der Krach nur eine erfreuliche Revanche für die Grundsätze der bürgerlichen Moral.

Dieß Wenige über die Wirkung und über die Zurechenbarkeit der Spielseuche. Da diese die Harmonie von Besitz und Arbeitsverdienst durch Bildung von Raubvermögen stört, muß sie als schlechtester Kommunismus unter Besitzenden und Gebildeten für den Kommunismus, wie ihn die Proletarier verstehen, furchtbar Propaganda machen. Der in der Retorte des Börsenspiels zurückbleibende Bodensatz des Börsenproletariates wird ebenfalls gefährliche Fermente in die sociale Bewegung werfen.

Indessen an dieser Stelle handelt es sich, wie schon bemerkt, weniger um die allgemeinen Wirkungen, welche jeder Hexensabbath der Börse überall hinterläßt, als um die Darlegung der besonderen Ursachen, welche dem großen Wiener Krach von 1873 eine so traurige Größe in der Finanz- und Handelsgeschichte verschafft haben.

Hier müssen denn nächst der Papiervaluta zwei Umstände genannt werden, durch welche es möglich wurde, daß die wilde Spekulation den babylonischen Thurm der Fiktionen fast bis in den Himmel zu bauen sich unterfangen konnte. Diese zwei begünstigenden Momente des Schwindels sind für jeden ehrlichen Mann, welcher Partei er angehöre, in der grenzenlosen Korruption der großen Presse der liberalen Geldoligarchie und in dem mit den unfertigen Verfassungszuständen verbundenen System politischer Fiktionen leicht aufzufinden; eine geldoligarchische Minorität regiert von Parlamentswegen den cisleithanischen Staat. Presse und Parlament waren Hauptsitze und Haupthebel jenes Uebels, welches wir hier näher zu verfolgen haben. Die spätere Zeit würde eine sehr unvollkommene Erklärung des großen Börsenkrachs besitzen, wenn sie nicht erfahren würde, auf welchem politisch-publicistischen Boden die Wiener Börsenspekulation ihre wilden Tänze ausführte.

Verfasser d. wird aus naheliegenden persönlichen Gründen Namen möglichst wenig nennen und die Krebsschäden, welche bloßzulegen sind,

möglichst nach Quellen der liberal-centralistischen Partei, der er nicht angehört hat und grundsätzlich nie angehören konnte, schildern. Er darf sich aber durch die sichere Aussicht erneuter schwerer Verunglimpfung Seitens der geldoligarchisch-liberalen Presse auch nicht abhalten lassen, über den fast natürlichen Zusammenhang der wirthschaftlichen und der politischen Fiktionen der liberal-centralistischen Geldoligarchie seines Adoptivvaterlandes die ungeschminkte Wahrheit zu sagen. Er wird für das, was er sagt, unbedingt einzustehen und im Nothfall seine Darstellung mit noch unveröffentlichten Thatsachen zu belegen wissen.

Zur Ausbreitung, Steigerung und langen Täuschung des Spielgeistes hat die Presse positiv und negativ mächtig beigetragen.

Positiv durch Empfehlung von Schwindelwerthen gegen Bezahlung, negativ durch bezahlte oder sorglose Unterlassung der schuldigen Kritik.

Gerade die einflußreichsten und gelesensten Blätter gehörten den spekulativen Banken und wurden selbst Objekte der Gründungsagiotage.

Die großen Wiener Blätter waren so fast ausnahmslos Werkzeuge der Börsenspekulation; dieses harte Urtheil belegt Verfasser d., um nicht parteiischer Voreingenommenheit verdächtig zu erscheinen, vorläufig mit solchen notorischen Thatsachen, welche in der liberalen deutschen Presse veröffentlicht und von den tödtlich Kompromittirten nicht widerlegt worden sind.

Notorisch war das Uebel so weit gediehen, daß die größten liberalen Blätter an der Korruption den ausschlaggebenden Faktor der Rentabilität hatten. Der liberale, antiföderalistische, von einem Ostpreußen redigirte „östreichische Oekonomist" schreibt (1873 Nr. 38) von einer großen Wiener Zeitung: „Bei ihrem Volumen, der Masse ihres Materiales, der Höhe der Redaktionskosten, den steigenden Papierpreisen und dem Stempel verabreichte sie täglich ihr Produkt unter dem Kostenpreise. Auch die Inserate reichten bei den nominellen Ansätzen pro Zeile nicht aus, das Deficit zu decken: höchstens konnte sie dieses bei einer gemessenen Anzahl von Abonnenten thun. Jeder in derlei Dingen Erfahrene weiß, daß die Annonce, in einer übergroßen Zahl von Exemplaren vervielfältigt, dem Zeitungsunternehmer zur Last fällt, mehr kostet, als sie einträgt."

Die positive Bestechung der Presse im Interesse der Gründungen fand in Form der sogenannten „Betheiligungen" statt.

Was ist „Betheiligung"? Ein liberales Fachblatt, welches — ein weißer Rabe der liberalen Presse Wiens — die Preßkorruption als einen hauptsächlichen Krebsschaden des politischen und wirthschaftlichen Lebens von Oestreich stets aber erfolglos gebrandmarkt hat, beschreibt

und definirt die „Betheiligungen“ näher [1]). Wir theilen die Äußerung, obwohl sie notorisch auch sonst 1000 Mal ähnlich verlautbart und von den Beschuldigten in keiner Weise widerlegt ist, gleichwohl mit Unterdrückung der Namen mit. Das eben genannte Blatt sagt: „Die Lawine des Krachs setzte sich aus drei Schneegeröllen zusammen, die sich zur unglückseligen Zeit vereinigten und *viribus unitis* den Wohlstand und die Moral Oestreichs zertrümmerten: die *Satisfaits* des Parlaments, die agiotirende Gründerei und die Erpressung durch Wegelagerung; *Equites* vor dem Schottenthor, Ringstraßenritter und Stegreifritter. Vor dem Schottenthor (Abgeordnetenhaus) wurden die Concessionen erbettelt, erschlichen, als Trinkgelder verabreicht; auf der Börse schöpfte man den Rahm des Agio davon; in der ganzen Presse mußte frei Geleit gezahlt werden — la bourse ou la vie! Was jetzt noch übrig blieb, der os de jouissance, wie die französischen Metzger sagen, das mochte das Publikum als Beefsteak bezahlen. Und es zahlte willig; denn aus der Wiener Presse erscholl der Trommelwirbel sinnverwirrend, herzbethörend — und die Papierchen, die dort verassecurirt waren, gingen ab wie weiland Tetzel's Ablaßzettel.“

Die Reclame war eine doppelte, eine ungesuchte und eine gesuchte. Die erstere bestand in der Aufdringlichkeit, die zweite in der Austrommelung; die erstere ohne Bestellung, die letztere auf Bestellung. Wer nicht wollte, der mußte — zahlen; wer zahlte, der wollte — gepriesen sein. Bei der ungesuchten Reclame wurde die Rechnung in's Haus geschickt, bei der gesuchten die Aktien oder die Differenz; im ersteren Falle handelte es sich um das Haus des Gründers, im letzteren um das Haus der Redactionen. Mit der Zeit wurde die Zahlung nach Zeilen oder per Seite — 1000 bis 4000 Gulden, bei sehr faulen Sachen auch mehr, — zur Nebensache; das mochte noch als Geschäft „durch die Bücher laufen.“ Wer aber nicht „durch die Bücher lief“, sondern in den Sack im obern Stockwerk, das waren die Betheiligungen, bestehend in Aktien oder Promessen, die gegen das Agio des Emissionscourses wieder „begeben“ wurden, und, da man bald diesen Modus zu umständlich fand, in der Einzahlung des Agios selbst per „Syndikatsrechnung“. Eine colossale rhetorische Ellipse, welche bedeutete: „1000 Aktien hätten Sie, Herr „„Redakteur““, ganz gewiß bei dem höchst rentabeln neuen Schwindel, Wechsler-, Makler- oder Baubank, vermöge Ihres Interesses an allen Finanz-Unternehmungen gezeichnet. Wir fühlen uns verpflichtet, Ihre edlen Absichten anzuerkennen. Gestern emittirten wir die Aktien mit 20% Agio, macht auf

1) Oestreichischer Oekonomist 1873 Nr. 38.

1000 Aktien 20,000 fl., welche wir Ihnen hiemit zu behändigen die Ehre haben." Wir haben unsere Pflicht gethan, Kardinal, thut Ihr die Eurige! Gezeichnet: „E— — —" oder „Sch—" oder „L— — —" oder „Sp — —" oder sonst Wer. Wenn dann die wohlbezahlte Hausse in Scene gesetzt war, wenn die „Mousse" die Kleider der ehrlichen Passanten bespritzte, so erging eine Ordre an die Redaktion, Departement „Volkswirthschaft", etwas abzuwiegeln, auf die Gefahren der Ueberspekulation aufmerksam zu machen und das wuchernde Börsenblatt rein zu waschen, natürlich, ohne ihm den Pelz naß zu machen. Bei solchen Scheinmanövern, die der „Oekonomist" mehrmals schärfstens gezüchtigt hat, wurde wohlweislich nie ein einzelnes Effekt oder eine besondere Schwindel-Anstalt namhaft gemacht, und der „gute Publicus", der „im Allgemeinen" gewarnt war, ging „im Besondern" hinein bis an die Kehle; sein Papier, das Papier konnte ja unmöglich gemeint sein, das hatte ja die — — selbst gelobt!

Der österreichische „Oekonomist" bemerkt: „Nur nach Einer Seite hin pflegte die Jobber-Trompete schrille Töne hervorzustoßen, nach der Seite der Störenfriede, welche die süße Harmonie zwischen der Majorität im Reichsrathe und der Strauchgasse oder dem Schottenringe zu beeinträchtigen drohten. Wo sich das Princip der Ehrlichkeit, der gewissenhaften Ueberzeugung meldete, da tappte die betr. Zeitung mit dem jesuitischen Löschhütchen drüber her. Was wollten diese Eindringlinge? War Oestreich nicht in „festen Händen", war es nicht das Eigenthum der parlamentarisch-financiell-journalistischen Clique? Schnitt sich diese Clique nicht die schönsten Pfeifen aus dem Rohre des Nationalvermögens und Nationalkredits?"

Leider ist dieß Alles wahr. Nur vergißt das Blatt zu sagen, daß diese Macht der liberalen Presse unmittelbarer Ausfluß einer falschen und unnatürlichen Parteibildung ist, und daß der wüthende Anfall derselben Presse auf alle Bestrebungen nach einer nicht geldoligarchischen Verfassung Kampf für ausbeutende Fortexistenz ist.

Im J. 1872 wurde ein früherer „Betheiligungsfall" durch alle ehrenhaften europäischen Blätter getragen; bezüglich der einzelnen großen Blätter wurden die eine Zeitung mit — —, — — — fl., ein zweites großes Tagblatt mit — —, — — — fl., eine dritte Zeitung mit — —, — — — fl. aufgeführt, Namen der Blätter und Summen wurden genau angegeben.

Keines der genannten Journale hat einen Versuch gemacht, diese Anklage zu widerlegen. Auch der obige Excurs des „Oekonomist" hat nicht zur gerichtlichen Klage veranlaßt.

Der „positive" und „negative" Dienst der verbreitetsten Presse für

die Börsenkorruption wirkt um so gefährlicher, als die Masse des Publikums, namentlich in Wien und in den meisten Kronlandhauptstädten, eine gutmüthige, sanguinische, leichtgläubige Natur hat, und einen Berge versetzenden Glauben an die Phrase besitzt. „Diese Gemüthlichkeit, schreibt das vorhin citirte Blatt, war wie gemacht für den Schwindel."

Weil wir nun nicht so sehr den Individuen A oder B oder C, sondern den allgemeinen Thatsachen des gegenwärtigen österreichischen Staatslebens es zuschreiben, daß in Oestreich der Krach mit der größten Heftigkeit auftrat, so dürfen wir nicht blos, sondern müssen wenigstens einen Theil der Fiktionen und Künste des herrschenden geldoligarchischen Systems durch Thatsachen bezeichnen.

Die herrschende Geldoligarchie hatte es verhältnißmäßig leicht, den Verwaltungsapparat für ihre Herrschaftszwecke zu gewinnen. Die Bureaukratie ist von Natur centralistisch. Oestreich war aber vor dem parlamentarischen System der Geldoligarchie ganz durch die Bureaukratie verwaltet worden.

In den letzten 12 Jahren herrschte allerdings zuerst die bureaukratische Spielart der centralistisch-„verfassungstreuen" Partei und diese widerstrebte noch dem Börsianismus. Schmerling ist das Haupt dieser Richtung. Er unterlag trotz seiner hohen persönlichen Begabung und Bedeutung an der Unmöglichkeit, ein Reich von der Natur des österreichisch-ungarischen Staates bureaukratisch-scheinkonstitutionell zu centralisiren. Unter ihm wirkten die Traditionen der altösterreichischen Bureaukratie noch fort und die Börse war unter ihm nicht die erste Großmacht des Staates. Schmerling war es vielmehr, der zwei Monate vor dem Krach eine donnernde Philippka gegen den herrschenden Börsianismus schleuderte und in öffentlichem Parlament den Umgang der Regierung mit der corrupten Presse geißelte.

Allein wie könnte eine Parteiregierung, deren Partei an der centralistischen Geldoligarchie den Grundstock ihrer Macht hat, den Umgang mit dieser letzteren und ihren Organen meiden!? In der gegebenen Lage konnten die Minister diese Verbindung gar nicht abwehren, den Einbruch der Geldoligarchie in die Presse und in das Parlament gar nicht verhindern. Man kann billiger Weise auch dem politischen Gegner nicht zumuthen, Feigen von seinen Disteln zu lesen. So lange das System erkünstelter centralistisch-geldoligarchischer Parteiherrschaft andauert, muß die Spekulation im Parlament herrschen. Und wirklich sind, wie schon bemerkt, bei den so eben vollzogenen Oktoberwahlen (1873), nach halbjährigem Krach, nach halbjähriger Indignation der

großen Masse des Volkes fast alle alten Verwaltungsräthe, die bisher im Parlament saßen, wieder gewählt worden!

Man darf die Mitglieder einer Parteiregierung darob, daß sie auch bei persönlicher Ehrenhaftigkeit mit der minder reinen Masse ihrer Partei Fühlung haben, nicht anklagen, man kann darob nur das System der geldoligarchisch-parlamentarischen Minoritätsregierung angreifen. Auch der Führer der Partei im Parlament, Dr. Herbst, welcher in unbemängelter Integrität in Finanzsachen dasteht, kann die Blei- oder Goldsohlen des geldoligarchischen Charakters seiner Partei nicht zertrümmern, wie lieb ihm das persönlich sein möchte. Er mußte sich unlängst mit einem sehr matten Abklatsch der Lasker'schen Rede begnügen!

Unter Schmerling hatte, wie bemerkt, noch die bureaukratische Strömung des Centralismus die Uebermacht besessen. Anders kam es, als der cisleithanische Centralismus, an der Möglichkeit der Centralisation des Gesammtreiches von Wien aus verzweifelnd, 1867 im Ausgleich mit Ungarn den Staat bis auf wenige Fasern des Zusammenhanges halbirte, und als nun in „Cis"- und „Transleithanien" — der Staat hat seitdem keinen einheitlichen Namen mehr — je die parlamentarische Interessenherrschaft einer ständisch betrachtet entschiedenen Minorität Platz griff.

Nun erst wurden Spekulation und Börse in Wien und in Pest die erste Großmacht des Staates. Folgerichtig schwamm nun mit vollen Segeln die Herrschaft auch der wirthschaftlich-finanziellen Fiktion heran, es wuchs jenes Schwindeltreiben, welches im großen Wiener Krach zusammenbrach, riesengroß auf.

Ueber die Verquickung der Börse mit dem sog. „liberal-verfassungstreuen", in Wahrheit centralistisch-geldoligarchischen Parlament lassen wir des Näheren solche Blätter reden, welche in politischer Hinsicht Gegner der Partei sind, welcher der Verfasser d. angehörte. Auch hiebei unterdrücken wir Namen, weil es uns um die Sache zu thun ist, und lassen persönliche Anklagen, wie sie die Mainumern des „Aktionär" und andere Fachblätter enthalten, ganz unerwähnt. Man lese aus der Zeit des Krachs den „Aktionär", die Berliner Zeitungen, die „Augsburger Allg. Ztg.", den „östreichischen Oekonomist" (Nr. 37), die Berichte über die Affairen Levay-Lonyay, „die ungarische Ostbahn" (Schönbergers Monographie), so wird man Sache und Personen der parlamentarischen Corruption in den genannten Schriften, welche keiner Sympathie für die dermalige Opposition verdächtig sind, viel schwärzer und rücksichtsloser gekennzeichnet und verurtheilt finden, als es dem Verfasser in dieser Zeitschrift wohl anstehen würde.

Eine Aeußerung der „A. A. Z." finde hier eine Stelle: „Was nun sicherlich den finanziellen Sturz mitverschuldet, weil es die vorhergegangene Lage zum größten Theil mitgeschaffen, das ist der Geist, in dem die herrschende Partei seit 1867 Staatsgeschäfte getrieben. Sie hat im Parlament Börsegeschäfte, an der Börse Politik getrieben, Börse und Politik so vermengt und verflochten, daß für das geübteste Auge die Grenze zwischen beiden nicht zu erkennen war. Die Politiker bauten Eisenbahnen, die Börsenmänner gründeten Banken, und gegenseitig halfen und betheiligten sie sich an den Geschäften; bald brauchte die herrschende Partei die Hilfe der Financiers, bald diese die Unterstützung des Reichsrathes. Das Abgeordnetenhaus bestand schließlich nur noch aus Verwaltungsräthen verschiedener Banken und Eisenbahn-Gesellschaften. Die Koryphäen der Partei hatten sich mit wenigen Ausnahmen bereichert; jene collisio officiorum, von der neulich Deak in Pest gesprochen, war zur Regel geworden. Dazu das Verhalten der sogenannten verfassungstreuen Presse, die zu einer Art von Reclamen-Bureaux für alle möglichen Geldgeschäfte geworden war, die weder den Staat beschützte, wenn man demselben mit Eisenbahn-Concessionen an den Leib ging, noch das Publikum warnte, wenn gewissenlose Financiers es zu beschwindeln bemüht waren. Und diese Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses, diese Haltung der Presse sollte so ganz ohne Einfluß gewesen sein auf die Herbeiführung der Krisis, wie es dieselben Journale heute naiverweise ansehen? Damit würde man wohl zugeben, daß Niemand in Oestreich Zeitungen lese, und Niemand sich darum kümmere, was die constitutionellen Körperschaften thun und treiben. — — —"

Wir begnügen uns, nach dem „Oekonomist" eine Statistik der Verwaltungsräthe des Abgeordnetenhauses zu geben. Wir nennen auch hiebei die Masse der Namen nicht und bemerken nur, daß mit Ausnahme einiger Polen und Südländer, welche zwischen „Centralismus" und „Föderalismus" eine schwankende Stellung einnehmen, sämmtliche in Frage stehenden parlamentarischen Persönlichkeiten zu der seit 1867 herrschenden Partei als Führer und hervorragende Anhänger gehören. Der „Oekon." schreibt:

„Die nachstehende Tabelle enthält die Zahl sämmtlicher Reichsraths-Abgeordneten im Ganzen, wie derjenigen aus den einzelnen Kronländern, verglichen mit der Zahl der Verwaltungsraths-, Director- und Präsidenten-Stellen, welche dieselben bekleiden.

Zahl der Reichsraths-Abgeordneten	Zahl der Verwaltungsräthe absolut	in Perc.	Zahl der Verwaltungsrathstellen absolut	in Percent
	Kaiserthum Oestreich			
167	46	28%	125	72.5%
	Niederöstreich			
18	12	66 „	38	211 „
	Oberöstreich			
8	4	50 „	6	75 „
	Mähren			
19	5	26 „	17	89.5 „
	Böhmen			
40	13	32.5 „	30	75 „
	Schlesien			
6	2	33.3 „	10	167 „
	Galizien			
38	4	10.5 „	12	31.8 „
	Bukowina			
5	1	20 „	1	20 „
	Steiermark			
13	1	8 „	3	23 „
	Kärnten			
5	2	40 „	5	100 „
	Istrien			
2	1	50 „	1	50 „
	Triest			
2	1	50 „	2	100 „

Aus der vorstehenden Tabelle folgert der „Oekonomist“:

„Das Abgeordnetenhaus zählt, wenn wir von den freiwilligen Absentirungen“ (Böhmen!) absehen, 167 Mitglieder, von welchen 46, also 28 Percent, diverse Stellen bei Erwerbs-Unternehmungen inne haben. Diese 46 Abgeordneten bekleiden aber im Ganzen 125 solcher Stellen, so daß mithin auf je vier Abgeordnete drei Verwaltungsrathstellen kommen. Mit anderen Worten: Es sind im östreichischen Abgeordnetenhause drei Viertel so viel große Erwerbs-Unternehmungen durch ihre Functionäre vertreten, als das Haus überhaupt Mitglieder zählt.

„Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältniß natürlich je nach den einzelnen Kronländern. An der Spitze der verwaltungsräthlichen Intelligenz marschirt, wie vorauszusehen, Niederöstreich mit seinem Intelligenz-Brennpunkte Wien. Von den 18 Abgeordneten aus Niederöstreich sind 12, also volle zwei Drittel, Verwaltungsräthe ꝛc., welche

in Summa 38 diverse Stellen einnehmen, so daß auf jeden Kopf der niederöstreichischen Abgeordneten 2 1/10 Verwaltungsrathstellen treffen. Die niederöstreichischen Wähler werden (?) dieses „treffliche" Verhältniß zu würdigen wissen. Diesem Verhältniß nahe kommt das Kronland Schlesien, in welchem dessen 6 Abgeordnete 10 Verwaltungsrath-Posten inne haben, dann Kärnten, Triest, Mähren und die übrigen secundum ordinem. Was die verschiedenen Kategorien der Erwerbs-Unternehmungen betrifft, so sind im österreichischen Abgeordnetenhause im Ganzen vertreten 65 Banken, Credit-Institute und Versicherungs-Anstalten, 30 Eisenbahn-, Straßen- und Transport-Unternehmungen und 30 industrielle Gesellschaften. Von den einzelnen Unternehmungen am günstigsten bedacht ist die Oestreichische Boden-Credit-Anstalt, welche durch drei ihrer Functionäre (und zwar durch ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und einen Verwaltungsrath) im hohen Hause vertreten ist, dann folgen die österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, die Wiener Boden-Credit-Gesellschaft, die Oestreichische Hypothekar-Rentenbank, die Franco-Ungarische Bank, die Elisabeth-Westbahn, Kronprinz Rudolph-Bahn, Oestreichische Nordwestbahn u. a. mit je zwei Vertretern."

Diese Statistik gilt nur für das Abgeordnetenhaus. Im Herrenhaus sitzen ebenfalls Verwaltungsräthe und Financiers, ist die Geldaristokratie wie die Bureaukratie durch wiederholte liberale Pairsschübe und durch die Speculanten unter dem fast allein erscheinenden liberalen Theile des Grundadels, ausgiebig vertreten. So zählt denn ein anderes Blatt 86 verwaltungsräthliche Reichsrathsmitglieder. „Wir besitzen, sagt es, nicht weniger als 86, sage 86 Reichsrathsabgeordnete von dieser Sorte. Sie können sich denken, welche Richtung und welches Interesse in dem cisleithanischen Vertretungskörper überwiegt und das entscheidende Wort in allen Lebensfragen des Staates führt! In den großen Staatsfragen haben alle Aktiengesellschaften ein gemeinsames solidarisches Interesse, haben sie alle gleich sehr das naturgemäße Bestreben, sich die politische und ökonomische Hegemonie zu sichern. Nachdem nun bei den Ziffernverhältnissen des Abgeordnetenhauses schon vor dem Austritt der Polen und noch mehr nach dem Austritt derselben eine Gruppe von 86 einem und demselben Klasseninteresse ergebenen Abgeordneten das ganze Haus dominiren muß, so läßt sich schon hieraus allein alles das erklären, was wir im Laufe der letzten Jahre erlebt haben."

Bei solchen Zuständen mußten denn hauptsächlich solche Schichten der Gesellschaft, welche an jenen Parlamentsmitgliedern ihre Führer und an den großen liberalen Zeitungen ihre täglichen Berather haben, hauptsächlich das Opfer des Börsenspiels werden. Und dem ist notorisch so!

In den Kreisen, Schichten und Städten der herrschenden Geldoli-

garchie, einschließlich des unter die Jobber gegangenen Adels, hat der Börsianismus seine allgemeinste Verbreitung gehabt. Ganz unwahr aber ist es, daß ganz Oestreich die Orgien mitgefeiert habe. Nicht eine einzige Notabilität oder irgend hervorragende Persönlichkeit der nicht geldoligarchischen Parteien ist in ihrem Namen durch den Krach zu Unehren gekommen! Es ist wahr, daß auch Aristokraten gespielt haben; die geldoligarchische Presse wies gar darauf hin, daß das Wiener Adelscasino eine Menge Spieler beherberge. Gräfliche Namen waren unter den Börsenjobbern, sogar Herrenhausmitglieder, aber es waren ausnahmslos nur Angehörige der mit dem Geldadel verquickten, liberalen, nicht der in den übrigen („konservativen") Parteilagern stehenden alten Grundaristokratie. Die Affaire Langrand berührt nicht die letztere und keine Spitzederaffaire hat den östreichischen Klerus kompromittirt. Dagegen haben sich dutzendweise die haupt- und provinzstädtischen Matadore der Geldmännerpartei als Verwaltungsräthe und professionelle Börsenspieler blosgestellt. Manche mögen unschuldig hineingekommen sein, — wir bedauern unter ihnen z. B. einen der Oberösterreicher — aber daß auch sie hineingeriethen und ihren Namen der börsianischen Schmutzfluth nicht entrücken konnten, ist für die Beurtheilung der Sache, um welche es sich hier allein handelt, um so bezeichnender.

Verfasser d. hat die politischen Thatsachen, welche den Hintergrund der letzten Spekulationsepoche bilden, sowohl bezüglich der Presse als des Parlaments hauptsächlich nach Quellen constatirt, welche der von ihm vorgezogenen Parteirichtung feindlich gegenüberstehen. Auf weitere Veranlassung und an anderem Orte würde er Mehreres zu sagen wissen. Er glaubt an dieser Stelle seine Zusage gehalten und die unumgänglich zu erwähnende Sache von gegnerischen Namen möglichst losgetrennt zu haben. Er ist sich bewußt, nicht aus der Erbitterung der Parteikämpfe, an welchen er 1871 theilgenommen, sondern ganz aus jener Auffassung heraus geschrieben zu haben, welche er lange vor irgend welcher persönlichen Annäherung an die östreichische Tagespolitik, im Winter 1869/70, in seinem Werke „Kapitalismus und Socialismus", auf Grund seiner unparteiischen Beobachtungen niedergelegt hat. Schon damals hatte er von dem Charakter der herrschenden Geldoligarchie dieselbe Ansicht; manche erst zu grell befundene Bezeichnung jenes Werkes für die Börsianer ist sogar in den allgemeinen Sprachgebrauch Oestreichs übergegangen. Der Verfasser haßt nicht die intakten Charaktere in der Regierungs- und Parlamentsregion der Verfassungspartei, sondern bedauert sie aufrichtig darüber, daß sie jetzt solche Früchte ihres Systemes kosten müssen. Und nur seine alte Ueberzeugung ist es, daß unnatürliche und übermäßige Centralisation jeder Art zur wirth-

schaftlichen Corruption führt, gleichgiltig, ob diese aus der „legitimen“ und cäsarischen Absolutie hervorgehe, wie der Schwindel unter Law und Ludwig Napoleon, oder aus der Absolutie des centralisirenden geldoligarchischen Parlamentarismus. Je fictionenreicher freilich die unnatürliche politische Centralisation ist, desto größer und ungehinderter wird der finanziell-wirthschaftliche Schwindel, der sie umwuchert. Dieß ist eben die „Logik der Thatsachen“, die nothwendige Folge eines falschen Systems, weit weniger die Schuld von Individuen.

V. Ergebnisse.

Ueberblickt man alle angeführten Thatsachen, so haben die feststehenden Grundsätze der national-ökonomischen Wissenschaft, betreffend das Aktien- und Bankwesen, eine erneute Bestätigung erfahren.

Die Unanwendbarkeit der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft auf gewissen Geschäftsgebieten hat sich abermals erwiesen. Referent kann die Thatsachen dieser Krisis kurz als eine vollkommene erfahrungsmäßige Bestätigung seiner im J. 1870 in der Zeitschrift f. d. g. Staatsw. niedergelegten Untersuchungen „über die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen“ anführen. Nur die Transportaktienwerthe und die Anstalten des soliden Handels- und Hypothekarbankbetriebes haben sicher Stand gehalten. Der Versuch, Bahnen ohne Staatsgarantie ins Leben zu rufen, hat übrigens für die Aktionäre nicht gut geendet; kann die Eisenbahngründung nur mit Staatshilfe gedeihen, dann liegt eben die Frage nahe, ob man nicht lieber von der Staatshilfe weiter zum System der Staatsbahn greifen und die Aktienunternehmungsform auch für dieses Gebiet beseitigen soll.

Die hauptsächliche Krankheitsursache ist unzweifelhaft in dem allgemein herrschenden Streben, ohne eigene Arbeit rasch reich zu werden, zu erkennen. Das Publikum, welches die Abschaffung des Roulette mit 2 Zero Vorhand preist, spielt massenhaft mit, wo es 2 gegen 36 für sich hat. Keine Regierungsmacht reicht für sich allein aus, diesen Geist zu bannen. Aber das System parlamentarischer Minoritätsherrschaft einer centralisirenden Geldoligarchie ist hiezu gar nicht angelegt. Eine Parteiregierung dieses Systems kann des Uebels nicht Herr werden.

Vollständig werthlos hat sich das System der Regierungsgenehmigung und Regierungscontrole der Aktiengesellschaften erwiesen. Keine Administration kann diese Aufgabe lösen. Die Förmlichkeiten des Handelsrechtes, die Verantwortlichkeiten des Civilrechtes und die Strafen

des Criminalrechtes werden wirksamer zu entfalten sein, wobei es jedoch kaum möglich sein wird, die Maschen so eng zu knüpfen, daß nicht immer noch große Gauner und Gaunereien durchschlüpfen. Dem Geist und den Praktiken des Finanzbetruges ist auch die Justiz allein, selbst bei viel besserer Durchbildung ihres materiellen und prozessualischen Rechtes, nimmer gewachsen.

Eine der Hauptursachen des schnöden Spieltreibens war die Bestechlichkeit selbst allergrößter Journale, ihre „Betheiligung" bei den Gründungen, ihr Mißbrauch durch die spekulativen Eigenthümer. Ob diesen Uebeln mit äußeren Mitteln der Justiz wirksam entgegengetreten werden kann? Nach der unverrückten politischen Ueberzeugung des Verfassers kann hiegegen im Staat der unnatürlichen politischen Centralisation und der großstädtischen Uebermacht des beweglichen Kapitals eine ausreichende Hilfe überhaupt nicht gefunden werden.

Die Regierungshilfe in der Krisis durch Nöthigung der Aktiengesellschaften zu rascher Aufstellung und Veröffentlichung sogenannter „Rohbilanzen" hat sich nicht bewährt. Mitten in der Krisis irgend eine Bilanz, geschweige eine „rohe" Bausch- und Bogen-Bilanz von Regierungswegen herbeizuführen, ladet Verantwortlichkeiten auf, welche man billiger Weise keiner Regierung zumuthen kann. Der Kredit der Wiener Banken wurde Anfangs Juni geradezu ins Herz getroffen, als die Wiener Wechslerbank zusammenbrach, nachdem die „Rohbilanz" eben noch einen Aktivsaldo von 400,000 fl. nachgewiesen hatte.

Nach Erwähnung so vieler Thatsachen, welche nur den Eckel und Abscheu anständiger und wahrhaft freisinniger Elemente aller Parteien erregen können, wäre es ungerecht, nicht schließlich auch Ehre zu geben, wem Ehre gebührt.

Ehre gebührt aber der Leitung des Nationalbankinstitutes, insbesondere ihrem leitenden Geiste, Generalsekretär Lukam. Wir wissen nicht, welcher Partei der uns persönlich ferne stehende Mann angehört; eine Candidatur der Stadt Wien hat er abgelehnt. Ihm gebührt jedenfalls die Achtung aller Parteien. Mit Muth und Ausdauer hat er die Grundsätze solider Bankführung Jahre lang mitten im Haussetaumel, gegen alle Verdächtigungen der Presse, gegen alle Attentate der Börsenspekulation aufrecht erhalten und dann in der unerhörten Krisis den vollen Beutel dem Hilfswürdigen ebenso geöffnet, wie er ihn der verschmachtenden Windspekulation verschlossen hielt. Ihm mehr, als irgend einer anderen Persönlichkeit, verdankt Oestreich die Stabilität der Valuta und des Staatskredites mitten im heillosen Zusammenbruch der Börse. Möge die Bankleitung mit ihrer Haltung während der Krisis jene doppelte Autorität sich zugelegt haben, welche nöthig sein wird,

um ſehr großen ſie umgebenden Gefahren zu trotzen. Daß die „materielle Staatshilfe“, welche das herrſchende Syſtem dem drängenden Gros ſeines Anhangs ſo eben zugeſagt hat (Hundertmillionen-Hülfsanleihe), nicht zum Ruin des Staates ſelbſt, ſeines Kredites, ſeiner Valuta, ſeiner Beſoldeten hinführe, hoffen wir auch aus Vertrauen auf den Einfluß der bisherigen Leitung der Nationalbank.

Der konstitutionelle Bundesstaat von groß- mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien.

(Aus der deutschen Vierteljahrschrift 1863, Heft 4, S. 147 ff.) [1]).

Die Organe des Bundesstaates müssen nach Aufgabe und Zusammensetzung andere sein, als diejenigen des Einheitsstaates, und diejenigen des deutschen Monarchienbundesstaates andere als diejenigen eines Bundesstaates von Republiken.

Nun ist die konstitutionelle Theorie, deren Sätze als Maßstab an das deutsche Bundesreformproblem angelegt werden, bisher hauptsächlich ausgebildet theils für den Einheitsstaat, theils für den Republikenbundesstaat der Schweiz und der amerikanischen Union. Sie ist aber fast unangebaut für ein engeres Bundesleben von Erbmonarchien verschiedener Größe. Die theoretisch konstitutionelle Würdigung der „Reformakte" von 1863, insbesondere was Regierung, Vertretung und Verwaltung eines verbesserten Bundeslebens betrifft, hat daher auch wissenschaftlich ein ganz neues Interesse.

Die Untersuchung erfordert aber einige allgemeine Vorbemerkungen.

Das Wesen der konstitutionellen Idee, welche nun durch eine Volksvertretung auch im deutschen Bunde [jetzt Reiche] zur Verwirklichung gelangen soll, ist die Bestellung verschiedener für den Einen

1) Die nachfolgende, vor 23 Jahren geschriebene Abhandlung entstammt der Zeit der „Bundesreformbestrebungen" vor 1866. Durch das staatsrechtliche Ausscheiden Oesterreichs aus Deutschland ist der Streit zwischen den Anhängern direkter Volkswahl und den Anhängern delegationsweiser Landtagswahl eines deutschen Reichstages hinfällig geworden; Verfasser D. denkt nicht daran, heute den Delegationsmodus für eine etwaige Reform des Reichstages zu bevorzugen. Dagegen ist er heute ebenso wie vor 23 Jahren überzeugt, daß durch Vertretung aller Einzelregierungen im bundesstaatlichen Regierungsorgan eines Monarchien-Bundesstaats mehr wirkliche Einheit gesichert wird, als durch die Verweisung derselben in ein „Staatenhaus", wie es von der damaligen Bundesstaatstheorie verlangt wurde. Daher hält er die folgenden Ausführungen weder wissenschaftlich noch praktisch für antiquirt. Es wäre nur zu wünschen, daß auch für die Reichsvertetung eine Verfassung sich finden ließe, welche dem Reichstag so viel Einigkeit geben würde als dem nunmehrigen Bundesstaats-Regierungsorgan, dem „Bundesrath", innewohnt.

Staatszweck in organischer Arbeitstheilung konkurrirender politischer Gewalten. In der selbstständigen Bedeutung der letzteren bei der gleichzeitigen Nothwendigkeit ihres Zusammenwirkens für Einen Zweck liegt die Gewähr der Mäßigung, der Freiheit, der allseitigen Erweckung der Volkskräfte für das Staatsleben, kurz der Segen des Constitutionalismus. Im Ganzen hat dieß der Schöpfer des theoretischen Constitutionalismus, Montesquieu, am besten ausgedrückt; er sagte von den Gewalten, welche er — in der Ausführung verfehlt genug — zu einander in das Verhältniß der Theilung der staatlichen Arbeit setzen wollte, der exekutiven, richterlichen und der erst- und zweikammerlichen Gewalt: „ces puissances devraient former un repos ou une inaction; mais comme par le mouvement nécessaire des choses elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert.“ Sein Fehler lag nicht in der Verkennung des Wesens der konstitutionellen Idee, sondern in der mechanischen, an England falsch abgesehenen ersten Ausführung; er bestellte die constitutionellen Gewalten als membra disjecta in Zerstückelung der wesentlichen Staatsfunktionen, statt als ein Zusammenwirken verschiedenartiger Kräfte in organischer Selbstständigkeit, aber auch organischer Wechselergänzung. In letzterem erst erfüllt sich jener wahre, für Fürst und Volk, für Regierung und Regierte, für Ordnung und Freiheit gleich fruchtbare Constitutionalismus, in welchem viele Staaten den Grund finanzieller Ordnung, rechtlichen Friedens, ja nach großen Katastrophen den Rettungsanker gefunden haben. Dieser Constitutionalismus beruft zu jeder wesentlichen staatlichen Aufgabe konkurrirend verschiedene selbständige, aber sich ergänzende Kräfte. Auf die Gesetzgebung gestattet er der Volksvertretung in besonderen Formen einen der Regierung fast gleichen Einfluß, auf die Verwaltung in der constitutionellen Etatswirthschaft einen solchen, welcher zwar den Lauf und die Consequenz der Verwaltung, die unentbehrliche Disciplin und Continuität der Regierung, nicht willkürlich unterbricht, dagegen aber von Periode zu Periode alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben mit ihrem finanziellen Bedarf der Kritik und Controle der Volksvertretung unterstellt.

Im Constitutionalismus liegt nun formell unzweifelhaft ein Dualismus oder Pluralismus verschiedener Gewalten vor. Um ein Gesetz zu Stand zu bringen, müssen Regierung, erste und zweite Kammer übereinstimmen; um der Verwaltung des constitutionellen Staates einen festen Gang zu geben, müssen Regierung und Stände jedesmal bei der Budgetberathung ins Einvernehmen kommen. Mit der Zweiheit und Dreifältigkeit verschiedener selbstständiger politischer Willen ist, wie die Möglichkeit der Uebereinstimmung, ebenso die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung und der Conflikte gegeben, um

so mehr, je mächtiger ein einziger der constitutionellen Faktoren sich fühlt, die andern zur Unterwerfung unter seinen Willen zu zwingen.

Diese Möglichkeit der Conflikte ist die Gefahr des Constitutionalismus, sie ist von jeher auch der Mittelpunkt der Angriffe gewesen, welche der Absolutismus der einseitig parlamentarischen wie der einseitig monarchischen Tendenz auf den Constitutionalismus gerichtet hat.

Indessen würde mit der Möglichkeit des Conflikte auch der Constitutionalismus und sein Segen für eine freie, maßvolle Staatsentwicklung aufhören. Denn die Möglichkeit des Conflikte allein nöthigt alle concurrirenden Faktoren zur Mäßigung und zur wechselseitigen Achtung ihrer organischen Bedeutung. Constituirt man von Anfang eine schließlich allein durchgreifende, eine endgültig allein entscheidende Gewalt, so hat man eben schon den Absolutismus und hat den Constitutionalismus negirt. Welcher Kenner des constitutionellen Staatsrechtes und der constitutionellen Praxis fühlt nicht, daß z. B. das sogenannte Staatsnothrecht der Regierung und des Parlamentes, das Recht jener zur einseitigen Erlassung von provisorischen Gesetzen und zur Verhängung von Ausnahmszuständen und das Recht der constitutionellen Volksvertretung zur Steuerverweigerung, die gefährlichen Theile der constitutionellen Verfassung sind! Es wird für eine äußerste Eventualität statuirt, in welcher der freie Zusammenklang der verschiedenen Faktoren nicht zu erreichen und doch eine Entscheidung zu treffen ist. Die Paragraphen des Staatsnothrechtes sind die ultima ratio des Constitutionalismus, constitutionell nur noch als Mahnung zur Verständigung, aber nicht mehr in ihrer Verwirklichung.

Hieraus ergibt sich, daß das constitutionelle Leben nur möglich ist, wo die Elemente des Volkslebens dazu angethan sind, den formellen Dualismus der constitutionellen Faktoren zu überwinden, den in ihm liegenden Antrieb zum Frieden auch in wirklichen Frieden zu wandeln, immer wieder ohne Conflikt oder nach kurzem Conflikt zur freien Verständigung der concurrirenden Faktoren, zu Compromissen der Parteien, mindestens zu periodischen Waffenstillständen zu gelangen. Wo dieß nicht möglich, ist der Constitutionalismus nicht heilsam; *denn über dem Verfassungsmechanismus*, welcher die *Mäßigung* des politischen Lebens verbürgt, *steht die Nothwendigkeit politischen Leben- und Handelnkönnens selbst*. Die mechanisch formelle Zweiheit constitutioneller Willen muß sich durch den sittlich politischen Geist der Nation immer wieder selbst überwinden, hat ihn zur Voraussetzung. Ohne diesen Geist ist der Constitutionalismus tödtender Buchstabe, wird er zur zerstörenden Anarchie. Wo die Möglichkeit dieser freien Ueberwindung des formellen Gegensatzes selbst-

ständig concurrirender Faktoren aufhört, hört also die Anwendbarkeit des Constitutionalismus selbst auf.

Nicht zu läugnen ist es daher, das die ganze Reihe von Verhältnissen, welche jene Möglichkeit bedingen, die Voraussetzung glücklichen constitutionellen Lebens sind, und daß in verschiedenen Staaten und bei verschiedenen Staatsformen diese Voraussetzungen für ein glückliches constitutionelles Leben sehr verschieden liegen. *Für jeden besonderen Staat oder Staatenverein* will demgemäß der *constitutionelle Mechanismus besonders geregelt* sein.

Ohne die Sache zu erschöpfen, sei nur auf einzelne Voraussetzungen constitutionellen Lebens aufmerksam gemacht, um mit Beziehung auf sie die besondere Aufgabe des constitutionellen Bundesstaates gegenüber dem constitutionellen Einheitsstaate und des constitutionellen Bundeslebens von Erbmonarchien gegenüber dem constitutionellen Bundesleben von Republiken, des constitutionellen Bundes von Staaten der verschiedensten Machtabstufung gegenüber einem Vereine ungefähr gleicher höchstens mittelstaatlicher Kantone, in ein helles Licht zu setzen.

Eine einfache Beobachtung führt zuerst auf den Satz, daß die constitutionelle Mehrheit der concurrirenden politischen Gewalten für die einheitliche Fortentwicklung des Staatslebens um so unbedenklicher ist, je mehr die concurrirenden Mächte einen und denselben Boden von Interessen, Anschauungen, Sitten, Erinnerungen, von Kultur und Geschichte unter sich haben. Bei solcher Lebenseinheit von regierender Dynastie, von erster und zweiter Kammer wirkt die constitutionelle Concurrenz der Gewalten mäßigend, ohne das Höhere, die Einheit des Staatswillens, zu zerstören; denn in der höheren Interesseneinheit finden die drei Faktoren zuletzt immer den Verständigungspunkt. Oberhaus und Unterhaus des englischen Parlamentes stellen, weil *und solange* in beiden eine und dieselbe sociale und nationale Schichte der eng verbundenen nobility und gentry vorwiegenden Einfluß hat, thatsächlich eine einheitliche, sogar zum parlamentarischen *Regieren* fähige Gewalt dar. Dagegen reibt gegenwärtig [„Conflictszeit"!] Preußen an dem Gegensatz zweier Kammern seine besten Kräfte auf, weil die feudalgrundaristokratische Basis der einen und die städtisch bürgerlich industrielle der andern die sociale Berührungsfläche und das Einheitsbewußtsein zum Theil verloren haben.

Die historische Gemeinschaft staatlicher Leiden und staatlicher Freuden, die Einheit der religiösen Lebensauffassung, das Nationalgefühl gegen außen, die schwache Vertretung des Besondern in dem Verfassungsorganismus, das größere oder geringere Bedürfniß der Schlagfertigkeit nach außen und Anderes wirken entscheidend darauf ein, ob

ein Staat oder Staatenverein die constitutionellen Formen sich zum Segen oder Unsegen wendet.

Diese Sätze finden auch auf das constitutionelle Leben eines Bundesstaates Anwendung. Je höher in ihm die Nationaleinheit eine herrschende Macht über dem Partikularismus ist, desto mehr ist selbst bei Trennung und Selbständigkeit der bundesstaatlichen und der einzelstaatlichen Gewalten, Stärke des Ganzen nach Außen und Rechtssicherheit der Theile nach Innen möglich, ohne daß die verschiedenen concurrirenden Gewalten sich in verzehrenden Conflikten aufreiben.

In diesem Punkte tritt nun aber der große Wesensunterschied des constitutionellen Bundesstaates von vielen kleinen Republiken, wie er in der Schweiz und der amerikanischen Union auftritt, und des constitutionellen Bundesstaates von Erbmonarchien der verschiedensten Machtgröße mit aller Stärke hervor.

Die Schweiz und die amerikanische Union können ihre bundesstaatliche Vollzugs- und Vertretungsgewalt als gesonderte Faktoren constituiren, den Präsidenten und das Repräsentantenhaus direkt wählen, die Bundesversammlung und den Bundesrath in einem andern Wahlakte bestimmen, als in welchem die Gouverneure, Staaten- und Kantonalvertretungen bestellt werden; sie können im Bereiche des politischen Centrallebens selbst, wie in demjenigen des Kantonallebens, concurrirende Gewalten anbringen: nebeneinander Präsidenten, Senat, Repräsentantenhaus oder Bundesrath, Ständerath, Nationalrath, wie große und kleine Räthe in den Kantonen. Gegen außen wird immer der bundesstaatliche Beruf über den Kampf der Einzelngewalten Meister werden, die bundesstaatliche Gewalt als eine Macht über dem Partikularismus auftreten können und als solche allseitig gesegnet werden. Newyork fügt sich gegen Washington, der Berner Rath gegen das Berner Bundespalais, auch wenn keine organisch staatsrechtliche Einheit zwischen beiden geknüpft ist. Ständerath und Nationalrath, Senat und Repräsentantenhaus werden sich in Nationalangelegenheiten immer wieder verständigen, obwohl sie concurrirende politische Gewalten sind. Auch das Zweikammersystem ist also für Bünde republikanischer Gliedstaaten, welche sämmtlich ohne eigene Fähigkeit und Aufgabe für die große internationale Politik dastehen, ausführbar.

Indem man aber das bundesstaatliche Problem nur an diesen republikanischen Bundesstaaten studirte, hat die Theorie für jeden Bundesstaat den constitutionellen Organismus dieser Republikenvereine zur Anwendung bringen und ihn namentlich auch auf die Reform des deutschen Staatenvereins verschiedenartiger Erbmonarchien unbedingt übertragen wollen. Eine „selbstständige“ Centralgewalt, mit keinem

Faden „conföderativ", wie es jüngst ein Minister ausgedrückt hat, ein Bundesparlament mit Zweikammersystem, in der ersten Kammer (Staatenhaus) emanirend von den partikularen Staatsgewalten, in der zweiten Kammer ausströmend aus direkten Wahlen, in welchen das Volk nur auf seinen „nationalen" Beruf sich besinnt, während es in den davon völlig getrennten Landtagswahlen auf seine partikularen Interessen Bedacht nimmt, — dieß sind die Forderungen derjenigen Partei, welche sich in Deutschland in besonderem Maße den Namen der Bundesstaatspartei beilegt. Diese Forderungen sind ihr zum credo geworden.

Ihre Einseitigkeit liegt aber unzweifelhaft vor, sobald man den Grundirrthum einsieht, welcher darin liegt, in der constitutionellen Form des republikanischen Bundesstaates das allgemeine Wesen jedes Bundesstaates zu erkennen, aber zu verkennen, daß die constitutionellen Formen des deutschen Bundesstaates verschiedenartiger Erbmonarchien nothwendig verschiedene sein müssen. Vermag man diesen Irrthum nachzuweisen, vermag man zu zeigen, daß die jetzt in Deutschland gepredigte Bundesstaatstheorie eine das Wesen des monarchischen Bundesstaates völlig verkennende abstrakte Uebertragung der republikanischen Bundesstaatstheorie ist und daß sie sogar diese willkürlich verändert, so darf man einen Fortschritt im Kernpunkt unserer wissenschaftlichen und bald auch unserer praktischen politischen Erkenntniß erwarten. Wir wenden uns zu diesem Ende, mit einer unseres Wissens in ihrer Argumentation und Richtung neuen Ausführung der monarchischen Bundesstaatstheorie gegen einen klassischen Vertreter der an der Schweiz und der Union abstrahirenden deutschen Bundesstaatstheorie, gegen Waitz.

Waitz hat im Jahr 1849 zu Frankfurt hauptsächlich am Webstuhl des „kleindeutschen" Bundesstaates gesessen und erfüllt als Charakter auch den politischen Meinungsantipoden mit Hochachtung. Er hat noch in seinem neuesten Werke [1]) mit allem Nachdruck die absolute Getrenntheit der politischen Gewalten des Bundesstaates und der politischen Gewalten des Einzelnstaates auch für Deutschland betont, und ist so weit gegangen, auf diesen Grundsatz die ausschließliche Fixirung der bundesstaatlichen Regierungsgewalt (seinerseits inconsequenter Weise nicht in einer besonderen deutschen Bundesstaats-, sondern in einzelstaatlicher Partikulardynastie) zu fordern. Bezeichnender Weise beruft er sich fortgesetzt auf die amerikanischen Verhältnisse, wie sie Tocqueville tief und klassisch aufgefaßt hat, und übersieht dabei durchgehends, daß eben der deutsche Erbmonarchienverein so himmelweit von dem amerikanischen oder dem schweizerischen Republikenverein verschieden ist, um das constitutionelle

1) Grundzüge der Politik. S. 153—218. 1862.

Problem für den ersteren eigenthümlich zu gestalten und eigenthümliche Formen zu heischen, welche sich nicht an der Schablone der republikanischen Bundesstaaten absehen lassen.

Wir haben dieser Auffassung näher zu treten, deren diplomatische Stylisirung in allen Noten der badischen Regierung vorliegt; denn in ihr ruht, wie auch Waitz unter edler Selbstenthüllung von Fehlern, die er 1849 im deutschen Verfassungsausschuß gemacht habe, der Kern der deutschen Frage. Falsche oder wahre Sätze in diesem Grundthema sind von ungeheurer Bedeutung für die praktische Politik Deutschlands. Die tiefen, die ganze Literatur umfassenden Untersuchungen, welche Waitz nach dem Scheitern seiner Verfassungspläne dieser Kernfrage zugewendet hat, scheinen uns freilich so wenig das Richtige zu treffen, daß wir nur desto umständlicher auf seine den wissenschaftlichen Standpunkt einer großen Partei formulirenden Erörterungen eingehen müssen.

Sogleich im Eingang stellt Waitz die Frage auf den Kopf und verfängt sich in einen unentfliehbaren Cirkel, indem er von einer formalistischen Bestimmung der Begriffe Staatenbund und Bundesstaat ausgeht und daraus Alles zu entscheiden behauptet.

Der Staatenbund setze zwar, sagt er, wie der Bundesstaat eine wahre Gemeinschaft politischer Thätigkeit und staatlicher Interessen voraus. Sein specifischer Unterschied vom Bundesstaat bestehe dagegen darin, daß es im Staatenbund die Staaten seien, welche die Verbindung ausmachen (S. 156); im Bundesstaat dagegen sei das „Volk" sowohl die Grundlage des Einzelnstaats- als des Gesammtstaatslebens, jedes von diesen beiden ruhe auf der „nationalen Grundlage", hier seien Einzelnstaaten und Gesammtstaat gesondert, jedoch nothwendige Ergänzungen (S. 163); der Staatenbund kenne und ertrage nur Direktorium und Delegirte, der Bundesstaat allein habe eine „selbstständige" Centralgewalt und eine Volksvertretung. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß er diese Bestimmung der Grundbegriffe an Amerika abgesehen hat, bezieht er sich sogleich ausdrücklich auf Tocqueville's Definition: une forme de société, dans laquelle plusieurs peuples (!) se fondent réellement en un seul quant à certains intérêts communs, et restent séparés et seulement confédérés pour tous les autres. Diese einseitig formalistische Auffassung tritt sofort auf die Spitze, indem bemerkt wird, daß es auf den materiellen Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten, auf den Grundsatz der Mehrheitsentscheidung, auf die Form der gemeinsamen Leitung nicht wesentlich ankomme. Er erklärt (S. 156) sogar ausdrücklich einen Staatenbund denkbar, der eine erheblich stärkere gemeinsame Competenz hätte, als der Bundesstaat, und (S. 157) auch im Staatenbund müsse die Mehr-

heitsentscheidung als durchaus wünschenswerth erscheinen. Gleichwohl nennt er, nachdem er freilich S. 158 einer Staatenbunds-Delegirtenvertretung erst nur berathende Befugniß unglücklich prophezeit, parlamentarische Rechte aber auf immer abgesprochen hat, den Staatenbund „eine unförmliche, wenig befriedigende Organisation des staatlichen Lebens". Befriedigend sei nur der Bundesstaat, dessen Wesen die „Unterordnung der Einzelnstaaten unter die oberste Reichsgewalt widerspricht", dessen Kern vielmehr darin bestehe, daß ein Theil der allgemeinen Aufgaben des Staatslebens gemeinsam von der ganzen Nation, ein anderer Theil getrennt und ebenso selbständig von den einzelnen Stämmen oder Volksabtheilungen zu erfüllen sei (S. 163). Jeder der beiden Theile müsse für sich wirklich Staat, „souverän in seinem Kreise" nach Tocqueville, sein; der Staatenbund sei nicht staatlich, weil in ihm die Gesammtaktion nur durch Bevollmächtigung der Einzelnstaaten erfolgen könne; das frühere deutsche Reich dagegen habe die Glieder wenigstens formell unstaatlich, ohne eigenen Souveränetätskreis, gehalten, es sei daher kein Bundesstaat gewesen. Der Bundesstaat sei der getheilte Einheitsstaat, wobei jeder Theil nur den Umfang, nicht das Wesen seiner Souveränetät beschränkt sehe.

Die einzelnen Bestandtheile der bundesstaatsrechtlichen Theorie müssen sich demgemäß daraus ergeben, daß das Wesen des Bundesstaats die Selbstständigkeit sowohl für den Einzelnstaat als für den Gesammtstaat fordere. Allem voran sei daher der Satz zu stellen, „daß in dem Bundesstaat für das gemeinsame politische Lebensgebiet das Volk ganz und vollständig in derselben Beziehung zum Gesammtstaat stehen muß, wie für das besondere Lebensgebiet zum Einzelnstaat". Die Bundesstaatsgewalten müssen direkt Gesetze geben, regieren, verwalten, eigene Finanzen haben in ihrem Bereich und für ihren Bereich, außerhalb des letzteren aber auch nicht verkümmernd in das Leben der Einzelstaaten übergreifen. Waitz bekennt es hier als einen großen politischen Fehler, daß er im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung gegen eine eigene Administration der Reichsgewalt gesprochen habe (S. 170). Radowitz hätte in dieser Beziehung schon damals viel klarer das Wesen des Bundesstaates erkannt und bemerkt: Rechte der Centralgewalt soll diese stets selbst ausüben; in gewissen Beziehungen stehe jeder Deutsche unter der Centralgewalt, in andern unter der einzelnen Staatsgewalt, in keiner Beziehung aber unter beiden zugleich. Dasselbe habe schon Bunsen 1849 in Frankfurt geltend gemacht, und „das entscheidende sei Amerika's Beispiel", dessen Verfassung Toqueville als eine große Entdeckung bezeichne, während er als ihr Wesen angebe: „En Amérique l'union a pour gouvernés non des Etats,

mais des simples citoyens, les anciens gouvernements fédéraux avaient en face d'eux des peuples, celui de l'union a des individus; le gouvernement central agit sans intermédiaire sur les gouvernés, les administre et les juge lui-même, mais il n'agit ainsi, que dans un cercle restreint." Tocqueville bedauere den Mangel eines besonderen Ausdrucks hiefür, die deutsche Sprache habe ihn, sagt Waitz, „durch einen inneren Instinkt" in dem Worte Bundesstaat.

Das Wesen des deutschen Bundesstaats, weiter ins Einzelne verfolgt, verlange demgemäß ein von den Einzelnstaatsgewalten absolut unabhängiges Regierungsoberhaupt. Waitz beruft sich hiefür auf die zwei Strategen des achäischen Bundes, welche von der Bundesversammlung gewählt worden, auf den schweizerischen Bundesrath und den amerikanischen Präsidenten. Er vergißt dabei freilich Mehreres, was in diesen Beispielen gegen sein Princip und noch mehr gegen dessen praktische Anwendung in seiner preußischen Erbhegemonie spricht. Schon er selbst kann es nicht verschweigen, daß im achäischen Bund nach der Ansicht Einiger der die Strategen wählende Rath durch die Einzelnstaaten bestellt war, daß bei schlechter Majorität in der Volkswahl der amerikanische Präsident vom Repräsentantenhaus zu bestellen ist und hiebei die Stimmen der Staaten und nicht diejenigen der Abgeordneten gezählt werden. Dieß läuft schon in republikanischen Bundesstaaten schnurstracks gegen das aus ihnen abstrahirte Waitz'sche Bundesstaatsprincip. Weiter aber übersieht Waitz folgende sehr wesentliche Dinge: in der schweizerischen Bundesversammlung wählt der Ständerath mit dem Nationalrath zusammen den Bundesrath, also auch die Vertretung der Einzelnstaaten die Centralgewalt. Noch mehr. In Amerika und in der Schweiz bestellt die ganze Nation, in direkter oder indirekter Wahl das Regierungsoberhaupt für die ganze Nation, nicht Newyork oder Virginien oder Bern oder Zürich thut es, wie dieß analog in der preußischen Hegemonie für den deutschen Bundesstaat und sogar erblich liegen würde. Waitz verlangt ideell eine selbstständige Centralgewalt über alle Einzelnstaaten und endet mit einer Satire auf sein eigenes Princip, indem er die seinem Princip widerstrebende dynastisch fixirte Sonderstaatsgewalt Eines Einzelnstaates zur ausschließenden Regierungsgewalt einsetzt. Wie würden die Schweizer und Amerikaner, wie würde eben Tocqueville über eine Erbhegemonie Berns, Zürichs, Newyorks von demjenigen (nicht unserem) ideellen Bundesstaatsstandpunkte aus urtheilen, welchen Waitz von ihnen entlehnt!

Ebenso selbstständig, wie die bundesstaatliche Exekutivgewalt neben den einzelnstaatlichen Regierungen, müsse die bundesstaatliche Volksvertretung neben den Landtagen stehen. Delegation aus diesen, so folgert

Waitz, sei dem Bundesstaat ein Schlag ins Gesicht (S. 176 ff.). Allein auch hiebei ist wahrzunehmen, wie Waitz, ganz abgesehen von der Richtigkeit seines dualistischen Princips an sich, mit diesem Princip selbst in Widersprüche geräth, welche ihm auffallender Weise nicht zum Bewußtsein kommen.

Am meisten schlägt Waitz, was die bundesstaatliche Volksvertretung betrifft, seinem eigenen bundesstaatlichen Ideal ins Gesicht, indem er als erste bundesstaatliche Kammer ein Staatenhaus vertheidigt. Er könnte etwa noch ein Herrenhaus als Extrakt der „ganzen Nation" empfehlen, ohne seinem Princip untreu zu werden; mit dem Staatenhaus öffnet er seinem Grundsatz nach nicht bloß dem, was er Staatenbund nennt, sondern dem wirklichen Partikularismus eine breite Gasse in den Bundesstaatsorganismus, er schießt breite Bresche in sein oberstes Princip der Selbstständigkeit der bundesstaatlichen Gewalten. Die auch hier hervortretende Inconsequenz am eigenen obersten Grundsatz wird um nichts verringert, wenn für das Staatenhaus „eine andere Begründung als sonst" gegeben wird. Diese Begründung geht dahin, „die volle Scheidung der centralen und der nicht centralen Sphäre werde nie völlig gelingen, die Bewegung der ersteren wirke auf die Verhältnisse der Einzelnstaaten bedeutend zurück, und hieraus erwachse für die letzteren das Bedürfniß und das Recht, ihre Interessen auch bei dem gemeinsamen Mittelpunkt zur Geltung zu bringen." Diesen Satz halten wir zwar Wort für Wort für richtig, er ist aber nichtsdestoweniger die schnurgerade Verneinung des Waitz'schen bundesstaatlichen Princips. Und indem das Staatenhaus im amerikanischen Senat, dem schweizerischen Ständerath, in dem Staatenhaus der Frankfurter und Erfurter Reichsverfassung beliebt wurde, indem es weder dort noch hier nach der Volkszahl der Einzelnstaaten contingentirt ist, indem es auf Gesetzgebung und Budget selbstständigen Einfluß, in der amerikanischen Union sogar die Zustimmung zu Gesandtenernennungen und Staatsverträgen hat, sind die einzelnstaatlichen Gewalten mitten in den Organismus sogar der republikanischen Bundesstaatscentralgewalt eingeführt, der Waitz'sche „Bundesstaat" in seinem Kern ist negirt. Wahrhaftig eben hier sollte man auf das Unrichtige der ganzen Ansicht kommen, das Wesen und den Gehalt des Bundesstaates in dem abstrakten Neben- und Außereinander der centralen und der peripherischen Gewalten, in der formal mechanischen Halbirung des „einfachen Staates" zu suchen, statt in der höheren sachlichen Innigkeit des politischen Gemeinlebens und in einer Ausstattung des letzteren mit den kräftigsten Organen, wie sie sich nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Staatenvereines finden lassen. Die aus den

republikanischen Bundesstaaten abstrahirte Idee des Bundesstaates entspricht also nicht einmal den Thatsachen jener Republiken. Man staunt, unter diese Abstraktion vollends die damit noch viel unverträglicheren Thatsachen des deutschen Staatenvereines von Erbmonarchien beugen zu sehen.

Waitz aber geht, statt an dieser Stelle umzukehren, nur immer weiter in dem Abfall von seinem obersten Bundesstaatsprincip, indem er aus der ersten Lesung der Frankfurter Reichsverfassung sogar den Gedanken wieder aufnimmt, welcher auch in dem „Bundesrath" der Reformakte seine Berücksichtigung fand, nämlich einen begutachtenden Staatsrath von Bevollmächtigten der Einzelnstaaten an die Stelle der bundesstaatlichen Centralgewalt zu setzen (S. 181). Und wie hier für die Bestellung der Exekutiv- und der Repräsentativorgane der thatsächliche Abfall vom Bundesstaatsprincip hervortritt, so ließe sich hinsichtlich der Theilung der richterlichen, der militärischen, der finanziellen Zuständigkeit aufzeigen, daß die Waitz'schen Aufstellungen (S. 192—208) weder theoretisch das selbstständige Nebeneiander der beiden Bereiche festhalten, noch, was namentlich die Finanz- und Steuerhoheit der Centralgewalt betrifft, die Probe der Ausführbarkeit zu bestehen vermögen. Doch können wir über das Letztere hinweggehen, da es zur Entscheidung der Hauptfrage nicht wesentlich ist.

Die theoretische Formulirung der Bundesstaatsidee bei Waitz kann als der klarste und neueste wissenschaftliche Ausdruck der Meinungen der sogenannten „bundesstaatlichen" Richtung unter den deutschen Politikern gelten; die amtlichen badischen Depeschen sind nur die diplomatische Fassung derselben. Selbstständige bundesstaatliche Centralgewalt ohne Theilnahme der Partikularregierungen[1]), aber auch ebenso selbstständiges inneres Partikularleben, lieber Bundestag als Direktorium, sind das dritte Wort in der partikularistisch-centralistischen Polarisationstheorie des Roggenbach'schen, wie des Waitz'schen Bundesstaates; man glaubt z. B. in Hrn. v. Roggenbachs Depesche vom 28. Januar 1862 das Bundesstaatskapitel der Waitz'schen „Politik" vor sich zu haben.

Schon das Resultat unserer bisherigen Kritik, die vielfache faktische Nichtübereinstimmung des Grundbegriffes mit den Thatsachen, an welchen er eingestandener Maßen abgezogen worden ist, dürfte bemerkenswerth erscheinen. Der Schwerpunkt der Beurtheilung fällt aber nach einer andern Seite.

---

1) Ganz anders ist es im deutschen Reich geworden, wo der „Bundesrath" mitregiert und die Bundesstaaten Vieles für das Reich verwalten.

Es ist nicht richtig, daß eine völlige Trennung der Partikular- und der Centralinteressen des politischen Lebens einer Nation möglich ist, daß die Organe der beiden nicht mächtig für und auf einander wirken. Die Waitz'sche Bundesstaatstheorie ist eine politische Polarisirung, welche in Republikenvereinen nur deßhalb möglich ist, weil faktisch die Kräfte der organischen Einheit über dem dualistischen Mechanismus im Staatsrechte Herr sind und Alles Wahlorgan ist.

Faktisch ist nicht einmal in jenen Republiken jene abstrakte Trennung durchweg vorhanden. Wo in einem Bundesstaat mit anderem Stoff diese lebendige Einheit über der verfassungsrechtlichen Zweiheit nicht in hohem Maße gegeben ist, wird dieses äußerlich staatsrechtliche Außereinander der beiderlei Gewalten unpolitisch.

Es ist auch nicht richtig, daß eine collegiale Centralgewalt und eine Delegation, die unter dem Majoritätsgesetz und innerhalb der Bundescompetenz beschließen und handeln, nicht mehr denn die Summe der Einzelngewalten, nicht eine neue bundesstaatliche Gewalt seien; sie wären es nur unter der Voraussetzung eines liberum veto jedes einzelnen Mitgliedes nicht. Waitz unterschätzt die Bedeutung des Majoritätsgesetzes, nur um den reformirten Bund in einer seiner Meinung zuwiderlaufenden Form nicht als Bundesstaat gelten lassen zu müssen.

Es ist aber namentlich nicht richtig, daß es auf den Umfang und Inhalt der Centralbefugnisse nicht ankomme, um den Staatenbund zum Bundesstaat zu machen, daß der Bundesstaat die schmalste und der Staatenbund die weiteste Competenz haben könne. Dieß ist schon theoretisch ein Extrem des staatsrechtlichen Formalismus, welches über der Form ganz den Inhalt, über den Organen den Lebenszweck mißachtet. Praktisch verwickelt es in einen unlösbaren Gegensatz partikularstaatlicher „innerer" und „centralstaatlicher" äußerer Competenz, welche nicht lange nebeneinander fortbestehen könnten.

Der wahre Zweck und die eigenste Aufgabe, also das Wesen, des Bundesstaates ist vielmehr die kräftige Vertretung der inniger und vielseitiger gewordenen gemeinsamen Lebensbeziehungen der Nation. Wenn dieser jedem Bundesstaat gleich wesentliche Gehalt ein besseres Organ findet durch unmittelbare Betheiligung der Partikulargewalten am Reichsleben, als durch völlig getrennte Nebeneinanderstellung von zwei ganz getrennten Organen, so ist eben diese andere Form vorzuziehen. Und allerdings wird im vorhinein die Vermuthung dafür sprechen, daß der bundesstaatliche Zweck des deutschen Erbmonarchienvereines eigene und andere organische Formen mit sich bringen wird, als sie sich in republikanischen Bundesstaaten aus deren eigenthümlichen Stoffe und Leben entwickelt haben. Ertragen diese die äußere Sonderung der

beiderlei Gestalten, so kann der deutsche Bundesstaatszweck möglicherweise nur ihre organische Verknüpfung zulassen.

Daß dem so ist, tritt dem politischen Auge in der That sofort nahe. Im deutschen Staatenverein kann das bundesstaatlich innigere Gesammtleben nur dadurch ein kräftiges Organ finden, daß ihm nicht in der Luft stehende, sondern die nach gegebenen Verhältnissen kräftigsten Elemente der Einzelnstaaten selbst zum Stützpunkt gegeben werden. Je geringer ferner die Gewaltenvertheilung in dem irgendwie gebildeten Centrum selbst ist, je mehr ein und dieselben Organe für Reichs- und Partikularinteressen zugleich, ohne mehrkammerliche Theilung in sich, einstehen, desto mehr wird für die Vermittlung beider, für die richtige Vertheilung dessen, was dem Reich, und dessen, was den Gliederstaaten gehört, für ein kraftvolleres innigeres Gesammtleben, für den Bundesstaat gesorgt sein. So wird sich denn im Einzelnen nachweisen lassen, daß dasjenige, was von der republikanischen Bundesstaatsabstraktion aus bundesstaatswidrig erscheint, die collegiale Centralgewalt, die Landtagsdelegation und das Einkammersystem der letzteren, dem Bundesstaat deutscher Erbmonarchien vielmehr angemessen sein *kann*.

Tocqueville selbst hebt als zwei Grundzüge im Charakter der amerikanischen Demokratie hervor: die Richtung auf einen wenn nur im Namen der Volkssouveränetät geübten Staatsdespotismus und als Kehrseite und Gegengewicht hiezu die Decentralisation und den Lokalgeist, worin allein die demokratische Bethätigung Aller zu einer Wahrheit werden kann. Diesem Zustande dient die Uebertragung des constitutionellen Princips selbstständig concurrirender Gewalten auf ein organisch zusammengehöriges Gesammtleben vortrefflich. Der Despotismus einer nationalen Centralgewalt und der centrifugale Hang des Partikulären begrenzen sich am wirksamsten durch jene formelle Selbstständigkeit der beiden Organe, in welcher Waitz das Wesen des Bundesstaates überhaupt finden will. Allein dieser formelle Dualismus ist eine specifische Eigenschaft des republikanischen Bundesstaates, hier zulässig und ungefährlich, weil ihm die Kraft innewohnt, das erstnothwendig Höhere, nämlich die lebendige Einheit der beiden Lebensgebiete, zu erhalten. Im bundesstaatlichen Verein solcher Republiken ist die Einigkeit aller Glieder bei Vollziehung der gemeinsamen Aufgaben, zumal gegen Außen, durchaus gesichert. Gesichert, weil der einzelne Gliedstaat für sich ohnmächtig ist; gesichert, weil eine und dieselbe Grundlage, das wählende souveräne Volk, der Eine Interessent beider Bereiche ist; gesichert, weil der Partikularismus nicht in erblichen, geschichtlich mit dem Volke verwachsenen Dynastien fixirt ist; gesichert, weil die einheitliche Kraftäußerung jener völkerrechtlich vorwiegend neutralen Republiken weniger

häufig auf die äußere Probe von Krieg und Militärstaatsorganisation gestellt ist, gesichert, weil nicht Ein Gliederstaat die Macht und die Versuchung hat, sich über alle andere zu erheben. So hat in jenen zwei Republikenvereinen der formelle Dualismus der selbstständig nebeneinander organisirten politischen Lebensgebiete die sichere Gewähr der jederzeitigen innerlichen Vermittlung in sich; sie ertragen die Anwendung der constitutionellen Gewaltentheilung auf das Verhältniß von Central- und von Partikularleben. Nur in Republiken-Vereinen der genannten Art können die Partikulargewalten von der Centralgewalt ganz losgeschält werden.

Wie ganz anders im deutschen Staatenverein! Er hat zwar materiell bundesstaatliches Bedürfniß im inneren und äußeren Leben, so stark als jene Republiken, stärker sogar, da er der großen internationalen Politik mit einer aktiveren Aufgabe gegenübersteht. In ihm dient aber vieles dem Uebergewicht centrifugaler Richtungen. Zwei Großstaaten mit einander politisch und confessionell feindlichen Traditionen eifern um den Primat. Jede gilt und fühlt sich als Großmacht, ist im Nothfall fähig, auf sich selbst zu stehen. Hieneben stehen erbmonarchische Einzelstaaten der verschiedensten Größe. In der Erbmonarchie potenzirt sich endlich naturgemäß und ohne Schuld irgend eines Individuums das Partikularbewußtsein viel stärker, als in den wechselnden Wahlmagistraten von Kantonalrepubliken, es wird familienmäßig.

In letzterer Beziehung von den einzelnen Gekrönten anderes zu verlangen, heißt psychologisch Unmögliches verlangen. Zwar behauptet Waitz, um den Folgerungen aus dieser Thatsache zu begegnen, daß das Königthum seinem Begriffe nach nicht in allen Funktionen des politischen Volkslebens allgewaltig sein müsse; der constitutionelle König sei es ja sogar nach innen nicht; der König bleibe souverän, wenn er es nur für das einzelnstaatliche Leben sei; die Partikularmonarchie sei daher mit dem Bundesstaat seines Ideals wohl vereinbar, sei auch unter dem Hegemonen noch wahre Monarchie. Allein wer erkennt nicht, wie hier der theoretische Formalismus das Leben abermals auf das Streckbett wirft? Der Satz ist bei näherer Betrachtung in mehr als Einer Beziehung unrichtig; denn der Monarch ist eben das Hauptorgan für die aktivsten Staatsfunktionen, für Heerwesen, auswärtige Vertretung, Handel und Polizei, und eben hier muß jener Bundesstaat die Einzelstaatsmonarchie entkleiden. Er greift sie also in ihrem Wesen an und saugt ihr das Mark aus den Gliedern. Hier ist ein Verzicht auf die werthvollsten Hoheitsrechte des Partikularsouveräns psychologisch nur dann möglich, wenn der Erbmonarch zwar die eigene Souveränetät in

wesentlichen Stücken opfert, aber nur um ein volles Aequivalent durch Antheil an der Gesammtstaatsgewalt zu erlangen. Das Opfer der partikularen Souveränetät kann nur durch höhere nationale Mitgeltung vergolten, nur so die Centralgewalt selbst gekräftigt werden, d. h. nur eine collegiale Centralgewalt ist die angemessene Centralgewalt eines Bundesstaates von Erbmonarchien, wenn ein solcher nach dem gegebenen Stoff überhaupt möglich ist; nur sie ermöglicht jene von Waitz geforderte Ausscheidung partikulärer und centraler Funktionen zu beiderseitig kräftigem Leben.

Hier ist auch der Ort, auf einen wesentlichen Fehler aufmerksam zu machen, welcher bei Uebertragung der Formen des republikanischen Bundesstaates auf den monarchischen Bundesstaat bisher immer gemacht worden, aber unbeachtet geblieben ist.

In einem Verein von constitutionellen Erbmonarchien besteht das politische „Volk" aus einer Mehrheit von Wählerschaften und von Regierungen. Die letzteren sind Regierungen aus eigenem erbdynastischem Rechte, sie sind an dem Gang des Centralregimentes so gut wie die Völkerschaften interessirt, ja sie sind unter den politischen Faktoren des Einzelnstaates davon am nächsten und empfindlichsten berührt, weit mehr als es bei den wechselnden Magistraten der Kantonalrepubliken der Fall ist. Gleichwohl wird durch eine Theorie des monarchischen Bundesstaates, welche angeblich der reine Ausdruck der Erfahrungen der Schweiz und Amerikas ist und doch den Einzelnstaat, Volk wie Regierung, an der Ausübung der Centralgewalt nicht betheiligt, sondern diese letztere als „Hegemonie" aus eigenem Rechte Einer Partikulardynastie überträgt, die Sache völlig auf den Kopf gestellt. Im republikanischen Bundesstaat bestellt die Gesammtheit des Volkes die Centralgewalt; die Kantonalregierungen, selbst nur Volksmandatare, brauchen bei dieser Bestellung keinen Antheil zu haben. In der üblichen deutschen Anwendung dieser Bundesstaatstheorie müßten also, da in den deutschen constitutionellen Monarchien die Regierungen nicht Volksmandatare sind, die letzteren bei der Bestellung der Centralgewalt betheiligt werden. Statt dessen betheiligen unsere deutschen Bundesstaatstheorien weder das Volk noch die Regierungen an der Bestellung der Centralgewalt, sondern übertragen diese ausschließend einem Partikulardynasten. Logisch consequent ist also hier die Theorie ebensowenig als sie praktisch ist; denn der Grund, womit dieses logische Abspringen vom „reinen Bundesstaat" bedeckt wird, die angebliche Nothwendigkeit erbmonarchischer Fixirung der ganzen Centralgewalt [nicht des Bundesrathsvorsitzes als Kaiserwürde] in einem Bundesstaat von Monarchien, besteht nicht und würde, wenn er bestünde, zu andern Folgerungen hinleiten.

Er besteht nicht; denn eine Monarchie für die Gesammtregierungsfunktionen wird von Partikularmonarchien weit weniger ertragen, als ein Collegium, als eine [präsidiale] Spitze monarchischer Collegen. Das Correlat eines Bundesstaates von Monarchien ist ein Collegium der monarchischen Regierungen als Centralgewalt.

Bestünde er aber, so würde die reine Waitz'sche Bundesstaatsidee eine besondere Dynastie für die gesammtstaatlichen Funktionen verlangen, eine Dynastie, welche von jeder Partikulardynastie verschieden und vom ganzen Volk getragen wäre; denn die Erhebung einer Partikulardynastie zur Bundesstaatsdynastie ist logisch ein Widerspruch gegen sein Bundesstaatsprincip der Selbstständigkeit der beiden Gebiete und würde praktisch entweder zur Auflehnung aller andern Dynastien, zur heillosen Schwäche des eben um der Kraft willen gesuchten Bundesstaates, oder zur Vergrößerung der „Hausmacht" der Hegemoniedynastie auf Kosten des Bundesstaates und der Bundesgenossen führen.

Eine bundesstaatliche Dynastie über den Partikulardynastien läßt sich nun nicht improvisiren, wenigstens eine solche nicht, welche die entsprechende Macht für ihren Beruf selbstständiger Vertretung der Centralregierung besäße. Der Reichsregentschaft eines Prinzen folgt man nicht, einem bürgerlichen Reichsverweser noch weniger, — auch wenn 1849 „Vater Itzstein" die Stimmenmehrheit erhalten hätte. Eine zu Hausmachtsgelüsten unfähige Kleindynastie wäre zum Beruf des bundesstaatlichen Reichsregimentes auch nicht fähig. Die Erhebung einer der zwei großen Dynastien auf den Reichsthron aber wäre die Entfesselung des schroffsten Dualismus und des geheimen oder offenen Krieges aller Staaten um Sonderinteressen an Stelle der Kraft und Einheit, welche der Bundesstaat den Deutschen neben der partikularen Freiheit bringen soll.

Auch so bleibt als das möglichst kräftige Organ für das möglichst innige Gesammtleben eines Erbmonarchienvereins, d. h. für den wahren monarchischen Bundesstaat, nur die collegiale Centralgewalt, das Direktorium, übrig, sowohl dialektisch nach der Idee des Bundesstaates, als praktisch nach den Erfordernissen einer realen Politik.

Diese collegiale Centralgewalt, welche innerhalb ihrer festbestimmten Competenz Mehrheitsbeschlüsse faßt und in welcher jedes Glied durch die andern sich majorisiren lassen kann, weil es alle andern zugleich majorisirt, ist aber auch *wirklich eine neue selbstständige Gewalt* gegenüber jeder einzelnen Partikulargewalt. Waitz, welcher das Gegentheil behauptet, nur um die flagrante Unvereinbarkeit eines Bundesrathes mit seiner Bundesstaatsidee darzustellen, hat auch hierin Unrecht. Wenn unter Verzicht auf das Veto alle Glieder sich dem Majoritätsbeschluß unterwerfen, so ist nicht mehr der Wille der Ein-

zelnen der herrschende, sondern der majoritätsmäßige Gesammtwille, welcher bei dem Bedürfniß aller Glieder nach dem Schutz und der Macht des Reiches eine positive selbstständige Richtung für die gesammtstaatliche Funktion einschlagen kann.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Gestaltung der Repräsentativgewalten in einem solchen Bundesstaat, und wir kehren hiemit zum nächsten Gegenstand unserer Betrachtungen zurück.

Im Republikenbundesstaat der Schweiz und der amerikanischen Union ist der formelle Dualismus einer getrennten Bundes- und getrennter Kantonalvertretungen völlig ungefährlich; denn hier liegt in den Kantonalvertretungen aus mehr als Einem Grunde nicht der particularistische Geist, welcher in verschiedenen deutschen Volksvertretungen vorhanden und aus Größe und Geschichte des Einzelnstaates wohl zu erklären ist.

Zunächst die Thatsachen! Ist nicht selbst die preußische Fortschrittspartei voll preußischen Geistes, wenn sie ihn auch deutschen Geist nennt? Eben noch hat auch sie für Preußen ausschließlich die deutsche Centralgewalt verlangt! Hat etwa der deutsche Theil des österreichischen Reichsrathes dem deutschen Geist den österreichischen Geist schon übergeben? Neueste Erscheinungen sprechen auch hiefür nicht. Allein noch weiter herab steckt auch in den Vertretungen kleinerer Staaten ein stark ausgeprägter Sondergeist, ein Sondergeist, welcher bis zu einem gewissen Grade vollständig berechtigt ist. Die sächsische demokratische Kammer sogar hat 1849, gleich der preußischen, stark gegen das deutsche Parlament reagirt [1]).

Und nun denke man sich diese mächtigen Körperschaften außerhalb aller organischen Verbindung mit der bundesstaatlichen Volksvertretung, so sind sie die machtvollsten Bundesgenossen des gouvernementalen Particularismus der größeren Staaten, welcher namentlich dann gegen den Stachel der Centralgewalt löcken wird, wenn diese, statt von der Gesammtheit bestellt zu sein, als Hegemonie an Eine der Großdynastieen erblich vergeben ist. Diejenige Achtung, welche in den Berner, Züricher, Newyorker Vertretungen gegen die Centralparlamente vorhanden ist, ist, man täusche sich darüber nicht, in Oesterreich, Preußen und wahrscheinlich auch in andern Staaten noch lange nicht ausgebildet.

Daher wird ein direktes Wahlparlament, welches in keinem organischen Zusammenhange steht mit den Partikularvertretungen, in der Luft stehen und in die Winde zerstreut werden, wie schon einmal.

Man wende nicht ein, daß je die Elite der Partikularvertretungen

1) Vgl. Laube in der Schrift über das Frankf. Parl.

vom Volk auch in die Bundesvertretung geschickt werden würde. Dieß ist keineswegs gesichert. Wahlkreise haben nicht dieselbe Verantwortlichkeit, die ersten politischen Männer zu senden, wie die Landtage; sie lassen sich bei zweierlei Wahlen von verschiedenen Motiven leiten, so daß sie die Bundesgewählten gegen die Landtagsdeputierten in eine schiefe Stellung bringen könnten. Sodann ist zu beachten, daß bei der verschiedenen Strömung des öffentlichen Geistes in der Zeit der einen (z. B. 1847, 1858) und der Zeit der andern Wahl (z. B. 1849 und 1860) ganz entgegengesetzte Wahlresultate für den Bundes- und den Landtag sich ergeben, und daß diese Gegensätze regelmäßig in jenen bewegteren Perioden auftreten könnten, in welchen weitere Entwicklungen des Verfassungsrechtes in Frage stehen. Endlich enthalten fast sämmtliche deutsche Landtage aristokratische Elemente, welche, im Landtag weit stärker vertreten als im Reichstag, bei direkten Bundesvolkswahlen ein mächtiges Organ von Conflikten werden könnten. Uebrigens hat der fragliche Einwand gegen die Delegation auch deßhalb wenig Bedeutung, weil er ebenso gegen direkte Volkswahl sich erheben läßt; denn man könnte sagen, der Landtag wähle dieselben Männer, wie das „Volk".

Die Macht der großstaatlichen Partikularlandtage ist für Deutschland eine Thatsache, wie die Macht der Partikularregierungen. Will man bei constitutioneller Gestaltung des D. Bundes eine mächtige repräsentative Vertretung der Reichsinteressen, so muß man sie aus dem Herzen der Landtage selbst nehmen, man muß die einflußreiche Elite der letzteren zum Träger des repräsentativen Reichslebens machen. In ihnen findet die lebendige Vermittlung der Gesammt- und der Partikularinteressen statt, welche bei gesonderten Organen so leicht in schroffe Gegensätze verfallen würden. Männer, durch ihren Namen von der größten Verantwortlichkeit ebenso vor der weiteren, wie vor der engeren Heimath, lernen im Reiche die Nothwendigkeit der Einheit und das Opfer an partikularen Interessen und tragen diesen Geist in die Heimath, und sie bringen andererseits eine so klare Erkenntniß des berechtigten Sonderlebens aus den Landtagen in den Reichstag, um die Uebergriffe der Centralisation in Reichsregierung und Reichsgesetzgebung zu dämmen. Man denke sich nur den gewaltigen Fortschritt deutschen Geistes in Preußen und Oesterreich, allgemeinen wechselseitigen Verständnisses für die Lebensverhältnisse der drei großen deutschen Gruppen, der Achtung Preußens für das Gute in Oesterreich und Oesterreichs für das Gute in Preußen, *wenn* die einflußreichsten Mitglieder aller Landtage nur dreimal mit einander in Frankfurt zu gemeinsamem Werke würden getagt haben!

Dieß die specifische Bedeutung der Delegation für die Repräsentativform des Bundesstaates mit großen Erbmonarchien. Eine mächtige Bundesvertretung kann nur durch Identität mit dem Mächtigsten in den Landesvertretungen gebildet werden. So liegen einmal die Dinge. Und auch hiebei muß entgegen der Behauptung von Waitz bemerkt werden, daß die unter dem Gesetz der Majorität beschließende Landtagsabgeordneten-Versammlung ein selbstständiges bundesstaatliches Organ über den Landtagen wäre; denn sie ist in ihrem Gebiete von keinem Einzelnen beherrscht, und andererseits ist ja der Stoff der schweizerischen oder amerikanischen Bundesvertretung doch auch nur aus den politischen Elementen sämmtlicher Einzelnstaaten entnommen. Die Voraussetzung ist eben die, daß überhaupt ein lauterer Gemeingeist in der deutschen Nation lebe; ist dieß nicht der Fall, so lebt er in Wählerschaften so wenig als in den hervorragenden Vertrauensmännern derselben Wählerschaften, und von einem deutschen Reich kann alsdann überhaupt nicht die Rede sein.

Ueberall zeigt sich, daß der centrifugale Hang in einem Staatenverein von Erbmonarchien, daß die Thatsache der bisherigen Verlegung der politischen Macht in die Gliederstaaten es ist, was dem monarchischen deutschen Bundesstaat eine von dem Organismus des republikanischen Bundesstaates ganz abweichende constitutionelle Formation auferlegt. Man muß die regierenden und repräsentirenden Partikulargewalten selbst am Centrum interessiren, sie zu Trägern des allen nothwendigen Maßes von Einheitsleben und hiedurch zu Opfern geneigt machen. Sie sind dann im Centrum der Gesinnung und dem formellen Rechte nach nicht mehr die Partikulargewalten. Nicht mehr der Gesinnung nach, wenn sie als aktive Reichsfürsten und Reichsräthe an der nationalen Politik Antheil bekommen; aber auch nicht mehr nach dem formellen Rechte, da sie für gemeinsame, nicht für partikulare Angelegenheiten beschließen und hiefür dem Mehrheitsgesetze sich unterordnen. Das Wesentliche des Bundesstaates gegenüber dem Staatenbund ist die engere politische Lebensgemeinschaft der Glieder; die engste und kräftigste, welche im Monarchien-Bundesstaat möglich ist, ist es nicht durch Theilung des staatsrechtlichen Gesammtorganismus in möglichst viele getrennt neben- und gegeneinanderlaufende Gewalten, sondern durch ihre innerliche Verknüpfung. Hiemit setzt sich die constitutionelle Theorie eines Bundesstaates von deutschem Stoff in einen auf den Thatsachen ruhenden specifischen Gegensatz zu den Abstraktionen aus den ganz fremdartigen republikanischen Bundesstaaten. *Wir überlassen jedermann den Zweifel, ob der deutsche monarchische Bundesstaat die Probe halten könne.* Wenn

er aber aufrichtig, und nicht bloß als Maske für die Bildung des Einheitsstaates durch Unterwerfung der kleineren und mittleren Bundesgenossen, versucht wird, so ist der monarchisch-bundesstaatliche Versuch nur durch die unmittelbare Gewinnung der Partikulargewalten für das Reichsleben möglich.

Diese thatsächlichen Voraussetzungen lassen es denn auch als wünschenswerth erscheinen, nicht constitutionellen Luxus mit concurrirenden bundesstaatlichen Repräsentativfaktoren selbst zu treiben [soferne zwei Großstaaten im Bundesstaate verblieben wären!]

Das Oberhaus eines Bundesstaates kann nicht bloße Grundadelspairie sein; denn die hervorragendsten ständischen Elemente für den Bundesstaat sind die Regierungen und die Volksvertretungen der Einzelnstaaten. Das Oberhaus des Bundesstaates ist daher nicht bloß in der Schweiz und der Union, sondern auch in den Reichsverfassungsentwürfen von 1849, sowie in der neuesten Theorie von Waitz, ein Staatenhaus geworden und geblieben.

Dieses Staatenhaus hat nun in den republikanischen Bundesstaaten eine Aufgabe, welche es in dem Bundesstaat nach deutschen Zuständen nicht haben kann, und es bietet dort als concurrirender Faktor mit dem Volkshaus diejenigen Gefahren entschieden nicht, welche es im deutschen Staatenverein unzweifelhaft im Gefolge haben würde.

Schon weiter oben ist nachgewiesen worden, daß das Staatenhaus vom Waitz'schen Bundesstaatsprincip aus schlechterdings verworfen werden müßte, daß es aber von Waitz und seinen Meinungsgenossen gleichwohl vertheidigt wird, weil sie einen andern Abfall vom Princip, die Entnahme der gesammtstaatlichen Exekutivgewalt nicht aus der Gesammtnation, sondern aus dem erblichen Rechte der mächtigsten Partikulardynastie, hiemit compensiren müssen. Allein hiemit zeugt sich der Fehler nur in immer schlimmerer Weise fort. Das Staatenhaus, vorwiegend oder ganz durch Partikularregierungen und ihren Einfluß besetzt, wird nun eine unnatürlich ins Gebiet der Repräsentation versetzte gouvernemental-partikularistische Macht im Reich.

Erste und zweite Kammern, Vertretungen von Volk und Volksklassen gegenüber der Regierung im Einzelstaat, können trotz ihres selbstständigen Nebeneinander einig mit einander werden, weil im einfachen Staat die höhere thatsächliche Einheit der Interessen schließlich über die Conflikte Meister werden wird; die constitutionelle Zweiheit der Repräsentativgewalten ist also hier wenig gefährlich. Sie ist es weniger auch in einem republikanischen Bundesstaat, wo die Staatenhausdelegirten der Kantone in den Nationalfragen leicht den Einklang mit dem Volkshaus finden.

Wie ganz anders im monarchiſchen Staatenverein Deutſchlands! Hier vertritt ſehr leicht das Staatenhaus ein ganz anderes Intereſſe und ganz andere Anſchauungen als das Volkshaus. Durch den vorwiegenden Einfluß der Regierungen beſetzt wird es die weitaus überzähligen Vertreter von der Bundesregierung ausgeſchloſſener Staaten in eine partikulariſtiſche Oppoſition ſich werfen ſehen, ſobald die Hegemoniemacht überzugreifen ſcheint oder wirklich übergreift. Der Conflikt mit den beiden concurrirenden conſtitutionellen Faktoren, dem Volkshaus und dem Kaiſer, wird bis zur Kriſis und Kataſtrophe getrieben werden; denn dieſes Staatenhaus vertritt die Exiſtenzfrage der Einzelnſtaaten als ſolcher und hat die große Macht der letzteren hinter ſich.

Dieß iſt die von dem ähnlichen Organ des republikaniſchen Bundesſtaates ganz abweichende, höchſt gefährliche Stellung des Staatenhauſes im monarchiſchen angeblichen Bundesſtaat, im Bundesſtaat ohne Bundesrath. Das Staatenhaus iſt hier eigentlich kein Repräſentativfaktor mehr, ſondern eine fremdartig in das Vertretungsgebiet verlegte Schanze der partikularen Regierungsgewalten gegen die allein regierende Hegemoniegewalt. Dieß iſt an ſich ein conſtitutionell ſchwieriges Verhältniß. Es wird überflüſſig, ſobald die Centralgewalt die Einzelregierungen an ſich faßt, es fällt daher von ſelbſt ſobald das Privilegium der Reichsregierung Eines Reichsgliedes der collegialen Centralgewalt weichen muß und die partikularen Regierungsgewalten ihre Stellung zur Centralgewalt in der natürlichen Weiſe finden. Das iſt auch inſtinktive Logik! Die Beſeitigung des Staatenhauſes, des Bundeszweikammerſyſtems überhaupt, iſt ein Cardinalvorzug der Reformakte, weil eine Cardinalforderung einer aus dem Weſen des deutſchmonarchiſchen Bundesſtaates geſchöpften conſtitutionellen Theorie.

Das Staatenhaus hat auch deßhalb eine natürlichere Stellung in republikaniſchen Bundesſtaaten, weil es ſowohl in Amerika als in der Schweiz einen wirklichen ſicheren Einfluß auf die Centralregierung hat. Es iſt u. A. weſentlich Organ der Theilnahme der Partikularſtaatsgewalten an der Reichsregierung, und hat hiemit die Stellung, welche im monarchiſchen Bundesſtaat nur durch unmittelbare Theilnahme an der collegialen Centralgewalt (am Direktorium, Bundesrath oder Fürſtentag der Reformakte) erzielt werden kann. Hiefür nur einige Andeutungen.

Das ſchweizeriſche Staatenhaus, nämlich der Ständerath, ernennt zuſammen mit dem Nationalrath ſogar unmittelbar die wechſelnde Bundesregierung. Es gilt alſo hier jener politiſche Begriff „Volk“ nicht, in welchen ſelbſt Waitz, ſo ſtark er ihn ſonſt perhorreſcirt, in ſeiner Bundesſtaatstheorie merkwürdiger Weiſe verfallen iſt, nicht

jener Begriff des Volkes ohne die Regierung außerhalb seiner politischen Organe, das Volk und bloß als Wählerschaft. Vielmehr wählt mit dem Nationalrath als dem Wahlmännercollegium der schweizerischen Bundesurwähler auch der Ständerath als Vertreter der Gesammtheit der politischen Partikulargewalten die Bundesregierung mit. Es ist, wie wenn in Deutschland eine Fürsten- und Landtagskurie mit der Bundesvolksvertretung zusammen einen Kaiser auf Zeit wählen würde. Da der Letztere ein politisches Unding wäre, so darf man doch nicht folgern, daß in einem Bundesstaat von Monarchien ein Staatenhaus zu bestellen sei, welches auf die ausschließende Reichsregierung Eines der Partikularstaaten geringern Einfluß hätte, als selbst in der Schweiz die wechselnden Kantonalmagistrate auf eine wechselnde vom ganzen Volk bestellte Bundesexekutivgewalt ausüben.

In den Vereinigten Staaten nimmt zwar der Senat an der Präsidentenwahl nicht Antheil, wohl aber an der Präsidentschaftsregierung selbst durch das Recht der Genehmigung der Staatsverträge und der Gesandtschaftsernennungen. Abgesehen von der Militärverwaltung sind dieß zwei der wesentlichsten Regierungsattribute. Diese letztern nun wollen deutsche Bundesstaatstheorien einem deutschen Staatenhaus und den mandirenden Gewalten hinter diesem nicht geben, obgleich thatsächlich die letzteren Gewalten in den deutschen Erbmonarchien größern Anspruch darauf haben und fordern.

Endlich aber ist in der Stellung des Staatenhauses hier und dort ein großer Unterschied durch die verschiedene Bedeutung des Gesetzgebungsrechtes einerseits im republikanischen und andererseits im erbmonarchischen Bundesstaat begründet. Die Exekutivgewalt in Washington und Bern hat wenig Spielraum einer selbstständigen Administration, wird sich weit stärker und wird sich lieber an die Genehmigung der repräsentativen Faktoren, also auch des Staatenhauses wenden, als es im monarchischen Hegemoniestaat der Fall sein würde. Die gesetzgeberische Befugniß des Staatenhauses dort ist daher für die Kantonalrepubliken und ihre Gewalten eine viel höhere Gewähr des Einflusses auf die Reichsregierung, als hier.

So häufen sich die Gründe, um das Störende und doch Unwahre, das Gezwungene und doch Ungenügende eines Staatenhauses im monarchischen Bundesstaate nachzuweisen. Daß die Reformakte [und jetzt die Reichsverfassung] dasselbe ganz weggeschnitten hat, kann nur als Vorzug und als Ausfluß politischer Weisheit angesehen werden.

So sind wir denn durch die constitutionelle Würdigung eines Bundesstaates von Erbmonarchien dazu gelangt: erstens eine collegiale Centralgewalt, welche in den Formen des Direktoriums, Bundesrathes,

Fürstenrathes (mit wechselndem Vorsitz der zwei Großstaaten) doch eine und dieselbe reale Grundlage hat, als exekutiven, und zweitens eine Vertretung aus Landtagsdelegirten als repräsentativen Faktor des deutschen Bundesstaates zu rechtfertigen.

Die Anzahl der constitutionellen Gewalten ist hiemit auf zwei zurückgeführt, und diese zwei, zwar besondere Gewalten nach dem Willensgesetz der Mehrheit, sind doch mit den Partikulargewalten innig verknüpft. Der constitutionelle Dualismus ist also gerade noch vorhanden; Eine absolute Gewalt, sei es ein unumschränktes Direktorium, sei es ein unumschränktes Parlament, wäre Absolutismus und keine constitutionelle Verfassung mehr. Diese zwei Faktoren aber haben wirklich die Fähigkeit, welche beim constitutionellen Spiele selbstständig concurrirender Gewalten vorausgesetzt werden muß, nämlich für das gemeinsame Interesse einig zu werden. Dieselben können auf das Reich in den Landtagen und Direktorialstaaten, auf die Länder im Reichstag und durch die centralen Regierungscollegien, endlich auf sich selbst wechselseitig, durch fortlaufende Begegnung ihres beiderseitigen starken Einflusses sowohl innerhalb des Reichs als des Landeslebens, vortheilhaft einwirken.

Im Obigen sind die wissenschaftlichen Grundfragen der constitutionellen Bundesstaatstheorie mit Beziehung auf die Volksvertretung eines Monarchienvereines mit zwei Großstaaten besprochen. Sollen wir uns auch über Werth und Berechtigung „direkter Volkswahl" aussprechen?

Bei dem Stichwort „direkte Volkswahl, nicht Delegation" glaubt man, durch den vieldeutigen Begriff „Volk" getäuscht oder mit ihm spielend, daß dort wirklich das ganze „Volk", hier aber nur ein vom „Volk" unabhängiger Extrakt wähle. Dieß ist falsch sogar bei allgemeinem Stimmrecht, diesem System der „geborenen Wähler", wie es ein Aristokrat in sarkastischer Wendung gegen die Demokratie bezeichnet hat; denn selbst bei diesem wählt die Mehrzahl der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht: nicht die Frauen, welchen erst in neuester Zeit der Engländer Mill das Wahlrecht vindicirt hat, nicht die in Armenunterstützung Stehenden, nicht die Schuldigen gewisser Vergehen, nicht schwarze und weiße Knechte aller Art und zu allen Zeiten, nicht die Halberwachsenen, Abwesenden u. s. w.; und doch hätten auch diese Interessen zu vertreten und müßten vom consequent demokratischen Standpunkt aus als capite deminuti, als Rechtlose, angesehen werden, wenn ihnen das Wahlrecht entzogen bleibt. Vollends nach dem Standpunkt des in allen deutschen Staaten geltenden Wahlrechtes ist von einer direkten Vertretung eines jeden aus dem Volk, von einem allgemeinen

Menſchenrecht des Wählens, von der „Volkswahl“ im populären Sinn nicht die Rede; durchſchnittlich haben gegenwärtig zehn Procent Höchſtbeſteuerte — zum Theil als „delegirte“ Wahlmänner auch der ärmeren Urwähler bei indirekter Wahlart — ſo viel Wahleinfluß als alles übrige „Volk“, von welchem wieder die Mehrzahl überhaupt gar keinen Einfluß hat. Direkte Volkswahlen nach den beſtehenden einzelnſtaatlichen Wahlgeſetzen ſind alſo weit davon entfernt, das „ganze Volk“ und nicht eben auch einen „Extrakt“ zur Wählerſchaft zu machen. Und ſelbſt wenn man ſich das undenkbare, das wählende „ganze Volk“ denkt, ſo iſt die Maſſe doch nur „Stimmpfeife“ einer kleinen Ariſtokratie dirigirender Perſönlichkeiten und Coterien, von Journaliſten, Gaſtwirthen, Beamten, Geiſtlichen, Bürgerariſtokraten u. ſ. w. Selbſt die Amerikaner läugnen dieß nicht und ſprechen ſogar von voting cattle. Tellkampf, ein genauer Kenner der Union, ſagt davon treffend: „Die Wahlen ſind der Kampf der Menge zum Vortheil der Wenigen.“ (Protokoll der Nationalverſammlung VII, S. 5305.) Aehnliche Bemerkungen finden ſich dutzendfach bei Tocqueville. Viele Ausſprüche der Weiſeſten beſtätigen es bis zu Schillers „reaktionärem Wort“ im „Demetrius“ [1]).

Die Minorität herrſcht, weil das berufsmäßige Verſtändniß, die Arbeitstheilung, entſcheidet. Nicht dieß iſt der Vorzug und der tiefere Grund des „Wahlſyſtems“ für die neuere Zeit, daß wirklich die ganze Volksmenge herrſcht und herrſchen ſoll, ſondern daß bei dieſem die Beſtellung weſentlicher politiſcher Gewalten dem Einfluß aller politiſch regſamer Elemente, dem flüſſigen Ariſtokratenthum unſeres Zeitalters, zugänglich gemacht iſt. Selbſt Simon von Trier ſagte in der Paulskirche in der Debatte über das Wahlgeſetz: „Einzelne Perſonen machen es bei den Wahlen“, „Bildung und Beſitz machen ihr Uebergewicht im Namen der Wahlen geltend“. In der Zeit, da politiſche Einſicht und politiſches Streben im Kreiſe Weniger lag, hat umgekehrt die Beſtellung der politiſchen Gewalten einer feſten Ariſtokratie, den Ständen, Corporationen, dem Grund- und Prieſteradel oder gar ausſchließlich einem Einzigen angehört [2]). Demgemäß läßt ſich, wie hoch für uns durch ſeine belebende und anregende Kraft das Wahlſyſtem als Beſtellungsmodus für Vertretungsgewalten über den früheren Syſtemen

1) „Was iſt die Mehrheit? Mehrheit iſt Unſinn,
Verſtand iſt ſtets bei Wen'gen nur geweſen;
Man ſoll die Stimmen wägen, und nicht zählen;
Der Staat muß untergehn, früh oder ſpät,
Wo Mehrheit ſiegt und Unverſtand entſcheidet.“

2) Sehr ſchön klingt dieſer Gedanke an in der Rede Raumers über das Wahlgeſetz, Prot. d. Nat. V. VII, S. 5283.

steht, doch nicht läugnen, daß auch in ihm nicht die Masse aus eigenem Antrieb, sondern eine intelligentere, aber flüssige politische Aristokratie durch die Wählermasse politische Gewalten constituirt. Und dieß ist wahrlich nicht zu beklagen. Ja — „Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen", wie Schiller sagt. Zu aller Arbeit gehört ein technisches Berufsverständniß; die Politik unterliegt den Principien der Berufs- und Arbeitstheilung ebenso wie die tieferen Gattungen menschlicher Kulturthätigkeit. Das politische Wählen ist daher, wie es neuestens wieder Englands liberalster Politiker, Mill, ausgesprochen hat, eine öffentliche Pflicht, nicht blos subjektives Recht, „a trust, not a right". Und die Aufgabe der Verfassungspolitik ist es, dieses Recht so zu ordnen, daß die für die staatlichen Funktionen tüchtigsten Organe nicht durch das Volk der „Masse", sondern durch das Volk der „politischen Tüchtigkeit" bestellt werden; werden Einzelne ausgeschlossen, so „ist hiebei", wie sogar Rotteck sagt, „von Ungerechtigkeit nicht die Rede". Das Wählen ist nicht ein Ding für persönliches Vergnügen und subjektive Laune, sondern ein Beruf für allgemeine Zwecke.

Dieser Standpunkt findet wenig Anklang in den Augen der abstrakten Doktrin. Und doch dürfte der Nachweis nicht schwer sein, daß er die geschichtlichen Erscheinungen der Politik und auch die Thatsachen des gegenwärtigen Staatslebens besser erklärt, als die abstrakte Doktrin.

Es haben z. B. die Qualifikationen, welche man, richtig oder unrichtig, fast immer dem Wahlrecht zur Voraussetzung gegeben hat, und welche, die amerikanische Union nicht ausgenommen [1]), auch gegenwärtig in der verschiedensten Gestalt noch bestehen, nur bei dieser Auffassung inneren Grund. Nur hiemit lassen sich selbst diejenigen Wahlrechtsausschlüsse rechtfertigen, welche die demokratischen Wahlgesetze noch übrig gelassen haben.

Weiter erklärt es sich nur hieraus, weßhalb eine und dieselbe Wahlform bald höchst günstig, bald höchst ungünstig gewirkt hat, bald natürlich, bald unnatürlich ist. Wo in einer Gemeinschaft die Verhältnisse der Einzelnen gleich sind, wie in einer religiösen Gemeinde, einem Orden, einem geselligen Vereine, einer Aktiengesellschaft, aber auch in einem ganzen Colonialstaate von Bauern (Amerika), da wird dasselbe allgemeine gleiche Stimmrecht, welches übercivilisirte Völker mit Klassengegensätzen in die furchtbarsten Krisen geworfen hat und neuer-

1) Vergl. Tellkampf, Prot. der Nat. V. S. 5305. Die Union kennt directe und indirekte Wahlen, Steuer- und Vermögenscensus namentlich in den neuenglischen Staaten (s. a. a. O. S. 5306).

dings das Hauptwerkzeug des cäsarischen Despotismus und seiner treulosen Eroberungssucht geworden ist, — die einzig natürliche und eine günstig wirkende Art der Feststellung politischer Gewalten sein; denn hier wirft das allgemeine Wahlrecht den Staat nicht in einen ewigen Wechsel von Erschlaffung und Fieber, hier drängt sich vielmehr gegen den Census Franklins Satyre auf, daß bei einem Mann, welcher durch einen Esel Vermögen habe, der Esel und nicht der Mann den Abgeordneten mache. Jefferson hat umgekehrt das allgemeine Wahlrecht für eine Unmöglichkeit in übervölkerten Staaten erklärt und wird es für uns verständlich, daß im englischen Parlamentarismus ein durchaus aristokratisches, „gothisch zugespitztes" System der Bildung der Volksvertretung dennoch die nationalsten Staatsmänner und daß der die Bourgeoisie bevorzugende Dreiklassencensus eine hochliberale Kammer in Preußen erzeugt hat; die Aristokratie dort ist national und die Bourgeoisie hier liberal.

Endlich rechtfertigt sich das Wählen überhaupt für die Neuzeit, mit der es sich ausgebreitet hat, vollkommen von unserem Standpunkte aus. Es sind jetzt nicht mehr sehr Wenige, welche in erblicher Tradition allein Beruf und Fähigkeit zur Bestellung politischer Gewalten hätten. Hätten sie es auch, sie könnten nur durchdringen mit Hülfe des Vertrauensgerichtes, welches in der öffentlichen Meinung bei Wahlen sich vollzieht, nur dann, wenn der öffentlichen Censur nöthigenfalls Nachdruck durch Nichtwahl und Nichtwiederwahl gegeben werden kann, nur wenn die politischen Gewalten auf das Vertrauen aller Klassen angewiesen sind; denn alle Klassen sollen im Wählersystem einen Einfluß haben, nur keinen allgemein gleichen, sondern einen verhältnißmäßigen. Das Wählen der Neuzeit ist es nun, was einen flüssigen, nicht fest und erblich zusammengefügten politischen Berufsstand, was den Elementen moderner staatlicher Aristokratie — „der Bildung und dem Besitz", um die Bezeichnung des obengenannten Demokraten zu gebrauchen — die freieste und wirksamste Geltendmachung gestattet und sie zu letzterer anregt. Eine starke Anwendung des Wahlprincipes bei Bildung der Vertretungskörper ist daher von unseren Prämissen aus aufs Entschiedenste für die Neuzeit gefordert.

Wahlvertretuug ist daher auch für einen deutschen Bundesstaat am Platze. [Je nach der Zusammensetzung des letzteren kann auch die indirekte Wahl durch die Landtage als Wahlmännercollegien Besseres bringen als die „direkte Volkswahl".]

Zur Theorie der Polizei.

Aus der „Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft" 1871, II. H.

Das absolute Bedürfniß, mit dem Begriff der Polizei fertig zu werden, und die Verzweiflung, damit je fertig werden zu können, sind gleich alt. Thomasius sagte: „Ich kann nicht urtheilen, was eine schöne oder garstige Polizei sei, wenn ich nicht weiß, was Polizei für ein Ding ist„; Leyser aber läugnete bereits die Möglichkeit einer aprioriſchen Definition: Fateor ingenue, me de solida causarum politicarum definitione quam a priori vocant, desperare.

Ist vielleicht die Aufgabe einer richtigen Bestimmung des Begriffes der Polizei schon gelöst worden?

Etwa durch die älteren philosophischen Schulen? Nein! Weder der Wolf'sche Eudämonismus, an dessen Brust die wissenschaftliche Polizei ältester Schule sich vollgesogen hat, noch die Kant'sche Philosophie, noch die Hegelianer, noch die Rechtsphilosophen der Krause'schen Richtung haben den Begriff in einer sicheren, dem Leben und der Erfahrung durchaus entsprechenden Weise festzustellen gewußt. Auch die ersten Meister der Staatswissenschaft, welche mit dem Problem umfassend sich beschäftigt haben, ein Rob. v. Mohl und Rau, haben die Schwierigkeiten nicht endgiltig geschlichtet, sondern die alten bändereichen Controversen dieser Frage eher gemehrt. Die Eklektiker nach ihnen haben jene Schwierigkeiten kaum mehr tiefer anzufassen gewagt, und Nachzügler der spekulativen Philosophie haben durch die große Unbeständigkeit ihrer irrlichtelirenden Meinungen über die Polizei schwachen Glauben an die eigenen Lösungsversuche verrathen.

Der Gesichtspunkt der folgenden Abhandlung heißt: Theilung auch der staatlich-kommunalen Arbeit (des willens- und machteinheitlichen Handelns der Volks- bezw. Communalgemeinschaft)! Daher Charakteristik der Polizei durch die Eigenthümlichkeit der technischen Methoden und der technischen Mittel, welche sie durch ihre Organe und Anstalten, in arbeitstheiliger Cooperation mit der übrigen Staatsverwaltung, für die universelle Lösung der Staatsaufgaben zur Anwendung bringt!

I. Dogmengeschichtlicher Rückblick auf die früheren Lösungsversuche.

Polizei war immer nothwendig und immer vorhanden; denn stets verlangte die Einrichtung und Ordnung menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft unter anderen auch solche Organe und Verfahrungsweisen, welche mit genauer Kenntniß des Lebens, auf Grund fortlaufender Bewachung und Beobachtung gesellschaftlicher Vorgänge, unmittelbar einschreiten, um drohendes Unrecht und bevorstehende Ordnungswidrigkeit zu verhüten, vorhandene Störungen rasch zu unterdrücken und nach konkreter Zweckmäßigkeit die Einzelnen zu socialen Institutionen zu verbinden.

In den großen Städten trat dieses Bedürfniß früher und stärker als sonst hervor und schon im 15. Jahrhundert ist mit der Sache der Begriff der Polizei oder „Policey" für städtisches Ordnungswesen vorhanden.

Allein nicht immer war diese technisch eigenthümliche Aufgabe ausschließender Beruf besonderer öffentlicher Organe, sondern sie war lange mit sonstigen Funktionen zu einem allgemeineren behördlichen Berufe verbunden, und in einer noch früheren Periode, da die Aufgabe machtvollen Schutzes der Gesellschaft selbstständiger Organe entbehrt und an fremdartige Potenzen sich anlehnen muß, war die spätere polizeiliche Funktion sogar fremden Gewalten: der väterlichen Gewalt, der Kirche, der Zunft u. s. w. anheimgegeben.

In jener Zeit der Häufung der verschiedenen technischen Staatsaufgaben bei denselben Organen hatte die genaue Bestimmung der Eigenthümlichkeiten der Polizei innerhalb des Kreises sämmtlicher Staatsthätigkeiten um so mehr ein untergeordnetes Interesse, als bei dem allgemeinen Charakter der öffentlichen Gewalt in dieser Periode die Austheilung der verschiedenen Staatsthätigkeiten an die einzelnen Aemter nach Willkühr, höchstens durch einen nicht nach prinzipieller Aufklärung ringenden politischen Takt, nach augenblicklichem Bedürfniß und nach den eigenartigen lokalen und territorialen Verhältnissen erfolgte; Deformation der Polizei war vielfach Folge von Deformationen der Justiz, die Gliederung des Staatsorganismus im Ganzen noch embryonal und irrationell.

Erst die Zeit der intensiven Staatenbildung und tieferen Erfassung der Staatsaufgabe, mit ihrer gründlicheren staatswissenschaftlichen Bildung, war zur rationellen Durchführung eines höheren Grades der staatlichen Arbeitstheilung, daher zu eigentlich wissenschaftlichen Untersuchungen über Wesen und Aufgabe der Polizei veranlaßt.

Bedeutendere Untersuchungen dieser Art entstehen demgemäß in

Deutschland erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich durch die Polizisten. Die leuchtenden Morgensterne der deutschen Staatswissenschaft aus dem 17. Jahrhundert: Seckendorff, Becher, Schröder, haben trotz der größeren Universalität und Originalität, welche sie bei Auffassung des Behördenorganismus vor den Polizisten und Kameralisten des vorigen Jahrhunderts voraus haben, eigentliche Specialforschungen über Begriff und Wesen der Polizei nicht gepflogen.

Die Polizisten und die Rechtsphilosophen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fortgesetzt und emsig mit der Bestimmung des Begriffes der Polizei sich beschäftigen, haben sich von allem Anfang an dadurch in ein Labyrinth verirrt, daß sie die Meinung hegen, die Polizei habe einen selbstständigen, nur ihr eigenthümlichen Endzweck, der völlig verschieden wäre von dem „Zwecke" der Justiz und der anderen Verwaltungszweige. Da sie nun im Leben auf eine äußerst vielgestaltige Polizeipraxis trafen, so mußten sie ihren „Zweck" der Polizei sehr ins Weite und Vage ziehen.

Johann Heinrich Gottlob von Justi begründete 1756 durch seine Schrift: „Grundsätze der Polizeiwissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei begründeten Zusammenhange und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefasset" — die Polizeiwissenschaft als selbstständige Disciplin. Im genannten Werke unterscheidet er die „Politik" als auswärtige [1]) Sicherheitsfürsorge von der Polizei als der „Fürsorge des Staates, das gesammte Vermögen des Staates durch gute innerliche Verfassungen zu erhalten und zu vergrößern", wobei er zum Vermögen des Staates auch „Land und Leute" rechnet. In der erweiterten Ausgabe der „Grundsätze", welche 1760 unter dem Titel: „die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft" erschienen ist, stellte Justi als Zweck der Polizei auf, daß sie „die Wohlfahrt der Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in Zusammenhang bringe", kurz die allgemeine Glückseligkeit befördere. Also Fürsorge für Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staates, Stimmung der Wohlfahrt der Familien auf das gemeinschaftliche Beste ist die ziellos vage Zweckbestimmung der Polizei, die hienach sogar alle Justiz und äußere Politik in ihren weiten Falten zu verstecken vermag! Wahrlich die oberste Bestimmung des „Endzweckes" der Polizei bei Justi vermöchte den ganzen Staat und noch vieles Andere dazu bei der polizeilichen Verwaltung unterzubringen und ist nicht danach ange-

1) Der heutige Sprachgebrauch versteht unter Politik Staatskunst, gleichviel ob nach innen oder nach außen gerichtet.

than, den Verfasser zu vornehmem Herabsehen [1]) auf seine Vorläufer: Boter, „Schrammen", Reinking, Langemack, Vetter zu berechtigen.

Ueber die vagen „Endzwecks"-Bestimmungen sind die alsbald folgenden anderen Polizisten untergeordneten Ranges, wie Jung, Pfeiffer und Andere, in Nichts hinausgeschritten, und selbst der kluge und weltgewandte Israelite von Nikolsburg, der Freund und Berather Maria Theresias, Sonnenfels, hat den vagen Eudämonismus in der Begriffsbestimmung der Polizei nicht überwunden, sondern stellt einen wo möglich noch vageren „Hauptendzweck" des Staates in der bekannten Forderung der „Vermehrung der Gesellschaft" auf, welche die „vier untergeordneten Endzwecke des Staates umschließe". Als diese vier untergeordneten Endzwecke nennt Sonnenfels: „äußere Sicherheit (Aufgabe der „Politik", wie bei Justi), innere Sicherheit (Aufgabe der Polizei), Vervielfältigung der Nahrungswege (Aufgabe der „Handlung", d. h. der Volkswirthschaftspflege), endlich Behebung der Staatseinkünfte (Inhalt der Finanzthätigkeit). Damit war — Justi gegenüber — nur der Fortschritt gemacht, daß die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft grundsätzlich abgezweigt wurden und die Polizei sich auf den inneren Sicherheitsdienst eingeschränkt fand. Uebrigens hat Sonnenfels ebensowenig, als Justi, den vorangestellten an sich vagen „Endzweck" bei Durchführung des Systems strenge eingehalten, und seine Scheidung der untergeordneten „Endzwecke" ist klar bewußt im Wesentlichen schon früher in staatswissenschaftlichen Schriften anzutreffen.

Nicht klarer, als die staatswirthschaftlichen Polizisten, wurden sich die staatsrechtlichen Schriftsteller über das Wesen der Polizei bewußt.

Am deutlichsten tritt die Unfertigkeit auch der Publizisten auf diesem Gebiete bei dem feingebildeten und feinschreibenden Berg hervor, obwohl doch dieser verdiente Schriftsteller Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, Verwaltungspolitik und Verwaltungsgesetzkunde in hervorragender Weise verknüpft und uns in seinem siebenbändigen Werke [2]) eine für immer werthvolle übersichtliche Darstellung der Reichs- und Territorialpolizeirechte zu Ende des deutschen Reiches hinterlassen hat. Berg kennt die verzweifelten Anstrengungen der Polizisten und der Publizisten, um den Begriff der Polizei zu bestimmen, und entwirft auf den

1) S. Justi's Vorrede.

2) Günther Heinrich von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes, 1. Ausg. 1799, 2. A. 1802. Bände I—III: systematische Darstellung, Bd. IV. Nachträge hiezu, Bde. V—VII positive Polizeigesetze.

ersten Seiten seines bedeutenden Werkes von der zu jener Zeit herrschenden (und eigentlich bis zu diesem Tage fortgesetzten) Verwirrung der Meinungen ein Bild, wie es ebenso sprechend bei aller Kürze nicht besser von einem Anderen dargestellt werden könnte. Dabei nimmt er bereits auf die vom Standpunkt der Kant'schen Rechtsphilosophie und der Smith'schen Nationalökonomie ausgegangene Reaktion wider den Wolff'schen Eudämonismus der älteren Polizeiwissenschaft Rücksicht und ist selbst von dieser „rechtsstaatlichen", individualistisch liberalen Reaktion berührt. In Berg findet demgemäß die polizistische, publizistische und rechtsphilosophische Auffassung der Polizei einen Vereinigungspunkt und durch ihn vermag man, auf dem sichersten und kürzesten Wege in das Labyrinth der damaligen wissenschaftlichen Meinungen über die Polizei einzudringen [1]).

Berg beginnt sein Werk mit folgender Schilderung der Thätigkeit der Polizei: „Die Polizei gleicht einem wohlthätigen Genius, der sorgsam die Pfade ebnet, die seine Pflegebefohlenen betreten; der die Luft reinigt, die sie einathmen; die Städte, Dörfer und Höfe, die sie bewohnen, und die Straßen, die sie wandern, sichert; der die Felder, die sie bebauen, hütet; der ihre Wohnungen vor Feuer- und Wassersnoth, und sie selbst vor Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Aberglauben und Unsittlichkeit bewahrt; der, wenn er gleich nicht alle Unglücksfälle abwenden kann, doch ihre Folgen zu vermindern und zu erleichtern sucht, und jedem Armen, Verunglückten und Hülfsbedürftigen eine Zuflucht in der Noth darbietet. Ihr aufmerksames Auge ist überall; ihre hülfreiche Hand ist jederzeit bereit, und unsichtbar umschwebt uns stets ihre rastlose Sorgfalt. Aber in den Händen einer verkehrten Regierung wird sie leicht die fürchterlichste Plage und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt sie es, in das Heiligthum der Familien, der Freundschaft, der Gesellschaft einzudringen, und begnügt sich, für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwand, und beschränkt die bürgerliche Freiheit ohne rechtmäßigen Zweck. So können wir in häufigen Beispielen dort die nützlichste Thätigkeit, hier die verderblichste Wirksamkeit der Polizei beobachten. Was sie unternimmt, thut und wirkt, liegt uns täglich vor Augen. Aber die Grenzen ihrer Wirksamkeit fest und sicher zu bezeichnen, und, um dies zu können, ihre Natur zu ergründen und genau zu bestimmen, ist uns noch immer nicht gänzlich gelungen. Das Wort Polizei wird stets ein unbestimmtes, vieldeutiges Wort

1) I, S. 1—14.

bleiben. Aus dem, was unter ihrem Namen geschieht, herzuleiten, was sie sein soll, ist unmöglich. Denn wie viel und mancherlei geschieht nicht unter ihrem Namen! Schwerlich werden auch je die Gelehrten sich über den Sinn dieses Wortes vereinigen. Gleichgültig wäre dies allerdings, in so weit Unbestimmtheit der Begriffe überhaupt gleichgültig sein kann, hätte nicht gerade diese allthätige, allgewaltige Polizei auf Freiheit und Eigenthum der Bürger den mächtigsten Einfluß. Sind wir aber nicht einig über das, was sie *ist*: wie wollen wir einig werden über das, was sie *darf*?"

Es wäre nicht schwer gewesen, von der trefflichen Schilderung der Polizei im Eingang der, eben angeführten Stelle zu einer richtigen Begriffsbestimmung zu gelangen; denn sehr nahe lag doch bei solcher Einsicht die Erkenntniß, daß bei so bunter Mannigfaltigkeit der Objekte der Polizei das eigenthümliche Wesen der letzteren nicht aus der Besonderheit der zahllosen Thätigkeits *objekte*, an welchen allen ja auch auswärtige Politik und Justiz in ihrer Weise arbeiten, sondern nur aus der Besonderheit des technischen Verfahrens und der angewendeten Kunstmittel erkannt werden könne.

Statt dessen verliert sich Berg sofort in eine allerdings gute Darstellung der zahllosen Polizeitheorieen, indem er fortfährt: „Es ist nicht genug, in einer allgemeinen Beschreibung den Wirkungskreis der Polizei anzugeben, sondern der Begriff derselben muß das, was ihr eigenthümlich ist, genau anzeigen, sie von andern ähnlichen Gegenständen streng absondern, und ihr ihre eigenen scharf gezogenen Grenzen bestimmen. Die Allgemeinheit und der große Umfang ihres Wirkungskreises kann hierbei, wie man wohl bisweilen glaubte [1]), kein unübersteigliches Hinderniß sein; denn überall, wo sie wirkt, muß sie doch vermöge ihrer eigenen Natur und kraft ihres eigenen Rechtes wirken. Unmöglich läßt sich der eigenthümliche Charakter der Polizei aus einer Anzeige ihrer Hauptzwecke und Hauptgegenstände, oder aus einer Angabe dessen, was sie nicht ist, oder aus einer Beschreibung, die auf eine genauere Bezeichnung der Grenzen der Polizei keine Rücksicht nimmt, abnehmen. Weiß man genau, was die Polizei ist, wenn man weiß, daß sie die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit besorge? [2])

„Vollständiger ist die Beschreibung, die die Polizei das Ordnungswesen im Staate nennt, in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit,

---

1) de la *Mare* Traité de la police T. 1. L. 1. tit. I. *Schreiber*, de causs. polit. et ear., quae iustitiae dicuntur, conflictu (Gött. 1739). § 2. *Leyser*, Spec. 687. m. 35.

2) *Kant*, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 185.

Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand, insofern diese Gegenstände durch Anstalten erhalten und befördert werden, und dadurch die innere Stärke des Staats begründet wird [1]). Aber was ist dies weiter, als eine Aufzählung der Gegenstände der Polizei? Eben so wenig erhält man dadurch einen deutlichen und reinen Begriff, wenn die Polizei als der Inbegriff derjenigen größern und kleineren Regierungsgeschäfte dargestellt wird, die nicht gerade die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte, Schlichtung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten und Anordnung rechtlicher Verhandlungen, oder das Verhältniß mit auswärtigen Staaten, sondern die ununterbrochene Unterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt unmittelbar betreffen [2]). Gleich unbestimmt ist die Schilderung der Polizei: „sie sei gleichsam das Leben und die Seele eines Staats, und befuge den Regenten zu allerhand Anordnungen, sonderlich jenen, wodurch die Nahrung in blühendem Stand erhalten, das Publikum mit hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln versehen, sohin der Noth und Armuth sattsam gesteuert wird“ [3]). Auch wird man durch die Belehrung nicht befriedigt, die Polizei betreffe gewisse Sachen und Anstalten, welche das Wohl des Ganzen zum Gegenstande haben, und vornehmlich diejenigen, welche auf allgemeine Sicherheit, Industrie, Nahrung, Bevölkerung und Bequemlichkeit gerichtet sind [4]). Man sieht leicht, daß es hier überall an strenger Bestimmtheit fehlt, und daß in den angegebenen Begriffen zu gleicher Zeit theils zu viel, theils zu wenig liegt, wenn man sich nur die Mühe nimmt, nach ihrer Anleitung den Versuch einer Grenzbestimmung der Polizei zu machen.

„Wesentlich verschieden von dieser Art Beschreibungen und Definitionen sind diejenigen, die den Wirkungskreis der Polizei entweder allzuweit ausdehnen oder allzusehr einschränken. Selbst bei den letztern gelingt es auch nicht immer, Ausschweifungen in ein fremdes Feld gänzlich zu vermeiden. Wenn die Polizei in der Leitung des ganzen Volkes zum Gemeinwohl [5]) bestehen, oder ein Inbegriff der Mittel, die zur Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Wohls und der Glückseligkeit der einzelnen Bürger dienen [6]), oder die Sorgfalt für den vollkommenen Wohlstand des nach allen seinen Theilen betrachteten gemeinen

1) Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft S. 1.

2) Lamprecht, Encyklopädie der ökonom. polit. und Cameral-Wissenschaften. Halle 1785. Vergl. desselben Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre B. I. § 10. 20. 139. 140 f.

3) v. Kraitmair, allgem. Staatsr. § 17.

4) Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande § 344.

5) Hertius, Elem. prud. civ. P. 1. Sect. 10. § 19.

6) de Hohenthal, de politia pag. 10.

Wesens [1]), oder der Inbegriff der Anstalten, welche das gemeine Wohl zum Gegenstande haben [2]), sein soll; wenn man darunter die Einrichtung solcher innerlichen Verfassungen eines Staates, wodurch die Wohlfahrt einzelner Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzt wird [3]), oder aber die Anwendung der besten und zweckmäßigsten Mittel verstehen will, wodurch die regierende Gewalt alle Wirkungskreise der bürgerlichen Gesellschaft so leitet, einrichtet und ordnet, daß nicht nur jeder Bürger leicht und ungehindert, sondern auch so wirke und handle, daß dadurch nicht nur das einzelne, sondern vorzüglich das allgemeine Beste im höchsten Grad befördert werde [4]); oder wenn das Geschäft der Polizei sein soll, die Handlungen der Unterthanen für den Zweck des Staats zu bestimmen [5]), oder endlich, wenn sie die Absicht haben soll, der Unterthanen äußerliches Betragen in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern [6]), — wenn nach allen diesen mehr oder weniger genauen und bestimmten Beschreibungen Gemeinwohl, öffentliches Beste, allgemeine Glückseligkeit der große Gegenstand der Polizei sein soll: wie will man sie, nicht blos von so manchen andern Hoheitsrechten, die in ihrem angewiesenen Kreise auf denselben Zweck hin arbeiten, sondern auch von der höchsten Staatsgewalt überhaupt richtig unterscheiden? — Um diesen Fehler zu vermeiden: wie leicht ist es in den entgegengesetzten zu fallen! Man möchte so gern die Polizei recht genau bezeichnen und in der Absicht, die Grenzlinie so scharf wie möglich zu ziehen, schränkt man sie mehr ein, als recht ist. „„Die Polizei““, sagt man, „„sucht nicht allein jedem, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieselben zu übertreten, sondern auch einen jeden soviel möglich zur freiwilligen Beobachtung derselben geschickt und geneigt zu machen““ [7]). Doch nur ein Theil der Polizei, wie man sie in ihren allgemeinen Wirkungen er-

---

1) Heumann, ius polit. germ. Cap. 1. § 3. Dess. Geist der Gesetze der Deutschen Cap. 8 § 11.

2) v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande II. 142.

3) v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft § 2. 3. Dess. Grundsätze zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten B. I. § 5.

4) Jung, Staatspolizei-Wissenschaft § 9.

5) Schmalz, Natürl. Staatsr. § 174.

6) Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen S. 4. Vgl. dess. Tr. von der deutschen Kreisverfassung S. 736.

7) Erb, Versuch, die eigenthümlichen und rechtmäßigen Grenzen der Polizei zu bestimmen; in den Vorlesungen der churpfälz. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft Bd. III. S. 210.

kennt, ist hier bezeichnet und so bezeichnet, daß er in andere Zweige der Staatsgewalt sichtbar eingreift. Die schöne Schilderung des Wirkungskreises der Polizei, die jenen Begriff zu erläutern bestimmt ist, zeichnet sich zwar durch manche neue und vortreffliche Idee aus; aber sie rechtfertigt den angegebenen Begriff nicht. — Noch weit weniger stimmt in dem Werke eines Gelehrten, der sich um das deutsche Polizeirecht sehr verdient gemacht hat, die Ausführung mit dem vorausgeschickten Begriffe überein [1]). Sein Begriff enthält bei einigem fremdartigen Ueberfluß doch offenbar zu wenig, die Ausführung zu viel: „„die Polizei bestehet““, nach ihm, „„in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern Staatseinrichtungen, daß sie der ursprünglichen Staatsverfassung gemäß erhalten werden, und beschäftigt sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse, die den Nationalreichthum schwächen und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihr Gewerbe stören und ihre Gesundheit, oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen könnten““ [1]). Was die Polizei für Religion, Unterricht, Erziehung, Sitten, Litteratur u. s. w. thut: — findet man davon in dieser Beschreibung eine Spur? Weit deutlicher, genauer und bestimmter ist allerdings die Definition der Polizei: „sie sei die Wissenschaft, die verschiedenen Gewerbe nach der Absicht des Staats zu regieren““ [2]). Allein dies stimmt nicht mit dem wirklichen Umfange der Polizei überein. Eben dieses, obgleich in geringerem Grade, wäre alsdann der Fall, wenn man den Zweck der Polizei darein setzen wollte, die aus dem Zusammenrücken und Absondern der Staatsbürger, in einzelne Massen und Völkerklassen und in Städte und Dörfer, entstehenden Unbequemlichkeiten zu heben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten zu verschaffen [3]); denn dadurch würde nur die auf kleinere Gesellschaften im Staate sich beziehende Polizei eigentlich bezeichnet sein, und der größte Theil dessen, was man als Gegenstand der allgemeinen Staatspolizei anzusehen gewohnt ist, müßte anderswohin verwiesen werden [4]).

„Was ist nun aber die Polzei, wenn keiner dieser Versuche, sie richtig zu beschreiben, für gelungen gehalten werden kann? Die Polizei als eine Beförderin alles Guten, wofür man sie so gern anzusehen

1) Fischer, Cameral- und Polizeirechte B. I. § 4. Damit scheint, wenigstens in der Ausführung, übereinzustimmen Hufeland in der Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts, S. 127 f.

2) Beckmann, in den Anmerk. zu Justi's Grundsätzen der Polizeiwissenschaft S. 6.

3) Schlözer, Staatsgelahrtheit I, 25.

4) Vgl. das. S. 18 f.

pflegt, kann in dem engen Kreise der häuslichen Gesellschaft, kann in anderen, blos für besondere Zwecke errichteten Gesellschaften eben so gut wirksam sein, kann von dem Hausvater oder von den Gesellschaftsgenossen eben so gut ausgeübt werden, als in der großen Staatsgesellschaft von dem Oberherrn. Aber nur in dieser letztern Beziehung, und insofern die Polizei Gegenstand der höchsten Gewalt ist, kömmt es hier auf die Bestimmung ihres Begriffes an."

Damit war der ganze Irrgarten damaliger Lehrmeinungen über Begriff und Wesen der Polizei sicheren Schrittes durchwandelt. Statt nun endlich die Lösung der Begriffsverwirrung in dem Begriff technisch zweckmäßigster Theilung der Arbeit auch in den „negotiis publicis", d. h. in der Anwendung dieser Theilung auf die mit öffentlicher Gewalt (staatlich) zu lösenden Aufgaben —, in einem besondern Antheil und Verfahren hiebei zu suchen, fällt Berg in den Grundfehler der Vorgänger zurück, welche von ihm bis dahin so glücklich kritisirt worden sind. Er bestimmt das Wesen der Polizei seinerseits, wie folgt: „Die Unterwerfung unter eine höchste Gewalt hat die Erhaltung der vollkommenen Rechte, die Sicherheit, zum Zweck. Verletzungen der vollkommenen Rechte durch andere Staaten sucht die höchste Gewalt abzuwenden durch Unterhandlungen, Verträge, Kriege und durch Friedensschlüsse. Der Inbegriff ihrer darauf sich beziehenden Rechte heißt äußere Hoheit. Im Innern des Staats vertritt sie den einzelnen Bürger gegen seinen Beleidiger, verschafft ihm Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft. Um diese desto mehr zu befestigen, bestimmt sie zum voraus die Strafe, die nach Maßgabe seines Vergehens den Störer der Sicherheit treffen soll. Für streitige Rechte setzt sie die Entscheidungsnormen fest, auf den Fall, wenn das, was die Parteien unter sich verhandelt haben, dazu nicht hinreichen sollte. Die Streitigkeiten der Bürger über ihre gegenseitigen Rechte schlichtet sie friedlich. Außerdem aber sucht sie noch alle zweckmäßigen Mittel, die Gefahren der Sicherheit abzuwenden, in Anwendung zu bringen, indem sie Anstalten und Vorkehrungen trifft, oder Verordnungen erläßt, wodurch Angriffe auf Person oder Eigenthum der Bürger erschwert und verhindert, oder doch die Folgen derselben vermindert werden können. Auch ist sie stets besorgt, daß die Summe der Kräfte, die zur Erhaltung der Sicherheit dienen können, nicht vermindert werde. Daher läßt sie es einen Hauptgegenstand ihrer beständigen Sorgfalt sein, von den Bürgern des Staates jedes Hinderniß der ungestörten Wirksamkeit für ihre Wohlfahrt zu entfernen. Alle diese Bemühungen liegen in dem ursprünglichen Zwecke der Staatsverbindung. Denn warum sollte die höchste Gewalt für die Erreichung desselben nur un-

mittelbar wirken? Der physische und moralische Zustand der Staatsbürger hat stets einen, wenn auch nicht gleich großen oder gleich sichtbaren Einfluß auf das Wohl des Staats, d. h. auf die mehr oder weniger erleichterte Erreichung des Staatszwecks. Und sollte es nicht Pflicht, folglich auch Befugniß der Staatsgewalt sein, nicht allein auf die Gefahren der Sicherheit, sondern auch auf die Gefahren der Wohlfahrt ihr Augenmerk zu richten, auf die Hindernisse nemlich, die der Beförderung derselben und dem vollständigen Genusse der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens entgegenstehen, sei es, daß diese Hindernisse von den Staatsbürgern selbst abhängen, oder von zufälligen Umständen oder auch von der Unmöglichkeit, durch den guten Willen Einzelner das bezweckte Gute zu erreichen? Die Hindernisse der Sicherheit und der Wohlfahrt sind mit allen ihren Folgen gemeinschädliche Uebel, denen man entgegen arbeiten, die man nicht entstehen lassen, sondern so viel möglich unterdrücken und abwenden muß. Diese Sorge, die keinem andern Zweige der Staatsgewalt obliegt, ist Sache der Polizei. Die Polizei besteht also in der Anwendung jedes zweckmäßigen und erlaubten Mittels, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige und gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden [1])."

„Aber warum nur Uebel; nur gemeinschädliche; nur künftige?" fragt B. weiter und antwortet: „Abwendung von Uebeln ist der Hauptzweck der Polizei, der allein in den Begriff derselben paßt, weil positive Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden kann und darf [2]), also auch nicht Gegenstand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt sein kann. Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwendung gemeinschädlicher Uebel sein, und man kann sie selbst als einen Nebenzweck der Polizei betrachten, insofern dabei die Absicht ist, von dem Staate ein sonst zu befürchtendes Uebel um so sicherer zu entfernen [3]). So sorgt z. B. die Polizei für Erziehung und Unterricht der Bürger, damit sie nicht aus Rohheit, Unsittlichkeit und Unwissenheit, durch Unthätigkeit und Trägheit, oder durch Laster, Verbrechen, Betrügereien

1) Pütteri, Inst. juris publ. § 331. Desselben kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts § 185.

2) Hufeland, Naturrecht, § 431. Vergl. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft § 523. Insbesondere v. Florencourt in Häberlins Repert. des d. Staats- und Lehnrechts IV. 161.

3) Pütter a. a. O. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts II, 562. 563.

u. ſ. w. ſich und ihren Mitbürgern und dem Staate ſchädlich werden. Sie ſucht Unglücksfälle aller Art zu verhüten, damit nicht die Mittel im Staate, die zum Hauptzwecke gebraucht werden können, geſchwächt und vermindert werden [1])." „Wenn es alſo nur Uebel ſein ſollen, die die Polizei zu verhüten ſucht, ſieht man nicht täglich, daß es Uebel des Einzelnen ſind, Krankheiten z. B. oder ſchlimme Sitten, böſe Gewohnheiten, Gefahr häuslicher Zerrüttung u. dgl. m., um welche ſich die Polizei ſorgfältig bekümmert? warum daher blos gemeinſchaftliche Uebel? Allerdings ſieht ſie auf den Einzelnen, damit das Ganze nicht Schaden leide. Und ſollte es dem oberſten Verwalter der Polizei und ſeinen Dienern zum Vorwurf gereichen, wenn ſie die Gelegenheit, die der ausgebreitete Wirkungskreis der Polizei oft genug darbietet, zugleich auch zur Uebung wohlthätiger Liebespflichten benutzen? Nur darf man damit den eigentlichen Umfang der Polizei nicht verwechſeln." „Künftige Uebel endlich ſind nur Gegenſtand der Polizei, weil ihr Hauptzweck Abwendung, Verhütung iſt. Vergangene Uebel, inſofern ſie einer rechtlichen Beurtheilung unterworfen ſind, gehören vor die Juſtiz, — inſofern aber von ihren Folgen und deren Abwendung und Milderung die Rede iſt, vor die Polizei, weil eben dieſe Folgen an und für ſich, wieder als künftige Uebel anzuſehen ſind." „Aber wo bleiben die gegenwärtigen Uebel?" [2]) „Ein Uebel, das ſchon angefangen hat, ſich zu äußern, alſo ein gegenwärtiges Uebel, ſucht die Polizei zu unterdrücken, damit es nicht weiter um ſich greife. Und was iſt dies weiter, als Abwendung eines künftigen Uebels? Gegenwärtige Uebel kann die Polizei nicht mehr verhüten; aber ſie kann ihrem Fortgange und ihren Folgen entgegen arbeiten; und eben dadurch ſorgt ſie für die Zukunft [3]). Alles genau erwogen, möchte alſo wohl der hier angenommene Begriff der Polizei den eigenthümlichen Charakter derſelben am genaueſten und vollſtändigſten bezeichnen; und die nähere Entwicklung der Gegenſtände der Polizei in ihrem Verhältniß gegen die darauf ſich beziehenden rechtlichen Grundſätze wird denſelben ohne Zweifel noch mehr rechtfertigen."

Ohne Frage bedeutet dieſe wörtlich aus Pütter [4]) angeführte Auffaſſung einen Fortſchritt durch das Poſtulat, in der Polizei nur eine „Sorgfalt der höchſten Gewalt" für gewiſſe Zwecke zu erkennen; denn

1) Vergl. Hufeland, Naturrecht § 505.

2) v. Florencourt an dem angef. Orte.

3) Häberlin in dem angef. Repertor. S. 162. Note d. und in dem Handbuche des t. Staatsrechts II, 561. 562.

4) Est ea supernae potestatis pars, qua exercetur cura avertendi mali futuri, in statu rei publicae interno in commune metuendi.

ohne dieſe Beſchränkung wäre bald alle menſchliche Thätigkeit Polizei. Allein ganz ſo vag, wie die früheren Meinungen, iſt Bergs Anſicht, daß die Polizei „die Hinderniſſe und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger im Innern des Staates abzuwenden“ habe, und wieder viel zu eng und unrichtig wird ſeine Theorie dadurch, daß ſie behauptet: nur „künftige gemeinſchädliche Uebel“ ſeien durch die Polizei zu verhüten und abzuwenden; denn wie jeder Blick auf Einen Tag Polizeiarbeit in irgend einer Stadt zeigt, und wie Berg's Buch ſelbſt es nachweist, hat die Polizei auch ſchon vorhandene Uebel zu unterdrücken, begangenen Verbrechen mit ihren eigenthümlichen techniſchen Hilfsmitteln auf die Spur zu kommen, und ob ſie verhütend oder unterdrückend auftrete, ſchützt ſie durch Willen und Macht der Geſammtheit ebenſo Individualintereſſen, wie Gemeinintereſſen.

Das letzte Ergebniß der in ſo ſchönem erſtem Anlauf unternommenen Berg'ſchen Unterſuchung behält alſo die Vagheit der an den Begriff der „Sicherheit“ ſich anklammernden älteren poliziſtiſchen Begriffsbeſtimmungen bei. Ueberdies nimmt Berg auch alle Elemente der ſeitdem in der Wiſſenſchaft fortwuchernden Unklarheiten über den Polizeibegriff auf, indem er den Gegenſatz von Juſtiz und Polizei theils an dem Gegenſatz der Prävention und der Repreſſion, theils (wenigſtens andeutungsweiſe) an dem Gegenſatz der „Uebel“ und der „unrechten Handlungen“, theils mit den Kantianern an dem Gegenſatz bloßer Negation von Uebeln einer-, der angeblich unerzwingbaren „poſitiven Beförderung der Glückſeligkeit“ andererſeits zu beſtimmen ſucht. Das Richtige aber iſt, wie von der Polizeipraxis aller Länder und Städte beſtätigt wird, daß die Polizei, wie die Juſtiz, ſowohl reprimirt als prävenirt, daß ſie ſowohl unrechte Handlungen als allgemeine Uebel bekämpft, und daß von den Polizei- wie von Juſtizgeſetzen auch die poſitive Glückſeligkeit erzwungen wird. Freilich wird von der Polizei, wie von der Juſtiz, je nur mit ihrer eigenthümlichen Technik, verhütet und unterdrückt, nur hiemit der Verbrecher und das Uebel bekämpft, und Zwang für poſitive Glücksziele angewendet. Das Folgende wird dieß theoretiſch begründen, die Thatſachen der polizeilichen Thätigkeit alter und neuer Zeit ſprechen ohnehin dafür. Berg's Polizeibegriff aber bleibt ein mixtum compositum aus Elementen aller möglichen Polizeitheorieen, deren keine zur Erkenntniß des einfach Richtigen gelangt iſt.

Nach Berg ſehen wir die Staatswirthe und die Publiciſten bei ihren allgemeinen Unterſuchungen über die Polizei längere Zeit hindurch unter dem vorwiegenden Einfluſſe der Kant'ſchen Rechtsphiloſophie und der liberalen politiſchen Oekonomie eines Smith ſtehen.

Jenem polizistischen Eudämonismus bei Justi und jenem publicistischen Eudämonismus in der Bestimmung des Polizeibegriffes bei Moser, Hertius, Roth, Hohenthal, Heumann, Lamprecht tritt nun eine viel engere Auffassung des „Endzweckes" des Staates, und damit auch der Polizei entgegen.

Schon Rössig [1]) hatte die Polizei als „Ordnungswesen" aufgefaßt. Jacob [2]) beschränkte die Aufgabe der Polizei auf die „Beförderung aller gemeinsamen Zwecke, in wieferne dieselben durch Privatkräfte nicht so gut erreicht werden können". J. P. Harl (vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft 1809) beschränkt die Polizei lediglich auf „Sicherung" der Freiheit und des Eigenthums; er verspottet die ältere Polizeiwissenschaft, mit der Bemerkung, Wolf habe das Parfumiren der Peruquen in allem Ernste zu einer wirklichen Staatsangelegenheit gemacht. Soden in seinem großen neunbändigen Werk (1809—1824), welches bereits vor Rau die reine theoretische Nationalökonomie von Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft getrennt hat, setzt als Zweck der Polizei „gesellige Sicherheit und Ordnung"; er fürchtet die „grenzenlose Weite (latitude) des angenommenen Begriffes der Polizei, die wie Shakespeare's Jupiter ewig donnere, statt wie die Sonne da zu scheinen, wo zu erwärmen und zu erleuchten ist."

Prinzipieller war die Einschränkung des Polizeibegriffes durch die strengeren Kantianer. Indem sie in Weiterverfolgung der Ideen des Meisters den Zweck des Staates im Rechte erkannten, das Recht aber als Maxime der Coexistenzmöglichkeit sittlicher Einzelwesen faßten, trat ihnen der „Rechtsstaat" mehr von seiner negativen Seite hervor, welche das neminem laede geltend zu machen und Alles in Ordnung, in Rand und Band zu halten hat, als nach seiner positiven Seite fruchtbarer institutioneller Verknüpfung.

Dabei mußte es nun allerdings mit der Ueberschwänglichkeit des Polizeibewußtseins, mit der schrankenlosen Bevormundung und Curatel der Privatthätigkeit durch die Polizei ein Ende nehmen.

Entweder blieb dann für die Polizei nur ein kleiner Rest von „Ordnungs"-Funktionen übrig, soweit eben nicht schon die Justiz die Ordnungsarbeit vollzog, oder mußte man alle Polizei für den „Rechtsstaat" negiren, und den unvermeidlichen letzten Rest von Polizei bei der Justiz unterstecken, woferne man in der Justiz das Organ der ganzen Rechtspflege des Staates erkannte.

Beide logisch mögliche Richtungen der individualistisch-negativen

---

1) Lehrbuch der Polizeiwissenschaft 1786.

2) Grundsätze der Polizeigesetzgebung 1809.

Rechtsstaatstheorie treten der Polizei gegenüber wirklich auf, sowohl in der Litteratur als in den praktischen politischen Parteibestrebungen. Die grenzenlose Beglückungstheorie der älteren Polizeiwissenschaft wird ausgemerzt, und die Polizei auf die Ordnungsfunktion begrenzt.

Die laxeste Begrenzung giebt Kant selbst, welcher der Polizei öffentliche „Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit" zur Aufgabe stellt. Die Schüler giengen weiter.

Umsichtigere publicistische Schriftsteller allerdings begnügten sich, in negativer Fassung dem Polizeigebiet Dasjenige vom Rechtsstaat zu vindiciren, was nicht der Justiz (noch dem Heerwesen und der Finanz) angehört. So Tafinger, Drais, Thibaut und in einem Nachtrag Berg selbst (IV, 16—18).

In der Polizeiwissenschaft treten R. Harl, Jacob, Soden radikal mit der Reduktion der Polizei auf den Sicherungsdienst und das Ordnungswesen auf, wobei sie hätten erkennen sollen, daß, wenn die Polizei mit der Justiz denselben Zweck der Sicherung von Freiheit und Eigenthum verfolgt, ihr Unterschied nur in der Verschiedenartigkeit der Methode bei Realisirung des gemeinsamen Zweckes liegen kann. Diese Erkenntniß blieb ihnen aber fremd; wenn z. B. Harl[1]), gelegentlich bei Kontrastirung der Charakterzüge der Polizei und der Justiz (§ 99 ff.) an das Richtige hinstreift, so wird ihm doch der durchgreifende Grundgedanke durchaus nicht klar bewußt.

Radikal war auch die Opposition der freigesinnten Parteien, sie gieng gegen den Polizei- oder Bevormundungsstaat schlechtweg. Die ganze innere Staatsthätigkeit, abgesehen von der Organisation der ökonomischen und militärischen Machtmittel, sollte in Justiz aufgehen, und, was an Polizei unentbehrlich, formalistisch gestaltet werden, wie diese. Es sollte überhaupt von Staatswegen Jeder nur in seiner individuellen Freiheitssphäre geschützt werden, und der Staat an gemeinnützigen Institutionen höchstens dasjenige durchführen, „was die Kraft der Einzelnen übersteigt." Durch die letztere Hinterthüre konnte man dann freilich die ganze alte Polizei wieder in den strengen Rechtsstaat hereinkommen lassen.

Diese Wiedereinlassung des gründlich anrüchigen Polizeistaates war freilich nothwendig, wenn man mit dem Leben und der Erfahrung sich nicht in unheilbaren Konflikt setzen wollte; denn praktisch war eine umfassende Polizeithätigkeit nothwendig, die polizeiliche Praxis ließ sich absolut nicht ganz über den Leisten der Justiz schlagen. Mit dem Erlahmen der prinzipiellen Negation der Polizei, mit der Wiederentstehung

1) Er wird meines Erachtens von R. v. Mohl zu gering taxirt.

positiverer Rechts- und Staatstheorieen machte sich daher eine neue Richtung geltend. Man unterlegte dem Staate wieder neben dem Recht als erstem Staatszweck einen zweiten oder auch noch dritten Staatszweck, namentlich den Zweck der Beförderung des Wohles, d. h. man gieng mit dualistischen Staatszwecktheorieen wieder auf einen etwas gemilderten Eudämonismus, auf die alten Polizisten zurück. Man erklärte die Justiz für die ganze Realisirung des staatlichen Rechtszweckes, die Polizei aber für den Inbegriff der staatlichen Wohlspflege. Diese Auffassung beherrscht seit 40 Jahren mit geringen Ausnahmen die allgemeinen begrifflichen Vorerörterungen der deutschen wissenschaftlichen Litteratur über Politik und allgemeines Staatsrecht. Sie ist auch von den bedeutendsten polizeiwissenschaftlichen Fachmännern der Neuzeit eingehalten worden.

Offenbar ist weder der Monismus eines auf die Justizfunktion zurückgedrängten Rechtsstaates, noch der unter doppelter Zweck-Flagge segelnde Dualismus des Rechts- und Wohlstaates irgend befriedigend. Der „Rechtsstaat" ersterer Art ist praktisch nie mit dem Polizeistaat fertig geworden, von welchem er daher stets in einem stattlichen Beiwagen mit Polizeiladung eskortirt geblieben ist, noch ist es Wahrheit, daß gemäß einem angeblich mehrfachen Staatszweck die Justiz ausschließlich den Rechtspol, die Polizei ausschließlich den Glückspol der Staatsthätigkeit bilde; denn die Justiz sorgt durch Rechtspflege auch für das Wohl und die Polizei pflegt auch das Recht, indem sie nicht einer grenzenlosen Wohlspflege sich hingiebt, sondern dieser nur innerhalb bestimmter Grenzen und durch gewisse die individuelle Selbstthätigkeit voraussetzende und weckende Einrichtungen, im Maße wahren Rechtes; insbesondere trägt die Polizei zur Realisirung des Rechtes in der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei sehr umfassend bei.

Es kann selbst dahingestellt bleiben, ob die monistischen oder die dualistischen Zwecktheorieen über den Staat richtig sind. Darüber jedoch kann für Niemanden, der die thatsächliche Erscheinung der Polizei prüft, ein Zweifel bestehen, daß die Polizei an der Erreichung eines jeden der etwaigen mehreren Staatszwecke mitarbeitet, an der Erhaltung von Recht und Ordnung, wie an der Realisirung gemeinnütziger Aufgaben, woferne letztere überhaupt, hinaus über die Idee des Rechtes als der allseitigen Einrichtung und Institution socialen Zusammenlebens, noch als Staatsaufgaben anerkannt werden. Rechtspflege und Justiz dort, Beglückungsthätigkeit und Polizei hier fallen schlechterdings nicht zusammen, sondern in ihrem eigenthümlichen technischen Verfahren arbeiten beide, Justiz und Polizei, sowohl für die Realisirung der Rechtsidee als für die gemeinsame [durch einheitliches Wollen und Handeln

bedingte] Erreichung der Wohlfahrt: die Justiz, indem sie in strengem Formalismus die für sie selbst in genauen Rechtssatzungen voraus niedergelegte Gerechtigkeit walten läßt, die Polizei, indem sie auf Grund ihres aufmerksamen Beobachtungs- und schlagfertigen Machtapparates verhütend und unterdrückend wider das Unrecht und für das allgemeine Wohl eintritt. Mit anderen Worten: nicht die Verschiedenheit des Zweckes und des Objektes der Thätigkeit, sondern die technische Eigenthümlichkeit der Methode des Wirkens für dieselben Zwecke und an denselben Objekten ist entscheidend für das Verhältniß von Justiz und Polizei.

Demgemäß befriedigt die neuere publicistische Bestimmung des Polizeibegriffes aus dualistischen Staatszwecktheorieen nicht und widerspricht der thatsächlichen Erfahrung aller Zeiten und Länder.

Aber ebenso muß die spätere Polizeiwissenschaft bekennen, daß auch sie mit den Schwierigkeiten trotz der speciellen Bemühungen von Lotz, Henrici, Mohl und Rau noch nicht fertig geworden ist.

Joh. Fr. Euseb. Lotz, ein scharfer Denker, philosophisch geschult, mit Staatsrecht, Naturrecht und Staatswirthschaft sachmäßig aufs Beste vertraut, hat sich in einer besonderen Schrift: „Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt 1807" unserem Thema zugewendet. Nachdem er die Schwierigkeit des Problems und in bemerkenswerther eingehender Kritik das Unbefriedigende der bisherigen Lehrmeinungen hervorgehoben hat, bestimmt er (§ 7) die Polizei als die „direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfang nach", während die Justiz nur einen Theil des Gesammtzweckes, Sicherheit der Rechte, indirekt durch psychologische Berechnungen bewirke. Die direkte Realisirung des Staatszweckes durch die Polizei spalte sich, sagt er, in zwei Hauptrichtungen (§ 16): erstens „Herstellung eines von Wollen oder Nichtwollen der Bürger unabhängigen Sicherheitszustandes der Rechte Aller" (Rechtspolizei) und zweitens: „in Ermöglichung der höchsten Vervollkommnung im bürgerlichen Verein". Für die erstere Aufgabe komme hauptsächlich Zwang, für die zweite Zwang und freie Einwirkung (freie Hilfe) in Betracht, man müsse daher durchgehends Zwangs- und Hilfspolizei, nicht Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei unterscheiden.

Bei aller hohen Achtung vor Lotz und trotz der längeren Nachwirkung seiner Lehrmeinung in der deutschen Wissenschaft müssen wir die obige Auffassung doch als durchaus verfehlt bezeichnen. Ein Tasten nach der richtigen Erklärung ist wohl wahrzunehmen; denn Lotz legt auf den Unterschied der Kunstmittel Gewicht. Richtig und aus dem

Leben heraus empfunden war wohl auch die Reaktion gegen die Beschränkung der Polizei auf das Ordnungswesen, desgleichen die nachdrückliche Forderung des fruchtbarsten Zusammenwirkens von Justiz und Polizei. Aber ganz falsch ist es, die Polizei zur Staatsgesammtthätigkeit auszuweiten, falsch ist es, daß nur die Justiz mit der Sicherung der Rechte zu thun habe. Der Gegensatz von Zwang und freier Hilfe motivirt wohl einen Theil der Gliederung der Polizei, eben weil er auf die Methode des Wirkens Bezug nimmt; dabei durfte aber nicht vergessen werden, daß auch die scheinbar „freie Hilfe" der politischen Verwaltung auf dem festen Grunde der öffentlichen Gewalt angeankert ist, indem der Finanzzwang, welcher die Mittel beschafft, die Basis auch der freien Staatshilfe ist, wovon unten noch weiter die Rede sein wird.

Fast gleichzeitig mit Lotz wendet sich ein scharfsinniger, philosophisch gebildeter Denker, Georg Henrici, in der Schrift: „Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft 1808" (mit einem „Nachtrag" von 1810) unserem Gegenstande zu. Die eudämonistische Ueberschwänglichkeit der älteren Polizisten und die Verdünnung der Polizei durch die damals landläufige Rechtsstaatstheorie sind dem Verfasser gleichsehr zuwider. In interessanter Kritik, welche von vollständiger Kenntniß aller Lehrmeinungen getragen ist, weist er die bestehende Begriffsverwirrung nach und verlangt gegenüber der rechtsstaatlichen Negation der Polizei eine volle „Coordination" der Polizei mit der Justiz, „convergirende", nicht „divergirende" Thätigkeit beider. Statt nun aber den richtigen Weg, dessen Eingang hier so nahe lag, zu betreten, kommt auch er auf entschiedene Abwege. Er wirft die Frage auf, weßhalb die Justiz nicht genüge, um die ganze Staatsaufgabe zu lösen, und antwortet: 1) weil sie blos mit Menschen, nicht auch mit natürlichen Uebeln, sich beschäftige, 2) weil ihre Maßregeln zu formell, „unwandelbar" seien, 3) weil das (von der Justiz geübte) Recht nur negativ sei, Alle in Schranken zurückweise. So geartet reiche die Justiz nicht aus. Eine zweite Staatsfunktion sei nothwendig, und müsse wissenschaftlich unter Einem Begriff zusammengefaßt werden können. Dieser Begriff findet sich, indem man den physischen Charakter der Polizei zur Geltung bringe. Polizei sei demgemäß „derjenige Theil der Staatsdisciplin, welcher den Staatszweck nicht nach rechtlichen Grundsätzen, sondern nach den Gesetzen des physischen Causalzusammenhanges fördert", Naturschaden abwende, Rechtsstörung durch physische Gewalt der Menschen verhindere, das an sich gegen Recht, Moral und Religion indifferente bloße Wohlsein fördere. „Was physisch auf gewisse Erscheinungen oder Handlungen folgt, und bisher immer darauf gefolgt ist, das gilt der Polizei als einzige Norm, das hat für sie eine praktische Gewiß-

heit." Nur consequent ist es von diesen Prämissen aus, wenn Henrici (S. 133 ff.) läugnet, daß es ein Polizeirecht geben könne.

So beachtenswerth der kritische Theil der Henrici'schen Schrift ist ebenso verfehlt ist die eigene positive Aufstellung des Verfassers. Der Staat hat in seinem polizeilichen, wie in seinem justitiellen Bereich nur das sittliche Handeln der Menschen zum Objekt, ob er nun die Handlungen durch Civil- und Strafrechtspflege bestimmt und hemmt, oder ob er die Menschen zu einem Handeln und Unterlassen bestimmt, welches dem Naturlauf eine andere Wendung giebt und Schaden abwendet. Daß es die Polizei ist, welche das Handeln der Menschen in Beziehung auf gefährliche Naturereignisse in die rechte Richtung bringt, ist lediglich Folge davon, daß die Abwendung von Naturschaden rasches Zugreifen, Wachsamkeit, Beobachtung, konkrete Kenntnisse voraussetzt, Voraussetzungen, welchen das eigenthümliche technische procedere der Polizei, nicht aber dasjenige der Justiz gewachsen ist.

Immerhin ist es bemerkenswerth, daß die soeben zurückgewiesene falsche Auffassung auch bei Mohl anzutreffen ist, welcher der Justiz die Bekämpfung unrechter Handlungen, der Polizei die Bekämpfung natürlicher Uebel zuweist. Uebrigens hatte schon vor Mohl der obengenannte Harl dieselbe Unterscheidung adoptirt, indem er die „rechtliche Sicherheit" gegen „Beleidigungen durch Menschen" und die „physische Sicherheit" gegen Beschädigung „durch die bewußtlose Natur" als die zwei gesonderten Grundaufgaben der inneren Staatsthätigkeit betont. Freilich hatte lange vor Henrici und Harl der scharf scheidende Sonnenfels (Polizei Einl. Z. 44 und 59) die Vertheidigung gegen menschliche Handlungen und diejenige gegen Zufälle getrennt, aber auch (Z. 59) sofort erkannt, daß die Polizei nicht die äußeren Zufälle als solche bekämpfen, sondern nur die Menschen gegen die Folgen derselben schützen könne.

Auch Rau hat sich in reifen Jahren mit Untersuchungen „über Begriff und Wesen der Polizei" beschäftigt [1]). Ohne prinzipielle Schärfe verbindet er Elemente der verschiedenen bisherigen Schulmeinungen zu folgendem Conglomerat: Der Staat habe eine dreifache Aufgabe, Sicherheit, Wohlfahrt und Bildung; denn die ihm obliegende Pflege sachlicher und persönlicher Güter habe die letztern theils zu erhalten (Sicherung), theils zu mehren (Wohlfahrts- und Culturpolizei). Der Sicherheitsdienst richte sich theils gegen wissentliche Verletzung durch Menschen, gegen das Unrecht in der Justiz, theils richte sich die Sicherungsthätigkeit gegen materielle Uebel, welche entweder unbeabsichtigte Folge mensch-

1) Tübinger Zeitschr. 1853.

lichen Unrechtes seien oder von der Naturübermacht drohen. Die Verhütung letzterer Uebel sei die Aufgabe der eigentlichen Polizei, d. h. der „Sicherheits- und Schutzpolizei". Die Güter mehrende Staatsthätigkeit sei theils als wirthschaftliche Polizei auf die materiellen, theils als Culturpolizei auf die idealen Güter gerichtet. Neben der Sicherheitspolizei und der fördernden Polizei bestehe dann noch ein Kreis aufgetragener Funktionen. — Eine so prinziplose, äußerliche und zusammengetragene Auffassung bekannte in neuester Zeit noch ein so anerkannter Mann der Wissenschaft!

Die meiste Billigung und allgemeinste Verbreitung hat bekanntlich Mohl's Polizeitheorie gefunden [1]).

Ihm zufolge hat der moderne Rechtsstaat zweierlei Aufgaben: Beseitigung des Uebels aus menschlichem Unrecht und Hinderung des Uebels, welches Folge übermächtiger äußerer Umstände ist.

Die dritte Auflage hat die Aufgaben anders gefaßt. Ihr zufolge schuldet der Rechtsstaat erstens Schutz gegen Unrecht, zweitens Unterstützung zu Erreichung vernünftiger Lebenszwecke, womit freilich die ursprüngliche Schärfe des Zweck-Gegensatzes sehr verwischt wird, ohne daß die Subsumtion der Wohlspflege unter den „Rechtsstaats"-Zweck irgendwie die (in allen drei Ausgaben fehlende) Begründung fände.

Die erste der beiden Aufgaben (Schutz gegen Unrecht) löse der Staat durch die verschiedenen Einrichtungen der Justiz, die zweite in der Polizei. Die letztere wird definirt „als die Gesammtheit derjenigen staatlichen Anstalten und Handlungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt die äußeren, nicht in Rechtsverletzungen bestehenden Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen vernünftigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen und welche der Einzelne oder ein erlaubter Verein von Einzelnen nicht wegzuräumen im Stande ist." Folgerichtig negirt Mohl alle „Rechtspolizei", da aller Schutz der Rechte gegen unrechten Willen der Justiz angehöre, welche theils als Präventivjustiz alle Unrechtsvorbeugung, theils als repressive oder wiederherstellende Justiz alle Unrechtsunterdrückung besorge, und daher die präventive wie die repressive, die verhütende wie die „gerichtliche" Rechtspflege, in sich absorbiren müsse.

Mit Anderen halte auch ich die Theorie Mohls für verfehlt. Freilich nicht deßhalb, weil ich etwa mit Funke [2]) an Stelle einer

---

1) Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 1. Aufl. 1832; 2. 1844; 3. 1866.

2) Das Wesen der Polizei, Leipzig 1844. Vergl. dess. Artikel.: Polizeirecht und Polizeivergehen in Weiske's Rechtslexikon von 1854.

dualistischen eine ternäre Staatszwecktheorie für die bessere hielte, wonach der erste Zweck: Aufhebung stattgehabter menschlicher Rechtsstörungen durch die Justiz —, der zweite: die Bekämpfung der von Menschen oder von der Natur erst drohenden Gefahren durch die Polizei —, endlich der dritte Zweck: positive Förderung der vernünftigen Lebenszwecke durch eine dritte Thätigkeit (Verwaltung oder Regierung, Regiminale) zu besorgen wäre. Ich verwerfe Mohls Polizeitheorie, nicht weil sie an eine falsche Staatstheorie sich anschließt, sondern weil sie überhaupt eine reine Zwecktheorie ist und an dem thatsächlichen Beruf der Polizei, wie er für neuere Zeiten in allen Ländern sich gestaltet hat, eine weitgehende Vergewaltigung sich erlaubt.

Alle Erfahrung zeigt, daß niemals dieselben Organe alle Rechtssicherung und Rechtswiederherstellung vornehmen, daß nie und nirgends alle und jede Unrechtsbegegnung, weder die ganze Prävention, noch die ganze Repression des Unrechts, der Justiz angehört hat. Auch wird jeder polizeiliche und justizielle Praktiker, woferne er nicht an der grauen Theorie, sondern am goldenen Baum des Lebens schüttelt, sofort anzugeben wissen, weßhalb früher, jetzt und künftig nicht die Justiz allein mit der Unrechtsbekämpfung zu thun hatte, vielmehr verschiedene Organe in verschiedenartiger Technik für diese große Aufgabe zusammenwirken müssen. Vollständige Uebereinstimmung mit dem Leben wird dagegen erzielt, wenn man das Verhältniß von Justiz und Polizei nicht aus irgend einer monistischen oder pluralistischen Staatszwecktheorie ableitet, sondern aus der Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens verschiedenartiger staatstechnischer Prozeduren, verschiedenartig geschulter, verschiedenartig ausgerüsteter Organe für den Einen großen oder für die angeblich mehreren Staatszwecke.

Wenn nun etwa die Polizei im Kreise der Staatstechnik überall da Beruf hat, wo es gilt, wachsam zu sein, zu beobachten, schlagfertig dazustehen und in raschem Zugriff vorzubeugen und zu unterdrücken, mit koncreter Kenntniß der Personen und Oertlichkeiten zu handeln und frei von einem beengenden strengen Formalismus freie Entscheidungen nach Umständen zu treffen, — nun dann erklärt sich sehr leicht, weßhalb die Polizei auch zum Zweck der Rechtspflege genau diejenigen Functionen der Prävention und Repression übt, welche keinen Formalismus gestatten, weßhalb sie jene Prävention vollzieht, welche nicht durch den Formalismus der freiwilligen Gerichtsbarkeit Unrecht verhütet, weßhalb sie endlich bei der Repression des Unrechtes genau diejenige Arbeit übernimmt, welche das Unrecht durch unmittelbare Verfolgung und rasche Unterdrückung wiederzuvernichten sucht; es erklärt sich dann, weßhalb die „Verwaltungs"-Behörden insolange und insoweit,

als ein höherer Grad der Arbeitstheilung noch nicht geboten ist, zugleich mit Functionen des Rechtsschutzes (Sicherheitspolizei) und mit Aufgaben der sogenannten Wohlfahrtspflege betraut werden können; denn ein großer Theil der technischen Eigenschaften und Hilfsmittel, welche zu unmittelbarem Zugriffe im Interesse des Rechtsschutzes für die Sicherheitspolizei erforderlich sind, ist auch nöthig, gemeinnützige Institutionen zu schaffen, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist ja für letztere nicht einfach und streng nach formell vorgezeichnetem Prozeßgang ein Rechtssatz anzuwenden, sondern es ist hier eine gemeinnützige Einrichtung in concreto, durch genaue Beobachtung und Kenntniß der besonderen Verhältnisse, zu schaffen und zu hüten. Man muß nur bei der Bestimmung des Wesens der Polizei in erster Linie von jeder Zwecktheorie absehen und vielmehr von der Nothwendigkeit einer vielgliedrigen Technik und Arbeitstheilung für den Staatsgesammtzweck ausgehen. So kommt man wirklich in die einfachste Uebereinstimmung mit den Thatsachen und mit dem Bedürfniß des practischen Lebens und braucht weder die Justiz der Polizei, noch die Polizei der Justiz zu opfern, sondern erkennt beide als gleich nothwendige Werkzeuge für gemeinschaftliche Zwecke. Man erkennt dann auch, daß die Polizei repressiv wird für das Recht, wo Unrecht zur Tilgung unmittelbaren Zugriffes bedarf, und daß andererseits die Justiz präveniren muß, wo die Prävention, wie im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur durch einen strengen Rechtsformalismus erreicht werden kann. In der That sieht man die Polizei, nicht blos die Justiz, tausendfältig im Kampf auch mit widerrechtlichen Handlungen, woferne eben die wachsame und schlagfertige Polizei dem Unrecht allein die Stirne zu bieten vermag; umgekehrt wird die Wahrnehmung ganz natürlich befunden werden, daß die Justiz durch ihren Formalismus, z. B. in der Handelsgerichtsbarkeit, im Hypothekenwesen eingreift, um die Menschen bei gemeinnützigen Institutionen zu fördern, sogar zu sichernden Institutionen wider Naturgefahr zu vermögen, sobald eben das Gedeihen solcher gemeinnützigen Verbindungen und sichernder Institutionen den Formalismus der streitigen, strafenden und freiwilligen Gerichtsbarkeit nothwendig macht.

Nie wird man, durch noch so abgeflachte Zweck- und Gegenstandsbezeichnung, selbst nicht bei Anwendung so vager Begriffe, wie „Sicherung", „Förderung" u. s. w., alle besonderen Acte der Polizei unter Einen Hut bringen. Dagegen in der Gleichartigkeit und Verwandschaft der Methode des Handelns treffen alle Acte der politischen Behörden, ob präventiv oder repressiv, ob fördernd oder blos ordnend, ob einschränkend oder entwickelnd, ob dem Markte oder

der Sittlichkeit, ob der Straßenreinlichkeit oder der Verbrechensverfolgung zugewendet, ob der Ordnung von Volksfesten und der Unterdrückung von Brand- und Wassergefahren oder dem Einschreiten gegen Hochverrath und Aufruhr gewidmet, merkwürdig überein. Nicht mit irgend einer Zwecktheorie, sondern nur mit dem Princip der technisch zweckmäßigen Theilung der staatlichen Gesammtarbeit vermag man alle Schwierigkeiten einfach zu lösen.

In diesem Abriß einer Dogmengeschichte und Dogmatik des modernen Polizeibegriffes darf ein Mann nicht übergangen werden, dessen schriftstellerische Leistungen in Folge eines ungünstigen Urtheils von Rob. v. Mohl meines Erachtens viel zu sehr ignorirt und unterschätzt werden. Es ist Wilh. Joh. Behr, vormaliger Professor, dann Bürgermeister in Würzburg. Dieser politische Märtyrer des vormärzlichen Systems in Bayern hat folgende vier Werke geschrieben: 1) System der allgemeinen Staatslehre 1804; 2) System der angewandten allgemeinen Staatslehre 1810; 3) den neuen Abriß der Staatswirthschaftslehre (verbessernder Auszug aus dem Werk Nr. 2) 1816, endlich 4) „Allgemeine Polizeiwissenschaftslehre oder pragmatische Theorie der Polizeigesetzgebung und Verwaltung. Zur Ehrenrettung rechtgemäßer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Grenzen. I. & II. 1848." Das letztere bedeutendste Werk nennt Mohl „die schwache Arbeit eines gealterten Mannes", ein Urtheil, welches ich in keiner Weise zu unterschreiben vermag. Behr ist einer der denkendsten polizistischen Fachschriftsteller, welche an die Kantische Rechtsphilosophie sich angeschlossen haben, und ringt namentlich in seiner letzten Schrift in bemerkenswerther Weise nach einem alle fruchtbare Polizei in sich aufnehmenden Begriffe des Rechtes, so daß dann die Polizei als Aufgabe des Rechtsstaates ebenso zu ihrer prinzipiellen Anerkennung wie zu ihrer richtigen Begrenzung gegenüber der bürgerlichen Freiheit gelangen würde [1]). Dieses Streben erzeugt beachtenswerthe geistige Anstrengungen des Verfassers. Allerdings gelangt er schließlich nicht zu völligem Bruch mit jener Auffassung des Rechtes. Er überwindet auch im vierten Werke noch nicht den „mageren Justizstaat", dessen Unzulänglichkeit er schon 44 Jahre früher in seinem Erstlingswerke empfunden hatte. Und er bleibt zu sehr in dem Gegensatz von Prävention und Repression bei seiner Unterscheidung der Polizei und Justiz befangen. Beachtenswerth ist jedoch seine Kritik der Mohl'schen Präventivjustiz, nachdrücklich die Betonung der Cooperation aller Verwaltungszweige für den Einen Gesammtzweck des Staates.

1) Vgl. unten Abschnitt II.

Mit Mohl berührt er sich darin, daß er (schon 1804!) die „Naturbekämpfung“ sehr umfassend neben der Unrechtsbekämpfung dem Staate zur Aufgabe stellt; er macht sogar durch alle seine Werke hindurch gequälte Versuche, die Aufgabe der Naturbekämpfung in den Rechtsstaat grundsätzlich einzufügen, was ihm freilich nicht gelingt und nicht gelingen konnte.

Meines Dafürhaltens ist dem Richtigen weitaus derjenige deutsche Polizeischriftsteller am nächsten gekommen, welcher in Deutschland allein unter allen wissenschaftlichen Systematikern der Polizei aus unmittelbarer administrativer Erfahrung heraus geschrieben hat. Ich meine Zimmermann und dessen Werk: „die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert. Hannover 1845/48.“ Der Verfasser, welcher wegen anderer Schriften sehr viel Gegner fand, und auch in der „deutschen Polizei“ das Möglichste that, durch eine z. Th. sehr unziemliche und gehässige Polemik es mit der Polizeiwissenschaft der Katheder leute gründlich zu verderben, verdient doch, was den polizeiwissenschaftlichen Werth seines Werkes betrifft, keineswegs das Prädikat Mohls: „ohne sachlichen Inhalt oder auch nur eine Ahnung der wissenschaftlichen Aufgabe, niedrig in der Auffassung, roh in der Form“. „Lascid in der Form“ mag eher angehen.

Zimmermann, welcher die Polizei erst praktisch kennen lernte, ehe er wissenschaftlich darüber schrieb, schiebt die Staatszwecktheorieen bei Seite und charakterisirt die Polizei, verglichen mit der Justiz, durch die Eigenthümlichkeit ihrer Technik. Er bestimmt das Verhältniß bei dem großen Umfang der Staatsthätigkeit aus dem Gesichtspunkt zweckmäßiger Arbeitstheilung und gliedert den Stoff ganz folgerichtig nach den von der Polizei durchgeführten einzelnen Operationen (Beobachtung, Vorbeugung, Einhaltthun, Entdeckung). Er schreibt mehr eine Lehre des Verfahrens, eine polizeiliche Prozeßlehre, während er die Gliederung nach Zwecken aufs Bitterste verhöhnt. Und so gelangt er wenigstens zu einer Darstellung des Sicherheitspolizeidienstes, welche trotz ihrer vielfach abstoßenden Polemik uns doch immer wieder als die beste und dem Leben entsprechendste Auffassung dieses Theils der Polizei in der ganzen deutschen Literatur erscheinen will.

Zimmermann eifert gegen die Verwechslung von „Rechtssache“ und von „Justizsache“ ausdrücklich (z. B. S. 288 f.). Sein ganzes Buch ist eigentlich nur eine Variation des Satzes: Justiz und Polizei realisiren nicht verschiedene Staats-Zwecke, sondern wirken — jeder Theil in eigenthümlicher Ausrüstung und Verfahrungsweise — für den Einen gemeinsamen Zweck der „Ordnung“. Er ist schon im ersten Band (S. 217 ff.) nahe daran den Gedanken der Arbeitstheilung als

den maßgebenden ausdrücklich auszusprechen, und führt diesen Begriff im zweiten Band für die Polizei wirklich durch. „Die Polizei, sagt er, enthält eine Schicht gleichartiger, zusammengehöriger Geschäfte, welche eigenthümlichen Geist in sich tragen und eine besondere technische Bildung der Beamten erfordern. Daraus folgt, daß ein besonderes Behördeninstitut für diese Geschäfte errichtet werden soll". Welcher Art diese „Schicht gleichartiger zusammengehöriger Geschäfte" sei, hat Zimmermann namentlich in jener Stelle (I, 115 ff.) anschaulich bezeichnet, worin er sagt: „Ich will nun sagen, was der moderne Staat gethan hat um jenes Problem zu lösen, welches auf Verhütung der Verbrechen und sonstiger Störungen des Zusammenlebens geht, wie die lebendigen Ordnungsideen und anerkannte Bedürfnisse es heischen. Er hat neben die Gerichte öffentliche Organe in das Land gestellt, deren besondere, spezielle Pflicht und Beschäftigung es ist: alle Zustände und Vorfälle menschlichen Handelns und der Natur, welche Eingriffe in die bürgerliche Ordnung machen oder machen können, in eine systematische, ununterbrochene, zusammenwirkende Beobachtung zu nehmen; ferner sofort und unausgesetzt alle bemerkten Ursachen, Quellen und Anfänge von Uebeln oder Frevels rasch zu hemmen, zu durchkreuzen, zu besiegen und wo die Kräfte dieses Organs zum Kampf nicht auslangen, Hülfe zu requiriren oder wenigstens die Vorfälle zu markiren und weiter zu melden; endlich geschehene Frevel rasch zu entdecken und deren Urheber zu verfolgen und zur Strafe zu bringen. Wie rechnet der Staat bei dieser neuen Bestallung? Daß nur zur Kunst erhobene Wachsamkeit im Stande sei, kommende und geschehene Uebel im bunten Gewirre des heutigen Volkstreibens zeitig, rasch und sicher herauszufinden; daß nur jene vervollkommnete Wachsamkeit den Ordnungsstörungen wirksam vorbeugen und die Uebelthäter in einer Weise verfolgen könne, die ihnen keine Hoffnung zur Verborgniß oder Straflosigkeit übrig läßt; daß in unser staatliches und bürgerliches Leben eine Thätigkeit gehöre, welche auf der Stelle und ohne Umschweife wieder zurecht legt, was in Unordnung gerieth, damit sich die rastlose, unruhige, treibende Masse nicht am gesperrten Orte stopft; daß ein wohlgeordnetes, feststehendes, überall und stets thätiges Organ Noth thue, was immer auf Wache liegt, alle Störungen beobachtet und sofort zur Hand ist, um dem Bürger und der Gesellschaft das Bewußtsein der Sicherheit zu gewähren, und dagegen bösen Willen, Fahrlässigkeit und Uebelthat auf dem Wege zu bekämpfen, daß über sie das Schwert des Damokles gehängt wird, nämlich eine wachende Thätigkeit, der nicht leicht etwas entgeht." „Selbst die höchste Staatsgewalt

bedarf dieſe Ausſchau gegen Störungen der politiſchen Ordnung der Dinge. Freilich ſtreben Staat und Regierung mit ihrer geſammten Macht und mit dem Zuſammenfluß aller möglichen Mittel, die ihr zu Gebote ſtehen, die Conſtruktion des Staatsganzen aufrecht zu erhalten, da die politiſche Ordnung und Verfaſſung des Landesganzen zu vertheidigen, wo ſie angegriffen wird, häufig ſo weit außer den Kraftgrenzen einer Behörde liegt, daß es wahre Hundstagstollheit wäre, jene Vertheidigung im Großen außerhalb der Centralmacht des Staates zu verlegen und an eine untergeordnete Behörde ausſchließlich zu übergeben. Doch hindert dieſe Lage der Dinge nicht, die Einzelnen, welche auf Freveln oder Verbrechen wider die Staatsordnung ergriffen ſind, ſtrafenden Organen zu überliefern. Und anderſeits vermag die höchſte Staatsgewalt nicht ſelbſt, alle Theile des Reichs zu durchdringen, und ausländiſchen Bewegungen nachzugehen, um zu beobachten, woher Angriff auf das öffentliche Weſen kommen kann. Der Staat bedarf alſo Organe, die dauernd den Einwirkungen folgen, welche wider ſeine Ordnung und Regierung von der Bosheit oder von feindſeliger Geſinnung verſucht werden; er bedarf vollſtändigen Unterricht über Sitz und Zuſammenhang übler Beſtrebungen; und ſelbſt daran liegt ihm zu wiſſen, ob keine Anzeigen von gegneriſcher Wirkſamkeit vorhanden ſind, da in der neueren Zeit die Präſumtion wider deren Abweſenheit ſpricht."

Aus dem ſo geſchilderten Charakter der Polizei folgert Zimmermann durch ſeinen zweiten Band hindurch des Weiteren ganz richtig, daß kein Geſchäft, das des Schutzes ſtrenger gerichtlicher Form bedürfe, der Polizei zukommt, daß ihr nur Entdeckung und Verfolgung des Verbrechens, aber keine Strafgewalt zuſtehen dürfe, daß die Polizei ein civiles, nicht ein militäriſches Behördeninſtitut zu ſein habe und daß ſie für ihren Erfolg durchaus der Centraliſation und einer nichtcollegialiſchen Organiſation bedürfe. Die Verunſtaltung der Polizei in Deutſchland während der letzten Jahrhunderte ſchiebt der Verfaſſer mit vollem Rechte der Verunſtaltung der Juſtiz durch den Inquiſitionsprozeß zu. Hiedurch ſei es gekommen, daß die Polizei halb Juſtiz, die Juſtiz eine ſchlechte Polizei geworden ſei, und beide Nichts geleiſtet haben. Daher wiſſe man auch (1844) in Deutſchland „keine ſchnurgerade Auskunft über die Vertheilung der Geſchäfte zwiſchen Polizei und Juſtiz zu geben, nicht weil ſich dieſe Frage überhaupt nicht löſen ließ, ſondern weil die Saiten der Rieſenharfe (des Staates) verſtimmt ſind und folglich ſelbſt der Meiſter dem Inſtrument kein harmoniſches Spiel zu entlocken vermag. . . Am Staate (an ſeiner unſicheren Ausmeſſung der Theilung der Geſchäfte) liegt die Schuld, daß die Be-

griffe von Polizei- und Justizsachen verwirrt bleiben in Theorie und Praxis. . . Die Theilung zwischen Justiz und Polizei ist im positiven Zustande nicht ohne Verwirrung: daher Thränen und Qualen der geplagten Theoretiker, und Schwadronenhiebe und Brennusdegen in der Praxis, obwohl viele den Grund des Uebels eher in der Offenbarung Johannis suchen, denn in deutlichen Thatsachen, welche uns vor der Nase liegen und alle Tage an uns rennen." (S. 285.) Lediglich die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und der Behördenorganisation, führt er weiter aus, verursache die Begriffsverwirrung in den Controversen über Justiz- und Polizeisachen.

Bei dieser klaren Zurückführung des Polizeibegriffes auf die Eigenthümlichkeit technischen Verfahrens vermag Zimmermann sehr scharf die Schwächen der verschiedenen Zwecktheorieen zu erkennen, und mit Hohn und Geringschätzung rückt er den akademischen Polizisten auf den Leib. So namentlich auf den Seiten 120—137 (I), deren Ueberschlagung er dem Laienleser boshafter Weise anempfiehlt, mit der Bemerkung: dieser Abschnitt ist „nur für die Gelehrten bestimmt, welche mich mit ihrer breiten und unendlichen Definitionssalbaderei fast mürbe distinguirt haben." Noch in vielen weiteren Stellen bekämpft er namentlich die vag eudämonistische Auffassung der Polizei als Organs des Wohlfahrtszweckes; so sagt er I, 265 ff.: „Falstaff oder ein sonstiger großer Geist sagte: „„Sie beten beständig zu ihrem Heiligen, dem Gemeinwohl, oder vielmehr sie beten nicht zu ihm, sondern sie zerstehlen ihn; denn sie reiten auf ihm herum und machen Stiefeln daraus."" Sodann auf S. 268: „Wahrlich es gibt wunderliche Menschen auf dieser runden Erde. Sie glühen für Freiheit und opfern der Vernunft auf dampfenden Altären, — und doch setzen sie die öffentlichen Gewalten mit freiem Kaperbrief auf das offene Meer der staatlichen Zustände, dem Fahrzeug keine andere Bedingung stellend, als Aushängen einer Flagge mit dem Zeichen der allgemeinen Wohlfahrt. . . Das allgemeine Ding ist dehnbarer als Gummi und wiederum ebenso löcherig als ein Netz mit großen Maschen, wenn die Hand, in der es liegt, beabsichtigt, durchfallen zu lassen."

Niemand wird läugnen können, daß die ganze Auffassung Zimmermanns an sich jene Ignorirung nicht verdient, welcher sie bei den Gelehrten verfallen ist; kommt man von der „dürren Haide" der Zwecktheorieen, auf welcher das „Thier" der Polizeiwissenschaft durch hundert Jahre herumgequält worden ist, so athmet man aus Zimmermanns Buch wahrhaft frische Luft ein und ist ebenso glücklich wie verwundert, auf einmal durch den einfachsten Gedanken auf den Boden der Realität zurückgeführt zu sein. Hätte Zimmermann statt seines

großen zweibändigen Werkes (1848. 1849), welches von muthwilliger Verhöhnung der gelehrten Polizeiwissenschaft strotzt, den späteren kleinen Auszug von 1852 [1]) vom Stapel gelassen, so hätte er für Umkehr der verirrten Wissenschaft zum rechten Wege wohl weit mehr beigetragen, als irgend ein Anderer.

Freilich auch dann hätte er nicht die volle und ganze Lösung gegeben!

Offenbar zieht Zimmermann den Kreis der Polizei zu eng. Polizei ist ihm nur ein Theil der Polizei im weiteren Sinne des Wortes oder der politischen Verwaltung; er versteht darunter nur die „Ordnungs"- oder „Sicherheitspolizei." Seine endgiltige Definition der Polizei lautet: „Oeffentliches Behördeninstitut im Innern des Staates, das neben der Justiz auf die Weise für Erhaltung der bürgerlichen Ordnung thätig ist, daß es alle Verhältnisse und Vorfälle, welche sich auf den Ordnungszustand beziehen, dauernd und systematisch beobachtet; ferner den Ordnungsstörungen, die drohen und beginnen, mögen sie aus dem Bereiche der Naturkräfte oder des menschlichen Thuns kommen, vorbeugt; endlich die im Gebiete der Ordnung vorhandenen Unregelmäßigkeiten bekämpft, geschehene Frevel aber entdeckt und deren Urheber zur Strafe bringt".

Das ist eben nur ein Theil der Polizei. Es ist sehr leicht, dem Wohlszweck den engeren Ordnungszweck entgegenzusetzen und damit die pflegende Thätigkeit der politischen (außerjustiziellen) Verwaltung aus der Polizeiwissenschaft und aus dem Staate herauszuwerfen. Allein damit fällt man nur in den Fehler der so scharf beurtheilten Zwecktheorieen mit der Rößig'schen „Ordnungstheorie" zurück. Es gälte eben zu erklären:

1) weßhalb denn vielfach dieselben Organe der politischen Verwaltung Ordnungspolizei und „Wohlfahrtspflege" cumuliren, und wie so der weitere Begriff der Polizei im Sinne der „politischen Verwaltung" entstehen konnte?

2) welche Begrenzung ist der pflegenden Thätigkeit zu geben, welche sich weder aus dem Ordnungszweck prinzipiell ableiten, noch — ohne den größten Widerspruch mit den Thatsachen und Bedürfnissen des Lebens — aus der Staatsthätigkeit sich ganz ausmerzen läßt?

3) Was ist die richtige Stellung der Polizei nicht bloß zur Civil-

---

1) Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei. Ein Leitfaden für Polizisten und Juristen. Hannover 1852.

und Straf-Justiz, sondern auch zu den übrigen Verwaltungszweigen, und zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit?

Zimmermann hat diese Frage nicht gelöst, er ist durch Vereinigung der Justiz und der Polizei in dem Begriffe der Ordnung in eine „Zwecktheorie" alten Datums zurückverfallen nnd hat die Sicherheitspolizei für sich zwar sehr gut, nicht aber als ein Glied in der Untertheilung der politischen Verwaltung oder der Polizei im weiteren Sinn zu erklären verstanden.

Der im Vorstehenden gegebene dogmengeschichtliche und dogmenkritische Abriß zeigt die bedeutendsten Denker an der Arbeit richtiger Bestimmung des Polizeibegriffes, aber er beweist auch, daß die Aufgabe noch nicht gelöst ist. Selbst Roscher bekundet noch ein unsicheres Tasten in Beziehung auf den Polizeibegriff; er sagt (System I, § 17): Polizei ist „Staatsgewalt, welche alle Störungen der äußeren Ordnung im Volk unmittelbar zu verhindern bestimmt ist." Erläuternd bemerkt er weiter: „hauptsächlich ist sie auf dem Gebiete des Rechts, des Staates und der Wirthschaft bedeutend. Sie faßt von sämmtlichen Doktrinen, welche das Volksleben erforschen, eine einzige Seite auf, gleichsam eine nach außen gerichtete Spitze, und verbindet sie zu praktischen Zwecken. Sie verhält sich in soferne zu jenen Wissenschaften, wie die Chirurgie zu den medicinischen, die Prozeßlehre zu den juristischen."

II. Systematische Bestimmung des Begriffes der Polizei.

Alle drei Grundfunctionen: Regierung, Satzung und Verwaltung gehören zusammen und erfüllen erst durch ihr ineinandergreifendes Wirken die ganze Staatsaufgabe. Durch die positiv rechtliche Fassung des Volkes in den Staatskörper oder durch die „Verfassung" wird die Arbeit für alle drei Grundaufgaben bestimmt ausgetheilt.

Die beste Verfassung ist diejenige, welche alle gegebenen staatlichen Kräfte und Fähigkeiten des Volkes aufs Wirksamste zu Werkzeugen jener Grundaufgaben zu gestalten weiß. Die beste Verfassung ist die beste Theilung der staatlichen Arbeit unter das ganze Volk, welches dieser Arbeit gegenüber in Elemente mit erblichem oder ständischem staatlichem Berufe, gewählte Vertreter, ausführende Berufsarbeiter (Beamte) und die frei politisirenden Kreise zerfällt.

Der Erfolg einer jeden der drei genannten Grundfunctionen hat eigenthümliche Voraussetzungen und Erfordernisse, und hienach ist je die Mitwirkung der verschiedenen staatlich thätigen Volkskräfte zu den großen Staatsfunctionen verfassungsmäßig zu bestimmen.

Die Regierungsfunction verlangt Einheit und Ungebrochenheit der Entscheidung, Raschheit des Entschlusses, Energie und Ausdauer in der Ausführung, Continuität des Einen dauernden Staatsgedankens in festen Traditionen [1]). Das Regieren ist deßhalb in erster Linie Aufgabe eines einzigen oder weniger oberster „Diener" (Minister) des Staatsgedankens [2]), welche mit ebenso großer Macht ausgestattet, als voller Verantwortung unterworfen sein müssen. Allerdings ist das Regieren nicht blos Sache dieser Auserwählten. Der Volksvertretung, dem politisirenden Volke, den Beamten sogar ist eine fruchtbare Einflußnahme auf die Regierungsfunction verfassungsmäßig zu gewährleisten. Allerdings so, daß hiedurch die Grundvoraussetzungen kunstgemäßer Erreichung des Regierungszweckes nicht beeinträchtigt werden. Hienach werde der Verfassungsstaat wirklich gestaltet! Die verfassungsmäßige Regierung sei durch die concurrirenden staatlichen Potenzen beeinflußt, ohne daß der Lauf der Ausführung ihrer Anordnungen durch Eingreifen der Vertretungsorgane in Frage gestellt werden könnte! Die letzteren üben dagegen durch ihr Recht der Interpellation, der Beschwerde u. s. w., und periodisch durch die Ausgabenverwilligung einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Gang der Regierung aus! Hiezu kommt die Ausübung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte. Die Bedeutung der letzteren ruht nicht so sehr in der Geltendmachung von Privatinteressen, sondern darin, daß sie allen Staatsbürgern eine Einwirkung auf alle Aeußerungen des Staatslebens, auch auf den Gang der Regierung gestatten, ohne andererseits die nothwendige Einheit und den sicheren Fortgang der Regierungshandlungen zu brechen; sie sichern das Mitpolitisiren des ganzen Volkes.

Die Gesetzgebungsfunction stellt ganz andere Forderungen, als das Regieren.

Da ist in erster Linie erforderlich: reifliche Berathung, concrete Kenntniß der Verhältnisse, Uebereinstimmung der Gesetze mit den Bedürfnissen und Anschauungen des Volkes. Rasche Erledigung ist seltener unbedingtes Gebot.

Zur Gesetzgebung wirken daher nicht blos Regierung und Beamtenthum, sondern die Volksvertretung und durch öffentliche Agitation und Diskussion alle sachverständigen und interessirten Elemente

---

1) Bedeutung der Monarchie in dieser Beziehung; zumal in einem Staate von großem Berufe, wie Oesterreich, der seine Einheit und Continuität stets auf die Gemeinsamkeit derselben, nicht durch Eroberungen eingesetzten Dynastie stützen wird.

2) Friedrich M., der sich den ersten Diener des Staates nannte.

des Volkes mit. Das giltige Zustandekommen positiver Rechtssatzungen kann und soll deßhalb in weitem Umfang von der freien Uebereinstimmung der Regierungs- und der Vertretungsorgane abhängig gemacht werden, so daß ein eigentliches Gesetz Produkt mehrerer Willen ist.

Aber es gibt Fälle, in welchen die giltige Feststellung positiver Willensnormen nach augenblicklichem Bedürfniß, auf Grundlage concreter lokaler und momentaner Umstände, in der Consequenz eines nur den exekutiven und administrativen Staatsorganen klarbewußten technischen Planes zu erfolgen hat und daher im Interesse des Ganzen einseitig einzelnen Staatsorganen überlassen werden muß. Diese Fälle sind das Gebiet der provisorischen Gesetzgebung und der einseitigen Verordnungen, Verfügungen und Erlässe im Gegensatz zum zweiseitig vereinbarten Gesetze. Zwischen Gesetzgebung und Verordnung im constitutionellen Staat ist die Grenzlinie nach den technischen Anforderungen zweckmäßigster Herstellung der betreffenden Gattungen von Satzungen zu bestimmen.

Zwischen Justiz- und Polizeisatzungen ist ebendeßhalb in Beziehung auf das Ueberwiegen dort der zweiseitigen, hier der einseitigen Satzungen nothwendig ein großer Unterschied.

Die Verwaltung verlangt außer der Kenntniß der concreten Lebensumstände, auf welche die rechtlichen Satzungen anzuwenden sind, eine genaue Bekanntschaft mit diesen selbst, volle Gesetzeskenntniß, Geschäftstradition, Uebung, Unterordnung unter die Organe, welche innerhalb der Mannigfaltigkeit der administrativen Einzelnhandlungen die Einheit des Staatsgedankens aufrecht erhalten. Die Folge hievon ist, daß die administrative Staatsarbeit für die Regel als ein ständiger ausschließender Lebensberuf, als Beamtenthätigkeit gestaltet sein will, und daß die Verwaltung die erforderliche wirkungsvollste Technik nur durch weitgehende Arbeitstheilung, zusammengehalten durch die von der Regierung vertretene Arbeitsvereinigung, zu erlangen vermag. Selbst im Freistaat verlangten viele Zweige der Administration dauernde Besetzung durch unabsetzbare lebenslängliche Berufsbeamte, Disciplinirung und Patronage des Aemterwesens durch die Regierungsorgane, nicht durch Volkswahl. Dieß schließt jedoch den tiefgreifenden Einfluß der Volksvertretung auch auf die Verwaltung, in Form der Verwilligung der Verwaltungs-Ausgabeetats, nicht aus. Auch die Bürger beeinflussen in Agitation und Mitverwaltung die Administration.

Die Aufgabe der Gesellschaft, sich im Staate durch macht- und autitoritätsbegabte Willenseinheit die allseitige Erhaltung, Einrichtung, Ordnung und Verbindung eines sittlichen Organismus zu geben, ist

im Einzelnen unendlich mannigfaltig und kann von den Organen der im Einzelnen thätigen Verwaltung nicht durch eine einzige einfache technische Prozedur, nicht durch dieselben überall gleich anwendbaren Hilfsmittel, nicht durch dieselben Arbeitercategorieen, sondern nur in mannigfaltigen Verfahrungsweisen, nur durch vielerlei Hilfsmittel und durch verschiedenartig geschulte Techniker erfüllt werden. Mit andern Worten die staatliche Aufgabe der Verwaltung im weitesten Sinne verlangt bei dem Umfang und der vielseitigen inneren Gliederung der Staatsthätigkeit Arbeitstheilung in großem Styl.

Diese Theilung der Arbeit folgt im öffentlichen Geschäft denselben Motiven, wie im Privatgeschäft.

a) Zu diesen Motiven gehört die Nothwendigkeit, an bestimmtem *Standort* zu wirken. Die Arbeitstheilung wird, wie besonders gut durch Roscher nachgewiesen worden ist, unter Anderem nothwendig territoriale Arbeitstheilung. In aller Staatsverwaltung ist die öffentliche Arbeit durch Gebietseintheilung gegliedert.

Zum maßgebenden Moment wird die territoriale Arbeitstheilung für die Aufgabe der Rechtsverwirklichung im Auslande. Hier ist der Standort des Wirkens in erster Linie in Einklang zu bringen mit der Thatsache fremder Staatshoheit, was durch die völkerrechtlichen Attributionen der Organe des auswärtigen Dienstes erledigt wird. Das *exterritoriale* Wirken auf fremden Territorien macht vor Allem ein durch den fremden Standort bedingtes eigenthümliches Auftreten nothwendig. Es ist die Befolgung gewisser völkerrechtlicher Formen in erster Linie maßgebend für die Organisation des auswärtigen Dienstes, bei welchem alle bei der inneren Staatsthätigkeit sonst getheilten Functionen zusammenlaufen, insofern eben jene bestimmten Formen für die Vertretung aller jener Functionen im Auslande erforderlich sind.

So scheidet sich nach einem der obersten Gesichtspunkte der Arbeitstheilung zunächst der *auswärtige* Staatsdienst von der *internen* Staatsthätigkeit ab. Der exterritoriale Standpunkt des Wirkens beherrscht hier die Arbeitstheilung, während den Materien nach kein Gebiet der Staatsthätigkeit universeller ist als die auswärtige Verwaltung. Das ganze Staatsleben, welches in allen seinen Ausstrahlungen sich nach außen reflektirt, läuft insoweit im auswärtigen Dienst zusammen.

b) Ein zweites allgemeines Motiv der Arbeitstheilung ist die Organisation und Vorbereitung der *äußeren Hilfsmittel* für den staatlichen Dienst.

Der Staat hat vor allem die Gesellschaft zwingend auf die wirksamste Weise zu äußerer Machtorganisation einzurichten. Immer aber

ist Machtorganisation nur ein Mittelzweck, nicht ein Endzweck des Staates [1]).

Die äußeren (durch Finanz- und Militärhoheit herbeizuziehenden) Machtmittel des Staates bestehen theils in Geld zur Erwerbung der öffentlichen Dienste und Sachgüter, theils in technisch organisirten mechanischen Zwangsmitteln: den Wehreinrichtungen.

Die Ausscheidung von Theilen des Nationaleinkommens und die vollkommene Herstellung der Wehreinrichtungen sind nun technisch so verschiedene Aufgaben, daß sie unmöglich von denselben Organen und durch dasselbe Kunstverfahren gelöst werden können. Und so scheiden sich im Gebiete der internen Staatsthätigkeit nicht blos Finanz- und Militärverwaltung ab, sondern beide müssen nach Grundsätzen zweckmäßiger Arbeitstheilung von einander selbst getrennt werden.

In der That sind beide überall zwei technisch selbstständige Zweige der entwickelten Staatsverwaltung geworden.

Ihnen wird vielleicht später in gleicher Selbstständigkeit ein umfassender wissenschaftlicher Hilfsdienst aller Staatsthätigkeit, die methodische Beobachtung der Thatsachen der Gesellschaftsbewegung, an die Seite treten: in der jetzt noch bei Pontius und Pilatus herumgeschickten administrativen Statistik.

c) Der übrige Theil der inneren Verwaltungsthätigkeit benöthigt weitere Arbeitstheilung; denn die willens- und machteinheitliche Selbsterhaltung des Volkes im Innern bedarf, behufs der vollen Lösung, verschiedenartig geschulter Arbeitskräfte, verschiedenartiger Verfahrungsweisen, verschiedenartiger Zuständigkeiten. Schon rechtlich muß die vielseitige Aufgabe volklicher Gesammterhaltung im Staate in verschiedener Weise gelöst werden. Theils wird die Gerechtigkeit für Alle detaillirt in unbeugsamen Rechtssatzungen niedergelegt, welche dann in streng formellem Verfahren ohne Ansehen der Person zu verwirklichen sind; die Gerechtigkeit hat da ihre feste Wurzel in der Rechtssatzung, im formellen Recht. Theils verlangt die Erfüllung der Staatszweck eine Verwirklichung durch ein Handeln nach Umständen, die rechte Satzung tritt zurück hinter der freien Durchführung des Rechten nach besonderen Umständen, sie kann nicht voraus genau festgesetzt werden.

Hienach tritt einmal die Nothwendigkeit hervor, in streng formellem Verfahren unbeugsame Rechtssatzungen festzustellen und ihre Durchführung in majestätischer Procedur unparteiisch, durch strengen Formalismus sicherzustellen.

---

1) Holtzendorffs neueste Macht-Staatszwecktheorie halte ich ebenfalls für verfehlt.

Diese formalen Functionen für eine in den Gesetzen unbeugsam niedergelegte Gerechtigkeit sind zu trennen von jenen anderen Functionen, welche für die richtige Ordnung der sozialen Coexistenz mit den Mitteln eines fortlaufenden Beobachtungsdienstes eintreten, zum Zweck der Unterdrückung und der Verhütung von Unrecht und Schaden unmittelbar zugreifen oder nach örtlichen und zeitlichen Umständen die den positiven Rechtsgedanken und Staatszwecken entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen hegen und entwickeln.

Für beide Functionen bedarf es einer völlig verschiedenen Technik.

Dort läßt der Staat die Thatsachen an sich herankommen und wendet auf sie in strengstem Formengang die ins Einzelne ausgebildeten positiven Satzungen an, damit wirklich Recht werde und Unrecht aufhöre; die allgemeine Majestät des Rechtes wird durch diesen Formalismus sichergestellt, und zugleich die vollste Unparteilichkeit für alle Rechtsinteressen gewährleistet. Die Organe dieser streng formalistischen Staatsthätigkeit müssen eigenthümlich geschult sein. Die Rechtssatzungen für diese Thätigkeit müssen ins Einzelne gesetzgeberisch ausgebildet und von den ausführenden Organen sicher angeeignet sein; strenge Einhaltung des formellen Rechtes ist hier wesentlicher als spontaner Zugriff nach Umständen. Wir haben hiemit die Justiz in jener technischen Eigenthümlichkeit vor uns, wie solche allen drei Verzweigungen der Justiz: der Civil-, der Straf- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignet.

Die nöthige willens- und machteinheitliche Selbstbestimmung des Volkes läßt sich aber nicht durchaus durch formale Subsumtion unter Satzungen vollziehen. Es ist weiter die sorgfältige Beobachtung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Vorgänge, rascher und energischer Zugriff, Handeln nach Umständen für das Rechte, rasche Entscheidung in kurzem Prozeß, zum Theil Auffindung und Aufstellung der richtigen Regel erst unter concreten Verhältnissen, und für all dieses der entsprechende Apparat wachsamer, schlagfertiger, mit den besonderen Verhältnissen bekannter, an sofortigen ordnenden Zugriff gewöhnter Organe erforderlich. In den letzteren haben wir die Polizei im weiteren Sinne der „politischen Verwaltung“ vor uns.

Wir können sie definiren als das Organ der internen Anwendungen der Staatsgewalt für solche Acte der negativ einschränkenden und positiv verknüpfenden Beeinflussung des Volkslebens, welche sorgfältige Beobachtung, Wachsamkeit, Raschheit des Entschlusses, unmittelbar zugreifendes Handeln oder Handeln nach concreten Umständen und für alle diese Zwecke genaue Bekanntschaft mit den besonderen örtlichen, persönlichen und zeitlichen Verhältnissen verlangen.

Nicht nach besonderen Gegenständen der Thätigkeit, nicht nach dem Dienst für verschiedene Staatszwecke, sondern nach dem technischen Verfahren sind demzufolge Justiz und Polizei verschieden.

Vielmehr kann die von der Erfahrung durchaus bestätigte Behauptung aufgestellt werden, daß keine einzige Gattung gesellschaftlicher Interessen sei es der Justiz, sei es der Polizei sich bei Befriedigung ihres Staatsbedürfnisses entfremden kann. Volkswirthschaft, Kunst, Wissenschaft, Schule, Kirche, gute Sitte verlangen gleich sehr Schutz und Schranken der Polizei wie der Justiz. Jedes dieser Interessen aber nimmt die Justiz und die Polizei in Anspruch, je nachdem die Prozeduren und Mittel der einen oder der anderen Staatsthätigkeit im besonderen Falle wirksam sind.

d) Innerhalb der Justiz selbst tritt eine fernere Arbeitstheilung auf, je nachdem der Formalismus der Rechtsverwirklichung über streitenden Privatinteressen waltend die Gewähr der Unparteilichkeit zu geben hat, oder in majestätischer Erscheinung der Gerechtigkeit, zugleich mit Unparteilichkeit gegen den angeklagten Verbrecher, die Macht der Rechtsordnung offenbar werden soll, oder aber durch Handhabung von Rechtsformen kommendem Rechtsstreit und Unrecht vorgebeugt werden soll. Streitige Civiljustiz, Strafrechtspflege und freiwillige Gerichtsbarkeit treten auseinander. Doch bleiben alle drei im Allgemeinen in einem und demselben Wesen formell justiziellen Verfahrens gehalten. Daher können dieselben Organe auch Functionen aller drei Gattungen der Justizthätigkeit bei sich vereinigen.

Die sogenannte Präventivjustiz oder freiwillige Gerichtsbarkeit fällt in den Bereich der Justiz nicht deßhalb, weil sie dem Rechte dient — solchen Dienst leistet präventiv und repressiv auch die Polizei —, sondern weil in ihr der Rechtsformalismus Mittel des Rechtsschutzes ist, die Handhabung dieses Formalismus aber technisch für die Justizorgane sich eignet. Aus dem Begriff der Arbeitstheilung erklärt sich so die freiwillige Gerichtsbarkeit sehr einfach.

e) Auch die Polizei im w. S. oder die politische Verwaltung verfällt mit Nothwendigkeit einer weiteren Arbeitstheilung.

Zwar erhebt die Masse der weder justiziellen, noch finanziellen, noch militärischen inneren Staatsgeschäfte im Wesentlichen dieselben technischen Ansprüche, welche oben hervorgehoben worden sind. Alle jene Geschäfte können deßhalb, wo die einzelnen Unterarten sich nicht massenhaft anhäufen, also die Voraussetzungen weiter getriebener Arbeitstheilung fehlen, bei einem und demselben Organ, z. B. in der untersten politischen Instanz, angehäuft werden. Andererseits nehmen doch die verschiedenen Gattungen politischer Verwaltungsgeschäfte die

verschiedenen Seiten der Polizeitechnik in verschiedenem Maße in Anspruch.

Z. B. die Unterdrückung, Verfolgung und Entdeckung von Rechts- und Ordnungswidrigkeiten, in Realisirung der negativen Seite der Rechtsidee, verlangt vorwiegend ein ununterbrochenes Ausspähen, augenblicklichen Entschluß zur That, Centralisation des Dienstes über ein ganzes Land hin. So entsteht innerhalb der Polizei eine Polizei im engeren Sinne des Wortes, die Sicherheitspolizei, einschließlich der gerichtlichen Polizei.

Dagegen fordert die anregende und pflegende Thätigkeit der politischen Verwaltung, in welcher die positive Thätigkeit des Staates hauptsächlich erscheint, die „Wohlfahrtspflege", auch ein Handeln nach besonderen Verhältnissen, genaue Kenntniß örtlicher und persönlicher Verhältnisse, ein Schaffen nach Umständen, ein Freisein von Schablonen und ertödtenden Formen, so daß die Sicherheitspolizei der Wohlfahrtspolizei technisch immerhin viel näher steht als der Justiz. Aber so stramm ist der Zugriff der „Wohlfahrts-Polizei" nicht, wie derjenige der Sicherheitspolizei. Erstere ist darauf angewiesen, frei auf die Menschen einzuwirken durch Belehrung, Ueberredung, Auszeichnung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln; centralisirende Gleichförmigkeit gemeinnütziger Institutionen über ein ganzes Land hin ist für die Regel nicht erforderlich. Und so ergeben sich innerhalb der Gleichartigkeit im Großen und Ganzen namhafte technische Unterschiede im Einzelnen zwischen Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspflege.

Für die obersten Instanzen und für große Städte mag deßhalb der Sicherheitspolizeidienst im Polizeiministerium und in städtischen Polizeidirectionen, der äußere Dienst der Landessicherheit im Gensdarmerieweſen — nach richtigen Grundsätzen der Arbeitstheilung sich völlig verselbstständigen.

So erklärt sich sowohl die höhere technische Einheit und Wahlverwandtschaft zwischen Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei, als auch das Streben der Trennung beider in größeren Städten und für die höheren Instanzen. Der weitere und der engere Begriff der Polizei wird hienach von unserem Standpunkte aus auf das Allereinfachste verständlich.

f) Die Wohlfahrtspflege oder politische Verwaltung selbst geht einer weiteren Theilung nach den Gegenständen und Objecten entgegen.

Die Pflege der moralisch-intellectuellen Volksbildung heischt ein durchaus anderes Verfahren, als die Entwicklung der Communications-

mittel, die Pflege des Handels hat andere Aufgaben als die Pflege des Ackerbaues.

Demgemäß lösen sich entweder vom Ministerium des Innern weitere Ministerien für Ackerbau, Handel, Communicationswesen, öffentliche Arbeiten, Gesundheitspflege [1]) ab, oder gestalten sich — so in kleineren Staaten — innerhalb des inneren Departements besondere technische Centralstellen.

In den obersten Instanzen spaltet sich demgemäß die sogenannte Wohlfahrtspflege der politischen Verwaltung wegen der durch das Objekt bedingten Verschiedenheit administrativer Technik in verschiedene Departements, während die Einheit dieses Theiles der politischen Verwaltung dagegen in den unteren Instanzen aufrecht bleibt: dieselben politischen Bezirksbehörden sind untere Organe *aller* so eben genannten Fachministerien.

g) Sämmtliche Zweige der Staatsthätigkeit stellen bei aller Theilung der Arbeit eine zusammenhängende Arbeitsvereinigung dar, alle sind in einzelnen Fällen auf Cooperation angewiesen.

Ganz besonders ist nun die eigenthümliche Technik der Polizei ein Hilfsmittel für andere Organe des Staates.

Ihrer bedarf die Militärverwaltung bei der *Rekrutirung* und *Bequartierung*, ihrer die Finanz zur Mitwirkung bei der *Einsteuerung* und beim *Steuerschutz*; sie ist der Justiz Bedürfniß für Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern als gerichtliche Polizei [2]).

Endlich eignet sie sich nach ihrer eigenthümlichen Technik ganz besonders dazu, die *Regierung* in ihren Aufgaben zu unterstützen: durch Berichterstattung, durch Vorbereitung des Wahlgeschäftes, durch die Erhebungen in Beziehung auf den staatsbürgerlichen Status (Bürgerrechts- und Auswanderungswesen), durch Mitwirkung in Ausübung des obersten Schutz- und Oberaufsichtsrechtes (Tutel) den Corporationen und Vereinen gegenüber. Diese Thätigkeiten, in welchen die Polizei mehr oder weniger Organ unmittelbarer Regierungsaufgaben ist, lassen sich in dem Begriff der sogenannten Regiminalthätigkeit zusammenfassen.

Neben die „Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei" stellt sich demge-

---

1) Der englische board of health.

2) Förmliche Entscheidungen streitiger Privatrechte hatte die Polizei zu treffen, wo rasche Entscheidung erforderlich war, z. B. durch Handhabung der Civiljustiz für Reisende, die mit Gastwirthen im Streit waren, u. s. w. Bei der heutigen Gerichtsorganisation für Bagatellsachen ist dies jetzt weniger nöthig.

mäß ein drittes Hauptgebiet mannigfaltiger polizeilicher Functionen: die Regiminalthätigkeit und die Unterstützung anderer Verwaltungszweige. Ueberall ist diese viele Einzelheiten umschließende Aufgabe der politischen Verwaltung wirklich dem Ressort des Ministeriums des Innern verblieben.

Auch dieser dritte Bereich polizeilicher Thätigkeit, welcher den theoretischen Polizisten so viel Kopfzerbrechens machte, weil er weder in das Schubfach des Wohlszweckes, noch in dasjenige des Rechtszweckes sich bequem hineinlegen ließ, erklärt sich hienach von unserem Ausgangspunkt aus auf das Allereinfachste.

III. Resumé für die Theorie der Polizei.

Die Erörterungen des zweiten und die dogmenkritischen Bemerkungen des ersten Abschnittes gegenwärtiger Abhandlung gestatten nicht blos, alle Meinungsverwirrung über Wesen und Begriff der Polizei einfach und schlicht aufzuklären, sondern sie führen ganz von selbst zur Erklärung aller wesentlichen Thatsachen der Geschichte der älteren und des praktischen Wirkens der heutigen Polizei. Auch begründen sie aufs Ungezwungenste jene großen Principien moderner Verwaltungsorganisation, welche, wie die Trennung der Justiz von der Verwaltung, für die Regel aus dem großen Zusammenhang des Arbeitstheilungsprincipes herausgerissen wurden.

Die folgende Uebersicht mag daher in gedrängtester Kürze nochmals die Fruchtbarkeit der bisherigen Untersuchungen für die Aufhellung der Polizeitheorie zur Anschauung bringen!

1) Die Polizei ist eine nothwendige Function des späteren Staates, diesem ebenso eigen, wie die Justiz. Die Staatszwecktheorieen sind für die Theorie der Polizei nicht von fundamentaler Bedeutung.

2) Die Polizei verfolgt nicht Einen unter mehreren Staatszwecken ausschließlich, sondern realisirt den Staatszweck (wenn man will, alle Staatszwecke) in Cooperation mit anderen Staatsorganen, nach einzelnen Seiten mittelst einer eigenthümlichen Technik. Nicht Unfällen begegnet sie, sondern sie giebt dem Handeln der in Gesellschaft aufeinander stoßenden Menschen die Richtung sowohl geordneter als positiv fruchtbarer Coexistenz, sei es, daß sie Ueberhebungen Einzelner über Andere und über das Ganze abweist, oder daß sie Mehrere oder Alle zu gemeinnützigen Einrichtungen und zu Schutzanstalten (sowohl gegen Menschen als gegen die unvernünftige Creatur) verbindet (vergl. Abschnitt I).

3) Die Polizei ist überall da, wo ihre Technik für die Realisirung

des Staatszweckes erforderlich ist, von gleicher Würde und Bedeutung wie die Justiz. Keiner der beiden Verwaltungszweige ist an sich über den anderen erhaben. Jeder soll in seiner Eigenthümlichkeit zur vollkommensten Wirksamkeit und höchsten Virtuosität erhoben werden.

4) Es ist gleichermaßen verfehlt, alle Staatsthätigkeit in den formellen Rahmen der Justiz spannen oder alle Staatsthätigkeit in dem formlosen Verfahren der Polizei durchführen zu wollen. Jede Vermischung beider Functionen schadet beiden in ihrer Reinheit und im Erfolg ihres Wirkens, indem die Justiz nothwendig gewaltthätig die Polizei aber schwerfällig und pedantisch wird. Sobald die Geschäftslast des Staates irgendwie zu beträchtlicherem Umfange anwächst, ist daher „Trennung der Justiz von der Verwaltung" durch alle Instanzen hindurch unbedingte Folgerung gerade aus den Prämissen der hier vertretenen Theorie.

5) Insbesondere ist es selbstverständliche Consequenz, daß aus der Polizei auch alle Strafgerichtsbarkeit ausgeschieden werde, bis auf jenen geringen Rest der Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen, ohne welche die Polizei den ihr aufgetragenen unmittelbaren Zugriff für den Staat nicht durchführen kann. Wäre die ältere deutsche Justiz für Bagatellsachen und für untergeordnete Vergehen besser gewesen, so wäre der Polizei die frühere umfassende Invasion ins Strafjustizgebiet gar nicht gelungen.

6) Die politische Verwaltung muß Garantieen justizieller Unparteilichkeit und Förmlichkeit d a in sich aufnehmen, wo es gilt, zugleich den Schutz persönlicher, aus dem Verwaltungsrecht entsprungener Rechtsansprüche durchzuführen. Hieraus ergiebt sich als Mittelding zwischen dem reinen „Verwaltungs"- und dem reinen Justizgebiet eine förmliche Verwaltungsjustiz durch Verwaltungsgerichtshöfe, in welchen Kenntniß der Verwaltungsbedürfnisse und des Verwaltungsrechtes mit den Gewähren unabhängiger und unparteiischer Rechtssprechung gepaart ist. Die Grenzziehung zwischen Justiz, Verwaltungsjustiz und politischer Verwaltung ist eine Frage zweckmäßiger Theilung der staatlichen Gesammtarbeit für das Recht. Alle gequälten Versuche, Eine einfache Formel, Einen Schlüssel zur Schlichtung aller Conflikte zu finden, sind nothwendig vergeblich, wie das Suchen nach dem Stein der Weisen. Nur durch Einheit und Plan in der Gesetzgebung, durch die Praxis wohl organisirter oberster Competenzconflictshöfe, durch fortgesetzte legislatorische Nachbesserung und durch sorgfältige concrete Formulirung aller Verwaltungs- und Justizgesetze ist eine befriedigende Lösung des vexatorischen Problems möglich. Bei den Anstrengungen für die richtige Grenzziehung wird aber allerdings der Grundsatz leiten

müſſen, der Juſtiz alle formalen Proceduren für eingehend vorausbeſtimmte Satzungen, der politiſchen Verwaltung dagegen alle Functionen der ſorgfältigen Beobachtung und Ueberwachung, ſowie des unmittelbaren Zugriffes und des Handelns nach concreten Umſtänden, endlich der Verwaltungsjuſtiz den Schutz von perſönlichen Rechten, ſoweit dieſe aus dem öffentlichen Recht entſprungen ſind, zu übertragen. Auch bei der vollkommenſten Löſung der Aufgabe wird man jedoch gewahr werden, daß der Staat ein lebendiges Spiel concurrirender Kräfte und Kunſtthätigkeiten, nicht ein zu mechaniſcher Fertigkeit zu bringender abgeſchloſſener Automat iſt.

7) Die Polizei iſt ihrer Natur nach die ſpontane, aggreſſive, expanſive, daher auf allen neuen ſocialen Lebensgebieten ſich ausbreitende und nächſt angerufene Verwaltungsthätigkeit. Sie darf dieſen Character ebenſo wenig ablegen, als die Juſtiz den ihrigen, welcher faſt diametral entgegengeſetzt iſt.

Dieſer Character der Polizei iſt allerdings der gefährlichere gegenüber der individuellen Freiheit. Doch liegen die Corrective nicht in der Lahmlegung der nothwendig höchſt elaſtiſchen polizeilichen Springfedern, ſondern in der Anbringung von anderweitigen Gegengewichten, welche die Polizei rechtlich und moraliſch verantwortlich machen, ohne ſie in ihrer eigenthümlichen Technik zu beengen: in der gerichtlichen Verantwortlichkeit für Geſetzwidrigkeiten, in der Haftung des Fiscus für rechtswidrige Schädigung der Einzelnen, in ſorgfältigſter Ausſcheidung aller Formalfunctionen der ſtreitigen, ſtrafenden und freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Polizei, in der Beſtellung möglichſt vieler Specialbehörden für techniſch eigenartige Zweige der politiſchen Verwaltung (horror Englands vor der Cumulirung politiſcher Verwaltungsgeſchäfte bei derſelben Behörde!), in der Einräumung ſtrengerer Aufſichts- und Disciplinarbefugniſſe an die conſtitutionell verantwortlichen Regierungsorgane, in der Preßfreiheit u. ſ. w.

8) Die Polizei iſt nicht blos präventiv, die Juſtiz nicht blos repreſſiv. Soweit zur Unterdrückung einer bereits vorhandenen Rechtsſtörung die Technik der Polizei am Platze iſt, tritt dieſe auf, z. B. zur Unterdrückung eines Auflaufes, zur Zerſtreuung eines öffentlichen Scandals, zur Verfolgung und Entdeckung von Verbrechern. Und ſoweit Rechtsförmlichkeit zur Verhütung von Unrecht wirkſam ſind, tritt umgekehrt die Juſtiz auch präventiv auf; man betrachte das weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welcher das materielle Recht faſt ganz in präventiven Rechtsformen aufgeht! Der Gegenſatz von Prävention und Repreſſion iſt für die Beſtimmung des Unterſchiedes

zwischen Justiz und Polizei durchaus unzureichend. Deßgleichen der vage Gegensatz zwischen Sicherung und Förderung.

Allerdings wird die Polizei zur Prävention da ausschließlich geeignet sein, wo die Prävention nur durch fortlaufende Beobachtung und Wachsamkeit und durch rasche Vorkehrungen sich durchführen läßt. Nur insofern überwiegt in der Polizei die Prävention.

9) Die politische Verwaltung ist weiterer Arbeitstheilung für sich selbst bedürftig.

In einzelnen Instanzen scheidet sich die Sicherheitspolizei, die pflegende Polizei und die Regiminal-Verwaltungsthätigkeit.

Die bald weitere, bald engere Bemessung des Wirkungskreises politischer Organe und der daran abzunehmende bald weitere, bald engere Begriff der Polizei findet sonach aus dem Gesichtspunkt der staatlichen Arbeitstheilung eine ganz ungezwungene Erklärung.

10) Das Verhältniß der politischen Verwaltung zu den Regierungsorganen ist nothwendig eine Stellung streng hierarchischer Unterordnung. Diese Abhängigkeit ist Correctiv der nothwendig ungebundenen, stramm bureaukratischen (nicht collegialen) Handlungsweise polizeilicher Verwaltungsorgane. Sie ist ferner nothwendig, weil die Sicherheitspolizei nur durch Centralisation Erfolg hat und die Regiminalverwaltung die Grundlage der wichtigsten Regierungshandlungen ist.

In der Wohlfahrtspflege ist relativ das geringste Maß der Abhängigkeit von der Regierung erforderlich und vorhanden.

Umgekehrt erträgt die formale Justiz, für welche die Gewähren wahrer Gerechtigkeit im strengen Anschluß an die genau durchgebildete Rechtssatzung liegt, jene hierarchische Unterordnung unter die Regierungsgewalt nicht.

Die hierarchisch-bureaukratische Organisation der Polizei einerseits, die selbstständig collegiale Einrichtung der Justiz andererseits sind in gleichem Grade Postulate zweckmäßiger technischer Organisation des Staates.

11) Für die Justiz wiegt ebenso nothwendig die gesetzgeberische zweiseitige Rechtssatzung, wie für die Polizei das einseitige Verordnungs- und Verfügungswesen vor; denn die Justiz verwirklicht die Gerechtigkeit, indem sie in strengem Formalismus die vorausbestimmten unbiegsamen Rechtssatzungen für den Zweck eines wohleingerichteten Gesellschaftszustandes anwendet, wogegen die politische Verwaltung wechselvollen und mannigfaltigen Aufgaben mit dem Berufe gegenübersteht, rasch nach Umständen Satzungen aufzustellen und das Richtige zu treffen.

12) Daher tritt im sogenannten „Polizeirecht" das prozeßualische Moment nicht nur sehr zurück, sondern ist auch ungleichartig in den

verschiedenen Specialgesetzen normirt. Das Allgemeine beschränkt sich im Wesentlichen auf Grundbestimmungen über Organisation und Befugnisse der Behörden. Wie könnte dem anders sein bei dem beweglichen Character der Polizei!? Für die Justiz tritt ebenso nothwendig ein ausgebildetes Prozeßrecht ebenbürtig neben ein ausgebildetes materielles Recht.

13) Das sogenannte materielle Recht beschränkt sich für die Polizei häufig auf die Normirung des Zweckes der verschiedenen Institutionen und läßt den Verwaltungsorganen einen sehr weiten Spielraum freier eigener Gestaltung dieser Institutionen nach Maßgabe der besonderen Umstände.

Sehr umfassend werden die durch die Polizei zu lösenden Aufgaben gar nicht durch besondere Gesetze normirt, sondern das Ausgabebudget des Finanzgesetzes wird in Zumessung der pecuniären Ausführungsmittel die einzige gesetzliche Grundlage und Schranke sowohl sicherheitspolizeilicher Acte, als wohlfahrtspolizeilicher Institutionen.

Von der Wissenschaft ist es bis jetzt kaum bemerkt worden, daß das Finanzgesetz eine Hauptquelle des wechselvollen materiellen Polizeirechtes ist und sein muß. Durch das Ausgabebudget werden die institutionellen, wohlfahrtspolizeilichen Staatsgedanken zur positiven Geltung gebracht, indem bestimmte Summen unter der Voraussetzung bestimmter, nun durch die Polizei wirklich zu treffender administrativer Veranstaltungen genehmigt werden.

Für die Handhabung des genau vorausbestimmten materiellen Justizrechtes in den ebenfalls genau vorausbestimmten prozeßualischen Justizformen müssen die erforderlichen Geldmittel ausgeworfen werden. Der Umfang gemeinnütziger Institutionen, welche von der politischen Verwaltung durchzuführen sind, wird periodisch durch das Finanzgesetz entschieden.

14) Endlich findet aus dem von dieser Abhandlung vertretenen Gesichtspunkte das Verhältniß der politischen Verwaltung zur sogenannten Selbstverwaltung und zum politischen „Voluntarismus“ eine einfache, mit der Erfahrung vollkommen übereinstimmende Erklärung.

Die Durchführung der Staatsidee, das politische Bestimmen des ganzen Gesellschaftskörpers, nimmt bei höherer sittlicher Bildung immer mehr sämmtliche Elemente der Gesellschaft in Anspruch. Jeder soll an allen sittlichen Aufgaben des Menschengeschlechtes, also auch an der politischen Arbeit einen Antheil gewinnen. Die höhere Sittlichkeit verlangt, daß Jeder in jeder Richtung seiner Entwicklung Selbstwerk

sei und an jeder Function der sittlichen Gemeinschaft Antheil nehme. Ueberdieß ist die Aufgabe einheitlichen Wollens und Handelns eine so vielseitige, an so vielen Orten, mit so vielerlei Verfahrungsweisen zu lösende, daß nicht schon Wenige für Millionen sie durchführen können.

So setzt denn die staatliche Thätigkeit neben sich eine freiwillige Thätigkeit aller Bürger für dasselbe Ziel voraus, sei es, daß dieser „Staatsvoluntarismus“ individuelle Aeußerung Einzelner, sei es, daß er geeintes (vereinsmäßiges) Streben Vieler sei. Ein freiwilliges Suchen und Finden des Rechten und des Zweckmäßigen im Staate geht millionenfältig jeden Tag von Statten. Ohne dieses wäre die universelle Durchführung der Staatsaufgabe blos durch staatliche Autorität und durch öffentliche Gewalt eine unlösbare, erdrückende Aufgabe.

Eifersucht der öffentlichen gegen die freien Organe sollte daher vernünftiger Weise nie vorhanden sein. Nur darf man nicht in jenen Fehler neuerer Theorieen verfallen, den Voluntarismus als einen Bestandtheil der Staatsthätigkeit selbst auffassen zu wollen, indem man das freiwillige Vereinswesen — und gar alles freiwillige Vereinswesen! — in die Selbstverwaltung einreiht. Der Staat und die (öffentliche) Verwaltung beginnt erst, wo die Gewalt und die Autorität des Ganzen für die Volksinteressen eintritt.

Die Durchführung des Staatszweckes mit öffentlicher Gewalt soll ferner nicht durch absolute Centralisation bewirkt werden:

Es giebt erstens viele Interessen, welche nicht der ganzen Volksgesellschaft, sondern nur einzelnen Gruppen der letzteren eigen sind. Am wirksamsten werden diese partikulären, ständischen, localen Aufgaben durchgeführt, wenn dafür die entsprechenden Lebenskreise selbst mit öffentlicher Gewalt für die Lösung ihrer besonderen Bedürfnisse bekleidet und zu abgesonderten öffentlichen Institutionen verbunden werden. So entsteht diejenige Selbstverwaltung, welche allein mit dem Staate dieselbe Natur gemeinsam hat und zusammen mit dem öffentlichen Centralorganismus des Wollens und Handelns (dem schlechthin sogenannten Staat) die ganze öffentliche Erscheinung der bürgerlichen Gesellschaft ergiebt. Man kann sie die öffentliche oder politische Selbstverwaltung nennen. Ihre Organe sind die Corporationen.

Die Organe dieser öffentlichen Selbstverwaltung, welche ihren inneren oder natürlichen Wirkungskreis selbst ausfüllen, werden sodann die Stützpunkte der centralen Staatsverwaltung, indem diese letztere ihnen einen Theil der Ausführung der centralen, allgemeinen Staatsthätigkeiten „überträgt“. Im „übertragenen Wirkungskreise“ fungiren die Organe der öffentlichen Selbstverwaltung als Mandatare der cent-

ralen Staatsgewalt, fügen sie sich in den centralen Staatsorganismus als dessen Extremitäten ein und kommen zu den centralen Staatsfunctionen in ein organisches Dienstverhältniß.

Diese Herbeiziehung der Organe der öffentlichen Selbstverwaltung zum centralen Staatsgeschäfte ist theils ökonomisch, theils technisch geboten. Oekonomisch, insoferne die Hinausstellung selbstständiger Centralorgane in die einzelnen Gemeinden blos für wenige Amtshandlungen mit sinnloser Kraftverschwendung verbunden sein würde. Technisch, weil die Selbstverwaltungsorgane die ihnen übertragenen technischen Aufgaben viel vollkommener zu lösen verstehen, sei es, daß nur ihnen das erforderliche Vertrauen aus ihren eigensten Lebenskreisen entgegenkommt, sei es, daß nur sie durch ihre anderweitige Thätigkeit (im autonomen Wirkungskreis) die vollständige Einsicht in die besonderen Verhältnisse und für die Durchführung der aufgetragenen Functionen besitzen. Der „übertragene Wirkungskreis" erscheint demgemäß selbst als ein Gebot zweckmäßiger Arbeitstheilung in öffentlichen Geschäften und ist keineswegs als eine Abnormität anzusehen.

Die Einzelnen, Private und Privatverbindungen, können sodann auch direct zur Lösung der centralen Staatsaufgaben herbeigezogen, im weitesten Sinne des Wortes dem öffentlichen Dienst „incorporirt" werden. Im freien Staat ist jeder Bürger Wähler, Soldat. Er kann als Geschworener beigezogen, als Zeuge beeidigt werden, einer öffentlich constituirten Sachverständigenbehörde, einer Handelskammer, einem Schulrath, einer landwirthschaftlichen Stelle fest beigeordnet sein, — ganz abzusehen von der Beiziehung Aller zur Staatsaufgabe mit ihrem Vermögen ꝛc. durch Besteurung. Insbesondere ist auch eine Incorporation von Vereinen für den eigentlichen Staatsdienst möglich. Der „Staatsvoluntarismus" geht hiedurch theilweise in staatliche Thätigkeit über.

Nach diesen Bemerkungen ist nun zu untersuchen, inwiefern einerseits die Polizei, andrerseits die Justiz der so eben erörterten Arten von Beihilfen bedarf. In Beantwortung dieser Frage gelangt man wiederum zu Entscheidungen, welche mit der Erfahrung im vollsten Einklange stehen.

Die Justiz, deren Aufgabe es ist, die in ausführlichen Gesetzen niedergelegte Gerechtigkeit durch unparteiisches, streng formelles Verfahren zur Geltung zu bringen, wird die Selbstverwaltungsorgane nur sehr wenig in Anspruch nehmen. Es gilt eben, frei von allen Sonderinteressen und Localanschauungen, frei von persönlicher Rücksichtnahme und frei von Kirmthurminteressen die Waage der Gerechtigkeit über streitenden Parteien unbefangen zu halten und die Strafjustiz objectiv zu üben. Mit vollem Recht und ganz nach den Forderungen wahrer

Staatstechnik hat man deßhalb in neuerer Zeit die streitige Civiljustiz und die Strafbefugnisse der Corporationen auf ein Minimum beschränkt.

Viel mehr sind die Corporationen qualificirt, den Formalismus der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchführen zu helfen, weil dessen Anwendung großentheils Personal- und Ortskenntnisse voraussetzt, wie sie den Corporationsorganen am meisten eignen. In der That treffen wir in verschiedenen Staaten die Gemeindebehörden gesetzlich stark betheiligt am Vormundschafts-, Grundbuchs-, Hypothekarwesen u. s. w.

Die Incorporirung von sachverständigen sowie von solchen Elementen, welche das Factum aus unmittelbarer Erfahrung zu beurtheilen vermögen, hat die neuere Gerichtsverfassung, wie bekannt, in weitem Umfang vollzogen.

Weit mehr als die Justiz bedarf die politische Verwaltung der Beihilfen, durch übertragene Verwaltung und durch Inkorporation.

In der sicherheitspolizeilichen Function bedarf sie zu umfassender Beobachtung, rascher Anzeige, unmittelbarer Vorkehr an Ort und Stelle der Beihilfe der Localorgane unbedingt. In der Landespolizei, einschließlich der gerichtlichen Polizei, haben daher die Gemeinde-Vollzugsorgane nothwendig einen umfassenden übertragenen Wirkungskreis.

In den Regiminalgeschäften, im Conscriptions-, Einquartierungs-, Auswanderungs-, Bürgerrechts-, Zählungswesen kann die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane nach der Natur der Sache gar nicht entbehrt werden.

Aber auch in der Pflege der materiellen und ideellen Interessen bringen die centralen Staatsorgane nur dann Bedeutendes zu Stande, wenn sie sich an die Organe wenden, welche die besonderen Verhältnisse kennen, welche das Vertrauen der zu fördernden Staatsbürger besonders genießen und sehr große Schwierigkeiten bereiten könnten, wenn sie nicht von der Zweckmäßigkeit der fraglichen gemeinnützigen Einrichtungen vorher überzeugt worden sind.

So bedarf denn kein anderer Staatsverwaltungszweig der Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane in höherem Maße, als die politische Verwaltung. Und überall sehen wir denn auch thatsächlich die politischen Verwaltungsorgane unterster Instanz im lebhaftesten Rapport mit den vollziehenden Organen der Gemeindeverwaltung stehen. In neuester Zeit ist auch der Voluntarismus der freiwilligen Vereine namentlich zur Lösung der Probleme öffentlicher Wohlfahrtspflege umfassend herangezogen worden.

Die Erfahrungsprobe für die Richtigkeit obiger Sätze liegt in den thatsächlichen Zuständigkeiten der politischen Verwaltung der verschiedenen Culturstaaten. Die Staatsvoranschläge, die Staatsrechnungen,

die staatsrechtlichen Satzungen dieser Staaten enthalten das Material zur Anstellung dieser Probe. Der Verfasser dieser Abhandlungen hat mit Hilfe dieser Quellen die Organisation Englands, Frankreichs, Preußens, Bayerns, Oestreichs und Württembergs sehr eingehend angesehen und auf diesem empirischen Wege bis ins kleinere Detail von der Richtigkeit seiner Auffassung sich wirklich überzeugt. Da jeder wissenschaftliche Fachgenosse dasselbe Material zur Hand hat, so verzichtet Verfasser darauf, die nothwendig sehr umfassenden Erfahrungsbelege aus den Budgets und aus den Kompendien des Staatsrechtes jener Länder hier abzudrucken.

Es scheint ihm, daß alle schwierigen Punkte der bisherigen Polizeitheorieen sich aus dem Gesichtspunkt der Arbeitstheilung auch im öffentlichen Geschäft sehr einfach und in einer Weise aufhellen, welche mit der thatsächlichen Auffassung guter Polizei zu allen Zeiten und in allen Ländern vollkommen übereinstimmt.

Die hier vertretene Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit dem ursprünglicheu Sinn des aus Aristoteles entlehnten Wortes Polizei.

Polizei stammt von der Aristotelischen „Politeia" (πολιτεια). Dieses Wort hat bei Aristoteles eine doppelte Bedeutung. Einmal bedeutet es den freien Stadtstaat, in welchem die Bürgerschaft sich selbst regiert; sodann bedeutet es Staatsthätigkeit zum gemeinen Besten des ganzen Volkes im Gegensatz zur Ausbeutung der Staatsgewalt durch herrschende Sonderinterinteressen. Im Anklang an letzterem Sinne ist (vergl. Eichhorn D. St. u. R. G., 3 A., IV. Bd. S. 297, § 530) die in den Städten und in den Territorialstaaten neben Justiz und s.w. neuaufkommende Staatsthätigkeit „Polizei", „Poluzzey" u. s. w. genannt worden.

Polizei — allerdings auch Justiz u. s. w. — kann und soll sein Staatsthätigkeit zum gemeinen Besten und sie erscheint geschichtlich hauptsächlich erst von den Stadtstaat- und Territorialstaat-Bildungen an. Allerdings war die Bezeichnung sehr geeignet, die Wohlfahrts-Polizei-Theorieen und Polizeistaats-Praktiken ausgebären zu helfen.

Wien, 2. Januar 1871.

IV. Zusatz.

Die nachfolgende Abhandlung bedurfte aus meinen späteren Schriften nur in Einem Punkt einer Berichtigung.

Unter dem irreführenden Einfluß der Krause'schen Philosophie galt mir damals noch der Staat bloß als Rechtsorgan der Gesellschaft.

In Wirklichkeit ist er das Organ einheitlichen machtvollen Handelns jedes selbstständigen Volkskörpers für jede Art allgemeiner und besonderer Gesellschaftsinteressen.

Es giebt daher weder einen Rechts-, noch einen Wohlfahrts- noch einen Sicherheits-Staat. Nur einheitliches Wollen und Handeln der Volksgemeinschaft durch hiefür geeignete Organe ist der Zweck und zwar der einzige Zweck des Staates. Die einzig richtige Staatszwecktheorie ist die Theorie des Zweckes einheitlichen Wollens und Handelns der Volksgemeinschaft unter Einhaltung der Normen des Rechtes und stets für ein wirkliches Volksinteresse (Wohl).

Nur das einheitliche Wollen und Handeln für das Recht, nicht das ganze Rechtsleben gehört dem Staate an; damit schließt diese Auffassung die Willkür und falsche Centralisation aus. Und nicht alles und das ganze Thun für das Wohl, sondern durchaus nur das einheitliche Wollen und Handeln der Gemeinschaft für Interessen einer jeglichen Art, ist vom und im Staate zu realisiren; damit ist „Freiheit" gegen Bevormundung und Communismus sichergestellt.

Dagegen gilt für das einheitliche Wollen und Handeln der Volksgemeinschaft, d. h. das Staatsleben, Alles, was in den vorstehenden Abschnitten über technisch-zweckmäßige Arbeitstheilung zwischen den verschiedenen Zweigen des Staatsorganismus im Allgemeinen und zwischen den einzelnen Zweigen der Verwaltung im Besonderen gesagt ist.

Durch meine seit 1871 vollzogene Berichtigung der Krauseschen Rechtsstaatstheorie ward demnach die Auffassung der obigen Abhandlung von 1871 nicht blos nicht hinfällig, sie gelangte hiedurch zum vollen Abschluß.

Die römiſche Tabellen- und die engliſche Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung[1])

Nicht um einer weit ausholenden Gründlichkeit zu fröhnen, ſondern um für die praktiſche Löſung der gegenwärtigen Frage ſelbſt den Rath der Geſchichte und die Autorität der Erfahrung zu gewinnen, mag die Aufmerkſamkeit kurz auf den bedeutendſten älteren und den bedeutendſten neueren Vorgang, auf die Tabellenfrage der römiſchen Republik und die Ballotfrage im heutigen England, hingelenkt werden. Viele Berufungen hierauf haben, die Specialliteratur zeigt es faſt auf jedem Blatt, bei Behandlung unſerer Frage in Deutſchland ſtattgefunden.

In der römiſchen Republik wurde im zweiten Jahrhundert vor Chriſtus die geheime Stimmgebung demokratiſche Parteiforderung, eben als die Ariſtokraten (optimates) und die „Volkspartei" (populares) einander die Uebermacht ſtreitig machten. Unter dem Widerſpruch der Ariſtokratie, welche mit der öffentlichen Stimmgebung ihre Wahlherrſchaft über das ſcheinſouveräne Volk am Ende glaubte[2]) und daher die Urheber der Motionen auf geheime Stimmgebung als ganz ge-

---

1) Aus der Tüb. Ztſchr. f. d. geſ. Staatsw. 1865.

Die äußere Veranlaſſung des Verfaſſers zu der nachfolgenden Arbeit war die Berichterſtattung über einen in der württembergiſchen Abgeordnetenkammer im Mai 1862 geſtellten Antrag auf Ballot. Seitdem iſt die geheime Stimmgebung wie in Württemberg, ſo im deutſchen Reich und in England durchgedrungen.

Der Antrag auf Einführung der geheimen Stimmgebung bei Abgeordnetenwahlen wurde bei der Abſtimmung am 4. Juli 1865 mit 75 gegen 5 Stimmen angenommen, während im Jahre 1861 nur der Stichentſcheid des Präſidenten in derſelben Frage den Ausſchlag für den Antrag gegeben hatte.

3) Cicero pro Sest. 48, 103: tabellaria lex a Lucio Cassio ferebatur. Populus libertatem putabat agi suam, dissentiebant principes; — de legg. III, 15, 35: Quis autem non sentit, omnem (?) auctoritatem optimatium tabellariam legem abstulisse.

meine und schlechte Subjekte bezeichnete[1]), gieng das Verlangen durch. Die geheime Stimmgebung wurde 139 v. Chr. eingeführt für die Magistratswahlen durch das Gesetz des Gabinius, 137 für die Gerichtswahlen durch das Gesetz des Cassius, der übrigens nicht zur Volkspartei gehörte[2]), 131 für die Abstimmung über Gesetze durch lex Papiria.

Das tabellarische Wahlverfahren war so, daß der Name des Gewählten auf ein mit Wachs überzogenes Stimmtäfelchen geschrieben und dieses im Durchgang über die Stimmbrücken (pontes) in den Stimmkorb (cista) niedergelegt wurde. Bald gieng aber der Vortheil theilweise verloren, indem die controlirenden Parteiagenten (custodes) sich auf die Stimmbrücken drängten, Geld und Stimmtafeln austheilten und ihre Leute controlirten. Um dieser Belagerung der Wähler und der Hinderung freier geheimer Stimmgebung entgegenzuwirken, ließ ein Gesetz des Marius die Brücken enger machen[3]), und Augustus berief 900 Ritter zu unparteiischen Wahlcommissären[4]). So erforderte die Freiheit und das Geheimniß der Stimmgebung schon damals sorgfältige technische Zurichtungen.

Eine kurze Erfahrung schon in Rom scheint die Gegner der Tabelle zum Schweigen gebracht zu haben. Durch die Sullanische Restauration blieb diese unberührt. Die Optimaten, sagt Lange[5]), wußten die Vortheile der geheimen Stimmgebung eben so gut auszubeuten, wie die Volkspartei. Auch Mommsen's[6]) Urtheil geht dahin, daß im Wesen die geheime Stimmgebung der demokratischen Sache wenig Stärke

---

1) So tituliren die Aristokraten im Gespräch bei Cicero de legg. III, 15, 16 den Gabinius als einen »homo ignotus et sordidus«, den Antragsteller Carbo als seditiosus atque improbus, und es wird von der Tabellengesetzgebung bemerkt: neque lator quisquam est inventus, neque auctor unquam bonus.

2) Dem Cassius, der zu den Optimaten gehörte, scheinen von diesen unlautere Nebenabsichten, namentlich Popularitätshascherei, zugeschrieben worden zu sein, da er am angeführten Orte omnes rumusculos popularis aurae aucupans genannt wird.

3) Cic. de legg. III, 17, 39: pontes enim lex Maria fecit angustos.

4) Das Unwesen erscheint übrigens auch noch später (Plut. Mar. IV.), zu schweigen von anderem Wahlunfug, z. B. der Simulation schlechter Vorzeichen, epileptischer Anfälle, um mittelst der Staatsreligion ungünstige Wahltermine zu vertagen. Bei Wahlen ist es hienach jeder Zeit menschlich zugegangen.

5) Röm. Alterth. II, 304.

6) Röm. G. II, 68.

gegeben habe; „die Panacee", sagt dieser Historiker, „auch der römi-„schen Demokratie war die geheime Abstimmung in der Versammlung „der Bürgerschaft; durch diese auf Emancipation der Wählerschaft vom „regierenden Herrenstand gerichteten Maßregeln wurde in der Nichtig-„keit und Unfreiheit des gesetzlich höchsten Organs, der römischen Ge-„meinde, nicht das Geringste geändert, ja dieselbe Allen nur noch „handgreiflicher dargethan." Der den Kämpfen der Aristokratie und Demokratie auf dem Fuße folgende Imperialismus wußte mit andern Mitteln auf das Volk zu wirken[1]).

Für die Wahlen im Senat unter dem Kaiserreich fand, wie schon kurz erwähnt, nach des Plinius Zeugniß die geheime Stimmgebung ungetheilten Beifall, und zwar führt, was sehr an die Gegenwart erinnert, der genannte Schriftsteller aus, daß es im Interesse der öffentlichen Ordnung und zu Vermeidung turbulenter Wahlscenen geschehen sei[2]). Plinius, welcher im Uebrigen ganz aristokratische Anschauungen über das Stimmrecht hat[3]), billigt für die Verhältnisse seiner Zeit die geheime Stimmgebung und fürchtet nur für die Zukunft, daß die Tabelle spitzigen und unfläthigen Bemerkungen, schlechten und würdelosen Witzen Raum gebe[4]), was sofort eintrat und auch die Neuzeit kennt.

Die Ansichten über die geheime Abstimmung waren hienach zur Zeit der Einführung auch damals sehr getheilt. Die Erfahrung aber rechtfertigte weder die große Hoffnung noch die übertriebene Furcht, welche man anfangs an die Einführung derselben geknüpft hatte.

Ueberhaupt erklärbar ist aber der damalige Kampf nur durch das

---

1) Die Stelle: Qui dabat olim imperium, fasces, omnia, (sc. populus) nunc se continet ac duas tantum res anxius optat, — panem et Circenses.

2) S. die Stelle Plin. Epist. III, 20. (an Maximus).

Diese Stelle lautet in ihrem weiteren Verlauf also: »excesseramus sane manifestis illis apertisque suffragiis licentiam concionum: magni undique dissonique clamores, procurrebant omnes cum suis candidatis, multa agmina in medio multique circuli et indecora confusio.« Dann wird weiter genau ausgeführt, daß es früher im Senat weit anständiger (dignitate censoria) zugegangen sei, und daß man das »remedium« der tacita suffragia noch nicht nöthig gehabt habe.

3) Ep. II, 12: numerantur enim sententiae, non ponderantur, ... nihil est tam inaequale quam aequalitas ipsa, nam quum sit impar prudentia, par omnium jus est. (Wer denkt nicht an Schiller's Demetrius?!)

4) Epist. IV, 25: Scripseram tibi, verendum esse, ne ex tacitis suffragiis vitium aliquod existeret. Factum est. Proximis comitiis in quibusdam tabellis multa jocularia atque etiam foeda dictu (in una vero pro candidatorum nominibus suffragatorum nomina) inventa sunt. Excanduit senatus . . . .

Vorhandensein eines ähnlichen lebendigen Gegensatzes aristokratischer und demokratischer Elemente, wie ein solcher neuerer Zeit in England den Kampf um das Ballot (urspr. Kugelung) erweckt hat.

Offenbar ist die Schichtung der Klassen- und Parteiverhältnisse für die hier fragliche politische Institution von größter Bedeutung.

Besonders klar wird dies durch einen kurzen, vergleichenden Seitenblick auf das hellenische Alterthum.

Die Stimmgebung der spartanischen Volksgemeinde kommt hiebei nicht in Betracht, sie war überhaupt primitiv und geschah durch Zuschreien, nicht einmal durch Einzelabstimmung [1]). Aber auch die athenische Demokratie hatte, soweit die in letzter Consequenz des rein demokratischen Princips herrschende Bestellungsart durch das Loos nicht reichte, — die Stimmgebung durch offenes Handmehr [2]), wie es noch jetzt in der Landesgemeinde schweizerischer Urkantone [3]) oder bei solchen englischen Wahlen vorkommt, die ohne Poll fertig werden; nur bei Abstimmung über Personen, z. B. über Verbannung der unpopulär gewordenen Staatsmänner durch Ostracismus, wurde geheim (mittelst Scherben), bei den Gerichten mittelst schwarzer und weißer Bohnen, durchlöcherter und undurchlöcherter Erzkügelchen, Muscheln u. s. w. abgestimmt. Kämpfe dagegen um und Wünsche nach geheimer Stimmgebung als allgemeiner Wahlmodus finden sich in der consequentest durchgeführten Demokratie des Alterthums nicht.

Allein die bestimmenden Verhältnisse lagen auch ganz anders, als in der römischen Republik.

Das souveräne Volk Athens befand sich im unbestrittenen Vollgenuß seiner demokratischen Selbstherrlichkeit, und dieser Wahlgemeinde konnte eine Verantwortung über ihre öffentliche Abstimmungsweise kaum fühlbar werden. Die athenische Demokratie hatte sich nicht emporzuraffen gegen eine kräftige Aristokratie, von der sie etwa als willenlose Stimmpfeife mißbraucht werden wollte, sondern sie hatte im Bunde mit schwachen Resten der alten Aristokratie die Tyrannen gestürzt, um fortan von aristokratischen und demokratischen Volksführern, durch allerlei Mittel, durch edle Beredsamkeit und durch die ausge-

---

1) *Βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ* (Thuc. I, 87, cf. Plut. Lyc. 26).

2) *Χειροτονία*; durch's Loos Gewählte = *κληρωτοί*, durch Handmehr Gewählte = *χειροτονητοί, αἱρετοί*. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 130 u. §. 149.

3) Mag auch die offene Stimmgebung bei ursprünglicheren Staatszuständen die natürliche und vorherrschende sein, so kennt doch auch das Mittelalter in den Städten geheime Abstimmung und Wahl mit weißen und schwarzen Bohnen und dergl., s. Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters, III, 323.

bildetste Sophistenkunst, durch den Trug der Sykophanten und durch die Klubbtaktik der Hetärieen geleitet, bald begeistert und hingerissen, bald bestochen, belogen und verführt, stets aber im Gefühl der Volkssouveränetät beschmeichelt zu werden [1]). Der Schutz durch geheime Stimmgebung war so in der That kein Bedürfniß, selbst gegenüber einem wüthenden, aber ohnmächtigen Volkshaß einzelner aristokratischer Geheimbünde [2]).

Unterschiede in den thatsächlichen Voraussetzungen gaben hienach dem Abstimmungsmodus eine ganz verschiedene Bedeutung in den beiden Republiken. Ein Gemeinsames aber kommt zur Erscheinung, was für die richtige Schätzung des Gewichtes, welches die Frage überhaupt beanspruchen kann, nicht ohne Bedeutung ist: bei offener Stimmgebung schwand die Macht der atheniſchen Demokratie ebenso, wie diejenige des römischen Volkes bei geheimer Abstimmungsweise. Die letztere ist, wie Mommsen sagt, augenscheinlich keine Panacee.

Von Interesse ist es wohl, schließlich der obigen Darstellung des antiken Vorganges eines Streites um geheime Stimmgebung nochmals als Hauptresultat die Thatsache zu entnehmen, daß der Streit dieselben Urtheile und Vorurtheile bei denselben allgemeinen Parteirichtungen erweckte, wie es heute der Fall ist, und daß die bestrittene Einrichtung fast genau auf dieselben Schwächen der menschlichen Natur berechnet wurde, wie es jetzt wieder zutrifft. Dieses Resultat muß denjenigen Standpunkt etwas dämpfen, welcher, wie weiter unten hervortreten wird, in der Gegenwart mit zu idealen Anforderungen politischer Moral an unsere Frage herantritt. Die menschliche Natur zeigt nach der Seite ihrer sittlich-politischen Schwächen in einer geschichtlichen Distanz von 2000 Jahren überraschende Gleichheit bis ins Einzelne.

Noch besonders mag das specielle Ergebniß für unsere Frage hervorgehoben werden, daß moderne Politiker fast zu viel einräumen, wenn sie von antiken Charakteren als solchen sprechen, welche etwa den Muth für öffentliche Stimmgebung besessen haben [3]). Es kam schon damals auf die Umstände an. Das freie Volk Athens verlangte die Tabelle nicht; dagegen ist sie in dem römischen Staat bereits Bedürfniß für die Unabhängigkeit der Plebs vom Herrenstand [4]), und später

---

1) Vergl. Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteien alter und neuer Zeit, Bd. I, S. 83—146.

2) Der Hetärieneid bei Aristoteles Pol. V, 7, 19: Dem Volke übel zu wollen und zu schaden, so viel man könne.

3) Verh. der württ. K. d. Abg. v. 1862. S. 45.

4) Cicero de legg. III, 15, 34 läßt den Quintus von der tabella sagen:

mehr ein Mittel des politischen Aufruhrs und geselligen Friedens gegenüber turbulenten Wahlscenen geworden, worin auch jetzt der Hauptwerth liegen dürfte.

Nicht minder lehrreich als die römische Tabellengesetzgebung ist die Ballotfrage im heutigen England.

England, auf welches man als den Stammhalter der constitutionellen Freiheit Europas in Fragen der Verfassungspolitik sich gerne beruft, ist auch von den Anhängern der offenen Stimmgebung stets mit besonderem Nachdruck angeführt worden.

Wirklich ist man daselbst für die Parlamentswahlen bis auf den heutigen Tag bei der offenen Stimmgebung verblieben. Und nicht blos bei den Parlamentswahlen. Auch die neue Städteordnung von 1835, welche in §. 32 bis 36, 47, 48 die Art der Gemeinderathswahlen bestimmt, verordnet Wahl durch unterschriebene Stimmzettel (*voting papers*). Dasselbe Verfahren gilt bei Bestellung verschiedener durch Volkswahl gebildeter Localverwaltungsausschüsse (local boards), z. B. im Gebiet der Gesundheitspolizei (Gesetz von 1848) und sonstiger Localpolizeizwecke, namentlich bei Wahl der wichtigen Kreisarmenräthe (Armengesetz von 1834; §. 40); bei diesen Wahlen ist die öffentliche Stimmgebung schon eine Folge des classificirten Stimmrechts (sog. plural voting), welches je nach Einkommen und Steuer einem Wähler 1 6 Stimmen zulegt[1]), und ferner eine Folge der Zulässigkeit der Abstimmung durch Stellvertreter (proxies).

Das öffentliche Abstimmungsverfahren bei Parlamentswahlen ist folgendes[2]).

Am Wahltage erscheinen die Candidaten, welche schon vorher von Haus zu Haus gegangen sind[3]), auf den hustings und werden von ihren Comite's präsentirt. Zuerst erfolgt Abstimmung durch Handaufheben (show of the hands); hiebei stimmen alle Anwesenden, auch Frauen, wenn sie wollen, mit. Wird nicht von der Minderheit auf poll, d. h. auf wirkliche Abstimmung zu Protokoll, angetragen, so wird

quam populus liber nunquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit.

1) Gneist, Communalverw., 1. Ausg. S. 677. 748. 774.

2) Fischel, Verfassung Englands, 2. Aufl. S. 407.

3) Obwohl die Wählerschaft in den alten Wahlbezirken eine von der Aristokratie sehr beeinflußte ist, ist doch die persönliche Bewerbung des Candidaten bei den einzelnen Wählern eine sehr emsige. „In 3½ Stunden", erzählt Lord Jeffrey von seiner Candidatur im Jahre 1831, „klopfte ich im Flecken Malton an 635 Thüren, und schüttelte 494 Leuten die Hand." Mahon history of England VII. 77.

Candidat als Abgeordneter ausgerufen. Ein Poll dagegen schließt namentlich individuelle Abstimmung der Wähler in sich. Er dauert jetzt nur einen Tag, noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts oft 40 Tage, während welcher alle Wirthshäuser auf Kosten der Candidaten für die Wähler offen waren.

Die englische Aristokratie hat bis jetzt jedem Angriff gegenüber die öffentliche Stimmgebung als Schule der öffentlichen Moral und der politischen Charaktererziehung, als Ausfluß des englischen Charakters vertheidigt. Graf Russell z. B., und weiter im Jahre 1865 Lord Palmerston gegen Sir H. Berkeley, nannte das Ballot eine „Verletzung unserer nationalen Institutionen und unserer nationalen Gefühle [1]). Von England sind diese Vertheidigungsgründe bis auf die neueste Zeit auch diesseits des Canals angenommen worden.

Allein thatsächlich läßt sich die gegentheilige Wirkung gerade in England nachweisen, wo doch jene Schule der politischen Moral seit Jahrhunderten in Wirksamkeit steht und daher an ihren Früchten zu erkennen sein muß.

Noch heutigen Tages, vollends in früherer Zeit, zeigt England ein seltenes Maß der Wahlcorruption und Wahlbeeinflussung. Fälle, wie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als die Wahl des Earl Spencer in Marylebone 70,000 L. St. oder die von Fox in Westminster 18,000 L. St. kostete, als man dem Wähler ein Paar Beinkleider mit einer 50 L. St. Note oder einen Stachelbeerstrauch mit 800 L. St. abkaufte [2]), kommen freilich wohl jetzt nicht mehr vor, und schwerlich würde heutigen Tages ein Minister behaupten können, wie es Walpole that, daß „er wisse, was jeder Engländer werth sei“ [3]). Die öffentliche Moral steht unzweifelhaft höher und auch das Gesetz ist strenger; nach den verschiedenen neueren Gesetzen gegen Wahlbestechung soll man die Wähler nicht mehr traktiren, keine Art von Zwang und Bedrohung beim poll und sonst üben, beim Wahlakt nicht Cocarden tragen, keine Banner aufhissen, den Wählern nicht durch Musikbanden aufspielen lassen; die Wahlagenten und Wahlausgaben stehen unter Controle eines besonderen Commissärs (Wahlauditors, election auditor) [4]). Allein schon der Umstand, daß kaum ein Jahrgang der neueren Parlamentsgesetze anzutreffen ist, in welchem nicht

---

1) Hansard, parliam. Debates, 1835, p. 422: violation of our national institutions and of our national feelings.

2) Fischel, die Verfassung Englands, 2. Aufl. S. 393 f.

3) Macaulay Essays, s. Fischel a. angef. Ort.

4) Corrupt. practices prevention act von 1854 (17 u. 18 Vict. c. 102.)

neue Akten gegen Wahlbestechungen verzeichnet sind, beweist die Fortdauer vielen Wahlunwesens. Jede allgemeine Wahl kostet die Parteien nach sachkundiger Schätzung noch immer 18 Millionen fl. [1]), und der erfahrene Geschichtsschreiber des englischen Parlaments, Erskine May, äußert: „Noch heute ist eine bestrittene Wahl, die nur einen Tag dauert, oft eine Schmach für ein civilisirtes Volk“ [2]). So war wieder bei der Wahl im Juli 1865 des Skandals die Menge.

Ganz zu schweigen von einer neuen Form der Bestechung, welche allerdings allgemein wirkt und darin besteht, daß die Candidaten durch den Bau von Kirchen, Wasserleitungen u. s. w. sich in einen Wahlbezirk einkaufen [3]).

Ohne Zweifel besteht die Wahlbestechung nicht blos deßhalb fort, weil die öffentliche Abstimmungsweise fortbesteht; die englischen Gegner des Ballot behaupten sogar, die Bestechungssummen würden bei geheimer Stimmgebung eben nur auf die Bedingung des Wahlerfolges ausbezahlt werden [4]). Allein befördert wird durch offene Stimmgebung die Bestechung, da der Bestochene vom Bestechenden controlirt werden kann, und die Erfahrung zeigt, daß die englische Gesetzgebung gegen Wahlunwesen bisher fast in ein Sieb schöpft.

Mindestens aber bestätigt auch Englands Jahrhunderte alte Erfahrung die Behauptung, welche unser Antragsteller von den 40 Jahren württembergischer Wahlerfahrung aufstellt: daß die Schule der Moral, welche angeblich in der offenen Stimmweise liegt, lange daure und daß dieselbe Pädagogik ihren Zweck doch verfehle [5]).

In der That ist, wenn näher zugesehen wird, die Festhaltung der offenen Stimmgebung in England keine Frage der politischen Moral, sondern eine Frage des Einflusses der regierenden Aristokratie. Es ist die Frage der fortdauernden Beherrschung der Wählerschaften, theils im Kampfe der zwei großen aristokratischen Parteien unter einander, theils im Kampfe beider Fractionen der Aristokratie mit den bürgerlich-demokratischen Elementen. Die offene Stimmgebung gilt daher auch mit Recht als ein integrirender Bestandtheil der bisher aristokratischen

---

1) Fischel, a. a. O. S. 407.

2) May, constitut. history I, 391.

3) Diese Bestechungsweise der eigentlichen Geldaristokratie ist unlängst durch eine Aufsehen erregende Rede des jetzigen Parlamentsmitgliedes J. St. Mill vor der Gesetzesverbesserungsgesellschaft ans Licht gezogen worden. Vergl. Economist von 1864 (16. Avril).

4) May, a. a. O. I, 371.

5) Verh. der württ. K. d. Abg. 1862, S. 45, 2. Sp.

Grundlagen der englischen Parlamentsregierung und die herrschenden Staatsmänner bezeichnen sie als solche.

Die neuere Gesetzgebung hat wohl da, wo das Ballot die letztgenannten Grundlagen der Verfassung wenig berührt, demselben ohne viel Scrupel Raum gegeben. So in dem Stadtverwaltungsgesetz für London, welches für die 79 Kirchspiele Londons die Verwaltung der Abzugskanäle, Reinigung, Pflasterung, Beleuchtung, Verschönerung u. s. w. regelt [1]), so bei den Offizierswahlen der Freiwilligen. Auch hat die regierende Aristokratie kein Bedenken getragen, das Ballot, gleich vielen anderen Artikeln des politischen Liberalismus, zu exportiren, z. B. in den Colonialakten vom 25. November 1857 nach Victoria, vom 27. Januar 1858 nach Südaustralien, 24. November 1858 nach Neusüdwales, und schon 1835 fand das Ballot in Obercanada [2]) Eingang.

Bei den englischen Parlamentswahlen selbst aber haben die jetzt herrschenden Klassen noch immer theils ein positives Interesse, es bei der öffentlichen Stimmgebung bewenden zu lassen, theils, und dieses gilt von der jetzt mehr in das Parlament eindringenden Bourgeoisie, hatten sie wenigstens kein Interesse, für das Ballot mit Entschiedenheit einzustehen.

Eine Wahlbeeinflussung durch die Krone und eine der letzteren dienstbare Bureaukratie, gegen welche das Ballot den aristokratischen Parlamentsparteien selbst erwünscht sein müßte, besteht in England nicht mehr, oder ist, wenn man will, noch nicht wieder zu fürchten.

So sehr nämlich die centralisirende englische Gesetzgebung der letzten 40 Jahre den Grundstock eines größeren ständigen Beamtenthums angesetzt hat, so übt dieses doch noch keinen Wahleinfluß, gegen welchen der Schutz der geheimen Stimmgebung Bedürfniß wäre. Seit dem Fall der Stuarts, noch mehr durch die Praxis und die Gesetze seitdem ist die Wahlfreiheit gegen den Einfluß der königlichen Gewalt gesichert; kein Soldat darf innerhalb zweier Meilen um den Wahlort sich aufhalten, sogar Aufzüge der neuen Schützencorps zur Wahl hat der Kriegssekretär in Folge einer Rüge im Parlament gegen Vorkommnisse bei Lord Palmerston's Wahl in Tiverton verboten, jede Einmischung eines Lordlieutenantes in die Wahlhandlungen gilt als Privilegienbruch gegen das Parlament; die Einmischung eines Steuerbeamten in die Wahl wird mit Verwirkung der Anstellungsfähigkeit und 100 L. St. Strafe belegt. Die Bureaukratie, der „rothe Bind-

1) Metropolis local management act. 14. Aug. 1855.

2) Parl. Debates, 1835, p. 383.

faden [1])" — wie die regierende parlamentarische Aristokratie gehässig das ständige nicht parlamentarische Beamtenthum nennt — ist hienach bei Wahlen ungefährlich und wird eifersüchtig von den ihr vorstehenden parlamentarischen Staatsmännern überwacht [2]). Um gegen sie anzulaufen, bedarf es keiner gedeckten Stellung beim Wählen.

Zur Erhaltung aber des Einflusses der England wirklich beherrschenden Macht, der parlamentarischen Aristokratie selbst, welche immer wieder durch Wahlen sich ans Ruder heben muß, bedarf es gerade der öffentlichen Stimmgebung. May [3]) sagt hierüber: „Der durch das „Ballot auszuschließende Einfluß auf die Wähler war früher als eines „der natürlichen Rechte des Eigenthums anerkannt, die Landeigenthümer „führten ihre Pächter und Hintersassen zum Poll." Auch bei den Parlamentsdebatten behaupteten die Anhänger des Ballots: die englischen Wähler theilen sich in zwei Klassen, nämlich in voters juris sui und in voters juris alieni [4]).

Vor der Reformbill verfügten so 9 englische Peers über 63, 87 über 218 Unterhaussitze, 21 schottische Peers über 36, 36 irische über 51, andere Großgrundbesitzer über 171 Sitze, nur 170 Unterhausmitglieder wurden unabhängig von der Grundaristokratie ernannt [5]); nach der Unterhausliste noch von 1855 waren Gneist zufolge durch Lords und Lordsfamilien und Baronets besetzt: von 159 Sitzen der 52 Grafschaften 100, von 132 Sitzen der 72 Städte über 20,000 Einwohner 61, von 200 Sitzen der 127 Flecken (boroughs) 124. Bei so zusammengesetzter aristokratischer Grundlage des gewählten Unterhauses ist es unschwer zu erklären, daß die Beseitigung der offenen Stimmgebung, dieses Mittels der Disciplin und der Controle der Wahlpatrone über eine abhängige Wählerschaft, wie ein Angriff auf die Grundlagen der englischen Verfassung selbst angesehen und bekämpft wird.

Diesen wahren Grund des Widerstandes haben die Freunde des Ballot in England ihren Gegnern, darunter schon 1835 einem Lord Russell, schlagend nachgewiesen; während diese das Ballot un-english nannten und es als eine Verletzung des constitutionellen Fundamental-

1) Red tape.

2) Vergl. Graf Grey, welcher in seinem Buch über Parlamentsreform, ins Deutsche übertragen von Graf Leo Thun, gleich diesem seinem aristokratischen Uebersetzer und Commentator, gegen den Wahl- und Parlamentseinfluß der mit dem Adel rivalisirenden Bureaukratie mit aller Schärfe sich ausdrückt.

3) Constit. history I, 373 f.

4) Verh. v. 25. April 1833. Hansard XVII, p. 610.

5) Fischel a. a. O. S. 383.

grundſatzes der öffentlichen Verantwortlichkeit bezeichneten, wieſen jene an vielen einzelnen Wahlfällen nach, wie die wahlberechtigten Hinterſaſſen genau mit dem Grundherrn whiggiſtiſch oder torymäßig ſtimmen, und wie dieſelben als ein von Rechtswegen zugehöriges Stimmmaterial (mutum et turpe pecus) [1]) behandelt werden.

So weit aber, zumal in den Städten und ſeit der Reformbill, das Parlament auch dem reichen Bürgerthum zugänglich geworden iſt, erſcheint das geheime Stimmrecht wenigſtens nicht als ein dringendes Bedürfniß. Die an ſich unabhängigere ſtädtiſche Wählerklaſſe empfindet das Bedürfniß eines äußeren Schutzmittels unabhängiger Stimmgebung weniger, und die Gewählten ſiegen hier mehr durch das Anſehen ihres großbürgerlichen Namens, ihres Vermögens, öffentlichen Aufwandes und Verdienſtes, als durch directe Grundherrlichkeit über Wahlkörper oder durch Beſtechung. Mill [2]) hat wohl eben dieſe Wahlkörper im Auge, wenn er für Beibehaltung der offenen Stimmgebung u. A. die Thatſache geltend macht, daß der äußere Einfluß auf die Wähler durch Kundſchaft, Pacht, Miethe u. ſ. w., welcher das Ballot rechtfertigen würde, im Abnehmen begriffen ſei, während die Macht der Klaſſen- und Sectenvorurtheile, der perſönlichen Intrigue und Gehäſſigkeit bei Wahlen zunehme und unter dem Deckmantel der geheimen Stimmgebung noch üppiger wuchern werde [3]).

Bei der häufigen Berufung auf England, welche in unſerer Frage ſtattfindet, glaubten wir die Unvergleichbarkeit der meiſten deutſchen und vollends ſpeciell württembergiſcher Staatsverhältniſſe mit den engliſchen eingehender nachweiſen zu ſollen.

Das Reſultat iſt: Von den zwei Hauptſchichten der regierenden Klaſſe glaubt die eine, nämlich die Grundariſtokratie, das offene Stimmen als Mittel der Patronage über abhängige Wahlkörper nicht entbehren zu können, und die andere geldariſtokratiſche Richtung bedarf des Ballots nicht. Es iſt wohl wahr, daß ſeit der Reformbill die ariſtokratiſche Wahlbeherrſchung in England abgenommen hat, und ohne dieſes würde der Ruf nach der geheimen Stimmgebung weit

---

1) Hanſard, 1835, S. 379.

2) Considerations on representatif government ch. X.

3) J. St. Mill, Gedanken über Parlamentsreform (thoughts on parliamentary reform 2. ed. p. 32—36): »people will give dishonest or mean »votes from lucre, from malice, from pique, from personal rivalry, even »from the interests or prejudices of class or sect, more readily in secret »than in the public.«

dringlicher gewesen sein [1]). Allein ein überflüssiger Schutz ist die letztere auch heute noch nicht.

Dieser Schutz ist vielmehr ein durch fortgesetzte Agitation betriebenes Verlangen auch in England geworden. Zahlreiche und wiederholte Bittschriften aus Anlaß von Wahlscandalen regten ihn im Parlament immer wieder an.

Eine im Parlament mächtige demokratische Partei, nach dem festländischen Sinne dieses Namens, besteht zwar in England nicht. Soweit sie aber da ist, hat sie das Ballot zu ihrem Verlangen erhoben, welches mit der dem politischen Streben Englands eigenen zähen Ausdauer verfolgt wird. Selbst May urtheilt [2]) über den endlichen Erfolg der Ballotbewegung, welche Anhänger wie Macaulay [3]) gefunden hat, nicht absprechend, und in der That würde dieß bei der mächtig anschwellenden Kraft aller bürgerlichen Klassen in England und bei der Sammlung eines eigenen politischen Klassenbewußtseins im dortigen Arbeiterstand mit seinen neueren die Mitglieder nach Zehn- und Hunderttausenden zählenden Genossenschaftsverbindungen sehr gewagt sein. Jede weitere Parlamentsreform wird den grundaristokratischen Zuschnitt der englischen Verfassung immer mehr ändern, und wenn schon ein Staatsmann wie Gladstone offen mit der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes sich befaßt, so kann ein zwingender Umschlag auch in der Ballotfrage wenigstens als nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegend betrachtet werden. Der weitere Verlauf wird von der ferneren Gestaltung der socialen und politischen Klassenverhältnisse wesentlich bedingt sein. [Seitdem ist — 1872 — das Ballot durchgedrungen.]

Was übrigens früher oder später der Ausgang dieser Bewegung sein möge, deren Wesen nachgewiesener Maaßen nur nach den besonderen Verhältnissen der englischen Gesellschaft zu beurtheilen ist, so dürfte schließlich noch eine kurze Bezeichnung der thatsächlichen und wissenschaftlichen Hauptmomente der Ballotagitation an dieser Stelle nicht ohne Interesse sein.

Theoretisch machten die erste wirksame Propaganda auch für die geheime Stimmgebung Bentham und seine radikale Schule, welche den nationalen Nutzen der Mehrzahl, das Wohlbefinden der größtmöglichen Anzahl von Menschen überall über das historisch einmal Vorhandene

---

1) Mill a. a. O.

2) Const. hist. I, 372.

3) S. z. B. die Rede Macaulay's vom 3. Mai 1842 über die people's charter: „Ich habe für das Ballot gestimmt, und sehe keinen Grund, meine Meinung zu ändern." Speeches, Ed. Tauchn. I, 308.

setzt; Bentham's politische Schriften beschäftigen sich mit dem Ballot bis auf das letzte technische Detail des Stimmkastens, welcher das Geheimniß in Wirklichkeit sichern soll [1]). Sein Einfluß ist nicht blos bei den socialdemokratischen Chartisten, sondern auch bei den liberalradikalen Reformern wahrzunehmen.

Auf's Feld der praktischen Agitation trat die Ballotfrage im engen Zusammenhang mit der Parlamentsreform [2]).

Erst waren es hauptsächlich die Chartisten, welche in ihren Fackelschein-Meetings neben den Forderungen des allgemeinen Stimmrechtes, der jährlichen Parlamente, der Abgeordnetendiäten, der Gleichheit der Wahldistrikte auch das Ballot betrieben. Nachdem schon 1830 O'Connell in diesem Sinn die Frage vor das Parlament gebracht, stellten die chartistischen Riesenpetitionen von 1,280,000 Unterschriften im Jahr 1838 und von 1,900,000 Unterschriften im Jahr 1848, bei deren Ueberreichung die Regierung 70,000 Londoner Bürger zu Constables einschwur, dem Parlamente dieselbe Forderung; Feargus O'Connor und Sharman Crawford fanden aber hiefür, wie für die andern Punkte des Chartistenprogramms im Jahr 1849, nur 13 gegen 222 Stimmen im Unterhaus. Die chartistische Anwaltschaft war der Sache der geheimen Stimmgebung durchaus ungünstig.

Mit besserem Geschick und günstigerer Wirkung auf die öffentliche Meinung, aber ohne bis jetzt bei entscheidender Lösung die Mehrheit des Unterhauses zu finden, nahmen die liberalradikalen Reformer, fast immer im Anschluß an die Kritik bestimmter Wahlscandale, in jährlich wiederkehrenden Anträgen die Sache in die Hand; so 1833—39 der Geschichtsschreiber Mr. Grote, der unter großen Lobsprüchen selbst seiner Gegner die Frage betrieb [3]); 1842—47 Mr. Ward, später Gouverneur der jonischen Inseln; 1848—65 alljährlich Mr. H. Berkeley, unterstützt von Männern, wie Dudley, Stuart, Benjamin Hall, Lacy Evans u. A. Mehrmals gieng der Ballotantrag in erster Lesung durch. Aber nicht einmal der (1853) gemachte Versuch, das Ballot bei Nachwahlen in Folge von Bestechungen eintreten zu lassen, ist endgiltig gelungen [4]).

Nicht wenig scheint für den Augenblick dem weiteren Fortschritt

---

1) Bentham, Works, ed. John Bowring, Band III.

2) May, hist. I, 371—373.

3) Näheres über diese jährlichen Anträge und Abstimmungen seit 1848 siehe: Journals of the House of Commons 1848 p. 894, 1849 p. 330 und 452, 1851 p. 345, 409, 1852 p. 135, 1853 p. 583, 630, 1854 p. 305, 1855 p. 249, 1856 p. 200, 1857 p. 266, 1858 p. 217, 1860 p. 145.

4) Journals of the house of Commons 1853, p. 630.

der Ballotbewegung die hohe Autorität des mehrerwähnten J. Stuart Mill Eintrag zu thun. Derselbe bekämpft, obwohl er radikal genug ist, das allgemeine Wahlrecht und dieses auch für die Frauen zu fordern, gleichwohl die geheime Stimmgebung als Deckblatt der Intrigue, der politischen Charakterlosigkeit und der Gesetzgebung im Klasseninteresse (classlegislation). Seine Argumente sind zwar nur oft wiederholten und oft bekämpften Einwendungen der Parlamentsdebatten entnommen. Er betont insbesondere, wofür er bei einer viel konservativeren Richtung der deutschen Theorie als Autorität gilt[1]), daß das Wählen eine öffentliche Pflicht, kein individuelles Recht[2]) sei. Der Schutz gegen mächtige Aristokratieen könne zwar die geheime Stimmgebung zu einer Nothwendigkeit machen und sie sei in der römischen Republik „unvermeidlich" gewesen. Aber Mill nimmt an, daß in England die analogen Einflüsse, namentlich seit der Reformakte, im Abnehmen begriffen seien. Mill's Antipathie gegen Ballot scheint freilich noch einen anderen Hintergrund zu haben; mit dem Ballot ist wohl jene Wahlart schwer zu vereinbaren, welche unter dem Namen der Personalvertretung seit einigen Jahren in England und sonst viel besprochen, von einem Thomas Hare erfunden und technisch entwickelt, von Mill[3]) enthusiastisch in die Reihe „der größten Verbesserungen" gestellt worden ist, „welche bis jetzt in Theorie und Praxis der Regierungskunst gemacht worden sind". Den weiteren Gang der Ballotbewegung, welche freilich erwähnter Maaßen von der Gestaltung der Klassenverhältnisse sehr bedingt ist, wird auch Mill's Autorität nicht lange aufhalten.

So viel ergiebt sich aus allem Obigen gegenüber den häufigen festländischen Berufungen auf England auch in dieser Frage: — die Verhältnisse sind dort ganz andere, für unsere constitutionelle Politik incommensurable; die dort Jahrhunderte alte Schule der offenen Stimmgebung hat für die Moral beim Wählen keine besonders günstigen Ergebnisse aufzuweisen, der Ballotkampf ist auch in England überhaupt keine moralisch-pädagogische, sondern eine Machtfrage.

Weitere Grundlagen der Erfahrung zur Erledigung des hier der Betrachtung unterzogenen Gegenstandes werden durch eine kurze Rundschau über das zutreffende positive Recht anderer Staaten gewonnen.

1) Bezüglich Englands ist ein Ueberblick in den obigen Darlegungen gegeben.

2) Ueberwiegend sowohl bei Aemterwahlen als bei Volksvertretungs-

---

1) Waitz, Grundzüge der Politik, S. 244.

2) A rust not a right; consid. on repres. gov. (1861) ch. X.

3) Consid. p. 142.

wahlen ist die geheime Stimmgebung in den beiden demokratischen Republiken der amerikanischen Union und der Schweiz.

a) Die Union.

Die Wahl zum Repräsentantenhaus in Washington richtet sich nach den Wahlgesetzen der Einzelstaaten [1]). Hier ist nun bei Wahlen, welche unmittelbar vom Volke ausgehen, die geheime Abstimmung, auch da Ballot genannt [2]), fast allgemein, während öffentliche Abstimmung (sog. viva voce-Abstimmung) bei Wahlen in den Senaten und zweiten Häusern häufiger vorkommt.

Ballot bei Vertretungs- wie bei Aemter-Volkswahlen haben unbedingt: Maine [3]), New-Hampshire [4]), Vermont [5]), Connecticut [6]), New-York [7]), Pennsylvanien [8]), Delaware [9]), Maryland [10]), Nordcarolina [11]), Südcarolina [12]), Illinois [13]), Jowa [14]), Wisconsin [15]), Californien [16]).

Ballot für die Volkswahlen, viva voce-Abstimmung für die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften haben: Florida [17]), Georgia [18]), Alabama [19]), Luisana [20]), Tenneſſe [21]), Ohio [22]), Indiana [23]), Michigan [24]), Missouri [25]), Texas [26]). Auch bei Gemeindeämterwahlen ist in verschiedenen Staaten viva voce-Abstimmung vorgeschrieben.

Umgekehrt hat die Verfassung Rhode-Islands von 1842 Ballot bei Aemterwahlen, bei Vertretungswahlen aber, wenn nicht wenigstens 7 Wähler das Ballot verlangen, viva voce-Abstimmung [27]).

Offene Abstimmung bei den Vertretungswahlen haben Kentucky [28]), Arkansas [29]) und Virginien [30]), welch letzterer Staat die offene Stimmgebung wieder einführte.

---

1) Verf. der Ver. St. Art. I, Sect. II, cf. Story, Comment. § 826.

2) Vergl. Story, §. 841, welcher Ballot und geheime Stimmgebung als identische Begriffe gebraucht.

3) Verf. v. 1820, Art. II. 4) Verf. v. 1792, 2 Th. 5) V. v. 1793, Zus. v. 6. Jan. 1836. 6) Art. III, Sect. 5 der V. v. 1818. 7) Verf. v. 1846, Art. VIII, S. 2. 8) V. v. 1838, IV, 2. 9) V. v. 1831, IV, 1. 10) V. v. 1851, I, 1. 11) V. v. 1776, 1836, I—III.12) V. v. 1790, I, 2 u. 7. 13) V. v. 1847, VI, 2. 14) V. v. 1847, III, 6. 15) V. v. 1848, III, 3. 16) V. v. 1849, II, 6. 17) V. v. 1838, VI, 17. 18) V. v. 1798 (1839), IV, 2. 19) V. v. 1819, III, 7 u. VI, 6. 20) V. v. 1852, Art. 98. 21) V. v. 1796 u. 1835, IV, 4. 22) V. v. 1851, II, 27, V, 2. 23) V. v. 1851, II, 13. 24) V.-U. VII, 2 u. IV, 11. 25) V.-U. III, 22. 26) V v. 1845, VII, 6. 27) V. v. 1852, VIII, 2. 28) V. v. 1799, VIII, 18. 29) V.-U. IV, 8.

30) V. v. 1851, III, 4. — Obige Citate sind einer Sammlung amerikanischer Verfassungsgesetze von 1852 (von V. A. Barnes, New-York) entnommen; etwaige Aenderungen seit 1852 dürften an dem vorwiegenden Bestand des Ballot mindestens Nichts geschmälert haben. Die Tübinger Bibliothek bietet dem Verfasser neuere amerikanische Gesetzesquellen nicht dar.

Die geheime Stimmgebung ist hienach vorherrschend, selbst in den meisten Südstaaten. Bei Vertretungswahlen sind es nur einige der aristokratischen Südstaaten, so namentlich das sklavisch rohe Kentucky, welche die offene Stimmgebung haben und wohl als Mittel der Beherrschung der Kleinfreien („kleinen Weißen") benützen. Die freien Staaten kennen offene Stimmgebung bei Vertretungswahlen formell fast nicht. In New-York war 1777 die geheime Stimmgebung probeweise eingeführt worden; die Probe fiel sogleich beruhigend aus [1]).

Uebrigens scheint auch in Amerika die Bedeutung, welche der einen oder der andern Abstimmungsweise beigelegt wird, keine große zu sein. Selbst die Pflanzerstaaten haben, wie erwähnt, geheime Stimmgebung beibehalten, und von der öffentlichen Meinung der Union sagt der erste amerikanische Publicist [2]), „daß in der Anschauung des amerikanischen Volkes selbst für Wahlen die geheime über die offene Stimmgebung noch keineswegs den Vorrang erworben habe" [3]).

Dies ist auch insofern erklärlich, als die Volkssouveränetät in den meisten Staaten unbestritten ist und einen Schutz gegen gouvernementale und, vom Süden abgesehen, wo übrigens alle Freien durch Ein Interesse zusammengehalten sind, auch gegen aristokratische Einflüsse eben so wenig braucht, als einst der souveränen Demokratie Athens das Ballot ein Bedürfniß war. Tocqueville [4]) charakterisirt sogar den Bestand eines widerlichen Servilismus gegen das souveräne Volk, wenn er sagt: „Ich habe wahren Patriotismus beim Volk gefunden, stets ver„geblich bei seinen Führern gesucht. Eine Analogie macht dies be„greiflich; der Despotismus depravirt weit weniger den Despoten, als „seine Diener. In den absoluten Monarchien hat der König oft große „Tugenden, die Höflinge sind fast immer charakterlos. Zu dem Volke „sagt man freilich nicht: Sir und Majestät und giebt ihm nicht die „Töchter als Maitressen hin, aber man spricht stets von seiner Tugend „und seinem Verstande und prostituirt seine Ueberzeugungen." Auch Gloß [5]) bestätigt die niedrige Schmeichelei und Sophisterei der Professionspolitiker gegen das wählende Volk, das sie im Herzen als voting cattle (Stimmvieh) verachten. Zum Schutz gegen mächtige persönliche

---

1) Bentham, III, 599.

2) Story Commentaries, 2. Ausg. 1852, §. 841.

3) Positiv ungünstig urtheilt über geheime Wahlen, die ihm zufolge thatsächlich die Ausnahme wären, A. Gloß, das Leben in den Ver. St. (1864) II, S. 229.

4) Tocqueville, la démocratie en Amérique I, 2, p. 265.

5) Das Leben in den Ver. St. (1864) 2. Bd. S. 207 ff. u. 227 ff.

Einflüsse ist also der geheime Stimmzettel kein Bedürfniß in der Union. Genau wird das Geheimniß auch nicht immer gewahrt, wenn es wahr ist, was ein englischer Gegner des Ballot behauptet[1]), daß oft im Wahlzimmer die Parteiagenten verschiedenfarbige Stimmzettel anbieten, und daß sogar Vereine zur Entdeckung der Abstimmungen vorgekommen seien.

Der Hauptwerth der geheimen Stimmgebung für die Vereinigten Staaten liegt in dem Schutz gegen den turbulenten Charakter und die Gewaltthätigkeit amerikanischer Wahlbewegungen. Andererseits ist es wieder diese Gewaltthätigkeit an der Wahlurne, was namentlich im Süden auch bei geheimer Stimmgebung die Beeinflussung der Wähler, im Nothfall durch den Revolver, vollzieht[2]).

b) Die Schweiz.

Folgendes gilt von der Schweiz.

Für die Wahlen zur Bundesvolksvertretung (Nationalrath) hat die schweizerische Bundesverfassung das Verfahren einem besonderen Bundeswahlgesetz überlassen. Dieses wieder überläßt (Art. 12) die Frage der offenen oder geheimen Stimmgebung der Erledigung durch die Kantonalgesetzgebung.

Die Kantone selbst bestimmen das Wahlverfahren nicht durchaus in ihren Verfassungsgesetzen, sondern theilweise in uns unbekannten Wahlgesetzen. Wir können deßhalb keine vollständigen Angaben über die schweizerischen Stimmgebungsverhältnisse machen. Soweit die Verfassungsgesetze darüber bestimmen, theilen wir aus einer Sammlung der schweizerischen Verfassungsgesetze[3]) Näheres mit. Aus dieser beschränkten Quelle geht schon hervor, daß die geheime Abstimmung die weit überwiegende und die in den neueren Verfassungsgesetzen vorherrschende Stimmgebungsweise ist.

Geheime Abstimmung haben: Bern (Verfassung vom 31. Juli 1846, §. 9), Luzern sowohl für die Abstimmung über Verfassungsrevision, als für die allgemeinen Volkswahlen (Verfassung vom 7. April 1863, §. 33 und 96), ebenso Freiburg (Verfassung vom 7. Mai 1857, §. 29), Solothurn (Verfassung vom 1. Juni 1856, §. 18), Baselstadt (Verfassung vom 8. Februar 1858, §. 25), Baselland (Verfassung vom 6. März 1863, §. 83), Schaffhausen (Verfassung vom 5. April 1852, §. 24), Aargau (Verfassung vom 22. Hornung 1852, §. 40 und 89), Waadt 15. Dezember 1861, §. 31), Genf (24. Mai 1847, §. 27 und 37).

---

1) Hansard, parl. deb. 1835. S. 458.

2) Vergl. Gloß a. a. O.

3) Von Fürsprech Heyman, 1864.

Durch freies, offenes Handmehr wird gestimmt in den Landsgemeinden von Appenzell und Unterwalden und in Glarus.

Die Verfassung von St. Gallen vom 17. November 1861 (§. 69) gestattet nach freier Wahl offene oder geheime Stimmgebung.

Ueber die Stimmweise in den nicht genannten Kantonen fehlen uns, wie bemerkt, die Anhaltspunkte.

c) Die monarchischen Staaten des Auslandes

besitzen ebenfalls in vorwiegender Weise die geheime Stimmgebung:

Das niederländische Wahlreglement zum Grundgesetz vom 14. Okt. 1848 setzt in Art. 9 und 10 geheime Stimmgebung mittelst gestempelter Wahlzettel fest [1]).

Belgien hat nach Angabe des unter dem 12. September 1861 an die württ. Kammer erstatteten Berichtes geheime Stimmgebung.

Die Ordnung des schwedischen Reichstags ordnet für die wichtigen Wahlakte zu den Ausschüssen dieser ständischen Körperschaft geheime Abstimmung an (§. 14 c, vergl. mit den Geschäftsordnungen vom 22. Mai 1835 und 7. Mai 1844 (§. 18) [2]).

Für das Königreich Italien fehlen dem Berichterstatter die Quellen. Nach einer von ihm an sachkundiger Stelle [3]) eingezogenen Erkundigung soll für die Volksabstimmung im Jahre 1860 geheime Stimmgebung vorgeschrieben gewesen sein, während die Mazzinisten für öffentliche Abstimmung gewesen seien.

Frankreich ist seit der ersten Revolution, sowohl bei geldaristokratischem Zuschnitt des Wahlrechtes unter der Restauration und dem Julikönigthum, als in den Perioden allgemeiner Wahlberechtigung, bei der geheimen Stimmgebungsweise verblieben.

Frankreichs Verfassung von 1791 noch bot in Artikel 16 die geheime oder die offene Stimmgebung dem Wähler zur Auswahl dar. Dabei verblieb es auch 1793 (au scrutin ou à haute voix); Danton und die extremsten Köpfe erklärten, wie schon erwähnt, die Oeffentlichkeit als so nothwendig, wie das Tageslicht [4]). Nach der Constitution vom 23. September 1795 Art. 31 geschahen „alle Wahlen durch geheime Stimmgebung."

Die Restauration behielt nach Wiederherstellung der Volkswahlen [5])

---

1) S. Schubert, Verf.-Urk. II, 227. Vorläufiges Wahlreglement (Voorloopig Kiesreglement) von 1848. Art. 9—12.

2) Zu vergl. Nordenflycht, die schwed. Verfassung, S. 374. 383.

3) Er verdankt die Mittheilung Hrn. Dr. Reuchlin, dem bekannten Kenner neuerer italienischer Geschichte.

4) Hansard, 1835, S. 415.

5) Charte constitut. 4. Juli 1814. Art. 35.

ein in den Wahlgesetzen vom 5. Februar 1817 [1]) und vom 29. Juni 1820 [2]) näher geordnetes geheimes Verfahren (scrutin). Selbst die Wahlordonnanz vom 25. Juli 1830 verblieb beim Scrutinium [3]).

Die Julimonarchie änderte im Wesen der Sache ebenfalls Nichts [4]).

Die zweite Republik wählte in der Verfassung vom 4. November 1848 ebenfalls die geheime Stimmgebung. Das Wahlgesetz von 1849 (Art. 46—49) führte sie in der im Wesentlichen jetzt noch bestehenden Weise näher aus. Hieran rüttelte selbst die konservative Reaction der Mehrheit der Nationalversammlung Nichts, als die letztere dem Wahlrecht im Gesetz vom 31. Mai 1850 Schranken setzte, einem Gesetz, welches nachmals im Kampfe der Nationalversammlung mit dem Präsidenten eine so verhängnißvolle Rolle spielen sollte und gegen welches der Minister Thorigny kurz vor dem Staatsstreich eine Abänderung im demokratischen Sinne zur Gewinnung der Masse vorschlug.

So besteht denn auch gegenwärtig in Frankreich ein für die Gemeinde-, Departements- und Parlaments-Wahlen wesentlich gleichartiges, durchaus auf geheimer Stimmgebung beruhendes Wahlverfahren [5]).

Das Scrutinium mittelst ununterschriebener Wahlzettel geschieht unter Leitung der 2 ältesten und der 2 jüngsten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen bei Strafe der Ungiltigkeit keine äußeren Erkennungszeichen haben. Die in der Urne vorgefundenen, unbeanstandeten Zettel werden verbrannt.

3) Das öffentliche Recht Deutschlands

zeigt in Beziehung auf unseren Gegenstand einen gemischten Bestand.

Die Nationalversammlung von 1848 und 1849 entschied sich im Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 (Art. 5, §. 13) nach langen und interessanten Erörterungen [6]) mit 249 gegen 218 Stimmen für die geheime Stimmgebung, gegen den Antrag des Verfassungsausschusses, der mit ziemlicher Mehrheit sich für Oeffentlichkeit der Stimmgebung ausgesprochen hatte.

---

1) Art. 13 u. ff.

2) Artikel 6.

3) Art. 18—25.

4) Charte const. v. 14. August 1830, Art. 30, vergl. mit der Wahlinstruction vom 29. September 1830 und mit dem Wahlgesetz vom 19. April 1831, Art. 48.

5) S. Gesetz v. 5. Mai 1855 und Block, Dictionnaire de l'administr. francaise, Art. élections.

6) Stenogr. Pr. der N.-V. S. 5490 ff.

Der Entwurf eines Wahlgesetzes für das Erfurter Volkshaus (§. 20) [1]) hatte bereits wieder öffentliche Stimmgebung.

Der Entwurf einer reformirten Bundesverfassung (Reformacte) nach den Beschlüssen des Frankfurter Fürstentages von 1863 enthält über die Stimmgebung bei der Wahl von Delegirten Nichts; nach den Geschäftsordnungen der einzelnen Particularlandtage wäre sie wohl durchaus geheim gewesen.

[Das deutsche Reich hat seitdem für die Reichstagswahlen geheime Stimmgebung eingeführt.]

Das Particularrecht ergiebt Folgendes [2]):

Oesterreich hielt für die Reichsraths- und die Landtagswahlen an der öffentlichen Stimmgebung fest [3]).

Preußen hat für die Wahlmänner- und für die Abgeordneten-Wahl öffentliche Stimmgebung zu Protokoll [4]). Das provinzialständische Wahlverfahren kennt verdeckte Stimmzettel [5]).

Bayern hat (1865) sowohl für die Gemeinde- als für die Landtags-, und wieder sowohl für die Wahlmänner-, als für die Deputirten-Wahlen offene Stimmgebung. [6])

Das Königreich Sachsen hat sich im Wahlgesetz vom 19. Oktober 1861 (§. 48) für die geheime Stimmgebung entschieden.

Hannover ließ im Wahlgesetz vom 26. Oktober 1848 (§. 6) die Art der Abstimmung frei. Im reactivirten Gesetz vom 6. November 1850 ist wenigstens für die Wahl des Deputirten durch die Wahlmänner schriftliche geheime Abstimmung zulässig und, wie wir erfahren, üblich, namentlich auch bei den meisten Ritterschaftswahlen gebräuchlich.

Baden hat nach der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 für die Abgeordnetenwahlen bei der Wahl der Wahlmänner offene (§. 53), bei der Wahl der Deputirten geheime Stimmgebung, und für die letztere ein eigenthümliches Verfahren. Die §§. 75 bis 77 ordnen nämlich an: „§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und „mittelst geheimer Stimmgebung. §. 76: Jeder Wahlmann erhält „hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag. Die Wahl-„zettel werden von dem landesherrlichen Commissär, nach der Anzahl

1) Weil, Acten, S. 204 ff.

2) Im Wesentlichen nach Zachariä, Verf.-Gesetze.

3) Ebendas. §§. 41. 49.

4) Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30.

5) Rönne, prß. St.-R. I, 575 f.

6) Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 20, und Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 41. 42. 43. 44. 57. Vrgl. Hauff, Gemeindeverf. des Königr. Bayern, und Pözl, bayr. St.-R. I. 466.

„der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern ver„sehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, „worauf die Abstimmung geschrieben wird. Der Umschlag des Wahl„zettels erhält die eigenhändige Namensunterschrift des abstimmenden „Wahlmannes. §. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vor„schlag niedergeschrieben haben, werden die in Briefform zusammen„gelegten und im Umschlag befindlichen Wahlzettel gesammelt und die „äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen. In „Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen heraus„genommen, in einer Urne gemischt und sodann eröffnet. Jeder Wahl„mann hat unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlages seines Wahl„zettels die auf ersterem befindliche Aufschrift seines Namens zu „recognosciren, der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit „den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das „Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgege„benen Zettel empfängt, führt die Gegenliste."

Im Großherzogthum Hessen geschehen nach dem Wahlgesetz vom 6. September 1856 (§. 28—31) die Abgeordnetenwahlen nach Wahl entweder geheim oder offen. Im ersteren Falle gilt folgendes Verfahren: „Art. 31. Will ein Wähler schriftlich abstimmen, so zieht er in dem „Wahlzimmer einen Zettel — auf der innern Seite die Bezeichnung des„jenigen oder derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt — ein und „legt den Zettel in den verschlossenen Stimmkasten" . . . Andere als bei der Wahl ausgetheilte Stimmzettel, sowie aus dem Wahlzimmer weggebrachte oder von Andern beschriebene [1]) Stimmzettel sollen nicht zugelassen werden.

Das churhessische Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 hatte mündliche Abstimmung der Urwähler, für die Abgeordnetenwahlen ein eigenthümlich geordnetes geheimes Verfahren.

Das oldenburgische Wahlgesetz vom 22. Nov. 1852, Art. 13 und 29 ff., befiehlt geheime Stimmgebung mittelst fortlaufend numerirter, gestempelter Stimmzettel sowohl bei der Wahlmänner- als bei der Abgeordnetenwahl.

Oeffentliche Stimmgebung zu Protokoll hat Braunschweig nach den §§. 5 und 23 seines Wahlgesetzes vom 23. November 1857.

Auch Nassau (Wahlgesetz vom 25. November 1851, §§. 11, 24 31) kennt [kannte] für Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen nur die öffentliche Stimmgebung.

Luxemburg hält die geheime Abstimmung so strenge fest, daß nicht

---

1) Wie dies controlirt wird, ist nicht angegeben.

nur wie in Frankreich erkennbare Wahlzettel nichts gelten, ſondern auch die Erkennbarmachung, gleich der Abforderung von Wahlzetteln durch Parteiagenten, ſtraffällig iſt (Geſ. vom 7. Juni 1857, Art. 62—64).

In Hamburg (Wahlg. vom 11. Auguſt 1859, §. 22) und in Lübeck (Verfaſſungsurk. vom 29. Dezember 1851, §. 42) gilt bei Wahlen zur Bürgerſchaft geheime Stimmgebung mittelſt abgeſtempelter Stimmzettel; ebenſo in Bremen (4. Geſetz vom 21. Februar 1854, §. 16 lit. f. und g.), hier ſogar bei Beſtellung des Senates, ſowohl in der Wahlmänner- als in der Senatorenwahl (3. Geſetz vom 21. Februar 1854, §§. 3, 4, 6). Nach der bisherigen Frankfurter Verfaſſung geſchah die Wahl der 57 Vertreter der ſtädtiſchen Bürgerſchaft (nach Art. 11 der Conſtitutions-Ergänzungsakte) geheim.

Somit haben die zwei deutſchen Großſtaaten öffentliche, von den 4 Königreichen kennen zwei, Sachſen und Hannover, welche im Allgemeinen ein konſervativeres Verfaſſungsrecht zeigen, als Bayern und Württemberg, geheime Stimmgebung. Die übrigen genannten und namhaften Staaten haben, Naſſau und Braunſchweig ausgenommen, ſämmtlich bei den Abgeordnetenwahlen geheimes Verfahren, entweder als Regel oder nach Wahl neben der offenen Abſtimmung [1]).

[Württemberg hat jetzt 1886 bei Landtags- und Gemeindewahlen geheime Stimmgebung].

1) Letzterer Mittelweg hat auch theoretiſche Vertretung gefunden bei Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, Leipzig 1849.

Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Candidaten des höheren Staatsdienstes.

(Aus der „Ztschr. für die ges. Staatsw." 1868, Heft 4.)

Im Jahre 1866 wurde an der Universität Tübingen, an welcher eine besondere staatswirthschaftliche Facultät seit dem J. 1817 besteht, die Frage eines zweckmäßigeren Prüfungsverfahrens für die Anwärter des Dienstes der inneren Verwaltung amtlich erörtert.

Die erneuerte Prüfung dieses Gegenstandes war von der Königlichen Regierung angeregt worden; letztere schlug eine gleichmäßige Besetzung der Commission — sowohl bei der ersten (theoretischen), als bei der zweiten (praktischen) Dienstprüfung — einerseits aus Universitätslehrern, andererseits aus administrativen Praktikern vor, und empfahl des Weiteren eine Vereinigung der ersten Dienstprüfung für die Juristen und für die Regiminalisten (Candidaten des Dienstes im Departement des Innern), wobei neben die juristischen Prüfungsfächer noch Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft für die Prüflinge beider Dienstkategorien treten sollten.

Die academischen Behörden — der Senat, die juristische und die staatswirthschaftliche Facultät — waren in der Verneinung dieser Aenderungsvorschläge einig.

Die Gründe der Verneinung waren jedoch sehr verschiedene. Der Verfasser gegenwärtigen Beitrages legte nebst seinem verehrten Freunde, Pr. Dr. Fricker, dem Vertreter des öffentlichen Rechtes an der stw. Facultät, seine abweichende Ansicht in einem besonderen Votum nieder.

Diese besondere Ausführung erklärte sich, das Prüfungsverfahren betreffend, für allgemeine Durchführung des doppelten Prüfungsreferates, in der ersten Dienstprüfung möglichst durch alle auf der Hochschule concurrirende Lehrer, und für rein theoretische Besetzung der Prüfungscommission in der ersten theoretischen, für ausschließliche Prüfung durch Praktiker in der zweiten rein auf praktische Probearbeiten (Relationen) zu beschränkenden Dienstprüfung.

Die Frage der Verschmelzung der ersten Prüfung für die Candidaten des Justiz- und des inneren Verwaltungsdienstes führte auf die zweckmäßigste Bemessung der juristisch-regiminalistischen Prüfungsanforderungen. Der Verfasser dieses Beitrages erörterte diesen Gegenstand innerhalb der einem derartigen Votum gesteckten Grenzen etwas eingehender, und ist um diese Ausführung wiederholt, namentlich in neuerer Zeit, angegangen worden. Er hält sich deßhalb berechtigt, das Gutachten über eine seit lange bestrittene, für den öffentlichen Dienst hochwichtige Frage, mit wenigen Abänderungen der ursprünglichen Fassung, hier zum Abdruck zu bringen.

Sämmtliche Kategorieen des Staatsdienstes dienen einem und demselben Staatszwecke, nur von verschiedenen Seiten. Sie stellen — neben der Militär-, Cult- und auswärtigen Verwaltung — die staatliche Arbeitstheilung dar, welcher, wie aller Theilung der Arbeit, die Vereinigung und das Bewußtsein der Einheit, gerade im Stadium der wissenschaftlichen Vorbereitung, zur Seite stehen sollte. Es würde uns daher als eine ungemeine Förderung der Ausbildung für den gesammten Staatsdienst erscheinen, wenn sämmtliche Kategorieen höherer Staatsdiener, statt sich schon in der Periode der wissenschaftlichen Bildung einseitig abzuschließen, das Staatsleben nach allen Seiten gleichmäßig wissenschaftlich erfassen würden.

Es sind gegenwärtig zwei Hauptunterschiede zwischen der Juristen- und der Regiminalisten-Bildung, und dementsprechend zwischen der Aufgabe der beiden Facultäten zu bemerken: der eine betrifft die Vertheilung der Stoffe des zusammenhängenden staats-rechtswissenschaftlichen Gesammtgebietes, der andere mit dieser Vertheilung zusammenhängende Unterschied betrifft den Gegensatz positiver und politisch-philosophischer Auffassung der Rechtsstoffe und der der Rechtsverwirklichung dienenden Staatseinrichtungen.

Die Vertheilung der Rechtsstoffe betreffend, so überwiegt für den Juristen insbesondere das positive Privatrecht, sodann das Strafrecht. Für die Anwärter der nichtjustiziellen Verwaltungszweige steht voran das öffentliche Recht: Staatsverfassungsrecht, die Staatsverwaltungsrechte, für den Regiminalisten wohl auch noch Kirchenrecht.

Bei der viel größeren Flüssigkeit der öffentlichen Rechtsstoffe, insbesondere des Verfassungsrechtes und der Verwaltungsrechte, ergiebt sich für die administrativen Bildungsgänge die Nothwendigkeit, denselben Stoff, welcher positiv rechtlich schon in den positiven Disciplinen des öffentlichen Rechtes behandelt worden, behufs der Gewinnung

richtiger allgemeiner Grundsätze für die fortlaufende Gesetzgebung und für die wechselnden Richtungen der Verwaltungsthätigkeit auch der politischen und philosophischen Betrachtungsweise zu unterziehen, während die bekannte Strengflüssigkeit der Entwicklung des Privatrechtes ein Gleiches auf der juristischen Seite entbehrlich macht, jedenfalls zu besonderen akademischen Disciplinen philosophisch-politischer Natur für die justitiellen Rechtsstoffe nicht Anlaß gegeben hat.

Während also die Philosophie und die Politik des Privatrechtes naturgemäß eine kümmerliche akademische Existenz aufweisen und selbst in der Behandlung des Strafrechtes der positive rechtsgeschichtlich-dogmatische Standpunkt überwiegen zu sollen scheint, sind dagegen für die administrative Ausbildung besondere politische oder rechtsphilosophisch-politische Disciplinen unumgänglich. Dieselben stehen als Politik des Verfassungsrechtes (Politik im engeren Sinn), als Politik der inneren Verwaltung (Polizeiwissenschaft), als Finanzwissenschaft förmlich ausgebildet da. Auch die Statistik, welche durch Massenbeobachtung und durch die großen Zahlen das Gesetzmäßige in der individuell mannigfaltigen Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse zu erfassen sucht, ist ein die spezifischen Staatswissenschaften allgemein begleitendes Wissensgebiet, da eben mit ihrer Hilfe die Gesetze des staatlichen Lebens auf der Grundlage der Erfahrung aufgebaut werden können. Sie hat deßhalb Gastrecht im Gebiete der Staatswissenschaften, ist überhaupt, von der Meteorologie bis zur Verbrecherstatistik, für alle wissenschaftliche Forschung da von Bedeutung, wo die Einzelthatsache veränderlich ist und die Gesetzmäßigkeit nur in großen Durchschnittszahlen zur Erscheinung kommt; eingehendere Kenntniß sowohl ihrer Methode als ihrer Beobachtungsergebnisse über das der staatlichen Bestimmung unterliegende Culturleben der bürgerlichen Gesellschaft, ist für die Staatsdienerbildung wichtig.

Hienach überwiegt für den Juristen die positive Rechtswissenschaft überhaupt, besonders aber diejenige der justitiellen Rechtsstoffe, dagegen für die Verwaltungsbeamten die Kenntniß des öffentlichen Rechtes, letzteres sowohl in politischer Darstellung und unter Entwicklung statistisch belegter rationeller Prinzipien der Gesetzgebung und der Verwaltung, als in positiv rechtlicher Darstellung. Dies erscheint uns wenigstens die jetzige Polarisirung des juristischen und des administrativen Bildungsganges, beziehungsweise das Wesen der Scheidung der rechts- und der staatswissenschaftlichen Facultät zu sein, soweit diese Scheidung vom Bedürfniß der Staatsdienerbildung beherrscht ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Verknüpfung beider Seiten der wissenschaftlichen Staatsdienerbildung für sämmtliche Dienstkategorieen ist

zwar von allem Anfang nur möglich durch Einräumung des Uebergewichtes an das wissenschaftliche Wesentliche in beiden Sphären, also nur bei Zurückdrängung der partikularrechtlichen Details und der übertriebenen Einläßlichkeit in den wirthschaftlichen Hilfswissenschaften, dieselbe würde uns aber, wie oben ausgesprochen ist, als ein großer Fortschritt erscheinen. Wir würden davon eine wohlthätige Beseitigung der juristischen Abschließung, eine reichere Auswahl tüchtiger Kräfte für die Verwaltungsdepartements, einen größeren Eifer für juristische Durchbildung des immer noch sehr im Argen liegenden materiellen Verwaltungsrechtes, des Verwaltungsstrafwesens und der Verwaltungsjustiz erwarten. Soferne daher eine solche Tendenz der Anregung des hohen Ministeriums zu Grunde läge, könnten wir dieselbe nur für vollberechtigt erklären.

Allein der vorgelegte Vorschlag scheint uns in der gegebenen Fassung den fraglichen Zweck nicht zu verwirklichen.

Die jetzige Richtung der juristischen und der administrativen Studien ist ungefähr folgende: Thatsächlich behandelt zur Zeit die Mehrzahl der Juristen das öffentliche Recht — schon Verfassungs- und Kirchenrecht, geschweige die Verwaltungsrechte und die politischen Disciplinen mit Ausnahme der Verfassungspolitik — als Nebenfächer oder als ihnen ganz ferne liegende Wissensstoffe. Die Regiminalisten und Kameralisten hören dagegen zwar die spezifisch juristischen Fächer, aber Viele derselben beschäftigen sich nur höchst encyclopädisch mit denselben, die Meisten unvollkommen selbst mit dem Privatrecht, trotzdem daß Lehrer der staatsw. Facultät das Gegentheil anrathen. Thatsächlich geht wohl die Mehrzahl der Juristen ohne tiefere und umfassendere Bildung in den Disciplinen des öffentlichen Rechtes und der Politik, die Mehrzahl der Regiminalisten und Kameralisten (Finanzdienstanwärter) ohne gründliche wissenschaftliche Rechtsbildung ins Leben hinaus. Wenigstens verhält es sich so nach unserer Erfahrung.

Wir halten nun aber keineswegs dafür, daß der jetzige Zustand verbessert würde, wenn Regiminalisten und Juristen in einer ersten Dienstprüfung zusammengenommen würden, welche die bisherige erste juristische Dienstprüfung unter Ausdehnung der Prüfungsfächer auf Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft sein würde.

Der wahre gemeinsame „Mittelpunkt" aller höheren Staatsdienerbildung liegt nicht in der allgemeinen einseitigen Annahme der speciellen bisherigen Juristenbildung, sondern in der gleichmäßigen Aneignung alles wissenschaftlich Wesentlichen aus der Erkenntniß des Rechts- und Staatslebens, also in der wissenschaftlichen Erfassung des öffentlichen Rechtes, wie in derjenigen des Privat- und des Strafrechtes, in dem

Studium der politisch-philosophischen, wie der positiven Disciplinen über Recht und Staat. Ein wesentlicher Fortschritt der Bildung aller drei Staatsdienstkategorieen kann daher von uns auch nur darin erkannt werden, daß ebenso der künftige Verwaltungsbeamte gründliche wissenschaftliche Kenntniß von den specifisch juristischen Rechtsstoffen, wie umgekehrt der Jurist von den Disciplinen des öffentlichen Rechtes und von den politischen Disciplinen sich verschaffe. Ist dies nicht der Fall, so ist das jetzige System der Aussonderung im Bildungsgange und in der Prüfung der Anwärter der verschiedenen Staatsdienstzweige vorzuziehen, da nun jeder dieser Zweige, wenn auch in einem beschränkteren, doch in seinem eigensten Kreise seinen wahren Mittelpunkt sucht und findet.

Ob sich nun jenes höhere Ziel auf Seite des bisherigen juristischen Studiums durch einige das Wesen wissenschaftlich juristischer Bildung nicht antastende Einschränkungen der Prüfungsanforderungen erreichen lasse, darüber wagen wir, als der Juristenfacultät nicht angehörig, bestimmte Meinungen nicht zu äußern. Vielleicht ließe sich am partikularrechtlichen Stoffe, wie auf anderen Universitäten, kürzen, vielleicht hilft das fortschreitende Werk der Codification das hier ins Auge gefaßte Ziel allmälig erreichen. Um jedoch jedes Mißverständniß auszuschließen, bemerken wir ausdrücklich, daß wir bei dem Wunsche einer eine vielseitigere Juristenbildung ermöglichenden etwaigen Vereinfachung der juristischen Prüfungsstoffe keinenfalls an eine solche Behandlung des Privatrechtes denken, wobei eben die Anschauung der Größe des Privatrechtes in seiner konsequenten Einzelndurchbildung verloren gienge.

Ist freilich überhaupt oder zur Zeit eine Begrenzung der juristischen Studienstoffe unmöglich, bei welcher den künftigen Juristen und Verwaltungsbeamten eine gleichmäßige Aneignung rechts- und staatswissenschaftlicher Bildung möglich wäre, so wird man sich auch der Konsequenz nicht entschlagen können: einmal, daß der Jurist nicht unbedenklich mit weiteren staatswissenschaftlichen, zweitens, daß der künftige Verwaltungsbeamte nicht mit der ganzen Fülle der juristischen Prüfungsanforderungen (einschließlich Erbrecht) belastet werden, bezw. belastet bleiben darf.

Auf Seite der staatswissenschaftlichen Bildung halten wir uns von der Möglichkeit einer bedeutenden Einschränkung der jetzigen Studienstoffe überzeugt.

Das Sonderstudium der einzelnen Verwaltungsrechte: Polizeirecht, Gemeinderecht, Finanzrecht wirkt, soweit wir beobachten konnten, geradezu erdrückend, ohne durch wissenschaftlichen Werth für die durch sein Ueberwiegen anderweitig im Studiengang angerichteten wissenschaft-

lichen oder unwissenschaftlichen Blößen und Lücken zu entschädigen. Die ungünstige Wirkung des gegenwärtigen Studiums der positiven Verwaltungsrechte liegt nicht nothwendig in den Personen der Docenten, sondern in der Natur der Stoffe. Das betreffende positive Verwaltungsrecht ist theilweise schon wegen der Beschaffenheit seiner Quellen einer fruchtbaren, wissenschaftlich positivrechtlichen Durchbildung geradezu unfähig; ein anderer Theil liegt in wissenschaftlich unwesentlichen und nach der Natur dieser Rechtsstoffe sehr veränderlichen, in der Praxis ohnehin sicher anzueignenden Bestimmungen. Das Bleibende im Wechsel der letzteren sind gewisse Grundsätze, welche in den Disciplinen der Politik, Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft ohnedieß besonders erörtert werden. Eine Zusammenfassung der sämmtlichen Verwaltungsrechte nach der positiven Seite, in einer der Verfassungsrechtsvorlesung parallel gehenden allgemeinen Collectivvorlesung über sämmtliches positives Verwaltungsrecht, in 6 höchstens 9 Stunden, erscheint — wenn diese Behandlung durch das nebenhergehende Studium der politischen Verwaltungswissenschaften (Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft) in deren bisherigem Umfang befruchtet bleibt — völlig genügend; eine solche Zusammenfassung verspricht sogar, für die Ausbildung der in Deutschland im Vergleich mit Frankreich so mangelhaften wissenschaftlichen Verwaltungsjurisprudenz und Verwaltungsrechts-Gesetzgebung weit fruchtbringender zu werden.

Die so eben besprochene Vereinfachung betrifft die positiv-rechtlichen Disciplinen des gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Bildungsganges. Anlangend die politischen Fächer und die theoretische Finanzlehre, so glauben wir nur hinsichtlich der ersteren uns aussprechen zu können. Verfassungspolitik (Politik) und die Verwaltungspolitik (Polizeiwissenschaft) könnten nach unserer Ansicht zusammen in 9 Stunden vorgetragen werden, wenn dem Lehrer die Aufgabe gestellt wird, das für den Juristen und den Verwaltungsbeamten Wesentliche vorzutragen, — zumal da in immer mehr Zweige des Verwaltungsdienstes besondere Techniker eindringen, und die spezielle polizeiwissenschaftliche Darlegung der technischen Seite gewisser Verwaltungsthätigkeiten, z. B. der Medicinalpolizei, füglich erspart werden kann, ohne daß diese Abschneidung der Versuchungen zur Pfuscherei der nützlichen Wirksamkeit künftiger Verwaltungsbeamten Schaden bringen würde.

Was die Behandlung der Nationalökonomie und der sogenannten privatwirthschaftlichen Fächer: Technologie, Maschinenlehre, Land- und Forstwirthschaftslehre betrifft, müssen wir zuerst unsere Auffassung über die Bedeutung dieser Wissensstoffe für die Staatsdienerbildung kurz darlegen.

Die genannten Disciplinen bilden, sofern sie das privatwirthschaftliche Leben der bürgerlichen Gesellschaft aufzufassen haben, eine besondere Gesellschaftswissenschaft, und zwar eine an sich ebenso selbstständige, wie das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihrem einheitlichen Wollen und Handeln zum Gegenstande haben. Hätten es Justiz und Polizei dem Objecte nach ebenso umfassend und unmittelbar mit Ordnung und Entwicklung der kirchlichen oder ästhetischen Verhältnisse, der Schuleinrichtungen zuthun, wie mit den Verhältnissen der nützlichen Künste und Geschäfte und mit der Entwicklung der öffentlichen Institutionen des wirthschaftlichen Volkslebens, beständen für die staatliche Bestimmung jener Culturobjekte nicht besondere Behörden mit sonst zu gewinnenden Technikern und Fachmännern (Studienrath, Consistorium u. s. w.) — man könnte Theologie, Aesthetik, Pädagogik ebenso zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium heranziehen, wie die Nationalökonomie und die privatwirthschaftlichen Fächer; vielleicht wird man sie einst für die Anwärter des Cultusverwaltungsdienstes verlangen. An und für sich aber nehmen der Natur der Sache nach Nationalökonomie und privatwirthschaftliche Fächer im rechts- und staatswissenschaftlichen Studium die Stellung von Hilfswissenschaften ein, welche sich als solche nur durch die größere Bedeutung des Wirthschaftslebens als Gegenstand der richterlichen, der polizei- und finanzadministrativen Thätigkeit eine besondere Stellung in den staatswissenschaftlichen Facultäten erobert haben.

Ist diese Auffassung nicht unrichtig, so ergiebt sich eine Folgerung, welche zur beiläufigen Erledigung einer in den Akten vertretenen Auffassung sofort gezogen werden mag. Es kann alsdann in der Herbeiziehung der Nationalökonomie, und blos und hauptsächlich der Nationalökonomie, für eine künftige die Regiminalisten mit umfassende Dienstprüfung der Juristen ein genügendes Ersatzmittel der in die Brüche fallenden specifisch politischen und der öffentlich-rechtlichen Administrativbildung keinen Falles gefunden, noch darin das ausreichende Mittel der Bildungsbefähigung der Juristen auch für die administrative Laufbahn erkannt werden; gegen eine allerdings von der bisherigen Grundlage des Juristenstudiums aus gemachte Aeußerung des Gutachtens der Juristenfacultät machen wir dies geltend.

Betreffend eine etwaige Vereinfachung der wirthschaftlichen Studien, so würde die Nationalökonomie — darüber ist nach keiner Seite ein Zweifel — nicht überhaupt verdrängt werden wollen, sondern wäre zu den für alle Arten des Staatsdienstes unentbehrlichen Bildungsfächern zu zählen. Das an äußeren Conflicten und Störungen so reiche ökonomische Leben ist unter allen Culturfunctionen der bürgerlichen Ge-

sellschaft wohl das praktisch wichtigste Object jener schlichtenden, ordnenden und die äußeren Bedingungen des harmonischen Gesammtlebens entwickelnden Thätigkeit des Staats, und eben deßhalb wird die Nationalökonomie, obwohl Hilfswissenschaft, immer mehr von sämmtlichen Klassen des künftigen Civilstaatsdienstes auch ohne Prüfungzwang dafür gehört.

Eine Einschränkung der jetzt für diese Vorlesung üblichen Zeit (5—6 St.) wäre unmöglich, andererseits ist aber auch eine Erweiterung nicht erforderlich. Gewiß ist, während jetzt Regiminalisten und Cameralisten 15 bis 24 Stunden Vorlesung für technisch-privatwirthschaftliche Fächer zu verwenden haben, eine Vorlesung von 5—6 Stunden nicht zuviel für diejenige Wissenschaft, welche die Grundgesetze und die mannigfaltige Gliederung des ganzen gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft, incl. der volkswirthschaftlichen Stellung der Forst- und Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels darzustellen hat.

Dagegen halten wir bezüglich der technisch-privatwirthschaftlichen Fächer eine größere Oekonomie im Studienplan künftiger höherer Administrativbeamten für möglich; ganz besonders dann, wenn eine allseitige und gleichmäßige juristisch-staatswissenschaftliche Ausbildung sämmtlicher drei Dienstkategorieen folgerichtig eingeführt werden wollte.

Dieser Ansicht liegt sicherlich eine Unterschätzung dieser Fächer nicht zu Grunde. Nur dürfte nicht die Staatsdienerbildung, sondern die Herbeiziehung der land- und forstwirthschaftlichen Academieen zu den Universitäten und die eintretende Gewöhnung der reichen Mittelklassen an wissenschaftliches Studium der praktischen privatwirthschaftlichen Berufe, den Anlaß für den breiten academischen Anbau dieser Fächer zu liefern haben.

Für die Juristen bliebe, wie bisher, so eventuell auch künftig das privatwirthschaftliche Studium um so füglicher entbehrlich, je mehr die Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe und Handel durch die Nationalökonomie hinsichtlich ihrer Stellung, Function und Entwicklungsgesetze im allgemeinen Wirthschaftssystem der bürgerlichen Gesellschaft, bereits Beleuchtung fänden. Auch für Regiminalisten und Kameralisten wird das umfassende Studium der privatwirthschaftlichen Fächer in dem Maaße entbehrlicher, als besondere Techniker: Forstmänner, die wenigen beamteten und die an Zahl zunehmenden freien Mitglieder der Centralstellen und der gemeinnützigen Vereine, Specialisten überhaupt, Geltung erlangen und aus Liebhaberei oder auf besondere Anregungen hin sich ausbilden. Eine Vorbereitung für das Verständniß privatwirthschaftlicher Fragen, Elementarkenntniß der Physik und Chemie, genügt, und diese Begrenzung dürfte insofern sogar wohlthätig wirken, als dann die große Gefahr der Pfuscherei theoretisch halbgebildeter und praktisch

ganz unerfahrener Administrativbeamter in technischen Fragen ferner gerückt wird. Eine encyclopädische Vorlesung über Landwirthschaft erscheint zwar für den Regiminalisten geboten. Indessen würde schon eine 5stündige Vorlesung über Land- und Forstwirthschaft, unter Verschiebung dieser Fächer auf die zweite Prüfung, hinreichen, deßgleichen die möglichste Begrenzung der Technologie vielleicht unter Bezeichnung eines encyclopädischen Lehrbuches für die Prüfungsansprüche in der Technologie und Maschinenlehre.

Hienach erscheint im Ganzen eine bedeutende Einschränkung der jetzigen administrativen Studien im Interesse einer allgemeinen ebenso rechts- wie staatswissenschaftlichen Bildung allerdings nicht unmöglich. Würde sich dasselbe jetzt oder später auf Seite des jetzigen juristischen Studiums ergeben, so wäre das uns vorschwebende Ideal einer allgemeineren und vielseitigeren, jedoch gründlich wissenschaftlichen, sowohl staatswissenschaftlichen als juristischen Bildung sämmtlicher Kategorieen einstiger höherer Staatsdiener nicht unerreichbar.

Ist aber auf juristischer Seite überhaupt oder zur Zeit eine gleiche Beschränkung nicht möglich, so halten wir die Belassung des bisherigen besonderen Bildungsganges der Regiminalisten für zweckmäßiger, wobei dem öffentlichrechtlichen und dem politischen Bildungsmoment sein unbestreitbares Recht gesichert bleibt. Ja wir müssen insolange noch immer den schon früher von der staatswirthschaftlichen Facultät ausgesprochenen Gedanken für vollkommen richtig halten, daß man Eine das ganze Privatrecht zusammenfassende, große Vorlesung, eine analoge zusammenfassende größere Vorlesung über die Prozesse, einschl. des Verwaltungsstrafrechtes, und über das Strafrecht als Mittel der Erleichterung tüchtiger juristischer Bildung der Administrativbeamten einführe. Dieß hat in der Natur der Sache weit mehr Berechtigung, als wenn umgekehrt die nächst nothwendige, öffentlichrechtliche und theoretisch politische Seite der Administrativbildung verkürzt und überhaupt der Schwerpunkt der Verwaltungsbildung nur auf die Eine Hälfte der fachlichen Gesammtbildung für den Staat, — nämlich nur auf die juristische Seite verlegt würde.

Von diesen Prämissen aus können wir uns nunmehr mit den aufgetretenen Anschauungen und Vorschlägen in folgender Weise auseinandersetzen:

1) Die Behauptung, daß der Mittelpunkt der Bildung der Regiminalisten, überhaupt der Verwaltungsbeamten, auf der juristischen Seite, also vorwiegend in der positiven Privat- und Strafrechts-Jurisprudenz liege, ist nicht stichhaltig.

2) Es giebt entweder nur Einen gemeinschaftlichen wissenschaftlichen

Mittelpunkt der fachlichen Berufsbildung des gesammten Civilstaatsdienstes, nämlich jene allgemeine wissenschaftliche Erfassung des Staates als Willens- und Macht-Einheitsorganes der Gesellschaft (Nation) nach allen Seiten, also eine ebenso staatswissenschaftliche wie juristische Bildung für die Juristen und eine ebenso juristische wie staatswissenschaftliche Bildung für die Regiminalisten und Kameralisten.

Oder aber hat jede Kategorie ihr besonderes Centrum, der Jurist in dem wie bisher begrenzten Kreis der positiven Jurisprudenz, hauptsächlich des Privat- und Strafrechtes, der Administrativbeamte dagegen in dem öffentlichen Rechte und in den politisch-statistischen Wissenszweigen sammt der Finanzwissenschaft und den wirthschaftlichen Hilfswissenschaften; ein Mittelpunkt der staatswissenschaftlichen Bildung im justitiellen statt im administrativen Rechtsstoffe, also außerhalb des eigenen Kreises, ist für unser Auge schlechterdings unfindbar.

3) Der erste unter den zu Z. 2 bezeichneten Wegen ist erstrebenswerth, selbst mit der Folgerung der Verschmelzung der beiden Facultäten, nach dem sich alsdann von selbst ergebenden Grundsatz voller Ebenbürtigkeit beider Seiten. Indessen wäre diese Verschmelzung nothwendige Folge doch nur an solchen Universitäten, wo die fachliche Berufsbildung der Staatsdiener ganz entschieden und für immer das maßgebende Studienbedürfniß wäre.

4) Wird der zweite bisher schon betretene Weg großer Specialisirung der Juristenbildung ferner eingehalten, so sind weder den Juristen Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft als Zwangsprüfungsfächer aufzuerlegen, noch ist den künftigen Administrativbeamten der ganze Umfang der Prüfungsanforderungen an den Juristen anzusinnen, vielmehr für Regiminalisten und Kameralisten auf eine nicht zum Nachtheil der Wissenschaftlichkeit erfolgende Abkürzung des Studiums der Jurisprudenz zu sehen.

5) Dem Plane einer Vereinigung der ersten Dienstprüfung für Juristen und Regiminalisten, unter Ausdehnung des jetzigen juristischen Studienkreises auf Nationalökonomie und auf Polizeiwissenschaft oder auf die erstere allein, stehen vom Standpunkt der Regiminalistenbildung folgende Bedenken gegenüber:

Die Regiminalbildung, statt auch ihrerseits zu einer allgemeineren alle Staatsdienstbranchen gleichmäßig nährenden staats-rechtswissenschaftlichen Bildung potenzirt zu werden, würde lediglich ein Anhängsel der unveränderten Juristenbildung und sehr bedeutend verlieren.

Nationalökonomie ist mehr und mehr eine Hilfswissenschaft für das Studium sämmtlicher Anwärter des höheren Staatsdienstes, keineswegs ein eigentlich staatswissenschaftliches Fach in dem Sinn, um als

Ersatzmittel der öffentlichrechtlichen und der politischen Bildung angesehen werden zu dürfen.

Polizeiwissenschaft, als Politik der Verwaltung (mit Ausnahme der finanziellen, auswärtigen und militärischen Verwaltung) ist nur ein Bruchstück der nöthigen politischen Bildung, woneben Politik der Verfassung und Finanzwissenschaft nicht fehlen sollten. Bisher ist z. B. Verfassungspolitik fast von allen Regiminalisten und von vielen Juristen aus freien Stücken gehört worden. Die Nichtbeschäftigung Beider mit Finanzwissenschaft ist als eine sehr empfindliche Lücke in der regiminalistisch-juristischen Laufbahn anzusehen, was wir von jeher beklagten und persönlich an hervorragenden Juristen bestätigt fanden, welche ins öffentliche Leben eingetreten sind und den Mangel staats- und finanzwissenschaftlicher Bildung schmerzlich empfanden.

Endlich wäre das verwaltungsrechtliche Studium viel zu sehr verkürzt. Eine knappere systematische Auffassung, dabei aber eine wissenschaftliche Vertiefung des positiven Verwaltungsrechtes, parallel dem Verfassungsstaatsrechte, ist unerläßlich, wenn nicht auch nach der positiven Seite hin das eigenartige Bedürfniß der regiminalistischen Bildung geradezu unbefriedigt bleiben, und wenn nicht der mißliche Fehler begangen werden soll, daß man vom Extrem einer durch Detail erdrückenden und die spätere praktische Einlebung in die Quellen des positiven Verwaltungsrechtes doch nicht ersetzenden Behandlung der Verwaltungsrechte in eine völlige Vernachlässigung alles Verwaltungsrechtes überspringt. Eine für die regiminalistische Bildung auch nur entfernt zureichende Behandlung des Verwaltungsrechtes ist aber nicht zu erwarten, wenn dasselbe nicht ein selbstständiges Vorlesungsfach neben dem Verfassungsrechte bildet, und wenn es nicht eine viel eingehendere Behandlung findet, als jene, welche ihm als Anhängsel in wesentlich für Juristen berechneten Vorlesungen über Verfassungsrecht zu Theil werden kann.

Die regiminalistische Bildung würde bei dem vorliegenden Aenderungsplan, ohne einen neuen wissenschaftlicheren und zweckentsprechenderen Mittelpunkt zu finden, ihr eigenstes Wesen bis auf den kleinen Rest Polizeiwissenschaft verlieren, und ihren Schwerpunkt ganz unnatürlich auf das juristische Gebiet fallen sehen, welches für die Regiminalistenbildung zwar eine sehr hohe, aber doch eine vorwiegend in dem öffentlichen Recht liegende propädeutische Bedeutung hat und weit entfernt ist, den Mittelpunkt des Administrativbeamten für Wissenschaft und Leben zu bilden. Wir erblicken daher in dem Plane, so wie er vorliegt, einen entschiedenen Rückschritt für die Interessen des inneren Verwaltungsdienstes.

Wollte man aber etwa einwenden, daß die politische und öffentlich rechtliche Bildung in der zweiten Prüfung nachgeholt werden könnte, so ist nicht abzusehen, welcher Vortheil sich durch die Verschiebung theoretischer Fächer auf eine praktische und durch Praktiker vollzogene Prüfung darbieten würde.

6) Nach ähnlichen Erwägungen, wie sie den staatswissenschaftlichen Theil der Staatsdienerbildung bei der vorgeschlagenen Einrichtung völlig verkümmert erscheinen lassen, ist nicht zu erwarten, daß die unmittelbare Befähigung der Juristen für die Administration sich steigern würde.

7) Der vorgelegte Plan einer Reform der höheren Staatsdienstprüfungen erweckt auch deßhalb Bedenken, weil sich der Finanzdienst demselben entzieht. Wir können nicht unterlassen, unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn eine gründliche wirkliche Reform der Staatsdienerbildung in der Richtung auf allgemeine aber vielseitige wissenschaftliche Durchbildung erreicht werden will, die Anwärter des Finanzdienstes davon nicht ausgenommen werden dürften. Das Bedürfniß einer Reform liegt auch hier, vielleicht hier gerade am meisten vor. Eine höhere vielseitigere staats- und rechtswissenschaftliche Durchbildung der höheren Finanzbeamten mit ihren sehr schwierigen Verwaltungsaufgaben ist Bedürfniß.

Wir können die in den Akten liegende Ansicht, daß die Kameralisten den Schwerpunkt ihres Studiums in den wirthschaftlichen Fächern haben, ebenso wenig vollständig theilen, als die andere, wonach die Regiminalisten ihren wissenschaftlichen Mittelpunkt außerhalb ihres Kreises bei der für die richterlichen Bethätigungen des Staates angebauten positiven Jurisprudenz zu suchen hätten.

Ein tüchtiger, seinem schweren und tief eingreifenden Berufe wirklich gewachsener höherer Finanzbeamter bedarf ebensosehr, wie der Jurist und Polizeibeamte, einer vielseitigen, wahrhaft wissenschaftlichen, also nicht bloß brodwissenschaftlichen Durchbildung.

Die große Bedeutung der theoretischen Finanzlehre für ihn käme auch bei Zusammenfassung der gesammten höheren Staatsdienstbildung zu ihrem Rechte, sobald die Finanzwissenschaft, sammt der übersichtlichen Kenntniß des positiven Finanzrechtes durch eine collective Verwaltungsrechtsvorlesung,. als unentbehrliches Element aller Staatsdienerbildung betrachtet würde.

Um die theoretische Finanzlehre zu ergründen, sind allerdings nationalökonomische, theilweise auch encyclopädische privatwirthschaftliche Kenntnisse nöthig. Unter diesen Hilfswissenschaften braucht jedoch die Nationalökonomie für den Kameralisten auf der Hochschule nicht weiter

ausgedehnt zu werden, als sie den Juristen und den Regiminalisten zweckmäßiger Weise vorzutragen wäre. Betreffend die privatwirthschaftlichen Fächer, so können sie bei der schon hervorgehobenen, von einzelnen Stellen aus sich geltend machenden Bedeutung der Techniker und Specialisten in der Verwaltung des Staatsactivvermögens — mindestens ebenso in der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kameralisten gekürzt werden, wie in derjenigen der Regiminalisten. Für letztere wäre, was Landwirthschaftslehre betrifft, die privatwirthschaftliche Bildung ebenso bedeutsam, als für den Kameralisten, und doch trägt der Entwurf des Ministeriums kein Bedenken, Landwirthschaft für eine erste, mit den Juristen gemeinsame Prüfung nicht zu fordern.

Weit größeren Werth, als das von Einzelnen leicht nachzuholende privatwirthschaftliche Einzelwissen, hat auch für den höheren Finanzdienst eine wissenschaftliche Gesammterkenntniß des Rechts- und des Staatslebens von allen Seiten. Sie ist für ihn wie für Juristen und Regiminalisten der einzig wahre Mittelpunkt akademischer Bildung, welche nach unserem Ideal die natürliche Aufgabe hat, den einstigen Staatsdienern, bevor sie als Specialisten der einzelnen praktischen Dienstbranchen auseinandergehen, das wissenschaftliche Gesammtbild des Rechts- und Staatslebens — von der positiven wie von der politischen, von der öffentlich-rechtlichen wie von der privat- und strafrechtlichen Seite — gleichmäßig zu entrollen. Die Anwendung derselben Grundsätze für die Ausbildung zum höheren Finanzdienst, wie zum Gerichts- und Regiminaldienst, erscheint uns daher als nothwendiger Bestandtheil einer folgerichtigen Reform der wissenschaftlichen Staatsdienerbildung, ja als Mittel der Beseitigung jener Minderwerthigkeit, an welcher die Finanzdienstlaufbahn den anderen Dienstzweigen, insbesondere dem juristischen gegenüber, bedauerlicher Weise in Vieler Augen leidet.

So wenig wir uns befugt erachten konnten, hohem Finanzministerium unerbetenen Rath zu ertheilen, so wenig konnten wir gegenüber den hohen Ministerien des Kultus und des Innern auf die Bemerkungen bezüglich der Kameralistenbildung verzichten. Würde nämlich die Prüfungsverschmelzung in vorgeschlagener Weise ausgeführt werden, so würde die nach unserem Urtheil hiebei stattfindende Verkürzung des specifischen Interesses administrativer Bildung den Erfolg haben, daß nun die so wünschenswerthe Reform der Kameralistenbildung nur desto länger verzögert würde, nicht weil die Miterhebung der Kameralisten zu einer vielseitigeren und gleichmäßigeren allgemein wissenschaftlichen Bildung mit Juristen und Regiminalisten an sich verfehlt ist, sondern weil dieser Gedanke, — durch Verkümmerung des politisch-öffentlich-rechtlichen Bildungsmomentes für die Regiminalisten — nicht richtig

ausgeführt ſein würde. Inſoferne iſt uns die Rückſicht auf eine Reform auch der kameraliſtiſchen Bildung ein Beſtimmungsgrund, auch gegen den jetzigen Vorſchlag bezüglich der Regiminaliſtenbildung uns ablehnend zu verhalten.

Hienach mußten wir uns für die vorläufige Aufrechterhaltung der jetzigen Scheidung der erſten Dienſtprüfung für Juriſten und Regiminaliſten ausſprechen.

Der Verfaſſer des vorſtehenden Gutachtens hat ſeitdem (1868 bis 1886) das Prüfungsverfahren anderer deutſcher Staaten und dasjenige Oeſterreich-Ungarns kennen gelernt. Seine Erfahrung außerhalb Württembergs hat ihn von der verhältnißmäßigen Vorzüglichkeit des württembergiſchen Prüfungsverfahrens — Herbeiziehung der akademiſchen Lehrer zur erſten Prüfung möglichſt unter doppelter Beſetzung deſſelben Prüfungsfaches durch concurrirende Docenten, Uebergewicht der ſchriftlichen Klauſurarbeiten, Ausſchließung der Oeffentlichkeit — noch vollſtändiger überzeugt, als er es zuvor ſchon war. Oberflächlichkeit, gewiſſenloſes Kokettieren zwiſchen Lehrern und Schülern, Ungerechtigkeit gegen ſchüchterne obwohl gründlichere Prüflinge werden durch die blos mündliche Prüfung in Verbindung mit Oeffentlichkeit der Prüfung ſeines Dafürhaltens in hohem Grad hervorgerufen.

Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes[1].)

I. Die Außerordentlichkeit von Bedarfen und Deckungen.

Große Fragen der Erhaltung des Finanzgleichgewichts, namentlich die administrative Aussonderung der sog. Verwaltungsschulden, die Sicherstellung außerordentlicher Tilgungen und der geordnete Gebrauch der Papiergeldemission als finanziellen Kriegsmittels sind es gewesen, welche zu der folgenden Untersuchung geführt haben.

Das bei diesen Fragen überall bemerkbare Auftreten außerordentlicher Bedarfe und außerordentlicher Deckungen nöthigt dazu, hiebei zuerst einer schwankenden Theorie gegenüber festen Boden zu gewinnen. Dann erst, wenn man genau weiß, was ordentliche und außerordentliche Bedarfe, ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel sind, wie sich die sonstigen Arten von Bedarfen und Deckungen in Bezug auf Ordentlichkeit und Außerordentlichkeit verhalten, welche Verhältnißstellung die einzelnen Arten ordentlicher und außerarordentlicher Bedarfe, ordentlicher und außerordentlicher Bedeckungsmittel zueinander in Beziehung auf Herstellung und Erhaltung des Finanzgleichgewichtes einnehmen, kann man eine befriedigende Beantwortung der genannten finanzpolitischen Fragen erlangen.

Im Uebrigen wird der Verfasser bestrebt sein, den unumgänglichen theoretischen Unterbau seiner Untersuchungen in Abschnitt I und II so kurz und klar als möglich durchzuführen und für die Trockenheit der grundlegenden Bemerkungen, soweit dieselbe des Schwankens der Theorie wegen sich nicht vermeiden läßt, durch einen reichen Ertrag praktischer Ergebnisse für schwebende Fragen der Finanzpolitik in den weiteren Abschnitten zu entschädigen.

Mit Beiseitesetzung der geringen Reste von Naturalleistungen und Naturaleinkünften, welche im modernen Staat übrig geblieben sind, verstehen wir unter Staatsbedarf den Inbegriff der Gelderforder-

1) Aus der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ 1883. — Einige Sätze weiterer Ausführung sind besonders erkenntlich gemacht. []

nisse, welche in den verschiedenen Zweigen und Abtheilungen des öffentlichen Dienstes für die Bestreitung des materiellen Unterhaltes der staatlich verwendeten Arbeitskräfte und Anstalten, für Personal- und Realbedürfnisse des Staates, nöthig sind.

Die den verschiedenen Dienstesbedarfen, aus welchen „der" Staatsbedarf sich zusammensetzt, wirklich zukommenden Geldsummen nennen wir die finanziellen „Deckungen" des Staatsbedarfes. Diese Benennung erfordert eine kurze Erläuterung. Die Deckungen werden den „Deckungsmitteln" entnommen, welche theils aus laufenden ordentlichen und außerordentlichen Einkünften, theils aus verfügbaren Aktiven der Staatsvermögensstämme bestehen. Bei der Kasseneinheit des Einnahme- und Ausgabedienstes im modernen Staat stehen diese Deckungsmittel als Ganzes den Staatsbedarfen als Ganzem gegenüber, die Deckungen der einzelnen Dienstbedarfe werden dem Gesammteingang und Gesammtvorrath aller Arten von Deckungsmitteln durch Zuweisung aus der oder Anweisung auf die allgemeine Staatskasse entnommen; nur einzelne Dienste, welchen besondere Vermögensbestände (Fonde) und Einnahmen zugewiesen sind, haben eigene Deckungsmittel. Die Folge hievon ist, daß für die einzelnen Dienstesbedarfe, welche in den Ausgabeetats-Abtheilungen veranschlagt bezw. verwilligt sind, nur insoferne von ordentlicher oder außerordentlicher Deckung die Rede sein kann, als mit Rücksicht auf dieselben die Beischaffung (Beibehaltung) nur ordentlicher oder auch außerordentlicher Deckungsmittel erforderlich ist. In diesem Sinne wird in der Regel von ordentlicher bezw. außerordentlicher Deckung als Deckung aus ordentlichen bezw. aus außerordentlichen Mitteln die Rede sein, werden Deckung und Deckungsmittel gleichgesetzt werden.

Bedarfe und Deckungen treten fast immer in zweierlei Gestalt oder Bezifferung auf, als Voranschläge und als Ergebnisse, als Budgets- und als Staatsrechnungs-Posten.

Unter ordentlichem Staatsbedarf wird nun hier verstanden der Inbegriff der Geldbedarfe für den in jeder Finanzperiode („jährlich") in annähernd gleichem Umfang, „regelmäßig", wiederkehrenden Theil des Dienstes der öffentlichrechtlich und etatsmäßig einheitlichen Glieder der Staatsthätigkeit oder Dienstzweige.

Unter dem außerordentlichen Bedarf dagegen verstehen wir den Inbegriff der dienstlichen Geldbedarfe theils für die den regelmäßigen Dienstesumfang erheblich (nur nicht schon in alljährlicher Wiederkehr) übersteigenden Leistungen der alljährlich wiederkehrenden Dienstzweige, theils und namentlich für alle Leistungen, welche weder im Ganzen, noch im Einzelnen regelmäßig wiederkehren, sei es, daß

sie nur einmal vorkommen, sei es, daß sie nur in unregelmäßiger Periodicität wiederkehren. Was die unregelmäßige Wiederkehr nichtperiodischer Bedarfe anlangt, so können Bedarfe, für welche mehrere Jahre nach einander Deckungsraten wiederkehren, als außerordentliche Bedarfe angesehen werden; dieselben nähern sich jedoch, eine je größere Zahl von Jahren sie wiederkehren und je weniger das Ende ihrer Wiederkehr sich voraus absehen läßt, dem Wesen des ordentlichen Bedarfes.

Entsprechend und auf Grund gleichlaufender Erwägungen, welche einer Ausführung an dieser Stelle nicht bedürfen werden, fassen wir den Unterschied der ordentlichen und der außerordentlichen Deckungsmittel, bezw. Deckungen. — Als ordentliche Deckungsmittel erscheinen uns jene im Staatsvermögen schon angehäuft gewesenen oder aus dem laufenden Finanz- und Verwaltungsdienst dem Staate einkommenden Güterbestände (Geldbeträge), welche Periode um Periode aus ständigen Vermögensstämmen und Einnahmequellen — unter Voraussetzung der gegebenen und bis auf Weiteres geltenden Regulirung des Vermögensgebrauches und der Einnahmequellen — für die Bestreitung des Staatsbedarfes verfügbar werden. Für unsere Epoche sind dies in erster Linie die Steuereingänge, welche aus ständigen Steuern bei gegebener Regulirung eingehen; dann die Eingänge aus der Selbstbewirthschaftung, Verpachtung, Vermiethung und Ausleihung von Staatsvermögen; weiter die Gebühren aus allen Zweigen des Verwaltungsdienstes (Verwaltungsgebühren); die Eingänge aus den periodisch ausgemusterten Staatsvermögensbeständen; endlich die fortlaufenden Beiträge von Korporationen. — Unter außerordentlichen Bedeckungen verstehen wir jene zur Deckung des Staatsbedarfes verfügbar werdenden Geldsummen (bezw. Geldzuweisungen), welche aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Vermögensausscheidungen und aus nicht fortlaufend benützten Einnahmequellen, bezw. aus den fortlaufenden Einnahmequellen durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Höhe der Regulirung, erzielt werden. Dahin gehören die durch Darlehen flüssig gemachten Summen, soferne das Darlehen nicht zur ständigen Deckung „chronischen Deficits" entartet ist; dann die Einstellungen von Baarbeständen an disponibeln Aktivresten, Schatzgeldern, Vorschußrückempfängen und freien Beiträgen der Korporationen, Vereine und Privaten; weiterhin die Erlöse aus veräußerten Anlage- und Betriebswerthen; ferner die Zugänge, welche aus dem nicht regelmäßig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige an Contributionen, Kriegsentschädigungen u. s. w. hervorgehen; endlich jene, welche aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen des Finanz-

dienstes herrühren, wie die einmaligen oder doch nur für eine Reihe von Jahren berechneten Steuerzuschläge und Gebührenerhöhungen, die Steueranticipationen u. dgl. Zu den außerordentlichen Deckungsmitteln rechnen wir also nicht die Eingänge aus dauernden Steuererhöhungen und Gebührenzuschlägen; nicht die im laufenden Dienste zur Verwendung kommenden Erübrigungen beim Vollzug des Ausgabenetats der laufenden Periode; nicht die der „Selbstentwickelung" der Steuerquellen entstammenden überetatsmäßigen Eingänge, soferne sie in der Einnahmeperiode verausgabt werden; nicht die durch Preis- und Zinserhöhungen bewirkte Einnahmesteigerung aus dem Staatsaktivvermögen; nicht die Erlöse aus solchen Staatsgüterveräußerungen, welche wenn auch nicht bei jeder Dienstesabtheilung, so doch im Gesammtumfang des Dienstzweiges regelmäßig aus Ausmusterungen hervorgehen. — Somit ist es durchaus die Ordentlichkeit bezw. Außerordentlichkeit der Wiederkehr der Deckungen in dem durch die gegebene Regulirung der Eingänge und Bestände bestimmten Ausmaße, was auch bei der Unterscheidung ordentlicher und außerordentlicher Deckungsmittel hier maßgebend sein wird.

Absichtlich bezeichnen wir als Componenten des außerordentlichen wie des ordentlichen Staatsbedarfes, ordentlicher und außerordentlicher Deckung die Gesammtbedarfe, bezw. Deckungen der einzelnen selbstständigen Dienstzweige während der finanzgesetzlichen Wirthschaftsperiode, sei nun dieser Dienst sachgemäß gegliedert oder nicht, enger oder weiter umrahmt. Wir gehen also vom Gesammtdienst der etatsmäßig einheitlichen Staatsthätigkeiten, nicht von den Individualbedarfen jedes einzelnen Beamten oder Amtes derselben Art, noch viel weniger vom Bedarf für einzelne Leistungen jedes Beamten oder jeder Anstalt aus. Würde man so unpraktisch sein, den Begriff in letzterer Richtung auf die Spitze zu treiben, so würde es fast keine ordentliche Bedarfe geben. Vielmehr ergibt sich schon bei den jetzigen Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen wegen der ungleichmäßigen bald sehr weiten, bald sehr engen Abgrenzung der verschiedenen Abtheilungen, Kapitel, Titel und Paragraphen eine Masse kleiner außerordentlicher Bedarfe, welche gleichwohl im Ganzen alljährlich und ziemlich gleichmäßig wiederkehrend faktisch ordentliche Bedarfe darstellen.

Pedantischer Rechthaberei im Definiren entschlagen wir uns in dem Maße, daß hier gerne zugestanden wird, man könne das Moment quantitativer Regelmäßigkeit in der Wiederkehr der Dienstbedarfe und Deckungseingänge zur Noth auch bei Seite lassen; im Sinne der praktischen Verwerthung des Begriffes nahmen wir nur das Moment wesentlichen Gleichbleibens, bezw. die erhebliche Ueberschreitung

des Maßes der geschichtlich gegebenen und gesetzlich bemessenen Leistung, hinzu. Uns freilich erscheint die Ausdehnung des Begriffs der außerordentlichen Bedarfe auf jene Geldbedarfe, welche dadurch entstehen, daß im einzelnen Jahr dem Dienst eine mehr als regelmäßige Ausdehnung und jeder gleichartigen Leistung ein höheres Ausmaß gegeben wird, logisch und auch finanzpolitisch empfehlenswerth zu sein. Logisch, weil und wenn der in einzelnen Dienstjahren die „Normalleistung" extensiv oder intensiv überschießende Theil des Dienstes eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung ist; finanzpolitisch deßhalb, weil für die zwei Hauptaufgaben der Finanz, Bedarfsfeststellung und Deckung, auch jede erhebliche Unregelmäßigkeit im Umfang der Wiederkehr, nicht bloß die Unregelmäßigkeit der Wiederkehr selbst, höchst belangreich ist. Wer mit uns dieser Ansicht ist, wird dann ungewöhnliche Beträge selbst der bloßen Geldausgaben: Invalidengelder, Staatsvorschüsse, Heimzahlungen, Agiozuschüsse u. s. w. bei den fraglichen Posten für Invalidenbedarf, Armenpflege, Subventionen, Garantiezuschüsse, Depositen, Cautionen und „Münzverluste" als außerordentlich anerkennen müssen; denn, ob der Personal- oder der Realbedarf und bei letzterem der bloße Geldbedarf in außergewöhnlicher Größe auftritt, ist nicht entscheidend. — Nur wird bloß annähernde Gleichheit in der Größe der Geldbeträge für den Begriff der Ordentlichkeit in Anspruch genommen werden dürfen. Ich wenigstens kann die noch vielfach anzutreffende Anschauung nicht theilen, daß der ordentliche Bedarf den „genau" bekannten, oder „vorausbestimmten" oder vorhersehbaren oder berechenbaren Theil des Staatsbedarfes bedeute (Rau), oder daß derselbe durch jährliche Wiederkehr in „demselben" Betrage sich charakterisire; selbstverständlich stelle ich nicht in Abrede, daß eine weitergehende Gliederung des ordentlichen, theilweise auch des außerordentlichen Bedarfes, in einen annähernd vorausbestimmbaren („stabilen") und einen nicht vorausbestimmbaren, bezw. in einen durchschnittlichen und über- oder unterdurchschnittlichen Theil, theoretisch und praktisch einigermaßen belangreich ist, sowohl für die Aufgaben der Budgetirung als auch für jene des Rechnungswesens, und bemerke nur, daß „genau" genommen kein Bedarf stabil ist, mit Rücksicht auf die Interkalarien nicht einmal der Besoldungsbedarf [1]).

Die Unregelmäßigkeit der Wiederkehr überhaupt oder der Wiederkehr im Umfang des Dienstes halten wir hienach bezüglich der Unter-

1) Daß wie alle andere auch diese Jahresschwankungen der Geldziffern den Vertretungskörpern in der Begründung der „Differenzen" (gegen das Vorjahr) ersichtlich gemacht werden, gilt uns ohnehin als selbstverständlich.

ſcheidung der ordentlichen und der außerordentlichen Bedarfe, bezw. Deckungen wohl mit zureichendem Grunde für das Weſentlichſte. Der Staatshaushalt hat es nun einmal mit der periodiſchen Beſtimmung, Deckung und Bilanzirung der Dienſtbedarfe zu thun; bei Löſung dieſer Grundaufgaben giebt es, ſelbſt wenn die Außerordentlichkeit im Sinne beſonderer Ungewißheit oder beſonderer Plötzlichkeit oder beſonderer Steigerung oder beſonderer Dringlichkeit oder beſonderer Zeitrichtungen und Zeitläufe oder abgeſonderter Verwilligung vollauf berückſichtigt wird, Nichts, was finanziell ſo außerordentlich wäre, als wenn ein Poſten periodiſch unregelmäßig oder in einem unregelmäßigen Umfang ſich einſtellt.

Dieſe Auffaſſung wird nur beſtätigt, wenn wir gegenüber vulgären Vorſchwebungen und abweichenden Theorieen weiter ausführen, was unter Außerordentlichkeit der Bedarfe, bezw. Deckungen *nicht* zu verſtehen iſt.

Vor allem iſt darunter nicht zu verſtehen, daß dieſelbe *finanztechniſche Abnormität* bedeute, daß ſie etwas darſtelle, was einer vollkommenen Finanzkunſt nicht begegnen dürfte. — Außerordentliche Bedarfe und Deckungen ſind vielmehr ganz normale Staatshaushalts-Erſcheinungen. Sie ſind der *nothwendige Ausfluß* der *kurzfriſtigen Periodicität* der *Staatshaushaltsperioden* gegenüber *unregelmäßiger Periodicität* der das Staats- und Geſellſchaftsleben beſtimmenden *ſocialen und natürlichen Faktoren*. Die kurzfriſtige Periodicität des Voranſchlages und der Rechnung iſt aber ſelbſt eine unumgängliche ſtaats- und finanzwirthſchaftliche Nothwendigkeit. Außerordentliche Staatsbedarfe und Deckungen ſind daher eine finanzwirthſchaftlich ganz normale Erſcheinung.

Man kann auf volkswirthſchaftlichem und noch mehr auf politiſchem Standpunkt im Zweifel ſein, ob ein-, zwei- oder dreijährige Staatshaushaltsperioden zu wählen ſeien. Man kann aber weder die abſolute Nothwendigkeit einer regelmäßigen Periodiſirung der Arbeiten des Voranſchlags und des Rechnungsabſchluſſes beſtreiten, noch kann man dictiren, daß ſämmtliche Factoren des Staatslebens und daher des Staatsbedarfes die Periodicität des Erdumlaufes um die Sonne annehmen müſſen. Letztere Zumuthung wäre nicht blos ſelbſt die größte Abnormität, ſondern die reine Abſurdität. Gleichwohl wäre dieſe abſurde Forderung feſtzuhalten, wenn man ſich berechtigt glauben wollte, das Auftreten etatsmäßig außerordentlicher Poſten für eine abnorme Erſcheinung zu erklären und als ſolche ganz zu beſeitigen.

Wie normal eine ganz beſtimmt gefriſtete Periodicität der Vor-

anſchläge und der Rechnungsabſchlüſſe iſt, zeigt ſchon die kurze Erwägung, daß ſowohl eine viel kürzere, als eine viel längere Periodiſirung in das wirthſchaftliche Chaos führen würde. — Monats-, ja Wochen- und Tagesbudgets, müßten ſelbſt einem parlamentariſchen Zänker, welcher die Regierung am liebſten nie zu Athem und zu ſchöpferiſcher Arbeit gelangen ließe, als blühender Unſinn erſcheinen; es würde unendlich viel Arbeit vergeudet werden, die Budgetirung wäre bald gar nicht mehr möglich, die allgemeinſte Verwirrung ſtatt beſonderer Ordnung wäre die Folge. Gerade die außerordentlichen Bedarfe und die außerordentlichen Deckungen würden ſich, weil die nach Monaten, Wochen und Tagen unregelmäßigen Leiſtungen unendlich zahlreicher ſind als die nach Jahren unregelmäßigen, im höchſten Maße vermehren. — Man darf aber auch nach der entgegengeſetzten Seite nicht zu weit gehen, ohne die Ordnung des Staatsvoranſchlages und der Staatsrechnung und hiemit die wahrhaft wirthſchaftliche und volkswirthſchaftliche Regelung des Staatshaushalts ſchwer zu gefährden. Formell würden die außerordentlichen Bedarfe und Deckungen an Zahl vielleicht abnehmen, wenn man über ein- bis dreijährige Budget- und Rechnungsperioden hinausginge, aber die Genauigkeit des Voranſchlages würde in hohem Grade leiden; durch wachſende Unvorherſehbarkeit würden die Bedarfe und Deckungen jedenfalls dem Geldbetrage nach in viel ſtärkeres Schwanken kommen, ganz zu ſchweigen von dem viel weiteren Spielraum für das Schwanken der Anſchaffungspreiſe; der Geldbetrag der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen, der Ueberſchüſſe und der Deficits, würde erſt recht groß und unvorherſehbar werden. Für die Staatswirthſchaft großer Einheitsſtaaten werden ja eben deßhalb einjährige Perioden wohl die richtigſte Wahl ſein und bleiben.

Allerdings verſchwindet der Unterſchied der ordentlichen und der außerordentlichen Haushaltspoſten ſofort, wenn man von der Periodiſirung abſieht. Gienge man ins unendlich Kleine der Zeitperiodicität, in die Stunde, Minute, Sekunde, ſo gäbe es gar keinen ordentlichen Staatsbedarf im Sinne unſerer Definition; denn jeder Bedarf würde dann unregelmäßig wiederkehren, alſo als außerordentlicher ſich darſtellen. Geht man aber ins unendlich Große der Periodicität, die Jahrhunderte und Jahrtauſende, die ganze Lebensepoche des Volkes und der Menſchheit, ſo verſchwindet dagegen aller außerordentliche Bedarf; zwar kehren Kriege, Revolutionen, Präventiv- und Repreſſiv-Vorkehrungen, Inveſtirungen innerhalb langer Zeiträume nicht in gleichen Jahreszwiſchenräumen wieder, allein die Bedürfniſſe, welche im Sinne des Jahresbudgets ordentlich ſind, kehren innerhalb des

Jahres auch nicht sämmtlich Tag um Tag, Woche um Woche, Monat um Monat wieder, vielmehr hat jede Art derselben innerhalb Jahres verschiedenartige Unregelmäßigkeit in der Wiederkehr überhaupt und in der quantitativen Wiederkehr. — Wenn es so beim Absehen von den Etatsperioden entweder keine ordentlichen bezw. außerordentlichen Bedarfe giebt, so dann auch keine außerordentlichen bezw. keine ordentlichen, der Unterschied verschwindet. Nur steht diesem Absehen die Kleinigkeit im Wege, daß finanzwissenschaftlich und finanzpolitisch der Gesichtspunkt jener geordneten Durchführung des Staatshaushaltes, welche durch richtige kurzfristige Periodisirung des Voranschlages und der Staatsrechnung bedingt ist, weitaus jenen universell geschichtlichen Standpunkt überragt, auf welchem allein bis zu einem gewissen Grade von der Thatsache der Finanzperioden abgesehen werden kann.

Bloß auf dem geschichtlichem Standpunkt tritt die Bedeutung der Wiederkehr in kleinsten oder größten Zeiträumen zurück, wenn auch nicht für die Erklärung, so doch für die Werthung der Bedarfe; in den Vordergrund tritt da die Berechtigung im Sinne der politischen und wirthschaftlichen Erforderlichkeit, bezw. der Rechtzeitigkeit. Aber auch da sind unsere außerordentlichen Posten nicht abnorm; denn die Rechtzeitigkeit der unperiodischen Bedarfe ist eben so werthvoll, wie die der periodischen; die außerordentlichen Bedarfe, obwohl unperiodisch, sind oft die nothwendigsten, wirksamsten, opportunsten, normalsten. Man gewinnt eben auf dem Standpunkt geschichtlicher Betrachtung die sichere Ueberzeugung, daß für die sociale Gesammtentwickelung die außerordentlichen Bedarfe an sich keine nicht sein sollende Erscheinung sind. Vielmehr müßte der Finanzminister, welcher in den Jahresbudgets die außerordentlichen Bedarfe durchaus und fortdauernd vermeiden wollte, ein staatsmännischer Thor, ein pfennigweiser und kronendummer „Volkswirth“ genannt werden.

Als Finanzminister muß ein Staatsmann erstlinig den Staatshaushalt geordnet durchführen, daher von einer kurzen Periode in die andere voranschlagen, decken und abrechnen; er bleibt an kurze Fristen gekettet. Es nützt ihn gar Nichts, daß für den Geschichtsschreiber die etatsmäßige Ordentlichkeit und Außerordentlichkeit an Bedeutung sehr verliert.

Die Betrachtung der einzelnen außerordentlichen Bedarfe läßt sofort die Unmöglichkeit regelmäßiger und gleichstarker Wiederkehr sämmtlicher Factoren des Staatsbedarfes innerhalb jeder Haushaltsperiode, also die Unvermeidlichkeit des Auftretens der außerordentlichen Bedarfe ebenso der außerordentlichen Deckungen erkennen. — Da ist zunächst der Krieg mit sammt den Contributionen und dem „Militär-Retablisse-

ment"; wer hält ihn in absehbarer Zeit vermeidlich? wer entgegen für alljährlich wiederkehrend? — Da sind ferner die außerordentlichen „Regulirungen", „Reformen", „Reorganisationen". Da sind auch die großen Ausstellungen für Ackerbau und Industrie. Der nationale und der internationale Wettstreit und Existenzkampf, ohne welchen es keinen Fortschritt giebt, der nimmer aufhören wird, zwingt diese Bedarfe in einer stets unregelmäßigen Wiederkehr auf. — Ueberhaupt die volkswirthschaftliche Concurrenz der Nationen untereinander verlangt immer mehr einerseits Ausrangirungen, andrerseits neue Investirungen, stoßweiße staatswirthschaftliche Vermögensmehrungen, Ausstattung der künftigen Generation mit zu amortisirenden außerordentlichen Anlagen, z. B. Staatseisenbahnen, Häfen, Telegraphen im Interesse künftig niedrigster Tarifstellung. Ist es nicht gewiß, daß diese Investirungen in unregelmäßiger Wiederkehr in der Zukunft des Dampfes und der Electrik sich immer wieder einstellen werden. — Auch der weitgehendste Ersatz der Repressiv- durch die Präventivthätigkeit wird außerordentlichen Elementarschaden nicht verhüten. — Die ganze Entwickelung der Technik und der Volkswirthschaft wird auch in Zukunft zu außerordentlichen Veräußerungen und zu außerordentlichen Vermehrungen der Staatsvermögensstämme führen. — Krisen werden unregelmäßig eintreten und den Staat zu außerordentlichen Unterstützungen, Vorschüssen, Prämien, Ablösungen, Entlastungen veranlassen; sie werden einen außerordentlichen Andrang um die Spareinlagen und andere Depositen verursachen. — Stets werden außerordentliche Zeiten, magere und fette Jahre, kommen, wo ordentliche Ausgaben der Gegenwart auf außerordentliche Nachholungen der Zukunft verschoben oder außerordentliche Anschaffungen und Schuldtilgungen zur Sicherung der Zukunft gemacht werden müssen. — Kurz die außerordentlichen Bedarfe und außerordentlichen Deckungen werden nimmer verschwinden, solange eine kurzfristige Periodisirung des Staatshaushaltes ein oberstes Postulat der finanz- und staatswissenschaftlichen Ordnung sein wird.

Als unzulässig erweist sich zweitens die Begriffsbestimmung, welche unter Außerordentlichkeit vielmehr Unordentlichkeit, ethische Abnormität versteht. Danach wäre vom Standpunkt der politischen und volkswirthschaftlichen Werthung der staatlichen Bedarfe — untereinander und gegen die außerstaatlichen Bedarfe — der a. o. Bedarf überhaupt oder jetzt oder in diesem bestimmten Betrage eigentlich zu verwerfen[1]). Diese Begriffsfassung ist so unzulässig wie die der finanztechnischen Abnormität.

---

1) Vergl. m. „Steuerp." S. 16.

Unordentlich in obigem Sinn kann, im gegebenen Einzelfall, jede Art periodischer wie nichtperiodischer Bedarfe sein. So sehr zu fordern ist, daß dies nie der Fall sei, so sehr die richtige Verhältnißstellung der staatlichen und der außerstaatlichen Bedarfe als eine Cardinalforderung der Finanzpolitik anzusehen ist, für die hier zu erörternden Fragen der Deckung des Staatsbedarfes setzen wir diese Forderung im Folgenden durchgehends als erfüllt voraus; wir berühren nicht die Frage, ob die Deckung des Staatsbedarfes nicht dadurch gegenstandslos zu machen sei, daß man bestimmte ordentliche oder außerordentliche Bedarfe als unberechtigt ganz oder theilweise, für immer oder vorübergehend, fallen läßt, sondern haben stets berechtigte Bedarfe vor Augen, welche in der Deckungsperiode gemacht werden müssen, weil sie in dieser für die Volksentwickelung und Volksexistenz mindestens so werthvoll sind, als es anderweitige außerstaatliche Verwendung im Unterlassungsfall sein würde. Zwar wird jede Finanztheorie zugeben, daß man im wirklichen Voranschlag vorher genau zuzusehen habe, ob die Berechtigung für jeden Bedarf vorhanden sei oder nicht. Diese Erwägung ist aber entfernt nicht der finanzielle Hauptgesichtspunkt, nicht Dasjenige, worauf es für die glückliche Durchführung des Finanzgleichgewichtes im Voranschlags- und Ausgabewesen hauptsächlich ankommt.

Eine dritte irrige Vorschwebung verwechselt außerordentlich gedeckten Bedarf mit außerordentlichem Bedarf und umgekehrt Deckung für außerordentlichen Bedarf mit außerordentlicher Deckung. Auch diese Feststellung ist nicht erlaubt. Zwar kommt das Eine wie das Andere immer vor. Es kann aber nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Finanzministers stehen. Uebrigens sind stets in unserem Sinne ordentliche Bedarfe vielfach aus in u. S. außerordentlichen Eingängen und in u. S. außerordentliche Bedarfe aus in u. S. ordentlichen Einnahmen gedeckt worden.

Unzulässig ist eine weitere vierte Meinung, wonach die Außerordentlichkeit der Bedarfe und Deckungen mit einer ihrer Hauptursachen, der „Außerordentlichkeit der Zeiten", in maßgebende Beziehung gebracht wird. Die Außerordentlichkeit der Zeiten, so bedenklich sie ist, stellt doch nicht dasjenige dar, was finanziell hauptsächlich zu beachten ist. Im Uebrigen wird dieser Gesichtspunkt seine gebührende Geltung finden; denn es wird auch der in unserem Sinn außerordentliche Bedarf in „außergewöhnlichen" Zeiten größer sein und plötzlicher hereinbrechen können. Nur fehlt er in den gewöhnlichen „mittleren" Zeiten nicht nur nicht, sondern tritt in mannigfaltigerer Verzweigung für außerordentliche Leistungen der verschiedensten Arten auf. Was eine gewöhnliche und außergewöhnliche Zeit sei, wäre

auch so schwer zu bestimmen, daß sich hierauf eine klare Theorie der Bedarfe und der Deckungen nicht begründen läßt.

Unannehmbar ist *fünftens* die vulgäre Vorschwebung, wonach die außerordentlichen Posten im Ganzen und nach ihren Theilen die *vermeidbaren* oder *untergeordneten* wären, so daß sie im Zweifelsfall den unvermeidlichen und übergeordneten und bürgerlichen Bedarfen hintangesetzt werden müssen. Auch dieser Gesichtspunkt ist nicht der maßgebende. Uebrigens wird der in unserem Sinn außerordentliche Staatsbedarf, aus welchem eine für Gegenwart und Zukunft der Nation unerläßliche oder doch sehr nützliche Leistung wirklich bestritten wird, in der Regel unvermeidbar sein und kann weitaus den Vortritt (die „Priorität", „Dignität") vor den ordentlichen Staatsbedarfen und vor jenen bürgerlichen Privatbedarfen voraus haben, welche mit solchem außerordentlichem Staatsbedarf bezüglich der Zutheilung der in der laufenden Periode zum Gesammtconsum verwendbaren Güterbestände concurriren; so der in u. S. außerordentliche Bedarf für den Krieg um die nationale Existenz, der außerordentliche Bedarf für nützliche Anlagen in Verkehrsanstalten, welche die nationale Verkehrsfähigkeit bedingen. Der in u. S. außerordentliche Staatsbedarf als solcher hat weder Prioritätsansprüche, noch ist er als Aschenbrödel zu behandeln. Es kommt auf den besonderen Fall an, ob und wie weit er nach staatsmännischer Gesammterwägung aller — nicht blos der volkswirthschaftlichen — Gesichtspunkte im Verhältniß zu allen übrigen staatlichen und außerstaatlichen Bedarfen Bedeutung für das untheilbare Nationalinteresse der Gegenwart und Zukunft hat. Die Vermeidbarkeit und Nebensächlichkeit kann auch nicht mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit den maßgebenden Gesichtspunkt abgeben; denn daß unnöthiger Staatsbedarf gar keck sich aufschwingen könnte, ist wenigstens in der Epoche des parlamentarisch herrschenden Individualismus kaum zu befürchten; er mag bei jeder Form einer Despotie, der gegenüber die Steuerkräfte ohnmächtig geworden sind, gefährlich sein, im aristokratischen oder demokratischen Verfassungsstaat werden wenigstens diejenigen außerordentlichen Bedarfe, welche mit gesteigerten Steuern gedeckt werden müssen, nur dann ungebührlich bei der budgetwirthschaftschaftlichen Werthschätzung sich obenan drängen, wenn sie aristokratischen Interessen oder populären Liebhabereien entgegenkommen.

Eine *sechste* Vorschwebung, welche in die Irre führt, ist die Vermengung der *budgetmäßigen Außerordentlichkeit* mit der Thatsache des stets vorkommenden *Ineinanderlaufens der Bedarfe und Deckungen zwischen den einander nächstfolgenden Staatshaushaltsperioden*. Allerdings finden

sich in jeder Finanzperiode einzelne Voranschaffungen für die Zukunft, gleichwie Nachdeckungen für provisorisch (durch Kredit oder sonstwie) bestritten gewesene Bedarfe der Vergangenheit. Man kann deßhalb Vorausbedarfe, laufende Bedarfe und Zukunftsbedarfe, sowie Vor-, Jetzt- und Nachdeckungen unterscheiden, darf aber die Voraus- und die Nachposten nicht als außerordentlich bezeichnen.

Eine letzte Verirrung fällt von selbst, wenn die Verwechslung außerordentlicher Bedarfe und Deckungen mit den Erscheinungen des Deficits und des Ueberschusses, der Ausfälle und der Aktivreste richtig gestellt wird. Die letzteren Erscheinungen sind Staatsrechnungs-Erscheinungen, sind Thatsachen des Staatshaushaltserfolges im Verhältniß zum Voranschlag im Ganzen und im Einzelnen. Sie alle sind weder stets un- noch außerordentliche Erscheinungen. Allerdings ist es oft der Fall, daß das Deficit und die Ausfälle eine regelmäßig wiederkehrende, d. h. in unserm Sinn ordentliche Erscheinung werden; auch ist es nur zu begrüßen, wenn der Ueberschuß und die Aktivreste in einigem Umfang immer wiederkehren. Aber die regelmäßige Erscheinung sind beide ordentlicher Weise nicht. Und jene Ueberschüsse und Deficits entstehen aus dem Fehlschlagen ebensowohl der in unserem Sinne ordentlichen als der in unserem Sinne außerordentlichen Voranschlagsposten, aus dem Fehlschlagen sowohl der Bedarfs- als der Deckungsvoranschläge. Es kann daher nur Verwirrung stiften, wenn man die Deficits und Ueberschüsse mit den außerordentlichen Bedarfen und Deckungen vermengt; die Zurückweisung dieser Vermengung hindert nicht, auch bei den außerordentlichen Bedarfen und Deckungen den Voranschlag und den Erfolg, die budgetmäßigen und die staatsrechnungsmäßigen Ziffern zu unterscheiden.

So befestigen auch die sämmtlichen Ausführungen über das, was unter der Außerordentlichkeit nicht verstanden werden darf, unsere positive Begriffsbestimmung, wonach außerordentliche Bedarfe und außerordentliche Deckungen durch die Unregelmäßigkeit in der Wiederkehr, bezw. durch die periodische Ungleichmäßigkeit in der Größe der Wiederkehr sich charakterisiren.

II. Deckungstheoretisch wichtige weitere Gliederungen der Bedarfe und der Deckungen.

Die Bedarfe wie die Deckungen gliedern sich nicht blos bezüglich der Regelmäßigkeit periodischer Wiederkehr, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten. Diese anderweitigen Gliederungen sind mit jener

in ordentliche und außerordentliche Bedarfe, bezw. Deckungen, vielfach in Beziehung zu setzen, wenn wir die für unsere praktischen Fragen wesentlichen Gesichtspunkte der Theorie der Deckung überhaupt, namentlich aber die der außerordentlichen Deckung, welcher diese Abhandlung besonders zugewandt ist, mit einiger Vollständigkeit gewinnen sollen. Wir gehen daher kurz auf dieselben ein. Dabei wird es sich für neue Gesichtspunkte mehrfach um neue Bezeichnungen handeln[1]).

Schon erwähnt ist der Unterschied von Voraus-, Jetzt- und Nachbedarfen, von Voraus-, Jetzt- und Nachdeckungen. Die Voranschaffungen und die Nachdeckungen sind nicht die alleinige, aber doch eine hauptsächliche Quelle außerordentlicher Bedarfe und Deckungsmaßregeln.

Grundwesentlich für die Theorie der Deckung des Staatsbedarfes ist weiter die Unterscheidung zwischen Eigenbedarf und Hülfsbedarf, Eigendeckung und Hülfsdeckung.

Der Sinn dieser Unterscheidung ist klar.

Die Bedarfe ergeben sich entweder aus den Ansprüchen des materiellen Unterhaltes der staatlichen Arbeitskräfte und Anstalten selbst oder aus der Hülfe (Unterstützung, Subvention), welche der Staat an außerstaatliche Wirthschaften verabreicht[2]); dies ergiebt den Unterschied von Eigenbedarfen und von Hülfsbedarfen. — Die letzteren wie die ersteren, können ordentliche oder außerordentliche Bedarfe sein. Großen außerordentlichen Hülfsbedarf ergab oft der Krieg in den Subsidien an Alliirte, ergab neuestens der Privateisenbahnbau mit Staatszuschuß und staatlicher Zinsengarantie.

Entsprechend ist der Unterschied der Eigendeckung und der Hülfsdeckung, welche keineswegs blos Kreditdeckung ist. — Hülfsdeckung ist Deckung durch die Mittel dritter Wirthschaften. Das Zurückschlagen der ordentlichen Eigendeckungen veranlaßt häufig außerordentliche Eigendeckungen mit oder ohne Durchgang durch Hülfsdeckungen, was uns im Weitern nachdrücklichst beschäftigen wird. — Eigendeckung ist dagegen die Deckung der Bedarfe aus den eigenen Mitteln des Staates, theils aus Einkommensquellen theils aus Vermögensbeständen.

Die Eigendeckungen können ordentliche und außerordentliche sein;

---

1) Ich gebe diese Bezeichnungen gerne preis, wenn man mir bessere nennt. Auf die Kritik Derjenigen, welche nie einen Terminus verschulden, weil sie nie einen hiezu nöthigenden neuen Gedanken finden, bekümmere ich mich auch hier nicht.

2) S. mein Bau und Leben IV. S. 355 ff.

außerordentliche Eigendeckungen sind z. B. vorübergehende Steuerzuschläge. Ebenso giebt es außerordentliche wie ordentliche Eigenbedarfe.

Beide, die Eigen- wie die Hülfs-Bedarfe, bezw. Eigen- und Hülfs-Deckungen, können weiter sein entweder Stammdeckungen oder Einkommens-Deckungen, entweder Stammbedarfe oder Bedarfe für laufende Verzehrungen.

Unter Stammdeckungen sind die Deckungen durch Zubuße von Staatsvermögens-Stämmen oder durch Ueberlassung von nichtstaatlichen Vermögensbeständen zu verstehen: Anlehenskapitalien, Stiftungen, Confiscationen, Säcularisationen, Zusetzung von Kassenbetriebsmitteln und „Baarschätzen", Staatsgüterverkäufe, Erbeutung u. s. w. ergeben Stammdeckungen.

Die Stammdeckungen bilden die Ausnahme, sind aber ein nicht seltenes Mittel außerordentlicher Finanzmaßregeln.

Die Einkommensdeckungen sind Deckungen aus den Eingängen von ständigen Staatseinkommensquellen.

Sie ergeben sich aus verschiedenen Staatsthätigkeiten: nichtfinanziellen und finanziellen, und sind demnach Verwaltungs- oder Finanz-Eigendeckungen.

Die Verwaltungsdeckungen sind die laufenden Einnahmen im Gebiet der gesammten nichtfinanziellen Verwaltung; unter ihnen stehen die s.g. Verwaltungsgebühren obenan.

Die finanziellen Eigendeckungen erfolgen wieder theils durch Erwerbsbetrieb des Staates, theils durch Auflagen. Dieß ergiebt den Unterschied der Erwerbsdeckungen und der Abgabendeckungen (Steuerdeckungen). Beide, Erwerbs- und Steuerdeckungen, können sowohl als ordentliche wie als außerordentliche Deckungen auftreten. Die Steuerdeckungen ergeben in letzter Instanz die Hauptdeckung aller Bedarfe, so wie der Staatshaushalt der Neuzeit sich gestaltet hat; davon wird des Weitern eingehend die Rede sein müssen.

Bei den Bedarfen giebt es ebenfalls Stammvermögensbedarfe; denn es werden neue Kassenbestände, Vorrathsbildungen, Schatzsammlungen, ständige Anlagen (Anstalten) aller Art nöthig. — Die Stammbedarfe gehen theils auf bestimmte Einrichtungen (Veranlagungen, Investitionen), theils auf Dotation mit Geldmitteln: Betriebskapitale, Kassenvorräthe, und auf Materialienlager. Die Stammbedarfe treten überwiegend, doch keineswegs ausschließend als außerordentliche Bedarfe auf.

Den Stammbedarfen gegenüber stehen die Verzehrungs- oder laufenden Bedarfe. Sie gehen ganz im Dienst der Periode auf. — Diese laufenden Ausgaben machen den größten Theil der meisten ordentlichen Bedarfe aus.

Die Deckungen und die Bedarfe sind weiter theils freiwillig, willkührlich, theils zwangsmäßig.

Die Zwangsbedarfe sind in der Regel durch den Staat rechtlich bindende Verpflichtungen herbeigeführt und werden daher im verfassungsmäßigen Staatshaushalt von der Volksvertretung verwilligt werden müssen. Die Masse sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Bedarfes ist Zwangsbedarf. Die freien oder willkührlichen Bedarfe hängen vom Belieben der Staatsgewalten ab. Sie können gleichwohl unumgänglich, unaufschiebbar und uneinschränkbar sein. Sind sie dieß, so werden sie leicht die Ursache außerordentlicher Deckungsmaßregeln.

Auch bei den Deckungen macht es einen großen Unterschied, ob sie rechtlich verpflichtend sind oder nicht, d. h. ob sie freie oder Zwangsdeckungen darstellen. Als freiwillige Deckungen stellen sich namentlich dar die Stiftungen, Geschenke und Beiträge aller Art an den Staat, namentlich aber die Anlehen oder Kreditdeckungen, zu unterscheiden von den sog. Zwangsanleihen, welche vielmehr als außerordentliche Vermögenssteuern sich darstellen. — Die Kreditdeckung, diese Hauptart freiwilliger Hülfsdeckungen, wird sich uns nur als Durchgang für schließliche Zwangs-Eigendeckungen erweisen.

Die Zwangsdeckungen sind verschiedener Art, je nach der Gewalt, kraft welcher sie bei den Unterthanen eingehoben werden. Wir unterscheiden Finanz-Zwangsdeckungen und Verwaltungs-Zwangsdeckungen. — Die Finanzzwangsdeckung besteht hauptsächlich in dem vielgestaltigen System der Steuererhebungen einschließlich der „Zwangsanlehen". — Die Verwaltungs-Zwangsdeckungen ergeben sich theils gleichmäßig in allen Staatsdienstzweigen als Verwaltungsvergütungen oder Gebühren, theils in einzelnen Dienstzweigen mittelst Anwendung besonderer Gewalten: Contributionen, Requisitionen, Kriegsentschädigungen; Strafgelder und Confiscationen; Säcularisationen; die auf die Währungsgewalt gestützten Deckungen durch Zahlungsversprechen mit Zwangskurs (Papiergeldemission). Gewiße Verwaltungsgebühren nehmen den Charakter von Steuern an, als deren Hebeorgan die nichtfinanziellen Verwaltungsämter dienen, und die Papiergeldausgabe geht in Finanzzwangsdeckung über, indem sich die Finanzverwaltung hiefür der Währungsgewalt bemächtigt. — Viele Zwangsdeckungen erweisen sich überwiegend als außerordentliche Deckungen; unter solchen hat für unsere Untersuchung die Papiergelddeckung weitaus die größte Bedeutung.

Die Deckungen und die Bedarfe sind entweder belastend (oneros) oder nichtbelastend, d. h. die Deckungen hinterlassen entweder Gegenverpflichtungen oder nicht, und die Bedarfe erzeugen entweder

Gegeneinnahmen, Heimzahlungen, in Oesterreich sog. Refundirungen, oder sie hinterlassen diese Gegeneinnahmen nicht. Die belastenden Deckungsposten beschweren kommende Haushaltsperioden, während die zu vergütenden Bedarfe den Zukunftsstaatshaushalt bereichern.

Die weitaus bedeutendste Deckung belastender Art ist die des Anlehens gegen Zins- und Heimzahlungsversprechen geworden.

Sehr belangreich für die ordentlichen, namentlich aber für die außerordentlichen Deckungsmaßregeln ist es, ob die Anlehen „ewig" d. h. untilgbar und blos verzinslich oder tilgbar und verzinslich, ob sie unkündbar oder kündbar, ob sie vorübergehend („schwebend") oder dauernd festgemacht, d. h. „fundirt" sind. Diese Unterschiede kommen weiterhin umfassend in Betracht.

Ein weiterer Unterschied gliedert die Staatsbedarfe und die Deckungsmittel in persönliche und sachliche. Es giebt wirklich nicht blos einen Personal- und Realbedarf (Geld- und sonstigen Sachbedarf), sondern auch Personal- und Realdeckung, d. h. Deckung entweder durch persönliche Dienstleistungen oder Deckung durch Leistung von Geld- und Sachgütern. — Deckungstheoretisch besonders wichtig ist der Unterschied von reinem Geldbedarf und Geldbedarf für Naturalanschaffungen. Indem der reine Geldbedarf für die Vergütung des Staatsdienstes im Besoldungsetat vorherrscht, wird der Staatshaushalt von den Störungen durch die Preisschwankuugen der Unterhaltsmittel im Wesentlichen befreit.

Die Deckungen und die Bedarfe unterliegen weiter einer Scheidung in Regierungs-, Gesetzgebungs- und Administrations-Posten. Die letzteren zerfallen weiter, wie schon bemerkt, in im engeren Sinn sog. Verwaltungsbedarfe, bezw. Verwaltungseinnahmen, und in Finanzbedarfe, bezw. Finanzdeckungen. Wir müssen diese schon oben hervorgetretene Gliederung für unsern Zweck noch etwas weiter verfolgen.

Unter Verwaltungs-Bedarfen, bezw. Deckungen, verstehen wir in diesen Untersuchungen alle jene Posten, welche nicht aus der Finanzverwaltung, bezw. für die Finanzverwaltung erfolgen. Man kann allerdings sie auch als die Posten bezeichnen, deren Bedeutung in erster Linie keine finanzielle ist; doch ist auch bei dieser letzteren Auffassung nicht zu übersehen, daß viele Verwaltungsgebühren Finanzdeckungen sind, welchen die Verwaltungsämter als Hebestellen dienen.

Verwaltungsdeckungen sind: die Einnahmen der Verkehrsanstalten, die Eingänge an Depositen, Cautionen und Versicherungsprämien, Heimzahlungen und Heimfällen. Die hauptsächlichen Verwaltungsbedarfe sind die laufenden Dienstausgaben der Aemter, weiter Subventionen,

Garantievorschüsse, Vorschuß-, Cautions- und Versicherungs-Rückzahlungen, Schuldentilgungen und Verzinsungen, Depositen-Heimzahlungen. Gerade unter den Verwaltungs-Posten des Staatshaushaltes erwachsen deckungstheoretisch höchst wichtige Bedarfe und Deckungen außerordentlicher Art, wie sich des Weiteren zeigen wird.

Mit der Eintheilung in Verwaltungs- und in Finanzposten ist verwandt, deckt sich jedoch nicht vollständig die Gliederung der Bedarfe und Deckungseingänge nach den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Diese Eintheilung ergiebt selbst eine weitere Gliederung der im e. S. sogenannten Verwaltungsposten: in Posten des auswärtigen und des inneren Dienstes, des Militär- und des Civildienstes, und weiter des Civildienstes in die Dienste der Justiz, des Innern, des Kultus, der Volkswirthschaftspflege u. s. w. — In diesen verschiedenen Zweigen stellen sich die großen außerordentlichen und die außerordentlich zu deckenden Bedarfe in ungleicher Stärke und Häufigkeit ein. Am stärksten im Kriegsbudget der Militärverwaltung, noch sehr stark und häufig im Friedensbudget derselben Verwaltung, dann im Budget der öffentlichen Arbeiten für den Verkehr, im Budget der Finanzverwaltung für den Dienst der außerordentlichen Tilgungen. Die außerordentlichen Kulturbedarfe können zumeist durch Vertheilung so niedrig gehalten werden, um für die Regel durch die ordentliche Bedeckung guter Jahre bestreitbar zu sein, und soweit sie in ungewöhnlicher Stärke auftreten, können sie auf die verfügbaren Aktivbestände je der sieben fetten Jahre oder auf außerordentliche Eingänge nicht belastender Art verschoben werden; für die Kulturbedarfe wird also bei weiser Deckungspolitik nicht die Kreditdeckung, sondern so weit außerordentliche Deckung nothwendig ist, eine andere außerordentliche Deckung oft eintreten. — Correlat der dienstlichen Specialgliederung der Bedarfe ist die dienstliche Gliederung der Deckungen. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen finden sich in jeder der großen Gruppen des öffentlichen Dienstes. Hier sei nur erwähnt, daß die außerordentlichen Verwaltungsdeckungen sehr ungleich in den verschiedenen Ministerien eingehen. Sie fließen spärlich aus dem Friedensdienst der Militärverwaltung. Reichlich aber unsicher aus dem siegreichen Krieg, welcher Beute, Contributionsgelder, Kriegsentschädigungen einbringt. In geringem aber wenig schwankendem Betrage aus der Justiz-, Kultus- und Unterrichtsverwaltung. Stärker aus den Verkehrsanstalten und aus den Rückempfängen der wirthschaftspolitischen Hülfsthätigkeit. Ganz besonders ausgiebig sind die außerordentlichen Deckungen mit Hülfe des Kredites und mittelst Währungsgewalt, und in Staaten mit starkem Aktivvermögen die Deckungen durch Veräußerung von Staats-

vermögen und durch Angriff von Baarfonden. — Zieht man den Unterſchied der Natural- und der Gelddeckung herbei, ſo iſt erſtere als außerordentliche Deckung nur im Krieg durch Requiſitionen und in der Armenpolizei durch Entgegennahme naturaler Unterſtützungsbeiträge von einigem Belang.

Die ſämmtlichen bis hieher vorgeführten Arten von Bedarfen und von Deckungsmitteln ſind an unterſchiedlichen Thatſachen der finanziellen und der nichtfinanziellen Staatsverwaltungskunſt abgeſehen. Es giebt nun weiter auch noch ſolche Unterſchiede der Bedarfe und der Deckungen, welche nicht den Thatſachen der techniſchen Gliederung der Verwaltung entnommen ſind, ſondern allgemeinen Quantitäts- und Qualitätserſcheinungen der ſchon angeführten Bedarfs- und Deckungsmittel-Arten entſprechen. Ich meine die Unterſchiede der Aufſchieblichkeit oder Unaufſchieblichkeit (Dringlichkeit), der Vertheilbarkeit und der Nichtvertheilbarkeit, der Beweglichkeit oder Elaſticität, endlich der Größe.

Da es von ſelbſt einleuchtet, daß der Gegenſatz der Verſchieblichkeit oder der Dringlichkeit, ſowie die Möglichkeit der Vertheilung auf verſchiedene Jahre für die Art der Deckung und für die Mittel der Erhaltung des Finanzgleichgewichtes höchſt belangreich ſind, ſo gehen wir auf dieſelben nicht weiter ein. Dagegen iſt der Gegenſatz der Beweglichkeit und der Unbeweglichkeit oder Steifheit in ſeiner Tragweite weniger von ſelbſt einleuchtend; er wird andererſeits für die weiteren Unterſuchungen über das Finanzgleichgewicht von maßgebender Bedeutung. Wir haben ihn daher voraus genauer feſtzuſtellen.

Beweglichkeit der Bedarfe und Deckungen iſt für dieſe Unterſuchungen ſo viel wie Elaſticität, Möglichkeit willkührlicher Ausdehnung und Zuſammenziehung mit Rückſicht auf den unveränderlichen Charakter der Bedarfe und der Einnahmen. Den Gegenſatz bilden die unbeweglichen oder ſteifen Bedarfe und Deckungsmittel. Unbeweglich ſind z. B. die Ertragsſteuern im Gegenſatz zu den höheren Stufen der Einkommensſteuer, die feſt gegebenen Kriegsbedarfe etwa im Gegenſatz zu den Bedarfen für außerordentliche Tilgungen. — Die Beweglichkeit ſteht als ſolche in einem Gegenſatz zur unwillkürlichen „Selbſtentwicklung“ der Bedarfe und der Einnahmequellen. — Die Aufſchieblichkeit der Bedarfe und der Deckungen fällt ebenfalls mit der Beweglichkeit nicht ganz zuſammen; denn bei der finanztechniſchen Ausnutzung der Beweglichkeit handelt es ſich überwiegend um bloße Ermäßigungen und Ausdehnungen, nicht um Unterlaſſungen und neue Totaleinſtellungen. — Beweglichkeit der Bedarfe und Beweglichkeit der Deckungen kommen in der Praxis regelmäßig nicht zuſammen vor. Es ſind gerade die allerun-

beweglichsten Bedarfe, welche für das Deckungssystem die beweglichen Deckungen — so die Zuschläge zu allgemeinen Einkommenssteuern, die Zuschläge zu den indirekten Steuern auf nicht unentbehrliche Verzehrungsgegenstände, die Zuschläge zu gewissen Verkehrs- und Besitzveränderungsgebühren, Papiergeldausgabe, Kredite — nothwendig machen. Diese Thatsache wird weiterhin als sehr belangreich hervortreten.

Das Quantitätsverhältniß oder die Größe ist oft geradezu entscheidend für die Realisirbarkeit der Bedarfe und für die Wahl zwischen ordentlicher und außerordentlicher Deckung sowie zwischen den Unterarten beider Deckungsweisen. Große außerordentliche Eingänge eignen sich nach der Natur der Sache für außerordentliche Investirungen (seien dies Retablissements oder Vermögensvergrößerungen), namentlich auch für außerordentliche Tilgungen. Umgekehrt werden nur außerordentlich große Steigerungen des Geldbetrages der ordentlichen Bedarfe und sehr starke außerordentliche Bedarfe zu den außerordentlichen Eigen- und Hülfsdeckungen zwingen.

Was ist denn aber ein großer Bedarf? ein größerer Deckungsposten? Die Größe der außerordentlichen, wie der ordentlichen Posten heißt hier: Größe bemessen mit Rücksicht auf die politische Tragwilligkeit und wirthschaftliche Tragfähigkeit des Volkes in der gegebenen Wirthschaftsepoche.

So verstanden fällt die Größe des Bedarfes für die Wahl der Deckungsmittel entscheidend in die Wagschaale. Wirklich zwingend für die finanzielle Staatsmannschaft ist, wie sich zeigen wird, theils die Rücksicht auf die politische Möglichkeit der Durchsetzung ordentlicher Deckung, theils die Rücksicht auf das Minimum der Störungen in den außerstaatlichen Haushalten. Nun wächst aber der Widerstand der Steuerkräfte gegen laufende Steuerdeckung mit der Größe der außerordentlichen wie der ordentlichen Bedarfe und auch die Unerträglichkeit der Störungen durch Zwangsbeitreibung (Steuerdeckung) steigert sich hienach progressiv. Selbst die dauernde Nützlichkeit der Verausgabung ist für die Deckungspolitik nicht bedeutsamer, als die durch ordentliche Einnahmen nicht bedeckbare außerordentliche Größe. So relativ und so schwankend von Jahr zu Jahr für das Belastungsgefühl des Volkes der Begriff der Größe des Bedarfes ist, so maßgebend ist er stets für die die Deckung vollziehende Finanzpolitik. Große außerordentliche Bedarfe können ohne überwiegende Schädigung der Volkswirthschaft und ohne Gefährdung der inneren Staatsordnung den laufenden ordentlichen Steuereinnahmen nicht entnommen werden, sie müssen, wenn ihnen nicht zufällig eine besondere Jahresergiebigkeit der ordentlichen Deckungsmittel entgegenkommt, ganz oder theilweise durch außerordent-

liche Deckungsmittel bestritten werden. Dagegen können die kleineren, wenn auch zahlreicheren außerordentlichen Bedarfe in „mittleren", vollends in „guten" Jahren sehr wohl ordentliche Deckung finden, sie sollen es sogar.

III. Der allgemeinste Grundsatz der Deckung des Staatsbedarfes.

Ein solcher Grundsatz muß auch die Entscheidung für die Wahl ordentlicher oder außerordentlicher Deckung und für das Ausmaß der einen oder anderen mit enthalten. Derselbe kann aber weder ein beschränkt finanzwirthschaftlicher, gar fiscaler, noch auch ein blos volkswirthschaftlicher sein; er muß allgemein sein, d. h. die gleichgewichtig mitbestimmenden rein staatlichen (politischen) Deckungsmotive mitenthalten und darf sich nicht dagegen verschließen, daß auch außerwirthschaftliche und außerstaatliche Rücksichten bei der in erster Linie staatlichen und wirthschaftlichen Frage der Deckung des Staatsbedarfes mitbestimmend wirken sollen.

Der oberste Deckungsgrundsatz wird nun — nur scheinbar vag — dahin lauten: Deckung des einmal gegebenen und durch anderweitige Bedarfskürzungen nicht zu schmälernden Bedarfes auf die dem *untheilbaren Gesammtleben der Nation unter geschichtlich gegebenen Umständen förderlichste oder doch mindest nachtheilige* Weise, also ganz oder theilweise aus ordentlichen Einnahmen, wenn so —, ganz oder theilweise aus außerordentlichen Deckungsmitteln, wenn durch sie der Nation für Gegenwart und Zukunft besser gedient wird.

Unser oberster Grundsatz umschließt wirklich die Gesammtheit der für die Wahl der Bedarfsdeckung maßgebenden Gesichtspunkte.

Namentlich entzieht er die Finanzpolitik dem tief in die Irre führenden Einfluß der beschränkten Ansicht, daß für die Deckungspolitik *nur wirthschaftliche* — seien es rein finanz- oder allgemein volkswirthschaftliche — Gesichtspunkte, nicht auch Rücksichten des Staats- und alles übrigen Gesellschaftslebens, maßgebend seien. Das aber ist von besonderer Wichtigkeit. Die Deckungsmittel, außerordentliche wie ordentliche, wollen auch vom allgemein politischen Standpunkt aus, d. h. nach der Gesammtheit aller für den Staatsmann beachtenswerthen Voraussetzungen und Wirkungen, gewürdigt sein. Es giebt eben auch in dieser Frage keine absolute Finanzwissenschaft und Nationalökonomie, als ob man mittelst doktrinärer Vereinzelung der im Leben neben- und miteinander wirkenden außerwirthschaftlichen wie wirthschaftlichen Factoren die Entscheidung nur vom finanzwirthschaftlichen oder vom

„allgemein volkswirthschaftlichen“ Standpunkt aus zu geben befugt wäre. Solche einseitige Entscheidungen können und dürfen nicht nur die Staatsmänner nicht annehmen, sie sind auch „wissenschaftlich“ einseitig und beschränkt, mindestens unvollständig. Die Volkswirthschaftliche Beurtheilung ist zwar eine der nächstliegenden, weil die Finanz einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Wirthschaftslebens bildet. Nicht minder naheliegend für die staatliche Praxis, eher näher liegend, ist die politische Beurtheilung; denn die Finanz ist für den Staatsmann in erster Linie ein integrirender Theil des Staatslebens. Eine genaue Betrachtung zeigt auch, daß allgemein politische Erwägungen in Fragen der Deckung meist sogar schärfer und unzweifelhafter den Ausschlag geben, als „rein“ volkswirthschaftliche Gesichtspunkte.

Stellen wir uns demgemäß zuvörderst mit wenigen Betrachtungen auf den allgemein politischen Standpunkt. Auf diesem erscheinen Deckungen, die volkswirthschaftlich an sich sehr wohl gerechtfertigt sein können, dennoch oft ganz oder für längere Zeit ausgeschlossen.

Der außerordentliche, übrigens auch der ordentliche Bedarf, pflegt bei äußerem Krieg und Angesichts drohender Unruhen, in Perioden des Mißwachses und der wirthschaftlichen Krisis, eher zu steigen, als zu sinken. In diesem Falle kann außerordentliche Hülfsdeckung durch Kredit selbst dann nöthig sein, wenn die Steuerkraft auch nur wenig angespannt ist, ja, selbst dann, wenn durch Steuererhöhung die nutzlose Privatverzehrung der Steuerzahler ohne jeden volkswirthschaftlichen Schaden eingeengt werden würde. In solchen Zeiten hat kaum je ein Staatsmann den Muth starker Erhöhung der Steuern gehabt, er hat wohl eher dem in solcher Zeit gebieterischen Verlangen nach Steuererleichterungen klug nachgegeben. Wenn er in Beidem nicht weiter gieng als schlechthin nothwendig war, so hat er pflichtmäßig gehandelt; denn die Erhaltung des Volkes vom Staate aus ist nur möglich, wenn man einen der Staatsgewalt überlegenen Widerstand der Steuerkräfte[1]), einen Widerstand, der in Revolution ausbrechend oder nothwendige Actionen hindernd den unvermeidlichen außerordentlichen Staatsbedarf selbst sofort ins Vielfache und völlig nutzlos steigern würde, auf die Dauer der Gefahr zu umgehen weiß. Die Leihkapitale, welche freiwillig dem Staate sich anbieten, bereiten vorläufig keine Verlegenheit und Gefahr. Diese politische Erwägung muß wohl immer ein ebenso gewichtiger Grund der Anlehensdeckung in Zeiten der äußeren Gefahr und der inneren Zerrüttung sein, wie das Interesse volkswirthschaft-

1) Vgl. m. „Steuerpolitik“ S. 164 ff.

licher Schonung der Steuerkräfte es ist; zur Zeit wird in Frankreich zur Befestigung der Republik nicht blos die Rentenreduktion, welche vielleicht 70 Mill. Fr. jährlich ersparen würde, sondern auch die allgemeine Einkommenssteuer einer doch gewiß sehr steuerfähigen Bevölkerung vermieden, vom Standpunkt der — Republikaner vielleicht mit Grund.

In Zeiten der geschilderten Art steht oft Kredit gar nicht zu Gebot. Alsdann werden eben die übrigen Eigen- und Hülfsdeckungen zwingender Art gewählt werden, und zwar in der Auswahl, welche den relativ geringsten Widerstand in Zeiten innerer und äußerer Gefahr gewärtigen läßt. Eine allgemein empfindliche Steuererhöhung wird vermieden werden.

Ist einmal außerordentlicher Zwang durch Militär- und Steuergewalt nicht zu vermeiden, so wird er als harte Gewalt lieber dem Feinde auferlegt, welchen man ohnehin niederzuwerfen oder schon niedergeworfen hat; man erhebt Contributionen und legt Kriegsentschädigungen auf. Oder es wird nur unmerkliche Gewalt, *douce violence*, geübt, indem man mittelst der Währungs- nicht mittelst der Steuer-Gewalt Papiergeld an Zahlungsstatt in den Verkehr einträufelt und Schulden zahlt. Oder man verhüllt die außerordentliche Steuer unter dem Versprechen der Heimzahlung oder der Erleichterung der Folgejahre in Form der Zwangsanlehen und „Steueranticipationen". Oder man contribuirt nicht die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern die Korporationen, Stiftungen, Fonde, unterworfene Provinzen, Klassen und socii, welche keinen Widerstand leisten können und etwa noch Kredit haben. Oder man erhöht nur die Steuern, welche hauptsächlich von vermögenden und konservativen Volksschichten, den ruhigen Bürgern („Kouponsschneidern"), getragen werden, z. B. durch Zuschläge zu den Einkommenssteuern und Vermögenssteuern und den Besitzwechselgebühren. Oder man stellt die allgemeineren Zuschläge als „provisorisch" dar. Oder man umgeht die Steuererhöhung durch eigenmächtige Abwälzung auf die Gläubiger, durch Unterlassung vertragsmäßig begründeter außerordentlicher und ordentlicher Zins- und Tilgungsbedarfe im Staatsbankerott, welcher wie eine Vermögenssteuer der Gläubiger wirkt. Alle diese Maßregeln können mehr oder weniger schimpflich sein, wenn gleich die Schande eben nicht die jeweilige Regierung treffen sollte, und „volkswirthschaftlich" werden sie entweder nur nebenbei begründet werden können, oder sogar verwerflich sein, namentlich auch was die Maxime der absoluten Schonung der Vermögensstämme des Volkes betrifft. Allein politisch können sie unmittelbar, finanziell wohl auch mittelbar — nämlich durch Verhütung eines bei Steigerung der

allgemeinen Erschütterung noch höheren außerordentlichen Bedarfes — geradezu geboten sein. Die Fortexistenz des Staates und der Nation dem Feinde gegenüber und die Vermeidung der innerrn Zerrüttung sind sehr oft das weit überragende Interesse gegenüber volkswirthschaftlichen Abnormitäten der Deckung sowohl ordentlicher als außerordentlicher Bedarfe.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß die Politik nur in Krieg und Revolution die Wahl der Deckungsmittel beeinflusse. Das ganze Verfassungssystem kann fortlaufend Widerstände gegen die dem ordentlichen und außerordentlichen Bedarf volkswirthschaftlich entsprechende Steigerung der Steuern begünstigen, Widerstände, welche zunächst nicht zu überwinden sind, ohne größere Uebel herbeizuführen. Alsdann können gewisse außerordentliche Deckungen, die volkswirthschaftlich bedenklich sind, unvermeidlich sein. — Was die ordentlichen Deckungsmittel selbst betrifft, so ist die Wahl zwischen directen und indirecten Steuern, dann die Wahl zwischen Steuer-, Regal- und Domanialdeckung keineswegs eine „rein volkswirthschaftliche" Frage, auch nicht eine „Gerechtigkeitsfrage", so sehr die politische Heuchelei auf allen Seiten sich zu diesem Scheine anläßt. Es handelt sich für die Regierung darum, die Widerstände, welche die Staatsgewalt bei den wählerisch einflußreichen Steuerkräften findet, zu mindern. Und dies mit vollem Grund dann, wenn eine Schwächung der Regierungsgewalt wirklich droht, obwohl die Nation eben eine starke Staatsgewalt haben muß und eine solche anders nicht behaupten kann. Die Regierungsgewalt wird dabei nur wollen, was ihre Gegner, denen Erzeugung von politischer Erregung oft die Hauptsache ist, sich auch erlauben; denn solchen Parteien, welche die directe Besteuerung auf ihre Fahne schreiben, ist es im Grunde oft um politische Macht gegen die Regierung, nicht um „Gerechtigkeit" und „rein volkswirthschaftliche" Entwickelung des Steuersystems zu thun. Wer eine „starke Monarchie" will, wird eine Vorliebe für indirecte Steuern haben und kann sie durch offen politische Motivirung wohl immer eher rechtfertigen als durch „volkswirthschaftliche" Betheuerungen.

Doch genug hievon. Jedermann kann Dutzende von Motiven der praktischen Steuerpolitik mustern und wird dabei nicht wenige finden, welche unmittelbar dem Kreis außerwirthschaftlicher Bestimmungsgründe angehören, und welche dennoch unter gegebenen Umständen sowohl im Frieden als im Krieg den Ausschlag geben müssen.

Der politische Gesichtspunkt schließt die volkswirthschaftliche Rücksichtnahme nicht nur nicht aus, er fördert sie. Die ächt politische Auffassung des Deckungswesens leistet einer wirthschaftlich soliden Durch-

führung des Staatshaushaltes sogar entschiedenen Vorschub. Gerade vom politischen Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich für gewöhnliche Zeit jede Anstrengung, in erster Linie die ordentlichen Einnahmen, und zwar die directen Steuern und indirecten Abgaben in sachgemäßem Verhältniß [1]), zu einer dem ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarf periodenweise genügenden Entwickelung zu bringen, soweit nicht gewichtigere volkswirthschaftliche und nichtwirthschaftliche Gesichtspunkte dies verbieten. Denn ein Staat geht um so sicherer den nationalen und internationalen Daseinskämpfen entgegen, je mehr er die nützlichen Staatseinrichtungen vorher entwickelt, je mehr er die Nation durch gute Entwickelung des Steuersystems an regelmäßige Opfer für die gemeinsam befriedigten ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse gewöhnt hat, je billiger er die Nutzung amortisirter Verkehrs- und anderer Staatsanstalten tarifiren kann, und je weniger groß jener Theil der ordentlichen Einnahmen ist, welcher für die Verzinsung untilgbarer oder ungetilgt gebliebener Schuldenmassen vorweggenommen wird. Die ganze Erfüllung der Staatsaufgabe ist gefährdet, wenn in Folge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft im Bedarf der Staatsschuld aufgeht; den Steuerkräften kann dann der nothwendige Staatsbedarf nicht mehr abgerungen werden. Der politische Standpunkt steht also dem maßlosen Anwachsen ewiger Schulden absolut verbietend entgegen. Derselbe ist gegenüber dem Schuldenmachen mindestens ebenso rigoros, als es die „rein volkswirthschaftliche" Betrachtung je war oder sein wird.

Die starke Betonung der für die Finanzpolitik nahe liegenden außerwirthschaftlichen, namentlich politischen Gesichtspunkte ist andererseits nicht so einseitig, um die selbstständige volkswirthschaftliche Erwägung bei der Wahl der verschiedenen Bedeckungsweisen unterschätzen zu lassen. Und unser oberster Grundsatz ergiebt auch für diese Erwägungsweise überall die Richtlinien.

Er widerlegt insbesondere jene einseitige Auffassung, wonach es „volkswirthschaftlich gleichgültig" wäre, ob man unerläßliche Staatsbedarfe durch Steuern, bezw. Steuererhöhungen, oder durch Anlehen decke. Es ist wirthschaftlich durchaus nicht gleichgültig, ob der Staat mit dem Steuer- oder mit dem Darlehenslöffel aus der Schüssel der Gütervorräthe der „Volkswirthschaft" schöpft, ob er vorläufige freiwillige Privatbelastung oder sofortige Steuerbelastung wählt. Die Volkswirthschaft ist ja eine Gliederung zahlloser Einzelnwirthschaften, von welchen die meisten Steuerzahler, wenigere Kapitalisten sind. Unter

1) S. m. „Steuerpolitik" S. 90 ff.

den letzteren können viele augenblicklich viel abgeben, während zahllose Steuerträger sehr viel mehr an den Staat nicht abgeben können, ohne mit den eigenen Wirthschaftsbedarfen in Noth, Bedrängniß und Verwirrung zu gerathen. Es ist schon deßhalb volkswirthschaftlich nicht gleichgültig, ob man durch Darlehen disponibler Kapitale des In- und Auslandes mit Zustimmung der Darleiher oder ob man zwangsweise durch Steuern aus der Gesammtheit der inländischen Privatwirthschaften die Geldbedeckung für den Staatsbedarf beibringt, ob man im Falle der Steuerdeckung wohlhabendere oder darbende Volksschichten vorwiegend trifft.

Dies Alles vorausgeschickt und zugegeben ist es gleichwohl gar nicht leicht, im gegebenen Einzelnfalle darüber ins Reine zu kommen, was „rein volkswirthschaftlich", und zwar mit Rücksicht auf Vertheilung und Consumtion ebenso wie mit Rücksicht auf Production, die richtigere Wahl sei.

Das Drückendere und Störendere, was z. B. die Ausdehnung der Zwangseigendeckungen zu haben scheint, wird sehr viel milder bei der Erwägung, daß die Eigendeckung bei — namentlich guter — Vertheilung der Steuern auf die viel größere Masse aller Privatwirthschaften innerhalb gewisser Grenzen erträglich wird. Steuerdeckung kann also auch volkswirthschaftlich dem politischen Interesse, kein jetzt bewältigbares Hinderniß der Staatsentwickelung außerordentlichen Steuer-Anstrengungen der Zukunft zuzuweisen, entgegenkommen. Es ist keineswegs an und für sich ausgemacht, daß die für Steuern verwendeten Vermögens- und Einkommenstheile der Steuerträger regelmäßiger kapitalisirt und nützlicher verwendet werden würden, als die im Kredit freiwillig zur Verfügung gestellten Geldkapitalien verwendet worden wären. Kommt eine nicht allzustarke außerordentliche Steuerdeckung — durch Anwendung der unten erwähnten beweglichsten directen und indirecten Steuern — mit mäßig erhöhten Steuerquoten auf die leistungsfähigen Schichten zu liegen, so ist Steuerdeckung gewiß einfacher und nicht drückender. Da diese starken Steuerkräfte regelmäßig mindestens im Umfang der Steuer Kredit genießen, so können dieselben äußersten Falles an Stelle des Staates eine mittelbare Kreditdeckung des Staatsbedarfes durchführen.

Für Hülfsdeckung durch Darlehen scheint zwar stets der Umstand zu sprechen, daß sie disponibeln, brach liegenden Gütervorräthen entnommen werden, welche freiwillig angeboten und für die Wirthschaft der Darleiher entbehrlich sind. Allein auch bei der viel größeren Zahl der Steuerträger giebt es disponible Vermögens- und Einkommenstheilchen, welche vielleicht „unproductiver" verzehrt werden würden, als

die disponiblen Leihkapitalwerthe bei Wahl der Kreditdeckung, und würden dieselben bei der großen Masse der Steuerträger auch zu mäßig erhöhtem Steuerfuß große Steuermehrerträge ergeben.

Die Production wird nicht unbedingt durch Kreditdeckung mehr als durch Steuerdeckung geschont und gefördert; denn die durch Staatsanlehen vorweggenommenen Kapitale würden vielleicht eher der Entwickelung der Production zugekommen sein, der Zinsfuß wäre vielleicht niedriger geblieben, wenn der Staat nicht große Summen vom Geldmarkt genommen hätte; weniger Störung und weitere Ausdehnung der Production wäre vielleicht die Folge gewesen. Wird der Zinsfuß der Staatsanlehen hoch, so ziehen wohl auch viele Unternehmer disponibles und sogar festes Kapital aus dem Geschäft, werden damit Rentner, drücken durch Veräußerung der Anlagekapitale den Werth der fixen Productionsanlagen; die Zahl der unproductiven Zehrer kann steigen, die Productivität der Arbeitskraft einer Nation kann allmählig gestört werden. Auch die Besteuerten, bei welchen der Staat mehr als bisher vorweg nimmt, müssen ihren Konsum einschränken oder ihr Vermögen veräußern; aber es kommt darauf an, ob nicht eine sehr wohlthätige Einschränkung entbehrlicher Genüsse und unnöthiger „Nutzkapitale" bewirkt wird. Geschieht daher die Zwangsdeckung in günstiger Zeit, nicht für zu große Beträge, nicht sprungweise, so wird die Steuerdeckung, selbst bei Steuererhöhung, der Production nicht nachtheiliger sein. Sie mag leicht ein viel geringeres Uebel sein gegenüber der Erschwerung der Lage der Zukunft durch die Rückwirkungen der Kreditdeckungen. Noch viel unbedenklicher stellt sich die Steuerdeckung auch der außerordentlichen Bedarfe, wenn sie durch die Entwickelung der ordentlichen Steuererträge ohne außerordentliche Steuererhöhungen möglich ist; die Production wird nicht weiter eingeschränkt, die gegebene Richtung und Stärke des Konsums durch die Deckung ungünstig nicht beeinflußt.

Für die Vertheilung der Güter ins Vermögen und Einkommen der Bürger scheint die Steuerdeckung günstiger zu sein; denn — sagt man — fortgesetzt angewendet hindert die Steuerdeckung eine Ausbildung des Rentnerlebens, verhütet sie die Steuerüberbürdung durch den Staatsschuldbedarf, wirkt sie auch dem Hochbleiben des Zinsfußes und dem Sinken des Lohnes entgegen. Genau betrachtet sind aber auch diese Sätze nicht schlechthin und für alle Fälle richtig, obgleich es auf den ersten Blick so scheinen mag. Eine stärkere Steuererhöhung wirkt jedenfalls für die laufende Periode äußerst empfindlich auf die Vertheilung und auf den Volksunterhalt ein; denn was der Staat mehr nimmt, entgeht den Steuerträgern. Auch die dem Geldmarkt belassenen

Kapitale konnten auf Rente angelegt werden und das Leben aus Privatrenten steigern. Der gesteigerte Unternehmungsgeist kann den Zinsfuß durch Kapitalvergeudungen, die ihm nun leichter wurden, erhöhen; die Löhne müssen nicht nothwendig steigen. Ferner bleibt stets zu beachten, daß den Zins- und den Tilgungsbelastungen als Folgen der Kreditdeckung auch ein zwar unsichtbarer, aber möglicher Weise überwiegender negativer Gegenwerth gegenübersteht: das relative Zurückbleiben des Einkommens, hiemit der Productions- und Steuerkraft zahlloser Steuerträger in Folge einer empfindlichen Steuerbelastung. So erscheint auch nach Gesichtspunkten der Vertheilung weder die Steuer- noch die Kreditbedeckung als die allgemein vorzüglichere; es kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an. Ganz abzusehen davon, daß die Gelegenheit einer sicheren Anlage von Leihkapitel bei Staaten und Corporationen in gewissem Ausmaß ein wahres Kulturbedürfniß für die legitimsten Interessen von Fonds, Stiftungen, Wittwen, Waisen, liberalen Berufen u. s. w. sein kann.

Endlich die „Wirthschaftlichkeit im Allgemeinen" in den Verausgabungen des Staates bringt ebenfalls keine Entscheidung. Steuerdeckung, namentlich aus directen Steuern, erzeugt wohl größere Sparsamkeit in den Ausgaben, erschwert aber auch die Aufbringung der Mittel für die nothwendigsten Investirungen. Dieser Nachtheil kann jenen Vortheil reichlich aufwiegen.

Nur bei endlosem Schuldenmachen, nur bei Kreditdeckung in Verbindung mit Unterlassung der Tilgung, ist die unbedingte Schädigung der Zukunft vom Standpunkt der Production, der Vertheilung, der Consumtion und vor Allem der Staatswirthschaft sicher zu erwarten. Insbesondere droht so die steigende Schwierigkeit der Aufbringung der Bedarfe der Zukunft, also die völlige Ohnmacht des Staates in künftigen Krisen oder sein Bankerott.

Umgekehrt ist Deckung durch kräftig zu tilgende Kredite unter allen Gesichtspunkten gerechtfertigt, wenn die zu deckenden ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe in ungewöhnlicher Stärke, Plötzlichkeit und Unstätigkeit sich einstellen. Der Schaden, welchen das Volk in der Gegenwart durch die Störungen scharfer und plötzlicher Steuererhöhungen und durch Schwankungen der Steuerfüße erleidet, ist viel größer, der so erzeugte Nothstand wirthschaftlich wie politisch viel gefährlicher als die Belastung einer künftigen Periode durch ordentliche Zins- und außerordentliche Tilgungsbedarfe. Es ist wieder nicht so sehr die Außerordentlichkeit, als die Plötzlichkeit und Größe der Vermehrung des Gesammtbedarfes, was da die ordentliche Steuerdeckung unmöglich macht.

Ganz dasselbe ergiebt sich, wenn die erhöhte Steuerdeckung für außerordentliche Rückschläge im Ertrag der ordentlichen Einnahmen aufkommen soll. Diese Ausfälle sind vielleicht nur vorübergehend, oder sind sie wenn dies nicht stattfindet, doch stark und plötzlich. Im einen Fall ist eine dauernde Steuererhöhung gar nicht nöthig, im anderen ist sie nicht plötzlich durchführbar, ohne politische Gefahren und wirthschaftliche Störungen in der Vertheilung des Nationaleinkommens herbeizuführen.

Diese wenn auch nur aphoristischen Erwägungen dürften genügend zeigen, daß die vermeintlich so einfache „rein volkswirthschaftliche" Wahl zwischen Steuer- und Kreditdeckung im einzelnen Fall nicht leicht und allgemein gar nicht zu treffen ist. Es ist nur die Wahrheit zu gewinnen, daß große, plötzliche, sprungweise, unbeständige Steuererhöhung sicher ebenso schädlich ist, wie die endlose Anhäufung untilgbarer Schulden. Zu dieser Einsicht und zu noch mehr führt aber schon die politische Erwägung der Aufgaben der Deckung des Staatsbedarfes.

Unser oberster Grundsatz ergiebt sofortige und volle Klarheit über das, was man sehr ungeeignet und mißverständlich „Belastung der Vergangenheit durch die Gegenwart und Zukunft" oder umgekehrt bezeichnet hat.

Man hat eine solche Belastung als „Ungerechtigkeit" verworfen und die Forderung gestellt, daß jede Generation oder gar Finanzperiode ihren Bedarf ganz selbst decke, darüber hinaus aber für die Regel nichts leiste.

Diese Forderung glaubte man abgethan zu haben, indem man die Belastbarkeit einer Generation durch die andere läugnete: jede Generation könne nur aus ihrem Güterschatz ihre Bedarfe decken, mit gewesenen oder noch nicht vorhandenen Gütern könne man keine Deckung geben. Das ist wohl richtig, mißversteht aber den Sinn jener Belastung. Nur das kann unter letzterer verstanden werden, daß es möglich ist, die Steuerträger der Gegenwart, statt deren Leihkapitalisten für Bedarfe der Zukunft aufkommen zu lassen oder umgekehrt die Steuerträger der Zukunft für die vorschußweise, d. h. durch Kredit bedeckten Bedarfe der Vergangenheit und der Gegenwart; daß jede Zeit ihre Bedarfe ganz und gar nur durch Steuer-Eigendeckung bestreiten könne, das wird Niemand nachzuweisen vermögen. Die Vorschwebungen bezüglich der Belastung einer Generation durch die andere sind so gemeint in der That der Wirklichkeit entsprechende Vorstellungen; bei jedem Finanzabschied schwankt man zwischen der einen und der anderen Deckungsweise und namentlich die Regierungen haben eine leidige Rolle und unangenehme Stellung zwischen Steuerträgern und

Leihkapitalisten. Die obige Frage, ob Verwandlung der Eigendeckungen der Gegenwart in Steuer-Eigendeckungen der Zukunft durch Inanspruchnahme des Kredites oder umgekehrt Voranschaffung künftiger Bedarfe durch Eigendeckung der Gegenwart und der Vergangenheit, d. h. ob Belastung einer Generation durch die andere in diesem Sinne zulässig sei, ist hienach sehr wohl discutirbar.

Unser oberster Grundsatz bejaht sie unbedingt und verneint die angebliche, noch vom alten, rein individualistischen Naturrecht her herumirrende Forderung, daß jede Periode ihren Bedarf mit ihren Mitteln (Eigendeckungen) bestreite, daß keine Lasten auf die Zukunft übergewälzt oder für diese getragen werden dürfen. Die Forderung, die „Gegenwart" müsse den der Gegenwart, „die Zukunft" dagegen den der Zukunft nützlichen Theil des jährlichen Güterconsums für Staatszwecke aus staatlichen Eigendeckungen aufbringen, ist ganz grundlos. Sie ist grundlos schon vom Standpunkt des Gerechtigkeitsbegriffes selbst, wenn man nur nicht damit im Sinne des individualistischen „Natur- und Vernunftrechts" irrelichtelirt; denn die höchste Aufgabe, daher die oberste Rechtsbefugniß und Rechtspflicht der Staatshaushaltspolitik ist es, das nationale Volksleben in seiner ganzen Continuität zur höchsten Entwickelung zu bringen, bezw. mindestens schädigen und zurückdrängen zu lassen. Diese Aufgabe aber bedingt, wenn Steuerdeckung das wirthschaftlich Schädlichere und staatlich Gefährlichere oder das nicht Ausführbare ist, Kreditdeckung auch des Güter zerstörenden Consums, im umgekehrten Falle vorsorgende Schatzbildung und Investirung bloß im Interesse der Zukunft, damit das Volk in voller Leistungsfähigkeit andern großen Aufgaben der Zukunft entgegengehen könne. Jene vulgäre Forderung ist auch ganz undurchführbar; denn selbst die meisten verbrauchlichen Bedarfe, z. B. für Besoldungen, arbeiten schon in der Gegenwart für die Zukunft. Es läßt sich gar nicht verhindern, daß —, noch ermessen, wie viel eine Ausgabe der Gegenwart und wie viel sie der Zukunft Nutzen bringt oder Schaden erspart. Eine Masse Ausgaben nutzen der Gegenwart und Zukunft zugleich, jede Art in unmeßbarem Verhältniß und mit verschiedener Dauer.

Unser leitender Grundsatz bringt also hier wirklich eine ganz bestimmte Entscheidung.

IV. Finanzwirthschaftliche Formulirung des Deckungsgrundsatzes.

Wie soll denn nun das soeben aufgestellte oberste Princip der Deckung zu finanzwirthschaftlich schärferer und concreterer Formulirung gebracht werden?

Als das einfachste könnte es erscheinen, dasselbe in die Forderung umzuwandeln, daß die außerordentlichen Bedarfe, die außerordentlichen Deckungen und jene Deficits, welche aus der Gleichgewichtsstörung zwischen Gesammtbedarf und ordentlicher Gesammtdeckung entstehen, ganz und dauernd zu beseitigen seien. Dann würden überall und für immer Bedarf und Deckung im Gleichgewicht stehen.

Dieses ist jedoch ganz undurchführbar. Denn außerordentliche Bedarfe und außerordentliche Deckungen sind nicht vermeidlich, sondern normal. Die Quelle aller politisch und wirthschaftlich gefährlichen Deckungsverlegenheit ist, wie wir bereits erkannt haben, die Jahresunregelmäßigkeit der Summe des ordentlichen und außerordentlichen Gesammtbedarfes, des o. und des o. a. Gesammteinganges und des Verhältnisses beider. Diese Quelle ist aber nie zu stopfen. Völlige Stabilisirung der Bedarfe und der Deckungen, geschweige des Gleichgewichts beider, ist (S. 246) absolut hoffnungslos.

Daher läßt sich nur durch Bilanzirung der auf einander folgenden Jahreshaushalte untereinander und durch Beweglichkeit der einen Bedarfe und Deckungen im Ausmaße der Unbeweglichkeit (Starrheit, Steifheit) der übrigen Bedarfe und Deckungen die Aufgabe lösen. Das „dauernde Gleichgewicht" vollzieht sich dann durch eine Reihe möglichst wenig labiler Jahresgleichgewichte. Es verwirklicht sich wie das Gleichgewicht aller nachhaltigen individuellen oder socialen Lebensfunctionen: im Durchgang durch den Umsturz leidlich labiler Gleichgewichtszustände von kurzer Dauer.

Die politisch und volkswirthschaftlich beste Durchführung des Deckungswesens in der Richtung des dauernden Finanzgleichgewichtes löst sich hienach in zwei Reihen von Aufgaben auf, in die Aufgabe nachhaltiger voller Gesammtdeckung des Gesammtbedarfes der in einander überlaufenden Haushaltführungen längerer Perioden und in die bei den Jahresbilanzirungen zu lösenden Aufgaben.

1) Für die erste Aufgabe, die nachhaltige Bilanzirung des Gesammtbedarfes und der Gesammtdeckung zwischen mehreren Finanzperioden in der Richtung „dauernden" Finanzgleichgewichtes, ergiebt sich ein ganz einfacher Satz mit daraus folgenden präcisen Einzelpostulaten, der Hauptgrundsatz nämlich: Deckung des ganzen ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes — soferne dieser Gesammtbedarf weder durch die nicht belastenden Hülfsdeckungen noch durch außerordentliche Verwaltungsdeckungen (Kriegseingänge, Rückempfänge u. s. w.) bedeckt ist — in möglichst kurzer Zeit lediglich durch die Gesammtheit aller Eigendeckungen der ganzen Periode aus ordentlichen Verwal-

tungs- und Finanz-Einkünften (ausschließende Einkommens-Eigendeckung der längeren Periode.)

Aus dieser Cardinalforderung ergeben sich als Folgerungen:

erstens die Forderung, daß in der politisch und volkswirthschaftlich förderlichsten Weise das System der Einkommenseigendeckungen („Steuersystem") *quantitativ* auf eine *Höhe der Ergiebigkeit* gebracht werde, welche genügt, um in mittelgünstigen und in günstigen Finanzjahren die ordentlichen Eigendeckungen aus Einkünften reichlich ausreichen zu lassen:

für den durchschnittlichen Betrag des ordentlichen Bedarfes,

für die kleineren und mittleren außerordentlichen Bedarfe,

für die mehr oder weniger kräftige Tilgung der gesammten in der letzten Generation entstandenen und nicht schon beseitigten unvermeidlichen Hülfsdeckungen belastender Art (Finanz-Schulden);

endlich für den Wiedererſatz der Zubußen (Eigen-Stammdeckungen) und für Nachholung der aufgeschobenen außerordentlichen Bedarfe;

zweitens die Forderung, daß in *qualitativer* Hinsicht innerhalb des Systems der Deckungen und der Bedarfe *bewegliche* Deckungen und bewegliche Bedarfe in dem Maße zur Entwickelung gebracht werden, daß binnen einiger Zeit auch die Schwankungen der unbeweglichen (bezw. unverschieblichen und unvertheilbaren) Bedarfe durch die Erhöhung, bezw. Minderung der beweglichen außerordentlichen Deckungsmittel — und weiter, daß umgekehrt binnen einiger Zeit die Schwankungen der unbeweglichen Deckungen (Eingänge) durch die Erhöhung bezw. Ermäßigung der beweglichen außerordentlichen Bedarfe möglichst rasch bilanzirt werden können;

drittens die Forderung, daß die außerordentlichen Eigendeckungen aus dem Stammvermögen (Zubußen), wie die belastenden, aus dem Deficit schlechter Jahre und aus außerordentlichen Eigen- und Hülfsbedarfen (Retablissements — Meliorationen — Unterstützungen) entsprungenen Hülfsdeckungen nur den vorübergehenden Durchgang zu voller ordentlicher ratenweiser Einkommenseigendeckung der günstigen Jahre bilden, d. h. daß zwar *nur außerordentlich, aber kräftig* getilgt und amortisirt werde;

viertens die Forderung, daß aus dem ganzen Deckungssystem die störenden außerordentlichen Bedarfe und außerordentlichen Deckungen und alle Ursachen der Unbeweglichkeit der Deckungen und der Bedarfe *möglichst* eliminirt werden.

In obigen Formeln laufen die *Grundsätze für die außerordentliche Deckung* nur in Principien *der Vermittelung*

nachhaltiger Eigendeckung aus der Gesammtheit der schonend entwickelten Einkünfte einer längeren Periode wirklich aus.

Die obige Formel enthält näher namentlich die Forderungen, daß in mittelguten Jahren jenes durchschnittliche ordentliche Einkommen, welches die gegebene „Steuerentwickelung" erreicht hat, ausreiche: um reichlich den durchschnittlichen Geldbetrag aller ordentlichen Bedarfe, die bescheideneren außerordentlichen Bedarfe, welche unverschieblich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mäßige außerordentliche Tilgungen der Schulden und Zubußen schlechter Vorjahre zu decken, und um in den günstigen Jahren und Jahresreihen bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zubußen, Deckungen der verschobenen großen und kleinen außerordentlichen Bedarfe, Ersätze in den Schatzlegungen, neben voller Deckung des ordentlichen Gesammtbedarfes, durchzuführen; — daß ferner in den schlechten Jahren von den statthaften außerordentlichen Finanzdeckungen, von ihnen jedoch nur in dem politisch und volkswirthschaftlich unerläßlichen Ausmaße, Gebrauch gemacht werde; — daß endlich die ordentlichen Einnahmen möglichst stätig entwickelt und daß die statthaften außerordentlichen Zuschläge zu näher zu bezeichnenden Steuern weder in schlechter noch in guter Zeit früher nachgelassen werden, als die kräftige Tilgung der Schulden, der Ersatz der Zubußen aus dem Stammvermögen, die Nachholung aufgeschobener außerordentlicher Bedarfe völlig gesichert ist.

Unter den beweglichen außerordentlichen Deckungen sind verstanden: die Emission von Papiergeld, der Angriff auf Schatzlegungen, die „Aktivreste" günstiger Jahre, die außerordentlichen Zuschläge zur Einkommensteuer, zu gewissen Verzehrungssteuern auf entbehrlichere Genußmittel und zu gewissen Steuergebühren. Unter den beweglichen außerordentlichen Bedarfen sind in erster Linie der wesentlich zum außerordentlichen Bedarf zu gestaltende Tilgungsbedarf, weiterhin aber sämmtliche theils an sich bewegliche (bezw. verschiebliche), theils durch Entwickelung des Präventivprincips in der Staatswirthschaft künstlich beweglicher gewordene außerordentliche Bedarfe für neue Anlagen der Staatswirthschaft zu verstehen.

2) Zum Obigen kommt dann die Lösung einer zweiten Aufgabe.

Um schon für möglichst kurze Gesammtperioden volle Eigendeckung aus der Gesammtheit der ordentlichen Einkünfte wirklich zu erlangen, muß in jedem einzelnen Finanzjahr von dem auf jene Deckung eingerichteten (quantitativ und qualitativ entwickelten) Deckungssystem der entsprechende Gebrauch mittelst der Jahresbilanzirung gemacht werden. Es ist hiebei namentlich darauf hinzuwirken:

erstens: daß alle belastenden, namentlich die unbestimmt fälligen

Hülfsdeckungen (Eingänge) der Verwaltung, ordentlicher und außerordentlicher Art, in abgesonderte, den Finanzdienst nicht erschütternde Verwaltung genommen werden (Princip der Sonderung der nicht bestimmt terminirten Verwaltungsschulden);

zweitens: daß die nichtbelastenden Verwaltungseingänge außerordentlicher Art (Rückempfänge, Subsidien, Beiträge, Stiftungskapitale, Kriegsentschädigungen) verwendet werden für außerordentliche Hülfs- und Eigenbedarfe in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, also namentlich: für außerordentliche Unterstützungen und Subventionen; für außerordentliche Investirungen (Retablissement, Neubauten 2c.); für außerordentliche Schuldentilgungen und für Ersätze der Zubußen; für die unerläßlichen Präventivdeckungen und Schatzlegungen;

drittens: daß der im Augenblick des Bedarfsfalles weder durch belastende freie Hülfsdeckung (Kredit), noch durch Stamm- und Einkommens-Eigendeckungen bedeckbare größte und stärkste aller außerordentlichen Bedarfe, der Kriegsbedarf, gedeckt werde: für den genau voraus berechenbaren und jedenfalls zu vollziehenden Theil dieses außerordentlichen Bedarfes durch Schatzhaltung (Kriegsschatz im Ausmaß der Mobilmachung, A. Wagner), — für den nicht vorausbestimmbaren Theil und erst bei Unzulänglichkeit der weniger bedenklichen anderen Eigen- und Hülfsdeckungen durch die beweglichste außerordentliche Deckung, durch die Zwangshülfsdeckung der Papiergeldemission, jedoch unter der doppelten Einschränkung: 1) der Emission erst im Kriegsfall nach Erschöpfung des Kriegsschatzes und 2) der verfassungsmäßig alsbaldigen Convertirung der Papiergeldschuld in fundirte Schuld durch Metallanlehen, sobald die freie Hülfsdeckung durch Kredit wieder möglich geworden ist;

viertens: daß die beweglichen außerordentlichen Bedarfe (Tilgungsbedarf, außerordentliche Unterstützungen, Investirungen) im Maße des Ausfalles an dem —, bezw. des Ueberschusses aus dem unbeweglicheren Theil der ordentlichen Verwaltungs- und Finanzeinkünfte und der außerordentlichen Verwaltungseinkünfte ermäßigt, bezw. ausgedehnt, und daß umgekehrt die beweglichen außerordentlichen Deckungen im Ausmaße der Summe der Mehr- (bezw. Minder)-Bedarfe des unbeweglichen Theils der ordentlichen Verwaltungs- und Finanzausgaben sowie der außerordentlichen Verwaltungsausgaben erhöht, bezw. erniedrigt werden;

fünftens: daß nur nachhaltige Mehrbedarfe für ordentliche und außerordentliche Ausgaben durch Steuererhöhungen Bedeckung finden, und daß nur nachhaltige Bedarfsminderungen durch Steuerermäßigungen bilanzirt werden, immer nach dem Princip, daß die jeweils

normale Höhe und Beweglichkeit der ordentlichen und der außerordentlichen Deckungsmittel erhalten, bezw. wiedergewonnen werde;

sechstens: daß sämmtliche außerordentliche Deckungsmittel für die specifischen Deckungsfunctionen, für welche sie sich besonders eignen, wirklich verwendet werden, und daß namentlich die beweglichen außerordentlichen Deckungsmittel nur für ihre eigenste Bestimmung verwendet, also nur im Maße als die Bestimmung eintritt und nicht früher als dieser Fall gegeben ist, ausgeschöpft werden.

Bei Beachtung dieser Grundsätze in jedem Finanzjahr wird wirklich auf die politisch und die volkswirthschaftlich beste Weise die Einkommens-Eigendeckung für eine größere Periode erreicht. Es wird für längere Zeiträume, welche zusammen den geschichtlichen Gesammtablauf des Staatshaushaltes bilden, der ordentliche und außerordentliche Gesammtbedarf der Epoche, soweit er durch außerordentliche Verwaltungsdeckungen und durch nicht belastende Hülfsdeckungen nicht gedeckt ist, aus der Gesammtheit der eigenen Staatseinnahmen bestritten. Es sind alsdann die außerordentlichen Hülfs- und Eigendeckungen auf ihre eigentliche Bestimmung provisorischer Surrogate der allein normalen Eigendeckung zurückgeführt und die außerordentlichen Eigen- und Hülfsdeckungen eines jeden Jahres aus Finanz- und aus Verwaltungseinahmen sind so wesentlich außerordentliche Vor- und Nachdeckungen alles nicht durch laufende Eigendeckungen bestreitbaren ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes ganzer Generationen geworden. Die außerordentliche Deckung ist in eine doppelseitige Ausgleichungs-Function der ordentlichen Jahresdeckungen unter einander übergeführt. Genau dasselbe, wodurch jede bürgerliche Privatwirthschaft im Wechsel der günstigen und der ungünstigen Jahre ihr „dauerndes Gleichgewicht" mittelst der Baarvorräthe und der Anlehen durchführt.

Selbstverständlich können dabei immer Schulden übrig bleiben, da jede Periode in eine nächste überläuft, aber geschichtlich wird dennoch volle ordentliche Eigendeckung erreicht werden. Ebenso selbstverständlich ist nicht genau entweder je für ein Jahrfünft oder Jahrzehnt oder eine Generation die Ausgleichung vollziehbar. Ausgleichung überhaupt aber in der geschichtlich möglichen kürzesten Zeit wird gesichert.

V. Die Begünstigung des Gleichgewichtes durch Zunahme des Präventivprinzipes in der Staatswirthschaft.

Bevor wir daran gehen, den in der Finanzwissenschaft noch nicht vollständig beleuchteten Theil der in diesem Abschnitt gewonnenen Po-

ſtulate genauer zu entfalten, iſt ſchließlich noch eine allgemeine Betrachtung zu pflegen und ſind falſche Deckungsprincipien, welche noch Vertretung finden, abzuweiſen.

Ich meine die Betrachtung, daß die fortſchreitende Volksentwickelung der ſoeben geforderten Entwickelung der Finanztechnik zu Hülfe kommt. Dieß geſchieht namentlich durch immer breitere Entfaltung des Präventivprinzips in der Staatsthätigkeit und durch die damit Hand in Hand gehende Ausdehnung ſtändigen Nutzungsvermögens auch im Staatsleben.

Die Regelmäßigkeit, ein Zeichen alles Kulturfortſchrittes, kennzeichnet auch die fortſchreitende Staatsthätigkeit. Sie iſt der relativen Größenabnahme und Stätigkeitszunahme der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen günſtig. Mit jedem ſtaatlichen und volkswirthſchaftlichen Fortſchritt wächſt auch die Berechenbarkeit, Vertheilbarkeit, Verſchiebbarkeit, die ſich ſelbſt compenſirende Mannigfaltigkeit und Häufigkeit der außerordentlichen Bedarfe und Eingänge. Ständige Steuern, alſo Eigendeckungen, treten an Stelle der früheren „Beihülfen“ (aides) und der Paktirungen mit den Ständen. An Stelle zufälliger Leiſtungen tritt mehr und mehr ein ſtändiger, arbeitstheiliger, berufsmäßiger öffentlicher Dienſt, welcher ſich gleichmäßig wiederholt. — Die Stärkung des politiſchen Geiſtes begünſtigt die Zuſtimmung des Volkes für ſtändige Ausgaben und ſtändige Belaſtungen. Die „Elaſticität“ und „Beweglichkeit“ der Einnahmequellen bei rationeller Ausbildung des Steuerſyſtems kommt dieſer Opferwilligkeit entgegen. — Das Deckungsſyſtem kann mit zunehmender Geſammtmacht der Maſſe der vorher unterdrückten ſchwachen Steuerkräfte zu dem politiſch ſo wünſchenswerthen Uebergewicht der ordentlichen Eigendeckung und der außerordentlichen Eigendeckung aus den beweglichſten Einkünften gelangen; der „demokratiſche Tropfen Oel“ in allen modernen Staaten fördert die Beweglichkeit des ganzen Deckungsſyſtems. Derſelben Geſtaltung dient die kräftige Entwickelung des Leihkapitals, die Oeffentlichkeit der Finanz- und Steuerverabſchiedung und Vieles Andere. — Der Krieg ſogar, die Urſache der größten außerordentlichen Bedarfe und der bedenklichſten außerordentlichen Deckungen, wird der ſeltene Ausnahmezuſtand der Geſellſchaft. Erwerb durch bürgerliche Production tritt an Stelle des Raubens, was die Ausbildung der ordentlichen Steuer an Stelle der Deckung durch Beutemachen begünſtigt.

Ohne daß in weitere Darlegung der genannten Urſachen fortſchreitenden relativen Rückganges der Bedarfs- und Deckungsſchwankungen eingegangen werden will, ſoll doch beſonders hervorgehoben werden, daß auch die von A. Wagner ſo glücklich hervorgehobenen

Geſetze des „Wachſens der Staatsbedarfe“ überhaupt und der wachſenden Geltung des Präventivprinzips [1]), dem relativen Rückgang der außerordentlichen Bedarfe und der außerordentlichen Deckungen eher förderlich als nachtheilig ſind. Wenn auch Deckung und Staatsbedarf abſolut immer mehr anſchwellen, ſo geſchieht dies doch immer mehr in gleichmäßigem Tempo und Ausmaße, alſo in der Richtung der Mehrung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Die einmal anerkannten Mehrbedarfe kehren ordentlich gedeckt regelmäßiger zurück; denn obwohl mehr ſtehende Veranſtaltungen (Inveſtirungen) vorgenommen werden, indem z. B. für Feſtungen, Zeughäuſer, Heerſtraßen mehr ausgegeben wird, ſo vertheilt ſich doch dieſe Ausgabe im Ganzen weit mehr auf regelmäßige, alſo ordentliche Anlagebedarfe, als bei vorwiegender Repreſſion. Der amerikaniſchen Union mit ihrer nur ſehr geringen Kriegsbereitſchaft kam im Bürgerkrieg ein viel größerer außerordentlicher Repreſſiv-Kriegsbedarf über den Hals, als es der Fall geweſen wäre, wenn ſie bei zureichender Rüſtung den Aufſtand raſch unterdrückt, wenn nicht ſogar ganz verhütet haben würde. Jede längere Hemmung im naturgemäßen Gang der Erweiterung der Staatsaufgabe und im Erſatz der abwartenden Repreſſion durch fortlaufendes Verhüten mittelſt ſtehender Sicherheitsanlagen ſteigert auch die außerordentlichen Bedarfe; denn die Ausdehnungen des Dienſtes geſtalten ſich dann mehr zu plötzlichen und unvermeidlichen Anſtrengungen oder zu wieder aufgegebenen unregelmäßigen Verſuchen an Stelle gleichmäßig wiederkehrenden Aufwandes für Vorbeugung und für Anhäufung von Nutzvorräthen. An Stelle der Vorbeugung tritt ein vielleicht im Ganzen doppelt ſo hoher einmaliger Aufwand für Repreſſion großgewordener Gefahren und Angriffe, für Reparatur des Schadens durch uneingedämmt waltende Naturkräfte.

Die Erſetzung der bis jetzt überwiegend repreſſiven Armenpflege durch Prävention mittelſt allgemeinen Verſicherungszwanges iſt eine neueſte Erſcheinung, in welcher das fragliche Geſetz hervortritt. Durch dieſen Zwang würde eine Maſſe ſtaatlicher und namentlich communaler außerordentlicher Unterſtützungsbedarfe und außerordentlicher Deckungen beſeitigt werden, wenigſtens wenn dabei die „Verwaltungsſchulden“ richtig geregelt werden würden (ſ. u.). Der außerordentliche wie der ordentliche Unterſtützungsbedarf würde als Staatsbedarf großentheils eliminirt und als Privatbedarf durch die gleichmäßig wiederkehrende ordentliche Deckung der Verſicherungsprämie erſetzt werden. Eine

---

1) S. deſſen F.-W. § 36 ff.

nicht zu verachtende finanzwissenschaftliche Seite des Versicherungszwanges!

Das sociale Entwickelungsgesetz[1]) übt aber auch finanzwirthschaftlich nur mittelbaren Zwang. Ab- und Zunahme der Verlegenheiten, welche der außerordentliche Bedarf verursacht, ist durch verdienst- oder schuldvolles Handeln der Staatsmänner vermittelt[2]). Bei pflichtvergessener Politik, welche unvorbereitet den größten Gefahren entgegengeht, kann gerade im hochciviliſirten Staatsleben und in diesem besonders aus Krieg, aus Revolution, aus Mißkredit, ein beispiellos hoher außerordentlicher Bedarf sich einstellen. Namentlich die positive Volkswirthschaftspolitik schafft Institutionen, mit welchen große schwebende Verwaltungsschulden von kürzester Kündbarkeit verbunden sind. Bei Mißkredit des Staates stellen diese plötzlich und zur ungelegensten Zeit vor außerordentliche Tilgungsbedarfe.

VI. Falsche Deckungsprinzipien.

Derjenigen Meinung können wir nicht Statt geben, welche annimmt, daß sich die ganze Deckungsfrage mit den zwei bekannten Formeln erledigen lasse: „ordentliche Deckung für die ordentlichen Bedarfe", „außerordentliche Deckung für außerordentliche oder für gewisse — productive — außerordentliche Bedarfe".

Diese Ansicht ist aus offenliegenden Gründen unhaltbar. Quantitativ decken sich weder die Beträge des ordentlichen Gesammtbedarfes und der ordentlichen Gesammtdeckung, noch jene des außerordentlichen Gesammtbedarfes und der außerordentlichen Gesammtdeckung. Ein Princip der Herstellung des dauernden Finanzgleichgewichtes ist also in den zwei Formeln überhaupt nicht enthalten.

Während unser oberster Satz in seiner weiteren Entfaltung präcise und positive Regeln brachte, sind die eben erwähnten Formeln bei Licht betrachtet entweder sehr vag, wenn sie nur annähernd geltend gemacht werden, oder unrichtig, wenn man es genau mit denselben nimmt. Im einen wie im anderen Fall aber entbehren sie der Zurückführung auf einen obersten Gesichtspunkt in der Deckung des Staatsbedarfes mit dem Erfolg bester Durchführung des Finanzgleichgewichtes.

1) Das „Gesetz" des Bedarfswachsthums, namentlich des wachsenden Präventivbedarfes, ist in der That nur ein Moment des allgemeinen Gesetzes der socialen Entwickelung, wie ich dies in „Bau und Leben des socialen Körpers" II, 187 f, 339 und sonst nachgewiesen habe.

2) Vrgl. „Bau u. Leben" II. S. 485 ff.

„Der ordentliche Bedarf ist stets durch die ordentlichen Einnahmen zu decken!“ Wirklich? Auch dann, wenn in Krisen, in Kriegen, in Revolutionen, in sieben mageren Jahren die ordentlichen Deckungsmittel einschwinden und ohne gefährlichste Steigerung der Erschütterungen des Staats- und Gesellschaftslebens nicht vermehrt und gesteigert werden können, wenn also Verdoppelung und Verdreifachung des außerordentlichen Bedarfes Wirkung der ordentlichen Deckung des ordentlichen Bedarfes wäre? Auch dann, wenn in Folge vorläufig nicht zu beseitigender Gestaltung des Staatsrechtes das Steuersystem nicht geändert, die Last durch bessere Vertheilung nicht erleichtert werden kann? Nein! Es gab immer Fälle und wird es immer geben, wo auch ein Theil des ordentlichen Bedarfes außerordentliche Deckung finden muß. Sagt man aber, „für die Regel“ habe der ordentliche Bedarf ordentliche Deckung zu finden, so ist man damit der Vagheit verfallen. Daß der ordentliche Bedarf „mehr als“ der außerordentliche durch ordentliche Deckungsmittel bestritten wird und werden soll, ist wohl richtig, hat sich aber aus unserem allgemeinsten Princip, zugleich mit der zutreffenden Begründung, auch ergeben.

„Der außerordentliche Bedarf soll durch außerordentliche Mittel bestritten werden!“ Auch dieser Satz ist entweder unrichtig oder vag. Er ist unrichtig, weil er genau genommen die Forderung enthält, daß der außerordentliche Bedarf nie und zu keinem Theil durch ordentliche Mittel bestritten werde. Wenn der Gesammtzustand des Volkes ein solcher ist, daß seine Mittel nicht blos zur Deckung aller gesunden Bedürfnisse der Gegenwart hinreichen, sondern auch zur Sicherung der Zukunft mittelst staatlicher Investirungen, oder wenn die Anlagen in nutzbaren Staatswerthen förderlicher sind, als die Verausgabungen für Privatanlagen und für Privatgenüsse, oder wenn das Volk unter der Gunst einer freigebigen Natur oder in Folge großer Ansammlungen der Vergangenheit der Genußsucht verfallen ist, so kann es das allerbeste sein, außerordentliche Bedarfe den ordentlichen Einnahmequellen zu entnehmen, die Steuern trotz „Ueberschüssen“ nicht zu reduciren, fortlaufend außerordentliche Bedarfe durch ordentliche Einnahmen zu decken. Für die geringen außerordentlichen Bedarfe ist dies jedenfalls Regel. Der Satz aber, daß die außerordentlichen Bedarfe „eher“ als die ordentlichen durch außerordentliche Mittel gedeckt werden und gedeckt werden dürfen, ist an sich vag und hat sich aus unserem Princip sammt Begründung von selbst und schärfer ergeben; denn die besonders großen außerordentlichen Bedarfe werden es sein, für welche Steuerdeckung aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen besonders gefährlich und schädlich ist, während die vielen kleinen außer-

ordentlichen Bedarfe ohne Gefährdung der Gegenwart, im Intereſſe der Zukunft ſowie der Einfachheit der Verwaltung, überall als durch ordentliche Mittel zu decken angeſehen werden dürfen.

Schränkt man endlich den Satz ein und ſagt: „der außerordentliche Bedarf iſt ſoweit durch außerordentliche Mittel, namentlich Darlehen, zu decken, als er auf nachhaltig nutzbare Weiſe verausgabt wird", ſo iſt er einestheils nicht ausreichend formulirt, andererſeits nicht leicht anwendbar, zu eng und zu weit.

Vollſtändig müßte er lauten: „außerordentliche Deckung durch im Maaß der allmäligen Abnutzung tilgbare Darlehen!"

Allein auch gewaltige Schadensersätze, unglückliche und jene glücklichen Kriege, welche neue Kriege gebären, ſchaffen größere beſtimmt nachhaltige Nutzung nicht, und ſind doch meiſt durch außerordentliche Mittel zu decken, wenn die Maſſe der Steuerträger nicht erdrückt, die Gegenwart und mit ihr die Zukunft nicht gefährdet werden ſoll. Andererſeits kann ſich ein Volk bei günſtiger Zeitlage ſehr wohl allmälig den Bau von Verkehrsanſtalten theilweiſe aus laufenden ordentlichen Mitteln auferlegen müſſen, wenn es ſeine Zukunft gegen die Tarif-Concurrenz von Völkern mit amortiſirten Verkehrsmitteln ſicherſtellen will. Im internationalen Wettſtreit und Daſeinskampf auch künftig obenan zu bleiben, iſt ein ſo hohes Intereſſe, daß jede Gegenwart nicht genug thun kann, aus ordentlichen Mitteln Nutzquellen für die Zukunft anzuhäufen. Es iſt nicht zuzulaſſen, daß der productive außerordentliche Bedarf immer durch Kredit oder durch Zubußen gedeckt werden ſoll, vielmehr iſt wünſchenswerth, daß das möglichſt nicht geſchehe, daß das Staatsvermögen durch außerordentliche Inveſtirungen immer mehr wachſe. In unſerem Princip liegt die eine wie die andere Forderung enthalten.

VII. Anwendungen des Deckungsprincips.

Erſtens: Die materielle Sonderdeckung der Verwaltungsſchulden.

Verwaltungsſchulden im Gegenſatz zu Finanzſchulden ſind diejenigen Geldverbindlichkeiten, welche nicht aus Anlehen der Finanzverwaltung ſelbſtſtändig, ſondern aus dem Dienſte der übrigen Verwaltung durch Geldeingänge (Deckungen) entſtehen.

Manche dieſer Verwaltungsſchulden werden in der Zeit der Fälligkeit zu den unbeweglichſten, ſteifſten Bedarfen, ſo namentlich rückzahlbare Depoſiten an Fonds-, Stiftungs- und Gemeindeforderungen, Cautionen und Gerichtsdepoſiten, Spar- und Verſicherungsanſprüche an öffentliche Kaſſen. Es handelt ſich da um größere, finanzpolitiſch

schwierige Beträge und erwächst die Aufgabe, solchen Verwaltungsschulden die Gefährlichkeit für das Gleichgewicht des Staatshaushaltes zu nehmen.

Dieß ist nun wirklich in verschiedener Weise möglich.

Da die betreffenden Verwaltungseingänge als solche finanzpolitisch unbeweglich sind, so ist der Bedarf für die Verwaltungsschulden so beweglich als möglich zu machen. Dies geschieht entweder durch Unkündbarkeit, wenn diese den Zwecken der fraglichen Institute nicht schadet, oder durch volle Bereitschaft der Heimzahlung, welche durch gesonderte Fondverwaltung mittelst vorwiegender Anlegung in paraten nichtstaatlichen Werthen erzielt wird. Selbst Baarschätze können hiefür in gesonderter Verwaltung bereit gehalten werden, soferne eben die Verwaltungsschulden zu Zeiten, in welchen Kreditdeckung versagt, fällig zu werden drohen, wie z. B. die Postsparkassenverbindlichkeiten; Alles was unten für einen beschränkten Kriegsschatz gesagt wird, rechtfertigt dann auch die Bereithaltung baarer Mittel in der Fondsverwaltung der Verwaltungseingänge.

1) Was speciell die Kautionen und die Depositen aller Art betrifft, so ist die Stellung oder Anlegung in verzinslichen Papieren mit Hinterlegung bei besonders controlirten und verpflichteten Depositenämtern das geeignete Mittel. Ein Centraldepositeninstitut, wie die französische *„caisse des dépôts et consignations“*, wird am besten einer besonderen, eidlich verpflichteten Centralcommission unterstellt. Diese Separatverwaltung der Kautionen und gerichtlichen Depositen schafft dann den außerordentlichen Bedarf für die betr. Verwaltungsverbindlichkeiten vollständig weg und schneidet die Verlegenheiten plötzlicher Fälligkeit einer wachsenden „permanenten Schwebeschuld“ gründlich ab.

2) Die Verwaltungsschulden der in Sicht befindlichen Personal-Versicherungsanstalten — werden kaum besondere Verlegenheiten bringen. Fürs Erste schwanken die Jahresauszahlungen nur wenig. Fürs Zweite erfolgt separate Erhebung und Verwaltung der Einzahlungen.

Die Zwangsversicherung wird entweder vom Staat selbst oder sie wird von Korporationen der Versicherer und Versicherten durchgeführt. In beiden Fällen wird der jährliche Schaden seinem Hauptbetrage nach im selben Jahr auch umgelegt werden. Der Staat kann die Umlagen nicht für andere Ausgaben verwenden; wenigstens wird dies dann abgeschnitten sein, wenn die Korporationen selbst die Umlage durchführen, ein Grund weiter für die korporative und nichtstaatliche

Gestaltung dieses Versicherungswesens[1]). Will aber die Zwangsversicherung nach dem Privatversicherungsprincip der Prämienreservirung durchgeführt werden, so ist die Verwaltung der Reservekapitale annähernd nach den Belegungsgrundsätzen der Staatssparkassengelder zu ordnen. Und dasselbe hätte von der Verwaltung der kräftigen Reservefonds zu gelten, welche m. E. in der Einführungszeit der Zwangsarbeiterversicherung werden angesammelt werden müssen, um die Prämien nicht dauernd hoch zu stellen und um extreme Schwankungen der Jahresumlagen hintanzuhalten[2]).

3) Große Verlegenheit können dagegen die Verbindlichkeiten aus den Einlagen in staatliche Sparkassen, namentlich in die nach Englands Vorgang in den meisten europäischen Staaten schon eingeführten Postsparkassen, bereiten. Hier handelt es sich um Schulden, die man nicht schlechweg unkündbar machen kann; denn der ganze Werth der Einlageguthaben besteht für die Einleger, meist „kleine Leute", darin, einen ohne Verlust realisirbaren Nothpfennig zu bilden. Soll dies gesichert sein, so wird nur jener Einlagenbetrag, welcher den mehrfachen Jahresbedarf einer unbemittelten Familie übersteigt — in England 150 L. St., in Belgien 3000 Fr., in Frankreich und Italien 2000 Fr., in Holland 800 fl., in Oesterreich wohl zu hoch 1000 fl. P.-Sp.-K.-Maximaleinlage — im Falle der Nichtzurücknahme Seitens des Einlegers in unkündbaren Titeln der fundirten Staatsschuld angelegt werden dürfen. Auch dürfte jener Ueberbetrag dem Einleger, damit dieser solche Beträge lieber selbst anlege und bewirthschafte, nicht hoch verzinst werden. Der Unterbetrag aber muß durchaus kündbar erhalten werden. An sich ist zwar Nichts dagegen einzuwenden, daß derselbe zu $\frac{m}{x}$ sofort, zu $\frac{n}{x}$ nach Monatsablauf u. s. w. auszahlbar erklärt werde; nur darf diese Terminirung nicht dazu führen, daß die Nothpfennige nicht im Ausmaß der wirklichen Noth flüssig werden.

---

1) Die jüngst gehörte Behauptung, die Korporationen können den Schaden nicht so „individualisiren" wie die Privatversicherung (vgl. Mannheimer Kongreß der „deutschen Volkswirthe") ist, wie gelegentlich bemerkt werden mag, ganz irrig. Die Genossenschaften können die Prämien in vorzüglicher Weise „individualisiren", wenn man den Selbstverwaltungsorganen durch die Art ihrer Zusammensetzung und durch die Ertheilung der entsprechenden Befugnisse (Controle der Betriebe, Vorschrift von Sicherungsmaßregeln, Zuschläge für erfahrungsmäßig besonders gefährliche Versicherer und Versicherte) das Interesse und das Recht zu dieser Individualisirung nur einräumen will. S. meinen „korp. Hülfskassenzwang" S. 69 ff.

2) Vrgl. m. „Hülfsk.-Zwang" S. 85 ff.

Die österreichische Postkasse zahlt nur 10 fl. sofort, 10—100 fl. nach 15 Tagen, die belgische und die französische Postsparkasse zahlen sofort 100 Fr. aus. Die französische zahlt nach 10 Tagen bis zum Gesammtbetrag aus („cas de force majeure" ausgenommen), die englische das Ganze binnen 14 Tagen, beide neben reichen sofortigen Rückzahlungen.

Am besten gelingt die Bewältigung der Gefahren von Sparkassen-Verwaltungsschulden, wenn die Anlage der größeren Ansammlungen mehr oder weniger auch außerhalb der Titel des verbindlichen Staates stattfindet und wenn die Zahlbarkeit der kurzfälligen kleinen Beträge durch besondere und besonders parate Mittel sichergestellt wird.

In ersterer Hinsicht sei erwähnt, daß selbst die Niederlande, Belgien und Italien die Anlage der Postsparkassengelder in Staatsrenten beschränkt haben, indem daselbst Anlage auch in Provincial- und Gemeinde-Obligationen, Pfandbriefen, Lombardkrediten zugelassen ist.

Ein Staat von der politischen Lage, der nationalen Zusammensetzung und finanziellen Anspannung, wie das reichsrathländische Oesterreich ist, sollte sich nach m. Dafürhalten in der Belegung der Sparkassen-Einlagen nicht auf den Fuß Englands und Frankreichs [1]) stellen; kaum ein anderer Staat ist so sehr von einem Ansturm der Spareinleger bedroht, wie Oesterreich-Ungarn. Schon die bloße Nationalitätenhetze der Parteien kann einer gehaßten Regierung den run zur Postsparkasse auf den Hals laden. Bei Krieg und Unruhen ist dieser run höchst wahrscheinlich, da auch in Kreisen der Postspareinleger jene bekannte, bald himmelhoch jauchzende, bald zu Tod betrübte „sensationelle" Erregbarkeit sich finden wird. Kommt ein run, so hat der Handelsminister als Vertreter der Postsparkassen dem Finanzminister auf dem Geldmarkte in kritischer Zeit erschwerende Concurrenz zu machen, sei es durch Baarausnahmen, sei es durch Veräußerung von Rentenbeständen; dazu käme gleichzeitig die Concurrenz jener den Einlegern zu Rente convertirten Ueberbeträge, die theils aus Noth, theils aus Mißtrauen großentheils könnten weggegeben werden wollen.

Auch bezüglich der Separatdeckung der Verbindlichkeiten der Postsparkasse ist in Oesterreich wenigstens kaum genügend vorgesorgt. Der „allmälig" zu bildende Reservefond von 5 Procent ist für die Deckung der Verluste in schweren Krisen unter österreichischen Verhältnissen wohl kaum ausreichend. Er mußte m. D. nicht blos höher angesetzt werden, sondern konnte der Sicherheit und mußte der Gerechtigkeit

---

1) Vgl. Art. 3 des Ges. vom J. 1882.

wegen durch einen Baarschatz verstärkt werden. Dieser Baarschatz ließe sich sehr leicht bilden, wenn nur der Staat sich entschließen wollte, die 1½—2 Procente Gewinn, die er durch 5—6%ige Belegung — bei nur dreiprocentiger Zinszahlung an die Einleger — nach Abzug der Verwaltungskosten jährlich machen wird, richtig zu verwenden, d. h. theils der Sicherheit des Institutes selbst, theils der eigenen Sicherheit des Staates (gegen die Erschwerung der Finanzkrisen) zum Opfer zu bringen. Jetzt stellen die 1½—2 % Verwaltungsgewinn, welchen der Staat einziehen wird, eine Belastung der sparenden kleinen Leute, eine verhüllte Sparsteuer dar, und dieser erhebliche Betrag wird Jahr für Jahr im laufenden Dienst für immer verschwinden. Um jenen Sparkassen des Sparkassenregulatives vom 25. Sept. 1844, welche thatsächlich zu Lokalbanken des großen und mittleren Bürgerstandes entartet sind [1]), die Kundschaft des Bürgerstandes nicht zu entziehen, hat man eine nur dreiprocentige Verzinsung der Einlagen festgesetzt. Wenn denn wirklich diese eigenthümliche Bestimmung im Interesse parlamentarischer Zustandebringung des Gesetzes nöthig war, so war es doch nicht nöthig, den Verwaltungsgewinn für den Staat zu „fructificiren". Theils durch höhere Bemessung des Reservefonds, theils durch Ansammlung eines metallischen Baarvorrathes, welcher von einer gewissen Höhe an irgendwie auch dem Staate zu gute kommen konnte, hätte der Verwaltungsgewinn naturgemäß dem untheilbaren Interesse der Postsparkasse und des Staates dienstbar gemacht werden können. In Papiergeld kann der österreichische Staat größere Schatzbildungen vielleicht nicht bewerkstelligen, ohne bei der Beschränktheit der Papiergeldcirculation den Geldmarkt zu beengen und die Preise zu afficiren. Desto unbedenklicher wäre es, einen Theil des Reservefonds mit Auslandwechseln (Devisen) zu belegen und außerdem einen kräftigen baaren Vorrath in Gold, beziehungsweise in Gold und in Silber anzusammeln, welcher über einen bestimmten Quotienten oder über einen bestimmten Maximalbetrag hinaus dem Staate gutgeschrieben werden könnte. Durch diese Elimination der Sparkassen-Verwaltungsschuld in Verbindung mit einer zweifachen Schatzbildung wäre eine ganze Reihe schwerwiegender Vortheile erreicht: Befreiung der Finanzpolitik in politischen Krisen von den Realisirungen der Postsparkasse; Herstellung eines in kritischer Zeit den Kredit der

---

1) In der böhmischen Sparkasse in Prag hatten vor noch nicht langer Zeit 15 Einleger ein Guthaben von 2,250,000 fl. Eine sonderbare „Sparkasse"!

Sparkasse und des Staates zugleich stützenden Baarvorrathes; die Ermäßigung der Valutaschwankung bei Ausbruch politischer Krisen (indem weniger Staatsnoten weiter zu emittiren wären, dagegen größere ins Ausland verwendbare Metallbestände dem Staate zur Verfügung stehen würden); endlich die allmälige Ansammlung eines metallischen Nothschatzes für den Staat aus seiner Betheiligung am Verwaltungsgewinn. Diese Bildung eines Staatsnothschatzes käme mittelbar den Spareinlegern selbst zu gute; denn der Sturz des Staatskredits wäre ermäßigt, eine bessere Verwerthbarkeit des in Rente convertirten Theils der Spareinlagen wäre gesichert, die Zahlungsfähigkeit der Postsparkassen selbst erhöht. Die Metallbestände könnten dem Staat zum durchschnittlichen Anschaffungspreis gegen Noten zur Verfügung bleiben. Daß die Ansammlung eines solchen Schatzes die Wiederherstellung der Valuta erleichtern würde, wenn diese einmal möglich sein wird [1]), braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Auch der außerordentliche Bedarf für Münzverlust (Disagio) in kritischen Zeiten würde wenigstens ermäßigt werden [2]).

4) *Die Verwaltungsausfälle* der *Verkehrsanstalten*.

Den Verwaltungsschulden stehen für die Deckungspolitik ziemlich nahe gewisse *Verwaltungsausfälle*, so namentlich die Ausfälle bei den öffentlichen Verkehrsanstalten. Solche Ausfälle entstehen in schlechten Zeiten durch Zurückgehen der Einnahmen, während die Betriebs- und Zinsbedarfe gleichbleiben. Es können hieraus schwere Störungen für das Finanzgleichgewicht entstehen. Giebt es Schutzmaßregeln hiegegen?

Das radikalste Schutzmittel ist die Nichtverstaatlichung der Verkehrsanstalten.

Aber selbst diese Politik erreicht den fraglichen Zweck nur dann, wenn der Staat sich vorher aller Garantiezuschüsse zu erwehren oder zu entledigen verstanden hätte; denn sonst treten die Betriebsausfälle unter anderem Namen wieder an den Staat heran.

Andererseits ist die bloße Beibehaltung des *Staatseigenthums* an den Verkehrsanstalten unter Verpachtung des Betriebes an Gesellschaften empfohlen worden. Im Königreich Italien ist durch die Ge-

---

1) Vrgl. oben S. 1 ff.

2) Die Nichteinführung der Postsparkasse (Beschluß des deutschen Reichstages) beseitigt die Gefahr allerdings gründlichst *für den Staat*, der nun finanziell gar Nichts mit der Sache zu thun hat. Aber so das Kind mit dem Bade auszuschütten und nach Dr. Eisenbart's Methode zu kuriren, ist doch kaum nothwendig.

ſetze von 1885 dieſes Syſtem angenommen und weſentlich auch mit dem hier fraglichen Beweggrund vertheidigt worden. Es iſt jedoch einleuchtend, daß nur dann der außerordentliche Betriebsausfall aus dem Staatshaushalt entfernt wird, wenn der Staat auf alle Gewinnbetheiligung verzichtet. Und Verkehrsanſtalten, wie Poſt und Telegraph, werden aus anderen zwingenden Gründen in europäiſchen Staaten an Geſellſchaften nicht abgegeben werden dürfen.

Man braucht aber bis zum Verzicht auf Staatsbahnen und Staatsbetrieb gar nicht fortzuſchreiten. Ja, man überſieht bei dieſer radikalen Forderung viele Dinge: der Staatsbetrieb kann anderweitige, den Nachtheil der Finanzſtörungen weitaus aufwiegende Vortheile haben und wird ſie wenigſtens in gut verwalteten Staaten haben: ſodann iſt der Betriebsausfall, welcher außerordentliche Bedarfe und Deckungen herbeiführen kann, kaum ein ſo großer und plötzlicher, um nicht bewältigt werden zu können; ferner ſichert das Eigenthum der Verkehrsanſtalten ein gewaltiges Pfandobjekt für Kreditdeckung zu mäßigen Zinſen; endlich laſſen ſich Gegenvorkehrungen gegen die Störung ſchaffen: fortſchreitende Tilgung auch der productiven Staatsſchuld für Verkehrsanſtalten, Bildung von Nothreſervefonds, Zulaſſung der interimiſtiſchen Verwendung der verfügbaren Mittel der Erneuerungsfonde für einen Nothſtand der Verkehrsanſtalten.

Den unbedingten und überalligen Verzicht auf Staatsbetrieb der großen Verkehrsanſtalten begründet hienach die Gefahr möglicher Störungen des Finanzgleichgewichtes für ſich allein noch nicht.

Zweitens: Die formelle (finanzrechtliche) Eliminirung unbequemer Bedarfe und Deckungen.

Die Finanztechnik vermag auch durch die finanzrechtliche Behandlung der ordentlichen und namentlich der kleineren außerordentlichen Bedarfe und Deckungen erheblich zur Vereinfachung und Regelmäßigkeit des Deckungsweſens beizutragen.

Dieß geſchieht u. Anderem durch allgemeine und beſondere Dispoſitionsfonds, durch Virement, durch Pauſchalirung der Bedarfe und durch Zuſammenziehung gewiſſer Bedarfe und Deckungen aller Dienſtzweige in einen allgemeinen Poſten (z. B. allgemeinen Bauetat).

1) Der Dispoſitionsfond geſtattet, unberechenbaren und außerordentlichen Bedürfniſſen kleineren Betrages zu begegnen.

2) Das Virement, d. h. die Uebertragbarkeit der Deckungen zwiſchen mehreren ſelbſtſtändig etatiſirten Dienſtzweigen, hat ſelbſt die Wirkung vielfältiger Dispoſitionsfonde, indem in jedem Dienſt mehrere

Abtheilungen für einander disponirt sind; zugleich erweitert dasselbe den Spielraum der Compensation außerordentlicher Bedarfe durch ordentliche und außerordentliche Ausgabeersparungen. Auch nach diesen Gesichtspunkten, nicht blos nach dem bekannten konstitutionellen Standpunkt der Parlamentsmacht, will — wenigstens tüchtigen Regierungen gegenüber — das Virement gewürdigt sein.

3) Der Unterschied ordentlichen und außerordentlichen Bedarfes wird etatsmäßig ausgelöscht durch Pauschalirung gewißer Bedarfe, indem der Regierung überlassen wird, außerordentliche Bedarfe durch Unterlassung anderer ordentlicher und außerordentlicher Ausgaben zu decken und ohne Zuweisung positiver Deckungen die außerordentlichen Bedarfe zu bestreiten.

4) Die Ausschließung außerordentlicher Bedarfe ist das, was der Unkündbarkeit der fundirten Schulden für den Gläubiger und der ehethunlichsten Verwandlung der schwebenden fundirten Schulden ihren eigentlichen Werth giebt. Die Unkündbarkeit und die baldige Fundirung beseitigen übrigens auch noch — man blicke auf die Geschichte der österreichischen Südbahn („Bons"!) und auf die jüngst durch Goldrente gedeckte ungarische Schatzbonsschuld! — ein hauptsächliches Mittel der großen Privatgeldmächte, um große Haushalte wucherisch zu umstricken; diese Mächte benutzen das Damoclesschwert der Kurzfälligkeit der Schatzscheine sehr gewandt dazu, bei der endlichen Fundirung schwere Anleihebedingungen zu stellen.

5) Die Uneinlösbarkeit der Staatsnoten ist nur ein Fall finanzrechtlicher Eliminirung großer außerordentlicher Bedarfe und Deckungen durch Unkündbarkeit von Zahlungsversprechen.

6) Die Zerlegung größerer Deckungen in Normalsätze — Minimalerträge — mit Zuweisung der Ertragsüberschüsse an bewegliche Bedarfe, wie Schuldentilgung und dergl., ist ebenfalls ein finanzrechtlicher Kunstgriff, um Ausfälle und außerordentliche Deckung für sie zu beseitigen.

Dieses Verfahren, welches zugleich der rationellen Schuldentilgung und der angenehmen Deckung außerordentlicher Ersatz-, Reparatur- und Investitionsbedarfe entgegen kommt, ist zur Zeit nicht belanglos: In Deutschland verursachen neuestens namentlich die Rückgänge der Domanialerträge und die Nichtrentabilität der Eisenbahnanlagen erhebliche Ausfälle, welchen die Erhöhungen der ordentlichen Einnahmen nicht rasch nachfolgen können. Das Einfachste, diese Verlegenheiten wegzuschaffen, wäre freilich der Verkauf der Domänen und der Staatsbahnen; dieses Recept verordnet auch mancher liberale „deutsche Volkswirth". Man kann jedoch dieser Schwankungen Herr werden, ohne

die gewaltigen politischen und volkswirthschaftlichen Interessen am Fortbestand des Domanialvermögens und des Staatsbahnsystems [1]) preisgeben zu müssen. Man hat einfach den Betrag des jetzigen Deficits der Eisenbahnschuld dem ordentlichen Bedarf zuzuschlagen, einen Minimalertrag des Domaniums als Anhaltspunkt der Finanzpolitik für die Höhe der Steuerentwickelung anzunehmen und alle wirklichen Ueberschüsse der Eisenbahn- und der Domanial-Erträge über diese Normalminima hinaus theils den außerordentlichen Investirungen, theils kräftigen Schuldentilgungen zuzuwenden. Die Regulirung des Ertrages der ordentlichen Steuern auf Grundlage dieser Normalerträge ist ganz in der Ordnung; denn die letzteren sind allein ein nahezu sicherer Eingang. Die Ueberschüsse aber werden, da sie nur mit steigender Prosperität und für die Dauer der letzteren eingehen, in vollständig zutreffender Weise (s. unten) der außerordentlichen Investirung und der außerordentlichen Schuldentilgung zugewendet. Ein ganz erfolgreicher Weg der finanztechnischen Bekämpfung einiger Hauptursachen des Deficits, sowie der Versuchungen zu einer verwerflichen Anwendung der außerordentlichen Finanzdeckungen!

Der „Normalsatz" ist nur die Anwendung eines allgemeineren Grundsatzes, außerordentliche Deckungsmittel zu schaffen. Nach diesem Grundsatz ist das System ordentlicher Eigeneinkünfte so zu entwickeln, daß es neben dem ordentlichen Bedarf wenigstens für mäßigere und verschiebliche außerordentliche Bedarfe, sowie für kleinere Ausfälle in den ordentlichen Einnahmen Deckungen und Reserven in mittleren und guten Jahren ergiebt. Es ist das System der Ueberschüsse und Aktivreste, welches jedoch (s. u.) vorsichtig umgrenzt sein muß, wenn es nicht überwiegende Nachtheile anderer Art erzeugen soll.

Drittens: Die Schaffung beweglicher Deckungsmittel.

Im geraden Gegensatz zu den unter Z. 1 und 2 berührten Bestrebungen — steife, außerordentliche Bedarfe und Deckungen zu beseitigen und zu verhüten — steht die *Schaffung kräftiger beweglicher Deckungen* unelastischen Bedarfsschwankungen, sowie die *Einführung kräftiger beweglicher Bedarfe* unelastischen Einnahmeschwankungen gegenüber. Zuerst die bewegliche Deckung!

Höchst bewegliche Eigendeckungsmittel sind *kräftige Kassendotationen* oder an ihrer Stelle sichere *Kredite* bei Nationalbanken, besondere *Schatzhaltungen*, *Einlösungsfonde*, die *Aus-*

1) Vgl. Wagner, F. W. § 231 ff.

gabe entbehrlichen Papiergeldes, die Zuschläge zu gut regulirten allgemeinen Einkommensteuern, Verzehrungssteuern und Gebühren, wofern der Steuerfuß und die Sätze dieser Abgaben für die Regel nieder gehalten werden können. Wir zählen nicht dazu: die Anlegung des Voranschlages auf Erzielung mäßiger Ueberschüsse; nicht die kompensatorische Verknüpfung mehrerer Steuern, deren Ertrag theilweise in entgegengesetzter Richtung sich bewegt (Bier — Wein — Branntwein oder bezw. Kaffee und Thee); auch nicht die Erhebung der Verzehrungssteuern in % des Werthes, so daß bei Preissteigerung und Konsumminderung dennoch gleichmäßiger Geldertrag erfolgt. Dagegen kommen zu den mehr oder weniger beweglichen Eigendeckungen höchst bewegliche Hülfsdeckungen, namentlich die freiwilligen Anlehen, hinzu.

Immer setzt die Beweglichkeit der genannten Deckungsmittel voraus, daß alle übrigen Steuern und Gebühren zu einer solchen Höhe der Entwickelung gebracht seien, damit sie in mittleren Jahren allen ordentlichen und den weniger starken außerordentlichen Bedarfen — einschließlich der Bedarfe für Verzinsung der Schulden — mehr als gewachsen seien. Nur wenn in Folge dessen die allgemeine Einkommensteuer wenige Procente für die Regel nicht übersteigt, wenn die erträglichen Verbrauchs- und Gebührensteuern und die „unproductiven" Anlehen nicht schon in Durchschnittszeiten übermäßig geschraubt, die Kreditdeckungen nicht schon abgenutzt sind, das Papiergeld nicht schon in gewöhnlicher Zeit übermäßig ausgegeben oder der Fundirung beraubt ist, lassen sich alle diese beweglichen Deckungsmittel mit Erfolg dazu verwenden, außerordentliche Bedarfe leicht zu bestreiten, Deficite zu vermeiden, unvermeidliche Schulden und Zubußen zu tilgen. Hier tritt die Bedeutung, welche ein gut regulirtes System ebenso directer wie indirecter Steuern für die Macht des Staates im Kriege wie im Frieden hat, in helles Licht. Mit Rücksicht auf die an anderem Ort gegebenen Ausführungen können wir uns jedoch auf vorstehende Bemerkungen beschränken [1]).

Die einzelnen oben genannten beweglichen Deckungen verdienen eine nähere Ausführung; denn der Erfolg aller übrigen Maßnahmen, welche im Interesse der möglichst stätigen Bilanzirung aller Bedarfe und Deckungen ergriffen werden, wird nicht zu erreichen sein, wenn die einzelnen außerordentlichen Deckungen nicht sämmtlich in ihrer finanzwirthschaftlich naturgemäßen Function und in ihrem richtigen

1) Vgl. über Ausbildung einer regulativen allgemeinen Einkommensteuer meine „Steuerpolitik" S. 351 f.

wechselseitigen Vertretungsverhältniß erkannt sind, so daß sie entsprechend mit jenen Bedarfen abgepaart werden können, als deren Deckung sie das Maximum politisch und wirthschaftlich zweckmäßiger Bilanzirung ergeben.

Fassen wir dabei die Präventivdeckungen, d. h. die Deckungen aus Einkünften und Zurücklegungen der Vorjahre, zuerst ins Auge.

1) Die Erscheinung der Ersparungen („Aktivreste") und der Einnahmeüberschuß sind an sich nicht abnorm. Politisch betrachtet macht ihre Einstellung für außerordentliche Bedarfe wenig Schwierigkeiten; volkswirthschaftlich wirkt ihre Verausgabung eher belebend als störend. Ihre Function ist hiemit gegeben. Sie sind für dringende und für verschobene außerordentliche Bedarfe, sowohl für außerordentliche Schuldentilgungen als für außerordentliche Investirungen, auch für allmälige Schatzansammlungen und Fondsbildungen, zu verwenden. — Und zwar insolange, als nicht entschieden ist, daß sie in mittleren und schlechten Jahren nicht verschwinden. Erst wenn sie von solchen Bedarfsansätzen und so hohen Steuerfüßen herrühren, daß bei mittlerem Ertrag für mittleren Bedarf noch starke Aktivreste resultiren, darf und muß an eine Ermäßigung der Steuerlast gedacht werden. Sie haben die rechte Regulirung des ganzen Steuersystems auf den mittleren Bedarf zur Voraussetzung. Eine verfrühte Steuerentlastung mit bald nachfolgender Wiedererhöhung der Steuern ist volkswirthschaftlich eine doppelte, tiefgreifende Störung und politisch gefährlicher als der Widerstand gegen verfrühte Steuerermäßigung. Die Regulirung der Steuern ist so einzurichten, daß in besonders günstigen Zeitläufen kräftige, in mittelguten Jahren mäßige Ueberschüsse der ordentlichen Steuern sich ergeben, welche zu mäßigen außerordentlichen Schuldentilgungen, zur Nachholung aufgeschobener außerordentlicher Bedarfe und zur ordentlichen Mehrung der staatlichen Anlagewerthe im Interesse der Sicherung der Zukunft zu verwenden sind. Dies hilft wesentlich dazu, für den Lauf längerer Perioden das Gleichgewicht im Staatshaushalt politisch und wirthschaftlich leicht aufrecht zu erhalten. — Dagegen wäre es politisch und wirthschaftlich gleich bedenklich, in mittleren oder gar in besonders schlechten Zeiten eine starke Ueberschußwirthschaft durchzuführen. Als permanente Erscheinung sind starke Aktivreste und Ueberschüsse eine abnorme Thatsache. Sie vermehren in Krisen auf gefährliche Weise den Widerstand der Steuerkräfte, sie erschweren die Lage der Steuerträger und verführen leicht zu fortgesetzter Vollziehung auch weniger nützlicher, ja verschwenderischer Ausgaben. — Die aus den Aktivresten angeschafften Güter werden auch nur den vorhandenen Güterschätzen der Gegenwart entnommen; die Aktivreste bleiben daher

nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung; sie beeinflußen die Richtung des Konsums der Gegenwart und der Production der Zukunft.

2) Der Zugriff auf die Schatzgelder ist durch deren Bestimmung gegeben. Bei Eintritt der ungewissen Eventualität, für welche sie die „Kriegsbereitschaft der Thaler" darstellen, des Krieges, des Ansturmes der Inhaber einlösbarer Staatsnoten und dergl., sind sie zu verwenden.

Ihre Verausgabung wirkt volkswirthschaftlich belebend und ermuthigend. In großen Krisen, wo die Kreditdeckung versagt und der Widerstand der Steuerkräfte in's Ungemessene wächst, machen sie den Staat gleichwohl schlagfähig und unabhängig von den Finanzmächten, zahlungsfähig, während sie die Erstarrung der Volkswirthschaft hemmen und die Geldmittel den Privaten zur Verfügung lassen. Reservirt aus außerordentlichen Einnahmen der Vergangenheit oder ratenweise angesammelt aus kleineren Dotationen binnen einer kürzeren Reihe vergangener Jahre sind sie politisch und wirthschaftlich unbedenklich. Für die Gegenwart der Verwendungszeit ist die Schwierigkeit der Aufbringung überwunden.

Der Zinsverlust während des Bereitliegens ist wenigstens kein zureichender Grund, um den Kriegsschatz zu verbieten, wenn dieser auf den Bedarf für die Zeit unmittelbar vor und nach Ausbruch des Krieges beschränkt wird [1]). Keine andere Deckung ist für diesen Bedarf zuverlässig, keine für den Kriegsfall politisch und volkswirthschaftlich so eminent wohlthätig. Der Kriegsschatz ist eben wie jede andere Präventivvorkehrung anzusehen, die todt liegt und keinen Zins trägt, z. B. Arsenalvorräthe, Festungen u. s. w., d. h. völlig gerechtfertigt. Der deutsche Kriegsschatz von 120 Mill. M. — nicht zu viel für künftighin wohl 6 Mill. M. täglichen Mobilisirungsbedarfes — giebt 4—5 Mill. M. jährlichen Zinsverlust. Wie viel kostet im Kriegsfall ein Anlehen? wie viel das Hereintragen des Krieges ins Inland durch einen schlagfähigeren Feind? wie viel die Ueberemission von Papiergeld?

Bei der heutigen Abhängigkeit der Entscheidung von der Schlagfähigkeit der ersten Wochen und Monate sollten alle Staaten, welche häufiger vom Krieg bedroht sind, den Kriegsschatz einführen, und zwar den baaren, von Kriegskursen nicht zu schmälernden Kriegsschatz, wenn auch ein Anlehen bald nach dem letzten Krieg dafür aufgenommen werden müßte. Unmittelbar vor dem Krieg, ebenso während des Krieges versagt der Kredit; das vorgeschlagene „Kriegsanlehen vor

1) Vortrefflich begründet von Wagner, F.-W. § 63.

dem Krieg“ (!) hindert die günstigste Regelung des Kriegsausbruchtermins durch die Diplomatie.

Die Schatzlegungen haben jedoch eine enge Grenze. Auf den ersten Blick mag es für den Staatsmann ein reizender Gedanke sein, alle Ausgaben aus Schatzgeldern decken zu können. Allein wenn er diesem Gedanken nachhienge, so würde er sofort wahrnehmen, daß er selbst, um der Zukunft dieselbe Behaglichkeit der Deckung zu verschaffen, die ihm die Vergangenheit hinterlassen hat, entweder die Aktivbestände unangetastet und unfruchtbar liegen lassen oder den Kampf gegen widerwillige Steuerkräfte unter erschwerten Umständen dennoch durchführen müßte. Unter erschwerten Umständen, weil der lebenden Generation die „Belastung“ für ihren laufenden Bedarf viel leichter begreiflich gemacht werden kann, als die vorgreifende Herstellung und Aufbewahrung der Geldmittel für den Bedarf der Zukunft. Die fraglichen außerordentlichen Deckungsweisen würden, in großem Maßstab und plötzlich vorgenommen, große dauernde Schwächungen des Geldumlaufes oder bei Ansammlung aus Steuern starke Einschränkungen im Verbrauch der Steuerträger, also neben der Erschwerung der politischen Lage für den Staatsmann eine Erschwerung der volkswirthschaftlichen Lage der Steuerträger, und zwar um der Zukunft willen, herbeiführen. Man wird daher aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen die fragliche Deckungsweise nur für solche Bedarfe der Zukunft anwenden dürfen, welche in Zeiten der Noth durch den Kredit und durch die Steuern entweder überhaupt nicht oder nur unter außerordentlichen Gefahren und mit außerordentlichen wirthschaftlichen Nachtheilen (unerschwinglichem Zinsfuß, Zwangsangriff der Vermögensstämme der Steuerträger, Erbitterung der letzteren, Entwerthung der Valuta u. s. w.) Bedeckung finden würden.

3) Eine andere Vorausdeckung, die Einstellung der Rückempfänge, hat mit dem Angriff der Schatzgelder das gemein, daß sie früher eingegangene Werthe zusetzt, daß sie auf keinen bedenklichen Widerstand der Steuerkräfte der Gegenwart stößt und volkswirthschaftlich für die Gegenwart nicht störend wirkt. Allein dies gilt nur soferne, als die Empfänge aus dem Hülfsdienst des Staates naturgemäß hervorgiengen. Wollte man aus dieser Deckung eine erstlinig finanzielle Einnahme machen, wollte man Vorschüsse geben, nur damit in Zukunft ein großer Theil des Staatsbedarfes ohne Schuldenmachen und ohne Steuererhöhung gedeckt sei, so hätte ja doch jede Gegenwart große, ganz unnöthige und außerordentlich schwer durchzusetzende, wirthschaftlich störende Anlehen und Zwangsbeitreibungen zu machen. — Als hülfsdienstlich entstandene Aktiven haben die Rückempfänge im

Gegensatz zu den Schatzgeldern keine vorher bestimmte Verwendung. Sie werden daher naturgemäß für verschobene außerordentliche Bedarfe verwendet, wenn sie geringfügiger sind, — dagegen für außerordentliche Schuldentilgungen und für große Anlagen, wenn sie beträchtlicher sind. In letzter Weise sollten namentlich die Millionen „refundirter" Vorschüsse, welche von „subventionirten" Privatbahnen heimfallen, verwendet werden.

4) Wie die laufenden Rückempfänge sind einziehbare Kassendotationen zu beurtheilen und zu behandeln.

5) Mehrfach anders verhält sich schon die Deckung durch Erlöse aus veräußerten Werthpapieren und Staatsgütern, wobei übrigens die aus der regelmäßigen Ausmusterung ausgenützter Betriebs- und Anlagewerthe hervorgehenden, regelmäßig wiederkehrenden Erlöse als thatsächlich ordentliche Verwaltungsdeckungen füglich außer Frage bleiben. Die Erlöse aus außerordentlichen Güterveräußerungen sind finanzwirthschaftlich als Umsatz einer naturalen Vordeckung der Vergangenheit in finanzielle Gelddeckung der Gegenwart anzusehen. Diese Umsetzung erfolgt jedoch häufig in Zeiten der Noth, also zu Nothpreisen und Kriegskursen, unter schweren eigenen Verlusten des Staates und unter Druck auf den Werth von Vermögensstämmen der Bürger. Die finanzielle Staatsgüterveräußerung ist daher nur als eine äußerste Maßregel zulässig, dann, wenn der Kredit versagt und nur für noch größere Uebel, wie ungeregeltes Papiergeld oder Zwangsanlehen, die Wahl freisteht. — Aktivforderungen (Werthpapiere im Staatsbesitz) sind schon in guter und mittelguter Zeit regelmäßig für außerordentliche Schuldentilgungen oder außerordentliche Investirungen zu verwerthen. In ganz schlechter Zeit dürfen sie zur Deckung des Deficits veräußert werden, aber nur wenn der Veräußerungsverlust geringer ist, als die Beschwerung durch ungünstige Anleihebedingungen. — Die Veräußerung von Anstaltswerthen ist nur als ein Akt der Finanznoth zu rechtfertigen. Diese Art Stammdeckung erleichtert zwar die Politik (im Vergleich mit außerordentlicher Steuerdeckung) bei gefährlichem Widerstand der Steuerkräfte. Volks- und staatswirthschaftlich wirkt sie jedoch schädlich durch Entwerthung der Grundstücke auch für die Steuerträger. Der ordentliche Bedarf wird dauernd vermehrt, indem z. B. Gebäudemiethen an Stelle der Nutzung eigener Dienstgebäude treten oder fundirt gewesene Ausgaben forthin Steuerdeckung heischen. Die ordentlichen Steuereinnahmen müssen erhöht werden, indem der Domanialertrag entfällt. Die ganze staatswirthschaftliche Lage wie die privatwirthschaftliche Lage aller Steuerträger wird für die Zukunft meistens mehr erschwert werden, als die Lage der

Käufer der Anlagewerthe und die Lage der Pächter und der Rechtsnachfolger jener Käufer verbessert wird. Die Finanzpolitik erleichtert sich ihre Aufgabe nur für einen Augenblick um den Preis dauernd erschwerten Kampfes gegen die der Mehrbelastung widerstrebenden Steuerkräfte. Das Mittel wird also aus finanzpolitischen Gründen, namentlich in Monarchien, nur in Zeiten außerordentlicher Verlegenheiten angewendet werden dürfen. Auch hier gelangt die sowohl politische als volkswirthschaftliche Beleuchtung des Gegenstandes zu den Wegen und Einschränkungen, welche eine solide Praxis stets eingehalten hat.

Wenden wir uns den nichtpräventiven beweglichen Deckungen zu. Dazu gehören

6) außerordentliche Steuerzuschläge.

Beweglich sind solche Zuschläge allerdings nur dann, wenn die Steuern, auf die sie zu liegen kommen, erträglich regulirt sind, wenn Ordinarien und Zuschläge nicht erst im Bedarfsfall eintreten, sondern als Finanzregulatoren ins Leben und Bewußtsein des Volkes schon eingedrungen sind. Sie sind anwendbar für die Durchführung außerordentlicher Tilgungen und für mäßigere Mehrbedarfe. — Dagegen sind außerordentliche Zuschläge zu den schwer ertragenen Steuern auf kleine Einkommen und Vermögen, sowie auf nothwendige Verzehrungsgegenstände eben in den kritischen Zeiten, da sie in Frage kommen, politisch und volkswirthschaftlich sehr gefährlich. Soweit Zuschläge unvermeidlich sind, werden sie besser Fonden, Stiftungen und Korporationen auferlegt. Der Widerstand ist hier geringer und nicht so allgemein, die Belasteten haben wohl noch immer Kredit, um die außerordentliche Steuerlast aufzubringen, so daß die außerordentlichen Contributionen nur Surrogirungen fehlenden Staatskredites durch den Kredit der Corporationen bilden.

7) Auch die auf Ersatz stattfindenden Zwangsbeitreibungen, unter welchem Namen sie auftreten, wie „Zwangsanlehen", „Steueranticipationen", die „Requisitionen" und Kriegs- und Naturalbezüge gegen Empfangsschein sind außerordentliche Deckungen der äußersten Nothlage. Sie stehen den außerordentlichen Zwangsbeitreibungen ohne Wiederersatz sehr nahe und ist wohl auch das Ersatzversprechen meist nur die täuschende Verzuckerung einer wirklichen Steuerpille. Politisch und volkswirthschaftlich ist auch die Zwangsbeitreibung auf Ersatz gefährlich und schädlich. Größeren außerordentlichen Bedarfen ist sie weit weniger gewachsen als die Papiergeldemission, welche hiefür vorzuziehen ist. Allein immerhin ist dieser direct „erzwungene Kredit" in der Noth relativ beweglich und besser als gar kein Kredit, und durch

Ausschreibung dieser Vorschußnahmen auf politische Corporationen wird die Gehässigkeit der allgemeinen und directen Zwangsbeitreibungen vermieden, dem Staat in seiner Krise die Stütze der Steuerkraft und des Kredites der Selbstverwaltungskörper verschafft.

8) Minder bedenklich sind **außerordentliche Vermögenssteuern**, wenn sie in Feindesland angelegt sind: die **Kontributionen, Kriegsentschädigungen, Requisitionen**, welche über die Unterthanen des besiegten Feindes verhängt werden. Die politische Rücksicht auf den Widerstand der Steuerkräfte des besiegten Staates kommt für den Sieger nicht so in Betracht, wie es bei den außerordentlichen Steuerbeitreibungen im Inlande zutrifft. Politisch bedenklich sind nur die Uebertreibungen dieser Zwangsbeisteuern. Als übertrieben erscheinen sie, wenn sie über die Anforderungen des Heeresunterhaltes, über den Ersatz der auch für den Sieger zerstörten Werthe und über die Mittel zu erhöhter Sicherung gegen Revanche hinausgehen. Contributionen in Preußen sind dem napoleonischen Staate verhängnißvoll geworden. Solche Uebertreibungen zu vermeiden, empfiehlt sich für das siegreiche Volk selbst auch volkswirthschaftlich und im Interesse der Volksmoral. Der allzu reiche Milliardensegen der Kriegsentschädigungen ist ein in beiderlei Hinsicht zweifelhafter Gewinn. — Die Verwendung der Kriegsentschädigungen für die bereits erwähnten Retablissements- und Tilgungs-Bedarfe ist so einleuchtend, daß sie keiner weiteren Begründung bedarf; selbst diese außerordentliche Verwaltungsdeckung hat eine specifische Function für das ganze System des Deckungswesens.

9) Zu den beweglichen Deckungen gehört auch das **Papiergeld**, welchem mittelst der Währungsgewalt allgemein gesetzliche Zahlkraft, der s.g. Zwangskurs beigelegt ist. Als Auflage steht es den außerordentlichen Vermögenssteuern am nächsten, begegnet aber weit geringerem Widerstand, als jene, weil es an Zahlungsstatt gegeben wird und sofort weiter begeben werden kann. Kein Wunder, daß es die umfassendste Anwendung namentlich in Krisen gefunden hat.

Deckung durch Papierausgabe ist die letzte und leistungsfähigste, die beweglichste außerordentliche Deckung namentlich für den steifsten aller außerordentlichen Bedarfe, nämlich für den die Mobilmachungskosten übersteigenden Theil des Kriegsbedarfes. Und nur als Kriegsmittel ziehen wir das Papiergeld hier in Betracht. Selbst dieß nur, ohne zu vergessen, daß daneben die Kriegsvorräthe und alle Kriegsvorrichtungen und Kriegsveranstaltungen gewaltige Natural-Präventivdeckungen (S. 274 f.) des Kriegsbedarfes darstellen, und ohne außer Acht zu lassen, daß der Ausgabe von **uneinlösbarem** Papiergeld Deckungen durch

Anlehen zu irgend erschwinglichen Bedingungen stets vorzuziehen sind. Im äußersten Falle aber, wenn die Präventivdeckung nicht zureicht und auch die Kredit- und Steuerdeckung versagen, ist die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld als das nun relativ doch geringste unter mehreren großen Uebeln der ausgiebigen Elasticität wegen anzuwenden.

Ist dies richtig, dann ist von dieser finanziellen Waffe gleichwohl nur so Gebrauch zu machen, daß sie dem Staate die größte Kraft und der Volkswirthschaft so wenig und so kurz als möglich Schaden bringe. Und damit dieses Beides erreicht werde, genügt es nicht, blos fromme Wünsche und allgemeine Rathschläge zu ertheilen. Man muß positive Gewähren und Sicherungen durch wirksame und rechtzeitige Zwangsvorschriften und Maßregeln zu gewinnen suchen, ähnlich wie dies unten hinsichtlich der außerordentlichen Schuldentilgung nachgewiesen werden wird.

Diese Sicherungen müssen sich nach den Gefahren eben dieses finanziellen Kriegsmittels richten.

Die volkswirthschaftlich und politisch nachtheilige Wirkung des uneinlösbaren Papiergeldes äußert sich nun wie bekannt theils in der Entwerthung gegen Metall, d. h. im Disagio der Staatsnoten, theils in der Schwächung der Kaufkraft des Papiergeldes für die Waarenausgebote auf aus- und inländischen Märkten. Jene Wirkung kann sehr rasch, diese nur ziemlich langsam zum Durchbruch kommen.

Sind diese Sätze wirklich richtig, so müssen die sichernden Institutionen gesucht werden:

in den Mitteln möglichster Einengung des vermeidlichen Metallzahlungsbedarfes nach dem Auslande und in den Mitteln möglichst reicher Metallversorgung des unvermeidlichen betreffenden Bedarfes;

in den Mitteln der Beschränkung des Zwangsnoten-Umlaufes auf die kürzeste Zeit;

in den Mitteln der Raumschaffung oder Raumbereithaltung für größere Papiergeldmassen innerhalb der Circulationsbedürfnisse des Verkehres für den Fall des Krieges;

endlich in den Mitteln der Festigung des Vertrauens zu dem Staate durch die Tilgungspraxis des Friedens und durch staatsrechtliche Garantieen.

Die metallische Zahlung in das Ausland, welches keine fremde Papierwährung als Zahlung sich aufdrängen läßt, ist in einem gewissen Umfang unvermeidlich; den Privaten kann und soll der Verkehr mit dem Ausland nicht verboten werden; auch der Staat und große Unternehmungen müssen gelegentlich Metallanleihen aufnehmen und solche sogar im Ausland domiciliren. Nun wird zwar der Zah-

lungsbedarf des Handels bei Ausbruch und auf die Dauer eines Krieges kaum je so groß sein, um nicht aus den Vorräthen der Banken an Baar- und Rimessenwerthen vollauf gedeckt werden zu können. Immerhin hat auch der Staat für sich und für die von ihm beaufsichtigten Institute möglichst darauf zu halten, daß möglichst wenig Metallverzinsung ins Ausland stattfinde, d. h. er wird Anlehen möglichst in seiner eigenen Währung aufnehmen lassen. Bei nur mäßig größeren Opfern wird es immer gut sein, hiemit den Verlegenheiten kritischer Zukunftsperioden vorzubeugen.

Namentlich sollten Anlehen in fremder Valuta nominell möglichst nahe zu demjenigen Zinsfuß emittirt werden, zu welchem der Staat wirklich Kredit erhält, damit später beim Sinken des Zinsfußes und bei Besserung des Staatskredites die Anlehen nicht blos auf niedrigeren Zinsfuß, sondern auch auf heimische Valuta umgewandelt werden können.

Die Vermeidung des Disagio ist nicht blos von der Baarhaltung der Banken und von der Art der Contrahirung der Friedensanlehen, sondern auch von der Bereitschaft erheblicher Baarschätze abhängig. Was die Bankpolitik dem Privaten in dem Bank-Baarvorrath sichert, kann die Finanz für den staatlichen Metallbedarf einigermaßen sicherstellen. Hier kommt wieder der Kriegsschatz in Betracht, welchen gerade die Länder mit Papiervaluta in Baar halten sollten. Günstig wirkt auch die sonst begründete Ansammlung von Baarmitteln in anderen Verwaltungszweigen.

Wichtig ist ferner die Verdrängung der Banknoten aus dem Friedens-Kleinverkehr, damit die im Frieden hier circulirende Masse von Metallgeld im Kriegsfall durch Emission kleinerer Papiergeld-, bezw. Banknoten-Nennwerthe für den Metallzahlungsbedarf ins Ausland mobilisirt werden könne.

Unter obigen Kautelen ist auch in einem schweren Krieg ein erhebliches und dauerndes Disagio kaum zu befürchten. Frankreich hat in dem und nach dem Krieg von 1870/71 selbst ohne Kriegsschatz das Disagio trotz Zwangskurs der Banknoten so gut wie verhütet.

Die Erwägung des ersten Zielpunktes hat so schon zu den zwei weiteren Gesichtspunkten — zur möglichst späten Ausgabe, bezw. möglichst frühen Wiederbeseitigung des Zwangspapiergeldes sowie zur Raumhaltung für dasselbe im Verkehr — uns hingeführt. In Absicht auf diese Zwecke empfiehlt sich das verfassungsrechtliche Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld und von kleinen Banknotenappoints im Frieden — bis auf ein Minimum, welches das Staatspapiergeld zu einer dem Publikum schon eingewöhnten Einrichtung macht und so die Vermehrung im Kriege erleichtert. Eine der wenigen schwachen

Seiten der finanziellen Kriegsbereitschaft Deutschlands ist es, daß für den Frieden zu viel Papiergeld ausgegeben ist, indem mehr als ein Drittel fast immer an der Reichsbank hängen bleibt[1]).

Die Verspätung auch der Kriegsemission wird wieder durch den Kriegsschatz für den Mobilisirungsbedarf wesentlich gefördert. Der Mobilisirungsbedarf ist vorhersehbar, genau zu berechnen und auch dann zu verausgaben, wenn der Fortgang des Krieges in Feindesland gespielt und aus Feindesgütern bestritten wird. Der Kriegsschatz wird daher nicht durch die Papiergeldemission, diese aber im glücklichen Krieg durch den Kriegsschatz entbehrlich gemacht. Letzterer wirkt aber auch noch auf die später etwa nöthige Emission von Papiergeld zurück. Er ermäßigt durch den Aufschub der Emission einen erheblichen Theil der nachtheiligen Wirkung der Emission; denn die ärgste Panik und Geldnoth herrscht im Anfang. Der Werthsturz der Papiervaluta wird jedenfalls verspätet, aber wohl auch ermäßigt werden, wenn erst bei unglücklichem Ausgang oder unentschiedenem Fortgang des Krieges zur Papiergeldpresse gegriffen wird. Insofern steht die Art der Wirkung der Papiergeldemission in engster Wechselwirkung mit der Existenz des Kriegsschatzes.

Doch genügt der Kriegsschatz als Schutz gegen Papierentwerthung allein nicht. Es ist außerdem baldigste Wiedereinziehung verfassungsrechtlich voraus auszusprechen. Noth bricht freilich auch Verfassungsrecht. Es ist aber doch nicht gleichgültig, ob die Einlösung erst in der Zeit der Noth versprochen oder ob der Papiergeldinhaber einen verfassungsrechtlich im Frieden ausgesprochenen Anspruch auf baldige Baareinlösung hat. Die letztere wird als verfassungsmäßige Institution zuerst viel mehr Vertrauen erwecken und dann viel energischere Vertretung finden. Um Versprechungen ins Blaue hinein handelt es sich dabei nicht. Wenn nur im Frieden die schon erörterte außerordentliche Tilgung stattgefunden hat — auch sie erweist sich hier als Stütze der Sicherheit vor den Uebeln dauernder Valutaentwerthung —, so wird nach Wiedereintritt des Friedens stets das Vertrauen sich einfinden, welches vorhanden sein muß, um mit Erfolg aus den Metalleingängen der zur Fundirung der Papiergeldschuld zu contrahirenden Anleihen die normale Metallvaluta dem Lande wiederzugeben.

Die betreffenden Fundirungsanlehen dürfen sehr wohl successiv vorgenommen werden, wenn stoßweise Bewegungen der Volkswirthschaft von der plötzlichen Aufbringung bedeutender Metallanlehen zu

---

1) S. Wagner, F.W.

beſorgen ſind. Mindeſtens dieſe ratenweiſe Tilgung muß einem Staate gelingen, welcher im Frieden reichlich tilgt.

Man erkläre alſo das Staatspapiergeld offen in der Verfaſſung als die im äußerſten Kriegsnothfall zuläſſige — außerordentliche Deckung, damit das Volk die Anwendung dieſer Waffe nicht als eine ſchlechthin unordentliche Maßregel mit Panik aufnehme. Man begrenze ſie aber auch förmlich und feierlich durch das Verbot der Ueberemiſſion im Frieden und durch das verfaſſungsrechtliche Gebot der Tilgung binnen einer minimalen Friſt (5?) Jahren nach Wiedereintritt des Friedens und nach Beendigung von Bürgerkriegen.

Alle genannten Maßregeln zuſammen werden das Pari des Papiergeldes wenn nicht völlig aufrechterhalten, ſo doch nur zu geringen und kurzdauernden Erſchütterungen gelangen laſſen. Zu dieſem Vortheil geſellt ſich die Vermeidung auch der Schwankungen in der Kaufkraft des Papiergeldes. Indem das in Kriſen außerordentlich geſuchte Metallgeld aus dem Verkehr zurücktritt, iſt für das Eindringen der kleinen Papiergeldappoints Raum geſchaffen. Die Emiſſionen ſind ſogar geeignet, vorübergehende Preisſtürze, wie ſie aus jedem Zuſtand der Geldknappheit hervorgehen, zu verhüten. Sie werden dann volkswirthſchaftlich nicht nur nicht ſchädlich ſondern wohlthätig wirken, wie Gift in kleinen Doſen einmal gegeben wirkt. Indem ſodann die Papiervaluta nach dem Krieg raſch wieder beſeitigt wird, und zwar in dem Maße, als von innen und außen Geld durch die Fundirungsanlehen zuſtrömt, wird auch die Entwerthung für die Zeit nach dem Kriege beſeitigt. Geldwerth- und Preisſchwankungen verheerender Art wird vorgebeugt, der Metallcirculation ihr früherer Verkehrsſpielraum wieder zugewieſen.

Wenn es nicht möglich iſt, in jedem Kriege die Maßregel der Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes zu vermeiden — und dies iſt der Fall — ſo iſt es doppelt und dreifach Pflicht, daß dieſe ſo außerordentliche Maßregel wenigſtens nicht eine unordentliche und Unordnung ſchaffende Aktion werden könne. Nach dem Obigen kann ſie wirklich ſo begrenzt und gekürzt werden, um jede tiefere Schädigung durch die bei unordentlicher Anwendung unvermeidlichen Folgen des Disagio, der Handelsſtörungen, der Preisſtörungen, der verdeckten Vermögens- und Einkommensconfiscationen gegen Rentner und Beſoldete, den endlichen Bankerott durch die ſchmähliche Devalvation, kurz die Verwandlung der Volkswirthſchaft in eine große Lotterie zu verhüten. Dann muß man aber das Volk nicht blind, ſondern ſehend, unterrichtet und ruhig der außerordentlichen Maßregel entgegengehen laſſen. Die vorgeſchlagenen Maßnahmen ſind m. E. hiezu geeignet. Jede weitere

und beſſere Garantie, welche gefunden werden mag, iſt erwünſcht. Das Beſte muß zwar die politiſche Moralität des Volkes und ſeiner Staatsmänner leiſten, wie ſie ſich in der Finanzpraxis des Friedens äußert. Allein das öffentliche Recht kann hier wie überall dieſe Moral ſtützen. Die abſolute Ungebundenheit in Beziehung auf Zeitpunkt, Zeitdauer, Art und Tilgung der Emiſſion von Papiergeld iſt ähnlich, wie die ſchlechthinige Freiwilligkeit der außerordentlichen Tilgungen „ewiger" Rente: ein höchſt gefährlicher Freiheitszuſtand für konſtitutionelle wie für abſolute Staaten. Bindet man die Selbſtverwaltungskörper in Hinſicht auf das Schuldenmachen, ſo iſt es nur deſto mehr nöthig, daß ſouveräne Gewalten wenigſtens durch das öffentliche Recht auf die erforderlichen Selbſtbeſchränkungen und Sicherungseinrichtungen hingewieſen werden.

Sämmtlichen Arten außerordentlicher Deckung durch Zwangsbeitreibungen und aufgezwungene Zahlungsverſprechen gegen die Unterthanen iſt außerordentliche Deckung vorzuziehen durch freiwillige Güterabtretungen und Stundungen Seitens der außerſtaatlichen Wirthſchaften des In- und Auslandes, immer vorausgeſetzt, daß die ordentliche Steuereinnahme (Eigendeckung) überhaupt nicht zureicht und vorläufig nicht geſteigert werden kann, oder daß dieſelbe Mangels voller Gewißheit über die Dauer der Einnahmeausfälle und Ausgabeſteigerungen vorläufig nicht geſteigert werden ſoll.

10) Subſidien des Auslandes und Schenkungen aus dem Inlande liefern Unbedeutendes. Auch ſind dieſe nicht belaſtenden Hülfsdeckungen regelmäßig Seitens der Geber beſtimmten Bedarfen im Voraus feſt zugewieſen, alſo unbeweglich, ſo daß wir ſie hier nicht ausführlich zu erörtern brauchen. Allerdings giebt es eine politiſche angenehmere Deckung als jene durch freie Beiträge und Stiftungen der Bürger nicht. Deßalb wird man auch dieſe Beiträge nicht zur Erleichterung ordentlicher Steuern, ſondern zur Deckuug der gegen Steuerdeckung undurchbringlichſten außerordentlichen, in der Regel der außerordentlichen Inveſtirungs- und Unterſtützungs-Bedarfe, beſtimmen. Darauf weiſt meiſt die Widmung der Geber ſelbſt hin.

Weitaus belangreicher iſt

11) die Anlehensdeckung, die Heranziehung der Mittel außerſtaatlicher Wirthſchaften als Hülfsdeckung gegen Zins oder Zins und Tilgung im Wege des freien Vertrages. Je beſſer der Kredit, deſto elaſtiſcher iſt dieſe außerordentliche Deckung.

Sie hat große Vorzüge. Die Kapitaliſten ihr Geld freiwillig bringen zu laſſen, ſtatt den Steuerpflichtigen es abzuringen, iſt geradezu verführeriſch. Man macht Niemand unzufrieden und kann ſich

ſelbſt neue Schöpfungen zu gemeinem Nutzen erlauben, die eine Zeit lang die allgemeine Anerkennung finden. Aber man darf auch rein politiſch die Kehrſeite der Medaille nicht überſehen. Sofort und bei ſteigender Anhäufung der Schulden immer mehr wird die Lage des Staatsmannes eine dauernd und ſteigend ſchwierigere; denn Verzinſung und Tilgung heiſchen immer mehr Steigerungen der ordentlichen Steuern. Einen je größeren Betrag der ordentlichen Einnahmen die Staatsſchuld verſchlingt, deſto ſchwieriger wird es, die ordentlichen und außerordentlichen Aufgaben der Zukunft zu löſen. Zuletzt geräth man an den Rand des Bankerottes, d. h. zu „negativer Deckung“ der ſchlimmſten Art. Die ſpäteren Steuerzahler fragen in ihrem Widerſtande gar nichts danach, ob ſie nicht dadurch, daß man ihre Vorfahren nicht ſchonte, wirthſchaftlich in eine beſſere Lage gekommen und ſteuerkräftiger geworden ſind. Auch nicht danach, ob die früheren Anlehenseingänge etwa zu dauernd nutzbaren Anlagen geführt haben, welche über die Gegenwart Segen verbreiten; das wirkt eine nur ſehr geringe Sänftigung des Belaſtungswiderſtandes. Gerade auf allgemein politiſchem Standpunkte tritt, wie wir früher zur Exemplifikation für unſer oberſtes Deckungsprincip, Abſchn. III., bereits näher angegeben haben, die Verwerflichkeit des endloſen und ſchlaffen Schuldenmachens hervor. Der Staatsmann, welcher vor der Belaſtung einer wirklich ſteuerfähigen Gegenwart ſei es mit außerordentlichen, ſei es mit ordentlichen Auflagen zurückweicht, während dieſe Belaſtung politiſch ungefährlich und volkswirthſchaftlich erträglich iſt, verſündigt ſich an der Zukunft ſeines Volkes. Dadurch, daß er es unterläßt, kurzfriſtige und Seitens des Gläubigers kündbare Kredite in leichtfertiger Weiſe in einem baldige Verlegenheiten erzeugenden Ansmaße aufzunehmen, wird er ſeiner Pflicht noch nicht gerecht. Jeder außerordentliche und ordentliche Bedarf, für welchen ohne Gefahr Steuerdeckung volkswirthſchaftlich unbedenklich durchſetzbar iſt, ſoll durch Steuerdeckung beſtritten werden. Andernfalls wird die ganze materielle Leiſtungsfähigkeit des Staates, ſeine finanzielle Kriegsbereitſchaft, wie ſeine friedliche Schaffenskraft ſchwer und ſteigend gefährdet. Das Normale iſt, daß die Gegenwart keine für den Staat lösbare Aufgabe den Enkeln zuſchiebe. Dies bedeutet ordentliche Steuerdeckung als Norm.

Die Kreditdeckung iſt, wie wir zugeben, verglichen mit der Steuerdeckung für die Finanzpolitik ſtets ein Umweg. Man läßt erſt die Darleiher in Hülfsdeckung die Laſten des Augenblickes übernehmen, um hernach zum Entgelt an die letzteren dennoch die Steuerträger für ſtärker wachſende Eigendeckungen nachhaltig zu belaſten. Kreditdeckung muß daher immer mehr als die Ausnahmsmaßregel angeſehen, und

als verschobene Steuerdeckung muß sie ehestens beseitigt, d. h. außerordentlich getilgt werden.

Der Kreditgebrauch ist sonach zwar zulässig. Er ist außerordentlichen Zwangsbeitreibungen und Stammdeckungen, geschweige Papiergeldemissionen vorzuziehen, so lange er nicht zu erträglichen Bedingungen versagt. Er ist aber thunlichst zu beschränken und zwar was den langfristigen Kredit betrifft, auf die Deckung großer, dabei plötzlicher und vorübergehender außerordentlicher Bedarfe und großer Deficits, und was den kurzfristigen Kredit angeht, auf das Ausmaß der Ausgleichung vorübergehender Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben. Ein allgemeiner Vorzug der Kreditdeckung oder eine absolute Verwerflichkeit derselben ist gerade volkswirthschaftlich und politisch nicht zu begründen.

Viertens: Die außerordentliche („freiwillige") Schuldentilgung.

Nicht blos die Beschaffung beweglicher Deckungen steifen Bedarfen, sondern auch beweglicher Bedarfe steifen Deckungsposten gegenüber gehört zur Gesammtökonomie des finanziellen Gleichgewichtes.

Ein besonders wichtiger Fall beweglichen Bedarfes ist die neuerliche Zurückführung der Schuldentilgung auf die außerordentliche freiwillige Tilgung. Die Tilgung ergiebt den beweglichsten aller außerordentlichen Finanzbedarfe, wenn sie als kräftige außerordentliche Tilgung in tilgungsfähigen Perioden aus den hiefür schon näher bezeichneten besonders qualificirten außerordentlichen Deckungsmitteln ausgestaltet wird. Dieß erheischt eine besondere Betrachtung.

Die nur außerordentliche Tilgung setzt zweierlei voraus: die vorsichtige Ueberführung schwebender in fundirte Schulden und die Unkündbarkeit.

Das Anwachsen schwebender, stets mehr oder weniger kurzfälliger Schulden läßt das Damoklesschwert steifsten Bedarfes nicht vom Haupte der Regierung kommen; durch Fundirung dagegen wird der Bedarf in unbewegliche Bedarfe für Zinsen und in höchst beweglichen Bedarf für freiwillige Tilgung verwandelt. Wir behandeln hier die schwebende Schuld — mit Ausnahme der aus Papiergelddeckungen hervorgegangenen — nicht besonders. Für uns genügt die eine Bemerkung, daß die bekannten zwei Grundforderungen — schwebende Schulden nur im Maß der ordentlichen Bedeckbarkeit (durch den Dienst der Folgejahre) aufzunehmen und sie im Falle des Mißerfolges hierin alsbald in fundirte Schuld zu verwandeln — lediglich specielle Anwendungen der hier vertretenen obersten Deckungsgrundsätze darstellen. Die Verwandlung in fundirte Schuld setzt einen höchst steifen Bedarf, nämlich den

für eine bestimmt terminirte Abzahlung, in einen völlig beweglichen außerordentlichen Bedarf um.

Die andere Voraussetzung, die Unkündbarkeit auf Seite des Gläubigers, ist an sich selbst wohlbegründet.

Sie ist die unumgängliche Folgerung aus dem Grundsatz, daß die Kreditdeckung eine Function der Ausgleichung der Jahr in Jahr, Periode in Periode jedoch unvorhersehbar schwankenden ordentlichen Steuerdeckungen sei. Ist dieser Grundsatz richtig, so ist es theoretisch ebenso widersprechend, wie es bekanntlich praktisch verlustbringend war, wenn irgend eine Schuld nach der Willkür des Gläubigers oder auf fixe Termine nach Vertrag fällig wird.

Es ist aber ebenso widersprechend, wenn beim Staat die freie Tilgung gleichmäßig und permanent, s.g. „tilgungsplanmäßig" vor sich geht, wenn jede Art von Schulden Jahr um Jahr in fortlaufenden gleichen oder gar Jahr um Jahr in ungleichen jedoch vorausbestimmten Raten getilgt wird, gleichviel ob man die Tilgungsmittel neuen Kreditdeckungen vielleicht zu ungünstigeren Bedingungen entnehmen muß oder ob man sie außerordentlichen Aktivbeständen und den Ueberschüssen der ordentlichen Steuern entnehmen kann. Wie die Kündigung des Gläubigers, so stören und vernichten die fest vorausbestimmte Fälligkeit, die tilgungsplanmäßig fortlaufenden Tilgungen jene Function der Ausgleichung der Jahresschwankungen in der normalen Deckung aus ordentlichen Eingängen; denn sie schaffen auch für Jahre großer Deficite und außerordentlicher Verwaltungsbedarfe große ordentliche Tilgungsbedarfe. Seiner ganzen Natur nach ist der Tilgungsbedarf als willkührlich bestimmbarer, beweglichster außerordentlicher Bedarf zu gestalten.

Wir können uns daher mit der neuerlichen Verlassung der Tilgung als jährlich und gleichmäßig wiederkehrender Einrichtung im Ganzen nur einverstanden erklären.

Uebrigens ist es mit der Einstellung der fixen fortlaufenden Tilgung allein nicht gethan. Ebenso bestimmt ergiebt sich aus dem Bisherigen die Forderung kräftiger außerordentlicher Tilgungen in günstigen Finanzepochen. Die ordentlichen Steuern müssen so regulirt werden, daß sie schon für Mitteljahre einige, für günstige Jahre reichliche Tilgungsmittel ergeben, auch wenn eine Tilgung aus anderen außerordentlichen Deckungen nicht stattfindet. Das entspricht der Anwendung des Kredites als einer Function der Peräquation der jährlichen ordentlichen Eigendeckungen in der Richtung auf ordentliche Deckung aller — durch außerordentliche Verwaltungsdeckungen und

durch nicht belastende Hülfsdeckungen nicht gedeckten — ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe einer längeren Periode.

Dasselbe entspricht aber auch dem unbedingten Gebot staatlicher Selbsterhaltung, da nachgewiesenermaßen der Staatsmann für keine Art von Staatskonsum, nicht einmal für den auf Herstellung werbender Staatsgüter verwendeten, auf eine ewige oder gleichmäßige Fortwirkung in Form entsprechend gesteigerter Erwerbs- und Steuereinkünfte zählen kann (s. u.). Freihaltung der Finanzen und der Steuerträger der Zukunft vom Druck der Schuldbelastung, Amortisirung auch der Erwerbs- und Nutz-Kapitale, ist für den Staat ebenso sehr Gebot der Selbsterhaltung und der Fortentwickelung wie für den Privaten.

Da in der Staatswirthschaft der meisten Großstaaten die Schuld überwiegend die Folge der nicht „productiven" Verwendungen ist, so ist dem Staat weit mehr als einem privaten Geschäftsmann Tilgung und Amortisirung zur Pflicht zu machen. Und zwar in außerordentlichen Tilgungen aus außerordentlichen Verwaltungs- und Finanzeingängen, da außerordentliche Hülfsdeckungen wirksam nur durch außerordentliche Eigendeckungen (Aktivreste, Kriegsentschädigungen, außerordentliche Zuschläge zu den beweglichen Steuern, übernormale Erwerbseinkünfte) bilanzirt werden können. Die Staatsschulden werden auch dann nicht ganz aufhören, auf sieben fette Jahre werden immer wieder sieben magere folgen; denn die ordentliche Steuereinhebung kann nie Jahr um Jahr dem gesteigerten, geschweige dem gesteigerten außerordentlichen Bedarf sich annähernd genau anschmiegen. Aber dennoch ist die Kreditdeckung bei obiger Begrenzung wirklich auf die Function einer aufgeschobenen Deckung aus den ordentlichen und außerordentlichen Eigendeckungen größerer Gesammtperioden eingeschränkt. Das aber ist das Normale; im Laufe einer längeren Periode sollen die ordentlichen Deckungsmittel zusammen mit den außerordentlichen Verwaltungseingängen und mit den nicht belastenden Hülfsdeckungen den ganzen ordentlichen und außerordentlichen Bedarf dieser Periode decken. Nicht Jahr um Jahr, sondern nur im Durchgang durch die außerordentlichen Hülfsdeckungen, kann jener finanzwirthschaftliche Grundsatz der Zureichenheit und Beweglichkeit der ordentlichen Steuerdeckung verwirklicht werden, aber so soll er auch wirklich erfüllt werden.

Demgemäß ist für uns in keiner Weise und in keinem Ausmaße mit thatsächlicher Ewigkeit irgend einer, geschweige jeder fundirten Schuld, ob diese formell in Renten- oder in Kapitalversprechen bestehe, ob sie productiver oder nichtproductiver Verwendung entstamme, ein Kompromiß möglich. Nicht blos die Deficitsschulden, auch nicht

blos die Kriegsschulden und die Schulden für militärische oder für civile Schadensausbesserungen und Verlust-Ersätze, auch die Schulden für Verkehrsanstalten müssen freiwillig getilgt werden. Das Einzige, was wir einräumen können, war dies, daß die Schulden für productive Anlagen und staatswirthschaftliche „Nutzkapitale" weniger energisch getilgt werden können (s. u.). Dagegen kann es kaum zweifelhaft sein, daß für die Verzinsung „productiver" Schulden in der Lage, in welcher die deutschen Staaten der Gegenwart sich befinden, Schulden nicht gemacht werden dürfen, daß für permanente Ausfälle in der Selbstverzinsung der Eisenbahnschuld umsichtig eingeführte Steuererhöhungen aufzukommen haben. In dieser Hinsicht erscheinen uns die gegenwärtigen Bemühungen deutscher Regierungen, so unpopulär sie sind, als Erfüllung einer offen daliegenden staatsmännischen Pflicht.

Auch Wagner fordert richtig „Tilgungen im größeren Maße freiwillig", also offenbar kräftige Tilgung in außerordentlich tilgungsfähiger Zeit.

Nur darf diese Freiwilligkeit keine schlechthin ungebundene sein, sie darf nicht in die Freiheit des Nichtmehrheimbezahlens ausarten. Eine solche Entartung der Freiheit ist genau so gefahrenreich im öffentlichen Kreditwesen, wie sie im privaten Kreditwesen als verhängnißvoll sich zu erweisen pflegt. Dieselbe hat hier wie dort dieselben Folgen gehabt, nämlich die stets steigende Ausbeutung der Schuldner (hier der Steuerträger) und die collective Ohnmacht derselben, d. h. Schwächung der Staatsaktion. Der „Freiheit" des öffentlichen Kredites muß eine positive Organisation zu Theil werden, ähnlich wie der Freiheit des Privatkredites, welche ohne positive Organisation gute Früchte nicht tragen kann.

Die neuere Praxis ist im Punkte der „freiwilligen" außerordentlichen Tilgung leider recht mangelhaft und unbefriedigend, rühmliche Vorgänge im nordamerikanischen, englischen und preußischen Staatshaushalt (Tilgung der Eisenbahnschuld) ausgenommen. Die „Freiwilligkeit" kommt meist auf die Unterlassung aller Tilgung hinaus. Bliebe dies der Erfolg der Freiwilligkeit, dann war die gesetzliche oder vertragsmäßige ordentliche Tilgung doch weitaus das geringere Uebel sie enthielt immerhin eine kräftige Nöthigung zur Tilgung Eine möglichst ebenso kräftige Nöthigung zur außerordentlichen Tilgung in tilgungsfähigen Perioden muß gesichert werden. Mit der reinen „Freiwilligkeit" kommt man auch im parlamentarisch regierten Staate nicht sehr weit, da es immer populärer ist, Steuern zu ermäßigen oder wenigstens nicht zu erhöhen, als die Wähler für die Schuldentilgung früher und höher zu belasten. Auch kommt das parlamentarisch gut

vertretene Bank- und Leihkapital der Kreditdeckung viel zu sehr und viel zu lange Zeit verführerisch entgegen, da dasselbe mit Grund hofft, bis zur Zeit der endlichen Schuldbedrängnisse und Bankerotte die Schuldtitel anderen Leuten aufgehalst zu haben. Der Staatsmann, welcher bestimmte staatsrechtliche Verpflichtungen für die außerordentliche Schuldentilgung geltend zu machen vermag, führt die Tilgung, bezw. die entsprechenden Steuererhöhungen oder Steueraufrechterhaltungen viel leichter durch.

Nahe läge es daher, wenigstens nicht ganz mit der fortlaufenden Schuldentilgung zu brechen. Allein ein rationelles Kompromiß ist das nicht und weit kann man darin nicht gehen, ohne Alles, was theoretisch und praktisch gegen starke ordentliche Tilgungsbedarfe eingewendet worden ist, gegen sich zu bekommen.

Die Hauptsache ist, die normale Weise überwiegend außerordentlicher Schuldentilgungen auch rechtlich soweit zwingend zu machen, daß für die Regel anständige Tilgungen in mittleren und recht kräftige Tilgungen in besonders günstigen Perioden vorgenommen werden. Dieser rechtliche Zwang wäre durch Verkettung mit dem Interesse der finanzpolitisch einflußreichen Bevölkerungsschichten so viel als möglich zu verstärken!

Privatrechtlicher Zwang läßt sich nun, wenn das vertragsmäßige Kündigungsrecht der Gläubiger und die fortlaufende Tilgung nach vertragsmäßig bindendem Tilgungsplan aufzugeben ist, nicht erreichen. Zwang muß daher ins öffentliche Recht verlegt werden. Kann er hier angebracht werden? Ich wage wenn auch nur schüchtern und vorbehältlich der Annahme jedes besseren Vorschlages, diese Frage zu bejahen. Es kann verfassungsrechtlich ausgesprochen werden:

Erstens, daß alle außerordentlichen Verwaltungs-Einkünfte nur entweder zur Deckung außerordentlicher Bedarfe (sei es für Retablissements, sei es für Investirungen), oder zur außerordentlichen Tilgung erst der schwebenden, dann der fundirten Schuld, verwendet werden dürfen;

Zweitens, daß insolange, als der Betrag der fundirten Schuld mehr als x, y, z Mark pro Kopf der Bevölkerung beträgt, die Sätze der Einkommens- und Vermögenssteuern (einschließlich einer kräftig entwickelten Erbsteuer) nicht unter x', y', z' Procent, und gewisse bewegliche Verzehrungssteuer- und Steuergebühren-Zuschläge ebensolange nicht unter bestimmte Normalsätze herabgesetzt werden dürfen;

Drittens: daß nur bestimmte Normalsätze und Normalerträge gewisser beweglicher Erträge, so z. B. der Domanialerträge und der Verkehrsanstalten-Reinerträge, einer anderen Verwendung als der-

jenigen für große außerordentliche Investirungen oder für außerordentliche Schuldentilgungen zugewendet werden dürfen;

Viertens: daß nur eine qualificirte Majorität (2/3, 3/4) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung von diesen finanzrechtlichen Verfassungsgrundsätzen abgehen könne.

Diese Bestimmungen würden bewirken, daß die einflußreichsten Volksschichten, welchen viele Kriegshetzer, auch staatausbeutende Lokalinteressenten und Luxusliebhaber, anzugehören pflegen, für die Vermeidung vermeidlicher Kriege und überflüssiger Investirungen und Luxusausgaben, für die Unterlassung verfrühter Steuernachlässe, für die Entwickelung des Steuereinganges auf die bereits bezeichnete normale Höhe unmittelbar interessirt wären. Diese Klassen würden wohl etwas karger werden in gewöhnlicher Zeit, aber mit dem Erfolge verdoppelten und verdreifachten Staatskredites in Krisen.

Es handelt sich — wir wiederholen es — nicht so sehr darum, außerordentliche Zuschläge nur für Kriegszeit, sondern nachhaltige Auflagen im Frieden für die ganze Dauer starker Schuldbelastungen, woher letztere immer stammen, zur Geltung zu bringen. Außerordentliche Steuererhöhungen in kritischer Zeit haben stets das gegen sich, was gegen sie weiter oben bemerkt ist. Nun, sie werden entbehrlich, wenn es eine normale verfassungsmäßige Einrichtung ist, daß im Frieden die beweglichsten und z. Th. zugleich empfundensten Steuern erst nach Erreichung starker Tilgungen ermäßigt werden. Hat ein Staat eine Generation lang so gewirthschaftet, so wird er ohne außerordentliche Kriegssteuern stärkeren Kredit erreichen und behaupten, als wenn er erst im Kriege zu außerordentlichen Maßregeln und besonderen Versprechungen schreitet.

Selbstverständlich setzt eine solche Einrichtung voraus, daß die weniger beweglichen Steuern sammt den Normalerträgen der anderen ordentlichen Einnahmequellen auf eine Ertragshöhe entwickelt werden, bei welcher die obigen Tilungssteuersätze — so möchten wir sie lieber heißen als „Kriegs-Extrasteuern" — nicht unerträglich sind.

In der großartigsten Weise ist die größte und lebensfähigste Republik, die amerikanische Union, der außerordentlichen Tilgung ihrer Kriegsschuld gerecht geworden und wird sie dieser Aufgabe fortwährend gerecht. Dieses Gemeinwesen bekundet einen gesunden Instinkt, wenn es die „Demokratisirung" „ewiger Rente" nicht aufkommen läßt. Eine tüchtige Nation bedarf dieser Demokratisirung, durch welche eine große „ewige" Schuld allein untergebracht werden kann, durchaus nicht. Der „Zusammenhalt" des Staates und die „innere Ruhe", die übrigens im demokratisirten Frankreich am meisten gestört wird, sind viel

zu theuer erkauft durch die Hemmung der ſtaatlichen Actionsfähigkeit, durch das Uebel der allgemeinen Schuldüberlaſtung der Steuerträger, welche immer eine die Gläubigerzahl weit überwiegende Maſſe ſchwacher und bedrückter Exiſtenzen darſtellen, durch das Uebel des allzuſtarken Staatsrentnerthums, vollends durch das Uebel des endlichen Bankerottes, in welchem die „Ewigkeit“ der Schuld ein jähes Ende nimmt mit Schrecken.

Selbſt die ſog. produktive Anwendung des Kredites begründet keine „Ewigkeit“, d. h. Untilgbarkeit der Schulden aus belaſtenden Hülfsdeckungen. Angeſichts der Thatſache, daß die Praxis dieſer Untilgbarkeit thatſächlich ſich hingegeben hat, und daß derſelben die Theorie nicht unbedingt ablehnend gegenüber ſteht, haben wir dieſen Gegenſtand einer beſonderen Würdigung zu unterziehen.

Daß die für dauernd nutzbare Finanzwirthſchafts- und Staatswirthſchafts-Anlagen, für „Kapital“- und „Nutzkapital“-Bildung, verwendeten Deckungen unbedenklich durch — tilgbaren — Kredit beſchafft werden dürfen, wenn ſie an ſich einen die Nachdeckungslaſt überſchreitenden Nutzen verſprechen, ſtellen wir ebenſo wenig in Abrede, als daß derartige Schulden, deren Geſammtumfang auch bei formell einheitlicher Rente ſehr wohl erſichtlich bleiben kann, einer weniger kräftigen Tilgung bedürfen, als die übrigen Finanzſchulden; auf unſerem Standpunkt ſind ſie volkswirthſchaftlich poſitiv nützlich, wie die Anlehen eines Privaten, der mit fremdem Kapital über die Kreditbelaſtung hinaus zahlungsfähig wird; auch iſt der Widerſtand der Steuerkräfte gegen die Belaſtung mit mäßigen Tilgungen politiſch hier nicht ſehr bedenklich.

Weiter jedoch können wir den fraglichen Theorieen uns nicht anſchließen. Wir anerkennen einerſeits nicht, daß nur ſ.g. „productive“ und „reproductive“ Schulden zuläſſig ſeien. Wir beſtreiten andererſeits, daß die „productiven“, geſchweige „reproductiven“ Ausgaben nicht auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden dürfen, fordern vielmehr möglichſt dieſe Deckung. Endlich verlangen wir, daß der Staat gleich jedem ſoliden Privatwirthſchafter aus reichen Eingängen auch ſolche Schulden außerordentlich tilge. Nur die fortlaufende ordentliche Tilgung und die außerordentliche Tilgung in erhöhtem Procentſatz ohne Rückſicht auf die Art der ſtattgehabten Verwendung, iſt abzuweiſen. Nichts nöthigt uns, der ſchlechthinigen Abpaarung der außerordentlichen Bedarfe mit den productiv verausgabten außerordentlichen Bedarfen uns anzuſchließen; wohl aber iſt eine ganze Reihe von Erwägungen geeignet, dieſer Abpaarung im Staatshaushalte keine Folge zu geben.

Der Zuläſſigkeit dieſer Abpaarung ſteht ſchon die Thatſache entgegen, daß gewiſſe productive Bedarfe ordentlich (regelmäßig) wiederkehren, (weil alljährlich ein Theil derſelben zur vollen Abnutzung kommt), z. B. der Durchſchnittsbedarf für Reparaturen, Abnützungen, Beſchädigungserſätze u. ſ. w. Sodann widerſpricht es der finanzgeſchichtlichen Erfahrung auch der ſolideſten Staaten, daß die außerordentliche Finanzdeckung nur für „productive“ Anlagen in Anwendung gebracht werden dürfe. Ebenſo widerſpricht es jener Erfahrung, zu behaupten, daß „productive“ Anlagen nicht ordentliche Deckung finden dürfen; ſie ſollen der Natur der Sache nach bei günſtiger Lage des Staates möglichſt ordentliche Deckung finden!

Noch unzuläſſiger und gefährlicher iſt natürlich jene Theorie, welche auf Grund einer vagen Annahme „mittelbarer Reproductivität“ aller Anlehen, einer angeblichen „Production“ von „Immaterialkapital“, von „Productions- und Steuerkraft“, die Untilgbarkeit aller Anlehen rechtfertigt. Wir geſtehen, daß wir dieſem Gedankengang nicht auf die Länge eines Zolles zu folgen vermögen, obwohl er ſogar in der praktiſchen Finanzpolitik — man denke an den parlamentariſchen Wind mit den durch „Inveſtitionen“ gerechtfertigten Deficits — die Geiſter gefangen genommen hat.

Einerſeits iſt es irrig, über die Bedarfe, deren Verausgabung jährlich ſich wiederholt, zu ſagen, ſie ſtiften dauernden Nutzen nicht. Der allergrößte Theil des belangreichſten ordentlichen Bedarfes, der Beſoldungsbedarf zum materiellen Unterhalt der ſtändigen Staatsdiener, erſtreckt bei irgend erfolgreicher Durchführung der Dienſtzweige ſeine Wirkungen durchgehends mehr oder weniger weit über die Ausgabeperiode hinaus. Zur Rechtsſicherheit und Wohlfahrt einer oft weithinausliegenden Zukunft kann ein einziges oberinſtanzliches Civilurtheil, eine dem Volksgedächtniß ſich einprägende Hinrichtung, die Depeſche eines weitblickenden auswärtigen Miniſters beitragen. Die immateriellen Gemeingüter ſind das Product der ganzen Vergangenheit und der nicht blos ſtaatlichen Volksentwicklung aller Vorzeiten. Ebenſo arbeiten alle Dienſtzweige in jedem laufenden Verwaltungsjahre für eine unbeſtimmbar ferne Zukunft. Das liegt in der Natur der Volks- und Staatsgemeinſchaft, wird aber gründlich verdunkelt, wenn man mittelſt Rückfalles in die individualiſtiſche Theorie der Steuern als laufender Dienſtvergeltungen den laufenden ordentlichen Staatswirthſchafts- bezw. Finanzdienſt als eine Production, bezw. Vergeltung ſolcher immaterieller Gemeingüter anſieht, welche angeblich nur zum Genuß der laufenden Periode dienen. Gerade auf dem Standpunkt jener nationalökonomiſchen Betrachtung, welche die privatwirthſchaftlich-

tauſchwirthſchaftliche Auffaſſung des Staatslebens mit ſo vollkommenem Recht und Erfolg beſeitigt hat, kann es nicht genug betont werden, daß die Beſtimmung und auch die regelmäßige Wirkung aller an ſich anzuerkennenden normalen Staatsbedarfe, der außerordentlichen wie der ordentlichen, darin beſteht, für untheilbar einheitliche Intereſſen der Gegenwart und der Zukunft des Nationallebens — nach der ganzen Mannigfaltigkeit ſeiner gleichzeitigen und aufeinanderfolgenden Functionen — verausgabt zu werden. Es giebt gar keinen normalen Bedarf, welcher mittelbar nicht auch der Zukunft nützlich ſein könnte, ebenſo kaum einen Bedarf, welcher nur der Zukunft nützen würde; ſelbſt der baare Kriegsſchatz iſt eben als die ſchon erwähnte Kriegsbereitſchaft der Thaler neben derjenigen der Soldaten vom größten Werth für die nationale Sicherheit der Gegenwart wie für die Abſchreckung von künftigen Angriffskriegen.

Auf der andern Seite übertreibt man von der fraglichen Anſchauung aus ſehr leicht den materiellen oder immateriellen Nutzen, welcher aus dem Vollzug der außerordentlichen Bedarfe hervorgehen ſoll, ſowohl was die Größe als was die Dauer betrifft. Einzelne außerordentliche wie ordentliche ganz normale Ausgaben, z. B. für Reparaturen, Verluſterſätze, Retabliſſements, bringen die Anlagewerthe und die „immateriellen Kapitale“ der „Sicherheit“ ꝛc. auf keinen höheren Stand. Dies gilt ſelbſt vom ſiegreichſten Krieg, welcher Güter zerſtört und nicht blos nicht nothwendig „erhöhte Steuer- und Productionskraft“ oder auch nur nachhaltige Sicherheit, ſondern erhöhte Ausgaben und Furcht vor ſtets neuen Kriegen, oft erhöhte Unſicherheit, erzeugt. Und doch wird Niemand anſtehen, den Kriegsbedarf ohne Rückſicht auf glücklichen oder unglücklichen Ausgang als außerordentlichen Staatsbedarf zu behandeln und ihn ganz oder in weitem Ausmaß entweder durch Entſchädigungen Seitens des Beſiegten oder durch Anlehen oder durch Papiergeldemiſſionen oder Kriegszuſchläge zu den Steuern, alſo durch außerordentliche Einnahmen, zu decken.

Dazu kommt eine dritte Erwägung. Selbſt jene Quellen dauernder erwerbs- oder doch ſtaatswirthſchaftlicher Nutzung, welche durch Vollziehung der außerordentlichen Bedarfe entſtehen, wie Dienſtgebäude, Straßen, neue Bewaffnung, Eiſenbahnen ſind in Beziehung auf die Größe des Nutzens und das Tempo der Abnutzung nicht meßbar und berechenbar. Eine einzige neue Erfindung — von der verfehlten erſten Anlage abgeſehen — kann jede Art von Anlagewerthen bis zum Ausmuſterungs- und Abnutzungswerth herab vernichten. Sobald Zeiten des Rückganges, der Zurückdrängung oder des Verfalles eintreten, kann der außerordentliche wie der ordentliche Bedarf abſolut und re-

lativ wachſen, während die ganze Lage des Volkes, ſeine wirthſchaftliche und außerwirthſchaftliche Kraft zugleich, reißend herabgeht. Es läßt ſich alſo für gar keine Art, ſei es ordentlicher ſei es außerordentlicher Bedarfe, eine Deckung durch ewige (niemals zu tilgende) Schulden, es läßt ſich auch für keine Deckung durch Anlehen eine dem Maß und Tempo der Nutzwirkungen genau entſprechende Tilgung berechnen. Keine Verausgabung erzeugt „genau ihre eigenen wirthſchaftlichen Bedingungen immer ſelbſt wieder“.

Endlich ein vierter Geſichtspunkt. Auch wenn alle oder wenigſtens gewiſſe außerordentliche Bedarfe für dauernd nutzbare Anſtalten aufgehen würden und wenn der Nutzen dieſer Anſtalten genau berechenbar wäre, geht daraus doch noch lange nicht hervor, daß derlei außerordentliche Bedarfe ſtets beſſer durch Kredit ſtatt durch Steuereingänge zu decken wären. Vielmehr iſt Mehrung der ſtaatswirthſchaftlichen Nutzquellen auch aus ordentlichen Einnahmen günſtiger Zeiten ein Ziel, worauf jeder vorſorgende Staatsmann angeſtrengt hinarbeiten wird. Er wird ſich davon nur inſoweit zurückſchrecken laſſen, als der eigentliche Geſichtspunkt, möglichſte Förderung, bezw. mindeſte Gefährdung zugleich der Gegenwart und Zukunft, die Kreditdeckung mehr empfiehlt als die Steuerdeckung. Alle mit der Wohlfahrt verträgliche Anhäufung wirklich nützlicher Anlagewerthe für die Zukunft iſt Pflicht der Gegenwart und Gebot der nationalen Selbſterhaltung. Selbſt Grundſtücke und Eiſenbahnen können ſo erworben werden müſſen, damit man durch niedrige Verkehrstarife der Concurrenz fremder Volkswirthſchaften, welchen Privatbahnen heimfallen, gewachſen bleibe.

Kein Volk — auch das fällt ſchwer ins Gewicht — geht einem endloſen und ununterbrochenen Fortſchritt entgegen. Rückfälle und Verdrängungen durch fortſchreitendere Völker treten ein. Von einer „ewigen“ Nachwirkung, demgemäß von der Zuläſſigkeit faktiſch „ewiger“ Schulden, kann daher nicht die Rede ſein. Die Anſicht, daß jede Staatsausgabe ewiges Immaterialkapital anhäufe, ewig nachwirke, begünſtigt in gefährlicher Weiſe einen gewiſſen Optimismus der thatſächlichen Unterlaſſung der Schuldentilgung und verführt dazu, daß man es unterläßt, an Stelle der bisherigen falſchen und nicht mehr zeitgemäßen Tilgungsſyſteme andere richtigere und zeitgemäßere Garantien möglichſt raſcher Tilgung aller Staatsſchulden aufzuſuchen.

Die Vorſchwebung eines Immaterialkapitals und einer im wirthſchaftlichen Sinn gedachten „Production von Gütern“, wo unmittelbare Wirkungen der Production gar nicht nachzuweiſen und die mittelbaren ſchlechterdings unbemeßbar ſind, erſcheint nicht tauglich, eine befriedigende Theorie der Deckung des Finanzbedarfes zu begründen. Sie iſt

eben von Hause aus eine unzuläſſige Vermiſchung volkswirthſchaftlicher und nicht volkswirthſchaftlicher Begriffe, eine Trübung der Vorſtellungen von Thatſachen der Vertheilung und der Konſumtion durch Vorſtellungen von Thatſachen und Mitteln der privatwirthſchaftlichen Production. Die „Immaterialkapitale“ und die ſtaatswirthſchaftliche „Production von immateriellen Gemeingütern“ ſind Verrenkungen der Vertheilungs- und Konſumtions- durch Productionsbegriffe und ziehen den Begriff der Wirthſchaft in über- und außerwirthſchaftliche Gebiete hinein. Sie erweiſen ſich auch hier durchaus als böſe Geiſter, die auf „dürrer Haide“ herumführen.

Wir halten daher an ebenſo kräftiger als nur außerordentlicher Tilgung aller Staatsſchulden feſt und ſchließen hiemit den wie uns ſcheint reichen Ertrag, welchen obige Reviſion der Theorie der Deckung des Staatsbedarfes für die praktiſche Finanzpolitik einbringt.